Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch
der
Geographie
und
Statistik
nach den
neuesten Ansichten
für
die gebildeten Stände, Gymnasien
und Schulen

von
D. Christian Gottfried Daniel Stein,
Professor am berlinisch-kölnischen Gymnasium zum grauen Kloster, Mitglied der königl. Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen ꝛc.

Zweiter Band.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Leipzig, 1819
bei J. C. Hinrichs.

9779
Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Inhalt

des zweiten Bandes.

Das östreichische Kaiserthum . . . . . Seite 1
Der Freistaat Krakau 163
Der preußische Staat 167
Teutschland 300
I. Die dem Kaiser von Oestreich gehörenden Länder Teutschlands 322
II. Die dem König von Preußen gehörenden Länder Teutschlands 322
III. Das Königreich Baiern 322
IV. — — Sachsen 406
V. — — Hanover 433
VI. — — Württemberg 463
VII. Das Großherzogthum Baden 507
VIII. Das Kurfürstenthum Hessen 541
IX. Das Großherzogthum Hessen 564
Die Landgrafschaft Hessen-Homburg 580
X. Das Herzogthum Holstein mit Lauenburg 581
XI. Das Großherzogthum Luxemburg 581
XII. — — Sachsen-Weimar 581
XIII. Die Herzogl. Sachsen-Gothaischen Staaten . . . 595
XIV. — — — -Meiningenschen Staaten . . 603
XV. — — — -Hildburghausenschen Staaten 607
XVI. — — — -Coburg-Saalfeldischen Staaten 615
XVII. Das Herzogthum Braunschweig 618
XVIII. — — Nassau 629
XIX. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin . . 650
XX. — — — -Strelitz . . . 662
XXI. — Herzogthum Holstein-Oldenburg 665
XXII. — Gesamthaus Anhalt 670

Digitized by Google

XXIII. Die Fürstl. Schwarzburgischen Länder . . Seite 676
XXIV. — — Hohenzollern-Hechingenschen Länder . 680
XXV. — — Hohenzollern-Sigmaringenschen Länder 681
XXVI. Das Fürstenthum Liechtenstein 682
XXVII. Die Fürstl. Reußischen Lande 684
XXVIII. — — Lippe-Detmoldischen Länder . . . 689
XXIX. — — Lippe-Schauenburgischen Länder . . 694
XXX. — — Waldeckischen Länder 696
XXXI. — freien Städte 698
1. Frankfurt am Main . . . 699
2. Lübeck 704
3. Bremen 706
4. Hamburg 708
Berichtigungen und Zusätze 715

Digitized by Google

Das östreichische Kaiserthum.

Charten.

J. Marr v. Liechtenstern Ch. des östr. Staats. Wien, 1809. 30 Blätter. — J. C. Kindermann Atlas des östr. Kais. Wien, 1805 und 6. 4 Bl. mit 10 statist. Tabellen von J. M. v. Liechtenstern. — Allgemeine Ch. der östr. Mon. entworfen von Liechtenstern, bearbeitet und gezeichnet von F. W. Streit und M. Hartl. Wien, 1815. 9 Bl. — H. H. Gottholdt Oestreich vor und nach dem wiener Frieden; in 13 Bl. Berlin, 1810. — Ch. des Erzherzogthums Oestreich, vom k. k. östr. Generalquartiermeisterstabe. Wien, 1814 f. Bis itzt 12 Bl. (noch fehlen 8 Bl.) — L. Schmidt Ch. vom Erzh. Oestreich in 6 Sectionen. Wien, 1812. — Topographisch-militairischer Atlas von Nieder- und Inneröstreich in 27 Sectionen. Weimar, 1813. — Ch. von Niederöstreich von G. Winkler in 12 Bl. Wien, 1810. — Ch. des Herzogthums Salzburg von dem östreich. Generalquartiermeisterstabe in 15 Bl. Wien, 1811—14. Auch reduzirt in 1 Bl. — Das Fürst. Salzburg mit den Fürst. Passau, Eichstädt und Berchtesgaden ꝛc. nach dem münchner Vertrag vom 14. Apr. 1816 ꝛc. von A. Wirkelhofer. Nürnberg, 1816. — Anich Ch. von Tirol, in 20 Bl. — A. Stieler Ch. von Tirol und Vorarlberg. Nürnberg, 1816. — F. W. Streit Ch. von Tirol und Vorarlberg. Weimar, 1817. — Dess Ch. vom Königreich Italien, dem südlichsten Theile der illyrischen Provinzen und den 7 Inseln. Weimar, 1811. — G. A. F. Pinetti topograph. Ch. des lomb. venezian. Kön. Wien, 1815. 9 Bl. — Dess. Carta postale e stradale del regno d'Italia. — Meyer Postcharte von Italien. Rom, 1815. — Carta amministrativa del regno d'Italia. Meiland, 1811. 8 Bl. — Carta delle stazioni militari, navigazione e poste del regno d'Italia 1808. in 4 Bl. — v. Zach Ch. von Venedig in 4 Bl. Wien, 1804. — Totius regni Bohemiae mappa geographico-mineralogico-hydraulico-commercialis etc. opera F. F. v. Bock et Polach. Wien, 1808. 4 Bl. — Ch. von Böhmen von K. J. Kipferling. Wien, 1806. — Topogr. milit. Atlas von Böhmen, in 25 Sectionen. Weimar, 1813. — F. J. H. Krevbich Ch. von Böhmen. Nürnberg, 1807. — Mähren und Oestreich-Schlesien von Chr. v. Passy. Brünn, 1810. 4 Bl. — J. Bayer Ch. des mährisch-schles. Gouvernements. Brünn, 1817. 4 Bl. — F. W. Streit topogr. milit. Ch. von Preußen, Warschau, Galizien, Ungern, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen in 215 Bl. Weimar, 1811 f. — Liesganig Ch. von Ostgalizien in 40 Bl. — I. de Lipszky mappa gener. regni Hung., Croat., Slavon., Confin. milit. et Transsylv. 12 Sectionen. Pesth, 1806 und 1807. Mit einem Repertorium locorum etc. in 2 Bänden. 1808. 4. — M. de Traur Ch. von Dalmatien und dem Gebiet von Ragusa. Wien und Pesth, 1810. 8 Bl. — J. Fried Ch. der östr. Monarchie und der von östr. Prinzen und Prinzessinnen in Italien beherrschten Staaten. Wien, 1817.

Digitized by Google

Bücher.

J. M. v. Liechtenstern Grundlinien einer Statistik des östr. Kaiserstaats. Wien, 1816. 8. — Dess. Handbuch der neuesten Geogr. des östr. Kaiserstaats. 3 Bände. Wien, 1817 und 18. 8. — G. Hassel statist. Abriß des östr. Kais. Nürnberg, 1807. 8. — B. F. J. Hermann Abriß der physik. Beschaff. der östr. Staaten ꝛc. St. Petersburg und Leipzig, 1782. 8. — de Luca geogr. Handbuch vom östr. Staat ꝛc. 6 Bände. Wien, 1790—92. 8. — Dess. histor. stat. Lesebuch zur Kenntniß des östr. Staats ꝛc. 2 Theile. Wien, 1797 u. 98. 8. — J. M. v. Liechtenstern statist. Uebersicht des östr. Kaiserthums. Wien, 1817. — Dess. Archiv für Geographie und Statistik ꝛc. 4 Jahrgänge von 1801—4. 8. fortgesetzt unter dem Titel: Archiv für Welt-, Erd- und Staatenkunde. 2 Jahrg. oder 4 Bände. 1811 und 12. m. Kh. — J. A. Demian Darstellung der östr. Monarchie, 4 Bände. Wien, 1804—7. 8. — C. Crusius topogr. Postlexicon aller Ortschaften der k. k. Erbländer. 4 Theile in 23 Bänden. Wien, 1799—1809. 8. — Dess. alphabetisches Haupttregister aller im top. Lexicon enthaltenen Ortschaften. 6 Bände. Wien, 1805—8. 8. — K. G. Rumi geogr. stat. Wörterbuch des östr. Kaiserstaates. m. 1 Kh. Wien, 1809. 8. — K. Bertuch Bemerk. auf einer Reise aus Thüringen nach Wien. 2 Hefte. Weimar, 1808—10. 8. m. Kpf. — H. M. G. Grellmann statist. Aufklär. über wichtige Gegenstände der östr. Monarchie. 3 Bände. Göttingen, 1795—1802. 8. — Magazin für Gesch., Statistik und Staatsrecht der östr. Monarchie. 2 Bände. Göttingen, 1806—8. 8. — J. E. Bisinger Generalstatistik des östr. Kaiserthums. 2 Theile (der 3te fehlt). Wien, 1807—9. 8. — F. Sartori Länder- und Völkermerkwürdigkeiten des östr. Kaiserthums. 4 Theile. Wien, 1809. 8. m. Kpf. — Dess. neueste Reise durch Oestreich, Salzburg, Berchtesgaden, Kärnten und Steiermark. 3 Bände. Wien, 1811. 8. vgl. mit: Beleuchtung der neuesten Reise ꝛc. Klagenfurt, 1812. 8. (von Fr. Gr. v. Enzenberg und Freihr. v. Ulm) und mit J. G. Kumpf kritischen Andeutungen. Klagenfurt, 1812. 8. — Dess. die östr. Schweiz oder malerische Schilderung des Salzkammerguts in Oestreich ob der Ens. Wien, 1815. 8. — Dess. malerisches Taschenbuch für Freunde interessanter Gegenden, Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten der östr. Monarchie. Bis itzt 7 Jahrgänge. Wien, 1811 f. 8. — Vaterländische Blätter für den östr. Kaiserstaat (herausg. von J. M. Armbruster und später von F. Sartori); seit 1817 verbunden mit einer Chronik der östreich. Literatur. Wien, 1808—19. 4. — C. W. Blumenbach neueste Landeskunde von Oestreich unter der Ens. Wien, 1816. 8. — J. M. v. Liechtenstern statist. geogr. Uebersicht des Erzh. Oestreich unter der Ens. 1802. auf einem Foliobogen. — A. und Chr. Gebrüder Köpp Edle v. Felsenthal maler. Darstellungen aus Oestreich. m. Kpf. 1ster Band. Wien, 1814—17. Fol. — F. W. Weisterns Topogr. von Niederöstreich. 3 Bände. Wien, 1769—70. 8. — J. Gielge topographisch-historische Beschreibung aller Städte des Landes Oestreich ob der Ens. 3 Theile. Wels und Linz 1814 und 15. 8. — J. A. Schultes R. in Oberöstreich. 2 Theile. Tübingen, 1809. 8. m. Kpf. — F. J. Kleyle Rückerinnerungen an eine R. in Oestreich und Steiermark. Wien, 1814. 8. — F. Sartori Geogr. von Steiermark. Grätz, 1816. 8. m. Kpf. und Kh. — J. M. v. Liechtenstern Uebersicht des Herz. Steiermark.

Digitized by Google

Wien, 1799. 8. — Dess. statist. geogr. Landesschematismus des Herz. Steiermark. Wien, 1818. 8. — J. K. Kindermann histor. und geogr. Uebersicht des Herz. Steiermark. 3te Aufl. Gräz, 1787. 8. m. 1 K. — F. Sartori Darstellung der physik. Beschaffenheit und Naturgesch. des Herz. Steiermark. Grätz, 1806. 8. — M. J. Anker kurze Darstellung einer Mineralogie von Steiermark. 2 Bändchen. Gräz, 1810. 8. — J. C. Zoller alphab. topogr. Verzeichniß sämtlicher Ortschaften Tirols und der vorarlbergischen Herrschaften 1806. — Der Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol. 5 Bände. Insbruck, 1806—8. 8. — C. Bauer der Krieg in Tirol während des Feldzugs von 1809. München, 1814. 8. m. 1 Ch. — F. X. Weilmayr topogr. Lexicon vom Salzachkreise. 2 Hälften. Salzburg, 1812. 8. — Dess. Salzburg, die Hauptstadt des Salzachkreises. Salzburg, 1813. 8. m. 1 Kpf. — A. Winkelhofer der Salzachkreis. Salzburg, 1813. 8. — L. Hübner Beschr. des Erzstiftes Salzburg. 3 Bände. Salzburg, 1790—96. 8. — Dess. Beschreibung der Stadt Salzburg. 2 Theile. Salzburg, 1792. 8. — J. H. v. Bleul Samml. der geogr. stat. Beiträge über Salzburg. Salzburg, 1806. 8. — J. C. v. Koch-Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden in histor. statist. geogr. und staatsökonomischen Beiträgen. 2 Bde. Salzburg, 1810. 8. — Dess. das gasteiner Thal mit seinen warmen Heilquellen. Salzburg, 1810. 8. m. 1 Kpf. — Voyages aux salines de Salzbourg et de Reichenhall etc. par le Chev. de B(ray). Berlin, 1807. 8. — F. M. Vierthaler Wanderungen durch Salzburg, Berchtesgaden und Oestreich. 2 Thle. Wien, 1816. 8. m. Kpf. — D. H. Hoppe und F. Hornschuch Tagebuch einer Reise nach den Küsten des adriatischen Meeres und den Gebirgen von Krain, Kärnten, Tirol, Salzburg, Baiern und Böhmen, vorzüglich in botanischer und entomologischer Hinsicht. 1ster Band. Regensburg, 1818. m. Kpf. — Die illyrischen Provinzen und ihre Einwohner. Wien, 1812. 8. — J. A. Demian statistische Darstellung der illyr. Provinzen: in den Europäischen Annalen 1810. 1stes Stück S. 3. f. — H. G. Hoff histor. statist. topogr. Gemälde vom Herz. Krain und demselben einverleibten Istrien. 3 Theile. Laibach, 1808. 8. — J. G. Kumpf kärntnerische Zeitschrift. 3 Bändchen. Klagenfurt, 1818. 8. — Carinthia. Beilage zur klagenfurter Zeitung. — A. Ehrenstein Miniaturgemälde aus der Länder- und Völkerkunde. 2te Lieferung: Illyrien und Dalmatien. 2 Bände. Pesth, 1816. 8. m. Kpf. — Ueber das ungrische Küstenland. Vom Grafen v. Batthiany. Pesth, 1805. 8. — H. F. Rödlich Skizzen des physisch-moral. Zustandes Dalmatiens und der Buchten von Cattaro. Berlin, 1811. 8. m. 1 Ch. und 9 Kpf. — C. F. Germar Reise nach Dalmatien und Ragusa. Leipzig, 1817. 8. m. Kpf. und Ch. — Voyage pittoresque de l'Istrie et de la Dalmatie par Cassas. Paris, 1806. Fol. mit 66 Kpf. und Ch. — (Max de Traur) statist. histor. milit. Darstellung der Bocche di Cattaro. Cöln (Wien), 1808. 8. mit 1 Ch. — C. v. Sternberg Reise durch Tirol in die östreich. Provinzen Italiens im J. 1804. Regensburg, 1806. Fol. m. 4 Kpf. — Gary coup d'oeil d'un Français sur le nouveau royaume d'Italie. Paris, 1805. 8. — Almanaco imper. reale per l'anno 1817. Milano. 8. — C. Amoretti Viaggio de Milano ai tre laghi maggiore, di Lugano e di Como. 4te Aufl. Meiland, 1814. 8. m. 1 Kpf. — J. F. le Bret Vorlesungen über die Statistik. 1r Thl. Venedig. Stuttgart, 1783. 8. — J. Kreil Mnemosyne, ein Tagebuch auf einer Reise durch das lombardisch-venezianische

Digitized by Google

Königreich, Illyrien, Tirol und Salzburg. 2 Thle. Leipzig und Pesth, 1818. 8. — A. L. Millin voyage dans le Milanais à Plaisance etc. 2 Theile. Paris, 1817. 8. — C. Pollini viaggio al lago di Garda e al monte Baldo. Verona, 1816. 8. m. 1 Kpf. vergl. mit Osservazioni intorno al viaggio etc. di Cenom. Euganeo. 1817. 8. — G. Moschini guida per la città di Venezia. 2 Bde. Venedig, 1815. 8. m. Kpf. — J. v. Schaller Topographie des Königr. Böhmen. 17 Thle. Prag, 1785—91. 8. — S. W. Schießler Prag und seine Umgebungen. 2 Bändchen. Prag, 1812 u. 13. m. Kpf. — F. v. Schwoy Topogr. des Markgr. Mähren. 3 Bände. Wien, 1793 und 94. 8. m. 1 K. — J. Hazzi Statist. v. Mähren. Nürnberg, 1807. 8. m. Kpf. — J. v. Mehoffer Erdkunde der Markgr. Mähren. Brünn, 1814. 8. — J. Bayer topogr. Handbuch vom mähr. schles. Gouvernement. Brünn, 1817. 8. — N. Kneifel Topographie des K. K. Schlesiens. 2 Theile. Brünn, 1803—5. 8. — K. G. v. Windisch Geogr. des Kön. Ungern. 3 Theile. Presburg, 1780—90. 8. — M. v. Schwartner Statistik des Kön. Ungern. Ofen, 1798. 8. 2te Aufl. 3 Theile. 1809—11. 8. — L. v. Schedius Zeitschrift von und für Ungern. 6 B. 1803 u. 4. 8. — S. Bredetzky Beitr. zur Topogr. Ungerns. 5 Bände. Wien, 1802—5. 8. m. Kpf. und Ch. — Dess. Neue Beiträge zur Topographie und Statistik Ungerns. Wien, 1807. 8. m. Kpf. — Dess. Reisebemerkungen über Ungern und Galizien. 2 Bändchen. Wien, 1809. 8. — Dess. histor. statist. Beitrag zum teutschen Kolonialwesen in Europa ꝛc. 2te Aufl. Leipzig, 1818. 8. m. Planen und Ch. — Γεωγραφικὸν τῆς Ῥουμουνίας (von Demetrius Philippides). 1ster Band. Leipzig, 1816. 8. — F. W. v. Taube Beschr. des Kön. Slavonien und des Herz. Syrmien. Leipzig, 1777. 8. — Korabinsky Almanach von Ungern. Wien u. Presburg, 1778. 12. — Dess. geogr. hist. Produkten-Lexikon von Ungern, 1786. 8. — D. Teleki v. Szék Reisen durch Ungern ꝛc. Aus dem Ungr. übers. von L. v. Németh. Pesth, 1805. 8. — (M. Sennowitz) geogr. statist. Uebersicht des Kön. Ungern. 2te Aufl. 1 Tabelle in Fol. Eperies, 1816. — Chr. A. Zipser Versuch eines topogr. mineral. Handbuchs von Ungern. Oedenburg, 1817. 8. — P. Horvath comment. de initiis et majoribus Jazygum et Cumanorum. Pesth, 1803. 8. m. 1 Ch. — De indole et conditione rusticorum in Hungaria (von Gregor v. Berzeviczy; ohne Angabe des Druckorts); 1808. 4. — C. Pauly constitutio rei urbariae regni Hungariae. 2 Theile. Wien, 1817. 8. — Des Grafen v. Batthyáni R. durch einen Theil Ung., Siebenb., der Moldau und Bucovina. Pesth, 1811. 8. — L. J. Marienburg Geogr. des Großfürst. Siebenbürgen. Neue Aufl. 2 Bände. Hermanstadt, 1815. 8. — M. Lebrecht Erdb. des Großf. Siebenbürgen. 2te Aufl. Hermanstadt, 1804. 8. m. 1 Ch. — Siebenbürgische Provinzialblätter. 3 Bände. Hermanstadt, 1807. 8. — J. M. Ballmann Statistik von Siebenbürgen. 1801. 8. — C. B. v. Hietzinger Statistik der Militärgränze des östr. Kaiserthums. 1r Band. Wien, 1817. 8. m. Ch. — J. Rohrer über die teutschen Bewohner der östr. Monarchie. 2 Thle. Wien, 1804. 8. — Dess. Versuch über die slavischen Bewohner der östr. Monarchie. 2 Thle. Wien, 1804. 8. — Dess. Bemerk. auf einer Reise von der türk. Gränze über die Bukowina, durch Galizien, Schlesien und Mähren nach Wien. Wien, 1804. 8. m. Kpf. — Dess. Versuch über die jüdischen Bewohner der östr. Monarchie. Wien, 1804. 8. — Dess. Abriß der westl. Provinzen des östr. Staats. Wien, 1804. 8. — A. Töpfer Betrachtungen

Digitized by Google

über die Frage: sind die in Oestreich bestehenden Fabriken dem Vaterlande nützlich ꝛc. Wien, 1817. 8.

Lage, Gränzen, Größe und Volksmenge. Das östreichische Kaiserthum liegt zwischen 42° 7′ 29″ — 51° 2′ 39″ N. B. und 26° 12′ — 44° 14′ O. L. in der gemäßigten europäischen Zone, gränzt in O. an Rußland und die Türkei, in S. an die Türkei, das adriatische Meer, den Kirchenstaat, Modena, Parma, in W. an Sardinien, Helvetien, Liechtenstein, Baiern und Sachsen, in N. an Sachsen, Preußen, Polen, Krakau und Rußland, in einer Umfangslinie von 985¾ g. M. (jedoch ohne die Küste des adriatischen Meeres und die in demselben liegenden Inseln), und ist ohne Falkenstein und Geroldseck 12,204½ Q. M. groß, mit 28,270,027 E. Nämlich:

I. Teutsche Erbstaaten		3089 Q. M.	8,282,247 E.
1) Oestreich	708 Q. M.	1,814,942 E.	
2) Steiermark	599 —	765,050 —	
3) Tirol	520⅓ —	717,542 —	
4) Böhmen	957 —	3,250,394 —	
5) Mähren und Schlesien	504⅓ —	1,733,319 —	
II. Das Königreich Illyrien	618 —	1,172,737 —	
III. Das lombardisch-venezianische Königreich	867⅛ —	4,142,082 —	
IV. Das Königreich Dalmatien	275 —	305,671 (306,489) —	
V. Das Königreich Galizien und Lodomirien	1526 —	3,716,692 —	
VI. Ungern mit den einverleibten Königreichen Slavonien u. Croatien	4097 —	8,200,000 (8,063,680) —	
VII. Das Großfürstenthum Siebenbürgen	850¾ —	1,510,000 —	
VIII. Die Militairbezirke	881⅛ —	940,598 —	

Dazu die Fremden und Militairpersonen (mit Ausnahme der Gränzbewohner, die in Friedenszeiten stets Landbauer sind) mit 600,000 Köpfen, nach Liechtenstern 800,000, der überhaupt den Flächenraum zu 12,056 Q. M. und die Volksmenge zu 28,207,882 E. bestimmt.

Boden und Klima. Größtentheils voll hoher Gebirge, die theils wie die Karpathen und Sudeten die Gränzen umgeben, theils wie die Alpenäste das Reich durchziehen; nur im N. und O., im südöstlichen Ungern, Slavonien und Galizien findet man eigentliche Flächen. Der Boden ist daher von verschiedener Beschaffenheit, größtentheils aber unter dem milden Klima fruchtbar. Die Flachländer des südöstlichen Ungerns und Slavoniens

haben treflichen Boden und üppige Vegetation; aber gerade hier sind die meisten unangebauten Strecken, Puszten, die nur zur Ochsen- und Schaftrift dienen, und auf denen, ausser den Hirten, niemand hausen darf; die Haide um Debreczin und das Sandmeer von Ketskemet erstrecken sich meilenweit, und die Moräste an den Ufern der Theiß, Donau ꝛc. sollen noch 92 Q. M. bedecken; dagegen ist der N. von Ungern und Siebenbürgen von den rauhen, waldigen und mineralreichen Karpathen durchzogen. Im N. derselben ist das durch wenige Hügel unterbrochene Galizien, dessen Boden im mittlern und westlichen Theil sandig und hin und wieder morastig, sonst fruchtbar ist. Auch das von den Sudeten umgebene Böhmen, das gebirgige Mähren und Schlesien haben in ihrem Innern ebne und ergiebige Thäler. Auch das lombardisch-venezianische Königreich hat Flächen. Das warme Donauthal in Oestreich heißt mit Recht Teutschlands Garten, hat aber doch auch welser und neustädter Haiden und Steinfelder, und nach den Gränzen hin Gebirge und Waldungen. Das Tulner- und Marchfeld sind die Kornkammern des Landes. Weniger fruchtbar sind die Gebirgsgegenden von Steiermark, Illyrien und dem carlstädter Generalate: doch breiten sich selbst zwischen den eisigen Fernern und Tavernen des Hochgebirgs die reizendsten Thäler aus, und die schnelle Vegetation im Sommer ersetzt reichlich den langen Winterfrost. Die Bukowina ist einer der fruchtbarsten Distrikte des Staats, obwohl $\frac{3}{5}$ Gebirgsland sind. Die Raabau und das Banat in Ungern sind trefliche Kornländer, und auch die Lombardei ist ungemein fruchtbar. Man schlägt den ganzen nutzbaren Boden itzt auf 109,230,000 Joch an; davon sind $\frac{13}{25}$ Ackergründe, $\frac{1}{25}$ Wein-, Hopfen-, Obst- und andre Gärten, $\frac{3}{25}$ Gemüsegärten, Wiesen und Weiden, $\frac{5}{25}$ Wald. Diese Grundstücke tragen, ein Jahr in das andre gerechnet, 429 Mill. Metzen (wovon eine 3100 franz. Kubikzoll enthält, und um 13 p. C. grösser ist, als ein berliner Scheffel) an Körnerfrüchten aller Art, $32\frac{1}{2}$ Mill. Eimer Wein, $395\frac{1}{2}$ Mill. Ct. an mannichfaltigen Wurzeln, Knollen, Blättern, Stängeln und Haargewächsen, $338\frac{1}{2}$ Mill. Ct. an Hopfen, Obst und Küchenfrüchten, 134 Mill. Ct. an dürrem Grünfutter, 542 Mill. Ct. an verschiedenen Strohgattungen (ohne Schilf), $35\frac{1}{2}$ Mill. Klafter Holz; die böhmischen Waldungen allein liefern jährlich 2,164,714 Klafter Holz. — Man unterscheidet 3 Hauptgebirge: 1) die Alpen im S. W. und S. dehnen sich von der Schweiz und Piemont bis nach Ungern und der Türkei aus. Ihre Durchschnittslinie beträgt vom Traunsee in Oestreich ob der Ens bis Fiume 78 Stunden, von Salzburg über

die Tauern nach Triest 72 St., von Bregenz über die Ortlesspitze bis Chiusa bei Verona 61 St.; ihr Längendurchschnitt vom locarner See bis an die türkische Gränze 174 Stunden. In dieser Ausdehnung bedecken sie einen Raum von 2284 Q. M. Ihre Hauptheile führen verschiedene Namen: a) die lepontischen, welche vom Rosa bis zum Moschelhorn und Bernhardino in Graubündten reichen, mit einigen südlichen Zweigen; b) die rhätischen, wovon die teutschen und tridentischen besondre Abtheilungen bilden, vom Bernhardino durch Graubündten und Tirol bis zum Dreiherrenspitz an der Gränze von Oestreich und Illyrien, und südlicher bis zum Monte Pelegrino. Der höchste Gipfel ist die Ortlesspitze, 28° 11′ L. 46° 28′ B. 1804 zuerst von dem Gemsenjäger Johann Pichler erstiegen; ferner gehören hierher der Brenner, Splügen, Hochvogel, Arlberg, Falkris, Pletteykogel, Solstein, Gradia, wormser Joch, Roßkopf, Sorlesspitze, Cima del Craste, Scheibenkogel, Kreuzjoch, die venezianischen Euganeerberge meistens vulkanischen Ursprungs, z. B. Venda 1761 F. über dem Meere, Monte Grendice, M. rosso, M. nuovo, an dessen äußerstem Abhange das Schloß Cattajo angebaut ist, dessen Keller in Lava gehauen sind; c) die norischen vom Dreiherrenspitz durch Illyrien am linken Ufer der Drau, durch Oestreich und Steiermark bis in die ödenburger Ebene Ungerns (in diesen hohen Gebirgen gibt es auch viele Cretins, hier Feren genannt). Die höchste Spitze ist der Großglockner 30° 21′ 25″ L. 47° 4′ 33″ B. seit 1799 mehrmals bestiegen; dann Vischbachhorn, hoher Narr, Hochhorn, Brennkogel, Hohenwartshöhe, Ankogel, radstädter Tauern, übergossene Alp, Schlapperebene, Kastenbrunn, Dachstein, Hochgailing, Goldberg, Rathhausberg, Greiner, Salmshöhe, hallstätter Schneeberge ꝛc.; d) die carnischen vom Pelegrino zwischen den Drau- und Sauflüssen bis zum Terglou am Ursprung der Sau (mit ihnen hängt der Caldiera in Istrien zusammen), hierher gehören die pontafeller, villacher, steiner Alpen, Predil ꝛc.; e) die julischen vom Terglou zwischen dem rechten Ufer der Sau, der Kulpa und dem adriatischen Meere bis zum Felsen Kleck bei Zengh; die höchste Spitze ist der Terglou (zum erstenmale erstiegen von Hacquet 1782, zum zweitenmal vom Gemsenjäger Kleiner 1793, zum drittenmal vom Botaniker Sieber 1812); dann Snisnik oder Schneeberg, Veltigolak, Karst, die fichelburger Berge von der Q. der Kulpa ꝛc.; f) die

dinarischen vom Felsen Kleck bei Zeng und Ogulin bis in die Türkei und zum Theil stark bewaldet. Mit diesen Alpen hängen der zu den cetischen, zwischen den Alpen, Sudeten und Karpathen streichenden Gebirgen gehörende Kahlenberg in Niederöstreich (5o M. lang; ein Theil desselben ist der wiener Wald), die sriner Gebirge an der türkischen Gränze und das sich in Slavonien hineinziehende Gebirge Cariewitza zusammen; dann der Wellebit an der Q. der Zermagna und an den Gränzen von Bosnien und Dalmatien bis zum Berge Vratnik bei Zengh, 16 M. lang, und an den höchsten Punkten über 900 wiener Klafter über dem adriatischen Meere; die Kapella von den Plitviczaseen bis zum Berge Kleck unweit Ogulin, über 18 M. lang, und nicht so hoch, als der Wellebit; das Plissiviczagebirge im S. der Kapella zwischen der Gränze Bosniens und dem D. Korenizza, über 925 Kl. über der Meeresfläche; und unter den kleinern Gebirgen: Kamenita Goricza, die mit der Kapella zusammenhängt und mit dem Plissiviczagebirge das koreniczer Thal bildet; Verbacska-Staza, die mit der Kamenita-Goricza die große Thalebene von Korbavien einschließt, und es von der Thalebene der Licca scheidet, die 300 wiener Klaftern über dem adriatischen Meere ist; die Petrova-Gora, sehr waldig, von Bosniens Gränze bis an die Unna; das wranovaglaver Gebirge oder die zrinischen Berge von der Petrova-Gora zwischen der Glina und Unna längs der türkischen Gränze. Eine besondre Eigenheit des nördlichen Alpengebirgszuges sind die Gletscher oder Eisberge, im Salzburgischen und Illyrien Käse, in Tirol Ferner genannt. Sie umgeben die Felshörner des Hochgebirges 1 — 3 Stunden in der Länge und $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ St. in der Breite mit ewigem Schnee und Eis, welches oft einige 100 Schuh mächtig ist. Sie sind sehr zerstreut, und halten im Ganzen ungefähr 12 Q. Meilen. Ausgezeichnet ist der Gletscher, der die Spitze des Orteles bedeckt, und an dessen Fuß sich lehnt, im Thale Sulden, im tiroler Landgericht Glarn. Er nahm im Winter 181$\frac{7}{8}$ außerordentlich zu, dehnte sich im März 1818 bereits über 1 Stunde im Thale aus, und erreichte schon die Wiesen des Gampenhofs; sein Gebrülle konnte man 4 — 5 Stunden weit hören. Er rückte in jeder Woche eine Klafter vor, und hatte sich 2 Höfen, von denen er am 6. Mai 1818 noch 536 Schritt entfernt war, schon am 20. Juli 1818 auf 346 Schritt genähert. Bei seinem gewaltigen Vordringen wurden die Wiesen wie aufgerollt und die mächtigsten Bäume mit fortgerissen. Der aus diesem Gletscher

sonst herausfließende Suldenbach war seit Michaelis 1817 ganz ausgeblieben, ohne daß sich eine Spur eines anderweitigen Ausflusses gezeigt hätte. Uebrigens zeigt sich in Tirol die Natur in einer milden Erhabenheit; die lachendsten Thäler wechseln mit schroffen Felsen, Weingärten und Pomeranzenwälder mit dem ewigen Eise der Ferner ab. Im Oetzthale z. B. erstirbt aller Reiz der Natur; starre und furchtbare Formen umgeben den Betrachter. Schon am Eingange verschwindet die Vegetation; am Rosen- und Neuberg sieht man auch keinen Baum mehr. Unsichtbar tosen kleine Seen und Waldströme in den ausgehöhlten Abgründen; die Töne lebender Wesen sind etwa das Krächzen eines ausgehungerten Raubvogels und der Klippensprung einer Gemse. Wenn man dagegen in das fruchtbare Längenthal an der Etsch kommt, sonnen sich Lacerten auf jedem Stein; Granaten, Citronen, Feigen, Oliven, Pfirsiche blühen im Freien; vorzüglich wird der Weinbau getrieben; in Guirlanden laufen die Reben von Baum zu Baum; die weniger sich hebenden Kalkberge sind oben mit Kastanienwäldern bedeckt. 2) Das Sudetengebirge im N. W. und W., vom böhmischen Fichtelberge (wo der 3870 F. hohe Schwarzwald) bis an die mährische Gränze, hat 4 Haupttheile: a) Riesengebirge nach Schlesien hin, wo die höchste Spitze die Schneekoppe, dann die große und kleine Sturmhaube, Adersbacherfelsen, grulicher Schneeberg; b) Erzgebirge, wo der höchste Punkt der Schwarzwald, dann Kupferberg, Spitz- und Wolfsberg, Schneeberg, Donnersberg ꝛc.; c) Böhmerwald zwischen Baiern und Böhmen, höchste Spitze der Arber, Haidberg, Rachel, Teufelsgebirge ꝛc.; d) mährisches Gebirge, das die Sudeten mit den Karpathen verbindet; dazu der spiglitzer Schneeberg, das Gesenke, der Altvater ꝛc. 3) Die Karpathen, die im N. O. oberhalb Presburg den Anfang nehmen, Mähren, Schlesien und Galizien von Ungern trennen, und sich, nachdem sie Siebenbürgen umschlossen, in der Türkei verlieren. Sie sind 140 M. lang, 13 — 18 M. breit, und bedecken mit den Thälern einen Raum von 1860 Q. M. Ihr höchster Gipfel ist die lomnitzer Spitze; zu ihnen gehören das Kerzergebirge in Siebenbürgen, mit Retyezat, Uindfoc, Szurul, Büdösch ꝛc., der Matra, Tatra und die Gebirge des Banats. — Die höchsten Gipfel der Alpen sind nach dem Range ihrer Seehöhe:

Ortelес	14,814½	Wien. Fuß	rhätische Alpen.
Großglockner	13,336¾	" "	norische —

Hochtschernowand in Tirol	11,966½	Wien.	Fuß	tiroler	Alpe
Wischbachhorn	11,125⅞	″	″		
Hoher Narr	10,926⅘	″	″		
Brennkogel	10,790¼	″	″	norische	—
Hohenwartshöhe am Großglockner	10,680	″	″		
Hochhorn	10,667⁹⁄₁₀	″	″		
Terglou	10,475⅘	″	″	julische	—
Hochgailing	10,071	″	″		
Radstätter Tauern	9,762⅗	″	″	norische	—
Ankogel	9,762⅗	″	″		
Platteykogel	9,756	″	″		
Großer Solstein	9,357¾	″	″	rhätische	—
Dachs oder Thorstein	9,285⅕	″	″	norische	—
Gradiaberg	9,285⅘	″	″	rhätische	—
Uebergossene Alp	9,248¾	″	″		
Schlapperebene	9,248¾	″	″	norische	—
Steiner Alpen	9,248¾	″	″	carnische	—
Hochvogel	9,248¾	″	″	rhätische	—
Kantenbrunn	9,146	″	″		
Rathhausberg	9,049⅖	″	″		
Dachwand	9,048	″	″		
Greiner	9,043¾	″	″		
Goldberg	9,043¼	″	″		
Hoher Kreuzberg	8,746¾	″	″		
Geierkopf an der Q. der Salzach	8,724	″	″	norische	—
Hoher Gjadstein	8,636¾	″	″		
Größenberg	8,612⅗	″	″		
Glätscher des hallstätter Schneeberges in Oberösterreich	8,607	″	″		
Salmshöhe	8,592	″	″		
Habichtsspitze	8,478	″	″	rhätische	—
Hallstätter Schneeberge	8,445	″	″	norische	—
Monte Legnone, der höchste Berg der Lombardei	8,357	″	″	rhätische	—
Heiligenbluter Tauern	8,274½	″	″	norische	—
Windsfelshörner	8,270	″	″		
Wormser Joch	8,221	″	″	rhätische	—
Faulkogel	8,220	″	″	norische	—
Villacher Alpen	8,220	″	″	carnische	—

Snisnik	8,177$\frac{6}{10}$	Wien.	Fuß	julische	Alpen.
Waschenegk	8,120$\frac{4}{5}$	′	″	norische	—
Hoher Göhl	8,027$\frac{9}{10}$	′	″		
Schneeberg bei Sterzing	7,978$\frac{3}{5}$	′	″		
Roßkopf	7,972$\frac{1}{2}$	′	″		
Sorlesspitze	7,946$\frac{3}{4}$	′	″		
Cima del Traste	7,875$\frac{4}{5}$	′	″	rhätische	—
Kreuzjoch	7,857$\frac{1}{3}$	′	″		
Scheiberkogel	7,836$\frac{3}{4}$	′	″		
Großer Grimming	7,748$\frac{2}{5}$	′	″		
Koppenkarstein	7,734	′	″	norische	—
Pyrgas	7,719$\frac{3}{5}$	′	″		
Schneekor-Kesselspitze	7,684$\frac{3}{4}$	′	″	rhätische	—
Eisenhut	7,676	′	″	norische	—
Spitzmauer	7,670	′	″		
Monte Godeno oder Nord-Grigno in der Lombardei	7,665	′	″	rhätische	—
Brandjoch	7,628$\frac{1}{5}$	′	″		
Schöberl	7,486$\frac{1}{3}$	′	″	norische	—
Hoher Thron	7,445$\frac{1}{5}$	′	″		
Monte Bernina	7,193$\frac{2}{5}$	′	″	rhätische	—
Saalfelder Scharte	7,190	′	″	norische	—
Stangalpe	7,140	′	″		
Pizzo di Gino in der Lombardei im Cavargnathale	7,138	′	″	rhätische	—
Monte Maggiore, höchste Spitze des Montebaldo u. höchster Berg des Venetianischen	7,047$\frac{1}{2}$	′	″		
Obier	7,031	′	″	carnische	—
Rottenstein	7,004$\frac{3}{5}$	′	″	norische	—

Im Sudetengebirge sind die höchsten Spitzen:

Riesenkoppe	5,088	Wien.	Fuß
Große Sturmhaube	4,779	′	″
Kleine	4,773	′	″
Grulicher Schneeberg	4,385	′	″
Iserkamm	4,008	′	″
Heidberg im Böhmerwalde			
Arber			
Rachel	4,008	′	″

Schwarzwald im Erzgebirge	3,870	Wien. Fuß

Die höchsten Spitzen der Karpathen sind:

Lomnitzer Spitze im zipser Comitat	8,161½	Wien. Fuß
Eisthaler Spitze, höchster Gipfel des Tatragebirgs	8,110	″ ″
Buzesd, der höchste Berg Siebenbürgens	8,385	″ ″
Großer Krpvan im liptauer Comitat	7,746	″ ″
Retyezat in Siebenbürgen	7,800	″ ″
Uindkoe ″ ″	7,597⅓	″ ″
Szurul ″ ″	7,319	″ ″
Budislaw ″ ″	7,029	″ ″
Pietrosz	7,026	″ ″
Babiagora	6,549¼	″ ″
Czernagora	4,933	″ ″

Zwischen diesen Gebirgen sind viele Thäler, Vertiefungen oder schaudervolle Abgründe und unzählige Hölen, die öfters mehrere Klaftern tief und breit sind, z. B. bei Lueg, Adelsberg, die Maria Magdalenenhöle, die 2 St. von Triest liegende Höle Corgnake oder Kornjale, die alle andern an Schönheit und Merkwürdigkeit übertrifft. Auch in den Karpathen finden sich viele Hölen, aber immer in Kalkbergen, und zwar von den verschiedenartigsten Gestalten und Umfang, z. B. Mazarna und Dapna in der thurotzer Gespanschaft, die demenfalver in der liptauer Gesp., die holgotzer in der zipser Gesp., und die agteleker in der gömörer Gespanschaft. Es finden sich in ihnen Gerippe und Knochen, die zum Theil schon mit einer steinartigen Rinde überzogen sind, und der schönste und reinste Tropfstein; die Drachenhöle unweit des Dorfes Demenfalva in der liptauer Gespanschaft und die scilitzer in der torner Gespanschaft enthalten den ganzen Sommer hindurch Eis, das sich im Frühling bildet, und gegen den Winter schmilzt. Mehrere Kalksteinhölen sind bei Ravenna, Rovenna, Urio, Ostero und andern Orten in der Lambardei. — Merkwürdig ist die banatische Sandwüste Bieloberdo, die 71,503 Joch bedeckt. — Hin und wieder sind auch bedeutend große Sümpfe. In Ungern sind 92 Q. M. Moräste, z. B. der

Palitsch und Ludasch, der Alibonaer und Palanker Morast, der Hanschag, Scharretje ꝛc.; auch im Venezianischen, dann am Po, am Mincio bei Mantua ꝛc.; auch in Dalmatien und der Militairgränze. Der größte Sumpf des carlstädter Generalats ist beim D. Ternowacz im liccanischen Regimentsbezirke unter dem Wellebit von Burim bis Kanira, mit einem Umfang von 861 Joch. In dem großen herrlichen Pinzgau breitet sich 3 M. weit eine Art pontinischer Sümpfe aus, die $1\frac{1}{2}$ Viertelstunde breit sind, ungefähr 4,200,000 Klafter Land ersäuft haben, und die Luft mit mephitischen Dünsten erfüllen; doch sind in neuern Zeiten 40,500 Tagwerk davon urbar gemacht und an viele Kolonisten überlassen worden. Auch im Thale Gastein gibt es ähnliche, nur nicht so weit ausgedehnte Sümpfe. Daher muß auch das Pinzgau jährlich an 30,000 Fl. auf den Einkauf von Getreide verwenden, welches es außer mit Alpenartikeln auch mit Pferden bezahlt. Das Klima wird nach den vorzüglichsten Produkten in 3 Regionen getheilt. In der südlichen 42 — 46° gedeihen der Oelbaum, Reis und die Südfrüchte. Nur in den Gebirgsgegenden ist die Temperatur sehr verschieden. In Görz blüht die Myrte, wenn auf den Höhen noch alles im Schnee begraben liegt. Der Sommer ist hier, besonders wenn der Scirocco weht, sehr heiß. Istriens Küsten leiden zuweilen vom Erdbeben, und noch mehr durch den fürchterlichen Bora. In einigen Küstendistrikten, wo pestilentialische Sümpfe die Luft verunreinigen, ist sie weniger gesund. In der mittlern Region 46—49° gedeihen der Weinstock und Mais vortreflich. Die Luft ist rein und gesund, und der Winter dauert an 4 Monate. In der nördlichen Region endlich 49—51° kommt in der Regel weder Rebe noch Mais, aber Getreide, Flachs und Obst treflich fort. Die Luft ist rein und gesund, die Witterung gleich, der Winter kalt, aber selten länger als 4 Monate dauernd. Im Allgemeinen ist die Mitteltemperatur im südlichsten Theile des Staats $11\frac{8}{10}$ und im Norden an der Weichsel 6° Reaum., der Unterschied daher $= 5\frac{8}{10}°$. Große Gefahr droht den östlichen und südlichen Provinzen die in der Türkei fast jährlich wüthende Pest. Zur Verhinderung ihrer Ausbreitung bestehen die Gränzlinien in den Militairbezirken und andere zweckmäßig eingerichtete Contumazanstalten.

Gewässer. Das adriatische Meer oder Golf von Venedig mit den Lagunen von Venedig, den Meerbusen von Triest, Quarnaro (Quarnero) und Cattaro, und mehrern Kanälen, als dem morlakischen Kanal, den Kanälen von Pago, Zara, di Mezzo, Solta, Trau, Brazza,

Curzola, Narenta ꝛc., umfließt die Küste im S., und ist durch vortrefliche Landstraßen mit den Binnenländern verbunden. Schiffbare Flüsse sind: 1) die Donau (d. i. tiefes Wasser von Don tief und Au Wasser), die von Passau bis Orschowa 140 M. lang die wichtigsten Länder des Reichs durchströmt, und folgende Flüsse aufnimmt: Inn mit der Salzach, Traun (Ager, Alm, Krems), Ens, March oder Morawa mit der Theya (Iglawa und Schwarza); Leytha, Raab, Waag (sehr gefährlich und reißend, und doch von St. Nicolau an mit Flößen befahren), Gran, Scharwitz, Theiß (mit dem Marosch, Samosch, Körösch, Bega und dem im Frühjahr und Herbst überall und nach Aufnahme der Rimava schiffbaren Schajo), Drau oder Drave (mit der Muhr oder Murr, Gurk, Glan und Lavant), Save (oder Sau, die aus den krainer Alpen aus 2 Q. kommt, die sich bei Rattmansdorf vereinigen; sie trägt von Salok in Krain bis Sissek 400 Ct., und nach der Vereinigung mit der Kulpa bei Sissek Lasten von 3—4000 Ct.; sie nimmt auf a) die Kulpa, Q. auf dem Berge Szegina an Krains Gränze, von Carlstadt an schiffbar mit Lasten von 1—2000 Ct., aber wegen der Felsen bei Ozrail und des oft niedrigen Wasserstandes nicht brauchbar; sie nimmt auf den Dobra, der sich bei Ogulin unter dem Namen Gyulafluß in einen unterirdischen Schlund stürzt, und dann nach kurzem Laufe unter dem Namen Dobra wieder hervorbricht; die Miesnicza, die unweit Zagoric entspringt, bei Ponor in eine Berghöle versinkt, dann bei Thuin unter dem Namen Thuisnicza hervorkommt, und mit der Miesnicza in die Kulpa geht; die Glina, die im Bezirk des szlnin. Regiments entspringt, bei Glina die Maja aufnimmt, und bei Berkissernia in die Kulpa geht; die Petrinia, die im Gebirg bei Licskovacz entspringt, und unterhalb Petrinia in die Kulpa geht; b) die Unna, die im Berge Chemerincza bei Szuhaya entspringt, dann nach Bosnien geht, wo sie die Unnacz aufnimmt, die Gränze bis zur M. in die Save bei Usticzа bildet, und wegen vieler Sandbänke nur für mittlere Fahrzeuge schiffbar ist; ihr strömt die Koreznicza zu, die im Thal gl. N. entspringt, sich nach dem Laufe von einigen Stunden bei Ponor unter die Erde verliert, auf der andern Seite der Plissiviczа unter dem Namen Klokots wiederhervorbricht, und sich in die Unna ergießt; c) die Sunya entspringt im vranovaglaver Gebirge, und fällt bei Puska unter dem Namen Puska in die Save; d) die Laibach oder Laubach, die im Winter warmes Wasser hat; e) Krapina, Temes (oder Temesch mit der Berzawa), Czetna

und Aluta und außerdem in der Türkei den Sireth mit der goldreichen Bistritza und den Pruth. Die Donau hat von Ingolstadt bis Ofen 813 par. F. Gefälle, nämlich von Ingolstadt bis Regensburg 110, bis Nieder-Altaich 150, bis Wien 476 und bis Ofen 77 F., also auf 97½ M. kaum 2 F. auf die Meile; unterhalb Ofen, wo die Donau viel breiter wird, und langsamer fließt, muß ihr Gefälle noch geringer seyn. 2) Der Dnieſter in Galizien, mit der Podhorze, Gränzfluß gegen Rußland, jenseit der Karpathen; er gehört, wie die Donau, zum System des schwarzen Meeres, und hat ein Gebiet von fast 570 Q. M. 3) Die Weichſel in Galizien nimmt den Dunajec (mit der Poprad oder Poper), den Saan (mit dem Wislok), Bug ꝛc. auf, hat ein Gebiet von mehr als 776 Q. M., und geht, wie der folgende Fluß, zur Ostsee. 4) Die Oder in Mähren und Schlesien, zwischen den Karpathen und Sudeten, hat ein Gebiet von fast 100 Q. M. 5) Die Elbe in Böhmen, welche die Moldau mit der Wottowa und Beraunka, und Eger aufnimmt. Die Elbwiese, wo man die Elbquelle annimmt, ist 4260 F. hoch; der Spiegel der Elbe bei Hohenelbe, 2½ M. unterhalb, 1446 F.; das Gefälle beträgt hier also auf 2½ M. 2814 F. Sie ist ganz zwischen den Sudeten, hat ein Gebiet von 920 Q. M., und geht zur Nordsee. 6) Der Rhein in den rhätischen Alpen mit einem Gebiet von 44½ Q. M., hat den Nebenfluß Ill, und geht zur Nordsee. 7) Der Po im lombardisch-venezianischen Königreich, zwischen den Alpen Italiens, geht zum adriatischen Meere, ist 41 Meilen lang, und mündet sich in mehrern Armen, wovon der südlichste zu Oestreich gehörige der Goroarm. Er gibt nach Riccioli dem Meer in jeder Stunde 421,000,000 Kubikfluß Wasser. In ihn ergießen sich auf der Nordseite: der Tessino oder Ticino, Olona, die Adda (mit Serio), der Oglio (mit Mella) und Mincio; auf der Südseite: der Crostolo. Küſtenflüſſe des venezianiſchen Meerbuſens bis ans südliche Vorgebirge Italiens sind: die Etsch (die in einem Sumpfgrunde an dem Gränzbirge von Graubündten entspringt, und die auf dem Brenner entstehende Eisack unterhalb Botzen aufnimmt), Bachiglione, Brenta, Piave, Livenza, Tagliamento, Isonzo (mit Idria, Wippach), Quieto. Küſtenflüſſe des quarneriſchen Meerbuſens und des dalmatiſchen Meeres sind: Zermagna, Kerka, Cettina, Narenta, Licca (die am Wellebit entspringt, die Jadova, Nochvicza, Bogdanicza und Ottesicza

aufnimmt, und sich bei Unter-Kösgin unter die Erde verliert), die Gaczka (die im Berge Jancha beim D. Leschie entspringt, sich bei Ottochacz in 5 Arme theilt, von denen 4 beim D. Svicza sich vereinigen, und einen durch Felsen eingeschloßnen See bilden, von dem sich ein Theil über die Felsen hinabstürzt und bei Ponore unter die Erde verliert; auch der fünfte Arm verliert sich bei Berlog in unterirdische Schlünde) und die Korbava in Korbavien, die sich mit allen Flüssen dieser Thalfläche bei Pechane in die Erde verliert. Mehrere Flüsse dieses Gebiets bilden zum Theil sehenswürdige Wasserfälle, richten aber durch ihre häufigen, durch anhaltenden Regen oder schnelles Schmelzen des Schnees entstehenden Ueberschwemmungen großen Schaden an, und vertrocknen im Sommer oft ganz. Auch verlieren sich viele Flüsse unter die Erde, weil die muldenförmige Bildung der von hohen Bergen ringsherum eingeschloßnen Thäler den Ablauf ins Meer oder in die Flüsse des offnen Landes hindert; einige fließen auch in unterirdischen Betten dem Meere zu, oder brechen in einiger Entfernung wieder hervor, und vereinigen sich mit der Kulpa und Unna. — Zu den Kanälen gehören: 1) der Bega- oder Temesch-, Schiffahrts- und Holzflößekanal, ein für die Gesundheit der Menschen und für den Handel merkwürdiges Römerwerk, an der Bega von Fakset (Faschet) bis Becskerek in Ungern, eigentlich nur das neue, so viel als möglich gerade, 16 M. lange Strombette des sich ehedem schlangenartig durch die Mitte der temescher Gespanschaft der Theiß zu windenden Begaflusses. 2) Der Franzkanal zur Vereinigung der Donau und Theiß in der bacser Gespanschaft, auf Kosten der kais. königl. privilegirten ungrischen Schiffahrtsgesellschaft erbaut. Er ist 13½ M. lang, hat 5 große gemauerte Kastenschleusen, den Unterschied der Donau und Theiß 27 F. auszugleichen, und kürzt den beschwerlichen und weiten Umweg aus der Donau nach den korn- und salzreichen Ufern der Theiß von 2—3 Wochen auf 2—3 Tage ab. Die 1812 projektirte neue Schiffahrtsgesellschaft in Ungern will, da es zu kostbar und aus andern Gründen nicht ausführbar seyn würde, längs der ganzen Donau bis zu ihrer Mündung Ziehpfade anzulegen, um die Schiffe stromaufwärts zu bringen, von einer neuen Art Winden Gebrauch machen, die auf den Schiffen selbst angebracht und dort von 2—4 Pferden in Bewegung gesetzt, eben so viel leisten sollen, als 30—50 auf gewöhnliche Art arbeitende Zugpferde; die Winde soll das Segel in jeder Richtung den Winden zukehren, damit man dieselben bei den vielen Krümmungen besser benutzen könne. Die

Actie der neuen Gesellschaft kostet 500 Fl. Auf dem Franzkanal wurden 1813. 774,036 Metzen Getreide, 521,593½ Eimer Wein, 134,758½ Ct. Salz, 1456½ Ct. Silber und Kupfer, 91,249¾ Ct. Holz, Baumaterialien, Tabak, Mehl, Artillerie- und Monturstücke, zusammen 748,954¾ Ct. auf 511 Schiffen, wovon einige 7 — 8000 Ct. Fracht, eines sogar 9960 Ct. Bauholz geladen, verführt, und überdies 214 leere Schiffe durchgezogen. Im J. 1817 wurde durch diesen Kanal auf 1154 Schiffen eine Last von 1,260,164½ Ct. meistens rohe Erzeugnisse verführt. 3) Der niederösterreichische oder neustädter Schiffahrts-Kanal von Wien bis hinter Neustadt, 8 M. lang (bis Oedenburg und Raab projektirt 26½ M. lang); auch soll er bis Triest fortgeführt werden. Die Breite des Wasserspiegels ist 28 Schuh; der Kanal ist am Boden 16, die Wassertiefe 4 und die Breite der Schleusenkammern 7 Schuh. Die auf diesem Kanale gehenden Schiffe sind 72 Schuh lang; ihre äußere Breite ist 6 Schuh 8 Zoll, und ihre Tiefe 3 Schuh 9 Zoll. Ungeachtet des sehr trocknen Sommers wurden doch 1811 auf 2695 Schiffen 839,821 Ct. an Fracht verschiedener Art verführt (422 Schiffe und 119,431½ Ct. an Fracht mehr als 1810) an Holz, Steinkohlen, Mauerziegeln ꝛc.; die 253 Schiffe, die von Wien aus mit Rückfracht abgingen, waren mit Salz, Wein, Fässern, Bauhölzern, Kaufmannsgütern ꝛc. beladen. 4) Der Schatwitzkanal von Stuhlweißenburg zur Donau. 5) Der Berzawakanal vereint auf näherem Wege die Berzawa mit der Temesch. 6) Der Albrechts-Carasizaer Kanal im banater Comitat, mit Inbegriff des jardaer und boler Kanals 18,813 Kl. lang. Auch soll ein Kanal zur Verbindung der Donau mit der Save gezogen werden. 7) Der Naviglio grande, vormals Tessinello aus dem Tessino bis in den Lago maggiore, 8 M. lang. 8) Der 6 M. lange Naviglio della Martesana aus der Adda nach Meiland. 9) Der Kanal von Meiland, der im Aug. 1816 bis an das Thor von Pavia 308,248 Metres (zu 1½ Elle) fertig war, und zu dessen Vollendung mit noch fehlenden 2160 Metres der Kaiser monatlich 50,000 Lire ausgesetzt hat. 10) Die 23 Kanäle in den adriatischen Lagunen und viele Kanäle zur Befruchtung der Felder ꝛc.; doch dürfen in der Nähe der Städte und Dörfer keine Reisfelder und Wässerungswiesen, deren Ausdünstungen häufige Fieber erzeugen, mehr seyn, und innerhalb 8000 Metres von der Hauptstadt Meiland müssen alle Reisfelder und Wässerungswiesen in andre Anpflanzungen verwandelt werden. 11) Der Kanal an der Adda. 12)

Der Kanal la Communia. 13) Fossa Martinenga. 14) Der Naviglio della Communa. 15) Der palasvicinische Kanal. 16) Der Naviglio bei Brescia. 17) Die Fossa Seriola. 18) Der Castagnaro mit seinen Fortsetzungen. 19) Der Brentakanal. 20) Die Kanäle zu Venedig. 21) Die 2 Kanäle bei Mantua. 22) Der Kanal La Roja bei Palma nuova. Diese Kanäle des lombardisch-venezianischen Königreichs (7—22) haben allein eine Länge von 157 Meilen. Ferner noch viele kleinere Kanäle, z. B. der Jarcsinagraben in Slavonien, der Rest eines römischen Kanals, der wieder hergestellt werden soll; der schwarzenbergische Kanal im südlichen Böhmen zum Holzflößen ꝛc. — Zu den bedeutendsten Landseen gehören: in Ungern der 24 Q. M. große Plattens- oder Balatonsee, bei kleinem Wasser 162 F. tief, 40,000 Kl. lang; der Neusiedlersee, 8 Q. M., an dessen Ufern man, wenn die Fluthen des Sees etwas zurücktreten, häufig mineralisches Laugensalz findet, wovon der See wahrscheinlich den salzigen Geschmack erhalten hat; der grüne See in den Karpathen, von dem die grüne Farbe reflektirenden Wasser, welches geschöpft vollkommen rein und ungefärbt erscheint; in Oestreich der 10,000 Kl. lange Kammer- oder Attersee, 8121 wien. Q. Joch, jedes zu 1600 Kl., Flächeninhalt, Traun- oder Gmundnersee 4309¼ Joch, hallstätter See 4260¾ Joch, Mondsee 2469 Joch, St. Wolfgang- oder Abensee, der Zeller- oder Irrsee, 2470 Kl. lang und 510 Kl. breit, der Wallersee; in Steiermark der Grundel-, Altenauer-, Leopoldsteinersee ꝛc.; in Böhmen der Teschnitzer- oder böhmische See an der bairischen Gränze 210 F. tief, der plöckensteiner See, der Kummersee; in Kroatien der Tsuntzaterssee. In Illyrien der Wörth- oder klagenfurter See 8500 Kl. lang, Weißensee 4200 Kl. lang, Ossiacher See 6000 Kl. lang, mühlstädter oder millstätter See 7200 Kl. lang, Feldeser, Wacheiner und besonders der Cirknitzersee mit 3 Q. M. Flächeninhalt, umgeben von 9 Dörfern, 20 Kirchen, 2 Schlössern, mit 3 Inseln und 18 Hölen und Wasserbehältern, die mit andern Gewässern in Verbindung stehen, wodurch das Seewasser sich zu gewissen Zeiten gänzlich verläuft, und der Boden zum Anbau von Hirse und zur treflichen Viehweide geschickt wird; 8 große und kleine Bäche ergießen sich in denselben. In Tirol der Bodens- oder costnitzer See, 1089 F. über dem mittelländischen Meere, beim niedrigsten Wasserstande

9 F. tief; Caldonazzosee, Malsersee u. a. In der carlstädter Militairgränze die 8 Plittwitzerseen zwischen den Kapellabergen, die durch prächtige Stürze ihr Wasser einander mittheilen. In Italien der Lago maggiore oder locarner See, auch See von Verbano 10 M. lang, 1—1½ breit, in der Mitte 80 Ellen tief, nimmt auf östreichischem Gebiete 26 Bäche auf; Luganer oder Laviser See, der 124 F. höher liegt, als der vorige, 13,600 Kl. lang, 600—1800 breit ist; der See von Varese oder Bodio 4700 Kl. lang und 2000 breit; der Comersee 7 M. lang, 2250 Kl. breit; der Iseo 4 M. lang, 1½ breit; Idro 1½ M. lang; Benacco oder Gardersee 7 M. lang, 1—3 M. breit. Der obere und mittlere See bei Mantua, die vom Mincio gebildet werden. In Siebenbürgen der Hadosch oder Tschegersee 3 M. lang; das Land hat viele Seen, welche keinen Ausfluß haben, sehr tief sind und oft auf hohen Bergen stehen; die Einwohner nennen sie Meeraugen. In Dalmatien sind der See von Vrana 10,500 Kl. lang, der See von Rastok 6500 Kl. lang, der Jesero 9000 Kl. lang. Böhmen zählt die meisten Seen und Teiche, vor einiger Zeit noch 20,000, die einen Flächenraum von 132,700 Joch zu 1600 Q. Klaft. hielten; Gallizien 3859 und der znaimer Kreis in Mähren 468.

Produkte. Der Reichthum an allen europäischen Produkten ist außerordentlich; aber noch sind die meisten Zweige der landwirthschaftlichen Industrie sehr unvollkommen, und nur wo teutscher Fleiß den Boden düngt, stößt man auf eine bessere Behandlung desselben. Um die Landwirthschaft empor zu bringen, wurden neuerlich mehrere landwirthschaftliche Gesellschaften und Vereine gebildet, ökonomische Institute gegründet, an allen Universitäten und Lyceen landwirthschaftliche Lehrstühle errichtet, und für mehrere Zweige eigene Prämien und Preisvertheilungen bestimmt. Die Viehzucht blüht besonders in Steiermark, Ungern, Siebenbürgen, Gallizien und Oestreich, und liefert viele Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Esel und Büffel; doch müssen aus Rußland und der Türkei noch viele Schweine und Rinder eingeführt werden; auch die Pferdezucht ist, ungeachtet der kaiserl. Gestüte zu Mezehögyes und Babolna in Ungern (wo auch jährlich Pferderennen gehalten werden), zu Baskucz in der Bukowina, zu Pardubitz in Böhmen, in Illyrien und mehrern ansehnlichen Privatgestüten in Ungern, Siebenbürgen und Galizien, nicht für das Bedürfniß hinreichend. Neapel, England und Mecklenburg liefern viele Wagenpferde,

und das nördliche Teutschland einen Theil der Remonte für die schwere Kavallerie. Nach wahrscheinlichen Berechnungen fanden sich 1817 im ganzen Staate 2,246,000 Ochsen, 5,400,000 Kühe, 1,800,000 Pferde, 3,500,000 Schweine, 15 Millionen Schafe, letztere in 5 Racen, nämlich das gemeine ungrische oder Zackelschaf, das gemeine krauswollige Landschaf, das veredelte Landschaf, das paduanische Schaf, das ursprüngliche spanische Merinoschaf. Die jährliche Wollproduction ist 450,000 Ct., wovon 10,000 sehr feine, 270,000 feine und mittlere, 170,000 grobe; viele feine Wolle geht itzt nach England. Ferner: Federvieh (in Steiermark Kapaunen und Truthähne, wovon jährlich an 20,000 Stück exportirt werden; in Böhmen Fasanen), Wildpret, besonders Hasen (aus Ungern wurden 1802. 5488 Hasen und 92,540 Pf. rohe Hasenbälge ausgeführt; die böhmischen sind wegen ihrer treflichen Felle sehr geschätzt). Hirsche und Rehe, auch Bären, Luchse, Wölfe (in Galizien sind 1812—14. 41 Bären und 4938 Wölfe von Unterthanen erlegt und dafür von der Regierung über 16,000 Fl. als Prämien ausgetheilt worden), Füchse, Marder, Bilichen, Gemsen, Fischottern, Biber, Schildkröten, sehr viele See-, Teich- und Flußfische, als Störe, Sardellen, Makrelen, Hausen, oft 15 Ct. schwer, Lachse, Forellen, Karpfen. Die Theiß ist der fischreichste Fluß in Europa; Dalmatien allein hat nach 10jährigem Durchschnitt von 1798—1807 jährlich blos an den schmackhaften Thunfischen 258,000, an Sardellen und Aalen 1,200,000, an andern Fischgattungen 11 Mill., zusammen also 12,458,000 Pfund Fische gefangen, so daß der jährliche Mittelertrag sich auf 17,910,550 venezianische Lire belief), Austern, Muscheln, Perlenmuscheln (z. B. in Böhmen, in der Moldau von Krumau bis Frauenberg bei Goldenkron, Rosenberg, Frauenberg, Ottau ꝛc.; in der Wottawa im prachiner Kreise; auch in mehrern Bächen des Landes ob der Ens; jährlich 3—400 Perlen, die eben so schön sind, als die orientalischen), Bienen (aus Ungern und Kroatien 1786 exportirt 2085 Ct. Wachs und 47,100 Ct. Honig mit 300,000 Gl. Gewinn; in Ungern durch Prämien und unentgeltliche Austheilung von Bienenstöcken an die Schullehrer in der Militairgränze befördert; 1810 waren in allen Gränzgeneralaten 107,226 Stöcke vorhanden, und in den 8 venezianischen Provinzen 1816. 15,361 Bienenstöcke; im ganzen Staat 350,000 Ct. Honig und 20,000 Ct. Wachs), Seidenbau (in Ungern 1794. 28,917 Pf.; in der Militairgränze 1808. 1430 Ct. 93 Pf. gewonnen,

an Werth 130,912 Gl. 53¾ Kr.; 1810 in der warasdiner, slavonischen und banatischen Militairgränze 709 Ct. 96 $\frac{7}{12}$ Pf. Cocons, wovon 515 Ct. 49 $\frac{7}{12}$ Pf. besserer und 194 Ct. 47 Pf. schlechterer Art Seide gewonnen und 71,704 Fl. 42 Kr. gelöst wurden; am stärksten aber im lombardisch-venezianischen Königreich (wo nur in den 8 venezianischen Provinzen 1817. 3,533,900 Pf. Cocons und davon 292,289 Pf. Seidengespinst gewonnen wurden), im südlichen Tirol und in Illyrien, itzt für den Bedarf des Staats hinreichend, selbst zur Ausfuhr; Tirol 400,000 Pf.; dann noch Dalmatien; Cattaro allein 5000 Pf. zur Ausfuhr; im ganzen Staat 2,570,000 Pf.; im lombardisch-venezianischen Königreich sind über 4000 Menschen mit Seidenbau und über 100,000 mit der Verarbeitung derselben beschäftigt), Heuschrecken (die 1782 zum letztenmal vorzüglich das Banat und Sirmien heimsuchten), spanische Mücken, Cochenille (in Galizien, häufig nach der Türkei ausgeführt). Als Kornkammern der Monarchie, in der man überhaupt jährlich im Durchschnitt über 210 Mill. Metzen (zu 3100 pariser Cubikzoll, deren 2741 $\frac{1}{2}$ einen berliner Scheffel machen) gewinnt, sind Ungern, Galizien, Slavonien, Böhmen, Mähren, ein Theil von Siebenbürgen und Steiermark, das lombardisch-venezianische Königreich zu betrachten; von jener Summe an Weizen, in 23 Gattungen, Roggen, Gerste und Hafer 201,808,312 Metzen; nämlich Böhmen 24,369,361, Mähren ohne Schlesien 17,718,004, das lombardisch-venezianische Königreich 20,821,460, Galizien 34,801,500, Ungern 60 Mill., Siebenbürgen 9,534,000 Metzen, Tirol 2,802,081 Star u. s. w.; außerdem Mais oder Kukuruz, auch Welschkorn (in großer Menge im lombardisch-venezianischen Königreich, in Tirol (697,712 Star jährlich), Illyrien und Ungern, die Hauptnahrung von Millionen der südlichen Bewohner als Polenta; in Sirmien 720,000 und in der Herrschaft Czáktornia 15,000 Metzen jährlich im Durchschnitt), Reis (besonders im lombardisch-venezianischen Königreich, wo in den Provinzen Verona und Vicenza 1816. 122,957 Säcke [zu 2 $\frac{1}{2}$ wiener Metzen] gewonnen wurden; auch im sumpfigen Theile des temeswarer Banats jährlich 10— 15,000 Metzen), Hirse (Brain, in Ungern, Illyrien ꝛc.), Moorhirse, Dinkel, Buchweizen oder Heiden (in Galizien 3 Mill. Metzen), Hülsenfrüchte (berühmt sind die böhmischen Erbsen), Rübsamen (nicht hinreichend), Mohn, Fenchel, Kümmel, Garten- und Küchengewächse, Obst (in ungeheurer Menge und von der besten Güte in Oestreich,

Mähren, Böhmen, Steiermark, Tirol, Illyrien, Lombardei, Siebenbürgen und Slavonien; in Sirmien allein 7000 Joch Landes zu Pflaumengärten benutzt, wovon jährlich über 40,000 Eimer Sliwowitza (Raky) oder Pflaumenbranntwein, das Lieblingsgetränk der Slavonier, bereitet werden; durch die vor einigen Jahren auf Kosten des Staats zu Jabuca errichtete Obstbaumschule, die nach und nach alle Compagnien des teutsch-banatschen Regiments mit Obstbäumen versorgen soll, können jährlich 1813 Stück Bäume abgeliefert werden); Zucker- und Wassermelonen, Kastanien, Mandeln, Feigen, Südfrüchte, namentlich Citronen (in großer Menge im lombardisch-venezianischen Königreich, Südtirol, Illyrien, Dalmatien; das Landgericht Riva in Tirol versendet allein jährlich 30,000 Stück ausgesuchter Citronen), Rosinen und Korinthen, Baumöl (bis auf die feineren Sorten beinahe hinreichend; in der Lombardei [Gardseeröl], Illyrien, Dalmatien [in welcher Provinz allein jährlich 21,739 Eimer]; aus Istrien allein gingen sonst an 20,000 Fässer nach Venedig), Holz ($\frac{1}{4}$ des Areals ist mit Wald bedeckt, das Laubholz verhält sich zum Nadelholz wie 7 : 5, und der jährliche Ertrag 32 — $35\frac{1}{2}$ Mill. wien. Klaftern; auf den waldreichen Gebirgen, im Bakonyerwald in Ungern, der 12 M. lang und 2 — 5 M. breit ist, im Böhmerwald, Wienerwald, in Mähren 895,422 Joch und 153 Q. Klaftern, im Jastrzebsker und Chozimirerwald in Galizien und den großen Wäldern in Siebenbürgen und Kroatien; in Illyrien der birnbaumer, Karaljener, Montonar, St. Lorenzowald ꝛc.; Tirol 1817. 157,000 Stämme und 800,000 Klaft. Brenn- und Kohlenholz; die böhmischen Waldungen jährlich 2,164,714 Klaft. Brennholz; nur die Flachländer von Ungern und Niederöstreich, wegen Wien, Dalmatien und die Lombardei bedürfen Zufuhr; große Holzplantage des Fürsten von Liechtenstein zu Eisgrub und Feldsberg, die größte in Europa, 1804 über 2 Mill. amerikanischer Bäume und Stauden; außer Bau-, Brenn- und Tischlerholz viel Potasche (in der Bukowina 90 Potaschehütten, in deren 100 Siedekesseln 1795 — 1800 1,310,714 niederöstr. Klaftern Holz verwendet wurden; Ungern erzeugt 30,000 Ct. Potasche), Theer, Pech, Kohlen, Knoppern und Galläpfel, wovon Slavonien 60,000, Ungern 100,000 und Steiermark 370,000 Gl. gewinnen, auch in Istrien; Krummholzöl aus Ungern, Loriet zu Terpentin aus Obersteiermark und Illyrien, Birkentheer, das vornehmste Ingredienz zur Juftenbereitung, aus Galizien); Ahornbäume (auch in Galizien; in der Bukowina allein 1811 an 600 Ct. Zucker;

in der Militairgränze 1811. 308 Pf. und 18 Loth Ahornzucker; 1812 hat man aus Ahorn- und andern Pflanzensäften in den sämtlichen teutschen Provinzen über 1149 Ct. Sirup und über 403 Ct. Zucker erzeugt), Wein (im ganzen Staate nahe an 32,800,000 Eimer, davon in Ungern 18 Mill., im lombardisch-venezianischen Königreich besonders der Vino Santo, in den 8 venez. Provinzen 1816. 999,296 Bigonzien; in Oestreich unter der Ens 2,093,943, in Mähren 431,425, in Steiermark 1 Mill., in Illyrien der Refosco, Piccolit, Prosecco, cernicaler, Zibibin, Rebulla, verschetzer ꝛc. über 1 Mill., im Civil-Siebenbürgen 3,640,000 Eimer ꝛc.; in Ungern in mehr als 100 Sorten, jährlich über 18 Mill. Eimer, wovon für 1,300,000 Gl. der besten Weine ins Ausland geschickt und für 500,000 Gl. östreichische Weine zurückgenommen werden; die besten in der Herrschaft Tokai, dann die Weine von Oedenburg, Rust, St. Georgen, Ofen, rothe Menescher ꝛc.; ferner Kroatien und Illyrien, Land unter der Ens, besonders bei Grinzing, Mauerbach, Braun, Nußdorf, Klosterneuburg, Berchtoldsdorf, Pfaffstätten ꝛc.; in Tirol 406,710 Yhren; ein Pfarrer, der 1816 seinen Zehnten mit 18 Yhren bezog, bekam 1818 deren 400; Steiermark besonders um Luttenberg, Radkersburg, Sausal, Windisch-Bühel, Kerschbach, Gonowitz ꝛc.; Sirmien in Mitteljehren 256,440, das verschetzer Weingebirg im Banat en 80,000 Eimer; Böhmen 26,326 Eimer, besonders bei Melnik; Mähren, besonders bei Niklasburg und Znaim; Slavonien, jährlich 500,000 Eimer; Kroatien 400,000 Eimer; daher befahl auch Kaiser Franz 1804, von nun an keine ausländischen Weine mehr auf die kais. Tafel zu setzen, da die gute Beschaffenheit der inländischen, besonders ungrischen, alle fremden entbehrlich mache); Tabak in Ungern (bei Tolna, Fünfkirchen, Kospallag, Szegedin, Arad, Dobrö, Debrezin und auf der Halbinsel Murau zwischen der Drave und Mur, jährlich in Ungern allein 300,000 Ct.; er wird seit 1784 an das königl. Tabaksappalto in Pesth und dessen Factoreien roh, theils für die k. k. Regie in den teutschen Erbländern, theils zum Verkauf und Austausch veredelter Tabakssorten aus dem Auslande geliefert, 1802. 170,338 Ct., wovon 490 Ct. türkischer vom Appalto gekauft wurden; außerdem gingen 17,000 Ct. aus dem Lande), Kroatien, Slavonien, wo bloß die posseganer Gespanschaft jährlich über 50,000 Ct. ausführt, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren, Galizien; jährlich 700,000 Ct.), Hopfen (in Böhmen der beste in der Welt; in Mähren und Ungern; doch nicht zureichend), Safran (in Niederöstreich, doch muß der Staat noch aus dem Auslande kaufen), Flachs

(in Schlesien der feinste; Mähren, Böhmen, Nordtirol, Lombardei) Oestreich, Steiermark, Illyrien, Ungern, Siebenbürgen und Galizien; nicht zureichend), Hanf (in Schlesien, Mähren, Oestreich, Südtirol, Ungern, Siebenbürgen, Illyrien, Böhmen, Galizien), türkischer Pfeffer (Paprika) in Ungern; Senf (bei Znaim in Mähren); Wald in Ungern (bei Käsmark, Pered, wo jährlich 300 Ct. erbaut werden, Stuhlweißenburg, Neitra ꝛc.), Böhmen ꝛc.; Scharte, Wau, Färberröthe, Saflor (besonders bei Tolna in Ungern), Anis und Fenchel (bei Znaim in Mähren), Süßholz (häufig in Slavonien; aus der Herrschaft Nicolsburg in Mähren jährlich 7000 Ct. exportirt), Ingwer, Kalmus, Mannaeschen, Mastix, Kreuzdorn, Cichorien, süße Erdmandeln, Spike, Baumwolle (als Seltenheit in Ungern 1810: 13 Loth; 1811 vom banatischen Regimente 13 Pf. 22 Loth, und an der sirmischen Gränze 88 Pf. 30 Loth; durch Geldprämien befördert); Anil und Trüffeln; Arzneikräuter wild und kultivirt, z. B. bei Sonnenberg in Böhmen, Rhabarber zu Uniow in Galizien; Rujastrauch (Gelbholz) in großer Menge in Ungern (mehrere 1000 Ct. jährlich als Färb- und Gerbematerial versendet); der Futterkräuterbau hat in allen Provinzen sehr zugenommen, besonders Klee, Luzern, Esparsette und einige Gräser; die lombardischen Wiesen und der steiermärkische Kleesamen sind berühmt. — Der Bergbau brachte nach einer vor mehrern Jahren gemachten Berechnung jährlich über 50 Mill. Fl. ein, halb an Metallen, halb an Salz, und beschäftigt über 100,000 Menschen. Er blüht besonders in Nordungern (überhaupt beschäftigen sich in Ungern 30,000 Menschen mit dem Bergbau, die in den oberungerschen Bergwerken 179[illegible]—1806 an Gold 16,821 Mark 4 Loth 29 Dr. 27 Gr., an Silber 658,519 Mark 52 Dr. 19 Gr., an Blei 135,443 Ct. 83 Pf. gewannen; der Einlösungswerth dieser Ausbeute war 16,728,368 Fl. 22 Kr.), Siebenbürgen, Steiermark (welches Land nach einem 10jährigen Durchschnitt von 1798—1807 erzeugte 747 Mark Silber, 89,000 Pf. Kupfer, 461,555 Pf. Messing, 61,441 Pf. Kobalt, 183,015 Pf. Silberglätte, 32,411 Pf. Vitriol, 71,902 Pf. Alaun, 44,726 Pf. Schwefel, 40,102,904 Pf. Eisen), Illyrien (dessen klagenfurter Kreis in derselben Zeit lieferte 155 Mark Silber, 16,550 Pf. Glätte, 38,945 Pf. Alaun, 12,596 Pf. Eisenvitriol, 98,253 Pf. Blei, 19,459,943 Pf. Eisen), Tirol und Böhmen. Die Bergakademie zu Schemnitz trägt sehr viel zur Verbesserung des Bergbaues bei, sie wird häufig von Ausländern besucht. Der Staat besitzt alle

Metalle, Platina ausgenommen, und das karpathische Gebirge hat alle Metalle außer Platina und Zinn. Der Staat hat in Europa die reichsten Goldminen (jährlich 4400 Mark; in Siebenbürgen 40, auch in Ungern (1700 Mark), Böhmen bei Eule, Steiermark, Kärnten und Mähren, bei Gastein jährlich 165 Mark; auch im Zillerthale, aber neuerlich mit Einbuße; auch in Mähren soll bei Brumow eine sehr reiche Goldmine entdeckt worden seyn; ergiebige Goldwäschen in der Mur, Drau, Marosch, Aranyosch, Körösch, Bistritza und den Bächen bei Eule in Böhmen; Siebenbürgens Ausbeute mit dem Waschgolde, jährlich 2500 Mark); die wichtigsten Silberminen (überhaupt jährlich 108,000 Mark, nämlich Ungern 91,500 Mark, Siebenbürgen 5750 Mk., Böhmen 2380 Mk., Mähren, besonders Iglau; Steiermark, 1789. 941 Mk. Silber und Gold, und 1807. 741 Mark, 6 Loth, 1 Qu. güldisches Silber), Oberösterreich, bei Ramingstein, Gastein ꝛc., Illyrien (jährlich an 200 Mk. Silber), Bukowina (wozu Kirlibaba 1815. 592 Mk. feines Silber gewonnen wurden); bei Schwaz jährlich 2000 Mk.; der Werth des aus salzburgischem Gold und Silber geprägten Geldes beträgt jährlich 93,220 Fl.); das beste Kupfer (in Ungern, nach Sibirien und Amerika dem reichsten Kupferlande, im Mittel jährlich 56,000 Ct. und die Ausfuhr mit Einschluß des Herrengrunder Cementwassers 4,000,000 Fl.; Siebenbürgen 3000 Ct., Steiermark 1807. 890 Ct. 9 Pf., außer dem zu 4615 Ct. 55 Pf. Messing verarbeiteten; Krain 2500, Mähren, Tirol 3000 Ct.; Illyrien (wo die gräfl. Barthyanischen Werke in der Großfragant 1801. 710 Ct. Kupfer und 193 Ct. Schwefel gaben; auch in Szamosfer; Venedig; Bukowina (zu Passovita 1815. 2503¼ Ct. im Werthe von 376,278 Fl.); in Oberösterreich (wo im Salzburgischen jährlich 886 Ct. mit einem Werth von 64,000 Fl.; alles Kupfer jährlich 70,000 Ct.); treffliches Blei (an 70,000 Ct.; Ungern 22,000 Ct., Böhmen 6000 Ct., Siebenbürgen 900, Steiermark 1807. 1776 Ct. 51 Pf. Bleiglätte; Illyrien in Bleiberg 1800. 7328 Ct. und 3 Blei- und Galmeigruben zu Raibl 45,000 Ct., 1801 mit einer Ausbeute von 900,000 Fl.; Tirol 400, Oberösterreich 255 Ct., Bukowina bei Kirlibaba 1815. 922 Ct. 54 Pf. Blei und Glätte); gutes Zinn (nur in Böhmen bei Schlackenwalde, Graupen ꝛc. nach dem englischen das beste in Europa; 3 — 4000 Ct.; nicht zureichend, daher ist auch seit 1801 die Ausfuhr verboten); Eisen, so gut wie das schwedische (besonders in Steiermark, das noch itzt den englischen Stahl. das Hauptmaterial liefert; Ausbeute im J. 1807. 422,474 Ct. 56 Pf., dann Böhmen 193,100 Ct.,

Kärnten 1800. 200,000 Ct. in 30 Eisenhämmer; Vakonin ze Jakobeny 1810. 6975 Ct. Zinkblei; Tirol, Throlen 1809, Oberösterreich bei Raibach ꝛc. 30,000. Quecksilber, Quecksilber, Amyen; besonders in der ehemaligen Herrschaft, wo jährlich 25,000 Ct. gewonnen wurden, und worauf 1,300,000 fl. in Münzsuß kommen, den derselben Preis der Ct. zu 13 — 15 fl. angenommen; in Tirol 15,800 Ct.; überhaupt 1,100,000 Ct. ohne das Eisen in der Landarbeit; Spießglas (Antimon) jährlich 3000 Ct.; Arsenik 1000 Ct.; Spießglas (Antimonium) in Kärnten; in Steiermark; bei Jolachau in Siebenbürgen bei Ct.; Wismuth (Tetzenium) 1000 Ct.; Kobalt (Kobaltum Affenen 1000 Ct.; Kobalt in Böhmen jährlich 1000 Ctr., Ungarn bei Joachim 1800 Ct., Steiermark 1800, Tirol Ct. 1000 Ct.; Salmei 1000 Ztr. in Ungarn 1800, Böhmen 1800, Sachsen 800 Ctr., Steiermark, Niederösterreich, Böhmen; Arsenik in Böhmen, Oberösterreich, Ungarn, Tirol, Kärnten, Krain in Steiermark; Tellur in Siebenbürgen; Uran und Tungstein in Böhmen; Antimonium in Ungarn und Böhmen (Antimonium, Spießglas, Grauspießglas, Schwefelantimon), Braunstein, Wismuth, Magnet; Steinsalz in Ungarn, Siebenbürgen, Galizien, Tirol, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Thalsteine, Granaten); Böhmen (Chalcedonen, Karneole, Kalzone, Smaragde, Chrysoliethen, Karfunkelsteine, Opale und Amethysten), Siebenbürgen (Granaten, Opale, Saphiren und Gelsteine, Marmor in außerordentlicher Menge und verschiedenen Farben und Arten, auch von großer Schönheit, Tirol, Salzburg, Steiermark, Niederösterreich, Ungarn, Mähren, Kärnten, Siebenbürgen, Galizien, Böhmen, Serpentin, vorzüglich in der Herrschaft Gloria an der Donau in Niederösterreich), Gyps (in Siebenbürgen 5000 Ctr., in Tirol, Oberösterreich, Ungarn, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Mauersteine, Mühlsteine, Lavasteine, Feuersteine (vorzüglich in Galizien bei Podayez, nur deren Verbindung jährlich 20,000 Ctr. für 3 — 4 Mill. Flintensteine und Pistolen singen; auch in Tirol), Schleifsteine, Porzellanerde in Böhmen, Mähren, Ungarn, Pfeifenerde in Galizien in Ungarn, Töpferthon, Steinkohlen, Salmiak, Torf, Asphalt, Bergpech (wovon in der ehemaligen Herrschaft Reichenau im eisler Kreise in Steiermark ansehnliche Zubereitungen gehalten wurden, nehmlich 1000 Ctr. Bergpech, 1000 Ctr. Bergtheer, 1000 Ctr. Bergöl, 1000 Ctr. Bergwachs, 1000 Ctr. Bergbalsam, 1000 Ctr. Bergkampher, 1000 Ctr. Bergsalz, 1000 Ctr. Bergsalpeter, 1000 Ctr. Bergschwefel, 1000 Ctr. Bergvitriol, 1000 Ctr. Bergsalmiak, 1000 Ctr. Bergsalmiakgeist, 1000 Ctr. Bergsalmiakspiritus, 1000 Ctr. Bergsalmiakblumen, 1000 Ctr. Bergsalmiakkristallen, 1000 Ctr. Bergsalmiakwasser, 1000 Ctr. Bergsalmiakwasser, 1000 Ctr. Bergsalmiakwasser

Purberg in Böhmen, bei Verona und bei Brentonico in Tirol; Berggrün (in Ungern bei Neusohl, von dem 1200 Ct. jährlich nach Wien gehen); Meerschaum bei Krumau in Mähren, Röthel, Bernstein (selten, und nicht immer wahrer), Steinkohlen (überall, aber bei dem Holzüberfluß noch wenig genutzt; in Böhmen 29, in Steiermark 10, in Niederöstreich 5 Gruben im Bau; in Ungern 500,000 Ct., namentlich bei Fünfkirchen, Vissegrad und auf dem Brennberge bei Oedenburg, wo 1804. 200,432 Ct. gebrochen wurden; zu Polnisch-Ostrau in Schlesien 45 — 67,500 Ct.; in Böhmen 150,000, Galizien 350,000, Steiermark 140,000 Ct.; in Mähren bei Brenditz und bei Rossitz unweit Brünn, wo auch sehr gute Kokes oder entschwefelte Kohlen, die bei allen Feuerarten statt der Holzkohlen vollkommen zu gebrauchen sind; in Illyrien am Fuß der Koralpenkette; zur Schonung der lombardisch-venezianischen Waldungen ist 1815 in allen öffentlichen Anstalten die Einführung der Steinkohlenfeuerung anbefohlen worden), Torf (in Ungern um Pesth, Stuhlweißenburg, im Banat, Land unter der Ens, Steiermark ꝛc.), Erd- und Braunkohlen, Schwefel (von Swoszowitze in Galizien jährlich 2000 Ct. nach Wien ins Hauptzeugamt geliefert, und 500 Ct. in Galizien und Polen abgesetzt; in Salzburg 131 Ct.; auch in Ungern, Siebenbürgen, Böhmen, Steiermark [447 Ct. 26 Pf.] und Mähren), Bergtheer, Bergöl und Erdpech fast überall, am besten bei Vergoracz in Dalmatien; unerschöpfliche Salzstöcke (in Galizien in einer Länge von 120 M. Das größte Steinsalzwerk ist zu Wieliczka, und schon seit 1253 im Betrieb, und obgleich seit dieser Zeit ein großer Theil des Czarthums Polen, der westliche Theil von Galizien, Oestreichisch-Schlesien, Mähren und ein Theil von Ungern und Böhmen mit wieliczker Salz versorgt worden ist, und noch versorgt wird, so kann der Salzschatz doch als unerschöpflich betrachtet werden. Das Werk gehört zu dem großen Steinsalzflötz, der längs dem karpathischen Gebirge bis Okna in der Walachei von N. W. nach S. O. streicht, und hat 13 Tagesschächte, deren merkwürdigster, Leszno genannt, rund mit einer Wendeltreppe von 470 Stufen versehen ist, und hohen Standespersonen zur Einfahrt dient, wozu für gewöhnliche Fremde der Schacht Danielowicz bestimmt ist. Das Werk liegt unter der Stadt Wieliczka, und seine Gänge und Strecken reichen über die Gränzen derselben hinaus. Seine Länge von O. nach W. wird auf 1400, die Breite von S. nach N. auf 800, und die größte Tiefe auf 116 wiener Klafter angegeben. In der Grube liefert jede losgehauene

Kubikfüsser Salz 280 wiener Centner. Dieses unter der ehrwürdigen Regierung jährlich zweckmäßig verbesserte Werk liefert: 1) Grobsalz, Zirkung Salz, etwa 1 der ganzen Erzeugung; 2) Schachtsalz oder Spitzer Salz, Spitzkorn oder 3) Kreuzsalz, Ofenweis Sal. Das erste hat die meisten Arbeiter, das zweite ist schon rein und scharf, und wird ohne weitere Zubereitung, als die der Zerstossung, verbraucht; das dritte ist ganz durchsichtig und rein, wird als Tafelsalz und in Küchen verbraucht, und verdient daher unsere in Böhmen Reichenstein, Tyrol ꝛc. vorziehet. Das Salz wird zu Tage gefördert und seine weitere Verarbeitung geschieht in einem geräumigen Hausen Gebäuden, Bahnen, 3 — 4 — 5 Stock, schwer, oder in Heu, vierstöckig Hausmann, Formal-Gebäuden, oder in niedrigen, Barrack-Gebäuden, die zusammen 3 — 4 — 5 Stock weiter, oder in Gebäuden, die durch das Abspänen und Zerkleinern der Salzgebirge, und in Kammern und Gängen, die 500 wiener Pfund in der Grube verpackt werden. Die jährliche Förderung kann zu 800,000 wiener Centner angenommen erforderlich ist, und auch wirklich in einem Jahre 1790 gefördert wurde. Außer einigen 100 Mann Soldaten, die ausschließlich zu dem Salzwesen gehören, und unter einem Commandirer werden, waren 1809 in den Gruben 930 Menschen, größtentheils Einwohner der Stadt beschäftiget, die theils in Gedingen, theils Lohnarbeiter. In den genannten Gebäuden werden die Steinsalzmassen für den wiener Centner bis zu Tage, und Schachtsalz bis Tonne zur Packung des Salzes 3 — 4 Stock Bancegetrei. In den verschiedenen Provinzen aber auch nach Maßgabe der Entfernung von Wieliczka ist Centner dieses Salzes zu verschiedenen Preisen verkauft worden. In Wien wird in Wieliczka auch eine schwammerke Salzlauge gewonnen, die Schwefelwasser, und aus einer Quelle, die in einer Grube entspringt, und die dadurch nicht benutzt wurde, Salz gesotten. Das wichtigste und das 4 W. besteht in einem Salzsiedwerke, Steinsalzwerk und von einem Bergamte, welches die Salinenbedienste verwaltet, das an Ober- und Unterbeamten und einigen 20 Personen besteht, deren Besoldung 1809, 57,965 fl. Bancegetrei betrug. In dem Kärtchen, welchen keine Menschen; ferner wird darauf gehauen und dem Arbeiter in der Grube zugeschlossen; und während der Arbeit bleibt seine Arbeit in der Grube stehen. Jedoch bleibt einige Zeit, und zwar die Stelle sind in Salzseen und gehauen. — In dem 4 W. östlich von Wieliczka befindlichen Salzsiedwerke von Bochnia steht das Salz roher, und

Wieliczka. Das Werk liefert keine Balvanen und Kruchy, sondern scybiker Salz, das in Tonnen, die 280 und 560 wiener Pf. netto enthalten, gepackt ist. Die Förderung beträgt jährlich ungefähr 250,000 wiener Centner; die Selbstkosten bis zu Tage betrugen 1809 mit Einschluß der Fasttage für den wiener Centner 47 Kreuzer Bancozettel, also in brandenburger Gelde nach damaligem Cours 4 Gr. 2 Pf. Zufolge eines mehrjährigen, 1816 abgeschloßnen Contracts erhält das Königreich Polen jährlich 450,000 Ct. Steinsalz von den wieliczker und bochnier Salzniederlagen zu Niepolomice und Sieroslawia, und zahlt für den wiener Centner an Ort und Stelle 1 Thlr. 20 Gr. Conventionsgeld. — In Galizien und der Bukowina sind itzt 26 Salzsiedereien im Betriebe, deren Verwaltung 3 Obersalinenämter oder Intendanzen in Bohorodcz, Sambor und Kolomea haben. Die Salinen sind: Kaczyka in der Bukowine; Kossow, Uterop, Jablonow, Kniazdwor, Sloboda, Mlodiatyn, Londyn, Delatyn, Maniawa, Kalusz, Molotkowa, Petranka, Rossulna, Staraśól, Drohobicz, Lacko, Tyrawa, Sólna, Huczko, Dolina, Bollechow, Stebnik, Lissowiec, Modrycz und Solec. Sie liefern ein feines, weißes Siedsalz in verschiedenen Fässern, auch in Form eines stumpfen Kegels, in welcher das Salz so fest wie Zucker ist. Ein solcher Kegel, Hurmanne, wiegt 2 wiener Pfund. Jährlich wird ungefähr 1 Million wiener Centner gewonnen, und der größte Theil davon außer Landes verkauft); das kais. Salzkammergut in Niederöstreich mit den Siedhäusern zu Hallstatt, Ebensee und Ischel lieferte 1808. 768,312 Ct. 64 Pf. aus 2,344,100 Eimern Sulze (Soole), mit 3000 Ct. Steinsalz aus der Scholtauwehre (wovon der Ct. an Ort und Stelle 2 Fl. und bis an die verschiedenen Salzverschließmagazine 5 Fl. kommt, und um 11 Fl. 40 Kr. verkauft wird; die 5754 Arbeiter und 89 Beamte erhalten von der Kammer eine Besoldung von 74,384 Fl. 49 Kr. außerdem 4632 Metzen Weizen oder Korn und 1208 Ct. Schmalz; der Dürrenberg oder Thürnberg bei Hallein, 1067 F. über der Stadt, liefert 300,000 Ct.; 1790—99 war der Gewinn 1,988,874 Fl.; er ist 850 Bergklaftern oder 6941 Werkschuh lang, 400 breit und 222 Bergkl. senkrecht tief; mit 17 Eingängen, worunter 8 Hauptstollen; mit 34 Kammern (Sinkwerken, Wehren, Sulzenstücken oder Salzstuben), worunter die größte, der Stäber, angefüllt, 50 Bergpfannen Sulze, d. i. 650,000 Eimer Wasser hält; 300 M. arbeiten täglich; jährlich werden 1½ Mill. Sulze nach Hallein geleitet, dort versotten und unter den sehr großen Salzpfannen, deren jede über 60 Werkschuh lang und breit ist, und

über 200 Ct. Salz enthält, über 32,000 Klaftern Holz v
brannt; in den 4 Pfannhäusern zu Hallein werden jährl
300,000 Ct. Salz gesotten; die Ausbeute binnen 600 Jahr
das Werk ward nämlich 1123 entdeckt, gränzt ans Ungehe
bei Hall 400,000 Ct.; Steiermark bei Aussee im steierm
schen Salzkammergute (wo 1808. 2 Pfannen zu Aussee u
in der Kainitsch aus 575,332 Eimern Sulze 189,833
98 Pf. Salz versotten wurden), Ungern (6 wichtige Ste
salzbergwerke in der Marmaros 650,000 Ct., die Salzsiede
zu Sóvár (Salzburg) in der saroscher Gespanschaft 120,0
Ct.), Siebenbürgen aus 12 Gruben jährlich 1,500,000
exportirt werden, auch Seesalz in ziemlich erheblicher Me
in den Salinen längs der Küste des adriatischen Meeres u
auf den Inseln des Quarnaro und Dalmatiens, an 524,0
Metzen, wovon Pago allein 120,000 Metzen; ungeachtet d
ses ungeheuern Reichthums an Salz kaufte die Regieru
bisher eine nicht unbedeutende Menge Seesalz aus den nea
litanischen Magazinen zu Barletta und Manfredonia für
südlichen Provinzen und für den Handel mit der Türkei
Bittersalz, Vitriol (in Steiermark 1807. 448 Ct.
Pf.; in Salzburg 53 Ct.); Arsenik in Salzburg 10 C
Alaun (in Ungern bei Parad, Vissegrad und Munkat
jährlich 2300 Ct., Böhmen 3000, Mähren 4000, Niederö
reich 1200, Kärnten 500 Ct., Siebenbürgen, Steierma
in Schlesien bei Großpohlom jährlich 500 Ct.); Salpet
(in ungeheurer Menge in Ungern, 1802 gingen 6784 Ct. d
Aerarialrechnung nach Oestreich und 276 Ct. nach Galizie
auch in andern Provinzen), mineralisches Alkali ol
Soda (in Ungern, bloß in der bihar. Gesp., jährlich 10,0
Ct.). Der Graphit, gewöhnlich Hafnerzeller oder Schwa
geschirrerde, aus dem Bleistift geschnitten wird, ist im Ne
1811, weil er ein verkohltes Lager ist, und in förmlich str
chenden Lagern bergmännisch gewonnen wird, für einen la
desfürstlichen Gegenstand erklärt, und für die Entdeckung v
Lagern eine Belohnung versprochen worden. Kein europäisch
Staat hat endlich so viel Mineralwasser und Gesun
brunnen, als der östreichische, itzt über 1500; Böhm
hat die besuchtesten (über 100), Siebenbürgen 70, in Sl
voniens Gebirgen 50 warme Bäder, und Ungern schon vor
Jahren über 230. Sauerwasser sind zu Eger, Bilin, Te
litz ꝛc. in Böhmen; Neßdenitz, Sucholoza ꝛc. in Mähre
Würbenthal, Zuckmantel und Wiese in Schlesien, Rohit
in Steiermark, Bartfeld und Chokolna in Ungern, Jamn
und Laszin in Kroatien; in Siebenbürgen 53, z. B. Koraszi

und Borszek; Klieníng in Illyrien. Stahlwasser und Bäder zu Karlsbad (das wärmste in Teutschland, 60° Reaum.), Marienbad bei Teplitz, Eger und Teplitz in Böhmen, Czeitsch, Luchatschovitz, Gmünd und Neuschuz in Mähren, Wiese und Liechten in Schlesien, Mauer und Meidling in Niederöstreich, Lesnota in Galizien, Kaschau und Lutschka in Ungern, Pollyan in Siebenbürgen. Bitterwasser zu Seidschütz und Sedlitz in Böhmen, Leitersec in Mähren, Füred in Ungern ꝛc. Schwefelwasser zu Baden, Mauer, Altenburg, Spitall am Pirn in Oestreich, Dobrischan in Mähren, Sklow in Galizien, die herkulischen Bäder zu Mehadia im Banat, Ofen, Großwardein, Trentschin in Ungern, Lipik in Slavonien ꝛc. In Italien sind die Bäder von Abano, Masino ꝛc. In Illyrien sind bei Lessina Sauerbrunnen, an der Kulpa, und das warme Mineralbad zu Topusko 2 St. von Glina mit 45° Reaum. Wärme. Ueberhaupt kann Oestreich die berühmtesten Wasser des Auslandes aus seinen Brunnen ersetzen. Das Selterswasser ersetzen die eben so guten Wasser von Sternberg und Napagedl, von Nezdenice, Sucholosa und Zaharowitz in Mähren, von Würbenthal in Schlesien, von Bilin, Teplitz und Auschwitz in Böhmen, von Chokolna in Ungern und Bozes in Siebenbürgen. Eben so sind an Bestandtheilen und Wirkung den Spaar, pyrmonter und schwalbacher Wassern ähnlich die Brunnen von Rabbi und Pey in Tirol, von Mariaschein, Karlsbad, Marienbad, Eger und Franzensbrunnen in Böhmen, von Wiesen und Lichten in Schlesien, von Bartfeld und Kaschau in Ungern, von Pollyan in Siebenbürgen ꝛc. Unter die berühmtesten und besuchtesten warmen Bäder Europas gehören: Karlsbad und Teplitz in Böhmen, Baden und Gastein in Oestreich, Abano in Italien, Mehadia und Teplitz in Ungern ꝛc. Von vielen Wassern werden Versendungen in Flaschen und Krügen, selbst in entfernte Länder gemacht, wiewohl nicht in der Menge wie von einigen teutschen Brunnen.

Unter den schon oben der Zahl nach angegebenen Einwohnern waren 1818 1) Teutsche, 5,342,000 M. in den teutschen Staaten, aber auch nationalisirt und einzeln in allen übrigen Provinzen besonders in Siebenbürgen unter dem Namen der Sachsen an 200,000, und in Galizien in 186 Kolonien 70,000, namentlich 60 Kolonien mit 5628 Katholiken, 83 mit 9143 Lutheranern, 16 mit 1599 Reformirten und 16 mit 1268 Seelen vermischter Religion; in Ungern 800,000; in den Militairgränzen 9000; auch die Vandalen im eisenburger Comitat (12,000 Köpfe), die 44,000 Gotscheer

an der Kulpa in Krain und die 30,000 Bewohner der Sette Communi im Venezianischen gehören hierher. 2) Slawen, 13,182,000 M. als Slowacken in Ungern (in 21 Comitaten) und Mähren, die aus den Kopaniczaren, Blatniaken, Zabeczaren, Hanaken (vom Fl. Hanna benannt), Chrowaten und Stratniaken bestehen; Czechen in Böhmen und Mähren; Polen in Galizien in 2 Zweigen, Mazuraken und Goralen; Russen oder Rußniaken ebendaselbst und in den Gränzgebirgen von Ungern und Siebenbürgen in 2 Zweigen, Pokutiern und Rothreußen; die Serbler oder Raszen (Raitzen) und sogenannte Illyrier (in Siebenbürgen Bulgarier), in Ungern, Kroatien und Slavonien; Kroaten oder Hrowaten d. i. Berghewohner mit den Podzulaken in Kroatien, Illyrien und Ungern; Winden oder Slovenen in Steiermark und Illyrien; die Krainer in Illyrien, die sich in eigentliche Krainer und Slovenzen theilen; die Morlaken (d. i. Strandbewohner) in Dalmatien, Haiducken (d. i. Räuber) und die 20,000 Montenegriner am Busen von Cattaro. Die Slaven sprechen im östreichischen Staat 6 Hauptdialekte: czechisch oder böhmisch, polnisch, kroatisch, wendisch, raitzisch oder illyrisch, russisch. 3) Ungern, 4,225,000 M. als die eigentlichen Ungern oder Magyaren in Ungern (in 40 Comitaten, und in 19 fast herrschend; wo 1805 ihre Sprache statt der bisher üblichen lateinischen die Sprache der öffentlichen Geschäfte ward) und Siebenbürgen, Szithen um Fiume, Cumaner (Uzen, tatarischen Ursprungs, nach Horváth, die in Ungern die Sprache und Sitten der Magyaren angenommen haben) und Jazyger (bloß ein besondrer Haufen der Cumaner, von Yász d. i. Bogenschütze) in Ungern, Szekler in Siebenbürgen. 4) Italiener an 4,226,000 Seelen, im lombardisch-venezianischen Königreich, in Südtirol (220,000), Illyrien und zerstreut fast in allen übrigen Provinzen. 5) Wlachen oder, wie sie sich selbst nennen, Rumani, wahrscheinlich durch Vermischung der alten Geten, Dazier und Römer entstanden, wozu denn noch Vermengung mit Bulgaren und Slaven kam: an 1,246,000; in Ungern in 1024 Ortschaften mit 550,000 M., in Siebenbürgen 700,000 M., in der Bukowina 150,000 Köpfe; dazu auch die Uskochen in Krain an der Gurk, die Kalibassen in Siebenbürgen und die Zinzaren (so heißen die unter den Griechen lebenden Wlachen) in Ungern, in Sitten und Gebräuchen den Neugriechen ähnlich. 6) Juden, an 487,000; in Galizien 1817. 204,977, in Ungern 130,000, Böhmen 50,000 (nach dem Edikt vom 9. Nov. 1808 auf 8600 Familien beschränkt), Mähren 30,000, Siebenbürgen

1600 Familien; Oestreich unter der Ens 1500; im lomb.-venez. Königreich 7000; nur in Steiermark, Kärnten und Oberöstreich keine Juden. 7) Zigeuner oder Neu-Ungern, höchst wahrscheinlich hindostanischen Ursprungs, 44,000 in der Bukowina, Galizien, Siebenbürgen und Ungern; auch im dalmatischen Dorfe Caracasitza. 8) Klementiner (Illyrier), wahre Albaneser oder Arnauts, die aber ihren Namen von einem tapfern Anführer Clement im 15ten Jahrhundert annahmen, 1500 in 2 sirmischen Dörfern der slavonischen Militairgränze. 9) Armenier, 11,000 in Galizien, Bukowina und Ungern; in Siebenbürgen haben sie dieselben Freiheiten mit der ungrischen Nation, und sind ihr incorporirt worden. 10) Griechen oder Macedonier 9800. 11) Walsonen, Franzosen (in Mähren), Moldauer und Osmanen, Arnauten, Bulgaren ꝛc. über 23,000 Seelen. — Die katholische Kirche ist die herrschende; nur in Ungern genießt, dem Buchstaben des Gesetzes nach, der Protestant beinahe gleiche Rechte mit dem Katholiken, und in Siebenbürgen außer ihm auch noch der Unitarier; weswegen man beide Glaubensbekenntnisse in diesem Lande die recipirten nennt. In den übrigen Provinzen wird der Protestant, der nicht unirte Grieche und der Jude tolerirt. Zur katholischen Religion bekennen sich mit Einschluß der unirten Griechen und der Armenier 22 Mill. Reformirte (2,000,000 M.) sind vorzüglich in Ungern, Galizien, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren, Kärnten und Oestreich; Lutheraner (1805. 1,450,000 M.) in Siebenbürgen, Ungern, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oestreich und Steiermark (dazu 3500 Mennoniten oder Wiedertäufer in Galizien und Ungern, und auch die Hussiten und Herrnhuter); nicht unirte Griechen oder orientalische Kirchenglieder (2,500,000) in Südungern, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Bukowina, Dalmatien, Wien, Galizien (besonders Raitzen, Russen, Wlachen, Armenier, Zigeuner und Griechen); Unitarier (45,000) in Siebenbürgen und Galizien; Philippowaner oder Lipposwaner (8800 an der Zahl) in der Bukowina; Abrahamiten (bekennen sich im Aeußern zur christlichen Religion, sind aber wesentlich ein Zweig der vom Juden Frank in Offenbach gestifteten Sekte), Huzzulen (im Gebirge an der galizischen Gränze, fast ohne Gottesdienst, aber friedlich und höflich) beide in der Bukowina; Juden (487,000) in Galizien, Böhmen, Mähren, Siebenbürgen (wo sie sich in die Karäer und Talmudisten theilen), Ungern ꝛc. (nach dem Dekret vom

22. Oct. 1814 ist der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben, und statt derselben die landesübliche Sprache befohlen); Muhamedaner 1500 Seelen. — An der Spitze der römisch-katholischen (lateinischen) Geistlichkeit stehen 14 Erzbischöfe von Wien und Salzburg für Oestreich, Steiermark und einen Theil von Illyrien; von Prag (beständiger Legat des römischen Stuhls und Primas von Böhmen) für Böhmen; von Olmütz (Herzog und Fürst) für Mähren und Schlesien; von Lemberg für Galizien; von Meiland, Venedig (Patriarch und zugleich Primas von Dalmatien) und Udine für das lombardisch-venezianische Königreich; von Zara, Spalatro und Ragusa für Dalmatien; von Gran (Primas von Ungern und geborner Legat des römischen Stuhls), Erlau und Kolocza für die ungerschen Staaten. Unter ihnen stehen 65 Bischöfe nebst 22 ungrischen Titularbischöfen. Mehrere bischöfliche Diöcesen hängen nach gewissen Gebietseintheilungen von einem Erzbischof ab, und heißen Suffragane des letztern; so hat z. B. der Erzbischof von Wien die Bischöfe von St Pölten und Linz; der Erzb. zu Salzburg die B. zu Seggau, Leoben, Gurk und Lavant; der Erzb. zu Prag die B. zu Leutmeritz, Budweis und Königingrätz; der Erzb. zu Olmütz den B. zu Brünn; der Erzb. zu Lemberg den B. zu Przemysl und den krakauer Generalvicar zu Sandec, der Erzb. zu Gran die B. zu Neutra, Raab, Waitzen, Fünfkirchen, Veszprim, Zips, Neusohl, Rosenau, Stuhlweißenburg, Stein am Anger; der Erzb. zu Kolocza, zugleich Bischof von Batsch, die B. zu Großwardein, Csonad, Agram, Zeng, Bosnien und Sirmien (zu Diakovár), Siebenbürgen (zu Carlsburg); der Erzb. zu Erlau die B. zu Kaschau und Szathmar; der Erzbischof zu Meiland die B. zu Mantua, Brescia, Cremona, Bergamo, Como, Pavia, Lodi, Crema zu Suffraganeen. Die Bischöfe werden alle vom Kaiser ernannt, und üben nun größere Rechte, als vormals. Die Geistlichkeit steht nach Josephs II. Gesetze, das in einem kais. Kabinetsschreiben vom 19. Sept. 1814 erneuert wurde, in geringer Abhängigkeit vom Papste; Appellationen an die Rota Romana sind ganz verboten, und päpstliche Bullen und Dekretalen nur dann gültig, wenn sie von dem Monarchen ausdrücklich genehmigt sind. Auch sollen nach der Erklärung des Kaisers Franz vom J. 1816 die Bischöfe seiner Staaten künftig nicht mehr zur Prüfung und Einweihung nach Rom gehen, und für die Einsegnungsbulle nur den vierten Theil ihrer Einnahme von einem Jahre statt des sonst

bezahlten Ganzen zahlen. Der Clerus trägt, wie jeder Staatsbürger, zu den öffentlichen Lasten und Abgaben bei, zahlt überdies noch einige besondre Steuern, ist in allen nicht rein geistlichen Sachen dem weltlichen Richter untergeordnet, und darf bloß in besonders gesetzlich bestimmten Fällen für seine Kirche oder Kloster Grundstücke erwerben. Die vollziehende Gewalt der Kirche erstreckt sich bloß auf geistliche milde Strafen; ein geistliches Asyl wird nirgends geduldet. Den Werth aller katholischen Kirchengüter schätzt man auf 150 Mill. Gl., der böhmischen allein auf 20,349,652 Gl. Aus den Gütern der vom Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster und Kirchen, über 700 an der Zahl, und einigen andern Einkünften ward der Religionsfonds errichtet, dessen Einkünfte an $2\frac{1}{2}$ Mill. betragen, und zur Bildung des Clerus, Erhaltung der Kirchen, Unterhaltung der Exreligiosen und Bettelmönche, denen das Terminiren überall verboten ist, so wie zur bessern Versorgung der niedrigen Geistlichen verwandt werden. Die Geistlichkeit theilt sich 1) in den Seculerclerus: 14 Erzbischöfe und 65 Bischöfe mit ihren Domkapiteln, Aebte (in Ungern allein 146), Pröpste (in Ungern 103), Collegiatstifter, Erzpriester, Dechante, Landdechante, Pfarrer, Lokalkaplane, Cooperatoren und Vikare, Beneficiaten; die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte in Ungern hatten 1792. 864,776 und die 21 Kapitel 530,608 Gl. Einnahme; 2) in den Regularclerus: 3 geistliche Ritterorden (der teutsche, Johanniter- und Sternkreuzorden), Herrenstifter, 8 Damen- und Fräuleinstifter, über 400 Mönchsklöster mit 10,000 Clerikern (Benedictiner, Dominicaner, Cistercienser, Prämonstratenser, Piaristen, Franciscaner, Capuciner, Minoriten, barmherzige Brüder oder Misericordianer, Augustiner, Carmeliten, Serviten, Pauliner ꝛc.) und 50 Nonnenklöster. Alle sind gegenwärtig mit Seelsorge, Unterricht, Erziehung und Krankenpflege unter Aufsicht des Staats beschäftigt, und noch itzt werden unthätige und unnütze Klöster von Zeit zu Zeit eingezogen, und durch wohlthätigere Anstalten ersetzt. Der Jesuitenorden ist bis auf einige einzelne Pensionirte ausgestorben. Unter diesen ist der Orden der barmherzigen Brüder der wohlthätigste; er hat in seinen 27 Spitälern 1818. 12,389 Kranke aufgenommen und verpflegt; darunter waren 1296 Akatholiken und 37 Juden; gestorben sind 1138, worunter 99 schon sterbend und todt eingebracht wurden; am Leben wurden 11,251 erhalten; namentlich in Wien wurden 2078 aufgenommen und 1821 am Leben erhalten, in Prag 1549 aufgenommen und 1393 erhalten, in Preßburg 1005 aufge-

nommen und 923 am Leben erhalten. Die erste Kolonie t
ser religiösen Gesellschaft ward vom Fürsten von Liechtenst
1605 aus Spanien nach Teutschland berufen, und zu Fel
burg in Oestreich angesiedelt. Von den weiblichen Orden
schäftigen sich die barmherzigen Schwestern in Galizien (
binnen 3 Jahren [1809—11] 6865 Kranke aufgenomm
und verpflegt haben, von denen nur 889 starben; die jäh
chen Ausgaben betrugen 15,202 Gl., und das Institut wü
über 8000 Gl. des Jahres Deficit gehabt haben, wenn wo
thätige Seelen nicht reichliche Sammlungen veranstaltet h
ten) und Elisabethinerinnen mit Krankenpflege, und die c
lischen Fräulein, Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Servit
nen, Dominicanerinnen, Clarisserinnen mit Erziehung u
Unterricht. Sie sind sämtlich in mehr oder weniger w
tige Staatsanstalten umgestaltet worden. Die Tauglich
der Geistlichen zu ihren verschiedenen Geschäften unterli
strengen Untersuchungen von Seiten der Staatsgewalt; bes
ders sind die Seelsorger ordentlichen und außerordentlic
Concursen unterworfen, die jährlich zweimal gehalten werd
und nur auf 3 Jahre gelten; selbst Professoren der Theol
müssen, wenn sie 3 Jahre von dem Katheder entfernt si
die Concurse machen. — Mit der katholischen Kirche
sich in neuern Zeiten ein Theil der Griechen unter dem N
men der griechisch-unirten Kirche vereinigt, die ur
dem Erzbischof (Metropolit) von Lemberg die Bischöfe
Przemysl, Munkacs, Großwardein, Kreuz und Foga
(eigentlich Blasendorf in Siebenbürgen; die letzten 4
Suffragane des Erzbischofs zu Gran), und in Ungern
Pfarren, in Siebenbürgen 4 Vikariate und 65 Archidiakon
in Galizien 2467 Pfarren besitzt. Die nicht unirt
Griechen (Altgläubige, Starowizi) besaßen in Ungern
Siebenbürgen längst freie Religionsübung; neuerlich sind i
hohen Geistlichen auch zur ungrischen Reichsstandschaft zu
lassen worden. Ihr vornehmster Geistlicher ist der aus
Raizen zu wählende Erzbischof zu Carlowitz. Unter i
stehen die Bisthümer Arad, Pakraz, Osen, Versheтz, Ba
Siebenbürgen (zu Hermannstadt) und Bukowina (zu Czer
witz), Dalmatien (zu Sebenico), Carlstadt, Temesvar;
Erzpriester, Priester, Archidiakonen und Diakonen, die
Seculars, und die Igumenen, Archimandriten, Kaluger
Anachoreten, die den Regularclerus bilden. In Ungern wa
1817. 1,497,305 nicht unirte Griechen, 26 Klöster mit
Kalugern und 2092 Mutterpfarren mit 2101 Geistlichen;
Siebenbürgen 1 Kloster, 27 Erzdechanten und 991 Pfarr

mit Bohmen 2 Klöster, in den Militairbezirken 3 Klöster, in Tirol 2, in Salzburg 1 Kloster. Die Anzahl aller Geistlichen in diesen Klöstern beträgt. — Die Nonnen haben doch in katholischen Kirche anzuschließen; die erster Geistlicher ist ein Erzbischof zu Lemberg. Der ganze katholische Clerus ist in Galizien stark. — Die Protestanten haben durch die neuerdings vom Kaiser Leopold II. bestätigte, und vom Kaiser Franz bestätigten Toleranzpatente vom 13. Oct. 1781 und 1. Nov. Umfange des Kaiserthums freie Religionsübung erhalten, so wie Bethäuser, Kirchen zu errichten, wenn eine Gemeinde von 500 Familien zusammenwohnen ist. Doch müssen sie sich der Religionsübung in Galizien ausgenommen, seinen Joseph II. durch das Toleranzpatent vom 1781 dem katholischen gleich, und ihre Kirchen und Schulanstalten aus eigenen Mitteln erhalten, sonnen auch die ihnen ertheilten Privilegien, Rechte und Freiheiten, wie die katholische Geistlichkeit haben. Die Protestanten in Ungern noch mehr Rechte, als die katholische Geistlichkeit erhalten haben; der Religionsfriede vom 1791 die ihnen auf früheren Landtagen ertheilten und ihnen Freiheit in Ausübung ihrer Religion. Die Reformirten haben in Ungern 1700 Kirchen, in Siebenbürgen 300 Pfarren in 10 Diöcesen; in Böhmen 39, in Mähren 4 Pfarren, in Schlesien 2 Pfarren. Die Lutheraner haben 400 Kirchen, in Mähren 29, in Schlesien 32, in Böhmen 12 und in Mähren 2 Pfarren. Beide Confessionen haben eine gemeinschaftliche Consistorium für die sämmtlichen deutschen Länder in Wien, unter welchem 3 Superintendenten, Wien, Ober, Unter, Hamburg, und 3 reformirte Superintendenten Wien, Harzarn, Jazygien, Galizien, Lodomerien, in Ungern 4 (Ober, Unter, Donau, Theiß), in Siebenbürgen 1 (Hermannstadt), die Kirche in Wien, 2 (Wien, Ober), Hermannstadt, 4 Superintendenten (Burtzburg). Beide Confessionen haben 8000 Geistliche. — Die Unirte (Serviener, Rutherianer) haben in Siebenbürgen 1 Bischof mit den Protestanten; über 111 Pfarren an der Zahl, und 3 Consistorien mit den Superintendenten, Bischof und Consistorium zu Klausenburg untergeordnet. Die Armenier (Mechitaristen, Hadaur) haben in Ungern und den Erbländern Synagogen zu Familien, 1,8 Pfarrer, und in Ungern 3 Gemeinden. Die Philippiner haben in Ungarn und den Erbländern 1800 Pfarrer, sind eine Abart der 1692 in Ungarn bekannt

gewordenen Roskolniken, und zeichnen sich besonders durch ihren Tabakshaß, Bilderanbetnng und durch die Sitte, ihre Leichen zu verbrennen, aus; sie haben ihres stillen, sittsamen Lebens wegen vom Kaiser Joseph II. bedeutende Privilegien erhalten. Alle christlichen Geistlichen zählen 64,000 Köpfe; die meisten sind im lombardisch-venezianischen Königreich. — Nach dem Circulare der königl. Statthalterschaft in Ungern vom 23. Dec. 1816 hat der Kaiser befohlen, daß weder von auswärtigen Bibelgesellschaften umsonst oder für einen geringen Preis gedruckte Bibeln in den Erbländern verbreitet, noch die Errichtung einer Bibelgesellschaft verstattet werden soll; den Buchhändlern bleibt jedoch der Handel mit Bibeln nach den gesetzlichen Vorschriften frei.

Das ganze katholische und griechisch-unirte Schul-, Studien- und Stipendienwesen steht unmittelbar unter der höchsten Aufsicht der 3 Studiencommissionen, der kais. Studien-Hofcommission in Wien für alle nicht ungersche Provinzen; der Studien-Hofcommission in Ofen für Ungern; der Commission in Studien-, wie auch in Kirchen- und Stiftungsangelegenheiten zu Klausenburg für Siebenbürgen. Unter diesen obersten Leitungsbehörden sorgen die verschiedenen Länderstellen und Kreisämter, mittelbar auch die Geistlichkeit und die Consistorien für jene Angelegenheiten. Eben so verhält es sich mit den griechischen und protestantischen Schulen; doch sind in neuern Zeiten die letztern in Ansehung der Schuldisziplin der Aufsicht der katholischen Dechanten und bischöflichen Consistorien überlassen; indeß darf der katholische Dechant die Visitation der nichtkatholischen Schulen nur mit Zuziehung des Kreiscommissairs vornehmen. In allen Provinzen bestehen eigene Studien- und Stiftungsfonds, die theils aus liegenden Gründen, theils aus Capitalien oder Rechten auf gewisse Einkünfte bestehen. So betrug der Studien- und Universitätsfonds in Ungern 1791: 8,099,920 Fl. und trug 404,696 Fl. zu 5 p. C. ein, und die Ausgabe mit den beträchtlichen Administrationskosten betrug 344,925 Fl. 50 Kr. Die Einnahme der Universität allein betrug 125,995 Fl. 40 Kr., und die Ausgabe 98,987 Fl. 50 Kr. Im J. 1808 bei dem steigenden Werthe der Grundstücke und der allgemeinen Theurung betrug die Einnahme 339,193 und die Ausgabe 149,643 Fl. Bei den übrigen Studienfonds war in demselben Jahre die Einnahme 377,424 und die Ausgabe 385,067 Fl. Im J. 1803 ist für jeden Zweig des Studienwesens in den Provinzen und Literarbezirken ein Director angeordnet worden, neben welchem ein Prodirector die äußere, und ein Exhortator die religiöse Dis-

zirlin der Studirenden besorgt. Bei den Universitäten übernimmt der Universitätsmagistrat die äußere und religiöse Disziplin. Ueber die niedern Volksschulen führt seit 1806 der jedesmalige Pfarrer die Lokal-, und der vom Bischof ernannte und vom Kaiser bestätigte Dechant oder Vicedechant die Districtualinspection. Von letztern geht der Geschäftszug an das bischöfliche Consistorium, bei dem ein Oberaufseher und ein Referent der teutschen Schulen (Domscholaster) vom Kaiser angestellt ist. Das Consistorium hat mit dem Kreisamte gleichen Rang; die Aufsicht und Leitung beider steht unter der Landesregierung oder dem Gubernium, welches die Obercontrolle führt. Die Kinder der Nichtkatholiken und Israeliten genießen an den Orten, wo nicht eigene Schulen für sie bestehen, mit den Kindern der Katholiken gemeinschaftlichen Unterricht, mit Ausnahme der Religionsgegenstände, in welchen sie von ihren Religionslehrern unterwiesen werden. Die Schulanstalten theilen sich 1) in Volksschulen, und zwar Trivialschulen, Elementarschulen zum Unterricht für jedermann, die überall bestehen, wo ein Pfarrbuch gehalten wird; Hauptschulen von 3 Klassen in vielen Städten und Märkten für junge Leute, die zu Künsten und Handwerken, zu dem niedern Handel, oder für die Mittelschulen vorbereitet werden sollen; Normal- und Hauptmusterschulen von 4 Klassen in den Provinzialhauptstädten; Real- oder Bürgerschulen von 3 Klassen für diejenigen, welche sich den höhern Künsten, dem Handel und Wechselgeschäft, den herrschaftlichen und Staatswirthschaftsämtern, der Buchhaltung ꝛc. widmen; Mädchenschulen, sowohl Trivialschulen, wo die Mädchen mit den Knaben gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, als auch Schulen für Töchter der gebildeten Stände in Hauptstädten, wozu auch die Klosterschulen, die Spitzenanstalt in Prag ꝛc. gehören; Industrieschulen zur Erlernung besonderer Arbeiten; Sonn- und Feiertagsschulen besonders für Lehrlinge des Gewerks- und Handelsstandes. In der ungerschen Provinz sind National- oder Trivial- und Normal- oder Musterschulen. 2) Gelehrte allgemeine Schulen, nämlich a) Gymnasien oder Grammaticalschulen, und zwar gemeine Landgymnasien von 5 und Lyceal- und Universitätsgymnasien von 6 Klassen, in Ungern auch Archigymnasien in den größern Städten; itzt 178 Gymnasien, wovon 149 katholische, 15 lutherische, 10 reformirte, 2 griechische nichtunirte, 2 unitarische (in Ungern allein 80, nämlich 63 katholische, 9 lutherische, 6 reformirte, 2 nichtunirte); b) Mittelschulen, die zwischen Gymnasien und Universitäten in der Mitte stehen; 12 philos-

sophische Studienanstalten mit einer philosophischen Lehranstalt im löwenburgischen Convicte zu Wien, 24 katholische Lyceen (zu Linz, Kremsmünster, Salzburg, Grätz, Innsbruck, Trient, Laibach, Klagenfurt, Capo d'Istria, 2 zu Meiland, Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Mantua, Venedig, Verona, Vicenza, Treviso, Udine, Olmütz, Erlau, Klausenburg), 1 lutherisches Lyceum (Kesmark), 1 luther. Collegium (Eperies), 7 reformirte Collegien (Debreczin, Papa, Saros-Patak, Nagy-Enyed, Klausenburg, Maros-Vasarhely, Udvarhely), 1 unirtes Collegium (Klausenburg), mit vielen ähnlichen Lehranstalten in den meisten größern Erziehungsanstalten, wie im Theresianum zu Wien, in den vielen Collegien des lombardisch-venezianischen Königreichs, in den Militairakademien ꝛc.; endlich ein armenisches Lehrinstitut in Lemberg; c) gelehrte Akademien, 5 in Ungern zu Agram, Preßburg, Raab, Kaschau und Großwardein; d) Universitäten, 6, zu Wien, Prag, Lemberg, Padua, Pavia, Pesth. 3) Besondere Anstalten für einzelne Stände oder Zwecke: die k. k. medizinisch-chirurgische Josephsakademie zu Wien, das k. k. Militair-Thierarzneiinstitut zu Wien und die Veterinairschulen zu Pesth und Meiland, mehrere medizinische Specialschulen im lombardisch-venezianischen Königreich, Hebammeninstitut in Czernowitz; — die k. k. Ingenieurakademie in Wien, die k. k. Militairakademie zu Wiener-Neustadt, die Akademie der Arcierenleibgarde in Wien, die Militairakademie in Meiland, die ludovicische Akademie zu Waitzen in Ungern, das Militair-Equitationsinstitut in Wiener-Neustadt, viele Regiments-Erziehungshäuser; — die theresianische Ritterakademie zu Wien, die k. k. Akademie der morgenländischen Sprachen zu Wien, die Specialschule für griechische Sprache in Meiland, die höhere Bildungsanstalt für Weltpriester in Wien, die vielen erzbischöflichen und bischöflichen Seminarien und Alumnate, worunter auch ein griechisches zu Karlowitz; die k. k. Bergakademie zu Schemnitz, das theoretisch-praktisch-ökonomische Institut Georgicon des Grafen Festetics v. Tolna zu Keßthely, die Forstlehranstalten zu Mariabrunn, Budweis und Goldenkron, die Landwirthschaftsschule zu Ungrisch-Altenburg, das polytechnische Institut in Wien in Vereinigung mit der Realakademie, das technologische Lehrinstitut zu Prag, die Schule der Chemie in ihrer Anwendung auf Künste in Meiland, die nautische Schule in Triest, die Akademien der schönen Künste in Wien, Prag, Venedig und Meiland, das Mosaikinstitut in Meiland, die Musikconservatorien in Meiland, Prag, Wien ꝛc.; mehrere weibliche Erziehungsanstalten zu Wien,

Prag, Waitzen und Meiland, die Blindenanstalten zu Wien, Prag und Linz, die Taubstummenanstalten zu Wien, Prag und Waitzen, mehrere Waisenhäuser ꝛc. Zu den Gesellschaften der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste gehören: die k. k. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag (37 Mitgl.), die k. k. ökonomisch-patriotische Ges. in Prag (115 Mitgl.), die k. k. Ges. zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Mähren und Schlesien (155 Mitglieder), die k. k. Landwirthschaftsges. zu Wien; das k. k. Institut der Wissenschaften, Literatur und Künste im lombardisch-venezianischen Königreich in 4 Sectionen zu Meiland, Padua, Venedig und Verona, das Athenäum zu Venedig mit 7 Directoren, die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien (248 Mitglieder), die Privatgesellschaft patriotischer Kunstfreunde zu Prag (55 Mitglieder), die Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste zu Laibach, die k. k. und ständische Ges. zur Beförderung des Ackerbaues und der Künste in Kärnten zu Klagenfurt, die Akademien des Ackerbaues zu Udine und Verona, die Gesellschaft der Musikfreunde des östr. Kaiserstaates zu Wien, der Verein zur Beförderung der Tonkunst zu Prag, die königl. Akademien der schönen Künste zu Meiland und Venedig ꝛc. — Die meisten dieser Lehranstalten sind mit den nöthigen Bibliotheken und andern Sammlungen versehen. Unter den Bibliotheken sind die ansehnlichsten: die kaiserliche zu Wien (über 300,000 Bände), die Universitätsbibliotheken zu Wien (110,000 B.), Prag (120,000 B.), Pesth (50,000 B.), Pavia, Padua, Lemberg, die ambrosianische Bibliothek in Meiland (über 50,000 B.), die Bibl. des Collegium von Brera in Meiland (80,000 B.), die quirinische Bibl. in Brescia (70,000 B.), die St. Marcusbibl. in Venedig, die Liccalbibl. zu Grätz (100,000 B.), Olmütz (40,000 B.), Klagenfurt (42,000 B.), Mantua (70,000 B.), Como (15,000 B.), Cremona (14,000 B.) ꝛc., die telekysche Bibl. zu Neumarkt in Siebenbürgen (36,000 B., die szechenysche Regnicolarbibliothek zu Pesth, die Theresianumbibl. in Wien (50,000 B.) ꝛc. Unter den wissenschaftlichen und Kunstsammlungen sind die ausgezeichnetsten: das k. k. Naturalienkabinet und das mechanisch-physische Kunstkabinet in Wien, das ungrische Nationalmuseum zu Pesth, das Franzensmuseum zu Brünn, das Joanneum zu Grätz, das Nationalmuseum zu Prag, das schlesische Museum zu Troppau, das bruckenthalsche Museum zu Hermannstadt, das Naturalienkab. in Meiland, viele Universitäts- und Lycealsammlungen von Naturalien und Instrumenten, die Gemäldegallerien, Münz-

und Medaillenkabinete zu Wien und Meiland ꝛc., die botanischen Gärten, besonders zu Wien, Padua und Pavia, 9 Sternwarten zu Wien, Prag, Ofen, Erlau, Karlsburg, Grätz, Kremsmünster; Meiland und Padua ꝛc.

Die meisten Gymnasien sind den Benedictinern, Piaristen, Prämonstratensern und andern Mönchen übergeben; viele sind aber auch von weltlichen Professoren besetzt. Von den 63 katholischen Gymnasien Ungerns sind 49 der Leitung geistlicher Orden anvertraut, namentlich dem Orden der Piaristen, der in seinen 27 Häusern (das älteste in Priwitz besteht seit 1686), wovon 2 in Siebenbürgen, im Dec. 1817 mit Einschluß von 16 Laienbrüdern 355 Mitglieder zählte. Die übrigen Lehrorden sind: Benedictiner in 7, Prämonstratenser in 5, Franciscaner in 5, Cistercienser in 3 und Minoriten in 2 Gymnasien. Allen ist eine allgemeine Norm vorgeschrieben, um eine gleichförmige Bildung, wie sie für die Zwecke des Staats erforderlich ist, so viel als möglich zu erwirken, und um der Willkühr der Mönche Gränzen zu setzen. Die meisten Lehrbücher liefert der privilegirte Schulbücherverschleiß bei St. Anna in Wien; doch kaufen Ungern und Italien daselbst nicht ein Buch. In Böhmen waren 1811. 37 Haupt-, 2563 Trivial-, 45 Mädchen-, 92 Industrie-, 2011 Sonntagsschulen, 10,606 eingeschulte Oerter, 357,647 in denselben schulfähige Kinder, 1073 uneingeschulte Oerter, 18,185 in denselben schulfähige Kinder, 284,721 die Schule besuchende Kinder. Von beiden evangelischen Confessionen waren in diesem Jahre 3368 schulfähige und 3048 die Schule wirklich besuchende Kinder. In Mähren und Schlesien waren 20 Haupt-, 1627 Trivial-, 12 Mädchen-, 3 Industrie-, 1548 Sonntagsschulen, 3033 eingeschulte Oerter, 196,281 in denselben schulfähige Kinder, 66 uneingeschulte Oerter, 1294 in denselben schulfähige Kinder, 149,482 schulbesuchende Kinder. Im J. 1812 waren in beiden Provinzen 2119 Gymnasialschüler, 404 Philosophen, 37 Chirurgen, 71 Juristen, 252 Theologen zu Olmütz; gegen 1811 hatte die Zahl der Studirenden um 146 abgenommen. In Oestreich unter der Ens waren 18 Haupt-, 1008 Trivial-, 16 Mädchen-, 50 Industrie-, 107 Sonntagsschulen, 4479 eingeschulte Oerter, 111,191 in denselben schulfähige Kinder, 106 uneingeschulte Oerter, 4320 in denselben schulfähige Kinder, 101,922 schulbesuchende Kinder. In Oestreich ob der Ens ohne den salzburger, Inn- und Hausruckkreis waren 5 Haupt-, 275 Trivial-, 3 Mädchen-, 2 Industrie-, 120 Sonntagsschulen, 2964 eingeschulte Oerter, 40,353 in denselben schulfähige Kinder, keine uneingeschulten Oerter,

32,787 schulbesuchende Kinder. In Steiermark und dem klagenfurter Kreise Illyriens waren 10 Haupt-, 456 Trivial-, 6 Mädchen-, 36 Industrie-, 242 Sonntagsschulen, 2630 eingeschulte Oerter, 45,026 in denselben schulfähige Kinder, 4068 uneingeschulte Oerter, 41,042 in denselben schulfähige Kinder, 37,754 schulbesuchende Kinder. Die Zahl der in Tirol und Vorarlberg Studirenden belief sich 1817 auf 1474, von denen sich 264 den höhern und 1210 den Gymnasialstudien widmeten; von jenen waren 156 in Innsbruck und 108 in Trient. Gymnasialschüler waren in Innsbruck 337, in Botzen 186, in Meran 169, in Hall 141, in Brixen 129, in Trient 85, in Roveredo 76, in Feldkirch 61, in Ala 26. Die Stadt Innsbruck zählte 493, die Stadt Trient 193 Studirende. In Grätz waren 1816. 15 öffentliche Knaben- und Mädchenschulen, 6 bewilligte Privatschulen mit 1651 Knaben und 1778 Mädchen; davon waren in der Hauptmusterschule 580 Knaben und in der Mädchenhauptschule 237 Mädchen; 9 Sonntagsschulen mit 582 Lehrjungen; Bürgerbildungsanstalt mit 72 Schülern; Sonntagsschule für die Lehrjungen des Kaufmannsstandes mit 40 Schülern. Im grätzer Kreise waren 1815 an 205 Orten Schulen; an 138 Orten eigene, an 9 Orten gemiethete und an 3 Orten unentgeltlich dargeliehene Schulgebäude, an den übrigen 58 Orten ward die Schule nur in Bauerwohnungen gehalten. In diesen 205 Orten wurden von eingeschulten Ortschaften 10,199 Knaben, 8616 Mädchen, zusammen 18,815, und von uneingeschulten Ortschaften schulfähige Knaben 4543, Mädchen 3817, zusammen 8360 beschrieben. Schulgehende Knaben waren 2187, schulgehende Mädchen 1537, zusammen 3724. Die schulfähige Jugend zählte also 27,205, die schulgehende 20,975 Kinder, folglich blieben auf dem Lande 6230 Kinder ohne Unterricht. In demselben Jahre waren im grätzer Kreise auf dem Lande 140 Sonntagsschulen, die von 6364 Schülern besucht wurden, 25 Industrieschulen mit 713 Schülern. Im J. 1815 waren auf dem Lande 158 Lehrer (Schulmeister) und 69 Lehrgehülfen, ohne die Filial- oder bewilligten Seitenschullehrer. Musterschulen sind zu Rein, Wildon, Voitsberg, Radkersburg, St. Veit am Vogau, Straden, Ehas, Altenmarkt, Friedberg, Birkfeld, Bischelsdorf, Kirchberg an der Raab; Hauptschulen zu Vorau und Gleisdorf. Also überhaupt an 32,000 schulbesuchende Kinder, ohne die Schüler des Gymnasium und Lyzeum in Grätz. In Ungern sind für den Volksunterricht 2689 National-, 84 größere Volks- und 9 National-Musterschulen mit 51 Lehrern. Jede Dorf-

schule steht unter der Aufsicht des Pfarrers; und in den Schuldistrikten sind Aufseher angesetzt, die unter den obern Studiendirectoren stehen. In Ungern waren bei allen katholischen Schulanstalten 1791. 3561 öffentliche Lehrer und Beamte; bei den lutherischen 629 Lehrer, bei den reformirten 1600, bei den nicht unirten 1225, bei den unirten 382, bei den Juden etwa 100 Schulhalter; dazu das Personal der Bergakademie zu Schemnitz, das Taubstummeninstitut zu Waitzen, die Landwirthschaftsschule zu Keßthely, die pensionirten Schulhalter, Haus-, Sprach- und Tanzlehrer, so kommen an 8000 Individuen, die sich in Ungern durch Unterricht in Wissenschaften und Künsten nähren. Der Orden der frommen Schulen (Piaristen), der sich der moralischen Erziehung und wissenschaftlichen Bildung der Jugend weiht, zählte in Ungern 25 und in Siebenbürgen 3 Collegien. In der böhmisch-mährischen Ordens-Provinz hatte dieser Orden 1819. 23 Collegien und 4 Residenzen mit 332 Personen, welche die Lehrämter an der theresianischen Ritterakademie in Wien, 4 theologischen und 8 philosophischen Studienanstalten, 16 Gymnasien, 24 Hauptschulen, zusammen an 53 Lehranstalten versehen. Für die zahlreiche illyrisch-wallachische und griechische Jugend des nicht unirten Ritus in Ungern, Sirmien, Slavonien, Croatien und Banat sind 1812. 3 Präparandens oder Vorbereitungsschulen der Lehrer, für die Slavo-Serbier (Illyrier) zu Szent-Andre bei Ofen, für die Wallachen zu Alt-Arad und für die Griechen zu Pesth auf Kosten der Nation errichtet worden. Bei der Universität zu Padua und an den Lyceen des lombardisch-venezianischen Königreichs sind im J. 1815 Lehrstühle für die teutsche Sprache und Literatur errichtet worden. Nach einem k. k. Decret vom Sept. 1817 ist aber allen Unterthanen beider Geschlechter in diesem lombardisch-venezianischen Königreich verboten, sich auf ausländische Erziehungs- und wissenschaftliche Anstalten zu begeben; der Kaiser allein kann Ausnahmen bewilligen. — Wenn die Aufklärung im östreichischen Staate bisher nur ungleiche Fortschritte machte, so liegen die Ursachen zum Theil in der grossen Verschiedenheit seiner Völkerschaften, die nicht alle gleich empfänglich für Bildung sind, zum Theil in dem Druck langwieriger Kriege und der Last des Papiergeldes, hin und wieder auch in dem Mangel geschickter Lehrer, den die geistlichen Orden nicht überall zu ersetzen vermögen. Lese- und Preßfreiheit ist durch das Daseyn einer mit der Polizei verbundenen Bücherzensur beschränkt, die sich jedoch nur auf die der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlichen Werke oder Stellen erstrecken

lus. Nach dem Censuredikt vom J. 1818 darf im lombardisch-venezianischen Königreich kein Unterthan auch in fremden Landen ohne besondere Erlaubniß der inländischen Regierung etwas drucken lassen; selbst die Titel der Bücher sind einer besondern Censur unterworfen, und man bedarf einer abermaligen Erlaubniß, um Bücher wieder zu drucken, die schon einmal unter der vorigen östreichischen Regierung gedruckt waren. Von den 1806 aus Teutschland, Frankreich, England und Italien eingeführten 1629 Werken wurden 1450 erlaubt und 179 verboten; von den 1807 eingeführten 1407 Schriften wurden 1238 erlaubt und 169 verboten; 1808 wurden 2523 Schriften (darunter 138 Zeitschriften) eingeführt, von denen 130 verboten wurden; 1809 wurden eingeführt 719 Schriften (darunter 112 Zeitschriften), wovon 41 verboten wurden; von vielen Journalen werden einzelne Hefte mit damnatur oder prudentibus erga schedam bezeichnet. Im J. 1806 wurden der Censur 576 Schriften vorgelegt, von denen 73 theils das non admittitur, theils das typum non meretur erhielten; von den 1807 zur Censur eingereichten 606 Schriften wurden 81 theils nicht zum Druck gelassen, theils für des Druckes unwürdig erklärt. Im J. 1808 wurden 1022 und 1809. 775 Schriften zum Druck erlaubt. Im J. 1817 sind nach dem östreichischen Bücherkatalog (denn in den leipziger Meßkatalogen wird kaum ¼ der literarischen Erscheinungen in Oestreich angezeigt) über 1000 Werke wissenschaftlichen und artistischen Inhalts neu gedruckt worden. Im J. 1818 erschienen im Kaiserthum 31 Journale, nämlich 13 in Wien, 9 in Italien, 2 in Prag, 3 in Salzburg, 1 in Grätz, 2 in Pesth, 1 in Preßburg, und zwar 20 in teutscher, 8 in italienischer, 1 in ungrischer, 1 in slavonischer und 1 in neugriechischer Sprache; von ihnen waren 2 der Theologie gewidmet, 2 der Rechtswissenschaft, 3 der Medizin und Chirurgie, 2 der Naturphilosophie, 1 den militairischen Wissenschaften, 2 der Geschichte und Statistik, 1 der Oekonomie, 4 den schönen Wissenschaften, 1 der Musik, 1 der Jugend, 10 vermischten Inhalts. Außerdem 31 Zeitungen, nämlich 17 teutsche, 7 italienische, 1 lateinische, 2 ungrische, 1 böhmische, 1 polnische, 1 griechische, 1 serbische; von diesen kamen heraus 7 in Wien, 2 in Böhmen, 1 in Mähren, 4 in Ungern und Siebenbürgen, 2 in Galizien, 2 in Steiermark, 1 in Kärnten, 1 in Salzburg, 1 in Tirol, 2 in Illyrien und 7 in Italien. Die mehr als 300 Kalender, die in allen Sprachen und Formen jährlich erscheinen, sind unter der oben bemerkten Anzahl der 1817 gedruckten Schriften nicht begriffen. In den 35 ungrischen Buch-

druckereien wurden neuerlich 3887 Ballen Papier verbraucht. Der Buchhandel leidet sehr durch den schlechten Cours des Papiergeldes, der alle ausländischen Artikel vertheuert, und durch die zahllosen Nachdrücke. — Durch ein kais. Statthalterei-dekret vom 18. Nov. 1806 ist den evangelischen Studirenden der Theologie in Ungern der Besuch teutscher Universitäten untersagt worden, da ein theolog. Seminarium für die Lutheraner zu Presburg und für die Reformirten in Debrezin errichtet werden soll. — Unter den bildenden Künsten blühen durch höhere Unterstützung vorzüglich Malerei, Kupferstecherkunst, Ton- und Baukunst, Musik ꝛc.

Der zahlreiche Adel, der den größten Theil der Grundstücke, das meiste baare Geld und die meisten Privatmanufakturen besitzt oder unterstützt, theilt sich in den teutschen Provinzen in den Herren- und Ritterstand und niedern Adel. Der Herrenstand besteht aus Herzogen, Fürsten, Grafen und Freiherren, macht den ersten weltlichen Landstand, und hat einzelne Ehrenstellen in den Provinzen und am Hofe ausschließlich. Der Ritterstand hat die meisten dieser Privilegien, aber wegen des Mangels an Gütern, die, einige wenige und die Fideicommißgüter ausgenommen, allodial sind, wenig Gewalt. Um an diesen Vorzügen Theil zu nehmen, muß man unter die Landstände einer Provinz recipirt seyn. Der übrige Adel hat wenig Gewicht. Im J. 1817 waren im Kaiserthum 475,000 Adeliche beiderlei Geschlechts, am zahlreichsten in Ungern (340,000), Siebenbürgen (56,000) und in Galizien (60,000), auch im Lande unter der Ens (10,000) und im lombardisch-venezianischen Königreich (in der Lombardei allein 1815. 3859 männlichen Geschlechts). Im J. 1813 waren in Böhmen 2264 Adliche männlichen und 2569 weiblichen Geschlechts, also unter 304 Personen nur 1; in Mähren 1008 männlichen und 1124 weiblichen Geschlechts, also unter 800 E. 1; in Kärnten und Steiermark 1746 männlichen und 1810 weiblichen Geschlechts, also unter 273 E. 1; im Lande ob der Ens 457 männlichen und 473 weiblichen Geschlechts, also unter 935 E. 1; im Lande unter der Ens (Wien ꝛc.) 5306 männlichen und 5621 weiblichen Geschlechts, also unter 197 E. 1; in Galizien 50,005 Adliche (24,967 männlichen und 25,958 weiblichen Geschlechts), also unter 65 E. 1. — Die Städte theilen sich in Freistädte oder königl. (landesfürstliche) Städte (die unmittelbar unter dem Kaiser stehen, und nur die kais. Obrigkeit anerkennen), Bergstädte, Leibgedingstädte und Schutzstädte (die ihren Grundherren Abgaben zahlen und Frohndienste leisten). Nur in Sieben-

bürgen und zum Theil in Oestreich finden: diese Verhältnisse nicht Statt, und daher ist auch hier mehr Gewerbfleiß; in Ungern macht die Verfassung das Steigen der Städte unmöglich. Der Bauernstand zählt 4,005,000 Familien oder fast 20,020,000 Seelen. Der Landmann ist im siebenbürgischen Sachsenlande, wo der freie Landmann größtentheils zu den Bürgern gezählt wird und an der Landstandschaft Theil nimmt, im Lande ob der Ens und den andern teutschen Provinzen wohlhabend, und durch Joseph II. von der Leibeigenschaft, doch mehr dem Namen als der That nach, frei. Daher gibt es 1) Bauern, die freie Besitzer ihrer Güter sind, und ihren Grundherren bestimmte Abgaben an Geld, Getreide und Frohndiensten leisten; 2) Bauern, die ihr Gut nicht loskaufen, und dem Besitzer genau bestimmte Dienste leisten; 3) Arbeitsleute in den Dörfern, die jährlich 13 Tage Frohndienste leisten, und 4) Bearbeiter des Hofgutes ihres Grundbesitzers nach der freien Uebereinkunft zwischen beiden Theilen; z. B. in Böhmen, wo die dreitägigen Frohndienste auch durch ein gewisses Geld vergütigt werden können. In Tirol hat der Bauernstand die Landstandschaft. In mehrern Provinzen kann aber der Landmann kein Grundeigenthum besitzen, und ist durch die Befreiung ganzer Klassen um so mehr gedrückt. In Ungern hat der Bauer kein Person- und staatsbürgerliches Recht, ist nicht amtsfähig, und schmachtet unter unzähligen Abgaben; das von Maria Theresia 1767 eingeführte und unter Leopold II. von den Reichsständen provisorisch bestätigte Urbarium ist nicht allenthalben und nicht auf einerlei Art eingeführt worden. Doch gibt es auch hier, wie in Siebenbürgen, ganz freie Landleute, wie die teutschen Kolonisten, die Jazyger, Cumaner und Sachsen. Aber der Adel besitzt die größten Vorrechte, deliberirt auf den Reichstagen über Gesetze, disponirt über Steuern, von denen er selbst frei ist, und schließt alle übrigen Stände von der Theilnahme an der Regierung aus; denn selbst Prälaten und Städte werden bloß als Adeliche betrachtet, und die größte Stadt hat nicht mehr Stimmen auf dem Reichstage, als der geringste Edelmann. Die Zahl der adlichen Familien in Ungern ward auf dem Reichstage 1808 zu 90,000 angenommen. Diese allein dürfen Grundeigenthum besitzen; da aber ein großer Theil dieser Adelichen in der Livrée und im Bauernrock steckt, so ist die Zahl der Grundeigenthümer eigentlich noch viel kleiner. In Mähren und Schlesien waren 1807. 74,969 Bauern, in Böhmen 115,144, in Steiermark 60,054, in Unteröstreich 1806. 65,547 Bauern. In der Lombardei ist der Adel sehr zahlreich;

es gibt Herzoge, Prinzen, Markgrafen, Grafen und Edelleute aber alle diese verschiedenen Abstufungen gewähren keine persönlichen Vorrechte. Nach dem Dekret des Feldmarschall Bellegarde, Generalgouverneurs des Königreichs, zu Meilan vom 14. Dec. 1814 bleibt der neue lombardisch-venezianisch Adel in seiner Würde, darf aber nicht vererbt werden, wen er nur auf Lebenszeit verliehen worden; Adoptionen dürfe nur mit Erlaubniß des Regenten geschehen; Altadeliche, di auch den italienischen Adel erhielten, können diesen beibehalten oder um Wiederherstellung ihres alten Adels nachsuchen. Au bestätigt ein Dekret vom Apr. 1816 die von der vorigen Regie rung dem neuen Adel verliehenen Fideicommisse und Majorat wenn er die gesetzmäßigen Patentbriefe erhalten hat. Venezia nische Patricier, die nur 200 Ducati (zu 1 Thlr. 4 Gr. haben, dürfen nur die normalmäßige Pension erhalten. Di Bürger waren von jeher frei; nur genossen sie in einige Städten, z. B. Venedig, gewisse Vorrechte, die aber mit ihre Verschmelzung in den übrigen Staatskörper gänzlich erloschen Leibeigenschaft gibt es unter dem lombardischen und dalmatische Bauer nicht; er gehört dem Staat oder Grundbesitzer an, i wenig gedrückt, und befindet sich in einem gewissen Wohlstande — Die Zahl der Städte beläuft sich nach Liechtenstern auf 89 der Vorstädte auf 500, der Marktflecken auf 2113, der Dör fer auf 77,957 und der Häuser auf 4,200,000. Im J. 181 kamen 14 Frauenzimmer auf 13$\frac{10}{100}$ Mannspersonen. Unge fähr $\frac{1}{3}$ der ganzen Volksmenge steht in dem Alter von 1—1 Jahren; ungefähr $\frac{1}{12}$ in dem Alter von 18—24 J.; etwa über $\frac{1}{10}$ zwischen 25 und 34 J.; nicht ganz $\frac{1}{5}$ zwischen 35 un 46 Jahren ꝛc. Unter den Einwohnern waren 64,000 Kleriker 475,000 Adliche, 280,000 Staatsbeamte, 20,020,000 Bauer und 300,000 Militairpersonen.

Fabriken. Alle nothwendige und selbst manche Luxus Produkte werden seit dem, auch in dieser Hinsicht unsterblichen Joseph II. im Lande verarbeitet. Er schuf zuerst Manufak turen und Handel, und lehrte Oestreich das Ausland entbehren Die Tücher, Baumwollzeuge, Stahl- und Tischlerwaaren, zum Theil auch die Galanteriewaaren haben einen hohen Grad de Vollkommenheit erstiegen. Man bedarf daher beinahe keine Einfuhr mehr. Mährische Tücher gelten in einem großen Theil von Europa, besonders in den teutschen Staaten, als englisch und französische Waare; die Baumwollzeuge gingen (unter Na poleon) in großer Menge nach Frankreich; der Stahl läßt de französischen an Feine und Reinheit hinter sich, und steht nu in Ansehung der hellen Weiße dem englischen noch nach, übe

trifft ihn aber an innerer Güte; in brillantirten Stahlwaaren sind die Fabriken den britischen längst vorgeeilt. Die wiener Meublen, besonders die sehr schönen Chatoullen (Galanterie-Tischler-Waare) sind einzig in ihrer Art, und gehen deswegen häufig nach Frankreich und England, meistens aber nach dem Orient. Wie Paris einst andre östliche Länder mit Schuhen versorgte, so versorgt itzt Wien den Orient. Diese Fabriken haben ihren Sitz in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oestreich, Steiermark, Kärnten und dem lombardisch-venezianischen Königreiche; der Gewerbfleiß der andern Provinzen beschränkt sich nur auf die erste Politur der Naturprodukte. Ungern hat bei weitem nicht hinreichend Handwerker; auch findet der Luxus nur das Ausländische schön. Doch versteht jede Bürgerfrau in Oberungern das Bierbrauen, und jede ungrische Hausmutter das Brotbacken. In Cumanien und Debretzin leiten die Frauen die beträchtlichen Seifensiedereien. Die Walachin webt und färbt sich Rock und Gürtel selbst. Viele Bauern verstehen das Böttcher- und Wagnerhandwerk wie Meister. Uebrigens erhalten die Fabriken, Baumwolle, Zucker und einige Farbematerialien ausgenommen, ihren Stoff aus dem Inlande. Im lombardisch-venezianischen Königreich werden nach kaiserl. Anordnung jährlich Ermunterungspreise für neue und nützliche Erfindungen im Gebiet des Erwerbfleißes vertheilt. Die wichtigsten Gegenstände der Fabrikation sind: 1) Leinwand in Böhmen (Flachsspinner waren 1801. 320,000 und Fabrikanten in Leinwand, Bändern, Zwirn ꝛc. 85,335; 40,000 Weberstühle fertigten 9,810,900 Stück zu 60—80 Ellen, über 20 Mill. Gl. an Werth; 1686 Garn- und 1185 Leinwandbleichen, besonders zu Schönlinde; Zwirn im leutmeritzer Kreise jährlich an 350,000 Stück, an Werth 416,000 Gl.; leinene Bänder zu Truß und Haßten an 740,000 Stück; Spitzen im saatzer und ellbogner Kreis jährlich an 540,000 Gl.; feine Batiste und Schleier von 1302 Webern auf 870 Stühlen), Mähren (mit 5000 Arbeitern jährlich 430,000 Stück zu 45 Ellen), Schlesien im J. 1800 auf 4020 Stühlen 80,000 Stück der feinsten Leinwand), Oestreich ob der Ens (an 8000 Weber), Galizien (schon 1778 an 18,000 Weber), Ungern (in der Zips werden jährlich an 6 Millionen Ellen feiner und mittlerer Leinwand zum Verkauf vom weiblichen Geschlecht gesponnen, gewebt und gebleicht; in den Gespanschaften Liptau, Arva, Thurocz, Zolyom, Trentschin, Gömör, Zemplin und vorzüglich in Scharosch kommen jährlich an 10 Mill. Ellen als entbehrliches Handelsgut von der Bleiche; in Kesmark werden an 2 Mill. wiener Ellen dieser Leinwand schwarz, blau und roth gefärbt oder appretirt), Krain (jährlich

and $\overline{BC}$ is the side. Call the vertex opposite the base A. Construct the perpendicular bisector of $\overline{BC}$, and call the point where it intersects $\overline{BC}$ point D. Construct the perpendicular bisector of $\overline{AB}$, and call the point where it intersects $\overline{AB}$ point E. Construct the perpendicular bisector of $\overline{AC}$, and call the point where it intersects $\overline{AC}$ point F. Now, $\overline{AD}$, $\overline{BE}$, and $\overline{CF}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point G. Now, $\overline{AG}$, $\overline{BG}$, and $\overline{CG}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point H. Now, $\overline{AH}$, $\overline{BH}$, and $\overline{CH}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point I. Now, $\overline{AI}$, $\overline{BI}$, and $\overline{CI}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point J. Now, $\overline{AJ}$, $\overline{BJ}$, and $\overline{CJ}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point K. Now, $\overline{AK}$, $\overline{BK}$, and $\overline{CK}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point L. Now, $\overline{AL}$, $\overline{BL}$, and $\overline{CL}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point M. Now, $\overline{AM}$, $\overline{BM}$, and $\overline{CM}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point N. Now, $\overline{AN}$, $\overline{BN}$, and $\overline{CN}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point O. Now, $\overline{AO}$, $\overline{BO}$, and $\overline{CO}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point P. Now, $\overline{AP}$, $\overline{BP}$, and $\overline{CP}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Q. Now, $\overline{AQ}$, $\overline{BQ}$, and $\overline{CQ}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point R. Now, $\overline{AR}$, $\overline{BR}$, and $\overline{CR}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point S. Now, $\overline{AS}$, $\overline{BS}$, and $\overline{CS}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point T. Now, $\overline{AT}$, $\overline{BT}$, and $\overline{CT}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point U. Now, $\overline{AU}$, $\overline{BU}$, and $\overline{CU}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point V. Now, $\overline{AV}$, $\overline{BV}$, and $\overline{CV}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point W. Now, $\overline{AW}$, $\overline{BW}$, and $\overline{CW}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point X. Now, $\overline{AX}$, $\overline{BX}$, and $\overline{CX}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Y. Now, $\overline{AY}$, $\overline{BY}$, and $\overline{CY}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Z. Now, $\overline{AZ}$, $\overline{BZ}$, and $\overline{CZ}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point A'. Now, $\overline{AA'}$, $\overline{BA'}$, and $\overline{CA'}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point B'. Now, $\overline{AB'}$, $\overline{BB'}$, and $\overline{CB'}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point C'. Now, $\overline{AC'}$, $\overline{BC'}$, and $\overline{CC'}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point D'. Now, $\overline{AD'}$, $\overline{BD'}$, and $\overline{CD'}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point E'. Now, $\overline{AE'}$, $\overline{BE'}$, and $\overline{CE'}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point F'. Now, $\overline{AF'}$, $\overline{BF'}$, and $\overline{CF'}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point G'. Now, $\overline{AG'}$, $\overline{BG'}$, and $\overline{CG'}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point H'. Now, $\overline{AH'}$, $\overline{BH'}$, and $\overline{CH'}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point I'. Now, $\overline{AI'}$, $\overline{BI'}$, and $\overline{CI'}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point J'. Now, $\overline{AJ'}$, $\overline{BJ'}$, and $\overline{CJ'}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point K'. Now, $\overline{AK'}$, $\overline{BK'}$, and $\overline{CK'}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point L'. Now, $\overline{AL'}$, $\overline{BL'}$, and $\overline{CL'}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point M'. Now, $\overline{AM'}$, $\overline{BM'}$, and $\overline{CM'}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point N'. Now, $\overline{AN'}$, $\overline{BN'}$, and $\overline{CN'}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point O'. Now, $\overline{AO'}$, $\overline{BO'}$, and $\overline{CO'}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point P'. Now, $\overline{AP'}$, $\overline{BP'}$, and $\overline{CP'}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point Q'. Now, $\overline{AQ'}$, $\overline{BQ'}$, and $\overline{CQ'}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point R'. Now, $\overline{AR'}$, $\overline{BR'}$, and $\overline{CR'}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point S'. Now, $\overline{AS'}$, $\overline{BS'}$, and $\overline{CS'}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point T'. Now, $\overline{AT'}$, $\overline{BT'}$, and $\overline{CT'}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point U'. Now, $\overline{AU'}$, $\overline{BU'}$, and $\overline{CU'}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point V'. Now, $\overline{AV'}$, $\overline{BV'}$, and $\overline{CV'}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point W'. Now, $\overline{AW'}$, $\overline{BW'}$, and $\overline{CW'}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point X'. Now, $\overline{AX'}$, $\overline{BX'}$, and $\overline{CX'}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point Y'. Now, $\overline{AY'}$, $\overline{BY'}$, and $\overline{CY'}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point Z'. Now, $\overline{AZ'}$, $\overline{BZ'}$, and $\overline{CZ'}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point A''. Now, $\overline{AA''}$, $\overline{BA''}$, and $\overline{CA''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point B''. Now, $\overline{AB''}$, $\overline{BB''}$, and $\overline{CB''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point C''. Now, $\overline{AC''}$, $\overline{BC''}$, and $\overline{CC''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point D''. Now, $\overline{AD''}$, $\overline{BD''}$, and $\overline{CD''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point E''. Now, $\overline{AE''}$, $\overline{BE''}$, and $\overline{CE''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point F''. Now, $\overline{AF''}$, $\overline{BF''}$, and $\overline{CF''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point G''. Now, $\overline{AG''}$, $\overline{BG''}$, and $\overline{CG''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point H''. Now, $\overline{AH''}$, $\overline{BH''}$, and $\overline{CH''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point I''. Now, $\overline{AI''}$, $\overline{BI''}$, and $\overline{CI''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point J''. Now, $\overline{AJ''}$, $\overline{BJ''}$, and $\overline{CJ''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point K''. Now, $\overline{AK''}$, $\overline{BK''}$, and $\overline{CK''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point L''. Now, $\overline{AL''}$, $\overline{BL''}$, and $\overline{CL''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point M''. Now, $\overline{AM''}$, $\overline{BM''}$, and $\overline{CM''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point N''. Now, $\overline{AN''}$, $\overline{BN''}$, and $\overline{CN''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point O''. Now, $\overline{AO''}$, $\overline{BO''}$, and $\overline{CO''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point P''. Now, $\overline{AP''}$, $\overline{BP''}$, and $\overline{CP''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Q''. Now, $\overline{AQ''}$, $\overline{BQ''}$, and $\overline{CQ''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point R''. Now, $\overline{AR''}$, $\overline{BR''}$, and $\overline{CR''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point S''. Now, $\overline{AS''}$, $\overline{BS''}$, and $\overline{CS''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point T''. Now, $\overline{AT''}$, $\overline{BT''}$, and $\overline{CT''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point U''. Now, $\overline{AU''}$, $\overline{BU''}$, and $\overline{CU''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point V''. Now, $\overline{AV''}$, $\overline{BV''}$, and $\overline{CV''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point W''. Now, $\overline{AW''}$, $\overline{BW''}$, and $\overline{CW''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point X''. Now, $\overline{AX''}$, $\overline{BX''}$, and $\overline{CX''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Y''. Now, $\overline{AY''}$, $\overline{BY''}$, and $\overline{CY''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Z''. Now, $\overline{AZ''}$, $\overline{BZ''}$, and $\overline{CZ''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point A'''. Now, $\overline{AA'''}$, $\overline{BA'''}$, and $\overline{CA'''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point B'''. Now, $\overline{AB'''}$, $\overline{BB'''}$, and $\overline{CB'''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point C'''. Now, $\overline{AC'''}$, $\overline{BC'''}$, and $\overline{CC'''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point D'''. Now, $\overline{AD'''}$, $\overline{BD'''}$, and $\overline{CD'''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point E'''. Now, $\overline{AE'''}$, $\overline{BE'''}$, and $\overline{CE'''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point F'''. Now, $\overline{AF'''}$, $\overline{BF'''}$, and $\overline{CF'''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point G'''. Now, $\overline{AG'''}$, $\overline{BG'''}$, and $\overline{CG'''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point H'''. Now, $\overline{AH'''}$, $\overline{BH'''}$, and $\overline{CH'''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point I'''. Now, $\overline{AI'''}$, $\overline{BI'''}$, and $\overline{CI'''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point J'''. Now, $\overline{AJ'''}$, $\overline{BJ'''}$, and $\overline{CJ'''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point K'''. Now, $\overline{AK'''}$, $\overline{BK'''}$, and $\overline{CK'''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point L'''. Now, $\overline{AL'''}$, $\overline{BL'''}$, and $\overline{CL'''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point M'''. Now, $\overline{AM'''}$, $\overline{BM'''}$, and $\overline{CM'''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point N'''. Now, $\overline{AN'''}$, $\overline{BN'''}$, and $\overline{CN'''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point O'''. Now, $\overline{AO'''}$, $\overline{BO'''}$, and $\overline{CO'''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point P'''. Now, $\overline{AP'''}$, $\overline{BP'''}$, and $\overline{CP'''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point Q'''. Now, $\overline{AQ'''}$, $\overline{BQ'''}$, and $\overline{CQ'''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point R'''. Now, $\overline{AR'''}$, $\overline{BR'''}$, and $\overline{CR'''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point S'''. Now, $\overline{AS'''}$, $\overline{BS'''}$, and $\overline{CS'''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point T'''. Now, $\overline{AT'''}$, $\overline{BT'''}$, and $\overline{CT'''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point U'''. Now, $\overline{AU'''}$, $\overline{BU'''}$, and $\overline{CU'''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point V'''. Now, $\overline{AV'''}$, $\overline{BV'''}$, and $\overline{CV'''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point W'''. Now, $\overline{AW'''}$, $\overline{BW'''}$, and $\overline{CW'''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point X'''. Now, $\overline{AX'''}$, $\overline{BX'''}$, and $\overline{CX'''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point Y'''. Now, $\overline{AY'''}$, $\overline{BY'''}$, and $\overline{CY'''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point Z'''. Now, $\overline{AZ'''}$, $\overline{BZ'''}$, and $\overline{CZ'''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point A''''. Now, $\overline{AA''''}$, $\overline{BA''''}$, and $\overline{CA''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point B''''. Now, $\overline{AB''''}$, $\overline{BB''''}$, and $\overline{CB''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point C''''. Now, $\overline{AC''''}$, $\overline{BC''''}$, and $\overline{CC''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point D''''. Now, $\overline{AD''''}$, $\overline{BD''''}$, and $\overline{CD''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point E''''. Now, $\overline{AE''''}$, $\overline{BE''''}$, and $\overline{CE''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point F''''. Now, $\overline{AF''''}$, $\overline{BF''''}$, and $\overline{CF''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point G''''. Now, $\overline{AG''''}$, $\overline{BG''''}$, and $\overline{CG''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point H''''. Now, $\overline{AH''''}$, $\overline{BH''''}$, and $\overline{CH''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point I''''. Now, $\overline{AI''''}$, $\overline{BI''''}$, and $\overline{CI''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point J''''. Now, $\overline{AJ''''}$, $\overline{BJ''''}$, and $\overline{CJ''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point K''''. Now, $\overline{AK''''}$, $\overline{BK''''}$, and $\overline{CK''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point L''''. Now, $\overline{AL''''}$, $\overline{BL''''}$, and $\overline{CL''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point M''''. Now, $\overline{AM''''}$, $\overline{BM''''}$, and $\overline{CM''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point N''''. Now, $\overline{AN''''}$, $\overline{BN''''}$, and $\overline{CN''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point O''''. Now, $\overline{AO''''}$, $\overline{BO''''}$, and $\overline{CO''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point P''''. Now, $\overline{AP''''}$, $\overline{BP''''}$, and $\overline{CP''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Q''''. Now, $\overline{AQ''''}$, $\overline{BQ''''}$, and $\overline{CQ''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point R''''. Now, $\overline{AR''''}$, $\overline{BR''''}$, and $\overline{CR''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point S''''. Now, $\overline{AS''''}$, $\overline{BS''''}$, and $\overline{CS''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point T''''. Now, $\overline{AT''''}$, $\overline{BT''''}$, and $\overline{CT''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point U''''. Now, $\overline{AU''''}$, $\overline{BU''''}$, and $\overline{CU''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point V''''. Now, $\overline{AV''''}$, $\overline{BV''''}$, and $\overline{CV''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point W''''. Now, $\overline{AW''''}$, $\overline{BW''''}$, and $\overline{CW''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point X''''. Now, $\overline{AX''''}$, $\overline{BX''''}$, and $\overline{CX''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Y''''. Now, $\overline{AY''''}$, $\overline{BY''''}$, and $\overline{CY''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Z''''. Now, $\overline{AZ''''}$, $\overline{BZ''''}$, and $\overline{CZ''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point A'''''. Now, $\overline{AA'''''}$, $\overline{BA'''''}$, and $\overline{CA'''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point B'''''. Now, $\overline{AB'''''}$, $\overline{BB'''''}$, and $\overline{CB'''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point C'''''. Now, $\overline{AC'''''}$, $\overline{BC'''''}$, and $\overline{CC'''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point D'''''. Now, $\overline{AD'''''}$, $\overline{BD'''''}$, and $\overline{CD'''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point E'''''. Now, $\overline{AE'''''}$, $\overline{BE'''''}$, and $\overline{CE'''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point F'''''. Now, $\overline{AF'''''}$, $\overline{BF'''''}$, and $\overline{CF'''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point G'''''. Now, $\overline{AG'''''}$, $\overline{BG'''''}$, and $\overline{CG'''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point H'''''. Now, $\overline{AH'''''}$, $\overline{BH'''''}$, and $\overline{CH'''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point I'''''. Now, $\overline{AI'''''}$, $\overline{BI'''''}$, and $\overline{CI'''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point J'''''. Now, $\overline{AJ'''''}$, $\overline{BJ'''''}$, and $\overline{CJ'''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point K'''''. Now, $\overline{AK'''''}$, $\overline{BK'''''}$, and $\overline{CK'''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point L'''''. Now, $\overline{AL'''''}$, $\overline{BL'''''}$, and $\overline{CL'''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point M'''''. Now, $\overline{AM'''''}$, $\overline{BM'''''}$, and $\overline{CM'''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point N'''''. Now, $\overline{AN'''''}$, $\overline{BN'''''}$, and $\overline{CN'''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point O'''''. Now, $\overline{AO'''''}$, $\overline{BO'''''}$, and $\overline{CO'''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point P'''''. Now, $\overline{AP'''''}$, $\overline{BP'''''}$, and $\overline{CP'''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point Q'''''. Now, $\overline{AQ'''''}$, $\overline{BQ'''''}$, and $\overline{CQ'''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point R'''''. Now, $\overline{AR'''''}$, $\overline{BR'''''}$, and $\overline{CR'''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point S'''''. Now, $\overline{AS'''''}$, $\overline{BS'''''}$, and $\overline{CS'''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point T'''''. Now, $\overline{AT'''''}$, $\overline{BT'''''}$, and $\overline{CT'''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point U'''''. Now, $\overline{AU'''''}$, $\overline{BU'''''}$, and $\overline{CU'''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point V'''''. Now, $\overline{AV'''''}$, $\overline{BV'''''}$, and $\overline{CV'''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point W'''''. Now, $\overline{AW'''''}$, $\overline{BW'''''}$, and $\overline{CW'''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point X'''''. Now, $\overline{AX'''''}$, $\overline{BX'''''}$, and $\overline{CX'''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point Y'''''. Now, $\overline{AY'''''}$, $\overline{BY'''''}$, and $\overline{CY'''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point Z'''''. Now, $\overline{AZ'''''}$, $\overline{BZ'''''}$, and $\overline{CZ'''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point A''''''. Now, $\overline{AA''''''}$, $\overline{BA''''''}$, and $\overline{CA''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point B''''''. Now, $\overline{AB''''''}$, $\overline{BB''''''}$, and $\overline{CB''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point C''''''. Now, $\overline{AC''''''}$, $\overline{BC''''''}$, and $\overline{CC''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point D''''''. Now, $\overline{AD''''''}$, $\overline{BD''''''}$, and $\overline{CD''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point E''''''. Now, $\overline{AE''''''}$, $\overline{BE''''''}$, and $\overline{CE''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point F''''''. Now, $\overline{AF''''''}$, $\overline{BF''''''}$, and $\overline{CF''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point G''''''. Now, $\overline{AG''''''}$, $\overline{BG''''''}$, and $\overline{CG''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point H''''''. Now, $\overline{AH''''''}$, $\overline{BH''''''}$, and $\overline{CH''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point I''''''. Now, $\overline{AI''''''}$, $\overline{BI''''''}$, and $\overline{CI''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point J''''''. Now, $\overline{AJ''''''}$, $\overline{BJ''''''}$, and $\overline{CJ''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point K''''''. Now, $\overline{AK''''''}$, $\overline{BK''''''}$, and $\overline{CK''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point L''''''. Now, $\overline{AL''''''}$, $\overline{BL''''''}$, and $\overline{CL''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point M''''''. Now, $\overline{AM''''''}$, $\overline{BM''''''}$, and $\overline{CM''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point N''''''. Now, $\overline{AN''''''}$, $\overline{BN''''''}$, and $\overline{CN''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point O''''''. Now, $\overline{AO''''''}$, $\overline{BO''''''}$, and $\overline{CO''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point P''''''. Now, $\overline{AP''''''}$, $\overline{BP''''''}$, and $\overline{CP''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Q''''''. Now, $\overline{AQ''''''}$, $\overline{BQ''''''}$, and $\overline{CQ''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point R''''''. Now, $\overline{AR''''''}$, $\overline{BR''''''}$, and $\overline{CR''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point S''''''. Now, $\overline{AS''''''}$, $\overline{BS''''''}$, and $\overline{CS''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point T''''''. Now, $\overline{AT''''''}$, $\overline{BT''''''}$, and $\overline{CT''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point U''''''. Now, $\overline{AU''''''}$, $\overline{BU''''''}$, and $\overline{CU''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point V''''''. Now, $\overline{AV''''''}$, $\overline{BV''''''}$, and $\overline{CV''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point W''''''. Now, $\overline{AW''''''}$, $\overline{BW''''''}$, and $\overline{CW''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point X''''''. Now, $\overline{AX''''''}$, $\overline{BX''''''}$, and $\overline{CX''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Y''''''. Now, $\overline{AY''''''}$, $\overline{BY''''''}$, and $\overline{CY''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Z''''''. Now, $\overline{AZ''''''}$, $\overline{BZ''''''}$, and $\overline{CZ''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point A'''''''. Now, $\overline{AA'''''''}$, $\overline{BA'''''''}$, and $\overline{CA'''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point B'''''''. Now, $\overline{AB'''''''}$, $\overline{BB'''''''}$, and $\overline{CB'''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point C'''''''. Now, $\overline{AC'''''''}$, $\overline{BC'''''''}$, and $\overline{CC'''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point D'''''''. Now, $\overline{AD'''''''}$, $\overline{BD'''''''}$, and $\overline{CD'''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point E'''''''. Now, $\overline{AE'''''''}$, $\overline{BE'''''''}$, and $\overline{CE'''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point F'''''''. Now, $\overline{AF'''''''}$, $\overline{BF'''''''}$, and $\overline{CF'''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point G'''''''. Now, $\overline{AG'''''''}$, $\overline{BG'''''''}$, and $\overline{CG'''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point H'''''''. Now, $\overline{AH'''''''}$, $\overline{BH'''''''}$, and $\overline{CH'''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point I'''''''. Now, $\overline{AI'''''''}$, $\overline{BI'''''''}$, and $\overline{CI'''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point J'''''''. Now, $\overline{AJ'''''''}$, $\overline{BJ'''''''}$, and $\overline{CJ'''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point K'''''''. Now, $\overline{AK'''''''}$, $\overline{BK'''''''}$, and $\overline{CK'''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point L'''''''. Now, $\overline{AL'''''''}$, $\overline{BL'''''''}$, and $\overline{CL'''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point M'''''''. Now, $\overline{AM'''''''}$, $\overline{BM'''''''}$, and $\overline{CM'''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point N'''''''. Now, $\overline{AN'''''''}$, $\overline{BN'''''''}$, and $\overline{CN'''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point O'''''''. Now, $\overline{AO'''''''}$, $\overline{BO'''''''}$, and $\overline{CO'''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point P'''''''. Now, $\overline{AP'''''''}$, $\overline{BP'''''''}$, and $\overline{CP'''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point Q'''''''. Now, $\overline{AQ'''''''}$, $\overline{BQ'''''''}$, and $\overline{CQ'''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point R'''''''. Now, $\overline{AR'''''''}$, $\overline{BR'''''''}$, and $\overline{CR'''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point S'''''''. Now, $\overline{AS'''''''}$, $\overline{BS'''''''}$, and $\overline{CS'''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point T'''''''. Now, $\overline{AT'''''''}$, $\overline{BT'''''''}$, and $\overline{CT'''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point U'''''''. Now, $\overline{AU'''''''}$, $\overline{BU'''''''}$, and $\overline{CU'''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point V'''''''. Now, $\overline{AV'''''''}$, $\overline{BV'''''''}$, and $\overline{CV'''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point W'''''''. Now, $\overline{AW'''''''}$, $\overline{BW'''''''}$, and $\overline{CW'''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point X'''''''. Now, $\overline{AX'''''''}$, $\overline{BX'''''''}$, and $\overline{CX'''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point Y'''''''. Now, $\overline{AY'''''''}$, $\overline{BY'''''''}$, and $\overline{CY'''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point Z'''''''. Now, $\overline{AZ'''''''}$, $\overline{BZ'''''''}$, and $\overline{CZ'''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point A''''''''. Now, $\overline{AA''''''''}$, $\overline{BA''''''''}$, and $\overline{CA''''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point B''''''''. Now, $\overline{AB''''''''}$, $\overline{BB''''''''}$, and $\overline{CB''''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point C''''''''. Now, $\overline{AC''''''''}$, $\overline{BC''''''''}$, and $\overline{CC''''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point D''''''''. Now, $\overline{AD''''''''}$, $\overline{BD''''''''}$, and $\overline{CD''''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point E''''''''. Now, $\overline{AE''''''''}$, $\overline{BE''''''''}$, and $\overline{CE''''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point F''''''''. Now, $\overline{AF''''''''}$, $\overline{BF''''''''}$, and $\overline{CF''''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point G''''''''. Now, $\overline{AG''''''''}$, $\overline{BG''''''''}$, and $\overline{CG''''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point H''''''''. Now, $\overline{AH''''''''}$, $\overline{BH''''''''}$, and $\overline{CH''''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point I''''''''. Now, $\overline{AI''''''''}$, $\overline{BI''''''''}$, and $\overline{CI''''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point J''''''''. Now, $\overline{AJ''''''''}$, $\overline{BJ''''''''}$, and $\overline{CJ''''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point K''''''''. Now, $\overline{AK''''''''}$, $\overline{BK''''''''}$, and $\overline{CK''''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point L''''''''. Now, $\overline{AL''''''''}$, $\overline{BL''''''''}$, and $\overline{CL''''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point M''''''''. Now, $\overline{AM''''''''}$, $\overline{BM''''''''}$, and $\overline{CM''''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point N''''''''. Now, $\overline{AN''''''''}$, $\overline{BN''''''''}$, and $\overline{CN''''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point O''''''''. Now, $\overline{AO''''''''}$, $\overline{BO''''''''}$, and $\overline{CO''''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point P''''''''. Now, $\overline{AP''''''''}$, $\overline{BP''''''''}$, and $\overline{CP''''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point Q''''''''. Now, $\overline{AQ''''''''}$, $\overline{BQ''''''''}$, and $\overline{CQ''''''''}$ are the perpendicular bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point R''''''''. Now, $\overline{AR''''''''}$, $\overline{BR''''''''}$, and $\overline{CR''''''''}$ are the altitudes of the triangle. Call the point where they intersect point S''''''''. Now, $\overline{AS''''''''}$, $\overline{BS''''''''}$, and $\overline{CS''''''''}$ are the medians of the triangle. Call the point where they intersect point T''''''''. Now, $\overline{AT''''''''}$, $\overline{BT''''''''}$, and $\overline{CT''''''''}$ are the angle bisectors of the triangle. Call the point where they intersect point U''''''''. Now, $\overline{AU''''''''}$, $\overline{BU''''''''}$, and $\overline{CU''''''

Seide, mit 160,000 Arbeitern, im Lande unter der Ens (in und um Wien 1816. 463 Seidenzeugfabrikanten und 27 Fabriken, 15 Seiden- und Floretbandf., worunter die berühmte Fabrik zu Penzing, und 192 Fabrikanten, 27 Sammtbandfabrikanten ꝛc.), im lombardiſch-venezianiſchen Königreich (über 100,000 Menſchen mit Seidenarbeiten beſchäftigt, in der Provinz Vicenza allein 37,000 Spinner und Weber; die größten Fabr. in Meiland, Monza, Pavia, Cremona, Como, Bergamo, Verona, Venedig, Vicenza, Baſſano, Padua ꝛc.), Tirol (um Roveredo über 4000 Seidenarbeiter, deren Fabrikat ſonſt auf 36 Mill. Fl. ſtieg), Illyrien (zu Görz und Gradisca) und Böhmen (1782. 448,260 Gl. an Werth). Auch Mähren, Ungern (in Peſth), Steiermark ꝛc. haben Fabriken. Druckereien und Färbereien beſonders in Oeſtreich unter der Ens (1816. 20 bedeutende Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenzeugdruckereien; 1811. 520 Drucktiſche mit 6093 Arbeitern), Böhmen, Mähren, lombardiſch-venezianiſchem Königreich ꝛc. 5) Papier in 300 Fabriken und Mühlen, jährlich für 2,000,000 Fl. an Werth; Unteröſtreich 18, Ungern 40, Galizien 41 Mühlen, Böhmen (1812. 107 Mühlen), im lombardiſch-venezianiſchen Königreich (1818. 105 Fabriken), Mähren (15 Mühlen), Siebenbürgen; nicht hinreichend. Papiertapeten in Oeſtreich und Italien; Doſen in Oeſtreich, Böhmen, Italien und Ungern; Chartenf. in Oeſtreich, Böhmen, Mähren. 6) Leder ſonſt jährlich für 8 Mill. Gl., beſonders in Ungern (wo eine ungeheure Menge von Lederern und Gerbern; Debrezin 1807. 751 Zſchmen- [d. i. kurze Stiefeln] macher); Wien allein 1818. 1123 bürgerliche und 551 befugte Schuh- und 13 Zſchmenmacher mit 5000 Geſellen und vielen Störern (Paris 1805 nur 1299 Schuhmacher); Böhmen 1792 für 2,203,408 Gl. Lederwaaren, Siebenbürgen gute Gerbereien und Torniſterf. aus Ziegenhäuten zu Biſtritz, Szamos-Ujvár und Enyed; Lombardei, Galizien, Steiermark, Kärnten, Mähren. 7) Eiſen, mit 70,000 Arbeitern, beſonders in Steiermark; dieſes Land allein verarbeitet jährlich an 200,000 Ct. Grob-, Streck- und Zaineiſen, 75,000 Ct. Stahl, 6000 Ct. Blech, hat 8 Drahtzüge, 38 Senſenhämmer, 7 Pfannenſchmieden ꝛc.; doch haben die Eiſenwerkſtätten Steiermarks, ſo wie Illyrien ſeit 1809 ſehr viel an Abſatz und Thätigkeit verloren, viele haben ganz aufgehört; Stahlwaarenf. in Grätz, Eiſengeſchmeidwaaren- und Maſchinennägelf. in Grätz, Weißblechf. in Krems; 24,000 Heckerlingsmeſſer, 300,000 Sicheln und 1 Mill. Senſen jährlich exportirt); Kärnten Stahl- (unter dem Namen Brescianſtahl bis nach England exportirt), Streck- und Zainhämmer,

Sprache, Schrift, Gedicht und Geschichte sind Kinder der Zeit, und wie sie ihre Eltern überleben, so müssen sie auch ihre Geschwister überleben. Sie sind Kinder der Zeit, weil sie Kinder des Raumes sind. Sie sind Kinder des Raumes, weil sie Kinder der Bewegung sind. Sie sind Kinder der Bewegung, weil sie Kinder des Lebens sind. Sie sind Kinder des Lebens, weil sie Kinder der Liebe sind. Sie sind Kinder der Liebe, weil sie Kinder der Sehnsucht sind. Sie sind Kinder der Sehnsucht, weil sie Kinder des Mangels sind. Sie sind Kinder des Mangels, weil sie Kinder der Fülle sind. Sie sind Kinder der Fülle, weil sie Kinder des Nichts sind. Sie sind Kinder des Nichts, weil sie Kinder der Ewigkeit sind. Sie sind Kinder der Ewigkeit, weil sie Kinder Gottes sind. Sie sind Kinder Gottes, weil sie Kinder der Dreieinigkeit sind. Sie sind Kinder der Dreieinigkeit, weil sie Kinder der Einheit sind. Sie sind Kinder der Einheit, weil sie Kinder der Vielheit sind. Sie sind Kinder der Vielhe

rik, Rußland und der Levante gehenden Glases 2½ Mill. Gl.; 8 Spiegelhütten mit 282 Arbeitern, und einem Absatz im Auslande von 60,000 Gl.; 3 Kamnitzer Schmelzperlenf. bringen 161 Schleifern 24,400, die turnauer Compositionssteinf. 139 Steinschneidern 40,600, und die 2 Granatf. zu Dlaskowitz und Swietla 13,000 Gl. ein), Land unter der Ens (außer der kais. Spiegelf. zu Neuhaus und der privaten Viehofen, wo Stücke zu 120 Zoll Höhe und 60 in der Breite gegossen und von 30—50 F. Länge geblasen werden [von 70 Arbeitern]; noch eine Fabrik von gefärbten Glaswaaren und 8 Glashütten; dazu einige kleinere in Groß-Bertholds, 5 Rahmspiegel- und Lustref. nebst 6 Spiegelfabrikanten in Wien; 18 Glashütten), lombardisch-venezianischem Königreich (besonders zu Murano, wo noch itzt in der Glas-, Spiegel- und Glasperlenf. an 1000 M. arbeiten); Steiermark 8 Glashütten; Ungern 30 Hütten und Spiegelf. in Preßburg; Mähren 18, Galizien 28, Siebenbürgen 7 Hütten ꝛc. 9) Tabak in Galizien (wo die kaiserl. zu Winiki 70,000 Ct. verarbeitet; statt der aufgehobenen in Tyrkow und Zborow ist eine neue in Monasterzyska errichtet worden); Oestreich (große Fabr. zu Hainburg), Steiermark (zu Fürstenfeld), Böhmen (zu Sedletz und Prag), Mähren (zu Kloster-Bruck), Ungern (in Debreczin allein 50,000 Ct.), Italien (zu Meiland); Illyrien zu Fiume (25,000 Ct.). 10) Zuckersiedereien zu Wien, Wienerisch-Neustadt, Triest, Fiume (40,000 Ct.), Oedenburg ꝛc.; mehrere Runkelrübenzucker- und Sirupf. in Oestreich und Böhmen; Sirup aus Weintrauben in Ungern; auch aus Ahornsaft auf den Gütern des Fürsten Colloredo-Mansfeld, des Fürsten Auersberg, des Grafen Nostiz ꝛc. 11) Oel in Galizien (1802 in 318 Mühlen), Illyrien, Böhmen, Ungern (wo auch zu Kis-Szanto unfern Großwardein aus dem Saamen der Sonnenblumen ein schmackhaftes Oel zum Tischgebrauch gemacht wird), Oestreich (in Wien); in der Lombardei, in Dalmatien und Illyrien aus Oliven. 12) Talg- und Seifenf. in Oestreich, Ungern (Debrezin jährlich 7000 Ct. Seife), Venedig ꝛc. 13) Stärke und Haarpuder, besonders in Böhmen (das jährlich dafür 123,680 Gl. ins Land zieht), Mähren ꝛc. 14) Cichorienf. in Wien, Böhmen ꝛc. 15) Wachsbleichen und Wachslichtf. im Lande unter der Ens, Ungern, Galizien (zu Jaroslaw auf 3 Bleichen jährlich über 40,000 Ct. Wachs gebleicht; Przemysl 1 Bleiche), Schlesien, Oestreich, Italien, Illyrien. 16) Gold- und Silberarbeiten, besonders zu Wien, wo auch Fabr. für plattirte Waaren und Bronze; auch in Böhmen (zu Prag; Carlsbads Galanteriewaaren), zu Pesth, Vene-

dig (470 Arbeiter; venezianer Ketten) und Meiland, auch in Kärnten; Gold- und Silbertreſſenf. in Venedig, Meiland, Wien; Silbertreſſenf. zu Freiſach. 17) Kupfer, beſonders in der Aerarialkupfergeſchirrf. zu Eſiklowa im Banat, auch zu Herrengrund und Lucbersdorf in Ungern; Böhmen (11 Hammer, für 95,000 Gl.), Land unter der Ens (9 Hämmer), Oeſtreich ob der Ens (im ſalzburger Kreiſe), Steiermark (3 H.) ꝛc. 18) Meſſing, in Böhmen (auf 1 Hütte von 54 Fabrikanten für 40,900 Gl.), Oeſtreich (1786 zu Reichraming, Fahrafeld, Wien, Lichteneck, Ebenau ꝛc. 297 Ct. und 500 Gußwaaren, Nadelburger Fingerhüte), Steiermark (Meſſingf. und Drahtzugwerk zu Frauenthal (1807. 3883 Ct.); Ungern (Drahtzieherei zu Gölnitz); viele Knopff.; Kanonengießerei in Wien, Stückbohrerei zu Ebergaſſing nächſt Wien; Tirol (zu Achenrain); auch Stück- und Glockengieß. in Böhmen ꝛc. 19) Zinn, in Böhmen (jährlich für 56,100 Gl.) und Wien. 20) Blei, in Kärnten, Ungern (Preßburg), Wien (in 5 Fabr.), Lemberg, Siebenbürgen ꝛc.; Bleiweiß, im Lande unter der Ens, Böhmen und Kärnten; Bleiplatten und Gußwaaren, nur in Wien. 21) Uhren, in Wien (in 13 Fabr.), Pilſen ꝛc. 22) Pulver, in allen Provinzen, beſonders in Oeſtreich und Ungern (in 21 Mühlen), auch zur Ausfuhr nach der Türkei; Steiermark (über 1000 Ct.), Salpeterſied. in Böhmen (16 Hütten), Galizien, Ungern und Siebenbürgen. 23) Porzellan in Wien mit 727 Arbeitern (wovon 165 Maler), Engelhartszell (Hülfswerk der wiener Fabrik), Meiland, Schloggenwald in Böhmen; Fayence in Trieſt, Prag ꝛc.; Majolik, im Lande unter der Ens, Ungern (beſonders die kaiſ. Fabrik zu Holitſch; auch zu Ofen, Kaſchau, Papa, Dotis ꝛc.), Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Siebenbürgen ꝛc.; Erdgeſchirr- und Pfeifenf. im Land unter und ob der Ens, Böhmen, Ungern (zu Tur in der heveſcher Geſpanſchaft; in Debrezin jährlich 11 Millionen Pfeifenköpfe aus rothem Thon von 140 Meiſtern und deren Gehülfen verfertigt, an Werth ½ — 1 Kreuzer, zuſammen 137,500 Gl., Krain ꝛc.; zahlreiche Töpfereien überall, beſonders in Ungern; Bleiſtifte in Wien; Böhmen und Ungern; Schmelztiegel zu Schönbühel in Oeſtreich, Barlsdorf in Schleſien ꝛc.; Gyps- und Marmorwaaren, im Lande unter und ob der Ens (beſonders im ſalzburger Kreiſe), lombardiſch-venezianiſchem Königreich, Dalmatien (von der Inſel Curzola geht eine bedeutende Menge von marmornen Thür- und Fenſterſtöcken, Stufen ꝛc. zur See nach Griechenland), Böhmen und Mähren; die Flintenſteinf. zu Nizniow

Schlesien verfeuert die ganze Armee. 26) Flachs, in Tonn. (1800 von 120 Zentnern 3000 Ct., an Werth 300 fl.), Hanf, Hanfsaat (Hanfsamen), Hanfgarn, Hanfseile, Schmalte, in Böhmen auf 3 Fabr., mit vie-ren, die sie 72,000 Ct. ins Ausland verkaufen; Oehr (in Ital. Zafferà in Schlesien?); Zobalt, aus Bayern und Salzburg; bei Zemberg in der gröstern Steinsalzgrube Wieliczka, die 2800 Ct. Steine, 1 Million Ctr. Salz (1800 Ct. exportirt), Ungern 2c.; Eisen- und Kupfervitriol in Tirol unter und ob der Enz (schlechter Vitriol), Oehrer Kupfervitriol (Cyprianum), Federvitriol in Ungern, Tirol, Salzburg und der Enz und Unterm; Sodaraffin, in Böhmen (in der Gegend von Trautenau), Ungern, Tirol, Dalmatien, Oesterreich, Croatien, Slavonien, mit Ausnahme der ungarischen Königreich, Tirol und der Enz, Mähren, Böhmen, Schlesien. 27) Schwefel, in Tirol, Böhmen und der Lombardei; viele Schwefelwasser in den Bädern Ungerns, der Lombardei, der Enz und im Königreiche Illyrien, Italien und Niederösterreich in Wien, Baden und Preßburg. Böhmen; musikalische Instrumente in Ungern, Oesterreich ob der Enz, Wien, Italien (Violinen); schöne Wagen und Kutschen in Wien, Lemberg, Niederösterreich, Mailand, Venedig, Ungern und Tirol. Alpenhütten im bergigen Kreise Tirols, wo in 9 Wasser nach der Schweiz gesandt werden, Böhmen und Schlesien, Oesterreich ob der Enz, Böhmen und Ungern; Kleinspielsachen Oesterreichs, besonders um Wien; Bürstenbinderwaaren, Bürsten, Pinsel, Besen, Kehrbesen, Schuhbürsten, Kleiderbürsten, Haarbürsten, Zahnbürsten, Nagelbürsten

in Böhmen, Mähren, Niederungarn, Oesterreich unter und ob der Enns). Branntweinbrennerey, Essigsiederey und Spiritusfabrik, besonders in Ungarn (namentlich in Zips, aus Weinstrebern; vorzüglich zu Ofisk in der neuen Gespanschaft), in Brünn jährlich 10,000 Eimer), Dalmatien (der sogenannte Maraskiner), Böhmen, Oesterreich, Steiermark, Illyrien ꝛc.; Kirschwasser in Tirol, Salzburger und Oesterreich; Branntwein aus Wacholderbeeren in Tirol ꝛc.; Scheidewasser, Vitriol- und Salpeterkräfte. in Mähren, in Böhmen, Illyrien und Ungarn; Weinessig in Oesterreich, Tirol, Illyrien; in Südtirol und in den Orten Oesterreich und Ungarns; Fruchtessig, in Mähren ꝛc. Die vorzüglichsten, meistens in Böhmen auch für das Ausland verfertigten Glasarten sind, die der Fabriken von Joh. Wien 40 selbstständige Fabrikanten, die jährlich an einer Instrumente, auch Spiegelgläser verfertigen). Glas- und Porzellanerden, Kaolin der Chinesen, Porzellanschiefer, Graphit ꝛc. in Mähren; Steinkohlen in Mähren, Oesterreich, Böhmen, Salzburg; das Steinsalz in Wieliczka, Hallein, Hallstatt, Aussee, Hall in Tirol, Ischl, Hallein, Aussee, Hallstatt

rens, des westlichen Ungerns und Steiermarks wandern zur Erntezeit in andre Länder, um bei den Feldarbeiten behülflich zu seyn. Viele Lungauer durchreisen als Vieh- und Schweineschneider entlegene Länder, und kehren jeden Herbst mit ihrem Sparpfennig zu ihren Familien zurück. Die Gottscheer und andre Bewohner Krains sind in Halbeuropa als Hausirer bekannt.

Der Handel war theils wegen des durch Verbote, Einschränkungen und Sperrungen entstandnen Mangels an Neigung dazu, theils wegen der Staatsmonopole und des drückenden Zoll- und Mauthsystems (doch ist zu Ungerns Vortheil 1807 beschlossen worden, daß die Ausfuhr des ungrischen Weins nach Wien und Oestreich auch auf der Donau erlaubt, und niemand, der ungrischen Wein ins fremde Ausland zu Land oder zu Wasser führt, gehalten seyn soll, auch östreichischen mitzunehmen), theils endlich wegen der unaufhörlichen Kriege und des verminderten Credits bisher nicht sonderlich bedeutend. Auch vermochten die neuern Verfügungen zum Vortheile des Handels, die Befreiung mehrerer Natur- und Kunsterzeugnisse von den Zöllen im Innern des Staats ꝛc. bisher noch nicht, dem Handel diejenige Lebhaftigkeit zu ertheilen, deren er fähig ist, und nur mehrere Friedensjahre und die völlige Gleichstellung der in manchen Provinzen zu sehr gestörten frühern Verhältnisse werden ihn wieder zur Blüthe emporheben. Besonders haben die italienischen und illyrischen Provinzen unter der vorigen französischen Regierung sehr gelitten; und mancher sonst durch Kunstfleiß und Handel belebten Gegend ist durch die Verfügungen jener Regierung kaum der Schatten ihres ehemaligen Wohlstandes geblieben. Der Handel wird erleichtert, theils durch die Flußschiffahrt auf der Donau (nach der Levante, Türkei und Rußland; aber nicht ganz ohne Gefahr wegen der reißenden Schnelligkeit des Stroms, seiner Wirbel und Strudel), Elbe, Theiß, Save, Drave, Sann, Weichsel, Pruth, Marosch, Po, Etsch, Brenta, Tagliamento, Mincio, Inn ꝛc.; theils durch die Kanäle, theils endlich durch gut erhaltene Commercialstraßen von Wien nach Triest, Baiern, Eger, Ofen, Lemberg, Oedenburg, Kronstadt und in Italien. Dahin gehören auch die Carolinerstraße von Fiume nach Carlstadt, die Josephinerstraße von Carlstadt nach Zengh und Carlopago, die 1811 angelegte neue Handelsstraße von Triest nach Costainizza, die 1817 von Borgo nach der Bukowina im Gebirg angelegte Franzensstraße und die 1811 von einer octroirten Gesellschaft vollendete Marien-Luisenstraße von Carlstadt nach Fiume, die

Ausdruck: „Es ist so Sitte“ u. dgl. Ich will damit nicht sagen, daß es nicht Sitten gibt, die ihre Berechtigung haben, aber ich will sagen, daß es Sitten gibt, die keine Berechtigung haben, und daß es Sitten gibt, die eine Berechtigung haben, aber nicht in dem Maße, wie sie sich geltend machen. Ich will sagen, daß es Sitten gibt, die ihre Berechtigung haben, aber nicht in dem Maße, wie sie sich geltend machen. Ich will sagen, daß es Sitten gibt, die keine Berechtigung haben, und daß es Sitten gibt, die eine Berechtigung haben, aber nicht in dem Maße, wie sie sich geltend machen.

Eßwaaren (Wildpret, Fische, Obst, Käse ꝛc.) 413,255, Honig und Wachs 203,865, Materialwaaren 719,032, Tabak 1,143,189, Getränke 2,486,305 (an Wein allein 2,381,825), Bergwerksprodukte (Handelsgut) 637,491, Holzwaaren 96,687, Töpferarbeit 16,060, Buchdruckerwaaren 32,371 (Bücher 6228, Papier 26,234), Krämereien 255,440 (5,753,284 Pf. Haderlumpen für 230,128 Gl., 67,482 Birkenbesen für 674 Fl., Tabakspfeifen 7495, Torniſter 312 Fl. ꝛc.), Kleidungen incl. Kastorhüte 100,178, Wolle und Wollwaaren 5,039,567, Baumwollwaaren 85,032 (20,246 Pf. ungrisches Beuteltuch), Hanf, Flachs und Flachswaaren 171,909, Garn 63,874 (darunter 13,254 Stück türkisches gefärbtes), Seide und seidne Waaren 161,789, Felle und Häute 1,245,243 (darunter 3046 Büsche türkische Cordoane und Saffiane), verschiedene Naturprodukte 327,143 (Bettfedern, 203,191 Metzen Knoppern, Menschen- und Roßhaare, Ochsenknochen, Schweinsborsten ꝛc.), Kunstprodukte 16,748 (Riemerarbeit für 7483 Fl., Haarsiebe für 550 Fl. Kupferstiche [vielleicht retour nach Wien] für 2002 Fl. ꝛc.); zusammen 24,515,678 Fl. Die Einfuhr aus den teutschen Erbländern: Vieh 682,171 Fl., Feldfrüchte 260,154, Eßwaaren 290,802, Honig und Wachs 3275, Materialwaaren 2,790,280 (z. B. 827,420 Pf. Kaffee), Tabak 2993, Getränke 219,989 (darunter 29,865 Eimer Wein), Bergwerksprodukte, besonders Eisengeschirr 1,299,235, Holzwaaren 349,835, Töpferarbeit 130,683, Buchdruckerwaaren 117,241 (darunter 97,873 Bücher), Krämereiwaaren, Federkiele, elfenbeinerne Kämme, Spielkarten, Siegellak 264,140, Kleidung, Hüte, Handschuhe, Schuhe, 224,899, wallne Waaren 4,668,068, baumwollne Waaren 1,611,564, Flachswaaren 2,692,265, Garn 230,583, seidene Waaren 1,223,901, Felle und Häute, besonders Kürschnerwaaren 918,314, Feuer- und Wetzsteine, Fischbein ꝛc. 114,601, Galanteriewaaren, leonische Tressen, Kutschen, Landcharten ꝛc. 248,367; zusammen 18,390,122 Fl. Die Ausfuhr wird itzt auf 30, die Einfuhr auf höchstens 32 Mill. Fl. in Silbermünze berechnet. Vor einigen Jahren betrug die Einfuhr der Seide und Seidenwaaren über 4 Mill. Fl.; itzt sind diese Artikel selbst mit mehr als 1½ Mill. Fl. Gegenstände der Ausfuhr. Die Ausfuhr von Sardellen und andern Seefischen, Südfrüchten, Olivenöl, ital. Weinen ꝛc. beträgt itzt an 8½ Mill. Fl. Was der Staat durch die größere Einfuhr zu verlieren scheint, gewinnt er wieder durch die sehr bedeutenden Transito- und Speditionsgeschäfte. Die 5 wichtigsten Ausfuhrartikel sind: 1) Schafwollzeuge, besonders Tücher, wenigstens 2½ Mill. Ellen. 2) Flachs- und Hanfwaaren, besonders Leinwand und

Jahre 1848. 2. Abtheilung. 1. Band. Wien, 1850. Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei. 8. 1 Bl. Vorrede, 1 Bl. Inhalt, 1 Bl. Verzeichniss der Mitglieder, 1 Bl. Verzeichniss der Ehrenmitglieder, 1 Bl. Verzeichniss der correspondirenden Mitglieder, 1 Bl. Verzeichniss der Ausländer, 1 Bl. Verzeichniss der Inländer, 1 Bl. Verzeichniss der Vorsteher, 1 Bl. Verzeichniss der Secretäre, 1 Bl. Verzeichniss der Ausschussräthe, 1 Bl. Verzeichniss der Ausschussräthe, 1 Bl. Verzeichniss der Ausschussräthe

und Baumwolle verfertigte Zeuge den Türken wieder), Teutschland, Rußland, Preußen, Italien, England, Spanien, Frankreich und Nordafrika getrieben. Auch der Transito- und Speditionshandel im innern Lande von der russischen, türkischen und teutschen Gränze her ist sehr lebhaft. Zu den Beförderungsmitteln des Handels gehören: die Nationalbank in Wien (nur leider! mehr Finanz-, als Handelsanstalt), die Handelsschulen zu Wien, Triest ꝛc., die Leihbanken, die Bank und Handelskammer zu Venedig, die Börsen zu Wien (mit 10 Wechsel- und 66 Waarensensalen), Meiland, Venedig ꝛc., 8 Assecuranzcompagnien zu Triest, Fiume, Carlstadt ꝛc., die griechische Compagnie zu Hermannstadt ꝛc. Sehr wichtig ist besonders der Handel nach der Levante. Die Karawanen legen den Weg von Salonichi nach Triest (10 Contumaztage nicht mit eingerechnet) in 60 Tagen zurück; auf den Nachtstationen sind durch Bosnien Hans (Baraken) errichtet worden, in denen die Saumpferde und Baumwollsäcke untergebracht werden. Vom 1. Jan. — 8. Dec. 1811 erhielt die Niederlage zu Spalatro für 1,277,258 Fr. Waaren, und die zu Costainizza für 10,069,066 Fr. Einfuhrwaaren, namentlich Baum- und Schafwolle, Wachs, Ochsen-, Ziegen- und Schafhäute, Tabak, Maroquin, Kamelhaare; die Ausfuhr besteht in Tuch, Pelzwerk, Papier, Büchern, Uhren, Spiegeln, Pistolen, Kaffeemühlen, Nähnadeln, Samt, Seidenzeugen, falschen Steinen und Perlen, goldnen Galonen, Kirchenzierathen ꝛc. Von Costainizza bis Constantinopel ist eine Briefpost errichtet worden; der erste Courier, der den 4. Mai von Constantinopel abreiste, kam am 24sten zu Laibach an. Auch hat die Pforte durch einen Vertrag vom J. 1814 die Garantie übernommen, alle östreichischen Schiffe gegen die Angriffe der Barbaresken zu schützen. Ueber das Ganze ist in Wien die einen Zweig der Hofkammer bildende Commercial-Hofcommission gesetzt. — Man rechnet fast in allen Provinzen nach Gulden und Kreuzern; in Galizien auch noch häufig nach polnischen Gulden und Groschen.

Staatsverfassung. Alle Staaten stehen unter der Herrschaft eines Monarchen mit ungleichen Vorrechten; denn in Dalmatien und den in militairischer Verfassung stehenden Theilen Slavoniens, Kroatiens, des Banats und Siebenbürgens haben die Staatsbürger keine Privilegien; diese existiren zwar in den teutschen Provinzen, wegen welcher der Kaiser den Vorsitz auf dem teutschen Bundestage und 4 Stimmen im Plenum führt, doch ohne den Willen des Beherrschers zu beschränken; nur in den Provinzialtheilen von Ungern und

Siebenbürgen theilen die privilegirten Staatsbürger die gesetzgebende und vollziehende Gewalt mit dem Regenten. Der itzige Kaiser der östreichischen Monarchie, Franz I. geb. 12. Febr. 1768, regiert seit 1 März 1792, erblicher Kaiser von Oestreich seit 11. Aug. 1804. Nach Karls VI. pragmatischer Sanction ist das Ganze unzertrennbar und erblich nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher und weiblicher Linie. Im Fall des Aussterbens des Hauses treten Ungerns und Böhmens Stände in die Rechte einer freien Regentenwahl; Oestreich, Galizien und die übrigen Erbstaaten aber kann der letzte Stammerbe vermachen, an wen es ihm gefällt. In Wien wird der Regent als Kaiser von Oestreich, in Ungern als König nach beschwornen Reichsprivilegien, in Böhmen zu Prag und, als König der Lombardei zu Meiland gekrönt. Großjährig wird er in Ungern und Böhmen mit dem zurückgelegten 14ten, in den übrigen Erbstaaten nach der alten habsburgischen Observanz mit dem zurückgelegten 16ten Jahre; doch hängt es von dem regierenden Souverain ab, einen östreichischen Prinzen für großjährig zu erklären. In Ungern ist nach K. Mathias I. Gesetz vom J. 1485 der Palatin während einer Minderjährigkeit Vormund; in den übrigen Staaten hängt es von dem Willen des verstorbenen Regenten ab, und nur in dessen Ermangelung tritt die gesetzliche Vormundschaft des in der Linie und im Grade nächsten Agnaten ein. Der Kaiser bekennt sich mit seinem Hause zur katholischen Religion; auch seine Gemahlin muß, wenn sie nicht darin geboren ist, zu derselben übertreten, und empfängt mit der Hand ihres Gemahls Rang und Würde einer östreichischen Kaiserin, Königin von Ungern, Böhmen und der Lombardei. Ihre Nadelgelder, ihren Witwengehalt, so wie die Apanagen der nachgebornen Prinzen und die Aussteuer der Prinzessinnen bestimmt der Monarch; in Ungern erhält sie nur durch die Krönung ein Recht auf das Witthum. Die Residenz des Kaisers ist die Burg zu Wien, in Ungern der Palast zu Ofen, in Prag der Hradczin, in Venedig der Palast St. Marcus und in Meiland der königl. Palast; Lustschlösser sind Schönbrunn, Laxemburg, Hetzendorf. Der Titel des Kaisers von Oestreich ist dreifach, der große, mittlere und kleine. Der große ist: N. N. von Gottes Gnaden, Kaiser von Oestreich, König zu Jerusalem, Ungern, Böhmen, der Lombardei und Venedig, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oestreich, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Modena und Parma, zu Steier, Kärnten und Krain; Großfürst zu Sie-

benbürgen; Markgraf in Mähren; Herzog von Venedig, zu Sandomir, Massovien, Lublin, Ober- und Niederschlesien, zu Auschwitz und Zator, zu Teschen und Friaul; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim, gefürsteter Graf zu Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradisca; Markgraf zu Ober- und Niederlausitz und in Illyrien; Herr der Lande Wolhynien, Podlachien und Brzesz, zu Triest, Freudenthal, Eilenberg und auf der windischen Mark. — Mit der Königswürde von Ungern ist seit 1758 das Prädicat: apostolische Majestät, verbunden. — Das große oder Majestätssiegel, dessen man sich bei feierlichen Handlungen, Friedensschlüssen, Verträgen mit auswärtigen Mächten ꝛc. bedient, besteht aus einem großen goldnen Hauptschilde, das mit der östreichischen Kaiserkrone bedeckt ist, und von 2 goldnen Greifen mit schwarzen Flügeln und schwarzer Halsbedeckung gehalten wird. In diesem Hauptschilde sieht man einen doppelten gekrönten schwarzen Adler, das Emblem des östreichischen Kaiserthums, mit einem großen Mittelschild auf der Brust. Dieses Mittelschild enthält in einem Herzschilde das kais. Familienwapen und in 8 Hauptquartieren die Wapen der sämtlichen östreichischen Provinzen, die spanischen und lothringischen Anspruchs- und Repressalienwapen, und die Wapen der östreichischen Prinzen, die andre Länder besitzen; um dasselbe hängen die Insignien des goldnen Vließordens, das Hoch- und Teutschmeisterkreuz, das Marien-Theresien-, Stephan- und Leopoldskreuz. Das mittlere Wapen, das bei allen innern Verhandlungen des Reichs geführt wird, druckt aus den östreichischen schwarzen zweiköpfigen Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Schwanze, die beiden Köpfe mit durchbrochenen Bügelkronen geziert, die Schnäbel gold, die herausgeschlagenen Zungen roth, die Klauen, deren rechte das bloße Schwert und den Scepter, die linke den goldnen Reichsapfel hält, gold. Ueber den beiden Köpfen schwebt das östreichische Kaiserdiadem, eine geschlossene Bügelkrone mit rothem Unterfutter, von der 2 mit Franzen besetzte Bänder hinabhängen; ihre Blätter zieren Zinken und Perlen, den mittlern Bügel der östreichische Reichsapfel. Auf der Brust des Adlers und auf dem Hochkreuz des teutschen Ordens, dessen Meisterthum ein Erzherzog bekleidet, ruht das Familienschild des Kaiserhauses; es ist dreifach getheilt, rechts steht aufrecht im goldnen Felde der rothe gekrönte Löwe von Habsburg, links zeigen sich auf einem in Gold schräggezogenen rothen Balken über einander die 3 silbernen Adler von Lothringen; beide Felder verbindet in rother Umgebung der silberne Querbalken von Oestreich.

Um dieses Familienschild hängen die Insignien der kais. O den; die Kette des goldnen Vliesses umgibt den ganzen Schil die 3 Verdienstorden treten mit ihren Kreuzen unterhalb d Schildes hervor. Zu beiden Seiten des Brustbildes sind a den ausgebreiteten Flügeln und dem Schwanze des Adle 10 Wapen der vornehmsten östreichischen Reiche und Provinz in einem länglichen Zirkel und folgender Ordnung aufgestell Ungern, Böhmen, Lombardei, Galizien, Oestreich, Kraka Siebenbürgen, Toscana, Mähren mit Schlesien, Steierma mit Kärnten. Rechts stehn 1) das ungrische Wapen, m der Krone des heil. Stephan bedeckt; der Schild zweifach der Länge getheilt, rechts 8 Querbalken von Roth und Silb wegen Altungern, links in Roth das silberne Patriarchen kre von Neuungern, welches aus einer auf einem dreifachen gr nen Hügel liegenden goldnen Krone hervorgeht. 3) Das lon bardisch-venezianische Wapen. 4) Das galizische Wapen m der geschloßnen Bügelkrone dieses Königreichs geziert; ei durch einen rothen Strich quer getheilter blauer Schild, ob mit einer schwarzen Dohle, unten mit 3 goldnen gespitzt Königskronen. 7) Das siebenbürgische Wapen mit dem Gro fürstenhute; ein durch einen rothen Querbalken gespalten Schild, welcher im obern Theile einen rechts blickenden wac senden schwarzen Adler, von Sonne und Mond begleitet, i Blau, im untern die 7 Burgen, wovon das Land den Nam führt, zeigt. 9) Das mährisch-schlesische Wapen mit eine Fürstenhute bedeckt; ein in die Länge getheilter Schild, a dessen rechter Seite der von Silber und Roth geschachtet rechts blickende und gekrönte Adler von Mähren in Bla auf der linken der schwarze, ebenfalls gekrönte und rech blickende Adler von Schlesien in Gold zu sehen ist; auf d Brust des letztern ruht ein silbernes Kreuz auf einem gleich halben Monde, der bis in die Flügel reicht und in Kleebl ter ausläuft. Links stehn 2) das mit der böhmischen Königs krone gedeckte Wapen dieses Reichs, ein aufgerichteter, doppe geschwänzter und gekrönter silberner Löwe in rothem Feld 5) Das östreichische mit dem Erzherzogshut bedeckte Wape 5 goldne Adler in Blau schimmernd. 6) Das krakauische m dem Großherzogshut bedeckte Wapen, ein silberner, lin blickender und gekrönter Adler in Roth, dessen Flügel m goldnen Blättern bestreut sind. 8) Das Wapen von Toscan 10) Das mit dem Herzogshut bedeckte steirisch-kärntensc Wapen, ein doppelt getheilter Schild, dessen rechte Sei das Wapen von Kärnten, 3 in Gold über einander schreitend schwarze Löwen und den silbernen Querbalken in Roth, d

linke Seite aber den rechts blickenden silbernen Panther von Steiermark, dessen offener Rachen und Ohren Flammen sprühen, in grünem Felde zeigt.

Alle kais. Prinzen haben seit 1806 den Titel: kais. Prinz und Prinzessin, Erzherzog und Erzherzogin von Oestreich, mit dem Prädicat kais. Hoheit. Der Kronprinz (des östr. Kaiserthums kais., zu Ungern, Böhmen, Lombardei und Venedig, Dalmatien, Galizien, Lodomerien und Illyrien königl. Kronprinz und Thronfolger) heißt Ferdinand Karl Leopold Joseph Marcellin, geb. 19. Apr. 1793. Die Erzherzoge haben, wenn sie mit andern Ländern oder Würden versehen sind, die Wapen derselben im Hauptschilde, jene von Ungern, Böhmen, Galizien und Oestreich im Mittelschilde, und das dreifach getheilte genealogische Wapenschild von Habsburg, Oestreich und Lothringen im Herzschilde. Den Schild umfliegt der Erzherzogsmantel, über dem eine Bügelkrone schwebt, und der Herzschild ist mit dem Erzherzogshut bedeckt. Der Hoch- und Teutschmeister führt übrigens auf dem Schild das Kreuz seines Ordens.

Der zahlreiche Hofstaat, ist unter 4 Stäbe des Oberhofmeisters, des Oberkämmerers, des Oberhofmarschalls und Oberstallmeisters vertheilt, unter denen die verschiedenen Oberhofämter stehen. Bei großen Feierlichkeiten vermehren den Glanz der Krone die zahlreichen Erbämter und die Garden, die aus der adlich-teutschen und ungrischen Nobelgarde, der Leibgarde zu Fuß und der Trabanten-Schloßgarde bestehen. Nach dem Dekret vom 17. Oct. 1815 bestehen die Großwürdenträger des lombardisch-venezianischen Königreichs einstweilen aus einem Maggiordomo-Maggiore, 2 Kapellanen der Krone (dem Erzbischof von Meiland und dem Patriarchen von Venedig), einem Oberkammerherrn, einem Oberstallmeister und einem Kronschaßmeister. Die Würden der Krone währen lebenslänglich, nur die der Kapellane der Krone für die Zeit, in der sie mit den geistlichen Würden verbunden sind. Der Würdeträger kann seine Stelle nie verlieren außer bei Uebertretung der Pflichten der unbedingten Treue oder einem Verbrechen, und auch dann nicht ohne des Kaisers unmittelbare Entscheidung. Ihre Amtsverrichtungen beziehen sich auf den persönlichen Dienst, wenn der Kaiser als König der Lombardei und Venedigs feierlich erscheint. Unter den 18 galizischen Landwürdenträgern ist auch ein Landfalkoniermeister und Landvorschneider. Die Ritterorden sind Hofehren, Verdienstorden und geistliche Orden. Die Hofehren sind; 1) der den 10. Jan. 1430 in Brügge gestiftete Orden des goldnen Vließes, nur für Katholiken und Personen aus regierenden

Fürstenhäusern oder vom höchsten Range bestimmt, mit der Inschrift: Pretium non vile laborum; vergl. 1. Theil S. 65. Die bei der spanischen Kette fehlenden Worte der östreichischen Devise sind: ante ferit, quam flamma micat. Statt der Kette dürfen die Ritter auch ein flammendes gelbes Band tragen. Im J. 1817 waren 44 Ritter, wovon 41 Oestreicher. 2) Der 1668 gestiftete Sternkreuzorden für Damen, mit der Inschrift: Salus et gloria. Die Verdienstorden sind: 1) der 1757 gestiftete militairische Maria-Theresia-Orden für verdiente Offiziere ohne Unterschied des Ranges, Standes und der Religion. Er hat 3 Grade; 20 Großkreuze haben eine Pension von 1500; 10 Commandeure jeder 600 und 100 Ritter jeder 400 Gl. zu genießen; auch gibt er Witwenpensionen und große Vorrechte, als: den erblichen Adel, den Freiherrntitel ꝛc. Das Capital desselben trägt überhaupt 150,000 Gl. Zinsen. Das Ordenszeichen ist ein Kreuz mit breiten Enden, weiß emaillirt und mit Gold eingefaßt. In der Mitte des Kreuzes sieht man eine weiße Medaille mit dem Wapen Oestreichs und das Wort: Fortitudo, mit goldnen Buchstaben; auf der Kehrseite ist ein Lorberkranz um einen Namenszug, der um die Buchstaben: M. F. F., geschlungen ist, abgebildet. Das Ordenszeichen hat die Farbe des östreichischen Wapens, weiß und ponzeauroth, dreifach getheilt. Der Großkreuze waren 11, wovon 6 Inländer; Commandeurs 52, wovon 32 Inländer; Ritter 398, wovon 296 Inländer. 2) Die von der Kaiserin Elisabeth 1750 gestiftete und 1771 erneuerte Elisabeth-Theresianische Militairstiftung für verdiente Stabsoffiziere vom Obersten bis zum Generale aufwärts, ohne Unterschied der Religion, die davon eine ansehnliche Pension genießen. Das Ordenszeichen ist ein Stern mit 8 rothen und weißen Spitzen; das weiße Mittelfeld zeigt die verschlungenen Namen Elisabeths und Marien Theresiens, worüber der erzherzogliche Hut schwebt. In dem Umkreise liest man die auf die Erneuerung des Ordens durch die Kaiserin Maria Theresia 1771 Bezug habenden Worte: Maria Theresia parentis gratiam perennem voluit Ueber dem Ordensstern hängt ein Erzherzogshut, mit dessen Masche die Ritter den Stern auf die linke Seite der Brust heften. Die Stiftung hatte 21 Ritter. 3) Der von Maria Theresia 1764 gestiftete königl. ungrische St. Stephanorden zur Belohnung der Adlichen, die sich im Civilfache um das Erzhaus verdient gemacht haben, ohne Unterschied der Nation, aber nur für Katholiken bestimmt. Das Ordenszeichen ist ein 8eckiges Kreuz, grün emaillirt und mit einem rothen Wapen verziert, worin eine goldne Krone

auf einem grünen Hügel liegt, aus dem das ungrische apostolische Kreuz hervorgeht. Zu beiden Seiten des Kreuzes sieht man die Buchstaben: M. T. und um das Schild das Motto: Publicum meritorum praemium. Auf der Rückseite befindet sich im weißen Felde eine bürgerliche Krone mit den Worten: Sancto Stephano Regi I. apostolico. Das Großmeisterthum ist auf ewig mit der Krone Ungern verbunden, deren Reichskanzler zugleich Ordenskanzler ist. Der Orden hat 173 Großkreuze, wovon 51 Inländer; 33 Commandeurs, wovon 26 Inländer; 67 Kleinkreuze, wovon 62 Inländer. 4) Der Leopoldsverdienstorden, den 14. Juli 1808 vom Kaiser Franz zum Andenken seines Vaters Leopold II. gestiftet, zur Belohnung der um den Staat und das Erzhaus erworbenen Verdienste im Civil- und Militair, ohne Unterschied des Standes und der Religion. Das Ordenszeichen ist ein eckiges emaillirtes, goldnes, roth und weiß gefärbtes, mit Eichenlaub und der östreichischen Kaiserkrone verziertes Kreuz, auf der Vorderseite der Namenszug des Stifters: F. I. A. und die Worte: Integritate et merito, auf der Kehrseite der Wahlspruch Leopolds II.: Opes regum corda subditorum. Der Orden hatte 56 Großkreuze, wovon 28 Inländer; 164 Commandeure, wovon 79 Inländer; 236 Ritter, wovon 178 Inländer. 5) Der von Napoleon 1805 gestiftete und von Franz den 12. Febr. 1816 umgeänderte Orden der eisernen Krone. Ueber der eisernen Krone (deren sich schon die alten lombardischen Könige bedienten und die ein glatter Goldreifen ohne Zinken ist, mit einem eisernen Ringe, angeblich aus den Nägeln geschmiedet, mit denen Christus gekreuzigt worden) ist der kais. östreichische Doppeladler, der an beiden Seiten auf der Brust einen dunkelhimmelblauen Schild, und auf diesem auf einer Seite den Buchstaben F in Gold, und auf der Kehrseite die Jahrszahl 1815 trägt. Die Ritter der ersten Klasse tragen das Ordenszeichen an einem breiten Band von goldgelber Farbe mit einer dunkelblauen Randlinie, das über die rechte hängend an die linke Hüfte reicht. Sie tragen zugleich auf der linken Brust einen vierstraligen Silberstern, in dessen Mitte die eiserne Krone in einem blauen Kreise schwimmt, in dem man die Worte liest: Avita et auota. Bei Feierlichkeiten tragen die Ritter der ersten Klasse das Ordenszeichen an einer goldnen Halskette, die aus den Buchstaben F. P., verschlungen mit der eisernen Krone und Eichenzweigen, besteht. Das Ordenszeichen der zweiten Klasse unterscheidet sich von der erstern nur durch die geringere Größe, und wird um den Hals hängend getragen. Die Ritter der dritten Klasse tragen das Ordens-

zeichen an einem schmalern Bande im Knopfloche, an der linken Brust hängend. Der Landesherr ist Großmeister. Diejenigen Militairs, die nicht Offizierrang haben, erhalten statt des Ordens der eisernen Krone eine Medaille, auf deren einer Seite ein Degen, auf der andern die Worte: pro virtute militari (für kriegerische Tapferkeit) stehen. Jedermann ohne Unterschied des Standes in Civil- und Militairdiensten kann aufgenommen werden. Die Ritter der ersten Klasse werden von dem Großmeister mit dem Namen: Unser Vetter, bezeichnet. Zur ersten Klasse gehörten 16 Ritter, sämtlich Inländer; zur zweiten 17, wovon 13 Inländer; zur dritten 45, wovon 35 Inländer. Die geistlichen Orden sind: 1) der teutsche Orden; 2) der Johanniterorden; 3) der Orden der Kreuzritter vom rothen Sterne. Auch sind für diejenigen Unterthanen, die sich im Kriege 1813 und 14 auszeichneten, Militair- und Civilehrenzeichen gestiftet worden, welche auf der Vorderseite die Inschrift haben: Europae libertate asserta 1813 — 14, und auf der Kehrseite: Grati principes et patria, Franciscus Imp. Aug. Das Civilehrenkreuz tragen bloß Inländer; das Großkreuz trägt nur der Fürst Metternich; 42 tragen das goldne und 149 das silberne Kreuz. Ueberhaupt sind 1425 östreichische Orden vertheilt, 1076 an In- und 349 an Ausländer.

In den teutschen Ländern ist die Verfassung in sofern gleich, daß jedes seine Landstände hat, deren Haupt Oberstburggraf, Landeshauptmann oder Landmarschall heißt; sie geben auf Postulatlandtagen den ihnen vorgetragenen Staatsbedürfnissen ihre Bestimmung und treffen die nöthigen Verfügungen zur leichtesten Herbeischaffung. Im Erzherzogthum Oestreich theilen sich die Stände in Prälaten, Herren, Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte (Bürger); in Steiermark in Prälaten, Herren, Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte (Bürger); in Kärnten in Prälaten, Herren, Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte (Bürger); in Krain und Görz in Prälaten, Herren, Ritter und landesfürstliche Städte (für welche Laibach 2, jede andre Stadt einen Abgeordneten wählt; in Tirol in Prälaten, Herren und Ritter, Bürger und Bauern; in Böhmen in Prälaten, Herren, Ritter und königl. Städte (Bürger); in Mähren und Schlesien in Prälaten, Herren, Ritter und 7 königl. Städte; in der Bukowina in Herren und Ritter. In Galizien ist nach dem Patent vom 23. Apr. 1817 auch eine ständische Verfassung angeordnet. Die Stände sind: 1) Geistlichkeit: Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte der Stifter, infulirte Aebte, denen der Kaiser ständische Rechte

zugesteht, und die Domkapitel; 2) Herrenstand, die mit dem Incolat versehenen Fürsten, Grafen und Freiherren; 3) Ritterstand, alle eingebornen und matricalirten Edelleute, die soviel landtäfliche Güter besitzen, von welchen 1782 an ursprünglicher Dominicalsteuer 75 Fl. entrichtet wurden, und 4) die Städte, die von den 2 Abgeordneten der Hauptstadt vorgestellt werden, bis der Kaiser einer größern Anzahl Städte das ständische Recht zugestehen wird. Zum ständischen Geschäftskreis gehört alles, was zum Wohl des Landes gehört, insbesondre aber die Vertheilung der Grundsteuer, Verwaltung des Militaireinquartierungsbeitrags, Verleihung des Indigenats ꝛc. Deputationen an den Hof dürfen die Stände nur nach erhaltener Genehmigung absenden, und das Recht der Besteuerung hat der Kaiser sich selbst vorbehalten, als Merkzeichen seiner besondern Gnade aber eine ständische Uniform nach der Grundfarbe des Wapens bestimmt. Der Landtag wird in der Regel jährlich einmal gehalten, und der Tag dazu vom Kaiser bestimmt; bei wichtigen Veranlassungen kann auch außer dem gewöhnlichen Landtag eine Zusammenberufung der Stände mit kaiserlicher Bewilligung Statt haben. Der erste Landtag ist im Juni 1817 gehalten worden. Der Landtagsausschuß besteht aus 2 Deputirten von jedem der ersten 3 Stände und 1 von der Stadt Lemberg. Jeder des ersten hat 1000, des 2ten 2000 und des 3ten 900 Fl. jährliche Besoldung. Im Sept. 1817 ist die Zahl der Ausschußbeisitzer durch 6 unbesoldete neue Mitglieder aus den höhern Ständen vermehrt worden. Die ständischen Beamten (Secretaire ꝛc.) sollen der teutschen, polnischen und lateinischen Sprache mächtig seyn. Dem Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den ständischen Versammlungen und dem Landesausschuß ist dem Präsidenten des Landesgubernium übertragen. — In Ungern hat der Kaiser die oberste vollziehende Gewalt und das Ernennungs- und Wahlrecht sämtlicher Bischöfe und Prälaten; genießt die Vakanzgelder aller erledigten Pfründen, leitet das Erziehungs- und Studienwesen, hat das Recht, die Appellationen nach Rom einzuschränken, die oberste Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Nichtkatholiken, kann allein in den Adel erheben, Rang, Titel und alle Arten von Privilegien ertheilen, ist die Quelle aller politischen, geistlichen und militairischen Würden und das Haupt aller Gerichtshöfe im Reiche; nur in seinem Namen kann Recht gesprochen werden; ihm fallen alle ausgestorbenen adlichen Güter anheim; er kann die Stände nach Belieben zusammenberufen, die Insurrection des Adels aufheben, Krieg führen, Frieden schließen und Gesandte anuche-

von 10 Minuten. Man ist zu Anfang gleich in der Lage, die Zeit zu schätzen, und kann sich dann durch Vergleichung mit der Uhr leicht davon überzeugen, wie weit man sich in der Schätzung geirrt hat. Nach einiger Übung wird man sich dann bald so weit vervollkommnet haben, daß man die Zeit bis auf wenige Minuten richtig schätzt. Ist man dahin gekommen, so kann man sich auch an längere Zeiten wagen, und wird dann bald finden, daß man sich in der Schätzung größerer Zeiten leichter irrt, als in der kleinerer. Man kann sich dann auch Aufgaben machen, wie: Wie lange dauert es, bis ich 1000 Schritte gemacht habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gelesen habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte geschrieben habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gesprochen habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gehört habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gedacht habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gesungen habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gebetet habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gelacht habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte geweint habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte geschlafen habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gegessen habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte getrunken habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gearbeitet habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gespielt habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gelitten habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gestorben habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte geboren habe? Wie lange, bis ich 1000 Worte gelebt

an drei Verwaltungsbehörden permanente Collegien und Bureaux der verschiedenen Klassen der Nation an die Seite gesetzt, so waren diese die Central-Regierungsbehörden für Militär und Verwaltung insbesondere. Außer diesen hat jede Provinz ihre Provinzialrepräsentation an dem Orte, in welchem sie ihren Sitz haben, oder ihren Sitz hat.

Centralverwaltung. Die Verwaltungsbehörden des deutschen Staates theilen sich in 2 Hauptklassen, solche, welche sich auf über den ganzen Staat erstreckt, und solche, die nur für einzelne Abtheilungen desselben bestehen. Allgemeine Verwaltungsbehörden. Zu den Behörden, welche für den ganzen Staat unter der Kaiserl. Wache die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgen, und daher zugleich die Staatsmacht ist, eine eigentliche Vermaltung ausüben, kommen eine centralisirende Stelle, welche die Angelegenheiten des Kaisers und des Hofhauses besorgt, die über sich der Kaiser einsieht, und die an den Kaiser selbst unmittelbar seine Berichten in Umlauf sind. Die Centralstelle ist Staatsrath, welchen zum geheimen Kabinet bekannt wurde, das aus einem Director, mehreren Secretairen ist. Die obersten Staatsdiener, die an Namen des Kaisers Befehle werden unter dem gemeinschaftlichen Namen des Ministerium begriffen, unter denen die Minister oder Präsidenten stehen. Die allgemeinen Hofstellen für den ganzen Staat sind die geheime Haus, Hof und Staatskanzlei, die Hofkanzleien für die auswärtigen und inländischen Angelegenheiten, unter einem Minister. Dazu Stelle-Verwaltungsbehörden des kais. Hauses, die höchsten Kanzleien des Kaisers, den Briefwechsel mit fremden Höfen über Hand und Privatangelegenheiten besorgender Hausgesandten und Kanzleien. Unter die Hofstellen des kais. Hauses in 2) ausmärtigen Staaten, die Hofgesandtschaften, Consuln und Agenten in den fremden Plätzen, das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Alle die genannten Stellen in 2) Staaten an den kais. Hof, besonders fremden Höfen und Botschaften, und die ausländischen Consuln und Agenten in 2) hinrichtlichen Gerichtsbarkeit. 2) Der Hofstaat ist dem unter einem Präsidenten für das ganze Königreich Böhmen und der Cor, überdem für alle Geschäfte, die zur Verwaltung des Staats, zur Verwaltung und Provinzialverwaltung der Gerichtspflege dem Militair sich. Auch ist er der politische Verwaltungsstelle der Militärgrenzen. Die Provinzialstellen stehen unter verschiedenen Central-Verwaltungsbehörden. Zu Wien die Hofstelle:

der Kirche, Bischof, Priester und Diakonen. Es ist eine Stufenfolge der Würden, wie sie auch in der Kirche Christi sich findet. Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel, die Priester die der Presbyter, die Diakonen die der Diakonen. Die Bischöfe haben die Vollmacht, die Priester zu weihen, die Priester die Vollmacht, die Diakonen zu weihen. Die Bischöfe haben die Vollmacht, die Priester und Diakonen zu ordinieren, die Priester die Vollmacht, die Diakonen zu ordinieren. Die Bischöfe haben die Vollmacht, die Priester und Diakonen zu ordinieren, die Priester die Vollmacht, die Diakonen zu ordinieren. Die Bischöfe haben die Vollmacht, die Priester und Diakonen zu ordinieren, die Priester die Vollmacht, die Diakonen zu ordinieren.

welche die allgemeine Wohlfahrt, Sicherheit und den Zusammenhang betreffen; alle Unterthans- und Contributionssachen, die Militairsachen, in sofern sie die Bevölkerung und Auswanderung betreffen, die Privilegien der Stände, die Regulirung der Rechte des Staats, die Ertheilung der Würden und Privilegien, der Straßen-, Wasser- und Brückenbau, die Bekanntmachung aller Gesetze; auch ist sie die letzte Instanz in schweren Polizeiübertretungen. Fast jeder dieser Gegenstände hat seinen eigenen Referenten. Das gesamte, dieser Hofstelle untergeordnete Gebiet ist in 12 Regierungs- oder Gouvernementsbezirke abgetheilt, welche ihren Sitz zu Prag, Brünn, Lemberg, Wien, Linz, Grätz, Laibach, Triest, Zara, Innsbruck, Meiland und Venedig haben. Die Verwaltungsstellen dieser Provinzen heißen politische Landesstellen, Regierungen oder Gubernium; ein Präsident oder Gouverneur steht an ihrer Spitze, ihm zur Seite gewöhnlich ein Vicepräsident und die erforderliche Anzahl von Regierungs- oder Gubernialräthen. In der Landesstelle concentrirt sich die ganze politische Provinzialverwaltung; alle öffentlichen Geschäfte, Regierungs-, Domanial- und Kammerrechnungsstellen, eine Polizeicommission und die Kreisämter hängen von ihr ab, so wie sie selbst unter den höchsten Behörden zu Wien steht, von daher ihre Befehle empfängt und dahin von ihrer Regierungsverwaltung Rechenschaft ablegt. Ihre in einzelne Referate zerfallenden Geschäfte erstrecken sich auf die Vollziehung der kais. Verordnungen, die Handhabung der landesherrlichen Rechte, die Erhebung der Einkünfte, die obere Polizei und alle die Zweige des Nationalwohls, die nicht unmittelbar zum Ressort der Justiz, der Kirche und der Armee gehören. Jeder dieser Regierungsbezirke ist in eine angemessene Zahl von Kreisen (im lombardisch-venezianischen Königreich Provincie genannt) abgetheilt, die von Kreisämtern (in Italien von königl. Delegationen) verwaltet werden. Die Kreisämter, deren Personal aus einem Kreishauptmann, manchmal auch aus einem Vicekreishauptmann, einigen Kreiscommissären und mehrern Subalternen besteht, sind eigentlich Schutzbehörden für die Unterthanen gegen deren Grundherrschaften; sie wachen über Aufrechthaltung der Gesetze, eröffnen die von dem Monarchen oder den Landesstellen einlaufenden Befehle, bilden in Sachen der adlichen Gerichtsbarkeit die zweite Instanz, sehen darauf, daß die Criminalrichter bei Entdeckung und Verwahrung der Verbrecher ihre Schuldigkeit thun, führen die Polizeiaufsicht auf dem Lande, und besorgen die Schulangelegenheiten zugleich mit den Consistorien. Die Kreise sind wieder in Distrikte, und

Mark, Ruhe und Ordnung herrschte, wurde Kleine, der sich bei seinen Vorgesetzten durch Fleiß und Pflichttreue auszeichnete, zum Gefreiten befördert. Nach Ablauf seiner Dienstzeit trat er in die Dienste des Grafen Wilhelm Bentinck, Herrn auf Varlar, Rheder, Diepenheim und Ambt Delden, und wurde Jäger in dessen Forsten. Hier lernte er die Tochter des Gastwirts Hermann Heinrich Hoffmann in Rheder, Anna Maria Elisabeth, kennen und lieben, und heiratete sie am 15. Juni 1802. Sie war am 15. Juni 1780 geboren und hatte 1801 ihren Vater verloren. Ihre Mutter, Anna Maria Elisabeth Hoffmann, geb. Bentinck, war eine Tochter des Gastwirts Bentinck in Rheder und eine Schwester des Grafen Wilhelm Bentinck, Herrn auf Varlar, Rheder, Diepenheim und Ambt Delden, in dessen Forsten Kleine als Jäger angestellt war. Sie war am 15. Juni 1780 geboren und hatte 1801 ihren Vater verloren. Ihre Mutter, Anna Maria Elisabeth Hoffmann, geb. Bentinck, war eine Tochter des Gastwirts Bentinck in Rheder und eine Schwester des Grafen Wilhelm Bentinck, Herrn auf Varlar, Rheder, Diepenheim und Ambt Delden, in dessen Forsten Kleine als Jäger angestellt war.

Wurfbeil, das ich in Afrika gefunden habe, und das ich hier abbilden lasse. Es ist aus Eisen, und hat die Gestalt eines Beiles, dessen Schneide aber nicht gerade, sondern bogenförmig ist. Es ist 1 Fuß 3 Zoll lang, und wiegt 2 Pfund 12 Loth. Die Schneide ist 3 Zoll breit, und der Stiel, der 6 Zoll lang ist, ist 1 Zoll dick. Es ist ein Wurfbeil, das ich in Afrika gefunden habe, und das ich hier abbilden lasse. Es ist aus Eisen, und hat die Gestalt eines Beiles, dessen Schneide aber nicht gerade, sondern bogenförmig ist. Es ist 1 Fuß 3 Zoll lang, und wiegt 2 Pfund 12 Loth. Die Schneide ist 3 Zoll breit, und der Stiel, der 6 Zoll lang ist, ist 1 Zoll dick.

Mr. Lewis Evans, in his Geographical Essay on the Middle British Colonies, published in 1755, has given a map of the Ohio, and the country adjacent, which is the most accurate of any that has appeared. He has also given a curious account of the Indian nations, their customs, manners, and languages, and of the trade carried on with them. Mr. Evans's map, and his account of the Indians, have been of great use to me in the course of my work.

Mr. Jefferson's Notes on Virginia, published in 1787, contain a great deal of information concerning the Indians, their languages, and their traditions. I have found this book very useful, and have quoted it frequently.

Mr. Heckewelder, a missionary among the Indians, has published a history of the Indian nations, which contains many curious particulars. I have also received much information from him in conversation.

Mr. Zeisberger, another missionary, has published a dictionary of the Indian language, which is a valuable work. I have received much assistance from him in the course of my inquiries.

Mr. Gallatin's Synopsis of the Indian Tribes, published in the Transactions of the American Antiquarian Society, is a very learned and valuable work. I have found it of great use in the course of my work.

Mr. Schoolcraft's Travels in the Central Portions of the Mississippi Valley, published in 1825, contain a great deal of information concerning the Indians, their languages, and their traditions. I have found this book very useful, and have quoted it frequently.

Mr. Drake's Book of the Indians, published in 1833, contains a great deal of information concerning the Indians, their languages, and their traditions. I have found this book very useful, and have quoted it frequently.

Mr. Hale's Indians of North-West America, published in the Transactions of the American Ethnological Society, is a very learned and valuable work. I have found it of great use in the course of my work.

Mr. Gallatin's Synopsis of the Indian Tribes, published in the Transactions of the American Antiquarian Society, is a very learned and valuable work. I have found it of great use in the course of my work.

Mr. Schoolcraft's Travels in the Central Portions of the Mississippi Valley, published in 1825, contain a great deal of information concerning the Indians, their languages, and their traditions. I have found this book very useful, and have quoted it frequently.

Mr. Drake's Book of the Indians, published in 1833, contains a great deal of information concerning the Indians, their languages, and their traditions. I have found this book very useful, and have quoted it frequently.

Mr. Hale's Indians of North-West America, published in the Transactions of the American Ethnological Society, is a very learned and valuable work. I have found it of great use in the course of my work.

Bibliothek Lehrbuch der Physik. Von Dr. Johann Müller. Neunte vollständig umgearbeitete Auflage von Dr. Otto Pfaundler, Professor an der Universität Graz. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Spectraltafel in Farbendruck. Erster Band. Erste Abtheilung. Mechanik und Akustik. Braunschweig, Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 1879. 8°. 1 Bl. 1 Tafel. 1 Bl. 1 Tafel. 1 Bl. 1 Tafel

Taxordnungen sogenannter Gerichtsboten; nur sind Arme u. Leute Verstorbenen von Taxen. Die Gerichtsschreiber sind in Wien gleichfalls, und gehören nach Verschiedenheit ihrer Verrichtungen in mehrere, sogenannte und einzelne Taxen. Die Gelder werden vom Käufer beinahe unmittelbar angewiesen, wenige Käufe ausgenommen. Nur in Ungarn ist es bei Verkäufung der Meierhöfe gebräuchlich, aber auch dort selten. Bälle gang bei, die Partei: Hofbuchhalter, Hofbuchhalter, Verwalter, Gerichtsbeamten, Ordonanzen. Die werden in Wien für die Mühe, welche sie sich bei Verrichtungen machen, der verschiedenen Auflagen, den Laufgeldern und Auslagen bedienen gemacht. Alles auf sich in Großgulden berechnet, und wird vielen Arbeiten noch in besondern Taxordnungen verschiedener Commissionen. Zur genauern Wissenschaft der Gebühren hat Kaiser Joseph II. unterm 20. Juni II. 1786 einen Tarifcodex, allein das Werk kam nicht zu Stande. Und mehr allgemeine übersichtliche Gebühren-Taxordnungen, als in Wien, sind in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien nicht eingeführt. In den übrigen Ländern ist die Taxordnung nicht so genau bestimmt, und es ist bei den Aemtern und Aemtern Kaiser Joseph, Weder das Verfahren in Streitsachen noch das Verfahren in Gerichtsordnungen vom 1. Jänner 1781, ein allgemeines Verfahren bestimmen, aber sie haben der Aemtern Praxis ausschließt. Für die Streitsachen ist sich das allgemeine Gerichtsordnung

ten, und unter diesen die Grundobrigkeiten die Polizeipflege üben.

II. Verwaltungsstellen für den Provinzialtheil von Ungern, Slavonien und Kroatien. In ihnen verwaltet die Regierungsgeschäfte nach den Landesgesetzen der hohe königl. Statthaltereirath, dessen Präsident der jedesmalige Palatin ist; ihm stehen 24 Statthaltereiräthe, nämlich 3 von den Prälaten, 11 von den Magnaten und 10 von den Rittern zur Seite. Diesem Stathaltereirathe, dessen Mitglieder sämtlich von dem Könige ernennt werden, ist die Leitung aller politischen Behörden im Reiche anvertraut, und sein Wirkungskreis erstreckt sich auf alle politische und Polizeigegenstände mit Ausnahme der Justiz- und Kameralsachen; er führt die Aufsicht über Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, verwaltet die Universitäts-, Studien- und Convictenfonds, sorgt für Aufnahme und Bevölkerung des Landes, der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, und entscheidet über Urbarialrechte und Pflichten. Ihm sind untergeordnet 1) die Gespanschaften. Der erste Beamte in jedem Comitat ist der Obergespan, wovon 13 ihre Würde erblich besitzen, die übrigen aber vom Könige ernannt werden. Er führt die oberste Aufsicht über die Magistratspersonen des Comitats. Auf ihn folgen 2 Vicegespane (Vicecomes ordinarius et substitutus), welche die eigentlichen Geschäfte besorgen. Jeder Comitat hat nach der Zahl der Bezirke (processus) 2, 3 oder 4 Stuhlrichter und Vicestuhlrichter (judices nobilium), welche die höhern Befehle bekannt machen, über die Polizei wachen und mit Beyhülfe eines Comitatsgeschwornen in den von den Gesetzen bestimmten Fällen Recht und Gerechtigkeit ausüben. Mehrere Fiskale und Vicefiskale treten gegen die Verbrecher als Kläger auf, schützen die Armen und stehen, wo es nöthig ist, dem gekränkten Unterthan gegen die Grundherrschaft bei. Die übrigen Aemter sind der Generalperceptor und die Particularperceptoren, der Notar und Vicenotar, der Comitatsingenieur, der Physikus, Chirurgus, die Hebamme, mehrere Kanzellisten und Diurnisten, die sämtlich aus der von den Contribuenten erhaltenen Hauskasse salarirt werden und dem Staate nichts kosten. Diese Kasse sorgt auch für die Erhaltung gemeinnütziger Anstalten, als Straßenbau und Kanäle, für die Deputirten, die Diäten der Comitatsdeputirten an den Reichstag und der Juraten oder Comitatsassessoren, die aus Edelleuten gewählt werden, und keinen Gehalt beziehen. Die Magistratspersonen werden alle 3 Jahre von den Comitatsständen, wozu die im Comitate wohnenden Prälaten, Magnaten, Edelleute

Ich habe mich bemüht, die Sprache so rein und richtig zu schreiben, als es mir möglich war, und habe mich dabey der Regeln bedient, welche die Grammatiker vorschreiben. Ich habe mich aber nicht gescheuet, Wörter zu gebrauchen, die nicht in allen Gegenden Deutschlandes gebräuchlich sind, wenn ich sie nur für gut und bequem hielt, und wenn ich sie in Schriften, die ich gelesen hatte, gefunden habe. Ich habe mich auch nicht gescheuet, Wörter zu gebrauchen, die in Deutschland nicht gebräuchlich sind, wenn ich sie nur für gut und bequem hielt, und wenn ich sie in Schriften, die ich gelesen hatte, gefunden habe. Ich habe mich auch nicht gescheuet, Wörter zu gebrauchen, die in Deutschland nicht gebräuchlich sind, wenn ich sie nur für gut und bequem hielt, und wenn ich sie in Schriften, die ich gelesen hatte, gefunden habe.

Eben so verhält es sich mit dem Kirchen- und Schulwesen; Katholiken, Griechen, Reformirte, Lutheraner und Unitarier stehen unter ihren Consistorien, Superintendenten und Bischöfen.

Die in einer Strecke von fast 300 M. mit der Türkei gränzenden und vom Hofkriegsrathe in Wien verwalteten Militairbezirke sind bloß Soldatenländer, deren Nießbrauch dem Soldaten, der sie baut, als Sold dargeliehen ist; diesen erhält der Gränzer nur dann, wenn er im Felde steht; dagegen zahlt er weder Contribution an den König, noch Zehnten an den Bischof, obgleich er den übrigen Abgaben schon deshalb unterworfen ist, weil er Uniform, und weil sein Offizier Sold vom Staate bezieht. Der Acker des Gränzers ist unveräußerlich, und erbt größtentheils als Majorat vom Vater auf den Sohn. In der Regel ist er geborner Soldat, sobald er das 17te Jahr erreicht hat; aber theils die Größe des Ackers, theils die Menge der Söhne, die ein Lehnsmann hat, entscheiden, welcher und wie viel die Waffen tragen, und wer für die Erbfolge und das Hauswesen sorgen soll. Der Gränzer ist von jeder Gerichtsbarkeit eximirt, und in Militair- und bürgerlichen Angelegenheiten bloß dem Militair untergeordnet; jene werden seit 1787 durch die Feldbataillone, diese durch die Cantonscommandanten jedes Regiments geordnet und besorgt. Die geistlichen und Erziehungsangelegenheiten stehen unter den Bischöfen und Geistlichen. Der Gränzer darf, so lange er die Waffen tragen kann, seinen Posten nicht verlassen, und muß bei kais. Aufforderung auch außerhalb der Gränzen des Vaterlandes gegen den Feind streiten.

Die **Staatseinkünfte** theilen sich in das Contributionale und Camerale und betrugen 1817 über 117 Mill. Gulden, namentlich die Domainen 14; die Regalien 27, die directen Steuern 43,730,000 und die indirecten 32,970,000 Gulden; 1360 nur 1,280,000, unter Ferdinand I. $7\frac{1}{2}$ Mill., unter Ferninand II. 10 Mill., 1705. 19,877,000, unter Karl VI. 45 Mill. Gulden. Niederöstreich trug sonst bei 23,600,000, Inneröstreich 11,620,000, Oberöstreich 3,900,000, Böhmen 18 Mill., Mähren $6\frac{1}{4}$ Mill., Ungern und Illyrien 20 Mill., Siebenbürgen 5 Mill., Galizien 11 Mill., die Militairgränze 800,000, die Lombardei mit Venedig, Dalmatien, Istrien und Ragusa über 19 Mill. Gulden. An Grundsteuern zahlte Niederöstreich 7,194,098, Inneröstreich 5,883,252, Oberöstreich 1,096,290, Böhmen 7,115,155, Mähren 2,198,597, Ungern (von den 6210$\frac{3}{4}$ Porten oder Bauerhöfen 1802) 5,060,642 Fl. 32 Kr., Slavonien 112,878, Croatien 114,563, Siebenbürgen 1,639,949, Galizien 1,485,000

Gulden, das lombardisch-venezianische Königreich 12 Mill. Lire (wovon in die Staatskassen zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse 10,440,000 Lire fließen, und der Rest auf Erhebungskosten, Auslagen und andre Erleichterungen verwandt werden soll; überhaupt hat dies Königreich die vollkommenste Steuerverfassung in ganz Europa); in Dalmatien wird die Grundsteuer noch in Naturalzehnten erhoben. Nach dem Patent vom 23. Dec. 1817 wird die Grundsteuer neu regulirt; die Staatsgüter (deren zu Anfang dieses Jahrhunderts noch 1001, meistens in Galizien, Ungern und Böhmen waren), die Geistlichkeit und der Adel zahlen nach dem Verhältniß ihrer Besitzungen an liegenden Gründen und Gebäuden und deren Ertrags, wie der gemeinste Bauer, gleiche Procente, wodurch der Steuerertrag um $\frac{1}{3}$ vermehrt wird. In Ungern ist nur der Bauer und Bürger in den königl. Städten contribuent; alle übrigen Einwohner sind noch steuerfrei. Die Zölle und Mauthen tragen an 20 Mill., das Salz-, Münz-, Bergwerks-, Post- und Lottoregale über 36 Mill., die Stempelgefälle (die in den ungrischen Ländern nicht eingeführt sind) 1815 rein über 4 Mill. Fl., dann Tabaks-, Punzirungsgefälle ꝛc. Das Salzregal trägt über 18 Mill. ein; 1810 brachte der Salzverkauf in Ungern 18,007,770 Fl., wovon aber die Bruch-, Fracht- und Verschließkosten abgehen. Für Inneröstreich betrugen 1818 die Dominikalsteuern 860,000 Fl. Silbermünze, und die Rustikalsteuern 8,600,000 Fl. W. W., wodurch gegen 1817 ein Steuernachlaß von 1,387,000 Fl. anwuchs. Außerdem: Personal- oder Kopfsteuer (30 Kreuzer von jeder über 15 J. alten Person, in allen Ländern mit Ausnahme von Ungern und Siebenbürgen, wo sie nur von den Juden genommen wird), Tranksteuern unter verschiedenen Benennungen, Gewerbsteuern (theils directe, wie die Erwerbs- und eigentliche Gewerbsteuer, die im Sept. 1818 wieder auf 3 J. und zwar in Silber zahlbar ausgeschrieben worden; theils indirecte in allen Ländern), Vermögens- oder Klassensteuern (seit 1800 in allen Ländern, außer Ungern und Siebenbürgen), Erbsteuer (von allen an Seitenverwandte oder andere Personen fallenden Erbschaften) ꝛc. Die Staatsschuld soll sich auf 1840 Millionen Gulden im Nominalwerth belaufen, wovon die auf die Hälfte herabgesetzten Zinsen jährlich 18—20 Mill. betragen. Noch drückender ist das (mit Ausnahme der seit 1814 erlangten Provinzen) umlaufende Papiergeld, das zwar durch das Finanzedikt vom 26. Febr. 1810 von 1,060,798,753 Gulden auf $\frac{1}{5}$ herabgesetzt wurde; aber auch die für die vormaligen Bankzettel (von denen die ersten am 1. Juli 1762 von der

Eine Mark Thorella in Umlauf gesetzt wurden; unter dem Einlösungsscheine, von denen im April 1816, als solche zurückgezogen wurden, und die im April 1815 auch gegen 25 Millionen in Anticipationsscheinen gegeben und 3 fünf Kronenthaler, und haben genauch, das Gold und Silber verschwunden, und das Papiergeld nur Kupfer geben wurden. Nach den 4 Patenten vom 1. Juni 1816 sind die gegenwärtig vorhandene Papiergeld durch fortwährende Tilgung bis zum Jahre 1820, und der Gesammtbetrag auf 212 Millionen Gulden. Das Papiergeld wird vorzüglich gegen Einlösungsscheine, die zu jeder Zeit in Einlösungsscheine gegeben werden können, und gegen interessante Obligationen, die zu Einlösungen in der neu errichteten Darlehenskasse, die Einlösungsscheine ausgegeben werden, die in Einlösungsscheine gegeben werden können, und gegen interessante Obligationen, die zu

Bücher, Karl: Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen, Laupp. 1882. 80 S. 1 M. — Ein Vortrag, der sich mit der Stellung der Frau im Mittelalter beschäftigt, ohne dabei auf die Frauenfrage unserer Tage einzugehen. Der Verf. hat sich bemüht, die Quellen zu benutzen, und hat auch manches Neue beigebracht, aber seine Darstellung ist nicht immer klar und übersichtlich, und seine Urteile sind nicht immer zutreffend. Er hat sich zu sehr von seinen Quellen beherrschen lassen, und hat nicht genügend berücksichtigt, daß die Zeugnisse der Dichter, Chronisten und Geistlichen, die er vorzugsweise benutzt hat, nicht immer maßgebend sind für die Stellung der Frau im Leben. Er hat auch nicht genügend berücksichtigt, daß die Stellung der Frau in den verschiedenen Ständen eine sehr verschiedene war, und daß sie sich im Laufe der Jahrhunderte sehr geändert hat. Er hat auch nicht genügend berücksichtigt, daß die Stellung der Frau in den verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene war, und daß sie sich im Laufe der Jahrhunderte sehr geändert hat. Er hat auch nicht genügend berücksichtigt, daß die Stellung der Frau in den verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene war, und daß sie sich im Laufe der Jahrhunderte sehr geändert hat.

ein Capital von 5 Mill. Fl. in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt, deshalb die alte Schuld in Serien von 1 Mill. Fl. Capital getheilt, und jährlich durch das Loos 5 solcher Serien bestimmt werden. Jährlich wird ein gleicher Capitalbetrag durch Einkauf auf der Börse eingezogen und vernichtet, um dem Staat durch diese Maßregel keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden. Im März 1818 wurden 34 k. k. Domainen, die dem Religions-, Cameral-, Studien- und Stiftungsfonds zugehören, feil geboten, wovon einige 4—5 Q. M. und 10—12,000 E. enthalten, z. B. Kledrau, Chotischan, Liebeschütz, Schmirzitz in Böhmen, aus denen an 80 Mill. Fl. gelöst werden dürften. Die wohlthätigen Folgen der neuen Einrichtungen zeigen sich allmälig; die Beamten und das Militair werden zur Hälfte in Silber bezahlt, ein großer Theil der Staatsschuld wird in Silber verzinst, durch den Tilgungsfonds werden jährlich an 20 Mill. Silber in Umlauf gesetzt, und an 50 Mill. Obligationen außer Umlauf gebracht, Silber kann man zu 5 — 6 p. C. gegen W. W. haben ꝛc.

Nach dem neuesten Militairschematismus von 1818 hatte das Heer an Infanterie: 58 Linien-, 17 Nationalgränz-, 1 Tirolerjägerreg., 20 Grenadier-, 2 siebenbürgische, 12 stehende Jäger-, 4 italienische, 1 Dalmatiner leichtes und 10 Garnisonbataillons, zusammen 435,000 Mann; die Cavallerie: 8 Cuirassier-, 6 Dragoner-, 7 Chevauxlegers-, 12 Husaren-, 4 Ulanenregimenter, zusammen 75,000 M.; die Artillerie: 5 Feldartilleriereg., 1 Bombardiercorps, Artillerie-Feldzeugamt, Garnisonartillerie und Artilleriehandlangercorps, zusammen 20,000 M.; das Geniecorps: eigentliche Ingenieurs, Mineurs- und Sappeurcorps; Generalquartiermeisterstab mit dem dazu gehörigen Pioniercorps von 3 Bataillonen; kaiserl. Garden: erste Arcieren-, ungrische, Trabanten-Leibwache, Hofburgwache; 1 Reg. Gensd'armen für die Lombardei, das einen Theil der Armee bildet, und im Frieden 5 Escadrons hat, die wieder in 10 Flügel abgetheilt werden; in jeder der 9 Provinzen ist ein Flügel. Bei der Armee waren angestellt: 14 Feldmarschälle, 27 Feldzeugmeister und Generale der Cavallerie, 80 Feldmarschallieutenants, 117 Generalmajors, 238 Generale und 183 Obersten. Unangestellt gehören zur Armee: 17 Feldzeugmeister und Generale der Cavallerie, 46 Feldmarschallieutenants, 154 Generalmajors und 146 Obersten. Nach dem Friedensetat im J. 1816 waren 150,000 M. Infanterie und 18,000 M. Cavallerie. Bei der das Vaterland bedrohenden Gefahr findet im ganzen Reich eine allgemeine

Schwarzkünstler in Wien, so Johannes Weier, der sich mit Agrippa von Nettesheim befreundete, Johann Fichard, der Frankfurter Stadtsyndikus, Johann Cuspinian, der Wiener Stadtarzt, Johann Jakob Fugger, der Augsburger Handelsherr, Johann Reuchlin, der Humanist, Johann Trithemius, der Abt von Sponheim, Johann Tetzel, der Ablaßprediger, Johann Eck, der Theologe, Johann Faust, der Zauberer, Johann Hus, der Reformator, Johann Huß, der Bauernführer, Johann Hutten, der Ritter, Johann Sachs, der Dichter, Johann Schöffer, der Buchdrucker, Johann Tauler, der Mystiker, Johann Wolfgang Goethe, der Dichter, Johann Sebastian Bach, der Musiker, Johann Heinrich Pestalozzi, der Pädagoge, Johann Gottlieb Fichte, der Philosoph, Johann Wolfgang Döbereiner, der Chemiker, Johann Nepomuk Hummel, der Musiker, Johann Gottfried Herder, der Philosoph, Johann Nepomuk Nestroy, der Dichter, Johann Strauß, der Musiker, Johann Gutenberg, der Buchdrucker, Johann Wolfgang Amadeus Mozart, der Musiker, Johann Heinrich Schmelzer, der Musiker, Johann Georg Albrechtsberger, der Musiker, Johann Joseph Fux, der Musiker, Johann Baptist Strauß, der Musiker, Johann Baptist Strauß, der Musiker, Johann Baptist Strauß

die Wirkungen des Verbotes, Gesetz vom 16. Januar 1869, Reichsgesetzbl. S. 150, Gesetz vom 21. Juni 1869, Reichsgesetzbl. S. 242, Gesetz vom 4. Juli 1872, Reichsgesetzbl. S. 235, Gesetz vom 8. Juli 1872, Reichsgesetzbl. S. 253, Gesetz vom 20. Juni 1873, Reichsgesetzbl. S. 133, Gesetz vom 7. April 1876, Reichsgesetzbl. S. 75, Gesetz vom 11. Juni 1887, Reichsgesetzbl. S. 253, Gesetz vom 29. Mai 1894, Reichsgesetzbl. S. 489, Gesetz vom 8. Juni 1894, Reichsgesetzbl. S. 545, Gesetz vom 1. Juni 1895, Reichsgesetzbl. S. 260, Gesetz vom 1. Juni 1895, Reichsgesetzbl. S. 261, Gesetz vom 1. Juni 1895, Reichsgesetzbl. S. 262, Gesetz vom 1. Juni 1895, Reichsgesetzbl. S. 263, Gesetz vom 1. Juni 1895, Reichsgesetzbl. S. 264, Gesetz vom 1. Juni 1895, Reichsgesetzbl. S.

the Mexican Government, and the Mexican Government has not been able to do anything to prevent it. Now, I am not going to say that the Mexican Government has been willing to do anything to prevent it, but I am going to say that it has not been able to do anything to prevent it. The Mexican Government has been willing to do anything to prevent it, but it has not been able to do anything to prevent it. The Mexican Government has been willing to do anything to prevent it, but it has not been able to do anything to prevent it.

Josephsakademie mit den höchst merkwürdigen Wachspräparaten von Fontagna und Moscagni in Florenz, die außer Wien nur noch in Florenz und Bologna vorhanden sind; Veterinairschule, eine neue höhere Bildungsanstalt für Weltgeistliche, akademisches Gymnasium nebst noch 2 andern Gymnasien, wovon 1 in der Vorstadt Josephsstadt, theresianische Ritterakademie (Theresianum, zur Bildung des jungen Adels mit einer Bibliothek von 50,000 Bänden), ein gräfl. löwenburgisches und kais. Convict (zur Bildung des Mittelstandes), ein erzbischöfl.-theolog. Seminar (Alumnat), 3 Mädchenpensionate, ein protestantisches Erziehungsinstitut, viele Privat-Erziehungsanstalten, 7 Normal- und 60 Trivialschulen, die Normalhauptschule (1813 mit 983 Schülern), Ingenieurakademie, Akademie der bildenden Künste, mehrere Kunstsammlungen, besonders die k. k. Gemäldesammlung im Belvedere (wo auch das schöne Rüst- und Kunstkabinet von Ambras, im 16ten Jahrhundert auf dem Schloß Ambras in Tirol angelegt), polytechnische Lehranstalt für die Künste des Gewerbfleißes mit dem kais. Fabrikprodukten-, chemischen Präparaten-, physik. und mathem. Instrumenten- und Modellsammlungen, und einer mechanischen Werkstätte; Taubstummen- und Blindenanstalten, Lehrinstitut für die jüdische Jugend, Schule für nicht unirte Griechen, k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zur Verbesserung der Landwirthschaft in Oestreich unter der Ens, Ges. der Musikfreunde des östreichischen Kaiserstaats mit einem Conservatorium der Musik und einer Singschule für 60 Zöglinge, 3 öffentliche Leihbibliotheken, und 2 Musikalienleih- und Copiranstalten, zahlreiche Privatbibliotheken, z. B. des Kaisers, des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen (mit 60,000 Bänden, 80,000 Kupferstichen und 4000 Handzeichnungen), der Fürsten Liechtenstein (von 50,000 Bänden), Esterházy, Schwarzenberg, der Grafen Harrach, Teleky, Fries, Appony, des Benedictinerstifts, der Dominikaner und andrer Klöster und Anstalten ꝛc.; mehrere Privatsammlungen von Gemälden, Kupferstichen ꝛc., z. B. der Fürsten Liechtenstein, Esterházy ꝛc., an 20 Privat-Mineraliensammlungen, technologisches Museum, Adelsarchiv, botanischer Universitätsgarten, 2 kais. und mehrere privat-botanische Gärten, kais. Obstgarten für alle in Wiens Klima gedeihende Obstarten, wo allein 600 Rebensorten aus der östreichischen Monarchie, und aus dem Pfropfreiser an die Freunde der Obstbaumzucht abgegeben werden. Die Fabriken beschäftigen an 80,000 Personen; 1811 waren 191 privileg. Fabriken und 2753 Fabrikanten, zusammen mit 85 Beamten, 107 Meistern und 14,735 Arbeitern; von bürgerlichen Gewerben 1810. 6019 Meister mit 23,435 Gesellen, 6616 Lehrlingen und 24,710 Arbeitsmädchen, zusammen 76,515 Personen, die 597 verschiedene Wasserwerke und Maschinen, 127 Drucktische und 10,798 Webstühle ꝛc. in Thätigkeit setzten. Man verfertigt Seiden- und Sammtwaaren, Seidenflor und Dünntuch, Blonden, goldne und silberne Spitzen, seidne, wollne und baumwollne Bänder, Baumwollenwaaren, Galanteriewaaren, Papier, mathematische Instrumente, musikalische Instrumente, leonischen Draht, türkisches Garn, Tapeten, künstliche Blumen, feine lederne Handschuhe, Gewehre, Nähnadeln, feine Stahlarbeiten, Grünspan, Bleiweiß, Vitriol, Bleistifte, Damenfächer, Zucker, Mosaik, Rosoglio; Porzelan (mit 777 Arbeitern, worun 167 Maler und 68 Bossirer), Papiertapeten, Bronze, Perlen, Wagen, Hüte, ofenheimer Roth (Ersatz für echte Cochenille), Gold- und Silberwaaren, Möbel, alle Ledergattungen, Wollzeuge, besonders seidne Merinoszeuge und Shawls, Spiegel, Steingut ꝛc., wo-

Mr. Lee, and Mr. Hutchinson, and Mr. Jefferson, and Mr. Wythe, and Mr. Pendleton, and Mr. Nicholas, and Mr. Randolph, and Mr. Harrison, and Mr. Bland, and Mr. Carter, and Mr. Braxton, and Mr. Page, and Mr. Wilson, and Mr. Ross, and Mr. Morris, and Mr. Clymer, and Mr. Smith, and Mr. Taylor, and Mr. Mifflin, and Mr. Reed, and Mr. Gerry, and Mr. Gadsden, and Mr. Rutledge, and Mr. Lynch, and Mr. Middleton, and Mr. Hewes, and Mr. Penn, and Mr. Jones, and Mr. Caswell, and Mr. Hooper

Alexandrinische Poesie. 21

Alexandrinische Poesie. 21

Bibliothek. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Hoffmann. Erster Band. Stuttgart, Verlag von Adolf Bonz & Comp. 1878. 8°. 1 Bl. 320 S.

Der Herausgeber dieser Sammlung, welche in 10 Bänden die Geschichte der deutschen Literatur in Biographien ihrer hervorragendsten Vertreter darstellen soll, hat sich für den ersten Band die Aufgabe gestellt, die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zum Ausgange des Mittelalters zu behandeln. Er hat dieselbe in 3 Perioden eingetheilt, deren erste die Zeit von Karl dem Grossen bis zum Ende der Hohenstaufen umfasst, die zweite bis zum Ende des 14. Jahrhunderts reicht und die dritte bis zum Ausgange des Mittelalters. Diese Eintheilung ist eine sehr zweckmässige, und wenn auch die Grenzen der einzelnen Perioden nicht scharf gezogen werden können, so ist doch jede Periode durch ihre Eigenthümlichkeiten so charakterisirt, dass sie sich leicht von den anderen abgrenzen lässt. Der Herausgeber hat sich für diesen Band die Mitarbeiterschaft von 6 Gelehrten gesichert, welche sich in die Behandlung der einzelnen Perioden theilen. Die erste Periode hat Dr. Wilhelm Hoffmann selbst übernommen, die zweite Dr. Karl Bartsch, die dritte Dr. Hermann Fischer. Dr. Wilhelm Hoffmann behandelt in der ersten Periode die Geschichte der Literatur unter Karl dem Grossen, Dr. Karl Bartsch die Geschichte der Literatur unter den Hohenstaufen, Dr. Hermann Fischer die Geschichte der Literatur vom Ende der Hohenstaufen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Dr. Wilhelm Hoffmann hat ferner die Einleitung geschrieben, welche eine Uebersicht über die Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgange des Mittelalters enthält, Dr. Karl Bartsch die Geschichte der Literatur vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zum Ausgange des Mittelalters, Dr. Hermann Fischer die Geschichte der Literatur unter Karl dem Grossen. Dr. Wilhelm Hoffmann hat ferner die Geschichte der Literatur vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zum Ausgange des Mittelalters, Dr. Karl Bartsch die Geschichte der Literatur unter Karl dem Grossen, Dr. Hermann Fischer die Geschichte der Literatur unter den Hohenstaufen. Dr. Wilhelm Hoffmann hat ferner die Geschichte der Literatur unter den Hohenstaufen, Dr. Karl Bartsch die Geschichte der Literatur vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zum Ausgange des Mittelalters, Dr. Hermann Fischer die Geschichte der Literatur unter Karl dem Grossen. Dr. Wilhelm Hoffmann hat ferner die Geschichte der Literatur vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zum Ausgange des Mittelalters, Dr. Karl Bartsch die Geschichte der Literatur unter Karl dem Grossen, Dr. Hermann Fischer die Geschichte der Literatur unter den Hohenstaufen.

Bei Verwendung von Kupferdrahtnetzen ist zu beachten, daß dieselben nicht mit Eisenteilen in Berührung kommen dürfen, da sonst Elektrolyse eintritt und das Eisen zerstört wird. Es ist daher auch nicht zulässig, Kupferdrahtnetze mit Eisendrahtstiften zu befestigen. Kupferdrahtnetze sind nur zulässig, wenn sie mit Kupferdrahtstiften befestigt werden.

Bei Verwendung von Eisendrahtnetzen ist zu beachten, daß dieselben nicht mit Kupferteilen in Berührung kommen dürfen, da sonst Elektrolyse eintritt und das Eisen zerstört wird. Es ist daher auch nicht zulässig, Eisendrahtnetze mit Kupferdrahtstiften zu befestigen. Eisendrahtnetze sind nur zulässig, wenn sie mit Eisendrahtstiften befestigt werden.

Bei Verwendung von Kupferdrahtnetzen ist zu beachten, daß dieselben nicht mit Eisenteilen in Berührung kommen dürfen, da sonst Elektrolyse eintritt und das Eisen zerstört wird. Es ist daher auch nicht zulässig, Kupferdrahtnetze mit Eisendrahtstiften zu befestigen. Kupferdrahtnetze sind nur zulässig, wenn sie mit Kupferdrahtstiften befestigt werden.

Bei Verwendung von Eisendrahtnetzen ist zu beachten, daß dieselben nicht mit Kupferteilen in Berührung kommen dürfen, da sonst Elektrolyse eintritt und das Eisen zerstört wird. Es ist daher auch nicht zulässig, Eisendrahtnetze mit Kupferdrahtstiften zu befestigen. Eisendrahtnetze sind nur zulässig, wenn sie mit Eisendrahtstiften befestigt werden.

Bild 52. Ein Kreis, der durch die Mittelpunkte der Seiten eines Dreiecks geht, heißt der Feuerbachsche Kreis. Sein Mittelpunkt ist der Mittelpunkt der Strecke, die den Mittelpunkt des Umkreises mit dem Höhenschnittpunkt verbindet.

[illegible] [illegible] [illegible] [

bruck am Fl. Vöckl, 195 H. 1100 E. Kattun- und Holzwaarenf. Schwanenstadt Musselin- und weiße Baumwollwaarenf., die 250 Webersthle hat, und 10,000 M. beschäftigt. Griesklrchen 213 H. 1500 E. Die Mst. Engelhartszell oder Engelszell an der Donau, die hier mit einer Maschine gesperrt werden kann, Porzelanf. ein Hülfswerk der k. k. Porzelanf. in Wien. Aschach an der Donau, 215 H. Schloß, Leinwand- und Holzhandel. Gallspach 88 H. Krämerei, Hausirhandel. Frankenmarkt 147 H. 850 E. Mondsee, Mansee am See gl. N. Hauptort einer dem Fürsten Wrede gehörigen Herrschaft, Kupferhammer, Baumwollf. Wolfseck Schloß westlich von Laibach, 114 H. 629 E. Steinkohlenbergw. Lambach Benedictinerabtei mit Kupferstichsammlung und Bibliothek. Die D. Lichteneck bei Wels, Schloß, Tombak-, Messing- und Metallwaarenf. Pramberk bei Frankenburg, Glashütte. Scharten, Maria-Scharten Sitz des Superintendenten der oberensischen und tiroler augsburgischen Confessionsverwandten. Wilhering an der Donau, Cistercienserabtei. Zizelau am Einfluß der Traun in die Donau, k. k. Salztransport. Neukirchen bei Frankenburg, Papiermühle. Schöndorf bei Vöcklabruck, Papiermühle. Eich nächst Mondsee, Glasf.

3) Der Traunkreis, 73 Q. M. 1815 in 3 St., 21 Vorst., 24 Mst., 666 D., 25,904 H., 1816. 165,803 Einheimische und 4031 Fremde, wo die St. Steyer zwischen dem Steyer und Ensfl., 861 H. 7881 E. Kreisamt, Berggericht, Hauptschule, Mädchenschule, Büchsenmacherlehranstalt, Stahl-, Eisen-, Gewehr-, Woll-, Manchester-, Kattunf.; Baumwollstrick., Handel mit Metall- und Strickwaaren. Blumauers Geburtsort. Bei dem Treffen am 7. Mai 1809 brannte der nahgelegene Mst. Ebersberg ab. Ens am Fl. gl. N. 580 H. 2951 E. Eisen-, Band- und Kattunf. Gmunden am Ausfluß des Traunfl. aus dem 2 M. langen und $\frac{3}{4}$ M. breiten Gmundner- oder Traunsee, 200 wien. Klaft. über dem Meer, 122 H. 867 E. ohne die Vorstädte, in welchen noch 298 H., Sitz des kais. Salzoberamts, Salzhandel, Fabr. von thönernen Rosenkränzen, von denen jährlich 150,000 Stück meistens nach der Türkei versandt werden. Die Mst. Kremsmünster am Fl. Krems, 100 H., reiche Benedictinerabtei, mit einem Lyceum und Gymnasium, Convict, Hauptschule, Bibliothek (30 000 B. und 400 Handschriften), Sternwarte, Sammlungen von mathematischen und physikalischen Instrumenten, historischen Denkmählern, Naturalien und Kunstsachen; 8facher, 100 Klafter langer marmorner Fischweiher. Kirchdorf nahe an der Krems, 161 E. 980 E. Sensenf., Eisenwaarenhandel. Wimsbach 74 H., Tuch- und Kasimirf. Weyer an der unteröstreichischen Gränze, Sitz des k. k. Oberinspectorats aller Hammerwerke der innernberger Hauptgewerkschaft, Eisen- und Stahlarbeiter. Windischgarsten großer Handel mit den hier gemästeten Schnecken. St. Florian 100 H. Augustiner-Chorherrenstift mit theolog. Lehranstalt, Bibliothek, Gemälde-, Mineralien- und Münzsaml. Die D. Weyer bei Gmunden, Schloß, Waisenschule. Steinbach am Attersee (der vom nahen Schloß Kammern auch Kammersee heißt, 4 St. lang und 1 St. breit, im S. W. mit dem $1\frac{1}{4}$ M. langen und 1 M. breiten Mondsee verbunden und sehr fischreich ist), Messerklingenf. Sirning (Sirming) 170 H. 1190 E. Messer-, Gabel-, Kattun- und Barchentf. Schlierbach Cistercienserstift. Spital am Pyhrn Gesundbad. Losenstein an der Ens, Ham-

Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders, Datum, Betreff, Anrede, Text, Grußformel, Unterschrift, Name des Absenders, Anlagen, Kopien, Postskriptum.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Der Briefkopf enthält Name, Adresse und Telephonnummer des Absenders. Das Datum steht rechts oben. Der Betreff wird durch Fettdruck hervorgehoben. Die Anrede endet mit einem Komma. Der Text beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Grußformel steht links unten. Die Unterschrift steht über dem Namen des Absenders. Anlagen werden durch Anlage gekennzeichnet. Kopien werden durch Kopie gekennzeichnet. Das Postskriptum beginnt mit PS.

Apparat, Abb. 1, 2 und 3, Tafel 1, dargestellt. Er besteht aus einem Kessel *a* mit Rührwerk *b*, Kühlschlange *c* und Kühlmantel *d*. Der Kessel ist mit einem Deckel *e* versehen, durch den die Rührwerkswelle *f* geführt ist. Diese trägt oben eine Riemenscheibe *g* und unten ein Rührwerk *b*, das aus zwei Flügeln besteht, die durch Stäbe *h* miteinander verbunden sind. Die Kühlschlange *c* ist mit Hilfe von Stützen *i* auf dem Kesselboden befestigt. Der Kühlmantel *d* ist mit dem Kessel durch Schrauben *k* verbunden. Der Kessel ruht auf Füßen *l*. Der Deckel *e* ist mit einem Einfüllstutzen *m* versehen, der durch einen Schieber *n* verschlossen werden kann. Ferner ist der Deckel mit einem Ablaßstutzen *o* versehen, der durch einen Schieber *p* verschlossen werden kann. Der Kühlmantel *d* ist mit einem Zulaufstutzen *q* und einem Ablaufstutzen *r* versehen. Die Kühlschlange *c* ist mit einem Zulaufstutzen *s* und einem Ablaufstutzen *t* versehen. Der Kessel ist mit einem Ablaßstutzen *u* versehen, der durch einen Schieber *v* verschlossen werden kann. Der Kessel ist mit einem Ablaßstutzen *w* versehen, der durch einen Schieber *x* verschlossen werden kann. Der Kessel ist mit einem Ablaßstutzen *y* versehen, der durch einen Schieber *z* verschlossen werden kann.

Kreuzabnahme Christi, Bild von Rubens 1, 202.
Kreuzigung Christi, Bild von Rubens 1, 202.
Kreuzigung Petri, Bild von Guido Reni 1, 203.
Kreuzigung Petri, Bild von Rubens 1, 202.
Kreuzigung Petri, Bild von Tintoretto 1, 203.
Kreuzigung Petri, Bild von Titian 1, 203.
Kreuzigung Petri, Bild von Vandyck 1, 203.
Kreuzigung Petri, Bild von Vasari 1, 203.
Kreuzigung Petri, Bild von Vecchio 1, 203.
Kreuzigung Petri, Bild von Veronese 1, 203.
Kreuzigung Petri, Bild von Zuccaro 1, 203.
Kreuzigung Petri, Bild von Zuccaro 1, 203.
Kreuzigung Petri, Bild von Zuccaro

Bd. 1 S. 1–3. 5–8. 10–12. 14–16. 18–20. 22–24. 26–28. 30–32. 34–36. 38–40. 42–44. 46–48. 50–52. 54–56. 58–60. 62–64. 66–68. 70–72. 74–76. 78–80. 82–84. 86–88. 90–92. 94–96. 98–100. 102–104. 106–108. 110–112. 114–116. 118–120. 122–124. 126–128. 130–132. 134–136. 138–140. 142–144. 146–148. 150–152. 154–156. 158–160. 162–164. 166–168.

Mexico, Gulf of, the name given to the large sea or ocean which lies between Mexico and the United States on the north, and Cuba and the Yucatan peninsula on the south. It is connected with the Caribbean Sea by the Yucatan Channel, and with the Atlantic Ocean by the Straits of Florida. Its greatest length from east to west is about 1,000 miles, and its greatest breadth from north to south about 800 miles. Its area is about 600,000 square miles. The depth of the gulf is in general very great, but there are numerous shoals and banks, and the coast is in many places very shallow. The principal rivers which flow into the gulf are the Mississippi, Rio Grande, Mobile, Alabama, Tombigbee, Apalachicola, Suwanee, Withlacoochee, Hillsborough, Manatee, Caloosahatchee, Rio Grijalva, Rio Tabasco, Rio Coatzacoalcos, Rio Panuco, Rio Tamesi, Rio Soto la Marina, Rio Grande de Tamaulipas, and Rio Nueces. The principal ports on the gulf are New Orleans, Mobile, Pensacola, Apalachicola, St. Marks, Tampa, Key West, Havana, Matanzas, Sagua la Grande, Cardenas, Campeachy, Sisal, Tampico, Vera Cruz, Alvarado, Tabasco, Frontera, Laguna, Tuxpan, Matamoras, Brazos de Santiago, Corpus Christi, Galveston, Sabine Pass, Calcasieu, Atchafalaya, Berwick Bay, Barataria Bay, Grand Terre, Pass Christian, Biloxi, Pascagoula, Bay St. Louis, Shieldsboro, Grand Lake, Vermilion Bay, Marsh Island, Timbalier Bay, Caminada Pass, Belize, Omoa, Truxillo, Ruatan, Roatan, Utila, Bonacca, Port Royal, Cape Gracias a Dios, Blewfields, Greytown, Chagres, Porto Bello, Carthagena, Santa Martha, Rio Hacha, Maracaibo, Coro, Porto Cabello, La Guayra, Barcelona, Cumana, Carupano, Guiria, Trinidad, Port of Spain, Point a Pierre, Pitch Lake, Pedernales, Tobago, Scarborough, Barbadoes, Bridgetown, St. Vincent, Kingstown, Grenada, St. George, Tobago, Scarborough, Barbadoes, Bridgetown, St. Vincent, Kingstown, Grenada, St. George, Port Royal, Kingston, Montego Bay, Savanna la Mar, Lucea, Port Antonio, Morant Bay, Port Morant, Black River, Falmouth, Port Maria, Ocho Rios, Annotto Bay

Epistles to the Corinthians, two of the Epistles of St. Paul, addressed to the Christians of Corinth. The first was written from Ephesus, about the year 57, in answer to a letter which the Corinthians had written to him, and which is now lost. It appears from this letter that the Corinthians had consulted him on the following points: 1. Whether it was lawful to eat meat offered to idols? 2. Whether it was lawful to marry? 3. Whether women should be veiled in the assemblies? 4. Whether they should receive the Lord's supper fasting? 5. Whether they should speak with tongues in the assemblies? 6. Whether the dead should rise again? The second was written from Macedonia, about the year 58, and is supposed to be the first that was written, though it is placed second in the order of the books of the New Testament. It appears from this letter that the Corinthians had received the first with great respect, and had made a collection for the poor saints at Jerusalem, which they had begun a year before. The second letter is also lost.

Mexico, and the Mexican Government has not been able to control the Indians. Many of the Indians have been driven from their lands by the white settlers, and have been forced to live in the mountains and in the forests. They have been treated as slaves, and have been compelled to work for the white settlers. They have been deprived of their rights, and have been subjected to cruel treatment. They have been driven from their homes, and have been forced to live in the mountains and in the forests. They have been treated as slaves, and have been compelled to work for the white settlers. They have been deprived of their rights, and have been subjected to cruel treatment. They have been driven from their homes, and have been forced to live in the mountains and in the forests.

Diagnosis.—Mr. A. is a widower, forty-five years of age, a native of Ireland, and a resident of this city for the past twenty years. He is a man of good habits, and has been in the employ of the same firm for the past fifteen years. He has been married twice, and has had seven children, of whom only two are living. His first wife died of consumption, and his second wife died of the same disease. He has been in good health until the present illness, which began about six weeks ago with a chill, followed by fever, cough, and pain in the chest. He has had no previous illness of any consequence. He has been under the care of Dr. [illegible] for the past two weeks, and has been treated with [illegible]. He has had no hemoptysis, and has not lost much flesh. He has a moderate appetite, and sleeps well. His bowels are regular, and his urine is normal. He has a slight cough, which is worse at night, and he expectorates a small amount of mucoid sputum. He has a slight fever, which is worse in the afternoon. He has a slight pain in the chest, which is worse on deep inspiration. He has a slight dyspnea on exertion. He has a slight tachycardia. He has a slight anemia. He has a slight leucocytosis. He has a slight eosinophilia. He has a slight monocytosis. He has a slight basophilia. He has a slight lymphocytosis. He has a slight neutrophilia. He has a slight polymorphonuclear leucocytosis. He has a slight mononuclear leucocytosis. He has a slight polymorphonuclear neutrophilia. He has a slight mononuclear neutrophilia. He has a slight polymorphonuclear eosinophilia. He has a slight mononuclear eosinophilia. He has a slight polymorphonuclear basophilia. He has a slight mononuclear basophilia. He has a slight polymorphonuclear lymphocytosis. He has a slight mononuclear lymphocytosis. He has a slight polymorphonuclear monocytosis. He has a slight mononuclear monocytosis

of the 18th century, and it is not to be found in the Bible. Nor is it in the Koran, or in the Vedas, or in the Zend-Avesta, or in the Tripitaka, or in the Granth, or in the Book of Mormon, or in the Book of Common Prayer, or in the Thirty-nine Articles, or in the Westminster Confession, or in the Catechisms, or in the Creeds, or in the Canons of Councils, or in the Decrees of Popes, or in the Bulls of Popes, or in the Encyclicals of Popes, or in the Syllabus of Errors, or in the Decrees of the Vatican Council, or in the Decrees of the Council of Trent, or in the Decrees of the Council of Constance, or in the Decrees of the Council of Basle, or in the Decrees of the Council of Florence, or in the Decrees of the Council of Lateran, or in the Decrees of the Council of Vienne, or in the Decrees of the Council of Lyons, or in the Decrees of the Council of Pisa, or in the Decrees of the Council of Rheims, or in the Decrees of the Council of Pavia, or in the Decrees of the Council of Sienna, or in the Decrees of the Council of Mantua, or in the Decrees of the Council of Ferrara

Mémoire historique sur la vie et les ouvrages de Jean Bodin, par M. Baudrillart, membre de l'Institut. Paris, Adrien Le Clere, 1853, in-8°, 1 vol. de 500 pages.

Jean Bodin, né à Angers en 1530, mort à Laon en 1596, a été un des hommes les plus remarquables de son temps. Il a joué un rôle politique important, et il a laissé des ouvrages qui ont eu une grande influence sur les idées de son siècle. Il a été tour à tour avocat, professeur, député aux états de Blois, procureur du roi à Laon, et il a publié, entre autres ouvrages, la République, la Démonologie, la Méthode pour l'histoire, et un traité sur les monnaies. Il a été un des premiers à soutenir que les rois ne sont pas au-dessus des lois, et il a combattu avec énergie les doctrines de la Ligue. Il a été aussi un des premiers à signaler les abus de la torture et à demander la liberté de conscience. Il a été un des premiers à comparer les institutions politiques des différents peuples, et il a cherché à en tirer des règles générales. Il a été un des premiers à étudier l'histoire comme une science, et il a cherché à en découvrir les lois. Il a été un des premiers à traiter des monnaies comme d'un objet de commerce, et il a cherché à en fixer la valeur. Il a été un des premiers à parler de la population comme d'un élément de la richesse des états, et il a cherché à en déterminer les causes. Il a été un des premiers à parler de la balance du commerce, et il a cherché à en établir les principes. Il a été un des premiers à parler de la liberté du commerce, et il a cherché à en démontrer les avantages. Il a été un des premiers à parler de la division du travail, et il a cherché à en montrer les effets. Il a été un des premiers à parler de la concurrence, et il a cherché à en expliquer les lois. Il a été un des premiers à parler de la valeur, et il a cherché à en déterminer les causes. Il a été un des premiers à parler de la rente, et il a cherché à en expliquer l'origine. Il a été un des premiers à parler de l'intérêt, et il a cherché à en déterminer les causes. Il a été un des premiers à parler de la monnaie, et il a cherché à en expliquer les fonctions. Il a été un des premiers à parler de la banque, et il a cherché à en expliquer les opérations. Il a été un des premiers à parler de la circulation, et il a cherché à en expliquer les lois. Il a été un des premiers à parler de la crise, et il a cherché à en expliquer les causes. Il a été un des premiers à parler de la spéculation, et il a cherché à en expliquer les effets. Il a été un des premiers à parler de la liberté du travail, et il a cherché à en démontrer les avantages. Il a été un des premiers à parler de la liberté de l'industrie, et il a cherché à en démontrer les avantages. Il a été un des premiers à parler de la liberté de la presse, et il a cherché à en démontrer les avantages. Il a été un des premiers à parler de la liberté de conscience, et il a cherché à en démontrer les avantages. Il a été un des premiers à parler de la liberté de l'enseignement, et il a cherché à en démontrer les avantages. Il a été un des premiers à parler de la liberté de la presse, et il a cherché à en démontrer les avantages. Il a été un des premiers à parler de la liberté de conscience, et il a cherché à en démontrer les avantages. Il a été un des premiers à parler de la liberté de l'enseignement, et il a cherché à en démontrer les avantages.

Ueber Ursache und Wesen der Epilepsie. Von Dr. Ludwig Meyer, Arzt in Hannover. Berlin, Verlag von Hirschwald. 1866. 8. 1 Thlr.

Der Verfasser hat sich durch seine Arbeiten über Epilepsie bereits einen Namen gemacht. Er hat sich die Aufgabe gestellt, die Ursachen der Epilepsie zu ermitteln, und hat dabei die Ansicht gewonnen, dass die Epilepsie eine Reflexkrankheit sei, deren Ursache in einer Reizung der Nervenenden in der Haut, in den Schleimhäuten, in den Muskeln, in den Gelenken, in den Knochen, in den Eingeweiden, in den Sinnesorganen, in den Nervenstämmen, in den Ganglien, in den Centralorganen des Nervensystems, in den Gefässen, im Herzen, im Blute, in den Drüsen, in den Geschlechtsorganen, in der Gebärmutter, in der Schwangerschaft, in der Geburt, im Wochenbette, in der Brust, in den Lungen, in der Luftröhre, im Kehlkopfe, im Schlunde, in der Speiseröhre, im Magen, in den Gedärmen, in der Leber, in der Milz, in den Nieren, in der Harnblase, in der Harnröhre, in den Geschlechtsorganen, im Mastdarme, in der Haut, in den Muskeln, in den Gelenken, in den Knoch

einem angenehmen Thale mit Mineralquellen, die denen zu Spaa gleich sind. Die Schutzstadt und der wichtige Paß Gabel 567 H. 1918 E. Semil 175 H. Papierf. Reichstadt unter dem Titel eines Herzogthums dem Prinzen Franz Joseph (Sohn Napoleons) gehörig, Kattundruck., Papiermühle; vergl. 1sten Thl. S. 179 und S. 495. Neu-Lissa 370 H. 2119 E. Schloß mit Bibliothek, Handel mit Käse, Spitzen und geschnittenen Steinen. Hirschberg 218 H. 1404 E. Zitz- und Kattunf. Die Mst. Münchengrätz Kattundruck. Kosmanos Kattunf. Die D. Morgenstern 333 H. Garn- und Glasgewerbe. Grünwald bei Reichenberg, Zitz-, Kattun- und Leinwandf. Althabendorf Tuchf. mit Dampfmaschine, chemische Leinwandbleiche. Johannesthal Kattunf. Josephinenthal engl. Mange. Neuwiese Glashütte. Katharinenberg Schafwollspinn. Der Stahlbrunnen bei Teschen mit einem ziemlich besuchten Badehause.

5) Der biczower Kreis, 49½ Q. M. 1817. 205,430 E., wo die kön. Leibgedingstadt Neu-Biczow an der Czidlina, 396 H. (wovon am 6. Oct. 1817. 200 mit der Stadtkirche und dem Rathhaus abbrannten), 3138 E. Arnau an der Elbe 335 H. 1175 E. Hauptort einer gräfl. Volzaischen Herrschaft, Baumwoll- und Leinweb. und Handel. Chlumecz 289 H. 2026 E. Hauptort einer gräfl. Kinskyschen Herrschaft. Gitschin 337 H. 2390 E. Kreisamt, Hauptschule. Hohenelbe, Bergst. an der Elbe 255 H. 2307 E. Schleier- und Batistf., Baumwollmaschinenspinn., Zitz-, Kattun-, Papierf., Handel. Starkenbach 231 H. 1165 E. Leinwandf., Bleichen, Leinwandhandel. Königstädtl 242 H. Kattunf.; gräfl. Colloredolsch. Die D. Neuwelt auf dem Kamme des Riesengebirges, gräfl. Harrachisch, 154 H. berühmte Glashütte mit 44 Arbeitern, 3 gräfl. Schleifmühlen mit 22 Radstuhlen und eben so viel Arbeitern, 4 Privatschleifmühlen mit 24 Radstühlen, 3 Glasperlenmacher, viele Glasschneider und Vergolder. Kladrub Schloß bei Chlumetz, kais. Pferdgestüt. Brannay Leinen- und Batistweb. Forst Badeort. Hermannseiffen Leinwandbleichen, Färbereien und Appreturen.

6) Der königingrätzer Kreis an beiden Seiten der Elbe, die hier die Aupa und Metau aufnimmt, 60½ Q. M. 1817. 272,891 E., wo die St. Königingrätz oder Königgrätz königl. Kreisst. an der Adler-M. in die Elbe, 624 H. (wovon im Sept. 1814. 63 H. mit dem bischöfl. Seminar abbrannten), 5703 E. F., Sitz eines Bischofs, Kreisamt, theolog. Seminar, Gymnasium, Hauptschule, Lehrerwitwen- und Waisen-Pensionsanstalt für die ganze Diöcese, Tuchf. Jaromirz am Einflusse der Aupa in die Elbe, 489 H. 2726 E. Königinhof an der Elbe 505 H. 2888 E. Hauptschule. Trautenau an der Aupa 363 H. 2056 E. Flachsbau, Papierf., Mittelpunkt der Leinenf. auf der böhmischen Seite des Riesengebirgs, Garn- und Leinwandhandel. In den letzten 24 J. sind über 1 Million Enden oder Stücke Leinwand verfertigt, und dafür 14 Mill. Gl. gelöset worden; ⅔ davon gingen ins Ausland. Josephstadt, sonst Pleß, am Einfluß der Mety in die Elbe; Fest. 38 H. 1450 E. Eisensied., Kattundruck. Brandeis 119 H. Hauptort einer Herrschaft, Salpetersied. Braunau 422 H. 2682 E. Gymnasium, Tuchf., Leinwand- und Tuchhandel. Nachod an der Metau 278 H. 1347 E. Leinweb. Reichenau 485 H. 3222 E. Schloß mit einer Bibliothek und Gemäldesammlung; Piaristencollegium, Gymnasium, Tuch-,

Kenyon. Harrison and Sons, 1911. 8vo. 5s. net. Such an opening

Die Bibliothek der Literatur- und Kunstgeschichte. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Scherer. Berlin, Weidmann. 1885. 8°.

Diese Bibliothek soll eine Sammlung von Werken bilden, welche für die Literatur- und Kunstgeschichte von Bedeutung sind, und zwar sowohl Quellenschriften als auch Darstellungen. Sie soll ferner Arbeiten enthalten, welche für die Geschichte der Wissenschaften überhaupt, für die Geschichte der Philosophie, der Religion, der Sitten, der Gesellschaft, des Rechts, der Politik, der Naturwissenschaften, der Technik, der Musik, der Mythologie, der Volkskunde, der Sprachwissenschaft, der Geographie, der Reisen, der Geschichte der Entdeckungen, der Geschichte der Völker, der Geschichte der Staaten, der Geschichte der Kriege, der Geschichte der Gelehrsamkeit, der Geschichte der Bibliotheken, der Geschichte der Buchdruckerkunst, der Geschichte des Buchhandels, der Geschichte der Bibliographie, der Geschichte der Bücherliebhaberei, der Geschichte der Bücherpreise, der Geschichte der Bücherverbote, der Geschichte der Bücherverbrennungen, der Geschichte der Bücherzensur

Bestimmungen über die Ausführung der Gesetze vom 1. Juli 1869 und 30. Juni 1870 betreffend die Einführung des Gewichtssystems des Zollvereins und die Ausprägung von Münzen.

Vom 26. November 1871.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1869 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1870 wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach dem Gewichtssystem des Zollvereins.

§. 2. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach dem Münzfuß des Deutschen Münzvereins vom 24. Januar 1857.

§. 3. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1871.

§. 4. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1873.

§. 5. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1873.

§. 6. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1873.

§. 7. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1873.

§. 8. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1873.

§. 9. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1873.

§. 10. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1873.

§. 11. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1873.

§. 12. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1873.

§. 13. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1873.

§. 14. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1873.

§. 15. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1873.

§. 16. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1873.

§. 17. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1873.

§. 18. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1873.

§. 19. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1873.

§. 20. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1873.

§. 21. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 1873.

§. 22. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1873.

§. 23. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1873.

§. 24. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1873.

§. 25. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1873.

§. 26. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. August 1873.

§. 27. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. August 1873.

§. 28. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1873.

§. 29. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1873.

§. 30. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1873.

§. 31. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. August 1873.

§. 32. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1873.

§. 33. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. August 1873.

§. 34. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. August 1873.

§. 35. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. August 1873.

§. 36. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. August 1873.

§. 37. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1873.

§. 38. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. August 1873.

§. 39. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1873.

§. 40. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1873.

§. 41. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 1873.

§. 42. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1873.

§. 43. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 1873.

§. 44. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. August 1873.

§. 45. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. August 1873.

§. 46. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1873.

§. 47. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. September 1873.

§. 48. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1873.

§. 49. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. September 1873.

§. 50. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1873.

§. 51. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1873.

§. 52. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1873.

§. 53. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. September 1873.

§. 54. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. September 1873.

§. 55. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. September 1873.

§. 56. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1873.

§. 57. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. September 1873.

§. 58. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1873.

§. 59. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. September 1873.

§. 60. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. September 1873.

§. 61. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1873.

§. 62. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. September 1873.

§. 63. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1873.

§. 64. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1873.

§. 65. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. September 1873.

§. 66. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1873.

§. 67. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September 1873.

§. 68. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. September 1873.

§. 69. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1873.

§. 70. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1873.

§. 71. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. September 1873.

§. 72. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. September 1873.

§. 73. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1873.

§. 74. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. September 1873.

§. 75. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1873.

§. 76. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. September 1873.

§. 77. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 1873.

§. 78. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1873.

§. 79. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Oktober 1873.

§. 80. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Oktober 1873.

§. 81. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1873.

§. 82. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1873.

§. 83. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1873.

§. 84. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1873.

§. 85. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1873.

§. 86. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1873.

§. 87. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Oktober 1873.

§. 88. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Oktober 1873.

§. 89. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Oktober 1873.

§. 90. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Oktober 1873.

§. 91. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Oktober 1873.

§. 92. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Oktober 1873.

§. 93. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Oktober 1873.

§. 94. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Oktober 1873.

§. 95. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Oktober 1873.

§. 96. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Oktober 1873.

§. 97. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1873.

§. 98. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1873.

§. 99. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Oktober 1873.

§. 100. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Oktober 1873.

§. 101. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1873.

§. 102. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Oktober 1873.

§. 103. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1873.

§. 104. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1873.

§. 105. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Oktober 1873.

§. 106. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1873.

§. 107. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1873.

§. 108. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. November 1873.

§. 109. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1873.

§. 110. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1873.

§. 111. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. November 1873.

§. 112. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1873.

§. 113. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. November 1873.

§. 114. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1873.

§. 115. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1873.

§. 116. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1873.

§. 117. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1873.

§. 118. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. November 1873.

§. 119. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1873.

§. 120. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1873.

§. 121. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. November 1873.

§. 122. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1873.

§. 123. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1873.

§. 124. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1873.

§. 125. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1873.

§. 126. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. November 1873.

§. 127. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1873.

§. 128. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. November 1873.

§. 129. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1873.

§. 130. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. November 1873.

§. 131. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. November 1873.

§. 132. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1873.

§. 133. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. November 1873.

§. 134. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1873.

§. 135. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1873.

§. 136. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. November 1873.

§. 137. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1873.

§. 138. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. November 1873.

§. 139. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1873.

§. 140. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Dezember 1873.

§. 141. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1873.

§. 142. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1873.

§. 143. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1873.

§. 144. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Dezember 1873.

§. 145. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1873.

§. 146. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1873.

§. 147. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1873.

§. 148. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1873.

§. 149. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1873.

§. 150. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Dezember 1873.

§. 151. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1873.

§. 152. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1873.

§. 153. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1873.

§. 154. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1873.

§. 155. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1873.

§. 156. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1873.

§. 157. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1873.

§. 158. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1873.

§. 159. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1873.

§. 160. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1873.

§. 161. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1873.

§. 162. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1873.

§. 163. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1873.

§. 164. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1873.

§. 165. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1873.

§. 166. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1873.

§. 167. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1873.

§. 168. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1873.

§. 169. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1873.

§. 170. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Januar 1874.

§. 171. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1874.

§. 172. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1874.

§. 173. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Januar 1874.

§. 174. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Januar 1874.

§. 175. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar 1874.

§. 176. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Januar 1874.

§. 177. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Januar 1874.

§. 178. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1874.

§. 179. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1874.

§. 180. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1874.

§. 181. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 1874.

§. 182. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Januar 1874.

§. 183. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 1874.

§. 184. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Januar 1874.

§. 185. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874.

§. 186. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1874.

§. 187. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1874.

§. 188. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Januar 1874.

§. 189. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Januar 1874.

§. 190. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Januar 1874.

§. 191. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Januar 1874.

§. 192. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Januar 1874.

§. 193. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Januar 1874.

§. 194. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1874.

§. 195. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Januar 1874.

§. 196. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Januar 1874.

§. 197. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1874.

§. 198. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1874.

§. 199. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1874.

§. 200. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Januar 1874.

§. 201. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1874.

§. 202. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1874.

§. 203. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 1874.

§. 204. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Februar 1874.

§. 205. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1874.

§. 206. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1874.

§. 207. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1874.

§. 208. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1874.

§. 209. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1874.

§. 210. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Februar 1874.

§. 211. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1874.

§. 212. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1874.

§. 213. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1874.

§. 214. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Februar 1874.

§. 215. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1874.

§. 216. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Februar 1874.

§. 217. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar 1874.

§. 218. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1874.

§. 219. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1874.

§. 220. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1874.

§. 221. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1874.

§. 222. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1874.

§. 223. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1874.

§. 224. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1874.

§. 225. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1874.

§. 226. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1874.

§. 227. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1874.

§. 228. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1874.

§. 229. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1874.

§. 230. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Februar 1874.

§. 231. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Februar 1874.

§. 232. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1874.

§. 233. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1874.

§. 234. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1874.

§. 235. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1874.

§. 236. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1874.

§. 237. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1874.

§. 238. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1874.

§. 239. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1874.

§. 240. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1874.

§. 241. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1874.

§. 242. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1874.

§. 243. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1874.

§. 244. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1874.

§. 245. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1874.

§. 246. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1874.

§. 247. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1874.

§. 248. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1874.

§. 249. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1874.

§. 250. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1874.

§. 251. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1874.

§. 252. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1874.

§. 253. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1874.

§. 254. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1874.

§. 255. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1874.

§. 256. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1874.

§. 257. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1874.

§. 258. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1874.

§. 259. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1874.

§. 260. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1874.

§. 261. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1874.

§. 262. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1874.

§. 263. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1874.

§. 264. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1874.

§. 265. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1874.

§. 266. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1874.

§. 267. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1874.

§. 268. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1874.

§. 269. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1874.

§. 270. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1874.

§. 271. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1874.

§. 272. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1874.

§. 273. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1874.

§. 274. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1874.

§. 275. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1874.

§. 276. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1874.

§. 277. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1874.

§. 278. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1874.

§. 279. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1874.

§. 280. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. April 1874.

§. 281. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1874.

§. 282. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1874.

§. 283. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1874.

§. 284. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1874.

§. 285. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1874.

§. 286. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1874.

§. 287. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1874.

§. 288. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1874.

§. 289. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1874.

§. 290. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1874.

§. 291. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1874.

§. 292. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1874.

§. 293. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. April 1874.

§. 294. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1874.

§. 295. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1874.

§. 296. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1874.

§. 297. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1874.

§. 298. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1874.

§. 299. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1874.

§. 300. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874.

§. 301. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1874.

§. 302. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1874.

§. 303. Die Ausprägung der Münzen erfolgt nach den Bestimmungen des

sämtlich Bergbau auf Silber, Zinn, Eisen, Kobalt ꝛc. treiben. Schlackenwalde kön. freie Bergst. 512 H. 2866 E. Porzelanf., Blei- und Zinnwerke, Wollenweb. Die Bergst. Schönfeld 315 H. 1871 E. und Lauterbach 129 H. 1240 E. mit Zinngruben. Graslitz an der Zwoda 601 H. 3573 E. Kupfer- und Messingwerke, Musselin-, Kammertuch-, Musikinstrumentenf., Alaun- und Vitriolwerk; gräfl. Nostitzisch. Ludiz 228 H. Eisen- und Zinnwerke. Schlackenwerth 218 H. Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule, Zinnbergw., Spitzenklopp. Tuppau 225 H. 1200 E. Gymnasium, Piaristencollegium, Hauptschule, Tuchweb. Die Schutzst. Königsberg 256 H. 2586 E. Wollf. Die D. Rodisfort Sauerbrunnen. Dalwitz Steingutf. Alten-Rohlau bei Carlsbad, Steingutf. Silberbach Messingf.

b) Der egersche Bezirk, wo die kön. befestigte St. Eger am Fl. Eger 776 H. 8111 E. Ruinen des Schlosses; auf dem Markte das Haus des Bürgermeisters, in dem der Herzog von Friedland oder Wallenstein 1634 ermordet wurde; Gymnasium, Hauptschule, Drahtwerke, Leinwand-, Zitz-, Kattun-, Mithridat-, Hut-, Leder-, Tuch-, Seifenf. 1 St. davon der seit 1793 angelegte Flk. Franzensbrunnen; ein Sauerbrunnen, von dem im Sommer 1812 innerhalb 4 Wochen 80,000 Krüge versandt wurden.

c) Die gräfl. Zedtwitzische Herrschaft Asch mit dem Mfl. gl. N. 473 H. (wovon am 12. Nov. 1814 an 400 abbrannten), 2415 E., Leinen-, Wollen-, Baumwollstrumpff., Eisendrahtmühle.

d) Die Frais, wo Alten- und Neu-Albenreut, letzteres ein D. mit großen Freiheiten, Waffenhammer, Eisenf.

15) Der saazer Kreis, 38½ Q. M. 1817. 116,326 E., wo die St. Saaz kön. Kreisst. 602 H. 3785 E. Kreisamt, Gymnasium, Hopfenbau. Brüx 423 H. 2300 E. Gymnasium mit philosoph. Studien; Piaristencollegium, Papiermühle. Hier wird aus sedlitzer Wasser viel Bittersalz bereitet. Kaaden an der Eger 493 H. (wovon am 1. Oct. 1811. 243 H., auch das Rathhaus, 2 Kirchen und die Schulgebäude abbrannten), 2751 E., Gymnasium, Piaristencollegium, Elisabethiner-Nonnenkloster, Papiermühle, Gartenbau, Wollf. Kommotau 545 H. 2967 E. Gymnasium, Hauptschule, Obst- und Gartenbau, Tuchf. Laun an der Eger 305 H. 1848 E. Klösterle an der Eger 165 H. Stahlwaarenf., Eisendrahtzüge, Papiermühle; Hauptort einer gräfl. Thunischen Herrschaft. Preßnitz freie Bergst. 568 H. (wovon am 1. Aug. 1811. 316 abbrannten) 2265 E. Silber-, Zinn- und Eisenbergwerke. Die gräfl. bouquoische Herrschaft Rothenhaus mit Papier-, Kattun-, Musselin- und Leinwandf., wozu Jörkau, Munizipalst. 240 H. Papiermühlen und Katharinenberg Bergst. 177 H. Silber- und Kupferbergw. Die St. Postelberg an der Eger, Steinkohlenwerk, Salpetersied. Die D. Schönhof Schloß und engl. Garten, einer der schönsten in Böhmen. Sorgenthal Papiermühle. Christophhammer Eisendrahtwerk. Sedlitz mit Bitterbrunnen, woraus das bekannte Salz gesotten wird. Stecknitz mit einem Mineralwasser, das dem Spaawasser gleich kommen soll.

16) Der leutmeritzer Kreis, 63½ Q. M. 1817. 300,771 E., wo die St. Leutmeritz kön. St. und Fest. an der Elbe, worüber eine 823 Fuß lange Brücke führt, 565 H. 3520 E. Sitz eines Bischofs, Kreisamt, Hauptschule, Gymnasium, Wein- und Obstbau, Lachsfang in der Elbe, Strohhutf. ¼ M. davon die F. Theresienstadt

Abstract. Using a new method, the ratio of the specific charges of the proton and the deuteron has been measured with an accuracy of 0.1%. The result is $e/m_p : e/m_d = 1.9990 \pm 0.0002$. The mass of the deuteron is thus $m_d = 2.0135 \pm 0.0002$ atomic mass units.

Ausgabe, Einnahme und Bestand der Kassen, Rechnungsführung, Kassenrevision, Kassenbücher, Kassenbelege, Kassenabschluß, Kassenbestand, Kassenbestandsnachweisung, Kassenbestandsbescheinigung, Kassenbestandsbescheinigungsformular, Kassenbestandsbescheinigungsformularmuster, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibung, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispielbeschreibungsbeispiel, Kassenbestandsbescheinigungsformularmusterbeispielbeschreibungs

Mr. Hallam's Constitutional History of England, from the Accession of Henry VII. to the Death of George II. 3 vols. 8vo. London, 1827.

Mr. Hallam has produced a work which will be read with pleasure by all who are interested in the history of their country. It is written in a manly and impartial spirit, and is the result of much laborious research. The author has evidently spared no pains to collect information from every available source, and has arranged his materials with great judgment. His style is clear and forcible, and he has avoided the faults of prolixity and declamation which too often disfigure historical writings. The work is divided into three volumes, each of which is devoted to a separate reign. The first volume treats of the reigns of Henry VII. and Henry VIII., the second of Edward VI., Mary, and Elizabeth, and the third of the Stuarts and the Hanoverian kings. The author has not attempted to write a complete history of each reign, but has confined himself to the constitutional changes which occurred during the period. He has thus been able to give a more connected and philosophical view of the progress of the constitution than would have been possible in a more extended work.

The first volume opens with a brief account of the state of England at the accession of Henry VII. The author then proceeds to describe the reforms introduced by that monarch, and the gradual increase of the royal power. He next treats of the reign of Henry VIII., and the great changes in religion and government which took place during that reign. The second volume commences with the reign of Edward VI., and the attempts made to establish the Protestant religion. It then describes the reign of Mary, and the persecutions which followed her accession. The reign of Elizabeth is treated at great length, and the author has given a full account of the struggle between the crown and the puritans. The third volume begins with the reign of James I., and the rise of the parliamentary opposition. It then describes the reign of Charles I., and the civil war which ended in his execution. The author next treats of the Commonwealth and the Protectorate, and the restoration of the monarchy. He then proceeds to describe the reigns of Charles II., James II., William III., Anne, and the first two Georges, and the gradual establishment of the constitutional system which now exists.

Mr. Hallam's work is a valuable addition to our historical literature. It is written in a spirit of impartiality, and is free from the party bias which too often characterises historical writings. The author has evidently studied his subject with great care, and has produced a work which will be read with pleasure and profit by all who are interested in the history of their country.

[illegible] [illegible] [illegible] [

d) Die dem teutschen Orden gehörende Minderherrschaft Freudenthal, 13¾ Q. M. 12,489 E. wo die St. Freudenthal Hst., am Schwarzwasser, 452 H. 2823 E., Sitz des Commenthurs, Piaristencollegium mit Hauptschule, schönes Schloß mit Gärten, Tuch-, Kotzen-, Rosoglio-, Lederf., Leinweb, Strumpfstrik. Engelsberg 164 H. 1165 E. Würbenthal Eisendrahtzug. Karlsbrunn oder Hinnewieder Sauerbrunnen, Schlackenbäder, Badeanstalt. Das D. Klein-Mohrau 150 H. 949 E. Leinwandbleichen, Eisen- und Drahtwerke.

e) Die Minderherrschaft Olbersdorf mit der St. gl. N., unter k. k. Verwaltung.

2) Der teschener Kreis, 35 Q. M. 1817. 153,307 E. in 9 St., 6 Vorst., 279 D., 22,000 H. enthält:

a) Das dem Herzoge von Sachsen-Teschen Albrecht Kasimir August (geb. 11. Jul. 1738) unter östr. Landeshoheit gehörende Fürst. Teschen, wo die Hst. Teschen an der Else und Bobreck 388 H. 5379 E., Kreisamt, herz. Landrecht, luther. Gymnasium mit dem scherschnickschen Museum (Bibliothek, Mineralien- und Insectensamml.), kathol. Gymnasium (100 Schüler) mit Convict (60 Zöglinge), kathol. Hauptschule (200 Schüler), Spitäler der barmh. Brüder und der Elisabethinernonnen, Tuchf., Waarendurchzug; Frieden vom 22. Febr. 1779. Jablunka 170 H. 1660 E., mit einem befestigten Paß nach Ungern; 600 Leinwebermeister. Das D. Riegersdorf Rosogliof.

b) Das dem Fürsten von Sulkowsky gehörende Fürst. Bielitz mit der St. gl. N. am Fl. Biela 550 H. 4265 E. worunter 3300 Manufakturisten, 2 Tuchf., Kasimir- und Raschf., Katundruck., Commissionshandel. Die Stadt brannte den 6. Juni 1808 ganz ab, ist aber wieder aufgebaut.

c) Die dem Grafen Larisch-Mönich gehörende Minderherrschaft Freystadt mit der St. gl. N. 172 H. 880 E. Leinweb., Lederf.

d) Die dem Herzog von Sachsen-Teschen gehörende Minderherrschaft Friedeck mit der St. gl. N. an der Ostrawicza, 458 H. 2267 E.

e—h) Die Minderherrschaften Teutschleuthen des Grafen Larisch-Mönich. Reichwaldau der Gräfin Larisch-Mönich, die Güter Roy des Freiherrn v. Beeß und Chrostin und Orlau des Hrn. v. Bludowsky.

i) Ein Theil der dem Fürsten v. Lichnowsky gehörenden Minderherrschaft Oderberg mit der St. gl. N. an der Oder, 160 H. 843 E.

VI. Das Königreich Illyrien 30° 20—34° 9′ L. 44° 19′—47° 7′ B., wird von 2 Gubernien verwaltet (s. S. 72 ff.).

A. Das Gubernium von Laibach enthält 381½ Q. M., 641,671 E. und 6 Kreise, von denen die 3 ersten sonst das Herzogthum Krain und die beiden letzten sonst das Herzogthum Kärnten bildeten. Der klagenfurter Kreis stand aber 18.8 noch provisorisch unter dem Gubernium von Grätz, so daß das Gubernium von Laibach bisher nur 4 Kreise verwaltete.

a) Das Herzogthum Krain 190½ Q. M. 1816. 374,420 einheimische E. (179,814 männlichen und 194,606 weiblichen Geschlechts) und 291 Fremde in 14 St., 20 Vorst., 17 Mst., 3174 D., 64,646 H.,

Mr. Hamilton's Journal of Residence among the Turks of Asia Minor. 8vo. Colburn.

Mr. Hamilton's Researches in Asia Minor, Pontus, and Armenia. 2 vols. 8vo. Murray.

Mr. Hamilton's Researches in Asia Minor, Pontus, and Armenia, with some Account of their Antiquities and Geology

ausgebreiteten Handel mit Lorbeerblättern, Datteln, Feigen, Limonien ꝛc., der jährlich 80,000 Fl. reinen Gewinn trägt. Landstraß auf einer Insel der Gurk. Weichselburg Schloß Weichselberg, Strumpfstrick., Wollf. Tschernembl Weinbau. Möttling an der Kulpa. Die Mfl. Littay Flachsbau. Ratschach Wein- und Obstbau. Reifnitz Stroh-, Holz- und Töpferwaaren, Handel mit diesen Waaren in den benachbarten Provinzen. Seisenberg an der Gurk, Papierf. Die D. Altenburg an der Gurk, warmes Bad. Hof nächst Seisenberg, Eisenbau, Eisenhammerwerk. St. Marein Vieh- und Getreidehandel. Mokritz Schloß und englischer Garten. Niederdorf, krän. Dollenavas Töpfergeschirr. Novitz bei Ratschach, Papierf. Passick Eisenbau und Schmelzwerk. Pölland die E. des Bezirks sind größtentheils Hausirer. Pristava Eisengrube. Reichenau Holzwaarenverf. Sagratz bei Eisenberg, Eisenhammerwerk. Töplitz bei Neustädtl, warmes Bad.

3) Der adelsberger Kreis (sonst Innerkrain) im S. W. 59¾ Q. M. 1816. 75,567 E. in 2 St., 1 Vorst., 6 Mfl., 421 D., 11,142 H., besteht aus 2 Theilen:

aa) Dem eigentlichen Innerkrain, wo die St. Laas Gerber, Handel mit Pferden und Seesalz. Die Mfl. Adelsberg Kreisamt, Fuhrwesen auf der triester Straße (sogenannte Schlittlerei), Ziegelbrennerei; in der Nähe die berühmte Magdalenen- und St. Katharinengrotte. Wippach am Fl. gl. N., Seiden- und Weinbau, Schmackbereitung, Handel mit Seide nach Görz, mit Schmack nach Triest. Zirknitz am See gl. N., Fischerei, Seesalzhandel, Ziegelbrenn.; auf dem nahen Berge Javornig Glasf. Senosetsch Fuhrwesen. Prem oder Vrem Lederf., Verfertigung von Filzhüten und Bauernmützen, Lodentuchweb. Planina Handel mit Feuerschwamm; dabei die schöne Grotte des Mühlthals. Oberlaibach an der Laibach, die 10 Schritt von ihrer Q. schiffbar ist, Schiffahrt, Brenn- und Bauholzhandel, Leinweb. Faschine bei Wippach, Eisen- und Kupferhämmer. Roserik Weinbau (Kindermacher). Im Bezirk Schneeberg Leinweb., Holzwaarenverfert. Das Schloß Luez mit einer Felsenhöle. Der Karst, ein hochgelegenes, äußerst steiniges Kalkgebirge, wo öfters die heftigsten Sturmwinde, und besonders der Bora wehen; daher auch keine Bäume, sondern nur Getreide und Weinstöcke hier fortkommen.

bb) Dem idrianer Bezirk im W. Krains, wo die St. Idria 312 H. 3500 E., zerstreut auf Hügeln gebaut; Quecksilbergruben, zu denen der Eingang mitten in der Stadt, und in denen die Hitze 20—30° Reaum. ist, 5000, vormals 16,000 Ct. (an Werth 2 Mill. Fl.); Mercurialprodukten- und Zinnoberf., Spitzengewerbe, Leinweb., Branntweinbrenn. aus Wachholderbeeren.

b) Das Herzogthum Kärnten 1816. 267,251 einheimische E. (128,022 männlichen und 139,229 weiblichen Geschlechts) in 11 St., 17 Vorst., 25 Mfl., 2763 D., 46,519 H., 53,035 Familien. Unter den Mannspersonen 575 Geistliche, 551 weltliche Adliche, 675 nichtadeliche Beamte und Honoratioren, 3420 Bürger, Künstler und Gewerbsinhaber, 18,777 Bauern, 1648 Häusler, Gärtner und Menschen vermischter Beschäftigung.

1) Der klagenfurter Kreis (sonst Unterkärnten), einstweilen noch unter dem Gubernium zu Grätz, 88½ Q. M. 1816. in 9 St., 13 Vorst., 14 Mfl., 1616 D., 26,765 H. 155,129 E. Die

Cornelius Nepos.

Cornelius Nepos, ein römischer Geschichtschreiber, geboren um 94 v. Chr. zu Hostilia in Oberitalien, gestorben um 24 v. Chr. Er war ein Freund des Cicero und des Atticus, dem er seine Chronika widmete, eine Weltgeschichte in drei Büchern, die leider verloren gegangen ist. Erhalten sind von ihm die Lebensbeschreibungen berühmter Männer, die er selbst als Anhang zu seinem Werke bezeichnet hat. Sie sind in 16 Bücher eingeteilt, von denen das 16. die Lebensbeschreibungen des Cato und des Atticus enthält. Die Bücher 1—15 behandeln die Feldherren und Staatsmänner der Griechen und Römer, und zwar in der Weise, daß jedem Buche ein Feldherr oder Staatsmann gewidmet ist, dessen Name auch die Überschrift des Buches bildet. Die Lebensbeschreibungen sind kurz und einfach gehalten, ohne Schwulst und Phrasen, und bilden eine gute Lektüre für Anfänger im Lateinischen.

Miltiades.

1. Miltiades, Cimonis filius, Atheniensis, cum et generis claritudine et gloria belli ceteros civis superaret, tum maxime, quod tyrannum Chersonesi Dolonca interfecerat eamque ditionem vectigalem populo Atheniensi fecerat, quo facto magnam sibi gratiam civitatis conciliarat, Darei classis, quae Graeciam bello petebat, ad Athenas appulit. 2. Quae postquam est nuntiata, tanta subita formido civitatem incessit, ut non solum rustici ex agris confugerint, sed etiam ex urbe complures demigrarint, quod non existimarent posse resisti. 3. Miltiades autem, qui Chersonesi tyrannus fuerat, non dubitabat, quin, si Athenae barbaris tradidissent, ipse Chersonesum recuperaturus esset. 4. Itaque, cum ceteri aut pecuniam aut auxilium pollicerentur, ille se navem unam cum militibus commeatuque daturum dixit. 5. Quo facto ceteris quoque animus accessit, ut se ad omnia parati esse dicerent. 6. Ille, ubi primum potuit, naves solvit, Lemnumque pervenit. 7. Ibi cum Phoenicas, qui Dario classem adduxerant, in portu Hephaestiae stantes conspexisset, ancoras tollere atque in altum provehi iussit. 8. Quod ubi Phoenicae animadverterunt, quod non dubium habebant, quin Athenas peterent, ut, si possent, navem Miltiadis intercluderent, omnes naves secutae sunt. 9. Ille autem, ubi eas longius a portu processisse vidit, celeriter ad Athenas rediit. 10. Ita Phoenicae, dum Miltiadis navem persequuntur, Athenas reliquerunt.

Übersetzung.

Miltiades.

1. Miltiades, Cimons Sohn, ein Athener, der sowohl durch Adel der Geburt als durch Ruhm im Kriege die übrigen Bürger übertraf, besonders aber dadurch, daß er den Tyrannen des Chersonesus Dolonca getötet und dieses Gebiet dem athenischen Volke tributpflichtig gemacht hatte, wodurch er sich große Gunst bei seinen Mitbürgern erworben hatte, — die Flotte des Darius, welche Griechenland bekriegen wollte, kam vor Athen. 2. Als dies gemeldet wurde, ergriff eine so plötzliche Furcht die Bürgerschaft, daß nicht nur die Landleute vom Lande in die Stadt flüchteten, sondern auch viele aus der Stadt auswanderten, weil sie glaubten, daß ihnen nicht widerstanden werden könne. 3. Miltiades aber, der Tyrann des Chersonesus gewesen war, zweifelte nicht daran, daß, wenn Athen den Barbaren übergeben würde, er selbst den Chersonesus wiedergewinnen würde. 4. Deshalb, während die übrigen entweder Geld oder Hilfe versprachen, sagte jener, er werde ein Schiff mit Soldaten und Proviant geben. 5. Durch diese Tat wurde auch den übrigen Mut gemacht, daß sie sagten, sie seien zu allem bereit. 6. Jener, sobald er konnte, lichtete die Anker und kam nach Lemnos. 7. Als er dort die Phönizier, welche dem Darius die Flotte zugeführt hatten, im Hafen von Hephaestia stehen sah, befahl er, die Anker zu lichten und in die See zu stechen. 8. Als dies die Phönizier bemerkten, weil sie nicht zweifelten, daß sie Athen angreifen wollten, um, wenn sie könnten, das Schiff des Miltiades abzufangen, folgten alle Schiffe. 9. Jener aber, als er sie weiter als vom Hafen entfernt sah, kehrte schnell nach Athen zurück. 10. So verließen die Phönizier, während sie das Schiff des Miltiades verfolgten, Athen.

Mexico, the Mexican Government has decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and Havana, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for Havana on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and New Orleans, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for New Orleans on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and New York, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for New York on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and Boston, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for Boston on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and Philadelphia, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for Philadelphia on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and Baltimore, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for Baltimore on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and Charleston, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for Charleston on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and Savannah, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for Savannah on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and Mobile, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for Mobile on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and Galveston, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for Galveston on the 1st of January, 1859.

The Mexican Government has also decided to establish a line of steamers between Vera Cruz and San Francisco, and has granted a subsidy of $50,000 per annum for the purpose. The steamers will be under the control of the Government, and will be commanded by officers of the navy. The first steamer will leave Vera Cruz for San Francisco on the 1st of January, 1859.

Bibliothek Schopenhauer, Bd. 3, S. 285 Anm.

Mr. Lewis Morris, of Morrisania, Westchester County, N. Y., has a fine collection of Roman coins, which he has been gathering for many years. Among them are a number of rare coins of the Emperor Carausius, who reigned in Britain from A. D. 287 to 293. Mr. Morris has also a fine collection of Greek coins, and a number of Egyptian antiquities.

Mr. Charles Roome, of Brooklyn, has a fine collection of Roman coins, which he has been gathering for many years. Among them are a number of rare coins of the Emperor Carausius, who reigned in Britain from A. D. 287 to 293. Mr. Roome has also a fine collection of Greek coins, and a number of Egyptian antiquities.

Mr. Lewis Morris, of Morrisania, Westchester County, N. Y., has a fine collection of Roman coins, which he has been gathering for many years. Among them are a number of rare coins of the Emperor Carausius, who reigned in Britain from A. D. 287 to 293. Mr. Morris has also a fine collection of Greek coins, and a number of Egyptian antiquities.

Mr. Charles Roome, of Brooklyn, has a fine collection of Roman coins, which he has been gathering for many years. Among them are a number of rare coins of the Emperor Carausius, who reigned in Britain from A. D. 287 to 293. Mr. Roome has also a fine collection of Greek coins, and a number of Egyptian antiquities.

Abtheilung, Abth. Abtheilungen, Abth. Abtheilungs-Commandeur, Abtheilungs-Chef, Abtheilungs-Vorsteher, Abtheilungs-Director, Abtheilungs-Präsident, Abtheilungs-Präsidium, Abtheilungs-Präsidialgeschäfte, Abtheilungs-Präsidialsitzung, Abtheilungs-Präsidialsitzungen, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokoll, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokolle, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführer, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerin, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerinnen, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaft, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaften, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeiten, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeitlich, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeit, Abtheilungs-Präsidialsitzungsprotokollführerschaftlichkeit

bau, Hafen, Handel. Die Mfl. Duare befestigter Platz an der Cettina. Vergoracz 793 E. Erdharzgruben. Narenta am Fl. gl. N., Handel mit Getreide und Vieh. Imoschi Bergf. Prolotpaz an einem See. Fort-Opus Kastell am Ausfluß der Narenta, 310 E.

4) Der Kreis von Ragusa, 29½ Q. M. 176 Ortschaften (4 St., 5 Flk., 150 D.), 6200 H., 6 Bezirke, 40,105 E., wo die St. Ragusa slav. Dobropich am Fuß des Berges Vergato, auf einer Halbinsel des adriatischen Meeres mit dem Fort St. Lorenz und einem Hafen, 6512 E. Sitz eines kathol. Erzbischofs, Kreisamt, höhere Lehranstalt der Piaristen (Lyceo Convitto genannt), Hauptschule, Rosoglio-, Leder-, Seidenf., Schiffbau, erheblicher Handel. Stagno befestigt, auf der Halbinsel Sabioncello 2050 E. Hafen, Handel, Salinen. Die Flk. Alt-Ragusa (Epidaurus) an der M. des Fl. Brana. Gravosa oder Sta. Croce mit einem vortreflichen Hafen und Schiffswerften. Die Inseln: Curzola (Corcyra) mit 6446 E. starken Holzungen, wo die St. gl. N. Bischof, 2 Hafen, Schiffswerfte, Steinmetzarbeiten aus Marmor; und der Mfl. Blatta 2603 E. Calamotta. Giuspara. Milet (Meleda) mit 896 E. der St. gl. N., dem flk. Coritta mit einem Hafen, und 5 D. Lagosta 999 E. Handel. Die elaphitischen Inseln Isola di Mezzo und Zupana oder Giupana. Die St. Andreasinseln. Cizzola. Lagosto.

5) Der Kreis von Cattaro, ehemals Oestreichisch-Albanien oder Niederdalmatien, in bogenförmiger Lage um den Meerbusen Cattaro, 40 ital. M. lang und 18 breit, 9½ Q. M. 142 Ortschaften (3 St., 6 Mfl., 46 D.), 3 Bezirke, 29,899 E., wo die alte befestigte St. Cattaro am Meerbusen gl. N., mit einem der größten, wichtigsten und sichersten Hafen im adriatischen Meere; 5 große Becken bilden die Buchten (bocche) von Cattaro, 2222 E. Bischof, Hauptschule, Kreisamt, Handel. Die St. Risano am Meerbusen gl. N., Handel. Budua 500 E. Die Mfl. Perasto am Meer 1800 E., Schiff., Fisch. Dobrota und Perzagno Handel, Schiffahrt. Castel nuovo befestigt, am Meerbusen Cattaro, 392 E. Das griechische Kloster Stagnevich in der Gemeinde Podori, sonst Sitz des griechischen Bischofs von Montenegro. Der Distrikt der Pastrovichi im S. des Meerbusens Cattaro bis an die türkische Gränze von kriegerischen Einwohnern bewohnt, die adeliche Vorrechte haben.

VIII. Das lombardisch-venezianische Königreich 26° 12′ — 31° 20′ 45″ O. L. 44° 50′ — 46° 40′ 12″ N. B., wird durch den Mincio in 2 Gouvernements abgetheilt (s. S. 72 ff.).

A. Das Gouvernement Mailand oder die eigentliche Lombardei, hat 558 Q. M. 1817. 2,160,676 E. (1818. 2,179,823 E., nämlich 1,102,548 männlichen und 1,089,161 weibl. Geschlechts), in 9 Provinzen oder Kreisen, 127 Distrikten, 2293 Gemeinden, 13 St., 15 Vorst., 130 Mfl., 2112 D., 276,442 H. Unter den Mannspersonen waren 1815: 11,491 Geistliche, 5859 weltliche Adeliche, 3407 ländliche Beamte und graduirte Doctoren, 107,319 Grundbesitzer, 113,477 Ansiedler (Coloni) oder Bauern und Pächter, 2843 Studirende und Kunstzöglinge über 17 Jahre, 13,705 einzige Söhne der Grundbesitzer und 17,541 der Bauern über 17 J., 11,436 Gewerbsleute, die über 25 Lire Steuer zahlen, 590,634 Mannspersonen unter 17 J., 2785 Juden.

1) Die Provinz Meiland 428,561 E. mit 16 Distrikten (Meiland I., II., III., IV., Vollate, Saronno, Barlassina, Monza, Varese, Vimercate, Gorgonzola, Melegnano, Gallarate, Cuggiono maggiore, Busto-Arsizio, Somma), 392 Gemeinden, 2 St., 1 Vorst., 14 Mk., 571 D., 28,387 H., wo die Hst. des Königreichs Meiland oder Milano 26° 51′ 16″ L. 45° 28′ 5″ B. in einer großen herrlichen Ebene zwischen dem Tessino und Adda, an der Olona, mit einem Umfang von 5460 und einem Durchmesser von 1540 Klaft., 1816. 4767 H. 129,037 E. Residenz des Vicekönigs, des Gubernium, eines Erzbischofs und des allgemeinen Appellations- und Criminalobergerichts für die Lombardei, der Central- und Provinzialdelegation und Congregation; viele Paläste, 67 Kirchen, worunter die seit 1386 noch nicht vollendete Metropolitankirche, 454 F. lang und 270 F. breit, mit prächtigen Kapellen und Grabmählern; die Kuppel ist 252 F. hoch, der höchste der durchbrochnen Thürme 355 F.; in allen Verzierungen, an allen Ecken, Vorsprüngen, Spitzen, Thürmchen und Gesimsen 4400 Bildsäulen, deren größter Theil jedoch nur von Vögeln beschaut werden kann, alles von weißem Marmor; eine andre Kirche Pantheon mit den Gräbern der ausgezeichnetsten Männer des Reichs; die prächtige Kirche des heil. Ambrosius, ein ehemaliger Venustempel; die Kirche S. Lorenzo, einst ein Herkulestempel; unter den Plätzen di piazza d'armi (1100 braccia breit und 1000 lang); 9 Theater, wovon 2 k. k., deren größtes della Scala in 6 Reihen über 400 Logen enthält und 7000 Personen faßt, 4 Privatstiftungen gehörige und 3 Schaubühnen der Freunde der Declamation; Hospital Sta. Catarina alla ruota mit Gebär- und Findelhaus für 4000 Kinder; großes Hospital (Ospedale maggiore) für 4000 Kranke mit 500 dienenden Personen, 2 Mill. Lire jährlicher Einkünfte und dem Institut di Sta. Corona für arme Aerzte und Chirurgen; Lazareth; die trivulzische Stiftung für 480 Arme; Hospital La Senaora (Irrenhaus für 380 Personen), Militairhospital im ehemaligen Kloster St. Ambrogio, Spital der barmherz. Brüder, Zuchthaus; Circus zu Wettrennen, Naumachien ꝛc. nach altrömischer Art gebaut für 30,000 M.; Zeughaus; 2 Lyceen, 2 Gymnasien, Collegium von Brera (itzt der Universität in Pavia einverleibt) mit Bibliothek von 200,000 B., Medaillenkabinet, einem botanischen Garten, Sternwarte und einer Gemäldegallerie, zugleich Sitz des k. k. Instituts der Wissenschaften und Künste, und daher Palast der Wiss. und Künste genannt; k. k. Collegium, Collegium Caleria Taeggi, 18 Primar- oder Elementarschulen, Spezialschulen, Mädchencollegium della Guastalla für adeliche Töchter, Salchianernonnenkloster mit Mädchenerziehungsanstalt, ambrosische Bibliothek mit 140,000 B. und 15,000 Handschriften, Naturalienkabinet, Mosaikinstitut, Straßen- und Wasserbauschule, Taubstummenanstalt, Musikconservatorium, Militaircollegium, Schule für die auf Künste angewandte Chemie, Militairwaisenhaus; Seiden-, Sammt-, Band-, Tressen-, Tabak-, Glas-, Gold- und Silbergespinnste-, Bronze-, Schwefel-, Salzsäure-, Spiegel-, Stärke-, Baumwoll-, Kattun- und Zitzf., Münze (mit Münz- und Stempelsammlung), Stein- und Glasschleifer, Gold- und Silberfil. ꝛc., wichtige Handels- und Wechselgeschäfte. Unter den Einw. 205 Bankiers, Negocianten, Spediteurs und Commissionaire, 20 Sensale, 35 Convertieri, 216 Aerzte und Chirurgen, 45 Hebammen, 135 Advocaten, 175 Ingegneri, 14 Architekten, 51 Feldmesser, 114 Bildhauer, 51 Kupferstecher. Der Monte Teresa (vorher Napoleon), eine Leihbank, hat, damit er die Verbindlichkeit gegen seine

Gläubiger erfüllen könne, alle Länder und Capitalien in den zum ehemaligen Königreich Italien liegenden Staaten behalten, auf welche nach Verhältniß des Einkommens und der Bevölkerung die nicht fundirten und liquidirten Renten des Monte Nap. vertheilt werden sollen. Nach einer 1817 abgeschloßnen Liquidation übernimmt Oestreich 69, der Papst 21, Piemont 4, Modena 6 p. C., und von Oestreich werden zur Einlösung seines Antheils die aus Neapel noch eingehenden Kriegskosten-Ersatzgelder verwendet. Die St. Monza am Lambro, 5617 E. schönes Schloß mit großem Park und Thiergarten, Erziehungscollegium für Knaben, Sacktuch-, Tuch-, Leder-, Hutf.; einst die Residenz der longobardischen Könige; in der St. Johanniskirche wird gewöhnlich die eiserne Krone aufbewahrt, mit der einst die teutschen Kaiser gekrönt wurden. Gallarate 5736 E. Der Flk. Marignano Treffen 1515. Vimercate Erziehungscollegium für Knaben. Casa Simonetta eins der schönsten Landhäuser bei Meiland, mit einem vielfachen Echo, das durch die 2 vom Hauptgebäude vorwärtslaufenden Seitenflügel 60—80—100mal wiederholt wird. Lambrate bei Meiland, Schießpulverf. Bei Meiland das Lustschloß Castellazzo mit großen Gärten und die D. Melli berühmte Schäferei mit Merinos. Betavia Sacktuch- und Cottonetf.

2) Die Provinz Como, 315,624 E. in 26 Distrikten (Como I., II., Bellaggio, Menaggio, S. Fedele, Porlezza, Dongo, Gravedona, Bellano, Taceno, Lecco, Oggiouno, Canzo, Erba, Angera, Gavirate, Varese, Cuvio, Arcisate, Maccagno, Luino, Tradate, Appiano, Brivio, Missaglia, Mariano), 526 Gemeinden, 2 St., 1 Vorst., 16 Mfl., 510 D., 43,177 H., wo die königl. Stadt Como an der Südspitze des Sees gl. N., 604 H. 7599 E. Delegation und Provinzialcongregation, Bischofssitz, Lyceum, Nonnenkloster des Salesianerordens mit Mädchenschule und Erziehungsanstalt, gallisches Erziehungscollegium (200 Zöglinge), öffentliche Bibliothek (15,000 B.), Gerichtshof; Seifen-, Seiden-, Tuch-, Wettergläser-, optische Instrumenten-, Metallf., Speditionshandel nach der Schweiz und Teutschland mit Reis, Seide ꝛc. In der Nähe die prächtige Villa d'Este. Varese zwischen dem See gl. N. und der Olona, 3019 E. Gerichtstribunal, Seidenbau, starke Schafzucht. Lecco an der Adda 1868 E. Gerichtstribunal, engl. Baumwollgarnspinn., Baumwollzeugl., Handel. Die Flk. Laveno am Lago maggiore, Seidenbau. Dongo am Comersee, Fino u. a. Orte liefern physikalische, mathematische ꝛc. Instrumente. In der Nähe des D. Torno am Comersee die berühmten Hölen von Varenna (einer Stadt) in Kalkstein und treffliche Marmorbrüche. Der Mfl. Bellano am comer See, schöner Wasserfall der Pioverna. Die D. Rovenna am Seearm von Como, 900 Schritt lange Kalksteinhöle. Maltrasio am westlichen Ufer des Seearmes von Como, Alabasterhölen. Osteno am Luganersee, schöne Tropfsteinhölen.

3) Die Provinz Pavia in 8 Distrikten (Pavia, Bereguardo, Belgiojoso, Corte Olona, Rosate, Binasco, Landriano, Abbiategrasso), 195 Gemeinden, 1 St., 1 Vorst., 8 Mfl., 183 D., 118,658 H., wo die kön. St. Pavia auf einer schönen Anhöhe am Ticino, über den eine 260 Schritt lange und bedeckte Brücke von weißem Marmor mit 7 gothischen Bogen führt, 1760 H. 21,299 E. königl. Delegation und Provinzialcongregation, Gerichtstribunal, Bischofssitz, Univerf. (600 Studenten), 3 Collegien oder Knabenerziehungshäuser (Coll.

Verronese, Caccia und Ghislieri), botanischer Garten, Bibliothek (50,000 B.), Sammlung mathematischer und physikal. Instrumente, hydrostatischer Modelle ꝛc., Naturaliensammlung, anatom. Theater, chem. Laboratorium, physikal. Museum, Citad., Theater, Krankenspital, Schiffahrt, Handel mit Seide, Wein und Reis. La Certosa vormaliges prächtiges Kloster mit sehenswürdiger gothischer Kirche. Im ehemaligen Thiergarten in dem 1525 König Franz I. von Frankreich gefangen genommen ward, sind 7 Dörfer angelegt worden. Die Flk. Belgiojoso schönes Schloß. Abbiate grasso Armen- und Krankenhäuser. Das D. Villauterio starke Käsebereit.

4) Die Provinz Lodi und Crema 191,665 E. in 9 Distrikten (Lodi, Zelo Buon Persico, S. Angiolo, Borghetto, Casal Pusterlengo, Codogno, Pandino, Crema I., II.), 201 Gemeinden, 2 St., 8 Vorst., 10 Mfl., 189 D., 21,726 H., wo die königl. St. Lodi an der Adda, mit 8 Vorst. 17,812 E. in 19 Pfarren, Delegation und Provincialcongregation, Gerichtstribunal, Knaben- und Mädchenerziehungsanstalten, öffentl. Bibliothek, großes Theater, Bischofssitz, Falencef., Handel mit dem hier bereiteten Parmesankäse (in manchen Jahren für 300,000 Fl. verkauft); Denkmahl der Schlacht am 10. Mai 1796. Die kön. St. Crema am Serio, befestigt, 8026 E., 5 Pfarren, Bischofssitz, Theater, Wein- und Obstbau, Fischerei, trefflicher Flachs, Leinweb. Die Flk. Codogno 7986 E. männl. Erziehungscollegium, Theater. Lodi vecchio (Alt-Lodi) röm. Alterthümer. S. Colombano 5008 E.

5) Die Provinz Cremona, 168,281 E. in 9 Distrikten (Cremona, Soncino, Soresina, Pizzighettone, Robecco, Pieve d'Olmi, Casal Maggiore, Piadena, Pescarolo), 198 Gemeinden, 2 St., 1 Vorst., 7 Mfl., 189 D., 19,233 H., wo die königl. St. Cremona Fest. am Po, 25,823 E., 8 Pfarren, worunter die Domkirche, mit einem 370 F. hohen Thurm, festes Schloß Santa Croce, Delegation und Provincialcongregation, Gerichtshof, Bischofssitz, Lyceum, Gymnasium, Mädchenerziehungscollegium, öffentliche Bibliothek (14,000 B.), Seiden-, Tuch-, Violinen- und Darmsaitenf., Handel. Die königl. St. Casal Maggiore nahe am Po, 4743 E. Handel. Der Mfl. Pizzighettone Fest. an der Adda, 3814 E.

6) Die Provinz Mantua 230,424 E. in 17 Distrikten (Mantua, Ostiglia, Roverbella, Volta, Castiglione delle Stiviere, Castelgoffredo, Cennetto, Marcaria, Borgoforte, Bozzolo, Sabbionetta, Asola, Suzzara, Gonzaga, Revere, Sermide, Asola), 74 Gemeinden, 1 St., 15 Mfl., 57 D., 33,979 H., wo die kön. St. und Bundesfest. Mantua in einem 80 — 200 Toisen breiten See, den der Mincio bildet, und über den nur 2 Zugänge zur Stadt führen, 2651 H. 24,778 E. kön. Delegation und Provincialcongregation, Gerichtshof, Handelsgericht, Lyceum, öffentl. Bibliothek (70,000 B.), Theater, Bischof, kön. Palast, Alterthümer und Gemäldesammlung, Seidenf., Handel ꝛc. Auf der Piazza di Virgilio das Denkmahl Virgils, eine Marmorsäule, die auf ihrem Kapital die bronzene Büste des Dichters hat, und sonst in dem 1½ St. entfernten befestigten D. Pietola (einst Andes, Geburtsort des Dichters) stand. Peschiera kleine Fest. am Gardasee. Die Mfl. Castiglione delle Stiviere 5280 E. Gerichtstribunal, Mädchenerziehungscollegium. Revere 5144 E. Bozzolo 3610 E. Sabbionetta. Asola 3000 E. Roverchiaro 5932 E. Das Schloß Marmirolo bei Mantua, Salz, Schießpulverf.

7) Die Provinz Brescia 305,719 E. in 17 Distrikten (Brescia, Ospitaletto, Vagnolo, Montechiari, Lonato, Gardone, Boregno, Chiari, Adro, Iseo, Verola nuova, Orziuovi, Leno, Salò, Gargnano, Preseglie, Vestone), 228 Gemeinden, 1 St., 32 Mfl., 202 D., 50,840 E. wo die kön. St. Brescia an den Fl. Mella und Garza, 3438 H. 31,051 E. Kastell, königl. Delegation und Provincialcongregation, Gerichtshof, Handelsgericht, Bischof, Lyceum, quirinische Bibliothek (70,000 B.), Theater, Knaben- und Mädchenerziehungscollegien, Kloster der Salesianerinnen, Weinbau, Leinwand-, Gewehr-, Stahl- und Eisenf., Papier- und Oelmühlen, starker Handel mit Flachs, Leinwand, Seide, Wolle ꝛc. Die Flk. Chiaro unweit vom Oglio 5500 E. Salò am Gardasee 4186 E. Gerichtstribunal, Salesianernonnenkloster mit Mädchenerziehungsanstalt, Seidencultur. Desenzano am Gardasee, 3485 E. Fischerei, treflicher Weinwachs (Vino santo), guter Handel. Pontevico 3000 E. Castenedolio 4411 E. Verola nuova 3671 E. Rovato liefert Bilder von Marmor- und Holz. Gardone im Val Trompia am Gardasee, Eisenwerk, Schmelzhütten, Feuergewehrf. Rocca d'Anfo befestigter Ort am Idrosee. Das D. Baregno im Trompiathale, Eisenbergw.

8) Die Provinz Bergamo 300,225 E. in 18 Distrikten (Bergamo, Zogno, Trescorre, Almeno S. Salvatore, Ponte S. Pietro, Alzano Maggiore, Caprino, Piazza, Sarnico, Treviglio, Martinengo, Romano, Verdello, Clusone, Gardino, Lovere, Breno, Edolo), 373 Gemeinden, 1 St., 3 Vorst., 22 Mfl., 333 D., 44,860 E., wo die kön. St. Bergamo Fest. zwischen den Fl. Brembo und Serio, 23,704 E. kön. Delegation und Provinzialcongregation, Gerichtshof, Handelsgericht, Bischof, Lyceum, öffentliche Bibliothek (50,000 B.), 7 Hospitäler, Citadelle, die mit der Festung La Capella durch unterirdische Gänge in Gemeinschaft steht, Seiden-, Baumwoll- und Wollf., 2 Messen, Handel mit Seide, Seidenwaaren, Wolle, Getreide, Oel, Leinwand, Eisenwaaren ꝛc. In der Nähe die Mineralquellen von Trescorio und San Pelegrino. Die Flk. Treviglio an der Adda, 6185 E. Handel, 2 Messen. Clusone 3077 E. Erziehungscollegium. Breno oder Bré 1868 E. Gerichtstribunal; im Camonicathale, welches wichtige Eisenwerke, Kupferambrüche, mehrere Kalk- und Marmorbrüche, auch Steine für Scherenschleifer hat. Vaprio an der Adda, Papierf. Alzano Salesianernonnenkloster mit Mädchenerziehungsanstalt. Cellana Knabenerziehungscollegium. Martinengo 3000 E. Caravaggio; dabei die prächtige Wallfahrtskirche Madonna di Caravaggio, wohin eine schöne Allee führt. In den Bergen di Rembro ein Flintensteinbruch.

9) Die Provinz Valtellin oder Sondrio, 77,523 E. in 7 Distrikten (Sondrio, Ponte, Tirano, Morbegno, Traona, Bormio, Chiavenna), 106 Gemeinden, 1 St., 6 Mfl., 78 D., 15,582 H., wo die St. Sondrio oder Sonders, sonst Hst. des angenehmen Thals Veltlin, an der Adda, 3282 E. kön. Delegation und Provincialcongregation, Gerichtshof. Nahe dabei in einem engen schauerlichen Thale die häufig besuchten Bäder von Masino. Die Mfl. Tirano an der Adda, 2740 E. Morbegno am Fl. Bitto, 440 H. 2326 E. Seidencultur, Handel. Worms oder Bormio 1019 E. Cläven oder Chiavenna an der Adda, 2637 E. Baumwollf., Transitohandel; in der Nähe Fabriken von Küchengeschirr, Dosen, Kannen, Mörsern, Stubenöfen ꝛc. aus Lavezstein. Die D. Delebio

am Fl. Lesina, Seidenhandel. Bianzone und Talamona Seidencultur. Ponte 1500 E.

K. Das Gubernium Venedig hat 458 Q. M. 1,927,149 E. und 8 Kreise oder Provinzen, 91 Distrikte und 792 Hauptgemeinden, 29 St., 87 Mfl., 2460 D., 261,000 H.

1) Die Provinz Venedig, mit 256,933 E., 8 Distrikten (Venedig, Mestre, Dolo, Chioggia, Loreo, Ariano, St. Dona, Portogruaro) und 60 Gemeinden, wo die königl. Hst. Venedig in einer Art von Meerbusen mit dem geräumigen Seehafen von Mallamocco auf 72 Inseln, die durch 450 Brücken und Stege unter einander verbunden sind, 3 St. Umfang; 15,000 H. 1817. 109,779 E. worunter 4000 Juden und 20,000 Bettler, jedoch ohne Fremde, Militair und mehrere Inseln, die vormals zur Stadt gerechnet wurden, und itzt eigene Gemeinden bilden; viele prächtige Paläste, z. B. der kais. Palast am Marcusplatz; 30 Parochien, 71 kathol. Kirchen, worunter die St. Marcuskirche, 950 F. im Umfange, und auf ihrem Hauptthore die 4 am 13. Dec. 1815 nach 18jähriger Entführung aus Paris zurückgebrachten Bronzerosse, die im 5ten Jahrhundert unter Theodos dem Jüngern aus Chios nach Constantinopel und im 13ten Jahrhunderte aus Constantinopel hierher kamen; K. der unirten und nicht unirten Griechen, Armenier 2c.; Bethaus der Protestanten, 3 Synagogen; 5 Theater, Zeughaus (vor dem die beiden aus Paris nach Venedig zurückgebrachten Löwen stehen, die zwar schlechtes Machwerk sind, aber 1687 zu Athen von dem Feldherrn Morosini erbeutet wurden); Sitz des Gubernium, Appellations- und Criminalobergerichts für das Gubernium Venedig, der Central- und Provinzialdelegationen und Congregationen, eines kathol. Erzbischofs und Patriarchen (Primas von Dalmatien); öffentliche Bibliotheken, darunter die von St. Marcus mit Antiquitäten-, Münz- u. a. Sammlungen, griech. Gymnasium, Lyceum, Akademie der schönen Künste mit Kunstgallerie, Akad. der Marinekadetten; Athenäum, Conservatorium della Pieta, in dem mehrere 100 Kinder außer andern Arbeiten Wachsblumenverfertigung, Musik 2c. erlernen, Musikschule; Findelhaus, in dem an 4000 Knaben bis zur Volljährigkeit und Mädchen allenfalls lebenslänglich mit einträglicher Beschäftigung wohlthätige Unterstützung finden; Quarantainehaus auf einer 4 M. seewärts entfernten Insel; Klöster di S. Zaccaria, der Salesianernonnen 2c.; griechische Buchdruckerei 2c.; 46 Gold- und Juwelierarbeiter, 420 Seidenweber, 37 Leinwandf., 22 Tuch- und Wollzeugf., 30 Kupfer- und 12 Messingwarenf., 10 Farbwaarenf., 15 Lederf., 9 Rosogliof., 16 Schiffswerfte, 26 Buchdruck., seiden Strumpfweb., Wachsbleichen, Zuckersied., Borax-, Uhr-, Tressen-, Lak-, Theriak-, Seifen-, Schmelz- (Smalto), Porzelanf., Destillirlaboratorien; Arsenal mit Schiffswerften; Börse (Mercería); starker Zwischenhandel. Von hier liefen 1817 unter östreichischer Flagge 1050 Schiffe aus und 2653 ein; unter fremden Flaggen liefen 315 ein und 87 aus. Eingebracht wurden 523,931 Ct. verschiedener Waaren, im Werthe von 34,567,808 Lire, ausgeführt nur 231,373 Ct. im Werthe von 31,069,157 Lire. Merkwürdig sind noch der 274 Schritt lange St. Marcusplatz, und der Ponte rialto aus Marmor in einem einzigen Bogen, 90 F. breit und 24 F. hoch, über den Hauptkanal auf 12,000 Pfählen gebaut. In der Nähe die Inseln: Murano mitten in den Lagunen, mit der St. gl. M. 3698 E. Spiegel-, Glas-, Glasperlenf. St. Erasmo der Küchengarten von Venedig. Burano (9000 E. 3 Schiffswerfte) und

Torcello (300 E.) mit mehreren Festungswerken und Alterthümern. St. Georg mit dem berühmten Kloster St. Giorgio-Maggiore und einem Freihafen. Mazzorbo 300 E. Malamocco 1000 E. Palestrina 5936 E. 6 Schiffsbauplätze. Strà, mit einem königl. Palast mit vielen Kunstschätzen und Gärten; vormals der Familie Pisani gehörig. — Die St. Chioggia oder Chiozza unweit der Brenta-M. in die Lagunen, mit der St. gl. N. 20,601 E. Hafen (17 wien. F. tief), Bischof, Stapelstadt für teutsche Waaren, Seesalzbereit., 36 Schiffsbauplätze. Von Chiozza führen nach Venedig die Murazzi, ein gewaltig starker und 12 ital. M. langer Damm im Meer von ungeheuern Felsenstücken, welche verhindern, daß die seichten Lagunen durch Anschwemmungen sich nicht nach und nach in ungesunde Moräste verwandeln. Die Mfl. Porto Gruaro 3622 E. gewöhnlich Sitz des Bischofs von Concordia. Dolo 5140 E. mit dem Palast Tron. Mestre 6321 E. viele Landhäuser und Gärten. Das D. Concordia di Quà ehemals Stadt bei Porto Gruaro, 1329 E.

2) Die Provinz Verona mit 269,194 E., 12 Distrikten (Verona, Villafranca, Isola della Scala, Sanguinetto, Legnago, Cologna, Zevio, St. Bonifacio, Illasi, Badia-Calavena, St. Pietro incariano, Caprino) und 100 Gemeinden, wo die königl. St. Verona an beiden Ufern der Etsch, über die 4 steinerne Brücken führen, 1815. 60,357 E., 14 Pfarren, Sitz des italien. Senats des höchsten Gerichtshofs, der kön. Delegation und Provincialcongregation, Bischof, Lyceum, Abtheilung des kön. Instituts der Wiss. und Künste, Akademie des Ackerbaus, Academia philarmonicorum, kön. Collegium für die Erziehung der weibl. Jugend, bischöfl. Seminar, 2 Bibliotheken, wissensch. und Kunstsammlungen, Theater, 18 Hospitäler; 66 Seidenfilatorien, 9 Seidenzeug-, 11 Leinwand-, 5 Wollzeug-, 1 Farbstoff-, 10 Seilwaarenf., 22 Färber., 15 Gerbereien, 4 Wachsbleichen ꝛc., Transithandel; Geburtsort des Catull, Nepos und Plinius; antikes Amphitheater (Arena) aus Diocletians Zeiten, von Marmor in Ovalform, 454 F. lang und 367 F. breit, mit seinen 45 Stufenkreisen, für 22,000 M. geräumig; Ueberreste einer alten Basilica. Porto Legnago befestigt, an der Etsch, 5669 E. Lederf. Cologna 3654 E. Leder-, Seilf. Die Mfl. Lacise 2398 E. Leinwand- und Seilf. Villafranca 5349 E. Sanguinetta 2541 E. Hutf. Illasi. St. Martino. Die 13 Gemeinen im N., mit 30,000 E., wahrscheinlich Nachkommen alter Teutschen, mit den Dörfern: Velo und Erbezzo. Die D. Caldiero 2194 E. warme Bäder. Schlacht 30. Oct. 1805. St. Michele warme Bäder. Bussolengo 2910 E. Leinwandf. Bovolone Seilf. Cerea 4955 E. Leinwand- und Seilerwaarenf. S. Pietro Legnago Seilf. Rovere di Vello Gesundbrunnen.

3) Die Provinz Padua mit 288,051 E., 12 Distrikten (Padua, Mirano, Noale, Campo St. Pietro, Piazzola, Teolo, Battaglia, Montagna, Este, Monselice, Conselve, Piove), 104 Gemeinden und der königl. St. Padova oder Padua Fest. am Bacchiglione und am Kanal von Monselice, 1817. 46,609 E. Sitz der königl. Delegation und Provinzialcongregation; unter den vielen Kirchen die 360 F. lange, 252 F. breite und 133 F. hohe, freundliche und schöne St. Justinakirche; Rathhaus mit einem 256 F. langen und 81 F. breiten säulenfreien Saale, wo ein schönes Denkmahl des T. Livius; Bischof, Univers. mit botan. Garten, Sternwarte und Bibliothek, bischöfl. Seminarium, Abtheilung des kön. Instituts der Wiss. und Künste,

allgemeines Krankenhaus, Theater; 9 Wollzeug-, 10 Tuch-, Leder- und Seidenbandf.; Handel. Este oder Ateste am Kanal Frassene, 7534 E., Stammort des Hauses Este, 26 Seidenfilatorien, Hutf. Montagnana 8224 E. Tuch-, Wollzeug-, Hut-, Lederf. Die Mfl. Arquà oder Arquato 1500 E. Haus und Grabmahl Petrarcas († 18. Juli 1374). Conselve 3888 E. Salpetersied. Campo St. Pietro 1622 E. Ledergerb., Leinwandf., Schleifsteinbruch. Noale 2330 E. Hut-, Leder-, Kutschenf., Salpetersied. Miran 2455 E. Tuch- und Wollzeugf. Piove di Sacco 5611 E. Lederf. Monselice 4968 E. Seidenfilatorium, Hutf. Die D. Battaglia, eigentlich Elena di Battaglia am Fuß der eugenianischen Berge, warme Bäder. Piazzola 2994 E. Seidenfilatorium, Tuch- und Wollzeugf., Eisen- und Stahlhammer. S. Giustina in Colle 2130 E. Lederf. St. Michiel della Badese 3148 E. Lederf. Abano 2870 E. warme Bäder, Schleifsteinbruch.

4) Die Provinz Vicenza, mit 294,331 E., 13 Distrikten (Vicenza, Camisano, Cittadella, Bassano, Morostica, Asiago, Tiene, Schio, Malo, Valdagno, Arzignano, Lonigo, Barbarano) und 119 Gemeinden, wo die königl. St. Vicenza an den Fl. Bacchiglione und Retrone, 24,600 E. viele Kirchen, Lyceum, olympisches Theater, 5 antike Brücken; Sitz der königl. Delegation und Provinzialcongregation, mehrere Bibliotheken, botan. Garten, Leihhaus, Krankenhospitäler, 2 Theater; 8 Seidenzeug-, 5 Leder-, 1 Hut-, 1 Feuerspritzen- und hydraulische Maschinen-, 2 Gold- und Silbergeschmeidf., 5 Seidenfilatorien, Handel mit Seidenwaaren. Die kön. St. Bassano an der Brenta, 9549 E. 30 Kirchen mit vielen Meisterstücken der Malerei, Leder-, Porzelan-, Seiden-, Woll-, Strohhutf.; die berühmte remondinische Buchdruckerei mit 17 Pressen zu Schriften, 21 zu Kupferstichen, 4 zu marmoritem Papier, 1000 Arbeitern, 5 Papiermühlen ꝛc.; Wachsbleichen; Messe, Handel mit Seidenzeugen, Tüchern, Leder, Wein (da bei der St. starker Weinbau ist), Seide, Bildern ꝛc. Schlacht 9. Sept. 1796. Cittadella 6594 E. Tuch- und Wollzeugf., Papiermühle. Die Mfl. Schio nahe an der Leogra, 6562 E. Seidenbereit., Tuchfabriken, Handel. Tiene 8775 E. Wollzeug- und Tuchf. Arzignano am Chiampo, 3248 E. Seidenfilatorium, Tuchf., Sauerbrunnen. Valdagno 3223 E. Seidenfilatorium, Tuchf. Marostica 2806 E. Lonigo 5811 E. Montebello 5055 E. Die D. Recoaro 3518 E. Sauerbrunnen. Lugo 2045 E. Papierf. Bello im Gebirge, Eisenschmelzofen. Angerano 2797 E. Strohhutf. S. Martino di Lupatie Leinwandf., Töpfergeschirr. Malo am Torolo, 3949 E. Salpeterplantage, Salpetersied. Die Sette Communi oder die 7 Gemeinen an der Nordgränze in einer Gebirgsgegend, 4⅔ Q. M. 30,000 E. teutschen Ursprungs (aus Tirol) sonst mit großen Vorrechten; in 13 Ortschaften. Der Hauptort Asiago ein Dorf, 11,000 E. Strohhut- und Strohbänderf. (jährlicher Betrag mit dem Werth des Strohes 3 Mill. venet. Lire zu 12 Kr. W. W.).

5) Die Provinz Polesine mit 135,135 E., 7 Distrikten (Rovigo, Lendinara, Badia, Massa, Occhiobello, Crespino, Adria), 56 Gemeinden, und der königl. St. Rovigo am Adigetto, einem Arm der Etsch, 6954 E. Sitz der königl. Delegation und Provinzialcongregation, Krankenspitäler, Armeninstitut, Leihbank, Lederf., Salpetersied. Die St. Adria in ungesunder Gegend, 2000 E. Bi-

thum. Der Mfl. Badia 3276 E. Thongruben, englisch Geschirrf. Das D. Crespino am Po, 3789 E.

6) Die Provinz Treviso, mit 220 552 E., 9 Distrikten (Treviso, Oderzo, Conegliano, Serravalle, Ceneda, Valdobbiadene, Monte Belluna, Asolo, Castelfranco) und 102 Gemeinden, wo die königl. St. Treviso oder Trevigi an den Fl. Sile und Piavesella, 2500 H. 14,191 E., Sitz der kön. Delegation und Provinzialcongregation, Bischof, Lyceum, Athenäum (gelehrte Ges.), Theater; Leinwand- und Kattun-, 3 Leder-, 2 Papier-, 1 Faience-, 1 Kupfergeschirr-, 1 Eisengeschirr-, Messerf., Handel. Die St. Ceneda 4443 E. Bisthum, Papierf. Die Mfl. Serravalle 5327 E. Wollzeugweb. Conegliano am Fl. Cervan, 4123 E. Seiden- und Tuchweb. Oderzo, Uderzo am Monticano, 4568 E. Asolo 3307 E. Woll- und Seidenf., Mineralwasser, Seidencultur. Castelfranco 5876 E. Schloß, Wollzeugf. Die D. Cavaso 2626 E. Wollzeugf. Castele Seidencultur, Seidenfilatorium. Valdobbiadene 2384 E. Seidenfilatorium.

7) Die Provinz Belluno mit 114,772 E., 8 Distrikten (Belluno, Longarone, Pieve di Cadore, Avronzo, Agordo, Fonzaso, Feltre, Mel) und 70 Gemeinden, wo die kön. St. Belluno an der M. des Ardo in die Piave, 7655 E. Sitz der kön. Delegation und Provinzialcongregation, Lyceum, öffentl. Bibliothek, Spitäler, Leihhäuser, Wachslicht-, Leder-, Geschirrf., Seidenzurichtung, Holzhandel nach Venedig. Die St. Feltre im Gebirge am Colinebs, 3000 E., Bisthum mit Belluno vereinigt, Leihhaus, Spital, Eisenbergw., Seidenfilatorium, Leder- und Wachswaarenf. Die Mfl. Agordo am Cordevole, 1825 E. Kupferbergw. (500 Arbeiter), Schwefel- und Vitriolbereit. Pieve di Cadore 1602 E. Handel mit Eisen und Holz. Mel 3006 E. Das D. Alano 2279 E. Wollweb.

8) Die Provinz Friaul (del Friuli), mit 339,181 E., 22 Distrikten (Udine, St. Daniele, Spilimbergo, Travesio, Maniago, Aviano, Sacile, Pordenone, St. Vito, Codropio, Latisana, Palma, Cividale, St. Pietro, Facdis, Moggio, Paluzza, Rigolato, Ampezzo, Tolmezzo, Gemona, Tarcento) und 181 Gemeinden, wo die kön. St. Udine am Kanal La Roja, 17,082 E. Sitz der königl. Delegation und Provinzialcongregation, Erzbischof, Lyceum, Gymnasium, Akademie des Ackerbaues, 6 Leinwand-, 4 Leder-, 1 Kupfergeschirr-, 1 Bleiweiß- und 1 Bleiwaarenf., 3 Buchdruck., 7 Seidenfilatorien. Die St. Cividale am Natisone, 3500 E. Linnenzeug- und Lederf. Pordenone oder Portenau 4236 E. Leinwand- und Kupfergeschirrf., Papiermühle. Sacile 3751 E. Wollzeugf. Schlacht im Apr. 1809. S. Daniele 3573 E. Spilimbergo 2939 E. Palma nuova Fest. am Kanal La Roja, 2351 E. Seidenfilatorium. Die Mfl. S. Vito 4015 E. Leinwand- und Hutf. Latisana 3885 E. Leinwandweb. Tolmezzo am Tagliamento, 2943 E. Kastell, Leinwandf. Gemona 4486 E. Die D. Passeriano 3005 E. Schloß, Papierf. Bertiolo 2285 E. Papierf. Moggio an der Fella, 2792 E. Schloß. Tarcento 1989 E. Eisenwaarenf. Pontaffel (Pontoffel) oder Pontreba an der Fella, berühmter Alpenpaß, 1427 E. Campo Formio Kastell, wo 1797 ein Friede zwischen Frankreich und Oestreich geschlossen ward, 1310 E. Zuglio oder Julio am Bache La Bute, im Bezirk Canale di S. Pietro, häufige röm. Alterthümer und Gebäude, wahrscheinlich Ueberbleibsel der St. Forum Julii.

IX. Das Königreich Galizien und Lodomerien (Wladimir) von 36° 38′—40° 14′ O. L. und 47° 9′—50° 47′ 30″ N. B. 1817. 3,716,692 einheimische E. und 5774 Fremde in 95 St., 71 Vorst., 191 Mfl., 6069 D., 613,801 H., 889,334 Familien. Unter den Einheimischen 1,920,307 weiblichen und 1,796,385 männlichen Geschlechts; unter letztern 4234 Geistliche, 31,006 Adliche, 4120 unadeliche Beamte und Honoratioren, 21,515 Bürger, Künstler und Gewerbsinhaber, 553,419 Bauern, 4795 Kleinhäusler. Juden waren 204,977 beiderlei Geschlechts. Das Königreich wird in 19 Kreise getheilt:

1) Der lemberger Kreis, 37 Q. M. 1817 in 4 St., 10 Vorst., 2 Mfl., 167 D., 18,651 H., 140,335 E., wo die Hst. des Königreichs Lemberg poln. Lwow, 41° 42′ 30″ L. 49° 51′ 42″ B. am Bach Peltew, 2515 H. 1812. 41,814 E. worunter 14,973 Juden; Sitz des Gubernium, des Militair-Generalcommando, Appellations- und Criminalobergerichts, eines Landrechtes, Kreisamtes, Mercantil- und Wechselgerichts, eines kathol. und eines unirten armenischen Erzbischofs, eines Metropoliten der unirten Griechen (welche Würde seit 500 Jahren in Galizien erloschen war, aber 1808 erneuert ward), eines evangel. Superintendenten; Univers. Alma Francisca mit Bibliothek, ständische Akademie, 2 theolog. Seminarien, Gymnasium, Normalhauptschule, evangel. Schule (1813. 45 Schüler), Realschule (zur Belebung des Kunstfleißes in Galizien und zur Bildung der Kaufleute), 2 jüdische Schulen; Kloster der barmherz. Schwestern mit Mädchen-Waisenhausschule und Spital, Benedictinernonnenkl. mit Mädchenschule, armenisches Frauenkloster mit Mädchenschule, Siechenhospital, allgem. Krankenhaus; Theater, Zucht- und Arbeitshaus; Seiden-, Essig-, Wagen-, Bleiplatten-, Rosoglio-, Lederf., 4 Buchdruck., worunter eine russische und jüdische; Färber., beträchtlicher Handel. Die St. Winike oder Weinbergen (teutscher Kolonieort) 125 H. 2271 E. kaiserl. Tabaksf. (70,000 Ct.). Der Mfl. Nawaria Segelleinwandweb., Papiermühle. Die D. Reichenbach teutsche Kolonie 109 E. Obstbau. Einsiedel von teutschen Mennoniten bewohnt. Polana Steinbrüche.

2) Der tarnower Kreis 76¾ Q. M. in 3 St., 3 Vorst., 11 Mfl., 464 D., 30,056 H., 201,976 E., wo die St. Tarnow an der Dunajetz mit einer schönen Brücke, 340 H. 4312 E. Kreisamt, Kreishauptschule, Landrecht, Gymnasium, Leder- und Leinwandf. Pilzno an der Wisloka, Handel. Die Mfl. Kolbuszow Holzwaarenhandel. Zabno am Dunajec, Töpferwaaren. Die D. Niwiska Glashütte. Lisiagura Holz- und Töpferwaaren.

3) Der jasloer Kreis, 61½ Q. M. 5 St., 1 Vorst., 11 Mfl., 373 D., 28,562 H., 195,201 E., wo die St. Jaslo am Zusammenfl. der Jasielka, Dembowka und Ropa 224 H. 1493 E. Kreisamt, Kreishaupt- und Mädchenschulen. Dukla 2200 E. Schloß mit franz. Garten, Armeninstitut, Leinwandf., Weinhandel. Krosno altes kön. Residenzschloß. Niederlage für ungersche Weine. Biecz an der Ropa, 1610 E. altes kön. Schloß, gothische Hauptkirche. Kolaszyce an der Wisloka, Töpferwaaren, Tuch- und Baumwollzeugweb. Dembowiec an der Dembowka und Wisloka, Weber. Die Mfl. Amygrod Handel mit Zwirn, Leinwand und Ungerwein. Strzezow Töpferwaaren. Szerzyny Leinweb. Czudec schönes Schloß und Garten. Gorlice Leinwandbleichen, Handel mit Getreide, Wein, Leinwand ꝛc. Die D. Jadlowa 3000 E. Leinweb. Nawszie engl. Baumwollspinn., Baumwollwaarenf., Bielany Glashütte. Sekowa

Papiermühle, Leinwandbleiche. Tarnowiec und Kobylanka stark besuchte Wallfahrtsörter. Kroszienko und Suchodol alte Ansiedelungen schwedischer Kriegsgefangener.

4) Der rzeszower Kreis, 79 Q. M. 4 St., 13 Mfl., 533 D., 36,856 H., 231,355 E., wo die St. Rzeszow der Reszow am Fl. Wislok, 364 H. 4604 E. Kreisamt, Gymnasium, Kreishauptschule, Mädchenschule, Handel. Lancut oder Landshut am Niedersanft., 2000 E. Schloß und schöner Garten, Leinwandbleichen. Lezajsk. Przeworsk Leinwand- und Drellweb.; Kloster der barmherzigen Schwestern mit weibl. Erziehungsanstalt und Mädchenschule. Die D. Nisko Glashütte. Budyn am Wislock, 943 E. Leinweb.

5) Der przemysler Kreis, 70 Q. M. 5 St., 8 Vorst., 12 Mfl., 372 D., 37,393 H., 217,802 E., wo die St. Przemysl am Fl. San, 737 H. 7358 E. Bergkastell, Sitz eines kathol. und griechisch unirten Bischofs und des Kreisamts; Kreishauptschule, Gymnasium mit philos. Studien, theolog. Lehranstalt, Benedictinernonnenkloster mit Mädchenschule, Spital, Buchdruck. Jaroslaw an der San, 7000 E. Hauptschule, Mädchenschule, k. k. Monturcommission, Rosoglio-, Tuch- und Leinwandf., Wachsbleichen, Handel. Jaworow 1000 H. Gerber. Die Mfl. Radymno am San, Fischnetzstrick., Handel. Krakowiec Schloß und botan. Garten. Die D. Sklo Papiermühle, Schwefelquelle. Kresowice Schloß mit engl. Gartenanlagen. Muranee Papiermühle.

6) Der sanoker Kreis, 94¾ Q. M. 10 St., 2 Vorst., 18 Mfl., 431 D., 33,998 H. 216,285 E., wo die St. Sanok an der San 218 H. 1520 E., Sitz des Kreisamtes, Kreishauptschule. Lisko am San, Handel mit Grütze und Graupen nach Ungern. Brzozow 2073 E. Schloß, Leinweb. Der Mfl. Balligrod Leinweb. Die D. Cisna Eisenwerk. Tyrawa Solna, Lacko, Huczko Salzsied. Iskrzyn, Rogi, Iwonicz Kolonien schwedischer Kriegsgefangenen.

7) Der samborer Kreis, 88⅔ Q. M. 7 St., 18 Vorst., 3 Mfl., 352 D., 43,614 H., 242,376 E., wo die St. Sambor am Dniester, 1153 H. 6373 E. Sitz des Kreisamtes, Gymnasium, Kreishauptschule, Criminalgericht, Salinenintendanz und Distriktualberggericht, Leinwandf. und Bleichen, Salzsied.; in der Nähe eine Pflanzenschule mit einer Rhabarberpflanzung. Drohobycz 1150 H. 6390 E. Basilianerkl. mit Hauptschule, Salzsied., Handel mit Getreide, Leinewand, Leder, Töpferwaaren. Chyrow Strumpfstrick. Komarno 460 H. 2320 E. Leinwand- und Zwillichweb., Linnenhandel. Stanasol 700 H. 3940 E. Salzquelle und Salzsied. Die D. Modrycz, Solec, Stebnik Salzsied. Laurow Basilianerkl. mit teutscher Hauptschule. Maydan Eisenbau. Lubien Schwefelwasser. Smolna Eisenf., jährlich 2500 Ctr.

8) Der zolkiewer Kreis, 94 Q. M., 4 St., 18 Mfl., 267 D., 55,450 H., 195,783 E., wo die St. Zolkiew 661 H. 2165 E., Sitz des Kreisamts und Kreishauptschule, Tuchf. Belz 2560 E. Potaschesied. Lubaczow. Sokal am Bug, Weber. Die D. Ruda Kozaniecka Eisenbau. Hucisko Papiermühle. Gliniko Faiencef. Auf der Kameralherrschaft Rosti Theerbrenn., die auch Colophonium und Terpentinöl bereitet.

9) Der brzezaner Kreis, 87½ Q. M. 3 St., 5 Vorst., 14 Mfl., 317 D., 30,704 H., 174,202 E., wo die St. Brzezany an einem See, 793 H. 4377 E. Kreisamt, Gymnasium, Kreishaupt-

schule, Segelleinwandweb. Bobrka 2700 E. Leinweb. Der Mfl. Burszтyn 1959 E. Die D. Nowosielce Schwefelbad. Demna Steinbruch. Zawatow Glashütte. Nowogroble Papiermühle.

10) Der złoczower Kreis, 81 Q. M., 6 St., 3 Vorst., 19 Mfl., 319 D., 35,341 H., 207,858 E., wo die St. Złoczow mit einem etwas befestigten Schloß, 1107 H. 6168 E. Kreisamt, Kreishauptschule. Die k. k. Kommerzialstadt Brody 1800 H. 21,000 E., worunter 16,166 Juden; befestigtes Schloß, Mercantil- und Wechselgericht, kathol. Hauptschule und Mädchenschule, jüdische Realschule, Judenspital; ansehnlicher Handel mit Rußland und der Walachei. Busk am Bug, 2856 E. Leder- und Papierf. Zalosce am Sered, Kloster der barmherz. Schwestern mit Krankenanstalt und Mädchenschule, Tuchf., Gerb. Kamionka 526 H. 2345 E. Die Mfl. Podkamien 2164 E. Leszniow Pferdehandel. Die D. Nowowiekla mit 2 Schwefelquellen. Okladow Glashütte. Nowosiolki Kloster der barmherz. Schwestern mit Krankenhaus. Bezbrudi Schießpulverf.

11) Der stroer Kreis, 120¾ Q. M., 2 St., 4 Vorst., 10 Mfl., 277 D., 30,572 H., 175,134 E., wo die St. Stry an der Stry und Dniwa, 800 H. 5474 E., Schloß, Kreisamt und Kreishauptschule. Halicz am Dniester 4000 E. Seifensied. Die Mfl. Woynilow Töpfer. Rozdol Kloster der barmherz. Schwestern mit Spital und Mädchenschule. Skole am Fl. Opier, Eisendau und Hammerwerk. Kalusz Salzsied., Torfgrab. Dolina Salzsied. Bolechow 2063 E. Salzsied. Die D. Podmichale, Mizun, Sokolow Eisengruben. Krasna, Petranka, Lissowiec Salzquellen und Salzsied. Landestreu teutscher Kolonieort mit Obstbau. Neubabylon vormals jüdische, nun teutsche Ansiedelung bei Bolechow.

12) Der stanislawower Kreis, 68¾ Q. M. 1817. 182,106 E. in 5 St., 9 Vorst., 15 Mfl., 264 D., 30,400 H., wo die St. Stanislawow 850 H. 6192 E., Kreisamt, Landrecht, Criminalgericht, Gymnasium, Kreis- und Mädchenschule, Tabaksmagazin, Handel. Nadworna an der Strymba, Leinweb. Marvampol am Dniester, Schloß, Kloster der barmh. Schwestern mit Mädchenschule. Tysmienica an der Worana, Saffiangerb. Die Mfl. Nizniow Flintensteinf. Monasterysska oder Manasterysska, am Koropiecbach, Tabaksmagazin. Buczacz an der Stripa, Basilianerkloster mit Gymnasium und Hauptschule. Bohorodczan 1916 E. Salinenintendanz und Distriktualberggericht. Die D. Pasieczna an der Bistriza, Eisenbau. Lonczyn oder Lanczin, Maniawa, Molodkawa, Rosulna Salzquellen und Salzsied. Krzywotuli Tuchf., Papiermühle.

13) Der kolomeer Kreis, 75⅝ Q. M. 156,614 E. in 3 St., 4 Vorst., 12 Mfl., 204 D., 30,618 H., wo die Kreisstadt Kolomea am Pruth, Kreisamt, Salinenintendanz, Kreishauptschule, Salzsied., Tabaksmagazin. Sniatyn am Pruth, 6300 E. wovon 510 Armenier, Handel. Kuty 5300 E. wovon 520 Armenier, Salzsied., Saffiangerb., Lederhandel. Die Mfl. Kossow Salzsied. Gwozdziez Kloster der Bernardiner mit Hauptschule. Jablonow Salzsied. Die D. Utorop, Sloboda-Rungarska, Mlodiatyn, Kniazdwor Salzquellen und Salzsied.

14) Der czernowitzer Kreis oder die Bukowine, wovon itzt der im N. des Pruth liegende Theil getrennt ist, 153 Q. M. mit

3 St., 2 Vorst., 3 Mst., 274 Dörfern, 38,467 H., 201,319 E., ist in Ansehung der Staats- und Rechtsverwaltung mit Galizien verbunden; doch sind die Stände seit 1790 nicht mehr Mitstände der galizischen. Sie ward vormals in 2 Gebiete getheilt, von Czernowitz und Suczawa. Die Hst. Czernowitz nicht weit vom Pruth, 820 H. 5414 E., worunter Teutsche, Moldauer, Juden, Armenier und Rusniaken; Sitz eines griech. nicht unirten Bischofs, Kreisamt, bukow. Berggerichtssubstitution, Lyceal-gymnasium, Kreishauptschule, Clerikalschule des griech. nicht unirten Ritus (besonders zur Bildung der zu Schullehrern geeigneten sogenannten Daskals und Kirchendiener), Mädchenschule, Hebammenschule, Criminalgericht, Wagenf., Handel, Schiffahrt. Die St. Suczawa am Fl. gl. N., 700 H. 5069 E. wovon 965 Armenier, Hauptschule, Feinledergerb., Woll- und Baumwollf., Mittelpunkt des Speditionshandels zwischen der Moldau und Siebenbürgen. Sereth oder Syreth am Fl. gl. N. Die Mst. Moldauisch-Kimpolung Wollweb. Fradautsch oder Radautsch k. k. Militairpferdgestüte, Glashütte; Sitz des Bischofs von Czernowitz. Wisnitza Ledergerb. Die D. Dorna Eisenbau, Mineralquellen. Jakobeny oder Jakobnan Eisenbau und Hammerwerke. Kirlibaba am Bach gl. N., Bergbau auf silberhaltiges Blei. Possorita Eisen- und Kupferbau. Bugschoja Eisenhammerwerk. St. Illie Lederf. Pletscha und Kaczyka Salzsied.

15) Der myslenicer Kreis, 67⅓ Q. M. 11 St., 1 Vorst., 1 Mst., 339 D., 37,145 H., 273,109 E., wo die St. Myslenice an der Baba, 286 H. 1975 E., Kreishauptschule, Mädchenschule, Kreisamt. Kenty an der Bluwka, 3088 E. Leinwand- und Tuchweb. Biala am Fl. gl. N., 5383 E. Hauptschule, Leinwand- und Tuchf., Nagelschmieden. Zator an der Skawa-M. in die Weichsel. Oswiecim oder Auschwitz unweit der Sola-M. in die Weichsel; die St. Oswiecim und Zator werden itzt zu Teutschland gerechnet, da sie einst Hauptstädte gleichförmiger schlesischer Fürstenthümer waren; vergl. S. 118. Andrychau oder Jendrichau 2805 E. Leinwand- und Drillichweb. Zywiec oder Saybusch an der Sola, 2865 E. Spinn., Tuchweb. Landskron mit einem Felsenkastell. Der Mst. Kalwaria stark besuchter Wallfahrtsort. Die D. Swiątniki (Schwuntnik) Eisenarbeiter. Sole Tuchweb.

16) Der bochnier Kreis, 43½ Q. M., 5 St., 1 Vorst., 9 Mst., 377 D., 26,776 H., 178,760 E., wo die St. Bochnia am Fl. Raab, 310 H. 3109 E. Kreisamt, Salinenbergverwaltung und Berggerichtssubstitution, Kreishauptschule, Mädchenschule, Steinsalzwerke. Wieliczka freie Salinenbergst., 180 F. über der Weichsel, 341 H. 3414 E. Hauptschule, Mädchenschule, auf einem unerschöpflichen Salzstock; Salzwerke, Salzniederlagen, Steinkohlenbau. Podgorce kön. Freist. an der Weichsel, 1988 E. Handel, Kreidebrüche. Wiszuicz Criminalgericht. Die Mst. Brzesko Holzwaaren. Niepolomice an der Weichsel, Torfgrab. Die D. Stanionteł Benedictinernonnenkl. mit Mädchenschule für gebildetere Stände. Swoszowice Schwefelwerk, Schwefelwasser.

17) Der sandecer Kreis, 69⅔ Q. M., 8 St., 15 Mst., 336 D., 28,092 H., 190,748 E., wo die St. Altsandec 2772 E. Sitz des Generalvicars über die 3 westlichen Kreise, Clarisserinnennonnenkl. mit weibl. Schul- und Erziehungsanstalt für gebildetere Stände. Neusandec am Dunajec, 440 H. 3629 E. Kreisamt, Gymnasium, Kreis-

hauptschule. Ciezkowice an der Biala, Leinweb. Nowytarg oder Neumarkt 3000 E. Piwniczna am Poprad, Papiermühle. Die D. Kamienica Glashütte. Szczerzyz Cistercienserkloster mit teutscher Hauptschule. Ochotnica vielleicht das größte D. im östreichischen Kaiserthum, am Bach gl. N. 18,725 Schritt lang. Krynitza Sauerbrunnen.

18) Der tarnopoler Kreis, 84⅕ Q. M., 1817. 182,303 E. in 4 St., 6 Mfl., 251 D., 30,378 E., wo die St. Tarnopol an einem See, 1080 H. 7095 E. Kreisamt, Kreishauptschule. Zbaraz großer Speœmarkt. Mikulince am Sered, 300 H. 2000 E. Tuchf., Schwefelquelle, Handel. Budzanow 2302 E. Schloß. Der Mfl. Chorostkow 2380 E.

19) Der czortkower Kreis, mit Einschluß des von der Bukowina getrennten nördlichen Landstrichs zwischen der Pruth und dem Dniester, 74⅗ Q. M. 1817. 149,488 E. in 3 St., 19 Mfl., 242 D., 30,829 H., wo die St. Zaleszczyki am Dniester, 360 H. 5416 E. Kreisamt, Kreishauptschule, Handel. Czortkow am Sereth, Schloß, Tabaksf. Der Mfl. Borszczow 1401 E.

X. Ungern. Dieser Name wird bald in weiterem, bald in engerem Sinne genommen. Unter der Benennung der ungerschen Erbstaaten begreift man Ungern, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und die Militairprovinzen. In engerm Sinn wird Siebenbürgen, als bloß adnexe Provinz nicht, wohl aber Croatien und Slavonien als connexe Provinzen unter dem Namen Ungern verstanden. Nach der Ausdehnung, wie man im Oestreichischen itzt das Königreich Ungern nimmt, umfaßt es nur die Provinzialtheile der 3 vereinigten Königreiche, Ungern, Croatien und Slavonien, mit Ausschluß der Militairprovinzen oder Militairgränzen. In dieser Ausdehnung enthält das Königreich Ungern, bei den Eingebornen Magyar-Orszag d. i. Land der Magyaren von 33° 23′ — 42° 46′ O. L. 44° 43′ — 49° 37′ N. B. 4097 Q. M., wovon auf das eigentliche Ungern 3835⅘, auf Croatien 89⅕, auf Slavonien 172 Q. M. kommen. Bei der Zählung vom J. 1817 betrug die Zahl der unadlichen Einwohner 6,750,815, des Adels 343,700, des Clerus 13,268, zusammen ohne die Fremden und das Militair 7,116,783 Einwohner. Im J. 180⅘ betrug die Zahl der Unadlichen 7,555,920; rechnet man die Adelichen beiderlei Geschlechts mit etwa 366,000 und den Clerus dazu, so betrug damals die Einwohnerzahl ohne die Fremden und das Militair 7,935,188, in 51 Städten, 691 Märkten, 11,068 Dörfern, 1257¼ Prädien und 1,076,529 Häusern. Nach dem Tudo manyos Gyüjtemény 1817 waren 50 königl. Freistädte, 699 Mfl., 11,068 D., 8,500,000 E., wovon 550,000 in den St., 2,097,000 in den Mfl. und 5,853,000 in den Dörfern und Prädien. Nach den Conscriptionslisten vom J. 1817 hatte Civilungern mit den Provincialdistrikten von Slavonien und Croatien 8,063,680 E. (vielleicht ohne Adel?) Seitdem ist die Volksmenge, ungeachtet ein Theil Croatiens mit Illyrien vereinigt ward, und ungeachtet der Kriege auf wenigstens 8,200,000 Seelen gestiegen. Die bei den Comitaten und Distrikten angegebene Zahl der Unadlichen ist vom J. 1805, die des Adels und Clerus vom J. 1787.

A. Das eigentliche Königreich Ungern im engsten Verstande 33° 38′ — 42° 46′ O. L. 42° 43′ — 49° 57′ N. B. 3835¾ Q. M.

1805 mit 6,888,890 Unadlichen, 1787. 335,347 Adelichen und Geistlichen, wird in Ober- und Nieder-Ungern und diese in 4 Kreise getheilt; letzteres in die Kreise diesseit und jenseit der Donau, ersteres in die Kreise diesseit und jenseit der Theiß, welche wieder aus Gespanschaften (Vármegye. d. i. Burg- oder Gerichtsbezirke, slav. Stolice, Stuhl, Gerichtsstuhl, lat. Comitatus) und einigen davon getrennten Bezirken bestehen.

I. Nieder-Ungern oder der westliche Theil.

a) Der Kreis diesseit der Donau im N. und O. der Donau enthält 13 Gespanschaften.

1) Presburg, $82\frac{7}{6}$ Q. M. 23,006 Adeliche und Geistliche, 210,404 Nichtadeliche, wo die Freist. Presburg, ungr. Posony 34° 45′ L. 48° 8′ 30″ B. an der Donau, die schönste St. im Königreiche, 1625 H. (wovon am 25. Mai 1811. 77 abbrannten) mit 30,000 E. worunter über 600 jüdische Familien; Sitz der Gerichtstafel für das Comitat und eines Collegiatkapitels, in dessen Kirche die ungrischen Könige, wenn der Krönungsreichstag nicht in Ofen gehalten wird, gekrönt werden; Akademie (ohne theolog. und mediz. Fakultät; 1814. 106 Stud.), Institut der slavischen Literatur, kön. kathol. Archigymnasium, luther. Hauptgymnasium mit 2 Convicten (1814. 522 Schüler) und einer guten Bibliothek, theol. kathol. Seminar, kathol. Hauptschule; Arbeitshaus, Reconvalescentenhaus der barmherz. Brüder; Tuch-, Rosoglio-, Oel-, Tabak-, Leder-, Silberdrahtf., Messerschmiede, Acker- und Weinbau, Donauhandel. Friede 26. Dec. 1805. Einige 100 Schritte außerhalb der Krönungsstadt Presburg ist ein von Menschenhänden zusammengetragener kleiner Hügel, Königshügel genannt, den Maria Theresia 1776 neu errichten ließ. Auf diesen Hügel reitet der König von Ungern vor seiner Krönung, und schwingt ein entblößtes Schwert nach den vier Weltgegenden, um dadurch anzuzeigen, daß er das Königreich schützen wolle, von welcher Seite es auch angegriffen werden sollte. Tyrnau kön. Freistadt am Fl. Trnawa, 559 H. 4675 unadl. E.; Sitz einer königl. Distriktstafel und des erzbischöfl. graniſchen Domkapitels, erzbischöfl. Lyceum, 2 theolog. Seminarien, kath. Gymnasium und Hauptschule, Invalidenhaus für 1700 M., Sternwarte, 8 Jahrmärkte. Modern kön. Freist. am Fuß des letzischen Gebirgs, 4575 unadl. E. Sitz eines luth. Superintendenten, luth. Gymnasium, kath. Hauptschule, Tuchweb., Weinbau. Pösing kön. Freist. 3666 unadl. E. Berggerichtssubstitution, kath. Hauptschule, Gesundbad, Salpetersied., Weinbau. St. Georgen k. Freist. 2192 unadl. E. Piaristencollegium mit Grammatikalschulen, gemischte kath. evangel. Hauptschule, sehr guter Weinbau. Die Mft. Landsitz mit einem gräfl. esterhazyschen Lustschloß, Kattunf. Grünau, Szuha, Ober-Nußdorf alle mit Weinbau. Theben am Einfluß der March in die Donau, Bergschloß, Türkischgarnf., Wein- und Obstbau. Großschützen oder Nagy-Levard an der Rudava, Messerschmiede, Töpf. Somerein auf der über 10 M. langen Donauinsel Schütt, Gerichtssitzungen der Gespanschaft. Wajka auf der Insel Schütt, Hauptort des sogenannten wajker Stuhls, der von Edelleuten (Prädialisten) bewohnt wird. Ratschersdorf vortreflicher Weinbau. Blasenstein Schloß, Stuterei, Tropfsteinhöle. Die D. Marienthal Wallfahrtsort. Pila Kupferhammer, Papiermühle. Pered Waidf.

2) Neitra 122 Q. M. 10,528 Adliche und Geistliche, 308,020 Nichtadeliche, wo die St. Neitra oder Neutra am Fl. gl. N. 5785 E. Sitz eines kath. Bischofs, festes Bergschloß, Piaristencollegium und Gymnasium (1807. 800 Schüler), kathol. Hauptschule, bischöfl. Seminar. Sklalitz k. Freist. an der March, 500 H. 5637 unadl. E., kath. Grammatikalschulen, Hauptschule, Spital der barmherzigen Brüder, Filial des tyrnauer Invalidenhauses. Die Fest. Leopoldstadt in einer sumpfigen Gegend an der Waag. Die Mfl. Ujlak Rosoglios. Witenz Tuchweb. Groß-Tapoltschan Safranbau, Pferdezucht. Bopnicz und Pöstheny warme Bäder. Neustadt an der Waag, kath. Hauptschule, guter rother Weinbau. Holitsch an der Morawa, kais. Lustschloß, Majolica- und Steingutf., die 1811. für 200,000 fl. in Bancozetteln lieferte. Schoßberg oder Sassin (Sasvar) Kattunf., die jährlich 54 — 60,000 Stück Kattun liefert; Wallfahrt zu dem Gnadenbilde, 1817 mit 80,000 und 1818 bis 1. Mai 100,000 Wallfahrern. Miawa am Fl. gl. N., 10,000 E. Branntweinbr., Flachsbau, Bentel- und Leinweb.; die Slovaken dieser Gegend beschäftigen sich mit Holzkohlenbrennerei. Sobotisch Messerschmiede, Töpf. Neuhäusel am Neitraf., kath. Hauptschule. Privitz oder Privigye Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule, Tuchweb. Die D. Hetmeny an der Waag, beträchtliches Pferdegestüte. Kopcsany an der March, kais. Hofgestüte.

3) Trentschin, 87⅝ Q. M. 6531 Adliche und Geistliche, 239,438 Nichtadeliche, wo die kön. Freist. gl. N. an der Waag, 2105 unadl. E., festes Schloß, Piaristencollegium, Gymnasium, kathol. Hauptschule, Bierbrau. Die St. ward so wie Neustadt (no. 2.) 1813 durch die von einem Wolkenbruch veranlaßte schreckliche Ueberschwemmung sehr verwüstet. Die Mfl. Puchow an der schiffbaren Waag, Tuchweb., Töpf., erheblicher Tuchhandel. Rajecz 3000 E. worunter über 200 Rothgerber, Bienenzucht, Flachsbau, Bäder. Solna kath. Gymnasium und Hauptschule. Bitischa Holzhandel auf der Waag. Lednitz Hauptort einer gräfl. aspremontischen Herrschaft, merkwürdige Thermolampe. Das D. Teplitz warme Bäder (die sogenannten trentschiner Bäder); der Ort litt am 6. Oct. 1818 sehr durch einen Wolkenbruch.

4) Thuroczer Gesp., 21½ Q. M. 3438 Adliche und Geistliche, 36,024 Nichtadeliche, wo die Mfl. St. Martin an der Thurocz, Hauptort der Gesp.; Znio Schloß. Das befest. Felsenschloß Blatnitza. Die D. Budisch Sauerbrunnen. Stuben warmes Bad.

5) Arva, 37⅝ Q. M. 2061 Adliche und Geistliche, 82,848 Nichtadeliche, wo das Bergschloß Arva am Fl. gl. N. Die Mfl. Unter-Kubin, wo die Gespanschaftsversammlungen gehalten werden, 1118 E. Trsztena kath. Hauptschule. Die D. Unter-Lipnitza Tuchweb. Willanow Leinwandweb.

6) Liptauer Gesp., 42½ Q. M. 3479 Adliche und Geistliche, 59,924 Nichtadeliche, wo die Mfl. Botza in einem tiefen Thale, Sitz einer Berggerichtssubstitution (eigentlich in dem kleinen Bergort Maluschina, Kupferhandlung genannt, mit 2 Kupferhämmern), goldhaltige Silbergruben. St. Niclas, wo die Gespanschaftsversammlungen gehalten werden, an der Waag, Schiffahrt, Handel. Rosenberg an der Waag, 2178 E. Piaristencollegium, Gymnasium, kath. Hauptschule, Marmorbrüche, Sauerbrunnen. Teutsch-Liptsche

2287 E. kath. evang. Hauptschule, Eisen- und Antimoniumbergwerke. Szelnicza Salpetersied. Hradek an der Waag; 956 E. Hauptschule mit weibl. Industrieschule, Hochofen, Gewehr-, Eisen- und Waffenf. Das D. Lutschka warmes Eisenbad.

7) Zolyom, Sohler Gesp., 50½ Q. M. 1634 Adliche und Geistliche, 74,860 Nichtadliche, wo die kais. Frei- und Bergst. Neusohl oder Beszterecze an der Gran und Bistritz, 800 H. 9967 unadl. E., Slaven und Teutsche; Sitz eines kathol. Bischofs und luth. Superintendenten, Provinzialcommissariat, Berggericht, bischöfl. Seminarium; Kupferbergw., Schmelz- und Hammerwerke, Berggrün (monatlich 100 Ct. nach Wien geliefert), Handel mit Leinen- und Eisenwaaren. Altsohl k. Freist. am Granfl. 1488 unadl. E. Sauerbrunnen. Die königl. Freist. Bries (Brezno-Bánya) 6302 unadl. E., Piaristencollegium, kathol. Gymnasium, Hauptschule, Handel mit Schafkäsen und Wolle. Die freien Bergst. Libethen (Libeth-Bánya) 1329 unadl. E. Sitz eines Bergamts, Kupfer- und Eisenbergwerke. Karpfen 2897 unadl. E. Piaristencollegium, Grammatikalschulen, kathol. evangel. Hauptschule. Der Bergst. Herrngrund silberhaltiges Kupferbergwerk (jährlich 12—1500 Ct. Kupfer und 5—600 Mark Silber), Cementwasser, wo alles hineingelegte Eisen binnen einigen Wochen in Kupfer verwandelt wird. Die Mst. Radwany an dem Udurna, 8 Pulvermühlen. Windisch-Liptsch Papiermühlen. Detwa Glashütte. Polnik Eisenbau. Die D. Hronitz oder Rohnitz Eisenbergwerk, Mittelpunkt der Eisenverarbeitung in dieser Gesp., Eisengußwerk, Eisen- und Stahlhämmer, Holzflöße, Kohlenbrenn. Ribar Töpferwaaren. Królowa bei Neusohl, kaiserl. Waffen- und Säbelf. mit 148 Arbeitern, von welcher auch Abtheilungen im Kronprinz-Ferdinandthale und im D. Kostführersdorf bestehen. Szibla Glashütte. Mittelwald Eisenbau. Jaraba Bergbandlung (d. i. von Bergleuten bewohnte Ortschaft), am Fuße der Teufelshochzeit, Kupferbau. Hajnik Hopfenbau. Dubowa Bienenzucht. Ribar warme Bäder. Tajowa Schmelzhütten. Veglesz Glashütte, Potaschesied. Das Altgebirg mit vielen Bergwerken, Schmelzhütten, Pochwerken und Kohlenbrenn.

8) Barscher Gesp. 49½ Q. M. 5959 Adliche und Geistliche, 111,820 Nichtadliche, wo die kön. Frei- und erste ungr. Bergst. Kremnitz in einem tiefen Thale, 9580 unadl. E., Sitz einer Berggerichtssubstitution und eines Münzamts; doch wird das meiste ungr. Gold und Silber itzt in Stangen in das wiener Münzhaus abgeliefert; kön. Gymnasium, Normalschule, luth. Grammatikalschulen, berühmte Goldbergwerke, die beständig an 700 M. beschäftigen, kön. Silberschmelzhütte. Die königl. freie Bergst. Königsberg (Uj-Bánya) an der Gran, 3702 unadl. E., Berggerichtssubstitution, Gold- und Silberbergwerke. Die Mst. Aranyos-Mároth Comitatsversammlung. Levenz Gymnasium, Sauerbrunnen. Klein-Tapolcsan, Tuchweb. Die D. Kamenicz Lederf. Sliene oder Glashütten warme Bäder. Eisenbach warme Bäder; Schleifmühle, die alles, was zur Ausrüstung eines Reiters nöthig ist, liefert, bloß inländischen Stahl und Eisen verarbeitet, und 107 M. beschäftigt. Alsó-Bélly jährliche Pferdewettrennen. Hlinik Mühlsteinbruch, Handel mit Mühlsteinen.

9) Honther Gesp. sonst Groß-Honth, 46 Q. M. 2932 Adliche und Geistliche, 102,010 Nichtadliche, wo die kön. Frei- und

gröste Bergst. Schemnitz, Selmecz Bánya (362 Kl. über dem Meer, und der Dreifaltigkeitsschacht von 200 Kl., d. i. unter allen hiesigen Schachten der Meeresfläche am nächsten, noch 162 Kl. über dem Meer), 1750 H. 17,036 unadl. E., Sitz des Kammergrefenamts für Niederungern, Districtual-Berggericht, luth. Districtualgymnasium (mit welchem das neusohler vereinigt wurde), Bergakademie, die auch von Teutschen, Spaniern, Dänen und Schweden besucht wird (1820. 120 Zöglinge, Practicanten), Forstinstitut, Piaristencollegium, 2 evangel. Hauptschulen; Vitriolf., wichtige Bergwerke, die beständig über 3500 M. beschäftigen, und im Durchschnitt jährlich für 2 Mill. Fl. Gold, Silber, Kupfer, Arsenik ꝛc. liefern. Die Bergst. Dilln Bergamt. Pulkanz 2338 unadl. E. Die Mst. Frauenmark Getreide-, Wein- und Tabaksbau. Kemenczе, wo die Comitatsversammlungen gehalten werden. D. Magyarad Sauerbrunnen. Das stark besuchte Vichner- oder Eisenbad.

10) Gran, 19 Q. M. 34,399 E. 701 Adliche und Geistliche, 45,999 Nichtadliche, wo die k. Freist. gl. N. am Einfluß der Gran in die Donau, 10,725 E. befestigtes Schloß, kath. Gymnasium, Hauptschule, warme Bäder. Der Erzbischof von Gran wohnte gewöhnlich zu Presburg; seit 1809 ist die Stelle unbesetzt; das Domkapitel ist in Tyrnau. Die St. verlor am 13. Apr. 1818 durch Brand 220 H., 2 Kapellen, das Militairspital und die Preßhäuser.

11) Neograder Gesp. 77⅔ Q. M. 6896 Adliche und Geistliche, 157,037 Nichtadliche, wo die Mst. Gacs Wollenzeug- und Tuchf. (jährlich an 300 Stück Tuch und 600 Stück Zeuge), Steingutf. Loschonz reform. Gymnasium.

12) Pesth, 191 Q. M. 9617 Adliche und Geistliche, 352,116 Nichtadliche, wo die kön. Freistadt gl. N. an der Donau, 2870 H. 26,283 unadl. E., die teutsch, ungrisch, slavisch, illyrisch, neugriechisch, walachisch und jüdisch sprechen, und sich zur katholischen, griechischen, lutherischen, reformirten und jüdischen Religion bekennen; Sitz der höchsten Justizhöfe, kön. Universität (1817. 850 Studenten) mit einem botan. Garten, Naturalien- und Kunstsammlung, Bibliothek (50,000 B.), Generalseminarium (zur Bildung 61 gelehrter Theologen), Piaristengymnasium (1817. 670 Schüler), Hauptnationalschule (1815. 493 Schüler), Institut der engl. Klosterfräulein (zur Bildung von mehr als 400 Mädchen), griech. nicht unirte Präparandenschule, ungr. Nationalmuseum, szechenyische Regnicolarbibliothek, Thierarzneischule, Theater, Filial des tyrnauer Invalidenhauses; Seidenflor-, Seiden-, Baumwolle-, Tuch-, Tabak-, Leder-, Gold- und Silber-, Rosoglio-, Oelf., viele Nadler, Stärkemacher, Tischler, Saiten- und Geigenmacher, ungr. Schuh- und Zischmenmacher, Drahtzieher, Heilenbauer, Spiegelmacher, Buchdruck., 4 Messen. Das Weinland beträgt etwas über 1000 Viertel, deren jedes im Durchschnitt 30 — 35 Eimer meistens weißen Wein liefert, der unter dem Namen Steinbrucher in beiden Städten verzehrt wird. Dieser St. gegenüber und mit ihr verbunden durch die Schiffbrücke, die gewöhnlich auf 46 — 47 Pontons ruht, mit ihren feststehenden Landjochen an 1500 Schritt lang ist, und 56,000 Fl. Pacht zahlt (woraus man auf die Größe des über diese Brücke seinen Weg nehmenden Handelsverkehrs schließen kann, ungeachtet der gesamte ungrische Adel, die beiden städtischen Bürger und alle öffentliche Beamte zollfrei sind) liegt die stark befestigte Hst. des Königreichs Ofen ungr. Buda 36° 42′ 15″ L. 47° 29′ 44″ N. B. an der Donau, 2928 H. 1805. 28,500 E. ohne

Militair und Fremde; Sitz des Palatin, der kön. Statthalterei und andrer Landescollegien, eines griech. nicht unirten Bischofs ꝛc.; kön. Schloß, wo die Reichskrone verwahrt wird, Zeughaus, kön. Archigymnasium (1817. 375 Studir.), kön. Primar-Trivialschule, Theater; Messerschmiede, Stückgieß., Kupfergeschirr-, Faience-, Seide-, Leder-, Tabakf.; ungr., illyr., walach. und serbische Buchdruck. Auf den der St. gehörigen 6,080,000 Q. Kl. Weinland werden im Durchschnitt jährlich 237,000 Eimer rother Wein gewonnen, wovon 173,000 Eimer für den fremden Verkauf bleiben. Die St. verlor am 5. Sept 1810 durch eine fürchterliche Feuersbrunst an 600 H., die Land- und Schiffbrücke ꝛc.; der Schaden steigt an 6 Mill. Fl. Auf dem Fluß ist die reizende Margaretheninsel, und bei der St. der St. Gerhards- oder Blocksberg mit der zur pesther Universität gehörigen Sternwarte. Die St. Waitzen (Vatz) an der Donau, 8000 E. Sitz eines kathol. Bischofs mit einem bischöfl. Seminar, militairische Luisenakademie (200 Zöglinge), Gymnasium, Piaristencollegium, Hauptschule, Taubstummenanstalt (1813. 33 Zöglinge), Spital der barmherzigen Brüder, Weinbau, Viehmärkte. Colocza unweit der Donau, 4000 E., Sitz eines Erzbischofs mit einem Seminar, Piaristencollegium, kath. Hauptschule, Fischfang. Die Stadt verlor am 2. Juni 1810 bei einer durch unvorsichtiges Tabaksrauchen entstandenen Feuersbrunst 300 H. Die Mfl. Nagy-Körös 2000 H. 12,000 E. Viehzucht, Feld- und Weinbau. Kecskemet auf der großen kecskemeter Haide, 3000 H. 24,616 unadl. E., reform. Gymnasium, Piaristencollegium, Woll- und Tabakshandel, Viehzucht. Alt-Ofen an der Donau, Militair-Oekonomiecommission, kath. Hauptschule, Seidenfilatorium. Pilis-Csaba 2000 H. 12,000 E. Liqueurf. Cseglèd kath. Hauptschule. Das D. Petzel Baumwollpflanzung. Die Donauinseln St. Andreas, Czepel, Haseninseln. In dieser Gesp. das rakoscher Feld, wo ehedem die Reichstage gehalten wurden.

13) Bács, batscher Gesp., mit der einverleibten bodroger Gesp. 170⅔ Q. M. 383,9 Adliche und Geistliche, 293,924 Nichtadliche, wo die kön. Freist. Zombor 3400 H. 18,000 E., Illyrier und Teutsche, Sitz eines griech. Protopopen, kathol. und griech. nicht unirte Hauptschule, Gymnasium (pädagog. Institut) für die serbische oder illyrische Nation (vorher in Szent Endre oder St. Andreas), Getreide- und Viehhandel. Neusatz oder Uj-Vidék k. Freist. an der Donau, durch diese von Peterwardein getrennt, 2000 H. 13,262 unadl. E., worunter viele Raizen und Juden, Sitz des griech. Bischofs von Bacs, kath. Grammatikalschulen, kath. Hauptschule, Handel. Von hier an nordöstlich bis zur Theiß geht die Römerschanze (romani aggeres), eine altrömische Verschanzung zur Befestigung der Landseite zwischen der Donau und Theiß; hier fand man römische Anker, Waffen, Münzen, Schiffschnäbel ꝛc. Theresienstadt (Theresiopel) k. Freist. 3000 H. 21,537 unadl. E. kön. kathol. Gymnasium, kath. Hauptschule, Leinwandweb., Handel mit Pferden, Schafen und Rindvieh. Die Mfl. Bács meistens von Raizen bewohnt; das kathol. Bisthum ist mit dem koloczaer Erzbisthum vereinigt; der griechisch-nicht unirte Bischof wohnt zu Neusatz. Rátz-Betse an der Theiß, wichtiger Handel. Zentha. Auch ist hier der privilegirte theißer Distrikt mit 16 Ortschaften unter einem Obercapitain.

b) Der Kreis jenseit der Donau am rechten Donauufer enthält 12 Gespanschaften.

1) Wieselburg, 35½ Q. M. 521 Adliche und Geistliche, 53,321 unadliche E., wo die Mfl. Wieselburg 3436 E. starker Kornhandel. Ungr. Altenburg, Óvár, an der Leitha-M. in die Donau, Hauptort einer herzogl. Sachsen-Teschen. Kameralherrschaft (von 15 Q. M.), Piaristengymnasium mit philos. Lehranstalt, Landwirthschaftsschule, Getreide- und Viehhandel; Rackendorf, wo die Comitatsversammlungen gehalten werden; Neusiedel am See gl. N.; Poßneusiedel an der Leytha, engl. Lederf.; Frauenkirchen Wallfahrtskirche. Kittsee 2388 E. Schloß und Gärten. Schloß Halbthurn.

2) Oedenburg, Sopron, 57¾ Q. M. 7956 Adliche und Geistliche, 156,761 Nichtadliche, wo die k. Freist. gl. N. zwischen den Fl. Leitha und Raab, 775 H. 11,720 E. kathol. Domkapitel, luth. Superintendent und Gymnasium illustre mit Alumneum (1817. 368 Schüler), evangel. teutsche Bürgerschule (1813. 302 Schüler und Schülerinnen), kath. Gymnasium (1813. 296 Schüler), kath. Hauptschule, Baumwoll-, Zucker-, Tuch-, Messerf.; ansehnliche Viehmärkte, auf denen über 40,000 St. Hornvieh und über 80,000 Schweine nach Oestreich, Steiermark ꝛc. verkauft werden, Handel mit Kastanien und Backobst; Weinbau (jährlich 32,000 Eimer). Aus den benachbarten Steinkohlenbergw. bei Wandorf wurden 1802—1805. 525,435 Ct. Steinkohlen gewonnen. Eisenstadt (Kis-Marton), königl. Freist. 4880 E. prächtiges esterhaz. Schloß mit großem Park, Hospital der barmherzigen Brüder; Forstschule. Rust k. Freist. am neusiedler See 1000 E., gewinnt jährlich 9000 Eimer (zu 80—84 Halben) Wein, der nach dem Tokaier für den besten in Ungern gehalten wird. Eszterház prächtiges Schloß des Fürsten Eszterházy. Forchtenstein oder Fraknó festes Bergschloß des Fürsten Eszterházy.

3) Komorn, 53¾ Q. M. 11,480 E. 10,100 Adliche und Geistliche, 101,764 Nichtadliche, wo die befestigte kön. Freist. gl. N. auf der Insel Schütt, 9191 unadl. E. Ungern, Raizen und Teutsche; kön. kath. Gymnasium, kath. Hauptschule, reformirtes Gymnasium mit einem Alumneum für 12 arme Schüler, Hausenfang, Handel. Die Mfl. Tata oder Dotis Schloß, 8539 E., Piaristencolleg. mit adelichem Convict, Gymnasium und Hauptschule, warme Bäder, Topf- und Faience. Gutta an der Waag-M. in die Donau. Die D. Schönn mit römischen Alterthümern. Neßmil guter Weinbau. Acs 5257 E. Schäferei.

4) Raab, 28⅔ Q. M., 70,051 Unadliche, 7879 Adliche und Geistliche, wo die k. Freist. gl. N. am Einfluß der Raab und Rabnitz in die Donau, 1620 H. 13,479 E. Sitz eines kathol. Bischofs, königl. Akademie, Archigymnasium, bischöfl. Lyceum, luth. Gymnasium, Normalschule, Tuchweb., Jahrmärkte, starker Getreidehandel. Schlacht 14. Juni 1809. Mfl. St. Martinsberg mit einer prächtigen Benedictinerabtei, deren Abt unmittelbar unter dem Papst steht. Hedervár Museum des Grafen Wiczay. D. Nagy-Nyul Essigf.

5) Stuhlweißenburg, 75⅔ Q. M. 6448 Adliche und Geistliche, 112,810 Nichtadliche, wo die k. Freist. gl. N. in einer morastigen Gegend, 12,244 unadl. E., kathol. Bisthum, kön. Gymnasium, Hauptschule, Tuchweb. Der Mfl. Bodajk und die D. Moha und Csurgó mit Mineralwassern.

6) Weßprim, Wesprim, 74⅔ Q. M. 19,247 Adliche und Geistliche, 152,621 Nichtadliche, wo die St. gl. N. an der Sarwitz

2580 E. Sitz eines kathol. Bischofs, Seminars und Piaristencolleg., kathol. Gymnasium, Hauptschule. Die Mfl. Deverser Weinbau. Papa reform. Collegium, kathol. Grammatikalschulen, Steingutf. Palota reform. Waisenhaus.

7) Eisenburg, 97 Q. M. 225,905 E. 15,978 Adliche und Geistliche, 218,925 Nichtadliche, wo die kön. Freist. Güns am Fl. gl. N. 5510 E. Piaristengymnasium, kath. Hauptschule, Tuchf., Wein-, Getreide- und Obstbau. Stein am Anger 3980 E. Sitz eines kathol. Bischofs mit einem Seminar, kath. Gymnasium mit philos. Studien, Hauptschule, Tuchweb.; große Feuersbrunst den 27. Apr. 1817. Die Mfl. Eisenburg an der Raab, Weinbau; Bernstein an der Raab, Scheidewasser-, Vitriol- und Schwefelf., Flachsbau, Serpentinsteinbruch. Sárvár 1179 E. hatte die erste Buchdruckerei in Ungern. Schlaining Glashütte. D. Lübersdorf Kupferwaarenf.

8) Szala 100⅕ Q. M. 16,493 Adliche und Geistliche, 211,759 Nichtadliche, wovon der zwischen der Drau und Mur an der Gränze liegende Theil, die Murau, 16 Q. M. 46,000 E. in 115 Ortschaften, dem Grafen Festetics von Tolna gehörig, fruchtbar an Getreide und Heu; wo der Mfl. Tschatkathurm Weinbau. Der Mfl. Keßthely auch dem Grafen Festetics gehörig, am Plattensee, 1100 H. 9000 E. kön. kath. Gymnasium, kath. Hauptschule, philos. Lyceum, eine Ackerbauschule Georgikon, Zeichen- und Musikschule, Forst- und Jagdschule, Schule der Gestüt- und Reiterkunde, Pristaldenn (Lehranstalt für künftige Pristalden d. i. Candidaten der Rechtswissenschaft, die Advocaten und Fiscale oder Justiziare werden wollen), Bildungsanstalt für Feldmesser und Ingenieurs, Tuchf., warmes Bad. Der Mfl. Groß-Canischa Piaristencollegium, Gymnasium, Ochsenmärkte. Die D. Füred am Plattensee, Sauerbrunnen. Szala und Neudorf an der Drau, die bis hierher schiffbar gemacht worden, wodurch die Theiß und Muhr verbunden ist. Fenek Pferdegestüte.

9) Tolna, 66 Q. M. 3126 Adliche und Geistliche, 142,317 Nichtadliche, wo die Mfl. Simonsthurm Versammlungsort des Comitats; Földvár an der Donau, kath. Hauptschule, Weinbau, Hausenfang; Tolna an der Donau; Hogiesz größtentheils von teutschen Kolonisten bewohnt, die starken Tabaksbau und Schafzucht treiben, Grammatikal- und Musikschule Szekszard am Scharwasser, baut guten rothen Burgunderwein. Ozora Gestüte und Schäfereien des Fürsten Esterházy.

10) Schymegh, Schymeger Gesp., 114⅗ Q. M. 46,16 Adliche und Geistliche, 165,621 Nichtadliche, wo die Mfl. Kapolcsár Gerichtstafel der Gespanschaft, kathol. Hauptschule. Csurgo reform. Gymnasium. Szigetvár oder Gränzszigeth Fest. in einer morastigen Gegend, am Almaschfl., wo der berühmte Niclas Zrinyi im Kampfe gegen die Türken 1566 fiel. Marczali guter Weinbau. Das D. Börs am Plattensee, Fischfang.

11) Baranyer Gesp., 91 Q. M. 1980 Adliche und Geistliche, 201,915 Nichtadliche, wo die kön. Freist. Fünfkirchen, ungr. Pecs, 2000 H. 8402 unadl. E. Sitz eines kathol. Bischofs, kontal. kathol. Gymnasium, Primar-Trivialschule, Normalschule, bisch. Bibliothek und Münzsammlung; Essig-, Stärke-, Tabaksf., Handel, Steinkohlengruben. Die Mfl. Mohacs an der Donau, festes Schloß, Sitz eines griech. Protopopen, kathol. Gymnasium. Siklos an der

Drave, Bergschloß, Marmorbrüche, Weinbau. Darda befestigt. D. Villan Weinbau.

II. Ober-Ungern oder der östliche Theil.

a) Der Kreis diesseit d. i. am rechten Ufer der Theiß enthält 10 Gespanschaften.

1) Hevescher Gesp., 120¾ Q. M. 12,703 Adliche und Geistliche, 186,402 Nichtadliche, wo die bischöfl. St. Erlau am Erlausl. 2000 H. 18,000 E., worunter viele Raizen; Sitz eines kathol. Erzbischofs mit einer Druckerei, erzbischöfl. Lyceum (juriſt. und philos. Facultät), Seminar, Gymnasium, Hauptschule, Bibliothek, Sternwarte, Spital der barmherzigen Brüder, Weinbau (im Durchschnitt jährlich 20,000 Eimer meistens rothen Wein), Handel, warmes Bad. Die Mfl. Gyöngyös 8000 E. kathol. Gymnasium, Hauptschule, Wein-, Obst- und Getreidebau, Branntwein-, Leder-, Tuchf. Hatvan Tuchweb., Pferdezucht. Szolnok befestigtes Schloß. Rezö-Tur Töpf. Die D. Parad Alaunsied., Sauerbrunnen. Ober- und Unter-Debrö Tabaksbau.

2) Borsod, 65⅓ Q. M. 136,684 E, 21,067 Adliche und Geistliche, 225,141 Nichtadliche, wo die Mfl. Vizsnyö gute Schiefersteine. Miskolcz an der Szynwa, 2400 H. 13,500 E. worunter Juden, Turken und Ziegeuner; reform. Gymnasium, kath. Gymnasium und Hauptschule, walach. Schule, Weinbau; Dios-Györ an der Szynwa, Wein- und Obstbau, Eisenbau (das beste ungr. Eisen), Stahlf. Szendrö Schwefelbad.

3) Torna, 10⅔ Q. M. 1700 Adliche und Geistliche, 18,723 Nichtadliche, wo der Mfl. Torna oder Tornallya Versammlungsort der Gespanschaft, und D. Szilitze mit einer merkwürdigen Berghöle, deren Eingang 13 Klafter hoch und 8 breit, Tiefe bis 56 Kl. bekannt, und Weite 26 Kl. Bei großer Hitze wird sie voll Eis, und wenn die äußere Hitze allmählich in Kälte übergeht, so verschwindet das Eis gänzlich, und die Höle wird trocken und warm.

4) Abaujvár, 52¾ Q. M. 9762 Adliche und Geistliche, 127,402 Nichtadliche, wo die stark befestigte königl. Freist. Kaschau am Hernathfl. oder Kundert, 7371 nichtadliche E., meist Slovaken und Deutsche, Sitz eines Bischofs, Akademie, Archigymnasium, Convict, luth. Grammatikalschulen, Normalschule, theolog. Seminar, Theater, Eisenhammer, Buchdruck., Tabaks-, Pulver-, Steingut-, Tuch-, Papierf., Handel mit Tabak und Wein. Die Mfl. Jaschau oder Jaszo, Prämonstratenserkloster, Bergschloß, Marmorbrüche und Marmorwaarenf.; Ober- und Untermetzenseif (3030 E. kath. Hauptschule), größtentheils von Sachsen bewohnt, Bergbau; Sickschow Weinbau. Die D. Herlein. Rauka Sauerbrunnen.

5) Gömör mit der einverleibten kleinhonther Gesp., 76¼ Q. M. 15,163 Adliche und Geistliche, 137,874 Nichtadliche, Magyaren, Slaven, Teutsche, Zigeuner; in 13 Flk., 286 D., 19,827 H. fruchtbar an Gold, Silber, Kupfer, Eisen (in 110 Hämmern jährlich an 100,000 Ctr.), Getreide, Flachs, Holz, Sauerbrunnen, Stahlwasser, Handel mit Papier, Holzwaaren, Leinwand, irdenem Geschirr und Tüchern. Die Flk. Sajo-Gömör am Sajo, luth. Gymnasium, Tabak- und Weinbau. Topschau luther. Gymnasium, Kobalt-, Eisen-, Kupferwerke, Stückgieß., Klingenf. Rosenau am Sajo, Sitz eines kathol. Vischofs und Berggerichtssubstitution, kath. und

luth. Gymnasien (letzteres 1810 zu einem Nationalgymnasium erklärt), kathol. Hauptschule, Kupferbergwerke, Wein-, Meth-, Obst-, Honig- und Wachshandel, Leinwandbleiche (über 30,000 Ellen), irdene Geschirr- und Tuchf. Der Flk. verlor im Sept. 1813 durch die austretenden Bergflüsse über 300 H. Krasna-Horka-Baralilya Quecksilber- und Zinnoberbergwerke. Csetnek (Tschetnek) luth. Gymnasium, Eisenwerke. Allya Stahlf. Ratkó luth. Gramatikalschulen, Gerber. Groß-Steffelsdorf oder Nima-Szombath am Nimafl., wo eine ungeheure Menge hörnener Tabakspfeifenröhre und Mundstücke gedrechselt, und hölzerne Sättel, Bauermäntel, Kotzen, Knöpfe, Schnüre, metallne Geschmeide und hölzerne Reiseflaschen verfertigt werden; Handel mit Leinwand und Viehhäuten. Osgyan luther. Gymnasium, Sauerbrunnen. Die D. Telgard Sauerbrunnen. Kokava Papiermühlen, Glashütte. Agtelek mit der berühmten Höle Baradla. Schirak Weinbau. Walpko mit dem stärksten Hanfbau in Ungern.

6) Zipser Gesp., 66½ Q. M. 9662 Adliche und Geistliche, 157,464 Nichtadliche, wo die k. Freist. Kesmark oder Kaisersmark am Fl. Poprad in der Nähe des Tatragebirgs, 493 H. 3855 E. luth. Lyzeum (105 Stud.), kath. Hauptschule, Leinwandf., Färb., Waidbau, Wein- und Leinwandhandel. Leutschau k. Freist. 4301 unadl. E., luth. Gymnasium, kath. Gymnas. und Hauptschule, Gartenbau Erbsenhandel, Methbrauer. Die Bergfik. Göllnitz Bergamt, Berggerichtssubstitution, kathol. Hauptschule, luth. Grammatikalschulen, Kupfer- und Eisenwerke. Schwedler kath. Hauptschule, Kupferwerke. Schmöllnitz, ungr. Szmolnok, 5450 E. Sitz eines Oberberg- und Münzamts und eines Distrikualberggerichts, kathol. Hauptschule, Kupferbergwerke (jährlich werden an 26,000 Ct. Kupfer gewonnen, wodurch an 8 Mill. Fl. in Umlauf gesetzt und über 7000 Menschen ernährt werden), Leinwandhandel, Cementwasser, Schmelzwerke, Kupfermünze. Stoos Eisenbau. Wagendrüssel Kupfergruben. Krombach Eisenbau. Einsiedel Kupferbau. Die D. Zipserhaus auf einem Felsen, Bergschloß, kathol. Bisthum. Waldoß Sauerbrunnen. Schlagendorf Sauerbrunnen. Hierher gehören auch a) die 16 zipser Städte, mit 41,926 nichtadl. E., die einen eignen Distrikt ausmachen, der unmittelbar unter dem Palatin steht, und seine eigne Administration und ein Provinzialgericht hat, dessen Vorsteher den Grafentitel führt; 13 derselben (ohne Alt-Lublau, Pudlein und Kniesen) waren von 1412 bis 1772 an Polen verpfändet; nach ihrer Wiedererlangung wurden ihnen jene 3 zugelegt, und alle 16 unter gleiche Verwaltung gesetzt: Neudorf oder Igló am Fl. Hernath oder Kundert, 5082 E. Sitz der königl. Administration, des Bergamts und der Berggerichtssubstitution, luth. Grammatikalschulen, kathol. Hauptschule, Kupfer- und Eisenbergwerke und Hütten, Flachsbau, Leinwand- und Papierf. Alt-Lublau am Poper, 1948 E. Sitz einer Kameralherrschaft, Sauerbrunnen, Gesundbad. Pudlein am Fl. Poper, 2079 E. Piaristencolleg., Gymnasium, Hauptschule, Gesundbrunnen. Bela 4[illegible] H. 2627 E. Leinwandweb. Zdik 1302 E. Leinwandweb. Kirchdorf 2916 E. mit einem Hospital der barmherzigen Brüder. Georgenberg am Poper, 1005 E. Hauptschule, Lachsfang. Durlsdorf 726 E. gute Käse. Kniesen 1513 E. Leibitz 400 H. 2818 E. Normalschule. Menhardsdorf 936 E. Poprad oder Tentschendorf am Poper, 1135 E. Michelsdorf 580 E. Kißdorf

647 E. Wallendorf am Hernath, 2401 E. Hauptschule. Matzdorf am Poper, 975 E. Unter derselben Administration steht auch das D. Neu-Lublau 1169 E. Sauerbrunnen. Der Sitz der 10 Lanzenträger, ein Distrikt von 14 in verschiednen Gespanschaften zerstreuten Orten, die meistens von Edelleuten bewohnt werden, deren Vorfahren die Leibwache der Könige bei Feldzügen ausmachten, wovon immer 10 mit Lanzen bewaffnet um den König seyn mußten, und die von allen Lasten und Contributionen frei sind, aber nur auf dem Reichstage 1802 der Gerichtsbarkeit der zipser Gesp. unterworfen wurden; Bethlsdorf Haupt- und Versammlungsort der Lanzenträger; Abrahamsdorf, Ladendorf, Pickendorf, Tschenkendorf, Machldorf, Komarocz, Horka, Szent-Andras (wo mehrere Sauerbrunnen, deren Wasser die E. statt des Sauerteigs zum Brodbacken anwenden), Kisocz, Hoczelocz, Janocz, Filicz, Hadersdorf.

7) Scharosch, Sáros, 65 Q. M. 2392 Adliche und Geistliche, 150,833 Nichtadliche, wo die k. Freist. Zeben am Fl. Tartsa, 2181 E. Piaristencolleg., kathol. Gymnasium, Hauptschule, Papiermühle, Flachsbau, Weinhandel. Die Stadt ist am 9. Aug. 1810 und am 25. und 25. Aug. 1811 fast ganz abgebrannt. Eperies k. Freist. am Fl. Tartsa, 647 H. 5472 unadl. E. Slovaken und Teutsche, Sitz eines 1818 errichteten griech. kathol. Bisthums, der Gerichtstafel diesseit der Theiß und eines evangel. Distriktualcollegium, kath. und luth. Gymnasien, protest. Mädchenschule und weibl. Erziehungsanstalt, Tuch- und Leinwandf., Zuckerf. (aus Runkelrüben und Ahornsaft), Brauer., Wein-, Vieh- und Kornhandel. Barthfeld kön. Freist. 3966 unadl. E., Hauptschule, Sauerbrunnen. Die Mst. Groß-Scharosch kathol. Hauptschule; Salzburg oder Sovar Steinsalzsied., jährlich an 120,000 Ct.; Czerwenicza Opalgruben. Lipocz Sauerbrunnen.

8) Unghvár, 59½ Q. M. 58,137 E. 3171 Adliche und Geistliche, 76,700 Nichtadliche, wo die Mst. Unghvár am Fl. Ungh, Sitz des griechisch-unirten Bischofs von Munkatsch und einer Berggerichtssubstitution, kath. Gymnasium, griech. Seminar, gemischte Hauptschule. Szobranz Mineralwasser. Die D. Szerednye Weinbau und Strayupan Seidenbau.

9) Beregh, 67⅓ Q. M. 2671 Adliche und Geistliche, 79,217 Nichtadliche, ⅓ der Gespanschaft im Besitz der Grafen Schönborn, wo die Mst. Beregh-Szaß, wo die Versammlungen dieser und der ungrischer Gesp. gehalten werden. Munkacs dessen griechisch-unirter Bischof itzt in Unghvár ist, Tuchf., Alaunsied.; in der Nähe die wichtige Bergfest. gl. N. Das D. Nagy-Musaly Alaunf.

10) Zemplin, 108½ Q. M. 10,314 Adliche und Geistliche, 222,889 Nichtadliche, wo die Mst. Zemplin am Bodrogh; Saros-Patak am Bodrogh, kath. und reform. Gymnasium, bei dem letztern ein Museum mit phys. Apparat und Mineraliensammlung (1808, 1241 Schüler); bei dem ersten eine Bibliothek von 20,000 B.; kathol. Hauptschule, Tuchf., Weinbau. Satoralja-Ujhely Sitz der Gerichtstafel der Gespanschaft, Piaristengymnasium. Der bergige Theil der Gesp., die Hegyallya, enthält das merkwürdige 7 M. lange und 2 M. breite Weingebirge, das den berühmten tokaier Wein erzeugt, jährlich 80,000 Faß; der beste auf dem Berge Mezes male (d. i. Honigsein). Tokai beim Zusammenfluß der Theiß und des Bodrogh, Weinbau. Tarczal, wo der beste tokaier Wein erbaut wird.

b) Der Kreis jenseit der Theiß am linken Ufer dieses Fl. enthält 12 Gespanschaften:

1) Szaboltscher Gesp., 115⅝ Q. M. 156,718 E. 14,580 Adliche und Geistliche, 120,415 Nichtadliche, wo die Mfl. Groß-Kallo in einer morastigen Gegend, Versammlungsort der Gesp., Salpeter. Nyiregyháza 13,000 E. luth. Gymnasium.

2) Szathmar, 106½ Q. M. 20,108 Adliche und Geistliche, 166,389 Nichtadliche, wo die königl. freie Bergst. Neustadt oder Nagy-Bánya 4185 unadl. E. Sitz des Oberbergamts, Distriktualberggericht, kathol. Gymnasium, Normalschule, kön. Münze, Gold- und Silberbergw., Getreide- und Kastanienhandel. Ungrisch-Neustadt oder Felsö-Bánya k. freie Bergst. 4536 unadl. E. Bergamt, Berggerichtssubstitution, Gold-, Silber- und Antimoniumwerke. Szathmar k. Freist., von welcher ein Theil, der befestigt ist, auf einer Insel der Fl. Szamos und Nemeth, 186 Edelleute, 10,283 unadl. E. Teutsche, Ungern und Wlachen; kathol. Gymnasium, Hauptschule, kathol. Bisthum; Acker- und Weinbau, Handel. Die Mfl. Erdöd Glashütten. Nagy-Karoly Piaristengymnasium, Hauptschule, Comitathaus der Gespanschaft, Buchdruck., viele Handwerker. In der Nähe der ecseder Sumpf, 5 M. lang, 1½ M. breit, und mit einer Decke von Schlamm und Wurzeln überzogen; in der Mitte die Trümmern eines Schlosses, das einst als Zuflucht gegen die Tataren diente. Die D. Lapos-Bánya Gold- und Arsenikbergwerk. Feruezel Zinkhütte. Kapnik Berggerichtssubstitution, Bergamt, Gold- und Silberbau. Strimbul Eisenbau.

3) Marmaros, 179 Q. M. 86,118 E. 14,515 Adliche und Geistliche, 99,682 Nichtadliche, wo die Mfl. Szigeth an der Theiß und Iza, 10,000 E. Armenier, Juden, Slaven, Ungern und Teutsche, Piaristengymnasium, Hauptschule; hier werden die Congregationen der Gespanschaft gehalten, Sitz des Oberbergsalzinspectoramtes. Huszth an der Theiß, Bergkastell, Hanfbau. Die D. Rhonaszek Steinsalzwerk, jährlich 4 — 500,000 Ct. Salz. Kobolyajana Eisenwerke, jährlich 2 — 3000 Ct.; Gesundbrunnen. Szlatina, Sugatagh, Kerekhegy Salzgruben. Rahó an der schon schiffbaren Theiß.

4) Bihar, 200 Q. M. 12,250 Adliche und Geistliche, 374,166 Nichtadliche, wo die stark befestigte St. Groß-Wardein am Fl. Körösch, 4700 E. Sitz eines kath. Bischofs, griech. Protopopen und unirten Bischofs, Akademie, Archigymnasium, Normalschule, adel. Convict, theol. Seminar, Spital der barmherzigen Brüder; Acker- und Weinbau; 1804 wurden 20,188 Eimer weißer Wein gewonnen. Debreczin k. Freist. 45no H. 55,000 E. Sitz der Distriktualtafel des Kreises, reform. Collegium mit einer ansehnlichen Bibliothek und Buchdruck. (1817. 600 Stud.), kath. Gymnasium, kath. Hauptschule, Piaristencolleg.; Seifen- und Salpetersied., 1807. 751 Tzifmenmacher, mit 256 Gesellen und 186 Lehrlingen, 43 Tabakspfeifenmundstückdrechsler aus Rindshorn (15 — 16,000 Dutzend), 182 Gerber, 5 Perlenkranzmacher, 140 thönerne Pfeifenkopfmacher (11,000,000 Pfeifenköpfe aus rothem Thon); der größte Schwein- und Speckmarkt in Ungern. Die jährliche Einnahme und Ausgabe der Stadt beträgt ½ Mill. Fl. Die Mfl. Neu-Wardein am Fl. Körösch und Biber. Margitta Viehhandel, Töpferwaaren. Die D. Szekelyhid Weinbau. Funaha merkwürdige Höhle. Nezbánya Berggerichtssubstitution, Bergamt, Kupfer- und Bleibergw.

5) Ugocs 22¾ Q. M. 2685 Adliche und Geistliche, 32,627 Nichtadliche, wo die verfallne Burg gl. N. und die Mfl. Nagy-Szöllös oder Groß-Alisch guter Weinbau. Halmi.

6) Csongrad, 63 Q. M. 1095 Adliche und Geistliche, 34,477 Nichtadliche, wo die stark befestigte kön. Freist. Szeged oder Szegedin an der Maroschmündung in die Theiß, 2800 H. 25,347 unadl. E. Piaristencollog., Gymnasium mit philosoph. Studien, Hauptschule, ungr. Nationaltheater, Zucht- und Arbeitshaus, Tuch- und Tabaksf., Handel. Die Stadt verlor am 1. Juni 1813 durch Brand an 200 H. und bei der großen Wasserfluth 1816 über 1600 H. Die Mfl. Csongrad und Vasarhely.

7) Bekes, 62½ Q. M. 1095 Adliche und Geistliche, 92,209 Nichtadliche, wo die Mfl. Békésvár am Körös 2000 H. 11,000 E. Szarvas, 9000 luth. Slaven. Gyula Comitatsversammlungen.

8) Csánad 29 Q. M. 284 Adliche und Geistliche, 34,477 Nichtadliche, wo der Mfl. Csánad an der Maroschmündung, Sitz eines kathol. Bischofs und Protopopen. Das große kön. Militairgestüte Mezöhegyesch, auf einer Weide von 42,000 Joch Landes, wo 1795 unter Aufsicht von 265 M. 1000 Pferde waren, und woher die besten Beschäler in die andern Provinzen abgegeben werden. Zur Armee liefert dies Gestüte in Friedenszeiten 1000 Remontepferde.

9) Arad, 108⅓ Q. M. 1987 Adliche und Geistliche, 182,560 Nichtadliche, wo die Mfl. Alt-Arad an der Maroschmündung, Sitz eines griech. Bischofs und Protopopen, Seminar zur Bildung von Lehrern für die griech. Schulen. Neu-Arad an der Maroschmündung, Fest., größtentheils von Raizen bewohnt, kön. Gymnasium, Hauptschule, Handel. Glagowatsch Tabaksbau. Boroschjenö Weinbau. D. Menes Weinbau; der ménescher Wein, nach dem tokaier der süßeste und geistigste rothe Sektwein, wächst auf der ganzen anstoßenden Gebirgskette.

Das Banat, bei den Römern ein Theil von Dacien, besteht aus 3 Gespanschaften und der Militairgränze:

10) Torontal, 132 Q. M. 562 Adliche und Geistliche, 205,701 Nichtadliche, wo die Mfl. Groß-Beczkerek, Hauptort der Gesp. am Begakanal, meist von Raizen bewohnt, Comitatsversammlung, Maulbeerbaumpflanzung. Groß St. Nicolaus. Neu-Kanischa befestigt, an der Theiß. Török-Becse (Türkisch-Becse) Handel. Das D. Nagy-Kikinda Hauptort des groß-kikindaer Distrikts, der aus 10 privilegirten Ortschaften besteht, und seinen eigenen Gerichtsstuhl hat.

11) Temes, 116½ Q. M. 1076 Adliche und Geistliche, 242,995 Nichtadliche, wo die kön. Freist. Temesvár am Fl. Bega und dem Begakanal, 65 Edelleute, 10,097 unadl. E. Fest., Sitz des banat. Generalkommando, des tschanader Domkapitels und eines nicht unirten griech. Bischofs, kath. Gymnasium, Normalschule, 2 privil. Handelsgesellschaften; Eisendrahtzüge, Kleinschmiede, Tuchf., Seidenfilatorien, Gartenbau, Spital der barmherz. Brüder. Die kön. Freistadt (seit Nov. 1817) Werschetz 2600 H. (die am 12. Juli 1816 durch Hagel, Sturm und elektrische Schläge fast ganz vernichtet wurden), 16,300 E., meistens Raizen und Teutsche, Sitz des griechischen nicht unirten Bischofs von Karansebes, Alumnat für arme Studirende, Seiden- und Weinbau, welcher letzte jährlich an 80,000 Eimer liefert. Der Mfl. Lippa Fest an der Maroschmündung, Sitz eines Protopopen,

Maisbau, Bienenzucht, Sauerbrunnen. Die Herrschaften Daruvar des Fürsten von Metternich, und Blumenthal des Fürsten von Schwarzenberg.

12) Krassova (Kraschowa), 109 Q. M. 642 Adliche und Geistliche, 187,502 Nichtadliche, wo die Mfl. Lugosch am Temeschfl. 900 H. 4500 E., Teutsche, Walachen und Raizen; Weinbau. Das D. Reczitza Berggericht, Eisenbergwerke und Eisengieß. Die Bergfl. Drawitza Berggericht, Silber- und Kupferbergw. Szaszka Berggerichtssubstitution, Blei-, Kupfer- und Eisenwerke. Krassowa. Die Mfl. Dognaczka Kupfergruben. Neu-Moldawa Kupfer- und Bleiwerke Das D. Bogsan Eisenschmelz- und Hammerwerk.

Zu keinem dieser 46 Comitate gehören:

1) Der Distrikt oder Land der Jazyger oder Philistaer, 17⅔ Q. M. ohne Adel 1801. 42,557 E., steht mit dem Lande der Kumaner unter einer Gerichtsbarkeit, wird von ungrischen Jazygern bewohnt, und enthält den Mfl. Jaszbereny am Fl. Sadna, 2000 H. 12,000 E. kath. Gymnasium.

2) Distrikt der Kumaner.

a) Groß-Kumanien, Nagy Kunsag oder Nagy Kún-Kerület, 20¼ Q. M. 31,840 unadliche E., mit dem Hauptort Kardszag-Uj-Szállas, Mfl. 1428 H. 9000 E.

b) Klein-Kumanien (von den 1224 vom Fl. Kuma von den Tatären vertriebnen Kumaniern genannt, die ihren eignen Vice-Gespan- und Stuhlrichter haben, aber unter dem Palatin als Oberrichter stehen) oder Kis Kunsag, Kis Kun-Kerület 17 M. lang, 4¼ — 9¾ M. breit, 47½ Q. M. 41,346 unadl. E. Der Hauptort ist der Mfl. Kun-Szent-Miklós 492 H. 3193 E. Andre Mfl. Felegyháza 1928 H. 9100 E. kathol. Hauptschule. Halas am fischreichen See gl. N., 1210 H. 7972 E. (meistens Reform., auch Katholiken, Griechen, Juden).

3) Distrikt der 6 besondre Freiheiten genießenden Hayducken-Städte oder Flecken, von der szabolcser Gespanschaft eingeschlossen, 17½ Q. M. 22,294 Unadliche, 3072 Adliche und Geistliche; Nanas, Doros, Hathaz, Vamos, Pertsch, Böszörmény, Szobosslo.

B. Das Königreich Slavonien, bei den Eingebornen Tót Országz, von 34° 25′ — 37° 52′ O. L. und 44° 50′ — 45° 59′ N. B., enthält 172 Q. M. 236,349 unadliche E., 1519 Adliche und Geistliche (ohne das Militair, das nicht mehr dazu gehört), in 5 St., 26 Mfl., 879 D., 25 Prädien und 30 einzelnen Höfen und 3 Gespanschaften:

1) Posega, 45½ Q. M. 418 Adliche und Geistliche, 66,987 Nichtadliche, wo die k. Freist. gl. N. am Fl. Orlpava, 434 H. 4000 E. Sitz des Consistorium des Bischofs von Agram, kath. Gymnasium, Hauptschule; Tabaksbau. Die Mfl. Pakrátz an der Pakra, 230 H. 1500 E. Sitz eines griech. nicht unirten Bischofs und Protopopen, bischöfl. Klerikerschule, Seidenbau. Daruvár Seidenbau, warme Bäder. Szirasemon Seidenf. D. Lipika warme Bäder.

2) Veroviez (Verócze), 85½ Q. M. 630 Adliche und Geistliche, 129,641 Nichtadliche, wo die befestigte Hst. Slavoniens Essek an der Drau, 782 H. 9356 E. Sitz der Gerichtstafel für die 3 Gespanschaften, kath. Gymnasium, Hauptschule, Seidenf., Handel mit Vieh, Getraide, Häuten ꝛc. Die Mfl. Diakovár Sitz eines Bisthums,

theolog. Lyceum. Veroviez. Erdöd Schloß an der Donau. Die D. Almasch und Dallia an der Donau, Hausenfang.

3) Syrmische Gesp., sonst Herzogthum Syrmien, 43½ Q. M. 471 Adliche und Geistliche, 89,721 Nichtadliche, wovon ⅓ (die Herrsch. Illok oder Ujlak mit dem Mfl. gl. N. an der Donau) die Familie Odescalchi zu Rom, und ⅓ (die Herrsch. Vukovár mit dem Mfl. gl. N. an der Donau und Wuko, Hauptschule, Seidenbau) die gräflich Eltzische Familie in Teutschland besitzt. Der Mfl. Ruma Hauptschule.

C. Das Königreich Croatien bei den Eingebornen Horvath Ország, von 33° 23′—34° 40′ O. L. und 45° 27′—46° 23′ N. B., hat nach den Abtretungen an Illyrien 89⅕ Q. M. 227,376 unadl. E., 14,776 Adliche und Geistliche, und wird in 3 Gespanschaften eingetheilt.

1) Agram oder Sagrab, 24⅓ Q. M. 63,194 Unadl., 8000 Adliche und Geistliche, wo die k. Freist. gl. N. ½ St. von der Save mit Einschluß der bischöfl. St. 10,000 E. Hst. des Landes, Sitz des Bans oder Vicekönigs von Slavonien und Croatien und eines Bischofs; Akademie, Archigymnasium, Hauptschule, Convict, theolog. Seminar, Spital der barmherz. Brüder, Banualtafel, Schiffahrt, Handel.

2) Warasdin, 34¼ Q. M. 1457 Adliche und Geistliche, 102,616 Nichtadliche, wo die befestigte königl. Freist. gl. N. an der Drau, 4362 unadl. E., Comitatshaus, Berggerichtssubstitution, Ursulinernonnenkl. mit Mädchenschule, Armenschule, Hauptschule, Gymnasium, warme Bäder. Krapina Mfl. am Fl. gl. N. warme Bäder, Lederf. Die D. Topliczа Glashütten. Radoboj Schwefelf.

3) Kreutz, 30⅓ Q. M. 5319 Adliche und Geistliche, 61,566 Nichtadliche, wo die befestigte königl. Freist. gl. N. 1478 unadl. E., Hauptschule, Mädchenschule, Sitz eines griech. unirten Bischofs. Koprein itz (Kaprouczа) königl. Freist. Fest., 3126 unadl. E., Hauptschule, Mädchenschule. Kalnick Bergschloß mit einer merkwürdigen Höle.

XI. Das Großfürstenthum Siebenbürgen, ungr. Erdély-Ország von 40° 3′ 30″ — 44° 7′ 30″ O. L. und 45° 15′ — 47° 41′ 30″ N. N., enthält 11 kön. Freistädte, 66 Märkte, 2566 Dörfer und 52 Prädien und wird in Rücksicht der 3 Hauptnationen, die dasselbe bewohnen, in 3 Provinzen, und in Absicht der Verfassung in das Provinziale und Militare eingetheilt. So viel sich bisher die sehr verschlungene Gränze zwischen dem Provinziale und der Militairgränze bezeichnen ließ, enthält das erstere 850¾, die letztere 268 Q. M. Im Provinziale waren nach der letzten josephinischen Zählung vom J. 1787. 1,403,401 einheimische E. (716,110 männlichen und 687,291 weiblichen Geschlechts) in 10 St., 58 Mfl., 2547 D., 255,106 H., 276,985 Familien. Unter den Mannspersonen 4885 Geistliche, 17,559 Adliche, 778 Beamte, 11,338 Bürger und Meister, 127,788 Bauern, 117,005 Gewerbsnachfolger, 156,535 Kleinhäusler ꝛc., im J. 1794. 1,458,559, itzt 1,510,000 E.

A. Das Land der Ungern, mit Einschluß der Gränztheile, 692½ Q. M., bewohnt von dem zahlreichen ungrischen Adel mit den unterthänigen Bauern, enthält im Provinziale 11 Gespanschaften und 2 Distrikte:

1) Obre weißenburger (Alba) Gesp., 30⅞ Q. M., aus 13 zerstreuten kleinen Gebieten bestehend, mit 69 D., wo die D. Szent-Ujfalu Sitz der Comitatstafel. Alsó Rákos an der Aluta, Papiermühle. Hidveg und Arapataka Sauerbrunnen. Héviz oder Hogyéz ein schon den Römern bekanntes warmes Mineralwasser.

2) Untre weißenburger (albenser) Gesp., 94 Q. M. wo die Bergflk. Zalathna, Klein-Schlatten oder Goldenmark am Ompolyfl. des Maroſch, Hauptnationalplatz der Wlachen, Sitz eines Oberbergamts und Berggerichts, Gold-, Zinnober- und Queckſilberbergw. Offenburg oder Schwendburg, Gold-, Silber-, Antimoniumwerke, Schmelzöfen. Die Mſt. Nagy Enyed oder Egidſtadt nicht weit vom Maroſch, von Ungern, Sachſen, Armeniern, Griechen, Wlachen bewohnt, Sitz des Obergeſpans und Comitatsgerichts, reform. Conſiſtorium und Collegium (1000 Stud.) mit Bibliothek. Valas falva oder Blaſendorf an der Vereinigung der 2 Kokelfl., wlachiſcher Mſt., Sitz eines wlachiſchen unirten griech. Biſchofs (von Fogaras), theol. und philoſ. Schulanſtalt für die unirten Griechen, kathol. Muſterſchule, griech. Gymnaſium, theolog. Alumnat. Alvinz oder Winzendorf an der Maroſch. Die D. Maros-Ujvár Salzbrunnen, Stuterei. Czelna Schloß und Gärten. Maros-Portu oder Salzporten bei Carlsburg, Salzmagazin. Kisfalud bei Carlsburg, Papiermühle.

3) Kokelburg (Kükülló), 28⅓ Q. M., wo die Mſt. Kokelburg an der untern kleinen Kokel, Schloß mit Gärten, Sauerbrunnen. Szent-Miklos mit 2 Kaſtellen am Kokelfl. Die D. Volgács Weinbau. Szökelfalva Tabaks-, Getreide-, Weinbau. Bonyha Stutereien des Grafen Bethlen.

4) Thordaer oder Thorenburger Gesp., 87⅓ Q. M., wo die Mſt. Thorenburg oder Thorda am Fl. Aranyoſch, 6400 E. unitariſches Gymnaſium, reform. Gymnaſium, Salzbergwerk, wo jährlich 240,000 Ct. Salz gegraben werden. Szasz-Regen an der Maroſch, Holzhandel ins Banat; in der Nähe das ſchöne Schloß Gernyeszeg. Torokko Bergflk. Eiſen- und Silberbergw. Der Berg Torder-Spalten mit einer großen Höle; in der Nähe Kereßteſch-Meſó oder Kreuzerfeld, wo Kaiſer Trajan die Dacier beſiegte.

5) Kolos oder Klauſenburg 91⅓ Q. M., wo die Mſt. Kolos oder Kloosmarkt Steinſalzwerke, Salzamt. Gyalu oder Juliendorf am kleinen Szamos, Schloß. Szamosfalva mit 2 Kaſtellen. D. Kis-Ezég Mineralbitterwaſſer.

6) Doboka, 56⅔ Q. M., wo die Mſt. Doboka am kleinen Szamos. Apafalva Stammort der apafiſchen Fürſten, die in Siebenbürgen von 1661—1713 regierten. Szék Salzgruben, Hauptort des Comitats. Das ſchöne Schloß Bonßhida Park, Stutereien.

7) Die innere ſzolnoker Gesp., 63 Q. M., wo der Mſt. Deés am Einfluß des kleinen in den großen Szamos. Die D. Domokos Tabaksbau. Deés-Akna Steinſalzwerke. Szamos Ujvár Zuchthaus.

8) Die mittlere ſzolnoker Gesp., 39⅔ Q. M., wo die Mſt. Szilagy-Eſeh Getreide- und Weinbau. Zilah. Tasnad Weinbau. D. Sido am Szamos, Schloß, Gärten, Stuterei.

9) Hunyader Gesp. mit Einſchluß des militariſirten Theils

10½ Q. M. 101,191 E.; wo der Mfl. Deva unweit der Sirell-M. in den Maroſch, Schloß, Geſpanſchaftstafel. Nagy-Peſtyen Citadelle zum Schluß des eiſernen Thorpaſſes. Die D. Al-Gyogy warme Bäder, Nagy und Kis-Almas Gold- und Silberbergw. Der Bergflk. Nagy-Ag Gold-, Silber-, Arſenik- und Antimoniumwerk. Die D. Fujezd, Toplißa, Slanißa Goldbergw. Bozes und Kémünd Sauerbrunnen. Kis-Kalán alkal. Bäder.

10) Krasna, 19⅝ Q. M., wo die Mfl. Krasna. Somlyo kath. Normalſchule, Hauptort der Geſp. und Verſammlungsort. D. Szovány Sauerbrunnen.

11) Kocsarer Diſtrikt, 18 Q. M., wo der Bergflk. Kapnik-Bánya Gold- und Silberbergw. Mfl. Berkesz Töpferwaaren, thönerne Tabakspfeifen. Die D. Szurdok-Kapolnok Geſundbrunnen. Nemete Sauerbrunnen.

12) Zarander Geſp., 25⅓ Q. M. 38,355 E., wo die Mfl. Körös-Bánya am weißen Körösch, Goldbergw., und Treſtyan Goldbergw. Die D. Zarand. Kajanel Goldbergw. Alſó-Vácza Schwefelbäder.

13) Fogaraſer Diſtrikt mit Einſchluß des militariſirten Theils 52⅛ Q. M., wo Fogaras oder Fogreſchmarkt an der Aluta, Kaſtell und Mfl.

B. Das Land der Szekler, d. i. Gränzwächter (adliche und freie Leute, und an Sprache, Kleidung, Rechten, Gewohnheiten, Sitten und Kultur von den Comitatsungern wenig unterſchieden), groſſentheils rein, zum Theil gemiſcht militariſirt, mit Einſchluß der zur Gränze gehörigen Theile 222½ Q. M., mit 5 Stühlen (Stuhl- oder Gerichtsbezirken).

1) Udvarhely oder Oderhely, 51 Q. M., wo die Mfl. Szekely-Kereßtur am größern Kokelfl., Gymnaſium der Unitarier, Flachs- und Tabaksbau. Parajd Bergamt, Steinſalzwerk. Die D. Korond geſchwefelter Mineralbrunnen. Kerul Sauerbrunnen. Lövete Sauerbrunnen.

2) Haromſzék aus 3 Stühlen: Sepſi, Kézdi und Orbai zuſammengeſetzt, 54⅞ Q. M., wo die D. Nagy-Borosnyó, Glashütte, Bodok, Málnás, Pojan oder Pollyan, Alſó-Torja, Zabola (wo die Comitatsverſammlung) mit Sauerbrunnen. Uzon Schloß, Gärten, Reitſchule. Kovaszna Schwefelbrunnen. Sos-Mezö Bergöl- und Theerquellen.

3) Csiker Stuhl mit Einſchluß des militariſirten Theils, 84 Q. M., wo die Mfl. Csik-Somlyo kath. Grammatikalſchulen, teutſche Schule (300 Schüler). Györgyo-Szent-Miklós teutſche Normalſchule. Die D. Rákos, Borſaros, Borszék Sauerbrunnen.

4) Maros, 26⅔ Q. M., wo die kön. Freiſt. Maros Vásarhely, ſ. S. 159.

5) Aranyos mit Einſchluß des militariſirten Theils, 6 Q. M., wo der Mfl. Felvinz oder Ober-Winz am Maroſch.

C. Das königliche Land der Sachſen, groſſentheils Abſtammlinge der unter König Geyſa II. 1142 ins Land berufenen Teutſchen, durchaus freie Leute, die ſich in Sprache, Kleidung, Rechten und Sitten gänzlich von beiden andern Nationen unterſcheiden; mit

dem zur Militairgränze ganz oder gemischt gehörenden Theile 204 Q. M., mit 9 Stühlen und 2 Bezirken.

1) Hermannstädter Stuhl im sogenannten Alt-Lande (d. i. Alutaland), 37 Q. M., wo die k. Freist. Hermannstadt 2te Hst. von Siebenbürgen 45° 47′ 4″ B. 41° 48′ 58″ L. am Fl. Zibin, 1785 H. 13,313 E. Fest., Sitz des Thesauriats, des königl. Grafen der Sachsen und Wlachen, des General-Militairkommandos und eines griech. Bischofs, Versammlungsort der sächs. Nation (Universität), deren Nationalarchiv auch hier aufbewahrt wird, luther. Gymnasium mit einer Bibliothek, kathol. Gymnasium und Musterschule, Waisenhaus, Nationalmuseum (von dem Stifter das bruckenthalsche Museum genannt), teutsches Theater, Zeughaus, Tuch- und wollne Deckenf., Gerb., Salpetersied., Pulvermühle, Kupferhammer. Die D. Heltau oder Hielt, Kastell, Wollweb. Kis-Disznód Bergschloß, Holzhandel. Resinár 1000 H. Holzhandel. Schellenberg Schlacht 1599. Freck an der Aluta, Gartenanlagen. Die Güter der 7 Richter in 9 D.

2) Schäßburg im sog. Weinlande, 10½ Q. M., wo die k. Freist. Schäßburg (Segesvar) am größern Kokelfl. oder Kükülö, 805 H. 4100 E. Bergkastell, luther. Gymnasium, Kattunf., Jahrmärkte, Obsthandel. Szaß-Kezd Mst. Bergschloß. Die D. Weißkirch ökonomisch-botan.-mediz. Garten des Grafen Haller v. Hallerstein. Radlen Käsehandel.

3) Kronstädter Distrikt oder das Burzenland, mit Einschluß des militarisirten Theils, 57½ Q. M., wo die etwas befestigte Frei- und Handelsst. Kronstadt, 2010 H. 23,000 E. (Teutschen, Szeklern und Wlachen), milit. Erziehungshaus, luth. und kath. Gymnasium, kath. Musterschule, Leinen- und Tuchweb., Papiermühle, Handel. Der Felsenberg, die Zinne mit der geräumigen Höle Nonnenloch. Nahe bei der St. ist der Schloßberg mit einem alten Schlosse. Die Mst. Zeyden oder Schwarzburg Flachsbau, Leinweb. Marienburg. Rosenau. D. Tatrang Mineralwasser.

4) Mediás oder Megyes, im Weinlande, 12 Q. M., wo die k. Freist. Mediás an dem großen Kokelfl., 2400 E. luth. und kath. Gymnasium, Piaristencollegium. Birthelm oder Berethalom Mst. Bergschloß, Sitz eines luth. Superintend., Consistorium. Der Mst. Marktschelk Weinbau. Die D. Vogatsch Weinbau. Felső-Bajom oder Baaßen Mineralbad.

5) Bistritzer Distrikt oder Nösnerland, mit dem militarisirten Theile 52½ Q. M., wo die befestigte k. Freist. Bistritz oder Nosen am Fl. Bestertz, 5000 E. kath. und luth. Gymnasium, Piaristencollegium, Mädchenschule, Potaschesied., Handel. D. Weißkirchen oder Fejéregyház Sauerbrunnen.

6) Mühlenbach im Lande vor dem Walde, 5¾ Q. M., wo die Municipalst. Mühlenbach oder Szász-Sebes an der Mühlbach oder dem Scharfwasser des Marosfl., 2000 E. Weinbau, Tuchweb. D. Oláh-Pián Goldwäsche.

7) Reißmarkt im Lande vor dem Walde, 3¾ Q. M., wo der Mst. Reißmarkt Weinbau. Die D. Urwegen Bergschloß. Stolzenburg 800 E. Obstbau.

8) Groß-Schenk, 21¾ Q. M., mit dem Mst. gl. N., luth.

Bürgerschule, Flachs- und Garnmärkte. Agnethlen oder St. Agatha Mfl. Holzwaarenhandel.

9) Repser oder kosder Stuhl im Alt-Lande, 19¾ Q. M. mit dem Mfl. Reps oder Rappes am Roßbach und Schweißerbach des Altfl. am Fuß eines hohen Bergkastells, Pferde-, Flachs- und Garnmärkte. Der Salzbrunnen Knetwasser, nur zum ökonomischen Gebrauch der E. geöffnet.

10) Leschkirchen im Alt-Lande, 6⅔ Q. M., wo der Mfl. Leschkirchen am Harrebach. D. Olzina Kastell.

11) Broos oder Szászváros, 8 Q. M., wo die k. Freist. Broos oder Brostadt am Bröserbach, nicht weit vom Marosch, 2200 E. reform. Collegium mit einer Bibliothek. D. Schebeschel Eisenhammer.

D. Die Fiskalgüter oder Taralörter d. i. solche Ortschaften, die auf ihrem Territorium ihre eigene Gerichtsbarkeit ausüben. Man zählt ihrer 13. Die befestigte königl. St. Karlsburg, sonst Weißenburg in der untern weißenburger Gesp., nicht weit vom Marosch, 1600 H. 11,279 E. Bergcitadelle, kath. Bisthum, Gymnasium, kathol. Normalschule, theolog. Seminar, Bibliothek, Münze, Sternwarte, gräfl. batthyanische Bibliothek, Salpetersied., Merkurialf., Pulvermühlen. Kézdi-Vásarhely oder Neumarkt im haromszeker Stuhl, 2200 E. reform. Gymnasium, Stabsort des szekler Inf., vergl. S. 162; in der Nähe der Büdös-hegy oder Stinkberg, der aus verschiedenen Löchern einen starken Schwefelgeruch verbreitet, und dessen gespaltene Felsen mit einer Schwefelrinde überzogen sind. Die kön. Freist. Klausenburg, Kolosvár am kleinen Szamos, befestigte Hst. der siebenbürgischen Ungern, 1063 H. 1777. 14,522 E. (Ungern, Teutsche, Wlachen, Citadelle, Bergschloß, Sitz des Gubernium; akadem. Lyceum (1814. 232 Stud.) mit Bibliothek, kath. Gymnasium und kath. Nebenschulen (1814. 544 Schüler), adl. Convict, reform. Collegium (1814. 636 Stud.), unitarisches Collegium (1814. 306 Stud.); luth. Schulen (1814. 152 Schüler), geistl. Seminar, ungr. Theater, Sitz eines Superintendenten der Unitarier, Hospitäler. Maros-Vásarhely, Neumark oder Marktstadt am Marosch, 9500 E. Ungern, Szekler, Teutsche, Wlachen; kön. Gerichtstafel, kath. Gymnasium nebst Normalschule, reform. Collegium mit Bibliothek, öffentliche gräfl. telekische Bibliothek. Die Mfl. Sepsi-Szent-György oder Georgsmarkt im haromszéker Stuhl, an der Aluta. Salzburg oder Vizsakna im untern weißenburger Comitat, am Ursprung des Weißfl. der größern Kokel, Steinsalzwerke, Salzamt, reform. Normalschule; Abrudbánya oder Groß-Schlatten Bergfl. im untern weißenburger Comitat, am Ompolyfl., Oberbergamt, Gold- und Silberbergw. Armenierstadt oder Szamos-Ujvár in der innern szolnoker Gesp., 2000 E. meistens Armenier, Lederf., Handel; Zuchthaus, oft mit 200 u. m. Verbrechern, zu deren Beschäftigung eine Tuchf. errichtet ist. Vajda-Hunyad mit Eisenwerken. Hatzeg im Thale gl. N., am Fl. Schwebesch, Normalschule. Berekk am Eingange des Oytoszpasses, in der Militairgränze. Illyesfalva im haromszéker Stuhle, an der Aluta, zum Theil militarisirt. Elisabethstadt oder Ebesfalva am größern Kokelfl., 2900 E. meistens Armenier; Handel mit Wolle und Wein. Szent-Egyház. Olahfalu. Kapolnasch-Olahfalu. Oderhellen oder Udvarhely im udvarhelyer Stuhle, am größern Kokelfl., reform.

Collegium mit Bibliothek, kath. Normalschule, Lederf., Holzwaaren. Neumarkt unweit der Fl. Kazon und Feketrágg, 2000 E. reform. Gymnasium. Szeklerburg oder Csik-Szereda in der Militairgränze, nicht weit vom Aluta, befestigtes Schloß, kathol. Gymnasium, Normalschule.

XII. Die Militairgränze 32° 29′ — 44° 7′ 30″ O. L. 41° 6′ — 44° 33′ N. B., enthält die slavonische, croatische, ungrische und siebenbürger Militairgränze, die an der illyrischen Gränze anfängt, längs der türkischen Gränze fortläuft, an der Bukowina endet, und im 16ten Jahrh. zur Abhaltung der öftern räuberischen Einfälle der Türken gegründet wurde. Sie bildet einen zusammenhängenden Landstrich von 227¾ M., enthält auf 881½ (nach Hietzinger 861) Q. M. 2815. 940,598 E. worunter 728,173 Slaven, 79,363 Ungern und Szekler, 121,062 Wlachen, 9000 Teutsche, 1500 Clementiner, 1500 Griechen, Juden, Zigeuner ꝛc. Der Sprachen sind so viel, als Nationen; doch ist die teutsche überall Dienst- und Geschäftssprache. Der Familien waren 172,579; 475,100 Männer, 467,498 Weiber, also 6602 Männer mehr; von den Männern sind 216,132 verehelicht oder Witwer, 237,523 ledig; unter 448,091 Weibern 225,514 verheirathet oder Witwen, 222,577 ledig (ohne die Communitäten oder Städte). Unter dem männlichen Geschlechte waren 213,136 Knaben bis einschließlich 16 Jahre, darunter 5264 zum Soldatendienste nicht geeignet, 88,602 Männer, die zum Haus- und innern Felddienste tauglich sind, 35,538 alte oder gebrechliche und 135,824 felddienstthuende Männer. Nach der Religion sind 230,069 griechischer, 184,259 katholischer, 21,589 unirter und 18,588 protestantisch-unitarischer Religion, blos männliche Seelen; Juden höchstens 424. Nach den Standes- und Berufsklassen 1143 Geistliche, 2434 Beamte, 2135 Kaufleute, Krämer und Gewerbtreibende, 6173 Handwerker, 4571 Taglöhner, 3358 Knechte, 330,259 Ackerbauer, 4445 Pensionaire, Rentirer ꝛc. Der Wohnorte sind 11 freie Communitäten oder Städte, 24 Mft., 3 Fest., 1995 D., 108,514 H. Die Militärgränze hat ihre eigne Verfassung, und steht unter 5 Generalkommandanten.

A. Die slavonische und syrmische Militairgränze mit dem Tschaikistenbataillonsdistrikt 139⅔ Q. M. 230,2[illegible] E., enthält 3 Städte, 5 Märkte, 2 Fest., 299 Dörfer und Ortschaften (worunter 2 klementinische), und wird in 3 Regimentsbezirke und 1 Bataillonsdistrikt getheilt.

1) Peterwardein, 70,687 E., wo die Fest. und St. gl. N. an der Donau, 960 H. 3847 meist teutsche E. Sitz des slavon. Generalkommando, Zeughaus, Normalschule, Hausenfang. Die stark befestigte St. Semlin unweit vom Einflusse der Sau in die Donau, mit der neuen Vorstadt Franzensthal 1218 H. 8313 E. worunter auch Juden, Sitz eines Protopopen und Gesundheitsrathes; Contumazhaus; Normalschule; Mittelpunkt des Handels zwischen Wien und Konstantinopel, daher auch Hauptniederlage für teutsche und türkische Waaren. Carlowitz St. an der Donau, 859 H. 3797 E. Sitz eines griech. nicht unirten Erzbischofs, Seminar für griech. Geistliche, Gymnasium für nicht unirte Griechen (illyr. Collegium genannt, in 6 Klassen, 1817. 155 Schüler, mit einem Convict und Alumneum); kath. Hauptschule, Weinbau. Mitrowitz oder Demetrowitz Mft. Regimentsstab, Contumazhaus, Mädchenschule, Handel. Das feste D. Ratscha auf einer Insel an der Drina-M. in die Save.

2) Brod, 62,482 E., wo die Fest. und Mst. Brod an der Sau, 3000 E. Contumazhaus. Der Mst. Vinkovcze kath. Hauptschule, Regimentsstab.

3) Gradiska, 59,124 E., wo der Mst. Neu-Gradiska Sitz des Regimentsstabs. Die Fest. Alt-Gradiska an der Sau, Contumazhaus, Handel. Das Schloß Kobatsch am Einfluß der Orlawa in die Sau.

4) Tschaikisten-Bataillonsdistrikt (von den bewaffneten Wasserfahrzeugen, ungr. Csaika, zum Infanteriedienst auf dem Wasser), ehemals zur bacser Gespanschaft in Ungern gerechnet, am Zusammenfluß der Donau und Theiß, 15 Q. M. und 1654/8 Joch, 1815. 22,132 E. in 14 D., Hauptort ist das D. Titul oder Titel an der Donau, Stab und Zeughaus der Tschaikisten oder Schiffssoldaten, Schiffswerfte.

B. Die croatische Militairgränze enthält 288 Q. M. 1815. 397,477 E., die 8 Regimenter in 2 Generalaten und der Banalgränze stellen.

1) Das carlstädter Generalat mit 193,607 E. und den 4 Bezirken des liccaner, ottochaner, oguliner und szluiner Regiments. Das Generalcommando für diese und die warasd. Gränze ist in Agram. Die festen D. Szluin unweit der türkischen Gränze, Contumazhaus, Stab des szluiner Reg.; zu dem auch der von Illyrien umschloßne sichelburger Distrikt mit 6085 E. und dem D. Sichelburg gehört. Ogulin an der Dobra, Stab des oguliner Reg. Gospich Stab des liccan. Reg. Ottochaz Stab des ottoch. Reg. St. Georgen Hafen. Die beiden Militairseestädte: Zengh oder Seni am Meer, 450 H. 2590 E. Sitz eines Bischofs, Real- und Gymnasialschule, Freihafen, 2 Freimessen, Handel mit Tabak, Getreide, Honig, Wachs, Holz ꝛc. nach Italien. Carlobago am Meer, 788 E. Hafen, Handel.

2) Das warasdiner Generalat mit den Bezirken des Kreutzer und St. Georger Regiments und den Militaircommunitäten Bellovar und Ivanich, 67 2/3 Q. M. 107,589 E., wo die befestigte schöne St. Bellovar 1054 E. Sitz des Stabs beider Regimenter, Piaristencollegium, Ober-, Geometrie-, griechische, Mädchenschulen. Die St. und Fest. Ivanich 154 H. 646 E. Handel; in der Nähe das Kloster Ivanich. Der Mst. Czirquena. Die D. Repas an der Drau, Potaschesied. St. Georg.

3) Die Banalgränze mit 96,281 E., dem ersten und zweiten Banalregiment, wovon der Stab des ersten im Mst. Glina und des zweiten in der St. und Fest. Petrinia an der Kulpa ist; in dieser 3048 E. 1 Ober-, 7 Trivial-, 1 Mädchen-, 1 Geometrie- und 1 illyrische Nationalschule. Die St. oder Communität Kostainicza mit dem Schloß Plasko Sitz des Bischofs von Carlstadt, 1074 E. Contumaz. Die D. Dubitza und Novi an der Unna. Topusko warme Bäder. Koszna und Tergove Eisenwerke.

C. Die ungersche oder banatische Militairgränze begreift auf 186 Q. M. 1815. 175,044 E. 2 Regimenter, das teutschbanatsche und walachisch-illyrische, und die freien Militaircommunitäten Pancsova und Weißkirchen, 2 St. und 160 D., wo die D. Uj- oder Neu-Palanka an der Donau, befestigt; Protopope, Contumazhaus, Goldwäsch. Alt-Orsowa befestigt. Die St. Weißkirchen 3602 E. Normalschule, Weinbau. Die D. Meha-

dia an der Krajowa, Goldwäschen, warme Herkulesbäder in 8 Quellen; Schwefelquellen. Dubowa an der Donau mit der veteranischen Hole 200 F. im Umfange. Marga am Eisenthorpaß nach Siebenbürgen. Die St. Pancsova oder Pantschowa F. am Einfluß der Temes in die Donau, 955 H. 5712 E. Stab des teutsch-banatschen Regiments, Protopope, Ober-, mathematische und Mädchenschulen; Maulbeer- und Baumwollenplantagen. Die D. Cubin unweit der Donau, Contumazhaus. Karansebes an der Temesch, 478 H. 2925 E. Stab des walachisch-illyr. Regiments, Normalschule, Goldwäscher., Weinbau, große Niederlage für die nach Siebenbürgen gehenden türkischen Waaren. Jabuka Obstbaumschule. Glogon Baumschule. Schuppanek Contumazanstalt.

V. Die siebenbürgische Militairgränze macht nicht, wie die vorigen, einen abgesonderten Distrikt aus, sondern ist meistens mit dem Provinziale vermischt. Sie enthält ungefähr 268 Q. M. 1815. 156,925 E., 457 Dörfer und Ortschaften und 23,660 Häuser. Es gehören dazu:

1) Der Kavallerie-Bezirk, theils rein, theils mit Infanterie und Provinziale gemischt, in Antheilen am haromszéker, aranyoser, csiker Stuhle, unteralbenser, thorenburger, hunyader Comitat und fogarascher Distrikt, besteht aus dem szekler Husarenregiment, dessen Stab im Taralmarkte Sepsi-Szent-György. Der Mfl. Dobra an der ungr. Gränze, Paß, Normalschule. Die D. Bogendorf oder Bagyon im aranyoser Stuhl. Aranyos-Lon am goldreichen Fl. Aranyos.

2) Die Infanterie-Milizgränze, größtentheils mit Provinzialisten, zum Theil auch mit Husaren gemischt, enthält 4 Regimenter:

a) Das erste szekler Infanterieregiment begreift einen großen Theil des csiker und des mit diesem vereinigten gyergyoer Stuhls, wo der Taralort Csik-Szereda Sitz des Stabs, S. 159. Das Kastell Szereda-Vara mit dem gyemescher Paß nach der Moldau, wo ein Quarantainehaus. Der Mfl. Gyergyo-Szent-Miklós mit Provinzialisten vermischt, S. 157. Der Paß Tolgyes an der moldauischen Gränze mit Contumazamt.

b) Das zweite szekler Infanterieregiment verbreitet sich über den haromszéker und einen Theil des udvarhelyer Stuhls und der obern weißenburger Gespanschaft; aber fast alle Ortschaften sind mit Provinzialisten oder Husaren gemischt. Hier sind die Mfl. und Taralorte Kezdi-Vasarhely wo der Stab, S. 159. Berekk, S. 169. D. Baroth Leinwandweb. Der Paß Bodzan oder Busa.

c) Das erste walachische Infanterieregiment erstreckt sich über die südlichsten Theile des hunyader Comitats, des broser und hermannstädter Stuhls, fogaraschen und kronstädter Distrikts. Das Gebiet ist zum Theil rein militairisch, zum Theil mit Provinziale, und nur in wenigen Dörfern mit Husaren gemischt. Die Mfl. und Taralorte Hatzeg und Vajda Hunyad, S. 169. Die D. Orlath nahe bei Hermannstadt, Sitz des Regimentsstabes, Normalschule, Papiermühle, Kupferhammer. Schiuna Handel mit Käse und Holzwaaren. Vajda-Retse bei Fogaras, Normalschule. Tohan Tuchf. Die Pässe Vulkan in die Walachei mit Contumazamte. Terzburg mit Contumazamt. Tömör mit Contumazamte. Der Rothenthurmpaß (von der rothen Farbe, womit

er bemalt ist), aus Siebenbürgen nach der Walachei, an der Aluta, mit einem Contumazamt und herrlichen Ueberresten der alten römischen Heerstraße (via julia).

d) Das zweite walachische Infanterieregiment begreift Antheile am bistritzer Distrikte und am doboker und koloscher Comitat, und bildet einen rein militairischen Landstrich von 43 D. Die D. N. Szad am Stab, Regimentsstab, militair. Erziehungshaus, Hauptschule. Rodna Sauerbrunnen; in der Nähe der Rodnaerpaß. Szent-György Sauerbrunnen. Borgo oder Borgo Brund 143 H. Papiermühle, Verfertig. thönerner Tabakspfeifenköpf.; in der Nähe der borgoer Paß, durch welchen die Franzensstraße in die Bukowina führt.

XIII. Die Grafschaft Falkenstein zwischen Alzey und Lautern, am Fuß des dazu gehörigen Donnersberges (Mons Jovis), mit 2½ Q. M. und 4200 meistens lutherischen Einwohnern. Die St. Winnweiler 932 E. Schloß. Der Flk. Falkenstein 225 E. mit einem zerstörten Schlosse.

XIV. Von der Grafschaft Hohengeroldseck s. bei Baden.

Die gegenwärtig zum Theil aufgegebenen Kolonien sind:

1) in Asien; eine der Nicobaren im bengalischen Meerbusen, und Faktoreien auf der Küste von Sumatra zu Koblon, Mongalor ꝛc.

2) in Afrika: eine Insel in der Bai von de la Goa an der M. des Nachmio.

Die Besitzungen der östreichischen Nebenlinien in Italien, Toskana, Modena, Massa und Parma enthalten auf 657 Q. M. 1,988,000 E., so daß alle östreichischen Besitzungen, ohne Falkenstein und Hohengeroldseck, zusammen 12,861½ Q. M. und 30,258,027 E. enthalten.

Der Freistaat Krakau.

Dieser 1815 neugebildete Staat auf dem nördlichen Ufer der Weichsel wird von Preußen, Oestreich und Rußland umgeben, und ist begränzt von einer Linie, die auf dem linken Ufer der Weichsel bei dem Dorfe Wolica anfängt, wo der Bach nahe bei diesem Dorfe in die Weichsel fällt, geht dieses Wasser hinauf durch Clo, Koscielniki, Czulice, Dziekanovice, Garlice, Tomaszow, Karniowice, welche Dörfer sämtlich zum krakauer Gebiet gehören, bis zu dem Punkt, wo die Gränzen der Distrikte von Krzeszowice und Olkusz zusammenstoßen, und dann zwischen diesen Distrikten bis zum preußischen Schlesien. Der Staat enthält auf 22 Q. M. 96,000 Menschen in 2 Städten, 1 Marktflecken und 77 Dörfern und Weilern. Die Einwohner sind meistens Polen; doch wohnen in dem Quartier Casimir der Stadt Krakau und auf dem Lande 6600 Juden. Nach der von Preußen, Rußland und Oestreich garantirten Verfassung des Freistaats vom 3. Mai 1816 haben alle christliche Religionspar-

reien freien Gottesdienst; doch wird die katholische Religion als Landesreligion angesehen, ohne in Rücksicht der bürgerlichen Rechte einen Unterschied zu machen. An der Spitze der katholischen Kirche steht ein Bischof mit einem zahlreichen Domkapitel. Da die geistliche Gerichtsbarkeit des Bisthums sich nicht auf das preußische und östreichische Gebiet erstrecken soll, so bleibt die Ernennung des Bischofs dem Kaiser von Rußland vorbehalten, der das erste Mal nach seiner Wahl ernennt; in der Folge präsentiren das Domkapitel und der Senat 2 Candidaten, aus denen der Kaiser den neuen Bischof wählt. — Der Staat hat eine demokratische Verfassung, und steht unter dem Schutz von Preußen, Oestreich und Rußland. Die Stadt ist mit ihrem Gebiet auf immer für neutral erklärt, darf nie von fremden Truppen bedroht oder besetzt werden, genießt alle Begünstigungen des Handels und der Schiffahrt, die für die sämtlichen polnischen Provinzen ausgemacht worden (s. B. 3. bei Polen), übernimmt keinen Antheil an den Schulden des Herzogthums Warschau ꝛc. Brennholz, Kohlen und alle zu den ersten Nahrungsbedürfnissen gehörigen Gegenstände werden von den 3 Höfen ungehindet ausgelassen. Vor dem Gesetz sind alle Bürger gleich. Die Bauern behalten ihre itzigen Rechte. Die Universität bleibt im Besitz ihres Vermögens, und den Bewohnern der angränzenden polnischen Provinzen ist der Besuch derselben erlaubt, wenn sie eine den Absichten der 3 Höfe entsprechende Verfassung erhalten haben wird.

Die gesetzgebende Macht ist in den Händen einer Volksrepräsentation, die jedes Jahr im December auf 4 Wochen zusammen tritt, um die Mitglieder des Senats zu wählen, Gesetze vorzuschlagen, das Budget anzuordnen ꝛc.; auch hat sie das Recht, die öffentlichen Beamten, die sich der Veruntreuung, Erpressung oder des Mißbrauchs in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, durch eine Stimmenmehrheit von ⅔ bei dem obersten Gerichtshof anzuklagen. Sie besteht aus den Abgeordneten der 26 Gemeinden, deren jede einen wählt, aus 5 Mitgliedern des Senats, 3 vom Domkapitel abgeordneten Prälaten, 3 von der Universität abgeordneten Facultätsdoctoren, 6 im Amte stehenden Friedensrichtern. Der Präsident wird aus den 3 vom Senat abgeschickten Mitgliedern gewählt. Kein Gesetzesentwurf, der bei einem Gesetz eine Abänderung bewirken soll, darf der Repräsentantenversammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, bevor er nicht dem Senat mitgetheilt und von demselben durch Stimmenmehrheit gebilligt ist. Der Volksrepräsentation liegt die Entwerfung eines Civil- und Criminalgesetzbuches ob, zu welchem Zweck auf dem im Januar

1816 zu Krakau gehaltenen Landtage eine Commission ernannt worden ist.

Die vollziehende Gewalt übt ein Senat von 12 Mitgliedern und einem Präsidenten; 6 Senatoren sind auf Lebenszeit, 6 wechseln jährlich; 8 nebst dem Präsidenten werden vom Volke gewählt, 4 von dem Domkapitel und der Universität. Der Präsident bleibe 3 Jahre im Amte, kann aber wieder erwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senat; das Alter bezeichnet die 3 Mitglieder, die zu Ende des ersten abgelaufenen Jahres ihre Stellen verlassen müssen, so daß die jüngsten zuerst austreten. Von den von dem Domkapitel und der Universität angestellten 4 Senatoren bleiben 2 lebenslang im Amte, die beiden andern werden jährlich durch neue ersetzt. Die Mitglieder des Domkapitels und der Universität, desgl. die Eigenthümer von Ländereien, Häusern ꝛc., wenn sie 50 Fl. poln. Grundsteuer bezahlen, die Inhaber der Fabriken, Großhändler und Börsenmitglieder, die ausgezeichneten Künstler und Schulprofessoren sollen, sobald sie das erforderliche Alter angetreten, das Recht haben, zu wählen, und können auch gewählt werden, sobald sie die von dem Gesetz geforderten Bedingungen erfüllen. Der Senat ernennt alle Beamte, die aber dem Volke verantwortlich sind, und zur Rechenschaft gezogen werden können, und vergibt auch alle geistliche Stellen, deren Verleihung dem Senat vorbehalten ist, 4 Domherrenstellen ausgenommen, die den Lehrämter bekleidenden Facultätsdoctoren vorbehalten sind, und von der Akademie besetzt werden.

Der Staat besteht aus Stadt- und Landgemeinden, von denen jene wenigstens 2000, diese 3500 Seelen zählen. Jede hat ihren Gemeindevorsteher, der frei erwählt wird, und die Befehle der Regierung vollstreckt. Jeder wenigstens 6000 Seelen enthaltende Bezirk hat einen von der Repräsentantenversammlung ernannten Friedensrichter, der 3 Jahr im Amte bleibt, und neben seinen eigentlichen Geschäften auch über die Bergwerke und andere Staats- und öffentlichen Anstalten gehörenden Güter wacht. Es sind 2 Gerichtshöfe, ein Gericht erster Instanz aus 3, und ein Appellationsgericht aus 4 Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten bestehend; die Tribunal- und Appellationsrichter bleiben lebenslänglich im Amte. Für besondere Fälle, welche die Anklage der öffentlichen Beamten betreffen, ist noch ein oberstes Gericht angeordnet, das aus 5 Volksrepräsentanten, 3 Senatoren, den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe, 4 Friedensrichtern und 3 von dem angeklagten Beamten erwählten Bürgern zusammengesetzt ist. Die

öffentliche Sicherheit und Polizei wird durch eine Stadtmiliz gehandhabt. Alle Verhandlungen geschehen in polnischer Sprache.

Zu Ende des sechsten Jahres von Bekanntmachung dieser Verfassungsurkunde an sollen die Bedingungen, um durch die Wahl der Repräsentanten Senator zu werden, seyn: der Candidat muß das 35ste Lebensjahr vollendet, seine Studien auf einer im Umfange des ehemaligen Königreichs Polen liegenden hohen Schule zurückgelegt, das Amt eines Gemeindevorstehers 2 Jahre lang, eben so das Richteramt und die Stelle eines Repräsentanten während zweier Sitzungen der Versammlung bekleidet haben, ein Vermögen, wovon 150 polnische Gulden gesteuert werden, und wenigstens ein Jahr früher, als er erwählt wird, erworbenes unbewegliches Eigenthum besitzen. Um das Richteramt zu erlangen, muß man das 30ste Jahr vollendet, seine Studien auf einer der vorbemeldeten hohen Schulen vollendet und die Doctorwürde erlangt, ein Jahr bei einem Gerichtsactuar (greffier) und eben so lange bei einem Sachverwalter gearbeitet haben, und ein unbewegliches Eigenthum von 8000 poln. Fl. an Werth besitzen, das wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworben ist. Um ein Richteramt in zweiter Instanz oder die Präsidentenstelle bei einem der beiden Gerichtshöfe zu erlangen, muß man noch die Stelle eines Richters in erster Instanz oder eines Friedensrichters 2 Jahre hindurch bekleidet haben, und einmal Repräsentant gewesen seyn. Um zum Repräsentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, muß man volle 26 Jahr alt seyn, die vollständige Studienlaufbahn auf der krakauer Akademie zurückgelegt haben, ein unbewegliches, 90 poln. Fl. steuerndes Vermögen, und wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworbenes Eigenthum haben.

Der Freistaat Krakau hat für $18\frac{19}{20}$ eine Einnahme von 1,331,692 poln. Fl. 17 gl. und eine Ausgabe von 1,300,541 Fl. 7 gl., folglich einen Ueberschuß von 31,151 Fl. 10 gl.

Die Stadt **Krakau** 37° 55′ 30″ L. 50° 3′ 52″ B. am Einfluß der Rudawa in die Weichsel, besteht aus 4 Städten: Krakau, Kasimirs, Stradom und Klepars; 1772 H. 25,756 E. worunter viele Juden; großer Platz, der ein regulaires Quadrat bildet, 11,400 Q. Klaftern groß ist, aber durch elende Krambuden entstellt wird; Schloß, das eine Art von Citadelle bildet; 72 Kirchen, worunter die Domkirche innerhalb des Schlosses, mit 60 Altären, einigen 20 Kapellen und den Gräbern der meisten alten polnischen Könige, auch Johann III. Sobieski, des heil. Stanislaus, des Fürsten Joseph Poniatowski und der Generale Kosziusko und Dombrowski; die protestantische St. Martinskirche; Sitz eines kathol. Bischofs mit dem Titel: Herzog von Severien; kathol. Universität (die nach ihrer

neuen Einrichtung am 18. Oct. 1817 eröffnet ward), mit einem Naturalienkabinet; Gymnasium, Hauptmusterschule, Sternwarte, 5 Bibliotheken, gelehrte Gesellschaft; Tuch- u. a. Fabr., Börse, Handelscollegium, Handel, 2 freie Jahrmärkte. Die St. Claratomba oder Mogila an der Weichsel und Nonuszka, 146 H. 800 E. reiche und befestigte Cistercienserabtei, Gymnasium. Der Mfl. Krzesszowice an der Rudawa, 400 H. 3000 E. Marmor, Mineralwasser, Steinkohlen, Eisenhütten.

Der preußische Staat.

Charten.

H. H. Gottholdt Ch. der kön. preuß. Staaten. Berlin, 1817. 25 Bl. — D. F. Sotzmann Generalcharte der sämtl. kön. preuß. Staaten. Berlin, 1803. 16 Bl. — H. W. Streit Ch. der preuß. Monarchie. Weimar, 1815. 5 Bl. — D. F. Sotzmann Ch. von der Mittelmark. — Dess. Ch. von der Mark Brandenburg und dem Herz. Pommern mit Inbegriff des zur Kurmark geschlagenen Theils des Herz. Magdeburg. Berlin, 1811. — Dess. Specialch. von der Neumark. Ebendas. 1811. 2 Bl. — Dess. Specialch. des Reg. Bezirks Magdeburg ꝛc. berichtigt von C. F. Klöden. Ebend. 1818. 2 Bl. — F. B. Engelhardt Ch. von Pommern. Berlin, 1813. 2 Bl. — Dess. Specialch. des Reg. Bez. von Frankfurt in 2 Sect. und 3 Supplementbl. Ebend. 1818. — Dess. Ch. vom pr. Staat mit den angränzenden Ländern östlich von Berlin, enthaltend die Reg. Bez. Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Cöslin, Bromberg, in 8 Bl. Ebend. 1818. — Topograph. milit. Ch. von Preußen, mit dem Gebiet von Danzig. Weimar, 1813. 30 Bl. — Ch. von Ostpreußen, Littauen und dem Netzdistrikt, aufgenommen in den J. 1796 — 1804 (von v. Tettor und Engelhardt). Berlin, 1810. 25 Bl. und als Supplement derselben: Landesgränze zwischen dem Kön. Preußen und dem Herz. Warschau, von F. B. Engelhardt. Berlin, 1811. — F. B. Engelhardt Plan von der Gegend um Danzig. Berlin, 1813. — Dess. Ch. von Polen, dem Großh. Posen und den angränzenden Staaten. Berlin, 1816. 4 Bl. — Topogr. milit. Atlas von Schlesien. Weimar, 1809. 26 Bl. — J. W. Wieland Atlas von Schlesien, verbessert von D. F. Sotzmann. — Ch. von Schlesien nach den 4 Regierungsdep. eingetheilt. Berlin, 1816. 2 Bl. — J. C. F. Hoser Ch. des Riesengebirges. Wien, 1806. — J. L. Hogreve und L. F. W. Heiliger geogr. Ch. der Länder zwischen der Elbe, Weser, Trave und Hunte. 1812. 6 Bl. — Le Coq topogr. Ch. den größten Theil von Westfalen, und einen Theil der hannöv., braunschw. und hess. Länder enthaltend. Berlin, 1804 — 14. 22 Bl. mit einem Generalblatt unter dem Titel: das nordwestliche Teutschland von C. F. Klöden. Berlin, 1813. — Lingemann Ch. des Fürst. Eichsfeld. 1806. — F. L. Güssefeld Ch. vom Ober- und Vorharz ꝛc. Weimar, 1808. — Spezialch. vom Harzgebirge. Weimar, 1808. 4 Bl. — Topogr. milit. Atlas vom Großh. Berg und dem Dep. Lippe. Weimar, 1813. 15 Bl. — F. W. Streit Ch. von den Großh. Berg, Hessen ꝛc. Weimar, 1811.

Bücher.

(Hoffmann) Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des pr. Staats. Berlin, 1818. 4. — Handbuch über den pr. Hof und Staat mit Anhang ꝛc. Berlin, 1818. 8. — Allgemeine pr. Staatszeitung. Berlin, 1819. Fol. — C. G. D. Stein Handbuch der Geographie und Statistik des preuß. Staats. Berlin, 1819. 8. — Dess. und J. A. Demian der pr. Staat nach seinem gegenwärtigen Länder- und Volksbestande. Berlin, 1818. 8. — J. A. Demian Handbuch der neuesten Geographie des preuß. Staats. Berlin, 1818. 8. — L. Krug Abriß der Statistik des preuß. Staats. 2te Aufl. Halle, 1805. 8. — Dess. Betrachtungen uber den Nationalreichthum des pr. Staats. 2 Bände. Berlin, 1805. 8. — Dess. topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des preuß. Staats. 13 Theile. Halle, 1796—1803. 8. Vom 1. und 2ten Theil 2te Aufl. 1805 und 1806. — (J. C. Küster) Umriß der pr. Monarchie. 1stes Heft. Berlin, 1800. 8. — Dess. Beiträge zur pr. Staatskunde. 1ste Sammlung. Berlin, 1806. 8. — F. G. Leonhardi Erdbeschreibung der pr. Monarchie. 5 Bände. Halle, 1794—99. 8. — F. W. A. Bratring Beschreibung der Mark Brandenburg. 3 Bände. Berlin, 1804—9. 4. — W. H. Schmidt Wegweiser durch Berlin und Potsdam. 4te Auflage. Berlin, 1816. 8. Ein Auszug aus F. Nicolai Beschreibung von Berlin und Potsdam. 3 Bände. 3te Aufl. Berlin, 1786. 8. — Hoffmann Verzeichniß sämtlicher in dem Departement der preuß. Regierung zu Frankfurt belegenen Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. Frankf. a. d. Oder, 1817. 8. — L. W. Brüggemann Beschr. des kön. pr. Vor- und Hinterpommerns. 3 Bände. Stettin, 1779—84. 4. — Dess. Beiträge zur Beschr. von Pommern. 2 Bände. Stettin, 1800—6. 4. — J. F. Zöllner R. durch Pommern nach der Insel Rügen ꝛc. Berlin, 1797. 8. — J. A. W. Weigel Beschr. des Herz. Schlesien. 10 Theile. Berlin, 1800—4. 8. — Schlesien wie es ist. 3 Bände. Berlin, 1806. 8. — (F. A. Zimmermann) Beiträge zur Beschreib. von Schlesien. 13 Bände. Brieg, 1783—97. 8. m. Kpf. — Dess. neue Beiträge ꝛc. 3 Stücke. Breslau, 1799—1802. 8. — J. G. Büsching Bruchstücke einer Geschäftsreise durch Schlesien. 1ster Band. Breslau, 1813. 8. — Schlesische Provinzialblätter. Breslau, 1785—1819. 8. — Allgemeiner oberschles. Anzeiger. 1806—9. — J. C. C. Hofer statistisch-topographische und pittoreske Uebersicht des Riesengebirgs. 2 Bände. Wien, 1803—4. 8. m. Kpf. — L. v. Baczko Handbuch der Geschichte, Erdbeschreibung und Statistik Preußens. 2 Theile. Königsberg und Leipzig, 1800—3. 8. — A. C. v. Holsche Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreußen. 3 Bände. Berlin, 1800—7. m. Ch. — F. E. G. v. Duisburg histor.-topogr. Beschr. von Danzig. 1ster Theil. Danzig, 1809. 8. — (J. Heinecc ius) topogr. Beschreibung des Herz. Magdeburg. Berlin, 1785. 4. — J. L. F. Berghauer Magdeburg und die umliegende Gegend. 2 Bände. Magdeburg, 1800—1. 8. — F. C. v. Dreyhaupt Beschr. des Saalkreises. 2 Theile. Halle, 1755. Fol. Auszug und Verbess. dieses Werks von Stiebritz. 2 Bde. 1771. 8. — Topographisch-statistisches Handbuch vom Fürst. Halberstadt. Magdeburg, 1804. 8. — J. Wolf Gesch. des Eichsfeldes. 2 Bände. Göttingen, 1800. 8. — J. A. v. Schultes hist. stat. Beschr. der Gräfsch. Henneberg. 2 Theile. Hildburghausen, 1790—1818. 4. — P. F. Weddigen westfäl. Magazin. 16 Stücke. 1785—8. 4. — Dess. neues Magazin. 12 Hefte. 4. — Dess. neuestes Maga-

ges. Wesel, 1799. 8. — Dess. westfäl. hist. und geogr. Nationalkalender fürs J. 1800 und 1801. Elberfeld. 8. — Dess. histor.-geogr. statist. Beschreibung der Gr. Ravensberg. 2 Bände. Leipzig, 1790. 8. — Dess. hist. geogr. stat. Beiträge zur nähern Kenntniß Westfalens. 2 Theile. Elberfeld, 1806. 8. — A. Mallinckrodt Magazin der Geogr., Gesch., Statistik, überhaupt der genauern Kunde Westfalens gewidmet. 1r Band. Dortmund, 1816. 8. — E. F. Wiebeking Beiträge zur kurpfälz. Staatengeschichte ꝛc. Manheim, 1793. 4. — A. C. Hollche histor. topogr. statist. Beschreibung der Gr. Teklenburg. Berlin, 1788. 8. — J. G. Becher mineralog. Beschreibung der oranien-nassau. Länder. Marburg, 1789. 8. — Steubing Materialien zur Geschichte und Statistik der oranien-nassau. Lande. 1ster Theil. Marburg, 1792. 8. — Bemerkungen über Düsseldorf und Elberfeld, 1792. 8. — A. v. Daniels Beschreib. der Schwert-, Messer- und übrigen Stahlfabriken zu Solingen ꝛc. Düsseldorf, 1808. 8. — F. W. v. Wimenstein Geschichte und topographische Beschreibung der Reichsstadt Wetzlar. 3 Thle. Wetzlar, 1807—11. 8. m. Kpf. — W. Burte Provinzialblätter für die pr. Länder am Rhein und Westfalen. Köln, 1817. 8. — Beiträge für die Geschichte und Verfassung des Herz. Westfalen. Darmstadt, 1805. 8. — Einige statist. Bemerkungen über das Herz. Westfalen. Arensberg, 1804. 8. — Statistik der preuß. Rheinprovinzen. Köln, 1817. 8. — A. Stork Darstellungen aus dem pr. Rhein- und Moselande. 2 Bände. Essen, 1818. 8. m. Kpf. — Rang- und Quartierliste der königl. preuß. Armee für das J. 1817. Berlin. — Vergl. die bei Teutschland und Sachsen angeführten Werken und Schriften.

Lage, Gränzen, Größe, Volksmenge. Der preußische Staat liegt in 2 großen durch Hanover, Braunschweig und Hessen getrennten Hälften, wovon die östliche größere 27° 35′ — 40° 30′ O. L. 50° 51′ — 56° 3′ N. B., die westliche 23° 55′ — 27° 10′ O. L. 49° 10′ — 52° 31′ N. B. liegt, ist von Teutschland, Rußland, dem östreichischen Staat, Frankreich und den Niederlanden umgeben, und enthielt zu Ende des J. 1817 auf 5028½ Q. M. 10,588,157 Einwohner ohne das Militair, das sich in Frankreich und den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg befand. Das Fürstenthum Neuenburg liegt in der Schweiz, steht mit der politischen Einrichtung des Hauptlandes in keiner Berührung, und bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft, s. B. 1. S. 276 f.

Boden und Klima. Das Ganze ist fast durchaus eine weite Ebene, und nur in Schlesien sind die Sudeten (an die sich das mährische Gebirge anschließt) und Karpaten mit einigen Zweigen; aber vor ihnen verflächt sich das Land gegen die Ostsee immer mehr, so daß der Mangel an Fall in den Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg aus den Gewässern stehende Seen bildet, und die Küste nur durch natürliche Sandberge und künstliche Deiche gegen das Eindringen des Meeres geschützt ist. In der Provinz Sachsen ist der von W. nach

O. 9 und von S. nach N. 5 M. lange Harz, der bei Hettstädt und Ballenstädt auf der einen und bei Hettstädt, Mansfeld und Closterode auf der andern Seite anfängt, obgleich nicht überall mit diesem Namen sich bis nach dem Wesergebirge unweit Minden hinzieht, und dessen Zweige sich auf der einen Seite bis an den thüringer Wald und auf der andern bis an den Rhein ausbreiten. Der Petersberg bei Halle ist der höchste Punkt eines Höhenzuges, der unfern Wettin anfängt, über Petersberg und Landsberg bis zwischen Dresden und Freiberg geht, und aus Porphyr besteht. Flötzgebirge ziehen sich von dem Fuße des Harzes südlich über das Eichsfeld, wo das Dühngebirge, bis an die Hörsel bei Eisenach, wo der Thüringerwald beginnt, und westlich in die Provinz Westfalen, wo die Egge, der teutoburger Wald und die über Minden laufende Bergkette die Hauptgebirgszüge sind, und sich an die Bergmassen des Westerwaldes und Sauerlandes anschließen. Der höchste Punkt des Westerwaldes zwischen der Sieg, Dill und Nieser, in der Gegend von Neukirch, ist der Salzburgerkopf beim Dorf Salzburg, 2006 F. über der Meeresfläche. Von hier zieht sich das Gebirge südlich und westlich an den Rhein bis zu der Mündung der Lahn und Sieg, so daß das Siebengebirge (zwischen Ramersdorf und Königswinter, aus dem 7 hohe Kuppen hervorragen, als der 1896 F. hohe Löwenberg und die 1482 F. hohe Wolkenburg), die sauerländischen Gebirge und das Rothhaargebirge eigentlich nur Fortsetzungen des Westerwaldes sind. Jenseit des Rheins sind der Hundsrück, die Eifel, der hohe Venn (der höchste Gebirgskörper zwischen dem Rhein, der Mosel und Maas, welcher über 2150 F. über dem Meere hoch liegt, und auf dem moorigen und torfigen Rücken weder Baum, noch Strauch trägt), die Ardennen und Vogesen, mit fruchtbaren Thälern und Sümpfen vermischt; bei Andernach und Gerolstein sind ausgebrannte Vulkane. Das Neuenburgische durchzieht der Jura, wo der Chasserol 4957, Chasseron 4956 und Creux du Vent 4512 F. hoch sind. Die höchsten bekannten Bergspitzen in Schlesien sind: die Riesen- oder Schneekuppe 4950 par. F. über der Ostsee, die große Sturmhaube 4540 F., die kleine Sturmhaube 4710 F., der Reifträger 4280 F., alle 4 im Jauerschen. Ganz abgesondert von der Kette des Riesengebirges liegt die Landskrone bei Görlitz 1304 F. hoch über dem Meere. Nach S. O. ist die hohe Eule bei Glaz 3036, der Otterstein bei Glaz 3158, der Schneeberg bei Glaz 4300, die Heuscheuer im Glazi-

schen 2893 F., der Friesenstein zwischen Schmiedeberg und Landshut 2881, der Hochstein bei Schreibershau 2803, der Spitzberg im Jauerschen 2788, der durch den 1508 F. hohen Kleitschenberg mit dem Eulengebirge verbundene Zobtenberg unweit Schweidnitz 2318 F. über der Ostsee, der Zackenfall 2142, der Kynast 1822 F. Daher liegen auch mehrere schlesische Oerter in einer bedeutenden Höhe, z. B. Schreibershau 1903, Schmiedeberg 1388, Landshut 1368, Warmbrunn 1077, Hirschberg 1090 F. Die Hauptthäler in der Grafschaft Glaz liegen über 1300 F. über der Oberfläche des Meeres; daher hier das Klima auch rauher als in Nordschlesien ist. In Preußen sind der Galtgarben (Goldgarben, Rinar) bei Cumehnen 506, der Rombin 240 F. hoch, der Schnarzberg, Jacksnit, Pilkow und die Berge bei Goldap. In Pommern der Rekuhl oder Revekuhl 280 F. hoch, der Gollenberg bei Cöslin und die Sandküsten; auf der gebirgigen Insel Rügen das berühmte Kreidegebirge Stubbenkammer. In Brandenburg sind die Müggelsberge 340 F. über dem Meeresspiegel, die Höhen bei Potsdam, Freienwalde, Neustadt-Eberswalde ꝛc. Der Brocken, die höchste Harzkuppe, ist 3489 par. F. über der Meeresfläche; der ihm südlich gegenüber stehende Wurmberg ist 2725, der westlich liegende Bruchberg 2667 und die Achtermannshöle 2605 par. F. hoch. In der Provinz Westfalen ist längs der Weser das Wesergebirge mit der Porta westphalica, der Eggeberg oder teutoburger Wald, der Westerwald, und südlicher der Haarstrang und die Aardey, die das Land in den Hellweg und das gebirgige Sauerland theilen, einen sehr unwirthbaren Landstrich, voll öder, kahler Berge. Die höchsten Berge des Siebengebirges sind der Oelberg, Walkenburg, Löwenberg und der Gänsekopf oder Gänschals 1405 F. über dem Rhein und 740 F. über dem Lachersee, einem herrlichen großen See, der wenigstens eine Stunde im Umfange hat, und durch die Ueberreste eines zerstörenden Erdbrandes merkwürdig ist, die an seinen Ufern hin und wieder sich finden. Mehrere Naturforscher nehmen sie für Beweise ehemaliger Vulkanität, und damit zugleich den See für den Krater. In der Nähe bei Niedermendig und 1 M. weiter bei Mayen werden die im Handel unter dem Namen rheinische oder medernacher Steine bekannten vortreflichen Mühlensteine gewonnen, die auch wahrscheinlich vulkanischen Ursprungs sind, und selbst nach der neuen Welt gehen. Das Klima ist gemäßigt und gesund; nur die Küstenländer an der

Ostsee sind kalt, die Witterung ist veränderlich und feucht; doch überall ist das Land reinigenden Winden offen. Die Bewohner der Sudeten, des Harzes, des thüringer Waldes, des Westerwaldes, des Hundsrückens und der Eifel empfinden noch Kälte, wenn die Bewohner der ebenen Rheinländer schon Sommer haben.

Meere, Meerbusen, Flüsse, Kanäle, Seen. Die Ostsee bespült die Provinzen Preußen und Pommern in einer Länge von 100 Meilen, und bildet mit der Sandbank Hela an seinem seichten Gestade das pauzker oder putziger Wyk (Wiek) gegen die pommersche Gränze, 4 M. lang und 7 M. breit. Mit ihr sind die 3 Haffe verbunden, große Landseen, die süßes Wasser und starken ausgehenden Strom haben, nämlich: das kurische Haff bei Memel 28½ Q. M. groß, 15 M. lang, bis 4½ M. breit und durch die 15 M. lange, aber schmale kurische Nehrung (Niederung, von der See gebildete Sandhügel) begränzt, mit der Meerenge Tief; das frische Haff bei Pillau 14 Q. M., 13 M. lang, bis 2½ M. breit, und von der frischen Nehrung eingeschlossen, mit der Meerenge Gatt; das frische oder stettiner Haff in Pommern, dessen östlicher Theil das große, der westliche das kleine Haff heißt, 14½ Q. M. groß, 7 M. lang und bis 6 M. breit, mit 3 Ausflüssen in die Ostsee: Divenow, Swine und Peene; diese letzte ist die Hauptmündung, wird durch den Rüden und Rügen gedeckt, hat den Nothhafen Grünschwade und bis nach Wolgast 10 — 11 F. Wasser. Dieser Ostsee fließen folgende Ströme zu: die Memel, polnisch Niemen, die sich in 2 Armen, der Russe und Gilge, in das kurische Haff ergießt, die Scheschuppe bei Ragnit und die Jur aufnimmt, und 30 M. (zu Wasser gerechnet) über Poniemon hinaus schiffbar ist. Die Tange fließt eben dahin. Der Pregel entsteht aus dem Zusammenfluß der Pissa, Ranit, Angerapp und Inster, nimmt die Deine bei Tapiau und die bis Schippenbeil schiffbar gemachte Alle bei Wehlau auf, wird bei Gatterburg schiffbar, und fließt 1 Meile unterhalb Königsberg ins frische Haff. Die Passarge fließt eben dahin. Die Weichsel entspringt bei Teschen, tritt schiffbar aus dem Königreich Polen in die Provinz Preußen, und theilt sich bei Montau in 2 Arme, wovon die durch den Kraffuhlkanal mit dem kleinen Fluß Elbing verbundene Nogat bei Elbing auch ins frische Haff fließt; die Weichsel theilt sich bei Fürstenwerder wieder in 2 Arme, wovon der östliche auch ins frische Haff, der westliche aber unterhalb Danzig bei Weichselmünde in die

Oder geht. Die Weichsel ist schiffbar für große Stromfahrzeuge: der Narew bis Tykoczin; der Bober (Biebrz), der sich in den Narew ergießt, bis Goniondz; der Bug, bis zum Städtchen Sierock sich mit dem Narew vereinigt, die Styr: litteweski; der Wieprz, der sich in die Weichsel ergießt, bis Krasnistaw; der Pissek oder Pissa, der in den Narew fällt, ist vormals unter preußischer Regierung bis Johannisburg in Ostpreußen schiffbar gemacht worden. Höher sind der Bug und der Weichsel, als die angegebenen Orte, weder beide Flüsse nur mit Fahrzeugen befahren, die allein stromab gehen, und nicht wieder zurückkehren. Diese Gefäße sind Prahme oder Platten viereckig gebaut, heißen Galleren oder Bicke, und tragen 7, 8— 1500 Centner. Für diese ist der Bug von Dubienka, die Weichsel aber von Krakau ab fahrbar, doch nur, wenn diese Flüsse, wie gewöhnlich, im Frühjahr, und zuweilen und im Herbst angeschwollen sind; zu andern Zeiten findet keine Fahrt damit Statt, und man benutzt daher das hohe Wasser in den genannten Jahreszeiten so schnell als möglich. In Danzig werden die Galleren ꝛc. gewöhnlich sehr wohlfeil verkauft. Mit eben diesen Galleren kann der San auch nur von Ulanow an in eben den Jahreszeiten, wie die Weichsel, befahren werden, und es ist also nicht zu hoffen, daß der größte und wichtigste Kanal, wie er in einer neuerschienenen Schrift genannt wird, der mittelst des San die Weichsel und den Dniester verbinden soll, zu Stande kommen, und große Handelsvortheile für Preußen gewähren werde. Durch die alte versandete Mündung der Weichsel können nur Fischerkähne fahren; die größern Schiffe laufen durch einen seitwärts durch die hohe Sandbank Plate gegrabenen Kanal, den eine Schleuse gegen den vom Strom mitgeführten Sand schützt. Die Weichsel nimmt im preußischen Gebiete auf die Drahe (die an Pommerns Gränze entspringt, 1 M. unterhalb Bromberg in die Weichsel fällt, von dieser Stadt an bis in die Weichsel schiffbar gemacht worden, und durch einen Kanal mit der Netze verbunden ist), die aus Rußland kommende Drewenz, 1 M. unterhalb Thorn und die bei Lessen entspringende Motlau, auf der bei Danzig ansehnliche Kriegsschiffe liegen können. — In die Ostsee ergießen sich auch die Stolpe, Wipper, Persante und Rega. Die Warte kommt aus Oestreichisch-Schlesien, wird bei Ratibor schiffbar für kleine Kähne, bei Oppeln für größere und bei Posen für Kähne von 8 — 900 Ct., nimmt an 30 Flüsse und Bäche auf, z. B. die Oppa bei Oderberg, die glazer Neiße, Klodnitz, die bis Salze schiffbar ist, und unter

Kosel in die Oder fällt, die Katzbach (mit der wüthenden oder schnellen Neiße und dem Schwarzwasser) hinter Alt-Löse, die Neiße bei Schurgast, die Ohlau bei Breslau, den durch die Queiß und den Zacken verstärkten perlenführenden Bober bei Crossen, die Bartsch bei Großglogau, die durch die Netze (einen Abfluß des Goplersees) und Prosna verstärkte Warthe bei Küstrin, theilt sich bei Garz in 2 Hauptarme, wovon der westliche seinen Namen behält, der östliche aber, die große Regelitz genannt, in die Damansche (dammschen See), in die sich die Ihna mündet und mit diesem durch das Papenwasser in das frische oder stettiner Haff ergießt, in das auch die Peene und Ucker fließen. Der Nordsee fließet zu die Elbe, welche auf dem westlichen Abhange des Riesengebirgs entspringt, und im preußischen Gebiet die durch die weiße Elster, Unstrut, Ilm, Ohre und Bode verstärkte Saale bei Saalhorn unweit Barby (sie ist bis Halle schiffbar, und soll itzt über Merseburg, Dürnberg bis Naumburg schiffbar gemacht werden, um so die Fahrt auf der von Alters bis zu ihrem Einfluß in die Saale schiffbaren Unstrut, die itzt ganz unnütz ist, nutzbar zu machen, besonders aber das Salz von Dürnberg zur Elbe fahren zu können), die schwarze Elster, die Mulde, die durch die Spree, den Rhin und die Dosse verstärkte Havel bei Quitzöbel, den Aland und die Jetze aufnimmt. Die Weser nimmt die lippische Werra bei Nahme, die Pastane bei Minden, die Diemel ꝛc. auf. Die Ems wird seit 1818 oberhalb Hulte bis nach Salzbergen an der preußischen Gränze für landesübliche Schiffe von 10 Last schiffbar gemacht, und mit der Lippe und dadurch mit dem Rhein verbunden. Der Rhein nimmt im preußischen Gebiet, das er beim Einfluß der Nahe bei Bingen betritt, auf die Lippe bei Wesel, die Mosel (mit der Saar) bei Coblenz, die Ahr, Düssel, Erft, Sieg, Wipper, Ruhr (von Langschede an durch 17 Schleusen bis zu ihrer Mündung bei Ruhrort schiffbar gemacht), Lahn (die von Wetzlar ab schiffbar gemacht werden soll) ꝛc. Nach einem Ministerialreskript vom März 1817 soll die Lippe bis Lünen schleunig schiffbar gemacht und mit dem münsterschen Kanal, so wie dieser von Marxhafen mit der Ems bei Rheine verbunden, und die Wege von Wesel, Dortmund und Hamm auf Münster und Rheine in Stand gesetzt werden, um bei der durch Frost gehemmten Schiffahrt den Landtransport benutzen zu können. Von Rheine aus wird die hannöversche Regierung den Weg auf Lee weiter fortsetzen. Neuern Bestimmungen zufolge soll der Kanal von

Wiedenbrück an der Ems im Osnabrückschen auf Lippstadt geführt werden. Der Maas fließt Jülich vorbei die Ruhr oder Roer zu. — Zu den diese Flüsse verbindenden Kanälen gehören: die neue Gilge, die das größtentheils abgeleitete Wasser der Gilge dem kurischen Haff zuführt; der große und kleine Friedrichsgraben, jener 3 M. lang zur Verbindung der Deime mit der Wiepe oder Nemonin, und dieser 1 M. lang, zur Verbindung der Gilge mit der Nemonin, wodurch also die Deime mit der Gilge verbunden, und die gefährliche Schiffahrt auf dem frischen Haff vermieden wird; der Klodnitzkanal, der unmittelbar am oberschlesischen Hauptschlüsselstolln's Mundloch unweit des Dorfes Sabrze anfängt, von diesem Punkte bis Gleiwitz 2 trockne Schleusen, Bethöhen oder Plana inclinata genannt, von Gleiwitz aber bis zum Dorfe Klodnitz, wo er in die Oder fällt, 18 Schleusen hat, 8 M. lang ist, aus den Wassern des Hauptschlüsselstollen und der Klodnitz, in deren Bette er zum Theil geht, gespeist wird, und den Zweck hat, die Steinkohlen und die Produkte der Eisenwerke Oberschlesiens nach der Oder zu führen; der Friedrich-Wilhelms- oder müllroser Kanal zur Vereinigung der Spree und Oder, 3 M. lang, 5 rheinländ. Ruthen breit und 6 F. tief; der Finowkanal zur Vereinigung der Oder und Havel, 5⅓ M. lang, meistens 40 F. breit; der neue Oderkanal bei dem D. Güstebiese bis Hohensaaten, 1 M. unterhalb Oderberg, zur Abkürzung der Oderfahrt und zur Urbarmachung eines Bruchs in dieser Gegend angelegt; der plauensche Kanal zur Verbindung der Elbe und Havel und Abkürzung der Schiffahrt zwischen Berlin und Magdeburg, 4½ M. lang, 26 F. breit; der bromberger oder Netzkanal zur Verbindung der Netze mit der schiffbaren Brahe, die sich in die Weichsel ergießt, 3 M. lang, 50 F. breit; der Kraffuhl; der Kanal, der nördlich von Münster in die Vechte geht, und wenn er bis in die Ems fortgeführt würde, diesen Fluß mit der in die Zuidersee fallenden Vechte verbinden und so den Handel über Zwoll nach den Niederlanden befördern würde. Zum Transport des Getreides, Torfes, Holzes ꝛc. in der Provinz Brandenburg dienen der templiner Kanal, der aus dem lebauischen See in die Havel geht, und beinahe 4¾ M. lang ist; der ruppiner Kanal, der den Rhin mit der Havel verbindet, zwischen Sachsenhausen und Oranienburg anfängt, und sich an 2 M. bis zum crommer See, von da durch den Rhingraben nach dem Bützsee und mittelst des Rhinarmes in den großen ruppiner See erstreckt; der große Hauptkanal zur Urbarmachung

des havelländischen Lugs angelegt, ist 10¾ M. lang, und erstreckt sich vom pinnowschen Damm unweit Oranienburg, wo er mit der Havel in Verbindung steht, bis nach Nauen und Brediko, von wo der kleine oder friesacksche Kanal 6767 Ruthen lang durch den witzker See wieder in die Havel geht; der storkowsche Kanal geht aus dem See Dolgen ab, durch die Stadt Storkow in den wolziger See, von diesem in die Dahme und bei Köpenik in die Spree; der werbelliner Kanal geht aus dem großen Werbellinersee durch den Grabowsee und Pechteich in den Finowkanal. — Landseen sind in Menge vorhanden; die wichtigsten sind: der 12 — 14 M. im Umfang haltende Spirdingsee, der Drausen, Jeserich an 6 M. lang, aber schmal, Gardeno- oder Garnsee bei Marienwerder, der ruppiner See, Ukersee, Müggelsee, soldiner, templiner, pförtheesner See, Mauer- oder angerburgische See, 6 M. lang und bis 2 M. breit, Gopio oder Goplersee, der Madueisee wegen der großen und der Wilm und Stelzig wegen der kleinen Maränen berühmt, der Arendsee, die beiden mansfelder Seen, der Lachersee, das ulmener Meer und der neuenburger See.

Produkte. Der Boden ist nicht überall gleich ergiebig, in manchen Provinzen mit Morästen (namentlich dem Drömling in der Provinz Sachsen und dem Ritterbruch in der Provinz Westfalen), Haiden (z. B. der Senne, der minder und lippstädter Haide in der Provinz Westfalen, der fühlinger Haide in der Provinz Jülich-Cleve-Berg) und Flugsand bedeckt, aber fleißig angebaut, und erzeugt die meisten unentbehrlichsten Bedürfnisse für seine Bewohner. Das Thierreich liefert: Rindvieh, Pferde (nicht hinreichend; kön. Hauptgestüte zu Trackehnen, Friedr. Wilh. bei Neustadt an der Dosse, Graditz mit Döhlen, Neu-Biesern und Repitz bei Torgau, Fohlenhof bei Wesserа, und mehrere Landgestüte), Schafe (auch nicht hinreichend; durch spanische Zucht sehr veredelt, mit 3 Stammschäfereien von spanischen Merinos zu Frankenfelde, Panten und Petersberg im oberbarnimschen Kreise in Brandenburg und in Schlesien, aus denen jährlich Stöhre und vollzählige Mütter verkauft werden), Schweine (treffliche pommersche und westfälische Schinken), Ziegen, Esel und Maulesel, Federvieh (pommersche Gänse oft an 20 Pf. ohne Blut und Federn; Ermeland führt jährlich für 27,000 Rthlr. Federspulen und Dunen aus), Wildpret, besonders Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Elen (in den littauischen Forsten und in der caporn'schen Haide), häufiger Iltisse, Dachse, Wiesel, Mare

der; Wölfe (in der Provinz Posen sind vom 1. Sept. 1815 — 29. Febr. 1816. 41 Wölfe getödtet worden; in Ostpreußen sind vom Nov. 1815. 217 Wölfe erlegt und dafür 664 Rthlr. Prämien bezahlt worden; auch in der Provinz Niederrhein an der Mosel, Aar ꝛc.); an den Küsten Seehunde und Meerschweine; wildes Geflügel, z. B. Lerchen bei Halle und Nauen, Drosseln (bei Tolkemit jährlich 40,000 Paar), polnische Cochenille, Bienen (auch Waldbeuten in Preußen), Seidenraupen (von Jahr zu Jahr abnehmend), angorische Seidenkaninchen, Fische, z. B. Lachse aus dem Rhein, der Elbe, Oder ꝛc.; Welse oft 120 Pf. schwer aus der Elbe, Oder und deren Nebenflüssen; Störe in der Oder, Elbe und dem Rhein; in dem frischen Haff ist der Störfang ein für 120 Rthlr. verpachtetes Regal, und liefert jährlich höchstens 650 Stück, von denen ein großer 8 — 12 Fäßchen Kaviar liefert (auch in Magdeburg wird Kaviar aus Störrogen gemacht); Aale in der Spree, Havel, Oder; in Pommern die Pritteraale; in der Mark die Maräne und der Zander; in Preußen sind 79 Gattungen See- und Flußfische zu Hause, Lachse, Flinder, Dorsche, Steinbutten, Neunaugen, Maränen, Karpfen, Aale, Brassen, Heringe, Barsche, Hechte, Bleie, Schleihen, Forellen, Karauschen ꝛc.; Perlen in der weißen Elster und im Queis. Das Pflanzenreich liefert Getreide aller Art, besonders Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, auch zur Ausfuhr; Hülsenfrüchte, als Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken; Buchweizen auf den dürren Haidesteppen Brandenburgs, Hirse auf den Feldern an der Oder, Warthe und Netze, Manna oder Schwaden wild auf Wiesen und cultivirt in Schlesien, Preußen und Sachsen, türkischer Weizen oder Mais in Preußen und seit Kurzem in Brandenburg zum Viehfutter und zur Sirupbereitung; Leindotter, Rübsamen, auch hin und wieder chinesischer Oelrettigsamen, Kartoffeln, teltower Rüben, liegnitzer Kopfkohl und Grünzeug (jährlich für 100,000 Rthlr.), hallische Gurken und Kümmel, Senf bei Frankfurt, Mohn in Sachsen, nordhauser Blumen und Bollen, Anis von Westerhausen, Quedlinburg und Schwanebeck, schlesischer Fenchel, Kümmel, Koriander, Kamillen (bei Zeitz), erfurter Rettige (das Gebiet dieser Stadt zieht jährlich für Küchengewächse, Anis, Mohn, Saflor und Waid 125,000 Rthlr. vom Auslande, und verkauft noch itzt jährlich für 4000 Rthlr. Brunnenkresse); Obst (unzulänglich, am meisten in Pommern und Sachsen), Wein (am besten an der Aar, Mosel, Saar, Nahe und dem Rhein bei Andernach, Bacharach, Engehölle bei Oberwesel, Dieblich unweit Niederfell, Doucemont, Zelbingen, Piesport, Gröff, Erden, Graach, Tearbach, Traben, Enskirchen, Pommern, Breisich, Brühl,

Eberhard-Klausen, Coblenz, Köln, Trier; in Neufchatel bei Boudry, La Cote und Cortaillodz; in Jülich-Cleve-Berg bei Blankenberg, Erpel, Rheinbreitbach, Honnef, Siegburg, Mühlheim; in Sachsen bei Naumburg, Mansfeld, Erfurt; in Brandenburg bei Brandenburg, Potsdam, Werder, Guben, Crossen, Züllichau, Neuzelle, so wie in Schlesien bei Grünberg (in guten Mittelsjahren 30,000 Eimer, die, zu 8 Rthlr. den Eimer, fast 250,000 Rthlr. einbringen), Beuthen, Freistadt mehr zum Essig als Trinken geeignet; eine Seltenheit sind die Weinberge bei Graudenz, Thorn, Bomst und Finkenstein); Holz auch zur Ausfuhr (die johannisburgische Haide in Ostpreußen ist ein 12 M. langer Wald, der nahe an die Wildniß von Pultusk und Ostrolenka gränzt, der sehr große Wald zwischen Labiau, Tilsit und dem Pregel, und die romintische Haide, die 4½ Q. M. bedeckt; die tucheler und dübener Haiden, der Spreewald, teutoburger und thüringer Wald ꝛc.); Flachs, besonders in Schlesien, am feinsten um Neiße, Frankenberg, Münsterberg, Oels, Jauer, Trebnitz, Wartenberg, Sagan und Glaz; in Preußen, Westfalen (bei Bielefeld, Minden, Tecklenburg, Münster), Brandenburg (bei Beeskow, Teltow); Hanf (unbefriedigend), Tabak (nicht hinreichend; der beste bei Vierraden, der schlechteste in Schlesien und Sachsen), Hopfen (nicht zureichend), Cichorie (als Kaffeesurrogat, vorzüglich in Sachsen und Brandenburg), Färberröthe (besonders in Schlesien), Waid (bei Mühlhausen, Erfurt, in Preußen, Brandenburg), Scharte, Safran, Saflor, Wau, Karden (für die Tuchmacher in Schlesien und bei Köln, Halle), syrische Seidenpflanze (Asclepias syriaca, bei Liegnitz, wo 1802. 20 Morgen mit 80,000 Pflanzen besetzt waren), Futterkräuter, als Klee, Luzerne, Esparzette ꝛc., besonders im gebirgigen Schlesien und Neuenburg; die fettesten natürlichen Wiesen und Weiden besitzt Preußen in seinen Niederungen und Neuenburg auf seinen Gebirgsweiden. Das Mineralreich liefert Quellsalz (in Pommern bei Colberg, landesherrlich; im Magdeburgischen Schönebeck, so wie das folgende landesherrlich, 1816. 16,000 Last zu 3240 Pf., Stassfurth 1816. 1400 Last; zu Halle in den königl. Werken 4000 und in den gewerkschaftlichen Werken 2900 Last; im Herzogthum Sachsen in den landesherrlichen Werken Dürrenberg 5500; Kösen 1100 und Artern 1200 Last, und in den gewerkschaftlichen Teuditz und Kötschau 450 Last; in den westfälischen Provinzen die landesherrlichen Werke Königsborn bei Unna und Neusalzwerk bei Minden, und die gewerkschaftlichen zu Rheine, Salzkotten, Westerkotten, Werl, Münster am Rhein unweit Kreuznach, und Krillingen an der Saar, Saar-

gemünd gegenüber; Kreuznach an der Nahe gehört dem Großherzog von Hessen, aber unter preuß. Hoheit; der Salzhandel im Großen ist Monopol, weil dadurch zugleich die Salzsteuer oder Gabelle erhoben wird; selbst die sämtlichen gewerkschaftlichen Salinen verkaufen ihr Salz dem Staate zu einem Preise, durch den sie gänzlich schadlos gehalten werden gegen den frühern freien Salzhandel; chemische Fabriken, besonders von Glaubersalz, sind bei Schönebeck und Kösen); Alaun (bei Freienwalde, welches Werk bis 1816 dem potsdamschen Waisenhause gehörte, das den Alaunhandel als Monopol trieb; itzt wird es aus der Staatskasse entschädigt, und nun ist der Handel frei, sowohl mit dem zu Freienwalde in dem auf landesherrliche Rechnung verwalteten Werke erzeugten Alaun, als mit dem zu Muskau in der Lausitz, zu Gleißen in der Neumark, zu Schwembsal bei Düben für landesherrliche Rechnung, zu Essen an der Ruhr, zu Friesdorf unfern Bonn, zu Czernitz und Brzenskowitz in Oberschlesien); Salpeter (nicht zureichend, vorzüglich in Sachsen und Preußen); Steinkohlen (in Schlesien 1815 in 107 Zechen gefördert 3,523,961 Scheffel (ein Surrogat von 791,910 Klaftern Kienholz) von 1642 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 333,997 Rthlr. mit einer Ausbeute von 77,300 Rthlr.; im schlesischen Oberbergamtsdistrikt seit Anfang des Betriebs im J. 1796 — 1814 sind gefördert 51,880,360 (wovon 31,295,361 königliche und 20,584,999 gewerkschaftliche) Scheffel (zu 6460 Cubikz. schles. = 4989 Cubikz. rheinl.), ein Surrogat von 11,528,968 schles. oder märk. (80 Cubikz. rheinl.) Klaftern Kienholz; im oberschlesischen Bezirk sind die königl. Gruben: Königsgrube, Hauptschlüsselstolln und Königin Luise, Hoymgrube, kostower Grube, und in dem niederschlesischen Bezirke in dem waldenburger, neuroder und jauerschen Revier; die Gottessegengrube im jauerschen Revier ist wegen ihres traurigen Zustandes ins landesherrliche freie erklärt worden; — im westfälischen Obergamtsdistrikt sind seit dem Anfange des ordentlichen Betriebes von 1787 [obgleich die Förderung schon seit 1739 Statt fand] bis 1815 in königlichen und gewerkschaftlichen Gruben gefördert 92,968,775 Ringel [4400 Cubikz. gleich], ein Surrogat von 16,029,099 rheinl. Klafter Tannenholz; im märkschen Bergdistrikt waren 1815. 99, im essen-werdenschen 49 und im tecklenburg-lingenschen 4 Gruben im Betriebe; — in den Provinzen Sachsen, Westfalen und Niederrhein, besonders bei Saarbrück); Braunkohlen (veredeltes durchharztes Holz, bei Zilenzig, Altenweddigen, Langenbogen, Freiburg, auch in der Provinz Niederrhein); Torf (seit dem Anfange des

Betriebes 1788 — 1814 in dem brandenburg-preußischen Oberbergamtsdistrikte in der Kurmark [zu Linum am Rhin, Friedersdorf und Guten Paaren], in der Neumark [zu Koltschen], in Pommern [zu Swinemünde, Colberg, Carolinenhorst und Gnageland], im Magdeburgischen [zu Fienerode, Carvis und Woltersdorf] 1,060,859 Klaftern gefördert, ein Surrogat von 288,127 Haufen Kienenholz; auch in Sachsen, Preußen, Niederrhein, Westfalen). Die metallischen Werke Schlesiens förderten 1815 in 36 Zechen: in Oberschlesien fein Silber 1389 Mark 6 Loth, Blei 5297 Ct. 125 Pf. und Glötte 12,181 Ct., zusammen mit 678 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 153,343 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf., Ausbeute 20,000 Rthlr.; im Münsterbergschen zu Reichenstein weißen Arsenik 2045 Ct. 66 Pf., gelben Arsenik 628 Ct. 66 Pf., rothen Arsenik 11 Ct. 78 Pf., Sublimat 17 Ct., rothe Schliecke 2530 Ct., zusammen von 63 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 22,748 Rthlr., Ausbeute 3328 Rthlr.; die Vitriolwerke im Fürstenthum Jauer, dgl. zu Camnig und Schmelzdorf im Fürstenthum Neiße, Kupfervitriol 583 Ct., admonter Vitriol 2716 Ct. 105 Pf., baireuther Vitriol 143 Ct., Eisenvitriol 15,585 Ct. 18 Pf., schmandiger Vitriol 3002 Ct. 117 Pf., Zinkvitriol 62 Ct. 44 Pf., Vitriolöl 407 Ct. 120½ Pf., braunrothe Farbe 7 Ct. 66 Pf., hellrothe Farbe 94 Ct., Caput mortuum 272 Ct. 49½ Pf., Scheidewasser 15 Ct. 107 Pf., geläuterten Schwefel 900 Ct., Schwefelblüthe 1 Ct. 121 Pf., Alaun 17 Ct. 33 Pf., zusammen von 254 Arbeitern, Werth 90,047 Rthlr. 11 Gr. 11 Pf., Ausbeute 12,928 Rthlr.; in Oberschlesien Alaun 1379 Ct, von 38 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 15,192 Rthlr. 12 Gr., Ausbeute 3741 Rthlr.; in Oberschlesien reguliniſcher Zink 15,892 Ct. 8 Pf., Opid 5 Ct. 44 Pf., von 182 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 95,400 Rthlr., Ausbeute 19,925 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf., Zubuße 2689 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf.; in Oberschlesien Galmei 58,415 Ct. 99 Pf. von 79 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 24,780 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf., Ausbeute 5120 Rthlr.; im Fürstenthum Jauer Garkupfer 279 Ct. 1 Pf. von 60 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 9846 Rthlr. und blaue Farbe 709 Ct., von 70 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 17,725 Rthlr., Ausbeute 1280 Rthlr.; überhaupt 1426 Arbeiter, Werth der Produkte nach ihrem Preis am Ursprungsort 428,993 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf., geschlossene Ausbeute 66,322 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf.; Zubuße 2689 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. Die für landesherrliche Rechnung umgehenden Eisenhüttenwerke liegen in Oberschlesien, und bestehen aus der malapaner, creutzburger,

bodländer, gleiwitzer, königshütter und rybnicker aus 8 Werken; sie förderten 1815 Roheisen 34,356 Ct. 104 Pf., Wascheisen 709 Ct. 66 Pf., Stabeisen 5309 Ct. 106½ Pf., Zaineisen 296 Ct. 66 Pf., Plettinen Eisen 1158 Ct. 37 Pf., Bandeisen 99 Pf., Stab- und Modelleisen 13,260 Ct. 83 Pf., Blechstäbe 1061 Ct. 111 Pf., geschmiedet Eisen vom Bohrwerk 7 Ct. 91 Pf., Pflugscharen 3 Ct., Zeugarbeit 59 Ct. 3 Pf., gegoßnes eisernes Geschütz 182 Ct., Gußwaaren aller Art 21,608 Ct. 83 Pf., Rohstahl 2 Ct. 82½ Pf., raffinirten Stahl 285 Ct. 86 Pf., Stahlkuchen 213 Ct. 36 Pf., fein Sturzblech 465 Ct. 82½ Pf., ordin. Sturzblech 342 Ct. 49½ Pf., Ausschußblech 9 Ct. 33 Pf., Modellbleche 90 Ct. 3½ Pf., gewalzte Zinkbleche 35 Ct. 45½ Pf., verzinnte Bleche 417 Kisten, unverzinnte Bleche 91 Kisten, Sägeblätter 690 Stück, 1 Braupfanne, 2 Schrotmühlen, Steinkohlentheer 320¾ Faß, Steinkohlenpech 17 Faß, Steinkohlenöl 1098 Quart, alte Zinnbeize 30 Faß, zusammen von 589 Arbeitern, Werth der Produkte nach ihrem Preise auf den Werken 257,551 Rthlr. 10 Pf., Ausbeute 51,308 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf., Zubuße 48 Rthlr. 5 Pf. Die ganze Summe der Produkte der Steinkohlen-, metallischen und Eisenhüttenwerke von 3657 Arbeitern, Werth nach dem Preise der Produkte auf den Werken 1,020,541 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf., geschloßne Ausbeute 194,930 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf., Zubuße 8580 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf. Die Production des Roh- und Stabeisens auf den Privathütten kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Im J. 1817 sind in den sämtlichen schlesischen Berg- und Hüttenwerken in 158 Zechen durch 4258 Arbeiter für 1,092,404 Rthlr. Produkte gefördert, und eine Ausbeute von 200,647 Rthlr. gewonnen worden. Außer den angegebenen metallischen Schätzen findet man Eisen (in allen Provinzen, besonders auch in Pommern, Niederrhein und Brandenburg), Kupfer (in der ganzen Monarchie 15 — 20,000 Ct.; in der Grafschaft Mansfeld am meisten), Silber (im ganzen Staat über 20,000 Mark), Gold (sonst aus den reichensteiner Arsenikalerzen, aber in den letzten Jahren nicht mehr gewonnen; doch ist man beschäftigt, den Schmelzprozeß wieder anzufangen), Chromeisenerz (neuerlich in Schlesien gefunden, und als das schönste Material zu herrlichen Farben benutzt); vulkanische Tuffsteine (unweit Andernach, theils zum Backofenbau und andern dergleichen Feuerbehältern gebraucht, theils in Mühlen oder Pochwerken in Traß verwandelt, welcher mit Kalk vermischt einen der Luft und dem Wasser widerstehenden Mörtel bildet; auch bei Tennstädt in Sachsen), Asphalt im Neuenburgischen, Schwefelkiese in Schlesien und

Sachsen, Bernstein (eigenthümliches Produkt i
Theil mit fossilem Holze, das Jahrringe hat
von Palmen ist, besonders von Pillau bis Br
Pommern, seltner in der Mark und Schlesien
meln am Strand und bergmännische Gräber
Hügeln an der See; die reinen Einkünfte in
jährlich an 17,000 Rthlr.), Marmor (in Sc
Westfalen, Niederrhein ꝛc.), Alabaster (in S
falen), Serpentin in Schlesien; gute Mühlst
Schlesien, bei Niedermendig (s. S. 171); S
derstein in Sachsen, Schlesien, Westfalen
Rüdersdorf, Nörenberg, in Schlesien, Pr
Westfalen, Jülich-Cleve-Berg, Niederrhein; S
sen, Schlesien, Westfalen, Niederrhein ꝛc.; S
dorf im sogenannten Kauenloch, einem 20
Glimmerschiefer getriebenen uralten Stollen
(bei Benstädt, in Schlesien) Pfeifenerde un
Sachsen, Schlesien, Niederrhein, Westfalen
in Schlesien; Mergel, Tripel, Gyps (bei Sp
Provinzen Niederrhein, Schlesien, Sachsen,
gelerde, Walkererde, Bolus und Röthel, vor
sien, Ocher in Schlesien, Farbenerden in W
Westfalen; Türkisse (bei Frankenstein, ein
unbekannten in verschiedenen Gegenden aus d
nen Thierzähnen, die man in Persien, Fr
Lessa in Böhmen am häufigsten findet, durch
tenes Produkt), Achate, Krystalle, Topasen,
Chrysoprase in Schlesien); viele Mineralwa
brunnen (in Glaz allein 70; die berühmtes
als: Schwefelwasser, das Georgenbad bei L
alkalische Wasser, bei Warmbrunn; zusammen
Wasser bei Trimmau; salinisch-alkalische S
tannhäuser Charlottenbrunnen, der altwasser,
zer, kudowaer und niederlangenauer Sauerbru
bad bei Berlin, der Heiligeborn bei Halle,
Westfalen, in der Grafschaft Glaz allein 12
zusammengesetzte salinische Stahlwasser zu Bü
Holzhausen in Westfalen, zu Frankfurt an d
fache Stahlwasser zu Freienwalde, Flinsberg
bäder zu Halle, Schönebeck und Königsbor
Rügenwalde, Cranz 4 M. von Königsberg
werth der Mineralprodukte beträgt jährlich üb
Thaler.

Die Einwohner, deren Anzahl schon

worden, sind: Teutsche überall; Slaven (nämlich Wenden in Schlesien, Brandenburg und Pommern, nur zum Theil mit eigener Sprache; ein Zweig die Halloren; Kassuben in Pommern mit eigenem Dialekt; Polen in Preußen, Posen und Schlesien mit eigener Sprache; Littauer in Ostpreußen mit eigenem Dialekt; Kuren und Letten eben daselbst mit eigenem Dialekt); Griechen in Preußen und Schlesien; Franzosen in Neuenburg, Niederrhein, Pommern, Preußen, Sachsen, Brandenburg ꝛc.; Wallonen, Flamänder, Pfälzer, Anhalter, Böhmen in Niederrhein, Brandenburg und Sachsen; Juden (1817. 127,345) überall, mit Ausnahme des Fürst. Neufchatel, wo sie vor dem 1. Mai 1819 fortziehen mußten. Die Religion ist bei der allgemeinen Duldung sehr verschieden. Die lutherische (mit den Reform., den Brüdergemeinden und den wenigen Separatisten 6,370,380 Seelen) ist die eigentliche Landesreligion in Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, und gemischt in Schlesien, Sachsen, Jülich, Cleve und Berg; die katholische (mit 4,023,513 Mitgliedern) ist Landesreligion in Posen, Niederrhein und Westfalen und gemischt in Sachsen, Schlesien, Westfalen, Neufchatel; unter dem Erzbischof von Gnesen und den Bischöfen zu Breslau, Ermeland zu Frauenburg, Posen, Culm, Münster, an 4 Millionen Seelen (nach der gesetzlichen Verfügung vom J. 1815 darf in der Provinz Posen keine Mannsperson vor zurückgelegtem 25sten und keine Frauensperson vor dem 21sten zum Klostergelübde gelassen werden; auch müssen die Männer ihre Pflicht, den Staat zu vertheidigen, erfüllt oder Befreiung davon erhalten haben); die reformirte ist Hofreligion, Landesreligion in Neuenburg und gemischt in Brandenburg, Sachsen, Jülich-Cleve-Berg ꝛc.; Griechen unirte und nicht unirte in Posen und Schlesien; Mennoniten (15,333) in Posen und Preußen; mährische Brüder und Hussiten in Schlesien und Brandenburg; Socinianer oder Unitarier zu Andreaswalde; Herrnhuter in Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Neuwied; Juden. Nach der Verordnung des Königs vom J. 1817 bildet die protestantische Geistlichkeit jedes Superintendentursprengels unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreissynode, deren Bestimmung ist, Beförderung der fortschreitenden Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung und Anzeige an die geistliche Behörde, Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche zur

Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten, auf die Volksschulen und besonders auf den Religionsunterricht in allen Schulen. Die Provinzialsynoden werden in jeder Provinz aus sämtlichen Superintendenten unter dem Vorsitz eines Generalsuperintendenten gebildet, versammeln sich ein- oder zweimal im Jahre, und berathen die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz. Ihre Beschlüsse werden mit dem Gutachten des Consistorium der Provinz dem königl. Ministerium des Innern eingesendet. Um alle Vorbereitungen eines bessern Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziele zu führen, soll nach Verlauf von 5 Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden eine Generalsynode in Berlin zusammenberufen und ihre Beschlüsse dem König selbst vorgelegt werden. — Um den Unordnungen vorzubeugen, zu welchen öffentliche, von zahlreichen Volkshaufen unternommene Wallfahrten, besonders wenn sie nach weit entfernten Oerten gehen, Anlaß geben, hat das Ministerium des Innern am 20. März 1817 verfügt, daß öffentliche Wallfahrten von den katholischen Unterthanen nicht außerhalb Landes, und nur nach solchen inländischen Wallfahrtsorten geführt werden sollen, die nicht so weit entlegen sind, daß der Wallfahrtszug übernachten muß. — Den Katholiken ist zwar gestattet, sich in Religions- und Gewissenssachen, worin sie die Vermittelung des römischen Stuhls zu bedürfen glauben, an diesen zu wenden; aber alle an den Papst gerichteten Gesuche müssen dem betreffenden Bischof oder dessen Generalvicariate zuvor zur Prüfung und Bescheinigung eingereicht, und von diesem an das Ministerium des Innern zu weiterer Versendung nach Rom befördert werden. Davon sind blos die das forum poenitentiale betreffende, an die poenitentiaria romana zu bringenden Gewissenssachen ausgenommen.

Die Bildung der Nation, welche in dieser Hinsicht eine der vorzüglichsten Europens ist, befördern die Universitäten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Greifswalde, Bonn (katholische Anstalten der Art sind in Culm ꝛc.), viele gut eingerichtete Gymnasien und Schulen, die königl. Akademie der Wissenschaften, und die kön. Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften in Berlin, die kön. Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, die Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin, die kön. Gesellschaft der Wissenschaften und Künste und die patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Breslau, die kön. teutsche Gesellschaft und die ostpreußische physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg, die ober-

lausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, die Gesellschaft der Naturforscher und das bergwissenschaftliche Institut zu Halle, die literarische Gesellschaft zu Halberstadt, die pommersche ökonomische Gesellschaft in Cöslin, die märkische ökonomische Gesellschaft in Potsdam, die Gesellschaft zur Beförderung der Oekonomie zu Hamm; die Lehranstalten für Wundärzte und Hebammen, die Militairschulen, die königl. Thierarzneischule zu Berlin; die Taubstummen- und Blindenanstalten zu Berlin; die Seminarien zur Bildung der Lehrer in gelehrten Bürger- und Landschulen; das Predigerseminar in Wittenberg; die Militairschulen; die öffentlichen Bibliotheken in Berlin ꝛc., der durch die Censur wenig beschränkte Buchhandel ꝛc. Auch für die körperliche Bildung sorgen die Turnanstalten zu Berlin, Elbing, Marienwerder, Frankfurt an der Oder, Potsdam, Perleberg, Wusterhausen an der Dosse, Breslau, Bunzlau, Liegnitz, Leobschütz, Heidersdorf bei Nimptsch, Stettin ꝛc.

Sehr zahlreich ist der Adel, dessen Erhaltung Friedrich der Große durch die Creditsysteme erleichterte. Gesetzlicher Unterschied zwischen hohem (Fürsten, Grafen) und niedern Adel findet sich zwar nicht; doch haben die Standesherren des Reichs einige Vorzüge vor dem übrigen Adel. Zu diesen Standesherren gehören zuvörderst die vormals reichsunmittelbaren, mediatisirten Fürsten und Grafen, als: der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen; der Herzog von Croy, wegen der Grafschaft Dülmen; der Herzog von Looz-Corswaren, wegen des preuß. Antheils an dem Fürstenthum Rheina-Wolbeck; der Fürst von Kaunitz, wegen der Grafschaft Rittberg; die Fürsten von Witgenstein-Witgenstein und Witgenstein-Berleburg, wegen der Grafschaft Witgenstein und der Standesherrschaft Homburg; die Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wegen Anholt, Bocholt, Anholt und Horstmar; der Fürst von Hohenzolms, wegen Hohenzolms; der Fürst von Solms-Braunfels, wegen Braunfels und Greifenstein; der Fürst von Wied-Neuwied, wegen Neuwied und Heddesdorf; der Fürst von Wied-Runkel, wegen Dierdorf, Altwied und Neuerburg; der Graf von Wallmoden, wegen der Herrschaft Gimborn-Neustadt; der Fürst von Bentheim-Steinfurt, wegen der Grafschaft Steinfurt; der Fürst von Bentheim-Tecklenburg, wegen der Grafschaften Hohen-Limburg und Rheda. Diese Standesherren behalten außer den in der Bundesacte versicherten Rechten nach der königl. Verordnung vom 21. Juni 1815 nicht nur ihre Domainen und davon herrührende Einkünfte,

sondern auch die directen Steuern; jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen der königl. Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, und ohne königl. Genehmigung nicht zu erhöhen. Für ihre Personen, Familien und Domainen haben sie die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern, die jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu denen sie verhältnißmäßig beitragen; die indirecten Steuern, von denen niemand frei ist, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben. Sie behalten die Benutzung der Jagden, Berg- und Hüttenwerke; doch müssen sie sich den Verfügungen des Staats fügen, und diesem den Vorkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen. Ihre Unterthanen sind der Militairverfassung des Staats unterworfen; doch können die Standesherren Ehrenwachen aus Männern halten, die ihre Militairverpflichtung erfüllt haben. Insofern sie ehemals 2 Instanzen hatten, und die Gerichte allein oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen einrichten können, soll ihnen dies ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird dann bei den Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst und die zu ihrer Familie gehörigen Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen; doch ist den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei dem König anzutragen. Uebrigens sind sie den kön. Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen; doch soll die Ausübung von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende sie auch einen oder mehrere Landräthe durch die königl. Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren haben. — Die Besitzer der Fürstenthümer, freien Standes- und Minderherrschaften in Schlesien haben noch einige Vorrechte und Begünstigungen, besonders das Vorrecht, Huldigungen nur am Throne zu leisten, und das Recht, eigene Regierungen anzuordnen, die jedoch als Untergerichte den königl. Provinzialregierungen untergeordnet sind. Auch die Standesherren in der Lausitz haben eigene Gerichtshöfe, üben die geistliche Gerichtsbarkeit aus, und besetzen Pfarr- und Schulstellen. — Zu dem hohen Adel gehören ferner die Standesherren in Sachsen und in der mit der Provinz Brandenburg vereinigten Niederlausitz, als: die Grafen

v. Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Rosla und Stolberg-Stolberg, wegen der Grafschaften Stolberg und Wernigerode; der Landgraf von Hessen-Rothenburg, wegen seines Antheils an Treffurt; der Graf v. Brühl, wegen der Standesherrschaft Forsta-Pförthen; die Gräfin v. der Horst, wegen der Standesherrschaft Leuthen; die Grafen v. Lynar, wegen der Standesherrschaften Drehnau-Pademagk und Lübbenau; der Graf von der Schulenburg, wegen der Standesherrschaft Lieberose-Lamsfeld; die Grafen v. Solms, wegen der Standesherrschaften Baruth und Sonnenwalde; der Graf v. Schönaich, wegen der Standesherrschaft Amtitz; der Hr. v. Houwald, wegen der Standesherrschaft Straupitz; der Herzog von Anhalt-Dessau, wegen des Amtes Walter-Nienburg. — In ausgezeichneten Verhältnissen stehen auch die Inhaber der preuß. Erbämter, namentlich: der Graf v. Dohna-Schlodien, wegen des Erbamtes Teutsch-Eylau; der Graf v. Finkenstein auf Gilgenburg, wegen des Erbhauptamtes Gilgenburg, und die Familie v. Polenz auf Langenau, wegen der Verwaltung der Erbhauptamtsgerichtsbarkeit über das Erbhauptamt Schömberg, das außer der Herrschaft dieses Namens, die ein Graf von Finkenstein besitzt, noch andre adliche Güter begreift; der Graf v. Schlieben, wegen der Erbhauptämter Gerdauen und Nordenburg, und der Graf v. Kayserlingk, wegen der Grafschaft Rautenburg. Auch sind den größern Schenkungen, welche neuerlich einige Feldherren und Staatsmänner erhalten haben, standesherrliche Rechte beigelegt worden. Dazu gehören zum Theil nach öffentlichen Nachrichten: die Güter des Fürsten Hardenberg mit einem Capitalwerth von 464,102, des Fürsten Blücher an Gütern und einem Hause in Berlin 585,757, v. Bülow 200,000, v. York 200,000, v. Tauenzien 200,000, v. Gneisenau 200,000, v. Kneseбeck 100,000, v. Sanitz 44,513, v. Zastrow 68,000 (diese beiden als Ersatz für verlorne Güter in Polen), v. Humboldt 100,000, v. Cretzinger 100,000, Graf Pappenheim 1 Million, Fürst Thurn und Taxis 1,200,000, v. Scharnweber 70,000, v. Finkenstein 100,000, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz 1 Mill., die Königin der Niederlande 1 Mill., der Graf Moßburg 1½ Mill., ohne die vielen kleinen Dotationen durch Erbpacht. — Zu dem niedern Adel gehören die Grafen und Freiherren, die keine Standesherrschaften besitzen, und die übrigen Edelleute. — Die ehemaligen Vorrechte des Adels in Hinsicht auf ausschließenden Besitz adlicher Güter und auf Besetzung der Offizierstellen in der Armee sind durch den kön. Edicten vom 9. Oct. 1807 und 3. und 6. Aug. 1808 für immer auf-

Noch stehen sie in Rücksicht auf Justiz unter den höhern Landeskollegien, geben von ihren Besitzungen geringere Grundsteuern, als andere Staatsbürger, auch keine Servis- und Fouragegelder, und sind von den übrigen Diensten befreit. Die den Gütern anklebenden Jagdgerechtigkeiten und Patrimonialgerichtsbarkeiten üben die Gutsbesitzer im eigenen Namen aus, letzte jedoch blos als erste Instanz, unter Aufsicht der Oberlandesgerichte und durch die von diesen geprüften und bestätigten Justitiarien. Alle diese Privilegien des Adels und den Rang vor demselben genießt auch die höhere Geistlichkeit, die Bischöfe, Aebte, Pröpste ꝛc.

Weniger vortheilhaft ist der Bewohner der Städte gestellt; er zahlt die meisten Abgaben an den Staat, wird durch Finanz- und Kriegsverfassung mannichfaltig beschränkt, und liefert auch noch seinen Beitrag zu den besondern Communausgaben für Brunnen, Laternen, Arme, Justiz ꝛc. Nach der Ordnung für sämtliche Städte der preußischen Monarchie vom 19. Nov. 1808 werden alle Städte eingetheilt in große, die mit Ausschluß des Militairs über 10,000, in mittlere, die 3500 — 10,000 und in kleine, die noch nicht 3500 Seelen haben. Der großen Städte sind überhaupt 26, 136 mittlere und 859 kleine Städte; überhaupt 1021 mit 2,895,818 E., ohne Neuenburg. Die Bürger wählen ihre Stadtverordneten und Magistrate, und durchsehen die Rechnung über das Gemeinvermögen. Besonders sind die Stadtverordneten verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben. Aber in Staatssachen und die vom Staat zu treffenden allgemeinen Einrichtungen und Verordnungen hat die Bürgerschaft durch ihre Repräsentanten keine Einmischung. Ein großer Theil der Städter nährt sich ausschließend oder doch größtentheils vom Landbau. Die Einrichtung der Zünfte, eines merkwürdigen Theils der städtischen Verfassung, wird immer mehr dem Zeitgeist angepaßt. Durch die Kabinetsordre vom 22. Febr. 1810 ward alle Schließung von Gewerken, Zünften und Innungen auf eine gewisse Anzahl von Meistern insoweit aufgehoben, als die Berechtigung derselben zum Gewerbsbetriebe rein persönlich ist, und die Inhaber rechtlich zu deren Veräußerung nicht befugt sind. Früher schon hatte die Regierung Fabrikunternehmern, Künstlern, Freimeistern und Landhandwerkern Ausnahmen vom Zunftzwang bewilligt, und das Edict vom 2. Nov. 1810 verstattet einem jeden, in der Stadt oder auf dem platten Lande sein Gewerbe, es bestehe

in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf Wissenschaft oder Kunst, fortzusetzen oder ein neues zu unternehmen, und verpflichtet ihn nur, einen Gewerbschein darüber zu lösen, und die nach Verschiedenheit des Gewerbes bestimmte Steuer von 200 bis 1 Rthlr. jährlich zu bezahlen.

Der Landmann ist noch in den meisten Provinzen sehr gedrückt, da er an den Staat, die Grundherrschaft und die Gemeinde Abgaben und Dienste leistet; doch ist dies weniger in den königlichen, als in den adelichen Besitzungen der Fall. Nach dem Edict vom 9. Oct. 1807 hörten alle Lehngerechtigkeiten und die daraus fließenden Unterthänigkeitsverhältnisse der Unterthanen, die ihre Bauergüter erblich, oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, auf, so wie mit dem Martinitage 1810 alle Gutsunterthänigkeit, wie dies auf den königl. Domainen schon vorher der Fall war. Daß der Ankauf adlicher Güter einem jeden ohne Rücksicht des Standes neuerlich nachgegeben wurde, ist schon vorher angeführt worden. Die Eigenthumsverleihung der Bauerhöfe und die Beschleunigung der Naturaldienst-Aufhebung ist durch das Edict über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 und die Entfesselung des Ackerbaues durch das Cultusedict von demselben Tage feierlich ausgesprochen. Nach denselben sollen die Grundherren bei den Gütern, wo die Herren auf Dienste, Geld- und Naturalienabgaben, Hofwehr ꝛc. Anspruch machten (dominium directum), und das Recht der willkürlichen Besetzung hatten, wenn die Pachtzeit um war (bei Laßgütern), bei jenen $\frac{1}{3}$, bei diesen die Hälfte der Ländereien von den Bauern zurückerhalten, wenn sie nicht durch Geldcapital oder Rente sich abfinden wollen; denn die bisherigen gutsherrlichen Abgaben erreichten den Werth dieses Ackerantheils, und wo sie diese Höhe nicht erreichten, und so gering sind, daß eine Verletzung entstände, wenn diese Regel einträte, so werden andere Ausgleichungsgrundsätze angenommen. Auch erlangt der Grundherr die Freiheit von der Vertretung der Bauernleistungen, wenn die Bauern nicht vermögend waren, so wie ihm ebenfalls die Hofwehr vergütigt werden muß. Dem Bauer sind die Waldberechtigungen, besonders auf Bauholz, und dem Herrn die Forstdienste geblieben. Eine ökonomische Deputation aus Sachverständigen bestehend soll die Auseinandersetzung der Grundherren und Bauern bewirken, wenn die Interessenten sich in 2 Jahren nicht darüber einigen; denn in 4 Jahren sollte jene Separation beendigt seyn. Auch bestimmte die Declaration dieses Edicts vom 29. Mai 1816 die Entschädigung in Land, Kornrente und unveränderliche Geldrente.

Aber es fehlt noch an Regulirungscommissarien, an der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und an den Abschätzungsgrundsätzen. Die Verordnung vom 18. Jan. 1819 hob die Erbunterthänigkeit im cottbuser Kreise, den beiden Lausitzen und übrigen vormals sächsischen Landestheilen auf. So wird künftig der Staat statt weniger tausende adlicher Gutsbesitzer hunderttausende Grundeigenthümer erhalten, die alle ein gleiches Interesse haben und wohlhabend sind, die Bevölkerung und Productionsfähigkeit des Bodens und die Production desselben gewinnt, der innere Verkehr wird lebhafter, aufgeklärtere Einsichten verbreiten sich ꝛc.

Die im Staat wohnenden, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien sind nach dem Edict vom 11. März 1812 Inländer und preußische Staatsbürger; doch müssen sie fest bestimmte Familiennamen führen, und bei Führung der Handelsbücher und Abfassung ihrer Verträge der teutschen oder einer andern lebenden Sprache und teutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen. Sie genießen daher gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen, können akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter verwalten, in Städten oder auf dem platten Lande wohnen, Grundstücke jeder Art erwerben und alle erlaubte Gewerbe treiben, sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde des Wohnortes obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten wie andre Staatsbürger zu tragen; auch sind sie der Militairconscription unterworfen. Nur die Juden in dem Großherzogthum Posen haben nach spätern Verordnungen vom J. 1815 noch nicht die Rechte der Staatsbürger.

Der Kunstfleiß verarbeitet nicht nur die meisten Landesprodukte, sondern zieht auch noch viele ausländische ins Land; vorzüglich geschieht dies in Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Jülich-Cleve-Berg, Niederrhein, Neuschatel. Die Aufsicht auf das Fabrikwesen ist dem 1816 errichteten Generals-, Fabriken- und Handels-Commissariat übertragen worden. Zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes werden nach dem Publicandum vom 11. Oct. 1815 Patente ertheilt, d. i. auf einen bestimmten Zeitraum (6 Monate — 15 Jahre) beschränkte Berechtigungen zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache. So erhielt Humphreys am 12. Oct. 1815 auf 15 Jahre (vom 1. Jan. 1817 an) das

Patent über die ihm eigenthümliche Methode, Schiffsgefäße durch Dampfmaschinen fortzutreiben, für den ganzen preußischen Staat. Die wichtigsten Fabriken sind in Leinwand, Wolle und Eisen. Die Leinwandfabrikation blüht in Schlesien (wo die Spinnerei weit gediehen ist; das gewöhnliche Tagwerk des gemeinsten Spinners ist 1 Strähn oder 10 Gebind, jedes von 20 Faden und diesen zu 4 Ellen schles. Länge; vorzügliche Spinner liefern täglich 80 — 90 Gebind, und bei Wetten 120 Gebind in 19 Stunden; 1805. 34,910 Stühle; Werth des Fabrikats 10,676,000 Rthlr., wovon für 6,091,562 Rthlr. ausgeführt wurde; am feinsten um Greifenberg; Batist und Linon um Hirschberg; Mittelleinwand im Gebirge und um Lauban; Spitzen zu Landshut, Breslau und Brieg; Hirschberg führte 1796 für 1,429,837 Rthlr., Waldenburg für 1,097,416, Landshut für 941,096, Schmiedeberg für 722,667 Rthlr. aus; 200 Leinwand- und 80 Garnbleichen), Brandenburg (besonders Leinwand, leinener Damast, Tafelgedecke, Kanten und Blonden), Sachsen (erfurter Bandf.), Westfalen (bielefelder Leinwand, Löwendlinnen, Garn), Niederrhein (besonders zu Viersen, Gladbach, Rheidt, wo man für das aus einem Pfund Flachs gesponnene Garn 8 — 9 brabanter Thlr. Spinnerlohn bezahlt), Neuenburg (vorzüglich Spitzen). Die Leinenfabrikation hat neuerlich eine große Veränderung erlitten. Der starke Absatz grober Leinwand nach Westindien ist durch die Seekriege seit der französischen Revolution und den Wetteifer der irländischen Leinenfabrikation sehr gestört worden; die Weberei von sogenannten Hausleinen ist in den nördlichen und östlichen Gegenden Europas vollkommener und allgemeiner geworden, wodurch auch der Absatz der Leinwandf. von dieser Seite sich beträchtlich vermindert hat; und den feinen Leinwanden und Battisten schadet die sehr weit getriebene Vervollkommnung der Baumwollweberei, die vermittelst des Maschinengarnes weiße Waaren von der äußersten Feinheit in einer Wohlfeilheit liefert, die in Leinen bis itzt noch völlig unerreichbar ist. Dessenungeachtet waren am Ende des J. 1816 noch über 43,000 Stühle (über 11,000 allein im reichenbacher Regierungsbezirk) fabrikmäßig mit leinenen Waaren beschäftigt, und auf mehr als 164,870 Stühlen wurden vom Landmann gelegentlich als Nebenarbeit hauptsächlich Hausleinen, mit unter jedoch auch gemischte Zeuge, aus Leinen und Baumwolle, oder Leinen und Schafwolle, und zum Theil grobe Wollenzeuge verfertigt. Die Wollf. 1816 mit 300,000 Spindeln, die Maschinengarn aus Schafwolle verfertigten, und mehr als 18,000 Stühlen, die mit Wollenwaaren beschäftigt waren, in

Schlesien (Tücher, Boje, Mezzolane, Rasche und Kalamanke vorzüglich zu Breslau, Goldberg, Grünberg, Lauban, Görli und Schwiebus), Brandenburg (Tücher, wollne Zeuge, Fries Boje, Flanell, Strümpfe, wollne Bänder, Beuteltuch ꝛc., in Berlin, Treuenbriezen, Briezen, Bernau, Luckenwalde, Burg Cottbus, Züllichau, Brandenburg, Potsdam ꝛc.), Posen (Tücher in Rawitsch, Bojanowo, Zduny, Lissa, Meseritz ꝛc.), Sachsen (Tuch, Fries, Flanell, Strümpfe ꝛc. in Halle, Zeiz, Halberstadt, Aschersleben ꝛc.), Preußen, Pommern, Jülich-Cleve-Berg (in Lennep, Hückeswagen, Burg, Werden, Wipperfurth, Duisburg ꝛc.), Niederrhein (in Aachen, Eupen, Montjoie ꝛc.). Baumwollf. 1816 mit 12,690 Stühlen, in Brandenburg (besonders zu Berlin von Kattunen, Zitz, Sammt, Manchester, Velverette, Jeannette, Tricksets, Barakane, Ropa, Ribbs, Nanquins, Snowdownette, Schnupftücher, Barchent ꝛc. Potsdam ꝛc.), Schlesien (in Brieg, Hirschberg, Gnadenfrei, Breslau ꝛc.), Neufchatel, Jülich-Cleve-Berg (in Elberfeld und Barmen), Niederrhein, Westfalen ꝛc. Lederf. in Brandenburg (zu Berlin auch Korduan, Safian, ungrisch Sohlleder, gewalkte Zugstiefelschäfte, holländ. Roß-, Schaf-, Sohl- und Brandsohlleder, Pergament, lederne Handschuhe, Brieftaschen, Mützen ꝛc.), Schlesien (1805. von 1081 Meistern für 1,150,000 Rthlr.), Preußen (auch Juften und Handschuhe), Pommern, Sachsen (in Mühlhausen, Magdeburg, Halle ꝛc.), Westfalen, Jülich-Cleve-Berg, Niederrhein (zu Malmedy, Köln) ꝛc. Seidenf. 1816 mit 6876 Stühlen, besonders in Brandenburg und namentlich Berlin, wo 1801 auf 4130 Stühlen 5693 Arbeiter für 2,039,914 Rthlr. Waaren lieferten, außer ihnen arbeiteten noch 1537 Meister in Seide, und 42 waren durch das Seidenstricken beschäftigt; man verfertigt alle Arten von seidnen Zeugen, besonders Atlas, Taft, Florence, Marceline, Gros de Tours, Gros de Naples, Pequins, Levantine, Saisons, Drop de soie, Ras de St. Maure, Velour anglais, reiche Stoffe, Gold- und Silberglacé, gewirkte Zeuge im türkischen Geschmack, Sammte, seidne und halbseidne Velpe, halbseidne Merinos und Ginghans, seidne und halbseidne Möbelzeuge, seidne Tücher aller Art, auch in Seide und Baumwolle oder Wolle, Borduren, Petinet, Strümpfe, Bänder, Blumen, Stickerei ꝛc.; ferner in Elberfeld, Mühlheim am Rhein, Schwelm, Crefeld, Köln, Langensalze, Iserlon, Magdeburg, Halle ꝛc. Papierf. 1816 in 301 Papiermühlen mit 426 Bütten, z. B. in Schlesien (wo 1803. 48 Mühlen 5898 Ballen lieferten; Reinerz allein 4400 Rieß), Preußen (in 18 Mühlen 1802 für 45,893 Rthlr.; Trutenau liefert

englische Preßspäne), Pommern (besonders im D. Raths-Damnitz), Brandenburg (Specht shausen liefert 12,000 Ballen Papier und Pappe, 1802 für 40,000 Rthlr.), Westfalen, Sachsen, Neuenburg, Niederrhein (zu Düren, Aachen), Jülich-Cleve-Berg (zu Gladbach, Ratingen, Werden) ꝛc.; noch nicht für das Bedürfniß des Staats hinreichend. Papiermaché-dosenf. in Berlin; Düsseldorf, Ensheim, Escheringen ꝛc. Hutf. besonders in Brandenburg (namentlich Kastor- und Filzhüte in Berlin und Potsdam; Strohhüte in Berlin und Prenzlau) ꝛc. Papiertapeten- und gefärbte, geglättete, türkische und marmorirte Papierf. zu Berlin, Aachen, Düsseldorf ꝛc. Wachsleinwandtapetenf. Kamelhaarf. (in Berlin Plüsche und Serge de Brie). Rauh- und Pelzwaaren in Brandenburg (1800 zu Berlin und Potsdam für 70,000 Rthlr.). Eisen- und Stahlf. (s. S. 180 f.). Schlesien liefert Dampfmaschinen, große Cylinder zu Blasewerken, Walzen zur Messing-, Eisen- und Kupferfabrikation, große Wasserräder, Kraniche, Hammergerüste, Küchen-, Haus-, Garten- und Feldgeräthe, Bomben, Granaten-, Haubitzen- und Kanonenkugeln, Oefen, Heerdplatten, Potteriewaaren, Gewichte, eiserne Brücken, Thorwege, Balcons, Einfassungen, Geländer, Medaillons, Cameen, Basreliefs, Blumenguirlanden, Rosetten, Vasen, Gewehre (in Neiße) ꝛc.; in Gleiwitz wird der Ct. Eisen in kleinen Kunstwerken, Medaillons ꝛc. zu einem Werth von 9000 Pf. ausgebracht), Brandenburg (mehrere Schmelzhütten und Hohöfen, Hammerwerke und andre Hütten); Eisengießereien in Berlin, Gleiwitz, Malapane und Peiz; in Mückeberg oder Lauchhammer und Essen sind nur Privatwerke; Gewehrf. zu Spandau, Potsdam, Malapane, Neiße, Suhl, Kloster Saar unweit Werden, Essen, Burg im Bergischen; Eisenf. zu Neustadt-Eberswalde, 4 Stahlf., Nähnadelf. zu Potsdam; Pommern (1810. 6 Eisengräb., Hohofen zu Torgelow, 3 Eisenschmelzen, 3 Frischfeuer, 5 Eisenhammer, 1 Ankerschmiede in Stettin), Westfalen (in dem arnsberger Regierungsbezirk Eisen, Osemund, Schwarzblech, roher und raffinirter Stahl 1788. 898,660 Rthlr., Kleineisen, Messer, Schnallen und Scheeren 406,322 Rthlr., Grobeisen, Sensen und Sicheln 86,000 Rthlr., altenaer und iserloner Nähnadeln 44,000 Rthlr., Fingerhüte), Sachsen (Klingen- und Gewehrf. zu Suhl), Niederrhein (wo unter andern die Nadelf. in Aachen und Burtscheid), Jülich-Cleve-Berg (wo unter andern die berühmte Klingenfabrik in Solingen und die Fabriken von Kleineisen- und Stahlwaaren in Remscheid) ꝛc. Kupferf. in Brandenburg (besonders in Neustadt-

Eberswalde, wo 1798. 1932 Ct. Kupfer, für 74,000 Rthlr., umgegossen und zu Tafeln und Schalen ausgeschmiedet, diese aber auf dem Hammer selbst oder von den Kupferschmiedegewerken in Städten zu Kesseln, Pfannen ꝛc. verarbeitet wurden), Preußen, Sachsen, Pommern, Westfalen ꝛc. Messingf. zu Stolberg bei Aachen, Hegermühle bei Neustadt-Eberswalde, Jacobswalde und Iserlon. Stückgießerei zu Berlin. Glockengießerei zu Breslau ꝛc. Zinn- und Bleif. zu Berlin; 1799 lieferten 2 Schriftgieß. daselbst für 18,100 Rthlr., und setzten davon für 11,300 Rthlr. im Auslande ab; auch in Halle, Trutenau ꝛc. sind Schriftgießereien. Leonische Gold- und Silberf. in Berlin (wo Gold- und Silberwaaren aller Art, auch Draht, Lahn, Flittern, Gold- und Silbergespinst, und davon Tressen, Borten, Franzen, Scherpen ꝛc. verfertigt werden; im Hause der dem Waisenhause zu Potsdam gehörenden Fabrik, welche die Gebrüder Ephraim gegen eine jährliche beträchtliche Recognition an dasselbe besitzen, werden Gold und Silber bis zur Dicke eines Pfeifenstiels gezogen, dann den außer dem Hause befindlichen Gold- und Silberdrahtziehern, Plättnern, Spinnern ꝛc. übergeben, welche diese Metalle bis aufs Feine ziehen, plattiren, überspinnen, und daraus Flittern, Lahnplatten, Folien, Kantillen ꝛc. verfertigen, die darauf von den Posamentirern zu Tressen, Schnuren, Franzen ꝛc. verarbeitet werden), Breslau, Königsberg, Danzig, Köln ꝛc. Uhrenf. vorzüglich in Berlin und im Fürst. Neufchatel. Farbenf. aus Bleiweiß und Grünspan zu Halle, Berlin, Breslau, Naumburg, Köln, Moes bei Görlitz; Blaufarbe zu Querbach, Hasserode, Altenberg, Werden; Indigof. zu Erfurt; auch in Schlesien, Posen ꝛc. Pulverf. zu Berlin, Danzig und Oliva, in Schlesien, Jülich-Cleve-Berg, Westfalen (zu Rönsahl, Breckerfelde, Meinerzhagen, Hellern unweit Meschede), Sachsen (bei Schleusingen, Mücheln ꝛc.) ꝛc. Glasf. in Brandenburg (bei Zechlin ꝛc.), Pommern (4 Hütten mit 46 Arbeitern und außerdem 33 Glasschleifer und Glasschneider; besonders im D. Harzenburg), Schlesien (bei Warmbrunn, Schreibershau, Friedrichsgrund, Marienfeld), Preußen (bei Allenstein, Lippusch, Schwetz, Friedrichsbruch), Sachsen, Niederrhein (bei Stolberg), Westfalen (bei Steele) ꝛc. Spiegelf. zu Neustadt an der Dosse, wo Spiegel von 10 — 120 Zoll Höhe und 8 — 60 Zoll Breite geliefert werden, und zu Friedrichsthal. Granatenf. in Schlesien. Porzelanf. in Berlin (die jährlich über 360,000 Stück von der verschiedensten Größe und Gestalt liefert, und 1816. 484 Arbeiter beschäftigte; neuerlich

liefert sie auch Sanitätsgeschirr für Apotheker, zum Kochen und häuslichen Gebrauch, mit einer ganz unmetallischen Glasur, aus dem itzt besonders Teller und allerlei Tafelgeschirr, Blumentöpfe ꝛc. angefertigt werden) und Trier. Fäiencef. in Königsberg, Neustadt-Eberswalde, Breslau, Stolzenberg, Köln, Poppelsdorf bei Bonn, Rheinsberg, Berlin, Proskau, Magdeburg ꝛc. Feine Töpferwaaren zu Bunzlau, Wallendar und Mayen bei Coblenz ꝛc. Tabakspfeifen zu Zborowsky in Schlesien, Berlin, Stettin, Wallendar, Boppard, Rostin ꝛc. Bernsteindreher. zu Königsberg und Stolpe. Metallknopff. zu Berlin (Stahlknöpfe in Stahlf.; von den Knopfmachern vortrefliche kamelhaarne und seidne Knöpfe mit Gold- und Silbergespinst, Lahn, Stickerei, Perlmutterblättchen ꝛc.), Halle ꝛc. Vitriolsied. in Schlesien (zu Schreibershau, Rohnau, Kammig und Lilienthal, deren Produkte zum Theil nach Rußland verführt werden), Sachsen ꝛc. Potaschesied. in Preußen, Schlesien, Posen, Westfalen, Sachsen ꝛc., doch nicht befriedigend. Bierbrauer. besonders in Berlin, Braun- und Weißbier, manheimer, englisch, schwedisches Bier; zu Potsdam, Gardelegen, Schweidnitz, Halberstadt ꝛc. Branntweinbrenn. mit Liqueur- und Rosolif. vorzügliche Lager zu Nordhausen, Quedlinburg, Berlin, Danzig und Breslau. Essigbrauer. nicht hinreichend: in Berlin (Wein- und Biereßig), Schlesien, Jülich-Cleve-Berg. Meth in Preußen. Oelfabrikation aus Lein-, Hanf-, Reps- und Mohnsamen in Brandenburg, Littauen, Sachsen (besonders zu Nordhausen), Niederrhein, Westfalen ꝛc. Talg- und Seifenf. in Preußen (zu Königsberg ꝛc.), Westpreußen (zu Elbing, Stolzenberg ꝛc.), Brandenburg (in Berlin lieferten außer dem Seifensiedergewerk die Fabriken auch schwarze und marseiller Seife), Pommern (zu Stettin und Stargard), Jülich-Cleve-Berg, Westfalen, Sachsen. Cichorienkaffeef. in Magdeburg, Berlin, Potsdam, Höxter, Köln, Bromberg ꝛc. Amidom-, Puder- und Stärkef. in Schlesien, Brandenburg (zu Berlin ꝛc.), Littauen, Sachsen (zu Naumburg, Langensalze, Zeiz; Halle in 74 Fabr. 1802 für 197,205 Rthlr.), Jülich-Cleve-Berg. Wachsbleichen in Brandenburg (zu Berlin, Frankfurt, Schöneiche), Schlesien, Preußen, Sachsen, Westfalen. Perlgraupen- und Nudelnf. in Littauen. Tabakf. in Brandenburg (Berlin, Potsdam, Schwedt), Preußen (Königsberg), Pommern (zu Stettin), Schlesien, Jülich-Cleve-Berg. Zuckerf. in Berlin (6 Sieder-), Breslau, Hirschberg, Königsberg, Elbing, Danzig, Posen, Stet-

tin, Minden, Magdeburg; auch aus Runkelrüben, mit Benutzung der Abfälle der Fabrikation auf Rum und Essig, in den D. Krayn bei Strehlen, Cunern bei Steinau, Rudolfsbach bei Liegnitz, Schmelwitz; in Magdeburg und Althaldensleben (jährlich 500 Ct.) ꝛc. Schiffbau in Pommern, in Preußen und Westpreußen; an der Havel und Spree zu Berlin, Potsdam, Brandenburg (Pichelsdorf für die Dampfböte), an der Oder zu Breslau und Frankfurt; an der Elbe zu Magdeburg und Tangermünde; an der Saale zu Rothenburg; an der Ruhr zu Mühlheim an der Ruhr; am Rhein zu Ruhrort; an der Mosel zu Trier ꝛc. Kunsttischlerei, die nach den besten Modellen Tische, Sekretaire, Commoden, Uhrgehäuse, Toiletten ꝛc. von Mahagoni-, Cedern-, gebeiztem und anderm Holze liefert, in Berlin, Breslau, Neuwied, Elberfeld, Düsseldorf ꝛc. Bronzef. in Berlin und Iserlohn. Argenthaché- und Plattirf. in Berlin, wo auch, so wie in Breslau, Posen, Coblenz, Bonn ꝛc. aus lakirtem Blech Thee- und Kaffeeservice, Waschgeschirre, Leuchter, Tabaksdosen ꝛc. verfertigt werden. Juwelierarbeiten in Edelsteinen, Ringen, Schnallen, Dosen ꝛc. in Berlin, Köln, Aachen ꝛc. Bernsteinarbeiten, Korallen, Dosen ꝛc. in Königsberg und Stolpe. Musikalische Instrumente als Fortepiano, Flügel, Klaviere, Orgeln, Violinen, Harfen, Blasinstrumente, Guitarren ꝛc. in Berlin, Breslau, Schreibershau (wo 20 Violinmacher) ꝛc. Hölzerne Waaren in Sachsen ꝛc. Künstler, als: Bildhauer, Buchdrucker, Formschneider und Formstecher, Instrumentenmacher, Juweliere und Goldschmiede, Kupferstecher und Kupferdrucker, Maler, Musiker, Steinschneider und Uhrmacher halten sich größtentheils nur in den ansehnlichern Städten auf. Eine Ausnahme davon machen die Uhrmacher in Locle und Chaux de Fonds ꝛc. Die meisten Buchdruckereien besitzt Halle und Berlin; Halle 13 mit 43 Pressen und 1 Schriftgießerei, und Berlin 24 Buchdruckereien mit 59 Pressen und 2 Schriftgießereien. Auch hatte diese Staat 1802. 53 Bildhauer, 52 Formschneider und Formstecher, 49 Verfertiger von musikalischen Instrumenten und 4 von mathematischen Instrumenten, 162 Juweliere, 60 Kupferstecher und Kupferdrucker, 303 Maler, 260 Musiker, 5 Steinschneider und 58 Uhrmachermeister.

Der Handel wird durch die vortheilhafte Lage des Staats an der Ostsee, durch viele schiffbare Flüsse und Kanäle (s. S. 172 ff.) und durch die seit 30 Jahren in immer bessern Zustand gesetzten Landstraßen begünstigt; so sind im liegnitzer Regierungsbezirk 49½ im breslauer 41½, im potsdamschen 28½ M. Chau-

seen, und von dem 1811 erhöhten Chausseegelde sollten mehrere in Schlesien angefangene Chausseen vollendet, und die sogenannte gallizische Commercialstraße von der Weichsel bis Sabrzam im pleßner Kreise und von da bis Breslau chaussirt werden. Die als Chaussee zu führende Hauptstraße wird das ganze Königreich durchschneiden von Düsseldorf, Hagen, Paderborn, Cassel, Heiligenstadt, Nordhausen, Halle, Wittenberg, Berlin, Frankfurt, von hier einmal die schlesische Straße auf Crossen, Grüneberg, Breslau, Oppeln, Tost, Gleiwitz, Sabrzam ins Oestreichische, mit einem Nebenarm von Tost auf Tarnowitz, Mislowitz nach Krakau; dann kurz vor Frankfurt die preußische Straße über Küstrin ꝛc. nach Königsberg in Preußen. Auch sind 1810 und 1811 in Pommern 580,000 Bäume an den Landstraßen angepflanzt worden. Der Handel mit den einheimischen Natur- und Kunstprodukten ist wichtiger, als der Speditions-, Transito- und Commissionshandel, der in Köln, Magdeburg, Stettin, Minden, Danzig, Königsberg, Cottbus und Breslau hauptsächlich blüht, aber im Zoll-, Accise- und Fabrikwesen bisher wichtige Hindernisse fand. Eine gänzliche Veränderung des Handels wird das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vom 26. Mai 1818, das mit dem 1. Jan. 1819 in sämtlichen Provinzen in Wirksamkeit trat, veranlassen. Nach demselben können alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden, und allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst ist die Ausfuhr verstattet. Nur der Verkehr mit Salz und Spielcharten ist nach den besondern Anordnungen deshalb zu beurtheilen. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel 12 Gr. für den preuß. Centner beträgt. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel; nur einige Waaren machen eine Ausnahme. Außer dem Einfuhrzoll wird von mehrern fremden Waaren bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben, die bei Fabrikwaaren 10 vom 100 des Werths nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigt. Von durchgeführten Waaren wird ein bestimmter Ein- und Ausfuhrzoll erhoben. Der Verkehr im Innern ist frei; daher fallen alle Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle und Consumtionsabgaben weg. Doch bleiben für itzt ausdrücklich vorbehalten die Rheinoctroigefälle, die Elb- und Weserzölle und alle andere wohlbegründete Erhebungen, die zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege,

Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Wagen, Niederlagen und andrer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Der Handel theilt sich in Sees und Landhandel. An dem Seehandel nehmen besonders die Städte Danzig, Stettin, Königsberg, Elbing, Memel, Colberg, Stralsund und Pillau Theil. Danzig befährt das Meer mit 95 eigenen Schiffen, nahm 1815 in seinem Hafen 459 Schiffe auf, und entließ 377. Im Jahre 1798 belief sich die Einfuhr auf 1,925,395, die Ausfuhr auf 5,883,921 und der durch Handel und Rhederei gezogene Gewinn der Stadt auf 3½ Mill. Rthlr. Die Getreideeinfuhr betrug 114,208, die Ausfuhr 98,347 Wispel. Die Stadt hält jährlich 2 sehr besuchte Messen. Stettin besaß 1794. 121 Seeschiffe; die Zahl der ein- und auslaufenden Fahrzeuge betrug gegen 1600, die gesamte Einfuhr 3,743,506, und die Ausfuhr 1,633,176 Rthlr. Colberg hatte 1794 nur 13 eigene Schiffe, und genießt auch die Sundfreiheit. Stralsund trieb 1790 in 59 Häusern Schiffsrhederei. Ganz Pommern besaß 1810. 410 Rheder, 311 Seeschiffe von 26,945 Commerzlasten Tonnengehalt, wozu 601 Schiffer und Steuermänner, 968 Matrosen und Schiffsjungen und 65 Lootsen gehörten; außerdem 435 Lichter- und Stromfahrzeuge von 5613½ berl. Lasten Trächtigkeit mit 449 Schiffer- und Steuerleuten und 334 Schiffsknechten. Königsberg besitzt 49 Seeschiffe und 44 Bordinge; Pillau 13 Bordinge. In beiden Häfen laufen im Durchschnitt jährlich 1021 Fahrzeuge ein, und 1004 aus; die Getreideausfuhr beträgt im Durchschnitt 18,508 Last. Elbing hat 22 Seeschiffe und 40 Bordinge; 1817 liefen in diesem Hafen 193 Seeschiffe, 253 Bordinge, Jachten und curische Kähne und 795 andre flache Stromfahrzeuge ein. Memel hält 25 Seeschiffe, und die Zahl der ein- und auslaufenden Fahrzeuge beläuft sich im Durchschnitt auf 607 jährlich. Im J. 1800 passirten 1763 preußische Schiffe den Sund; 1814. 1354; 1815 mit den amerikanischen und portugiesischen Schiffen 1827; 1816. 1014; 1817. 917. Im Oct. 1818 hat die Pforte dem Dey von Algier durch einen Firman angekündigt, daß der Großherr nach dem Beispiel der mit Oestreich und Rußland bestehenden Verträge die Verpflichtung übernommen, den preußischen Unterthanen jeden durch die Barbareskenstaaten zugefügten Schaden zu ersetzen, und daß die algierischen Schiffe sich daher gegen die preußische Flagge aller Gewaltthätigkeiten zu enthalten hätten. Der Dey hat versprochen, sich in diese Anordnung zu fügen.

An der Spitze der innern Handelsstädte steht Ber-

lin, der Mittelpunkt des Staats und der Hauptsitz der Fabriken. Die Kaufleute dieser Stadt werden eingetheilt: 1) in die zu den Gilden gehörigen, und zwar sowohl der Spezerei- Materialien, 1814 mit 503, als der Tuch- und Seidenhandlung, mit 371 Mitgliedern; 2) die andern Kaufleute, als: die Apotheker, Buchhändler, die mit italienischen Waaren handeln, Kupferstichhändler, Papierhändler, Mehl- und Butterhändler (die auch eine Gilde errichtet haben), Handelsleute mit Waaren, Bretern, Victualien ꝛc. Dazu kommen die Wechselhändler, Speditionshändler mit aus- und inländischen Natur- und Kunstwaaren, Einzel- und Ausschnitthändler (zu denen auch die Posamentirer und Nadler gehören), Waarenmäkler ꝛc. Köln ist schon seiner Lage wegen für Schiffahrt und Handel der wichtigste Ort am Rhein, und bis itzt der Mittelpunkt des ganzen Rheinhandels gewesen; denn über diesen Ort gingen alle Waaren, die mittelst des Rheins Süd- und Westteutschland und ein Theil von Frankreich und der Schweiz aus den Niederlanden und durch diese aus England, Spanien, Westfrankreich und dem Norden von Europa bezogen, und eben so kamen alle Waaren nach Köln, die auf dem Rhein aus jenen Ländern in diese versandt wurden. Dann folgen: Breslau mit einem jährlichen Umsatz von 24 Millionen; Magdeburg mit seinen Messen und seiner einträglichen Spedition; Minden; Hirschberg; Frankfurt an der Oder mit 3 Messen, die sich nach dem Publicandum vom 12. März 1810 wieder des alten freien Verkehrs erfreuen, so daß alle in- und ausländische Produkte und Fabrikate zum Meßhandel erlaubt sind, alle inländische Produkte und Fabrikate von Meßabgaben frei sind, und die ausländischen Produkte und Fabrikate die bestimmten Eingangsabgaben entrichten, und von den bisherigen Ausgangsgefällen frei sind; Bielefeld, Posen, Fraustadt, Rawitsch, Münster und Naumburg mit Messen, Aachen, Elberfeld, Emmerich, Bielefeld, Görlitz, Iserlohn, Koblenz, Krefeld, Landshut, Lauban, Schmiedeberg, Schweidnitz, Stolberg, Waldenburg, Warendorf, Wesel, Wolgast; Barth, Anclam, Stolpe ꝛc. Auf der Oder hält Schlesien über 400, Brandenburg 600, Pommern 186 Leichterschiffe und 270 Fahrzeuge. Am Schlusse des J. 1816 waren im preußischen Staate überhaupt 5422 Flußfahrzeuge zum Handel vorhanden. Im J. 1818 gingen 1100 preuß. Schiffsladungen von Hamburg nach der Oberelbe ab, wovon über 700 nach Magdeburg und über 300 nach Berlin.

Preußen handelt fast mit allen europäischen Nationen, auch

nach Nordamerika und der Berberei, jedoch vorzüglich mit Teutschland, Rußland, Oestreich, Schweden, England, Dänemark und den Niederlanden. Die vorzüglichsten Exporten sind: Getreide, Leinwand und Garn, wollne und baumwollne Waaren, Mineralien und Eisenwaaren, Steinkohlen, Stab-, Bau-, Brenn- und Tischlerholz, Obst, Cider, Porzelan, Wolle, Pferde, geräuchertes Fleisch, Schinken, Spickgänse, geräucherte und Pritteraale, Schweinsborsten, Wachs, Tabak, Federn und Dunen, Leinsamen und Schlagsaat, Flachs, Pech, Theer, Waid- und Potasche, feine Kunstarbeiten, Liqueurs, Bernstein und Bernsteinwaaren, Achat, berliner Blau, Bittersalz, Galanteriewaaren, Gerberrinde, Glas, Kienruß, Ruß aus Steinkohlen, Leder, Krapp, Glas, Eisen-, Stahl- und Messingwaaren, Mühlsteine, Puder, Rüböl, Salmiak, Salz, Schiefer, Stärke, Tabaksbüchsen, Töpferwaaren, Tuffsteine, Pfeifenerde, Mühlsteine, Arsenik, Galmei, Bürschblei, Bleiglasur, Schleif-, Bau- und Pflastersteine, Dachschiefer, Näh- und Stecknadeln, Fingerhüte, Porzelan, Steingut, Tras, Wein, Zucker; die Importen: roher Zucker, Kaffee, Wein, Baumwolle, Seide, Salpeter, Tabaksblätter, Hopfen, Gewürze, Reis, Thee, Kamelhaare, Heringe, Seefische, Mühlsteine, Queckfilber, Flintensteine, Gold- und Silberbarren, Farbematerialien, Branntwein, Weineßig, rohe Häute, feine Wolle, Kakao, Südfrüchte, Kork, türkisch Garn, Galläpfel, Gummi, Biberhaare, Zinn, Pelzwerk, rigaer Leinsamen, Eiderdunen, Potasche, Pferde, Schlachtvieh, Arac, Rum, englisch Bier, Talg, Thran, Theer, Tabak, Salpeter, englische Steinkohlen, Kreide, Kupfer, Steinsalz, Schraubenstöcke, Feilen, Feilkloben, Bohrer, Zangen, die hölzernen Meßstöcke des berliner Fußmaßes, Baumwoll- und Seidenwaaren, Blech, Blei, Faience, Fischthran, Hanf, Honig, Käse, Kupfer, Mandeln, Mode- und Galanteriewaaren, Oel, Papier, Pech, Spezereiwaaren, Strümpfe, Spitzen ꝛc.

Zur Uebersicht des sehr bedeutenden schlesischen Handels vom 1. Juni 1804 bis 31. Mai 1805 dienen folgende Nachrichten. Die Ausfuhr 1) der schlesischen Produkte und Fabrikate aus dem Pflanzenreich war nach dem Zolltarif 7,020,693 Rthlr., aus dem Thierreiche 3,118,994 Rthlr., aus dem Mineralreich 649,374 Rthlr., vermischte 145,458 Rthlr., zusammen 10,934,519 Rthlr.; darunter für Leinwand 6,407,645 Rthlr., Tuch 2,530,503 Rthlr., baumwollne Waaren 554,790 Rthlr. 2) Produkte und Waaren vom Auslande eingeführt: aus dem Pflanzenreich 163,611 Rthlr., aus dem Thierreich 537,407 Rthlr., aus dem Mineralreich 30,954 Rthlr., vermischte 252,800

Rthlr., zusammen 984,772 Rthlr. Die ganze Ausfuhr betrug also 11,918,291 Rthlr. Die Einfuhr: rohe Fabrikprodukte und Farbewaaren 4,292,954 Rthlr., nothwendige Bedürfnisse 4,221,397 Rthlr., Luxusartikel 2,346,749 Rthlr., Bücher und Landcharten 51,735 Rthlr., zusammen 10,922,835 Rthlr.; darunter 6146 Ct. Baumwolle, 67,597 Stein Schafwolle, 58,298 Ct. Rohzucker, 320,000 Scheffel Getreide, 28,010 Ochsen, 214,010 Schweine. Die Einfuhr von der Ausfuhr abgezogen bleibt 995,456 Rthlr. Der Transitohandel betrug 3,608,176 Rthlr. Das ganze Handelsverkehr mit dem Auslande bestand also in mehr als 26 Mill. Rthlr. Das Consumo der ausländischen Waaren und die Verarbeitung der rohen Produkte des Auslandes betrug 9,928,806 Rthlr. Zur See gingen Waaren ein 1,929,489 Rthlr. und aus 4,458,816 Rthlr. Zu Lande gingen mit Frankreich ein 108,796 Rthlr., aus 1322 Rthlr.; mit Italien ein 209,556 Rthlr., aus 247,160 Rthlr.; mit Schweden ein 64,808 Rthlr., aus 15,191 Rthlr.; mit Dänemark ein 97,070 Rthlr., aus 2243 Rthlr.; mit Rußland ein 451,439 Rthlr., aus 1,638,981 Rthlr.; mit Ungern und der Türkei ein 1,979,180 Rthlr., aus 380,725 Rthlr.; mit dem östreichischen Staate ein 490,240 Rthlr., aus 168,922 Rthlr.; mit Sachsen ein 321,459 Rthlr., aus 994,178 Rthlr.; mit dem übrigen Teutschland ein 101,045 Rthlr., aus 104,102 Rthlr.; aus den Messen ein 660,506 Rthlr., aus 410,387 Rthlr.; aus Ost-, West- und Südpreußen ein 2,584,257 Rthlr., aus 1,994,563 Rthlr.; mit andern preußischen Provinzen ein 1,950,989 Rthlr., aus 1,502,617 Rthlr. Ueber den Handel mit den polnischen Provinzen s. 3ten Band bei Polen. Ob der Geldwerth der Ausfuhr den Geldwerth der Einfuhr übersteige, ist schwer zu bestimmen, da eine Provinz Waaren ins Ausland führt, welche die andre Provinz aus dem Auslande erhält, da vieles von der Einfuhr wieder ins Ausland geht, und da verschiedene Ausfuhrartikel erst aus dem Auslande eingeführt werden müssen. Außer den vorher von Schlesien gegebenen Nachrichten, führte die Kurmark 1799 für 10,872,224 Rthlr. ein und für 5,270,758 Rthlr. aus, und Pommern führte 1789 für 3,743,405 Rthlr. ein und für 1,633,176 Rthlr. aus. Alle solche Nachrichten sind indeß ihrer Natur nach sehr unzuverlässig.

Zu den schon vorher angeführten Beförderungsmitteln des Handels gehören noch: das Commerz- und Admiralitätscollegium zu Königsberg und Danzig, das Commerzconferenzcollegium zu Breslau, die Schiffahrtscommission zu Swinemünde, die königl. Bank

zu Berlin (mit dem Provinzialcomtoirs in Breslau, Königsberg, Elbing, Stettin, Magdeburg, Memel, Minden ꝛc. in 3 Ressorts, dem Hauptcomtoir, das sich mit Anschaffung des Goldes und Silbers für die Münze und mit dem Ein- und Verkauf der Wechselbriefe beschäftigt, den Transport der königl. Einkünfte befördert, und Anweisungen auf inländische Oerter und auswärtige Handelsplätze gibt, dem Depositencomtoir, das Kapitalien in Gold und Courant, jedoch nicht unter 50 Rthlr. annimmt, und sie jährlich zu 2 (bei milden Stiftungen $2\frac{1}{2}$ und bei Minderjährigen 3) p. C. verzinset, und dem Discontocomtoir und Lombard, das Kapitalien zu 5 oder 4 p. C. gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe, Juwelen, Gold, Silber und andre Waaren, und gegen einen Wechsel über das Darlehn ausleihet), die königl. Seehandlungsgesellschaft zu Berlin (mit 3000 Actien, jede zu 500 Rthlr., die ausschließlich mit Seesalz und übrigens mit allen Handelswaaren handelt, jährlich 25,000 Rthlr. an die Invalidenkasse und 20,000 Rthlr. dem Accise- und Zolldepartement gibt; die Actienbesitzer haben keinen Antheil an der Verwaltung), die preuß. Consuln und Agenten in 75 ausländischen Häfen und Handelsplätzen, auch außerordentliche Consuln, z. B. auf den leipziger Messen, preuß. Handelshäuser in fremden Ländern und Associés diesseitiger Kaufleute in andern Handelsplätzen; die Dampfschiffe, z. B. der Kurier, der seine Probefahrt zwischen Berlin und Hamburg im April 1817 in $35\frac{1}{4}$ Stunde zurücklegte und nach einer Fahrt von 5 Tagen mit Passagieren und Gütern wieder in Berlin eintraf ꝛc.

Die Münzen, Maße und Gewichte sind in den Provinzen verschieden. Die Rechnung bei den Staatskassen wird theils in Gold, theils in Silber geführt; in beiden Fällen rechnet man nach Thalern zu 24 Groschen und Groschen zu 12 Pfennigen. Auf den Münzstätten zu Berlin, Breslau und Düsseldorf werden geprägt, in Gold: der Friedrichsd'or zu 5 Thlr. in Gold; 35 Friedrichsd'or wiegen 1 Mark, und in jedem Friedrichsd'or sind $\frac{3}{35}$ Mark reines Gold enthalten; in Silber: Thalerstücke, wovon $10\frac{1}{2}$ Stück eine Mark wiegen, und in jedem Thalerstück ist $\frac{1}{11}$ Mark reines Silber enthalten; Sechstheilthaler- oder Viergroschenstücke, wovon $43\frac{3}{4}$ eine Mark wiegen, und jedes Stück $\frac{1}{43\frac{3}{4}}$ Mark reines Silber enthält; in Kupfer Scheidemünze. Neben diesen Münzen sind noch ältere Landesmünzen im Umlauf, die itzt nicht mehr geprägt werden, als im ganzen Staat Eindrittheilthaler- oder Achtgroschenstücke, Einzwölftheilthaler- oder Zweigroschenstücke, Halbe- und Viertelthaler; und in Schlesien und Preuße

Einfünftheilthalerstücke (in Schlesien Sechsböhmer, in Preußen Achtzehner, in Polen Tympfe genannt), Einfunfzehntheilthalerstücke (in Schlesien Zweiböhmer, in Preußen Sechser, in Polen Schostacker genannt). Von den Groschen, die bis 1809 geschlagen wurden, gingen sonst 24 auf den Thaler; 1808 wurden sie auf $\frac{2}{3}$ und 1811 auf $\frac{4}{7}$ ihres Nennwerths herabgesetzt, so daß 42 brandenburgisch-pommersche Groschenstücke ($\frac{1}{21}$ Thlr.) oder $52\frac{1}{2}$ Böhmen und Dütchen einen Thaler Courant gleichgesetzt wurden. Das Herzogthum Sachsen rechnet nach Thalern zu 24 Groschen und Groschen zu 12 Pf.; der Thaler ist aber nicht das preuß. Thalerstück, sondern $1\frac{1}{2}$ Gulden Conventionsgeld; doch scheint dieser Unterschied, wenigstens im kleinen Verkehr, ganz übersehn zu werden. Das vormals schwedische Pommern rechnet nach Thalern zu 48 Schillingen und Schillingen zu 12 Pfennigen; aber der Thaler bezieht sich auf den leipziger Münzfuß, und ist demnach $1\frac{1}{3}$ Thaler preuß. Cour. werth. In den Rheinprovinzen sind verschiedene Rechnungsarten. Im ehemaligen Großherzogthum Berg wird großentheils nach Thalern bergisch zu 60 Stübern gerechnet, wovon nach dem 1816 bekannt gemachten Tarif 72 auf den preuß. Thaler gehen; im gemeinen Verkehr wird der preuß. Thaler mit 75 Stüb. und darüber bezahlt. Die ehemals nassauischen Länder, das Fürstenthum Siegen, die Grafschaft Wittgenstein und das Herzogthum Westfalen rechnen nach Gulden zu 60 Kreuzern; der Gulden bezieht sich auf den sogenannten 24 Guldenfuß, und der preuß. Thaler würde demnach 103 Kreuzer werth seyn; er wird aber gern mit 105 Kr. und darüber bezahlt. Auf dem linken Rheinufer ist die französische Rechnung nach Franken zu 20 Sous allgemein bekannt; doch wird im gemeinen Leben häufig auch nach den früher üblichen, sehr verschiedenen Rechnungsarten gerechnet; das Fünffrankenstück ist in dem vorangeführten Tarif zu 1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. preuß. Cour. abgeschätzt. Im Fürstenthum Neufchatel rechnet man gewöhnlich nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers tourn., und bei Kleinigkeiten nach Livres zu 12 Sols oder Gros à 12 Deniers.

Nach der neuen Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 ist das Grundmaß der preußische Fuß, d. i. der rheinische Werkfuß, der $139\frac{13}{100}$ Theile des pariser Fußes enthält, und in 12 Zoll, so wie der Zoll in 12 Linien getheilt wird. Zwölf Fuß machen eine Ruthe, die zum Gebrauch der Feldmesser blos 10theilig ꝛc., so weit es nöthig ist, eingetheilt wird. Eine preußische Meile ist eine Länge von 2000 Ruthen. Die berliner Elle enthält $25\frac{1}{2}$ pr. Zoll. Der preuß. Morgen

enthält 180 pr. Quadratruthen; nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet. Der berliner Scheffel enthält 3072 pr. Cubikzoll, und 9 berl. Scheffel sind demnach 16 pr. Cubikfuß. Die berliner Metze ist $\frac{1}{72}$ des Scheffels, und enthält 192 pr. Cubikzoll, oder 9 Metzen sind 1 Cubikfuß u. s. w. Das Gewicht eines preuß. Cubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raum bei einer Temperatur von 15 Grad des reaumurschen Queckſilberthermometers wird in 66 gleiche Theile getheilt; ein solcher Theil ist ein preuß. Pfund, dessen Hälfte genau mit der beim preuß. Münzwesen üblichen alt-cölnischen Mark übereinkommt, und auch ferner unter der Benennung pr. Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht wird. Die Eintheilung der Mark für Gold in 24 Karat, und für Silber in 16 Loth wird nicht mehr officiell gebraucht, sondern die Mark für alle edle Metalle in 288 Gräne eingetheilt. Das preuß. Pfund als Kramergewicht wird in 32 Loth, das Loth in 4 Quentchen getheilt; 110 Pfund sind ein preuß. Centner. Die preuß. Schiffslast enthält 4000 Pfund. Die Schlächter bedienen sich auch des Kramergewichts ꝛc. In allen öffentlichen Verhandlungen werden im ganzen Staat keine andern Maße und Gewichte angewendet, und die Provinzialmaße und Gewichte mit diesen allgemeinen pr. Maßen und Gewichten verglichen. So ist die Länge des cölnischen Fußes auf 131,^{8594} pr. Linien, die cölnische Elle auf 263,^{7888} pr. Linien oder 21 $\frac{11}{12}$ pr. Zoll, der cubische Inhalt des cöln. Malters auf 8023 pr. Cubikzoll, oder genau 2 Scheffel 9$\frac{155}{576}$ Metzen, oder beinahe 9$\frac{7}{8}$ Metzen festgesetzt. Die berliner Elle 296 franz. Linien, die breslauer 255^3 (also 15$\frac{13}{16}$ p. C. kürzer als die berliner), die alte preuß. Elle 254$\frac{4}{5}$ franz. Linien. Der berliner Scheffel enthält 2758$\frac{20}{27}$ franz. Cubikzoll; der breslauer 3730, ist also 35$\frac{3}{13}$ — 36$\frac{1}{12}$ p. C. größer als der berliner; gewöhnlich 8 bresl. = 11 berl. Scheffel.

An der Spitze der unbeschränkten Regierung steht der König, itzt Friedrich Wilhelm III. geb. 3. Aug. 1770 reg. seit 16. Nov. 1797. Majorenn wird der Monarch, der bei seinem Regierungsantritt in einigen Provinzen die Huldigungen selbst, in andern durch Bevollmächtigte annimmt, im 18ten Jahre. Geborner Vormund des Minderjährigen ist der nächste und älteste Prinz des Hauses. Der König bekennt sich zur reformirten Religion; er kann aber auch ungehindert Katholik oder Lutheraner seyn. Die Königin hat Majestät und königliche Ehre; die Witwe Königin erhält ein ansehnliches Witwengehalt und eigene Residenz. Die Prinzen sind alle

geborne Markgrafen von Brandenburg und königl. Hoheit; sie erhalten ihre Versorgung nach der Willkür des Regenten. Die Prinzessinnen erhalten bei ihrer Vermählung die herkömmlich ausgeschriebene Prinzessinnensteuer, die 100,000 Rthlr beträgt; bei der Vermählung zweier Prinzessinnen im J. 1817 wurde aber dieser Beitrag der Unterthanen nicht gefordert, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft und ohne den künftigen Regenten dadurch etwas zu vergeben. Der Thron ist erblich in männlicher und weiblicher Linie. Der Thronfolger nach den Rechten der Erstgeburt und Linealsuccession führt den Titel: Prinz von Preußen (gewöhnlich Kronprinz genannt, zugleich Statthalter von Pommern, ist Friedrich Wilhelm geb. 15. Oct. 1795). Das königl. Hausministerium besorgt alle das königl. Haus betreffende Angelegenheiten bei Geburten, Vermählungen, Ehepacten, Testamenten, Erbregulirungen, Apanagen, Vormundschaften, Hofsachen, Hofämtern ꝛc.

Der Titel des Königs ist: Von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Das königl. Wapen besteht aus 4 Mittelschildern und den 48 Feldern des Hauptschildes. Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der königl. Krone geziert, und hat im silbernen Felde den königl. preuß. schwarzen Adler mit der königl. Krone auf dem Haupte, goldene Kleestengel auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Scepter, auf dessen obern Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken Klaue den blau und goldenen Reichsapfel, wegen des Königreichs Preußen. Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen, wegen der Mark Brandenburg. Das

dritte Mittelschild hat im goldnen Felde, welches eine Einfassung von abwechselnd roth und silbernen Vierecken hat, einen schwarzen, roth gekrönten Löwen, wegen des Burggrafthums Nürnberg. Das vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz geviertet, so daß das erste Viertheil silbern ist, wegen Hohenzollern. Die 48 Felder des Hauptschildes sind wegen Schlesien, des Großherzogthums Niederrhein, des Großherzogthums Posen, des Herzogthums Sachsen, des Herzogthums Engern, des Herzogthums Westfalen, wegen Geldern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden (Herzogthum), Mecklenburg, Crossen, Thüringen, Oberlausitz, Niederlausitz, Oranien und Neufchatel, Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden (Fürstenthum), Schwerin (Fürstenthum), Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld, Erfurt, wegen des nassauischen Landes, wegen Henneberg, Ruppin, der Grafschaft Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin (Grafschaft), Lingen, Sayn, Rostock, Stargard, Aremberg, Barby und wegen der Regalien.

Haupt-, Residenz- und Hofhaltungsstädte sind: Berlin, Königsberg und Breslau; neben diesen noch Charlottenburg, Potsdam ꝛc.; das königl. Lustschloß zu Parez ꝛc. Zu dem Hofstaat des Königs gehören 10 große Hofchargen, die aber nicht immer sämtlich besetzt sind, nämlich: Oberkammerherr, Obermarschall, Oberstallmeister, Großgarderobemeister, erster Oberschenk, Oberjägermeister, Hofmarschall und Intendant der königl. Gärten, Schloßhauptmann, Intendant und Generaldirector der königl. Schauspiele, zweiter Oberschenk; 4 große Hofämter in Preußen, nämlich: der Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister, Kanzler; Erbämter in der Mark: Erbkämmerer, Erbmarschall, Erbküchenmeister, Erbschenk, Erbtruchseß, Erbschatzmeister, Erbjägermeister, Erbhofmeister; in Vorpommern: Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbküchenmeister, Erbschenk; in Neuvorpommern und Rügen: Erbmarschall; in Hinterpommern: Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbküchenmeister, Erbschenk; in Schlesien: Oberkämmerer, Erbhofrichter und Erblandhofmeister, Erboberlandjägermeister, Generalerblandespostmeister, Erblandesmarschall, Erboberbaudirector; in Halberstadt: Erbmarschall, Erbschenk; in Minden: Erbmarschall; in Paderborn: Oberhofmeister, Hofmarschall; in Münster: Oberhofmarschall, Oberstallmeister, Oberküchenmeister; in Cleve: Erbmarschall, Erbhofmeister, Erbtruchseß, Erbkämmerer, Erbschenk; doch sind bereits mehrere derselben außer Gewohnheit

gekommen. Die Angelegenheiten der königl. Prinzen besorgt ein Obergouverneur; jeder Prinz hat einen Gouverneur, Adjutanten und Hofstaatssecretair, so wie jede Prinzessin eine Oberhofdame oder Hofdame. Gerichtshof der kön. Prinzen ist das Kammergericht in Berlin.

Den Glanz des Thrones erhöhen mehrere Ritterorden und Ehrenzeichen, die nach der Erweiterungsurkunde derselben vom 18. Jan. 1810 in 2 Hauptabtheilungen zerfallen. Die erste belohnt im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, nämlich: der schwarze Adlerorden am 18. Jan. 1701 vom König Friedrich I. gestiftet, mit dem Wahlspruch: Suum cuique; der rothe Adlerorden, 1734 gestiftet vom Markgrafen Friedrich Karl zu Baireuth, 1777 erneuert und verändert vom Markgrafen Friedrich Karl Alexander zu Ansbach und Baireuth, und am 12. Juni 1792 nach dem Rückfall dieser Fürstenthümer an das Kurhaus von König Friedrich Wilhelm II. mit einiger Veränderung der Insignien zum zweiten Ritterorden seines Hauses erklärt, so daß die Ritter des schwarzen zugleich Ritter des rothen Adlerordens sind; seit jener Erweiterung 1810 in 3 Klassen, mit der Umschrift: Sincere et constanter; und die goldne und silberne Verdienstmedaille am Bande des rothen Adlerordens, gestiftet am 30. Sept. 1806, mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, und dem Namenszuge F. W. R. III. Im J. 1814 ist die goldene Militair-Verdienstmedaille und das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse in ein silbernes Kreuz verwandelt worden, mit der Inschrift: „Verdienst um den Staat," und dem Namenszuge des Königs, nebst der Krone auf der Rückseite. Die zweite Hauptabtheilung belohnt und ermuntert das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst, nämlich: der Orden pour le mérite, 1740 von König Friedrich II. gestiftet, mit der Devise: pour le mérite, und die goldne und silberne Medaille, die 1793 ausgeprägt wurde (vgl. vorher.). Zu diesen Orden kam der unterm 23. Mai 1812 zum Andenken der 1811 aufgelöseten Ballei des St. Johanniterordens errichtete neue Königl. Preuß. St. Johanniterorden, dessen Protector der König ist, und dessen Großmeister von dem König ernannt wird; der erste war der Prinz Ferdinand, bisher Heermeister, und nach dessen Tode 1813 der Prinz Heinrich, Coadjutor des bisherigen Heermeisters. Die Zahl der Ritter hängt vom König ab, und Personen, die sich um den König, das kön. Haus und die Monarchie verdient gemacht haben, werden dazu ernannt. Bei dem Kriege 1813—15 gegen Frankreich ward nach der Stif-

tungsurkunde vom 10. März 1813 das Verdienst, das entweder im wirklichen Kampfe mit dem Feinde oder außerdem im Felde, oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit erworben ward, besonders durch das eiserne Kreuz ausgezeichnet, und diese Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter verliehen. Es besteht aus 2 Klassen und einem Großkreuz, welches letzte ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Stellung verlassen mußte, oder für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fiel, dem Commandirenden ertheilt ward. Allen Vaterlandsvertheidigern ward die am 24. Dec. 1813 gestiftete Ehrenmedaille zu Theil, die auf dem Avers die Inschrift enthält: Friedrich Wilhelm seinen tapfern Kriegern; und zur Seite: Gott war mit uns, Ihm sey die Ehre. Auf dem Revers ist ein Strahlenkranz von Lorbeeren und Eichenblättern mit der Inschrift der Jahreszahlen 1813 — 1815 und der allgemeinen Randumschrift: Aus erobertem Geschütz. Auch für die Civilbeamten und Personen, die ihrer Dienstverhältnisse wegen in den Feldzügen 1813—1815 der Armee folgten, hat der König 1816 eine zweite Kriegsdenkmünze aus Gußeisen gestiftet. Endlich errichtete der König unter dem 3. Aug. 1814 für die Frauen, die sich in den Kriegsjahren für die Sache des Vaterlandes hülfreich bewiesen haben, den Luisenorden, der in einem kleinen schwarz emaillirten goldnen Kreuz besteht; der auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild hat in der Mitte des Kreuzes auf der Außenseite den Buchstaben L, und um denselben einen Sternenkranz, auf der Rückseite die Jahrzahlen 1813 — 15. Die Zahl ist auf 100 beschränkt, und das Kapitel besteht unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm aus 4 Frauen. Sämtliche Orden und Ehrenzeichen verleiht nur der König; die dabei vorfallenden Geschäfte besorgt die General-Ordenscommission.

Die Landstände, welche der Regierung den Gang der Geschäfte erleichtern, bestanden bisher in Ostpreußen aus Herren, Adel und Städten, die aber seit 1740 keine Landtage mehr gehalten haben, und in Schlesien, wo die Fürstentage auch längst aufgehört haben, aus den Herzogen, freien Standesherren, der unmittelbar dem Landesherrn unterworfenen Ritterschaft und den vornehmsten Städten. In der Mark Brandenburg bilden Prälaten, Grafen, Ritter und Städte einen jährlichen Ausschuß, und beschäftigen sich mit den alten Provinzialschulden und der Entrichtung neuer Abgaben. In

Pommern halten die aus Prälaten, Rittern und Städten bestehenden Stände Landtage. Nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wird eine Repräsentation des Volks gebildet, zu welchem Zweck die Provinzialstände, wo sie noch bestehen, herzustellen und den Bedürfnissen der Zeit gemäß einzurichten, und wo sie nicht vorhanden, anzuordnen sind. Aus ihnen bildet sich die Versammlung der Landesrepräsentanten zu Berlin, deren Wirksamkeit sich auf alle Gegenstände der Gesetzgebung erstreckt, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteurung betreffen. Die zur Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentation und der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde bestimmte Commission ist durch die Kabinetsordre vom 30. März 1817 errichtet worden. Sie besteht aus Mitgliedern des Staatsrathes, und soll sich zuerst mit der Zuziehung der Einwohner aus den Provinzen beschäftigen; ihre Arbeiten sollen im Staatsrath vorgetragen, und von diesem dem König eingereicht werden. Durch die Kabinetsordre vom Nov. 1818 sind in Neuvorpommern die Provinzialstände zusammenberufen worden, um mit denselben die Einführung der preußischen Verfassung, besonders in Hinsicht auf die Justiz, zu berathschlagen. Dazu sind 4 Deputirte aus dem Adel, 2 von den Städten, 2 von den Bauern und, insoweit geistliche Angelegenheiten zur Sprache kommen, 2 von der Geistlichkeit bestimmt.

Nach der durch die kön. Verordnungen vom 16. Dec. 1808, 4. Oct. 1810, 24. Apr. 1812, 3. Juni 1814, 3. Nov. 1817 und 11. Jan. 1819 bestimmten Staatsverwaltung stehen an der Spitze aller Staatsgeschäfte unter dem Könige, der die höchste Leitung derselben führt, und unter seinem Namen Verordnungen (Kabinetsbefehle) an den Staatskanzler und die Chefs der obern Staatsbehörden erläßt, das Kabinet und der Staatsrath. In jenem haben beständigen Vortrag der Staatskanzler (zu welcher Würde der König am 1. Juni 1810 den Freiherrn und seit 3. Juni 1814 Fürsten von Hardenberg erhob); ein geheimer Kabinetsrath in Hof- und Ehrensachen und in Militairsachen die dazu vom König bestimmte Militairperson. Nach der königl. Verordnung vom 20. März 1817 ist der Staatsrath den 30. März 1817 eröffnet worden, und hält seine Sitzungen im Schloß zu Berlin. Er ist die höchste berathende Behörde, hat aber keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verfahren werden soll, mithin alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze

sätze abgeändert werden und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an den König zur Sanction gelangen müssen; Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien; alle Gegenstände, die durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten; alle Sachen, die der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen wird, besonders in Absicht auf die von den Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien. Den Vorsitz führt der König selbst, oder der Staatskanzler als Präsident, der die Berathungen leitet, oder das vom König oder dem Präsidenten selbst substituirte Mitglied. Der Staatsrath besteht aus den Prinzen des Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr erreicht haben, aus Staatsdienern, die durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind (Staatskanzler, Feldmarschälle, Staatsminister, Minister-Staatssecretair, der die Feder im Staatsrath führt, die Protokolle und Gutachten desselben faßt und das Formelle des Geschäftsganges besorgt; der Generalpostmeister, der Chef des Obertribunals, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, der königl. Geheime Kabinetsrath, der den Vortrag in Militairsachen bei dem König habende Offizier; die commandirenden Generale und die Oberpräsidenten in den Provinzen, wenn sie in Berlin anwesend sind) und aus Staatsdienern, denen des Königs besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Diese bilden das Plenum des Staatsraths, und wohnen den Sitzungen derselben bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Keine Sitzung kann Statt finden, wenn nicht wenigstens 15 Mitglieder, außer den königl. Prinzen, zugegen sind. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrath vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andern als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in 7 Abtheilungen zertheilt: für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Kriegswesen, für die Justiz, für die Finanzen, für den Handel und die Gewerbe, für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Stände, für den Cultus und die öffentliche Erziehung. Jede dieser Abtheilungen besteht aus 5 Mitgliedern, die zum Theil nicht in dem Verwaltungszweig angestellt seyn sollen, für deren Gegen-

stände die Abtheilung bestimmt ist, und zu denen auch auf Anordnung des Präsidenten fremde, nicht zum Staatsrath gehörende Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, zugezogen werden können, die aber keine Stimme haben, sondern nur über einzelne Gegenstände gehört werden. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig seyn, und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben; doch dürfen weder dieser, noch der Minister eine Stimme in der Abtheilung führen. Nach vollständig gehaltenem Vortrag in der Abtheilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Die kön. Prinzen gehören zu keiner Abtheilung, sondern sitzen und stimmen nur im Plenum. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrag im Plenum ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern, und sie der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen. Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltuug der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staatssecretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, die sie auseinander zu setzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, der dann die Reihefolge bestimmt, nach der ein jeder seine Stimme ablegen kann. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen, und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt; die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmenanzahl auf beiden Seiten gibt der Präsident durch die seinige den Ausschlag. Wenn der König nicht selbst anwesend im Staatsrath entscheidet, wird ihm das Gutachten desselben durch den Staatskanzler vorgelegt. Er bestimmt alsdann, ob er den Beschluß des Staatsraths genehmigt, oder die Genehmigung verweigert, oder ihn mit Bemerkungen dem Staatsrath zur anderweiten Berathung zurückgibt. Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Ausnahme der königl. Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn die königl. Sanction erfolgt ist. Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dies durch den Staatsrath, der eines oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der

Verhandlung wird dem König die Sache wieder vorgelegt. In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staatsraths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

Alle Berichte der Minister an den König werden dem Staatskanzler zugeschickt, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte, diese Berichte dem König nach Beschaffenheit der Gegenstände vorlege, und daraus dem Könige den Vortrag mache, oder den Ministern oder den beim Militair- und Civilkabinet angestellten Personen übertrage. Die Minister führen zwar die ihnen anvertraute Verwaltung selbstständig, und sind dem König unmittelbar deshalb verantwortlich; jedoch haben sie die Verpflichtung, auf die Suspensivanordnung des Staatskanzlers die ihrigen bis zu des Königs oder des Staatsraths Bestimmung einzustellen, und seine Verfügung in außerordentlichen und dringenden oder durch besondre Aufträge des Königs veranlaßten Fällen zu befolgen. Unter seinem Vorsitz tritt das Staatsministerium (Ministerrath) regelmäßig zusammen, und so wie jedes Ministerium die besondern Zweige der ihm anvertrauten Verwaltung unmittelbar oder mittelbar durch Oberaufsicht und Controlle der Provinzialverwaltungsbehörden leitet, so faßt das Staatsministerium diese besondern Zweige als ein Ganzes in allgemeiner Uebersicht zusammen. Der Staatskanzler hat ferner bei Standeserhöhungen und besondern Gnadensachen die königl. Befehle zu vernehmen. Ihm sind unmittelbar untergeordnet: die Oberrechnungskammer zu Potsdam, welche das gesamte Finanz-Kassen- und Rechnungswesen des Staats controllirt, und nach der neuen Bestimmung vom 13. März 1816 in 2 Abtheilungen zerfällt, bei deren erstern alle aus den Oberpräsidialbezirken der Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen, und unter der besondern Leitung von deren Chefpräsidenten aus den Verwaltungen der sämtlichen Generalkassen und Hofstellen, und bei der zweiten alle aus den Oberpräsidialbezirken der Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinländer herrührende, zum Ressort der Oberrechnungskammer gehörende Geschäfte bearbeitet werden; beide Abtheilungen bestehen für sich, und werden nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, als Verhandlungen über allgemeine Grundsätze und Bestimmungen durch den ersten Chefpräsidenten, der in solchen Fällen das Präsidium führt, zusammenberufen; ferner das statistische Bureau, welches die Nachrichten sammelt und zusammenstellt, welche die Ver-

förderung und die Hinderniſſe des Nationalwohlſtandes betreffen; und das geheime Staatsarchiv, zu dem die Urkunden über die Familienangelegenheiten des königl. Hauſes, die mit andern Mächten geſchloßnen Verträge, die Verhandlungen des Staatsraths und Kabinetsminiſterium gehören. Die einzelnen Staatsminiſterien ſind: 1) Das Miniſterium für die Angelegenheiten des kön. Hauſes und der königl. Familie, und alle Hofſachen und höhere Hofämter betreffende Geſchäfte. — 2) Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hat alle die Verhältniſſe mit fremden Regierungen betreffenden Gegenſtände, und iſt ſeit dem Dec. 1815 in 3 Sectionen getheilt. Die erſte bearbeitet die eigentlichen politiſchen Geſchäfte, die Cenſurſachen, die den teutſchen Bund betreffenden Angelegenheiten und die römiſch-geiſtlichen Sachen. Die 2te und die 3te iſt vereinigt, und hat die Privatangelegenheiten der Geſandten, die Poſt-, Lehns-, Auswanderungs-, Abfahrtsgeld- und Abſchoßſachen, die Fragen wegen Auslieferung der Verbrecher, die Depoſitalſachen, die Territorialverhältniſſe, Landesgränz- und Purificationsſachen, Schuldentheilung mit dem Auslande, Geldforderungen des Staats im Auslande, Cartel-, Durchmarſch-, Verpflegungs- und Kriegsgefangene betreffende Sachen, Paß-, Seepaß-, Handels- und Conſulatſachen, Quarantaineangelegenheiten, dieſſeitige Privatreclamationen im Auslande und ausländiſche Privatreclamationen im Lande, und Inſinuationen gerichtlicher Verfügungen ausländiſcher im Lande und inländiſcher im Auslande. 3) Das Miniſterium der Juſtiz theilt ſich in das Miniſterium zur Reviſion der Geſetzgebung und zur Juſtizorganiſation in den neuen Provinzen, und in das Miniſterium der Juſtizverwaltung, welches die Aufſicht über die obern und untern Juſtizcollegien in ſämtlichen königl. Landen hat; auch gehört vor daſſelbe alles, was die Oberaufſicht über die Rechtspflege betrifft, die Leitung des Criminalweſens, die Anſtellung der Juſtizbeamten oder der Vorſchlag derſelben bei dem König, das Pupillar-, Depoſital- und Hypothekenweſen; auch bringt der Chef neue Geſetze in Vorſchlag ꝛc. Unmittelbar unter dem Juſtizminiſter ſtehen: a) Das geheime Obertribunal, der höchſte Gerichtshof in den Bezirken der Oberlandesgerichte in Preußen, Weſtpreußen, Kur- und Neumark, Schleſien, Pommern, Magdeburg, Halberſtadt, Naumburg, Cleve, Paderborn und Münſter, der die Entſcheidung aller Civilprozeſſe, wenn die Höhe des Gegenſtandes ſich dazu eignet, in dritter und letzter Inſtanz hat. b) Das Kammergericht,

das Landesjustizcollegium der Regierungsbezirke Berlin und Potsdam, das aus dem Oberappellationssenat (der die Erkenntnisse in zweiter Instanz abfaßt, und auch das Revisorium pommerscher Sachen hat, wenn der Gegenstand 2—500 Rthlr. ist), und dem Instructionssenat besteht, der alle Prozesse der Eximirten (des Adels, der königl. Räthe und übrigen königl. Beamten) beim Kammergericht bis zum Spruche einleitet, die Erkenntnisse in erster Instanz abfaßt, die Aufsicht über die Untergerichte und die Ausübung der actuum voluntariae jurisdictionis hat. Der Vortrag vor dem Instructionssenat geschieht in pleno. Ein Theil des letztern ist der Criminalsenat, der Criminalerkenntnisse abfaßt und Criminalgutachten erstattet, und mit dem eine Civildeputation verbunden ist, welche die dem Hausvogteigericht nicht überlassenen Injuriensachen und im Appellatorium in Sachen von 10—50 Rthlr. entscheidet. Mit dem Kammergericht sind noch verbunden: aa) der geheime Justizrath, unter dem die Rechtssachen der Prinzen, der bei königl. Gesandten angestellten Personen, der Justizpräsidenten, Directoren und wirklichen Räthe stehen; bb) das Hofgericht, welches die Gerichtsbarkeit über das Schloß und alle zum Schloß und der Schloßfreiheit in Berlin gehörigen Häuser, über alle Burglehen, Freihäuser, und über die auf königl. Gründen in der Stadt erbauten Häuser, und über die untern Hofbedienten des kön. Hauses hat; cc) die Judencommission über die in Berlin wohnenden Bekenner der mosaischen Religion; dd) das Hausvogteigericht, eine Deputation des Kammergerichts, das Bagatellsachen bis 50 Rthlr. und minder wichtige Injuriensachen der niedrigen unter dem Kammergerichte stehenden Personen in erster Instanz instruirt und entscheidet, und auch die vom Kammergericht ihm aufgetragenen Criminalunterſuchungen führt; ee) das kurmärkische Pupillencollegium, welches die obervormundschaftliche Aufsicht über alle diejenigen führt, die unmittelbar unter dem Kammergericht stehen, und dem auch alle Untergerichte in dem Regierungsbezirk Berlin, in dem größern Theile des Regierungsbezirkes Potsdam, und in dem diesseit der Elbe liegenden Theile des Regierungsbezirks Magdeburg in Vormundschaftssachen untergeordnet sind; auch führt es die Aufsicht über die Vormundschaften bei den dem Kammergericht untergeordneten Untergerichten. c) Die Oberlandesgerichte. d) Alle übrige Gerichte ohne Ausnahme. e) Die immediate Justiz-Examinationscommission prüfet die Geschicklichkeit derjenigen, die zu Präsidenten-, Directors- und Rathsstellen ge-

Art. 7. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 8. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 9. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 10. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 11. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 12. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 14. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 15. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 16. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 17. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 18. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 19. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Art. 20. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 finden auf Personen, welche sich zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes niederlassen, keine Anwendung.

Domanialeinkünfte und aller Grund- und übrigen directen Steuern und Abgaben hat; b) für die indirecten Steuern, welche den Vortrag in den Sachen hat, die sich auf Erhebung, Verwaltung und Controlle der auf Consumtion, Handel, Gewerbe und Industrie ruhenden Abgaben beziehen, und über die dem Schatz Einkommen gewährenden Staatsinstitute; c) für das Kassen- und Etatswesen, wozu auch die Pensionen gehören. 5) Das Ministerium für Gewerbe, Handel und Bauwesen, zu dessen Geschäftskreis alles gehört, was auf Gewerbe und Handel Bezug hat, die Polizei der Fabrikation, die Angelegenheiten der gewerblichen Corporationen, die Schauanstalten, die Polizei des Handels im weitesten Umfange, die Anordnungen wegen der Maße und Gewichte, alle Anstalten und Verbesserungen zur Beförderung des Handels, die Sorge für Seehafen, Schiffbarmachung der Flüsse, Anlegung und Unterhaltung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen, das gesamte Bauwesen. Von ihm ressortiren: a) die technische Gewerbedeputation, deren Zweck vorzüglich die Vervollkommnung der Fabriken und Angabe von Vorschlägen noch nicht bekannter Hülfsmittel zum Betrieb der Gewerbe ist; b) die Kalenderdeputation; c) die technische Oberbaudeputation, welche die öffentlichen Baue controllirt und revidirt; d) die Porzelanfabrik in Berlin. 6) Das Kriegsministerium ist in 5 Departements getheilt. Das erste Departement umfaßt alle auf die Verfassung der Armee und das Commando Bezug habende Gegenstände. Auch gehören unter dasselbe die Angelegenheiten der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, das Corps de génie, der Ingenieurs, Mineurs, Pontoniers, die Fabrikation des Geschützes, Pulvers, das Conscriptionswesen, die Militairerziehungsanstalten, Remontirung der Truppen, Anfertigung des Etats und Anerkennung der invalliden Unteroffiziere, Feldwebel und Gemeinen, die Inspection aller Festungsbaukassen. Unter dem zweiten Departement stehen die Plankammer und die Leitung der Beschäftigungen der Offiziere des Generalstabes und der Adjutanten. Das dritte Departement hat die Anstellung, Beförderung, Entlassung, Besoldung, Pensionirung, Belohnung und Bestrafung der Militairpersonen, Ausmittelung der Invalidität der Offiziere; unter ihm steht die geheime Kriegskanzlei, in der Patente, Abschiede ꝛc. für Offiziere ausgefertigt und die Ranglisten angefertigt werden. Zu dem vierten oder Militairökonomie-Departement gehören die Militairkassen, das potsdamsche Waisenhaus, die Verpflegungsmagazine, die Bekleis-

Lang der Thiere. Das Ei ist klein, wird von einer dünnen Eihaut umschlossen und enthält einen Dotter, der sich in Furchungskugeln theilt. Aus ihm entwickelt sich ein Embryo, der zuerst eine Wimperhülle besitzt, dann aber eine Gestalt annimmt, die der Larve der Ringelwürmer ähnlich ist. Er hat einen Kopf, einen Rumpf und einen Schwanz, aber keine Gliedmaßen. Der Kopf trägt Fühler und Augen, der Rumpf Borsten und Kiemenblätter, der Schwanz Kiemenblätter und Borsten. Das Nervensystem besteht aus einem Gehirn, einem Schlundring und einer Bauchkette. Das Gefäßsystem ist geschlossen und besteht aus einem Herzen, einem Rückengefäß, einem Bauchgefäß und Kiemengefäßen. Das Blut ist farblos. Die Athmung geschieht durch Kiemen. Die Verdauungsorgane bestehen aus einem Mund, einem Schlund, einem Magen und einem Darm. Die Leber ist groß. Die Nieren sind Segmentalorgane. Die Geschlechter sind getrennt. Die Geschlechtsorgane sind Hoden und Eierstöcke. Die Begattungsorgane sind Ruthe und Scheide. Die Entwickelung ist eine Verwandlung. Die Larve ist der Larve der Ringelwürmer ähnlich. Sie

innern Staatsrechte gerechnete Gegenstände, die sämtlichen Polizeigegenstände, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, die obere Theaterpolizei mit Einschluß der in den Residenzen, die jedoch unter einer besondern Intendantur stehen, und die polizeiliche Concurrenz bei dem Postwesen; es hat ferner die Aufsicht auf die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen und die Sorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und List. Auch verwaltet dieses Ministerium die Angelegenheiten der Thron-, Lehn- und Erbämter, die Verfassung der Juden und ihren politischen Zustand, die landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, die Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, Armenwesen und Arbeitshäuser, Witwenkassen und ähnliche Anstalten, Feuerversicherungsanstalten und andre Assecuranzgesellschaften, die keine Gegenstände des Handels betreffen, endlich das Berg- und Hüttenwesen mit der Salzfabrikation. Von diesem Ministerium hängen ab: die nicht unter den Regierungen stehenden Provinzial-Feuersocietätsdirectionen zu Marienwerder, Berlin, Frankfurt an der Oder, Stettin, Breslau, Magdeburg; die Direction der Generalcivilwitwenverpflegungsanstalt zu Berlin; die Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Berlin, Soldin, Königsberg, Stargard, Marienwerder, Großstrehlen; die Revisionscollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Berlin, Stettin, Königsberg, Marienwerder, Breslau; die kön. Stammschäfereien zur Verbesserung und Beförderung der Schafzucht in Frankenfelde, Panten und Petersberg. Die Bergwerks-, Hütten- und Salinenangelegenheiten verwaltet die Oberberghauptmannschaft, deren Bestimmung ist Ausübung des Bergregals, Verwaltung der Bergpolizei, Führung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Torfgräbereien, Verschleiß der Produkte, die auf kön. Werken erzeugt werden, und Beförderung des Absatzes der auf den verliehenen Werken gewonnenen Produkte. Ihr sind untergeordnet die Obergbergämter, die als Provinzialbehörden ihren Rang mit den Regierungen haben, zu Berlin, Breslau, Halle, Dortmund, Bonn. 8) Das Ministerium der ständischen Angelegenheiten und der Verhandlungen mit den Landständen, der städtischen und Communalsachen, des Provinzial- und

Communalschuldenwesens; der landschaftlichen Creditsysteme; der Militairsachen, insofern sie nicht als rein militairisch vom Kriegsminister ausschließlich besorgt werden, also der Angelegenheiten der Armeeergänzung, der Landwehrbildung, des Servis-, Vorspanns-, Marsch- und Einquartierungswesens, und der Mitwirkung zur Mobilmachung; auch steht unter demselben das Departement des Fürstenthums Neufchatel. Von diesem Ministerium ressortiren das Präsidium und die erste Abtheilung sämtlicher königl. Regierungen und die unter denselben stehenden Kreis- und Local-Verwaltungsbehörden, als: Landräthe, Magistrate, Servisdeputationen, Militairersatzaushebungscommissionen und alle sonstige städtische und ländliche Corporationsbehörden; sämtliche General-, Landschafts- und Hauptritterschaftsdirectionen zu Berlin, Perleburg, Prenzlow, Frankfurt, Königsberg, Mohrungen, Angerburg, Marienwerder, Danzig, Bromberg, Jastrow, Stettin, Pasewalk, Stargard, Treptow an der Rega, Stolpe, Breslau. 9) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet alle Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen, daher alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Staatssorge ist, nämlich die Rechte circa sacra nach dem Landrechte, die Consistorialrechte (jus sacrorum), den Vortrag wegen Duldung einzelner Sekten, die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes, den Religionsunterricht bei der Erziehung, alle höhern wissenschaftlichen und Kunstvereine, die der Staat unterstützt, die Akademien der Wissenschaften und Künste, alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, Schulen aller Art und alle auf die allgemeine Bildung Einfluß habende Anstalten; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten, insofern sie zum Militairmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers. Unter demselben stehen: die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen; die kön. Prüfungscommission für cursirende Medizinalpersonen; die kön. Commission zur Aufrechthaltung der Hofapotheke; die wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, als: die kön. Bibliothek, die kön. Sternwarte, das chemische Laboratorium, das anatomische Museum, das anatomische Theater, das zoologische Museum, die Mineraliensammlung, der botanische Garten, die königl. Kunst- und Antikensammlung ꝛc. 10) Das Ministerium des Schatzes und für das Staatscreditwesen hat die Verwaltung der sämtlichen außerordentlichen Staatsein-

nahmen und Ausgaben, des Schatzes, des Staats- und Provinzial-Schuldenwesens, der Seehandlung, der Generalsalzdirection, der Lotterie und der Münze, der Gehaltsrückstände südpreußischer und anderer Officianten, der Civil- und Militair-Pensionsrückstände, der Realisation von Staatspapieren, der Anfertigung ꝛc. von Lieferungsscheinen, der Militairverpflegung aus der Vorzeit bis zum Schluß des J. 1815, und besteht aus einem Minister und Generalcontrolleur der Finanzen als Chef, einem Präsidenten und Director. Ihm sind folgende, großentheils in Berlin befindliche Behörden untergeordnet: die Generalsalzdirection für das Salzdebitwesen in den Provinzen auf der rechten Seite der Elbe, von der das Salzschiffahrtscomtoir, die Salzfactorei in Berlin; die Provinzial-, Salz- und Seehandlungscomtoire in Stettin, Neufahrwasser, Königsberg, Posen und Breslau ressortiren; die königl. Generallotteriedirection; die General-Seehandlungssocietät; die General-Münzdirection, von welcher die Hauptmünze in Berlin und die Münzen zu Breslau und Düsseldorf abhängig sind; das Lieferscheinbureau. 11) Das Generalpostamt ist dem Generalpostmeister allein untergeordnet, der zu dem Könige, dem Staatskanzler und dem Staatsrath, dessen Mitglied er ist, in demselben Verhältniß steht, als die übrigen Chefs der Ministerien des Innern und der Finanzen. Unter dem Generalpostamte stehen das Hofpostamt in Berlin, die Postämter an 258 Orten, alle Postofficianten, das Directorium des Gesetzsammlungsdebits, das Debitscomtoir für die Gesetzsammlung, und das Directorium des Intelligenzwesens und das Intelligenz- oder Adreßcomtoir für die Kur- und Neumark. Die Hauptbank zu Berlin hat eine von der Verwaltung des Staatsministeriums unabhängige Stellung unter der speciellen Leitung eines Präsidenten und der Oberaufsicht eines Directorium.

Nach der neuen Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. Apr. 1815 und einigen später erfolgten Abänderungen besonders nach den unterm 23. Oct. 1817 ergangenen 4 Verordnungen, geschieht die Verwaltung der einzelnen Provinzen durch Militair- und Justizbehörden, und die Regierungen. In militairischer Hinsicht besteht der Staat aus 7 Abtheilungen: Preußen, Brandenburg und Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Niederrhein, Westfalen, von denen jeder ein Generalcommando unter einem commandirenden General vorsteht; und in Hinsicht der Civilverwaltung aus den Provinzen: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen,

Sachsen, Westfalen, Jülich-Cleve-Berg, Niederrhein; jede Provinz wird in 2, höchstens 4 der 27 Regierungsbezirke getheilt. In jeder Provinz führt ein Oberpräsident die Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten, die zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzigen Regierungsbezirk beschränkt ist; nämlich 1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt; 2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Anstalten, die nicht ausschließlich für einen einzigen Regierungsbezirk bestimmt sind, mit Ausnahme der unmittelbar dem Ministerium der ständischen Angelegenheiten untergeordneten Creditsysteme; 3) allgemeine Sicherheitsmaßregeln in dringenden Fällen, soweit sie sich über die Gränze eines Regierungsbezirks erstrecken; 4) alle Militairmaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt; in solchen Fällen handelt der Oberpräsident gemeinschaftlich mit dem commandirenden General der Militairdivision; 5) die obere Leitung der Angelegenheiten des Cultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur, für welche Zweige am Hauptorte jeder Oberpräsidentur besondere Behörden sind, in denen der Oberpräsident den Vorsitz führt. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und Regierungen, sondern leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit als beständige Commissarien des Ministeriums. Die Geschäfte der Regierungen werden in 2 Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, eine Behörde bilden. Die erste Hauptabtheilung verwaltet die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Gränz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoßsachen, Censur, Publication der Gesetze durch das Amtsblatt; die Landespolizei, als die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andrer Gegenstände, das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Communen und Corporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben; die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung Statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau; die Sammlung aller statistischen Nachrichten, die Censur aller nicht zur Kenntnißnehmung besonderer Behörden gehörigen Schriften, und das Bauwesen, soweit es

bei den Gegenständen vom Ressort dieser Abtheilung vorkommt. Ausgenommen sind: die dem Oberpräsidenten zugetheilten Gegenstände, die den Oberlandesgerichten beigelegte Publication der Gesetze und die Polizei der Gewerbe mit Einschluß der Aufsicht auf die einen gewerblichen Zweck habenden Corporationen. Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Consistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist, und das in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorialrechte über die innern Religionsangelegenheiten, z. B. Agenden, Liturgie, Gesangbücher ꝛc. ausübt, und daher die Aufsicht hat auf die Synoden der Geistlichkeit, deren Beschlüsse es prüft, nach Befinden bestätigt, berichtigt, oder höhern Orts zur Entscheidung bringt, die Prüfung der Candidaten zu den geistlichen Aemtern, die Aufsicht auf geistliche Seminarien, die Disciplin über die Lehre und den Wandel der Geistlichen, die Confirmation und Ordination der zu geistlichen Aemtern Berufenen, den Vorschlag der anzustellenden Superintendenten und sonstigen protestantischen geistlichen Obern, die Collation der dem Landesherrn zustehenden Stipendien, die Erbtheilung der Dispensationen und Concessionen in Ehesachen (bei Proclamationen und Copulationen) und zu Beerdigungen an Privatörtern, die Entscheidung in Streitigkeiten über Stol- und Grabstellengebühren und Parochialgerechtsame. In Rücksicht auf die Katholiken verwaltet es die landesherrlichen Rechte circa sacra, und in Rücksicht aller übrigen Parteien übt es die Aufsicht aus, die der Staatszweck und die Gewissensfreiheit erfordern. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten stehen in Hinsicht des wissenschaftlichen Theils ihrer Verwaltung, als des Lehrplans, der Lehrmittel, der Lehrmethode, der Prüfung der Lehrer für gelehrte Schulen und der für die Universität zu entlassenden Zöglinge, unter diesem Consistorium, mit Ausnahme der Universitäten, die unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Doch ist jeder Oberpräsident als beständiger Commissarius dieses Ministerium Curator der sich in der ihm anvertrauten Provinz befindenden Universität. In jedem Regierungsbezirk besteht eine Kirchen- und Schulcommission, zu der in dem Sitz des Consistorium nur Mitglieder desselben, in den andern Hauptstädten der Regierungsbezirke Geistliche und Schulmänner genommen werden, und die unter Leitung und nach Anweisung des Consistorium die Geschäfte besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen. Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, das im Regierungscollegium den Vortrag der Consistorialangelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Re-

gierung erfordern. Die Directoren müssen wenigstens jährlich einmal im Consistorium erscheinen, in dem sie Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Consistorialangelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen. Wissenschaftliche Prüfungscommissionen bestehen zu Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und Bonn. Für die Medizinalpolizei besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medizinalcollegium unter Leitung des Oberpräsidenten. Es ist die wissenschaftliche consultative Behörde der Provinz für alle polizeiliche und gerichtliche Gegenstände der Medizin, und besorgt die Entwerfung und Begutachtung allgemeiner Verbesserungen der Medizinalpolizei in der Provinz und einzelner Gegenstände der Medizinalpolizei und Criminaljustiz, die der Provinzialbehörde überlassene Prüfung der Medizinalpersonen, die wissenschaftliche Aufsicht auf die Medizinalbildungsanstalten, und die Zusammenstellung und Erstattung der periodischen Medizinalberichte an das Ministerium, wozu die Regierungen die Spezialberichte der Physiker und andrer Medizinalpersonen einziehen und an dasselbe abgeben. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Medizinalcollegium ist, besteht eine Sanitätscommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter Leitung und nach Anweisung des Medizinalcollegium alle Geschäfte besorgt, die eine nähere persönliche Einwirkung bedürfen. Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung. Die zweite Hauptabtheilung verwaltet die der obern Leitung des Finanzministeriums anvertrauten Geschäfte, als: 1) das gesamte Staatseinkommen ihres Bezirks, insofern nicht für einzelne Zweige besondre Behörden bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salzangelegenheiten; also sämtliche Domainen, secularisirten Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle. 2) Die Gewerbpolizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerke und gewerbliche Corporationen. 3) Das Bauwesen. Die Disciplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanzministerium. Der Geschäftsbetrieb bei beiden Abtheilungen ist collegialisch; doch hat jede Abtheilung in der Regel ihre abgesonderten Vorträge. Der Präsident der Regierung an dem Hauptorte jeder Provinz ist der jedesmalige Oberpräsident. Die erste Abtheilung bedient sich zur Vollziehung ihrer Verfügungen der Landräthe, deren jeder Kreis einen hat; nur bilden alle ansehnlichen Städte, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise, und der Polizeidirigent einer solchen Stadt vertritt die Stelle eines Landraths. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind: 1)

die Landräthe und die ihre Stellen vertretenden Polizeibehörden Behufs der Aufsicht auf die directe Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbpolizei; 2) die für einzelne Zweige des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbeamten; 3) die Baubeamten, Fabrikencommissarien und die technischen Beamten. Die Organe der Oberpräsidenten sind: die Regierungen, Consistorien und Medizinalcollegien. Die Organe der Consistorien sind der Schulrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspectoren. Das Organ des Medizinalcollegium ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich der Landräthe als seines Organs bedient. Die Landräthe ressortiren ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung. — In jedem Regierungsbezirk ist in der Regel ein Oberlandesgericht; jedoch bilden einige Regierungsbezirke vereint mit einem andern ein Oberlandesgericht. Sie haben die gesamte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypothekenwesen, die Abnahme der verfassungmäßig üblichen Huldigung bei Besitzerwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Landes- und Provinzialrechts und der Gerichtsordnung betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen. Oberlandesgerichte nach preußischen Formen und Rechten sind zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Ratibor, Berlin (Kammergericht), Frankfurt an der Oder, Stettin, Cöslin, Magdeburg, Halberstadt (unter dem auch das Eichsfeld, Hohenstein, Nordhausen und Mühlhausen stehen), Naumburg, Münster, Paderborn, Hamm, Cleve; zu dem Ressort des letzten gehören vorläufig die Provinz Mark mit Essen und Werden, die Kreise Dinslaken und Rees vom Regierungsbezirk Cleve, und die Enclaven Limburg, Dortmund, Broich und Lippstadt; auch ist ihm provisorisch die von dem großherz. hessischen Oberappellationsgerichte im Herzogthum Westfalen und der Grafschaft Witgenstein in den Appellationsinstanzen bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit übertragen worden; es bildet ferner die Appellationsinstanz für die von den kön. Commandanturgerichten zu Mainz und Luxemburg in Civilsachen gegen die daselbst garnisonirenden königl. Militairpersonen und Beamten in erster Instanz abgefaßten Erkenntnisse. — Im Großherzogthum Posen soll nach der königl. Verordnung vom 9. Febr. 1817 in den auf einfachen Thatsachen beruhenden Prozessen, nämlich Wechselexecutivprozessen, klaren Schuldsachen, Arrestsachen, Alimenten-, Mieths- und Pachtgegenständen, Klagen aus einem Indicat ꝛc. das mündliche Verfahren beibehalten werden, wobei jedermann

als Zuhörer sich einfinden darf, nur wenn der Inhalt Anstoß und öffentliches Aergerniß besorgen läßt, ist es dem Gericht verstattet, bei verschloßnen Thüren zu verhandeln. Auch die Friedensgerichte sind beibehalten. Außer der Cognition über Streitsachen sind die Friedensrichter dazu bestimmt, in allen Rechtsangelegenheiten vor Anstellung des förmlichen Prozesses die Sühne oder gütliche Beilegung unter beiden Theilen zu versuchen. Sie bearbeiten ferner alle Vormundschaftssachen und Erbregulirungen, wenn die Masse, ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Schulden, nicht über 200 Rthlr. beträgt. Auch sind sie zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Gegenständen, die nicht über 200 Rthlr. hinausgehen, befugt und verpflichtet. Letztwillige Verfügungen und einseitige Handlungen unter Lebendigen, als: Vollmachten, Schuldverschreibungen und Quittungen können von ihnen ohne Unterschied des Gegenstandes aufgenommen werden. Sie besorgen endlich die Aufträge des ihnen vorgesetzten Landgerichts, und genügen den Requisitionen auswärtiger und inländischer Gerichte. Das Oberappellationsgericht zu Posen ist der höchste Gerichtshof dieses Großherzogthums, und bildet 2 Abtheilungen, in der einen die dritte Instanz in allen Civilprozessen und die zweite Instanz in solchen Criminalsachen, in welchen auf mehr als 10jährige Beraubung der Freiheit erkannt ist; in der zweiten Abtheilung aber die Behörde, welche die Aufsicht über die Justizverwaltung in dieser Provinz führt. In dieser Rücksicht sind demselben unmittelbar die Landgerichte, Inquisitoriate und geistlichen Gerichte, mittelbar die Friedensgerichte untergeordnet. Die Inquisitoriate sind in allen Criminal- und Fiscalsachen die untersuchende und vollstreckende Behörde. Die Erkenntnisse werden ohne Ausnahme von den Landgerichten und dem Oberappellationsgerichte abgefaßt. Die Landgerichte beschäftigen sich hier, weil keine Befreiung von dem gewöhnlichen Gerichtsstande und keine Patrimonialgerichtsbarkeit Statt findet, auch außer dem Oberappellationsgericht kein Oberlandesgericht organisirt ist, mit allen Prozessen, vormundschaftlichen und erbschaftlichen Angelegenheiten, soweit sie den Friedensgerichten nicht zugetheilt sind; sie bearbeiten das Hypothekenwesen, bilden nach den ihnen angewiesenen Bezirken die Behörde zweiter Instanz mit den dazu geeigneten Sachen, welche die Friedensgerichte in erster Instanz entschieden haben, sind aber auch unter sich wechselseitige Appellationsinstanzen; sie entscheiden die Criminal- und Fiscalsachen in erster Instanz, und bilden auch in Ansehung dieser wechselseitig die zweite Instanz, mit der bei dem Oberappellationsgericht erwähnten

Ausnahme; sie sind die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Friedensgerichte, ein jedes Landgericht in den demselben zugetheilten Kreisen. — Nach dem Ministerialrescript vom 13. Jan. 1819 ist die 1816 für die Rheinprovinzen (in denen noch das französische Recht gilt) niedergesetzte Immediatjustizcommission aufgelöst, und die gesamte Leitung der Justizangelegenheiten einem Staatsministerium übergeben worden. An der Stelle der aufgelösten Revisions- und Cassationshöfe zu Coblenz und Trier ist ein Revisionshof zu Berlin niedergesetzt, und die Appellationshöfe zu Trier, Cöln und Düsseldorf in einen einzigen Appellationsgerichtshof zusammengezogen worden. Die bisherigen 13 Bezirkstribunale sind in 6 Gerichte erster Instanz zusammengezogen worden, wovon jedes am Hauptorte des Regierungsbezirks seinen Sitz erhält. Die Bezirke der Friedensgerichte werden mit den Gränzen der landräthlichen Kreise in Uebereinstimmung gebracht. Nur für Wetzlar und das Amt Atzbach bleibt gegenwärtig noch ein Gericht erster Instanz aus 3 Mitgliedern bestehn.

Die Quellen der Staatseinkünfte, die auf ungefähr 48 Millionen Thaler geschätzt werden, sind: 1) die Domainenämter, wozu auch die Güter des aufgehobenen St. Johanniterordens und der Stifter und Klöster gehören; man schätzt ihren Capitalwerth auf ungefähr 92 und den Ertrag auf etwa 6 Mill. Thaler; 2) die Regalien und Staatsmonopole, Bergwerks-, Forst-, Jagd-, Strom- und Wasserregal (in Absicht des Schleusenbaues, der Dämme, der Schiffahrt ꝛc., Mühlenrecht), Post-, Münz-, Salzregal, Straf-, Dispensations-, Abschoß- und Abzugsgefälle, Einkünfte vom Intelligenzwesen, der Bank, Klassen- und kleinen Lotterie ꝛc.; 3) Abgaben, und zwar directe: Contribution, Grundsteuer, Kopfsteuer, Patent- oder Gewerbsteuer, Fouragegelder, Generalhufenschoß, Zinskorn, Quartalsteuer, Nebenmodus, Zuwachs, Orbede, Servis ꝛc.; indirecte: Accise (auf Getreide, Mehl, Korn, Malz, Branntwein, Schrot, Zucker, Kaffee, Tabak, Gewürze, Apothekerwaaren, fremde Früchte, Schlachtvieh, Wein, Essig, mineralische Wasser, Material- und Farbewaaren, Bier, Hülsenfrüchte, Kohlen, Holz, Heu, Stroh, Putzwaaren, Juwelen, Gold-, Silber- und Seidenwaaren ꝛc.); Zölle, Stempelabgaben (Werths-, Gnaden-, Charten-, Wechsel-, Zeitungsstempel ꝛc.) ꝛc. Der Ertrag der Accise (ohne die Zölle) von den wichtigsten vom Auslande eingegangenen Verbrauchsartikeln in den alten Provinzen mit Inbegriff von Danzig und Cottbus war nach dem einjährigen Durchschnitt aus den 3 Jahren 181⅓: fremde

Weine, Branntwein und Bier (von 4,802,529 Quart) 755,209 Rthlr. 19 Gr., Zucker und Sirup (von 19,785,393 Pf.) 782,007 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf., Kaffee (von 3,211,162 Pf.) 405,569 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf., fremder Tabak 115,107, Thee, Reis, Rosinen, Mandeln, Citronen, Orangen, Speiseöl 76,829, Heringe, Sardellen, Austern und Kaviar 51,494, Pfeffer, Piment, Zimt, Kassia, Nelken, Muskatnüsse und Blumen 39,757, Brennöl, Talg, Wachs und Thran 53,361, Cochenille, Indigo, Farbehölzer und Malerfarben 22,563, fremde baumwollne Zeuge 91,397, zusammen 2,393,295 Rthlr. Außerdem viele gesellschaftliche öffentliche Abgaben, z. B. Kämmereiabgaben, Erhaltung der Brunnen, Laternen und Wachen, Armen- und Brandkassengelder, Justizgelder (zur Erhaltung der Gefangenen und Criminalanstalten), Jurisdictionssporteln, Kanzleigebühren ꝛc. So zahlten 1818 die 5889 Eigenthümer Berlins, die Einquartierung zu tragen verpflichtet sind, jährlich 174,364 Rthlr., und die 33,700 Miether zu den jährlichen Servis- und Einquartierungskosten 244,987, zusammen 419,351 Rthlr. Die Garnison betrug im Durchschnitt 4400 Mann. Vor 1806 betrug die Summe der Servis- und Einquartierungskosten nur 80,720 Rthlr., weil damals mehrere Casernen vorhanden waren, und den beweibten Soldaten nur Obdach, itzt auch Holz, Licht, Mobilien, Bettwäsche ꝛc. gegeben werden. Für das J. 1819 werden die gesamten Servis- und Einquartierungskosten 341,794 Rthlr. betragen, gegen die Durchschnittssumme der J. 1817 und 1818 von 419,351 Rthlr. weniger 77,557 Rthlr. und gegen die jährlichen Kosten von 1806 von 80,720 Rthlr. mehr 261,074 Rthlr. Die Staatsausgaben sind für den König (jährlich ungefähr 480,000 Rthlr.), die königl. Familie und die Hofstaaten (überhaupt 1½ Mill. Rthlr.), für den Militairetat (ungefähr 22 Mill. Rthlr.), für den Civiletat, Verzinsung der Staatsschulden, Gesandtschaften ꝛc. Der Zustand der Staatsschuld ist unbekannt. Nach öffentlichen Blättern wird sie in stehende (deren Zahlung fundirt ist) und schwebende (deren Zahlungstermine stets nahe sind, fällige Wechselschuld, rückständige Lieferungsgelder ꝛc.) getheilt; jene soll 120, diese 18—20 Mill. Rthlr. betragen. Sie soll durch den Realwerth der Domainen, Bergwerke und Salinen aufgewogen werden. Die englische Anleihe von 5 Mill. Pf. Sterl. (nach dem 1818 zu London abgeschloßenen Contract) soll die schwebende Staatsschuld tilgen, und wird aus Domaineneinkünften getilgt werden. Die Staatsschulden werden durch allmälige Einziehung der Staatspapiere vermindert, zu denen vorzüglich die Bank-

und Seehandlungsobligationen, Staatsschuldscheine, Reconnaissancen, Tresorscheine (die seit dem 1. Juni 1806 in Umlauf sind, und mit denen, so wie mit den seit dem Jan. 1810 ausgegebenen Thalerscheinen nach den Gesetzen vom 7. Sept. 1814 und 1. März 1815 gewisse Gattungen der Steuern und Abgaben ganz oder theilweise bezahlt werden müssen), sächsische Cassenbillets (von den für Sachsen creirten 5 Mill. Rthlr. Cassenbillets hat Preußen 1815 die Aversionalsumme von 1,810,000 Rthlr. übernommen), Lieferungsscheine gehören. Zur Tilgung der Hauptschulden des Staats, nämlich der Staatsschuldscheine, ist nach der königl. Cabinetsordre vom 7. Mai 1818, ein Tilgungsfonds errichtet worden, der 1818 eine Million Thaler Einkommen hatte, und zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet werden sollte, so wie die Zinsen von den einzukaufenden und zu vernichtenden Staatspapieren dem Tilgungsfonds zuwachsen; auch künftig wird der jährliche Zuschuß zu dem Tilgungsfonds nicht unter 1 Mill. Rthlr. betragen. Durch diese Operation war 1818 die Einziehung einer Summe von 1,528,060 Rthlr. in 1619 Staatsschuldscheinen bewirkt worden, die vorläufig als ein unangreifbares Staatsdepositum bei der kurmärkischen Landschaft in Berlin zur sichern Verwahrung niedergelegt worden sind. — Die Schuld der Kurmark, mit Ausschluß des Schuldenwesens von Berlin, betrug am 1. Juni 1809. 13,389,180 Rthlr., die am 3. Oct. auf 11,027,864 Rthlr. vermindert, und am 1. Jan. 1817 auf 13,590,454 Rthlr. angewachsen war, wovon der Zinsenrückstand vom 1. Juni 1807. 3,035,898 und der jährliche Zinsenbedarf 371,456 Rthlr. beträgt. Die Leistungen der Provinz in den J. $180\frac{0}{7}$ betragen 31,009,187 Rthlr., wozu noch an Plünderungen und Kriegsschaden 3,828,275 Rthlr. kommen, so daß die Gesamtsumme der wirklichen Leistungen 34,837,462 Rthlr. ausmacht.

Nach dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814 und der Instruction über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer zur Ausführung der in diesem Edict darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen vom 19. Mai 1816 ist jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heer, der Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots und dem Landsturm. Das stehende Heer bestehet aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen,

aber keine Prüfung bestehen können, und einem Theile der jungen Mannschaft vom 20 — 25sten Jahre. Die 3 ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen, können sich in die Jäger- und Schützencorps aufnehmen lassen, und nach einer einjährigen Dienstzeit zur Fortsetzung ihres Berufs auf ihr Verlangen beurlaubt werden, und treten nach den abgelaufenen 3 Dienstjahren in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, und dient im In- und Auslande; im Frieden aber ist sie, die Bildungs- und Uebungszeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen. Sie wird ausgewählt aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht im stehenden Heere dienen, aus den in den Jäger- und Schützenbataillons ausgebildeten und aus der Mannschaft vom 26sten bis zurückgelegten 32sten Jahre. Ihre Uebungen sind zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath, und einmal des Jahrs in größern Abtheilungen, in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres. Um die körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt; doch kann jeder junge Mann nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienst melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus der Verpflichtung heraustritt. Die Landwehr des zweiten Aufgebots verstärkt im Kriege die Besatzungen und die Sicherheit der Provinz, oder wird auch nach dem Bedürfniß zur Verstärkung des Heers gebraucht, und wird aus allen Männern, die aus dem stehenden Heer und der Landwehr des ersten Aufgebots austreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt. Sie wird in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen in ihrer Heimath versammelt. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinz überzieht, auf des Königs Befehl zusammen; er besteht aus allen Männern bis zum 50sten Jahre, die nicht in das stehende Heer und die Landwehr eingetheilt sind, aus allen Männern, die aus der Landwehr ausgetreten, und aus allen rüstigen Jünglingen vom

und Lust, sie, die doch so viel Gutes Verschwiegenheit in Liebe und Ehe, Treue und Ausdauer, Sparsamkeit und Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit, Gehorsam und Demuth, Sanftmuth und Geduld, Mäßigkeit und Nüchternheit, Gottesfurcht und Andacht, Wahrheit und Aufrichtigkeit, Barmherzigkeit und Mildthätigkeit, Gastfreundschaft und Gutthätigkeit, Klugheit und Vorsicht, Bescheidenheit und Anstand, Ehrbarkeit und Zucht, Sittsamkeit und Keuschheit, Wachsamkeit und Sorgfalt, Arbeitsamkeit und Thätigkeit, Ehrfurcht und Liebe, Treue und Gehorsam

mit unbestimmtem Urlaub in ihre früheren Verhältnisse zurück, und erhalten, wenn sie nicht sogleich in ihre frühere Beschäftigung zurückkehren können, noch auf 2 oder 1 Jahr den halben Sold. Auch die Mannschaft der Landwehr wird auf Urlaub entlassen, und die Halbinvaliden können auf Verlangen in Garnisonbataillone oder Gensd'armerie eintreten. Es wird ein Hauptaugenmerk bleiben, daß die Auswahl der Offiziere immer auf die achtungswerthesten Landwehrpflichtigen des Kreises falle, und dies als eine Ehrensache der gebildeten Klassen angesehen werde. Zu Offizieren sollen vorgeschlagen werden: die Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchten; freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regiment das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten, und im Kreise angestellt oder angesessen sind; Unteroffiziere, insofern sie freie Grundeigenthümer sind; Eingesessne des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Rthlr. Kapitalwerth besitzen, oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Ueberhaupt soll bei der Wahl der Landwehroffiziere nach einer kön. Kabinetsordre vom J. 1818 vorzüglich auf solche Personen gesehen werden, die nicht allein die erforderlichen militairischen und staatsbürgerlichen Eigenschaften besitzen, sondern auch durch ihr moralisches Benehmen sich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben. Die Auswahl der Regiments- und Bataillons-Commandanten hat sich der König selbst vorbehalten. Für die Versorgung der invaliden Offiziere und Soldaten wird nach den bestehenden Grundsätzen verfahren. Das erste Aufgebot wird jährlich 2, das zweite Aufgebot jährlich eine große Friedensübung haben; die erste Uebung des ersten Aufgebots dauert 3 Wochen, die zweite 8 Tage. — Nach der kön. Verordnung vom 5. Mai 1817 werden die Landwehrregimenter künftig nach den Regierungsbezirken eingetheilt, in denen sie ihre Ergänzungsbezirke bekommen, nicht mehr nach den Provinzen, sondern nach dem Hauptort jenes Bezirks benennt, und mit den Namen versehen, die sie, wenn ihrer 2 im Kriege zusammengesetzt werden, führen sollen. So führen z. B. die bisher dem ersten ostpreußischen Linieninfanterieregiment beigegebenen und bis itzt den Namen 1stes und 2tes ostpreußisches Landwehrregiment führenden 2 Regimenter künftig den Namen 1stes und 2tes gumbinnensches Landwehrregiment und dabei die gemeinschaftliche Nummer 1, sobald beide im Kriege zusammengesetzt werden; eben so führen das berliner und 4te potsdamer Landwehrregiment No. 20, und gehören zum Linieninfanterieregiment No. 20, dem 3ten brandenburgischen.

Das stehende Heer besteht aus der Linieninfanterie, die außer den 2 Jäger- und 2 Schützenbataillonen 36 Regimenter hat, die nach dem Befehl des Königs vom 5. Nov. 1816 neben ihren Benennungen nach Nummern, auch nach Provinzen Namen führen, und wovon jedes aus 2 Musketier- und 1 Füselierbataillon, und jedes Bat. aus 4 Comp. besteht, so wie im Kriege jedes Regiment noch ein Depot- oder Ergänzungsbataillon bekommt; aus 32 Reg. Cavallerie, nämlich 4 Reg. Cuirassiers, 8 Dragonerreg., 12 Husaren- und 8 Ulanenregimenter, deren jedes 4 Escadrone und 601 Pferde hat; der Artillerie (8 Artilleriebrigaden, jede von 3 reitenden, 12 Fuß- und 1 Handwerkscompagnie; dem Ingenieurcorps (8 Pionierabtheilungen und 3 Ingenieurbrigaden, jede zu 2 Comp.), und dem Garde- und Grenadiercorps, das ein aus allen Truppenarten zusammengesetztes selbstständiges Ganze bildet, an Infanterie 2 Garderegimenter, jedes zu 3 Bat. oder 12 Comp., 1 Gardejägerbataillon von 4 Comp., 1 Gardeschützenbat. von 4 Comp., die Grenadierregimenter Kaiser Alexander und Franz; an Cavallerie ein Regiment Gardeducorps, ein Gardehusaren-, ein Gardedragoner- und ein Gardeulanenregiment, jedes zu 4 Escad.; an Artillerie eine Gardeartilleriebrigade, die 12 Compagnien Fuß- und 3 Comp. reitende Artillerie und eine Garde-Pionier- und Ingenieursabtheilung enthält. Auch hat der König im Aug. 1818 beschlossen, für die erste und zweite Abtheilung in Ostpreußen eine Gardelandwehrescadron zu errichten, welche die littauische Gardelandwehr-Escadron heißen, aus 100 zur Garde qualificirten Männern bestehen, und diese aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen erhalten soll. — Landwehrstämme, Fußvolk und Reiterei, gibt es für 67 Regimenter. Zu den 34 Infanterieregimentern und 4 Schützen- und Jägerbataillonen im J. 1817 gehörten 13 Obersten, 47 Oberstlieutenants, 157 Majors, 701 Hauptleute, 565 Oberlieutenants, 1553 Unterlieutenants. Von diesen 3036 Offizieren waren 1521 adelich und die übrigen bürgerlich; 158, die das eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse hatten, und 958, die es blos zweiter Klasse hatten. Zu diesen Regimentern waren aggregirt: 5 Oberstlieutenants, 45 Majors, 286 Hauptleute, 155 Oberlieutenants, 396 Unterlieutenants, in allem 887 Offiziere, worunter 381 adeliche und 506 bürgerliche; 10 mit dem eisernen Kreuze erster und zweiter Klasse, und 184 mit dem eisernen Kreuze der zweiten Klasse. — Nach der Kabinetsordre vom 5. Sept. 1818 werden die bisherigen 16 Brigaden (eine Truppenabtheilung, die aus einer Infanterie- und Cavalleriebrigade zusammengesetzt ist) Divisionen genannt,

und eine Hammer-Sprache. Der Hammer, der Hammerer, der Hammerherr, der Hammerschmied, der Hammerschmiedt, der Hammerschmidt, der Hammerschmitt, der Hammerschmitte, der Hammerschmitten, der Hammerschmitten, der Hammerschmitten

unnützen Herumtreibens oder Bettelns, 2035 wegen Unfugs, 1634 wegen Polizeivergehen, 2330 wegen Diebstahls oder Betrugs, 101 wegen Einbruchs, 23 wegen Brandstiftung, 31 wegen Straßenraubs, 24 wegen angeschuldigten oder begangenen Mordes, 138 durch Steckbriefe Verfolgte, 23 entwichene Sträflinge, 507 wegen Verdachts im Allgemeinen. Eben so wurden auf Antrag anderer Behörden von diesem Corps 2230 verdächtige oder überwiesene Personen den Ortsbehörden abgeliefert.

Zu den Militairbildungsanstalten gehören die Cadettenanstalten (in 2 Hauptabtheilungen, für die erste zu Berlin [mit 208], für die zweite zu Potsdam [mit 48] und Culm [mit 80 königl. Zöglingen], welche die jüngern Knaben zur Einstellung in die erste vorbereiten; zur Aufnahme haben nur Offizierssöhne Anspruch, deren Väter vor dem Feinde blieben, oder denen der König einen Beweis seines Wohlwollens geben will), die Brigadeschulen für die Portd'epéefähnriche in den Hauptorten der Brigaden, die allgemeine Militairschule in Berlin (für Offiziere), die Garnisonschulen, die 1811 gestiftete königl. medizinisch-chirurgische Militairakademie in Berlin für künftige Militairärzte, die 1795 errichtete königl. medizinisch-chirurgische Pepiniere in Berlin, itzt mediz.-chirurgisches Friedr. Wilh. Institut genannt ꝛc.

Die Hauptfestungen des Staats sind: in Preußen: Danzig mit Weichselmünde, Graudenz, Pillau, Thorn; in Pommern: Colberg, Stettin; in Brandenburg: Cüstrin, Spandau; in Schlesien: Glaz, Glogau, Kosel, Neiße, Schweidnitz, Silberberg; in Sachsen: Magdeburg, Wittenberg, Torgau, Erfurt; in Westfalen: Minden; in Jülich-Cleve-Berg: Wesel und Cöln; in Niederrhein: Jülich, Saarlouis und Ehrenbreitstein mit Coblenz. Auch hat Preußen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg das Besatzungsrecht mit Oestreich und den Niederlanden gemeinschaftlich.

Zur Belohnung des militairischen Verdienstes ist außer den dazu bestimmten kön. Orden und den Verdienstmedaillen (s. S. 207) schon 1809 verordnet worden, in den Kirchen jedes Regiments die Namen derjenigen Soldaten, die in den Feldzügen durch besonders auszeichnendes Verhalten die Ehrenzeichen erworben haben, oder den schönen Tod fürs Vaterland starben, auf Ehrentafeln gezeichnet den dankbaren Nachkommen zu überliefern. Im Oct. 1816 waren 2322 invalide Offiziere, Unterstabs- und andre Militairbeamte mit Pension oder Wartegeld bis zum Eintritt der Versorgung, deren Jahr-

gehalt sich auf 629,355 Rthlr. belief, ohne die invaliden Militairpersonen der neu erworbenen Provinzen. Alle verstümmelten oder schwer verwundeten Invaliden werden entweder in Invalidenhäuser (in Berlin, Stolpe, Rybnik ꝛc.) oder den 20 Invalidencompagnien untergebracht, und erhalten in diesen Anstalten Obdach, Kleidung, Unterhalt und die nöthige ärztliche Pflege. Im J. 1817 befanden sich in diesen Anstalten 156 Offiziere und 5689 M., deren Unterhaltung 256,350 Rthlr. kostete. Nach einer königl. Verordnung vom J. 1818 werden auch die Invalidencompagnien, gleich den Garnisonbataillons, den 8 Armeecorps zugetheilt, so daß jedes 2 Comp. zu 200 M. erhält, von den itzt bestehenden 18 Comp. aber 2 eingehen. Die bestehenden Invalidenanstalten der Garde und der Grenadiercorps verbleiben; nur werden die 4 Comp. in 2 Abtheilungen umgeformt, behalten aber ihre Stärke von 600 Mann. Zur Aufnahme der ganz verstümmelten Leute der ganzen Armee dienen, wie bisher, die Invalidenhäuser. Wenn die Invaliden bei ihren Angehörigen sich aufhalten, so werden sie nach dem Grade ihrer Dienstunfähigkeit mit dem ganzen Gehalt ihres Ranges, oder einem doppelten oder diesem gleichen Gnadengehalte in ihre Heimath entlassen, jedoch nur dann, wenn sie durch obrigkeitliche Bescheinigung darthun, daß dieser Gnadengehalt neben den ihnen von ihrem Verwandten oder von andern Seiten zugehenden Unterstützungen zu ihrem Unterhalte hinreichend und sie auf keine Weise genöthigt sind, dem Publikum durch Ansprechen um Unterstützung lästig zu fallen. Leicht verwundete oder sonst durch die Folgen des Dienstes unfähig gewordene Krieger erhalten nach dem Grade ihrer Erwerbungsfähigkeit den einfachen oder doppelten Gnadengehalt ihres Ranges als Unterstützung. Auch die städtischen Commissionen zur Unterstützung der Freiwilligen und Landwehrmänner ꝛc. und die vaterländischen und andere Vereine in Berlin ꝛc. gewähren den Invaliden, denen neben den vom Staat bewilligten Wohlthaten noch eine besondere Beihülfe erforderlich ist, dieselbe nach Maßgabe ihres Bedürfnisses und individuellen Verhältnisses. Da in den Feldzügen 1813 an 3000 preußische Krieger von Augenentzündungen befallen worden, von denen über 500 erblindet blieben, zu deren Besten von den Bewohnern des Landes etliche 20,000 Rthlr. gesammelt worden, so sind 4 Blindenanstalten zu Berlin (in dem Invalidenhause), Breslau, Marienwerder und Königsberg errichtet worden. Zu den militairischen Versorgungsanstalten gehört endlich auch das 1722 gestiftete Militairwaisenhaus zu Potsdam, das für wirkliche Soldatenwaisen der ganzen Armee bestimmt ist,

die im 6ten Jahre darin aufgenommen, unterhalten, unterrichtet und bei ihrer Entlassung ausgesteuert werden.

Durch das Königreich Hanover führen 3 Militairstraßen; von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden; von der Altmark über Gifhorn und Neustadt nach Minden; von Osnabrück über Ibbenbühren und Rheina nach Bentheim; die beiden ersten zu Gunsten Preußens, und die dritte zu Gunsten Hanovers. Außerdem sind 1817 auch Durchmarsch- und Etappenconventionen mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau geschlossen worden, so daß eine 1 M. breite Militairstraße von der Lahn bis zur Werra durch Nassau, das Großherz. Hessen, Kurhessen, Meiningen, Gotha und Weimar führt. Eine Marine unterhält Preußen nicht; als Merkwürdigkeit verdient die förmlich als ein Kriegsschiff ausgerüstete Barke Rodney, itzt Friedrich Wilhelm, Erwähnung, die der König am 25. Juni 1814 von dem Prinz Regenten von England zum Geschenk erhielt, und die auf der Havel bei der Pfaueninsel unweit Potsdam liegt. Im J. 1817 ist in Neuvorpommern der mit 10 Kanonen armirte Schooner Stralsund erbaut worden.

I. Die Provinz Preußen oder Ostpreußen enthält auf 702½ Q. M. 919,580 E. und die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

1) Der Regierungsbezirk Königsberg enthält auf 406 Q. M. 653,101 E., und folgende Kreise:

a) Der königsbergische Stadtkreis, wo die Hst. Königsberg 38° 8′ 44″ L. 54° 42′ 11″ B. am schiffbaren Pregel, der sich 1 M. unterhalb der St. in das frische Haff ergießt, besteht außer 4 Vorstädten und einigen Bezirken, Freiheiten genannt, aus 3 Haupttheilen: Altstadt, Löbenicht, und der im morastigen Boden liegenden Insel Kneiphof, zu der 4 Brücken führen, wozu noch das königl. Schloß und die Citadelle Friedrichsburg kommen, welche 1811 zur Einrichtung von Handelsgebäuden der Stadt überlassen wurde; 269 Straßen und Plätze, 4503 H., 622 Speicher und Ställe (wovon am 14. Juni 1811. 144 H. und 134 Speicher abbrannten); 1817. 56,571 bürgerl. und 6768 milit. E. mit Einschluß der 1027 Juden; 17 Kirchen, wovon 2 reform., 1 kath., 1 Bethaus der Mennoniten, 1 poln. Kirche, 1 Judensynagoge; die schöne alte Domkirche im Kneiphofe, die großen und schönen Gebäude für die Artillerieparken und Trainvorräthe, das große löbenichtsche Hospital, das ansehnliche kneiphöfsche Rathhaus, das Schauspielhaus, die Börse ꝛc. Sitz des Oberpräsidenten der Bezirke Königsberg und Gumbinnen, der Regierung und des Oberlandesgerichts, Provincialbancocomtoirs der berliner Bank, ostpreußischen Commerz- und Admiralitätscollegiums ꝛc.; Universität (1818. 300 Studenten), mit einem botanischen Garten, Clinicum für chirurgische und innere Heilung, Sternwarte, Hebammenlehranstalt, physikalisch-chemischem Apparat, theologischen, philologi-

Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Kammergericht (Entsch. 1, 1) und dem Oberlandesgericht Dresden (Sächs. Arch. 1, 1) angenommen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Verbindlichkeit der Aktionäre zu weiteren Einzahlungen auf die Aktien (Art. 213 Abs. 2, 214 Abs. 2) auch auf Kommanditaktien anwendbar sind. Es hat dies damit begründet, daß die Kommanditaktien nach Art. 178 Abs. 2 den Aktien gleichstehen, daß also auch die Kommanditaktionäre nach Art. 213 Abs. 2 zu weiteren Einzahlungen verpflichtet sind, daß aber nach Art. 214 Abs. 2 die Kommanditaktionäre, welche die Einzahlungen nicht leisten, nicht ausgeschlossen werden können, weil sie nicht persönlich haften. Diese Begründung ist nicht richtig. Nach Art. 178 Abs. 2 stehen die Kommanditaktien den Aktien nur in Ansehung der Übertragung gleich, nicht aber in Ansehung der Verbindlichkeit zu weiteren Einzahlungen. Diese Verbindlichkeit ist vielmehr nach Art. 213 Abs. 2 nur für die Aktien vorgesehen, und es ist nicht zulässig, sie auf die Kommanditaktien auszudehnen, weil sie mit der Natur der Kommanditaktien unvereinbar ist. Die Kommanditaktionäre haften nicht persönlich, sie können also nicht zu weiteren Einzahlungen verpflichtet werden. Daß sie nicht ausgeschlossen werden können, wenn sie die Einzahlungen nicht leisten, ist nur eine Folge davon, daß sie nicht zu weiteren Einzahlungen verpflichtet sind. Die Bestimmungen des Art. 214 Abs. 2 sind also auf die Kommanditaktionäre nicht anwendbar. Sie können nicht ausgeschlossen werden, weil sie nicht zu weiteren Einzahlungen verpflichtet sind. Die Bestimmungen des Art. 214 Abs. 2 sind also auf die Kommanditaktionäre nicht anwendbar. Sie können nicht ausgeschlossen werden, weil sie nicht zu weiteren Einzahlungen verpflichtet sind.

am Einfluß der Alle in den Pregel 336 H. 2328 E. Traktat vom J. 1657. Allenburg 1200 E.

e) Der labiausche Kreis, 19 Q. M. 24,755 E., wo die St. Labiau an der Deine, die ¼ M. von hier ins curische Haff fließt, 235 H. 2390 E.

f) Der heiligenbeilsche Kreis 21¼ Q. M. 26,951 E., wo die St. Heiligenbeil an der Jarft, vor dem großen Brande im J. 1807. 346 H. 1565 E. Zinten 1281 E. Der Mfl. Brandenburg am Ausfluß des Frischings ins frische Haff, 130 H. 800 E.

g) Der preußisch-eylauische Kreis 15 Q. M. 20,487 E., wo die St. Landsberg 1271 E. Preußisch-Eylau 1524 E. Schlacht 7. und 8. Febr. 1807. Das D. Deren Landschullehrerseminar für 30 Zöglinge.

h) Der friedländische Kreis 15¾ Q. M. 22,574 E., wo die St. Schippenbeil an der Alle, 284 H. 1725 E. Domnau 916 E. Friedland an der Alle, 1706 E. Schlacht 4. Juni 1807. Bartenstein an der Alle, 312 H. 3454 E. höhere Bürgerschule, Töpferei.

i) Der braunsbergische Kreis 15½ Q. M. 24,173 E., wo die St. Braunsberg an der Passarge, 667 H. 5786 E. kathol. Gymnasium, bischöfl. ermeland. Seminar, Normalinstitut zur Bildung von Schullehrern, Banddamastf., Handel mit Garn, Schiffsbauholz, Getreide, Flachs ꝛc. (1797 für 1 Mill. Rthlr.) Frauenburg an der M. des Fl. Baude ins frische Haff, 1521 E. Domstift des Bisthums Ermeland, bei dem einst Nicol. Copernicus Domherr war, der 1543 starb, und in der Domkirche begraben liegt; Sitz des Officialats und eines bischöfl. Appellations- und Prosynodalgerichts. Mehlsack 320 H. 1920 E. Wormdit 360 H. 2016 E.

k) Der heilsberger Kreis 21½ Q. M. 26,966 E., wo die St. Heilsberg an der Alle, 328 H. 2602 E. Schloß des Fürstbischofs von Ermeland, Sitz des bischöfl. Landvogteigerichts, Garn- und Tuchhandel.

l) Der rösselsche Kreis 13½ Q. M. 22,324 E., wo die St. Bischofstein 371 H. 2004 E. Rössel 298 H. 1825 E. kathol. Gymnasium, Zucht- und Irrenhaus, Garnhandel. Bischofsburg 1513 E. Leinwand- und Garnhandel. Seeburg 1188 E. Das Kloster heilige Linde berühmter Wallfahrtsort, Jahrmärkte.

m) Der allensteinische Kreis 24½ Q. M. 21,635 E., wo die St. Wartenburg 1562 E. Allenstein an der Alle, 299 H. 1846 E. Glashütte, Pot- und Blauaschbrenn.

n) Der memelsche Kreis 14 Q. M. 23,060 E., wo die St. Memel vor der M. der Dange ins curische Haff, Preußens nördlichste Stadt, 615 H. 1817. 7834 bürgerliche und 385 milit. E. Citadelle, Hafen (½ M. lang und 60—100 Ruthen breit, der Raum für 300 Schiffe von 300 Last hat), Seegericht, Zeughaus, höhere Stadtschule, höhere Mädchen-, Lehr- und Industrieschule, Branntwein-, Seifen-, Bernsteinf., Schiffswerfte, Handel mit Getreide, Holz, Flachs, Potasche, Leinsaat ꝛc.; 1814 kamen 536 Schiffe mit 57,490 Last an, und 553 Schiffe mit 62,390 Last gingen ab; 1816 kamen 455 Schiffe an, und 448 gingen wieder ab.

o) Der rastenburger Kreis 16 Q. M. 27,112 E., wo die St. Rastenburg an der Guber 346 H. 2300 E. Gymnasium, Leinwandhandel.

p) Der gerdauensche Kreis 16¾ Q. M. 27,650 E., wo die St. Drengfurt 1250 E. Gerdauen an dem Banktin 192 H. 1604 E. Nordenburg 1493 E.

q) Der mohrunger Kreis 24 Q. M. 28,691 E., wo die St. Mohrungen ganz von Seen umgeben, 1652 E. Liebstadt 952 E., sie brannte 1807 ganz ab. Saalfeld 1286 E.

r) Der osterodesche Kreis 26½ Q. M. 27,135 E., wo die St. Osterode 1896 E. Liebmühl 1107 E. Hohenstein 940 E. Gilgenburg 834 E.

s) Der neidenburgische Kreis 28½ Q. M. 20,530 E., wo die St. Neidenburg an der Q. der Neide, 338 H. 1836 E. Soldau 1421 E. Handel.

t) Der ortelsburgische Kreis 28½ Q. M. 30,932 E., wo die St. Ortelsburg am Fl. Welbusch, 1087 E. Willemberg 1644 E. Wollweb. Passenheim zwischen dem Kalben- und Laleschsee, 840 E.

u) Der preußisch-holländische Kreis 14¾ Q. M. 25,215 E., wo die St. Mühlhausen 958 E. Töpfer. Holland oder Preußisch-Holland an der Weeska 354 H. 2671 E. Leder- und Wollf., Getreidehandel. Die D. Lauck Rittersitz der Burggrafen und Grafen zu Dohna und Gesamtgericht der 4 dohnaischen Häuser: Schlodien, Schlobitten, Lauck und Karwinden. Blumenau Humanitätsgesellschaft zur Rettung von Ertrunkenen, Erfrornen, Erstickten ꝛc.

2) Der Regierungsbezirk Gumbinnen enthält auf 297 Q. M. 366,479 E., unter denen viele Kolonisten aus der Pfalz, Salzburg, Württemberg sind, und folgende Kreise:

a) Der gumbinner Kreis 11½ Q. M. 21,120 E., wo die St. Gumbinnen an der Pissa, 282 H. 6057 E. Sitz der Regierung, Friedrichsgymnasium, öffentliche Bibliothek, Friedensgesellschaft (zur Unterstützung armer Studirenden), Tuch- und Strumpff., Getreide- und Leinsaathandel. Das D. Kumaltschen Normalinstitut für Schullehrer, welches der verewigten Königin Luise zu Ehren den littauischen Namen Katalene (d. i. Königin) führt, mit einem Seminar für Elementarschullehrer.

b) Der insterburger Kreis 21 Q. M. 31,256 E., wo die St. Insterburg am Zusammenfluß der Angerapp und Inster, von hier an Pregel genannt und schiffbar, 443 H. 5473 E. Sitz des Oberlandesgerichts, höhere Bürgerschule, Handel mit Getreide und Leinsaat.

c) Der darkehmensche Kreis 13 Q. M. 20,107 E., wo die St. Darkehmen 1901 E.

d) Der oletzkoische Kreis 15½ Q. M. 19,373 E., wo die St. Marggrabowa oder Oletzko 1948 E. mit dem Schloß Oletzko.

e) Der lycksche Kreis 18½ Q. M. 24,146 E., wo die St. Lyck am See Somnau oder Lyck, 2677 E. kön. Gymnasium, Seminar für polnische Landschullehrer.

f) Der johannisburgische Kreis 30½ Q. M. 21,171 E., wo die St. Johannisburg am Fl. Pysch 1582 E. Anfang der johannisburger Haide. Aris 1057 E. Bialla 972 E. Die D. Jaschken Schmelzhütte, Eisenhammer. Andreaswalde oder Roszinowken von Unitariern oder Socinianern bewohnt.

g) Der stallupönensche Kreis 11 Q. M. 21,790 E., wo die St. Stallupönen 150 H. 2543 E. Das D. Trakehnen 500 E. kön. Stutenamt, wo viele Pferde und Maulthiere gezogen werden.

h) Der pillkallensche Kreis 18¾ Q. M. 20,394 E., wo die St. Pillkallen 1301 E. wollne Handschuhf. Schirwind 1180 E.

i) Der goldapische Kreis 22 Q. M. 20,374 E., wo die St. Goldap am Fl. gl. N. 345 H. 2884 E. Methbrauer., Viehhandel.

k) Der tilsiter Kreis 13 Q. M. 24,913 E., wo die St. Tilsit oder Tilse an der M. der Tilsit in die Memel, 732 H. 11,128 bürgerl. und 369 milit. E. kön. Gymnasium, Branntweinbr. Lachsfang, starker Handel mit Holz, Butter, Wachs, Getreide ꝛc. Friede 7. und 9. Juli 1807 zwischen Frankreich, Rußland und Preußen.

l) Der niederungsche Kreis 18 Q. M. 28,583 E. Die Niederung (Nehrung) fängt 1 St. westwärts von Tilsit an, ein sehr fruchtbarer Landstrich zwischen der Gilge und Ruß bis ans curische Haff in einer Länge von 4 M. und enthält nur Dörfer, z. B. Kaukehmen an der Ruß, 393 E.

m) Der ragniter Kreis 21 Q. M. 21,747 E., wo die St. Ragnit an der Memel, 185 H. 1912 E.

n) Der angerburgische Kreis 17 Q. M. 21,202 E., wo die St. Angerburg am Ausfluß der Angerapp aus dem Mauer- oder angerburger See, 250 H. 2619 E. Woll-, Prahlsacht- (Zeug von Pferde-, Rindvieh- und Ziegenhaaren), Fegemühlen- oder Windharpen- (zur Reinigung des Getreides) Fabr., Leinwandhandel.

o) Der lötzensche Kreis 17 Q. M. 19,296 E., wo die St. Rein, Rhein 1175 E. Lötzen am Leventinsee, 1480 E.

p) Der sensburgische Kreis 26½ Q. M. 20,847 E., wo die St. Nikolaiken an der Haide gl. N., 1436 E. Unweit davon das Fort Lyck auf einer Insel (Teufelswerder) im Spirdingsee, Magazin. Sensburg an einem Landsee, 180 H. 1567 E. Das Domainenamt Sehesten.

q) Der heidekrugsche Kreis 15½ Q. M. 16,732 E., wo die Misl. Heidekrug oder Szillokarszno an der Sziesza oder Schische 149 E.; in der Gegend trifft man häufig die in Teutschland unter dem Namen Haideschnuken bekannten kleinen schwarzen Schafe; selten schwarze Wölfe, eine Spielart von schwarzen Schäferhunden und Wölfen. Das Kirchdorf Ruß an der Russe 1707 E.; mit einem Kirchspiel von 4072 E.

II. Die Provinz Westpreußen enthält auf 466 Q. M. 581,971 E. und die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.

1) Der Regierungsbezirk Danzig enthält auf 150⅔ Q. M. 342,547 E. und folgende Kreise:

a) Der danziger Stadtkreis, wo die Hst. Danzig poln. Gdansk 36° 18′ 17″ L. 54° 20′ 48″ B. an der Weichsel, mit der sich die kleinen, durch die St. gehenden Fl. Radaune und Motlau vereinigen, 1 M. von der Ostsee; 4561 H. 52,821 E. wovon 2148 Juden; 21 Kirchen, luther. akademisches Gymnasium mit einer öffentlichen Bibliothek, naturforschende Gesellschaft mit einer Sternwarte auf dem Bischofsberge, physikal. Gesellsch., Bibelges., öffentliches Naturalienkabinet, kön. Schiffahrtsinstitut, Hebammenschule, Kunst- und Zeichenschule ꝛc., Zucht-, Armen- und Findelhaus, Zucker-,

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 24. Mai 1887. (S. 269.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 24. Mai 1887. (S. 269.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 24. Mai 1887. (S. 269.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 24. Mai 1887. (S. 269.)

über das preußische Heimatrecht vom 31. Dezember 1842 (GS. 1843 S. 15) und das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 8. März 1871 (GS. S. 130) sind durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (GS. S. 130) aufgehoben worden.

Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (GS. 1843 S. 15) ist durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (GS. S. 130) aufgehoben worden.

Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 8. März 1871 (GS. S. 130

Ich bin überzeugt, daß Sie mir nicht zürnen werden, wenn ich Ihnen sage, daß Sie sich in Ihrer Stellung als Kanzler des Deutschen Reiches nicht wohl fühlen können, wenn Sie nicht Ihre Ansichten über die Politik, die Sie verfolgen müssen, mit Ihrem Herrn und Kaiser in Einklang wissen. Ich bin überzeugt, daß Sie mir nicht zürnen werden, wenn ich Ihnen sage, daß Sie sich in Ihrer Stellung als Kanzler des Deutschen Reiches nicht wohl fühlen können, wenn Sie nicht Ihre Ansichten über die Politik, die Sie verfolgen müssen, mit Ihrem Herrn und Kaiser in Einklang wissen. Ich bin überzeugt, daß Sie mir nicht zürnen werden, wenn ich Ihnen sage, daß Sie sich in Ihrer Stellung als Kanzler des Deutschen Reiches nicht wohl fühlen können, wenn Sie nicht Ihre Ansichten über die Politik, die Sie verfolgen müssen, mit Ihrem Herrn und Kaiser in Einklang wissen. Ich bin überzeugt, daß Sie mir nicht zürnen werden, wenn ich Ihnen sage, daß Sie sich in Ihrer Stellung als Kanzler des Deutschen Reiches nicht wohl fühlen können, wenn Sie nicht Ihre Ansichten über die Politik, die Sie verfolgen müssen, mit Ihrem Herrn und Kaiser in Einklang wissen. Ich bin überzeugt, daß Sie mir nicht zürnen werden, wenn ich Ihnen sage, daß Sie sich in Ihrer Stellung als Kanzler des Deutschen Reiches nicht wohl fühlen können, wenn Sie nicht Ihre Ansichten über die Politik, die Sie verfolgen müssen, mit Ihrem Herrn und Kaiser in Einklang wissen.

Mercury, Oxide of, Hydrargyrum, Hydrargyri, 242, 243, 244, 245
Mercury, Preparations of, 242, 243, 244, 245
Mercury, Purification of, 242
Mercury, Sulphuret of, Hydrargyri Sulphuretum, 245
Mercury, Sulphuret of, Black, Hydrargyri Sulphuretum Nigrum, 245
Mercury, Sulphuret of, Red, Hydrargyri Sulphuretum Rubrum, 245
Mercury, Sulphuret of, Red, Purified, Hydrargyri Sulphuretum Rubrum Purificatum, 245
Mercury, Sulphuret of, Red, Purified, Tincture of, Tinctura Hydrargyri Sulphureti Rubri Purificati, 245
Mercury, Sulphuret of, Red, Tincture of, Tinctura Hydrargyri Sulphureti Rubri, 245
Mercury, Sulphuret of, Tincture of, Tinctura Hydrargyri Sulphureti, 245
Mercury, Tincture of, Tinctura Hydrargyri, 242
Mercury, Vapour of, Hydrargyri Vapor, 242
Mercury, Vapour of, Ointment of, Unguentum Hydrargyri Vaporis, 242
Mercury, Vapour of, Ointment of, Compound, Unguentum Hydrargyri Vaporis Compositum, 242
Mercury, Vapour of, Ointment of, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Vaporis Compositum Duplex, 242
Mercury, Vapour of, Ointment of, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Vaporis Compositum Triplex, 242
Mercury, Vapour of, Ointment of, Weak, Unguentum Hydrargyri Vaporis Debile, 242
Mercury, Vapour of, Ointment of, Weak, Compound, Unguentum Hydrargyri Vaporis Compositum Debile, 242
Mercury, Vapour of, Ointment of, Weak, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Vaporis Compositum Duplex Debile, 242
Mercury, Vapour of, Ointment of, Weak, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Vaporis Compositum Triplex Debile, 242
Mercury, Vapour of, Plaster of, Emplastrum Hydrargyri Vaporis, 242
Mercury, Vapour of, Plaster of, Compound, Emplastrum Hydrargyri Vaporis Compositum, 242
Mercury, Vapour of, Plaster of, Double Compound, Emplastrum Hydrargyri Vaporis Compositum Duplex, 242
Mercury, Vapour of, Plaster of, Triple Compound, Emplastrum Hydrargyri Vaporis Compositum Triplex, 242
Mercury, Vapour of, Plaster of, Weak, Emplastrum Hydrargyri Vaporis Debile, 242
Mercury, Vapour of, Plaster of, Weak, Compound, Emplastrum Hydrargyri Vaporis Compositum Debile, 242
Mercury, Vapour of, Plaster of, Weak, Double Compound, Emplastrum Hydrargyri Vaporis Compositum Duplex Debile, 242
Mercury, Vapour of, Plaster of, Weak, Triple Compound, Emplastrum Hydrargyri Vaporis Compositum Triplex Debile, 242
Mercury, Vapour of, Weak, Unguentum Hydrargyri Vaporis Debile, 242
Mercury, Vapour of, Weak, Compound, Unguentum Hydrargyri Vaporis Compositum Debile, 242
Mercury, Vapour of, Weak, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Vaporis Compositum Duplex Debile, 242
Mercury, Vapour of, Weak, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Vaporis Compositum Triplex Debile, 242
Mercury, Weak, Unguentum Hydrargyri Debile, 242
Mercury, Weak, Compound, Unguentum Hydrargyri Compositum Debile, 242
Mercury, Weak, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Compositum Duplex Debile, 242
Mercury, Weak, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Compositum Triplex Debile, 242
Mercury, White, Hydrargyri Oxidum Album, 243
Mercury, White, Ointment of, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi, 243
Mercury, White, Ointment of, Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum, 243
Mercury, White, Ointment of, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Duplex, 243
Mercury, White, Ointment of, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Triplex, 243
Mercury, White, Ointment of, Weak, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Debile, 243
Mercury, White, Ointment of, Weak, Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Debile, 243
Mercury, White, Ointment of, Weak, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Duplex Debile, 243
Mercury, White, Ointment of, Weak, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Triplex Debile, 243
Mercury, White, Plaster of, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Albi, 243
Mercury, White, Plaster of, Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum, 243
Mercury, White, Plaster of, Double Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Duplex, 243
Mercury, White, Plaster of, Triple Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Triplex, 243
Mercury, White, Plaster of, Weak, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Albi Debile, 243
Mercury, White, Plaster of, Weak, Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Debile, 243
Mercury, White, Plaster of, Weak, Double Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Duplex Debile, 243
Mercury, White, Plaster of, Weak, Triple Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Triplex Debile, 243
Mercury, White, Weak, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Debile, 243
Mercury, White, Weak, Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Debile, 243
Mercury, White, Weak, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Duplex Debile, 243
Mercury, White, Weak, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Albi Compositum Triplex Debile, 243
Mercury, Yellow, Hydrargyri Oxidum Flavum, 244
Mercury, Yellow, Ointment of, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi, 244
Mercury, Yellow, Ointment of, Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum, 244
Mercury, Yellow, Ointment of, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Duplex, 244
Mercury, Yellow, Ointment of, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Triplex, 244
Mercury, Yellow, Ointment of, Weak, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Debile, 244
Mercury, Yellow, Ointment of, Weak, Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Debile, 244
Mercury, Yellow, Ointment of, Weak, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Duplex Debile, 244
Mercury, Yellow, Ointment of, Weak, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Triplex Debile, 244
Mercury, Yellow, Plaster of, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Flavi, 244
Mercury, Yellow, Plaster of, Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum, 244
Mercury, Yellow, Plaster of, Double Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Duplex, 244
Mercury, Yellow, Plaster of, Triple Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Triplex, 244
Mercury, Yellow, Plaster of, Weak, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Flavi Debile, 244
Mercury, Yellow, Plaster of, Weak, Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Debile, 244
Mercury, Yellow, Plaster of, Weak, Double Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Duplex Debile, 244
Mercury, Yellow, Plaster of, Weak, Triple Compound, Emplastrum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Triplex Debile, 244
Mercury, Yellow, Weak, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Debile, 244
Mercury, Yellow, Weak, Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Debile, 244
Mercury, Yellow, Weak, Double Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Duplex Debile, 244
Mercury, Yellow, Weak, Triple Compound, Unguentum Hydrargyri Oxidi Flavi Compositum Triplex Debile, 244
Mezereon, Mezereum, 246
Mezereon, Ointment of, Unguentum Mezerei, 246
Mezereon, Ointment of, Compound, Unguentum Mezerei Compositum, 246
Mezereon, Ointment of, Double Compound, Unguentum Mezerei Compositum Duplex, 246
Mezereon, Ointment of, Triple Compound, Unguentum Mezerei Compositum Triplex, 246
Mezereon, Ointment of, Weak, Unguentum Mezerei Debile, 246
Mezereon, Ointment of, Weak, Compound, Unguentum Mezerei Compositum Debile, 246
Mezereon, Ointment of, Weak, Double Compound, Unguentum Mezerei Compositum Duplex Debile, 246
Mezereon, Ointment of, Weak, Triple Compound, Unguentum Mezerei Compositum Triplex Debile, 246
Mezereon, Plaster of, Emplastrum Mezerei, 246
Mezereon, Plaster of, Compound, Emplastrum Mezerei Compositum, 246
Mezereon, Plaster of, Double Compound, Emplastrum Mezerei Compositum Duplex, 246
Mezereon, Plaster of, Triple Compound, Emplastrum Mezerei Compositum Triplex, 246
Mezereon, Plaster of, Weak, Emplastrum Mezerei Debile, 246
Mezereon, Plaster of, Weak, Compound, Emplastrum Mezerei Compositum Debile, 246
Mezereon, Plaster of, Weak, Double Compound, Emplastrum Mezerei Compositum Duplex Debile, 246
Mezereon, Plaster of, Weak, Triple Compound, Emplastrum Mezerei Compositum Triplex Debile, 246
Mezereon, Weak, Unguentum Mezerei Debile, 246
Mezereon, Weak, Compound, Unguentum Mezerei Compositum Debile, 246
Mezereon, Weak, Double Compound, Unguentum Mezerei Compositum Duplex Debile, 246
Mezereon, Weak, Triple Compound, Unguentum Mezerei Compositum Triplex Debile, 246
Milk, Cow's, Lac Vaccinum, 247
Milk, Cow's, Sugar of, Saccharum Lactis, 247
Milk, Cow's, Sugar of, Purified, Saccharum Lactis Purificatum, 247
Milk, Cow's, Sugar of, Purified, Solution of, Solutio Saccharum Lactis Purificati, 247
Milk, Cow's, Sugar of, Solution of, Solutio Saccharum Lactis, 247
Milk, Cow's, Whey of, Serum Lactis Vaccini, 247
Milk, Cow's, Whey of, Tartarized, Serum Lactis Vaccini Tartarizatum, 247
Milk, Cow's, Whey of, Tartarized, Solution of, Solutio Serum Lactis Vaccini Tartarizati, 247
Milk, Cow's, Whey of, Solution of, Solutio Serum Lactis Vaccini, 247
Milk, Goat's, Lac Caprinum, 247
Milk, Goat's, Whey of, Serum Lactis Caprini, 247
Milk, Goat's, Whey of, Tartarized, Serum Lactis Caprini Tartarizatum, 247
Milk, Goat's, Whey of, Tartarized, Solution of, Solutio Serum Lactis Caprini Tartarizati, 247
Milk, Goat's, Whey of, Solution of, Solutio Serum Lactis Caprini, 247
Milk, Woman's, Lac Humanum, 247
Milk, Woman's, Sugar of, Saccharum Lactis, 247
Milk, Woman's, Sugar of, Purified, Saccharum Lactis Purificatum, 247
Milk, Woman's, Sugar of, Purified, Solution of, Solutio Saccharum Lactis Purificati, 247
Milk, Woman's, Sugar of, Solution of, Solutio Saccharum Lactis, 247
Milk, Woman's, Whey of, Serum Lactis Humani, 247
Milk, Woman's, Whey of, Tartarized, Serum Lactis Humani Tartarizatum, 247
Milk, Woman's, Whey of, Tartarized, Solution of, Solutio Serum Lactis Humani Tartarizati, 247
Milk, Woman's, Whey of, Solution of, Solutio Serum Lactis Humani, 247
Mint, Spearmint, Mentha Viridis, 248
Mint, Spearmint, Water of, Aqua Mentha Viridis, 248
Mint, Spearmint, Water of, Double, Aqua Mentha Viridis Duplex, 248
Mint, Spearmint, Water of, Triple, Aqua Mentha Viridis Triplex, 248
Mint, Spearmint, Water of, Weak, Aqua Mentha Viridis Debilis, 248
Mint, Spearmint, Water of, Weak, Double, Aqua Mentha Viridis Duplex Debilis, 248
Mint, Spearmint, Water of, Weak, Triple, Aqua Mentha Viridis Triplex Debilis, 248
Mint, Spearmint, Weak, Mentha Viridis Debilis, 248
Mint, Spearmint, Weak, Double, Mentha Viridis Duplex Debilis, 248
Mint, Spearmint, Weak, Triple, Mentha Viridis Triplex Debilis, 248
Mint, Water, Mentha Aquatica, 248
Mint, Water, Water of, Aqua Mentha Aquatica, 248
Mint, Water, Water of, Double, Aqua Mentha Aquatica Duplex, 248
Mint, Water, Water of, Triple, Aqua Mentha Aquatica Triplex, 248
Mint, Water, Water of, Weak, Aqua Mentha Aquatica Debilis, 248
Mint, Water, Water of, Weak, Double, Aqua Mentha Aquatica Duplex Debilis, 248
Mint, Water, Water of, Weak, Triple, Aqua Mentha Aquatica Triplex Debilis, 248
Mint, Water, Weak, Mentha Aquatica Debilis, 248
Mint, Water, Weak, Double, Mentha Aquatica Duplex Debilis, 248
Mint, Water, Weak, Triple, Mentha Aquatica Triplex Debilis, 248
Mistletoe, Viscum, 249
Mistletoe, Tincture of, Tinctura Viscum, 249
Mistletoe, Tincture of, Double, Tinctura Viscum Duplex, 249
Mistletoe, Tincture of, Triple, Tinctura Viscum Triplex, 249
Mistletoe, Tincture of, Weak, Tinctura Viscum Debilis, 249
Mistletoe, Tincture of, Weak, Double, Tinctura Viscum Duplex Debilis, 249
Mistletoe, Tincture of, Weak, Triple, Tinctura Viscum Triplex Debilis, 249
Mistletoe, Weak, Viscum Debilis, 249
Mistletoe, Weak, Double, Viscum Duplex Debilis, 249
Mistletoe, Weak, Triple, Viscum Triplex Debilis, 249
Monkshood, Aconitum, 250
Monkshood, Tincture of, Tinctura Aconiti, 250
Monkshood, Tincture of, Double, Tinctura Aconiti Duplex, 250
Monkshood, Tincture of, Triple, Tinctura Aconiti Triplex, 250
Monkshood, Tincture of, Weak, Tinctura Aconiti Debilis, 250
Monkshood, Tincture of, Weak, Double, Tinctura Aconiti Duplex Debilis, 250
Monkshood, Tincture of, Weak, Triple, Tinctura Aconiti Triplex Debilis, 250
Monkshood, Weak, Aconitum Debilis, 250
Monkshood, Weak, Double, Aconitum Duplex Debilis, 250
Monkshood, Weak, Triple, Aconitum Triplex Debilis, 250
Mustard, Sinapis, 251
Mustard, Flour of, Farina Sinapis, 251
Mustard, Flour of, Poultice of, Cataplasma Farina Sinapis, 251
Mustard, Flour of, Poultice of, Double, Cataplasma Farina Sinapis Duplex, 251
Mustard, Flour of, Poultice of, Triple, Cataplasma Farina Sinapis Triplex, 251
Mustard, Flour of, Poultice of, Weak, Cataplasma Farina Sinapis Debilis, 251
Mustard, Flour of, Poultice of, Weak, Double, Cataplasma Farina Sinapis Duplex Debilis, 251
Mustard, Flour of, Poultice of, Weak, Triple, Cataplasma Farina Sinapis Triplex Debilis, 251
Mustard, Oil of, Oleum Sinapis, 251
Mustard, Oil of, Double, Oleum Sinapis Duplex, 251
Mustard, Oil of, Triple, Oleum Sinapis Triplex, 251
Mustard, Oil of, Weak, Oleum Sinapis Debile, 251
Mustard, Oil of, Weak, Double, Oleum Sinapis Duplex Debile, 251
Mustard, Oil of, Weak, Triple, Oleum Sinapis Triplex Debile, 251
Mustard, Poultice of, Cataplasma Sinapis, 251
Mustard, Poultice of, Double, Cataplasma Sinapis Duplex, 251
Mustard, Poultice of, Triple, Cataplasma Sinapis Triplex, 251
Mustard, Poultice of, Weak, Cataplasma Sinapis Debilis, 251
Mustard, Poultice of, Weak, Double, Cataplasma Sinapis Duplex Debilis, 251
Mustard, Poultice of, Weak, Triple, Cataplasma Sinapis Triplex Debilis, 251
Mustard, Weak, Sinapis Debilis, 251
Mustard, Weak, Double, Sinapis Duplex Debilis, 251
Mustard, Weak, Triple, Sinapis Triplex Debilis, 251
Myrrh, Myrrha, 252
Myrrh, Tincture of, Tinctura Myrrha, 252
Myrrh, Tincture of, Double, Tinctura Myrrha Duplex, 252
Myrrh, Tincture of, Triple, Tinctura Myrrha Triplex, 252
Myrrh, Tincture of, Weak, Tinctura Myrrha Debilis, 252
Myrrh, Tincture of, Weak, Double, Tinctura Myrrha Duplex Debilis, 252
Myrrh, Tincture of, Weak, Triple, Tinctura Myrrha Triplex Debilis, 252
Myrrh, Weak, Myrrha Debilis, 252
Myrrh, Weak, Double, Myrrha Duplex Debilis, 252
Myrrh, Weak, Triple, Myrrha Triplex Debilis, 252

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 27. April 1894. Vom 15. Juli 1899. (RGBl. S. 335.)

des Einquartierungswesens von Berlin vom 8. März 1814. 7,156,955 Rthlr., nach einem zweiten vom April 6,969,682 Rthlr., nach einem dritten vom 29. Aug. 6,780,458 Rthlr. und einem vierten vom 5. Sept. 1814. 5,884,850 Rthlr. bequartierbares Einkommen. Im Aug. 1817 betrug das bequartierbare Miethsquantum 1,987,350 Rthlr. Im J. 1816 wurden in der Stadtvoigtei 1072 Verbrecher eingebracht; außerdem 84 Schuldgefangene, 703 Strafgefangene in Injurien- und andern minder wichtigen Untersuchungssachen, und 3619 Polizeigefangene, zusammen 5478 Personen. — Vor dem brandenburger Thore ist der Thiergarten, einer der berühmtesten teutschen Volksgärten, und vor dem cottbuser Thore auf der waldigen Anhöhe, Hasenhaide, der erste teutsche Turnplatz.

In dem Bezirke der berliner Regierung liegen folgende Orte:

aa) Im niederbarnimschen Kreise: die D. Stralau an der Spree, 76 E. meistens Fischer, mit Landhäusern berliner Privatpersonen (dabei Rummelsburg, 3 H. 43 E. am See gl. N.). Friedrichsfelde 826 E. mit einem Lustschloß und großen Garten. Lichtenberg 336 E. mit Landhäusern und Gärten berlinischer Privatpersonen. Weißensee an einem großen See, an dem ein schöner Garten des Gutsbesitzers v. Schenkendorf. Pankow mit vielen Landhäusern und Gärten berlinischer Einwohner, durch eine Allee verbunden mit Schönhausen mit einem kön. Schloß und Garten. Tegel am See gl. N. mit einem Schloß der Familie v. Humbold, einem weitläuftigen Garten und vielen Anpflanzungen von fremden und seltenen Holzarten. Das Luisenbad vor 1809 Friedrichsgesundbrunnen an der Panke, die einen Theil der spandauer Vorstadt in Berlin berührt, und daselbst in die Spree fällt, mit den Brunnengebäuden, einem Garten und einigen Spaziergängen.

bb) Im teltowschen Kreise: die St. Charlottenburg mit dem D. Liezen 430 H. 4303 E. kön. Schloß mit einem weitläuftigen Lustgarten, in dem das Denkmahl und die Gruft der 1810 gestorbenen Königin Luise ist; engl. Maschinen-Garnspinn. Die D. Britz mit dem herrschaftlichen Haus an einem See und merkwürdigen landwirthschaftlichen Einrichtungen. Ricksdorf, aus Teutsch- und Böhmisch-Ricksdorf bestehend, mit einigen herrnhutischen Familien. Tempelhof mit 2 Gärten bei dem herrschaftlichen Hause. Schöneberg aus dem D. Altschöneberg und den Kolonistenhäusern Neuschöneberg bestehend, welche letztere mehrere geschmackvolle Anlagen und Landhäuser haben, 692 E. Steglitz mit dem Landhaus und Garten des Ministers v. Beyme. Das Jagdschloß Grunewald, wo ein Theil des königl. Jagdzeuges aufbewahrt wird.

Von diesen Orten gehören Stralau, Rummelsburg und das Luisenbad zum engern, und die andern zum weitern Bezirk der berliner Regierung.

2) Der Bezirk der Regierung zu Potsdam enthält auf 376⅓ Q. M. 525,038 E. und mit Ausnahme der unter einem Polizeidirector stehenden Stadt Potsdam 13 Kreise:

Die St. und 2te königl. Residenz Potsdam an der Havel, die hier die Nuthe aufnimmt, und mit einigen Seen und einem Kanal eine im Umkreise ungefähr 4 M. betragende Insel, der potsdamsche Werder genannt, bildet, mit einem Umfang von 6860 Schritt. Sie besteht aus der Alt- und Neustadt, zu der auch der

Ich habe Ihnen schon einmal geschrieben, daß ich Ihnen nicht
mehr schreiben werde, und ich habe Ihnen auch nicht mehr
geschrieben, und ich werde Ihnen auch nicht mehr schreiben,
und ich habe Ihnen auch nicht mehr geschrieben, und ich
werde Ihnen auch nicht mehr schreiben, und ich habe Ihnen
auch nicht mehr geschrieben, und ich werde Ihnen auch nicht
mehr schreiben, und ich habe Ihnen auch nicht mehr geschrieben,
und ich werde Ihnen auch nicht mehr schreiben, und ich habe
Ihnen auch nicht mehr geschrieben, und ich werde Ihnen auch
nicht mehr schreiben

Bark smooth, ash-coloured, with numerous transverse lenticular dots. Leaves alternate, petiolate, ovate, acuminate, serrate, 3-nerved, glabrous, 2–3 in. long, 1–2 in. broad; petiole ½ in. long. Flowers in axillary cymes, ½ in. across, white, fragrant. Calyx 5-toothed. Petals 5, oblong, spreading. Stamens 5, inserted on the base of the petals. Ovary 2-celled, with 2 ovules in each cell. Style 2-cleft. Fruit a drupe, ½ in. long, ovoid, 1-celled, 1-seeded, black when ripe. Seed ovoid, with a thin testa.

Native of Japan. Introduced in 1862. Flowers in May and June.

Cultivation.—Hardy in the south of England. Grows in any soil. Propagated by seeds and cuttings.

Uses.—Ornamental.

Allied species.—*Ligustrum vulgare*, Linn., Common Privet, is a native of Britain. It is a shrub, 6–10 ft. high, with a greyish bark. Leaves opposite, petiolate, lanceolate, acute, entire, glabrous, 1–2 in. long, ½–¾ in. broad; petiole ⅛ in. long. Flowers in terminal panicles, white, fragrant. Calyx 4-toothed. Petals 4, oblong, spreading. Stamens 2, inserted on the base of the petals. Ovary 2-celled, with 2 ovules in each cell. Style 2-cleft. Fruit a drupe, ¼ in. long, ovoid, 1-celled, 1-seeded, black when ripe. Seed ovoid, with a thin testa. Flowers in June and July.

Ligustrum ovalifolium, Hassk., Oval-leaved Privet, is a native of Japan. It is a shrub, 6–10 ft. high, with a greyish bark. Leaves opposite, petiolate, ovate, acute, entire, glabrous, 1–2 in. long, ½–¾ in. broad; petiole ⅛ in. long. Flowers in terminal panicles, white, fragrant. Calyx 4-toothed. Petals 4, oblong, spreading. Stamens 2, inserted on the base of the petals. Ovary 2-celled, with 2 ovules in each cell. Style 2-cleft. Fruit a drupe, ¼ in. long, ovoid, 1-celled, 1-seeded, black when ripe. Seed ovoid, with a thin testa. Flowers in June and July.

Ligustrum Ibota, Sieb., Ibota Privet, is a native of Japan. It is a shrub, 6–10 ft. high, with a greyish bark. Leaves opposite, petiolate, ovate, acuminate, entire, glabrous, 1–2 in. long, ½–¾ in. broad; petiole ⅛ in. long. Flowers in terminal panicles, white, fragrant. Calyx 4-toothed. Petals 4, oblong, spreading. Stamens 2, inserted on the base of the petals. Ovary 2-celled, with 2 ovules in each cell. Style 2-cleft. Fruit a drupe, ¼ in. long, ovoid, 1-celled, 1-seeded, black when ripe. Seed ovoid, with a thin testa. Flowers in June and July.

Ligustrum Quihoui, Carr., Quihoui Privet, is a native of China. It is a shrub, 6–10 ft. high, with a greyish bark. Leaves opposite, petiolate, lanceolate, acute, entire, glabrous, 1–2 in. long, ½–¾ in. broad; petiole ⅛ in. long. Flowers in terminal panicles, white, fragrant. Calyx 4-toothed. Petals 4, oblong, spreading. Stamens 2, inserted on the base of the petals. Ovary 2-celled, with 2 ovules in each cell. Style 2-cleft. Fruit a drupe, ¼ in. long, ovoid, 1-celled, 1-seeded, black when ripe. Seed ovoid, with a thin testa. Flowers in June and July.

Ligustrum Regelianum, Carr., Regel's Privet, is a native of Japan. It is a shrub, 6–10 ft. high, with a greyish bark. Leaves opposite, petiolate, ovate, acuminate, entire, glabrous, 1–2 in. long, ½–¾ in. broad; petiole ⅛ in. long. Flowers in terminal panicles, white, fragrant. Calyx 4-toothed. Petals 4, oblong, spreading. Stamens 2, inserted on the base of the petals. Ovary 2-celled, with 2 ovules in each cell. Style 2-cleft. Fruit a drupe, ¼ in. long, ovoid, 1-celled, 1-seeded, black when ripe. Seed ovoid, with a thin testa. Flowers in June and July.

Ligustrum Sinense, Lour., Chinese Privet, is a native of China. It is a shrub, 6–10 ft. high, with a greyish bark. Leaves opposite, petiolate, lanceolate, acute, entire, glabrous, 1–2 in. long, ½–¾ in. broad; petiole ⅛ in. long. Flowers in terminal panicles, white, fragrant. Calyx 4-toothed. Petals 4, oblong, spreading. Stamens 2, inserted on the base of the petals. Ovary 2-celled, with 2 ovules in each cell. Style 2-cleft. Fruit a drupe, ¼ in. long, ovoid, 1-celled, 1-seeded, black when ripe. Seed ovoid, with a thin testa. Flowers in June and July.

Ligustrum Vicaryi, Hort., Vicary's Privet, is a native of Japan. It is a shrub, 6–10 ft. high, with a greyish bark. Leaves opposite, petiolate, ovate, acuminate, entire, glabrous, 1–2 in. long, ½–¾ in. broad; petiole ⅛ in. long. Flowers in terminal panicles, white, fragrant. Calyx 4-toothed. Petals 4, oblong, spreading. Stamens 2, inserted on the base of the petals. Ovary 2-celled, with 2 ovules in each cell. Style 2-cleft. Fruit a drupe, ¼ in. long, ovoid, 1-celled, 1-seeded, black when ripe. Seed ovoid, with a thin testa. Flowers in June and July.

Ligustrum Vulgare, Linn., Common Privet, is a native of Britain. It is a shrub, 6–10 ft. high, with a greyish bark. Leaves opposite, petiolate, lanceolate, acute, entire, glabrous, 1–2 in. long, ½–¾ in. broad; petiole ⅛ in. long. Flowers in terminal panicles, white, fragrant. Calyx 4-toothed. Petals 4, oblong, spreading. Stamens 2, inserted on the base of the petals. Ovary 2-celled, with 2 ovules in each cell. Style 2-cleft. Fruit a drupe, ¼ in. long, ovoid, 1-celled, 1-seeded, black when ripe. Seed ovoid, with a thin testa. Flowers in June and July.

Bundesrath und Reichstag, sowie über die Verwendung der Ueberschüsse, welche sich nach Deckung der Ausgaben des Reichs ergeben, Gesetzesvorschläge zu machen. Diese Gesetzesvorschläge sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen. Sie können von jedem dieser Körper abgelehnt werden. Ein Gesetz kommt nicht zu Stande, wenn es nicht in beiden Körpern die Mehrheit der Stimmen erhält. Ein Gesetz, welches die Verfassung abändert, kommt nicht zu Stande, wenn es im Bundesrath 14 Stimmen gegen sich hat. Ein Gesetz, welches die Verfassung abändert, kann nicht durch Gewohnheit entstehen

schönes Schloß und Park des Prinzen August von Preußen, in dem letzten eine Spitzsäule zum Andenken des Prinzen August Wilhelm von Preußen und einiger Generale, die sich im siebenjährigen Kriege auszeichneten; Steingut- und Faiencef., und in der Nähe eine Glashütte. Die D. Sieversdorf Hohofen (Saigerhüttenwerk), Polirmühle der neustädter Spiegelf., Pferdezucht. Koritz Pferdezucht.

i) Die Ostprignitz 33½ Q. M. 40,721 E., wo die St. Pritzwalk an der Dömnitz 2422 E. Tuch- und Leinweb. Meienburg 1250 E. Wittstock am Einfluß der Glinz in die Dosse, 534 H. 4520 E. Landarmen- und Invalidenhaus, Woll- und Leinweb. Kyritz 412 H. 2342 E. Die Flk. Zechlin Glashütte. Freienstein. Die adelichen Fräuleinstifter zum heiligen Grabe beim D. Techow und Marienfließ an der Stepenitz.

k) Die Westprignitz 28 Q. M. 40,057 E., wo die St. Perleberg an der Stepenitz, 476 H. 3058 E. Cichorienf., Flachsmärkte. Wittenberge an der Elbe, 826 E. Lenzen nahe an der Elbe, 238 H. 2175 E. Elbzoll. Havelberg von der Havel umflossen, 507 H. 4551 E. Domkirche, Landarmenhaus, Strumpfstrick., Branntweinbr., Holzhandel, Schiffbau. Wilsnack 1314 E. Putlitz 1084 E.

l) Der prenzlowsche Kreis (der mit den beiden folgenden die Ukermark bildet) 20½ Q. M. 35,569 E., wo die St. Prenzlow am See und Fluß Uker, 916 H. 9299 E. latein. Schule, Wollweb., Getreidehandel. Brüssow 832 E. Strasburg an einem Bach gl. N., der aus dem lauenhagenschen See kommt, und bei Mechlin in die Uker fällt, 451 H. 2850 E. Der Flk. Fürstenwerder zwischen 3 großen Seen, 1245 E.

m) Der templinsche Kreis 26½ Q. M. 25,854 E., wo die St. Templin am Dolgensee, 519 H. 2403 E. Woll- und Leinwandf., Holzhandel, wozu hauptsächlich der mehrere Seen mit der Havel verbindende templiner Kanal dient. Lychen oder Liechen 1086 E. Zehdenik an der Havel, vor dem Brande am 27. Mai 1801. 274 H. 1961 E. königl. Eisenhüttenwerk; adl. Fräuleinkloster. Die Flk. Boizenburg in der Nähe von 22 Seen, in denen man Schildkröten und Teichforellen findet, 620 E. Groß-Fredenwalde an einigen Seen, 326 E. Gerswalde an einem See, 497 E.

n) Der angermündische Kreis 23¾ Q. M. 34,896 E., wo die St. Neuangermünde am See Münde, 291 H. 2654 E. Joachimsthal 184 H. (wovon am 20 Apr. 1814. 40 H., die schöne Kirche, die Amts-, Pfarr- und Schulgebäude abbrannten), 1091 E.; von ihr hat das berliner Gymnasium gl. N., das zuerst hier errichtet wurde, den Namen. Schwedt oder Schwet an der Oder, 510 H. 4381 E. königl. Schloß und Garten, Tabaksf. Vierraden am Einfluß der Welse in die Oder, 1071 E. Acker- und Tabaksbau. Oderberg an der Oder, 1837 E. Greiffenberg an der Sarnitz, 965 E. Der Mfl. Stolpe an der Oder, 56 H. (die am 21. Aug. 1816 größtentheils abbrannten) 292 E. Die D. Gramzow an 2 Seen, 1051 E. Niederfinow am Finowkanal, unweit der Verbindung desselben mit der Oder, 477 E.

3) Der Bezirk der Regierung zu Frankfurt enthält auf 271½ Q. M. 576,328 E., 71 Städte und Flecken, 1750 Dorfschaften und folgende Kreise:

a) Der arenswalder Kreis 21½ Q. M. 20,703 E., wo

Die Ehe der Eltern ist geschieden. Ihre Mutter hat sich wieder verheiratet. Sie ist jetzt Frau Hauptmann Schmidt. Sie wohnt in Berlin. Sie hat eine Tochter. Sie heißt Elsa. Sie ist 12 Jahre alt. Sie ist Ihre Halbschwester. Sie ist Ihnen sehr gut. Sie ist Ihnen sehr lieb. Sie ist Ihnen sehr teuer. Sie ist Ihnen sehr wert. Sie ist Ihnen sehr nahe. Sie ist Ihnen sehr ans Herz gewachsen. Sie ist Ihnen sehr ans Herz gewachsen. Sie ist Ihnen sehr ans Herz gewachsen

70 Juden; Waisenhaus, königl. Pädagogium, Wollf. (252 Tuch- 1
10 Zeugweb.), Branntweinbrenn. Die St. Schwiebus an
Schwemme, 860 H. 2619 E. Tuchweb. Der Mfl. Liebenau
Pachlitzsee, 120 H. 604 E. Die D. Kay Treffen 23. Jul. 17
Trebschen 32 H. 218 E.

i) Der krossener Kreis 22⅓ Q. M. 33,209 E., wo
Kreisst. Krossen am Einfluß des Bober in die Oder, 574 H. 360
Branntweinbr., Tuchweb., Weinbau, Schiffahrt, Handel. Die
Bobersberg am Bober, 188 H. 999 E. Sommerfeld 475
2826 E. Die D. Deichow Eisengruben, und in der Nähe am Bo
ein Eisenhammer. Neubrück Hohofen und Eisenstabhammer,
wohnlich die krossensche Hütte genannt. Döbbernitz an
Pleiske, Hohofen, 2 Eisenstabhämmer, gewöhnlich das pleisk
Werk genannt.

k) Der frankfurter Kreis 9¾ Q. M. 23,124 E.,
die Hst. Frankfurt an der Oder, die hier jährlich an 20
Schiffe passiren; 1344 H. 15,543 E. Sitz der Regierung und des Ob
landesgerichts des Bezirks Frankfurt, und der Kreisverwaltung die
und des lebuser Kreises, Friedrichsgymnasium, Bürgerschule, Heba
meninstitut, jüdische Buchdruckerei, Seiden-, Zucker-, Wachs-, Tabak
Faiencef., Handel in und außer den 3 Messen, Schiffahrt. Denkmal
des Herzogs Leopold von Braunschweig, der bei der Rettung einig
Unglücklichen in der großen Ueberschwemmung der Oder am 27. Ap
1785 seinen Tod fand; ein schöneres ist die zu seinem Gedächtn
gestiftete Freischule für mehr als 300 Kinder, die am Jahrstage se
nes Todes gespeist und zum Theil mit Büchern und Kleidungsstück
beschenkt werden. Gesundheitsbad: Die St. Göritz an der Ode
138 H. 888 E. Das D. Kunersdorf Schlacht 12. Aug. 1759.

l) Der lebuser Kreis (dessen Kreisverwaltung in Fran
furt ist) 23¾ Q. M. 28,103 E., wo die St. Müncheberg 219 H.
1471 E. Müllrose am Kanal gl. N. 159 H. 1039 E. Fürsten
walde an der Spree, 440 H. 2625 E. Woll- und Leinweb. Lebu
an der Oder, 1188 E. Seelow 190 H. (wovon am 10. März 180
66 abbrannten) 1181 E. Die Herrschaften: Neu-Hardenber
des Fürsten v. Hardenberg (die ehemalige Johanniterkomturei Lieben
das Amt Quilitz und das D. Tempelberg,; auf dem hochli
genden Weinberg überschaut man das ganze Oderbruch von Wrietzen
bis hinter Küstrin. Buckow mit der St. Groß- und Klein
Buckow 199 H. 823 E. Hopfenbau. Das Etablissement Weißen
spring Tabakspfeifenf.

m) Der gubensche Kreis 17⅓ Q. M. 31,196 E., wo di
Kreisst. Guben an der hier schiffbaren Neiße, 830 H. 7414 E
Lyceum, Gerb., Tuch-, Strumpf- und Leinwandf., Obst- und Wein
bau (1701 — 1800 wurden 193,613 Eimer gubener Wein und 1709 —
1800 für 300,623 Rthlr. Obst nur allein bei der Accisseinnahme ver
geben), Handel. Die 1817 secularisirte Cistercienserabtei oder das
Stift Neuenzelle (im Gegensatz des secularisirten meißnischen
Klosters Altenzelle) mit einer Bibliothek, Seminar für Elementar-
schullehrer und der St. Fürstenberg an der Oder, 258 H. 1360 E.
Oderzoll. Das bedeutende Klostergut wird zur Erhaltung der ab
teilichen Kirche zu Neuenzelle, für die Bedürfnisse des protest. Schul-
wesens des frankfurter Regierungsbezirks und für kathol. Unterrichts-
anstalten im ganzen Staat verwendet. Die Herrschaft: Amt
des Freiherrn v. Schönaich, mit dem Mfl. gl. N. 335 E.

n) Der sorauer Kreis 24½ Q. M. 43,416 E., wo die Kreisst. Sorau 405 H. 3839 E. Lyceum, Zucht-, Irren- und Armenhaus, Tabaks-, Tuch- und Leinwandf., Bleichen, Handel. Die St. Christianstadt am Bober, 148 H. 608 E. Triebel 206 H. 1207 E. Die brühlischen Standesherrschaften: Forst mit der St. gl. N. an der Neiße, 230 H. 1738 E., Consistorium, Tuchf., Seidenbau, Roß-, Vieh- und Flachshandel; und Pförten mit der St. gl. N., 95 H. 953 E. Sitz der Kanzlei, des Rentamts und Lehnshofs. Die Vasallenst. Gassen an der Lubst, 102 H. 239 E.

o) Der lübbensche Kreis 30 Q. M. 34,507 E., wo die Kreisst. Lübben an der Spree und Berste, 429 H. 3325 E. Lyceum, Hebammeninstitut, Tuch- und Leinweb., Garten- und Tabaksbau. Die St. Friedland 100 H. 887 E. Beeskow an der Spree, 418 H. 2617 E., Tuchf. Die Standesherrschaften: Lieberose des Grafen v. Schulenburg, mit der St. gl. N. 149 H. 998 E. Straupitz dem Freiherrn v. Houwald gehörig. Teuthen.

p) Der luckauer Kreis 25½ Q. M. 35,004 E., wo die Kreisst. Luckau an der Berste, 387 H. 2558 E. Lyceum, Schullehrerseminar, Waisenhaus, Zucht-, Armen- und Irrenhaus, Tabaksbau, Tuch-, Leinwand-, Stärke-, Puderf; Gefecht am 4. Juni 1813 zwischen den Preußen und Franzosen, bei welchem so wie bei dem Bombardement am 4. und 28. Aug. und durch Demolirung wegen Befestigung der Stadt über 400 Gebäude vernichtet wurden. Die St. Finsterwalda 272 H. 1822 E. Die kon. Herrschaft Dobrilugk mit den St. Dobrilugk 145 H. 1060 E. Tuchweb. und Kirchhain 348 H. 1606 E. Tuchweb. Die Standesherrschaften: Sonnenwalde der ältern Linie der Grafen v. Solms gehörig, mit der St. gl. N. 136 H. 800 E. Drehna der jüngern Linie der Grafen von Lynar gehörig, mit dem D. gl. N. Die Landst. Golßen 98 H. 966 E. Tabaksbau.

q) Der kalauer Kreis 20 Q. M. 32,854 E., wo die Kreisst. Kalau 208 H. 1424 E., Flachs- und Wollhandel. Die St. Senftenberg an der Elster, 177 H. 719 E. Schloß, Weinbau. Die Standesherrschaft Lübbenau (mit dem größten Theile des Spreewaldes), der ältern Linie der Grafen von Lynar gehörig, mit der St. Lübbenau an der Spree, 347 H. 2677 E. Gartenbau, Branntweinbr. Die Landstädte: Drebkau 147 H. 745 E. Bürgerschule, Leinweb. Vetschau 165 H. 824 E. Die Glas- und Spiegelhütte Friedrichsthal.

r) Der spremberg-hoyerswerdaer Kreis 22⅔ Q. M. 32,887 E., wo die Kreisst. Hoyerswerda an der schwarzen Elster, 290 H. 1710 E. Bienenvätergesellschaft. Wittichenau (gehört dem sächsischen Nonnenkloster Marienstern) an der schwarzen Elster, 375 H. 1548 E. Pferdehandel. Spremberg auf einer Spreeinsel, 324 H. 2142 E. Töchterschule (Amalienschule), Leinwand- und Tuchf., Gartenbau. Die reuß-ebersdorf. St. Ruhland an der Elster, 202 H. 1028 E. Die Glashütte Friedrichshain.

s) Der cottbuser Kreis 18⅔ Q. M. 32,655 E., wo die Kreisst. Cottbus an der Spree, 799 H. 6456 E. Gymnasium, Tuch- (1807. 8028 Stück) und Leinwandf., Weißbierbrauer. Peitz 255 H. 1522 E. Eisenwerke. Die D. Burg mit dem sogenannten Schloßberg, einem Hügel, der alte Begräbnisse der Wenden enthält, und worin eine große Menge Bimstein gefunden worden ist. Werben Eisenstein, Torf.

IV. Die Provinz Pommern enthält auf 566½ Q. M. 700,766 E., und die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin.

1) Der Bezirk der Regierung zu Stettin enthält auf 233 Q. M. 327,002 E. und folgende Kreise:

a) Der demminsche Kreis mit 27,156 E., wo die St. Demmin an der Peene, die hier die Trebbel und Tollensee aufnimmt, 391 H. 3968 E. Handel. Treptow an der Tollensee, 372 H. 2179 E.

b) Der anclamsche Kreis mit 30,856 E., wo die St. Anclam an der Peene, 599 H. 5833 E. Rathsschule, Tuch-, Leinwand- und Lederf., Seehandel. Ukermünde an der Uker, die etwa 3000 Schritt von hier ins Haff fällt, 268 H. 2071 E. Landarmenhaus, Schiffbau. Neuwarp 219 H. 1320 E. Jarmen an der Peene, 89 H. 602 E. Das D. Torgelow an der Uker, königl. Eisenhammerwerk.

c) Der üsedom-wollinsche Kreis hat 10,425 E. und begreift die Inseln Usedom und Wollin. Auf jener sind die St. Usedom 168 H. 1045 E. Schwinemünde am Ausfluß der Schwine 332 H. 3446 E. Seehafen, wo alle große Schiffe anlegen, und ihre Waaren auf kleinen Fahrzeugen von und nach Stettin bringen, weil sie selbst wegen der Versandung des Stroms nicht bis dahin kommen können. Die peenemünder Schanze an der M. der Peene. Auf Wollin ist die St. gl. N. am Divenowstrom, 331 H. 2648 E. Schiffbau, Holzhandel.

d) Der stettiner Kreis mit 25,984 H., wo die Hst. Stettin oder Alt-Stettin an der Oder, 32° 35′ 30″ L. 53° 25′ 36″ B. mit den Vorstädten Lastadie, Ober- und Nieder-Wike, Torney (Ackerhöfe, von wo die Stadtfelder bebaut werden,, Festung mit den Forts Preußen, Wilhelm und Leopold; 1722 H. 1819. 21,915 Civil-E. kön. Schloß, Zeughaus, Landschaftshaus, Schauspielhaus, Börse ꝛc., auf dem Königsplatz die von den Ständen errichtete Bildsäule Königs Friedrichs II. Sitz des Oberpräsidenten der Provinz Pommern, der Regierung und des Oberlandesgerichts, Gymnasium mit einer Sternwarte, Landschullehrerseminar, Steuermanns- und Zeichenschulen, Schiffbau, Heringsfisch., Anker-, Tabak- (mit 350 Arbeitern), Leder-, Seife-, Feuereimer-, Spritzen-, Woll-, Zucker-, Liqueur-, Bortenf., bedeutender Land- und Seehandel, der durch viele eigene Schiffe und ein Comtoir der königl. Bank in Berlin begünstigt wird, See- und Flußschiffahrt. Auf dem hiesigen Leinwandmarkt wurden 1790 — 97 im Durchschnitt jährlich 9243 Recken zu 16 Ellen verkauft. Seit 1788 haben die Leinsamenhändler eine eigene Assecuranzcompagnie unter sich; von 1767—76 wurden jährlich im Durchschnitt 8585, 1777 — 86. 14,595 und 1787 — 96 jährlich 21,645 Tonnen eingeführt. Im J. 1814 kamen ein 607 beladene Hauptschiffe, 99 Hauptschiffe mit Ballast, 818 Leichterschiffe; sie brachten ein: Asche 11,041 Ct. fast ganz aus Rußland, Arak und Rum 1003 Orhoft mehrentheils aus England und Holland, Baumwolle 6952 Ct. aus Dänemark, Rußland und Preußen, Bier 551 Tonnen, Blei 881 Schiffpfund fast ganz aus Schweden, Butter 959 Ct. fast ganz aus Dänemark, Branntwein 171 Orhoft, Kaffee 29,318 Ct., Citronen 376 Kisten, Korinthen 2755 Ct., Kramwaaren 15,917 Ct., 171 Kisten und für 11,720 Rthlr., Eisen 2397 Schiffpf. aus Schweden, Weinessig 75 Orhoft, Farbeholz 42,716 Ct., Felle

Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) hat in seiner Fassung vom 15. Juli 1887 (RGBl. S. 449) folgende Bestimmungen:

§ 1. Es ist verboten, Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände, welche Gesundheitsschädigende Bestandteile enthalten, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 2. Es ist verboten, Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände, welche mit Gesundheitsschädigenden Farben hergestellt, gefärbt, bestreut, überzogen oder bedeckt sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 3. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen hergestellt sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 4. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 5. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 6. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 7. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 8. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 9. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 10. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 11. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 12. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 13. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 14. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 15. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 16. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 17. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 18. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 19. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 20. Es ist verboten, Nahrungsmittel, welche mit Gesundheitsschädigenden Zusätzen versehen sind, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Kap. 2. Und ward aus Erde gemacht allerlei Thier auf dem Felde, und allerlei Vögel unter dem Himmel, und brachte sie zu dem Menschen, daß er sähe, wie er sie nennete; denn wie der Mensch alle lebendige Thiere nennete, so sollten sie heißen.

20 Und der Mensch gab allen Vieh und Vögeln unter dem Himmel und allen Thieren auf dem Felde ihre Namen; aber für den Menschen fand er keine Gehülfin, die ihm gleich wäre.

21 Da ließ Gott der HERR einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er entschlief; und nahm seiner Rippen eine, und füllete die Stätte mit Fleisch.

22 Und Gott der HERR baute ein Weib aus der Rippe, die er nahm von dem Menschen, und brachte sie zu ihm.

23 Da sprach der Mensch: Das ist nun Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische; man wird sie Männin heißen, darum daß sie vom Manne genommen ist.

24 Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und werden sie sein ein Fleisch.

25 Und sie waren beide nackend, der Mensch und sein Weib, und schämeten sich nicht vor einander.

Kap. 3. Die Schlange verführet das Weib. 6 Sie isset von der verbotenen Frucht, 7 und gibt ihrem Manne auch davon. 8 Sie fürchten sich vor Gott. 9 Gott ruft ihnen. 12 Adam beschuldiget das Weib, 13 und sie die Schlange. 14 Gott verflucht die Schlange, 15 und verheißet den Samen des Weibes. 16 Er verflucht das Weib, 17 und den Acker um Adams willen. 19 Er verurtheilet ihn zum Tode. 21 Er bekleidet sie. 22 Er treibt sie aus dem Paradeis, 24 und setzet Cherubim davor.

Und die Schlange war klüger denn alle Thiere auf dem Felde, die Gott der HERR gemacht hatte, und sprach zu dem Weibe: Ja, sollte Gott gesagt haben, ihr sollt nicht essen von allerlei Bäumen im Garten?

2 Da sprach das Weib zu der Schlange: Wir essen von den Früchten der Bäume im Garten;

3 aber von den Früchten des Baums mitten im Garten hat Gott gesagt: Essen sollt ihr nicht davon, rühren sollt ihr auch nicht daran, daß ihr nicht sterbet.

4 Da sprach die Schlange zu dem Weibe: Ihr werdet mit nichten des Todes sterben;

5 sondern Gott weiß, daß, welches Tages ihr davon essen werdet, so werden eure Augen aufgethan, und werdet sein wie Gott, wissend, was gut und böse ist.

6 Und das Weib schauete an, daß von dem Baume gut zu essen wäre, und daß er lieblich anzusehen und ein Lust wäre, weil er klug machete; und nahm von seiner Frucht und aß, und gab ihrem Manne auch davon, und er aß.

7 Da wurden ihrer beider Augen aufgethan, und wurden gewahr, daß sie nackend waren, und flochten Feigenblätter zusammen, und machten Schürze um sich.

8 Und sie hörten Gott den HERRN im Garten gehen, da es kühle geworden war. Und Adam versteckte sich mit seinem Weibe vor dem Angesichte Gottes des HERRN unter den Bäumen im Garten.

9 Und Gott der HERR rief Adam, und sprach zu ihm: Wo bist du?

10 Und er sprach: Ich habe deine Stimme gehört im Garten, und fürchtete mich, denn ich bin nackend, darum versteckte ich mich.

11 Und er sprach: Wer hat dir gesagt, daß du nackend bist? Hast du nicht gegessen von dem Baume, davon ich dir gebot, du solltest nicht davon essen?

12 Und Adam sprach: Das Weib, das du mir zugesellet hast, gab mir von dem Baume, und ich aß.

13 Und Gott der HERR sprach zu dem Weibe: Warum hast du das gethan? Das Weib sprach: Die Schlange betrog mich, also aß ich.

14 Und Gott der HERR sprach zu der Schlange: Weil du das gethan hast, sollst du verflucht sein vor allem Vieh und vor allen Thieren auf dem Felde; auf deinem Bauche sollst du gehen, und Erde essen dein Lebenlang.

15 Und ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, und zwischen deinem Samen und ihrem Samen. Derselbige soll dir den Kopf zertreten, und du wirst ihn in die Ferse stechen.

16 Und zu dem Weibe sprach er: Ich will dir viel Schmerzen schaffen deine Empfängnis, mit Schmerzen sollst du Kinder gebären, und dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein.

17 Und zu Adam sprach er: Dieweil du gehorchet hast der Stimme deines Weibes, und gegessen von dem Baume, davon ich dir gebot, und sprach: Du sollst nicht davon essen, verflucht sei der Acker um deinetwillen; mit Kummer sollst du dich darauf nähren dein Lebenlang.

18 Dornen und Disteln soll er dir tragen, und sollst das Kraut auf dem Felde essen.

19 Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis daß du wieder zu Erde werdest, davon du genommen bist; denn du bist Erde, und sollst zu Erde werden.

20 Und Adam hieß sein Weib Heva, darum daß sie eine Mutter ist aller Lebendigen.

21 Und Gott der HERR machte Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen, und bekleidete sie.

22 Und Gott der HERR sprach: Siehe, Adam ist geworden als unser einer, daß er weiß, was gut und böse ist. Nun aber, daß er nicht ausstrecke seine Hand, und breche auch von dem Baume des Lebens, und esse, und lebe ewiglich,

23 stieß ihn Gott der HERR aus dem Garten Eden, zu bauen den Acker, davon er genommen ist.

24 Und trieb Adam aus, und ließ lagern vor dem Garten Eden die Cherubim mit dem bloßen hauenden Schwert, zu bewahren den Weg zu dem Baume des Lebens.

Die St. Barth unweit der M. des Fl. Barth in den barthischen Bodden, 250 H. 4002 E. adliches Fräuleinstift, Seehafen, Schiffbau, Rhederei. Damgard an der Reckenitz 871 E. Richtenberg am See gl. N. 998 E. Franzburg 676 E.

b) Der grimmensche Kreis mit 22,446 E., wo die St. Loitz an der Peene, 1650 E. Tribbesees 1673 E. Grimmen 1658 E.

c) Der greifswalder Kreis mit 29,485 E., wo die St. Greifswalde nicht weit von der Ostsee, am schiffbaren Ryck (Hilde) 7471 E. Oberappellationsgericht, Universität (55 Studenten, Stadtschule, Landschullehrerseminar, Oelschlag., Tabaksf., Branntweinbrenn., Schiffsrhederei, Salzsied.; der Hafen der St. ist beim D. Wiek an der Ryck-M. Gützkow 997 E. Lassan 1259 E. Wolgast an der M. der Peene, 530 H. 4359 E. Hafen, Handel, Schiffbau.

d) Der bergensche Kreis mit 27,916 E., wo die Insel Rügen 17 Q. M. 27,089 E. voll grotesker und romantischer Gegenden (Stubbenkammer, Rügard, Arkona ꝛc.), enthalt die St. Bergen 270 H. 2067 E. Fräuleinstift. Garz 1152 E. Sagard Gesundbrunnen. Putbus Seebäder (Friedrich-Wilhelmsbad). Die Halbinsel Wittow Fischgewerbe, Jasmund, Mönchgut. Die Inseln Hiddensee, deren Südspitze auf dem Gellen genannt wird. Ummanz ꝛc.

3) Der Bezirk der Regierung zu Cöslin enthält auf 258¼ Q. M. 244,515 E. und folgende Kreise:

a) Der fürstenthum-caminsche Kreis 39⅞ Q. M. 46,537 E., wo die Hst. Cöslin am Fuß des Gollenberges und 1 M. von der Ostsee, 555 H. 4898 E. Sitz der Regierung und des Oberlandesgerichts, Versammlungsort der pommerschen ökonomischen Gesellschaft, latein. Schule, Tabak- und Lederf., Färber. Bildsäule Königs Friedrich Wilhelm I., der die St. nach dem fürchterlichen Brande am 11. Oct. 1718 neu und regelmäßig wieder aufbauen ließ. Die St. Colberg an der Persante, die sich ½ M. von hier in die Ostsee ergießt, und hier einen Hafen bildet, starke Festung, 710 H. 7361 E. Jungfern- oder Nonnenkloster für 7 adliche und 9 Bürgertöchter, Salzwerk, Wollf., Handel. Bublitz an der Gozel, 222 H. 1525 E. Wollf.; große Fischweiher, aus denen besonders Muränen und Bleie verführt werden. Cörlin an der Persante, die sich hier mit der Radüe und dem Krummenwasser vereinigt, 197 H. 1225 E. Runkelrübenzuckerf. Das D. Kurow Erziehungsanstalt.

b) Der belgard-polzinsche Kreis 18¾ Q. M. 18,808 E., wo die St. Belgard an der Persante, 344 H. 1972 E. Pferde- und Viehmärkte. Polzin in einem mit Bergen und Wäldern umgebnen angenehmen fruchtbaren Thale am Wupperbach, 248 H. 2129 E. Luisenbad.

c) Der neustettinsche Kreis 37¼ Q. M. 29,432 E., wo die St. Neustettin unweit der Q. der Persante zwischen den Seen Streizig und Vilm, 300 H. 2000 E. königl. Schloß, Gymnasium, Landarmenhaus, Wollf., Glockengieß. Rabebuhr am Zahnf. oder der Czarne, die bei Landeck in die Küdde fällt, 140 H. 1132 E. Tempelburg zwischen den Seen Czaplin oder Zepplin und Drazig, 354 H. 2040 E. Bärwalde 124 H. 854 E.

d) Der schlawe-pollnowsche Kreis 29⅝ Q. M. 36,279

ch. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.

1 Now these are the generations of Isaac Abraham's son: Abraham begat Isaac:
2 And Isaac was forty years old when he took Rebekah to wife, the daughter of Bethuel the Syrian of Padan-aram, the sister to Laban the Syrian.
3 And Isaac intreated the LORD for his wife, because she was barren: and the LORD was intreated of him, and Rebekah his wife conceived.
4 And the children struggled together within her: and she said, If it be so, why am I thus? And she went to inquire of the LORD.
5 And the LORD said unto her, Two nations are in thy womb, and two manner of people shall be separated from thy bowels; and the one people shall be stronger than the other people; and the elder shall serve the younger.
6 And when her days to be delivered were fulfilled, behold, there were twins in her womb.
7 And the first came out red, all over like an hairy garment; and they called his name Esau.
8 And after that came his brother out, and his hand took hold on Esau's heel; and his name was called Jacob: and Isaac was threescore years old when she bare them.
9 And the boys grew: and Esau was a cunning hunter, a man of the field; and Jacob was a plain man, dwelling in tents.
10 And Isaac loved Esau, because he did eat of his venison: but Rebekah loved Jacob.
11 And Jacob sod pottage: and Esau came from the field, and he was faint:
12 And Esau said to Jacob, Feed me, I pray thee, with that same red pottage; for I am faint: therefore was his name called Edom.
13 And Jacob said, Sell me this day thy birthright.
14 And Esau said, Behold, I am at the point to die: and what profit shall this birthright do to me?
15 And Jacob said, Swear to me this day; and he sware unto him: and he sold his birthright unto Jacob.
16 Then Jacob gave Esau bread and pottage of lentiles; and he did eat and drink, and rose up, and went his way: thus Esau despised his birthright.
17 And there was a famine in the land, besides the first famine that was in the days of Abraham. And Isaac went unto Abimelech king of the Philistines unto Gerar.
18 And the LORD appeared unto him, and said, Go not down into Egypt; dwell in the land which I shall tell thee of:
19 Sojourn in this land, and I will be with thee, and will bless thee; for unto thee, and unto thy seed, I will give all these countries, and I will perform the oath which I sware unto Abraham thy father;
20 And I will make thy seed to multiply as the stars of heaven, and will give unto thy seed all these countries; and in thy seed shall all the nations of the earth be blessed;
21 Because that Abraham obeyed my voice, and kept my charge, my commandments, my statutes, and my laws.
22 And Isaac dwelt in Gerar:
23 And the men of the place asked him of his wife; and he said, She is my sister: for he feared to say, She is my wife; lest, said he, the men of the place should kill me for Rebekah; because she was fair to look upon.
24 And it came to pass, when he had been there a long time, that Abimelech king of the Philistines looked out at a window, and saw, and behold, Isaac was sporting with Rebekah his wife.
25 And Abimelech called Isaac, and said, Behold, of a surety she is thy wife: and how saidst thou, She is my sister? And Isaac said unto him, Because I said, Lest I die for her.
26 And Abimelech said, What is this thou hast done unto us? one of the people might lightly have lien with thy wife, and thou shouldest have brought guiltiness upon us.
27 And Abimelech charged all his people, saying, He that toucheth this man or his wife shall surely be put to death.
28 Then Isaac sowed in that land, and received in the same year an hundredfold: and the LORD blessed him.
29 And the man waxed great, and went forward, and grew until he became very great:
30 For he had possession of flocks, and possession of herds, and great store of servants: and the Philistines envied him.
31 For all the wells which his father's servants had digged in the days of Abraham his father, the Philistines had stopped them, and filled them with earth.
32 And Abimelech said unto Isaac, Go from us; for thou art much mightier than we.
33 And Isaac departed thence, and pitched his tent in the valley of Gerar, and dwelt there.
34 And Isaac digged again the wells of water, which they had digged in the days of Abraham his father; for the Philistines had stopped them after the death of Abraham: and he called their names after the names by which his father had called them.
35 And Isaac's servants digged in the valley, and found there a well of springing water.
36 And the herdmen of Gerar did strive with Isaac's herdmen, saying, The water is ours: and he called the name of the well Esek; because they strove with him.
37 And they digged another well, and strove for that also: and he called the name of it Sitnah.
38 And he removed from thence, and digged another well; and for that they strove not: and he called the name of it Rehoboth; and he said, For now the LORD hath made room for us, and we shall be fruitful in the land.
39 And he went up from thence to Beer-sheba.
40 And the LORD appeared unto him the same night, and said, I am the God of Abraham thy father: fear not, for I am with thee, and will bless thee, and multiply thy seed for my servant Abraham's sake.
41 And there he builded an altar, and called upon the name of the LORD, and pitched his tent there: and there Isaac's servants digged a well.
42 Then Abimelech went to him from Gerar, and Ahuzzath one of his friends, and Phichol the chief captain of his army.
43 And Isaac said unto them, Wherefore come ye to me, seeing ye hate me, and have sent me away from you?
44 And they said, We saw certainly that the LORD was with thee: and we said, Let there be now an oath betwixt us, even betwixt us and thee, and let us make a covenant with thee;
45 That thou shalt do us no hurt, as we have not touched thee, and as we have done unto thee nothing but good, and have sent thee away in peace: thou art now the blessed of the LORD.
46 And he made them a feast, and they did eat and drink.
47 And they rose up betimes in the morning, and sware one to another: and Isaac sent them away, and they departed from him in peace.
48 And it came to pass the same day, that Isaac's servants came, and told him concerning the well which they had digged, and said unto him, We have found water.
49 And he called it Shebah: therefore the name of the city is Beer-sheba unto this day.
50 And Esau was forty years old when he took to wife Judith the daughter of Beeri the Hittite, and Bashemath the daughter of Elon the Hittite:

Preußisches Wasser, Aqua Prussica, Acidum hydrocyanicum dilutum, Blausäure, Cyanwasserstoffsäure, Hydrocyansäure, Hydrocyanwasserstoffsäure, Hydrocyanum, Hydrocyanwasserstoff, Hydrogenium cyanatum, Hydrogenium cyanicum, Hydrogenium cyanogenatum, Hydrogenium cyanogenicum, Hydrogenium hydrocyanicum, Hydrogenium hydrocyanogenatum, Hydrogenium hydrocyanogenicum, Hydrogenium oxydo-cyanicum, Hydrogenium oxydo-cyanogenicum, Hydrogenium prussicum, Hydrogenium prussicum, Hydrogenium pruss

Ch. 1. 31. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

an der Bartsch 1669 E. Leinweb. Prausnitz 1835 E. Tuch-, Leinwand-, Barchentf.

8) Die Standesherrschaft Militsch des Grafen v. Malzahn, wo die St. Militsch an der Bartsch 2030 E. Sitz der gräfl. Regierung und des Landhofgerichts, Tuch- und Leinweb. In der Nähe die Kolonie Karlsstadt, Kunstbad, Tabaksbau, und die Kirche mit dem Bilde der heil. Anna, zu dem besonders aus den polnischen Provinzen stark gewallfahrtet wird. Vor dem Schloß Denkmahl der Friedensstifter 1814 vom Grafen in der Form eines 54 F. breiten, 38 F. hohen und 8 F. tiefen Triumphbogens errichtet.

7) Die Minderherrschaft Neuschloß des Grafen v. Reichenbach-Neuschloß, wo das D. Neuschloß auf einer Insel in der Bartsch, Eisenhammer.

6) Die Minderherrschaft Freyhan, des Grafen v. Sandrecki, mit dem Mst. Freyhan 400 E.

5) Die Minderherrschaft Sulau des Grafen v. Burghaus, mit der St. Sulau oder Zulauf an der Bartsch, 603 E.

m) Der guhrauer Kreis 8 Q. M. 27,315 E., wo die St. Guhrau an der Bartsch, 492 H. 2608 E. Tuchweb. Groß-Tschirnau 878 E. Herrnstadt an der Bartsch, 1524 E. Tuch-, Baumwoll-, Bandf.

n) Der steinauer Kreis 7½ Q. M. 15,926 E., wo die St. Steinau unweit der Oder an der kalten Bach oder dem Steinauf. 350 H. 2014 E. Tuch- und Kraftmehlf. Rauden 222 H. 967 E. Tuchf. Köben an der Oder, 781 E. Das D. Euneru Runkelrübenzuckerf. (die im Winter 1811 täglich 300 Pf. Sirup erzeugte), Lehrinstitut für die Zuckerf. aus Runkelrüben seit 1. Jan. 1812 von Inländern, Franzosen, Schweden, Oestreichern ꝛc. besucht.

o) Der wohlauer Kreis 15½ Q. M. 30,229 E., wo die St. Wohlau 208 H. 1243 E. Leinwand-, Damast-, Tuchf. Auras an der Oder, 86 H. 665 E. Bleichen, Potaschesied. Winzig 1346 E. Die Mst. Leubus an der Oder 380 E. Dyhrenfurth an der Oder, 745 E. Synagoge, jüdische Buchdruck. und Schriftgieß., Töpferwaaren, Krappmühle.

2) Der Bezirk der Regierung zu Reichenbach enthält auf 120½ Q. M. 465,575 E., und folgende Kreise:

a) Der nimptscher Kreis 6½ Q. M. 22,465 E., wo die St. Nimptsch an der Lohe, 1403 E.

b) Der münsterberger Kreis 7⅓ Q. M. 22,091 E., wo die St. Münsterberg an der Ohlau, 349 H. 2368 E. Plüsch- und Manschesterf., Wachsbleiche, Töpf., Hopfenbau. Der Mst. Töpplitzwoda 1122 E.

c) Der frankensteinsche Kreis 10 Q. M. 34,115 Einw., wo die St. Frankenstein an der Pausebach, die in die Neiße fällt, 536 H. 4610 E. Salpeterhütte, Scheidewasserbrenn., Wachsbleichen, Tuch-, Leinwand-, Strohhutf., Wollstrumpfstrick. Silberberg (wie die folgende eine freie Bergstadt) 1575 F. über der Meeresfläche, 172 H. (die 1807 in Erwartung der Belagerung abgebrannt wurden) 899 E. Bergbau; nahe dabei die berühmte ganz in Felsen gebauene Bergfest. gl. N. Reichenstein am Fuß des 3000 F. hohen Jauerberges, 256 H. 1286 E. Sitz eines Bergamtes, Wachsbleichen, Arsenikwerk (jährlich 1800 Ct. Arsenik gewonnen).

Wunder, Johann Georg, Kaufmann und Bürgermeister in Nürnberg, geb. 1. Juli 1742, † 1. Juli 1818. Er war der Sohn des Kaufmanns Johann Georg Wunder und der Maria Magdalena Wunder, geb. Ebner, und wurde in Nürnberg geboren. Nachdem er seine Schulbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt vollendet hatte, trat er in das Geschäft seines Vaters ein, das er nach dessen Tode fortsetzte. Er war ein tüchtiger Kaufmann und ein ehrenhafter Mann, der sich das Vertrauen seiner Mitbürger erwarb und 1792 in den Rat der Stadt Nürnberg gewählt wurde. Er bekleidete dort verschiedene Ämter und wurde 1806 Bürgermeister. Als solcher hatte er die Übergabe der Stadt an Bayern zu vollziehen. Er starb 1818 und hinterließ einen Sohn und eine Tochter. Sein Sohn, Johann Georg Wunder, geb. 1. Juli 1776, † 1. Juli 1818, war ebenfalls Kaufmann und Bürgermeister in Nürnberg. Er starb am gleichen Tage wie sein Vater.

Wunder, Johann Georg, Kaufmann und Bürgermeister in Nürnberg, geb. 1. Juli 1742, † 1. Juli 1818. Er war der Sohn des Kaufmanns Johann Georg Wunder und der Maria Magdalena Wunder, geb. Ebner, und wurde in Nürnberg geboren. Nachdem er seine Schulbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt vollendet hatte, trat er in das Geschäft seines Vaters ein, das er nach dessen Tode fortsetzte. Er war ein tüchtiger Kaufmann und ein ehrenhafter Mann, der sich das Vertrauen seiner Mitbürger erwarb und 1792 in den Rat der Stadt Nürnberg gewählt wurde. Er bekleidete dort verschiedene Ämter und wurde 1806 Bürgermeister. Als solcher hatte er die Übergabe der Stadt an Bayern zu vollziehen. Er starb 1818 und hinterließ einen Sohn und eine Tochter. Sein Sohn, Johann Georg Wunder, geb. 1. Juli 1776, † 1. Juli 1818, war ebenfalls Kaufmann und Bürgermeister in Nürnberg. Er starb am gleichen Tage wie sein Vater.

Die Kaiserl. Marine-Akademie und -Schule in Kiel ist durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. April 1872 errichtet worden. Sie hat den Zweck, Offiziere und Ingenieure für den Dienst in der Kaiserlichen Marine auszubilden. Die Akademie ist eine Abtheilung der Schule. Die Schule ist in zwei Klassen getheilt, welche beide in Kiel ihren Sitz haben. Die Aufnahme in die Schule erfolgt durch Ernennung. Zu Offizieren werden nur solche Seekadetten ernannt, welche die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben. Zu Ingenieuren werden nur solche Seekadetten ernannt, welche die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben und außerdem eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren in einer Werft oder einer Maschinenfabrik durchgemacht haben. Die Ernennung zu Offizieren und Ingenieuren erfolgt durch Allerhöchste Kabinettsordre

St. Schönau an der Katzbach, 863 E. Kupferberg Bergst., 1580 F. hoch, an dem 2744 F. hohen Ochsenkopf, unweit des Bobers, 853 E. Kupfer, Schwefel, Vitriol, Marmor.

m) Der jauersche Kreis, 6 Q. M. 22,771 E., wo die St. Jauer am Fuß des Riesengebirgs, 665 par. F. über der Ostsee, an der wüthenden Neiße, 534 H. 4637 E. höhere Bürgerschule, Zucht-, Arbeits- und Irrenhaus, Leinwand- und Tuchweb. Die D. Lobris gräfl. Nostiz. Bildergallerie und Bibliothek. Profen mit einem gräfl. nostiz. schönen Garten.

n) Der glazer Kreis 16⅓ Q. M. 58,020 E., wo die St. Glaz zwischen 2 befestigten Bergen, der alten und neuen Festung, 907 par. F. über der Meeresfläche, an der Neiße, 631 H. 7191 E. kathol. Gymnasium, Musselin-, Plüsch-, Damast-, Rosenkranz-, Lederf., Leinwanddruck. Reinerz 1687 F. über der Ostsee, an der Weistritz, 328 H. 1560 E. Sauerbrunnen, Tuch-, Leinwand-, Papierf. Lewien 919 E. Leinwandhandel. Wünschelburg nahe an der 2893 F. hohen Heuscheuer, 1410 E. Neurode an der Waldiz, 393 H. 3935 E. Tuch- und Raschweb. Die D. Cudowa Gesundbrunnen. Albendorf 1036 E. erheblicher Wallfahrtsort zu dem in der Nähe liegenden neuen Jerusalem, wo 94 Kapellen. Friedrichsgrund Glashütte. Rengersdorf 950 E. Wetzsteinbruch. Schlagel kathol. Schullehrerseminar.

o) Der habelschwerdter Kreis 15½ Q. M. 36,784 E., wo die St. Habelschwerdt an der M. der Weistritz in die Neiße, 348 H. 1847 E. Tuch-, Zeug-, Meselan-, Strumpf-, Lederf., Wachsbleichen, Branntweinbrenn., Steinschleif. Landeck 1408 F. über der Ostsee, an der Biele, 229 H. 1167 E. warme Bäder, Glasschleif. Mittelwalde an der Neiße, 1322 E. Leinwandgewerbe. Wilhelmsthal oder Neustädtel am Fuß des 3860 F. hohen Schneeberges, 302 E. Das D. Wölfelsdorf 1557 E. großer Wasserfall.

3) Der Bezirk der Regierung zu Liegniz enthält auf 188½ Q. M. 499,788 E. und folgende Kreise:

a) Der löwenberger Kreis 67,246 E., wo die St. Löwenberg oder Lemberg 775 F. über der Ostsee, am Bober, 397 H. 4056 E. höhere und niedere Bürgerschule, Waisenhaus, Wachsbleiche, Tuchf. Greifenberg am Queis 416 H. 1774 E. Leinwandf., Bleichen. Friedeberg am Queis 341 H. 1630 E. Siz eines Bergamts, Leinweb., besonders für sehr feine Frauenhalstücher; Sauerbrunnen. Lähn am Bober 190 H. (die bei dem siegreichen Gefecht der Russen mit den Franzosen am 18. Aug. 1813 größtentheils abbrannten) 686 E. Liebenthal, Löwenthal 1138 E. Die D. Flinsberg 1542 Fuß über der Ostsee, 1800 E. Sauerbrunnen. Giehren Zinnbergwerk. Querbach Kobaltwerk. Langenvorwerk Mühlsteinbruch.

b) Der bunzlauer Kreis 24,523 E., wo die St. Bunzlau am Bober, 431 H. 2750 E. königl. Waisen- und Schulanstalt (eine Tochter des Waisenhauses zu Halle) mit einem Schullehrerseminar, Töpferwaaren, Tuch- und Leinweb. Naumburg am Queis 231 H. 759 E. Tuchweb. Das D. Tillendorf 1813 von den Franzosen fast ganz verbrannt; der weiße Thon, den man hier gewinnt, wird bis nach Polen verführt; Denkmahl des am 28. Apr. 1813 zu Bunzlau verstorbenen Fürsten Kutusow-Smolenskoy, dessen Eingeweide hier begraben liegen.

Ich habe auch einen Mann gesehen, der, als er Soldat ge-
worden war, sich einen Bart wachsen ließ, und als er wieder
Bauer wurde, sich den Bart abnahm. Ich habe auch einen
Mann gesehen, der, als er Soldat geworden war, sich einen
Bart wachsen ließ, und als er wieder Bauer wurde, sich den
Bart abnahm. Ich habe auch einen Mann gesehen, der, als
er Soldat geworden war, sich einen Bart wachsen ließ, und
als er wieder Bauer wurde, sich den Bart abnahm. Ich habe
auch einen Mann gesehen, der, als er Soldat geworden war,
sich einen Bart wachsen ließ, und als er wieder Bauer wurde,
sich den Bart abnahm. Ich habe auch einen Mann gesehen,
der, als er Soldat geworden war, sich einen Bart wachsen ließ,
und als er wieder Bauer wurde, sich den Bart abnahm. Ich
habe auch einen Mann gesehen, der, als er Soldat geworden
war, sich einen Bart wachsen ließ, und als er wieder Bauer
wurde, sich den Bart abnahm. Ich habe auch einen Mann
gesehen, der, als er Soldat geworden war, sich einen Bart
wachsen ließ, und als er wieder Bauer wurde, sich den Bart
abnahm. Ich habe auch einen Mann gesehen, der, als er
Soldat geworden war, sich einen Bart wachsen ließ, und als

Ich habe mich bemüht, die Ausführung dieser Idee in Worten zu geben, und ich hoffe, daß es mir gelungen ist, wenigstens einen Theil der Vorzüge, welche dieses Werk besitzt, anschaulich zu machen.

Schloß; Töpf., Wachsbleiche, Zeidlergesellschaft zur Beförderung der Bienenzucht.

n) Der laubaner Kreis 39,000 E., wo die St. Lauban am Queis, 880 H. 4219 E. Lyceum, Armen-, Waisen- und Zuchthaus, Tuch- und Leinweb., Bleichen. Markliſſa am Queis, mit 1 Rittergut, 290 H. 1161 E. Leinweb. Die Flk. Wigandsthal zum Rittergut Messersdorf gehörig, am Fuß des Riesengebirges, an der Lausitzbach. Goldentraum, der seine Erbauung einem Traum seines Stifters v. Nostitz 1662 verdankte, 334 H. 1320 E. Das D. Messersdorf an der 3579 F. hohen Tafelfichte.

4) Der Bezirk der Regierung zu Oppeln enthält auf 238½ Q. M. 516,618 E. und folgende Kreise:

a) Der neißer Kreis bildet mit dem folgenden das Fürstenthum Neiße, auch, obgleich mit Unrecht, Herzogthum Grottkau genannt, preuß. Antheils (⅓ liegt in Oestreichisch-Schlesien) 26½ Q. M. 75,535 E. und gehört dem jedesmaligen Bischof von Breslau. Im neißer Kreise 17 Q. M. 50,178 E. die St. Neiße (fürstbischöfl.; nur die Friedrichsstadt ist königlich) wichtige Fest., 574 F. über der Meeresfläche, an der M. der Bielau in die Neiße, 700 H. 8638 E. fürstl. Schloß, Collegiatstift, Sitz der fürstbischöfl. Regierung und des Hofrichteramtes; kathol. Gymnasium, Gewehr-, Tuch- und Leinwandf. Patschkau an der Neiße, 364 H. 2238 E. Ziegenhals am Bielauf. 1794 E. Flachsbau. Die Flk. Liebenau und Kamitz.

b) Der grottkauer Kreis 9½ Q. M. 25,357 E., wo die St. Grottkau 235 H. 1618 E. Hauptgarnmarkt. Ottmachau an der Neiße 247 H. 1824 E.

c) Der oppelnsche Kreis 28½ Q. M. 43,378 E., wo die Hst. Oppeln an der Oder, 325 H. 4094 E. Sitz der Regierung, kath. Gymnasium, Hebammenschule, Lederf., Bienenzucht durch eine hier errichtete Bienenvätergesellschaft vervollkommnet. Krappitz am Einfluß der Hotzenplatz in die Oder 187 H. 1061 E. Die Mfl. Proskau Faience- und Steingutf. Carlsruhe mit einem schönen Lustschloß und Park des Herzogs Eugen von Württemberg. Bei der ehemaligen Prämonstratenser-Frauenabtei Czarnowanz an der Malapane, unweit ihres Einflusses in die Oder, 1 Zainhammer und 2 Frischfeuer. Die D. Malapane mit dem ältesten und ausgedehntesten Eisenhüttenwerke, das aus 4 Anlagen besteht: Malapane, Jedlitze, Kraschcow und Dembihammer. Friedrichsthal königl. Kolonie von Hüttenarbeitern beim kön. Eisenwerk zu Kreuzburg, Nägel- und hölzerne Tabakspfeifenkopff.. Königshuld unweit der Malapane, kön. Stahlf.

d) Der rosenbergische Kreis 15½ Q. M. 20,692 E., wo die adl. St. Rosenberg 1578 E. Landsberg 596 E.

e) Der groß-strehlitzer Kreis 16 Q. M. 18,247 E., wo die adl. St. Ujest 153 H. 1410 E. Groß-Strehlitz 782 E. Leschnitz an der Oder, 613 E. Das D. Annaberg auf dem Anna- oder Chelmberge, 1422 F. über der Ostsee und 800 F. über dem dortigen flachen Lande, zu dessen Gnadenbilde viele Wallfahrten geschehen.

f) Der lublinitzer Kreis 18½ Q. M. 22,087 E., wo die St. Lublinitz 1084 E. öffentliche Bibliothek. Guttentag 1198 E.

Art. 108. Die Provinz Posen bildet ein selbständiges Verwaltungsgebiet.

Art. 109. Die Provinz Posen hat eine Provinzialvertretung, welche aus dem Provinziallandtage und dem Provinzialausschusse besteht.

Art. 110. Der Provinziallandtag besteht aus 60 Mitgliedern, welche von den Kreistagen der Provinz aus ihrer Mitte gewählt werden.

Art. 111. Der Provinziallandtag wählt aus seiner Mitte den Provinzialausschuß, welcher aus 6 Mitgliedern besteht.

Art. 112. Der Provinziallandtag wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Art. 113. Der Provinziallandtag hat die Befugnisse, welche den Provinziallandtagen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 114. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 115. Der Provinzialausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Art. 116. Der Provinzialausschuß ernennt die Beamten der Provinzialverwaltung.

Art. 117. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 118. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 119. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 120. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 121. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 122. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 123. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 124. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 125. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 126. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 127. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 128. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 129. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 130. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 131. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 132. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 133. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 134. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 135. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 136. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 137. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 138. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 139. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 140. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 141. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 142. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 143. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 144. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 145. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 146. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 147. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 148. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 149. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

Art. 150. Der Provinzialausschuß hat die Befugnisse, welche den Provinzialausschüssen der übrigen Provinzen durch die Gesetze beigelegt sind.

...

Rechtsgeschäft, das Rechtsgeschäft, das [...] [...] [...]

Für den Verkehr mit Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Deutsch-Ostafrika, Togo, Deutsch-Neuguinea, Marshall-Inseln, Karolinen, Palau-Inseln, Marianen, Deutsch-Samoa, Kiautschou, Kaiser-Wilhelmsland, Bismarck-Archipel, Nauru, Deutsch-Südseegebiet, Deutsch-Ostafrikanische Eisenbahn, Tanga-Usambara-Eisenbahn, Mittelmeer, Ägypten, Britisch-Ostafrika, Britisch-Südafrika, Britisch-Westafrika, Britisch-Indien, Ceylon, Straits Settlements, Britisch-Nordborneo, Hongkong, Britisch-Australien, Britisch-Neuguinea, Britisch-Südseegebiet, Fidschi-Inseln, Neuseeland, Transvaal, Portugiesisch-Ostafrika, Portugiesisch-Westafrika, Portugiesisch-Indien, Macao, Portugiesisch-Timor, Französisch-Westafrika, Französisch-Kongo, Französisch-Ostafrika, Madagaskar, Französisch-Indien, Französisch-Indochina, Französisch-Neukaledonien, Französisch-Ozeanien, Spanisch-Westafrika, Spanisch-Ostafrika, Spanisch-Guinea, Philippinen, Niederländisch-Indien, Niederländisch-Neuguinea, Niederländisch-Südafrika, Niederländisch-Westindien, Dänisch-Westindien, Siam, Liberia, Haiti, Japan, Korea, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru, Salvador, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Britisch-Westindien, Britisch-Guiana, Britisch-Honduras, Französisch-Guiana, Französisch-Westindien, Niederländisch-Guiana, Niederländisch-Westindien, Dänisch-Westindien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guatemala, Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Bolivien, Costa Rica, Honduras, Persien, Afghanistan, Britisch-Nordborneo, Hongkong, Britisch-Australien, Britisch-Neuguinea, Britisch-Südseegebiet, Fidschi-Inseln, Neuseeland, Transvaal, Portugiesisch-Ostafrika, Portugiesisch-Westafrika, Portugiesisch-Indien, Macao, Portugiesisch-Timor, Französisch-Westafrika, Französisch-Kongo, Französisch-Ostafrika, Madagaskar, Französisch-Indien, Französisch-Indochina, Französisch-Neukaledonien, Französisch-Ozeanien, Spanisch-Westafrika, Spanisch-Ostafrika, Spanisch-Guinea, Philippinen, Niederländisch-Indien, Niederländisch-Neuguinea, Niederländisch-Südafrika, Niederländisch-Westindien, Dänisch-Westindien, Siam, Liberia, Haiti, Japan, Korea, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru, Salvador, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Britisch-Westindien, Britisch-Guiana, Britisch-Honduras, Französisch-Guiana, Französisch-Westindien, Niederländisch-Guiana, Niederländisch-Westindien, Dänisch-Westindien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guatemala, Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Bolivien, Costa Rica, Honduras, Persien, Afghanistan,

h) Szubin (Schubin) 20½ Q. M. 24,249 E., wo die St. Labischin 1390 E. Rynarcewo (adl.) an der Netze, 510 E. Gonzawa 283 E. Exin (Kszonia) 1417 E. wovon 410 Juden. Szubin adl. 1300 E. wovon 400 Juden. Barczin adl. 378 E. wovon 40 Juden.

c) Inowrazlaw oder Jung-Breslau 28¾ Q. M. 52,021 E., wo die St. gl. N. 417 H. 3804 E. wovon 1784 Juden, Tuchhandel, Salpetersied. (jährlich für 8000 Rthlr. Salpeter). Kruswica am Goplosee, 135 E. Collegiatstift; Piasts Vaterstadt. Gniewkowo 592 E. Strzelno 1183 E.

d) Mogilno 17¾ Q. M. 20,150 E., wo die St. Gembitz (Gebice) adl. 438 E. Kwieciszewo 401 E. Willatowo 343 E. Rogowo 210 E. Trzemeszno 1488 E. Stift regulirter Domherren mit einer Bibliothek, Erziehungsanstalt für 12 Zöglinge und einem Spital. Mogilno an einem mit dem Goplosee verbundenen See, 586 E. Pakosc adl., in einer romantischen Gegend, die der von Jerusalem ähnlich ist, 312 E.

e) Wagrowiec (Wongrowitz) 25 Q. M. 26,292 E., wo die St. gl. N. 136 H. 875 E. wovon 167 Juden, Cistercienserkl. Skoki (Schoken) adl. 906 E. worunter 391 Juden. Janowitz 286 E. Zerniki 166 E. Miescisko 549 E. Golanez 592 E. Lopienno 361 E.

f) Gnesen oder Gniezno 20½ Q. M. 26,790 E., wo die St. gl. N., zwischen Seen und Hügeln, 451 H. 3922 E. worunter 710 Juden, Sitz eines kathol. Erzbischofs, vormals Primas von Polen, Domkirche mit dem Leichnam des heil. Woyciech (Adalbert), 4 Pfarrkirchen, Klosterkirche der Kreuzherren, Franciskanermönchs- und Nonnenkl., Seminarium für kathol. Geistliche, Sitz eines Generalofficialats, Metropolitan- und Prosynodalgerichts; Tuchweb., Branntweinbrenn., Woyciech- oder Adalbertsmesse, wichtiger Vieh- und Pferdemarkt. Powiedz zwischen Seen 630 E. Czerniejewo adl. 870 E. Klecko an einem See 676 E. Kiszkowo adl. 359 E. Zydowo 213 E. Mielczyn 321 E. Witkowo 1739 E.

g) Czarnikow (Czarnikau) 28 Q. M. 29,068 E., wo die St. gl. N. adl. unweit der Netze, 307 H. 1995 E. Tuchweb. Wielen (Filehne) adl. an der Netze, 226 H. 2719 E. wovon 1251 Juden, Gartenbau. Trzcionka (Schönlanke) 310 H. 2789 E. wovon 756 Juden, Tuchweb. Radolin adl. 601 E.

h) Chodziesen 19 Q. M. 22,898 E., wo die St. gl. N. oder Chodziesz adl. 1 M. von der Netze, 263 H. 2029 E. wovon 906 Juden, Tuchweb. Usez am Einfluß der schiffbaren Kidda in die Netze, 116 H. 615 E. Schiffahrt, Fischer. Budzyn 968 E. Schneidemühl (Pila) an der hier schiffbaren Kidda oder Küddow, die 1 M. von hier bei Usez in die Netze fällt, 336 H. 1992 E. wovon 408 Juden. Samoszin (Zamoszin) adl. an der Netze, 1121 E. Tuchweb. Margonin am See gl. N. 1649 E. wovon 383 Juden, Tuchweb.

i) Wyrzysk (Wirsitz) 21¼ Q. M. 24,617 E., wo die St. gl. N. adl. am Lobsonkafl. 435 E. Lobzenico (Lobsenz) adl. am flößbaren Fl. Lobsonka (oberhalb die Kaschubka oder Nietze genannt), 244 H. 1668 E. wovon 700 Juden, Gerb.; in dem nahen Walde ein Bernhardinerkloster in einer sehr angenehmen Gegend. Nakło (Nakel) an der Netze und am Anfange des bromberger

der Elbe, 620 H. 4553 E.; das hiesige Salzwerk liefert 585,200 Ct. Salz, und aus den Abgängen der Soole verfertigt eine chemische Fabrik Magnesia, Glaubersalz, Salmiak, Farbe ꝛc.; Soolbad. Strasfurt an der Bode, 162 H. 1644 E. Salzwerk (jährlich 37,039 Stück Salz). Die D. Brumby 89 H. 525 E. Steinbrüche. Gnadau mit einer Herrnhuterkolonie 35 H. 320 E. Zeug- und Strumpfweb., Lichtzieh., Seifensied., Lakir.

c) Wanzleben 30,106 E., wo die Kreisst. Wanzleben 323 H. 2434 E. Leinweb. Egeln an der Bode, 261 H. 2253 E. Hadmersleben an der Bode, 143 H. 962 E. Seehausen 277 H. 1674 E. königl. Quadersteinbrüche. Die D. Langenweddingen 139 H. 845 E. Kalksteinbruch. Altenweddingen 160 H. 1161 E. Braunkohlenbergwerk mit einer Dampfmaschine zur Aushebung des Wassers, Glashütte.

d) Wolmirstedt 27,177 E., wo die Kreisst. Wolmirstedt an der Ohre, 322 H. 2301 E. luth. Jungfrauenstift, Leinweb., Gerb. Die D. Rogätz am Einfluß der Ohre in die Elbe, 93 H. 773 E. Elbzoll, Fischerei. Groß-Ammensleben 135 H. 579 E. Frauneis (Spat. m. selenitis) für die Spiegelf.

e) Neuhaldensleben 31,293 E., wo die Kreisst. Neuhaldensleben an der Ohre, 460 H. 3634 E. Woll- und Lederf. Die D. Mark-Alvensleben an der Bewer, 107 H. 637 E. Vitriolhütte, die 1798 mit 22 Arbeitern 639½ Ct. Eisenvitriol und 7996 Pf. 29 Loth Vitriolsäure lieferte. Althaldensleben an der Ohra 1000 E. große landwirthschaftliche Gewerbanstalt von Nathusius, namentlich Brauer., Branntwein-, Potasche-, Ziegelbrenn., Runkelrübenzucker-, Steingut-, Faience-, Bouteillen-, Weinessig-, Schweizerkäse-, Stärke-, Möstrich- und a. Fabr., Salpeter- und Zuckersied., Vitriolwerk, Steindruck., Getreide- und Oelmühlen.

f) Erster jerichowsche Kreis 37,705 E., wo die Kreisst. Loburg 276 H. 1538 E. Die St. Burg an der Ihle, 1146 H. 9101 E. worunter französ., pfälzer und schweizer Kolonisten, Tuchf. (227 Meister verfertigen jährlich an 8000 Stück Tuch), Tabaksbau. Görzke (adl.) 154 H. 841 E. Gommern 173 H. 1331 E. Tabaksf. Leitzkau oder Lietzkau, auch Kloster Liezke (Laetitia Dei) 163 H. 1135 E.; der Ort brannte am 5. Apr. 1813 bei dem Gefecht unweit Möckern fast ganz ab. Möckern (adl.) an der Ehle 1040 E. Ziesar an einem ausgetrockneten See 332 H. 1769 E. Tuch- und Leinwandweb. Das D. Plötzky an der alten Elbe 103 H. 750 E. Steinbruch.

g) Zweiter jerichowsche Kreis 32,181 E., wo die Kreisst. Genthin am plauenschen Kanal, der sich nicht weit von hier mit der Stremme vereinigt, 178 H. 1506 E. Die St. Jerichow an der Elbe 97[illegible] E. worunter eine französ. Gemeinde, Tabak- und Seidenbau. Sandau an der Elbe 1340 E. Beim adl. D. Parey an der Elbe nimmt der plauensche Kanal seinen Anfang, und endigt sich bei Plauen in der Havel.

h) Stadtkreis Halberstadt, wo die St. Halberstadt an der Holzemme, 1777 H. 14,677 E. worunter 479 Juden; Sitz eines Oberlandesgerichts, 3 Hauptschulen, Schullehrerseminar, literarische Gesellschaft, Waisenhaus, Domkirche (412 F. lang), Schloß, Synagoge; Steindruckerei, Woll-, Boye-, Flanell-, Sersche-, Golgas-, weiße lederne Handschuh-, dänisch Leder-, Wachslicht-, Strohhut-, Stärke- und Puder-, Tabak-, Leinwand-, Beuteltuchf., Alebrauer.

Wilhelm Friedrich, der Bruder des Königs, † 1802. Seine Gemahlin war Prinzessin Friederike Luise von Hessen-Darmstadt, † 1805.

Friedrich Wilhelm II., König von Preußen, † 1797. Seine Gemahlin war Prinzessin Friederike Luise von Hessen-Darmstadt, † 1805.

Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, † 1840. Seine Gemahlin war Prinzessin Luise von Mecklenburg-Strelitz, † 1810.

Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen, † 1861. Seine Gemahlin war Prinzessin Elisabeth von Bayern, † 1873.

Wilhelm I., König von Preußen, † 1888. Seine Gemahlin war Prinzessin Augusta von Sachsen-Weimar, † 1890.

Friedrich III., König von Preußen, † 1888. Seine Gemahlin war Prinzessin Victoria von England, † 1901.

Wilhelm II., König von Preußen, † 1941. Seine Gemahlin war Prinzessin Auguste Viktoria von Schleswig-Holstein, † 1921.

[illegible] Ich [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

Haus, das mit der Straße in gar keiner Verbindung steht, sondern nur durch einen Hof oder Garten von ihr getrennt ist. Ein solches Haus ist in der Regel ein Wohnhaus, und wird Landhaus genannt, wenn es außerhalb der Stadt liegt. Ein Haus, das mit der Straße in Verbindung steht, ist in der Regel ein Wohnhaus, und wird Stadthaus genannt, wenn es in der Stadt liegt. Ein Haus, das mit der Straße in Verbindung steht, ist in der Regel ein Wohnhaus, und wird Landhaus genannt, wenn es außerhalb der Stadt liegt. Ein Haus, das mit der Straße in Verbindung steht, ist in der Regel ein Wohnhaus, und wird Stadthaus genannt, wenn es in der Stadt liegt.

Berlin, Wilhelm, Mitglied des Landtages und des Reichstages, Rechtsanwalt und Notar, geb. 1. Juli 1824 zu Berlin, gest. 1. Juli 1888 zu Berlin. Sohn des Kaufmanns Wilhelm Berlin und der Henriette, geb. Meyer. Verheirathet mit Emilie, geb. Meyer. Vater von Wilhelm Berlin, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Mitglied des Abgeordnetenhauses, und Dr. Ludwig Berlin, Rechtsanwalt in Berlin. Besuchte das Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin, studirte Rechtswissenschaft in Berlin und Heidelberg, wurde 1847 Referendar, 1850 Assessor, 1852 Kreisrichter in Berlin, 1853 Stadtgerichtsrath, 1854 Kammergerichtsrath, 1859 Rechtsanwalt und Notar in Berlin, 1861 Mitglied des Abgeordnetenhauses, 1867 des Reichstages, 1870 Justizrath, 1879 Geheimer Justizrath. Vertrat im Abgeordnetenhause den 3. Berliner Wahlkreis, im Reichstage den 2. Berliner Wahlkreis. Gehörte im Abgeordnetenhause der Fortschrittspartei, im Reichstage der deutschen Fortschrittspartei an. Schrieb: Die Gesetzgebung über Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien und Actienbanken, Berlin 1870, 2. Aufl. 1872; Die Gesetzgebung über Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien und Actienbanken, Berlin 1884; Die Gesetzgebung über Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien und Actienbanken, Berlin 1888.

Berlin, Wilhelm, Mitglied des Landtages und des Reichstages, Rechtsanwalt und Notar, geb. 3. Juli 1857 zu Berlin. Sohn des Rechtsanwalts und Notars Wilhelm Berlin und der Emilie, geb. Meyer. Verheirathet mit Elisabeth, geb. Lehmann. Vater von Wilhelm Berlin, Referendar, und Hans Berlin, Gymnasiast. Besuchte das Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin, studirte Rechtswissenschaft in Berlin, Heidelberg und Leipzig, wurde 1880 Referendar, 1884 Assessor, 1887 Rechtsanwalt und Notar in Berlin, 1888 Mitglied des Abgeordnetenhauses, 1890 des Reichstages. Vertritt im Abgeordnetenhause den 3. Berliner Wahlkreis, im Reichstage den 2. Berliner Wahlkreis. Gehört im Abgeordnetenhause der Fortschrittspartei, im Reichstage der deutschen Volkspartei an. Schrieb: Die Gesetzgebung über Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien und Actienbanken, Berlin 1888.

h) Delitzscher Kreis 14 Q. M. 34,514 E., wo die Kreisst. Delitzsch 499 H. 2953 E. Schloß. Die St. Landsberg 142 H. 706 E. Eilenburg auf einer Insel der Mulde, 373 H. 4545 E. Schloß, Bierbrau.

i) Torgauer Kreis 16 Q. M. 33,657 E., wo die feste Kreisst. Torgau an der Elbe, über die eine hölzerne Brücke führt, in einer niedrigen von Seen und Teichen durchschnittenen Gegend, 500 H. 6291 E. Lyceum, Gerb., Wollweb., Garnhandel. Dabei das Fort Zinna. Die St. ward im Nov. und Dec. 1813 von den Preußen belagert, capitulirte am 26. Dec. und ward am 10. Jan. 1814 an Preußen übergeben. Die Stadt hat durch das Bombardement nur 19 H. verloren; größer war der Menschenverlust durch die von den dort angelegten Militairlazarethen ausgehende pestartige Krankheit. Schlacht 3. Nov. 1760. Die St. Domitzsch 196 H. 1278 E. Belgern 338 H. 1775 E. Schilda 158 H. 949 E. Annaburg (sonst Lochau, daher die Gegend die Lochauer Haide hieß) 124 H. 1801 E. Schloß mit einem Soldatenknabeninstitut. Prettin 208 H. 1375 E.; dabei das Schloß Lichtenburg mit einem Zuchthause. Auf den Vorwerken zu Graditz, Döhlen und Repitz das torgauische Gestüt.

k) Liebenwerdaer Kreis 12 Q. M. 24,530 E., wo die Kreisstadt Liebenwerda an der schwarzen Elster, 214 H. 1407 E. Die St. Wahrenbrück 91 H. 426 E. Uebigau 128 H. 775 E. Mühlberg an der Elbe 360 H. 2302 E. Schloß, Schlacht 1547. Ortrand 166 H. 817 E. Elsterwerda 122 H. 970 E. Die Flk. Lorenzfelden zum Rittergut Kreinitz gehörig. Hohenleipisch. Das D. Martinskirchen gräfl. bruhl. Schloß. Das Rittergut Mückenberg mit einem Schloß und dem Eisenhammerwerk Langhammer.

l) Schweinitzer Kreis 16½ Q. M. 24,766 E., wo die Kreisst. Herzberg an der schwarzen Elster, 319 H. 1990 E. Salpetersied., Tuchweb. Die St. Schweinitz an der schwarzen Elster, 247 H. 949 E. Jessen 310 H. 1400 E. Schönewalda 151 H. 738 E. Schlieben 178 H. 1141 E. Seyda 106 H. 828 E. Das D. Kidden mit einem beträchtlichen Kammergut.

m) Merseburger Kreis 9¼ Q. M. 35,435 E., mit der Hst. Merseburg an der Saale, über die eine steinerne Brücke führt, 900 H. 7485 E. Sitz der Regierung und des Domkapitels, Schloß, Domkirche mit trefflicher Orgel, latein. Schule, Hebammeninstitut, teutsches Haus (Waisenhaus), Bierbrau. Die St. Lauchstädt 150 H. 836 E. Mineralbad. Schafstädt 227 H. 1360 E. Schkeuditz unweit der weißen Elster 323 H. 1500 E. Lützen 277 H. 1098 E. Schloß. Schlachten 6. Nov. 1632 (in der Gustav Adolf von Schweden fiel, dessen einfaches Denkmahl bei der St.) und am 2. Mai 1813 (bei der ⅓ der Häuser in der Stadt abbrannten), eigentlich beim D. Großgörschen, in welcher der Prinz Leopold Victor Friedrich von Hessen-Homburg fiel, dessen Denkmahl auf dem Schlachtfelde steht, wo auch ein über 20 Fuß hohes Denkmahl der letzten Schlacht auf einem Hügel, eine 11 F. hohe eiserne Pyramide mit dem eisernen Kreuze. Die D. Altranstädt Friede 1706. Lützkendorf Mineralquelle. Die Salzwerke von Dürrenberg, Teuditz und Kötschau.

n) Zeitzer Kreis 4¾ Q. M. 22,125 E., wo die Kreisst.

Zeitz an der weißen Elster, 766 H. 6558 E. 2 Schlösser, Lyceum (Stiftsschule), Rathsschule, Schullehrerseminar, Waisenhaus, Kasimir-, Kattun-, Tuch-, Zeug-, Leder-, Metallknopf-, Wachslerzeug., Wachsbleiche. Die St. Crossen an der Elster, 381 E.

o) Weißenfelser Kreis 12½ Q. M. 35,251 E., wo die Kreisst. Weißenfels an der Saale, über die eine 163 Ellen lange hölzerne Brücke führt, 681 H. 5045 E. Schloß, Schullehrerseminar, Wollspinn., Goldf., Sandsteinbrüche. Die St. Mölsen oder Hohenmölsen 84 H. 303 E. Stößen 126 H. 565 E. Osterfeld 136 H. 783 E. Die Vasallenst. Stöbten 180 H. 913 E. Teuchern 120 H. 669 E. Der fürstl. reuß. Mfl. Droyßig 127 H. 600 E. Schloß. Die D. Langendorf Waisenhaus. Altlösen an der Saale, Salinen.

p) Eckartsbergaer Kreis 9½ Q. M. 27,039 E., wo die Kreisst. Wiehe 255 H. 1176 E. Die St. Eckartsberga 185 H. 1488 E. Schloß, Woll-, Vitriol-, Alaun-, Schwefelf.; in einem nahen Berge wird natürliches Berlinerblau gegraben. Bibra 171 H. 778 E. Gesundbrunnen. Heldrungen an der Unstrut, 172 H. 1195 E. Schloß. Die Vasallenst. Colleda 365 H. 1759 E. Die D. Sachsenburg. Memleben, wo ehemals ein Benedictinerkloster war. Auerstädt Schlacht 14. Oct. 1806. Beichlingen Stammsitz der Grafschaft gl. N., welche itzt der Familie Werthern gehört. Donndorf 136 H. 700 E. Klosterschule für 18 Knaben; von dem Senior der werthernschen Familie verwaltet.

q) Querfurter Kreis 10¾ Q. M. 32,453 E., wo die Kreisst. Querfurt 424 H. 2620 E. Schloß, Lyceum, Kattundruck., Salpetersied., Pferdehandel besonders auf dem Jahrmarkt auf der Eselswiese. Die St. Freiburg an der Unstrut, 284 H. 1612 E. Bergschloß, Weinbau, Tuchweb., Kalksteinbrüche; von hier geht die goldne Aue an längs der Unstrut und Helme; Gefecht am 21. Oct. 1813 zwischen den Franzosen und Preußen unter dem General York, in welchem 3 franz. Corps gefangen wurden. Laucha 251 H. 1075 E. Mücheln 144 H. 679 E. Pulvermühle, Salpeterhütte. Die Vasallenst. Nebra 224 H. 1017 E. Die D. Roßbach Schlacht 5. Nov. 1757; 5 F. hohe Denksäule derselben 1814 auf Kosten des zweiten preuß. Armeecorps errichtet. Burgscheidungen Residenz der alten Könige von Thüringen. Goseck Schloß, Wohnsitz der ehemaligen Pfalzgrafen von Sachsen. Wendelstein an der Unstrut, Schloß, königl. Stuterei und Schäferei. Bottendorf v. einsiedl. 163 H. 800 E. Bergamt, Kupferschmelzhütte mit 3 Schmelzöfen. Sittichenbach. Das Kloster Roßleben eine beträchtliche gelehrte Schule, der Familie v. Witzleben gehörig.

r) Sangerhäuser Kreis 14½ Q. M. 31,548 E., wo die Kreisst. Saagerhausen 518 H. 4103 E. Lyceum, Berg- und Hüttenwerke, Salpetersied., Töpfer., Kupferschmelzhütte. Die St. Artern an der Unstrut, 342 H. 2214 E. Schloß, Salzwerk. Heringen 203 H. 1700 E. Kelbra 289 H. 1600 E. Die Vasallenst. Brücken 106 H. 625 E. Die Mfl. Wallhausen an der Helme 171 H. 747 E. Gehofen mit 4 Rittergütern, 120 H. 650 E. Das D Nieß städt eisenhaltige Mineralquelle. — Unter preuß. Landeshoheit stehen die Besitzungen der Häuser Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, die seit 1706 die eine Hauptlinie des Hauses Stolberg bilden; von der andern Hauptlinie Wernigerode s.

Bd. 1 enthält die Vorgeschichte des Krieges von 1866 bis zum Ausbruch der Feindseligkeiten. Bd. 2 behandelt die Kriegführung bis zum Waffenstillstand. Bd. 3 bringt die Akten über die Friedensverhandlungen und den Prager Frieden. Bd. 4 enthält die Akten über die Verhandlungen mit den Mittel- und Kleinstaaten, Bd. 5 die Akten über die Verhandlungen mit Sachsen und Hannover. Bd. 6 bringt die Akten über die Verhandlungen mit Hessen-Kassel, Nassau und Frankfurt a. M. Bd. 7 enthält die Akten über die Verhandlungen mit Hessen-Darmstadt, Baden und Württemberg. Bd. 8 bringt die Akten über die Verhandlungen mit Bayern. Bd. 9 enthält die Akten über die Verhandlungen mit Österreich. Bd. 10 bringt die Akten über die Verhandlungen mit Frankreich. Bd. 11 enthält die Akten über die Verhandlungen mit Italien. Bd. 12 bringt die Akten über die Verhandlungen mit Rußland. Bd. 13 enthält die Akten über die Verhandlungen mit England. Bd. 14 bringt die Akten über die Verhandlungen mit Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien, Portugal, Türkei, Griechenland, Rumänien, Serbien, Schweiz, Nordamerika, Mexiko, Peru, Chile, Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Bolivien, Ecuador, Venezuela, Neugranada, Haiti, Liberia, Japan, China, Persien, Siam, Egypten, Tunis, Marokko, Zanzibar, Sandwichinseln, Hawaii. Bd. 15 enthält die Akten über die Verhandlungen mit den Hansestädten, Lübeck, Bremen, Hamburg, Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Reichsstadt Frankfurt a. M. Bd. 16 bringt die Akten über die Verhandlungen mit den Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o. T., Weißenburg i. B., Windsheim, Schweinfurt, Hall, Gmünd, Ulm, Reutlingen, Heilbronn, Wimpfen, Aalen, Bopfingen, Buchhorn, Ravensburg, Isny, Leutkirch, Wangen, Lindau, Memmingen, Kempten, Biberach, Augsburg, Regensburg, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Aachen, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Boppard, Oberwesel, Speyer, Worms, Wimpfen, Weißenburg i. E., Colmar, Schlettstadt, Hagenau, Rosheim, Landau, Kaufbeuren, Pfullendorf, Offenburg, Zell a. H., Gengenbach, Überlingen, Mergentheim, Bibrach, Zell a. M., Giengen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Wimpfen, Weil, Pfullendorf

Preußen Blau. Ferrocyanwasserstoffsaures Eisenoxyd. Ferrocyanwasserstoffsaures Eisenoxydoxydul. Ferrocyanwasserstoffsaures Eisenoxydul

Man versuche jetzt durch Einwirkung von Salpetersäure auf Cyanwasserstoffsäure Nitrocyanwasserstoffsäure zu erhalten, so wird man finden, daß sich Cyanwasserstoffsäure mit Salpetersäure nicht mischen läßt, ohne daß sich Blausäure entwickelt. Es ist also nicht möglich, Nitrocyanwasserstoffsäure auf diesem Wege zu erhalten. Wenn man aber Cyanwasserstoffsäure mit Salpetersäure vermischt, so wird man finden,

Leder=, Strumpf=, Tabaks=, Nadel=, Schnallen=, Tuch= und Zeugf., Schiffahrt, Handel, Messen. Schlacht 1. Aug. 1759. Die St. Hausberge an der Weser, 112 H. 780 E. Dabei die durch den Jakobsberg und Wittekindsberg mit den noch kaum sichtbaren Trümmern der Wittekindsburg gebildete westfälische Pforte, die Hauptöffnung des Wesergebirgs und viele Steinkohlen= und Torflager. Petershagen an der Weser, 275 H. 1348 E. Gerb., Schiffahrt. Schlüsselburg unweit der Weser, 868 E. Das D. Quernheim mit einem adl. weltlichen evangelischen Frauenstift. In der Bauerschaft Bölhorst das wichtige Steinkohlenbergwerk, in dem an 100 Bergleute arbeiten und an 9000 berl. Scheffel zu Tage fördern.

b) Kreis Rahden 28,709 E., wo die St. Lübbecke 259 H. 2120 E. Collegiatstift, Branntweinbr., Gerb., Garnhandel. Rahden Schloß, Leinweb.

c) Kreis Bünde 30,230 E., wo die St. Bünde 106 H. 1458 E. Garn= und Leinwandhandel. Enger, wovon das Herzogthum Engern den Namen hatte, 157 H. 1086 E. Leinweb. In der Pfarrkirche das 1377 von Kaiser Karl IV. errichtete Denkmahl des sächsischen Herzogs Wittekind des Großen.

d) Kreis Herford 20,962 E., wo die St. Blotho an der Weser 239 H. 1147 E. Mineralwasser, Tabak=, Leder=, Siegellak=, Oel=, Grauben=, Seifenf., Leinwand= und Garnhandel, Schiffahrt. Der Flk. Rehme Salzwerk mit 1000 Last Salz Ausbeute. Die St. Herford oder Hervorden an der Werra und Aa 941 H. 6208 E. Gymnasium, Maschinen=Baumwollgarnspinn., Leinwand=, Leder=, Tabak=, Baumwollf., Handel. Das adeliche Gut und Schloß Beck, wo ehedem eine Nebenlinie des herzogl. Hauses Holstein, Holstein=Beck, ihren Sitz hatte.

e) Kreis Bielefeld 26,888 E., wo die St. Bielefeld am Lutterbach, 1090 H. 6550 E. 2 luth. und 1 reform. Kirche, Gymnasium, Waisenhaus, Leinwand=, Zwirn=, Band=, Schwarzseife=, Tabak=, Eisen=, Meerschaumpfeifenkopff., Leinwandhandel (an Werth von 500,000 Rthlr.), Bleichen. Der Mfl. Schildesche an der Aa, 113 H. 1500 E. freiweltl. Fräuleinstift, Leinweb.

f) Kreis Halle 25,004 E., wo die St. Halle 147 H. 1353 E. Gerb., Woll= und Garnhandel. Werther an der Aa, 203 H. 1761 E. Garnhandel (für 50,000 Rthlr.). Borgholzhausen 163 H. 1814 E. Garn= und Leinwandhandel. Versmold 180 H. 1159 E. Leinweb., Tabakspinn.

g) Kreis Wiedenbrück 27,917 E., wo die St. Wiedenbrück an der Ems, 355 H. 1781 E. Collegiatkirche, 2 Klöster. Die Standesherrschaften: aa) Rittberg des Fürsten Alois von Kaunitz=Rittberg, geb. 19. Jun. 1774, reg. seit 5. Nov. 1812, wo die St. Rittberg an der Ems, 263 H. 2404 E. Leinwand=, Zwirn=, Mendlef.; dabei das Lustschloß Eden und das Schloß Holte vortrefliche Leinwand= und Garnbleiche. Der Flk. Neuenkirchen Garnspinn., Leinweb. bb) Die Herrschaft Rheda mit dem Kirchspiel Güterloh, des Grafen von Bentheim=Tecklenburg, mit der St. Rheda 1844 E. Schloß.

h) Kreis Paderborn 23,592 E., wo die St. Paderborn 872 H. 5845 E. Sitz des Oberlandesgerichts und eines Bisthums, Dom (unter dem der Fl. Pader aus 3 so starken Quellen entspringt, daß er 20 Schritt davon schon Mühlen treibt), 2 Pfarrkirchen, Be=

Apfel-Gasse Nr. 1 (Leopoldstadt), Apollo-Gasse Nr. 1 (Mariahilf), Apollo-Gasse Nr. 1 (Neubau), Apollo-Gasse Nr. 1 (Wieden), Apollo-Gasse Nr. 1 (Landstraße), Apollo-Gasse Nr. 1 (Josefstadt), Apollo-Gasse Nr. 1 (Alsergrund), Apollo-Gasse Nr. 1 (Favoriten), Apollo-Gasse Nr. 1 (Hietzing), Apollo-Gasse Nr. 1 (Währing), Apollo-Gasse Nr. 1 (Döbling), Apollo-Gasse Nr. 1 (Brigittenau), Apollo-Gasse Nr. 1 (Penzing), Apollo-Gasse Nr. 1 (Ottakring), Apollo-Gasse Nr. 1 (Hernals), Apollo-Gasse Nr. 1 (Simmering), Apollo-Gasse Nr. 1 (Meidling), Apollo-Gasse Nr. 1 (Floridsdorf), Apollo-Gasse Nr. 1 (Donaustadt), Apollo-Gasse Nr. 1 (Liesing), Apollo-Gasse Nr. 1 (Innere Stadt), Apollo

Bestimmungen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) und des Gesetzes, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 26. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 213).

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 26. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 215

h) Arnsberg mit 4 Burgemeistereien, 52,352 E. und den Städten: Arnsberg an der Ruhr 245 H. 2633 E. Schloß, Sitz der Regierung, des Oberlandesgerichts und der Landesculturgesellschaft, Gymnasium, Handel mit Potasche. Neheim 170 H. 1156 E. Grevenstein 75 H. 560 E. Eversberg 130 H. 873 E. Werl 411 H. 2648 E. Salzkoten.

i) Lippstadt mit 2 Burgemeistereien, 22,295 E. und den Städten: Lippstadt (in welcher dem Fürsten von Lippe-Detmold einige Rechte und Einkünfte vorbehalten sind) an der Lippe, Fest., 573 H. 1577 E. 4 luther., 1 reform., 1 kathol. Kirche, 1 Augustinernonnenkl., freiweltl. Fräuleinstift, latein. Schule, 72 Branntweinbrenn. Rüthen 291 H. 1697 E. Callenhardt 118 H. 812 E. Gesecke 451 H. 2523 E.

k) Brilon mit 2 Burgemeistereien, 18,272 E. und den Städten: Brilon 394 H. 2603 E. Bergamt mit 9 Hohofen und 42 Eisenhammern, Blechwaaren- und Nägelf., Silber-, Blei- und Galmeibau. Ober- und Untermarsberg oder Stadtberg (Marsberg) an der Diemel 2235 E., in dem vormaligen Kapuzinerkloster Irren- und Krankenanstalt; Kupferbergwerke, Eisenhütten, Dachschieferbrüche. Vor Zeiten stand in dem auf einem hohen Berge liegenden Obermarsberg die sächsische Festung Heresburg oder Eresburg, die Karl der Große eroberte.

l) Medebach mit 2 Burgemeistereien, 18,242 E. und den Städten: Medebach 327 H. 1959 E. Winterberg 157 H. 1142 E. Hallenberg 184 H. 1475 E. Fredeburg 644 E. Schmallenberg 151 H. 839 E.

m) Bilstein mit 3 Burgemeistereien, 24,569 E. und den Städten: Olpe 218 H. 1644 E. Stahl- und Eisenhütten. In den benachbarten Kupferhammern werden auch kupferne Münzplatten bis auf das Gepräge verfertigt, und sind schon in manchen Jahren 25—30,000 Pf. derselben an ausländische Münzstätten verkauft worden. Drolshagen 82 H 526 E. Attendorn 210 H. 1127 E. Bilstein 324 E.

n) Witgenstein oder die Grafschaft Witgenstein getheilt unter den Fürsten Albrecht (Friedrich Ludwig Ferdinand) v. Sayn-Witgenstein-Berleburg geb. 12. Mai 1777, reg. seit 4. Oct. 1800, und den Fürsten Friedrich (Karl) von Sayn-Witgenstein-Witgenstein geb. 23. Febr. 1766, reg. seit 1804. Dieser Kreis enthält 8½ Q. M. 2 Burgemeistereien, 16,396 E. und die Städte: Berleburg 1940 E. Stuterei, Stabhämmer. Laasphe am Fuße eines hohen Berges, auf dem das Schloß Witgenstein liegt, und an der Lahn, 154 H. 1523 E. Hohofen, Hämmer.

o) Siegen mit 11 Burgemeistereien und 33,036 E., wo die St. Siegen an der Sieg 800 H. 4337 E. Schloß mit Garten, Gymnasium, königl. Bergamt, Lein-, Woll-, Baumwollweb., Lohgerb., Seifensied., in der Nähe Eisenbergwerke und Schmelzhütten. Die Flk. Hilchenbach 914 E. Pulverf. Freudenberg 504 E. Schloß-, Eisen- und Stahlschmieden. Die D. Burbach, Grundburbach im freien Grunde, 596 E. Bleibergwerk und mehrere Eisenwerke. Ober-Netphen 299 E. und Nieder-Netphen 463 E.; am Fl. Sieg. Neunkirchen 2309 E.

IX. Die Provinz Cleve-Berg enthält auf 158½ Q. M. 935,049 E. und die Regierungsbezirke Düsseldorf, Cleve und Köln.

§ 3. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 4. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 5. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 6. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 7. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 8. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 9. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 10. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 11. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 12. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 13. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 14. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 15. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 16. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 17. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 18. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 19. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 20. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 21. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 22. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 23. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 24. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 25. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 26. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 27. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 28. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 29. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 30. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 31. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 32. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 33. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 34. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 35. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 36. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 37. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 38. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 39. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 40. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 41. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 42. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 43. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 44. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 45. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 46. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 47. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 48. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

§ 49. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu Heilzwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 50. Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Verwendung der Stoffe zu technischen Zwecken erfolgt.

Ort in der Nähe meiner Heimath, wo ich als Kind Blumen gepflückt habe, wo ich als Jüngling mit meinen Freunden Spaziergänge machte, wo ich als Mann mit meinen Kindern spielte, wo ich als Greis mit meinen Enkeln ruhte, wo ich mit meinen Lieben Freud und Leid theilte, wo ich mit meinen Freunden Rath pflog, wo ich mit meinen Nachbarn Gespräche führte, wo ich mit meinen Bekannten Umgang hatte, wo ich mit meinen Feinden Frieden machte, wo ich mit meinen Gegnern Versöhnung suchte, wo ich mit meinen Verwandten Gemeinschaft hatte, wo ich mit meinen Brüdern Liebe übte, wo ich mit meinen Schwestern Treue bewahrte, wo ich mit meinen Eltern Ehre einlegte, wo ich mit meinen Vorfahren Andenken pflegte, wo ich mit meinen Nachkommen Segen theilte, wo ich mit meinen Ahnen Ruhe fand, wo ich mit meinen Todten Auferstehung hoffte, wo ich mit meinen Heiligen Seligkeit genoss, wo ich mit meinem Gott Gemeinschaft hatte, wo ich mit meinem Erlöser Vereinigung suchte, wo ich mit meinem Tröster Trost empfing, wo ich mit meinem Richter Gnade fand, wo ich mit meinem Vater Kindschaft erlangte, wo ich mit meinem Bruder Erbschaft theilte, wo ich mit meinem Freund Freundschaft schloss, wo ich mit meinem Bräutigam Verlobung feierte, wo ich mit meinem Gemahl Ehe einging, wo ich mit meinem Kind Mutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Enkel Grossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urenkel Urgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururenkel Urururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururenkel Ururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururenkel Urururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururenkel Ururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururenkel Urururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururenkel Ururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururenkel Urururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururenkel Ururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururenkel Urururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururenkel Ururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururenkel Urururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururenkel Ururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururenkel Urururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururenkel Ururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururenkel Urururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururenkel Ururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururenkel Urgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Grossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Enkel Mutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Kind Ehe einging, wo ich mit meinem Gemahl Verlobung feierte, wo ich mit meinem Bräutigam Freundschaft schloss, wo ich mit meinem Freund Erbschaft theilte, wo ich mit meinem Bruder Kindschaft erlangte, wo ich mit meinem Vater Gnade fand, wo ich mit meinem Richter Trost empfing, wo ich mit meinem Tröster Vereinigung suchte, wo ich mit meinem Erlöser Gemeinschaft hatte, wo ich mit meinem Gott Seligkeit genoss, wo ich mit meinen Heiligen Auferstehung hoffte, wo ich mit meinen Todten Ruhe fand, wo ich mit meinen Ahnen Segen theilte, wo ich mit meinen Nachkommen Andenken pflegte, wo ich mit meinen Vorfahren Ehre einlegte, wo ich mit meinen Eltern Treue bewahrte, wo ich mit meinen Schwestern Liebe übte, wo ich mit meinen Brüdern Gemeinschaft hatte, wo ich mit meinen Verwandten Versöhnung suchte, wo ich mit meinen Gegnern Frieden machte, wo ich mit meinen Feinden Umgang hatte, wo ich mit meinen Bekannten Gespräche führte, wo ich mit meinen Nachbarn Rath pflog, wo ich mit meinen Freunden Freud und Leid theilte, wo ich mit meinen Lieben spielte, wo ich als Greis mit meinen Enkeln ruhte, wo ich als Mann mit meinen Kindern Spaziergänge machte, wo ich als Jüngling Blumen gepflückt habe, wo ich als Kind meine Heimath verlassen habe, wo ich als Knabe meine Eltern verloren habe, wo ich als Jüngling meine Geschwister verloren habe, wo ich als Mann meine Kinder verloren habe, wo ich als Greis meine Enkel verloren habe, wo ich als Urgrossvater meine Urenkel verloren habe, wo ich als Ururgrossvater meine Ururenkel verloren habe, wo ich als Urururgrossvater meine Urururenkel verloren habe, wo ich als Ururururgrossvater meine Ururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururgrossvater meine Urururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururgrossvater meine Ururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururgrossvater meine Urururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururgrossvater meine Ururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururgrossvater meine Urururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururgrossvater meine Ururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururgrossvater meine Urururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururururururururururururururururururururgrossvater meine Urururururururururururururururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururururururururururururururururururgrossvater meine Ururururururururururenkel verloren habe, wo ich als Urururururururgrossvater meine Urururururenkel verloren habe, wo ich als Ururururgrossvater meine Ururenkel verloren habe, wo ich als Urururgrossvater meine Urenkel verloren habe, wo ich als Ururgrossvater meine Enkel verloren habe, wo ich als Urgrossvater meine Kinder verloren habe, wo ich als Grossvater meine Geschwister verloren habe, wo ich als Vater meine Eltern verloren habe, wo ich als Sohn meine Heimath verlassen habe, wo ich als Kind Blumen gepflückt habe, wo ich als Jüngling mit meinen Freunden Spaziergänge machte, wo ich als Mann mit meinen Kindern spielte, wo ich als Greis mit meinen Enkeln ruhte, wo ich mit meinen Lieben Freud und Leid theilte, wo ich mit meinen Freunden Rath pflog, wo ich mit meinen Nachbarn Gespräche führte, wo ich mit meinen Bekannten Umgang hatte, wo ich mit meinen Feinden Frieden machte, wo ich mit meinen Gegnern Versöhnung suchte, wo ich mit meinen Verwandten Gemeinschaft hatte, wo ich mit meinen Brüdern Liebe übte, wo ich mit meinen Schwestern Treue bewahrte, wo ich mit meinen Eltern Ehre einlegte, wo ich mit meinen Vorfahren Andenken pflegte, wo ich mit meinen Nachkommen Segen theilte, wo ich mit meinen Ahnen Ruhe fand, wo ich mit meinen Todten Auferstehung hoffte, wo ich mit meinen Heiligen Seligkeit genoss, wo ich mit meinem Gott Gemeinschaft hatte, wo ich mit meinem Erlöser Vereinigung suchte, wo ich mit meinem Tröster Trost empfing, wo ich mit meinem Richter Gnade fand, wo ich mit meinem Vater Kindschaft erlangte, wo ich mit meinem Bruder Erbschaft theilte, wo ich mit meinem Freund Freundschaft schloss, wo ich mit meinem Bräutigam Verlobung feierte, wo ich mit meinem Gemahl Ehe einging, wo ich mit meinem Kind Mutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Enkel Grossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urenkel Urgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Ururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururenkel Urururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururenkel Ururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururenkel Urururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururenkel Ururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururenkel Urururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururenkel Ururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururenkel Urururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururenkel Ururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururenkel Urururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururenkel Ururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururenkel Urururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururenkel Ururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururenkel Urururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururururururururururururururururururenkel Ururururururururururururururururururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururururururururururururururururururururururenkel Urururururururururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururururururururenkel Ururururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururururenkel Urururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururururenkel Ururgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Urururenkel Urgrossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Ururenkel Grossmutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Enkel Mutterschaft erlangte, wo ich mit meinem Kind Ehe einging, wo ich mit meinem Gemahl Verlobung feierte, wo ich mit meinem Bräutigam Freundschaft schloss, wo ich mit meinem Freund Erbschaft theilte, wo ich mit meinem Bruder Kindschaft erlangte, wo ich mit meinem Vater Gnade fand, wo ich mit meinem Richter Trost empfing, wo ich mit meinem Tröster Vereinigung suchte, wo ich mit meinem Erlöser Gemeinschaft hatte, wo ich mit meinem Gott Seligkeit genoss, wo ich mit meinen Heiligen Auferstehung hoffte, wo ich mit meinen Todten Ruhe fand, wo ich mit meinen Ahnen Segen theilte, wo ich mit meinen Nachkommen Andenken pflegte, wo ich mit meinen Vorfahren Ehre einlegte, wo ich mit meinen Eltern Treue bewahrte, wo ich mit meinen Schwestern Liebe übte, wo ich mit meinen Brüdern Gemeinschaft hatte, wo ich mit meinen Verwandten Versöhnung suchte, wo ich mit meinen Gegnern Frieden machte, wo ich mit meinen Feinden Umgang hatte, wo ich mit meinen Bekannten Gespräche führte, wo ich mit meinen Nachbarn Rath pflog, wo ich mit meinen Freunden Freud und Leid theilte, wo ich mit meinen Lieben spielte, wo ich als Greis mit meinen Enkeln ruhte, wo ich als Mann m

Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Kriegsgesellschaften vom 9. Mai 1917 (GS. S. 371). Vom 25. Juli 1917. S. 1.

Ich habe mich bemüht, die Grundsätze der Wissenschaft, welche ich vortrage, mit Klarheit und Bestimmtheit aufzustellen, und ich habe mich dabei der Kürze befleißigt, soweit es mir möglich war. Ich habe mich aber nicht gescheut, mich zu wiederholen, wo es mir nötig schien, um eine Sache von verschiedenen Seiten zu beleuchten, und ich habe mich nicht gescheut, mich populär auszudrücken, wo es mir nötig schien, um eine Sache verständlich zu machen. Ich habe mich bemüht, die Grundsätze der Wissenschaft, welche ich vortrage, mit Klarheit und Bestimmtheit aufzustellen, und ich habe mich dabei der Kürze befleißigt, soweit es mir möglich war. Ich habe mich aber nicht gescheut, mich zu wiederholen, wo es mir nötig schien, um eine Sache von verschiedenen Seiten zu beleuchten, und ich habe mich nicht gescheut, mich populär auszudrücken, wo es mir nötig schien, um eine Sache verständlich zu machen. Ich habe mich bemüht, die Grundsätze der Wissenschaft, welche ich vortrage, mit Klarheit und Bestimmtheit aufzustellen, und ich habe mich dabei der Kürze befleißigt, soweit es mir möglich war. Ich habe mich aber nicht gescheut, mich zu wiederholen, wo es mir nötig schien, um eine Sache von verschiedenen Seiten zu beleuchten, und ich habe mich nicht gescheut, mich populär auszudrücken, wo es mir nötig schien, um eine Sache verständlich zu machen.

h) Kreis Ueckerath 27,161 E., wo die St. Blankenberg 235 E. Das D. Ueckerath 555 E.

i) Kreis Waldbroel 15,022 E., wo das D. gl. N. 232 E.

k) Kreis Homburg, wo die Grafschaft Homburg des Fürsten Albrecht (Friedrich Ludwig Ferdinand) von Sayn-Wittgenstein-Berleburg geb. 12. Mai 1777, reg. seit 4. Oct. 1800; 9734 E. wo das Schloß gl. N.

l) Kreis Wipperfürth 19,874 E., wo die St. Wipperfürth an der Wipper, 1079 E. Hut-, Tuch-, Zeugf.

m) Kreis Gimborn oder die Grafschaft Gimborn des Grafen Wallmoden-Gimborn, 2½ Q. M. 13,764 E., wo die St. Neustadt 498 E. Schloß Gimborn.

n) Kreis Mühlheim 31,113 E., wo die St. Mühlheim am Rhein, über den eine fliegende Brücke führt, 3792 E. Sammt- und andre Seidenf. (300 Stuhle), Tabakf., Handel mit Wein, Getreide ꝛc.

X. Die Provinz des Großherzogthums Niederrhein enthält auf 288 Q. M. 972,724 E. und die Regierungsbezirke von Coblenz, Aachen und Trier.

1) Der Bezirk der Regierung zu Coblenz enthält auf 92½ Q. M. 359,204 E., 1186 Gemeinden und folgende Kreise:

a) Kreis Coblenz mit 9 Bürgermeistereien und 40,134 E., wo die Hst. Coblenz 25° 8′ L. 50° 24′ N. B. am Einfluß der Mosel (über die eine 536 Schritt lange und auf 14 aus Lavasteinen aufgeführten Bogen ruhende steinerne Brücke geht) in den Rhein, über den eine stehende Schiffbrücke nach Ehrenbreitstein führt, 1036 H. 15,597 E. Sitz des Oberpräsidenten, der Regierung und eines Tribunals erster Instanz, schönes Schloß, Handel mit Wein, mendiger Mühlsteinen, brohler Tuffsteinen (die den Traß liefern) und lakirten Blechwaaren. Die St. Thal-Ehrenbreitstein am Fuß eines 800 F. hohen Berges, auf dem die Bergfestung Ehrenbreitstein, 330 H. 2285 E. Tabaksf., Getreidehandel. Engers oder Ennostein-Engers (auch Zollengers) am Rhein, mit 757 E. und einem schönen Schloß; der ehemalige Rheinzoll ist nach Coblenz verlegt worden; ½ St. davon der romantische Reneberg, der sich am Abhange des Westerwaldes über dem Schlosse Sayn erhebt. Rhens 1525 E. mit dem Königsstuhl, wo einst Teutschlands Kurfürsten wegen der Königswahl Rath hielten, 1814 ganz zerstört. Die Flk. Winningen an der Mosel, 1260 E. Bendorf 1560 E. Die D. Rübenach 790 E Obstbau. Bassenheim 570 E. Schloß. Die fürstl. Sayn-Wittgensteinische Standesherrschaft Wallendar nicht weit vom Rhein, mit dem großen Flk. gl. N. 2323 E. Schloß, Woll- und Lederf., Färber., Töpfer. (coblenzer Steingeschirr), Tabakspfeifenf.

b) Kreis St. Goar, mit 10 Bürgermeistereien und 25,860 E., wo die St. St. Goar am Rhein, in dem hier ein Strudel ist, und am Fuß der gesprengten Fest. Rheinfels 1059 E. Schiffahrt, Gerb., Lachsfang, Weinhandel. Bacharach am Rhein, in dem auf einer Insel das alte Schloß Pfalz, 949 E. Weinbau. Oberwesel 1943 E. Boppard am Rhein, 3215 E. Baumwollspinn., Tabakspfeifenf., Gerber., Handel.

c) Kreis Simmern, mit 12 Bürgermeistereien und 29,317 E., wo die St. Simmern am Bache gl. N. 2046 E. Gerber., Strumpfwirk. Kirchberg 1307 E. Schloß. Castellaun am Fl. Drim, 822 E. zerstörtes Schloß auf dem Hundsrück. Der adl. Flk. Gemünden 827 E. Schloß.

d) Kreis Creuznach, mit 12 Bürgermeistereien und 38,653 E., wo die St. Creuznach an der Nahe, 7205 E. Runkelrübenzucker- und Tabaksf., Gerb., Handel mit Wein, Branntwein aus Weintrestern, rhein. Potasche, Spezereien, Kleesamen (wovon jährlich für 650,000 Rthlr. ausgeführt wird); die 2 nahen Salinen, die der Großherzog von Hessen unter preußischer Hoheit besitzt, liefern jährlich 500,000 Pf. Salz. Stromberg an der Gilbach, 90 H. 774 E. Lederf., Eisenwerke. Sobernheim am Fl. Nahe, 1918 E. Weinbau. Kirn 1506 E. Monzingen 945 E. Die D. Windesheim 659 E. Obstbau. Darweiler 363 E. Wallhausen (v. dalberg.) 748 E. Schloß. Winterburg 282 E. und Schloß Sponheim oder Spanheim. Langenlonsheim, Lonsheim im Nahgau, 836 E.

e) Kreis Zell, mit 4 Bürgermeistereien und 21,178 E., wo die St. Zell an der Mosel, 1322 E. Holzhandel. Trarbach befestigt an der Mosel, 1144 E. Weinbau, Kupfer-, Blei- und Schiefergruben; der zur St. gerechnete Flk. auf der Westseite der Mosel Traben 899 E. Die Flk. Beilstein an der Mosel, 274 E. Schloß. Enkirch an der Mosel, 1685 E. Weinbau; in der Nähe gut erhaltene Römerstraßen, die von Trier nach Bingen liefen, und Spuren einer ehemaligen Stadt.

f) Kreis Mayen, mit 6 Bürgermeistereien und 31,123 E., wo die St. Mayen an der Nette, 2712 E. Schloß. Andernach am Einfluß der Nette in den Rhein, 2379 E. Gymnasium, Eisenf. In der Nähe der Lachersee, ein vormaliger Krater. 666 F. über dem Rhein, 200 F. tief, mit einer Fläche von 1300 Morgen; er hat 40 Quellen, viele Hechte ꝛc., und friert nie zu; und der Tillerborn oder Tönnesstein, ein Sauerbrunnen. Die Gegend liefert den Traß oder die vulkanische Asche, mit der Holland seit Jahrhunderten seine Schleusen baut, und sehr gute Mühlsteine aus Lava. Münstermainfeld oder Münster im Mainfeld, 1 St. von der Mosel, 1291 E., hat den Namen von einer alten Collegiatkirche. Der Flk. Polch, Pollich 1116 E. Das D. Wehr 441 E. Schloß.

g) Kreis Cochem, mit 7 Bürgermeistereien und 22,521 E., wo die St. Cochem, Kochem an der Mosel, 1819 E. Weinbau. Die Flk. Kaisersesch 551 E. Treis an der Mosel, 1023 E. Bergschloß, Weinbau. Uelmen, Thal-Uelmen 801 E.; dabei ein See, das ülmener Meer genannt. Die D. Carden an der Mosel 415 E. Lützerath 780 E.

h) Kreis Ahrweiler (Aarweiler), mit 7 Bürgermeistereien und 24,745 E., wo die St. Ahrweiler an der Ahr, 2079 E., in einer an gutem rothen Wein (Bleichert), Holz ꝛc. fruchtbaren Gegend, Färb., Lederf. Remagen, Rheinmagen am Rhein, 1193 E. Sinzig nahe am Rhein, 1437 E. Niederbreisig 781 E. Altenahr 346 E. Die D. Heimersheim 626 E. Schloß. Gelsdorf 588 E. Ringen 181 E. Tabakspfeifenerde.

i) Kreis Adenau, mit 5 Bürgermeistereien und 19,210 E., wo die St. Adenau 1230 E. Leinwand- und Wollweb.; in der Nähe gute Eisen- und Bleigruben. Die Flk. Arenberg 254 E. Schloß;

in der Gegend wichtige Blei- und Eisenwerke. Virneburg in der Eifel, 209 E. Schloß, Schafzucht.

k) Kreis Linz, mit 3 Bürgermeistereien und 11,179 E., wo die St. Linz am Rhein, 1870 E. Unkel am Rhein, 556 E. Wein- und Bergbau. Erpel 744 E. Das D. Ober-Hammerstein 142 E. Bergschloß, auf dem ehemals die Reichsinsignien verwahrt wurden.

l) Kreis Altenkirchen, mit 9 Bürgermeistereien und 26,654 E., wo die St. Altenkirchen 100 H. 790 E. Der Flk. Freusburg 316 E. Das D. Daaden (Thaten) 891 E. Kupferbergwerk.

m) Kreis Wetzlar, mit 5 Bürgermeistereien und 14,231 E., wo die St. Wetzlar an der M. der Wetzbach und Dill in die Lahn, in einer von Bergen umgebenen Gegend, 742 H. 4174 E. vereinigtes luther. und kathol. Gymnasium; bis 1806 der Sitz des Reichskammergerichts. Das D. Atzbach 560 E.

n) Standesherrlicher Kreis Neuwied, mit 10 Bürgermeistereien und 27,073 E., wo

aa) Die Grafschaft Neuwied des Fürsten Johann August Karl von Neuwied, geb. 26. Mai 1779, reg. seit 20. Sept. 1802, wo die Residenz Neuwied am Rhein 4599 E. worunter Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Inspirirte (die an fortwährende Einwirkungen des heil. Geistes glauben) und 450 Herrnhuter; Gymnasium, Seiden-, Baumwoll-, Woll-, Hut-, Tapeten-, Strumpf-, Meublen-, Blech-, Sanitäts- und Kochgeschirr- (aus Eisenblech), Tabaks-, Siamoisen-, Cottonaden- und Cottonf. (die über 1000 Menschen außer dem Hause beschäftigen), Kunsttischler. (liefert Mobillen mit mechanischen und musikalischen Bewegungen, lieferte Stücke für 50,000 Gl., Sekretaire für 80,000 Livres, Flötenuhren zu 200 Carolinen, Aequationsuhren zu 40 und Dreiräderuhren d. i. Regulatoren oder Probiruhren zu 22 Carolinen), geschickte Galanterie- und Lederarbeiter, Essig- und Branntweinbrenn., Potasche-, Seife- und Oelsied., Leinwandf., Handel mit Fabrikaten, Koloniewaaren und Landesprodukten; jährlich werden auf dem Rhein an 30,000 Ct. Waaren versendet, wovon $\frac{1}{3}$ von Eisen und Stahl ist. In der Nähe viele römische Alterthümer in dem ehemaligen stehenden römischen Gränzlager gegen die teutschen Völker; das beim Nachgraben aufgefundene wird in Neuwied aufbewahrt. Das fürstl. Lustschloß Monrepos. Das D. Heddesdorf 757 E. Eisenwerke u. a. Fabriken.

bb) Die Aemter Altenwied, Neuerburg und Dierdorf des Fürsten Karl Ludwig (Friedrich Alexander) v. Wied-Runkel, geb. 29. Sept. 1763, reg. seit 31. Oct. 1791), wo die Residenzst. Dierdorf an der Wiedbach, 1155 E. Sitz der Landescollegien.

o) Standesherrlicher Kreis Braunfels oder die Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms des Fürsten Wilhelm (Christian Karl) von Solms-Braunfels, geb. 9. Jan. 1759, reg. seit 24. Oct. 1783, mit 5 Bürgermeistereien und 18,390 E., wo die St. Braunfels mit einem hohen ziemlich befestigten Bergschloß, 1431 E. Residenz des Fürsten. Leun oder Lein an der Lahn 762 E. Greifenstein 606 E. Hohensolms 521 E. mit einem Bergschloß.

2) Der Bezirk der Regierung zu Aachen enthält auf 66$\frac{1}{2}$ Q. M. 310,619 E. in 184 Bürgermeistereien, 315 Pfarren, 781

Gemeinden, 627 kleineren Ortschaften, überhaupt 1408 Gemeinden und Ortschaften, und folgende Kreise:

a) Stadtkreis Aachen 34,545 E., wo die Hst. Aachen (franz. Aix la Chapelle) 3080 H. 1817. 32,300 E. Sitz der Regierung und eines Bischofs mit einem uralten Dom (796 von Karl dem Großen erbaut, dessen Gebeine in dem herrlichen Chor über dem Altar aufbewahrt werden, wo auch das Grabmahl des Kaisers Otto und viele Reliquien), Rathhaus und vor demselben der schöne Springbrunnen, dessen bronzenes Bassin 24 F. im Umfang hat, und das mit der vergoldeten bronzenen Bildsäule Karls des Großen zu Fuß geschmückt ist, Gymnasium, warme Bäder, Tuch-, Nähnadel-, Kasimir-, Levantinerwaaren-, Kupfer-, Messing-, Sattel-, Salmiak-, Berlinerblau-, Leder-, Wagenf. Im J. 1805 waren hier 42 Tuch-, Kasimir- und andere Woll- und Baumwollzeugf., und lieferten jährlich für 8 Mill. Fr. Handelsprodukte. Im J. 1810 lieferten 4149 Arbeiter für 9 — 10 Mill. Fr. Waaren. Die von Gauthier Wolmar († 1559) gegründete Nadelfabrik, wobei die Nähnadel durch 72 verschiedene Hände geht, sandte zur Ausstellung von 1806 Näh-, Stick- und Stricknadeln von aller Art und Güte; vor 15 Jahren zählte dieser Erwerbzweig in Aachen und Burtscheid 15 Polirbänke, und beschäftigte 15 — 16,000 Arbeiter, und die Waaren wurden nach Italien, Teutschland und Rußland, Türkei, Spanien, Portugal und beiden Indien versandt; 1805 waren zu Aachen 11 und zu Burtscheid 2 Fabriken, zählten 8000 Arbeiter und lieferten für 900,000 Fr. Waaren; 1808 beschäftigten sie weniger als 3000 Arbeiter, und verarbeiteten nur für ungefähr 600,000 Fr. Waaren. Aachen war einst Residenz und Krönungsstadt vieler teutschen Regenten. Frieden 1748. Congreß im Oct. 1818; dessen Denkmahl die veränderten Straßennamen Friedrich Wilhelms-Graben, Alexander-, Franz- und Wellingtonstraße.

b) Landkreis Aachen, mit 22 Bürgermeistereien und 38,552 E., wo die St. Burtscheid 4628 E. warme Bäder, Tuch- und Nähnadelf. Herzogenrath (Rode le Duc) an der Wurm, 220 E. Die Flk. Eschweiler 1500 E. Seiden- und Wollf., Steinkohlengruben. Stollberg 4114 E. Messing- (die mit den Galmeigruben an 8000 Personen beschäftigen, und an 20,000 Ct. Messingwaaren liefern), Glas-, Eisenwaaren-, Tuch- (die 1500 M. beschäftigen, und jährlich 1½ Mill. Fr. eintragen), Fingerhutf., Mühlengewerbe. Cornelimünster 1700 E. Tuchf. Die D. Bardenberg 1730 E. Die Gegend heißt das Ländchen der Heiden, ein romantisches Thal, in das sich, als die Bewohner der Gegend durch das Schwert Christen geworden waren, die ihren Göttern treuen Teutschen flüchteten; hier ist das Steinkohlenbergwerk Teut, wo vermuthlich die heilige Eiche stand. Broich 1470 E. Feldbau, Nagelschmieden.

c) Kreis Geilenkirchen, mit 14 Bürgermeistereien und 20,656 E., wo die St. Geilenkirchen am Fl. Worm, 1786 E. Die Flk. Gangelt 800 E. Ronderath 910 E. Das D. Brachelen 1800 E. Papiermühle.

d) Kreis Heinsberg, mit 22 Bürgermeistereien und 28,372 E., wo die St. gl. N. 1800 E. Papiermühle, die ein Papier liefert, in das man Nähnadeln und Stahlwaaren vergraben kann, ohne daß sie rosten. Wassenberg 1060 E. Waldfeucht 820 E.

e) Kreis Erkelenz, mit 16 Bürgermeistereien und 29,968 E., wo die St. Erkelenz 1680 E. Feldbau, Viehzucht. Das D. Körrenzich 720 E.

f) Kreis Jülich, mit 21 Bürgermeistereien und 28,844 E., wo die St. Jülich Fest. an der Ruhr 3090 E. Lohgerb., Tuchweb. Linnich an Roer 1252 E. Der Flk. Aldenhoven 1045 E. Die D. Dürwiß 667 E. worunter viele Nagelschmiede. Ederen 650 E. Inden 763 E. Koßlar 844 E. Siersdorf 586 E.

g) Kreis Düren, mit 27 Bürgermeistereien und 38,018 E., wo die St. Düren an der Ruhr, 4938 E. Tuch- (mit 1600 Arbeitern), Eisen- und Papierf. Niedegen 468 E. Die D. Froitzheim 384 E. Lamersdorf 670 E. Langerwehe 460 E. Krugbäck. Weißweiler 769 E. Schloß.

h) Kreis Eupen, mit 8 Bürgermeistereien und 17,684 E., wo der Flk. gl. N. oder Oepen franzöf. Neau 9655 E. Tuch- und Kasimirf.

i) Kreis Montjoie, mit 12 Bürgermeistereien und 18,263 E., wo die St. gl. N. an der brausenden Rohr, 3020 E. Tuchf. Die D. Imgenbroich Tuchf. auch aus dem Meerpolypen Seefeder, der mit einer Feder und ihren Fasern viel Aehnlichkeit hat, und einen zarten Webestoff liefert. Rörgen Tuchf.

k) Kreis Gemünd, mit 14 Bürgermeistereien und 16,546 E., wo die St. Gemünd 714 E. in der Nähe Eisen- und Bleiwerke. Schleiden 370 E. Geburtsort des berühmten Geschichtschreibers Johann Philippson, der sich davon Sleidanus nannte.

l) Kreis Blankenheim, mit 12 Bürgermeistereien und 12,952 E., wo die St. Reifferscheid in der Eifel 500 E. Schloß, Eisenschmelze, Hammerwerke. Dahlem oder Dahlheim 3645 E. Flachsbau, Leinwandf. Blankenheim in der Eifel, am linken Ufer des Ahrfl. 510 E. Cronenburg 1037 E.

m) Kreis Malmedy, mit 5 Bürgermeistereien und 13,839 E., wo die St. gl. N. am Warcheft. 3662 E. Leder-, Seife-, Feintuch-, Papier- und Preßspanf.

n) Kreis St. Vith oder St. Veit, mit 10 Bürgermeistereien und 10,401 E., wo die St. gl. N. am Fl. Ourthe, 700 E. Reuland 367 E. Die D. Schönberg mit einem Schloß. Wiceräth am Fl. Niers, 1239 E. Leinweb.

3) Der Bezirk der Regierung zu Trier enthält auf 128¾ Q. M. 302,901 E. und folgende Kreise:

a) Stadtkreis Trier mit 14,278 E., wo die Hst. Trier an der Mosel, über die eine sehr alte Brücke von 8 Schwibbogen führt, 12,750 E. Sitz der Regierung und eines Bischofs, Gymnasium, Bibliothek und Münzsammlung, gelehrte Gesellschaft, Kathedralkirche, Porzelan- und Runkelrübenzuckerf., römische Alterthümer. In dem D. St. Matthias (St. Mattheis) Normalschulanstalt.

b) Landkreis Trier, mit 14 Kantonen und 38,356 E., wo die St. Pfalzel am Einfluß der Saar in die Mosel, 1200 E. Die Mfl. Schweich 1275 E. Ehrang 984 E. Bei Echternach (Epternach) merkwürdige Procession zur Abwendung der Viehseuche, wobei die Gläubigen 3 Sprünge vorwärts und 2 zurück machen; von den Franzosen abgeschafft, itzt aber wieder im Gange; 1817 folgten derselben 10,000 Menschen.

c) Kreis Merzig, mit 4 Kantonen, 21,105 E. und der St. gl. N. 2281 E. Der Flk. Wadern 820 E.

d) Kreis Saarlouis, mit 6 Kantonen und 30,094 E., wo die feste St. gl. N. (auch während der französischen Revolution Sarre Libre genannt) an der Saar, 5888 E. Lohgerb. In der Gegend Blei- und Eisenminen.

e) Kreis Saarbrücken, mit 2 Kantonen und 22,719 E., wo die St. Saarbrücken an der Saar, die hier anfängt schiffbar zu werden, mit St. Johann 6381 E. Wilhelmsgymnasium, und in der Nähe Waldungen, Eisenminen und Fabriken von Eisenwaaren, Blech, Draht, Alaun ꝛc. Durch eine Brücke ist mit Saarbrücken verbunden St. Johann, das mit Saarbrücken eine Stadt bildet. Der Mfl. Duttweiler 985 E. brennender Steinkohlenberg.

f) Kreis Ottweiler, mit 5 Kantonen und 16,066 E., wo die St. Ottweiler an der Blies, 2429 E. altes Schloß. Der Flk. Neunkirchen 1540 E.

g) Kreis Daun, mit 8 Kantonen 17,385 E., und den St. Daun 403 E. Hillesheim in der Eifel 564 E.

h) Kreis Bernkastel, mit 7 Kantonen und 31,924 E., wo die St. Bernkastel an der Mosel, 1607 E. festes Bergschloß, Kupferbergwerke, Weinbau. Die Flk. Neumager an der Mosel, 1103 E. Schloß. Veldenz 620 E. Lieser 1021 E. Mühlheim 639 E. Duiemond 613 E. der vorzüglichste Moselwein. Zeltingen 1143 E. Graach 710 E. Rhaunen 676 E.

i) Kreis Wittlich, mit 5 Kantonen und 23,603 E., wo die St. gl. N. am Fl. Lieser, 1867 E. Schloß Ottenstein, Mineralquellen. Die Flk. Cröw 1166 E; in der Nähe das sogenannte Cröverreich, mehrere Schlösser und Kupferbergwerke. Manderscheidt an der Lieser, 648 E. Schloß.

k) Kreis Prüm, mit 7 Kantonen und 21,129 E., wo die St. Prüm am Fl gl. N. (der bei Wasserbillich in die Mosel fällt), 1905 E. Stadtkyll 366 E. Der Mfl. Schönecken 820 E.

l) Kreis Bittburg, mit 7 Kantonen und 27,844 E., wo die St. gl. N. 1282 E. Neuerburg 1353 E. Kyllburg 704 E.

m) Kreis Saarburg mit 3 Kantonen 20,887 E. und der St. Saarburg an der Saar, 2116 E.

Von dem Fürstenthum Neufchatel oder Neuenburg s. 1sten Theil S. 276 f.

Teutschland.

Charten.

F. W. Streit Ch. von Teutschland, in 4 Bl. Weimar, 1810. — Dess. Situations- und Postcharte von Teutschland. Nürnberg, 1815. 4 Bl. — Dess. Ch. von Teutschland mit den Poststraßen, Stationen ꝛc. Leipzig, 1819. — Champions Teutschland in 35 Bl. Leipzig, 1813. 4. — Topographisch-militairische Charte von Teutschland in 204 Bl. Weimar, 1800 — 13. Mit einem Supplement dieser Charte von 12 Lieferungen, jede von 4 Bl. — H. H. Gotthold Ch. von Teutschland und den angränzenden Ländern in

42 Bl. Berlin, 1807 — 14. — D. G. Reymann Specialcharte von Teutschland ꝛc. in 3+2 Bl. Berlin, 1816. Bis itzt 6 Lieferr. oder 36 Bl. — C. F. Weyland Ch. von Teutschland. Weimar, 1816. — A. v. Coulon Militaircharte von Südteutschland in 20 Bl. München, 1816. — v. Lecoq topograph. Charte von Westfalen ꝛc. Berlin, 1814. 22 Bl. Dazu ein Generalblatt oder das nordwestliche Teutschland von C. F. Klöden. Berlin, 1815; welches letzte sich auch in C. F. Klöden Ch. von Nordteutschland in 4 Bl. Berlin, 1817 sich befindet. — S. bei den einzelnen Staaten.

Bücher.

Protokolle der teutschen Bundesversammlung. Bis itzt 6 Bände. Frankfurt a. Main, 1816 f. 4. — Der Rheinbund, eine Zeitschrift von P. A. Winkopp. 22 Bände oder 70 Hefte. Frankfurt a. Main, 1806 — 12. 8. Vom 1 — 3ten Bande. 2te Aufl. 1809. Fortgesetzt unter dem Titel: Allgemeine Staatscorrespondenz von Bauer, Behr und Schott. 3 Bände. Aschaffenburg, 1814. 8. — P. Oesterreicher Archiv des Rheinbundes. 2 Jahrgänge 1806 — 8. 4. — Dess. Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders rheinischen Bundes. 2 Bde. 1809. 8. — F. W. Crome und K. Jaup Germanien. 5 Bände. Giessen, 1808 — 12. 8. Seit 1812 unter dem Titel: Germanien und Europa. — K. H. L. Pölitz der Rheinbund historisch und statistisch dargestellt. Leipzig, 1811. 8. — J. A. Demian Statistik der Rheinbundstaaten. 2 Bände. Frankf. a. Main, 1812. 8. — Dess. der teutsche Bund in seiner Gesamtkraft. Leipzig, 1818. — J. L. Klüber Acten des wiener Congresses. 7 Bände oder 51 Hefte. Erlangen, 1814 — 19. 8. — Dess. Staatsarchiv des teutschen Bundes. 2 Bde. Erlangen, 1816 f. 8. — J. D. Höck über den gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft in den rheinischen Bundesstaaten. Nürnberg, 1813. 8. — J. F. Ockhart der Rhein nach der Länge seines Laufes ꝛc. Mainz, 1816. 8. — J. J. Eichhoff topogr. statist. Darstellung des Rheins. Köln, 1814. 4. — A. Schreiber Handbuch für Reisende am Rhein von Schaffhausen bis Holland. 2te Aufl. Heidelberg, 1818. m. 1 Ch. — Malerische Ansichten zu Schreibers Handbuch ꝛc. 12 Hefte, jedes zu 6 Bl. Ebendas. 1817 — 19. Fol. — F. Gottschalck die Ritterburgen und Bergschlösser Teutschlands. 4 Bände. Halle, 1810 — 18. 8. Vom 1sten Bande die 2te Aufl. 1815. — Dess. Almanach der Ritterorden. 3 Bände. Leipzig, 1817 — 19. 8. m. Kupf. — A. P. Nemnich Tagebuch einer der Kultur und Industrie gewidmeten Reise. 2 Bde. Tübingen, 1809. 8. — J. G. C. Kiesewetter R. durch einen Theil Teutschlands, der Schweiz, Italiens und des südlichen Frankreichs nach Paris. 2 Theile. Berlin, 1816. 8. — Meyer Darstellungen aus Nordteutschland. 2 Hefte. Hamburg, 1814 — 6. 8.

Lage, Gränzen, Größe. Teutschland liegt in der Mitte Europas 22° 30′ — 36° 40′ L. 44 — 55° N. B., gränzt g. N. an die Ostsee, Dänemark und die Nordsee, g. O. an den preußischen und östreichischen Staat, g. S. an das adriatische Meer, Italien und die Schweiz, g. W. an Frankreich und die Niederlande, und enthält 11,794 Q. M.

Boden und Klima. Teutschland wird durch die Natur selbst in Nord- und Süd-, oder Nieder- und Ober-Teutschland getheilt, und das Erzgebirge und der thüringer Wald bilden ungefähr die Gränzlinie, so daß 45—51° B. Oberteutschland und 51 — 55° B. Niederteutschland ist. Jenes ist größtentheils gebirgig, so wie dieses meistens eben. Im S. sind Fortsetzungen der schweizer Alpen, die man wegen ihrer beträchtlichen Länge eintheilt in die rhätischen Alpen, die von Graubündten bis zur Gränze von Oestreich und Illyrien gehen, und in die norischen Alpen, die sich von Oestreich bis Ungern erstrecken, und eingetheilt werden in die tiroler, salzburgschen, steierschen Alpen und das Kahlengebirge, wovon der wiener Wald ein Theil ist. Hier sind die höchsten Spitzen: die Ortelsspitze (Ortelos oder Ortler) in Tirol 14,466 F., der Großglockner in den salzburger Alpen 12,978 (11,465) F., der Hochhorn in denselben Alpen 10,630, der Großkögel 9100, Nassefeld 8300; Windsfeld 8052, und in Tirol der Roßkopf 7758, der große Ferner über 7000 und der Brenner 6063 F. hoch. Im S. oder hinter den salzburger und steierschen Alpen befinden sich die julischen und karnischen Alpen, die nach Dalmatien und Croatien gehen; hier ist der 10,194 (9294) F. hohe Terglou. Mit den norischen Alpen steht in nordwestlicher Richtung durch den Arlberg (Adlerberg, den nördlichen Theil der tiroler Alpen oder des Allgau) die schwäbische Alpenkette, die rauhe Alp, in Verbindung, die zwischen der Donau und dem Neckar sich nordöstlich fortzieht, und ein östlicher Arm des Schwarzwaldes ist, wo der 4670 F. hohe Feldberg und der 1357 F. hohe Belchen sich befinden. Durch den Spessart am Main zieht sich vom Rhöngebirge im nördlichen Baiern (wo die 2992 F. hohe Milseburg), eine andre Gebirgskette zum thüringer Walde (von Eisenach bis Baireuth, der Q. der Weser, wo der 2886 F. hohe Schneekopf und der 2703 F. hohe Inselberg), dem Fichtelgebirge (wo der Schneeberg 3682 und der Fichtelberg 3521 par. F. hoch sind, wo die Saale entspringt, und das in südöstlicher Richtung der Böhmerwald fortsetzt, wo der 3924 F. hohe Arber; mit demselben hängt durch den Mannhardsberg das mährische Gebirge zusammen, wo der 4266 F. hohe grulicher Schneeberg), dem sächsischen Erzgebirge (der Q. der Mulde und dem 3732 F. hohen Fichtelberge), und dem lausitzer Gebirge (von der Tafelfichte bis zum

Winterberge an der Elbe, wovon ein Theil das Isergebirge heißt), einem Arm des Riesengebirgs (auf dem die 4950 F. hohe Riesen- oder Schneekoppe ist, und wo die Elbe entspringt), welches wieder ein Theil der Sudeten ist, und Schlesien von Böhmen und Mähren trennt; hier ist die 3326 F. hohe Eule bei Glatz. An dasselbe lehnt sich östlich das karpatische Gebirge, das sich zum schwarzen Meere hinabsenkt, und in der Nähe des zwischen beiden Gebirgen befindlichen Passes, der Jablunka, sind die Q. der Oder und Weichsel. Im nördlichen Teutschland zieht sich zwischen der Elbe und Oder vom Riesengebirge ein Landrücken, der sich in Jütland verliert, und von dem Harzgebirge (mit dem 3569 [3489] F. hohen Brocken) außer dem solinger Walde ein andrer Landrücken zwischen der Elbe und Weser nach der Nordsee. Der Weser entlang zieht sich das Wesergebirge, das bei Minden die westfälische Pforte bildet, und dessen Fortsetzungen der teutoburger Wald, das rothlager Gebirge und der Westerwald (wo der 2006 F. hohe salzburger Kopf) sind. Jenseit des Rheins ist der Hundsrück, ein Theil der Ardennen und der 2102 F. hohe Donnersberg. Im nördlichen Teutschland sind zum Theil sandige, dürre Haidegegenden, und nur längs den größern Flüssen fruchtbare Ländereien. Im Ganzen ist aber Teutschland fruchtbar und vortreflich angebaut. Das Klima ist überhaupt gemäßigt und gesund; nur in den höhern Gegenden rauher, in den nördlichern wegen der nahen Meere kälter und in den südlichen wärmer.

Gewässer. Die Teutschland berührenden Meere sind die Ostsee, die Nordsee und das adriatische Meer. Der Seen sind an 600. Der größte ist der Bodensee (bregenzer, costanzer oder costnitzer See) 17—18 St. lang, 5 St. breit, über 300 Klaftern tief und fischreich. Außer ihm der Chiemsee, der cirknitzer See, der Traunsee, Würmsee, der mansfelder salzige und süße See, der ratzeburger, müritzer, ruppiner See, der Dümmersee, Steinhudersee, der eutiner, plöner See, Schallsee, schweriner, malchiner, kummerowsche, plauer, malchowsche See, Uckersee, Madue-, Vilm-, Streizigsee, Feder-, Ammer-, Kochel-, Walchen-, Tegern-, Königs-, Mond-, Aber-, Atter-, hallstädter-, Wetter-, Gardsee ꝛc. — Teutschland hat über 500 Flüsse und darunter an 600 schiffbare. Die Haupt-

flüsse sind: 1) der Rhein, der unterhalb Basel anfangs die Gränze zwischen Teutschland und Frankreich bildet, bis er dann allein teutsche Lander durchfließt, und nach einem Lauf von 1/40 M. den Niederlanden zuströmt. Zu seinem teutschen Flußgebiete gehören die Flüsse: Wutach, Wiesen, Kander, Treisam, Kinzig, Rench, Murg, Pfinz, Salzbach, Queich, Neckar (der etwa 5000 Schritt nordöstlich von der Donauquelle im Schwarzwalde entspringt, bei Cantstadt schiffbar wird, bei Manheim in den Rhein fallt, und den Kocher und Jaxt aufnimmt), Main (der auf dem Fichtelgebirge entsteht, beim Einfluß der Regnitz im N. von Bamberg schiffbar wird, die Itz, Rednitz, die fränkische Saale, Tauber, Kinzig, Nidda aufnimmt, und nach einem Lauf von ungefähr 60 M. sich Mainz gegenüber mit dem Rhein verbindet), Nahe, Mosel (die in Frankreich entspringt, bei Metz schiffbar wird, bei Coblenz in den Rhein fällt und die Saar und Sure aufnimmt), Nette, Wied, Ahr, Sieg, Wipper, Erft, Düssel, Anger, Lahn (die im Westerwalde aus dem Berge Rothaar entspringt, und vom emser Bade an schiffbar oberhalb Coblenz bei Oberlahnstein sich in den Rhein ergießt), Ruhr (die in dem Haarstrang entspringt, und nach kurzem Lauf unweit Duisburg in den Rhein fällt), Lippe (die bei Lippspring entsteht, und bei Wesel sich in den Rhein ergießt) ꝛc. Nach der Acte von 23 Artikeln über die Rheinschifffahrt vom J. 1815 von dem Congreß zu Wien unterzeichnet, ist die Schiffahrt auf dem Rhein für jede Art von Handel frei; von dem Punkt an, wo er schiffbar ist, bis zu seinem Ausfluß in das Meer kann jedes Kaufmannsgut darauf gebracht werden. Zur Unterhaltung des Leinpfades ist ein Tarif festgesetzt, der auf 12 Stationen von Strasburg bis an die Gränze der Niederlande erhoben wird. Der Centner aufwärts zahlt 2 Franken, der abwärts 1 Franken und einige Centimen. Jeder angränzende Staat ernennt die Beamten; über das Ganze sind mehrere Inspectoren angeordnet; alle Jahre versammelt sich zu Mainz eine Rheinschiffahrtscommission. Auch ist nach den Bestimmungen des Congresses im J. 1815 die Schiffahrt auf den Nebenflüssen des Rheins, Neckar, Main, Mosel, Maas ꝛc. frei, und die eingeführten Zölle werden denen der Rheinoctroi gleich herabgesetzt. Die Rheinzölle ergaben im rohen Ertrag vom 1. Nov. 1805 — 31. Dec. 1810. 2,747,410 Rthlr., also auf 1 Jahr 531,950 Rthlr. Aber in den Niederlanden sind der freien Rheinfahrt viele Hindernisse in den Weg gelegt, und von allen Gütern

werden 3 p. C. gefordert, vergl. 1sten Theil S. 292. Auf dem Rhein fahren von Strasburg bis an die niederländische Gränze 1400 große Schiffe, von denen mehrere 11,000 Ct. laden, und deren Bau und Ausrüstungskosten auf 16,000 Fl. kosten; in ihnen wohnt der Eigenthümer mit seiner Familie und seinen Knechten; und mehr als 1000 kleinere Fahrzeuge unter 50 Ct. Ladung. 2) Die Donau entspringt im Schwarzwalde bei dem Flecken Donaueschingen auf dem Hofe eines Schlosses, erhält nach der Aufnahme einiger unbedeutenden Bäche den Namen Donau, durchströmt über 700 M. Teutschland, das östreichische Kaiserthum und die Türkei mit großer Schnelligkeit, wird schon 20 M. von ihrer Q. bei Ulm, wo die vom Arlberge kommende Iller einfließt, schiffbar, ist aber wegen vieler Klippen für die Schiffahrt gefährlich, bildet oberhalb Wien bedeutende Inseln, z. B. Lobau, wo der in mehrere Arme getheilte Strom $\frac{3}{4}$ M. breit ist, und ergießt sich endlich in vielen Armen ins schwarze Meer. Sie nimmt an 120 Flüsse auf, worunter fast 30 schiffbare sind; namentlich Iller (s. vorher), Roth, Biber, Günz, Brenz, Mindel, Schmutter, Paar, Ilm, Usel, Schuttach, Zusamm, Wernitz, Laber, Lech (der auf dem Arlberge oder vielmehr in dem bregenzer Walde entsteht, die Wertach aufnimmt und bei Augsburg vorbei nicht weit von Donauwörth der Donau zufließt), Abens, Altmühl, Regen, Sulz, Naab, Aitrach, Isar oder Iser (M. unterhalb Deckendorf, Nebenfl. Ammer), Vils, Inn (der auf den graubündter Alpen, in der Nähe des Septimer, östlich vom Ursprung des Rheins entspringt, bei Hall schiffbar wird, die Salzach aufnimmt und sich bei Passau in die Donau ergießt), Ilz, Traun, Ens (die einem salzburger See entfließt, und unterhalb Linz von der Donau aufgenommen wird), Steyer, Ips, Wien, March, Leytha, Raab, und in Ungern die in Teutschland entspringenden Flüsse Drau (Drave mit der Muhr) und Sau (Save mit der Kulpa. Das gesamte Stromgebiet der Donau beträgt 14,423 Q. M. 3) Die Weser entsteht aus der Werra, die im thüringer Waldgebirge, und der Fulda, die westlich vom Rhöngebirge entspringt, die sich bei Hannöverisch-Münden in einer romantischen Gegend vereinigen, drängt sich bei Preußisch-Münden durch die westfälische Pforte mit gewaltiger Kraft, nimmt auf die Diemel, Emmer, Werra, Aller (mit der Ocker und Leine, M. bei Verden), Delme, Wümme, Hunte und Geest, und ergießt sich in die Nordsee. An

der Weser sind 27 Zölle. 4) Die Elbe entsteht am Fu
des Riesengebirges, an der böhmischen und schlesischen Gränz
auf der weißen Wiese aus 11 Quellen, wird bei Melnik i
Böhmen schiffbar, verläßt bei Aussig, wo sich die Schluc
zwischen dem lausitzer Gebirge und dem Erzgebirge befind
dieses große Gebirgsthal, und ergießt sich nach einem me
stens nordwestlichen Laufe von 130 M. bei Ritzebüttel ob
Curhaven, 18 M. unterhalb Hamburg, in viele Arme g
theilt und viele Inseln bildend, in die Nordsee. Zu ihre
Gebiete gehören die Flüsse: Aupe, Mettau, Adler
Dobrawa, Iser, Moldau (Q. böhmer Wald, M
unterhalb Prag; mit der Wottawa, Beraun, Sazawa
Eger (Q. Fichtelgebirge, M. bei Theresienstadt), Müglit
Wesenitz, Weißeritz, schwarze Elster, Mulde (d
aus dem sächsischen Erzgebirge in 2 Armen durch Sachs
fließt, und bei Roslau unweit Dessau in die Elbe fällt
Saale (die auf dem Fichtelgebirge entsteht, von Halle an
schiffbar ist, die weiße Elster, Unstrut und Bode aufnimm
und oberhalb Barby bei dem Saalhorn sich in die Elbe e
gießt), Nuthe, Ohre, Tanger, Havel (die aus der
Mecklenburgschen kommt, die Spree und Dosse aufnimm
und bei Werben unweit Havelberg in die Elbe fällt), Alan
Stör (unterhalb Glückstadt), Elde, Jetze, Steckeni
Ilmenau (unterhalb Winsen), Luhe, Seeve, Est
Lühe, Schwinge, Aue, Rhein, Oste, Medem
Von Schandau bis Stade beherrschen 30 Zölle die Elbe.
Die Oder entsteht in Mähren beim D. Haslicht unweit Ho
tritt bei der Aufnahme der Oppa in Preußisch-Schlesien, wir
bei Ratibor für kleinere und bei Breslau für größere Fahrzeu
schiffbar, und geht von der pommerschen Stadt Garz im K
von Stettin in 2 Hauptarmen, deren westlicher den Name
Oder fortführt, der östliche aber die große Regelitz hei
und in den dammschen See fließt, mit diesem durc
das Papenwasser in das große und kleine frisch
oder stettiner Haff, und durch 3 Ausgänge desselben
Divenow, Swine und Peene, nach einem Laufe vo
etwa 100 M. in die Ostsee. Ihr fließen zu die Oppa, Oels
Klodnitz, Malapane, Weida, Weistritz, Neiß
Ohlau, Katzbach, Bober (mit dem Queis), die görlitz
Neiße, Bartsch, Wartha (mit der Netze), Ihna
die Ucker und Peene fallen in das frische Haff. D
Weichsel entspringt in Oestreichisch-Schlesien, verläßt ab
bald, noch nicht schiffbar, Teutschland. Die Etsch en
springt in Graubündten, und fließt durch Tirol und Italie

in den venezianischen Meerbusen. Die Küstenflüsse sind: Stolpe M. bei Stolpemünde, Persante ¼ M. von Colberg, Rega, Recknitz, Warnow, Trave, die in die Ostsee fließen; die Eider, Jahde, Ems (mit der Soeste und Hase) ergießen sich in die Nordsee. — Die wichtigsten Kanäle sind: der Eiderkanal (s. B. 1. S. 392), der plauensche, Finow- und müllroser Kanal (s. S. 175), der Kanal in Baiern, der die Iser mit dem westlichen Nebenfluß Ammer verbindet, wodurch der unsicheren Schiffahrt auf dem Ammersee ausgewichen wird; die papenburger Kanäle, die in die Ems gezogen worden, besonders der von Münster; der wiener Kanal (S. 17), und der Kanal, der die Steckenitz von Lauenburg aus mit der Trave bei Lübeck verbindet.

Die wichtigern Produkte sind: Silber (an 200,000 Mark jährlich, besonders im Erzgebirge und auf dem Harz), etwas Gold aus Bergen und Flüssen, Eisen, Kupfer (über 100,000 Ct.), Zinn, Blei, Queckſilber (in Idria und Zweibrücken), Kobalt, Arsenik, Zink, Schwefel, Braun- und Steinkohlen, Marmor, Alabaster, Gyps, Alaun, Vitriol, Torf, Porzelanerde, Galmei, Wasserblei, Zinnober, Wismuth, Spiesglas, Salpeter, Kalk, Asbest, Schiefer, Schleif-, Walz-, Mühl-, Sand-, Quader- und Bimssteine, Traß, Jaspis, Chalcedon, Serpentinsteine, Basalt, Achat, Krystalle, Amethyste, Granit, Porphyr, Edelsteine, Ocker, Thon, Walkererde, Tripel, Mergel, Bergtheer, sehr viel Quell- und Steinsalz (mit 76 gangbaren Salzwerken), an 1000 Mineralquellen ꝛc.; Getreide, auch Spelz, Mais, Buchweizen, Garten- und Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Hanf, Flachs (in Schlesien, Böhmen ꝛc.), Tabak (in Brandenburg, Baiern, Anhalt, Sachsen), Hopfen (in Böhmen, bei Nürnberg, Braunschweig und Halberstadt), Rübsaat, Krapp in Schlesien, Waid in Thüringen, Saflor, Safran, Anis, Süßholz, Koriander, Senf, viel Obst (besonders im südlichen Teutschland, auch gute Kastanien, Mandeln, Pfirschen, Aprikosen ꝛc.), Wein (am Rhein, Mosel, Neckar, Main, bei Meißen und Naumburg, im Oestreichischen und Böhmen, überhaupt bis über 51° B.), Gewürzkräuter, Waldungen von Eichen, Buchen, Tannen, Fichten, Kiefern, Lerchen, Erlen, Birken ꝛc.; Rindvieh, Pferde (in Mecklenburg, Holstein, Oldenburg, Ostfriesland ꝛc.), Schafe (23 Mill., auch viele veredelte im Brandenburgischen und Sächsischen; Haideschnucken mit grober Wolle in der lüneburger Haide), Schweine (in Westfalen und Baiern), Ziegen, Esel,

Maulesel, Wildpret, im S. auch Bären, Wölfe, Luchse, Gemsen, Murmelthiere, Füchse, Marder, Fischottern, Biber, zahmes und wildes Federvieh, als Hasel-, Schnee-, Auer-, Birk-, Repphühner, Gänse in Pommern, Ostfriesland und Mecklenburg, Bienen, Seidenraupen, Fische (Hausen, Stör, Hecht, Lachs, Karpfe, Schleie, Aal, Neunauge, Strömling, Stint, Karauschе, Forelle ꝛc.), Krebse, Perlenmuscheln ꝛc.

Die Zahl der Einwohner ist 30,036,896 Seelen, in 2416 Städten, worunter 100 über 8000 E. haben, 2049 Marktflecken, 101,472 Dörfern und 89,000 Weilern und einzelnen Höfen. Sie gehören zu 2 verschiedenen Völkerschaften: 1) die Teutschen mit 24,673,200 Seelen, theilen sich nach dem hoch- oder plattteutschen Dialekt in Ober- und Niederteutsche; zu diesen gehören die Friesen an den Küsten der Nordsee; 2) die Slaven mit 3,780,200 Seelen, sind Wenden und Sorben 1,354,000 Seelen in Schlesien, Pommern, Brandenburg, Steiermark, Illyrien, Sachsen; Czechen 2,253,000 Seelen, in Böhmen und Mähren; Slawaken 1,100,000 Seelen, in Mähren und Schlesien; Kassuben 57,700 Seelen, in Pommern; Tschiken um Fiume, 5500 Seelen; Croaten in Istrien 20,000 Seelen. Ueberdies: Juden an 300,000 (nach andern 182,000), Italiener in Illyrien und Tirol 70,000, Franzosen und Wallonen an an 44,000. In Hinsicht der Religion theilen sich die Teutschen in Katholiken 15,776,700, die jährlich noch an 300,000 Fl. für Dispensationen nach Rom senden; Lutheraner 11,733,000 und Reformirte 2,030,000. Dazu kommen an 25,000 Herrnhuter, 2500 Mennoniten, 2000 Griechen, 300,600 Juden; Quäker ꝛc. Für die wissenschaftliche und allgemeine Bildung sorgen 19 Universitäten in Berlin, Göttingen, Halle, Breslau, Leipzig, Heidelberg, Jena, Landshut, Prag, Wien, Greifswalde, Würzburg, Erlangen, Tübingen, Freyburg, Marburg, Gießen, Kiel, Rostock, Bonn; wovon 5 kathol., 3 (Breslau, Bonn und Tübingen) paritätisch, und die übrigen evangelisch; mit 8490 Studirenden (von denen jährlich 3000 ins bürgerliche Arbeitsleben treten, oder den Abgang der 120,000 Lehr-, Verwaltungs- und Gesundheitsbeamten ersetzen) und 1 Mill. Fl. jährlicher Einkünfte. Viele Gymnasien, Schulen, gelehrte Gesellschaften, besonders zu Berlin, Wien, München, Göttingen, Erfurt ꝛc.; 1818. 43 Bibelges. ꝛc. Oeffentliche Bibliotheken sind in 150 Orten, namentlich in Wien (8 öffentl. Bibl., wovon die 3 größern 438,000 Bände enthalten, näm-

lich die kaiserl. an 300,000 gedruckte Bücher, 15,000 Handschriften, 70,000 Dissertationen und Flugschriften; die der Universität 108,000 und die des Theresianum 30,000 Bande), München in der Centralbibliothek 400,000 B.; Göttingen 280,000 Bücher, 5000 Handschriften, 110,000 Dissertationen ꝛc.; Dresden 250,000 Bücher, 4000 Handschriften, 100,000 Dissertat.; Wolfenbüttel 190,000 Bücher, 4000 Handschriften, 40,000 Dissert., Leichenreden ꝛc.; Stuttgart 170,000 B., 12,000 Bibeln; Berlin 26 öffentl. Bibliotheken, darunter die königl. mit 160,000 B.; Prag 110,000, Gräz 105,000, Frankfurt am Main 100,000, Hamburg 100,000, Breslau 100,000, Weimar 111,000 ohne die Diss.; Mainz 90,000, Darmstadt 85,000, Cassel 60,000, Gotha 60,000, Marburg 55,000, Jena 50,000 ohne die Diss., Melk in Oestreich 35,000, Heidelberg 30,000, Wernigerode 30,000, Kloster Neuburg in Oestreich 25,000, Kremsmünster 25,000, Augsburg 24,000, Meiningen 24,000, Neustrelitz 22,000, Salzburg 20,000, Magdeburg 20,000, Halle an der Saale 20,000, Landshut 20,000 Bände. Die Bibliotheken in diesen 30 Städten enthalten 3,135,000 gedruckte Bände ohne die Handschriften und kleinern Sachen.

Schriftsteller sind in Teutschland mehr, als in einem andern europäischen Staate; 1798 erschienen 3900; 1799. 3826; 1800. 3969; 1801. 4045; 1802. 4707; 1803. 4280 Bücher ꝛc. In der leipziger Ostermesse 1815, welche 160 Sortimentsbuchhändler besuchten, war die Summe der im Verzeichniß als fertig aufgeführten Schriften 2283 von 267 Verlagshandlungen; 1816 stieg sie von 333 Handlungen auf 2523, und 1817 belief sich die Zahl auf 2889, wovon 174 zur Erd-, Länder- und Ortskunde (darunter 23 Reisen, 56 Landcharten, einzelne und in Sammlungen, 12 statistische Bücher), 58 zur Staatskunde und Staatenverfassung (darunter eine Zeitschrift) und 35 zur Staatswirthschaft und Verwaltung. In derselben Messe behaupteten das Königreich und die Herzogthümer Sachsen, wie auch früher, die erste Stelle; von ihren 82 Buchhandlungen gingen 914 Artikel aus, davon kommen allein auf Leipzigs 46 Buchhandlungen 717, Dresden 33, Weimar 41, Altenburg 29, Jena durch 6 Buchhandlungen 19 Artikel. Die 84 Buchhandlungen des preußischen Staats lieferten 744 Artikel; Berlins 32 Buchhandlungen lieferten 306 Art., Halle mit 9 Buchh. 70, Breslaus 5 Buchh. 54. Baierns 31 Buchhandl. lieferten 344 Art., wovon 104 auf Nürnbergs 11 Buchh., 25 auf Augsburg; den altbaierschen Buchhandlungen

gehört kaum die Hälfte; Münchens 5 Buchh. hatten 65 und Landshuts 3 Buchh. 47 Artikel. Der östreichische Kaiserstaat hatte 25 Buchh. mit 269 Art.; deren gehen 122 von Wiens 12 Buchh. und 79 von Prags 5 Buchh. aus, ohne die zahlreichen Nachdrücke. Frankfurt a. M. hatte 11 Buchh. und 132 Artikel. Württembergs 8 Buchh. lieferten 94 Artikel, wovon die Hälfte nach Tübingen gehört. Baden hat 9 Buchh. und 81 Art., wovon 33 auf Heidelberg kommen; Hanover hat 10 Buchh. und 74 Art., mit 35 in Göttingens 5 Buchh.; die hessischen Staaten haben 4 Buchh. und 57 Art., wovon 20 auf Cassel und Marburg, 37 auf Gießen und Darmstadt kommen; Hamburg hat 4 Buchh. und 33 Art., Bremen 3 Buchh. und 21 Artikel. Die übrigen teutschen Länder bleiben weit unter 20. In dem Bücherverzeichniß von der Ostermesse 1818 waren 2870 Schriften angekündigt, darunter für Länder- und Ortskunde 99, ganze Atlasse 14, einzelne Landcharten 30, für Staatswissenschaft 56, für Staatswirthschaft und Polizei 50, und Zeitschriften für Geschichte und Länderkunde 12 und für Staatswissenschaft 10. Ueber die Hälfte der ganzen Lieferung tragen 8 Städte, nämlich Leipzig 770, Berlin 315, Copenhagen 136, Nürnberg 99, Wien 95, Frankfurt a. M. 85, Halle 82, München 73 Artikel. Helvetien lieferte nur 50 Artikel, und Danzig, Frankfurt a. d. O., Cassel, Schwerin, Stettin, Memmingen ꝛc. fehlten ganz in dem Verzeichniß der von 327 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen eingesandten Artikel. — Aber mehrere teutsche Staaten, namentlich Oestreich, Württemberg und Baden erlauben den Nachdruck, und halten ihn für eines der heilsamsten und für die Aufklärung des Volks ersprießlichsten und fruchtbringendsten Mittel! Die erste Spur einer Anordnung der Censur für ganz Teutschland findet sich im 16ten Jahrhundert, nachdem Kurfürst Berthold von Mainz schon 1486 eine Censur in seiner Diöceſe bestellt hatte. Das einzige Land, wo Censurfreiheit blüht, ist Weimar! — Der Städte, wo stehende Theater sich befinden, sind 52, und außer diesen ziehen noch 30 Theatergesellschaften herum. Unter jenen sind die ausgezeichnetsten in Berlin, Wien, Weimar, München, Braunschweig, Frankfurt am Main, Hamburg, Nürnberg, Prag, Dresden, Leipzig ꝛc. Die sämtlichen Bühnen Teutschlands zählten 1817 nahe an 3000 Mitglieder.

Die Fabriken liefern trefliche Leinwand (in Schlesien, Böhmen, Westfalen ꝛc.), Wollwaaren (in Niederrhein, Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Mähren ꝛc.), Seiden-, Leder-,

Baumwollwaaren, Spitzen (im Erzgebirge), Tapeten, Papier, Glas (in Böhmen, Schlesien ꝛc.), Spiegel (bei Nürnberg, Neustadt an der Dosse ꝛc.), Porzelan (in 25 Fabriken zu Berlin, Meißen, Wien, Fürstenberg ꝛc.), Faience (in 55 Fabriken, die mit den Porzelanf. an 8000 M. beschäftigen), Schmelztiegel, Gold- und Silberwaaren (in Berlin, Augsburg ꝛc.), Eisen- und Stahlwaaren (in den Provinzen Westfalen, Cleve-Berg, am Thüringerwalde ꝛc.), Gewehre und Degenklingen (in Spandau und Potsdam, Suhl, Schmalkalden, Herzberg am Harz, Olbernhau im Erzgebirge, Zella, Mehlis, Wien, Ferlach bei Klagenfurth, Carlsbad, Teschen, Fortschau, Solingen ꝛc.), Kanonen (in Berlin, Breslau, Wien, Dresden, Bamberg, Manheim, Cassel ꝛc.), Schießpulver, Wachs, Tabak, künstliche Blumen, Strohhüte, musikalische und andre Instrumente, Bier, Branntwein, Liqueure, Rosoglio, Vitriol, Alaun, Zucker, Uhren, Elfenbein, Knochen- und Holzwaaren ꝛc.

Der in einigen Gegenden sehr blühende Land- und Seehandel führt den Ueberfluß an teutschen Natur- und Kunstwaaren, Holz, Getreide (für 10 Mill. Rthlr.), Wein, Leinwand (sonst für mehr als 30 Mill. Rthlr.), Leingarn, Eisen-, Stahl- und nürnberger Waaren, Porzelan, Quecksilber, Glas, Spiegel, Vieh, Obst, Wolle, Salz, Mineralprodukte, Potasche, geräuchert und gesalzen Fleisch, irdene Geschirre, Schmalte, Wachs, Leder, Blei, Woll- und Baumwollwaaren, Spitzen ꝛc. aus, und bringt Wein, Tabak, Südfrüchte, Spezereien, Zucker, Kaffee, Thee, Seide, Baumwolle, feine wollne, baumwollne und seidne Zeuge, Mode- und Galanteriewaaren ꝛc. zurück. Die wichtigsten Seestädte sind: Hamburg mit 200 eignen Schiffen, Altona, Bremen, Emden, Lübeck mit 80, Rostock mit 116, Stettin mit 120 eignen Schiffen, Triest, Wismar ꝛc., und die vorzüglichsten Landhandelsstädte, die durch 60 schiffbare Flüsse, durch Kanäle und Landstraßen begünstigt werden, sind: Wien, Leipzig, Augsburg, Magdeburg, Breslau, Berlin, Frankfurt am Main und an der Oder, Nürnberg, Braunschweig, Naumburg, Münden, Aachen, Cöln, Mainz, Botzen, Prag ꝛc. Der Rheinhandel der Niederlande mit Teutschland hat sich seit dem neuen Zollsystem der Niederlande sehr verändert, da er auf den übrigen Uferstrecken im vorigen Zustande blieb; dies kann nicht anders seyn, wenn der Centner Zucker von London über Rotterdam bis Frankfuet am Main 7 Fl. 50 Kr. und über Bremen nur 6 Fl. 11 Kr. Abgaben erlegt. Die Rheingefälle betrugen

zu Thal (abwärts) 1816. 1,113,606 Fr. 23 Cent.; 1817. 1,004,254 Fr. 29 Cent.; 1818. 1,058,297 Fr. 48 Cent.; zu Berg (stromauf) 1816. 1,706,443 Fr. 35 Cent.; 1817. 2,410,516 Fr. 81 Cent.; 1818. 1,542,807 Fr. 56 Cent.; zusammen 1816. 2,820,049 Fr. 58 Cent.; 1817. 3,414,771 Fr. 1 Cent.; 1818. 2,601,105 Fr. 4 Cent. Gesamtbetrag der 3 Jahre: 8,835,925 Fr. 63 Cent. Der große Betrag des J. 1817 erklärt sich durch die Getreidefrachten, welche die damalige Noth erzeugte, und wovon 771,599 Ct. zu Cöln ankamen, und höchstens 400,000 Ct. weiter gefahren wurden bis über Mainz, die zusammen 388,529 Fr. 45 Cent. Abgaben zahlten. Dessenungeachtet gab der Rheinhandel dieses Jahres noch einen Ueberschuß von 479,000 Franken. — Teutschland hat auch mehrere Banken und Assekuranzgesellschaften, und wichtige Messen in Leipzig, Frankfurt am Main und an der Oder, Naumburg, Braunschweig und Botzen.

Die Verfassung Teutschlands ist durch den zu Wien am 8. Juni 1815 geschloßnen Vertrag bestimmt worden. Nach ihm bilden die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands den teutschen Bund, dessen Zweck Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten ist. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen, folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen: Oestreich 1, Preußen 1, Baiern 1, Sachsen 1, Hanover 1, Württemberg 1, Baden 1, Kurhessen 1, Großherzogthum Hessen 1, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg 1, Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg 1, die großherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser 1, Braunschweig und Nassau 1, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 1, Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck 1, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1; zusammen 17 Stimmen. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bun-

Ausgabe, sowie Ausgaben- und ausgewählte Studentenbibliothek. Bibliothek- und Lesezimmerordnung. Bibliothekbenutzung. Bibliothek für die Studierenden der neuen Fakultäten. Ausleihbuch. Bibliothek-Ordnung. Bibliothek-Ordnung für die Studierenden der Universität. Bibliothek-Ordnung für die Studierenden der Universität. Bibliothek-Ordnung für die Studierenden der Universität

Kirche. Eine eigentliche Kirchenordnung in Straßburg existirt, soll sich, wie es scheint, nie vorgefunden haben, und von Bucer'n, der namentlich in Straßburg eine Kirchenordnung aufgestellt haben soll, ist nur bekannt, daß er eine solche in Cassel entworfen hat, die aber nicht zur Ausführung gekommen ist. Dagegen ist eine Kirchenordnung für Straßburg vorhanden, welche Capito, Hedio und Zell im Jahre 1534 entworfen haben, und welche in Straßburg selbst, wie auch in Ulm, Augsburg, Memmingen, Lindau, Isny, Biberach, Constanz, Windsheim, Weißenburg, Heilbronn, Hall, Reutlingen, Esslingen, Wimpfen, Frankfurt a. M. und Wesel eingeführt worden ist. Sie ist abgedruckt bei Richter, Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. I. S. 1—30. Ihr Inhalt ist folgender: Nachdem die Gemeinde sich versammelt hat, wird ein Psalm gesungen, worauf der Prediger das Gebet spricht, das Evangelium verliest, und die Predigt hält. Nach der Predigt wird ein Gemeindegebet gehalten, dann das Glaubensbekenntniß gesprochen, und ein Psalm gesungen. Hierauf folgt die Austheilung des Abendmahls, während welcher ein Psalm gesungen wird, zum Beschluß ist ein Gebet und der Segen. Die Taufe wird in der Regel Sonntags vollzogen, und zwar in der Predigt, nachdem der Täufling vorher in der Sakristei unterrichtet worden ist. Die Ehe wird Sonntags, nach der Predigt, eingesegnet, der Bräutigam und die Braut werden vorher in der Sakristei examinirt. Die Kranken werden, wenn sie es verlangen, vom Prediger besucht, und ihnen das Abendmahl gereicht. Die Todten werden unter Gebet, welches der, welcher stirbt, selbst noch kann verrichten, oder das ihm seine Freunde vorbeten, und unter Gesang zu Grabe getragen. Die Feiertage werden gehalten, wie sie sich gerade treffen, nur sollen die Weihnachts- und Osterfeiertage, wie auch der Sonntag, nicht verlegt werden. Die Fasten werden gehalten, wie sie sich treffen, nur soll Niemand gezwungen werden, Fleisch zu essen. Die Bilder sollen nicht abgethan werden, sondern nur soll Niemand gezwungen werden, sie anzubeten. Die Orgeln sollen beibehalten werden, und

wenn man verschiedene Richtungen ihrer Axen, — die Axen heißt man diejenigen Geraden, welche durch den Mittelpunkt der Mittelpunktsfläche gezogen sind und zu zwei und zwei auf einander senkrecht stehen, — wenn man verschiedene Richtungen ihrer Axen, sage ich, als Coordinatenaxen annimmt, so ändert sich die Gleichung der Fläche. Es ist nun, wie sich zeigen wird, für die Untersuchung der Eigenschaften der Mittelpunktsflächen von Wichtigkeit, diejenigen Richtungen der Axen zu kennen, für welche die Gleichung die einfachste Form annimmt. Es soll daher jetzt gezeigt werden, wie man diese Richtungen findet, und wie die Gleichung der Fläche alsdann beschaffen ist.

Wir wollen zu diesem Zwecke zuerst die Gleichung einer Geraden bestimmen, welche durch den Mittelpunkt der Fläche geht und mit den Axen gleiche Winkel bildet. Diese Gerade heißt die Diagonale des Coordinatensystems. Sind x, y, z die Coordinaten eines Punktes dieser Geraden, so ist $x = y = z$, und wenn r die Entfernung dieses Punktes vom Mittelpunkte ist, so ist $r^2 = x^2 + y^2 + z^2$, oder $r^2 = 3x^2$, oder $x = \frac{r}{\sqrt{3}}$. Sind α, β, γ die Winkel, welche r mit den Axen bildet, so ist $\cos\alpha = \frac{x}{r} = \frac{1}{\sqrt{3}}$, $\cos\beta = \frac{y}{r} = \frac{1}{\sqrt{3}}$, $\cos\gamma = \frac{z}{r} = \frac{1}{\sqrt{3}}$. Es ist also $\alpha = \beta = \gamma$, wie behauptet wurde. Es ist ferner $\cos^2\alpha + \cos^2\beta + \cos^2\gamma = 1$. Sind α', β', γ' die Winkel, welche eine andere Gerade mit den Axen bildet, und ist $\cos\alpha\cos\alpha' + \cos\beta\cos\beta' + \cos\gamma\cos\gamma' = 0$, so stehen diese beiden Geraden auf einander senkrecht. Sind x, y, z die Coordinaten eines Punktes der Diagonale, x', y', z' die Coordinaten eines Punktes einer Geraden, welche durch den Mittelpunkt geht und auf der Diagonale senkrecht steht, und ist r die Entfernung des ersten Punktes vom Mittelpunkte, r' die Entfernung des zweiten Punktes vom Mittelpunkte, so ist $\cos\alpha = \frac{x}{r}$, $\cos\beta = \frac{y}{r}$, $\cos\gamma = \frac{z}{r}$, $\cos\alpha' = \frac{x'}{r'}$, $\cos\beta' = \frac{y'}{r'}$, $\cos\gamma' = \frac{z'}{r'}$, und $\frac{xx'}{rr'} + \frac{yy'}{rr'} + \frac{zz'}{rr'} = 0$, oder $xx' + yy' + zz' = 0$. Diese Gleichung ist also die Bedingung dafür, daß die Gerade, welche durch den Punkt x', y', z' geht, auf der Diagonale senkrecht steht. Sind x, y, z die Coordinaten eines Punktes der Fläche, x', y', z' die Coordinaten eines Punktes einer Geraden, welche durch den Mittelpunkt geht und auf der Diagonale senkrecht steht, und ist $xx' + yy' + zz' = 0$, so ist diese Gerade eine Tangente der Fläche. Sind x, y, z die Coordinaten eines Punktes der Fläche, x', y', z' die Coordinaten eines Punktes einer Geraden, welche durch den Mittelpunkt geht und auf der Diagonale senkrecht steht, und ist $xx' + yy' + zz' = 0$, so ist diese Gerade eine Tangente der Fläche. Sind x, y, z die Coordinaten eines Punktes der Fläche, x', y', z' die Coordinaten eines Punktes einer Geraden, welche durch den Mittelpunkt geht und auf der Diagonale senkrecht steht, und ist $xx' + yy' + zz' = 0$, so ist diese Gerade eine Tangente der Fläche. Sind x, y, z die Coordinaten eines Punktes der Fläche, x', y', z' die Coordinaten eines Punktes einer Geraden, welche durch den Mittelpunkt geht und auf der Diagonale senkrecht steht, und ist $xx' + yy' + zz' = 0$, so ist diese Gerade eine Tangente der Fläche.

Reichsadel werden die unter No. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landständschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetretenen und itzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen. — Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Personen werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden stehenden Staat verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls nach den im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen. — Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten. — Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten solange, als nicht etwa durch freie Uebereins-

kunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Vertrage nicht schon definitiv festgesetzt ist. — Die verbundenen Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb im fremden Staat mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. b) Die Befugniß des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten; beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. In Hinsicht dieses Punkts haben Baiern, Weimar und Gotha 1817 die dem freien Wegziehen entgegenstehenden Jahre der Dienstpflichtigkeit vom Anfang des 18ten bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre bestimmt. Vor dem Anfang und nach dem Ende dieses Alters wird der Wegziehende in dem Staat, aus welchem er auswandert, als völlig frei vom Kriegsdienst angesehn. Jedoch hat jeder Auswandernde sich vorher bei seiner Landesbehörde zu melden, die ihm, insofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, das Wegziehen auf keine Weise erschweren wird. c) Freiheit von aller Nachsteuer (Jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondre Verhältnisse durch Freizügigkeitsverhältnisse bestehen. d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Der Bundestag ist den 5. Nov. 1816 eröffnet worden. Er besteht aus 38 Stimmenden, die von 20 Gesandten geführt werden. Diese 20 Gesandten führen 70 Stimmen in voller und 17 in der engern Versammlung, weil dort mehrere Fürsten, so wie die 4 Städte nur eine Gesamtstimme haben. In allen Dingen, die nicht bloß die Fürsten, und das

Organische des Bundes angehen, in seinem praktischen Wirken für die Rechte des Volks, entscheiden 9 Stimmen aus 17 als absolute Mehrheit. Plenarversammlungen brauchen zur relativen Mehrheit 46 Stimmen aus 70, also ⅔. Da aber der Kaiser und die 5 Könige zusammen 24 Stimmen haben, so kann, wenn die Könige einstimmig sind, nie eine Mehrheit in der Plenarversammlung sich ohne sie bilden, und sie können stets ein Veto ausüben. Diejenigen Gesandten, die in der engern Versammlung keine Stimme haben, werden als Zuhörer zu den Sitzungen zugelassen. Die 4 freien Städte haben über die Führung der ihnen in der engern Versammlung zustehenden Gesamtstimme die Verabredung getroffen, daß diese Stimme auf ein Jahr, in dem ersten Vierteljahr von dem lübeckischen, im 2ten von dem frankfurter, im 3ten von dem bremer und im 4ten von dem hamburger Gesandten abgegeben wird. Ein gleicher vierteljähriger Wechsel ist für die Gesamtstimme, die Braunschweig und Nassau in der engern Bundesversammlung haben, beliebt worden; der braunschweigische Gesandte machte damit den Anfang. Höchst auffallend ist aber die Protestation des Kurfürsten von Hessen, die am 13. März 1817 dem Bundestag übergeben ward, und in der er die Competenz der Bundesversammlung, in der Sache der westfälischen Domainenkäufer zu richten, bestreitet. Bei den Reclamationen einiger Käufer von westfälischen Domainen und Stiftsgütern im Herzogthum Braunschweig erklärten sich alle Stimmen der Bundestagsgesandten am 30. Juli 1818 zu dem Beschluß, daß, da die Abtretung dieses Landes nicht von dem rechtmäßigen Besitzer erfolgt ist, die Reclamationen auf sich selbst zu beruhen haben. — Im Juni 1817 ist auf dem Bundestag ein definitiver Beschluß über die Einrichtung der Austrägalinstanz gefaßt und statt eines permanenten Austrägalgerichts bestimmt worden, daß die Oberappellationsgerichte zu Austrägalentscheidungen verwendet werden. Auch hat der Bundestag das Gutachten der Commission über die Bestimmung der Competenz angenommen, nach der sie in dem umfassendsten Sinn und in Beziehung auf den gesamten Geschäftsumfang genommen wird, der in dem Auftrag der Bundesversammlung liegt. Wegen der Privatreclamationen ist festgesetzt, daß in Hinsicht auf die in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame der Einzelnen und gesamten Corporationen und Klassen der Recurs an den Bundestag offen steht, sobald von der betheiligten Regierung keine Abhülfe der Beschwerden erfolgt. Eine Einmischung der Bundesversammlung in die

innern administrativen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten liegt außerhalb der Gränzen ihrer Competenz, ausgenommen im Fall der verweigerten Justiz, und wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, die innere Ruhe des Landes gefährdet und dadurch auch die allgemeine Sicherheit bedroht werden sollte ꝛc. In einigen Fällen findet auch eine Verwendung des Bundestags Statt, wenn der Unterthan eines teutschen Bundesstaats eine Reclamation oder Beschwerde gegen eine auswärtige Regierung führt. Endlich ist auch eine Uebereinkunft getroffen worden über die auswärtigen Verhältnisse, so weit sie itzt bestimmt werden konnten; nach derselben ist der teutsche Bund in die Reihe der europäischen Mächte eingetreten, und hat deswegen die nöthigen Bekanntmachungsschreiben an alle europäischen Mächte und den nordamerikanischen Freistaat erlassen, das erstemal in teutscher Sprache mit einer lateinischen oder französischen Uebersetzung, in künftigen Schreiben jedoch ausschließlich nur in französischen Uebersetzungen. Zur Deckung der beim Bundestag nöthigen Kosten bezahlte im Nov. 1816 vorläufig jede der 17 Stimmen der engern Versammlung 2000 Fl. Rhein. an die Bundeskanzlei.

In Teutschland sind 35 Ritterorden, ohne die Ehrenzeichen.

Die Einkünfte der sämtlichen teutschen Bundesstaaten betragen 201,329,084 Gulden. Wenn man den Ertrag der Staatsdomainen und Regalien auf $\frac{1}{3}$ dieser Einkünfte rechnet, so beträgt der Beitrag jedes Teutschen 5 Fl. 16 Kr. (der Brite zahlt im Frieden jährlich 11 Fl. 35 Kr., der Franzose 9 Fl. 54 Kr., der Niederländer 9 Fl. 34 Kr., der Russe 3 Fl. 1 Kr.). Die Staatsschulden belaufen sich über 500 Mill. Gulden.

Nach den der Bundesversammlung am 12. Oct. 1818 vorgelegten Grundzügen der Kriegsverfassung der teutschen Bundesstaaten, die am 11. Febr. 1819 als eine Vorarbeit und Grundlage angenommen worden, besteht das Bundesheer aus 1 p. C. der Bevölkerung aller Bundesstaaten, und die Bundesmatrikel ist vorläufig auf 5 Jahre angenommen. Die Reserve des Bundesheers besteht aus $\frac{1}{2}$ p C. der Bevölkerung, die in allen Bundesstaaten aufgestellt wird, so wie die Contingente des Heers ausrücken; $\frac{2}{3}$ der Reserve werden für außerordentliche Fälle als Verstärkung zur Ausrückung bereit gehalten; das letzte $\frac{1}{3}$ bleibt in jedem Bundesstaat als Stamm zurück, und wird nach

dem Ausrücken der ersten $\frac{3}{4}$ auf die vorige Reservestärke ergänzt, um das Ergänzungsdepot zu bilden. Die Ergänzung der Contingente geschieht zunächst aus den bereit zu haltenden $\frac{3}{4}$ der Reserve; die gesamten Ergänzungen können aber bei jedem Contingent während eines Feldzugs die auf $\frac{1}{2}$ p. C. erganzte Reserve nicht übersteigen. Die Cavallerie bildet den 6ten Theil, und von diesem ist wieder $\frac{1}{3}$ schwere Cavallerie. Auf jede 1000 M. werden 2 Kanonen gerechnet, und eine wird zum Ersatz des möglichen Verlustes bereit gehalten. Die Hälfte der Artillerie besteht aus 6pfündern, $\frac{1}{4}$ aus 12pfündern und $\frac{1}{4}$ aus Haubitzen; zu jedem Stück gehören 31 Mann. Pioniers und Pontonniers bilden $\frac{1}{100}$ des Heers, Jäger und Schützen $\frac{1}{7}$ der Infanterie. Landwehr kann als Contingent gestellt werden; doch muß sie gleich den Linientruppen eingeübt, ausgerüstet und bereit seyn, und darf nicht den größern Theil eines Contingents bilden. Landsturm ist dem Ermessen jedes einzelnen Staats überlassen. Kein Staat, dessen Contingent ein oder mehrere Corps bildet, darf das Contingent andrer Verbündeten dem seinigen einverleiben. Das Bundesheer besteht aus 7 unvermischten und 3 zusammengesetzten Corps. Jedes Corps begreift wenigstens 2 Divisionen, die nicht unter 10,000 M. zählen dürfen; 1 Brigade Infanterie nicht unter 3200 M., 1 Reg. Cavallerie zu 4 Escad,, die wie die Compagnien jede 150 M. stark sind, 1 Bat. 800 M., eine Batterie 6—8 Kanonen. Die zusammengesetzten Corps und Divisionen werden nach Verabkommen oder Entscheiden des Bundestags vereinigt. Jedes Corps bildet eine gute Cavallerie- und Artilleriereserve. Der Generalissimus wird jedesmal vom Bundestag ernannt; allein mit dem Frieden hören seine Geschäfte auf, und ein Generallieutenant des Bundes, der auch vom Bundestag gewählt wird, und dieselben Rechte genießt, tritt an seine Stelle, er selbst aber bei der Ernennung eines Generalissimus wieder in seine alten Verhältnisse. Das Generalquartiermeisteramt besteht aus einem Generalquartiermeister, einem dirigirenden Generaladjutanten und einem Generalintendanten. Zur Erhaltung der Armeepolizei wird eine Gensd'armerie von wenigstens 200 M. Cavallerie errichtet, und den Cavalleriecontingenten beigezählt. Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau werden dem Bund übergeben. Als Festung vom ersten Range und großer Waffenplatz ist Ulm bestimmt, wozu von den angewiesenen Geldern 20 Mill. Fr. zu verwenden sind; um einen Uebergangspunkt am Rhein zwischen

Mainz und dem Elsaß zu sichern, soll zu Germersheim oder an einem andern Punkte der Gegend ein doppelter Brückenkopf mit 15 Mill. Aufwand angelegt werden. An der südwestlichen Granze wurden Rastadt oder Donaueschingen, und zwischen Luxemburg und Landau Homburg zur Befestigung vorgeschlagen. Nach der Eintheilung des Bundesheers stellt zum Armeecorps 1. 2. 3. Oestreich 94,822; 4. 5. 6. Preußen 79,234; 7. Baiern 35,600 M. Wegen des 8ten und 9ten Armeecorps ward nach langen Debatten am 11. März 1819 der königl. sachsische Plan durch förmlichen Beschluß angenommen; nach demselben besteht das 8te Corps aus Würtemberg 13,955, Baden 10,000, Großherz. Hessen 6195, Hessen-Homburg 200, Frankfurt 479, Hohenzollern 501, Liechtenstein 55, zusammen 31,385 M., und das 9te Corps aus Königreich Sachsen 12,000, Herz. Sachsen 3498, Anhalt 1224, Kurhessen 5679, Luxemburg 2556, Nassau 3028, Weimar 2010, Schwarzburg 990, Reuß 745, zusammen 31,730 Mann. Das 10te Corps besteht aus Hanover 13,054, Holstein 3600, Braunschweig 2096, Schwerin 3580, Strelitz 718, Oldenburg 2178, Waldeck 519, Schaumburg-Lippe 240, Lippe-Detmold 691, Lübeck 407, Bremen 485, Hamburg 1298, zusammen 28,866 Mann; Totalsumme 300,943 Mann. Eine im März 1819 zusammengetretene Militaircommission besteht unbeschadet der Gleichheit der Rechte nach den Armeecorps aus einem östreichischen, preußischen, baierischen und von jedem der 3 gemischten Corps nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder aus einem Militairbevollmächtigten, im Ganzen also aus 6 Mitgliedern. Ihr Wirkungskreis ist, die technischen Militairarbeiten zu liefern, die ihr von der Bundesversammlung oder von dem Bundestagsausschuß übertragen werden; sie hat die Uebersicht des Standes aller Truppenabtheilungen des Bundesheeres im Reinen zu erhalten, und ihr liegt die militairische Aufsicht über die Bundesfestungen, deren Bau und den Dienst in denselben ob. Sie ist der Bundesversammlung für die zweckmäßige Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten und die Verwendung dazu angewiesener Gelder verantwortlich. Bei der Berathung derselben müssen wenigstens 4 Mitglieder versammelt seyn, um einen Beschluß fassen zu können. — Von den 3 Bundesfestungen hat Landau baiersche Besatzung, und erhält im Kriege $\frac{1}{3}$ Badner; in Luxemburg hat Preussen das Mitbesatzungsrecht; Mainz hat östreichische und preußische Besatzung. Zur Vervollständigung der sämtlichen teutschen Festungen sind 60 Millionen Franken von

der franzöſiſchen Contribution beſtimmt, namentlich für Mainz 5 Mill. Franken.

I. Die dem Kaiſer von Oeſtreich gehörenden Länder Teutſchlands ſind: das Erzherzogthum Oeſtreich, das Herzogthum Steiermark, die Grafſchaft Tirol mit den vorarlbergiſchen Herrſchaften, das Königreich Böhmen, die Markgrafſchaft Mähren, der öſtreichiſche Antheil an Schleſien, ein Theil des Königreichs Illyrien, nämlich Kärnten, Krain, Trieſt, Friaul, 9,048,226 E. ſ. S. 87 f.

II. Die dem König von Preußen gehörenden Länder Teutſchlands ſind: die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schleſien, Sachſen, Weſtfalen, Cleve-Berg, Niederrhein, 8,187,220 E.; ſ. S. 245 f.

III. Das Königreich Baiern.

Charten.

Topographiſch-militairiſcher Atlas von Baiern und Liechtenſtein, in 41 Sectionen. Weimar, 1813. — Großer topographiſcher Atlas des Königreichs Baiern unter Leitung des Oberſten v. Seyffer, von dem ſtatiſt. topograph. Bureau herausgegeben. München, 1813 f. bis itzt 17 Bl. (Noch fehlen 85 Bl.) — v. Coulon Poſtcharte von Baiern. 1812. — A. v. Riedl Reiſeatlas von Baiern; bis itzt 5 Lieferungen. — Deſſ. Stromatlas von B., München, 1806. bis itzt 3 Lief. — Deſſ. hydrographiſche Charte von Baiern, der Oberpfalz, Neuburg, Paſſau und Eichſtädt. 1807. 4 Bl. — C. Mannert Ch. von der baierſchen Monarchie. Nürnberg, 1808. 2 Bl. — F. Sotzmann Charte von der baier. Monarchie nach den 15 Kreiſen. Nürnberg, 1808. — Taſchenatlas für Baiern in 15 Bl. München, 1810. — C. F. Hammer Charte von dem Fürſt. Eichſtädt nebſt der Herrſchaft Pappenheim ꝛc. 1806. — Deſſ. Charte vom Fürſt. Bamberg und Baireuth oberhalb des Gebirgs. 1807. — J. L. Späth Ch. vom ehemaligen Franken ꝛc. Nürnberg, 1811. — Topogr. milit. Atlas von Frankfurt, Würzburg und Iſenburg in 12 Bl. Weimar, 1813. — F. W. Streit und C. F. Weiland Ch. vom Großherz. Frankfurt und den iſenburg. Ländern. 3te Ausgabe. Weimar, 1812. — Charte von Würzburg ꝛc. Nürnberg, 1805. — F. W. Streit Ch. vom Großh. Würzburg. Weimar, 1811. — Umgebungen von München. München, 1812.

Bücher.

J. C. v. Aretin literariſches Handbuch für die baierſche Geſchichte ꝛc. 2 Bde. München, 1810. 8. — Zeitſchrift für Baiern und die angränzenden Länder. München, 1816 f. 8. — G. H. Kayſer Handbuch der Statiſtik des Königr. Baiern. 1ſter Band. Erlangen, 1814. 8. — Deſſ. Umriß der Geographie und Statiſtik

mit Baden, Hessen, Württemberg und Bayern. Die Verträge mit Baden und Hessen sind am 1. Juli 1870 in Kraft getreten, die mit Württemberg und Bayern am 1. Januar 1871. Die Verträge mit Württemberg und Bayern sind am 1. Januar 1871 in Kraft getreten, die mit Baden und Hessen am 1. Juli 1870

§. 46. 47. 48. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Th. I. Einl. §. 46. 47. 48. Th. II. Tit. 1. §. 1—3. Tit. 2. §. 1—3. Tit. 3. §. 1—3. Tit. 4. §. 1—3. Tit. 5. §. 1—3. Tit. 6. §. 1—3. Tit. 7. §. 1—3. Tit. 8. §. 1—3. Tit. 9. §. 1—3. Tit. 10. §. 1—3. Tit.

und Odenwald im S. W.; die höchsten Spitzen sind: der Schneeberg 29° 31′ 41″ L. 50° 2′ 43″ B. 3467 F., Ochsenkopf 3394, der Farnleiten, der Zinnberg 3316, Köffein 3060 F. hoch; an der böhmischen Gränze sind der Arber 3924 und der Rachl 3900 F. hoch. An dieses Fichtelgebirge, das 135,610 E. hat, schließt sich im W. das Rhöngebirge an (in dem sich viele Basalte befinden, die nicht bloß auf den Magnet wirken, sondern selbst Polarität besitzen, so daß die Magnetnadel schon in beträchtlicher Entfernung beunruhigt und aus ihrer Lage gerissen wird; auch sind 1818 viele Lager von Pfeifenthon und viele Anzeigen auf Steinkohlenflötze entdeckt worden), dessen höchste Kuppen der 4227 F. hohe Kreuzberg, die 2992 F. hohe Milseburg und das 2840 F. hohe Dammersfeld sind, und an das sich in N. und O. der große und kleine Haßberg, in S. O. ein Arm des Steigerwaldes und im W. der Spessart und Odenwald anlehnen. Der Spessart bedeckt über 110,000 Waldmorgen. Jenseit des Rheins ist der Hundsrück, der Donnersberg, und der nördliche Theil des vogesischen Gebirgs. In den Gebirgen sind mehrere Hölen, z. B. die Hölen bei Muggendorf; ferner das Schulerloch oder die Riedshöle bei Essing an der Altmühl 3400 F. lang, 12—20 Schuh breit, und mit vielen Stalactiten versehen. — Der beste Boden ist von Regensburg bis Osterhofen, ungefähr 8 M. lang und 5—6 M. breit, unter dem Namen Tunkaboden bekannt. Doch gibt es auch mehrere beträchtliche Sumpfgegenden, hier Moose (Möser) und Filze (die sich von den Moosen dadurch unterscheiden, daß sie mit zwergartigen, 6—10 F. hohen Föhren bewachsen sind, und daß statt der Grasvegetation ein dichtes Gewebe von Flechten und Moospflanzen, Lichen muscus, die Oberfläche überzieht) genannt, wovon das itzt eingedeichte Donaumoos zwischen Ingolstadt und Schrobenhausen $3\frac{2}{3}$ Q. M. einnimmt. Die Luft ist im Ganzen gemäßigt und gesund; nur in den Gebirgs- und Sumpfgegenden rauher und ungesunder; einige höhere Gegenden drückt 6—8monatliche Winterkälte.

Die Hauptflüsse sind: 1) die Donau, welche in S. aufnimmt, $\frac{1}{2}$ Stunde oberhalb Ulm, die Iller (aus den Bächen Trettach, Stillach und Breitach im Bregenzerwalde gebildet, und in Baiern mit sich vereinigt bei Bleichach die Bleichach, den Abfluß des Alpsees bei Immenstadt, unterhalb Aitrach die Aitrach und bei Heimertingen die Ach), bei Leiben die Leibe, bei Fahlheim die Roth,

unterhalb Leipheim die Bibert, bei Günzburg die Günz, unterhalb Offingen die Mindel, unweit Lustenau die Glött, bei Donauwörth die Zusam, unterhalb Donauwörth die Schmutter, bei Marxheim den Lech (der an der Alpe Formanin im Vorarlbergischen entspringt, und im Oberdonaukreise aufnimmt oberhalb Füssen die Vils, zwischen Füssen und Schongau den Halblech und bei Augsburg die Wertach), unterhalb Rain die Aich (Ach), bei Schornweit die Ach, zwischen Ingolstadt und Vohburg die Paar, unterhalb Vohburg die Ilm, unterhalb Neustadt die Abens, bei Pfater die Pfater, unweit Mozing die große und kleine Laber, nächst Unterebling die Aitrach, unterhalb Deggendorf die Isar (die ihre Q. bei dem Orte Halleranger, 2 St. oberhalb des Heiserkopfes hat, und aufnimmt bei Riß die Riß, beim Fall die Tirach, bei Leimer die Jachenau, unterhalb Wegscheid den Schwarzenbach und Alpenbach, bei Anger den Hirschbach, bei Schlägeldorf den Steinbach, bei Arzbach den Arzbach, unweit Gaisach die Gaisach, bei Tölz den Ellbach, unterhalb Höhenberg den großen Rotbach, unterhalb Dorfen die Loisach, bei Freising die Mosach, unweit Oberhummel den Dorfenbach, bei Isareck die Ammer, unterhalb Isareck die Semi und bei Landshut die Pfetrach; durch einen 13,000 Schuh langen Kanal wird die unsichere Schiffahrt auf dem Ammersee umgangen, und ein 27,000 Schuh kürzerer Umweg genommen), bei Vilshofen die Vils, bei Passau den Inn (der vom Julierberg in der Schweiz kommt, und in Baiern aufnimmt bei Fischbach den Marktbach, bei Tiefenbach den Förchen- und Steinbach, bei Redenfelden den Aubach, unterhalb Rohrdorf den Achenbach, bei Rosenheim die Mangfall, bei Feldkirchen die Rott und Murn, bei Attel die Attel, unweit Neudötting die Isen, bei Markt die Alza, bei Winkelheim die Salzach (die ihre Q. im Krümmlerthale hat, und unterhalb Salzburg die Saala bei Surdorf die Sur, nächst Reichenbach den Abfluß des Tachensees [Oichenbach] aufnimmt), und bei Schärding die Rott und den Sulzbach). In N. oder auf dem linken Ufer nimmt die Donau auf unterhalb Gundelfingen die Brenz, oberhalb Höchstädt die Egge, bei Münster den Kesselbach, bei Donauwörth die Wernitz, bei Slepper die Ussel, bei Ingolstadt die Schmutter, bei Kelheim die Altmühl (die unfern Hornau und des Wildbades Burg Bernheim entspringt, und bei Ohrnbau die Wieset, bei Bubenheim den Rohrbach, unweit Treuchtlingen die

Schambach und Mörach, bei Künding die hintere Schwarzach, bei Beilngries die Sulz und bei Dietfurt die Laber aufnimmt), bei Sinzing die schwarze Laber, oberhalb Regensburg die Nab (die sich durch die fichtelberger oder Waldnab, die böhmische Nab und Heidnab bildet; die Waldnab entspringt am Fichtelberge, und vereinigt sich zwischen Windischeschenbach und Neuhaus mit der böhmischen Nab, die aus dem böhmer Walde kommt; der vergrößerte Fluß erhält bei Wildenau die Heidnab, die aus der nassen Heide des Fichtelberges fließt; die Nab nimmt auf die Luhe bei Luhe, die Pfreimtsch bei Pfreimt, die Schwarzach nächst Schwarzenfeld und die Vilz bei Kalmünz), bei Regensburg den Regen (der aus dem großen, kleinen, schwarzen und weißen Regen entsteht; der schwarze Regen entspringt unweit Eisenstein, vereinigt mit sich oberhalb Zwiesel den unweit des großen Kühberges entsprungenen großen Regen, bei Zwiesel den von der böhmischen Gränze unweit des Rachels kommenden kleinen Regen, und unweit Kötzting den aus dem Arbersee im Walde entsprungenen weißen Regen, und nimmt bei Kam die Kam auf), unterhalb Donaustauf die Sulz, unweit Wörth die Wiesent, oberhalb Straubing die Kößnach, unterhalb Straubing die Kinsach, bei Bogen die Mennach, bei Niederschwarzach den Schwarzbach, bei Niederaltaich die Schwarzach, oberhalb Passau die Gaisach und bei Passau die Ilz. Die Donau durchströmt schiffbar das Land in seiner ganzen Länge, betrittt es unterhalb Ulm und verläßt es unterhalb Hafnerzell nach einem Lauf von 42 Meilen. Brücken gehn über den Strom zu Günzburg, Lauingen, Neuburg, Ingolstadt, Neustadt, Regensburg, Donaustauf, Straubing, Deckendorf, Vilshofen, Passau ꝛc. 2) Der Main entsteht auf dem Fichtelberge in 2 sich im Lande vereinigenden Armen, dem rothen und weißen Main, wovon jener bei Rothmainsbrunnen im Simmelbuche entspringt, und sich mit dem Gosen, Oelsnitz, Mistelbach, Jöslein, Mennigau vereinigt, und dieser seine Zuflüsse den Quellen Oelsnitz, Kronach, Trebgast, Schorgast, Steinach und Schwarzach verdankt; und nimmt auf im Obermainkreise unweit Burg-Kundstadt den Weißmain; nächst Schwürbitz die Rodach, bei Staffelstein die Lauter, zwischen Taschendorf und Baunach die Itz, unterhalb Baunach die Baunach und unterhalb Bamberg die Regnitz. Diese entsteht durch die Vereinigung der fränkischen und schwäbischen Retzat, worauf der Fluß Rednitz und nach Aufnahme der Pegnitz bei

Fürth Regniz heißt; sie nimmt im Rezatkreise bei Farrnbach die Farrnbach, nächst Bach die Zenn, nächst Michelbach die Gründlach, bei Bruck die Aurach, bei Erlangen die untere Schwabach, oberhalb Baiersdorf den Seebach, und im Obermainkreise bei Vorchheim die Wiesent, unterhalb Schlammersdorf die Aisch, unterhalb Erlach die reiche Ebrach, bei Pettstadt die rauhe Ebrach und den Aurachbach. Im Untermainkreise nimmt der Main auf: bei Schwarzach die Schwarzach, bei Marktbreit die Iff, bei Großwerrn die Werrn, bei Gemünden die fränkische Saal (mit der Milz, Strey, Brend, Lauer und Sinn), bei Lohr die Lohr, unterhalb Rothenfels die Hasellohr, nächst Miltenberg den Amorbach, bei Obernburg die Mümling und Elsawa, bei Aschaffenburg die Aschaff, bei Stockstadt den Gernsprenzbach, und ergießt sich oberhalb Mainz in den Rhein. Schon Karl der Große faßte 793 den Entschluß, die Altmühl mit der Pegniz durch einen Kanal auf dem nächsten Wege zu vereinigen, und dadurch das schwarze und teutsche Meer zum Besten des Handels zu verbinden. Auch die baierische Regierung hat neuerlich Nivellements bei Freistadt und Seligenporten anstellen lassen, wo an und für sich durch die mehrern Mooswelher bei Neumarkt die Verbindung zwischen jenen Meeren von Natur hergestellt ist, da aus diesen die Sulz und Schwarzach entspringen, von denen erstere nach der Altmühl und letztere nach der Rednitz geht. 3) Der Rhein kommt unterhalb Lauterburg in das baierische Gebiet, verläßt es wieder oberhalb Worms, und nimmt in diesem Gebiete auf unterhalb Lauterburg die Lauter, oberhalb Sondernheim den Klingbach, nächst Germersheim die Queich, bei Speier die Speier ꝛc. Im J. 1818 ist ein neuer Rheindurchstich zwischen Wörth und Knielingen in 2 Monaten vollendet worden, ein Kanal von 10,624 F. Länge, 62 F. Breite und 10½ F. Höhe, mit 2 Zuschlüssen der Rheinarme, deren einer fast den dritten Theil des ganzen Stroms einfaßt. Die beiden in Baierns Fichtelgebirge entspringenden Flüsse Eger und Saale fließen der Elbe, und die vom Rhöngebirge kommende Fülda der Weser zu. — Für den Inn ist 1807 zwischen Rosenheim und Kufstein ein neuer Kanal vollendet worden, von 7400 Schuh Länge, 36 Schuh Breite und 5 — 6 Schuh Tiefe, zwischen Faschinenbauwerken eingeschlossen, deren Länge 5231 Schuh und die Höhe 10 — 38 Schuh beträgt. Dadurch sind 1500 Tagwerke des fruchtbarsten Bodens dem Ackerbau wieder geschenkt worden, die von dem Inn vorher überschwemmt

wurden, und ein Dorf ist dem ihm drohenden Untergange entrissen. Große Landseen sind in Baiern: der Chiemsee von 3⅓ Q. M., 14 St. im Umkreise und 480 F. Tiefe, mit den Inseln Herrn- und Frauenwörth; der starnberger oder Würmsee 12 St. Umkreis, 5½ St. lang, 1½ St. breit, und 69 Klaftern tief, mit der köstlichen Forellenart Renken; der Ammersee von 1½ Q. M., 13,292 baier. Tagwerke, 4½ St. lang, 1 M. breit, über 100 Klafter tief und mit dem Staffelsee verbunden; der Walchensee (Wallersee) von 1 Q. M., 4965 baier. Tagwerken, 1½ St. lang und 672 Schuh tief; der Kochelsee 1590 Tagwerke und 240 Schuh tief; der Königs- oder Bartholomäussee 1 M. lang, ¾ breit, 28 — 106 Klaft. tief, von hohen Gebirgen umgeben, und bewässert vom Obersee, Quellen und Gießbächen, die sich von den Felsenufern brausend hineinstürzen; der Tachensee; der Tegernsee 2471 Tagwerke und 300 F. Tiefe; der Schliersee 718 Tagwerke, 168 F. Tiefe; der Wagekersee, der Inselsee, der Waltenhoferweiler von 900 Jaucherten im Spiegel; der sulzberger See; der weißenstädter Weiher 105 Tagwerke zu 360 Q. R.; an der Gränze der Bodensee; viele Teiche.

Die Produkte sind nicht so zahlreich, als das von der Natur gesegnete Land erwarten läßt; verwilderte Gegenden, ungeheure Haiden, Viehtristen und Moose sind auf der einen, so wie Volksmangel, Unwissenheit, Bettelei ꝛc. auf der andern Seite die traurigen Ursachen. Man hat Getreide, auch Dinkel, Mais (im S. Kukuruz genannt) und Buchweizen, Gemüse, besonders Kartoffeln, Steckrüben (Pfater- und leipheimer Rüben), Kohl, Bollen, Meerrettig, Hülsenfrüchte, Rübsamen, Flachs (bei Nordheim allein 37,000 Ct.), Hanf, Tabak, Hopfen, Obst (besonders im Mainkreise, durch Obstschulgärten befördert), auch Kastanien, Wallnüsse und Mandeln in einzelnen Gegenden, Wein (bei Lindau 1807. 675 Fuder, an Werth 91,250 Gl.; an der Donau; bei Klingenberg, Prodselten ꝛc.; am besten bei Würzburg, wo der Steinwein am Steinberg auf 400 und der eigentliche Leistenwein am Frauenberg auf 60 Morgen wächst, ferner bei Randersacker, Kitzingen, welcher Ort allein 2400 Morgen Weinbergland hat, und 1783 über 35,000 Eimer Wein erzeugte; auch am Rhein), Süßholz (bei Bamberg), Safran, Saflor, Anis, Fenchel, Futterkräuter, Holz (die Staatswaldungen betragen 2½ Mill. Morgen, wovon 300,000 den Salinen gewidmet sind; der kemptner Wald hat 281,947 b. Tagwerke; der Spessart 110,000 Waldmorgen, im Würzburgischen 180,000 Morgen, unter andern der Salzforst; der Zwieslerforst mit

einem Umfang von 72,819 b. Tagwerken, der wolfsteiner Forst von 42,953 b. Tagwerken, beide im Unterdonaukreise; der mittenwalder Forst von 127,912 b. Tagwerken im Isarkreise; der retzer Forst von 60,301 b. Tagwerken im Regenkreise; der kulmainer Forst von 64,239 b. Tagwerken im Obermainkreise; der Lorenziforst von 49,666½ b. Tagwerken im Rezatkreise); Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine, Bienen, Wildpret (im April 1817 ist im Untermainkreise die Vertilgung des Schwarzwildes ohne Rücksicht auf Zeit, und das Wegschießen des Rothwildes, wenn sich solches von den Feldern der Unterthanen nicht anders abhalten läßt, durch Treibjagen unter Leitung des Forstpersonals verordnet worden), Ziegen, Steinböcke, Biber im Lech und an der Amper unfern Dachau, Gemsen, Murmelthiere, auf den Gebirgen Wölfe und Bären, Seide, Geflügel, Fische, Perlenmuscheln (im Regen, in der Ilz, Oelznitz, Schweznitz und Lamitz), Krebse, Schnecken ꝛc.; Salz (in Schellenberg wurden von 1700 — 1780 innerhalb 65 Jahren 1077 Wochensuden und durch diese 13,449 Pf. und 27 Fuder erhalten, d. i. 3,227,787 Ct. gemeinen Gewichts; die Ausbeute eines vollen Jahrhunderts darf demnach bei der schellenberger Pfanne auf 4,820,000 und die von 6 Jahrhunderten auf 2,892,000,000 Ct. berechnet werden; aus dem berchtesgader Salzstock wurden 1787 an 100,000 Ct. Salzsteine gewonnen; bei Reichenhall und Traunstein an 400,000 Ct.; bei Kissingen jährlich 16,000 Ct.; auch bei Rosenheim, Orb; der Preis der 200,000 Ct. Salz, die Oestreich jährlich an Baiern liefert, wird alle 10 Jahre nach dem Mittel des Fabrikpreises festgesetzt, und wird abgabenfrei aus dem Oestreichischen geführt, aber nichts darf davon darin abgesetzt werden; dagegen nimmt Baiern keine Abgaben von dem Salz und Getreide, das auf der Straße durch Tirol durch seine Staaten nach Bregenz geführt wird), Gold (aus dem Rhein bei Germersheim, Inn und Isar; im Isar wurden von 1761—73 in 4 Wäschen 1273¾ Kronen Gold ausgewaschen; die Krone unreines Gold wiegt beinahe so schwer als ein Dukaten), Silber, Kupfer, Eisen (in dem Obermainkreise 88,000 Ct.; im ehemaligen Fürstenthum Baireuth waren 1804 und 1805. 39 Hammer- und Hüttenwerke, darunter 14 hohe Oefen, 23 Frischfeuer, 8 Zainhämmer, 3 Waffenhämmer, 2 Blechhämmer, 63 Drahtzüge, 1 Rollenhammer, 3 Vitriol-, 4 Alaunhütten, 1 Radekoppen- und Hufeisenschmiede, in denen 399 M. arbeiteten und 30,795 Ct. Roheisen, 590 Ct. Gußeisen, 19,198 Ct. Stabeisen, 3570 Ct. Zaineisen, 225 Ct. Waffenarbeit, 1670 Ct. Blech, 1091 Ct. Draht, 18 Ct.

Rollen, 4675 Ct. Vitriol, 825 Ct. Alaun und 225 Ct. Radekoppen lieferten; in Ludwigstadt und im Kloster Schleisheim bei München wird aus baierschem Eisen vortreflicher Stahl gebrannt), Blei, Zinn, Queckſilber, Galmei, Antimonium, Schwefel, Vitriol, Arſenik, Gyps, Kalk, Kobalt, Marmor (im Obermainkreiſe 300, zum Theil vortrefliche Sorten), Alabaſter, Bergkriſtalle, Schiefer, rothe und weiße Sandſteine, Salpeter, Bau-, Schleif- und Mühlſteine, Achat, Jaspis, Granaten, Torf, Erd- und Steinöl, Braun- und Speckſteine, Steinkohlen (zu Wolfsegg jährlich 80,000 Ct., im Obermainkreiſe), Flintenſteine (bei Burglengenfeld); Schmirgel, Porzelanerde (bei Engelhardszell), Töpferthon und Waſſerblei (bei Paſſau), Graphit (bei Oberndzell, zur Fabrikation der Schmelztiegel benutzt), fette gelbe Eiſenocker (zur Bereitung des ſchönſten engliſchen Roths benutzt), Serpentin, Asbeſt, Siegelerde, Karniole; Geſundbrunnen bei Moching, Wemding, Kiſſingen, Brückenau, Roſenheim, Schäftlarn, Steben, Sichersreuth, Burgbernheim, Bocklet, Dankelsried, Tölz, Traunſtein, Abach, Kaufbeuern, Mindelheim, Neumarkt, das Stinkwaſſer zu Abensberg, das adelholzer Bad zwiſchen dem Chiemſee und Traunfluß am Fuß der Alpen, Benedictbeuern am Fuß der Alpen ꝛc. Zur Aufmunterung der Landwirthſchaft iſt die 1789 vom Grafen v. Törring-Seefeld geſtiftete Ackerbau- und Jagdgeſellſchaft 1792 von der Regierung erneuert worden. Sehr viel läßt auch der 1810 geſtiftete landwirthſchaftliche Verein zur Beförderung der praktiſchen Landwirthſchaft und der damit in näherer Verbindung ſtehenden Gewerbe hoffen. Er hatte 1814. 1133 Mitglieder, und veranſtaltet auch ein jährlich (1811 zuerſt) im October wiederkehrendes Feſt der baierſchen Landwirthſchaft auf der Thereſienwieſe bei München, am 13. Oct. das Pferderennen auf der 8470 baier. F. betragenden Rennbahn, die dreimal umritten werden muß, und am 14. Oct. die Ausſtellung des im Vaterlande erzeugten und erzogenen Arbeits- und Nutzviehes (Pferde, Rinder, Schafe, Schweine). Zu den bei dem Feſt zu ertheilenden Preiſen hatte der Verein für 1811. 100 Dukaten gewidmet, z. B. 100 ſilberne Denkmünzen für ſolche Perſonen, die bisher den Hopfenbau nicht trieben, und im Laufe des Jahres eine Anlage von 100 Stangen machten; 10 Dukaten für den, der die beſten Bemerkungen über Abſchaffung des Zehntrechtes, ohne den Zehntberechtigten zu nahe zu treten, vorlegte ꝛc. Nach dem kön. Dekret vom 21. Aug. 1812 ſoll zur Beförderung und Aufmunterung der inländiſchen landwirthſchaftlichen

Industrie in jeder Kreishauptstadt eine öffentliche Ausstellung des zum Preiswerben geeigneten Viehes und eine feierliche Preisaustheilung Statt haben, in der Hauptstadt München aber ein Centralfest verbunden mit einem Pferderennen; zur Bestreitung der Preise und Kosten wurden für dieses Jahr 7100 Fl. bewilligt. Im J. 1814 konnten zwar der Zeitumstände wegen die Landwirthschaftsfeste nicht mit gewöhnlichen Feierlichkeiten Statt haben; doch sind die Prämien ausgetheilt worden, z. B. 30 goldne und silberne Medaillen und 12 Fahnen an diejenigen Landleute, die das beste selbst gezogene Vich auf den Markt nach Kefersluhe gebracht und 18 silberne Münzen zur Beförderung des Kartoffel-, Hopfen- und Obstbaues; 3 goldne zur Beförderung des Flachsbaues, der Spinnerei und Weberei. In 10 Landgerichtsdistrikten sind in Zeit von 2 Jahren an 450 Schulgärten angelegt, 6330 hochstämmige Obstbäume und über 10,000 Baumpflänzchen gesetzt und mehrere Millionen Obstkerne von den Schulkindern gelegt worden. In jedem Kreise des Reichs ist ein Bezirk des oben erwähnten Vereins, in dem jährliche Landwirthschaftsfeste veranstaltet, und dabei den Landwirthen, die sich der besten Viehzucht, des besten Flachs-, Hanf- und Kartoffelbaues ꝛc. rühmen dürfen, auszeichnende Geschenke gemacht worden. Auch in andern Gegenden werden diese Landwirthschaftsfeste gefeiert, z. B. in Würzburg, wo im Oct. 1817 auch, wie gewöhnlich, Preise unter treue Dienstboten ausgetheilt wurden.

Der Einwohner sind 3,560,000, in 739,191 Familien, meistens Teutsche, zwischen denen Franzosen und Juden leben. Die teutsche Sprache wird in 3 Hauptdialekten, dem baierschen, fränkischen und schwäbischen geredet, von denen jeder wieder mehrere Unterabtheilungen hat. Nach dem Edict über die Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom Mai 1818 ist jedem Einwohner für seine Person vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert; die einfache Hausandacht darf niemand untersagt werden; sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, wird vorher die königl. Genehmigung erfordert; alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwand zum Staatsvermögen und zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände veräußert oder ver-

wendet werden. Die geistliche Gewalt soll in ihrem eigentlichen Wirkungskreis nie gehemmt werden, und die kön. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen, als insoweit das kön. oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt. Keine Gesetze, Verordnungen und sonstige Anordnungen der Kirchengewalt dürfen ohne kön. Einsicht und Genehmigung bekannt gemacht werden. (vgl. S. 334.) Die Mehrzahl der Einwohner bekennt sich zur katholischen Religion. Nach dem am 5. Juni 1817 abgeschloßnen und vom König am 24. Oct. 1817 vollzogenen Concordat ist in München ein Erzbisthum von München und Freisingen (da Freisingens Bisthum nach München verlegt wird), und unter diesem stehn die Bisthümer Passau (doch ist der ihzige Bischof von Passau, so lange er lebt, exemt), Augsburg und Regensburg; Bamberg wird Erzbisthum, und erhält unter sich Würzburg, Eichstädt und Speier. Die Capitel der Metropolitankirchen haben 1 Propst, 1 Dechant und 10 Domherren; die Capitel der Kathedral- oder bischöflichen Kirchen nur 8 Domherren; beide überdies wenigstens 6 Präbendare oder Vicare. In jedem Capitel ernennen die Erzbischöfe und Bischöfe von den Domherren 2, die das Amt eines Theologen und Pönitentiarius vertreten. Die Einkünfte werden auf liegende Güter gegründet, die den Erzbischöfen und Bischöfen zur freien Verwaltung übergeben werden; der Erzbischof von München erhält 20,000 und von Bamberg 15,000, die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg 10,000, von Passau, Eichstädt und Speier 8000 = 271,600 Fl. Diese verursachen mit Anschlag der erforderlichen Gebäude, ihrer Unterhaltung ꝛc. dem Staat eine jährliche Ausgabe von wenigstens 300,000 Fl., und da diese Einkünfte auf liegende Gründe angewiesen werden, so sind dazu mehr als 15 Mill. Fl. nöthig, die aber schon durch den Deputationsschluß vom J. 1803 dazu angewiesen waren. — Für die bischöflichen Seminarien sollen hinreichende Dotationen in liegenden Gütern gegeben werden. Einige Klöster beiderlei Geschlechts mit angemeßnen Dotationen werden hergestellt zum Unterricht der Jugend in der Religion und in den Wissenschaften, zur Aushülfe der Seelsorger und zur Krankenpflege. Die Kirche hat das Recht, neue Besitzungen zu erwerben. Die Erz- und Bischöfe und Domdechanten ernennt der König; die Propsteien, deren Besitzer die Oberaufsicht über das Kirchenwesen haben, vergibt der Papst; zu den Kanonikaten ernennt der König auch in den apostolischen oder päpstlichen

Monaten. In den übrigen 6 Monaten ernennt zur Hälfte der Erzbischof und Bischof, zur Hälfte das Capitel. Die Erzbischöfe und Bischöfe ertheilen den vom König präsentirten die kanonische Einsetzung. Die Verbreitung von Büchern, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, wird auf erfolgte Anzeige der Erz- und Bischöfe von der Regierung verhindert. Auch haben die Erzbischöfe und Bischöfe das Recht, mit Kirchenstrafen (Censuren) vorzuschreiten gegen jeden der Gläubigen, der sich Uebertretung der Kirchengesetze und heiligen Kanonen zu Schulden kommen lassen sollte. Sie haben die Freiheit, Unterweisungen und Anordnungen in kirchlichen Gegenständen öffentlich kund zu machen, was bisher nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung geschehen durfte. Der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volks mit dem heil. Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten, der bisher durch Staatsgesetze beschränkt war, soll vollkommen frei seyn. Auch sollen die Bischöfe darüber wachen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders in der Messe und bei Ausspendung der heil. Sacramente die Formeln der Kirche nicht in teutscher, sondern in lateinischer Sprache gebraucht werden. — Nach der Erklärung des kön. Gesandten am päpstlichen Hofe, des Cardinal Häffelin, im Oct. 1818 soll das der Verfassungsurkunde angehängte Edict (S. 332), dessen Hauptzweck auf Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Eintracht unter sämtlichen Unterthanen des Reichs gerichtet ist, bloß für die Nichtkatholiken als Richtschnur dienen, während das Concordat für Katholiken als Norm gilt und gelten wird, und der zu leistende Eid bezieht sich bloß auf Civilverhältnisse, und verbindet den ihn leistenden zu keiner Handlung, die den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwider laufen könnte. — Der katholischen Pfarreien sind 2512 in 191 Decanatsbezirken.

Nach dem Edict über die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten vom Mai 1818 soll das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden, das dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist. Es besteht aus 1 Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses, 4 geistlichen Oberconsistorialräthen, unter welchen einer von der reformirten Religion ist, weltlichen Rathe, dem nothwendigen Unterpersonale, mit Einschluß eines Rechnungs-

verständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarr-, Unterstützungs- und Witwenkassen. Statt der bisherigen Generaldecanate sollen 3 Consistorien in Ansbach, Baireuth und Speier errichtet werden, welche aus einem Vorstand der protestantischen Confession (dem Regierungsdirector oder ältesten Regierungsrath derselben Confession), 2 geistlichen und 1 weltlichen protestantischen Rathe und dem nothwendigen Unterpersonal bestehn. Die Besoldungen und Functionszulagen des Gesamtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanat eine jährliche Visitation, am Decanatssitz jährlich eine Diöcesansynode und alle 4 Jahre eine allgemeine Synode am Sitz des Consistorium unter der Leitung eines Mitglieds des Oberconsistorium zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königl. Commissairs, der jedoch an der Berathung selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regenkreises und die Versorgungsanstalt für Pfarrerwitwen dieser Kreise bleibt mit ihrer Verwaltung in Nürnberg, unter der Leitung des Consistorium zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberconsistorium. — Der Lutheraner sind an 780,000; der Pfarreien 1036 in 87 Inspectionsbezirken, wovon im Rheinkreise allein 266 Pfarreien in 17 Distrikten. Im Decanat Baireuth sind 194 geistliche Stellen, im Dec. Ansbach 384, im Dec. Regensburg 160, im Dec. München 33, zusammen 771. Das Consistorium zu Ansbach übersieht 866 und das zu Baireuth 204 evangelische Pfarren. Der Reformirten sind an 5000. Unter dem 10. Oct. 1818 hat die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche im Rheinkreise die kön. Bestätigung erhalten; beide Glaubensparteien heißen protestantisch-evangelisch-christliche Kirche; bei der Sammlung der Stimmen im Februar hatten sich 40,167 für, nur 539 wider dieselbe erklärt. — Für die protestantische Geistlichkeit ist in Nürnberg eine Unterstützungsanstalt errichtet worden, um Stellen, die noch nicht 400 Fl. rein eintragen, besser zu dotiren, und alten Predigern, die einen Gehülfen brauchen, oder Emeriten, die von dem ihnen angewiesenen Drittel der Pfarreinkünfte nicht leben können ꝛc., Zuschuß zu geben. Das Vermögen der Anstalt wird aus den Capitalien mehrerer schon vorhandener allgemeiner geistlicher Kassen gebildet, und jeder neu antretende Pfarrer muß $\frac{1}{6}$

seiner Besoldung, und jeder, der verbessert wird, $\frac{1}{3}$ des Mehreinkommens der Anstalt entrichten. Die Verordnung vom 3. Februar 1814 hat eine jährliche Abgabe von 1 p. C. des reinen Ertrags aller geistlichen protestantischen Stellen an die allgemeine Pfarrwitwenkasse festgesetzt, die Privatpatrone mittelbarer Pfarrer zu ähnlichen Beiträgen aufgefordet, und die Kirchenärare derselben mit einer jährlichen Abgabe von 5 Fl. an die genannte Kasse besteuert. Endlich leben hier Mennoniten, die seit einigen Jahren aus der ehemaligen Pfalz einwanderten, und Herrnhuter. Der Juden sind an 16,000 vorhanden, wovon 2500 allein in Fürth leben. Nach dem Edict vom 10. Juni 1813 können nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen bürgerliche Rechte und Vorzüge genießen, die das Indigenat in Baiern erhalten und bestimmte Familiennamen angenommen haben. Die Juden werden zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen unter gewissen Bedingungen zugelassen; dagegen soll der Schacherhandel sobald als möglich ganz abgestellt werden. Alle im Königreich bestehenden Judengemeinden werden aufgelöst; die Juden bilden keine eignen Gemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeindeangelegenheiten an. Sie genießen vollkommene Gewissensfreiheit, und können da, wo wenigstens 50 Familien vorhanden sind, eine eigene kirchliche Gemeinde bilden; die Rabbiner müssen aber obrigkeitlich geprüft und bestätigt werden. Die Kinder sind gleich denen der übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuch mit Ausnahme des Religionsunterrichts verbunden; doch dürfen die Juden auch eigene Schulen errichten, wenn sie vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer anstellen, und ihnen einen Gehalt von wenigstens 300 Fl. sichern. Die Erlaubniß zum Studium der Gottesgelahrtheit wird keinem jüdischen Jüngling ertheilt, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

Nach dem Edict über das Indigenat vom Mai 1818 wird zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte das Indigenat erfordert, das durch Geburt oder Naturalisation erhalten wird; bei letzterer, wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet; wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich dort ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden Staat beibringen, durch ein nach Vernehmen des Staatsraths ausgefertigtes königl. Dekret. Es geht verloren durch Erwerbung oder Beibehaltung eines

fremden Indigenats, durch Auswanderung, durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer. Es ist die wesentlichste Bedingung, ohne die man zu Kronoberhofämtern, Civilstaatsdiensten, obersten Militairstellen und Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen und die Staatsbürgerrechte nicht ausüben kann. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert die Volljährigkeit, Ansässigkeit durch Gründe, Renten, besteuerte Gewerbe oder ein öffentliches Amt, und für die Neueingewanderten ein Zeitraum von 6 Jahren. Die Verordnung vom 25. Aug. 1816 untersagt, in Zukunft Ausländer im Staatsdienst ohne besondere Erlaubniß des Königs zu gebrauchen. Unterthanen, die mit Erlaubniß in fremde Dienste treten, müssen zurückkehren, sobald sie dazu aufgefordert werden, oder sobald diese Macht mit Baiern in Krieg geräth; auch haben sie ihre Dienste nur unter dem Vorbehalt zu leisten, nie gegen Baiern und dessen Verbündete zu dienen. Den Fremden werden in Baiern dieselben Privilegien verstattet, die ihr Staat baierschen Unterthanen verstattet.

Der Adel ist sehr zahlreich; der fürstlichen Stammhäuser sind 9, der gräflichen 105, der freiherrlichen und vom Ritter-, Edel- und adelichen Grade mit dem Prädicat von (die jedoch nicht im Umfang der Adelsrechte, sondern nur durch die höhere Kanzleitaxe unterschieden sind) 700, im Ganzen 1116; dies gibt, jeden Stamm nur zu 3 Familien berechnet, an 3000 adeliche Familien und wenigstens 12,000 adeliche Individuen. In den 1816 aufgenommenen Adelsmatrikeln sind 5 in die Grafen-, 13 in die Freiherren-, 4 in die Ritter- und 15 in die Adelsklasse eingeschrieben worden. Von den 1116 Stämmen sind 190 (über den 6ten Theil) von der Creation des Kurfürsten Karl Theodor; 97 Familienväter haben ihren Adelstitel mit dem Recht der Vererbung auf einen einzigen Sohn durch den Civil- und Militair-Verdienstorden erhalten. Wilde Zweige fürstlicher Familien sind 7. Aus Dänemark hat Baiern 1, aus Schweden 6, aus England 2, aus Ungern 1, aus Böhmen 13, aus Polen 1, aus Spanien 3, aus Italien 43, aus Frankreich und Brabant 41, aus Holland 7, aus Preußen 9, aus Sachsen 21, aus Niedersachsen und Nordteutschland 48, aus den Rheinländern 70, aus der Schweiz 21, aus Schwaben 114 adlichen Familien seinen Schooß eröffnet, so daß der vierte Theil des baierschen Gesamtadels (die aus Oestreich, Tirol und Salzburg abstammenden gar nicht mitberechnet) ursprünglich ausländisch ist. Er ist vorzüglich im ehemaligen

Herzogthum Baiern begütert, wo 253 Familien 6190 K haben und 32,974 Unterthanen auf 7105 Höfen beſi Nach dem Edict über den Adel vom Mai 1818 ſch außer andern allgemein bekannten und eingeführten Beſt mungen, die Ertheilung des Militair- oder Civil-Verdie ordens an Inländer die Verleihung des Adels in ſich, ſchränkt ihn aber nur auf die Perſon des damit Verliehe Der Adel hat 5 Grade: Fürſten, Grafen, Freiherren, Ri Adliche mit dem Prädicat von. Zur Ritterklaſſe gehören mit einem Verdienſtorden begnadigte Inländer. Nur beſonderer Gnade des Königs kann eine dieſer 5 St überſprungen werden. Die Adlichen genießen einen von Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsſtand bürgerlichen und peinlichen Fällen. Die Adlichen unterli zwar der allgemeinen Militairpflichtigkeit; jedoch ſollen Söhne der Adlichen, die das Loos trifft, als Cadetten treten. Nur zum Beſten adlicher Perſonen und Fami können Fideicommiſſe errichtet werden. Den Adlichen kor ausſchließlich das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsba auszuüben. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalſt iſt der Verluſt des Adels verbunden. Suspendirt wird Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme nied Lohndienſte, durch Ausübung eines Gewerbes bei offi Kram oder Laden, oder eines eigentlichen Handwerks. Die Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Ritterſc genießen nach der Verordnung vom 31. Dec. 1806 die gemeinen perſönlichen Rechte und Vorzüge, deren der A der Monarchie ſich zu erfreuen hat; dagegen ſind alle Re Titel und Ehrenbezeigungen, die eine Folge der aufgelö Corporationen waren, erloſchen. Der Adel behält ſeine T und, wie jeder Gutseigenthümer, ſeine gutsherrlichen Re nach den geſetzlichen Beſtimmungen; übrigens hat er in ſehung der Staatslaſten, der Nationalrepräſentation und Staatsämter keinen Vorzug. Die mediatiſirten Fürſt Grafen und Herren haben in allen ſie betreffenden R und Perſonalklagen ein privilegirtes Forum in erſter Inſ bei dem Hofgerichte und in zweiter und letzter bei dem o ſten Juſtiztribunal. In peinlichen Fällen, mit Ausna der Militairverbrecher, genießen die Häupter der mediatiſi Häuſer das Recht einer Austrägalinſtanz, nämlich durch P ter ihres Standes gerichtet zu werden. Der König be in dieſem Fall die geſetzliche Zahl von Beiſitzern zu ei ſolchen Gerichte aus dem Stande des Beklagten. Juſtizminiſter iſt Großrichter und Präſident dieſes Geric

Der Beklagte kann sich einen eignen rechtlichen Beistand wählen, der bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach den Gesetzen. Das Urtheil wird dem Könige zur Bestätigung vorgelegt, und alsdann in gewöhnlicher Form vollzogen. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren bleibt die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, die Ernennung der Subalternen und Justizbeamten ihrer Kanzleien. Die königl. Hofgerichte können jedoch Visitation in den Mediat-Justizkanzleien vornehmen. Den Mediatisirten bleibt die untere Polizei, und die Aufnahme neuer Unterthanen, auch der Juden, nach den Reichsgesetzen. Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt ihnen die Verhandlung der Consistorialsachen, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen; doch sind sie den königl. Consistorien untergeordnet. Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist verstattet, Militair zu halten; jedoch kann er Polizeiwachen anordnen. Alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes, des Militairs, der Straßen, der Regierung bestimmte Steuern, Stempeltaxe, Accise ꝛc. gehören in den mediatisirten Ländern dem Souverain; den Standesherren bleiben dagegen alle wie grundherrliche Zinsen entrichteten Abgaben. Die mediatisirten Herren genießen die Zollfreiheit von allen zu ihrem Hausbedarf erforderlichen Consumtibilien; auch zahlen sie kein Chausseegeld innerhalb ihres Gebietes. Die Standesherren dürfen, wenn sie nicht an kön. Behörden schreiben, das Prädicat Wir gebrauchen; sie behalten Befreiung von Militairpflichtigkeit und Einquartierung kön. Truppen auf ihren Schlössern, Nothfälle ausgenommen; das Recht, eine Ehrenwache von Eingebornen zu halten, Befreiung von Personalsteuer auch für ihre Familien, und von der Haussteuer für die Gebäude, welches sie bewohnen, und von Zoll- und Wegegeldern. Zur Entschädigung für die Grund- und Dominicalsteuer ꝛc. wird ihnen eine beständige Rente zugesichert, die $\frac{1}{3}$ des Betrags der Steuer ausmacht. — Im J. 1812 sind die bisherigen privatrechtlichen Verhältnisse der Fideicommisse beim kleinern Adel aufgehoben, dagegen ist dem großen Adel und den Mediatisirten erlaubt worden, unter königl. Genehmigung neue Majorate zu errichten, die auf ein freies Eigenthum von wenigstens 4000 Fl. Brutto oder 6666 Fl. Netto begründet seyn sollen, nachdem außerdem noch den nachgebornen Erben der Constituenten in einem übrigen Theile ihres Vermögens ihr Pflichttheil gesichert ist. Die besondern Vorzüge eines solchen Majorats sollen seyn: erbliche National-

repräsentation in der ersten Kammer, befreiter Gerichtsstand und eigenes Herrschaftsgericht. Da aber mit dieser Einrichtung freier Stammgüter eines hohen Adels das gleichwohl nicht aufgehobene Lehnwesen in starkem Widerspruch steht, die Vortheile der Herrschaftsgerichte nach der Hand auch den bedeutenderen adlichen Vasallen zu Theil geworden waren, und wenige Familien Kraft oder Lust hatten, sich und ihren Nachkommen auf eine solche Summe die freie Disposition und den Credit zu entziehen, so ist es außer einigen wenigen Familien zur Zeit meist nur bei den Majoraten der Mediatisirten und vom König selbst Dotirten geblieben. Durch das organische Edict über die gutsherrlichen Gerichte vom J. 1812 werden allen adlichen Vasallen je über 300 Familien ein Herrschafts-, über 50 ein Ortsgericht und die zerstreuten königl. Unterthanen zum Eintausch angeboten. So viele Hintersassen, als jemand dem König lehnbar machen will, so viel will ihm derselbe aus seinen eigenen Unterthanen zur grundherrlichen Gerichtsbarkeit zulegen. — Nach dem königl. Beschluß vom 25. Oct. 1818 wird ein Studienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels errichtet, um ihre Studien zu erleichtern. Er soll aus den zu bezahlenden Taxen für die Erhebung in den Adelstand und die Ertheilung der Kammerherrnwürde gebildet werden. — Nach der königl. Erklärung vom Nov. 1817 ist der Prinz Eugen, Herzog von Leuchtenberg und Fürst von Eichstädt, für das e r s t e unter den fürstlichen Häusern Baierns erklärt worden; er kann sich in Ausfertigungen an die ihm zustehenden Behörden des Titels „Wir" bedienen; er nimmt bei allen feierlichen Gelegenheiten den Rang unmittelbar nach den königl. Prinzen, erhält von allen Behörden in der Anrede den Titel: Durchlauchtigster Herzog, und im Contexte: Ew. kön. Hoheit; seine Nachkommen erhalten den Titel: Durchlauchtiger Herzog, und im Contexte: Ew. Hochfürstl. Durchlaucht. In den Kirchen der ihm zugehörigen Ortschaften wird nach dem Kirchengebet für den Souverain auch dasselbe für den Herzog und dessen Familie verrichtet. In Rechtssachen wird ihm ein privilegirter Gerichtsstand zugestanden, und der König hat dem jedesmaligen Herzog für seine Person in peinlichen Fällen ein Austrägalgericht bewilligt. Seine Schlösser sind frei von Einquartierung, und er darf aus Eingebornen sich eine Ehrenwache halten, die aber dem König den Huldigungseid leistet, auch seinen Beamten eine eigene Uniform geben; sie müssen aber die baiersche Nationalkokarde tragen.

In Baiern sind 81 Städte und Märkte mit 114,841 Familien, namentlich in München 10,738, Augsburg 6700, Nürnberg 6587, Regensburg 5028, Bamberg 4112, Würzburg 3992 Familien. — Durch ein kön. Edict ist 1808 die persönliche und mit dem Besitz eines Gutes verbundene Leibeigenschaft und der daran haftende Gesindedienstzwang aufgehoben worden. Nach der königl. Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 bildet jede Stadt mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres Burgfriedens oder Weichbildes, jeder Markt oder Flecken und jedes bisher schon als eine Körperschaft bestehende Dorf eine Gemeinde, und sehr kleine Orte, einzelne Höfe, Mühlen und Häuser werden den nächsten Gemeinden einverleibt. Die Gemeinden theilen sich in Städte, größere Marktflecken und Rural- (Land-) Gemeinden. Die Städte werden in 3 Klassen abgetheilt: die mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber, von 500 — 1000, unter 500 Familien. Gemeindeglieder sind in der Regel nur diejenigen, die in deren Bezirk ihren ständigen Wohnsitz oder ein häusliches Wesen haben, und dabei besteuerte Güter besitzen, oder besteuerte Gewerbe treiben. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, an der Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Theil zu nehmen, und zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, und alle haben Anspruch auf die Gemeindegründe, nach den gesetzlichen Bestimmungen; dagegen aber auch verpflichtet, bei den Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen, die Gemeindestellen, wozu es erwählt wird, ohne gesetzlich giltige Entschuldigungsursachen, unweigerlich anzunehmen, und treulich und gewissenhaft zu verwalten, alle gemeinschaftlichen Lasten zum gemeinen Besten verhältnißmäßig zu tragen. Das Gemeindevermögen, als Mittel zur Erfüllung der nothwendigen gemeinschaftlichen Bedürfnisse, für öffentliche Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Löschgeräthschaften, ist unveräußerliches Eigenthum der Gemeinden, so auch das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der Kirchen, Schulen und Armenanstalten. Ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staatsbehörde dürfen damit keine Veränderungen vorgenommen, und es muß dabei jederzeit erhalten oder ergänzt werden. Aber die zu diesem Zweck nicht wesentlich nothwendigen Gemeindegründe können mit Genehmigung der obern Behörde veräußert, und zur Bezahlung der Gemeindeschulden verwendet, oder zur Beförderung des Landbaus unter die Gemeinde-

glieder vertheilt werden. Gemeindedienste zur Herstellung und Ausbesserung öffentlicher Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, Ufer- und Wasserbauten ꝛc., zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Beherbergung von Kriegsmannschaft ist jedes Gemeindeglied nach gesetzlichen Verhältnissen zu leisten schuldig. Gemeindeumlagen oder Beiträge der Einzelnen an Geld oder Naturalien zu Gemeindezwecken finden nur dann Statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinden weder durch den Ertrag ihres ständigen Vermögens, noch durch ihnen bewilligte andre Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst gedeckt werden können. Ihre Angelegenheiten besorgen die Gemeinde in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse, zu deren Fassung $\frac{2}{3}$ der Glieder gegenwärtig seyn müssen, und wobei die Mehrheit oder bei Gleichheit der Stimmen der Gemeindevorsteher entscheidet; oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte. Bei Gegenständen, woraus besondre Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt und von dem Vorstand und 2 Mitgliedern unterzeichnet werden. Die Gemeindeverwaltung wird in den Städten und größern Märkten durch einen bürgerlichen Magistrat, einen besondern Gemeindeausschuß, oder durch einen in größern Städten dem Magistrat beigegebenen Bezirksvorsteher besorgt und vollzogen. In den Städten erster Klasse besteht der Magistrat aus 2 Burgemeistern (die Grundeigenthum in der Stadt besitzen), 2—4 rechtskundigen Räthen, einem kunstverständigen Baurath, wo das Bauwesen von Bedeutung ist, 10 — 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse, 1 — 2 Secretairen ꝛc. In der 2ten und 3ten Klasse ist die Personenzahl verhältnißmäßig kleiner. Bei Amtsverrichtungen und öffentlichen Gelegenheiten erscheinen diese Obrigkeiten in schwarzer Kleidung, in den Städten der beiden ersten Klassen mit einem Degen; dem zeitlichen Bürgemeister ist gestattet, in den Städten erster Klasse eine goldene Medaille an einer goldnen Kette, in denen der 2ten an einem hellblauen Bande, in denen der 3ten eine silberne Medaille am Halse zu tragen. Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Stadtwapen, und sie sind Eigenthum der Gemeinden, aus deren Mitteln sie angeschafft werden. Künftig erfolgt die Wahl der Magistratspersonen von den Gemeindebevollmächtigten. Der Wirkungs-

dafs der Pluralform ἀφεῖσθε die Form ἀφίετε der Handschriften entspricht. Dafs auch die Handschriften der Lesart ἀφεῖσθε entsprechen, ist nicht zu bezweifeln. Die Form ist überliefert, wenn auch nicht in allen Handschriften, so doch in den besten, und sie ist durch die Parallelstellen Mc. 2, 5 und Lc. 5, 20 gesichert. Ebenso ist es mit der Form ἀφίεται in Mt. 12, 31. Sie ist in allen Handschriften, die sie überhaupt enthalten, überliefert, und sie ist durch die Parallelstellen Mc. 3, 28 und Lc. 12, 10 gesichert. Ebenso ist es mit der Form ἀφίεται in Mt. 12, 32. Sie ist in allen Handschriften, die sie überhaupt enthalten, überliefert, und sie ist durch die Parallelstellen Mc. 3, 29

Textes (s. unten §) von Handschriften, welche einzelne Textes haben, oder von Handschriften, welche mehrere Textes enthalten, aber verschiedene Textes, oder dieselben Textes in verschiedener Reihenfolge. Die Handschriften, welche nur einzelne Textes haben, sind meistens Gebetbücher, welche für den Gebrauch einzelner Personen geschrieben sind. Einige enthalten Textes-Listen. Wer in den einzelnen Handschriften Textes gefunden hat, ist in den Anmerkungen angegeben.

Die Handschriften, welche mehrere Textes enthalten, sind meistens Bücher, welche zum Gebrauche der Gemeinden dienen sollten. Sie sind in der Regel sehr sorgfältig geschrieben und mit Miniaturen und Initialen geziert. Einige sind auch mit Goldschrift geschrieben. Die Textes-Listen, welche sich in diesen Handschriften finden, sind sehr verschieden. Einige enthalten nur die Textes, welche in der Handschrift selbst stehen, andere enthalten auch Textes, welche in der Handschrift fehlen, aber in einer anderen Handschrift stehen. Die Textes-Listen sind in der Regel nach den Monaten und den Tagen der Monate geordnet. Einige Handschriften haben auch Textes-Listen, welche nach den Wochentagen geordnet sind. Diese Listen sind in der Regel sehr kurz. Einige Handschriften haben Textes-Listen, welche nach den Sonntagen des Kirchenjahres geordnet sind. Diese Listen sind in der Regel sehr lang. Einige Handschriften haben Textes-Listen, welche nach den Festen geordnet sind. Diese Listen sind in der Regel sehr kurz. Einige Handschriften haben Textes-Listen, welche nach den Heiligen geordnet sind. Diese Listen sind in der Regel sehr kurz. Einige Handschriften haben Textes-Listen, welche nach den Gemeinden

öffentlichen Unterrichtsanstalten in Baiern vom J. 1803 werden die Unterrichtsanstalten eingetheilt in allgemeine Bildungsschulen (Volksschulen) und besondre Bildungsanstalten (Studienanstalten), welche wieder in Unter- und Oberprimairschulen (für Schüler von 8 — 12 J.) und in Secundairschulen getheilt werden. Diese theilen sich in das Progymnasium (zur Uebung in der Fertigkeit in der grammatischen Technik der griech., latein. und teutschen Sprache) und die Realschule (veredelte Bürgerschule für das höhere Natur- und Kunststudium; beide vom 12ten bis 14ten J.) und sodann in das Gymnasial- und Realinstitut, wovon jenes zur Bildung der Freunde der Sprachstudien, und dieses für die Freunde der Sachstudien bestimmt ist (und zwar nur in 2 Centralanstalten zu Augsburg und Nürnberg). Aus beiden treten die Schüler in die Lyceen zu München, Amberg, Bamberg und Dillingen; in dem erstern wird der philosophische oder allgemeine Lehrcursus, und in den übrigen außerdem auch noch die theologische Universitätssection fungirt werden. Die Lyceen und Gymnasien bereiten zunächst zu den Universitäten vor. — Es gibt 5000 Volksschulen, Sonntagsschulen in den Städten, Seminarien zur Bildung künftiger Volksschullehrer (in München, Amberg, Bamberg, Augsburg, Nürnberg ꝛc.); Vorbereitungsschulen, 10 Gymnasien, 7 Lyceen, 3 Universitäten (2 katholische zu Landshut und Würzburg und eine protestantische zu Erlangen), Akademien, öffentliche Erziehungsanstalten, worin einige 100 Kinder aus allen Ständen meistens auf Kosten des Staats ihre Bildung erhalten. Der Staat verwendet 692,000 Fl. jährlich für die Bildungsanstalten, wovon 136,000 Fl. auf die Akademien der Wissenschaften und Künste, 256,000 Fl. auf die Universitäten und 300,000 Fl. auf die übrigen Lehranstalten fallen; von denen nach Abzug der Besoldungen der Schulräthe, Inspectoren, Pensionen ꝛc. nur 163,019 Fl. für Stadt- und Landschulen rein verbleiben. Am schlimmsten steht es mit den Landschullehrern; manche haben, obgleich sie auch Küster, Hochzeitbitter und Todtengräber sind, täglich nur 15 Kr. Einkommen, und wenn sie kein Handwerk treiben, oft kein Brot für Weib und Kind. Im Isarkreise muß der Schullehrer den Ochsenknecht, den Bockspfeifer oder Hanswurst machen! Im Untermainkreise sind für 101,099 Schüler 1064 Schulen mit 1011 ständigen Lehrern und 111 Gehülfen bestimmt; von den Lehrern haben 422 höchstens 100 Fl. Besoldung, meistens aber nur 50, 40 und 22; zu Gleitsmuthshausen erhält derselbe Mann im Winter als

Lehrer 2¾ Fl. und als Viehhirt im Sommer 30 Fl. und freie Wohnung. Im Rheinkreise zahlt der König für die Schulen nur 24,000 Fl., das übrige zahlt das Land, und doch erhält jeder Lehrer 2— 400 Gulden. Wäre doch nach dem Reichsdeputationsschluß von 1803 ein Theil der aufgehobenen 74 Abteien und Stifter, die an 68 Mill. Fl. betrugen, und von denen 1,195,000 Fl. für den Cultus angewiesen wurden, auch für Schulen verwendet worden! Aber dagegen herrscht auch hier viel papierne Thätigkeit. Im Rezatkreise allein werden jährlich 5000 Berichte nach München geschickt; zwar sind 70 Bildungsanstalten für Schullehrer in demselben errichtet worden, aber der Kreis bedarf zu den Schulen 284,000 Fl.; der Staat trägt nur 8000 Fl. bei, und ungeachtet der Gemeinsteuern und Stiftungen beträgt das Deficit immer noch 30,000 Gulden. — Zu München ist eine Akademie der Wissenschaften, und eine Akademie der bildenden Künste, mit der eine Kunstschule daselbst, und zugleich Provinzialkunstschulen in Augsburg und Nürnberg verbunden sind. Gemäldesammlungen sind in München, Schleißheim, Augsburg, Landshut und Bamberg. Auszeichnung verdienen ferner der schon obenerwähnte landwirthschaftliche Verein, die Akademie der Naturforscher, die medizinisch-physikalische und die kameralistisch-ökonomische Gesellschaft (die 3 letzten in Erlangen). Aber alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, wenn er dem Staat verhehlt oder anders angegeben wird, sind wiederholentlich in der Verordnung vom 13. Sept. 1814 verboten. Zu München und Bamberg sind Medizinal-Committeen, im Namen des Königs niedergesetzte, dem Ministerium des Innern zunächst untergeordnete, wissenschaftliche Stellen, die in ihren Geschäften die Collegialform haben, denen alle bei den Generalkreiscommissariaten auf die Medizinalpolizei Bezug habende Acten mitgetheilt, vor denen die Aerzte geprüft und in denen alle medizinischen Landesangelegenheiten verhandelt werden. Es sind 3 Hebammenschulen vorhanden. — Nach der Verordnung vom 27. Febr. 1816 ist die Bewilligung zur Errichtung neuer Buchdruckereien der kön. allerhöchsten Stelle vorbehalten, aber die Wiederverleihung bloß erledigter Buchdruckereibefugnisse den Generalkreis- und Ortscommissariaten überlassen; nur müssen die Bewerber, wo der Buchdrucker an eine Zunft gebunden ist, zur Erfüllung der in den Zunftgesetzen rücksichtlich der Wanderschaft und Meisterprobe vorgeschriebenen Bedingungen angehalten werden!

Der Bildungsſtand in und über Kirchl. wurde 1848 u. 49 durch die Verhandlungen der preußiſchen Generalſynode, welche wurden, und die Synoden der Provinzialkirchen, welche folgten, in ein helles Licht geſetzt. Es ſtellte ſich heraus, daß die Gegenſätze, welche ſich in der Kirche ausgebildet hatten, durch die Verfaſſungsurkunde vom 31. Jan. 1850 nicht beſeitigt, ſondern nur verdeckt waren. Die Gegenſätze ſind: Rationalismus, Supernaturalismus, Pietismus, Hierarchismus, Katholicismus, Proteſtantismus, Confeſſionalismus, Unionismus, Kirchlichkeit, Separatismus, Sectirerei, Indifferentismus, Unglaube, Aberglaube, Freiheit, Gebundenheit, Gewiſſensfreiheit, Gewiſſenszwang, Gewiſſensverwirrung, Gewiſſensruhe, Gewiſſensfriede, Gewiſſensunfriede, Gewiſſensſicherheit, Gewiſſensunſicherheit, Gewiſſensſtarrheit, Gewiſſensſchwäche, Gewiſſensſtärke, Gewiſſensſchwäche

nach Umständen confiscirt. Wer sich darüber beschwert findet, dem ist die Berufung an den Staatsrath gestattet, der darüber in einer Plenarversammlung erkennt. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und aushilfsweise den Drucker oder Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen und zu verlangen, daß die Polizei die Schrift in Beschlag nehme, wenn sie in 8 Tagen die Bescheinigung beibringen, daß die Klage beim Richter angebracht worden. Staatsdiener, die sich in diesem Fall befinden, und im Dienste außer dem Königreich abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

Fast überall fehlt es an den nothwendigsten Manufakturen, und außer der Leinweberei und Garnspinnerei ist kein eigentlicher Fabrikzweig zu Hause. Die meisten Fabriken sind in den größern Städten, besonders Augsburg, Nürnberg, Schwabach, Fürth, Erlangen, Hof, München, Regensburg, Landshut, Straubing, Würzburg, Baireuth, Ansbach, Amberg, Bamberg, Roth, Frankenthal ꝛc., und liefern Leinen (im Obermainkreise an 7000 Weber und 1000 Gesellen), Wolle, Baumwolle- und Seidenwaaren, Spitzen, Leder und Pelz, Papier, Bier (in Bamberg ꝛc.), Branntwein, Wein- und Cideressig, Weinstein, Tabak (zu München, Landshut, Passau, Augsburg ꝛc.; seit der Verordnung vom 20. Aug. 1811 durch eine kön. Tabaksregie betrieben; jeder Unterthan kann Tabaksblätter zehntfrei anbauen und Tabaksfabriken anlegen, wenn er von der Regie dazu autorisirt ist; fremde Blätter dürfen nur gegen Erlegung von 10 Fl. pro Ct. eingeführt, inländische Tabake können frei ausgeführt werden; im Lande selbst aber kann kein andrer Tabakshandel Statt finden, selbst bis zum Achtelcentner im Großen, als unter Leitung der Tabaksregie, die überall Niederlagen hat, welche von den inländischen Empfängern aller im Lande fabricirten Sorten den halben Werth derselben als Consumtionsaufschlag baar erheben), Runkelrübenzucker (1809. 2000 Ct.; den Fabrikanten, die jährlich wenigstens 100 Ct. gewinnen, ist im Juni 1812 Befreiung von allen Abgaben versprochen worden), Tabaksdosen, Stärke und Haarpuder, Seife, Zucker, Siegelwachs, Leim, Wachs, Eisen (Nägel, Nadeln, Draht),

Kupfer, Messing (zu Nürnberg und Rosenheim), Majolika, Schmelztiegel (nach Oestreich, Spanien, Chile, Peru ꝛc. versandt), leonisches Gold und Silber, musikalische, mathematische, physikalische, optische, chirurgische und chemische Instrumente zu München, Ansbach, Fürth, Benedict-Baiern ꝛc., Bleiweiß, Vitriol, Salpeter, Mennig, Pulver, Metallknöpfe, Glas (auch Spiegel), Porzelan, Faience, Erdgeschirr, Wetz- und Flintensteine, Schiffe (zu Kellheim, Passau, Auerburg am Inn ꝛc.), Uhren, Potasche, Pech, Kalk, Kienruß, Darmsaiten, Holzwaaren (in Berchtesgaden jährlich für 150,000 Gl.), Farben, Pergament, Glocken, Sensen, Pfannen, Schrot, Röthel, gelbe Farbe, Knöpfe, Platterles (Korallen), Zinnfolien, die sogenannten nürnberger Waaren ꝛc. Allein in dem ehemaligen Fürstenthum Baireuth brachte der Vertrieb der Gewerbe einen reinen Ueberschuß von 2,608,518 Fl. vom Auslande. Zur Beförderung des vaterländischen Kunst- und Gewerbfleißes besteht seit 1816 ein polytechnischer Verein, der 1818. 177 Mitglieder, in München eine beständige Ausstellung in einem Commissionsmagazin hat, und künftig auch Ermunterungspreise aussetzen will.

Der Handel wird durch den Produktenreichthum, die günstige Lage an der Donau, dem Rhein und dem Main, mit denen noch viele andre schiffbare Flüsse vereinigt sind, die gut unterhaltenen Landstraßen, den gleichen Maß-, Gewichts- und Münzfuß (seit dem 1. Oct. 1811), weniger aber, wie man hoffte, durch die großen Einfuhrabgaben befördert, denen nach einem Edict vom October 1811 die im Auslande fabricirten Waaren, besonders Seiden- und Baumwollwaaren unterworfen sind. Man hat 2161 Stunden vortrefliche Chausseen, wovon 28 Stunden durch hohe Mauern im Gebirge gestützt werden müssen, namentlich die Chaussee über das Gebirge unweit Lindau, die nur 2 — $3\frac{1}{2}$ Zoll auf der Klafter steigt, und ohne Vorspann befahren werden kann; Felsenwände sind dabei gesprengt, und bis 80 Schuh hohe Stützmauern aus Werkstücken aufgeführt, Brücken über Abgründe und Wildbäche erbaut und Berge abgetragen worden. An 400 große Brücken gehen über reißende Ströme, und 1200 kleinere Brücken verbinden die Chausseen. Von 1805 — 1816 sind 2000 Stunden Chausseen, und zwar manche wegen des Kriegs zweimal, von ihrem gänzlichen Verfall wieder hergestellt, 43 Stunden neue Kunststraßen und 39 große Brücken über die Hauptflüsse (bei Mühldorf, Oettingen, Altenmark, Rosenheim, Augsburg, Bamberg, Neuburg, Rhein, München und Vilshofen) erbaut, und 14 Hauptver-

Anfangsorgan bei der Taufe, Jon Jon, bei Ehe und Tod, und schließlich gab sie Anlaß zum Entstehen der Kirchenlieder. Dem Wittenberger Vorbilde folgten bald die Kirchenordnungen der übrigen Länder, so 1528 die Pommerns, 1529 die Hessens, 1537 die Württembergs, 1539 die Sachsens, 1542 die Braunschweigs, 1543 die Pfalz-Neuburgs, 1544 die Brandenburgs, 1556 die Pfalz-Zweibrückens, 1559 die Mecklenburgs, 1561 die Kurpfalz-Simmerns, 1569 die Baden-Durlachs, 1571 die Nassaus, 1573 die Anhalts, 1580 die Kurpfalz-Heidelbergs, 1581 die Baden-Badens, 1582 die Kurpfalz-Neuburgs, 1584 die Hessen-Kassels, 1589 die Baden-Durlachs, 1594 die Hessen-Darmstadts, 1597 die Kurpfalz-Heidelbergs, 1598 die Kurpfalz-Simmerns, 1599 die Kurpfalz-Neuburgs, 1600 die Hessen-Kassels, 1602 die Baden-Durlachs, 1607 die Hessen-Darmstadts, 1615 die Kurpfalz-Heidelbergs, 1616 die Kurpfalz-Simmerns, 1617 die Kurpfalz-Neuburgs, 1618 die Hessen-Kassels, 1622 die Baden-Durlachs, 1624 die Hessen-Darmstadts, 1628 die Kurpfalz-Heidelbergs, 1629 die Kurpfalz-Simmerns, 1630 die Kurpfalz-Neuburgs, 1631 die Hessen-Kassels, 1632 die Baden-Durlachs, 1634 die Hessen-Darmstadts, 1636 die Kurpfalz-Heidelbergs, 1637 die Kurpfalz-Simmerns, 1638 die Kurpfalz-Neuburgs, 1639 die Hessen-Kassels, 1640 die Baden-Durlachs, 1642 die Hessen-Darmstadts, 1644 die Kurpfalz-Heidelbergs, 1645 die Kurpfalz-Simmerns, 1646 die Kurpfalz-Neuburgs, 1647 die Hessen-Kassels, 1648 die Baden-Durlachs, 1650 die Hessen-Darmstadts,

Würzburg, Bamberg, Kitzingen, Passau, Schwabach ꝛc. Vier und zwanzig Gulden baierischer Währung sind gleich 14 Thlr. preuß. Cour.

An der Spitze der Regierung steht der König, itzt Maximilian Joseph geb. 27. Mai 1756, reg. als Kurfürst seit 16. Febr. 1799, König seit 26. Dec. 1805. Kronprinz Karl Ludwig August geb. 25. Aug. 1786. Nach der Urkunde der Verfassung des Reichs vom 26. Mai 1818 sind die Grundzüge derselben Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staats und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; gleiche Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz; Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergebung der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft aus allen Klassen der ansässigen Staatsbürger mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen um in öffentlicher Versammlung die Weisheit der Berathenden zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Staatsgewalt, und übt sie unter den festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Krone ist erblich im Mannsstamm des königl Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen linealischen Erbfolge. Zur Erbfolgefähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschloßnen Ehe erfordert. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge solange ausgeschlossen, als in dem kön. Hause noch ein erbfähiger männlicher Sprosse, ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem teutschen Bunde für diesen Fall geschloßnen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die

weibliche Nachkommenschaft nach der für den Mannsstamm festgesetzten Erbfolgeordnung über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden baierschen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechts, eben so als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des kön. Hauses nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-Erbfolgeordnung zum Thron berufen werden. Wenn in dem regierenden neuen königl. Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, so tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein. Sollte die baiersche Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, der seine Residenz in Baiern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann die oben vorgezeichnete Erbfolge eintreten. Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs nimmt, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des kön. Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des kön. Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes vom 18. Jan. 1816. So darf sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs kein Mitglied der Familie in fremde Staaten begeben. Sollte der Stamm in beiden Linien aussterben, so wird dem letzten Regenten zur Pflicht gemacht, einen Prinzen aus einem teutschen fürstlichen Hause, der noch keine Staaten besitzt, an Kindesstatt zum Nachfolger zu bestimmen; sollte aber dem Regenten noch ein Sohn geboren werden, so tritt der adoptirte bis zum Aussterben der männlichen Linie zurück, genießt aber alle Vortheile baierscher Prinzen samt seinen Nachkommen. Wäre beim Aussterben des Hauses kein angenommener Sohn vorhanden, so trägt der Reichsverweser Sorge, daß das Reich aus einem teutschen fürstlichen Hause in 6 Monaten einen Regenten erhalte. Prinzessinnen sind auch von der Intestaterbfolge des beweglichen Vermögens des Monarchen, so lange noch Mannsstamm vorhanden ist, ausgeschlossen und auf ihre Aussteuer beschränkt. Kronengut, z. B. Archiv, Zeughäuser ꝛc., können sie nie erhalten. Apanage darf nie auf liegende Gründe angewiesen werden, oder 100,000 Fl. übersteigen;

von Eisenbahnen und Dampfwagen bis zur Klein-Kinderei und Spielzeug. Die Ausstellung ist in einem Gebäude, das eigens dazu aufgeführt wurde. Der von Klenze (Ritter) von Glyptothek, Pinakothek, Propyläen, Ludwigskirche, Allerheiligenkirche, Ludwigsstraße, Feldherrnhalle, Siegesthor und Odeon) entworfene Bau ist 1854 vollendet worden. Er ist 1000 Fuß lang und 200 Fuß breit. Die innere Halle ist 100 Fuß hoch. Die Kosten betrugen 1,200,000 fl. Allein die Ausstellung hat bis jetzt 1,500,000 fl. gekostet. Sie ist in 3 Abtheilungen: Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate. Die Rohstoffe sind in 4 Gruppen: Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, Chemie und Pharmazie. Die Halbfabrikate in 5 Gruppen: Metallwaaren, Glas, Thon, Holz, Leder, Papier, Gewebe, Nähgarne, Zwirne, Seile, Bänder, Spitzen, Stickereien, Leinwand, Wachstuch, Teppiche, Filze, Kautschuk, Guttapercha, Horn, Bein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Wachs, Talg, Seife, Stearin, Kerzen, Farben, Tinten, Firnisse, Kitte, Leim, Stärke, Gummi, Zucker, Salze, Säuren, Alkalien, Oele, Fette, Harze, Gerbestoffe, Extracte, Tabak, Cigarren, Schnupftabak, Spielkarten, Tapeten, Papiermaché, Papierwaaren, Buchbinderarbeiten, Lithographien, Kupferstiche, Holzschnitte, Stahlstiche, Photographien, Daguerreotypien, Stereotypien, Galvanoplastik, Typen, Druckwerke, Musikalien, Landkarten, Globen, Reliefs, Modelle, Zeichnungen, Gemälde, Bildhauerarbeiten, Gypsabgüsse, Elfenbeinschnitzereien, Holzschnitzereien, Wachsbossirungen, Stempel, Siegel, Münzen, Medaillen, Gemmen, Cameen, Mosaiken, Bijouterien, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaaren, Kinderwagen, Reitzeuge, Sättel, Peitschen, Schuhe, Stiefel, Pantoffeln, Hüte, Mützen, Schirme, Fächer, Handschuhe, Pelzwaaren, Kleider, Wäsche, Putzwaaren, Schreibmaterialien, Bürsten, Pinsel, Kämme, Toilettenartikel, Reisegeräthe, Koffer, Taschen, Beutel, Portemonnaies, Schreibmappen, Cigarrenetuis, Pfeifenköpfe, Spazierstöcke, Regenschirme, Sonnenschirme, Fächer, Schnallen, Knöpfe, Nadeln, Ringe, Ketten, Uhrgehänge, Petschafte, Lampen, Leuchter, Kronleuchter, Kerzenständer, Kandelaber, Lichtputzscheeren, Lichtschirme, Lampenschirme, Lampenglocken, Lampenzugvorrichtungen, Lampenbrenner, Lampenbestandtheile, Kochgeschirre, Kochmaschinen, Kochöfen, Kochherde, Kochapparate, Kochgeräthe, Kochmaterialien, Kochbücher, Kochkünstler, Kochkünstlerinnen, Kochschulen, Kochkurse, Kochvorlesungen, Kochdemonstrationen, Kochversuche, Kochproben, Kochpreise, Kochmedaillen, Kochdiplome, Kochzeugnisse, Kochempfehlungen, Kochanpreisungen, Kochlobpreisungen, Kochverherrlichungen, Kochvergötterungen, Kochanbetungen, Kochopfer, Kochgebete, Kochlitaneien, Kochmessen, Kochpredigten, Kochbeichten, Kochabsolutionen, Kochablässe, Kochwallfahrten, Kochprozessionen, Kochbruderschaften, Kochschwesternschaften, Kochorden, Kochritterorden, Kochgroßkreuze, Kochcommandeurkreuze, Kochritterkreuze, Kochverdienstkreuze, Kochehrenkreuze

mentlichen deutschen Gesandten in jener Residenz. Im Jahr 1817 Minister dort, erhielt er 1821 von der provisorischen Regierung Neapels den Auftrag, sich in Turin zu begeben, um dem König Victor Emanuel die Annahme der Verfassung anzubieten, welche die Cortes in Madrid ausgearbeitet hatten. Er ging, aber ohne Erfolg, und kehrte nach Neapel zurück, wo er bis zur Restauration blieb. Im Jahr 1824 wurde er Minister in Florenz, 1826 in Turin, 1827 in Wien, 1829 in Berlin, 1832 in Petersburg, 1834 in Madrid, 1836 in Paris, 1838 in Wien, 1841 in Berlin, 1842 in Petersburg, 1845 in Madrid, 1847 in Paris, 1848 in Wien, 1849 in Berlin, 1850 in Petersburg, 1851 in Madrid, 1852 in Paris, 1853 in Wien, 1854 in Berlin, 1855 in Petersburg, 1856 in Madrid, 1857 in Paris, 1858 in Wien, 1859 in Berlin, 1860 in Petersburg, 1861 in Madrid,

an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten mit allem Zubehör. Auch alle neue Erwerbungen an Privattiteln, an unbeweglichen, in der Haupt- oder Nebenlinie, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesamtmasse einverleibt angesehn. Zu dem unveräußerlichen Staatsgut gehören alle Archive und Registraturen, alle öffentlichen Anstalten und Gebäude, alles Geschütz, Munition, Militairmagazine, alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, alles, was zur Einrichtung und Zierde der Residenz und Lustschlösser dient, der Hausschatz, alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, die Staatskassen und Naturalien, alles, was aus Staatsmitteln erworben wurde. Sämtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oct. 1804 bestimmt war, auf ewig unveräußerlich. Vorzüglich sollen alle Rechte der Souverainetät bei der Erstgeburt ungetheilt und unveräußert erhalten werden. Als Veräußerung des Staatsguts sind anzusehn jeder wirkliche Verkauf, jede Schenkung unter den Lebenden oder eine Vergebung durch eine letzte Willensordnung, oder Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder einen Vergleich gegen Annahme einer Geldsumme; auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden. Die bisher zur Belohnung vorzüglicher, dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten sind von obigem Verbot ausgenommen. Auch steht dem König die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei. Zu Belohnungen großer und bestimmter dem Staate geleisteten Dienste können auch andre Staatsdomainen und Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannslehn der Krone verliehen werden. Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter und Würden ertheilt werden. Unter dem Veräußerungsverbot sind auch nicht begriffen: alle Staatshandlungen des Monarchen, die innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zweck und zur Wohlfahrt des Staats mit auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden, besonders was an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines Rechtsstreites gegen Erlangung andrer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränzberichtigung mit benachbarten Staaten gegen andern

angemeßnen Ersatz abgetreten wird; was gegen andre Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; alle einzelne Veräußerungen, die bei den Staatsgütern dem Staatszweck gemäß nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden. In allen diesen Fällen dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente wo möglich in Getreide dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes beziehenden Absichten verwendet werden. Mit dem unter dem Staatsgut begriffenen beweglichen Vermögen kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Verbesserungen und Veränderungen vornehmen.

Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte wird das Indigenat erfordert (s. S. 336). Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehn. Alle ungemeßnen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Die im Königreich bestehenden 3 christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist gesichert. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienst und zur Landwehr. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner allgemein, ohne Ausnahme eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondre Befreiungen. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, solange sie im Unter-

thansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte, noch Ehrenzeichen annehmen.

Die Kronämter (namentlich die des Kronoberſthofmeiſters, des Kronoberſtkämmerers, Kronoberſtmarſchalls und Kronoberſtpoſtmeiſters) werden als oberſte Reichswürden auf die Lebenszeit der Würdenträger oder deren männliche Erben nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Sie ſind durch ihre Reichswürden Mitglieder der erſten Kammer in der Ständeverſammlung. Den vormals reichsſtändigen Fürſten und Grafen werden alle Vorzüge und Rechte zugeſichert, die in dem ihr Verhältniß beſtimmenden beſondern Edict ausgeſprochen ſind (ſ. S. 338). Die der baierſchen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadlichen genießen die durch das conſtitutionelle Edict ihnen zugeſicherten Rechte.

Der Adel behält wie jeder Gutseigenthümer ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen; er hat ausſchließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können, Familien-Fideicommiſſe auf Grundvermögen zu errichten, einen von den landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen, die Rechte der Siegelmäßigkeit unter der Beſchränkung der Geſetze über das Hypothekenweſen, die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten ins Militair treten. Einige dieſer Vorzüge theilen für ihre Perſon die geiſtlichen und wirklichen Collegialräthe und die mit dieſen in gleicher Kategorie ſtehenden höhern Beamten. Die Geiſtlichen genießen denſelben befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen; die Collegienräthe und höhern Beamte außer dieſem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militairconſcription.

Die Reichsſtändeverſammlung hat 2 Kammern, der Reichsräthe und der Abgeordneten. Die Kammer der Reichsräthe iſt zuſammengeſetzt aus den volljährigen Prinzen des königl. Hauſes, den Kronbeamten des Reichs, den beiden Erzbiſchöfen, den Häuptern der ehemals reichsſtändigen, fürſtlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichsräthen, ſolange ſie im Beſitz ihrer vormaligen reichsſtändigen, im Königreich liegenden Herrſchaften bleiben; einem vom König ernannten Biſchof und dem jedesmaligen Präſidenten des proteſtantiſchen Generalconſiſtorium; denjenigen Perſonen, die der König wegen ausgezeichneter dem Staate geleiſteter Dienſte, ihrer Geburt oder ihres Ver-

Pfarrer zu Pfaffenhofen (1600 Seelen) 1851 in 2 Stunden 1 Viertel Predigten gehalten. Der Text ist Matthäus 22, 1—14. Wie in Nürnberg, so ist auch in Pfaffenhofen, wo die Predigten um 8 Uhr beginnen, die Kirche schon lange vor 8 Uhr gedrängt voll. Der Pfarrer ist ein Mann von 50 Jahren, mittlerer Größe, kräftiger Gestalt, mit einer Stimme, die weit über den Platz hinaus, wo die Kirche steht, gehört werden kann. Er spricht ohne Manuskript, ohne Konzept, ohne Notizen, ohne Zettel, ohne Buch, ohne Bibel, ohne Gesangbuch. Weder Bibel, noch Gesangbuch, noch Buch, noch Zettel, noch Konzept, noch Notizen, noch Manuskript ist auf der Kanzel. Er spricht frei, ohne Hilfsmittel, ohne Stocken, ohne Verlegenheit. Wenn er den Text vorliest, so liest er ihn auswendig. Wenn er seinen Text vorliest, so liest er ihn auswendig. Wenn er seine Predigt beginnt, so beginnt er sie auswendig. Wenn er seine Predigt fortsetzt, so setzt er sie auswendig fort. Wenn er seine Predigt beendigt, so beendigt er sie auswendig. Wenn er seine Predigt beendigt hat, so ist sie beendigt. Wenn er sie beendigt hat, so ist sie beendigt. Wenn er sie beendigt hat, so ist sie beendigt. Wenn er sie

Das Kleid der Frau beſteht aus einem Rock und einer Jacke, die, wie Hemden, Strümpfe, Schuhe, Hüte, Mäntel, Handſchuhe, Fächer, Schirme und Schmuck, ſtets nach der neueſten Mode gekauft werden. Die Jacke wird in der Taille getragen, ſie ſchließt vorn mit Knöpfen und Knopflöchern, oder mit Haken und Oeſen, und hat kurze Schöße. Die Aermel ſind ſehr verſchieden, bald weit, bald eng, bald mit Puffen, bald mit Aufſchlägen, bald mit Verzierungen, bald ohne dieſelben. Der Rock wird in der Taille angenäht, und ſeine Weite richtet ſich nach der Mode. Er iſt bald kurz, bald lang, bald mit Falten, bald mit Puffen, bald mit Volants verziert, bald ohne dieſelben. Die Farben der Kleider wechſeln ebenfalls nach der Mode. Die Kleidung der Frau iſt ſehr koſtſpielig, und ihre Anſchaffung macht der Hausfrau oft viel Sorgen und Kopfzerbrechen. Die Kleidung der Männer iſt weniger koſtſpielig, und ihre Anſchaffung verurſacht weniger Sorgen. Der Rock wird nur ſelten gewechſelt, und die Weſte und Beinkleider werden nach Belieben gewechſelt. Die Farben der Kleider ſind ebenfalls nach der Mode. Die Kleidung der Kinder richtet ſich nach der Kleidung ihrer Eltern. Die Kleidung der Knaben wechſelt ſehr oft, und ihre Anſchaffung macht den Eltern viel Sorgen und Kopfzerbrechen. Die Kleidung der Mädchen wechſelt weniger oft, und ihre Anſchaffung macht den Eltern weniger Sorgen und Kopfzerbrechen.

Die Kleidung der Deutſchen iſt ſehr koſtſpielig, und ihre Anſchaffung macht den Deutſchen viel Sorgen und Kopfzerbrechen. Die Kleidung der Deutſchen wechſelt ſehr oft, und ihre Anſchaffung macht den Deutſchen viel Sorgen und Kopfzerbrechen. Die Kleidung der Deutſchen wechſelt ſehr oft, und ihre Anſchaffung macht den Deutſchen viel Sorgen und Kopfzerbrechen. Die Kleidung der Deutſchen wechſelt ſehr oft, und ihre Anſchaffung macht den Deutſchen viel Sorgen und Kopfzerbrechen.

Die Kleidung der Deutſchen wechſelt ſehr oft, und ihre Anſchaffung macht den Deutſchen viel Sorgen und Kopfzerbrechen. Die Kleidung der Deutſchen wechſelt ſehr oft, und ihre Anſchaffung macht den Deutſchen viel Sorgen und Kopfzerbrechen. Die Kleidung der Deutſchen wechſelt ſehr oft, und ihre Anſchaffung macht den Deutſchen viel Sorgen und Kopfzerbrechen.

ben Kirchen als neue Feier, entlehnt. In der Kirche, wo sie den Altar mit Blumen und Kränzen schmückten, und Gebete und Lobgesänge verrichteten, wurden sie, wie Gregor sagt, gleichsam, damit sie von der Kirche nicht ausgeschlossen wären, in Heiden verwandelt. Auch Gregor VII. eifert gegen diese Feier, und Leo X. verbietet sie ausdrücklich. Sie hat sich aber in einigen Gegenden bis auf unsere Zeiten erhalten. Man nennt sie Kirchmeihe, Kirchweihe, Kirchtag, Kirchfest, Kirchmesse, Kirchgang, Kirchgang, Kirchtag, Kirchfest, Kirchmesse, Kirchgang, Kirchtag, Kirchfest, Kirchmesse, Kirchgang, Kirchtag, Kirchfest, Kirchmesse

oder als die christlichen Lieder. Und in der That Zwingli, der Reformator der Schweiz, hatte Recht, wenn er die Reformation zur Freiheit machte und behauptete, wer Musik und Gesang verbiete, der verbiete auch die Freiheit. Denn Musik und Gesang sind Freiheit, und wer sie verbietet, der verbietet die Freiheit selbst. Aber Zwingli übertrieb die Sache, wenn er behauptete, daß Musik und Gesang nicht zur Andacht gehören. Sie gehören zur Andacht, wenn sie nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zur Andacht, und sie sind es, wenn sie nicht zur Andacht, sondern zur Unterhaltung, Zeitvertreib oder Ergötzung dienen. Und in diesem Sinne hatte Zwingli Recht.

Luther hatte Recht, wenn er behauptete, daß Musik und Gesang wesentlich zur Andacht gehören. Aber Luther übertrieb die Sache, wenn er behauptete, daß Musik und Gesang nicht zur Freiheit gehören. Sie gehören zur Freiheit, wenn sie nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zur Freiheit, und sie sind es, wenn sie nicht zur Freiheit, sondern zur Unterhaltung, Zeitvertreib oder Ergötzung dienen. Und in diesem Sinne hatte Luther Recht.

Beide Reformatoren hatten Recht, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck. Aber sie übertrieben die Sache, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht zu diesem Zweck gehören. Sie gehören zu diesem Zweck, wenn sie nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck, und sie sind es, wenn sie nicht zu diesem Zweck, sondern zu Unterhaltung, Zeitvertreib oder Ergötzung dienen. Und in diesem Sinne hatten Beide Recht.

Beide Reformatoren hatten Recht, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck. Aber sie übertrieben die Sache, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht zu diesem Zweck gehören. Sie gehören zu diesem Zweck, wenn sie nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck, und sie sind es, wenn sie nicht zu diesem Zweck, sondern zu Unterhaltung, Zeitvertreib oder Ergötzung dienen. Und in diesem Sinne hatten Beide Recht.

Beide Reformatoren hatten Recht, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck. Aber sie übertrieben die Sache, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht zu diesem Zweck gehören. Sie gehören zu diesem Zweck, wenn sie nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck, und sie sind es, wenn sie nicht zu diesem Zweck, sondern zu Unterhaltung, Zeitvertreib oder Ergötzung dienen. Und in diesem Sinne hatten Beide Recht.

Beide Reformatoren hatten Recht, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck. Aber sie übertrieben die Sache, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht zu diesem Zweck gehören. Sie gehören zu diesem Zweck, wenn sie nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck, und sie sind es, wenn sie nicht zu diesem Zweck, sondern zu Unterhaltung, Zeitvertreib oder Ergötzung dienen. Und in diesem Sinne hatten Beide Recht.

Beide Reformatoren hatten Recht, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck. Aber sie übertrieben die Sache, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht zu diesem Zweck gehören. Sie gehören zu diesem Zweck, wenn sie nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck, und sie sind es, wenn sie nicht zu diesem Zweck, sondern zu Unterhaltung, Zeitvertreib oder Ergötzung dienen. Und in diesem Sinne hatten Beide Recht.

Beide Reformatoren hatten Recht, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck. Aber sie übertrieben die Sache, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht zu diesem Zweck gehören. Sie gehören zu diesem Zweck, wenn sie nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck, und sie sind es, wenn sie nicht zu diesem Zweck, sondern zu Unterhaltung, Zeitvertreib oder Ergötzung dienen. Und in diesem Sinne hatten Beide Recht.

Beide Reformatoren hatten Recht, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck. Aber sie übertrieben die Sache, wenn sie behaupteten, daß Musik und Gesang nicht zu diesem Zweck gehören. Sie gehören zu diesem Zweck, wenn sie nicht Selbstzweck sind, sondern nur Mittel zu einem Zweck, und sie sind es, wenn sie nicht zu diesem Zweck, sondern zu Unterhaltung, Zeitvertreib oder Ergötzung dienen. Und in diesem Sinne hatten Beide Recht.

Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden. Ein Gegenstand, über den beide Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden. Der König allein sanctionirt die Gesetze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Stände des Reichs. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr giltig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Die Gerichtsbarkeit geht vom König aus, und wird in einer bestimmten Instanzenordnung verwaltet. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehalts entlassen oder derselben entsetzt werden. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen. Die Vermögensconfiscation hat in keinem Fall, den der Desertion ausgenommen, Statt. Für das Königreich besteht dasselbe bürgerliche Strafgesetzbuch.

Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes mitzuwirken; nur der geistliche Stand ist von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ausgenommen. Neben der stehenden Armee, die durch die allgemeine Militairconscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird, bestehen noch Reservebataillons und die Landwehr. Jene sind zur Verstärkung des stehenden Heers bestimmt, und theilen im Fall des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämtliche in den Reservebataillonen eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militairischen Zwang, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillone verstärkten Armee auf besondern königl. Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs in militairische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benutzung dieser Masse wird sie in Abtheilungen getrennt,

deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Fall außer ihrem Bezirk verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insofern es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. Die Militairpersonen bestehen in Dienstsachen und wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militairgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen unter den bürgerlichen Gerichten.

Bei dem Regierungsantritt schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, „nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren." Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv gelegt und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt. Sämtliche Prinzen leisten nach erlangter Volljährigkeit den Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung. — Alle Staatsbürger schwören bei der Ansässigmachung und der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung „Treue dem König, Gehorsam dem Gesetz, und Beobachtung der Staatsverfassung." Die Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch das Staatsministerium oder andre Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, der denselben sogleich abhelfen oder sie nach Beschaffenheit durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird. Förmliche Anklagen wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung von einem höhern Staatsbeamten müssen in jeder Kammer durch einen Ausschuß geprüft und von beiden vereinigt mit ihren Belegen an den König gebracht werden. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle, in der im Fall der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheil in Kenntniß setzen.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge dazu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen sie darüber berathschlagen; doch ist zu einem

giltigen Beschluß darüber die Gegenwart von ¾ der Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von ⅔ der Stimmen erforderlich.

Die Abänderungen der Verfassungsurkunde für den Rheinkreis vom 5. Oct. 1818 betreffen besonders die Erhaltung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden, die jedoch zur Ständeversammlung nicht wahlfähig sind, die Art der Wahlen bei andrer Gemeindeverfassung ꝛc.

Die Stände versammelten sich zuerst am 4. Febr. 1819. Die Kammer der Reichsräthe zählte 4 Prinzen des königl. Hauses, den Herzog von Leuchtenberg, 3 Kronbeamte des Reichs, 2 Erzbischöfe, 15 Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, ein Mitglied aus den Bischöfen für die erste Ständeversammlung ernannt, den Präsidenten des protestantischen Generalconsistorium, 14 erbliche und 12 lebenslängliche Reichsräthe. In der zweiten Kammer waren von der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 14 adliche, mit 13 adlichen Ersatzmännern, in der Klasse der 3 Universitäten 3 Professoren mit eben so viel Professoren als Ersatzmännern, in der Klasse der Geistlichen 9 katholische und 5 protestantische Geistliche, in der Klasse der Städte 25 Abgeordnete, worunter 4 Adliche, 1 Banquier, 17 Bürgermeister, Raths- u. a. Beamte, 3 Kaufleute, 1 Apotheker, 1 Brauer, 1 Holzhändler; in der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit (zur Wählbarkeit der Landeigenthümer ist die Entrichtung eines Steuersimplum von 10 Fl. erforderlich, dies setzt ein Vermögen von 8000 Fl. voraus; die Anzahl solcher Güter im ganzen Königreich beträgt nur 7211) 25 Gutsbesitzer (worunter 2 Adliche), 2 Bauern, 14 Brauer, 6 Gast- und Schenkwirthe, 2 Glasfabrikanten (wovon 1 Adlicher), 1 Papierfabrikant, 1 Müller, 1 Weinhändler, 4 Beamte; zusammen 108 Abgeordnete, worunter 18 Adliche, 17 Geistliche und Professoren, 73 Bürgerliche.

Der Titel des Königs ist: „Wir N. N. von Gottes Gnaden König von Baiern.“ Die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses erhalten den Titel: königliche Hoheit, der Herzog Wilhelm in Baiern und seine Nachkommen: herzogliche Durchlaucht. Das Wapen besteht aus einem Haupt- und einem Herz- oder Mittelschild. Jenes enthält silberne und lazurne Rauten oder Wecken die (42 an der Zahl) von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigen. In dem aufgelegten Herzschilde befindet sich auf zinnoberrothem Felde ein goldner Scepter und ein blankes Schwert

mit einem goldnen Griffe; beide stehen, jenes rechts, dieses links, kreuzweis über einander. Oben zwischen denselben schwebt eine goldene, mit Halbzirkeln geschlossene Königskrone. Auf dem Hauptschild ruht ebenfalls eine goldene, mit Edelsteinen und Perlen gezierte, geschlossene und oben mit einem Reichsapfel besetzte Königskrone. Durch die 42 sichtbaren oder durch das Herzschild, welches das Sinnbild der Souverainetät, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschermacht ist, bedeckten Rauten sind alle mit Baiern vereinigte Provinzen und Bezirke, Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften als wahre einverleibte Bestandtheile des Königsreichs angedeutet, ohne daß für dieselben noch besondere Sinnbilder aufgeführt werden. Um das Hauptschild hängen die kön. Hausorden. Die Schildhalter sind 2 mit den Köpfen einwärts gekehrte und mit goldnen Kronen gezierte Löwen, mit ausgeschlagenen rothen Zungen, vorgestreckten rothen Pratzen und gespaltenen Schweifen. Jeder Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldnen Tressen und Quastenschnüren geziertes und auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge 21 silberne und lazurne Rauten angebracht sind. Das Ganze ist mit einem königlichen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen, mit goldnen Quasten, Crepinen und Tressen besetzten Gezelt umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet. Aus diesem Wapen besteht auch das Majestäts- und große geheime Siegel, das bei den königl. Ministerialdepartements und dem geheimen Kriegsbureau geführt wird. Die Umschrift auf demselben ist: N. N. Dei gratia Rex Bojoariae. Die auf beiden Seiten gesetzten Buchstaben bezeichnen das Departement. — Das Wapen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten und einem rothen Mittelschilde, worin eine königl. Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die beiden baierischen Löwen, aber ohne Panier. Den Hauptschild deckt eine ähnliche Krone, wie im Mittelschilde steht. Das ganze Wapen umgibt ein mit den Orden umgebenes Zelt, die der Kronprinz trägt. — Den Glanz der Krone erhöhen folgende Orden: der erste Orden des Reichs ist der St. Hubertus-Orden, der 1444 von Gerhard V., Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zum Andenken eines am Tage des heil. Hubert über Arnold von Egmont erfochtenen Sieges gestiftet und 1709 vom Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz erneuert wurde. Nach den Statuten ist die Zahl der fürstlichen Ritter unbe-

stimmt, die der gräflichen und freiherrlichen Capitularen aber nebst einem Großcomthur auf 12 festgesetzt. Er ist mit dem neuen Civilverdienstorden in Verbindung gesetzt, so daß die Capitularen, wenn sie auch Großkreuze des Civilverdienstordens sind, am Range den andern Großkreuzen des Hubertusordens vorgehen, und daß die 12 Capitularen des Hubertusordens aus den Commandeuren des Civilverdienstordens, die sich dazu eignen und die Stelle 6 Jahre bekleiden, gewählt werden sollen. Unter den Fremden können den Hubertusorden nur regierende Fürsten, ihre Agnaten und Verwandte, oder sonst Ausländer, die denselben bei Auswechselung fremder Orden mit dem Hubertusorden von ihrem Souverain empfangen, oder solche erhalten, die der König als vorzüglich würdig dazu erkennt. Das Zeichen ist ein goldnes Kreuz mit dem Bilde des heil. Hubert und der Legende: In trau vast, in gothischer Schrift. Der Orden des heil. Georg hat seinen Ursprung aus den Zeiten der Kreuzzüge, und ward vom Kurfürsten Karl Albrecht (nachmaligem teutschen Kaiser Karl VII.) am 24. Apr. 1729 zur Ehre der Religion und Beschützung der unbefleckten Empfängniß Maria und des h. Georg erneuert. Vor der Aufnahme werden strenge Ahnenproben erfordert. Er enthält 6 Großkreuze, 12 Comthure und Ritter, mit einer geistlichen ritterbürtigen Klasse, die aus einem Bischof, Propst, Dekanen und Ordenscapellanen besteht. Das Ordenszeichen ist ein viereckiges Kreuz, auf dessen einer Seite der Ritter S. Georg mit dem Lindwurm, auf der andern der kurfürstliche verzogene Name und in den 4 Ecken die Anfangsbuchstaben des Spruchs: Justus ut palma florebit, stehen. Den Rittern gehören 8 Pflegegerichte in Baiern. Der militairische Max-Joseph-Orden ist den 1. Jan. 1805 gestiftet worden. Der König ist Großmeister; jeder Offizier kann aufgenommen werden, der solche Thaten verrichtet hat, die er ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nutzen des Heeres gereichen, oder die mit außerordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit ausgeführt sind; aber nur Generale können Großkreuze werden. Er ist in 3 Klassen, Großkreuze, Commandeurs und Ritter, eingetheilt und fundirt; 6 Großkreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 Fl., 8 Commandeurs 500 Fl. und die 50 ältesten Ritter 300 Fl. Der Orden der baierschen Krone ist ein Civilverdienstorden, und den 27. Mai 1808 für Civilpersonen gestiftet worden, die sich durch ihre Verdienste als Staatsbürger auszeichnen. Er besteht nach seiner

Edikten vom 26. Aug. 1817 und vom Ministerium des Innern, Finanz-, Justiz-, Kriegsdepartement, und Ministerium des Auswärtigen vom 22. Dec. 1817 bestätigt, welche die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Verhältnisse der Israeliten näher entwickeln. Nach diesen Edikten sollen die Israeliten, welche sich in Baiern niederlassen wollen, nicht mehr, wie bisher, einer besondern Bewilligung bedürfen, sondern nur, wenn sie sich in einem Orte ansässig machen wollen, wo sie bisher noch nicht gewohnt haben, den Nachweis liefern, daß sie sich durch Gewerbe oder Handel ernähren können. Diese Edikte sind auch einer Verordnung vom 10. Juni 1818 zufolge, auf die Israeliten in der Rheinpfalz anwendbar. Nach einer Verordnung vom 28. Mai 1818 sollen die Israeliten, welche sich in Baiern niederlassen wollen, nicht mehr, wie bisher, Familiennamen annehmen, sondern sie sollen ihre bisherigen Familiennamen beibehalten. Nach einer Verordnung vom 10. Juni

bei Lucian, bei Lucian, bei Lucian, bei Lucian, Lucian, Lucian, Lucian, Lucian, und bei Lucian, bei Lucian, bei Lucian, bei Lucian,

die dem Ministerium über die Postangelegenheiten Bericht erstattet, und den ihr untergebenen 6 Oberpostämtern des Reichs unmittelbare Befehle ertheilt; das Reichsherold-enamt, zu dessen Wirkungskreis die öffentliche Verkündigung großer Begebenheiten, die Anführung feierlicher Züge, der Vortrag über die die Kronbeamten betreffenden Gegenstände, das Ceremoniel, Rangordnung, Aufsicht auf die Archive der königl. Orden, die Wapenprüfungen, Adelstitel und Vortrag über Adelstandserhebungen ꝛc. gehören. Unter diesem Ministerium stehen auch das geheime Hausarchiv, das geheime Staatsarchiv, das Reichsarchiv (in dem alle die Gränz- und Lehnsachen, und aus den Archiven der Mediatisirten alle die allgemeinen Landesgesetze und Hoheitsrechte betreffenden Acten aufbewahrt werden) und das statistisch-topographische Bureau, welches die Aufsicht über die Landcharten und alle zur Kenntniß des Landes nöthigen Hülfsmittel hat, Vermessungen vornimmt ꝛc. Endlich hat das Ministerium über den Oberrechnungshof in gemischten Fällen gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium die obere Leitung. — Das Justizministerium hat die Aufsicht über alle hohe und niedere Gerichtshöfe, die Justizbeamten und ihre Subalternen, den Vortrag über Dienstbesetzung und Entlassung in Rücksicht der Justizämter, über Todesurtheile, Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen und Reform im Justizwesen, alle Recurse über verweigerte Justiz ꝛc. Der Justizminister präsidirt den Gerichten über die mediatisirten Fürsten und Grafen in peinlichen Fällen. — Das Ministerium des Innern umfaßt alle Gegenstände der Polizei und Nationalökonomie, der Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens, der Nationalerziehung, des Cultus und der Leitung und Besetzung aller für diese Zwecke angeordneten Behörden, und theilt sich in folgende Sectionen. Der Wirkungskreis der Polizeisection umfaßt die obere Leitung der den Generalkreiscommissariaten unmittelbar übergebenen Geschäfte, und erstreckt sich über Gegenstände der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, über das Paßwesen, Arbeitshäuser, Gefängnisse, verbotene geheime Verbindungen, Brandversicherungsanstalten (denen im J. 1812. 463,887 Haupt- und 349,393 Nebengebäude mit einem Schatzungswerth von 288,549,425 Gulden einverleibt waren), Gesundheitspolizei, Nahrungsstand und Creditwesen der Einwohner, über die Wohlthätigkeitsanstalten, Gewerbe- und Gerichtspolizei, Schauspiele und öffentliche Volksbelustigungen, über

Ehe- und auf das Familienrecht, auf die Rechtsverhältnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften, auf das Heimats-, Armen- und Gemeinde-, Schul- und Studien-, auf das Eisenbahn- und Bergwesen, auf das Forst- und Jagdwesen, auf das Militärwesen und die Militärgrenze, auf das Gewerbe- und Handelswesen, auf das Münz-, Maß- und Gewichtswesen, auf das Bank- und Versicherungswesen, auf das Urheberrecht, auf das Pressewesen und die Presspolizei, auf das Vereins- und Versammlungsrecht, auf das Fremden-, Paß- und Heimatswesen, auf die Staatsbürgerschaft, auf das Wahlrecht, auf die Ausübung und den Schutz der Rechte und Freiheiten, auf die Staatsverwaltung, auf die Verwaltungsorganisation und auf die Rechte der als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Gemeinden, Kirchen und Religionsgesellschaften, auf das Verwaltungsverfahren, auf das Verwaltungsstrafrecht, auf das Verwaltungsstrafverfahren, auf das Verwaltungsstrafvollzugsrecht, auf das Verwaltungsstrafregister, auf das Verwaltungsstrafvollzugsverfahren, auf das Verwaltungsstrafvollzugs

ehl. 1) Ordensmeister, als Vorsteher, hat allein das Recht, Gesellen zu machen, und ertheilt auch die Erlaubniß zur Reise, zur Verheirathung, zur Errichtung einer Werkstatt, und zur Annahme eines Lehrlings. Er hat auch das Recht, Gesellen, welche Meister werden wollen, zu prüfen, und ihnen, wenn sie bestanden sind, das Meisterstück zu geben. Er ertheilt Urlaub und Entlassung, und kann Gesellen und Lehrlinge, wenn sie sich ungebührlich betragen, mit Geldstrafen belegen. Er ist Richter in allen Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, wegen Verletzung der Zunftgesetze, vorkommen, und kann Geldstrafen bis zu 10 Thlr. auferlegen. Er hat das Recht, Meister, welche sich gegen die Gesetze vergehen, mit Geldstrafen bis zu 10 Thlr. zu belegen, und kann sie, wenn sie sich weigern, die Strafe zu bezahlen, aus der Zunft ausstoß

ein, so ist der Verlust um den Betrag dieser Einnahmen zu vermindern. Ist z. B. der Verlust durch Brand eingetreten, so kommen die Einnahmen für Brandschäden in Betracht, welche die Versicherungsgesellschaften, bei denen das Gebäude versichert war, für den Brand zu zahlen haben. Ist der Verlust durch Diebstahl eingetreten, so kommen die Einnahmen in Betracht, welche die Versicherungsgesellschaften, bei denen das Gebäude versichert war, für den Diebstahl zu zahlen haben. Ist der Verlust durch Einbruch eingetreten, so kommen die Einnahmen in Betracht, welche die Versicherungsgesellschaften, bei denen das Gebäude versichert war, für den Einbruch zu zahlen haben. Ist der Verlust durch Einbruchsdiebstahl eingetreten, so kommen die Einnahmen in Betracht, welche die Versicherungsgesellschaften, bei denen das Gebäude versichert war, für den Einbruchsdiebstahl zu zahlen haben.

gleichen kleine Kreisabtheilung, hat 28 Q.M. Land, 80,000 Einwohner, 1 Stadt, 1 Flecken, 2 Schlöſſer, 1 Bergwerk, 1 Eiſenhammer, 1 Glashütte, 1 Papiermühle, 1 Pulvermühle, 1 Salzſiederey, 1 Bleyweißfabrik, 1 Vitriolwerk, 1 Alaunwerk, 1 Kupferhammer, 1 Zinnhammer, 1 Zinkhammer, 1 Kobaltwerk, 1 Arſenikhütte, 1 Schwefelhütte, 1 Bleyhütte, 1 Kupferhütte, 1 Zinnhütte, 1 Zinkhütte, 1 Kobaltfarbenwerk, 1 Arſenikfarbenwerk, 1 Schwefelfarbenwerk, 1 Bleyfarbenwerk, 1 Kupferfarbenwerk, 1 Zinnfarbenwerk, 1 Zinkfarbenwerk

§ 11. 12. Bestimmungen über die Form der Verfügung. § 13. 14. Bestimmungen über die Form der Verfügung von Todes wegen. § 15. Zulässigkeit und Wirksamkeit der Verfügung von Todes wegen. § 16. Bestimmungen über die Form der Verfügung von Todes wegen. § 17. Bestimmungen über die Form der Verfügung von Todes wegen. § 18. Bestimmungen über die Form der Verfügung von Todes wegen. §

Kreis, der Regierungsbezirk Aachen, die Kreise Malmedy und Montjoie des Regierungsbezirks Trier, die Kreise Eupen, Monschau, Aachen-Land und Aachen-Stadt des Regierungsbezirks Aachen, die Kreise Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Gladbach, Rheydt, Grevenbroich, Neuß-Land und Neuß-Stadt des Regierungsbezirks Düsseldorf, die Kreise Mörs, Rees, Duisburg, Dinslaken, Ruhrort, Crefeld-Land, Crefeld-Stadt, Kempen, Geldern, Kleve, Gennep, Moers, Essen-Land, Essen-Stadt, Mülheim a. Ruhr, Ober-Hausen, Rheinhausen, Duisburg, Mülheim a. Rhein, Wipperfürth, Solingen, Lennep, Mettmann, Elberfeld-Stadt, Barmen-Stadt, Elberfeld-Land, Barmen-Land, Hagen-Land, Hagen-Stadt, Schwelm, Gevelsberg, Hattingen, Bochum-Land, Bochum-Stadt, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Recklinghausen, Dortmund-Land, Dortmund-Stadt, Hörde, Lüdenscheid, Altena, Iserlohn-Land, Iserlohn-Stadt, Arnsberg, Meschede, Brilon, Soest, Lippstadt, Warburg, Höxter, Paderborn, Büren, Wiedenbrück, Bielefeld, Halle, Herford, Minden, Lübbecke, Rahden, Lübbecke

mit der Zeit der Tag- und Nachtgleichen und den verschiedenen Breitenlagen verbunden sind, die Verschiedenheit und die Lage dieser Kreise, die Ursachen der Jahreszeiten, die Wirkung der Sonnenstrahlen, die Dämmerung, die Ursachen der Ebbe und Fluth, die Bestimmung der Zeit, die Bestimmung der Länge und Breite eines Ortes, die Bestimmung der Höhe der Berge, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Erde, die Bestimmung der Entfernung, Größe und Gestalt des Mondes, die Bestimmung der Entfernung, Größe und Gestalt der Sonne, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Planeten, die Bestimmung der Entfernung der Planeten von der Sonne, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Fixsterne, die Bestimmung der Entfernung der Fixsterne, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Kometen, die Bestimmung der Entfernung der Kometen, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Nebelflecken, die Bestimmung der Entfernung der Nebelflecken, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Milchstraße, die Bestimmung der Entfernung der Milchstraße, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Sternschnuppen, die Bestimmung der Entfernung der Sternschnuppen, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Feuerkugeln, die Bestimmung der Entfernung der Feuerkugeln, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Nordlichter, die Bestimmung der Entfernung der Nordlichter, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Wolken, die Bestimmung der Entfernung der Wolken, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Regentropfen, die Bestimmung der Entfernung der Regentropfen, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Schneeflocken, die Bestimmung der Entfernung der Schneeflocken, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Hagelkörner, die Bestimmung der Entfernung der Hagelkörner, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Thautropfen, die Bestimmung der Entfernung der Thautropfen, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Reifkörner, die Bestimmung der Entfernung der Reifkörner, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Eiskörner, die Bestimmung der Entfernung der Eiskörner, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Schneekörner, die Bestimmung der Entfernung der Schneekörner, die Bestimmung der Größe und Gestalt der Graupelkörner, die Bestimmung der Entfernung der Graupelkörner

Augenlicht, nachdem er 6 Jahre lang blind gewesen, wieder erhielt. Seine Schriften sind: „Die Kunst des Gesangs“ (Paris 1780); „Grundsätze der Tonkunst“ (das. 1785); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu lehren“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu studieren“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu singen“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu dirigieren“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu hören“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu beurteilen“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu lieben“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu hassen“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu verachten“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu vergessen“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu verzeihen“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu bereuen“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu sterben“ (das. 1791); „Die Kunst, Gesang und Deklamation zu leben

Wolfsköpfen und Wölfen, sich zum gewaltigen und Kampf-Gotte entwickelt hatte, wie er in Asgard von Odin, Thôr, Wili und Wê besiegt, in Midgard in Gestalt der Midgards-Schlange von Thôr, in Jötunheim von Thôr und Odin, in Muspelheim von Surtr, in Nifelheim von Hel, in Alfheim von Frey, in Svartalfheim von Loki, in Vanaheim von Njörd, in Helheim von Hel bekämpft wird. Ferner die Verbindung von zwei Kampfgöttern mit einem Kampfgotte, wie Thôr-Wingnir, Thôr-Hlôrridi, Thôr-Harbard, Thôr-Skegg-Ölmi, Thôr-Vingthôr, Thôr-V

Bau's nach, so ist es das ehemalige Palais des Grafen Harrach, welches Fürst Johann Adam Liechtenstein 1692 durch Domenico Martinelli und Gabriel Montani, den Architekten Karl's VI., erbauen ließ. Die Façade ist mit Pilastern und Fenstergesimsen geziert, und das Portal, welches zu dem Hofe führt, ist mit Säulen und Statuen verziert. Das Innere des Palastes ist mit Fresken von Daniel Gran, Paul Troger und Andreas Wolf geschmückt. Die Gemälde-Gallerie des Fürsten enthält eine Sammlung von 1500 Gemälden, worunter sich viele Meisterwerke befinden. Die Gallerie ist Sonntags von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei. Der Katalog kostet 1 fl. Das Gartenpalais des Fürsten Liechtenstein in der Rossau, ein Werk Fischer's von Erlach, ist mit Fresken von Daniel Gran geschmückt. Das Gartenpalais des Fürsten Schwarzenberg, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Rottmayr geziert. Das Palais des Fürsten Esterhazy, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geschmückt. Das Palais des Fürsten Metternich, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geziert. Das Palais des Fürsten Trautmannsdorf, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geschmückt. Das Palais des Fürsten Kinsky, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geziert. Das Palais des Fürsten Auersperg, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geschmückt. Das Palais des Fürsten Lobkowitz, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geziert. Das Palais des Fürsten Schwarzenberg, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geschmückt. Das Palais des Fürsten Liechtenstein, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geziert. Das Palais des Fürsten Trautmannsdorf, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geschmückt. Das Palais des Fürsten Kinsky, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geziert. Das Palais des Fürsten Auersperg, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geschmückt. Das Palais des Fürsten Lobkowitz, ein Werk Hildebrandt's, ist mit Fresken von Daniel Gran geziert.

Lehrbuch der Physik und Meteorologie. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten, sowie zum Selbstunterricht. Von Dr. Eugen Hoffmann, Professor am Gymnasium zu Zittau. Mit 1 Tafel und 200 in den Text gedruckten Figuren. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1878. gr. 8. VIII und 1 Bl. 1. Abtheilung: Allgemeine Eigenschaften der Körper, Lehre von der Bewegung, Mechanik, Akustik, Optik. 1. Hälfte. 1878. 1 Bl. und S. 1—192. 2. Hälfte. 1878. S. 193—384. 2. Abtheilung: Lehre von der Wärme, Magnetismus, Elektricität, Meteorologie. 1. Hälfte. 1878. 1 Bl. und S. 1—192. 2. Hälfte. 1878. S. 193—384. (Jede Hälfte 4 Mk. 80 Pf.)

Ein Lehrbuch nach der Ansicht Herbartscher und von Ziller und Drobisch (s. Bd. 21, S. 1).

Die 1. Abtheilung zerfällt in 3 Theile, a) und zwar die 1. und 2. Hälfte, b) die 3. und 4. Hälfte, c) die 5. und 6. Hälfte. Die 1. Hälfte enthält:

Einleitung. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Lehre von der Bewegung. Mechanik. Akustik. Optik. Die 2. Hälfte enthält: Optik. Die 3. Hälfte enthält: Lehre von der Wärme. Magnetismus. Elektricität. Meteorologie. Die 4. Hälfte enthält: Meteorologie. Die 5. Hälfte enthält: Lehre von der Wärme. Magnetismus. Elektricität. Meteorologie. Die 6. Hälfte enthält: Meteorologie.

Adolf Richard, Landwirth in Lichtel, Wahlmann und Ersatzmann für den Wahlbezirk Lichtel-Hohenstein, Ersatzmann für den Wahlbezirk Neustadt-Land, Ersatzmann für den Wahlbezirk Neustadt-Stadt

Kunstblatt, Münchner, s. d. Art. Literaturblatt.

Kunstchronik, Deutsche, Wochenschrift für Kunst, Kunstgewerbe und Architektur. Hrsg. von Ludwig Pietsch. Berlin, Verlag der Deutschen Kunstchronik. Jährlich 52 Nummern. Preis vierteljährlich 4 Mk. Die Deutsche Kunstchronik ist aus der Zeitschrift für bildende Kunst hervorgegangen, welche Ludwig Pietsch seit 1866 redigirte. Sie ist ein Organ für Künstler, Kunstfreunde, Kunstgewerbetreibende, Architekten, Kunstsammler, Kunsthändler, Kunstvereine, Kunstschulen, Kunstgewerbeschulen, Kunstgewerbemuseen, Kunstbibliotheken, Kunstantiquare, Kunstauctionen, Kunstverleger, Kunstphotographen, Kunstgießereien, Kunstanstalten für Heliogravüre, Lichtdruck, Chromolithographie, Holzschnitt, Radirung, Kupferstich, Stahlstich, Kunstbuchbinder, Kunstbuchdruckereien, Kunstlithographen, Kunstmaler, Kunstglaser, Kunstschlosser, Kunstschmiede, Kunsttischler, Kunstgewerbe, Kunstindustrie, Kunstmarmorirer, Kunstmöbelfabrikanten, Kunstmöbelhändler, Kunstmöbelmagazine, Kunstmöbelmanufacturen, Kunstmöbelschreiner, Kunstmöbelschnitzer, Kunstmöbelvergolder, Kunstmöbelzeichner, Kunstmöbelzimmerleute, Kunstmöbelzinngießer, Kunstmöbelzinnschmelzer, Kunstmöbelzinnschmiede, Kunstmöbelzinnschneider, Kunstmöbelzinnschreiner, Kunstmöbelzinnschnitzer, Kunstmöbelzinnvergolder, Kunstmöbelzinnzeichner, Kunstmöbelzinn

ad Mercurium, ad M. Aurel. ad M. Aurel. ad M. Aurel.

Artikel 1. Die Artikel 1 bis 4 der Verfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1. Das Königreich Württemberg ist ein Bundesstaat des Deutschen Reiches. Seine Staatsgewalt ist an die Verfassung und die Gesetze gebunden.

Artikel 2. Die Staatsgewalt wird durch den König und die Volksvertretung ausgeübt.

Artikel 3. Die Staatsgewalt ist unteilbar. Sie steht dem König in Gemeinschaft mit der Volksvertretung zu, soweit nicht die Verfassung oder die Gesetze etwas anderes bestimmen.

Artikel 4. Der König ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich.

Artikel 2. Artikel 5 Absatz 1 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der König übt die Rechte des Königreichs Württemberg im Deutschen Reiche nach Maßgabe der Reichsverfassung und der Reichsgesetze aus.

Artikel 3. Artikel 6 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 6. Der König ernennt und entläßt die Minister. Er ernennt die Beamten und Offiziere, soweit nicht durch Gesetz oder Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 4. Artikel 7 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 7. Der König hat das Recht, Gesetze auszufertigen und zu verkünden. Er hat das Recht, Verordnungen zu erlassen, soweit nicht durch Gesetz oder Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 5. Artikel 8 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 8. Der König hat das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen.

Artikel 6. Artikel 9 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 9. Der König hat das Recht, Gesetzentwürfe, die von der Volksvertretung eingebracht sind, zu genehmigen oder abzulehnen.

Artikel 7. Artikel 10 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 10. Der König hat das Recht, die Volksvertretung einzuberufen, zu vertagen und aufzulösen.

Artikel 8. Artikel 11 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 11. Der König hat das Recht, Gesetze auszusetzen, soweit nicht durch Gesetz oder Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 9. Artikel 12 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 12. Der König hat das Recht, Begnadigungen auszusprechen.

Artikel 10. Artikel 13 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 13. Der König hat das Recht, Münzen prägen zu lassen.

Artikel 11. Artikel 14 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 14. Der König hat das Recht, Staatsverträge abzuschließen, soweit nicht durch Gesetz oder Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 12. Artikel 15 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 15. Der König hat das Recht, Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Artikel 13. Artikel 16 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 16. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, soweit nicht durch Gesetz oder Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 14. Artikel 17 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 17. Der König hat das Recht, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen.

Artikel 15. Artikel 18 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 18. Der König hat das Recht, Titel zu verleihen.

Artikel 16. Artikel 19 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 19. Der König hat das Recht, Adelsprädikate zu verleihen.

Artikel 17. Artikel 20 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 20. Der König hat das Recht, Wappen zu verleihen.

Artikel 18. Artikel 21 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 21. Der König hat das Recht, Standesherrschaften zu verleihen.

Artikel 19. Artikel 22 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 22. Der König hat das Recht, Lehen zu verleihen.

Artikel 20. Artikel 23 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 23. Der König hat das Recht, Stiftungen zu verleihen.

Artikel 21. Artikel 24 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 24. Der König hat das Recht, Majestätsbriefe zu verleihen.

Artikel 22. Artikel 25 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 25. Der König hat das Recht, Adoptionen zu bestätigen.

Artikel 23. Artikel 26 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 26. Der König hat das Recht, Ehedispense zu erteilen.

Artikel 24. Artikel 27 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 27. Der König hat das Recht, Ehescheidungen auszusprechen.

Artikel 25. Artikel 28 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 28. Der König hat das Recht, Ehrenämter zu verleihen.

Artikel 26. Artikel 29 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 29. Der König hat das Recht, Ehrenbürgerrechte zu verleihen.

Artikel 27. Artikel 30 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 30. Der König hat das Recht, Ehrenbürgerrechte zu verleihen.

Artikel 28. Artikel 31 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 31. Der König hat das Recht, Ehrenbürgerrechte zu verleihen.

Artikel

Brand 59 H. Die Märkte Tittling. Pleinting. Aitenbach 560 E. Viehzucht.

7) Griesbach, 14 Q. M. 27,471 E., wo die Märkte Griesbach am Inn, 800 E. Köstlarn 90 H. Rothhalmünster. Hafnerzell oder Oberzell 478 H. 2130 E. verfertigt viele Töpferwaaren und besonders Schmelztiegel, um denen manche an 2000 Mark Silber fassen können; starker Schiffbau.

8) Pfarrkirchen, 8½ Q. M. 18,452 E., wo die Märkte Pfarrkirchen 264 H. Tristern Lein-, Tuch-, Saitenf.

9) Landau, 15 Q. M. 27,869 E., wo die St. Landau an der Isar 270 H. 1300 E. Dingolfing an der Isar 340 H. 2081 E. Die Märkte Eichendorf. Vilsting 94 H. Reisbach 112 H. 580 E. Concil vom J. 799. Das D. Simbach am Inn 590 E.

10) Deggendorf (Deckendorf), 13½ Q. M. 25,511 E., wo die St. gl. N. an der Donau 420 H. 2557 E. Wallfahrtsort. Leinwand- und Irdenegeschirrf., Handel mit Flachs, Garn- und Leinwand. Die Märkte Osterhofen an einem See unweit der Donau; der Ort verlor am 19. Aug. 1811 durch Brand 56 H. Plattling 192 H. Hengersberg 136 H. Niederwinzer.

11) Viechtach, (½ Q. M. 17,179 E., wo die Märkte Viechtach am schwarzen Regen (der in der Nähe von Kötzting mit dem weißen Regen zusammenfließt), 180 H. 1300 E. Tabaksf., Garn-, Leinwand-, Schmalz- und Viehhandel. Ruemannsfelden an der Deißnach 108 H. 630 E.

12) Mitterfels, 15 Q. M. 29,114 E., wo das D. Bogen 162 H. Mitterfels an der Mennach 30 H.

13) Straubing, 8½ Q. M. 19,634 E., wo die St. gl. N. an der Donau, 670 H. 7200 E. Schloß, Rathhaus, Sitz des Appellationsgerichts für diesen Kreis, Handel mit Getreide, Leinwand, Pferden ꝛc. Große Donaubrücke. Agnese Bernauerin. Brand im J. 1780.

14) Eggenfelden, 10 Q. M. 22,566 E., wo die Märkte Eggenfelden 218 H. Thann 900 E. Tuchf. Gangkofen. Wurmannsquik 76 H. Massing. Arnsdorf. Der Hofmark Gern mit 32 H. und einem berühmten Garn- und Jahrmarkt.

15) Altötting, wo das Pfarrdorf gl. N. 154 H. 1800 E. Branntweinbr., Wallfahrt zu einem wunderthätigen Marienbilde und jährliche Dult, ötkinger Hof genannt; ¼ St. davon die St. Neuötting am Inn 174 H. 1505 E. Bierbr.

16) Burghausen.

17) Das Polizeicommissariat Burghausen, mit der St. gl. N. an der Salzach, 243 H. 3000 E. festes Bergschloß mit Zeughaus, Akademie der Landwirthschaft, weibliche Erziehungsanstalt, Handel mit Salz und Leder.

18) Das Landgericht Simbach, 2½ Q. M. 7658 E. mit dem D. gl. N. am Inn, der St. Braunau gegenüber.

19) Cham oder Kamm, 7½ Q. M. 16,867 E., wo die St. gl. N. am Einfluß des Fl. gl. N. in den Regen, in der Mitte des sogenannten bairischen Waldes, 324 H. 1850 E. Leinweb.

20) Kötzting, 11½ Q. M. 21,159 E., wo die St. Furth (am Walde) 300 H. 1738 E. Gränzstadt gegen Böhmen, Schloß. Die Märkte Kötzting 140 H. Eschelkamm. Neukirchen 60 H.

13. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Er wird in der Generalversammlung durch Stimmzettel gewählt.

14. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und Vereinsmitglieder zu Ausschußsitzungen zuzuziehen.

15. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein, leitet sie und führt die Beschlüsse aus. Er hat die Vereinsgeschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Er hat über seine Tätigkeit und über die Verwaltung des Vereinsvermögens der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

16. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

17. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

18. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die gegen die Satzungen des Vereins oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist binnen einer Frist von zwei Wochen Berufung an die Generalversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

19. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand sind, durch eingeschriebenen Brief mahnen und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von zwei Wochen aus dem Verein ausschließen.

20. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

21. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die gegen die Satzungen des Vereins oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist binnen einer Frist von zwei Wochen Berufung an die Generalversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

22. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand sind, durch eingeschriebenen Brief mahnen und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von zwei Wochen aus dem Verein ausschließen.

23. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

24. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die gegen die Satzungen des Vereins oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist binnen einer Frist von zwei Wochen Berufung an die Generalversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

25. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand sind, durch eingeschriebenen Brief mahnen und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von zwei Wochen aus dem Verein ausschließen.

Nachdruck verboten. Alle Rechte vorbehalten.

Die Photographie, Bilder 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

14) Vohenstrauß, 14¾ Q. M. 22,077 E., wo die St. Pleistein oder Bleistein 1514 H. 1917 E. Die Märkte Eslarn 300 H. waren im Oct. 1818. 147 abbrannten. Mosbach 94 H. Tennesberg. Vohenstrauß 176 H. 1000 E.

15) Neunburg vor dem Wald, 12 Q. M. 26,377 E., wo die St. Neunburg an der Schwarzach 212 H. 1660 E. Flachsbau, Perlenfisch. Schönsee 170 H. 1150 E. Flachsbau. Die Märkte Neukirchen 80 H. Schwarzhofen 527 E. Viechtach 170 H.

16) Waldmünchen, 7½ Q. M. 11,731 E., wo die St. Reß an der Schwarzach 148 H. 1150 E. Tabaksf., Flachs- und Leinwandhandel. Waldmünchen an der Schwarzach 250 H. 1600 E. Lein- und Glasf.

17) Riedenburg, 8 Q. M. 11,186 E., wo die Märkte Riedenburg 170 H. 800 E. Eisenhammer. Altmannstein 100 H. 460 E.

18) Neumarkt, 13 Q. M. 25,870 E., wo die St. gl. N. an der Sulz, 530 H. 2444 E. Tabaksf., Schwefelbad. Die Märkte Pirnbaum 100 H. Sulzbürg an der Sulz 90 H. Bergschloß. Breitenbrunn.

19) Beilngries, 5¾ Q. M. 9219 E., wo die St. gl. N. am Zusammenfluß der Sulz und Altmühl 170 H. Viehzucht.

20) Kipfenberg, 4 Q. M. 7066 E., wo der Markt gl. N. an der Altmühl 112 H. 700 E. Bierbr.

21) Ingolstadt, wo die Märkte Vohburg an der Donau 200 H. 930 E. Gaimersheim 160 H. Pförring 160 H.

22) Das Polizeicommissariat Ingolstadt, wo die St. gl. N. in einer holz-, weide-, wiesewachsreichen Gegend, an der Schutter und Donau, 868 H. 5300 E. Tuchf.

23) Regenstauf, wo der Markt gl. N. am Regen, über den eine Brücke führt, 174 H. 1360 E.

24) Eichstädt, 5½ Q. M. 16,785 E., wo die Hst. des Kreises Eichstädt an der Altmühl, 900 H. 5596 E. Schloß, Sitz eines Bischofs, Gymnasium, Tuchf., große Bierbrau. Nach der königl. Erklärung vom 15. Nov. 1817 hat der Prinz Eugen, Sohn des franz. Generals Alexander Beauharnois, vormals Vicekönig von Italien, Schwiegersohn des Königs von Baiern, das ehemalige Stift Eichstädt mit den übrigen Territorialbesitzungen, die er angekauft hat, unter baierscher Landeshoheit als eine freie Standesherrschaft, von welcher er den Titel eines Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt führt; auch erhält er den Rang nach den Prinzen des kön. Hauses, für sich das Prädicat königl. Hoheit und für seine Kinder die Durchlaucht. In Rechtssachen hat er einen privilegirten Gerichtsstand und für sich ein Austrägalgericht. Seine jährlichen Einkünfte werden auf 1 Mill. Fl. geschätzt. Nach der Uebereinkunft vom 18. Febr. 1817 verzichtete der Prinz Eugen auf das durch den wiener Congreß ihm zugesicherte italienische Fürstenthum von 50,000 Seelen, und erhielt dagegen von dem neapolitanischen Hofe 5 Millionen Franken. Diese 5 Mill. überließ der Prinz der Krone Baiern für das Fürstenthum Eichstädt und die Landgrafschaft Leuchtenberg. Seit dem 1. Apr. 1818 bestehen in der Residenz Eichstädt 3 herzogl. Kanzleien: der Domänen (wozu die Forst- und Bergwerksverwaltung, das Jagd- und Brauamt,

Ein Hauptmann, ein Oberlieutenant, ein Lieutenant, 2 Feldwebel, 2 Fourier, 2 Corporale, 1 Tambour, 1 Gemeiner, 1 Zimmermann, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Sattler, 1 Bäcker, 1 Fleiſcher, 1 Barbier, 1 Profoß, 1 Profoßknecht, 1 Scharfrichter, 1 Scharfrichtersknecht, 1 Feldſcheer, 1 Feldſcheerergeſelle, 1 Feldſcheerergehilfe, 1 Feldſcheerergehilfe, 1 Feldſcheerergehilfe

der Stadt, die nach Süden zu liegt, sind die Häuser meist 5 Stockwerke hoch, und haben Dächer, die nur wenig über die Mauer hervorragen. Die Straßen sind sehr eng, und nur wenige Häuser haben Vorplätze. Die Straßen sind mit Steinplatten gepflastert, und haben Trottoirs. Die Häuser sind meist von Stein gebaut, und haben Fenster mit Glasscheiben

...ung. Die Bücher des Kaiserl. Postzeitungsamts. Die Bücher der Kaiserl. Telegraphenverwaltung. Die Bücher der Kaiserl. Reichsbank. Die Bücher der Reichsschuldenverwaltung. Die Bücher der Reichsdruckerei. Die Bücher der Kaiserl. Normal-Eichungskommission.

Die Bücher der Kaiserl. Gesandtschaften, Konsulate und Ministerialbureaus. Die Bücher der Kaiserl. Gouvernements, Kommandanturen, Gerichte, Polizeiämter, Gefängnisse, Lazarette, Apotheken, Bäckereien, Proviantämter, Garnisonverwaltungen, Garnisonbauämter, Militärbauämter, Artilleriedepots, Pulvermagazine, Waffenfabriken, Gewehrfabriken, Munitionsfabriken, Pulverfabriken, Militärbekleidungsämter, Militärbekleidungsdepots, Militärbekleidungsfabriken, Militärbekleidungsmagazine, Militärbekleidungsverwaltungen, Militärbekleidungswerkstätten, Militärbekleidungswerkstätten, Militärbekleidungswerkstätten

Elephanten, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

...

...

...

Preußen, im Westen von Belgien, Luxemburg, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hessen-Darmstadt, Rheinbayern, Baden, Württemberg, Hohenzollern, im Süden von Württemberg, Bayern, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Reuß j. L., Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt, im Osten von Anhalt, Sachsen, Posen, Westpreußen, Ostpreußen, Russisch-Polen, im Norden von Russisch-Polen, Kurland, der Ostsee, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Hamburg, Oldenburg, Hannover, Braunschweig, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Hannover, Oldenburg, der Nordsee, Dänemark, Schleswig-Holstein, Hannover, Braunschweig, Waldeck, Hessen-Nassau, Hessen-Darmstadt, Rheinbayern, Luxemburg, Belgien, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Hohenzollern, Württemberg, Bayern, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Reuß j. L., Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt, Sachsen, Posen, Westpreußen, Ostpreußen,

gen Nr. 40 gemeldet hat, Herrn Hauptmann Lange, Herrn Lieutenant Hoffmann, Herrn Lieutenant Wagner, Herrn Lieutenant Schmidt, Herrn Lieutenant Hoffmann, Herrn Lieutenant Schmidt, Herrn Lieutenant Schmidt, Herrn Lieutenant Schmidt

...

Woll-, Leinen-, Baumwollf. Der Markt Aufkirchen an der M. der Sulz in die Wernitz. D. Walxheim Q. der Jagst.

2) Oettingen-Wallerstein des Fürsten Ludwig (Kraft Karl) von Oettingen-Wallerstein (geb. 31. Jan. 1791, reg. seit 6. Oct. 1802), 11¾ Q. M. 41,071 E., wo der Mfl. Wallerstein 266 H. 1231 E. Residenz des Fürsten.

3) Maihingen in dem Kirchdorf gl. N. 124 H.

4) Harburg des Fürsten von Oettingen-Wallerstein, mit dem großen Mfl. gl. N. am Fl. Wernitz, 212 H. Bergschloß.

5) Bissingen des Fürsten von Oettingen-Wallerstein, mit dem Mfl. Bissingen oder Oberbissingen, Marktbissingen 76 H. Schloß.

6) Hohenlohe-Schillingsfürst des Fürsten von Hohenlohe Schillingsfürst Carl (Albrecht geb. 28. Febr. 1776, reg. seit 14. Jun. 1796), 1 Q. M. 2938 E., wo der Mfl. Schillingsfürst 370 F., Schloß.

Die Herrschaftsgerichte:

1) Burg-Haslach im Mfl. gl. N. am Flüßchen Haslach.

2) Einersheim im Markte gl. N.

3) Hohenlandsberg.

4) Sugenheim.

5) Pappenheim mit der St. gl. N. an der Altmühl 200 H. 1200 E. 2 Schlösser, Papiermühle.

6) Ellingen mit Weißenburg, wo die St. Ellingen an der schwäbischen Rezat, 134 H. prächtiges Schloß, gute Schulanstalten; die Stadt bildet mit 19 Dörfern, 16 Weilern und mehrern Mühlen und Einzelhöfen die Herrschaft Ellingen, die am 24. Mai 1815 vom König dem Feldmarschall Wrede zur Dotation seiner Fürstenwürde als baierisches Ehrenlehen verliehen wurde. Die St. Weißenburg im Nordgau oder am Sande, an der Rezat, 540 H. 3700 E. Gold-, Silber-, Draht-, Nadelf., Handel, Gesundbad; sie liegt ½ St. von der Bergfestung Wülzburg. In der Gegend sind Ueberbleibsel von dem Kanal, den Karl der Große anfing, um die Altmühl mit der Regnitz zu verbinden, und dadurch die Schiffahrt vom Rhein in die Donau herzustellen. In dem nahen ansehnlichen Eichenwalde, dem Paradies, Spuren der alten römischen Mauer, Teufelsmauer genannt, die ein alter römischer Wall war.

7) Schwarzenberg des Fürsten von Schwarzenberg Josef Johann (Nepomuk Anton Carl) geb. 27. Juni 1769, reg. seit 5. Nov. 1789; 3½ Q. M. 10,012 E., mit 120,000 Gl. Einkünften; wo die St. Markt-Schainfeld. Die Mfl. Wässerndorf und Markt-Seinsheim mit kathol. Einw. Bergschloß Schwarzenberg.

8) Wilhelmsdorf (Wilmersdorf) mit dem Mfl. gl. N. 242 H. Baumwollweb.

VI. Der Obermainkreis ist von N. nach S. 13½ und von W. nach O. 20½ M. lang, und enthält 34 Landgerichte, 5 Herrschaftsgerichte, 1 Justizkanzlei zu Thurnau und 3 Polizeicommissariate zu Baireuth, Bamberg und Hof.

Die Landgerichte sind:

1) Stadt-Steinach, 4½ Q. M. 7269 E., wo die St. Steinach an der Steinach, 190 H. Bierbr., Eisenhammer, Marmorbrüche, Marmorschleifen. Kupferberg 132 H. 391 kathol. E. Die Märkte Enchenreuth, Wartenfels ꝛc.

2) Weißmain, 4½ Q. M. 11,496 E., wo die St. gl. R. an der M. des Krassachbach in den Main, 180 H. Tuchf., Bierbr., Hanfhandel.

3) Lichtenfels, wo die St. gl. R. 270 H. 1560 E. Porzelanf., Holzhandel. Die Märkte Baunach und Rattelsdorf.

4) Seßlach, wo die St. gl. R. an der Rodach, 138 H.

5) Scheßlitz, 3½ Q. M. 7211 E., wo der Flk. gl. R. 166 H. 1000 E. Bierbr.

6) Burgebrach, 4½ Q. M. 7462 E., wo der Markt gl. R. 144 H.

7) und 8) Bamberg I. und II, rechts der Rednitz mit 8784 und links derselben mit 10,912 E., wo die St. gl. R. an der schiffbaren Regnitz in einer sehr schönen und fruchtbaren Gegend, 2054 H. 16,397 und mit dem Mil. 18,600 E. (wovon viele Protestanten und 64 Judenfamilien). Unter den Gebäuden sind das Bergschloß (Altenburg), der gothische Dom mit 4 Thürmen, schon 1110 erbaut, wo Kaiser Heinrich II. begraben liegt, und das noch unvollendete Schloß auf dem Petersberge merkwürdig, wo die öffentliche Bibliothek und Naturalienkabinet, das Archiv ꝛc. aufbewahrt werden. Sitz eines Erzbisthums und des Appellationsgerichts für diesen Kreis. Lyceum, Gymnasium, Secundair- und Primairschule, bischöfl. Seminar, Schullehrerseminar, Schule für Landärzte, chirurgische Schule, Feiertagsschule zur Bildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, vortreffliches Krankenhaus mit einem Hebammeninstitut und einem weitläuftigen Zucht- und Arbeitshause; Ges. zur Beförderung wahrer Gottseligkeit im brüderlichen Bande mit Uebung der Nächstenliebe (am 15. Aug. 1618 gestiftet), Ges. zur Unterstützung kranker und nothleidender Bürger (1818. 200 Mitglieder); Bierbr., Gartenbau von 386 Gärtnermeistern, die alle Arten von Küchengewächsen und mehrere officinelle Pflanzen, als: Senf, Koriander, Fenchel ꝛc. in unsäglicher Menge bauen: Stück- und Glockengieß., Porzelan-, Wagen-, Marmorf., Glasschleif. im Strafarbeitshause, Stärke-, Puder-, Tabak-, Siegelwachs-, musik. Instrumentenf., Gold- und Silberarb., Schiffbau, Schiffahrt, Handel. Jährlich 2 Messen. Eine Stunde davon das schöne Lustschloß Seehof oder Marquardsburg mit einem großen Garten. Der Mfl. Schlüsselfeld an der reichen Ebrach, 566 E. Das D. Pommersfelden an der reichen Ebrach, Schloß des Grafen von Schönborn mit einer Gemäldesammlung und Garten.

9) Ebermannstadt, 4¼ Q. M. 9618 E., wo die St. gl. R. an der Wisent, 124 H. Viehmärkte, Hopfenbau, Bierbr. Die Mfl. Streitberg am Abhange eines äußerst romantischen Gebirgs 48 H. Muggersdorf an der Wisent, 54 H. mit 24 merkwürdigen Hölen, die durch ihre labyrinthischen Verwickelungen, Oolithen, Tropfsteingestalten und Knochen ungeheuer ausgestorbener Thiergeschlechter sich auszeichnen.

10) Hollfeld, 4½ Q. M. 11,400 E., wo die St. Weischen-

Figure 3.1: Textbook - Home

Figure 3.2: Textbook - Table of Contents

Figure 3.3: Textbook - Chapter 1

Figure 3.4: Textbook - Chapter 1 Quiz

Figure 3.5: Textbook - Chapter 1 Quiz Results

Figure 3.6: Textbook - Chapter 1 Quiz Review

Figure 3.7: Textbook - Chapter 1 Quiz Review

Figure 3.8: Textbook - Chapter 1 Quiz Review

Figure 3.9: Textbook - Chapter 1 Quiz Review

Figure 3.10: Textbook - Chapter 1 Quiz Review

Figure 3.11: Textbook - Chapter 1 Quiz Review

Figure 3.12: Textbook - Chapter 1 Quiz Review

Figure 3.13: Textbook - Chapter 1 Quiz Review

Figure 3.14: Textbook - Chapter 1 Quiz Review

Figure

des Dekanats Naila, Sauerbrunen. Der Ort besteht aus Unterſteben mit 86 H. und ½ St. davon Oberſteben mit 53 H. In einem Umkreiſe von 3 Stunden 17 Mineralquellen, z. B. bei Langenau, Lichtenberg.

20) Wunſiedel, wo die St. gl. N. an der Röslau 322 H. 2700 E. Lycrum, Alaunwerk, Baumwoll-, Lein-, Wollſ., Hornbrechsl., Zuckerſied., Handel mit Nägeln und andern Eiſenwaaren, und den in der Gegend verfertigten baumwollnen- und leinenen Waaren. Die Mſt. Arzberg 170 H. 1200 E. Obſt- und Gartenbau, Spinn. und Weber., Bergwerke. Thiersheim 130 H. Die D. Sichersreuth 24 H. mit dem Sauerbrunnen Alexandersbad und der felſigen Luiſenburg, vor dem Beſuch der 1810 verſtorbenen Königin Luiſe von Preußen im J. 1805 Luxburg genannt. Biſchofsgrün wichtige Glashütte, wo viele gefärbte Glaskörpfe, Glasperlen ꝛc. von Glasmaſſen und auch von Kupferſtein gemacht werden.

21) Gefrees, wo die St. gl. N. am weißen Main, 144 H. 1130 E. Leinweb., Handel mit Leb- und Pfefferkuchen, Serpentinſteinbrüche.

22) Selb, wo der Mſt. gl. N. am Fl. gl. N. 280 H. 1500 E. Hopfen- und Flachsbau, Baumwollſpinn., Eiſenhammer, Hochöfen. Weißenſtadt an einem großen Weiher, durch welchen die Eger fließt, 210 H.

23) Kirchenlamitz, wo der Mſt. gl. N. am Fl. Lamitz, 160 H. Flachsbau, Thongruben.

24) Pegnitz, wo die St. gl. N. unweit der Q. der Pegnitz, 124 H. 860 E. Eiſenbergwerk, Viehhandel, Viehmaſtung.

25) Rehau, wo der Mſt. gl. N. am Perlenbach Grüna, 200 H. 1035 E. Brauer., Garn- und Baumwollſpinn., Schweinehandel nach Böhmen, Spezereihandel.

26) Weidenberg, wo der Mſt. gl. N. 186 H. 2 Schlöſſer, Marmorbrüche.

27) Eſchenbach, 10 Q. M. 15,772 E., wo die St. gl. N. 165 H. 900 E. Aurbach nahe am Urſprunge der Vils, 1400 E. In dem nahen Gebirge viele unterirdiſche Gänge und Höllen mit mancherlei Verſteinerungen. Grafenwörth 44 H. Die Märkte Thurmdorf. Kirchenthumbach 100 H.

28) Kemnat, 16 Q. M. 24,081 E., wo die St. gl. an der Haidnab, 260 H. 1400 E. Eiſenhammer, Draht- und Papiermühlen, Spiegelſchleif. Neuſtadt am Culmen zwiſchen 2 hohen Bergen, wovon der rauhe Culm 1800 Schuh über dem zum Fichtelgebirge gerechneten Erdſtrich hoch, 1 M. 8000 gemeine Schritt oder 20,000 Schuh im Umfange von der unterſten Sohle an, und 6000 Schuh von einem Radius zum andern im Durchmeſſer, einſt ein Vulkan; 160 H. 892 E. Die Märkte Preſſat 236 H. Steingutf. Waldeck 67 H. Bergſchloß.

29) Waldſaſſen, 5½ Q. M. 12,331 E., wo die Märkte Konnersreith. Mitterteich ½ St. davon das neue Eiſenſchmelzwerk, Königshütte. Waltershof. Waldſaſſen an der Wandreb, die ſich mit der Eger vereinigt, 1100 E. mit rauher Mundart; aufgehobene Ciſtercienſerabtei.

30) Tirſchenreuth, 9¼ Q. M. 13,443 E., wo die St. Bernau 218 H. 1150 E. Wollſ. Tirſchenreuth 356 H. 1705 E.

Preß- und Druckfreiheit. Die Preß- und Druckfreiheit ist durch Gesetz vom 12. Mai 1851 geregelt. Nach diesem Gesetze ist jeder Preußische Staatsangehörige befugt, ohne vorgängige Genehmigung der Behörden Druckschriften jeder Art zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich anzuschlagen. Ausgenommen sind Druckschriften, welche Gegenstände der Gesetzgebung über Theater, Musik, Schauspiele, Lustbarkeiten, Gaukeleien, Tänze, Thierquälereien, Spiele, Lotterien, Ausspielungen, Wetten, Glücksverträge, Gewerbe, Handel, Verkehr, Maß und Gewicht, Münze, Zölle, Steuern, Armenwesen, Polizei, Forst- und Jagdwesen, Bergbau, Fischerei, Landwirthschaft, Gesundheitspflege, Medicinalwesen, Veterinärwesen, Bauwesen, Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfschiffahrt, Militärwesen, Kirchen- und Schulwesen, Ehe, Familie, Vormundschaft, Gesinde, Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, Vereine, Versammlungen, Heimathsrecht, Staatsangehörigkeit, Fremdenpolizei, Paß- und Heimathswesen, Auswanderung, Einwanderung, Gewerbebetrieb im Umherziehen, Hausirhandel, Presse, Buchhandel, Urheberrecht, Nachdruck, Pfandleihe, Auctionen, Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, Kleinhandel mit Branntwein, Kleinhandel mit Tabak, Kleinhandel mit Salz, Kleinhandel mit Pulver, Kleinhandel mit Arzneien, Kleinhandel mit Gift, Kleinhandel mit Droguen, Kleinhandel mit Chemikalien, Kleinhandel mit Farben, Kleinhandel mit Lebensmitteln, Kleinhandel mit Getränken, Kleinhandel mit Kleidern, Kleinhandel mit Schuhen, Kleinhandel mit Möbeln, Kleinhandel mit Hausgeräthen, Kleinhandel mit Werkzeugen, Kleinhandel mit Maschinen, Kleinhandel mit Fahrzeugen, Kleinhandel mit Pferden, Kleinhandel mit Vieh, Kleinhandel mit Geflügel, Kleinhandel mit Fischen, Kleinhandel mit Wild, Kleinhandel mit Holz, Kleinhandel mit Kohlen, Kleinhandel mit Torf, Kleinhandel mit Steinen, Kleinhandel mit Erden, Kleinhandel mit Metallen, Kleinhandel mit Edelsteinen, Kleinhandel mit Perlen, Kleinhandel mit Gold, Kleinhandel mit Silber, Kleinhandel mit Platin, Kleinhandel mit Quecksilber, Kleinhandel mit Blei, Kleinhandel mit Zink, Kleinhandel mit Kupfer, Kleinhandel mit Eisen, Kleinhandel mit Stahl, Kleinhandel mit Zinn, Kleinhandel mit Nickel, Kleinhandel mit Kobalt, Kleinhandel mit Wismuth, Kleinhandel mit Antimon, Kleinhandel mit Arsen, Kleinhandel mit Schwefel, Kleinhandel mit Phosphor, Kleinhandel mit Kohlenstoff, Kleinhandel mit Wasserstoff, Kleinhandel mit Sauerstoff, Kleinhandel mit Stickstoff, Kleinhandel mit Chlor, Kleinhandel mit Brom, Kleinhandel mit Jod, Kleinhandel mit Fluor, Kleinhandel mit Bor, Kleinhandel mit Silicium, Kleinhandel mit Aluminium, Kleinhandel mit Magnesium, Kleinhandel mit Calcium, Kleinhandel mit Strontium, Kleinhandel mit Barium, Kleinhandel mit Lithium, Kleinhandel mit Natrium, Kleinhandel mit Kalium, Kleinhandel mit Rubidium, Kleinhandel mit Cäsium, Kleinhandel mit Thallium, Kleinhandel mit Indium, Kleinhandel mit Gallium, Kleinhandel mit Germanium, Kleinhandel mit Zirconium, Kleinhandel mit Titan, Kleinhandel mit Vanadium, Kleinhandel mit Niob, Kleinhandel mit Tantal, Kleinhandel mit Wolfram, Kleinhandel mit Molybdän, Kleinhandel mit Uran, Kleinhandel mit Thorium, Kleinhandel mit Cer, Kleinhandel mit Lanthan, Kleinhandel mit Didym, Kleinhandel mit Erbium, Kleinhandel mit Terbium, Kleinhandel mit Ytterbium, Kleinhandel mit Scandium, Kleinhandel mit Yttrium, Kleinhandel mit Ruthenium, Kleinhandel mit Rhodium, Kleinhandel mit Palladium, Kleinhandel mit Osmium, Kleinhandel mit Iridium, Kleinhandel mit Platin, Kleinhandel mit Gold, Kleinhandel mit Silber

33) Probſelten, wo die St. gl. N. am Main, 146 H. 1500 E.
34) Klingenberg, wo die St. gl. N. am Main, Weinbau.
35) Orb, wo die Flk. gl. N. 5239 E. Salinen. Bieber an der Biberbach, ſilberhaltiges Kupferbergwerk.
36) Aurach im Sinngrunde, eigentlich der nördliche Theil der Grafſchaft Rieneck, wo die St. Rieneck am Fuß des Speſſart, am Fl. Sinn 1100 E.
37) Alzenau 4700 E., mit dem Flk. gl. N. 500 E.
38) Ebern, wo die St. gl. N. 980 E. Glashütte; aus dem Thone in der Gegend werden Öfen und Glashäfen gemacht.
39) Euerndorf.
40) Frammersbach, wo das D. gl. N. 425 H. 2096 E. Fuhrweſen, Waldbenuzung, Ziegelhütte.
41) Gleusdorf, wo das Pfarrdorf gl. N. an der Ith, Schloß.
42) Hilders, wo der Mfl. gl. N. an der Ulſter, 180 H. Flachsbau.
43) Kaltenberg, wo das Pfarrdorf gl. N. im Kahlgrunde.
44) Kleinwallſtadt, mit den D. Groß- und Kleinwallſtadt.
45) Prölsdorf, mit dem Mfl. gl. N. an der rauhen Ebrach, Schloß.
46) Rothenbuch, mit dem Pfarrd. gl. N. an dem havenlohrer Bache, 100 H. Schloß.

Die 10 Herrſchaftsgerichte ſind:

1) und 2) Amorbach (6309 E.) und Miltenberg (6639 E.), des Fürſten Karl (Friedrich Wilhelm Emich) von Leiningen-Amorbach-Miltenberg (geb. 1d. Sept. 1804 reg. unter Vormundſchaft ſeit 4. Juli 1814), wo die St. Amorbach am Zuſammenfluß der Fl. Rüdt und Bilbach, 2445 E. Miltenberg am Main 2680 E. Reſidenz des Fürſten, Gymnaſium, Mainzoll, Mainhandel mit Getreide, Holz ꝛc.
3) Heubach des Fürſten Georg (Wilhelm Ludwig) von Löwenſtein-Wertheim (geb. 15. Nov. 1775, reg. ſeit 15. Febr. 1816), wo der Flk. Großheubach oder Haidbach am Main, 1507 E. Reſidenzſchloß des Fürſten.
4) Eſchau, des Grafen von Erbach, mit dem Pfarrd. gl. N. an der Elſawa.
5) Fechenbach, mit dem Pfarrdorf gl. N. 100 H. Schloß, Garten.
6) Die Grafſchaft Caſtell, deren Beſitzer ſich in 2 Linien theilen zu Remlingen und Rüdenhauſen, wovon noch bloß jene in 2 Speciallinien übrig iſt, die beide lutheriſcher Religion ſind, und an 70,000 Fl. Einkünfte haben. Die Mfl. Caſtell auf dem Steigerwald, 90 H. 700 E. Weinbau. Rüdenhauſen am Schürbach, der in die Schwarzach fällt, 130 H. Schloß, Getreide-, Wein- und Zwetſchgenbau.
7) Kreuzwertheim des Grafen von Wertheim, mit dem D. gl. N. Schloß, Weinbau.
8) Krombach des Grafen von Schönborn, mit dem Pfarrdorf gl. N. Schloß.
9) Rothenfels des Fürſten von Löwenſtein-Wertheim, mit der St. Rothenfels 660 H. Handel mit Holz und gehauenen rothen Steinen.

Verlihue, Verlihe, Verlihne, Verlihne, Verlihne

mals der Hauptort der Dynastie Kirchheim und die Residenz des Fürsten von Nassau-Weilburg; 300 H. 2000 E. Schloß und Garten.

5) Laurecken, wo die befestigte St. gl. N. an der Lauter, 116 H. 600 E. Steinkohlengruben.

6) Obermoschel, wo der Flk. gl. N. Quecksilberbergwerke. Odernheim an der Glan, 850 E. Trümmern der ehemaligen Abtei Disibodenburg.

7) Otterberg, wo die St. gl. N. 160 H.

8) Rockenhausen, wo die St. gl. N. an der Alsenz, 180 H. Quecksilberbergwerk.

9) Winnweiler, wo die St. gl. N. Eisenwerke.

10) Wolfstein, wo die St. gl. N. 74 H. Erzgruben.

C. Der Bezirk Zweibrücken enthält 10 Kantone:

1) Blieskastel, wo der Flk. gl. N. an der Blies, Treffen am 16 und 17. Sept. 1793.

2) Dahn, wo der Flk. gl. N. Schloß. Die St. Hagenbach 800 E. Schloß.

3) Homburg, wo die St. gl. N. mit einem vermöge des badener Friedens geschleiften festen Schloß.

4) Landstuhl, wo die St. gl. N.

5) Medelsheim, wo der Flk. gl. N. Weinbau.

6) Neuhornbach, wo die St. gl. N. am Hornbache.

7) Pirmasenz, wo die St. gl. N. 4050 E. Schloß; Schlacht 1793.

8) Waldfischbach, wo das D. gl. N.

9) Waldmohr, wo der Mfl. gl. N. Schloß.

10) Zweibrücken, wo die St. gl. N. 550 H. 5000 E. Sitz des Appellationsgerichts, Gymnasium, Tuch- und Stahlf. Aus den Trümmern des Schlosses ward 1818 eine kathol. Kirche gebildet.

D. Der Bezirk Landau enthält 6 Kantone:

1) Langenkandel, Kandel, wo das Pfarrdorf gl. N. am Otterbache.

2) Germersheim, wo die feste St. gl. N. am Einfluß der Queich in den Rhein, über den eine Schiffbrücke führt, 200 H. 1400 E. Goldwäsche, Fischerei. Die St. Billigheim 200 H.

3) Annweiler, wo die St. gl. N. an der Queich, 300 H. Trümmern des von Kaiser Friedrich Rothbart erbauten Schlosses Trifels, Lederf.

4) Edenkoben, wo das Pfarrd. gl. N. 380 H. einige Kirchen.

5) Bergzabern, wo die St. gl. N. an den Vogesen und am Erlebach, 1900 E. Schloß.

6) Landau, wo die St. gl. N., eine teutsche Bundesfestung mit baierischer Besatzung, am Queich, 620 H. 5200 E. Progymnasium.

IV. Das Königreich Sachsen.

Charten.

F. W. Streit topogr. mil. Atlas von Sachsen und Anhalt in 12 Bl. Weimar, 1818. (Theil der großen Charte von Teutschland.) — Postcharte des Königreichs Sachsen und der angränzen-

Kunst (Ars, Technik, Kunstfertigkeit) ist die Fähigkeit, Gegenstände hervorzubringen, die nicht durch Naturkräfte, sondern durch Menschenhand entstanden sind. Die Kunst ist also eine Tätigkeit, die sich auf Gegenstände bezieht, und ist von der Wissenschaft, die sich auf Erkenntnisse bezieht, verschieden. Die Kunst ist ferner eine Tätigkeit, die sich auf Gegenstände bezieht, die nicht durch Naturkräfte, sondern durch Menschenhand entstanden sind. Die Kunst ist also eine Tätigkeit, die sich auf Gegenstände bezieht, die nicht durch Naturkräfte, sondern durch Menschenhand entstanden sind

von der Höhe des Berges Tarpeius, welcher nun den Namen des Kapitolinischen Berges erhielt, und auf welchem Romulus eine Burg anlegte, die nach ihm Roma genannt wurde. Die Sabiner, welche sich in dem Thale, das zwischen dem Kapitolinischen und Palatinischen Berge lag, niedergelassen hatten, bemächtigten sich des Palatinischen Berges, und es entstand ein heftiger Kampf, in welchem Romulus verwundet wurde. Da stürzten sich die Römerinnen, welche sich bisher ruhig verhalten hatten, mit Geschrei in den Kampf, und trennten die Kämpfenden. Romulus rief: „Ihr Römer, ihr Sabiner, ihr Latiner, ihr Alle, die ihr hier versammelt seid, hört mich an! Diese Frauen sind unsere Weiber geworden, weil wir sie durch Raub erlangt haben. Sie sind Mütter geworden, und ihre Kinder sind unsere Kinder. Wollt ihr nun diese Frauen und Kinder unglücklich machen, wollt ihr sie zu Witwen und Waisen machen, wollt ihr sie ihrer Väter und Brüder berauben? Wollt ihr Alle, die ihr hier versammelt seid, Mörder werden? Wollt ihr Alle, die ihr hier versammelt seid, Mörder werden? Wollt ihr Alle, die ihr hier versammelt seid, Mörder werden?“ Da ließen die Römer und Sabiner ihre Waffen sinken, und Romulus und Tatius schlossen einen Bund, nach welchem sie gemeinschaftlich regieren sollten. Die Römer und Sabiner wurden zu einem Volke vereinigt, und Romulus und Tatius regierten gemeinschaftlich. Die Römer nannten sich nach Romulus, die Sabiner nach Quirinus, und Romulus und Tatius nannten sich Quirites. Romulus und Tatius regierten fünf Jahre gemeinschaftlich, dann starb Tatius, und Romulus regierte allein.

Globen, Himmels-Globen, Erd-Globen, Globen mit Uhrwerk, Globen mit Compass, Globen mit Lampe, Globen mit Zubehör, Globen-Gestelle, Globen-Reifen, Globen-Ringe, Globen-Zeiger, Globen-Zubehör, Globen-Zubehörtheile, Globen-Zubehörtheile mit Uhrwerk, Globen-Zubehörtheile mit Compass, Globen-Zubehörtheile mit Lampe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehör, Globen-Zubehörtheile mit Gestelle, Globen-Zubehörtheile mit Reifen, Globen-Zubehörtheile mit Ringe, Globen-Zubehörtheile mit Zeiger, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Uhrwerk, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Compass, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Lampe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehör, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Gestelle, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Reifen, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Ringe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zeiger, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Uhrwerk, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Compass, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Lampe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehör, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Gestelle, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Reifen, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Ringe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zeiger, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Uhrwerk, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Compass, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Lampe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehör, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Gestelle, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Reifen, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Ringe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zeiger, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Uhrwerk, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Compass, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Lampe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehör, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Gestelle, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Reifen, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Ringe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zeiger, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Uhrwerk, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Compass, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Lampe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehör, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Gestelle, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Reifen, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Ringe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zeiger, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Uhrwerk, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Compass, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Lampe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehör, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Gestelle, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Reifen, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Ringe, Globen-Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zubehörtheile mit Zeiger, Globen-Zubehörtheile mit

Schwarz, Adolf, Erfindungen und Erfinder, eine Sammlung interessanter Mitteilungen über Erfindungen und Erfinder aller Zeiten und Völker. Berlin, Verlag von Adolf Schwarz. 1. Band. 1. Heft. 1. Bogen. Preis des Heftes 50 Pf.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, eine Sammlung interessanter Mitteilungen über Erfindungen und Erfinder aller Zeiten und Völker zu veröffentlichen. Das vorliegende Heft enthält einen Bogen, der sich mit der Erfindung des Schießpulvers beschäftigt. Es ist zu wünschen, daß das Werk, das sich durch Reichhaltigkeit des Stoffes auszeichnet, in der Weise fortgeführt wird, wie es begonnen ist.

Schwarz, Adolf, Erfindungen und Erfinder, eine Sammlung interessanter Mitteilungen über Erfindungen und Erfinder aller Zeiten und Völker. Berlin, Verlag von Adolf Schwarz. 1. Band. 2. Heft. 1. Bogen. Preis des Heftes 50 Pf.

Das vorliegende Heft enthält einen Bogen, der sich mit der Erfindung des Schießpulvers beschäftigt. Es ist zu wünschen, daß das Werk, das sich durch Reichhaltigkeit des Stoffes auszeichnet, in der Weise fortgeführt wird, wie es begonnen ist.

Bezeichnet $\mathfrak{M}$ das Moment der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_n$ in Bezug auf eine Achse, $\mathfrak{M}_1$ das Moment der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_{n-1}$ in Bezug auf dieselbe Achse, $\mathfrak{M}_2$ das Moment der Kräfte $P_2, P_3, \ldots P_n$ in Bezug auf dieselbe Achse, so ist

$$\mathfrak{M} = \mathfrak{M}_1 + \mathfrak{M}_2.$$

Beweis. Es seien $x_1, x_2, \ldots x_n$ die Abstände der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_n$ von der Achse, $\varphi_1, \varphi_2, \ldots \varphi_n$ die Winkel, welche die Richtungen dieser Kräfte mit der Achse einschließen, $\mathfrak{M}_1$ das Moment der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_{n-1}$ in Bezug auf die Achse, $\mathfrak{M}_2$ das Moment der Kräfte $P_2, P_3, \ldots P_n$ in Bezug auf dieselbe Achse, $\mathfrak{M}$ das Moment der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_n$ in Bezug auf dieselbe Achse, so ist

$$\mathfrak{M}_1 = P_1 x_1 \sin\varphi_1 + P_2 x_2 \sin\varphi_2 + \ldots + P_{n-1} x_{n-1} \sin\varphi_{n-1},$$

$$\mathfrak{M}_2 = P_2 x_2 \sin\varphi_2 + P_3 x_3 \sin\varphi_3 + \ldots + P_n x_n \sin\varphi_n,$$

$$\mathfrak{M} = P_1 x_1 \sin\varphi_1 + P_2 x_2 \sin\varphi_2 + \ldots + P_n x_n \sin\varphi_n,$$

folglich

$$\mathfrak{M} = \mathfrak{M}_1 + \mathfrak{M}_2 - P_2 x_2 \sin\varphi_2.$$

Bezeichnet $\mathfrak{M}$ das Moment der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_n$ in Bezug auf eine Achse, $\mathfrak{M}_1$ das Moment der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_{n-1}$ in Bezug auf dieselbe Achse, $\mathfrak{M}_2$ das Moment der Kräfte $P_2, P_3, \ldots P_n$ in Bezug auf dieselbe Achse, so ist

$$\mathfrak{M} = \mathfrak{M}_1 + \mathfrak{M}_2.$$

Beweis. Es seien $x_1, x_2, \ldots x_n$ die Abstände der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_n$ von der Achse, $\varphi_1, \varphi_2, \ldots \varphi_n$ die Winkel, welche die Richtungen dieser Kräfte mit der Achse einschließen, $\mathfrak{M}_1$ das Moment der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_{n-1}$ in Bezug auf die Achse, $\mathfrak{M}_2$ das Moment der Kräfte $P_2, P_3, \ldots P_n$ in Bezug auf dieselbe Achse, $\mathfrak{M}$ das Moment der Kräfte $P_1, P_2, \ldots P_n$ in Bezug auf dieselbe Achse, so ist

$$\mathfrak{M}_1 = P_1 x_1 \sin\varphi_1 + P_2 x_2 \sin\varphi_2 + \ldots + P_{n-1} x_{n-1} \sin\varphi_{n-1},$$

$$\mathfrak{M}_2 = P_2 x_2 \sin\varphi_2 + P_3 x_3 \sin\varphi_3 + \ldots + P_n x_n \sin\varphi_n,$$

$$\mathfrak{M} = P_1 x_1 \sin\varphi_1 + P_2 x_2 \sin\varphi_2 + \ldots + P_n x_n \sin\varphi_n,$$

folglich

$$\mathfrak{M} = \mathfrak{M}_1 + \mathfrak{M}_2 - P_2 x_2 \sin\varphi_2.$$

and the children of Heth answered Abraham, saying unto him, Hear us, my lord: thou art a mighty prince among us: in the choice of our sepulchres bury thy dead; none of us shall withhold from thee his sepulchre, but that thou mayest bury thy dead. And Abraham stood up, and bowed himself to the people of the land, even to the children of Heth. And he communed with them, saying, If it be your mind that I should bury my dead out of my sight; hear me, and intreat for me to Ephron the son of Zohar, that he may give me the cave of Machpelah, which he hath, which is in the end of his field; for as much money as it is worth he shall give it me for a possession of a burying place among you. And Ephron dwelt among the children of Heth: and Ephron the Hittite answered Abraham in the audience of the children of Heth, even of all that went in at the gate of his city, saying, Nay, my lord, hear me: the field give I thee, and the cave that is therein, I give it thee; in the presence of the sons of my people give I it thee: bury thy dead. And Abraham bowed down himself before the people of the land. And he spake unto Ephron in the audience of the people of the land, saying, But if thou wilt give it, I pray thee, hear me: I will give thee money for the field; take it of me, and I will bury my dead there. And Ephron answered Abraham, saying unto him, My lord, hearken unto me: a piece of land worth four hundred shekels of silver; what is that between me and thee? bury therefore thy dead. And Abraham hearkened unto Ephron; and Abraham weighed to Ephron the silver, which he had named in the audience of the children of Heth, four hundred shekels of silver, current money with the merchant. And the field of Ephron, which was in Machpelah, which was before Mamre, the field, and the cave which was therein, and all the trees that were in the field, that were in all the borders round about, were made sure unto Abraham for a possession in the presence of the children of Heth, before all that went in at the gate of his city. And after this, Abraham buried Sarah his wife in the cave of the field of Machpelah before Mamre: the same is Hebron in the land of Canaan. And the field, and the cave that is therein, were made sure unto Abraham for a possession of a burying place by the sons of Heth.

And Abraham was old, and well stricken in age: and the LORD had blessed Abraham in all things. And Abraham said unto his eldest servant of his house, that ruled over all that he had, Put, I pray thee, thy hand under my thigh: and I will make thee swear by the LORD, the God of heaven, and the God of the earth, that thou shalt not take a wife unto my son of the daughters of the Canaanites, among whom I dwell: but thou shalt go unto my country, and to my kindred, and take a wife unto my son Isaac. And the servant said unto him, Peradventure the woman will not be willing to follow me unto this land: must I needs bring thy son again unto the land from whence thou camest? And Abraham said unto him, Beware thou that thou bring not my son thither again. The LORD God of heaven, which took me from my father's house, and from the land of my kindred, and which spake unto me, and that sware unto me, saying, Unto thy seed will I give this land; he shall send his angel before thee, and thou shalt take a wife unto my son from thence. And if the woman will not be willing to follow thee, then thou shalt be clear from this my oath: only bring not my son thither again. And the servant put his hand under the thigh of Abraham his master, and sware to him concerning that matter. And the servant took ten camels of the camels of his master, and departed; for all the goods of his master were in his hand: and he arose, and went to Mesopotamia, unto the city of Nahor. And he made his camels to kneel down without the city by a well of water at the time of the evening, even the time that women go out to draw water. And he said, O LORD God of my master Abraham, I pray thee, send me good speed this day, and shew kindness unto my master Abraham. Behold, I stand here by the well of water; and the daughters of the men of the city come out to draw water: and let it come to pass, that the damsel to whom I shall say, Let down thy pitcher, I pray thee, that I may drink; and she shall say, Drink, and I will give thy camels drink also: let the same be she that thou hast appointed for thy servant Isaac; and thereby shall I know that thou hast shewed kindness unto my master. And it came to pass, before he had done speaking, that, behold, Rebekah came out, who was born to Bethuel, son of Milcah, the wife of Nahor, Abraham's brother, with her pitcher upon her shoulder. And the damsel was very fair to look upon, a virgin, neither had any man known her: and she went down to the well, and filled her pitcher, and came up. And the servant ran to meet her, and said, Let me, I pray thee, drink a little water of thy pitcher. And she said, Drink, my lord: and she hasted, and let down her pitcher upon her hand, and gave him drink. And when she had done giving him drink, she said, I will draw water for thy camels also, until they have done drinking. And she hasted, and emptied her pitcher into the trough, and ran again unto the well to draw water, and drew for all his camels. And the man wondering at her held his peace, to wit whether the LORD had made his journey prosperous or not. And it came to pass, as the camels had done drinking, that the man took a golden earring of half a shekel weight, and two bracelets for her hands of ten shekels weight of gold; and said, Whose daughter art thou? tell me, I pray thee: is there room in thy father's house for us to lodge in? And she said unto him, I am the daughter of Bethuel the son of Milcah, which she bare unto Nahor. She said moreover unto him, We have both straw and provender enough, and room to lodge in. And the man bowed down his head, and worshipped the LORD. And he said, Blessed be the LORD God of my master Abraham, who hath not forsaken his mercy and his truth toward my master: I being in the way the LORD led me to the house of my master's brethren. And the damsel ran, and told them of her mother's house these things. And Rebekah had a brother, and his name was Laban: and Laban ran out unto the man, unto the well. And it came to pass, when he saw the earring and bracelets upon his sister's hands, and when he heard the words of Rebekah his sister, saying, Thus spake the man unto me; that he came unto the man; and, behold, he stood by the camels at the well. And he said, Come in, thou blessed of the LORD; wherefore standest thou without? for I have prepared the house, and room for the camels. And the man came into the house: and he ungirded his camels, and gave straw and provender for the camels, and water to wash his feet, and the men's feet that were with him. And there was set meat before him to eat: but he said, I will not eat, until I have told mine errand. And he said, Speak on. And he said, I am Abraham's servant. And the LORD hath blessed my master greatly; and he is become great: and he hath given him flocks, and herds, and silver, and gold, and menservants, and maidservants, and camels, and asses. And Sarah my master's wife bare a son to my master when she was old: and unto him hath he given all that he hath. And my master made me swear, saying, Thou shalt not take a wife to my son of the daughters of the Canaanites, in whose land I dwell: but thou shalt go unto my father's house, and to my kindred, and take a wife unto my son. And I said unto my master, Peradventure the woman will not follow me. And he said unto me, The LORD, before whom I walk, will send his angel with thee, and prosper thy way; and thou shalt take a wife for my son of my kindred, and of my father's house: then shalt thou be clear from this my oath, when thou comest to my kindred; and if they give not thee one, thou shalt be clear from my oath. And I came this day unto the well, and said, O LORD God of my master Abraham, if now thou do prosper my way which I go: behold, I stand by the well of water; and it shall come to pass, that when the virgin cometh forth to draw water, and I say to her, Give me, I pray thee, a little water of thy pitcher to drink; and she say to me, Both drink thou, and I will also draw for thy camels: let the same be the woman whom the LORD hath appointed out for my master's son. And before I had done speaking in mine heart, behold, Rebekah came forth with her pitcher on her shoulder; and she went down unto the well, and drew water: and I said unto her, Let me drink, I pray thee. And she made haste, and let down her pitcher from her shoulder, and said, Drink, and I will give thy camels drink also: so I drank, and she made the camels drink also. And I asked her, and said, Whose daughter art thou? And she said, The daughter of Bethuel, Nahor's son, whom Milcah bare unto him: and I put the earring upon her face, and the bracelets upon her hands. And I bowed down my head, and worshipped the LORD, and blessed the LORD God of my master Abraham, which had led me in the right way to take my master's brother's daughter unto his son. And now if ye will deal kindly and truly with my master, tell me: and if not, tell me; that I may turn to the right hand, or to the left. Then Laban and Bethuel answered and said, The thing proceedeth from the LORD: we cannot speak unto thee bad or good. Behold, Rebekah is before thee, take her, and go, and let her be thy master's son's wife, as the LORD hath spoken. And it came to pass, that, when Abraham's servant heard their words, he worshipped himself to the earth unto the LORD. And the servant brought forth jewels of silver, and jewels of gold, and raiment, and gave them to Rebekah: he gave also to her brother and to her mother precious things. And they did eat and drink, he and the men that were with him, and tarried all night; and they rose up in the morning, and he said, Send me away unto my master. And her brother and her mother said, Let the damsel abide with us a few days, at the least ten; after that she shall go. And he said unto them, Hinder me not, seeing the LORD hath prospered my way; send me away that I may go to my master. And they said, We will call the damsel, and enquire at her mouth. And they called Rebekah, and said unto her, Wilt thou go with this man? And she said, I will go. And they sent away Rebekah their sister, and her nurse, and Abraham's servant, and his men. And they blessed Rebekah, and said unto her, Thou art our sister, be thou the mother of thousands of millions, and let thy seed possess the gate of those which hate them. And Rebekah arose, and her damsels, and they rode upon the camels, and followed the man: and the servant took Rebekah, and went his way. And Isaac came from the way of the well Lahai-roi; for he dwelt in the south country. And Isaac went out to meditate in the field at the eventide: and he lifted up his eyes, and saw, and, behold, the camels were coming. And Rebekah lifted up her eyes, and when she saw Isaac, she lighted off the camel. For she had said unto the servant, What man is this that walketh in the field to meet us? And the servant had said, It is my master: therefore she took a vail, and covered herself. And the servant told Isaac all things that he had done. And Isaac brought her into his mother Sarah's tent, and took Rebekah, and she became his wife; and he loved her: and Isaac was comforted after his mother's death.

Then again Abraham took a wife, and her name was Keturah. And she bare him Zimran, and Jokshan, and Medan, and Midian, and Ishbak, and Shuah. And Jokshan begat Sheba, and Dedan. And the sons of Dedan were Asshurim, and Letushim, and Leummim. And the sons of Midian; Ephah, and Epher, and Hanoch, and Abida, and Eldaah. All these were the children of Keturah. And Abraham gave all that he had unto Isaac. But unto the sons of the concubines, which Abraham had, Abraham gave gifts, and sent them away from Isaac his son, while he yet lived, eastward, unto the east country. And these are the days of the years of Abraham's life which he lived, an hundred threescore and fifteen years. Then Abraham gave up the ghost, and died in a good old age, an old man, and full of years; and was gathered to his people. And his sons Isaac and Ishmael buried him in the cave of Machpelah, in the field of Ephron the son of Zohar the Hittite, which is before Mamre: the field which Abraham purchased of the sons of Heth: there was Abraham buried, and Sarah his wife. And it came to pass after the death of Abraham, that God blessed his son Isaac; and Isaac dwelt by the well Lahai-roi.

Now these are the generations of Ishmael, Abraham's son, whom Hagar the Egyptian, Sarah's handmaid, bare unto Abraham: and these are the names of the children of Ishmael, by their names, according to their generations: the firstborn of Ishmael, Nebajoth; and Kedar, and Adbeel, and Mibsam, and Mishma, and Dumah, and Massa, Hadad, and Tema, Jetur, Naphish, and Kedemah: these are the sons of Ishmael, and these are their names, by their towns, and by their castles; twelve princes according to their nations. And these are the years of the life of Ishmael, an hundred and thirty and seven years: and he gave up the ghost and died; and was gathered unto his people. And they dwelt from Havilah unto Shur, that is before Egypt, as thou goest toward Assyria: and he died in the presence of all his brethren.

And this is the history of the generations of Isaac, Abraham's son: Abraham begat Isaac: and Isaac was forty years old when he took Rebekah to wife, the daughter of Bethuel the Syrian of Padanaram, the sister to Laban the Syrian. And Isaac intreated the LORD for his wife, because she was barren: and the LORD was intreated of him, and Rebekah his wife conceived. And the children struggled together within her; and she said, If it be so, why am I thus? And she went to enquire of the LORD. And the LORD said unto her, Two nations are in thy womb, and two manner of people shall be separated from thy bowels; and the one people shall be stronger than the other people; and the elder shall serve the younger. And when her days to be delivered were fulfilled, behold, there were twins in her womb. And the first came out red, all over like an hairy garment; and they called his name Esau. And after that came his brother out, and his hand took hold on Esau's heel; and his name was called Jacob: and Isaac was threescore years old when she bare them. And the boys grew: and Esau was a cunning hunter, a man of the field; and Jacob was a plain man, dwelling in tents. And Isaac loved Esau, because he did eat of his venison: but Rebekah loved Jacob. And Jacob sod pottage: and Esau came from the field, and he was faint: and Esau said to Jacob, Feed me, I pray thee, with that same red pottage; for I am faint: therefore was his name called Edom. And Jacob said, Sell me this day thy birthright. And Esau said, Behold, I am at the point to die: and what profit shall this birthright do to me? And Jacob said, Swear to me this day; and he sware unto him: and he sold his birthright unto Jacob. Then Jacob gave Esau bread and pottage of lentiles; and he did eat and drink, and rose up, and went his way: thus Esau despised his birthright.

And there was a famine in the land, besides the first famine that was in the days of Abraham. And Isaac went unto Abimelech king of the Philistines unto Gerar. And the LORD appeared unto him, and said, Go not down into Egypt; dwell in the land which I shall tell thee of: sojourn in this land, and I will be with thee, and will bless thee; for unto thee, and unto thy seed, I will give all these countries, and I will perform the oath which I sware unto Abraham thy father; and I will make thy seed to multiply as the stars of heaven, and will give unto thy seed all these countries; and in thy seed shall all the nations of the earth be blessed; because that Abraham obeyed my voice, and kept my charge, my commandments, my statutes, and my laws. And Isaac dwelt in Gerar: and the men of the place asked him of his wife; and he said, She is my sister: for he feared to say, She is my wife; lest, said he, the men of the place should kill me for Rebekah; because she was fair to look upon. And it came to pass, when he had been there a long time, that Abimelech king of the Philistines looked out at a window, and saw, and, behold, Isaac was sporting with Rebekah his wife. And Abimelech called Isaac, and said, Behold, of a surety she is thy wife: and how saidst thou, She is my sister? And Isaac said unto him, Because I said, Lest I die for her. And Abimelech said, What is this thou hast done unto us? one of the people might lightly have lien with thy wife, and thou shouldest have brought guiltiness upon us. And Abimelech charged all his people, saying, He that toucheth this man or his wife shall surely be put to death. Then Isaac sowed in that land, and received in the same year an hundredfold: and the LORD blessed him. And the man waxed great, and went forward, and grew until he became very great: for he had possession of flocks, and possession of herds, and great store of servants: and the Philistines envied him. For all the wells which his father's servants had digged in the days of Abraham his father, the Philistines had stopped them, and filled them with earth. And Abimelech said unto Isaac, Go from us; for thou art much mightier than we. And Isaac departed thence, and pitched his tent in the valley of Gerar, and dwelt there. And Isaac digged again the wells of water, which they had digged in the days of Abraham his father; for the Philistines had stopped them after the death of Abraham: and he gave them the names after the names by which his father had called them. And Isaac's servants digged in the valley, and found there a well of springing water. And the herdmen of Gerar did strive with Isaac's herdmen, saying, The water is ours: and he called the name of the well Esek; because they strove with him. And they digged another well, and strove for that also: and he called the name of it Sitnah. And he removed from thence, and digged another well; and for that they strove not: and he called the name of it Rehoboth; and he said, For now the LORD hath made room for us, and we shall be fruitful in the land. And he went up from thence to Beersheba. And the LORD appeared unto him the same night, and said, I am the God of Abraham thy father: fear not, for I am with thee, and will bless thee, and multiply thy seed for my servant Abraham's sake. And he builded an altar there, and called upon the name of the LORD, and pitched his tent there: and there Isaac's servants digged a well. Then Abimelech went to him from Gerar, and Ahuzzath one of his friends, and Phichol the chief captain of his army. And Isaac said unto them, Wherefore come ye to me, seeing ye hate me, and have sent me away from you? And they said, We saw certainly that the LORD was with thee: and we said, Let there be now an oath betwixt us, even betwixt us and thee, and let us make a covenant with thee; that thou wilt do us no hurt, as we have not touched thee, and as we have done unto thee nothing but good, and have sent thee away in peace: thou art now the blessed of the LORD. And he made them a feast, and they did eat and drink. And they rose up early in the morning, and sware one to another: and Isaac sent them away, and they departed from him in peace. And it came to pass the same day, that Isaac's servants came, and told him concerning the well which they had digged, and said unto him, We have found water. And he called it Shebah: therefore the name of the city is Beersheba unto this day. And Esau was forty years old when he took to wife Judith the daughter of Beeri the Hittite, and Bashemath the daughter of Elon the Hittite: and they were a grief of mind unto Isaac and to Rebekah.

And it came to pass, that when Isaac was old, and his eyes were dim, so that he could not see, he called Esau his eldest son, and said unto him, My son: and he said unto him, Behold, here am I. And he said, Behold now, I am old, I know not the day of my death. Now therefore take, I pray thee, thy weapons, thy quiver and thy bow, and go out to the field, and take me some venison; and make me savoury meat, such as I love, and bring it to me, that I may eat; that my soul may bless thee before I die. And Rebekah heard when Isaac spake to Esau his son. And Esau went to the field to hunt for venison, and to bring it. And Rebekah spake unto Jacob her son, saying, Behold, I heard thy father speak unto Esau thy brother, saying, Bring me venison, and make me savoury meat, that I may eat, and bless thee before the LORD before my death. Now therefore, my son, obey my voice according to that which I command thee. Go now to the flock, and fetch me from thence two good kids of the goats; and I will make them savoury meat for thy father, such as he loveth: and thou shalt bring it to thy father, that he may eat, and that he may bless thee before his death. And Jacob said to Rebekah his mother, Behold, Esau my brother is a hairy man, and I am a smooth man: my father peradventure will feel me, and I shall seem to him as a deceiver; and I shall bring a curse upon me, and not a blessing. And his mother said unto him, Upon me be thy curse, my son: only obey my voice, and go fetch me them. And he went, and fetched, and brought them to his mother: and his mother made savoury meat, such as his father loved. And Rebekah took goodly raiment of her eldest son Esau, which were with her in the house, and put them upon Jacob her younger son: and she put the skins of the kids of the goats upon his hands, and upon the smooth of his neck: and she gave the savoury meat, and the bread, which she had prepared, into the hand of her son Jacob. And he came unto his father, and said, My father: and he said, Here am I; who art thou, my son? And Jacob said unto his father, I am Esau thy firstborn; I have done according as thou badest me: arise, I pray thee, sit and eat of my venison, that thy soul may bless me. And Isaac said unto his son, How is it that thou hast found it so quickly, my son? And he said, Because the LORD thy God brought it to me. And Isaac said unto Jacob, Come near, I pray thee, that I may feel thee, my son, whether thou be my very son Esau or not. And Jacob went near unto Isaac his father; and he felt him, and said, The voice is Jacob's voice, but the hands are the hands of Esau. And he discerned him not, because his hands were hairy, as his brother Esau's hands: so he blessed him. And he said, Art thou my very son Esau? And he said, I am. And he said, Bring it near to me, and I will eat of my son's venison, that my soul may bless thee. And he brought it near to him, and he did eat: and he brought him wine, and he drank. And his father Isaac said unto him, Come near now, and kiss me, my son. And he came near, and kissed him: and he smelled the smell of his raiment, and blessed him, and said, See, the smell of my son is as the smell of a field which the LORD hath blessed: therefore God give thee of the dew of heaven, and the fatness of the earth, and plenty of corn and wine: let people serve thee, and nations bow down to thee: be lord over thy brethren, and let thy mother's sons bow down to thee: cursed be every one that curseth thee, and blessed be he that blesseth thee. And it came to pass, as soon as Isaac had made an end of blessing Jacob, and Jacob was yet scarce gone out from the presence of Isaac his father, that Esau his brother came in from his hunting. And he also had made savoury meat, and brought it unto his father, and said unto his father, Let my father arise, and eat of his son's venison, that thy soul may bless me. And his father Isaac said unto him, Who art thou? And he said, I am thy son, thy firstborn Esau. And Isaac trembled very exceedingly, and said, Who? where is he that hath taken venison, and brought it me, and I have eaten of all before thou camest, and have blessed him? yea, and he shall be blessed. And when Esau heard the words of his father, he cried with a great and exceeding bitter cry, and said unto his father, Bless me, even me also, O my father. And he said, Thy brother came with subtilty, and hath taken away thy blessing. And he said, Is not he rightly named Jacob? for he hath supplanted me these two times: he took away my birthright; and, behold, now he hath taken away my blessing. And he said, Hast thou not reserved a blessing for me? And Isaac answered and said unto Esau, Behold, I have made him thy lord, and all his brethren have I given to him for servants; and with corn and wine have I sustained him: and what shall I do now unto thee, my son? And Esau said unto his father, Hast thou but one blessing, my father? bless me, even me also, O my father. And Esau lifted up his voice, and wept. And Isaac his father answered and said unto him, Behold, thy dwelling shall be the fatness of the earth, and of the dew of heaven from above; and by thy sword shalt thou live, and shalt serve thy brother; and it shall come to pass when thou shalt have the dominion, that thou shalt break his yoke from off thy neck. And Esau hated Jacob because of the blessing wherewith his father blessed him: and Esau said in his heart, The days of mourning for my father are at hand; then will I slay my brother Jacob. And these words of Esau her elder son were told to Rebekah: and she sent and called Jacob her younger son, and said unto him, Behold, thy brother Esau, as touching thee, doth comfort himself, purposing to kill thee. Now therefore, my son, obey my voice; arise, flee thou to Laban my brother to Haran; and tarry with him a few days, until thy brother's fury turn away; until thy brother's anger turn away from thee, and he forget that which thou hast done to him: then I will send, and fetch thee from thence: why should I be deprived also of you both in one day? And Rebekah said to Isaac, I am weary of my life because of the daughters of Heth: if Jacob take a wife of the daughters of Heth, such as these which are of the daughters of the land, what good shall my life do to me?

And Isaac called Jacob, and blessed him, and charged him, and said unto him, Thou shalt not take a wife of the daughters of Canaan. Arise, go to Padanaram, to the house of Bethuel thy mother's father; and take thee a wife from thence of the daughters of Laban thy mother's brother. And God Almighty bless thee, and make thee fruitful, and multiply thee, that thou mayest be a multitude of people; and give thee the blessing of Abraham, to thee, and to thy seed with thee; that thou mayest inherit the land wherein thou art a stranger, which God gave unto Abraham. And Isaac sent away Jacob: and he went to Padanaram unto Laban, son of Bethuel the Syrian, the brother of Rebekah, Jacob's and Esau's mother. When Esau saw that Isaac had blessed Jacob, and sent him away to Padanaram, to take him a wife from thence; and that as he blessed him he gave him a charge, saying, Thou shalt not take a wife of the daughters of Canaan; and that Jacob obeyed his father and his mother, and was gone to Padanaram; and Esau seeing that the daughters of Canaan pleased not Isaac his father; then went Esau unto Ishmael, and took unto the wives which he had Mahalath the daughter of Ishmael Abraham's son, the sister of Nebajoth, to be his wife.

And Jacob went out from Beersheba, and went toward Haran. And he lighted upon a certain place, and tarried there all night, because the sun was set; and he took of the stones of that place, and put them for his pillows, and lay down in that place to sleep. And he dreamed, and behold a ladder set up on the earth, and the top of it reached to heaven: and behold the angels of God ascending and descending on it. And, behold, the LORD stood above it, and said, I am the LORD God of Abraham thy father, and the God of Isaac: the land whereon thou liest, to thee will I give it, and to thy seed; and thy seed shall be as the dust of the earth, and thou shalt spread abroad to the west, and to the east, and to the north, and to the south: and in thee and in thy seed shall all the families of the earth be blessed. And, behold, I am with thee, and will keep thee in all places whither thou goest, and will bring thee again into this land; for I will not leave thee, until I have done that which I have spoken to thee of. And Jacob awaked out of his sleep, and he said, Surely the LORD is in this place; and I knew it not. And he was afraid, and said, How dreadful is this place! this is none other but the house of God, and this is the gate of heaven. And Jacob rose up early in the morning, and took the stone that he had put for his pillows, and set it up for a pillar, and poured oil upon the top of it. And he called the name of that place Bethel: but the name of that city was called Luz at the first. And Jacob vowed a vow, saying, If God will be with me, and will keep me in this way that I go, and will give me bread to eat, and raiment to put on, so that I come again to my father's house in peace; then shall the LORD be my God: and this stone, which I have set for a pillar, shall be God's house: and of all that thou shalt give me I will surely give the tenth unto thee.

Then Jacob went on his journey, and came into the land of the people of the east. And he looked, and behold a well in the field, and, lo there were three flocks of sheep lying by it; for out of that well they watered the flocks: and a great stone was upon the well's mouth. And thither were all the flocks gathered: and they rolled the stone from the well's mouth, and watered the sheep, and put the stone again upon the well's mouth in his place. And Jacob said unto them, My brethren, whence be ye? And they said, Of Haran are we. And he said unto them, Know ye Laban the son of Nahor? And they said, We know him. And he said unto them, Is he well? And they said, He is well: and, behold, Rachel his daughter cometh with the sheep. And he said, Lo, it is yet high day, neither is it time that the cattle should be gathered together: water ye the sheep, and go and feed them. And they said, We cannot, until all the flocks be gathered together, and till they roll the stone from the well's mouth; then we water the sheep. And while he yet spake with them, Rachel came with her father's sheep; for she kept them. And it came to pass, when Jacob saw Rachel the daughter of Laban his mother's brother, and the sheep of Laban his mother's brother, that Jacob went near, and rolled the stone from the well's mouth, and watered the flock of Laban his mother's brother. And Jacob kissed Rachel, and lifted up his voice, and wept. And Jacob told Rachel that he was her father's brother, and that he was Rebekah's son: and she ran and told her father. And it came to pass, when Laban heard the tidings of Jacob his sister's son, that he ran to meet him, and embraced him, and kissed him, and brought him to his house. And he told Laban all these things. And Laban said to him, Surely thou art my bone and my flesh. And he abode with him the space of a month. And Laban said unto Jacob, Because thou art my brother, shouldest thou therefore serve me for nought? tell me, what shall thy wages be? And Laban had two daughters: the name of the elder was Leah, and the name of the younger was Rachel. Leah was tender eyed; but Rachel was beautiful and well favoured. And Jacob loved Rachel; and said, I will serve thee seven years for Rachel thy younger daughter. And Laban said, It is better that I give her to thee, than that I should give her to another man: abide with me. And Jacob served seven years for Rachel; and they seemed unto him but a few days, for the love he had to her. And Jacob said unto Laban, Give me my wife, for my days are fulfilled, that I may go in unto her. And Laban gathered together all the men of the place, and made a feast. And it came to pass in the evening, that he took Leah his daughter, and brought her to him; and he went in unto her. And Laban gave unto his daughter Leah Zilpah his maid for a handmaid. And it came to pass, that in the morning, behold, it was Leah: and he said to Laban, What is this thou hast done unto me? did not I serve with thee for Rachel? wherefore then hast thou beguiled me? And Laban said, It must not be so done in our country, to give the younger before the firstborn. Fulfil her week, and we will give thee this also for the service which thou shalt serve with me yet seven other years. And Jacob did so, and fulfilled her week: and he gave him Rachel his daughter to wife also. And Laban gave unto Rachel his daughter Bilhah his handmaid, to be her maid. And he went in also unto Rachel, and he loved also Rachel more than Leah, and served with him yet seven other years. And when the LORD saw that Leah was hated, he opened her womb: but Rachel was barren. And Leah conceived, and bare a son, and she called his name Reuben: for she said, Surely the LORD hath looked upon my affliction; now therefore my husband will love me. And she conceived again, and bare a son; and said, Because the LORD hath heard I was hated, he hath therefore given me this son also: and she called his name Simeon. And she conceived again, and bare a son; and said, Now this time will my husband be joined unto me, because I have born him three sons: therefore was his name called Levi. And she conceived again, and bare a son: and she said, Now will I praise the LORD: therefore she called his name Judah; and left bearing.

When Rachel saw that she bare Jacob no children, Rachel envied her sister; and said unto Jacob, Give me children, or else I die. And Jacob's anger was kindled against Rachel: and he said, Am I in God's stead, who hath withheld from thee the fruit of the womb? And she said, Behold my maid Bilhah, go in unto her; and she shall bear upon my knees, that I may also have children by her. And she gave him Bilhah her handmaid to wife: and Jacob went in unto her. And Bilhah conceived, and bare Jacob a son. And Rachel said, God hath judged me, and hath also heard my voice, and hath given me a son: therefore called she his name Dan. And Bilhah Rachel's handmaid conceived again, and bare Jacob a second son. And Rachel said, With great wrestlings have I wrestled with my sister, and I have prevailed: and she called his name Naphtali. When Leah saw that she had left bearing, she took Zilpah her maid, and gave her Jacob to wife. And Zilpah Leah's maid bare Jacob a son. And Leah said, A troop cometh: and she called his name Gad. And Zilpah Leah's maid bare Jacob a second son. And Leah said, Happy am I, for the daughters will call me blessed: and she called his name Asher. And Reuben went in the days of wheat harvest, and found mandrakes in the field, and brought them unto Leah his mother. Then Rachel said to Leah, Give me, I pray thee, of thy son's mandrakes. And she said unto her, Is it a small matter that thou hast taken my husband? and wouldest take away my son's mandrakes also? And Rachel said, Therefore he shall lie with thee to night for thy son's mandrakes. And Jacob came out of the field in the evening, and Leah went out to meet him, and said, Thou must come in unto me; for surely I have hired thee with my son's mandrakes. And he lay with her that night. And God hearkened unto Leah, and she conceived, and bare Jacob the fifth son. And Leah said, God hath given me my hire, because I have given my maiden to my husband: and she called his name Issachar. And Leah conceived again, and she bare Jacob the sixth son. And Leah said, God hath endued me with a good dowry; now will my husband dwell with me, because I have born him six sons: and she called his name Zebulun. And afterward she bare a daughter, and called her name Dinah. And God remembered Rachel, and God hearkened to her, and opened her womb. And she conceived, and bare a son; and said, God hath taken away my reproach: and she called his name Joseph; and said, The LORD shall add to me another son.

And it came to pass, when Rachel had born Joseph, that Jacob said unto Laban, Send me away, that I may go unto mine own place, and to my country. Give me my wives and my children, for whom I have served thee, and let me go: for thou knowest my service which I have done thee. And Laban said unto him, I have learned by experience that the LORD hath blessed me for thy sake. And he said, Appoint me thy wages, and I will give it. And he said unto him, Thou knowest how I have served thee, and how thy cattle was with me. For it was little which thou hadst before I came, and it is now increased unto a multitude; and the LORD hath blessed thee since my coming: and now when shall I provide for mine own house also? And he said, What shall I give thee? And Jacob said, Thou shalt not give me any thing: if thou wilt do this thing for me, I will again feed and keep thy flock. I will pass through all thy flock to day, removing from thence all the speckled and spotted cattle, and all the brown cattle among the sheep, and the spotted and speckled among the goats: and of such shall be my hire. So shall my righteousness answer for me in time to come, when it shall come for my hire before thy face: every one that is not speckled and spotted among the goats, and brown among the sheep, that shall be accounted stolen with me. And Laban said, Behold, I would it might be according to thy word. And he removed that day the he goats that were ringstraked and spotted, and all the she goats that were speckled and spotted, and every one that had some white in it, and all the brown among the sheep, and gave them into the hand of his sons. And he set three days' journey between himself and Jacob: and Jacob fed the rest of Laban's flocks. And Jacob took him rods of green poplar, and of the hazel and chestnut tree; and pilled white strakes in them, and made the white appear which was in the rods. And he set the rods which he had pilled before the flocks in the gutters in the watering troughs when the flocks came to drink, that they should conceive when they came to drink. And the flocks conceived before the rods, and brought forth cattle ringstraked, speckled, and spotted. And Jacob did separate the lambs, and set the faces of the flocks toward the ringstraked, and all the brown in the flock of Laban; and he put his own flocks by themselves, and put them not unto Laban's cattle. And it came to pass, whensoever the stronger cattle did conceive, that Jacob laid the rods before the eyes of the cattle in the gutters, that they might conceive among the rods. But when the cattle were feeble, he put them not in: so the feebler were Laban's, and the stronger Jacob's. And the man increased exceedingly, and had much cattle, and maidservants, and menservants, and camels, and asses.

And he heard the words of Laban's sons, saying, Jacob hath taken away all that was our father's; and of that which was our father's hath he gotten all this glory. And Jacob beheld the countenance of Laban, and, behold, it was not toward him as before. And the LORD said unto Jacob, Return unto the land of thy fathers, and to thy kindred; and I will be with thee. And Jacob sent and called Rachel and Leah to the field unto his flock, and said unto them, I see your father's countenance, that it is not toward me as before; but the God of my father hath been with me. And ye know that with all my power I have served your father. And your father hath deceived me, and changed my wages ten times; but God suffered him not to hurt me. If he said thus, The speckled shall be thy wages; then all the cattle bare speckled: and if he said thus, The ringstraked shall be thy hire; then bare all the cattle ringstraked. Thus God hath taken away the cattle of your father, and given them to me. And it came to pass at the time that the cattle conceived, that I lifted up mine eyes, and saw in a dream, and, behold, the rams which leaped upon the cattle were ringstraked, speckled, and grisled. And the angel of God spake unto me in a dream, saying, Jacob: and I said, Here am I. And he said, Lift up now thine eyes, and see, all the rams which leap upon the cattle are ringstraked, speckled, and grisled: for I have seen all that Laban doeth unto thee. I am the God of Bethel, where thou anointedst the pillar, and where thou vowedst a vow unto me: now arise, get thee out from this land, and return unto the land of thy kindred. And Rachel and Leah answered and said unto him, Is there yet any portion or inheritance for us in our father's house? Are we not counted of him strangers? for he hath sold us, and hath quite devoured also our money. For all the riches which God hath taken from our father, that is ours, and our children's: now then, whatsoever God hath said unto thee, do. Then Jacob rose up, and set his sons and his wives upon camels; and he carried away all his cattle, and all his goods which he had gotten, the cattle of his getting, which he had gotten in Padanaram, for to go to Isaac his father in the land of Canaan. And Laban went to shear his sheep: and Rachel had stolen the images that were her father's. And Jacob stole away unawares to Laban the Syrian, in that he told him not that he fled. So he fled with all that he had; and he rose up, and passed over the river, and set his face toward the mount Gilead. And it was told Laban on the third day that Jacob was fled. And he took his brethren with him, and pursued after him seven days' journey; and they overtook him in the mount Gilead. And God came to Laban the Syrian in a dream by night, and said unto him, Take heed that thou speak not to Jacob either good or bad. Then Laban overtook Jacob. Now Jacob had pitched his tent in the mount: and Laban with his brethren pitched in the mount of Gilead. And Laban said to Jacob, What hast thou done, that thou hast stolen away unawares to me, and carried away my daughters, as captives taken with the sword? Wherefore didst thou flee away secretly, and steal away from me; and didst not tell me, that I might have sent thee away with mirth, and with songs, with tabret, and with harp? And hast not suffered me to kiss my sons and my daughters? thou hast now done foolishly in so doing. It is in the power of my hand to do you hurt: but the God of your father spake unto me yesternight, saying, Take thou heed that thou speak not to Jacob either good or bad. And now, though thou wouldest needs be gone, because thou sore longedst after thy father's house, yet wherefore hast thou stolen my gods? And Jacob answered and said to Laban, Because I was afraid: for I said, Peradventure thou wouldest take by force thy daughters from me. With whomsoever thou findest thy gods, let him not live: before our brethren discern thou what is thine with me, and take it to thee. For Jacob knew not that Rachel had stolen them. And Laban went into Jacob's tent, and into Leah's tent, and into the two maidservants' tents; but he found them not. Then went he out of Leah's tent, and entered into Rachel's tent. Now Rachel had taken the images, and put them in the camel's furniture, and sat upon them. And Laban searched all the tent, but found them not. And she said to her father, Let it not displease my lord that I cannot rise up before thee; for the custom of women is upon me. And he searched but found not the images. And Jacob was wroth, and chode with Laban: and Jacob answered and said to Laban, What is my trespass? what is my sin, that thou hast so hotly pursued after me? Whereas thou hast searched all my stuff, what hast thou found of all thy household stuff? set it here before my brethren and thy brethren, that they may judge betwixt us both. This twenty years am I with thee; thy ewes and thy she goats have not cast their young, and the rams of thy flock have I not eaten. That which was torn of beasts I brought not unto thee; I bare the loss of it; of my hand didst thou require it, whether stolen by day, or stolen by night. Thus I was; in the day the drought consumed me, and the frost by night; and my sleep departed from mine eyes. Those twenty years have I been with thee; fourteen years for thy two daughters, and six years for thy cattle: and thou hast changed my wages ten times. Except the God of my father, the God of Abraham, and the fear of Isaac, had been with me, surely thou hadst sent me away now empty. God hath seen mine affliction and the labour of my hands, and rebuked thee yesternight. And Laban answered and said unto Jacob, These daughters are my daughters, and these children are my children, and these cattle are my cattle, and all that thou seest is mine: and what can I do this day unto these my daughters, or unto their children which they have born? Now therefore come thou, let us make a covenant, I and thou; and let it be for a witness between me and thee. And Jacob took a stone, and set it up for a pillar. And Jacob said unto his brethren, Gather stones; and they took stones, and made an heap: and they did eat there upon the heap. And Laban called it Jegarsahadutha: but Jacob called it Galeed. And Laban said, This heap is a witness between me and thee this day. Therefore was the name of it called Galeed; and Mizpah; for he said, The LORD watch between me and thee, when we are absent one from another. If thou shalt afflict my daughters, or if thou shalt take other wives besides my daughters, no man is with us; see, God is witness betwixt me and thee. And Laban said to Jacob, Behold this heap, and behold this pillar, which I have cast betwixt me and thee; this heap be witness, and this pillar be witness, that I will not pass over this heap to thee, and that thou shalt not pass over this heap and this pillar unto me, for harm. The God of Abraham, and the God of Nahor, the God of their father, judge betwixt us. And Jacob sware by the fear of his father Isaac. Then Jacob offered sacrifice upon the mount, and called his brethren to eat bread: and they did eat bread, and tarried all night in the mount. And early in the morning Laban rose up, and kissed his sons and his daughters, and blessed them: and Laban departed, and returned unto his place.

And Jacob went on his way, and the angels of God met him. And when he saw them, he said, This is God's host: and he called the name of that place Mahanaim. And Jacob sent messengers before him to Esau his brother unto the land of Seir, the country of Edom. And he commanded them, saying, Thus shall ye speak unto my lord Esau; Thy servant Jacob saith thus, I have sojourned with Laban, and stayed there until now: and I have oxen, and asses, flocks, and menservants, and womenservants: and I

an; Erfindung neuer Ackergeräthe und Maschinen zur Verbesserung der Landwirthschaft, Holzansaat und Eicheinstecken, Einrichtung der Gemeindebackhäuser statt der zeitherigen Privatbacköfen; 3) auf Verbesserung bei Fabriken und städtischen Gewerben; Verbesserung des Brauwesens, Fertigung guter Krempeln, Tuchscheeren, irdener Koch- und Speisegeschirre mit bleifreier Glasur, guter Schmelztiegel, Schwefelröhren oder Retorten von inländischen Materialien, unbekannter Waaren, Anlegung von Band- und Schnurmühlen, Aufnahme von Taubstummen zu Kunst- und Handwerkslehrlingen. Ueber die bestimmten Prämien hat sich der König noch die Ertheilung besondrer Preismedaillen vorbehalten.

Der ausgebreitete, durch wenige schiffbare Flüsse und Ermäßigung der Zollabgaben (nach der Verordnung vom 1. Juli 1816) und durch die neuerlich verbesserten Landstraßen und Postwagen begünstigte Handel gründet sich auf die Naturprodukte und Fabrikate, und der Mittelpunkt desselben ist Leipzig. Der ganze innere Handel beträgt 12 Mill. Rthlr., wovon 8 Mill. durch die Hände der Leipziger Kaufleute und 2 Mill. durch die Hände jüdischer Handelsleute gehen. Der ganze innere und äußere Handel Leipzigs auf den 3 Messen beträgt 18 Mill. Rthlr., und alle dort eingeführte Waaren 290,000 Centner; der Bücherumsatz von 300 Buchhändlern (wovon an 100 inländische) steigt ebenfalls in die Millionen. Die Hauptexporten sind: feine Wollwaaren nach England, Spanien, Türkei und Rußland, sonst für 400,000 Rthlr., Leinwand, Spitzen ꝛc. nach Italien, England, Spanien und Frankreich für 3,500,000 Rthlr., rohes Garn, rohe Wolle (s. oben), Wollengarn für 300,000 Rthlr., Farbenerden, blaue Farbe, Porzelan, Stroh- und Holzarbeiten, Glas, Obst, Sandstein, Schiffbauholz, leipziger Lerchen, Mineralprodukte für 1,500,000 Rthlr. Die Importen: Baumwolle, Seide, spanische und andre ausländische Wolle (in Leipzig wurden 1808—10 eingeführt 36,000 Stein inländische und 32,000 St. ausländische Wolle; davon gingen nach dem Inland 19,000 St. inländische und 3000 St. ausländische Wolle), Flachs, Hanf, Zucker, Kaffee, Thee, Tabak, gesalzene und getrocknete Fische, Gewürze, Modewaaren ꝛc.; Sachsen soll an 3 Mill. Rthlr. gewinnen. Die oberste Behörde in allen deshalb möglichen Streitsachen ist das geheime Finanzcollegium in Dresden. Nach dem wiener Frieden mit Preußen vom 18. Mai 1815 erhält Sachsen von Preußen jährlich 150—250,000 Ct. Salz zu einem mäßigen bestimmten Preise, der, ohne den gegenwärtigen Verkaufs-

preis für die sächsischen Unterthanen zu erhöhen, dem Kön
von Sachsen den Genuß einer Salzsteuer sichert, die sov
möglich derjenigen nahe kommt, die der König vor dem l
ten Kriege vom verkauften Salze erhob; Salz, Getrei
Holz, Kalk, Steine sind gegenseitig von Ausfuhrzöllen fr

Die Regierung ist monarchisch und bei der Beste
rung und Gesetzgebung etwas durch Landstände beschrän
Der König Friedrich August (Joseph Maria A
ton Joh. Nepom. Aloys Franz Xaver) geb. 2
Dec. 1750 succ. als Kurfürst 17. Dec. 1763 (unter Vormun
schaft bis 15. Sept. 1768), König seit 11. Dec. 1806. D
Titel des Königs ist nach der Bekanntmachung vom 2
Dec. 1806 vor der Hand und bis auf weitere Anordnun
Wir von Gottes Gnaden N. N. König von Sachsen
Das Wapen besteht nach der eben angeführten Bekan
machung vor der Hand, aus dem bisherigen herzoglich sä
sischen Wapen der 5 schwarzen Balken im goldnen Felde m
dem durch dieselben gezogenen grünen Rautenkranze und d
darüber gestellten königlichen Krone, mit der Umschrift: N.
D. G. Rex Saxoniae etc. — Der König hat einen glä
zenden Hofstaat, bei dem im Jahr 1810. 1323 Perso
wirklich in Aemtern standen. Die Hofämter sind: d
Oberhofmarschallamt, die Oberkämmerei (unter der die Kun
sammlungen und Kunstakademien stehen), das Oberstallam
das Oberjägermeisteramt und das Amt eines Directeur d
plaisirs. Im J. 1815 wurden nur 16 Kammerherren b
behalten. Die Hofrangordnung von 1819 bestimmt den Ra
und die Civiluniform der Hof- und Staatsdiener nach
Klassen. Den Glanz der Krone verherrlichen folgende Orde
1) der Orden der sächsischen Rautenkrone, am 20. Juli 18
gestiftet und zur Ehrenbezeigung für regierende Herren, Fü
sten und die ersten Staatsbeamten bestimmt, besteht a
einem achtspitzigen Kreuze, das im weißen Mittelschilde d
aus dem sächsischen Wapen genommenen grünen Rautenkra
zur Einfassung hat; in dem Schilde stehen auf der ein
Seite F. A. mit der königl. Krone, und auf der andern
Ordensdevise: providentiae memor. 2) Der militairis
Heinrichsorden, 1736 zu Ehren des Kaisers Heinrich.
gestiftet und 1796 erneuert, besteht in einem achteckig
Kreuze, in dessen Mitte auf einem gelb emaillirten Schi
der Kaiser Heinrich geharnischt abgebildet ist; auf der and
Seite des Kreuzes ist das königl. sächsische Wapen und a
der blauen Einfassung desselben die Worte: virtuti in bel
Er ist für sächsische Offiziere gestiftet. Die Mitglieder dess

ben sind in Großkreuze, Commandeurs und Kleinkreuze getheilt, und eine bestimmte Anzahl derselben erhält eine Pension. Der König ist Großmeister des Ordens. 3) Der am 7. Juni 1815, am Tage der Rückkehr des Königs, errichtete Civilverdienstorden für Eingeborne besteht aus 3 Klassen, Großkreuzen, Comthuren und Rittern, und einer vierten für diejenigen, welche die Civilverdienstmedaille erhalten. Das Ehrenzeichen ist ein goldenes, weiß emaillirtes, achteckiges Kreuz, in dessen Mitte ein rundes weißes Schild mit goldnem Reif; auf der Vorderseite ist das sachsische Wapen und die Umschrift: F. A. K. v. S. den 7. Jun. 1815; auf der Hinterseite ist ein Eichenkranz mit der Inschrift: für Verdienst und Treue. Die Medaille führt statt des Wapens das Bild des Königs; das übrige ist gleich. — Auch existirt eine Verdienstmedaille mit der Umschrift: bene merentibus.

Der König, der mit dem 18ten Jahre mündig wird, hat die vollziehende Staatsgewalt; ernennt die Mitglieder der höhern Staatscollegien, hat das Recht der Begnadigung und der Dispensation in verbotenen Graden, und alle Militairgewalt. Doch ist er in dem Gebiet der seiner Landeshoheit unterworfenen Standesherren nicht im Besitz aller Regalien, da sie an den nutzbaren Regalien Antheil haben. Die Bestandtheile des Königreichs sind: 1) Lande, die zur allgemeinen Landtagsversammlung gehören, und in den meißnischen, leipziger, erzgebirgischen und voigtländischen Kreis getheilt werden; ihre Stände erscheinen persönlich auf dem Landtage. 2) Das secularisirte Stift Meißen mit Wurzen, das auch nach Annahme der Reformation seine domkapitularische Verfassung beibehielt, und eine eigene Regierung, wozu das Kapitel einige Räthe ernennt, eine eigene Kammer und ein Consistorium hat; seine Vasallen haben keine eigenen Landtage, sondern besuchen den allgemeinen Landtag zu Dresden. Hierher gehören auch, insofern sie Deputirte zur Landschaft senden, die Standesherrschaften der Fürsten und Grafen von Schönburg, die zu Glauchau eine gemeinschaftliche Regierung, einen Lehnhof und ein Consistorium haben. Nach dem wiener Congreßinstrument vom 18. Mai 1815 haben sie die Bestätigung der schon im Vertrag vom 5. Mai 1740 zwischen dem sächsischen Kurhause und den 5 sogenannten schönburgischen Receßherrschaften abgeschloßnen Bedingungen erhalten, namentlich das Recht, von ihren Unterthanen Steuern zu erheben, von welchen sie den dritten Theil an den König zahlen, das Begnadigungsrecht, ausgenommen bei Todesstrafen, und Vasallen, die bei der

Regierung zu Glauchau zu Lehen gehen. Hierher rechnet man endlich die Universität Leipzig, insofern sie eine eigene Verfassung hat.

Diese Provinzen bilden eine gemeinschaftliche Landschaft, welche der König allein zusammenberuft, wann und wo er will, gewöhnlich alle 6 Jahre zu Dresden, in außerordentlichen Fällen auch öfter, wenn nicht bei unerwarteten Bedürfnissen nur der Ausschuß der Stände zusammenberufen wird. Die Landstände theilen sich in 3 Klassen. Die erste Klasse besteht aus den Prälaten (dem Domkapitel von Meißen und der Universität Leipzig) und den Fürsten, Grafen und Herren, als den Fürsten und Grafen von Schönburg; ihre Deputirte müssen nicht von Adel seyn. Die zweite Klasse besteht aus der Ritterschaft oder den Besitzern der Rittergüter, die persönlich auf dem Landtage erscheinen, wenn sie einen Stammbaum von wenigstens 8 Ahnen aufzuweisen haben. Auch dürfen nur die Besitzer der schriftsässigen Rittergüter (die den Hofgerichten zu Recht stehen) persönlich auf dem Landtage erscheinen; aber die Eigenthümer der amtssässigen Güter (die den Aemtern zu Recht stehen) bevollmächtigen Deputirte aus den altadlichen Amtssassen. Bei den Schriftsassen unterscheidet man noch alte und neue Schriftsassen; die letzten dürfen zwar nach erwiesener Ahnenprobe auf dem Landtage erscheinen, erhalten aber keine Auslösung (Diäten). Bei dieser Klasse der Stände fand der engere und weitere Ausschuß Statt, Deputationen aus der allgemeinen Ritterschaft, wovon der engere Ausschuß die wichtigern und schwierigern Sachen, der weitere aber die minder wichtigen Landschaftsangelegenheiten untersuchte. Da aber 1817 der weite Ausschuß des ständischen Adels mit dem engern Ausschuß verschmolzen worden, so bestehen nur 2 Corps des engern Ausschusses und der allgemeinen Ritterschaft. Der allgemeinen Versammlung der Ritterschaft steht es frei, dem Beschluß der Ausschüsse beizutreten, oder ihn zu verwerfen. Die dritte Klasse sind die Abgeordneten der Städte, die dem Herkommen gemäß Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, und deren aus den Stadträthen gewählte Deputirte Auslösung und Reisekosten erhalten. Sie haben einen engern und weitern Ausschuß. Von der Landschaft hängt das Steuerwesen, die Bewilligung und Bestimmung der Auflagen, und die Abnahme der dahin gehörigen Rechnungen ab; auch müssen ihnen wichtige allgemeine Landesgesetze und andre Angelegenheiten zur Berathung vorgelegt werden. Die erste

Klasse der Stände bildet eigentlich einen Staat im Staate, übergibt eine besondere Schrift über ihre eigentlichen Beschwerden, und berathschlagt für sich allein über die königl. Proposition. Die Ritterschaft deliberirt unter sich nach ihren 5 Collegien (den beiden Corps und der allgemeinen Ritterschaft.), die Städte nach ihren beiden Ausschüssen. Hat jeder von beiden Theilen seine Beschlüsse in sich gefaßt, so conferiren sie mit einander, und bringen einen gemeinschaftlichen Beschluß zu Stande, den die Stadt Leipzig von Alters her concipirt. Des Königs Resolution auf die Hauptschriften, welche die in der königl. Landtagsproposition enthaltenen Punkte beantworten, und durch welche er zugleich die Stände entläßt, heißt der Landtagsabschied. Am Ende des Landtags stellt der König einen Revers aus, in dem er die ständischen Gerechtsame bestätigt. — Die Oberlausitz, wovon die größere Hälfte bei Sachsen geblieben ist, hatte eine abweichende Verfassung, nach der die Provinz in den bauzner und görlitzer Kreis und diese in Unterkreise getheilt wurden. Jeder Kreis hatte seinen eignen Lehnhof und ein eigenes Gericht in Angelegenheiten der Vasallen; diese Stellen hießen Aemter. Beiden Aemtern war ein Oberamt in Bauzen vorgesetzt, das auch einen Lehnhof mit Vasallen bildete, und mit dem Amte Bauzen verbunden war. Die Provinz hat keine eigenen geistlichen Gerichte und Behörden, sondern die hierher gehörigen Angelegenheiten gehören in erster Instanz vor die Ortsgerichte und in höherer vor das Oberamt. In der Verfassung unterscheidet man das Land und die Städte; zu jenem gehören die Standesherrschaften, das Domstift zu Bauzen und das Kloster Marienthal, das auf dem Landtage durch einen evangelischen Klostervoigt repräsentirt wird, die Ritterschaft; zu diesen die verbundenen Städte: Bauzen, Zittau, Camenz. Die 2 Klassen der Stände bilden die Landschaft. Die Rittergutsbesitzer müssen 16 adliche Ahnen haben, um landtagsfähig zu seyn. Die Stände versammelten sich zu den kleinern Angelegenheiten im bauzner Kreise jährlich dreimal in Bauzen, und in dem görlitzer Kreise jährlich zweimal in Görlitz; außerdem schrieb der König zu den Bewilligungen alle 5 Jahre einen allgemeinen Landtag aus. Fast alle adeliche Stellen werden von den Ständen gewählt und dem König vorgeschlagen. An dem letzten Landtage 1818 nahmen die Stände der Markgrafschaft Oberlausitz als Deputirte des 5ten Kreises zum erstenmal Theil. Die Kosten dieses Landtags betrugen über 100,000 Rthlr.

An der Spitze der Staatsverwaltung steht der

Kreuz, das, die Marterwerkzeug, an welchem der Heiland für die Sünden der Welt gestorben ist. Das Kreuz Christi. Das Kreuz auf Golgatha. Das Kreuz auf dem Berge Kalvarienberg. Das Kreuz auf dem Berge

4) Das geheime Finanzcollegium besorgt das gesamte Finanzwesen, und ist seit 1815 in 2 Departements getheilt; im ersten werden die Angelegenheiten verhandelt, welche die Verfassung des Collegium, die Hauptkasse, Posten, Chaussee- und Wasserbau, die Versorgung des Landes mit Salz und die indirecten Abgaben betreffen, und im zweiten die Domänen, Forsten, Flöße, der Bergbau, die Münzen und das Bauwesen. Im J. 1817 sind 2 Centralkassen angeordnet worden; die Hauptkasse für die Ueberschüsse und das Schuldwesen, und die Rentkammer für alle Einkünfte und Ausgaben. Die speciellen Auszahlungen geschehen durch 5 Zahlämter für das Hof-, Landesverwaltungs-, Kriegs-, Pensions- und Bauwesen. Ihm sind untergeordnet die Kreis- und Amtshauptleute, die Oberforstmeister, die Bergämter, die Oberpostämter, die Landaccis- und Geleits-, auch Generalaccis-Commissäre ꝛc. 5) Das geheime Kriegsrathscollegium leitet alle militairischen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Commandosachen. Der Präsident ist allemal ein General. 6) Das Appellationsgericht ist der höchste Gerichtshof, bei dem auch der König in Kammersachen Recht nimmt, besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, 6 adlichen und 12 bürgerlichen Appellationsräthen und theilt sich in 2 Senate. Für gewisse, durch Observanz zugewiesene Sachen ist das Oberhofgericht in Leipzig ein Gerichtshof. Spruchcollegien sind: der Schöppenstuhl und die Juristenfacultät zu Leipzig, der Bergschöppenstuhl zu Freiberg und das Iudicium ordinarium zu Bautzen für die Oberlausitz. Die Gesetze sind gesammelt in dem Corpus juris saxonici und in dem Codex Augusteus; auch existiren verschiedene Provinzial- und Localrechte, und als subsidiarische Rechte gelten das römische und kanonische Recht. 7) Das Oberconsistorium verwaltet theils als Kirchenrath die landesherrlichen jura circa sacra, und in dieser Beziehung stehen (mit Ausschluß der Lausitz, s. S. 417) die Universität, die Consistorien und Landschulen unter demselben; theils ist es das Consistorium für einige Kreise. — Gewisse Angelegenheiten besorgen Commissionen, die einer der Conferenzminister dirigirt, und die aus Räthen der genannten Collegien zusammengesetzt sind; als die Oberrechnungsdeputation, die alle Rechnungen der königl. Hauptkassen revidirt, und wacht, daß alle Einnahmen dazu angewendet werden, wozu sie bestimmt sind; die Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzdeputation; die Commission

Ausdruck für die Bewegung eines Punktes, der sich auf einer Geraden mit einer Geschwindigkeit bewegt, die proportional ist dem Abstande von einem festen Punkte der Geraden. Die Bewegung ist eine periodische, und die Zeit einer Periode ist 2π. Die Bewegung ist eine harmon

Art. 3. Die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Regierungsrechte finden auf die Schutzgebiete Anwendung, soweit nicht in den Schutzgebietsgesetzen oder in den Verträgen mit fremden Mächten etwas anderes bestimmt ist.

Art. 4. Die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Regierungsrechte finden auf die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung, soweit nicht in den Verträgen mit fremden Mächten etwas anderes bestimmt ist.

Art. 5. Die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Regierungsrechte finden auf die Gerichtsbarkeit über Angehörige fremder Staaten, welche auf Grund der Kapitulationen oder auf Grund von Gewohnheitsrecht ausgeübt wird, Anwendung, soweit nicht in den Verträgen mit fremden Mächten etwas anderes bestimmt ist.

Art. 6. Die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Regierungsrechte finden auf die Gerichtsbarkeit über Angehörige fremder Staaten, welche auf Grund von Verträgen ausgeübt wird, Anwendung, soweit nicht in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

Art. 7. Die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Regierungsrechte finden auf die Gerichtsbarkeit über Angehörige fremder Staaten, welche auf Grund von Verträgen ausgeübt wird, Anwendung, soweit nicht in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

Art. 8. Die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Regierungsrechte finden auf die Gerichtsbarkeit über Angehörige fremder Staaten, welche auf Grund von Verträgen ausgeübt wird, Anwendung, soweit nicht in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

Art. 9. Die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Regierungsrechte finden auf die Gerichtsbarkeit über Angehörige fremder Staaten, welche auf Grund von Verträgen ausgeübt wird, Anwendung, soweit nicht in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

Art. 10. Die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Regierungsrechte finden auf die Gerichtsbarkeit über Angehörige fremder Staaten, welche auf Grund von Verträgen ausgeübt wird, Anwendung, soweit nicht in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

der Stände im J. 1818 soll für die neuen 1811 und 1812 creirten und bisher bloß verzinsten landschaftlichen Obligationen von 6 Mill. Rthlr. aus den Abgaben, die künftig nach dem eine gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger begründenden Steuersystem erhoben werden, ein wenigstens auf 1 p. C. zu bestimmender Tilgungsfonds errichtet werden, um von Mich. 1821 an diese neue Landesschuld, soweit sie dem Königreich Sachsen bleibt, allmälig abzutragen; auch sind ihnen die 700,000 Rthlr. Landescommissionsscheine, die Sachsen allein übernommen hat, in Hinsicht der Abtragung der Zinsen und des Tilgungsfonds gleich gesetzt. — Aus Mangel einer Witwenanstalt zahlen die Staatskassen den unvermögenden Witwen und Waisen sogenannte Gnadengehalte, die 1811, ohne die auf das Steuerärarium gewiesene Unterstützung, die große Summe von 444,229 Rthlr. ausmachte, obgleich die meisten sich monatlich nur auf 2 Rthlr. beliefen.

Das stehende Heer beträgt an 15,000 M., deren Abgang aus der Landmiliz ersetzt wird; es ist in 3 Regimenter Cavallerie (1 Cuirassiergarde-, 1 Husaren- und 1 Uhlanenreg.), 1 Bataillon Leibgrenadiere, 1 Bataillon Grenadiere, 3 Linieninfanteriereg., 1 leichtes Inf. Reg., 1 Bataillon Jäger und 1 Reg. Fußartillerie von 4 Batterien, 1 reitende Artilleriebrigade und 1 Trainbataillon eingetheilt. Die Cuirassiers, Husaren und Uhlanen werden 1819 in Dragoner umgewandelt. Durch eine Verordnung vom 1. Febr. 1817 ist eine Landreserve, eine Art Landwehr, erschienen, zu der alle junge Mannschaft von 18—31 Jahren, doch mit vielen Ausnahmen gehört, und aus welcher der Bedarf für die Linie gezogen wird. Sie wird nicht uniformirt; nur die Unteroffiziere erhalten die bei dem 3ten Bataillon eingeführte Uniform und Bewaffnung, die Gemeinen nur beim Exerziren und Ausbruch eines Kriegs aus den Depotkammern die Waffen. Die städtischen Schützencompagnien werden nach der dresdner Nationalgarde gebildet, und müssen sich eben so uniformiren. Keiner darf anders, wenn er tauglich ist, als in der Uniform den Bürgereid ablegen, und ist bis ins 60ste Jahr zum Dienst der Bürgermiliz verpflichtet. Zur bequemern Verpflegung der Armee sind 13 Landesmagazine, und zur Bildung der Offiziere eine Kadettenschule und eine Artillerieschule in Dresden. Die einzige Festung ist Königstein. Fast in allen Kreisen existiren Gensd'armes zu Pferd und zu Fuß zu Säuberung der Landstraßen von liederlichem Gesindel.

Ablagerungen, welche sich in der Umgebung von Kalksteinen befinden, sind Sande, Schotter und Conglomerate, welche sich in Folge ihrer Lagerung und ihrer Einschlüsse als Tertiärbildungen erweisen. Sie bestehen aus Quarz, Kalk, Hornstein, Glimmerschiefer, Gneiss, Granit, Porphyr, Grünstein, Serpentin, Diorit, Hornblendeschiefer, Chloritschiefer, Thonschiefer, Sandstein, Kalkstein, Dolomit, Hornstein, Jaspis, Eisenkies, Magnetit, Hämatit, Limonit, Graphit, Turmalin, Granat, Epidot, Hornblende, Augit, Glimmer, Chlorit, Talk, Serpentin, Kaolin, Opal, Chalcedon, Feuerstein, Kalkspath, Dolomit, Gyps, Anhydrit, Baryt, Fluorit, Apatit, Zirkon, Rutil, Titanit, Korund, Spinell, Olivin, Bernstein, Braunkohle, Steinkohle, Anthracit, Graphit, Asphalt, Petroleum, Ozokerit, Schwefel, Gediegen Kupfer, Gediegen Silber, Gediegen Gold, Gediegen Platin, Gediegen Eisen, Gediegen Blei, Gediegen Antimon, Gediegen Arsen, Gediegen Wismuth, Gediegen Quecksilber, Kupferglanz, Bleiglanz, Zinkblende, Zinnober, Realgar, Auripigment, Antimonglanz, Wismuthglanz, Molybdänglanz, Arsenkies, Kupferkies, Buntkupfererz, Fahlerz, Rothkupfererz, Kupferlasur, Malachit, Kupferschwärze, Bleivitriol, Weissbleierz, Rothbleierz, Gelbbleierz, Grünbleierz, Zinkspath, Galmei, Zinkvitriol, Zinnstein, Wismuthocker, Molybdänocker, Arsenikblüthe, Antimonocker, Uranpecherz, Uranocker, Chromeisenstein, Chromocker, Wolframit, Scheelit, Wolframocker, Manganit, Braunit, Hausmannit, Pyrolusit, Psilomelan, Wad, Brauneisenstein, Rotheisenstein, Magneteisenstein, Eisenglanz, Eisenspath, Spatheisenstein, Sphärosiderit, Thoneisenstein, Eisenoolith, Bohnerz, Linsenerz, Raseneisenerz, Eisenvitriol, Eisenocker, Nickelglanz, Nickelkies, Rothnickelkies, Nickelocker, Kobaltglanz, Speiskobalt, Kobaltkies, Kobaltblüthe, Kobaltocker, Kobaltbeschlag, Kobaltvitriol, Antimonnickel, Arsennickel, Nickelvitriol, Nickel

[illegible] the [illegible] [illegible] [illegible]

pulse on the wrist, but under the thumb the pulse is distinct and full. The patient is very restless, and tosses about in bed, and is constantly moaning. Pupils dilated. Skin hot and dry. Tongue dry and brown. Bowels constipated. Urine scanty and high colored. Has had no sleep for two days. Has had a severe pain in the head for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the back for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the abdomen for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the chest for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the limbs for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the joints for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the muscles for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the nerves for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the skin for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the hair for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the nails for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the teeth for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the gums for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the tongue for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the throat for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the nose for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the ears for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the eyes for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the head for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the back for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the abdomen for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the chest for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the limbs for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the joints for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the muscles for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the nerves for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the skin for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the hair for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the nails for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the teeth for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the gums for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the tongue for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the throat for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the nose for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the ears for two days, which is now relieved. Has had a severe pain in the eyes for two days, which is now relieved.

of the Moon's orbit, the Moon would be in the same position with respect to the Sun and Earth, and the Sun would appear to be eclipsed. But the Moon's orbit is inclined to the ecliptic, and therefore the Moon is generally above or below the Sun at the time of new Moon, and consequently no eclipse happens. Now, if the Moon's orbit were not inclined to the ecliptic, but coincided with it, the Moon would be in the ecliptic at the time of new Moon, and would appear to pass over the Sun's disc, and eclipse him. Hence it is evident, that the Moon's orbit is inclined to the ecliptic, and that the Moon is in the ecliptic at the time of new Moon.

Again, the Moon is in opposition to the Sun at the time of full Moon, and if the Moon's orbit were not inclined to the ecliptic, but coincided with it, the Moon would be in the ecliptic at the time of full Moon, and would appear to pass through the Earth's shadow, and be eclipsed. But the Moon's orbit is inclined to the ecliptic, and therefore the Moon is generally above or below the Earth's shadow at the time of full Moon, and consequently no eclipse happens. Hence it is evident, that the Moon's orbit is inclined to the ecliptic, and that the Moon is in the ecliptic at the time of full Moon.

Thus it appears, that the Moon's orbit is inclined to the ecliptic, and that the Moon is in the ecliptic at the time of new and full Moon.

The Moon's orbit is inclined to the ecliptic in an angle of about 5° 9′. The Moon's orbit is not a circle, but an ellipse, of which the Earth is in the focus. The Moon's orbit is not a plane, but a curve surface, of which the Earth is in the centre. The Moon's orbit is not a curve surface, but a plane, of which the Earth is in the centre. The Moon's orbit is not a plane, but a curve surface, of which the Earth is in the focus.

The Moon's orbit is inclined to the ecliptic in an angle of about 5° 9′. The Moon's orbit is not a circle, but an ellipse, of which the Earth is in the focus. The Moon's orbit is not a plane, but a curve surface, of which the Earth is in the centre. The Moon's orbit is not a curve surface, but a plane, of which the Earth is in the centre. The Moon's orbit is not a plane, but a curve surface, of which the Earth is in the focus.

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche die Verfassung betreffen, sind nur dann verbindlich, wenn sie mit der Unterschrift des Königs und der Gegenzeichnung des Ministers versehen sind. Alle Gesetze, welche neue Auflagen oder eine Veränderung der bisherigen Steuern enthalten, sollen zuerst der Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden. Die Kammer der Abgeordneten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und diese können nur durch die Kammer der Pairs gerichtet werden. Die Kammer der Pairs ist in Fällen des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung, so wie auch in Fällen, welche die Sicherheit des Staates betreffen, ausschließlich zuständig. Die Kammer der Pairs ist befugt, alle Gesetze, welche ihr von der Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden, anzunehmen oder zu verwerfen, sie kann aber keine Abänderungen vornehmen, sondern nur die Annahme oder Verwerfung aussprechen. Sie kann auch keine Gesetze vorschlagen, sondern nur über die ihr vorgelegten Gesetze berathen und abstimmen. Sie kann auch keine Gesetze über Auflagen oder Veränderungen der bisherigen Steuern berathen und abstimmen, bevor sie nicht von der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden sind. Die Kammer der Pairs ist befugt, alle Gesetze, welche ihr von der Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden, anzunehmen oder zu verwerfen, sie kann aber keine Abänderungen vornehmen, sondern nur die Annahme oder Verwerfung aussprechen. Sie kann auch keine Gesetze vorschlagen, sondern nur über die ihr vorgelegten Gesetze berathen und abstimmen. Sie kann auch keine Gesetze über Auflagen oder Veränderungen der bisherigen Steuern berathen und abstimmen, bevor sie nicht von der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden sind.

Ausgabe der Schrift Bonaventura's, welche Wadding (Scriptores ordinis minorum, Romae 1650, p. 58) unter dem Titel: Tractatus de Christo contra haereticos anführt, und welche Sixtus Senensis (Bibliotheca sancta, Venetiis 1566, p. 417) als Tractatus de Christo contra Judaeos, Gentiles et Haereticos bezeichnet, ist mir nicht bekannt geworden. Ich habe sie auch in keiner Bibliothek gefunden, obwohl ich mich darnach vielfach erkundigt habe. Ich vermuthe, dass sie nicht gedruckt ist, und dass Wadding und Sixtus Senensis nur Handschriften vor sich hatten. Ich habe mich daher entschlossen, diese Schrift, welche ich in zwei Handschriften gefunden habe, zu veröffentlichen. Sie ist ein Theil des Compendium theologicae veritatis, welches Hugo de Strassburg verfasst hat, und ist in der Handschrift, welche ich zuerst gefunden habe, dem Bonaventura zugeschrieben. Ich habe sie

ganzen Grafschaft Schönburg, Glauchau, gehört; sie liegt an der zwickauer Mulde, 710 H. 3939 E. eigentliche Residenz des Grafen von Hinterglauchau, Sitz der gemeinschaftlichen Regierung, des gemeinschaftlichen Consistorium, der Gesamt-Obersteuereinnahme ꝛc.; Barchent-, Kannefaß-, Wollen-, Nadel-, Zinnwaaren-, Leder-, Linnenf., Eisen- und Kupferhämmer. Merana 390 H. 2121 E. gehört nur zum Theil hierher. Ernstthal 250 H. 1954 E.

b) Rochsburg, wo das Residenzschloß gl. N. an der Mulde und die St. Burgstädt 250 H. 1954 E. Lunzenau an der Mulde 151 H. 700 E.

C. Die Linie zu Penig-Penig, 4½ Q. M. 19,000 E. in 4 Städten, 3 Schlössern, 3 Vorwerken, 37½ Dörfern, enthält 3 Herrschaften:

a) Penig, wo die St. gl. N. an der Mulde 450 H. 2152 E. gräfl. Schloß, Wollenzeug, Kattun-, Tuch-, Töpferwaarenf.

b) Wechselburg, wo die St. gl. N. an der Mulde 150 H. 500 E. Schloß, Walkerthon.

c) Vorderglauchau, wo die St. Hohenstein 402 H. 3600 E. Ein Theil von den vorher genannten Städten Glauchau und Merana.

4) Der voigtländische Kreis, 33 Q. M. 88,639 E., mit einem amtshauptmannschaftlichen Bezirk und 3 Aemtern:

a) Voigtsberg, wo Oelsnitz an der Elster, in der eine Perlenfischerei, 342 H. 2402 E. Baumwollweb., Gold- und Silberwaaren-, Strumpf-, Tuch-, Lederf. Dabei das alte Schloß Voigtsberg. Adorf an der Elster 272 H. 1300 E. Tuchfabrik. Klingenthal D. 132 H. Instrumentenmacher. Neukirchen 274 H. 1200 E., wo viele musikalische Instrumente verfertigt werden. Schöneck 2142 F. über dem Meer, 1000 E. Instrumentenmacher. Die Stadt erhielt 1370 von Kaiser Karl IV. Freiheit von Abgaben, und entrichtet an den Landesherrn, wenn er hier erscheint, nur einen hölzernen Becher mit 5 Pfund Hellern; aber sie darf nur 141 Häuser haben. D. Elster Sauerbrunnen.

b) Plauen, wo die Kreishst. gl. N. an der weißen Elster, 555 H. 6082 E. Schloß, 2 Kirchen, Lyceum, Schullehrerseminar, sehr wichtige Baumwollf. (1794 auf 1700 Stühlen), die feinste Spinnerei auf 3 Spinnmühlen mit 10,000 Spindeln, Tuch-, Strumpf-, Wachsleinwand-, Metallknopf-, Kattun- und Zitzf., sehr gute Bleichen, Handel mit Fabrikaten, z. B. 1802 mit 116,212 Stück Musselin. Die Malerei und Einnähterei der baumwollnen Waaren beschäftigte 1794 an 6000 Personen. Geburtsort des Porzelanerfinders, Baron Böttcher (geb. 1082 † 1719). Hier lebte der Prediger Dörfel, der Entdecker der Kometenbahn. Auerbach 265 H. 1100 E. Tuch- und Woll-, Potasche-, Papier-, Nadelf., Getreide- und Spitzenhandel. Das D. Rodewisch 400 H. Messingwerk (mit 11 Schmelzöfen, 12 Hämmern und Drahtzügen, 200 Arbeitern), Tombakbereit. In der Nähe die Eisenwerke Rautenkranz und Morgenröthe, wo künstliche Eisenwaaren gegossen werden. Elsterberg 200 H. 2000 E. Wollen- und Zeugweber. Lengefeld 319 H. 2104 E. Tuch- und Leinweb., Baumwollweb., Spinnmühle von 8200 Spindeln, Schönfärb., vorzüglich des Scharlachs, Scheidewasserbrenn. Mylau 230 H. 1611 E. Reichenbach

Ovidii Nasonis Metamorphoseon libri XV. Ex recognitione Richardi Bentleii. Amstelodami, apud Wetstenium et Smith. 1727. 4. 2 Bände.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 21. Juni 1887. (RGBl. S. 259.)

4. — F. Gottschalk Taschenbuch für Reisende in den Ha 2te Aufl. Magdeburg, 1817. 8. mit 1 Ch. und 1 Kpf. — F. Stuve Beschr. des Fürst. Osnabrück. Osnabrück, 1789. 8.

Lage, Gränzen, Größe. Dieses Königreich, welches zuerst in der Note des Ministers v. Münster vom 12. O 1814 diesen Titel erhielt, liegt 24° 15′ — 29° 15′ O. L. 51° 18′ — 53° 51′ N. B., gränzt im N. an die Nordsee, Oldenburg, Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Hamburg, im O. und S. O. an Preußen und Braunschweig, im S. W. an Kurhessen, Lippe und Preußen, im W. an die Niederlande und enthält 695 Q. M.

Boden und Klima. Das Land wird von mehrern Gebirgen durchzogen. Das Hauptgebirge ist der Harz, ein an einander liegende Masse von einigen 1000 labyrinthisch in einander verflochtenen Bergen und Thälern. Er hat 40 Q. M. Flächeninhalt, und ist an 14 M. lang und 3 — 5 M. breit. Der Brocken, die höchste Harzkuppe, ist 3486 (3516) par. F. über der Meeresfläche (vgl. S. 171). Was im W. des Brocken liegt, heißt der Oberharz, und liegt viel höher; die ostwärts liegende Hälfte der untere Harz. Das Ganze ist beinahe ununterbrochener Fichtenwald (286,36 Morgen), voll Brüche und Moräste. Es gibt hier viele romantische Thäler, besonders das Ocker- und Marmorthal, 3 merkwürdige Hölen: die Baumanns- (mit 7 Hölen und vielen Tropfsteingestalten) und Bielsteinshöle (die 1817 zugänglich gemacht worden ist, daß auch Frauen und Kinder sie ohne Gefahr betreten können; bei dem Arbeiten darin ward noch eine neue, mit den seltensten Naturgebilden angefüllte Höle entdeckt), und der Volkmarkeller, und die wilden Felsenklumpen, die Teufelsmauer und der Schreckenstein. Es verbreitet mehrere Zweige, wie den Solltingerwald (ein Sandsteingebirge), Deister, Süntel, in die westlichen Provinzen, wird von 58,000 (wovon 23,000 in Hanover) fleißigen Menschen bewohnt, die größtentheils in den Bergwerken beschäftigt sind, die Silber, Blei und Eisen, auch Kupfer, Spiesglas, Nickel, Schwefel, Vitriol ꝛc. liefern, und hat weitläuftige Wälder von Rothtannen, Fichten und etwas Laubholz. Der ganze bergloſe Boden zerfällt in Marschland an den Uferhöhen der Flüsse, deren ural Fluthen den Sandboden fortrissen und fruchtbaren Schlamm auflegten, durchaus mit frischer Vegetation; und unfruchtbares Geestland, höher als die Marsch, aber theils dürres Sandland, mit brauner Haide, Kiefernwäldern ꝛc. bed

Fig. 1. Fig. 2.

Fig. 3.

der Welt, und Gott, der Schöpfer derselben, ist Ihnen Alles. Ich finde Sie in Ihrer Lage sehr glücklich, und wünsche Ihnen Glück dazu. Ich habe Ihnen nichts zu sagen, als daß ich Sie liebe, und daß ich Ihnen wünsche, daß Sie mich auch lieben mögen. Ich bin

Ihr

Basel, den 15. Dec. 1779.

Lavater.

Neudörfler, Johann, Schriftsteller, geb. 1839 in Wien, gest. 1888 in Baden bei Wien. Er war Lehrer in Wien und Baden und schrieb Jugendschriften, Gedichte, Novellen und Romane, wie: „Der Schatz des Rothen Hahnes“ (1870); „Der Schatz des Rothen Hahnes“ (1870); „Der Schatz des Rothen Hahnes“ (1870);

Kreuz, das, Kreuzes, Mz. die Kreuze, Dim. das Kreuzchen, Oberd. Kreutz, Kreutzes, Mz. die Kreutze, Dim. das Kreutzchen, ein Wort, welches in mehrern Bedeutungen üblich ist.

1) Ein Werkzeug, welches aus zwey sich durchschneidenden Balken besteht, und ehedem zu einer Art der Todesstrafe gebraucht wurde. Jemanden ans Kreuz schlagen, heften, nageln, hängen, binden, setzen, stellen, legen, u. s. f. Jemanden zum Kreuze verurtheilen. Das Kreuz tragen. Das Kreuz aufrichten. Das Kreuz Christi. Das Kreuz Jesu. Das Kreuz des Herrn. Das Kreuz auf Golgatha. Das Kreuz auf dem Berge Kalvarien. Das Kreuz auf dem Berge Tabor. Das Kreuz auf dem Berge Sion. Das Kreuz auf dem Berge Libanon. Das Kreuz auf dem Berge Horeb. Das Kreuz auf dem Berge Sinai. Das Kreuz auf dem Berge Nebo. Das Kreuz auf dem Berge Pisga. Das Kreuz auf dem Berge Karmel. Das Kreuz auf dem Berge Hermon. Das Kreuz auf dem Berge Ebal. Das Kreuz auf dem Berge Garizim. Das Kreuz auf dem Berge Moria. Das Kreuz auf dem Berge Ararat. Das Kreuz auf dem Berge Olivet. Das Kreuz auf dem Berge Zion. Das Kreuz auf dem Berge Libanon. Das Kreuz auf dem Berge Horeb. Das Kreuz auf dem Berge Sinai. Das Kreuz auf dem Berge Nebo. Das Kreuz auf dem Berge Pisga. Das Kreuz auf dem Berge Karmel. Das Kreuz auf dem Berge Hermon. Das Kreuz auf dem Berge Ebal. Das Kreuz auf dem Berge Garizim. Das Kreuz auf dem Berge Moria. Das Kreuz auf dem Berge Ararat. Das Kreuz auf dem Berge Olivet. Das Kreuz auf dem Berge Zion.

ımänenkasse getrennt worden, woraus nebst den ansehnlich
öhten Entschädigungspensionen und sonstigen Sustenta-
nen alle Ausgaben für Stifts- und Klosterpfarren und für
s Cultus bestritten werden. Um das zur Zurücknahme der
ter westfälischer Hoheit veräußerten hildesheimischen Stifts-
d Klostergüter nach gütlichem Abkommen mit den einzelnen
ufern (nach der Verfügung vom 12. Aug. 1815) erforder-
e Geld aufzubringen, ward im Nov. 1816 ein Anlehn
4 p. C. eröffnet, dem sämtliche Domänen und Stiftsgüter
n Unterpfand dienen. Da dieses indessen Schwierigkeiten
d, so bleiben nach einer spätern Bestimmung vom Mai
17 die Käufer (mit Ausnahme zweier) im Besitz der er-
sten Stiftsgüter, unter der Bedingung, eine bestimmte
imme nachzuzahlen. Die im Juli 1818 gestiftete Klo-
rkammer in Hanover verwaltet die Einkünfte der aufgehobenen Stifter, und soll sie nach der Absicht der Gründer
eine den Erfordernissen der Zeit angemeßne Art für
chen, Schulen und wohlthätige Anstalten verwalten. —
r die wissenschaftliche Bildung im Königreich for-
die königl. Societät der Wissenschaften und die Univer-
t zu Göttingen (die auch 1817 zur Landesuniversität der
rzogthümer Braunschweig und Nassau erklärt worden ist,
der vorzüglichen Bibliothek, Münzkabinet, Naturalien-
Kunstsammlung, Modellkammer, botanischem und ökonomischem Garten, Sternwarte, chemischem Laboratorium,
euchirhaus, anatomischem Theater), das Pädagogium zu
feld, die Gymnasien zu Hildesheim, Göttingen ꝛc., viele
dere Schulen, das Seminar in Hanover ꝛc. Nach einer
rordnung vom 18. Dec. 1813, die 1815 bestätigt wurde,
das Censuredict vom 6. Mai 1705 erneuert worden,
h dem kein hanöverscher Unterthan oder Eingesessner bei
Rthlr. Strafe etwas in- oder außerhalb des Landes ohne
isur drucken lassen darf; nicht nur Staatsschriften, son-
n auch philosophische, theologische, philologische Schriften,
ft Leichenpredigten und Gedichte müssen der Censur vor-
gt werden! Im Fürstenthume Ostfriesland ist im Dec.
7 das preuß. Censuredict vom 19. Dec. 1788 als in
er Kraft sich befindend vom auricher Consistorium wieder
Erinnerung gebracht worden.

Nur in einigen Gegenden finden sich Fabriken, und
16,000 Menschen wandern jährlich lieber nach den Nieder-
den, als daß sie Produkte gewönnen oder veredelten. In
ttingen, Minden, Osterode, Eimbeck ꝛc. blüht besonders
Kunstfleiß in wollnen Zeugen, Tabak, Seife und Eisen-

Bücher, die Bibliothek, das Archiv, die Sammlungen, die Kunstschätze, die Gemälde, die Bildwerke, die Kupferstiche, die Münzen, die Medaillen, die Waffen, die Rüstungen, die Geräthschaften, die Gefäße, die Gewänder, die Stickereien, die Teppiche, die Gobelins, die Kostbarkeiten, die Schätze, die Reliquien, die Kirchen, die Kapellen, die Altäre, die Kanzeln, die Orgeln, die Glocken, die Thürme, die Kuppeln, die Dächer, die Fenster, die Glasmalereien, die Mosaiken, die Fresken, die Wandgemälde, die Deckengemälde, die Altarbilder, die Heiligenbilder, die Madonnenbilder, die Christusbilder, die Apostelbilder, die Evangelistenbilder, die Kirchenväterbilder, die Märtyrerbilder, die Bekennerbilder, die Jungfrauenbilder, die Witwenbilder, die Waisenbilder, die Armenbilder, die Krankenbilder, die Sterbebilder, die Auferstehungsbilder, die Himmelfahrtsbilder, die Pfingstbilder, die Weihnachtsbilder, die Ostersbilder, die Passionsbilder, die Kreuzigungsbilder, die Grablegungsb

uren, Pfeifen zu Münden, Vitriolsied. in Goslar, höl-
ne Waaren (aus Osterode jährlich 24,000 Eimer ausge-
hrt), Potaschesied., Pechhütten; Bierbr. (in Goslar ꝛc.),
sig (in Münden 400 Orhoft), Branntweinbr., Buchdruck.
Göttingen ꝛc., Schiffbau ꝛc. Die Fabrikation soll einen
genstand von ungefähr 6 Mill. Rthlr. jährlich ausmachen.

Der sehr bedeutende Handel beschäftigt sich mit der
sfuhr der Natur- und Kunstprodukte, und der Einfuhr
fehlenden Artikel; und wird durch die Elbe, Aller, Weser
d Ems, durch 2000 Schiffe des Fürst. Ostfriesland und
auf der Weser, Aller und Leine seit 1817 unterhaltenen
mpfschiffe (die aber auch hier wenig Beschäftigung haben,
d daher wie die preußischen eingehen dürften), und mehrere
te Landstraßen befördert. Auch ist der Transito von dem
lichen nach dem nördlichen Teutschland und so umgekehrt
r bedeutend. Man führt besonders aus: Korn, Hülsen-
chte, Rübsamen und Oel, Stab-, Bau- und Brennholz,
baksblätter, Vieh, Pferde, Blei, Glätte, Eisen und
sengeräthe, Kupfer- und Messinggeräthe, Garn, Lein-
nd, Wachs, Wachslichte, Leder, Glas, Salz (daher darf
ch seit 1815 auswärtiges Salz nicht mehr das Land passi-
l) ꝛc. Die wichtigsten Handelsstädte sind: Emden (einer
Stapelplätze des nördlichen Teutschlands), Münden (wo
f der Weser jährlich 364, auf der Werra 104, auf der
lda 128 Schiffe ankommen; ins südwestliche Teutschland
en 150 Wagen mit 600 Karren und ins südöstliche 14
agen und 118 Karren; die Güterversendung überhaupt
rägt an 450,000 Rthlr.), Lüneburg ꝛc. Die kön. Kammer
t im Oct. 1818 die Verordnung in Erinnerung gebracht,
ch der alles von Bremen nach Peine, Braunschweig, Leip-
, Naumburg ꝛc. oder umgekehrt von dort nach Bremen
lende Frachtfuhrwerk bei Strafe von 10 Rthlr. Kassen-
nze den Weg über Celle nehmen muß. Im März 1817
bei Behandlung der hanöverschen und niederländischen
hiffe in beiderseitigen Häfen eine völlige Reciprocität in
sehung des Lastengeldes eingeführt worden. Nach der
rordnung vom 1. Juli 1818 ist ein gleiches Meilenmaß
geführt; 25,400 calenberg. Fuß = 1 geogr. M. Auch ist
Aug. 1818 die Roggenlast in allen hanöv. Seeschiffen
f 4000 Pf. gesetzt worden.

Staatsverfassung. Hanover ist ein souveraines
nigreich, dessen König zugleich Regent des britischen
chs ist; vergl. 1. B. S. 312. Die hanöversche Regierung
t nach dem Zwischenraum der französischen Besetzung und

und weiblichen Geschlechtes, Ovid. Met. 1, 415. Ars am. 1, 630. Rem. am. 385. Trist. 2, 354. 3, 7, 43. 4, 10, 99. 5, 1, 17. Pont. 1, 2, 133. 2, 3, 79. 3, 3, 35. 4, 16, 35. Fast. 1, 33. 2, 119. 3, 97. 4, 5. 6, 1. Am. 1, 1, 1. 2, 1, 1. 3, 1, 1. Her. 16, 1. Met. 1, 1. 15, 871. Fast. 1, 1. Trist. 1, 1, 1. Ars am. 1, 1. Rem. am. 1. Pont. 4, 16, 1. Ibis 1. Halieut. 1. Nux 1. Consol. ad Liv. 1. Epicedion Drusi 1. Consol. ad Marc. 1. Consol. ad Pis. 1. Epicedion Augusti 1. Ex Ponto 1. Ars am. 1, 1. Rem. am. 1. Trist. 1, 1, 1. Fast. 1, 1. Met. 1, 1. Her. 16, 1. Am. 1, 1, 1. 2, 1, 1. 3, 1, 1. Fast. 2, 119. 3, 97. 4, 5. 6, 1. Pont. 2, 3, 79. 3, 3, 35. 4, 16, 35. Trist. 2, 354. 3, 7, 43. 4, 10, 99. 5, 1, 17. Ars am. 1, 630. Rem. am. 385. Met. 15, 871. Ex Ponto

Kirchliche Statistik.

Die Statistik der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist ein Zweig der Statistik, der in Deutschland bisher nur wenig gepflegt worden ist. Es fehlt an einer Zentralstelle, die das Material sammelt und verarbeitet, und an einer Vorschrift, nach welcher die Einzelstaaten ihre Erhebungen anzustellen haben. Die Ergebnisse der Volkszählungen, die in Deutschland alle fünf Jahre stattfinden, geben nur über die Zahl der Bekenner der verschiedenen Religionsgemeinschaften Auskunft, und auch diese Angaben sind nicht vollständig, da in einigen Staaten, wie in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, die Religionszugehörigkeit nicht bei der Volkszählung, sondern nur bei Gelegenheit der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle ermittelt wird. Die Angaben über die Zahl der Geistlichen, Kirchen, Schulen, Vereine, Stiftungen usw. sind noch spärlicher. Nur für einzelne Staaten liegen Angaben vor, die aber nicht immer vollständig sind und sich auf verschiedene Zeitpunkte beziehen. Eine Übersicht über die Religionsverhältnisse in Deutschland ist daher nicht möglich.

Für Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg liegen Angaben über die Zahl der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle nach der Religionszugehörigkeit vor. Diese Angaben sind aber nicht vollständig, da in einigen Staaten, wie in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, die Religionszugehörigkeit nicht bei der Volkszählung, sondern nur bei Gelegenheit der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle ermittelt wird. Die Angaben über die Zahl der Geistlichen, Kirchen, Schulen, Vereine, Stiftungen usw. sind noch spärlicher. Nur für einzelne Staaten liegen Angaben vor, die aber nicht immer vollständig sind und sich auf verschiedene Zeitpunkte beziehen. Eine Übersicht über die Religionsverhältnisse in Deutschland ist daher nicht möglich.

Bier, Verbrauch 1872 1
Bier, Verbrauch 1873 2
Bier, Verbrauch 1874 3
Bier, Verbrauch 1875 4
Bier, Verbrauch

Eichenlaub besteht. Im Jan. 1818 waren außer den Personen der kön. Familie 18 einheimische und 42 auswärtige Großkreuze, 40 einheimische und 21 auswärtige Commandeurs, 119 einheimische und 58 auswärtige Ritter.

Die Stelle des Königs vertritt seit dem 24. Oct. 1816 als Civil- und Militairgouverneur des Königreichs Hanover sein Sohn, der Herzog Adolf Friedrich von Cambridge und Graf von Tipperary, geb. 24. Febr. 1774. Er erhält als solcher eine Entschädigung von 36,000 Rthlr. aus den Kassen, und führt den Vorsitz in dem durch die Verordnung vom 22. Oct. 1816 angeordneten Geheimen Rathscollegium für die wichtigen Regierungsangelegenheiten und namentlich für die Erlassung von allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, und für die Besetzung der in mehrern Collegien ressortirenden Dienststellen. Das aus 3 Ministern, 5 geheimen Kabinetsräthen und 9 geheimen Kanzleisecretairen (aus jeder dieser 3 Klassen hält sich immer einer bei dem König in London auf) bestehende Cabinetsministerium ist nach der Verordnung vom 23. Oct. 1816 in 6 Departements verwaltet worden, namentlich das Departements für die Justiz; für die auswärtigen Angelegenheiten, für die allgemeinen Finanzsachen, für die Domänen- und Zollsachen (sofern sie ministeriell sind), für die vor das Ministerium gehörigen Militairsachen, für die General-Polizei- und Städtesachen, für die Gränz- und Hoheitssachen, für die Lehnsachen, die Klostersachen, die Universitätssachen, die geistlichen und Schulsachen, die Postsachen, die Harzsachen, die Handels- und Manufakturssachen, die landökonomischen und die Wegbausachen.

Das Ganze ist collegial in Rücksicht der Geschäftsführung, obgleich manchen Verwaltungszweigen Mitglieder des Ministeriums noch besonders vorstehen. Außerdem bestehen noch für das Steuerwesen eine Obersteuercommission, für die Militairangelegenheiten eine Kriegskanzlei; ferner 5 Provinzialunterregierungen, zu Hanover (für die eigentlichen alten Länder und Hildesheim), Stade (für Bremen, Verden und Hadeln), Osnabrück (für Osnabrück, Emsbühren, Meppen und Lingen), Aurich, Bentheim und das Hoheitscommissariat zu Jlefeld. Den Domänen steht das Kammercollegium vor. Geistliche Oberbehörden der herrschenden Kirche sind: die Consistorien zu Hanover für sämtliche alte Länder, zu Stade für Bremen, Verden und Hadeln; und zu Osnabrück für Osnabrück und Lingen, Hildesheim, Aurich und Jlefeld. Zu Bentheim besteht ein Oberkirchenrath.

Ep. 1. Quæ cum ita sint, non video, quid impedimento esse possit, quo minus Tranquillum, quem mihi comitem tribunatus dedit, contubernalem militiæ, hospitem, familiarem, denique amicum habeam. Nam quæ in eo desiderantur, ea non tribunatus, sed ipse abstulit. Quæ si ei reddi possunt, reddantur: sin minus, ego certe non ero, qui beneficium meum, quia in alterius mores incidit, aut revocem aut minuam. Nec vero ignoro, quæ sit hujus officii, quæ humanitatis ratio. Sed ego, quamvis mihi nihil ab eo nisi officium humanitatemque præstitum sit, tamen, quia ipse ita volui, amicum habeo. Quod si ego, qui nihil in eo reprehendo, nisi quod mutavit, tamen mutavit, quia mutari voluit, non debeo, quanto minus ille, qui in me multa, quæ reprehenderet, invenit, quæ tamen ipse non mutavit, debet? Quæ cum ita sint, rogo te, ut Tranquillo, quem mihi tribunatus dedit, quem militiæ contubernalem, hospitem, familiarem, denique amicum habeo, quem ipse sibi, quia mutari voluit, non quia mutavit, reddidit, ignoscas. Ego enim, quia ipse ita volui, amicum habeo.

Ep. 2. Quæ cum ita sint, non video, quid impedimento esse possit, quo minus Tranquillum, quem mihi comitem tribunatus dedit, contubernalem militiæ, hospitem, familiarem, denique amicum habeam. Nam quæ in eo desiderantur, ea non tribunatus, sed ipse abstulit. Quæ si ei reddi possunt, reddantur: sin minus, ego certe non ero, qui beneficium meum, quia in alterius mores incidit, aut revocem aut minuam. Nec vero ignoro, quæ sit hujus officii, quæ humanitatis ratio. Sed ego, quamvis mihi nihil ab eo nisi officium humanitatemque præstitum sit, tamen, quia ipse ita volui, amicum habeo. Quod si ego, qui nihil in eo reprehendo, nisi quod mutavit, tamen mutavit, quia mutari voluit, non debeo, quanto minus ille, qui in me multa, quæ reprehenderet, invenit, quæ tamen ipse non mutavit, debet? Quæ cum ita sint, rogo te, ut Tranquillo, quem mihi tribunatus dedit, quem militiæ contubernalem, hospitem, familiarem, denique amicum habeo, quem ipse sibi, quia mutari voluit, non quia mutavit, reddidit, ignoscas. Ego enim, quia ipse ita volui, amicum habeo.

Wenn die Kugel in Ruhe ist, so ist $\frac{dx}{dt} = 0$, $\frac{dy}{dt} = 0$, $\frac{dz}{dt} = 0$, und $\frac{dx}{dt}$, $\frac{dy}{dt}$, $\frac{dz}{dt}$ sind also die Geschwindigkeiten, welche der Kugel durch die Bewegung des Cylinders ertheilt werden. Diese Geschwindigkeiten sind, wie man sieht, den Coordinaten x, y, z proportional, und die Kugel wird also, wenn sie in Ruhe ist, durch die Bewegung des Cylinders in Bewegung gesetzt, und zwar in einer Richtung, welche mit der Richtung der Axe des Cylinders einen Winkel bildet, dessen Cosinus $= \frac{z}{r}$ ist. Die Geschwindigkeit, welche der Kugel ertheilt wird, ist $= \frac{\omega}{r}\sqrt{x^2+y^2}$, und ist also der Entfernung der Kugel von der Axe des Cylinders proportional.

Wenn die Kugel in Bewegung ist, so ist $\frac{dx}{dt}$ die Geschwindigkeit, welche der Kugel in der Richtung der Axe x durch die Bewegung des Cylinders ertheilt wird, $\frac{dy}{dt}$ die Geschwindigkeit, welche der Kugel in der Richtung der Axe y durch die Bewegung des Cylinders ertheilt wird, und $\frac{dz}{dt}$ die Geschwindigkeit, welche der Kugel in der Richtung der Axe z durch die Bewegung des Cylinders ertheilt wird. Diese Geschwindigkeiten sind, wie man sieht, den Coordinaten x, y, z proportional, und die Kugel wird also, wenn sie in Bewegung ist, durch die Bewegung des Cylinders in Bewegung gesetzt, und zwar in einer Richtung, welche mit der Richtung der Axe des Cylinders einen Winkel bildet, dessen Cosinus $= \frac{z}{r}$ ist. Die Geschwindigkeit, welche der Kugel ertheilt wird, ist $= \frac{\omega}{r}\sqrt{x^2+y^2}$, und ist also der Entfernung der Kugel von der Axe des Cylinders proportional.

Wenn die Kugel in Ruhe ist, so ist $\frac{dx}{dt} = 0$, $\frac{dy}{dt} = 0$, $\frac{dz}{dt} = 0$, und $\frac{dx}{dt}$, $\frac{dy}{dt}$, $\frac{dz}{dt}$ sind also die Geschwindigkeiten, welche der Kugel durch die Bewegung des Cylinders ertheilt werden. Diese Geschwindigkeiten sind, wie man sieht, den Coordinaten x, y, z proportional, und die Kugel wird also, wenn sie in Ruhe ist, durch die Bewegung des Cylinders in Bewegung gesetzt, und zwar in einer Richtung, welche mit der Richtung der Axe des Cylinders einen Winkel bildet, dessen Cosinus $= \frac{z}{r}$ ist. Die Geschwindigkeit, welche der Kugel ertheilt wird, ist $= \frac{\omega}{r}\sqrt{x^2+y^2}$, und ist also der Entfernung der Kugel von der Axe des Cylinders proportional.

Wenn die Kugel in Bewegung ist, so ist $\frac{dx}{dt}$ die Geschwindigkeit, welche der Kugel in der Richtung der Axe x durch die Bewegung des Cylinders ertheilt wird, $\frac{dy}{dt}$ die Geschwindigkeit, welche der Kugel in der Richtung der Axe y durch die Bewegung des Cylinders ertheilt wird, und $\frac{dz}{dt}$ die Geschwindigkeit, welche der Kugel in der Richtung der Axe z durch die Bewegung des Cylinders ertheilt wird. Diese Geschwindigkeiten sind, wie man sieht, den Coordinaten x, y, z proportional, und die Kugel wird also, wenn sie in Bewegung ist, durch die Bewegung des Cylinders in Bewegung gesetzt, und zwar in einer Richtung, welche mit der Richtung der Axe des Cylinders einen Winkel bildet, dessen Cosinus $= \frac{z}{r}$ ist. Die Geschwindigkeit, welche der Kugel ertheilt wird, ist $= \frac{\omega}{r}\sqrt{x^2+y^2}$, und ist also der Entfernung der Kugel von der Axe des Cylinders proportional.

sie, wenn der Mann sie nicht ausdrücklich dazu ermächtigt hat, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1821 Nr. 1, 5) oder des Gegenvormunds (§ 1812) vornehmen kann, ist dem Mündel gegenüber nur wirksam, wenn die Genehmigung vorliegt. Ist die Genehmigung versagt, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam. Ist sie noch nicht erteilt, so ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Die Ehefrau kann es durch Genehmigung des Mannes wirksam machen. Bis zur Genehmigung ist der Dritte zum Widerruf berechtigt. Hat er aber gewußt, daß die Ehefrau ohne Genehmigung des Mannes handelte, so kann er nur widerrufen, wenn die Ehefrau wahrheitswidrig behauptet hat, der Mann habe die Genehmigung erteilt. Hat der Dritte

Ich ſchreibe dieſes, weil ich ſehe, daß man in Deutſchland ſich ſehr bemüht, die Kunſt zu ſchreiben zu verbeſſern, und weil ich glaube, daß ich einige Vorſchläge thun kann, die dieſer Abſicht nicht ganz unbequem ſind. Ich habe ſie ſchon vor einigen Jahren in einem Briefe an einen Freund in Deutſchland bekannt gemacht, und ſie ſind ſeitdem in einigen Zeitungen abgedruckt worden. Ich habe ſie aber ſeitdem ſelbſt verbeſſert, und ich will ſie hier wiederholen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit kommen.

Ich habe ſie ſchon vor einigen Jahren in einem Briefe an einen Freund in Deutſchland bekannt gemacht, und ſie ſind ſeitdem in einigen Zeitungen abgedruckt worden. Ich habe ſie aber ſeitdem ſelbſt verbeſſert, und ich will ſie hier wiederholen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit kommen.

Ich habe ſie ſchon vor einigen Jahren in einem Briefe an einen Freund in Deutſchland bekannt gemacht, und ſie ſind ſeitdem in einigen Zeitungen abgedruckt worden. Ich habe ſie aber ſeitdem ſelbſt verbeſſert, und ich will ſie hier wiederholen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit kommen.

Ich habe ſie ſchon vor einigen Jahren in einem Briefe an einen Freund in Deutſchland bekannt gemacht, und ſie ſind ſeitdem in einigen Zeitungen abgedruckt worden. Ich habe ſie aber ſeitdem ſelbſt verbeſſert, und ich will ſie hier wiederholen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit kommen.

Ich habe ſie ſchon vor einigen Jahren in einem Briefe an einen Freund in Deutſchland bekannt gemacht, und ſie ſind ſeitdem in einigen Zeitungen abgedruckt worden. Ich habe ſie aber ſeitdem ſelbſt verbeſſert, und ich will ſie hier wiederholen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit kommen.

Kurd, Kurd, Kurd,

1815 bis Ende März 1817. 4414 Straßenräuber, Mörder, Diebe, Deserteurs, Vagabonden und andere verdächtige Personen arretirt. — Die Militair-Witwen- und Waisenunterstützungsgesellschaft unterstützte im 2ten Halbjahr 979 Personen (473 Witwen, 256 Waisen von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, 250 verwundete Soldaten) mit 4615 Rthlr Kassenmünze.

I. Das Fürstenthum Calenberg enthält 49½ Q. M. 179,222 E., 12 Städte, 16 Marktflecken, 105 Pfarr-, 224 geringere Dörfer und Weiler, 13,385 Feuerstellen, 20 königl. Aemter, 10 Kloster- und 13 adliche Gerichte, und wird in 3 Kreise oder Quartiere eingetheilt:

1) Das hanöversche Quartier, mit 54,000 E. und der Hst. des Königreichs Hanover 27° 24′ 15″ L. 52° 22′ 18″ B. 240 F. über dem Meer, an der von hier aus schiffbar gemachten Leine, besteht aus Altstadt, Acaidien-Neustadt, Neustadt am linken Flußufer und den Gartenhäusern, 2194 H. 20,000 E. kön. Schloß (von den Franzosen in Kaserne und Hospital verwandelt, und itzt zum Regierungsgebäude umgeschaffen), Palast des Herzogs von Cambridge, Fürstenhof in der Neustadt, Opernhaus, Zeug- und Gießhaus, 4 luther., 1 teutsch- und 1 franz. reform., 1 kathol. Kirche, Synagoge; Sitz der Provinzialregierung und der Justizkanzlei, Lyceum, Schulmeisterseminarium, Hofschule, Töchterschule, Erziehungsanstalt für Juden, Thierarzneischule, Bibelges., Bibliothek auf dem Rathhause, Ges. zur Unterstützung dürftiger Wöchnerinnen ꝛc.; 27 Branntweinbr., 8 Tabaks-, 10 Cichorien- (jährlich 5370 Ct. für 34,200 Rthlr.), Faience-, Wachstuch- und Wachstaft-, Bleistift-, Gold- und Silbertressen-, Kattun-, Seiden-, Farbe-, Siegellak-, Zucker-, Spielcharten-, Leder-, Pfeifenf., Korkschneid., Bierbr., Essigbr., Branntweinbrenn., Hofstickerei (beschäftigt über 200 Menschen), Handel, Börse. Auf der Esplanade oder dem Paradeplatz Leibnitzens († 14. Nov. 1716) Büste vom Irländer Hewetson verfertigt. In der Nähe die Lustschlösser Montbrillant und Herrenhausen; bei dem letzten ein berühmter Springbrunnen, der das Wasser in der Dicke eines Mannskörpers mit großem Getöse an 120 F. hoch wirft, eine große Orangerie und eine mit Treibhäusern versehene Baumschule. Die St. Pattensen 164 H. 1532 E. Wunstorf an den Gewässern Süd- und Casp-Aue der Leine, 260 H. 1690 E. luther. Fräuleinstift. Münder (wie die folgende gräfl. Platen.) an der Hamel, 246 H. 1471 E. Salzwerk. In dem nahen schönen Thale zwischen Süntel und Deister besiegte Wittekind 782 den Adalgis und Geilo; die Ebene heißt noch „in den alten Lägern;" auch Grabhügel und ein Rest des Sachsenwalles sind noch zu sehen. Eldagsen an der Haller 211 H. 1654 E. Amtsomf. Neustadt am Rübenberge an der Leine, 139 H. 1274 E. Schiffahrt, Linnengewerbe. Rehburg 189 H. 1185 E. Gesundbrunnen. Die Flk. und D. Barsinghausen luther. Frauenkloster. Calenberg altes Schloß und vormalige Residenz, itzt Amtssitz. Lockum luther. Mannsstift, dessen Abt erster Landstand ist, gelehrte Schule und Bi-

Bern, der Hauptstadt der Schweiz, 1. Theil, 1. Abtheilung, 1. Band, 1. Heft, 1. Abtheilung, 1. Band, 1. Heft, 1. Abtheilung, 1. Band, 1. Heft

Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3. Fig. 4. Fig. 5. Fig. 6. Fig. 7. Fig. 8. Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11. Fig. 12. Fig. 13. Fig. 14. Fig. 15. Fig. 16. Fig. 17. Fig. 18. Fig. 19. Fig. 20. Fig.

Gesetz, das Gesetz der Gravitation, das Gesetz der Elektrodynamik, das Gesetz der Wärmeleitung, das Gesetz der Diffusion, das Gesetz der Elastizität, das Gesetz der Reibung, das Gesetz der Kapillarität, das Gesetz der Magnetisierung, das Gesetz der Induktion, das Gesetz der Polarisation, das Gesetz der Absorption, das Gesetz der Emission, das Gesetz der Reflexion, das Gesetz der Brechung, das Gesetz der Interferenz, das Gesetz der Beugung, das Gesetz der Dispersion, das Gesetz der Fluoreszenz, das Gesetz der Phosphoreszenz, das Gesetz der Thermoelektrizität, das Gesetz der Piezoelektrizität, das Gesetz der Pyroelektrizität, das Gesetz der Elektrolyse, das Gesetz der Elektrochemie, das Gesetz der Elektrodynamik, das Gesetz der Elektromagnetik, das Gesetz der Elektrostatik

Bd. Seite
Bd. Seite
Bd. Seite

Bennett, Arthur Hamilton, and Thomas Hamilton, Baron Hamilton of Dalzell, Lord Justice Clerk. Bennett, Arthur Hamilton, and Thomas Hamilton, Baron Hamilton of Dalzell, Lord Justice Clerk.

Abschrift des Originals, das sich im Archiv des Klosters Lilienfeld befindet. Ich habe sie mir durch Vermittlung des Herrn Dr. Ludwig Mayer in Wien verschafft. Das Original ist eine Urkunde Herzog Friedrichs II. von Österreich, ausgestellt in Wien 1244 Juli 1. Sie ist mit dem Siegel des Herzogs versehen, das an einer Pergamentschnur hängt. Die Urkunde ist in lateinischer Sprache abgefasst und enthält eine Bestätigung der Rechte und Besitzungen des Klosters Lilienfeld. Sie ist von Bedeutung für die Geschichte des Klosters und der Umgebung von Wien. Die Urkunde ist in gutem Zustande und leserlich. Sie ist in der Sammlung der Urkunden des Klosters Lilienfeld enthalten. Ich habe sie mir durch Vermittlung des Herrn Dr. Ludwig Mayer in Wien verschafft. Das Original ist eine Urkunde Herzog Friedrichs II. von Österreich, ausgestellt in Wien 1244 Juli 1. Sie ist mit dem Siegel des Herzogs versehen, das an einer Pergamentschnur hängt. Die Urkunde ist in lateinischer Sprache abgefasst und enthält eine Bestätigung der Rechte und Besitzungen des Klosters Lilienfeld. Sie ist von Bedeutung für die Geschichte des Klosters und der Umgebung von Wien. Die Urkunde ist in gutem Zustande und leserlich. Sie ist in der Sammlung der Urkunden des Klosters Lilienfeld enthalten.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Ich will nicht behaupten, daß es nicht möglich wäre, daß Jemand, der sich mit dem Studium der Geschichte der Philosophie beschäftigt hat, auf Grund dieses Buches sich ein Urtheil über Kant bilden könnte, aber ich halte es für sehr unwahrscheinlich, daß Jemand, der nicht schon vorher Kant gelesen hat, sich durch dieses Buch zu einem Studium Kant's veranlaßt fühlen könnte. Es ist eine Darstellung, die nicht anregt, sondern ermüdet, und die nicht belehrt, sondern verwirrt. Ich will nicht behaupten, daß es nicht möglich wäre, daß Jemand, der sich mit dem Studium der Geschichte der Philosophie beschäftigt hat, auf Grund dieses Buches sich ein Urtheil über Kant bilden könnte, aber ich halte es für sehr unwahrscheinlich, daß Jemand, der nicht schon vorher Kant gelesen hat, sich durch dieses Buch zu einem Studium Kant's veranlaßt fühlen könnte. Es ist eine Darstellung, die nicht anregt, sondern ermüdet, und die nicht belehrt, sondern verwirrt. Ich will nicht behaupten, daß es nicht möglich wäre, daß Jemand, der sich mit dem Studium der Geschichte der Philosophie beschäftigt hat, auf Grund dieses Buches sich ein Urtheil über Kant bilden könnte, aber ich halte es für sehr unwahrscheinlich, daß Jemand, der nicht schon vorher Kant gelesen hat, sich durch dieses Buch zu einem Studium Kant's veranlaßt fühlen könnte. Es ist eine Darstellung, die nicht anregt, sondern ermüdet, und die nicht belehrt, sondern verwirrt.

Bäcker, Bäckerei, Bäckerin, Bäckergeselle, Bäckerlehrling, Bäckerlehrjunge, Bäckerlehrmädchen, Bäckermeister, Bäckermeisterin, Bäckerwerkstatt, Backhaus, Backhäuschen, Backhäuschenbesitzer, Backhäuschenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwe, Backhäuschenbesitzerwitwer, Backhäuschenbesitzerwitwerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnen, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzer, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerinnenbesitzerin, Backhäuschenbesitzerwitwerinnenbesitz

Ad. Schmidt-Phiseldeck: Die Ur-Sprache, Urheimath und Urgeschichte der Indogermanen. Nach den Ergebnissen der vergleichenden Sprachforschung. Danzig, Kafemann. 1892. 8°. 1 Bl. 104 S. 2 M.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung für die Urgeschichte der Indogermanen zu verwerthen. Er will dabei nur solche Wörter berücksichtigen, die in allen indogermanischen Sprachen vorkommen, und nur solche Schlüsse ziehen, die sich aus diesen Wörtern ergeben. Er hat sich also eine Beschränkung auferlegt, die ihn vor Irrthümern bewahren würde, wenn er sie innehielte. Aber er hat sie nicht innegehalten. Er hat sich nicht gescheut, Wörter zu verwerthen, die nur in einzelnen Sprachen vorkommen, und Schlüsse zu ziehen, die sich aus diesen Wörtern ergeben. Er hat sich also eine Beschränkung auferlegt, die ihn vor Irrthümern bewahren würde, wenn er sie innehielte. Aber er hat sie nicht innegehalten. Er hat sich nicht gescheut, Wörter zu verwerthen, die nur in einzelnen Sprachen vorkommen, und Schlüsse zu ziehen, die sich aus diesen Wörtern ergeben.

IV. Berlinische Monatsschrift.

Berlinische Monatsschrift. Herausgegeben von F. Gedike und J. E. Biester. Januar 1783. Berlin, bei Haude und Spener. 8. 1 Alph. 2 Bogen.

Diese Monatsschrift wird, wie man aus dem Titel sieht, von zwei Herausgebern besorgt, und ist also nicht mit der Berlinischen Monatsschrift zu verwechseln, welche Herr Prediger Wöllner herausgiebt. Sie wird, wie jene, in Berlin gedruckt, und ist auch in Format und Druck ihr ähnlich. Ihr Inhalt ist, wie man aus dem Titel sieht, nicht theologisch, sondern gemischt. Das Stück, welches wir vor uns haben, enthält folgende Aufsätze:

1) Ueber die Aufklärung. Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: was ist Aufklärung? Diese Frage ist, wie man weiß, neulich in einer Berlinischen Monatsschrift aufgeworfen worden, und hat, wie es scheint, noch nicht ganz ihre Beantwortung gefunden. Der Verfasser dieses Aufsatzes, der sich nicht genannt hat, scheint ein Mann von Einsicht zu sein, und hat sich über diese Frage auf eine Art geäußert, die Beifall verdient. Er sagt: Aufklärung ist Erweiterung der Begriffe, Berichtigung der Urtheile, Läuterung der Grundsätze, Veredlung der Gesinnungen, Verbesserung der Charaktere. Er sagt ferner: Aufklärung ist Ausbreitung der Wahrheit, Verminderung der Irrthümer, Beförderung der Tugend, Verbreitung der Menschenliebe, Verminderung der Laster. Er sagt endlich: Aufklärung ist Beförderung der Glückseligkeit. Diese Erklärungen sind richtig, und wenn man sie mit einander vergleicht, so sieht man, daß sie alle auf eine hinauslaufen. Der Verfasser hat sich also über diese Frage auf eine Art geäußert, die Beifall verdient.

2) Ueber die Duldung der Juden. Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: was ist Aufklärung? Diese Frage ist, wie man weiß, neulich in einer Berlinischen Monatsschrift aufgeworfen worden, und hat, wie es scheint, noch nicht ganz ihre Beantwortung gefunden. Der Verfasser dieses Aufsatzes, der sich nicht genannt hat, scheint ein Mann von Einsicht zu sein, und hat sich über diese Frage auf eine Art geäußert, die Beifall verdient. Er sagt: Aufklärung ist Erweiterung der Begriffe, Berichtigung der Urtheile, Läuterung der Grundsätze, Veredlung der Gesinnungen, Verbesserung der Charaktere. Er sagt ferner: Aufklärung ist Ausbreitung der Wahrheit, Verminderung der Irrthümer, Beförderung der Tugend, Verbreitung der Menschenliebe, Verminderung der Laster. Er sagt endlich: Aufklärung ist Beförderung der Glückseligkeit. Diese Erklärungen sind richtig, und wenn man sie mit einander vergleicht, so sieht man, daß sie alle auf eine hinauslaufen. Der Verfasser hat sich also über diese Frage auf eine Art geäußert, die Beifall verdient.

3) Ueber die Duldung der Juden. Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: was ist Aufklärung? Diese Frage ist, wie man weiß, neulich in einer Berlinischen Monatsschrift aufgeworfen worden, und hat, wie es scheint, noch nicht ganz ihre Beantwortung gefunden. Der Verfasser dieses Aufsatzes, der sich nicht genannt hat, scheint ein Mann von Einsicht zu sein, und hat sich über diese Frage auf eine Art geäußert, die Beifall verdient. Er sagt: Aufklärung ist Erweiterung der Begriffe, Berichtigung der Urtheile, Läuterung der Grundsätze, Veredlung der Gesinnungen, Verbesserung der Charaktere. Er sagt ferner: Aufklärung ist Ausbreitung der Wahrheit, Verminderung der Irrthümer, Beförderung der Tugend, Verbreitung der Menschenliebe, Verminderung der Laster. Er sagt endlich: Aufklärung ist Beförderung der Glückseligkeit. Diese Erklärungen sind richtig, und wenn man sie mit einander vergleicht, so sieht man, daß sie alle auf eine hinauslaufen. Der Verfasser hat sich also über diese Frage auf eine Art geäußert, die Beifall verdient.

die freundlicheren und wirthbarern Theile desselben sind das Hochgesträß und der Albuch. Der Schwarzwald übersteigt an Höhe die Alp, und wird in den obern und untern getheilt. Einzelne Berge sind der 2180 F. hohe Achalm und Georgenberg bei Reutling, der Heuberg bei Rottweil und das Herdtfeld bei Ellwangen. Der höchste Punkt ist der Kniebis von 2560 F.; andre Höhen sind Hohenstaufen 2111, Rechberg 2167, Stuifenberg 2315, Teck 2327, Neuffen 2263, Hohenzollern 2621 F. über der Meeresfläche. Das angebaute Land besteht aus 1,840,392 Morgen Pflugland, 620,477 Morgen Gartenland und Wiesen, 79,296 M. Weinland und 101,211 M. Allmenden. Das Klima ist im Ganzen milde und gesund; nur in den Gebirgen rauher, als in den Thälern.

Der Hauptfluß des Landes ist der Neckar, Q. bei Schwenningen im Schwarzwald, 2084 F. über dem Meer, schiffbar bei Cantstadt, er soll bis Heilbronn schiffbar gemacht werden, welches noch einen Nebenkanal erfordert, zu dessen Anlegung der König im Mai 1818 vorläufig 120,000 Fl. angewiesen hat; seine größern Nebenflüsse sind der Enz (mit der Nagold), Fils, Rems, Murr, Lauter, Kocher, Jart und Tauber. Dann die aus mehrern Q. auf dem Schwarzwalde, besonders bei St. Georgen entstehende und bei Ulm schiffbar werdende Donau mit der Iller. Seen: Bodensee im S., Federsee ¼ M. lang (sein Ausfluß Kanzach geht zur Donau), viele Teiche und Weiher.

Produkte: Getreide, besonders Dinkel oder Speit, (jährlich 3 Mill. Scheffel, die im Lande bleiben), auch Mais und Buchweizen, Gartenfrüchte, besonders Kartoffeln; Obst (Herrenberg, Dettingen, Pfullingen ꝛc. haben über 100,000 Stück Obstbäume auf ihrer Markung; Mössingen im Oberamte Rotenburg gewann 1811 über 10,000 Simri Obst; Gönningen unweit Urach gewinnt in manchen Jahren 100,000 Simri Obst, und Ein gönninger Bürger lieferte in Einem Jahre 12,000 Obstbäume nach Frankreich; 1818 hat die bald nachher verstorbene Königin Katharine 2 Preise von 20 Dukaten für diejenigen ausgesetzt, die nach 4 Jahren die meisten Obstbäume aus dem Kern in solchen Gegenden gezogen haben werden, in denen Baumzucht noch nicht als Gewerbe betrieben wird), Wein (1816. 80,000 Morgen Weinberge, die 1811. 1 Mill. Eimer zu 160 große Maß, die in andern Gegenden von Südteutschland 240 Maß ausmachen, für 9 Mill. Fl. Wein, 1812 für 4,300,000, 1813 für 300,000 Fl., 1816 nichts lieferten; am Neckar, besonders

Digitized by Google

Ausgabe von Bekker, Berlin 1831. 4 Bde. 8. Die Ausgabe von Imm. Bekker, Berlin 1824. 2 Bde. 8. Die Ausgabe von Fr. Ad. Wolf, Berlin 1802. 2 Bde. 8. Die Ausgabe von Fr. Aug. Wolf, Berlin 1816. 2 Bde. 8. Die Ausgabe von Fr. Aug. Wolf, Berlin 1818. 2 Bde. 8. Die Ausgabe von Fr. Aug. Wolf, Berlin 1831. 2 Bde. 8. Die Ausgabe von Fr. Aug. Wolf, Berlin 1833. 2 Bde. 8. Die Ausgabe von Fr. Aug. Wolf, Berlin 1835. 2 Bde. 8. Die Ausgabe von Fr. Aug. Wolf, Berlin

Bibliothek der Universität, die 1831 gegründet wurde, enthält 200,000 Bände und 5000 Handschriften. Die Bibliothek des Königs, die 1661 gegründet wurde, enthält 200,000 Bände und 3

zte den nicht begüterten Erbadel. — Nach der königl. Verordnung vom 13. Sept 1818 ist den Gutsherren eine Frist bis zum 1. Juli 1819 zur Auseinandersetzung mit ihren vormaligen Leibeigenen gegeben; dann werden die Behörden einschreiten.

Für die wissenschaftliche und Kunst-Ausbildung sorgen die Universität Tübingen mit der Bibliothek, dem Münzkabinet, Naturalienkabinet, der Sternwarte, dem physikalischen Kabinet, botanischen Garten, anatomischen Theater, klinischen Institut und der Entbindungsanstalt, das königl. Collegium illustre und das theologische Seminarium zu Tübingen, 4 evngel. theolog. Seminarien zu Blaubeuern, Maulbronn, Schönthal und Urach, ein kathol. Convict zu Tübingen, die 4 Gymnasialbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen (der erste umfaßt 11, der 2te 14 und die beiden letzten 22 lateinische Schulen), das Gymnasium illustre zu Stuttgart, die katholischen Lyceen und Gymnasien in Ellwangen und Rotweil, die Kunstschulen zu Ulm, Kirchheim und Gemünd, das königl. Münz-, Medaillen-, Kunst- und Naturalienkabinet, die königl. Gemäldesammlung ꝛc. Nach dem Rescript vom 15. Juli 1811 sollen nur in den Städten, welche das Prädicat der guten haben, Gymnasien, in allen übrigen aber geringere Lehranstalten, wie etwa die zu Ludwigsburg, seyn. Nach dem allgemeinen Normal für die untern evangelischen Schulen vom 26. Dec. 1810 soll mit jeder in der Regel eine Industrie- und Arbeitsschule verbunden seyn; alle Kinder, die das gesetzmäßige Alter von 6—14 Jahren haben, müssen die Schule und bis zum 18ten Jahre die Sonntagsschule besuchen. In allen Filialörtern wird auf Kosten der Gemeine eine Schule errichtet, und, wo dies nicht angeht, für einige nahe gelegene Orte, wenigstens ein gemeinschaftlicher Lehrer angenommen, der an jedem Orte 2—3mal wöchentlich Unterricht ertheilt. Die Lehrer werden vornehmlich im Hauptseminar zu Eßlingen gebildet, oder im Seminar zu Oehringen, oder in der Lehranstalt im Waisenhause zu Stuttgart, zum Theil von Geistlichen in Privatanstalten, oder von vorzüglich tüchtigen Schullehrern dazu vorbereitet. — Keiner wird aus den Schulen entlassen, bis er lesen, schreiben und rechnen kann, und die Schulen stehen unter der strengen Aufsicht der Dekane, Diakonen und Dorfpfarrer, und werden in jedem Jahre von besondern dazu bestellten Professoren von Tübingen und Stuttgart visitirt. Für arme protestantische Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande

Ehrenritter, Landtäfler, Ehrenritter, Landtäfler, Ehrenritter, Landtäfler,

hörde. So ist also Censur-, aber noch immer nicht die wahre Pressfreiheit vorhanden!

Zu den auch auf dem platten Lande verbreiteten Manufakturen gehört das Garnspinnen und die Leinweberei, das Baumwoll-Spinnen, Stricken und Weben, die Uhrenfabrikation des Schwarzwaldes (vor dem Revolutionskriege waren an 500 Uhrmacher im südwestlichen Schwarzwalde, deren einige mit ihren Leuten wohl an 10 Stück wöchentlich lieferten; jährlich wurden 60—70,000 Uhren mit und ohne Kukuk fertig, die durch ganz Europa, nach dem russischen und türkischen Asien und Nordamerika gingen; durch den Krieg ist die Fabrikation sehr heruntergebracht) und die Holzwaarenfabrikation in Ellwangen und Adelmansfelden. Fabriken im Großen sind wenig vorhanden: in Wolle, Baumwolle (zu Heidenheim, Calw, Cannstadt ꝛc.), Nanking, Leinwand (Gewinn $\frac{5}{4}$ Mill. Gl.), Handschuhe, Leder (in Reutlingen ꝛc.) Safian (in Calw ꝛc.), Papier, Tabak (nicht zureichend), Holz (Tabakspfeifenköpfe, Uhren, Löffel, Schachteln, Teller, Glockenspiele, selbst bis nach Amerika verführt), Seife, Lichte, Stärke, Puder, Pech, Harz, Wagensalbe, Potasche, Kienruß, Augenwasser, Eisenwaaren (Löffel, Messer ꝛc.), Kupferhammer, Silber- und Bijouteriearbeiten, Porzelan, Faience, Schmalte, Spiegel, Glas, Pulver, Bleiweiß und Bleizucker (in Heilbronn), Branntwein (zu Heilbronn 30, in den Oberämtern Bahlingen 226, Gaildorf 138, Biberach 63 Branntweinbr.; zu Mößingen sind 280 Branntweinkessel im Gange; im J. 1810 haben die D. Altingen und Kaih im Oberamt Herrenberg für 8000 Fl. Kirschgeist verkauft), Bürsten (von deren Verfertigung und Handel im Schwarzwalde 121 Familien leben, wobei das Land jährlich 121,000 Fl. gewinnt; Leodegar Thoma ist der wohlthätige Stifter dieser Fabrik) ꝛc. Die Zahl der Meister beläuft sich auf 104,000 und der Gesellen auf 21,000. Die 130 Fabriken beschäftigen ungefähr 4500 Arbeiter.

Der Handel beschränkt sich vorzüglich auf die Ausfuhr der Naturprodukte, und hat im Ganzen die Bilanz für sich. Die Exporten sind: Holz, Wein, Getreide, getrocknetes Obst (für 76,000 Fl.), Pferde (für 55,000 Fl.; doch darf nach dem Befehl vom 8. März 1812 kein über 3 Jahre altes Pferd aus dem Königreich geführt und verkauft werden), Schafe, Wolle, Schnecken (aus Ulm jährlich 4 Millionen), Holzarbeiten, Kienruß, Potasche, Salz, Porzelan, Faience, Gemüse, Gyps (200,000 Ct.), Flachs, Baumwol-

Bremen. Nach dem Münzgesetz vom 4. Dec. 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404) ist Bremen seit 1. Jan. 1873 Theilstaat des Deutschen Reichs. Münzeinheit ist die Mark = 100 Pfennige. Es sind Reichsmünzen eingeführt. Die Goldmünzen sind 10-, 20-Markstücke, die Silbermünzen 1-, 2-, 5-Markstücke, die Nickelmünzen 10-, 20-, 50-Pfennigstücke, die Kupfermünzen 1-, 2-Pfennigstücke. Die Goldmünzen sind 900 fein, 1 Pfund fein = 1395 Mark, 1 Mark fein = 0,7168 Pfund. Die Silbermünzen sind 900 fein, 1 Pfund fein = 111 Mark, 1 Mark fein = 0,009009 Pfund. Die Nickelmünzen sind 250 fein, 1 Pfund fein = 400 Mark, 1 Mark fein = 0,0025 Pfund. Die Kupfermünzen sind 950 fein, 1 Pfund fein = 190 Mark, 1 Mark fein = 0,005263 Pfund. Es werden ausgeprägt aus 1 Pfund fein Goldmünzen 139½ Mark, Silbermünzen 111 Mark, Nickelmünzen 400 Mark, Kupfermünzen 190 Mark. Es sind Reichsmünzen eingeführt. Die Goldmünzen sind 10-, 20-Markstücke, die Silbermünzen 1-, 2-, 5-Markstücke, die Nickelmünzen 10-, 20-, 50-Pfennigstücke, die Kupfermünzen 1-, 2-Pfennigstücke. Die Goldmünzen sind 900 fein, 1 Pfund fein = 1395 Mark, 1 Mark fein = 0,7168 Pfund. Die Silbermünzen sind 900 fein, 1 Pfund fein = 111 Mark, 1 Mark fein = 0,009009 Pfund. Die Nickelmünzen sind 250 fein, 1 Pfund fein = 400 Mark, 1 Mark fein = 0,0025 Pfund. Die Kupfermünzen sind 950 fein, 1 Pfund fein = 190 Mark, 1 Mark fein = 0,005263 Pfund. Es werden ausgeprägt aus 1 Pfund fein Goldmünzen 139½ Mark, Silbermünzen 111 Mark, Nickelmünzen 400 Mark, Kupfermünzen 190 Mark.

Bremen	=	1
Hamburg	=	1,0000
Lübeck	=	1,0000
Preußen	=	1,0000
Sachsen	=	1,0000
Württemberg	=	1,0000
Baden	=	1,0000
Hessen	=	1,0000
Mecklenburg-Schwerin	=	1,0000
Mecklenburg-Strelitz	=	1,0000
Oldenburg	=	1,0000
Braunschweig	=	1,0000
Sachsen-Weimar	=	1,0000
Sachsen-Meiningen	=	1,0000
Sachsen-Altenburg	=	1,0000
Sachsen-Coburg-Gotha	=	1,0000
Anhalt	=	1,0000
Schwarzburg-Sondershausen	=	1,0000
Schwarzburg-Rudolstadt	=	1,0000
Waldeck	=	1,0000
Reuß ältere Linie	=	1,0000
Reuß jüngere Linie	=	1,0000
Schaumburg-Lippe	=	1,0000
Lippe	=	1,0000
Lübeck	=	1,0000

	die Einfuhr		die Ausfuhr	
Kaffee	5,464	Centn.	200	Centn.
Surrogate	1,444	—	26	—
Zucker	12,009	—	478	—
Bleizucker und Essig	142	—	822	—
Bleiweiß	256	—	1,496	—
Pech, Theer ꝛc	480	—	2,495	—
Leim	302	—	1,000	—
Potasche	490	—	2,761	—
Salpeter	207	—	3,805	—
Tabak	1,731	—	7,201	—
Tabaksblätter	12,474	—	844	—
Reis	1,916	—	134	—
Dürres Obst	685	—	575	—
Hopfen	10,192	—	676	—
Butter und Schmalz	1,646	—	379	—
Käse	9,429	—	296	—
Früchte				
glatte	99,602	Schfl.	203,746	Schfl.
rauhe	42,307	—	73,963	—
Grünes Obst	8,918	—	2,422	—
Nüsse	1,281	—	142	—
Hanf-, Klee-, Lein-, Raps- u. a. Samen	4,193	—	1,258	—
Oel aller Art	5,299	—	10,693	—
Gewöhnlicher Wein	4,774	Eimer	3,088	Eimer
Bier	7	—	352	—
Pferde	2,773	Stück	2,195	Stück
Ochsen	3,906	—	21,779	—
Allerlei Rindvieh	11,901	—	24,527	—
Schafe und Lämmer	8,185	—	83,680	—
Schweine	59,019	—	18,264	—
Gänse und Enten	13,368	—	20,850	—

Der Handel mit Vieh wirft jährlich rein über 3 Mill. Fl. ab. — Im J. 1816 wurden 8778 Eimer Wein eingeführt, ohne den in Bouteillen, weshalb nach einem neuern Gesetz alle auswärtigen Weine in Fässern vom Eimer nur 6 Fl., in Bouteillen die 4fache und nach dem Gewicht des Glases und der Kiste auch die 6fache Abgabe bezahlen. — Im Herbst 1812 wurden an 86,116 Eimer Weinmost für 2,138,149 Fl. 22 Kr. verkauft, namentlich in Brackenheim 8787, Oehringen 8000, Weinsburg 7427, Mergentheim 4992, Eßlingen 4919, Beutelspach 4570, Heilbronn 3616, Cannstadt 3602 Eimer. — Die wichtigsten Handelsstädte sind Stuttgart, Ulm, Heil-

Bibliothek. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Hertz. Stuttgart, Cotta. 1871. 8. 1. Bd. Gedichte von Wilhelm Hertz. 2. Bd. Gedichte von Emanuel Geibel. 3. Bd. Gedichte von Paul Heyse. 4. Bd. Gedichte von Adolf Friedrich Graf von Schack. 5. Bd. Gedichte von Julius Grosse. 6. Bd. Gedichte von Hermann Lingg. 7. Bd. Gedichte von Franz Kugler. 8. Bd. Gedichte von Moritz Hartmann. 9. Bd. Gedichte von Robert Prutz. 10. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiligrath. 11. Bd. Gedichte von Karl Gerok. 12. Bd. Gedichte von Julius Mosen. 13. Bd. Gedichte von Friedrich Bodenstedt. 14. Bd. Gedichte von Ludwig Pfau. 15. Bd. Gedichte von Ludwig Uhland. 16. Bd. Gedichte von Nikolaus Lenau. 17. Bd. Gedichte von Anastasius Grün. 18. Bd. Gedichte von Adalbert Stifter. 19. Bd. Gedichte von Friedrich Hebbel. 20. Bd. Gedichte von Gottfried Keller. 21. Bd. Gedichte von Theodor Storm. 22. Bd. Gedichte von Hermann Kurz. 23. Bd. Gedichte von Friedrich Rückert. 24. Bd. Gedichte von Joseph Viktor von Scheffel. 25. Bd. Gedichte von Karl Simrock. 26. Bd. Gedichte von Wolfgang Müller von Königswinter. 27. Bd. Gedichte von Karl Beck. 28. Bd. Gedichte von Hermann Allmers. 29. Bd. Gedichte von Karl Stieler. 30. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Saar. 31. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 32. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 33. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 34. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 35. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 36. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 37. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 38. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 39. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 40. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 41. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 42. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 43. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 44. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 45. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 46. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 47. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 48. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 49. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 50. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 51. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 52. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 53. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 54. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 55. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 56. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 57. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 58. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 59. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 60. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 61. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 62. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 63. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 64. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 65. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 66. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 67. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 68. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 69. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 70. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 71. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 72. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 73. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 74. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 75. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 76. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 77. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 78. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 79. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 80. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 81. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 82. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 83. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 84. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 85. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 86. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 87. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 88. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 89. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 90. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 91. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 92. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 93. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 94. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 95. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 96. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 97. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 98. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 99. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy. 100. Bd. Gedichte von Ferdinand Freiherrn von Gaudy.

Descendenz Hoheit, alle übrigen Herzogl. Durchl. Die E
zieher und Gesellschafter sämtlicher jungen Prinzen müs
vom König bestätigt, und, wenn er es verlangt, entfe
werden. Als ebenbürtige und standesmäßige Ehen werd
nur solche angesehen, die zum wenigsten mit Prinzen u
Prinzessinnen aus einem souverainen Hause geschlossen si
Jede Ehe eines Mitglieds der königl. Familie ohne Erla
niß des Königs ist nichtig, die Nachkommenschaft desse
illegitim, und nicht einmal zu den gewöhnlichen Vorzüg
einer Ehe zur Linken, die hier überhaupt verboten wi
berechtigt; ein Prinz, der ohne Erlaubniß des Königs ei
Ehe schließt, sie im Auslande fortsetzt, und den erlassen
Avocatorien nicht Gehorsam leistet, wird, so wie es
Fall der Geistesunfähigkeit geschieht, seines Rechts zur Thr
folge für verlustig erklärt. Wenn ein Mitglied des köni
Hauses dem Hausgesetz oder der dem König schuldigen A
tung entgegen handelt, so hat der Monarch ausschließe
das Recht, es nach Umständen mit Verweisung seiner P
son, Exil oder Arrest zu bestrafen. Nie und unter kei
Voraussetzung können die Prinzen des königl. Hauses
königl. Staaten verlassen, oder in auswärtiger Mächte Dien
verhältnisse treten, ohne daß ihnen dieses von dem Kön
ausdrücklich gestattet worden wäre. Alle von Prinzen u
Prinzessinnen des königl. Hauses contrahirte Schulden k
nen unter keinem Vorwand dem Staat zur Last gelegt w
den; sollte ihr eigenes Vermögen zur Tilgung derselben ni
zureichen, so können die Creditoren keine Staatskasse
rechtlichen Anspruch nehmen, noch auch einen Theil der d
Prinzen und Prinzessinnen zu ihrem standesmäßigen Unt
halt ausgesetzten Apanagen ansprechen, oder in Beschlag
nehmen verlangen.

Der Titel des Königs ist: Wir N. N. von Got
Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog
Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landg
von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen u
Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldbu
Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Grön
gen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Bibera
Schelklingen und Eggloffs, Oberherr der Herrschaften Aul
dorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, H
zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailshei
der Donaustädte: Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall u
Wiesensteig ꝛc. Das königliche Wapen besteht aus ein
Mittel- und Rückschilde. Das Mittelschild besteht aus

Mann, der, gefolgt von einem Diener, durch die Straßen geht, ist ein Arzt, der Besuche macht. Ein

Miscellen.

Ueber die Natur der Phosphorsäure im Harne.

Bekanntlich ist die Phosphorsäure im Harne theils an Alkalien, theils an alkalische Erden gebunden. Ueber das Verhältniss, in welchem diese beiden Bindungsformen zu einander stehen, sind die Ansichten der Autoren sehr getheilt. Während Einige annehmen, dass die Phosphorsäure vorwiegend an Alkalien gebunden sei, behaupten Andere, dass sie vorwiegend an alkalische Erden gebunden sei. Ich habe mich mit dieser Frage schon vor mehreren Jahren beschäftigt und bin zu dem Resultate gekommen, dass die Phosphorsäure im Harne vorwiegend an Alkalien gebunden sei. Ich habe meine Versuche damals nicht veröffentlicht, weil ich sie für zu wenig zahlreich hielt, um eine so wichtige Frage definitiv zu entscheiden. Seitdem habe ich meine Versuche fortgesetzt und bin zu demselben Resultate gekommen. Ich habe meine Versuche jetzt veröffentlicht, weil ich sie für zahlreich genug halte, um eine definitive Entscheidung zu treffen.

Ich habe meine Versuche in folgender Weise angestellt: Ich habe den Harn mit Essigsäure angesäuert und dann mit Ammoniak neutralisirt. Dadurch wird die Phosphorsäure, welche an alkalische Erden gebunden ist, als phosphorsaures Ammoniak-Magnesium gefällt. Ich habe den Niederschlag abfiltrirt und in Salzsäure gelöst. Dann habe ich die Phosphorsäure mit Molybdänsäure gefällt und als phosphormolybdänsaures Ammoniak gewogen. Ich habe auf diese Weise die Phosphorsäure, welche an alkalische Erden gebunden ist, bestimmt. Ich habe dann den Harn mit Essigsäure angesäuert und mit Ammoniak neutralisirt. Dadurch wird die Phosphorsäure, welche an Alkalien gebunden ist, als phosphorsaures Ammoniak gefällt. Ich habe den Niederschlag abfiltrirt und in Salzsäure gelöst. Dann habe ich die Phosphorsäure mit Molybdänsäure gefällt und als phosphormolybdänsaures Ammoniak gewogen. Ich habe auf diese Weise die Phosphorsäure, welche an Alkalien gebunden ist, bestimmt.

Ich habe meine Versuche an verschiedenen Harnen angestellt. Ich habe Harne von Gesunden und von Kranken untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Tageszeiten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Jahreszeiten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Nahrungsmitteln untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Getränken untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Medicamenten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Krankheiten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Altersstufen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Geschlechtern untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Rassen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Ländern untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Klimaten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Höhen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Tiefen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Temperaturen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Drucken untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Feuchtigkeiten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Trockenheiten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Winden untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Stürmen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gewittern untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Regen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Schnee untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Hagel untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Nebel untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Wolken untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Sonnenschein untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Mondschein untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Sternenschein untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Dunkelheit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Licht untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Farben untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Tönen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gerüchen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Geschmäcken untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gefühlen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Empfindungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gedanken untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Ideen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Vorstellungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Begriffen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Urtheilen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Schlüssen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Folgerungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Beweisen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Widerlegungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Einwänden untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Antworten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Fragen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Zweifeln untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gewissheiten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Wahrheiten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Irrthümern untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Vorurtheilen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Leidenschaften untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Tugenden untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Lastern untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Sünden untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Strafen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Belohnungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gesetzen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Verordnungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Verfügungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Befehlen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gehorsam untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Ungehorsam untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Aufruhr untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Revolutionen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Kriegen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Frieden untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Bündnissen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Verträgen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Abkommen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Vereinbarungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Übereinkünften untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Übereinkommen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Übereinstimmungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Einigungen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Einigkeiten untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Zwietracht untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Streit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Hader untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Zank untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Neid untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Eifersucht untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Hass untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Liebe untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Barmherzigkeit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Mitleid untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Erbarmen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gnade untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Vergebung untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Versöhnung untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Frieden untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Ruhe untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Stille untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Schweigen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Reden untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Singen untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Musik untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Tanz untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Spiel untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Arbeit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Müssiggang untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Faulheit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Fleiss untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Ordnung untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Unordnung untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Sauberkeit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Unsauberkeit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Schönheit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Hässlichkeit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gesundheit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Krankheit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Leben untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Tod untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Auferstehung untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Ewigkeit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Zeit untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Raum untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Materie untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Geist untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Gott untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Teufel untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Himmel untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Hölle untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Fegefeuer untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Limbus untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Purgatorium untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Paradies untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Abraham untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Isaak untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Jakob untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Moses untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Aaron untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen David untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Salomo untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Jesaja untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Jeremia untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Ezechiel untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Daniel untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Hosea untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Joel untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Amos untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Obadja untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Jona untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Micha untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Nahum untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Habakuk untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Zephanja untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Haggai untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Sacharja untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Maleachi untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Matthäus untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Markus untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Lukas untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Johannes untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Apostelgeschichte untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Römerbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Korintherbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Galaterbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Epheserbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Philipperbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Kolosserbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Thessalonicherbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Timotheusbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Titusbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Philemonbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Hebräerbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Jakobusbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Petrusbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Johannesbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Judasbrief untersucht. Ich habe Harne von verschiedenen Offenbarung untersucht.

Neuffen, Württemberg, Oberamtsstadt, 2 km südlich von der Station Neuffen der Linie Plochingen-Reutlingen der Württembergischen Staatseisenbahnen, 1 km südlich von der Station Neuffen der Linie Kirchheim-Metz

the attention of the profession to the subject, and to induce them to make observations and experiments, which may lead to the discovery of the true nature of the disease, and of the most successful mode of treating it.

Dr. Bell's paper is followed by a report of the Committee of Arrangements, and by the Address of the President, Dr. Hosack, delivered at the opening of the session. The latter is a very able production, and contains many valuable suggestions. The Doctor has evidently given much attention to the subject of medical education, and has made himself acquainted with the plans of instruction pursued in the different medical schools of Europe. He has also visited the principal hospitals in this country, and is therefore well qualified to speak of the advantages which they afford to the student. He has, in the course of his address, given a brief account of the origin and progress of medical science, and of the rise and progress of medical schools in Europe and America. He has also given a sketch of the history of the College of Physicians and Surgeons, and of the Medical Department of Columbia College, with which he has been connected from the commencement. He has likewise given a brief account of the Bellevue Hospital, and of the Lunatic Asylum on Blackwell's Island, and has made some remarks on the treatment of the insane. He has also given a sketch of the history of the New York Hospital, and of the Medical Department of the University of New York, with which he has been connected from the commencement. He has likewise given a brief account of the Bellevue Hospital, and of the Lunatic Asylum on Blackwell's Island, and has made some remarks on the treatment of the insane.

Vorschrift, daß die Offizianten oder Diener, die königl. Gebäude, Gärten oder Kunstsammlungen fremden Personen zeigen, sich bei Strafe der Dienstentlassung aller Geschenkannahme enthalten sollen.

Die ehemaligen unmittelbaren Reichsfürsten, Grafen und Ritter behalten zwar nach der Bestimmung des Königs Friedrich ihre Titel, jedoch mit Weglassung derjenigen, die sich auf ihr voriges Verhältniß zum teutschen Reich beziehen, haben aber die Regalien und alle Gerichtsbarkeit verloren, und müssen sich in den königlichen Staaten und 3 Monate im Jahr in Stuttgart aufhalten.

Unter dem 1. Aug. 1811 ist eine neue Rangordnung aller Unterthanen in 10 Klassen erschienen, nach welcher dieselben nach der größern oder geringern Wichtigkeit ihrer Staatsdienste geordnet wurden. Zur ersten gehören unter andern die ehemaligen 19 Reichsfürsten, die unter württembergischer Hoheit stehen; der Fürst von Hohenlohe-Jartberg, Reichserbmarschall, nimmt die erste, nnd der Fürst von Metternich-Winneburg die letzte Stelle ein. Die höhern Klassen haben ein privilegirtes Forum.

Altwürttemberg hatte vormals eine landständische Verfassung, die durch Landesverträge, besonders den tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514, und durch Erbverträge bestimmt war. Die Landschaft bestand aus 14 Prälaten und 71 Deputirten, die von 58 Städten und Aemtern und 18 einzelnen Orten, wovon mehrere doppelte Stimmen führten, gestellt wurden. Eine Ritterschaft gab es vor 1816 nicht; denn die Rittergüter im Lande waren reichsunmittelbar, und gehörten zur schwäbischen Reichsritterschaft. Die neu erworbenen Länder, die dem Umfange von Altwürttemberg ziemlich gleichkommen, waren ohne irgend eine Art von ständischer Verfassung. Bei der Auflösung des teutschen Reichs erhielt der König Friedrich I. die Souverainetät und hob sogleich die altwürttembergische Landschaft auf, um das Königreich in einen gleich constituirten Staat zusammenzuschmelzen. Nach der Befreiung Teutschlands vom fremden Joche forderten die altwürttembergischen Stände die Zurückgabe ihrer vormaligen Rechte und die Aufstellung einer Verfassung, welche die Alleingewalt zügeln und ihnen eine Mitwirkung bei den Staatsangelegenheiten verschaffen sollte. Eben dies forderten die ehemaligen Reichsritter, an deren Spitze sich die Mediatisirten stellten. Nach dem Entwurf der Verfassung, der von dem itzigen König den Ständen am 3. März 1817 vorgelegt worden, sind die Hauptprinzipien: Einheit und Unzertrennbarkeit der das Königreich

Hebrew Text and Ben-Asher Vowels and Accents, with the Variations of Ben-Naphtali and the Western Punctuators, and the Various Readings of the Keri, Kethiv, Ittur, Sevirin, Tikkun Sopherim, Parashioth Petuchoth and Setumoth, Puncta Extraordinaria, Masora Parva and Masora Magna, Critical Notes, Grammatical Remarks, Lexicographical Illustrations, Various Renderings and Exegetical Observations, Selected from the Most Approved Jewish Commentators, Ancient and Modern, Together with Prolegomena, Appendices and Indices. By Christian D. Ginsburg, LL.D. London: Printed for the Trinitarian Bible Society, 1897. 4to. pp. xxxii. 1-1370.

The Hebrew Text of the Old Testament: The Authorised Version with the Variations Adopted in the Revised Version. Edited by the Clarendon Press. Oxford: At the Clarendon Press, 1897. 4to. pp. 1-1370.

The Hebrew Text of the Old Testament: The Authorised Version with the Variations Adopted in the Revised Version. Edited by the Clarendon Press. Oxford: At the Clarendon Press, 1897. 4to. pp. 1-1370.

Mann, Mannes, Mannen, Mannen, Mannen

of Hebron, which is in the land of Canaan, the same field and the cave which is therein, and all the trees that are in the field, that are in all the borders round about, were made sure

18 unto Abraham for a possession in the presence of the children of Heth, before all that went in at the gate of his city.

19 And after this, Abraham buried Sarah his wife in the cave of the field of Machpelah before Mamre: the same is Hebron in the land of Canaan.

20 And the field, and the cave that is therein, were made sure unto Abraham for a possession of a burying place by the sons of Heth.

Abtheilung des Handbuches. Die Abtheilung ist nicht nothwendig, aber sie ist

Abraham, and the Lord blessed Abraham in all things. And Abraham said unto his eldest servant of his house, that ruled over all that he had, Put, I pray thee, thy hand under my thigh: And I will make thee swear by the Lord, the God of heaven, and the God of the earth, that thou shalt not take a wife unto my son of the daughters of the Canaanites, among whom I dwell: But thou shalt go unto my country, and to my kindred, and take a wife unto my son Isaac. And the servant said unto him, Peradventure the woman will not be willing to follow me unto this land: must I needs bring thy son again unto the land from whence thou camest? And Abraham said unto him, Beware thou that thou bring not my son thither again. The Lord God of heaven, which took me from my father's house, and from the land of my kindred, and which spake unto me, and that sware unto me, saying, Unto thy seed will I give this land; he shall send his angel before thee, and thou shalt take a wife unto my son from thence. And if the woman will not be willing to follow thee, then thou shalt be clear from this my oath: only bring not my son thither again. And the servant put his hand under the thigh of Abraham his master, and sware to him concerning that matter. And the servant took ten camels of the camels of his master, and departed; for all the goods of his master were in his hand: and he arose, and went to Mesopotamia, unto the city of Nahor. And he made his camels to kneel down without the city by a well of water at the time of the evening, even the time that women go out to draw water. And he said, O Lord God of my master Abraham, I pray thee, send me good speed this day, and shew kindness unto my master Abraham. Behold, I stand here by the well of water; and the daughters of the men of the city come out to draw water: And let it come to pass, that the damsel to whom I shall say, Let down thy pitcher, I pray thee, that I may drink; and she shall say, Drink, and I will give thy camels drink also: let the same be she that thou hast appointed for thy servant Isaac; and thereby shall I know that thou hast shewed kindness unto my master. And it came to pass, before he had done speaking, that, behold, Rebekah came out, who was born to Bethuel, son of Milcah, the wife of Nahor, Abraham's brother, with her pitcher upon her shoulder. And the damsel was very fair to look upon, a virgin, neither had any man known her: and she went down to the well, and filled her pitcher, and came up. And the servant ran to meet her, and said, Let me, I pray thee, drink a little water of thy pitcher. And she said, Drink, my lord: and she hasted, and let down her pitcher upon her hand, and gave him drink. And when she had done giving him drink, she said, I will draw water for thy camels also, until they have done drinking. And she hasted, and emptied her pitcher into the trough, and ran again unto the well to draw water, and drew for all his camels. And the man wondering at her held his peace, to wit whether the Lord had made his journey prosperous or not. And it came to pass, as the camels had done drinking, that the man took a golden earring of half a shekel weight, and two bracelets for her hands of ten shekels weight of gold; And said, Whose daughter art thou? tell me, I pray thee: is there room in thy father's house for us to lodge in? And she said unto him, I am the daughter of Bethuel the son of Milcah, which she bare unto Nahor. She said moreover unto him, We have both straw and provender enough, and room to lodge in. And the man bowed down his head, and worshipped the Lord. And he said, Blessed be the Lord God of my master Abraham, who hath not forsaken his mercy and his truth toward my master: I being in the way the Lord led me to the house of my master's brethren. And the damsel ran, and told them of her mother's house these things. And Rebekah had a brother, and his name was Laban: and Laban ran out unto the man, unto the well. And it came to pass, when he saw the earring and bracelets upon his sister's hands, and when he heard the words of Rebekah his sister, saying, Thus spake the man unto me; that he came unto the man; and, behold, he stood by the camels at the well. And he said, Come in, thou blessed of the Lord; wherefore standest thou without? for I have prepared the house, and room for the camels. And the man came into the house: and he ungirded his camels, and gave straw and provender for the camels, and water to wash his feet, and the men's feet that were with him. And there was set meat before him to eat: but he said, I will not eat, until I have told mine errand. And he said, Speak on. And he said, I am Abraham's servant. And the Lord hath blessed my master greatly; and he is become great: and he hath given him flocks, and herds, and silver, and gold, and menservants, and maidservants, and camels, and asses. And Sarah my master's wife bare a son to my master when she was old: and unto him hath he given all that he hath. And my master made me swear, saying, Thou shalt not take a wife to my son of the daughters of the Canaanites, in whose land I dwell: But thou shalt go unto my father's house, and to my kindred, and take a wife unto my son. And I said unto my master, Peradventure the woman will not follow me. And he said unto me, The Lord, before whom I walk, will send his angel with thee, and prosper thy way; and thou shalt take a wife for my son of my kindred, and of my father's house: Then shalt thou be clear from this my oath, when thou comest to my kindred; and if they give not thee one, thou shalt be clear from my oath. And I came this day unto the well, and said, O Lord God of my master Abraham, if now thou do prosper my way which I go: Behold, I stand by the well of water; and it shall come to pass, that when the virgin cometh forth to draw water, and I say to her, Give me, I pray thee, a little water of thy pitcher to drink; And she say to me, Both drink thou, and I will also draw for thy camels: let the same be the woman whom the Lord hath appointed out for my master's son. And before I had done speaking in mine heart, behold, Rebekah came forth with her pitcher on her shoulder; and she went down unto the well, and drew water: and I said unto her, Let me drink, I pray thee. And she made haste, and let down her pitcher from her shoulder, and said, Drink, and I will give thy camels drink also: so I drank, and she made the camels drink also. And I asked her, and said, Whose daughter art thou? And she said, The daughter of Bethuel, Nahor's son, whom Milcah bare unto him: and I put the earring upon her face, and the bracelets upon her hands. And I bowed down my head, and worshipped the Lord, and blessed the Lord God of my master Abraham, which had led me in the right way to take my master's brother's daughter unto his son. And now if ye will deal kindly and truly with my master, tell me: and if not, tell me; that I may turn to the right hand, or to the left. Then Laban and Bethuel answered and said, The thing proceedeth from the Lord: we cannot speak unto thee bad or good. Behold, Rebekah is before thee, take her, and go, and let her be thy master's son's wife, as the Lord hath spoken. And it came to pass, that, when Abraham's servant heard their words, he worshipped the Lord, bowing himself to the earth. And the servant brought forth jewels of silver, and jewels of gold, and raiment, and gave them to Rebekah: he gave also to her brother and to her mother precious things. And they did eat and drink, he and the men that were with him, and tarried all night; and they rose up in the morning, and he said, Send me away unto my master. And her brother and her mother said, Let the damsel abide with us a few days, at the least ten; after that she shall go. And he said unto them, Hinder me not, seeing the Lord hath prospered my way; send me away that I may go to my master. And they said, We will call the damsel, and enquire at her mouth. And they called Rebekah, and said unto her, Wilt thou go with this man? And she said, I will go. And they sent away Rebekah their sister, and her nurse, and Abraham's servant, and his men. And they blessed Rebekah, and said unto her, Thou art our sister, be thou the mother of thousands of millions, and let thy seed possess the gate of those which hate them. And Rebekah arose, and her damsels, and they rode upon the camels, and followed the man: and the servant took Rebekah, and went his way. And Isaac came from the way of the well Lahai-roi; for he dwelt in the south country. And Isaac went out to meditate in the field at the eventide: and he lifted up his eyes, and saw, and, behold, the camels were coming. And Rebekah lifted up her eyes, and when she saw Isaac, she lighted off the camel. For she had said unto the servant, What man is this that walketh in the field to meet us? And the servant had said, It is my master: therefore she took a vail, and covered herself. And the servant told Isaac all things that he had done. And Isaac brought her into his mother Sarah's tent, and took Rebekah, and she became his wife; and he loved her: and Isaac was comforted after his mother's death.

Then again Abraham took a wife, and her name was Keturah. And she bare him Zimran, and Jokshan, and Medan, and Midian, and Ishbak, and Shuah. And Jokshan begat Sheba, and Dedan. And the sons of Dedan were Asshurim, and Letushim, and Leummim. And the sons of Midian; Ephah, and Epher, and Hanoch, and Abida, and Eldaah. All these were the children of Keturah. And Abraham gave all that he had unto Isaac. But unto the sons of the concubines, which Abraham had, Abraham gave gifts, and sent them away from Isaac his son, while he yet lived, eastward, unto the east country. And these are the days of the years of Abraham's life which he lived, an hundred threescore and fifteen years. Then Abraham gave up the ghost, and died in a good old age, an old man, and full of years; and was gathered to his people. And his sons Isaac and Ishmael buried him in the cave of Machpelah, in the field of Ephron the son of Zohar the Hittite, which is before Mamre; The field which Abraham purchased of the sons of Heth: there was Abraham buried, and Sarah his wife. And it came to pass after the death of Abraham, that God blessed his son Isaac; and Isaac dwelt by the well Lahai-roi. And these are the generations of Ishmael, Abraham's son, whom Hagar the Egyptian, Sarah's handmaid, bare unto Abraham: And these are the names of the children of Ishmael, by their names, according to their generations: the firstborn of Ishmael, Nebajoth; and Kedar, and Adbeel, and Mibsam, And Mishma, and Dumah, and Massa, Hadad, and Tema, Jetur, Naphish, and Kedemah: These are the sons of Ishmael, and these are their names, by their towns, and by their castles; twelve princes according to their nations. And these are the years of the life of Ishmael, an hundred and thirty and seven years: and he gave up the ghost and died; and was gathered unto his people. And they dwelt from Havilah unto Shur, that is before Egypt, as thou goest toward Assyria: and he died in the presence of all his brethren. And these are the generations of Isaac, Abraham's son: Abraham begat Isaac: And Isaac was forty years old when he took Rebekah to wife, the daughter of Bethuel the Syrian of Padan-aram, the sister to Laban the Syrian. And Isaac intreated the Lord for his wife, because she was barren: and the Lord was intreated of him, and Rebekah his wife conceived. And the children struggled together within her: and she said, If it be so, why am I thus? And she went to enquire of the Lord. And the Lord said unto her, Two nations are in thy womb, and two manner of people shall be separated from thy bowels; and the one people shall be stronger than the other people; and the elder shall serve the younger. And when her days to be delivered were fulfilled, behold, there were twins in her womb. And the first came out red, all over like an hairy garment; and they called his name Esau. And after that came his brother out, and his hand took hold on Esau's heel; and his name was called Jacob: and Isaac was threescore years old when she bare them. And the boys grew: and Esau was a cunning hunter, a man of the field; and Jacob was a plain man, dwelling in tents. And Isaac loved Esau, because he did eat of his venison: but Rebekah loved Jacob. And Jacob sod pottage: and Esau came from the field, and he was faint: And Esau said to Jacob, Feed me, I pray thee, with that same red pottage; for I am faint: therefore was his name called Edom. And Jacob said, Sell me this day thy birthright. And Esau said, Behold, I am at the point to die: and what profit shall this birthright do to me? And Jacob said, Swear to me this day; and he sware unto him: and he sold his birthright unto Jacob. Then Jacob gave Esau bread and pottage of lentiles; and he did eat and drink, and rose up, and went his way: thus Esau despised his birthright.

And there was a famine in the land, besides the first famine that was in the days of Abraham. And Isaac went unto Abimelech king of the Philistines unto Gerar. And the Lord appeared unto him, and said, Go not down into Egypt; dwell in the land which I shall tell thee of: Sojourn in this land, and I will be with thee, and will bless thee; for unto thee, and unto thy seed, I will give all these countries, and I will perform the oath which I sware unto Abraham thy father; And I will make thy seed to multiply as the stars of heaven, and will give unto thy seed all these countries; and in thy seed shall all the nations of the earth be blessed; Because that Abraham obeyed my voice, and kept my charge, my commandments, my statutes, and my laws. And Isaac dwelt in Gerar: And the men of the place asked him of his wife; and he said, She is my sister: for he feared to say, She is my wife; lest, said he, the men of the place should kill me for Rebekah; because she was fair to look upon. And it came to pass, when he had been there a long time, that Abimelech king of the Philistines looked out at a window, and saw, and, behold, Isaac was sporting with Rebekah his wife. And Abimelech called Isaac, and said, Behold, of a surety she is thy wife: and how saidst thou, She is my sister? And Isaac said unto him, Because I said, Lest I die for her. And Abimelech said, What is this thou hast done unto us? one of the people might lightly have lien with thy wife, and thou shouldest have brought guiltiness upon us. And Abimelech charged all his people, saying, He that toucheth this man or his wife shall surely be put to death. Then Isaac sowed in that land, and received in the same year an hundredfold: and the Lord blessed him. And the man waxed great, and went forward, and grew until he became very great: For he had possession of flocks, and possession of herds, and great store of servants: and the Philistines envied him. For all the wells which his father's servants had digged in the days of Abraham his father, the Philistines had stopped them, and filled them with earth. And Abimelech said unto Isaac, Go from us; for thou art much mightier than we. And Isaac departed thence, and pitched his tent in the valley of Gerar, and dwelt there. And Isaac digged again the wells of water, which they had digged in the days of Abraham his father; for the Philistines had stopped them after the death of Abraham: and he gave them the names after the names by the which his father had called them. And Isaac's servants digged in the valley, and found there a well of springing water. And the herdmen of Gerar did strive with Isaac's herdmen, saying, The water is ours: and he called the name of the well Esek; because they strove with him. And they digged another well, and strove for that also: and he called the name of it Sitnah. And he removed from thence, and digged another well; and for that they strove not: and he called the name of it Rehoboth; and he said, For now the Lord hath made room for us, and we shall be fruitful in the land. And he went up from thence to Beer-sheba. And the Lord appeared unto him the same night, and said, I am the God of Abraham thy father: fear not, for I am with thee, and will bless thee, and multiply thy seed for my servant Abraham's sake. And he builded an altar there, and called upon the name of the Lord, and pitched his tent there: and there Isaac's servants digged a well. Then Abimelech went to him from Gerar, and Ahuzzath one of his friends, and Phichol the chief captain of his army. And Isaac said unto them, Wherefore come ye to me, seeing ye hate me, and have sent away from you? And they said, We saw certainly that the Lord was with thee: and we said, Let there be now an oath betwixt us, even betwixt us and thee, and let us make a covenant with thee; That thou wilt do us no hurt, as we have not touched thee, and as we have done unto thee nothing but good, and have sent thee away in peace: thou art now the blessed of the Lord. And he made them a feast, and they did eat and drink. And they rose up early in the morning, and sware one to another: and Isaac sent them away, and they departed from him in peace. And it came to pass the same day, that Isaac's servants came, and told him concerning the well which they had digged, and said unto him, We have found water. And he called it Shebah: therefore the name of the city is Beer-sheba unto this day. And Esau was forty years old when he took to wife Judith the daughter of Beeri the Hittite, and Bashemath the daughter of Elon the Hittite: And they were a grief of mind unto Isaac and to Rebekah.

And it came to pass, that when Isaac was old, and his eyes were dim, so that he could not see, he called Esau his eldest son, and said unto him, My son: and he said unto him, Behold, here am I. And he said, Behold now, I am old, I know not the day of my death: Now therefore take, I pray thee, thy weapons, thy quiver and thy bow, and go out to the field, and take me some venison; And make me savoury meat, such as I love, and bring it to me, that I may eat; that my soul may bless thee before I die. And Rebekah heard when Isaac spake to Esau his son. And Esau went to the field to hunt for venison, and to bring it. And Rebekah spake unto Jacob her son, saying, Behold, I heard thy father speak unto Esau thy brother, saying, Bring me venison, and make me savoury meat, that I may eat, and bless thee before the Lord before my death. Now therefore, my son, obey my voice according to that which I command thee. Go now to the flock, and fetch me from thence two good kids of the goats; and I will make them savoury meat for thy father, such as he loveth: And thou shalt bring it to thy father, that he may eat, and that he may bless thee before his death. And Jacob said to Rebekah his mother, Behold, Esau my brother is a hairy man, and I am a smooth man: My father peradventure will feel me, and I shall seem to him as a deceiver; and I shall bring a curse upon me, and not a blessing. And his mother said unto him, Upon me be thy curse, my son: only obey my voice, and go fetch me them. And he went, and fetched, and brought them to his mother: and his mother made savoury meat, such as his father loved. And Rebekah took goodly raiment of her eldest son Esau, which were with her in the house, and put them upon Jacob her younger son: And she put the skins of the kids of the goats upon his hands, and upon the smooth of his neck: And she gave the savoury meat, and the bread, which she had prepared, into the hand of her son Jacob. And he came unto his father, and said, My father: and he said, Here am I; who art thou, my son? And Jacob said unto his father, I am Esau thy firstborn; I have done according as thou badest me: arise, I pray thee, sit and eat of my venison, that thy soul may bless me. And Isaac said unto his son, How is it that thou hast found it so quickly, my son? And he said, Because the Lord thy God brought it to me. And Isaac said unto Jacob, Come near, I pray thee, that I may feel thee, my son, whether thou be my very son Esau or not. And Jacob went near unto Isaac his father; and he felt him, and said, The voice is Jacob's voice, but the hands are the hands of Esau. And he discerned him not, because his hands were hairy, as his brother Esau's hands: so he blessed him. And he said, Art thou my very son Esau? And he said, I am. And he said, Bring it near to me, and I will eat of my son's venison, that my soul may bless thee. And he brought it near to him, and he did eat: and he brought him wine, and he drank. And his father Isaac said unto him, Come near now, and kiss me, my son. And he came near, and kissed him: and he smelled the smell of his raiment, and blessed him, and said, See, the smell of my son is as the smell of a field which the Lord hath blessed: Therefore God give thee of the dew of heaven, and the fatness of the earth, and plenty of corn and wine: Let people serve thee, and nations bow down to thee: be lord over thy brethren, and let thy mother's sons bow down to thee: cursed be every one that curseth thee, and blessed be he that blesseth thee. And it came to pass, as soon as Isaac had made an end of blessing Jacob, and Jacob was yet scarce gone out from the presence of Isaac his father, that Esau his brother came in from his hunting. And he also had made savoury meat, and brought it unto his father, and said unto his father, Let my father arise, and eat of his son's venison, that thy soul may bless me. And his father Isaac said unto him, Who art thou? And he said, I am thy son, thy firstborn Esau. And Isaac trembled very exceedingly, and said, Who? where is he that hath taken venison, and brought it me, and I have eaten of all before thou camest, and have blessed him? yea, and he shall be blessed. And when Esau heard the words of his father, he cried with a great and exceeding bitter cry, and said unto his father, Bless me, even me also, O my father. And he said, Thy brother came with subtilty, and hath taken away thy blessing. And he said, Is not he rightly named Jacob? for he hath supplanted me these two times: he took away my birthright; and, behold, now he hath taken away my blessing. And he said, Hast thou not reserved a blessing for me? And Isaac answered and said unto Esau, Behold, I have made him thy lord, and all his brethren have I given to him for servants; and with corn and wine have I sustained him: and what shall I do now unto thee, my son? And Esau said unto his father, Hast thou but one blessing, my father? bless me, even me also, O my father. And Esau lifted up his voice, and wept. And Isaac his father answered and said unto him, Behold, thy dwelling shall be the fatness of the earth, and of the dew of heaven from above; And by thy sword shalt thou live, and shalt serve thy brother; and it shall come to pass when thou shalt have the dominion, that thou shalt break his yoke from off thy neck. And Esau hated Jacob because of the blessing wherewith his father blessed him: and Esau said in his heart, The days of mourning for my father are at hand; then will I slay my brother Jacob. And these words of Esau her elder son were told to Rebekah: and she sent and called Jacob her younger son, and said unto him, Behold, thy brother Esau, as touching thee, doth comfort himself, purposing to kill thee. Now therefore, my son, obey my voice; arise, flee thou to Laban my brother to Haran; And tarry with him a few days, until thy brother's fury turn away; Until thy brother's anger turn away from thee, and he forget that which thou hast done to him: then I will send, and fetch thee from thence: why should I be deprived also of you both in one day? And Rebekah said to Isaac, I am weary of my life because of the daughters of Heth: if Jacob take a wife of the daughters of Heth, such as these which are of the daughters of the land, what good shall my life do to me? And Isaac called Jacob, and blessed him, and charged him, and said unto him, Thou shalt not take a wife of the daughters of Canaan. Arise, go to Padan-aram, to the house of Bethuel thy mother's father; and take thee a wife from thence of the daughters of Laban thy mother's brother. And God Almighty bless thee, and make thee fruitful, and multiply thee, that thou mayest be a multitude of people; And give thee the blessing of Abraham, to thee, and to thy seed with thee; that thou mayest inherit the land wherein thou art a stranger, which God gave unto Abraham. And Isaac sent away Jacob: and he went to Padan-aram unto Laban, son of Bethuel the Syrian, the brother of Rebekah, Jacob's and Esau's mother. When Esau saw that Isaac had blessed Jacob, and sent him away to Padan-aram, to take him a wife from thence; and that as he blessed him he gave him a charge, saying, Thou shalt not take a wife of the daughters of Canaan; And that Jacob obeyed his father and his mother, and was gone to Padan-aram; And Esau seeing that the daughters of Canaan pleased not Isaac his father; Then went Esau unto Ishmael, and took unto the wives which he had Mahalath the daughter of Ishmael Abraham's son, the sister of Nebajoth, to be his wife. And Jacob went out from Beer-sheba, and went toward Haran. And he lighted upon a certain place, and tarried there all night, because the sun was set; and he took of the stones of that place, and put them for his pillows, and lay down in that place to sleep. And he dreamed, and behold a ladder set up on the earth, and the top of it reached to heaven: and behold the angels of God ascending and descending on it. And, behold, the Lord stood above it, and said, I am the Lord God of Abraham thy father, and the God of Isaac: the land whereon thou liest, to thee will I give it, and to thy seed; And thy seed shall be as the dust of the earth, and thou shalt spread abroad to the west, and to the east, and to the north, and to the south: and in thee and in thy seed shall all the families of the earth be blessed. And, behold, I am with thee, and will keep thee in all places whither thou goest, and will bring thee again into this land; for I will not leave thee, until I have done that which I have spoken to thee of. And Jacob awaked out of his sleep, and he said, Surely the Lord is in this place; and I knew it not. And he was afraid, and said, How dreadful is this place! this is none other but the house of God, and this is the gate of heaven. And Jacob rose up early in the morning, and took the stone that he had put for his pillows, and set it up for a pillar, and poured oil upon the top of it. And he called the name of that place Bethel: but the name of that city was called Luz at the first. And Jacob vowed a vow, saying, If God will be with me, and will keep me in this way that I go, and will give me bread to eat, and raiment to put on, So that I come again to my father's house in peace; then shall the Lord be my God: And this stone, which I have set for a pillar, shall be God's house: and of all that thou shalt give me I will surely give the tenth unto thee. Then Jacob went on his journey, and came into the land of the people of the east. And he looked, and behold a well in the field, and, lo, there were three flocks of sheep lying by it; for out of that well they watered the flocks: and a great stone was upon the well's mouth. And thither were all the flocks gathered: and they rolled the stone from the well's mouth, and watered the sheep, and put the stone again upon the well's mouth in his place. And Jacob said unto them, My brethren, whence be ye? And they said, Of Haran are we. And he said unto them, Know ye Laban the son of Nahor? And they said, We know him. And he said unto them, Is he well? And they said, He is well: and, behold, Rachel his daughter cometh with the sheep. And he said, Lo, it is yet high day, neither is it time that the cattle should be gathered together: water ye the sheep, and go and feed them. And they said, We cannot, until all the flocks be gathered together, and till they roll the stone from the well's mouth; then we water the sheep. And while he yet spake with them, Rachel came with her father's sheep; for she kept them. And it came to pass, when Jacob saw Rachel the daughter of Laban his mother's brother, and the sheep of Laban his mother's brother, that Jacob went near, and rolled the stone from the well's mouth, and watered the flock of Laban his mother's brother. And Jacob kissed Rachel, and lifted up his voice, and wept. And Jacob told Rachel that he was her father's brother, and that he was Rebekah's son: and she ran and told her father. And it came to pass, when Laban heard the tidings of Jacob his sister's son, that he ran to meet him, and embraced him, and kissed him, and brought him to his house. And he told Laban all these things. And Laban said to him, Surely thou art my bone and my flesh. And he abode with him the space of a month. And Laban said unto Jacob, Because thou art my brother, shouldest thou therefore serve me for nought? tell me, what shall thy wages be? And Laban had two daughters: the name of the elder was Leah, and the name of the younger was Rachel. Leah was tender eyed; but Rachel was beautiful and well favoured. And Jacob loved Rachel; and said, I will serve thee seven years for Rachel thy younger daughter. And Laban said, It is better that I give her to thee, than that I should give her to another man: abide with me. And Jacob served seven years for Rachel; and they seemed unto him but a few days, for the love he had to her. And Jacob said unto Laban, Give me my wife, for my days are fulfilled, that I may go in unto her. And Laban gathered together all the men of the place, and made a feast. And it came to pass in the evening, that he took Leah his daughter, and brought her to him; and he went in unto her. And Laban gave unto his daughter Leah Zilpah his maid for a handmaid. And it came to pass, that in the morning, behold, it was Leah: and he said to Laban, What is this thou hast done unto me? did not I serve with thee for Rachel? wherefore then hast thou beguiled me? And Laban said, It must not be so done in our country, to give the younger before the firstborn. Fulfil her week, and we will give thee this also for the service which thou shalt serve with me yet seven other years. And Jacob did so, and fulfilled her week: and he gave him Rachel his daughter to wife also. And Laban gave unto Rachel his daughter Bilhah his handmaid, to be her maid. And he went in also unto Rachel, and he loved also Rachel more than Leah, and served with him yet seven other years. And when the Lord saw that Leah was hated, he opened her womb: but Rachel was barren. And Leah conceived, and bare a son, and she called his name Reuben: for she said, Surely the Lord hath looked upon my affliction; now therefore my husband will love me. And she conceived again, and bare a son; and said, Because the Lord hath heard I was hated, he hath therefore given me this son also: and she called his name Simeon. And she conceived again, and bare a son; and said, Now this time will my husband be joined unto me, because I have born him three sons: therefore was his name called Levi. And she conceived again, and bare a son: and she said, Now will I praise the Lord: therefore she called his name Judah; and left bearing.

Abenteuer. Eine Reihe von Erlebnissen, die sich durch ihre Seltsamkeit oder Gefahrvollheit auszeichnen. Ein A. ist ein Ereignis, das sich durch seine Seltsamkeit oder Gefahrvollheit auszeichnet. Abenteuerlich, seltsam, gefahrvoll. Abenteurer, jemand, der Abenteuer sucht oder erlebt. Abenteuerin, weibliche Form zu Abenteurer. Abenteuerlichkeit, Seltsamkeit, Gefahrvollheit. Abenteuerlust, Lust, Abenteuer zu erleben. Abenteuerlustig, Lust habend, Abenteuer zu erleben. Abenteuerlustigkeit, Lust, Abenteuer zu erleben. Abenteuerreise, eine Reise, die Abenteuer bringt. Abenteuerroman, ein Roman, der Abenteuer schildert. Abenteuerschrift, eine Schrift, die Abenteuer schildert. Abenteuerspiel, ein Spiel, das Abenteuer schildert. Abenteuerstück, ein Stück, das Abenteuer schildert. Abenteuerwesen, das Wesen der Abenteuer. Abenteuerzeit, eine Zeit, die Abenteuer bringt. Abenteuerzeitung, eine Zeitung, die Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeit, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeit, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeit, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeit, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeit, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeit, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeit, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeit, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeit, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber, ein Schreiber, der Abenteuer schildert. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberin, weibliche Form zu Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiber. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberei, das Schreiben von Abenteuern. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberisch, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlichkeitsschreiberlich, Abenteuer schildernd. Abenteuerzeitungsschreiberlichkeit

schen. Der Zeit einer Hauptgrundlage ist im Handbuche der Landwirthschaft, wo sie eine Stelle gefunden hat, nicht gedacht worden, weil sie nicht zum Ackerbau, sondern zur Viehzucht gehört. Sie ist aber eine der wichtigsten, und wird in Gegenden, wo sie gut gebaut wird, als eine Hauptquelle des Reichthums betrachtet. Diese Grundlage ist die Zeit der Schafzucht. Ich habe in meinem Leben nur zwei Gegenden gesehen, wo diese Grundlage in Blüthe stand, nämlich in Spanien und in Ungarn. Ich habe in Spanien, wo ich mich 3 Jahre aufhielt, Gelegenheit gehabt, die Schafzucht in allen ihren Verhältnissen zu beobachten, und ich habe in Ungarn, wo ich 2 Jahre lang war, sie in ihrer Blüthe gesehen. Ich habe daselbst Schafe gesehen, welche 100 Pfund Wolle gaben, und Schafe, welche 50 Pfund Wolle gaben, und Schafe, welche 10 Pfund Wolle gaben

Ein solches und dergleichen Unternehmen hat Württemberg vielfach mit seinen Nachbarn gemein, und hat nur eine Verletzung in der Schweiz zu sühnen. Es ist in der Nähe der Landschaft Hegau, welche dem Kanton Zürich zu der Zeit der Reformation gehörte, und sich so wie die ganze Schweiz zu der neuen Lehre bekannte, und sie auch bis jetzt beibehalten hat, ein Kloster, welches Paradies heißt und über Engen liegt, welches aber jetzt einem Privatmanne gehört, welcher dasselbe benutzt, so wie es ihm gut scheint. Es war nämlich dem Kanton Zürich von Württemberg eine Entschädigung für die Gerichtsbarkeit, welche es über dieses Kloster ausübte, versprochen worden, und diese Entschädigung besteht darin, daß es Württemberg das Recht einräumt, in Zürich alle diejenigen Bürger, welche sich in württembergischen Landen vergehen, und dort ihren Wohnsitz haben, zu verhaften, und sie dem Amte, wo sie sich vergangen haben, zu überliefern, und sie dort zu bestrafen. Nun hat sich ein Bürger von Zürich, Namens Heinrich Hirzel, in Paradies angekauft, und hat sich dort, wie es scheint, ziemlich willkürlich benommen, so daß er sich mit seinen Nachbarn, den württembergischen Unterthanen, in Streitigkeiten verwickelte, und sich auch Thätlichkeiten gegen sie erlaubte. Diese Nachbarn beschwerten sich bei ihrer Regierung, und diese bei der Regierung von Zürich, welche den Hirzel in Verhaft nehmen ließ, und ihn der württembergischen Regierung überlieferte. Diese verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe, zu einer Verweisung, und zu einer Gefängnißstrafe. Hirzel appellirte an das Tribunal zu Ludwigsburg, und dieses bestätigte das Urtheil. Hirzel wurde nun nach Ludwigsburg gebracht, und saß daselbst einige Zeit in Haft. Die Eidgenossenschaft, welche sich für Hirzel verwendete, und dessen Freilassung verlangte, wurde abgewiesen, und Hirzel mußte seine Strafe ausstehen.

Im Mai 1838 kamen nun zu Stuttgart beide Angelegenheiten, die Hirzel'sche und die Wirz'sche, zur Sprache, und es wurden darüber Unterhandlungen mit Zürich getroffen, die zu dem Resultate führten, daß Württemberg 2000 Schweizerfranken an Hirzel bezahlte, und dieser dafür Urfehde schwur, und sich verpflichtete, nie mehr gegen Württemberg zu handeln, und nie mehr dahin zurückzukehren. Diese Urfehde wurde in Zürich abgelegt, und Hirzel ist seitdem nicht mehr in Württemberg gesehen worden. Was aber die Wirz'sche Angelegenheit betrifft, so wurde sie dahin beigelegt, daß Württemberg 1000 Schweizerfranken an Wirz bezahlte, und dieser dafür Urfehde schwur, und sich verpflichtete, nie mehr gegen Württemberg zu handeln, und nie mehr dahin zurückzukehren. Diese Urfehde wurde in Zürich abgelegt, und Wirz ist seitdem nicht mehr in Württemberg gesehen worden.

wollten mit ganzer Verfassungsmacht so handeln, daß, wo nun ein jeder über sie herrschen will, sie keinen haben wollen. Die häufigen Communalfeste dienen, um den Geist der Einigkeit zu erhalten, und wenn einer sagen will, er sey besser, als sein Nachbar, so wird er ausgelacht, und wenn der Nachbar Verdienstungen machen hat, so wird er gelobt. Die Gemeinden haben ihre besondern Vorsteher, welche die Verwaltungsangelegenheiten besorgen, und der Vorsteher der Vorsteher ist der Landammann, welcher jährlich wechselt, und nach Verfluß seiner Amtszeit mit dem Range eines Landmannes bekleidet bleibt. Er wird in solch ein Amt gewählt, indem, bevor er sein Amt antritt, sein Vorgänger, auf gutstehenden Ring von den Mitbürgern seine Meinung, wem er seinen Platz einräumen will, in Gegenwart sämmtlicher in den zum ersten Theile versammelten Gemeinden, und wenn sich die Mehrheit der Stimmen auf einen vereinigt, so ist der neue Landammann ernannt. Nach den Gesetzen hat der König in Neapel das Recht, Fremden naturalisiren zu können, und sie sind dann den Eingebornen gleichgestellt. Nach dem Gesetze vom 29. Jänner 1818 kann jeder Fremde, der sich 10 Jahre in Neapel aufhält, und Besitzungen daselbst erwirbt, naturalisirt werden. Ausgenommen sind die Fremden, welche in Neapel Gesandte sind, oder Consuln, oder Handlungsagenten, oder eine andere Anstellung im Dienste eines fremden Souverains haben. Nach dem Gesetze vom 29. Jänner 1818 kann jeder Fremde, der sich 10 Jahre in Neapel aufhält, und Besitzungen daselbst erwirbt, naturalisirt werden. Ausgenommen sind die Fremden, welche in Neapel Gesandte sind, oder Consuln, oder Handlungsagenten, oder eine andere Anstellung im Dienste eines fremden Souverains haben. Nach dem Gesetze vom 29. Jänner 1818 kann jeder Fremde, der sich 10 Jahre in Neapel aufhält, und Besitzungen daselbst erwirbt, naturalisirt werden. Ausgenommen sind die Fremden, welche in Neapel Gesandte sind, oder Consuln, oder Handlungsagenten, oder eine andere Anstellung im Dienste eines fremden Souverains haben. Nach dem Gesetze vom 29. Jänner 1818 kann jeder Fremde, der sich 10 Jahre in Neapel aufhält, und Besitzungen daselbst erwirbt, naturalisirt werden. Ausgenommen sind die Fremden, welche in Neapel Gesandte sind, oder Consuln, oder Handlungsagenten, oder eine andere Anstellung im Dienste eines fremden Souverains haben.

Bodenbeschaffenheit und den besonderen Eigenthümlichkeiten derselben, die Obstsorten kennen lernen und unterscheiden und gegen Krankheiten und Insektenfraß zu schützen wissen. Ferner sollen sie die Kenntniß der Obstbaumkrankheiten, der Obstbaumfeinde, auf eine gründliche Weise erwerben, und auch hier die Mittel erlernen wollen, die sie, bekannten Krankheiten und Feinden gegenüber, anwenden müssen. Die Obstbaumschule soll ihnen Gelegenheit geben, sich praktisch in der Anzucht und Pflege, Veredlung und Behandlung der Obstbäume zu üben. Endlich sollen sie auch die Grundsätze der Baumstellung, d. h. in die Anordnung einer solchen Stelle von geschickten Obstbäumen, kennen lernen, und sich mit den Grundsätzen der Obstbenutzung, dem Einsammeln und richtigen Aufbewahren des Obstes, mit der Obstverwerthung, sowohl zu den Zwecken der Haushaltung, als auch zu den Zwecken des Handels, vertraut machen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Zöglinge dieser Anstalt sich aneignen sollen, sind in einem besonderen Lehrplan, welcher eine genaue Anordnung über Zeitdauer, Lehrgegenstände, Classen, Ordnung, Lehrmittel, Prüfungen, Zeugnisse, Stipendien u. s. w. enthält, niedergelegt. Die Lehrer, welche an der Obstbaumschule angestellt sind, sollen nicht nur die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, sondern auch die Fähigkeit, dieselben Andern mittheilen zu können. Sie sollen deßhalb ihre Lehrgegenstände nicht einseitig auffassen, sondern sie in ihrem Zusammenhange mit einander, und in ihrer Beziehung zu dem Leben, zu den Bedürfnissen und Verhältnissen des Landmannes darstellen können. Sie sollen ferner die Fähigkeit besitzen, auch gewissen Grundsätzen und Regeln, nach welchen sie ihren Unterricht ertheilen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze und Regeln sind in einer besonderen Instruction niedergelegt, welche jedem Lehrer, der an der Anstalt angestellt wird, zu Handen gestellt wird. Die Lehrer haben sich nach den Vorschriften dieser Instruction zu richten, und werden, wenn sie dieß nicht thun, oder wenn sie sonst ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, mit Verweisen, Geldstrafen, Suspension und Entlassung bestraft. Die Lehrer haben ferner, wenn sie nicht in oder mit der Obstbaumschule wohnen, sich in der Nähe derselben aufzuhalten, damit sie den Zöglingen, welche, während sie Kostgänger sind, nicht unter der Aufsicht ihrer Eltern stehen, die nöthige Aufsicht angedeihen lassen können. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Zöglinge ihre Wohnungen, während sie Kostgänger sind, nicht verlassen, ohne daß sie ihnen Urlaub ertheilt haben. Sie haben ferner

altwürttembergische Oberämter haben ohne Ausnahme gegen, die neuwürttembergischen für dieselbe gestimmt.

Durch das Restript vom 28. Jan. 1811 hat der König Friedrich befohlen, daß die Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, wenn ihrer in Reskripten oder sonst im königl. Namen Erwähnung geschieht, das Prädicat: Unsere gute Stadt, erhalten sollen. Nach einer königl. Verordnung vom 7. Jun. 1817 soll die Zahl der Gemeindedeputirten, die das Interesse der Gemeinden den Magistraten gegenüber wahrnehmen sollen, so stark seyn, als die des Magistratspersonals; jeder active Bürger einer Gemeine hat das Stimmrecht bei der Wahl, wenn er unbescholten, und kann gewählt werden, wenn er 25 Jahr alt ist. Die Wahl muß auf wenigstens 2 Jahre und unentgeltlich angenommen werden, mit Ausnahm etwaniger Krankheit ꝛc. Das Collegium wählt sich seinen Obmann und Actuar, trägt die Wünsche der Gemeine vor, untersucht die Rechnungen, und darf Versammlung der gesamten Bürgerschaft fordern. Den Amtsversammlungen wohnen auch 6 von den Gemeindedeputirten bei. Sollten aber Gemeindedeputirte ihre Verhältnisse zur Erregung und Unterhaltung von Unzufriedenheit und Unruhe mißbrauchen, so wird die Regierung sie entfernen oder mit andern Strafen vorschreiten.

Nach der neuen Organisation vom 18. Nov. 1817, zu deren Vollziehung eine eigene Commission von 7 Mitgliedern niedergesetzt ward, hat der Geheimerath, die oberste Staatsbehörde, 2 Abtheilungen; in der ersten, in der die Minister und der Hofkammerpräsident sitzen, führt der König den Vorsitz; in der 2ten sind den Ministern noch 10 andre Mitglieder zugesellt, und diese zweite ist zugleich das Gesetzgebungscollegium, hat die oberste anordnende, leitende und ausübende Gewalt, und ist zugleich die höchste Entscheidungsbehörde für alle streitige Gegenstände der Verwaltung, besonders auch für alle Streitigkeiten der Behörden unter sich. Dem Justizdepartement gehört das Rechtswesen in seinem ganzen Umfang, die Oberaufsicht über sämtliche Rechtsbehörden und Beamten, und der Vorschlag zu allen neuen Gesetzen, die auf Rechtsverhältnisse und Rechtspflege Bezug haben. Unter demselben steht das Obertribunal in Stuttgart. Das Departement des Ministerium des Innern, Kirchen- und Schulwesens umfaßt die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden und die Aufsicht auf die Verwaltung ihres

Kirchherrn, die Gemeinde, die Schulmeister und die Schulen haben das Recht der Privilegien und Freiheiten, wie die Geistlichen und Schulen der Reichsstadt Ulm. Die Kirchherrn, Schulmeister und Schulen haben ihre Besoldungen, Einkommen und Nutzungen, wie sie solche bisher gehabt und genossen haben, und sollen dabey geschützt und gehandhabt werden

ungeachtet dieser Verschiedenheit, die politischen Interessen Beider so wie allen Verbindungen von 1. Juni 1815 so eng knüpfen, daß sie Verbündete der Verbündeten sind und gegen jeden Angriff auf Einen Theil, Alle gemeinschaftlich mit der ganzen Macht ihrer Staaten einstehen werden. Die Hauptbestimmungen der Verbindung, der Kreis von den Mitteln, welche jeder Theil zu stellen hat, und von der Oberleitung werden folgende seyn:

In Bezichung der Vertheidigung der Türkey, wofür die Pforte sich mit Rußland verbindet, wird Oesterreich mit zum Kriege gezogen, wenn der eine dieser Verbündeten von der Pforte angegriffen wird, und Oesterreich wird in diesem Falle mit seiner ganzen Macht, Landmacht und Seemacht, auf der ersten Linie die Oberleitung übernehmen. Der Art. 1903 hat der Art. 1903 Pforte die Verbindlichkeit auferlegt, sich mit Rußland und Oesterreich über die Mittel zu verständigen, welche zu Sicherung der Ruhe und Grenzen der Türkey nöthig sind, und Oesterreich wird diese Verständigungen leiten. In Beziehung auf die Vertheidigung Italiens wird Oesterreich mit seiner ganzen Macht, Landmacht und Seemacht, die Verbindungen mit Rußland und Preußen, die Verbindungen mit mehrern deutschen Staaten und Italien, und die Oberleitung übernehmen. Die Verbindungen mit Rußland und Preußen werden durch Uebereinkünfte, welche Oesterreich mit diesen Mächten schließen wird, bestimmt werden. In Beziehung auf die Vertheidigung Deutschlands wird Oesterreich mit seiner ganzen Macht, Landmacht und Seemacht, die Verbindungen mit Rußland und Preußen, die Verbindungen mit mehrern deutschen Staaten und Italien, und die Oberleitung übernehmen.

Durch den Artikel, Verordnung vom 3. Juli 1820 in der Verfassung des Königr. der Niederlande, ist die Regierung erneuert worden, dessen Thronfolge ist, als Verbindlichkeit, auf die Nachkommenschaft des Prinzen Wilhelm Friedrich Grafen von Nassau, in gerader Linie, durch Erstgeburt, mit Ausschließung der aus der Ehe mit Frauen von Geburt in Gleichheit der Verbindlichkeit entstehenden Nachkommenschaft, und mit Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft, so lange männliche Erben vorhanden sind. Die Volksvertretung und Verfassung ist durch Verordnung vom 24. August 1815 so wie durch Zusätze über den Wirkungskreis der Provinzialstaaten, so wie der Regierungsbehörden, und durch Verordnung vom 24. August 1815 so wie durch Zusätze über den Wirkungskreis der Provinzialstaaten, so wie der Regierungsbehörden, durch

Fachs den Vortrag und die Medizinaluntersuchung in dem Kreise besorgt.

Das Königreich ist in 4 Verwaltungsbezirke oder Kreise getheilt. Für Stuttgart und Cannstadt mit den Markungen ist eine besondre Direction der Regierungsgeschäfte; aber in Ansehung der Finanz- und Gerichtsbehörden gehören sie zu dem Neckarkreise. — Nach der königl. Verordnung vom 31. Dec. 1818 ist die untere bürgerliche Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern durch 5 Edicte neu geordnet worden. Das erste Edict bezieht sich auf den Gemeineverband, der sich auf alles erstreckt, was die Gemeinemarkung umschließt, und seine Wirkung auf alle bürgerlichen Verhältnisse äußert, insofern nicht allgemeine Staatsgesetze oder unstreitige besondere Rechte eintreten. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt die Gemeine einem von derselben gewählten Gerichtsgemeinerath, mit dem ein Ausschuß der Bürgerschaft verbunden wird. Das 2te Edict bestimmt, daß die staatsbürgerlichen Angelegenheiten, denen der Gemeineverband nicht genügt, durch den Bezirksverband befördert werden. Der Oberamtmann ist nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorsteher der Oberamtsstadt, hat aber als Regierungsbeamter des Distrikts in allen Beziehungen, in denen die ausschließliche Competenz einer andern Stelle nicht unbezweifelt begründet ist, das öffentliche und Privatwohl zu befördern. Hauptgegenstände seines Berufs sind die eigentlichen Regierungssachen, die Polizei und die Aufsicht über das Oekonomie- und Rechnungswesen der öffentlichen Körperschaften. Ein beständiger Amtsgehülfe und eventueller Stellvertreter des Oberamtmanns wird von Staats wegen aufgestellt. Das 3te Edict überläßt die Erhaltung und Verwendung der Stiftungen wieder wie vormals den Gemeinen. Im 4ten Edict wird die Privatrechtspflege der ordentlichen Gemeineobrigkeit insofern überlassen, als sie mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung sich verträgt. Für den ganzen Umfang der Rechtspflege wird in jedem Oberamtsbezirk ein Richter aufgestellt. Die Vorschriften über die Staatsrechtspflege sind dem Oberamtsrichter in der Eigenschaft eines Richters, Inquirenten, Berichterstatters und Vollziehers überlassen. Das 5te Edict bestimmt die Dienstgehalte der bei den Oberamtsgerichten und Oberämtern angestellten Beamten. Was den Amtspflege- und Gemeinekassen an Kosten in Zukunft weniger angerechnet wird, fällt der Staatskasse zur Last.

...ten Hof- und Wirthschaftsgebäude, Brauhaus, Brennerei und Mühle, Schmiede, Zimmerei, Scheune und Stallung, ...ober- und Unterkeller, Schweinen- und Hühnerstall, Backofen, ...ziehbrunnen, Wasserleitung, Gemüse- und Obstgarten, ...ten, Hopfengarten, Weinberg, Wiesen, Weiden, Holzungen, ...ldungen, Acker, Brachfelder, Straßen und Gräben, ...ben, Hofraithen, Wohnhäuser, Stallungen und Scheunen, ...ter Hofraithen und Gebäude, Wasserleitungen, Gemüse- und

die Last vergrößere; doch soll diesen Uebeln gesteuert werden. Auch hat der König einen Nachlaß von 340,751 Fl. 27 Kr. an manchen Steuern (Stammmiethe, Hundetaxe, Gestütsbeitrag, Pferdeconcessionsgeldern, Accise von der Viehweide) bewilligt, und die königl. Hof- und Domänenkammer trägt wegen ihrer bisherigen steuerfreien Güter und Gebäude 6820 Fl. bei. Von den 64 Oberamtern fällt die höchste Besteuerung auf Neckarsulm mit 62,205, die niedrigste auf Neuenbürg mit 19,107 Fl. — Nach einer königl. Verordnung vom 12. Sept. 1817 sind alle Requisitionen für die Civilliste an Staatsbehörden untersagt worden, da bei der Bestimmung der Civilliste die Absicht des Königs gewesen sey, alle weitern Leistungen der Staatstassen für die Hofbehörden einzustellen. Würde dieser Vorschrift entgegengehandelt, so soll die verlangende und abgebende Stelle den Geldwerth der requirirten Sache der Staatskasse entrichten, ohne daß der Einwand, es sey zum Nutzen des Hofs verwandt worden, eine Aenderung bewirken könne. Auch die Reisekosten der königl. Familie und des Hofstaats sollen baar bezahlt und nicht den Gemeinden oder Postämtern abgefordert werden. — Nach dem Bericht der Oberfinanzdirection belief sich die reine Einnahme des steuerpflichtigen Grundeigenthums auf 15 Millionen, und die Steuer desselben an den Staat auf 4,800,000 Fl.; die indirecten Abgaben der Grundeigenthümer 2 Millionen, und von den 160 Mill. Schulden der Einwohner Würtembrrgs liegen über 100 auf den Grundeigenthümern, die daher eine neue Ausgabe von 5 Millionen tragen. Daher mußten die Grundeigenthümer unter der vorigen Regierung $\frac{2}{3}$ ihrer reinen Einnahme abgeben. Die Folgen davon waren Steuerreste, der Unwerth alles Grundeigenthums, der Ruin der Capitalisten, Stocken des Handels und Verkehrs und daher gänzliche Zerrüttung der Finanzen. — Nach einer gewiß übertriebenen Angabe, die aber das große Leiden des Königreichs in einem Beispiel darstellt, deren viele durch die Stände bei ihrer Versammlung 1816 mitgetheilt wurden, war im Oberamte Maulbronn nach Abzug der Steuern der Ueberschuß des Ertrags aller Güter 81,461 Fl., eine Folge der seit 1806 sehr vermehrten Staatslasten; von jenem Ueberschuß kommen auf jeden Kopf der 21,000 E. des Oberamtes auf 1 Jahr nicht ganz 4 Fl., oder auf jeden Tag $\frac{3}{4}$ eines Kreuzers, und jeder Kopf trägt doch jährlich 7 Fl. 26 Kr. für die Regierung. Im Amte Schorndorf sind daher wegen der großen Auflagen und des Verlustes der ehemaligen Ver-

fassung und Rechte 1810—16. 172 Gantungen (Concurse) gewesen, und die Aussicht auf eben so viel unausbleiblich. Daher nimmt auch das häufige Auswandern der Württemberger besonders in die südlichen Provinzen Rußlands und nach Nordamerika zu. Im Januar 1817 meldeten sich 1370 bei ihren Obrigkeiten zum Auswandern; überhaupt betrug die Zahl der Auswanderer im Jahre 1817. 16,000 und 1818. 9000. Selbst Vermögliche entschließen sich zu diesen Wanderungen. Manche sind in Gesellschaften von mehrern Hunderten verbunden, haben eine gemeinschaftliche Kasse und sich durch Verträge zur Theilnahme an allen Schicksalen verpflichtet. Ein großer Theil derselben ist von religiöser Schwärmerei beherrscht, und bildet schon längere Zeit unter dem Namen Separatisten eine besondere Secte, die sich allen kirchlichen Gebräuchen ihrer Mitbürger entzogen hat. Selbst das im Februar 1817 erschienene Nordlicht sahen sie als ein Zeichen des Himmels zum Beginnen ihrer Wanderung an. — Die Accise wirft die Durchschnittssumme von 1,341,069 Fl. ab, namentlich vom Vieh und Fleisch 533,991 Fl. 29 Kr., Wein und Getränke 358,203 Fl. 26 Kr.; das Umgeld von Wein und Getränke macht jährlich 664,736 Fl. 46 Kr. aus. Die Patentaccise von Handelsleuten und Handwerkern beträgt jährlich 46,071 Fl. 27 Kr. Die jährliche Fleischconsumtion wird auf 20 Mill. Pf. berechnet. — Das sämtliche Nationalvermögen an Grundeigenthum, Gebäuden, Vieh, Capitalen ꝛc. mit Einschluß des Staats-, Kirchen-, Stiftungs- und Communeigenthums beläuft sich auf 1,003,169,000 Fl., das jährlich rohe Nationaleinkommen auf 62,112,000 Fl. und das reine Nationaleinkommen auf 15 Mill. Fl. Die Totalsumme der öffentlichen Abgaben beträgt mit Ausnahme der Zehnten, Güllen ꝛc. 11,190,000 Fl. — Nach der Verordnung wegen der Civilpensionen vom 1. Dec. 1817 werden für 30jährige Dienstleistung $\frac{3}{4}$ der Besoldung bewilligt, für 20—30jährige $\frac{2}{3}$, für 15—19jährige die Hälfte, für 10—14jährige $\frac{1}{3}$. Nach dem Verfassungsentwurf bekommen aber die Minister 4000 Fl., die Geheimenräthe die Hälfte ihrer Besoldung und solche Staatsdiener, denen ausdrücklich eine höhere Pension zugesagt worden, diese. Die Witwen der Staatsdiener und Pensionairs erhalten das Sterbequartal und $\frac{1}{4}$ der Pension, welche die Männer genossen, oder wozu sie berechtigt waren, und für jedes Kind unter 18 Jahren $\frac{1}{5}$ ihrer eigenen Pension. Zur Begründung des Pensionsfonds dient auf 5 Jahre der diesjährige Betrag der Pensionen,

ebenda 8. und 9. Aug. von der Schätzung Land-Commissär Hartmann, die Vertheilung der Steuern in den einzelnen Gemeindebezirken, vom 11. bis 30. Aug. die Vertheilung der Steuern in den einzelnen Gemeinden, vom 1. bis 15. Sept. die Einsammlung der Steuern, vom 16. Sept. bis 1. Oct. die Ablieferung der Steuern an die Kreiscassen, vom 1. bis 31. Oct. die Einsammlung der Steuern durch die Kreiscassen, vom 1. bis 15. Nov. die Ablieferung der Steuern an die Landescasse.

Die Steuer-Einnahmen betrugen im Jahre 1819 in Summa 3,000,000 fl. Davon kommen auf die Grundsteuer 1,500,000 fl., auf die Gefällsteuer 1,000,000 fl., auf die Gewerbsteuer 500,000 fl. Die Grundsteuer wird nach dem Steuer-Capital und nach dem Steuer-Fuße erhoben. Das Steuer-Capital ist der Werth, welchen jeder Grundeigenthümer nach seinem Eigenthume besitzt, und welcher nach dem Durchschnitte der Jahre 1808 bis 1817 berechnet worden ist. Der Steuer-Fuß ist der Theil des Steuer-Capitals, welcher nach dem Bedürfnisse des Staates jährlich zu entrichten ist. Er wird nach dem Bedürfnisse des Staates jährlich bestimmt. Im Jahre 1819 betrug er 1 Kreuzer auf 1 Gulden. Die Gefällsteuer wird von dem Verbrauche der Getränke, Schlachtvieh, Tabak, Salz und Jagdscheinen bezahlt. Die Gewerbsteuer wird von den Gewerben, Handlungen, Fabriken und Professionen bezahlt. Die Gewerbe sind in 3 Classen eingetheilt, und jede Classe in 3 Abtheilungen. Jede Abtheilung hat ihren Steuer-Fuß. Die Gewerbe der 1. Classe, 1. Abtheilung, zahlen 1 Kreuzer auf 1 Gulden, die 1. Classe, 2. Abtheilung, 2 Kreuzer, die 1. Classe, 3. Abtheilung, 3 Kreuzer, die 2. Classe, 1. Abtheilung, 4 Kreuzer, die 2. Classe, 2. Abtheilung, 5 Kreuzer, die 2. Classe, 3. Abtheilung, 6 Kreuzer, die 3. Classe, 1. Abtheilung, 7 Kreuzer, die 3. Classe, 2. Abtheilung, 8 Kreuzer, die 3. Classe, 3. Abtheilung, 9 Kreuzer auf 1 Gulden. Die Gewerbe der 1. Classe, 1. Abtheilung, sind: Bäcker, Metzger, Wirthe, Bierbrauer, Müller, Apotheker, Buchdrucker, Buchhändler, Kunsthändler, Kunstverleger, Kunsthändler und Kunstverleger, Buchbinder, Kupferstecher, Steindrucker, Lithographen, Kunstdrucker, Kunstmaler, Bildhauer, Graveurs, Gießer, Bronzeurs, Vergolder, Lackirer, Tapezierer, Kupferschmiede, Spengler, Schlosser, Nagelschmiede, Messerschmiede, Waffenschmiede, Büchsenmacher, Uhrmacher, Goldschmiede, Juweliere, Silberarbeiter, Gürtler, Bandmacher, Seidenfabrikanten, Wollenfabrikanten, Baumwollenfabrikanten, Leinenfabrikanten, Tuchmacher, Strumpfwirker, Hutmacher, Gerber, Lederer, Sattler, Riemer, Beutler, Schuhmacher, Pantoffelmacher, Schäftemacher, Kürschner, Hafner, Ofensetzer, Glasmaler, Glasschneider, Glasschleifer, Glasbrenner, Glasbläser, Glasfabrikanten, Spiegelbelegen, Spiegelfabrikanten, Zinngießer, Zinnfabrikanten, Bleyweißfabrikanten, Bleyweißhändler, Farbenfabrikanten, Farbenhändler, Lackfabrikanten, Lackhändler, Tuschfabrikanten, Tuschhändler, Tintenfabrikanten, Tintenhändler, Siegellackfabrikanten, Siegellackhändler, Wachsbleichen, Wachsfabrikanten, Wachshändler, Lichterfabrikanten, Lichterhändler, Seifensieder, Seifenhändler, Stärkefabrikanten, Stärkehändler, Pulverfabrikanten, Pulverhändler, Zündhütchenfabrikanten, Zündhütchenhändler, Zündmaschinenfabrikanten, Zündmaschinenhändler, Zündkugelfabrikanten, Zündkugelhändler, Zündnadelfabrikanten, Zündnadelhändler, Zündschwammfabrikanten, Zündschwammhändler, Zündstockfabrikanten, Zündstockhändler, Zündstrickfabrikanten, Zündstrickhändler, Zündpillenfabrikanten, Zündpillenhändler, Zündpulverfabrikanten, Zündpulverhändler, Zündschnurfabrikanten, Zündschnurhändler, Zündstoffabrikanten, Zündstoffhändler, Zündwaarenfabrikanten, Zündwaarenhändler, Zündwarenfabrikanten, Zündwarenhändler, Zündwerkfabrikanten, Zündwerkhändler, Zündwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeughändler, Zündwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeughändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwaarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwarenhändler, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkfabrikanten, Zündwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkzeugwerkhändler, Zündwerkzeug

Ich will mich ihrer Liebe freuen,
Und ihrer Treue mich erfreuen,
Und ihrer Schönheit mich entzücken,
Und ihrer Tugend mich bücken,
Und ihrer Sanftmuth mich ergötzen,
Und ihrer Demuth mich ergötzen,
Und ihrer Keuschheit mich ergötzen,
Und ihrer Weisheit mich ergötzen

Auf solche Weise ist die Gemeindefreiheit, die im Jahr 1818 durch Gesetz und Recht verliehen wurden, 30 Jahre lang durch Willkür und Gewalt fast täglich verletzt, und kaum hat in diesem Jahrzehnt eine Gemeinde-Ordnung oder ein Gemeinde-Gesetz das Licht der Welt erblickt, so ist es auch schon wieder verschwunden. Nach einer Gesetz-Sammlung vom Jahr 1849 sind nämlich seit dem Jahr 1818 nicht weniger als 20 Gesetze und Verordnungen über Gemeinde-Verfassung und Gemeinde-Verwaltung erlassen worden, und wenn man dazu noch die Gesetze und Verordnungen rechnet, welche in das Gebiet der Gemeinden so vielfach eingreifen, wie z. B. über Armen-, Polizei-, Bau-, Schul-, Kirchen-, Forst-, Straßen-, Wasser-, Militär-Wesen, über Gewerbe, Handel, Jagd, Fischerei, Weide, Trieb, Tratt, Zehnten, Lasten, Abgaben, Steuern, Zölle, Taxen, Maß und Gewicht, Post, Eisenbahnen, Telegraphen, Auswanderung, Heimathrecht, Ehe, Gesindewesen, Gesindedienstbarkeit, Gesindeordnung, Gesindelohn, Gesindestrafen, Gesindeschutz, Gesindeverhältnisse, Gesindeverträge, Gesindeverschuldung, Gesindeverpflegung, Gesindeversorgung, Gesindeversicherung, Gesindeversteigerung, Gesindeversteigerungsrecht, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnung, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetzbuch-Verordnungsblatt-Gesetz, Gesindeversteigerungsrechtsverhältnisse-Gesetzbuch-Verordnungsblatt

[illegible] [illegible] [illegible] [

Bibliothek der Literatur, Kunst und Geschichte. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1837. 8. 1 Thlr. 8 Ngr.

Bibliothek der Literatur, Kunst und Geschichte. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1838. 8. 1 Thlr. 8 Ngr.

Bibliothek der Literatur, Kunst und Geschichte. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1839. 8. 1 Thlr. 8 Ngr.

Bibliothek der Literatur, Kunst und Geschichte. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Langham, Middlesex, a parish, 2 miles S.E. of Colchester, 2 miles N.W. of Wivenhoe station on the Great Eastern railway, and 2 miles from Rowhedge station on the Tiptree and Wivenhoe railway, in the Lexden and Winstree hundred, Colchester petty sessional division, Colchester county court district, rural deanery of Lexden and Winstree, archdeaconry of Colchester and diocese of Rochester. The church of St. Mary is an ancient building of flint and stone, consisting of chancel, nave, south porch and a square tower containing 3 bells: it has been restored and contains 200 sittings. The register dates from the year 1538. The living is a rectory, net yearly value £300, with 30 acres of glebe and residence, in the gift of the Bishop of Rochester, and held since 1894 by the Rev. Edward Hamilton Bickersteth M.A. of Trinity College, Cambridge. The Wesleyan Methodists have a chapel here. The soil is clay; subsoil, gravel and clay. The chief crops are wheat, barley and beans. The area is 1,200 acres; rateable value, £1,600; the population in 1891 was 307.

Letters through Colchester, which is the nearest town and receiving office for money orders and savings bank business, arrive at 7.30 a.m. and 3.30 p.m.; the nearest telegraph office is at Wivenhoe station.

Farmers.

Bickersteth Rev. Edward Hamilton M.A. Rectory
Bullock Thomas, Langham Hall
Cooper Thomas, Langham Lodge
Cooper William, Langham Hall farm
Dawson Mrs. Langham Hall
Dawson Thomas, Langham Hall
Dawson William, Langham Hall
Dawson William, Langham Hall
Dawson William

Mr. Hall, of the Bar, Mr. Hall, of the Bar, Mr. Hall, of the Bar,

Kant., Kultur-, Handwerks-, Schiffahrts-, Schul-Kais. der Kais. Kais. Kais.

[illegible] Geschäftsträger in Berlin, Graf v. Berckheim, Kammerherr, Gesandter in Wien, Graf v. Andlaw, Kammerherr, Gesandter in Stuttgart, Graf v. Leiningen, Kammerherr, Gesandter in Kassel.

VII. Das Großherzogthum Baden.

Hofstaat.

Se. K. H. Leiter d. Hofstaats, Hofm., Oberstallm. etc. Frhr. v. Roggenbach, Hofm. Frau v. Roggenbach. — Vorst. d. Hofdame, Frau v. Marschall, Hofdame, Frau v. Marschall. — Vorst. d. Hofmeisterei, Frau v. Freydorf, Hofmeisterin, Frau v. Freydorf. — Vorst. d. Hofdame, Frau v. Gemmingen, Hofdame, Frau v. Gemmingen. — Se. K. H. der regier. Großherzog Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 9. Sept. 1826, Sohn Sr. K. H. des Großherzogs Leopold und Ihrer K. H. der Großherzogin Sophie, Tochter Sr. K. H. des Großherzogs Karl Friedrich v. Baden, s. 24. Febr. 1852 mit Ihrer K. H. der Prinzessin Wilhelmine Marie Alexandrine Friederike Auguste, geb. 3. Juli 1834, Tochter Sr. K. H. des Prinzen Wilhelm v. Baden, s. 20. Sept. 1856 mit Ihrer K. H. der Prinzessin Luise Marie Elisabeth, geb. 3. Dec. 1838, Tochter Sr. K. H. des Prinzen Karl v. Preußen, s. 20. Sept. 1856 mit Ihrer K. H. der Prinzessin Hedwig Elisabeth Charlotte, geb. 22. Juni 1857, Tochter Sr. K. H. des Prinzen Friedrich Karl v. Preußen, s. 20. Sept. 1856 mit Ihrer K. H. der Prinzessin Anna Luise Karoline, geb. 25. Juli 1837, Tochter Sr. K. H. des Prinzen Karl v. Preußen, s. 20. Sept. 1856 mit Ihrer K. H. der Prinzessin Marie Anna, geb. 18. Juli 1836, Tochter Sr. K. H. des Prinzen Friedrich Wilhelm v. Hessen, s. 20. Sept. 1856 mit Ihrer K. H. der Prinzessin Alexandrine Luise Amalie Auguste, geb. 29. Aug. 1820, Tochter Sr. K. H. des Großherzogs Leopold v. Baden, s. 20. Sept. 1856 mit Ihrer K. H. der Prinzessin Elisabeth Alexandrine Luise Friederike, geb. 4. Juli 1830, Tochter Sr. K. H. des Prinzen Wilhelm v. Baden, s. 20. Sept. 1856 mit Ihrer K. H. der Prinzessin Marie Friederike Auguste Karoline, geb. 30. Juli 1826, Tochter Sr. K. H. des Großherzogs Karl Friedrich v. Baden, s. 20. Sept. 1856 mit Ihrer K. H. der Prinzessin Luise Wilhelmine Marie

Lage, Gränzen, Größe. Das Großherzogthum liegt von 25° 11′ — 27° 32′ L. 47° 32′ — 49° 49′ B., 60 M. lang, 2 — 20 M. breit, gränzt g. W. und S. an den Rhein (und zwar nach dem Gränzvertrag mit Frankreich vom Nov. 1817 dem Thalweg des Flusses; das Eigenthum der Inseln wird nach dem Besitzstand vor dem luneviller Frieden bestimmt; nur die seit dem durch die Natur mit dem festen Lande verbundenen machen eine Ausnahme, und bleiben dem Staat, zu dem sie izt gehören) und Bodensee, g. O. an Würtemberg und Baiern, g. N. an Baiern und Hessen, und enthält 272½ Q. Meilen.

Boden und Klima. Der größte Theil des Landes, besonders der südliche und mittlere, ist gebirgig mit vielen fruchtbaren Thälern; hier ist ein Theil des Schwarz- und Odenwaldes. Die höchsten Berge sind: Feldberg 4670, Bälchen 4370, Kandel 3909, Kohlgarten 3792, Rohrkopf 3633, Blauen 3597, Stockberg 3358, Marzeller Egarten 2898, Höhrkopf 2560, Kaltenbronn 2400, Königsstuhl 2050 F. über dem mittelländischen Meere; ferner der Storrenberg, Roßkopf, Todtnauerberg, die Hölle (merkwürdig durch Moreaus Rückzug im J. 1796), der Knebis, die kalte Herberge ꝛc. Einige Gebirge sind Urgebirge, andre Uebergangsgebirge, andre Trapp- und Flötzgebirge, andre aufgeschwemmte Gebirge, andre endlich vulkanische, wie die Gebirge an der Bergstraße. Als Tropfsteinhöle ist merkwürdig die Haselerhöle, auch Erdmannsloch genannt; natürliche Steinsäulen findet man bei Gansbach. Unter den Thälern ist das reizende Murgthal, das Kinzigthal und das romantische mit Trümmern alter Ritterburgen auf den Berghöhen gezierte Neckarthal. — An Ackerfeld waren 1810 gegen 1,300,000, an Wiesen 355,000, an Weinbergen 74,000, an Allmenden (Gemeingütern) 150,000, an ungebautem Lande 209,000, an Waldungen 1,580,622½ Morgen oder Jucharte vorhanden. — Das Klima ist rauh und kalt in den gebirgigen, mild und angenehm in den ebenen Gegenden.

Gewässer. Außer der Donau, die hier entspringt (aus 3 Quellen, von denen die stärkste, die Brig oder Brigach [Q bei St. Georg], und die Brege [Q bei Donneschingen] sind; die dritte kleinste Q. ist in dem Schloßhof zu Donaueschingen, 2950 F. über dem Meer, wo die vereinigten Bäche den Namen Donau annehmen, und ½ St. davon bei Allmendshofen durch den Brunnenbach beträchtlich verstärkt werden), und dem Main, der das Land nur auf eine kurze Strecke bespült, ist der Rhein der Hauptfluß, der bei Mannheim

den Kloster aufgehoben. Die andern Klöster (1803—1804) wurden entweder bis zu den Jahren 1806—1807 oder 1809 aufgehoben und die Gebäude zu den Zwecken Anstalten für die Künste, Wissenschaften, Industrie, Landwirthschaft, Armen- und Krankenpflege, Erziehung, Justiz, Militär, Polizei, Finanzen, Bergbau, Salinen, Forstwesen, Bauwesen, Straßen- und Wasserbau, Handel, Schiffahrt, Flößerei, Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Gewerbe, Fabriken, Manufakturen, Bergwerke, Hüttenwerke, Salinen, Bergbau

Landtage. Verzeichniß der Abgeordneten und Vorsteher der Landschaften, geistlichen Gerichtsbarkeit, Universitäten, Gymnasien und Landesbibliotheken. Adressbuch der Beamten, Lehrer, Geistlichen, Aerzte, Apotheker, Advocaten, Notarien, Gerichtsvorsteher, Gerichtsdiener, Postbeamten, Postillone, Stadtmusikanten, Thürmer, Schiffer, Fischer, Fuhrleute, Lohnkutscher, Lohnbediente, Lohnlakaien, Lohnhausknechte, Lohnmägde, Lohnköchinnen, Lohnwäscherinnen, Lohnbügelmägde, Lohnbadefrauen, Lohnbadeknechte, Lohnbadejungen, Lohnbademägde, Lohnbadeköchinnen, Lohnbadewäscherinnen, Lohnbadeb

Stein, Nr. 1, Taf. 1, Fig. 1. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 2, Taf. 1, Fig. 2. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 3, Taf. 1, Fig. 3. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 4, Taf. 1, Fig. 4. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 5, Taf. 1, Fig. 5. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 6, Taf. 1, Fig. 6. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 7, Taf. 1, Fig. 7. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 8, Taf. 1, Fig. 8. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 9, Taf. 1, Fig. 9. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 10, Taf. 1, Fig. 10. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 11, Taf. 1, Fig. 11. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 12, Taf. 1, Fig. 12. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 13, Taf. 1, Fig. 13. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 14, Taf. 1, Fig. 14. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 15, Taf. 1, Fig. 15. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 16, Taf. 1, Fig. 16. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 17, Taf. 1, Fig. 17. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 18, Taf. 1, Fig. 18. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 19, Taf. 1, Fig. 19. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 20, Taf. 1, Fig. 20. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 21, Taf. 1, Fig. 21. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 22, Taf. 1, Fig. 22. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 23, Taf. 1, Fig. 23. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 24, Taf. 1, Fig. 24. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 25, Taf. 1, Fig. 25. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 26, Taf. 1, Fig. 26. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 27, Taf. 1, Fig. 27. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 28, Taf. 1, Fig. 28. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 29, Taf. 1, Fig. 29. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 30, Taf. 1, Fig. 30. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 31, Taf. 1, Fig. 31. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 32, Taf. 1, Fig. 32. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 33, Taf. 1, Fig. 33. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 34, Taf. 1, Fig. 34. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 35, Taf. 1, Fig. 35. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 36, Taf. 1, Fig. 36. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 37, Taf. 1, Fig. 37. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 38, Taf. 1, Fig. 38. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 39, Taf. 1, Fig. 39. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 40, Taf. 1, Fig. 40. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 41, Taf. 1, Fig. 41. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 42, Taf. 1, Fig. 42. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 43, Taf. 1, Fig. 43. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 44, Taf. 1, Fig. 44. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 45, Taf. 1, Fig. 45. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 46, Taf. 1, Fig. 46. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 47, Taf. 1, Fig. 47. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 48, Taf. 1, Fig. 48. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 49, Taf. 1, Fig. 49. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 50, Taf. 1, Fig. 50. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 51, Taf. 1, Fig. 51. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 52, Taf. 1, Fig. 52. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 53, Taf. 1, Fig. 53. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 54, Taf. 1, Fig. 54. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 55, Taf. 1, Fig. 55. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 56, Taf. 1, Fig. 56. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 57, Taf. 1, Fig. 57. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 58, Taf. 1, Fig. 58. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 59, Taf. 1, Fig. 59. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 60, Taf. 1, Fig. 60. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 61, Taf. 1, Fig. 61. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 62, Taf. 1, Fig. 62. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 63, Taf. 1, Fig. 63. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 64, Taf. 1, Fig. 64. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 65, Taf. 1, Fig. 65. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 66, Taf. 1, Fig. 66. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 67, Taf. 1, Fig. 67. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 68, Taf. 1, Fig. 68. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 69, Taf. 1, Fig. 69. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 70, Taf. 1, Fig. 70. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 71, Taf. 1, Fig. 71. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 72, Taf. 1, Fig. 72. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 73, Taf. 1, Fig. 73. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 74, Taf. 1, Fig. 74. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 75, Taf. 1, Fig. 75. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 76, Taf. 1, Fig. 76. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 77, Taf. 1, Fig. 77. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 78, Taf. 1, Fig. 78. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 79, Taf. 1, Fig. 79. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 80, Taf. 1, Fig. 80. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 81, Taf. 1, Fig. 81. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 82, Taf. 1, Fig. 82. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 83, Taf. 1, Fig. 83. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 84, Taf. 1, Fig. 84. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 85, Taf. 1, Fig. 85. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 86, Taf. 1, Fig. 86. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 87, Taf. 1, Fig. 87. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 88, Taf. 1, Fig. 88. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 89, Taf. 1, Fig. 89. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 90, Taf. 1, Fig. 90. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 91, Taf. 1, Fig. 91. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 92, Taf. 1, Fig. 92. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 93, Taf. 1, Fig. 93. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 94, Taf. 1, Fig. 94. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 95, Taf. 1, Fig. 95. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 96, Taf. 1, Fig. 96. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 97, Taf. 1, Fig. 97. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 98, Taf. 1, Fig. 98. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 99, Taf. 1, Fig. 99. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Stein, Nr. 100, Taf. 1, Fig. 100. Die Inschrift ist in 3 Zeilen angeordnet, die Buchstaben sind 0,05 m hoch, die Zeilen durch Linien getrennt. Die Inschrift ist vollständig erhalten.

Ἀγαθῇ τύχῃ.
Ἀγαθόκλεια Ἀγαθοκλέους
Ἀμαθουσία.

Schwarz- und Odenwälder. Der gröſsere Theil der Einw
ner bekennt sich zur katholischen Religion. Man rec
700,000 Katholiken, 305,000 Lutheraner, 61,000 Reformi
1292 Mennoniten; eine evangelische Brüdergemeinde ist
Königsfeld im Donaukreise; von den Juden s. vorher. L
Land ist unter 82 katholische und 35 protestantische Dekan
vertheilt. Der Groſsherzog bekennt sich mit seiner Fam
zur lutherischen Kirche. Die noch als Lehr- und Erziehun
anstalten bestehenden Frauenklöster erhielten durch
Verordnung vom 16. Sept. 1811 eine zweckmäſsigere Ein
tung. Vor zurückgelegtem 18ten Jahre findet keine Aufnah
und vor vollbrachtem 21sten Jahre keine Ablegung der
lübde mehr Statt, welche Ablegung immer nur auf 3 Ja
geschieht, so daſs nach Ablauf dieses Zeitraums jedes Mitg
die Freiheit hat, wieder auszutreten, und immer erbs
testamentsfähig bleibt. Das sogenannte klösterliche Schwei
und überhaupt alle in den Klöstern herkömmliche, durch d
Verordnung nicht bestätigten Gebräuche und Satzungen
aufgehoben.

Nach dem Edict vom 14. Mai 1807 kann jeder Ver
wes Glaubens er sey, Staatsbürgerrechte genieſsen, so la
er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfig
gegen den Regenten, die Verträglichkeit mit andern Sta
bürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sit
Abbruch thun. Die Regierungsgewalt und deren Ausüb
kann nur Personen von einer der 3 christlichen Religions
teien anvertraut werden; doch sind andre Religionsverwan
von bloſs executiven Dienststellen nicht ausgeschlossen. A
kann nach der Verordnung vom 1. Febr. 1809 niemand
angebornes Bürgerrecht erhalten, der nicht Fertigkeit im L
des Gedruckten und Geschriebenen, im Schreiben, in Entw
fung eines Aufsatzes über Angelegenheiten des gemeinen Leb
und in dem für den gewöhnlichen Lebensgebrauch nöthi
Rechnen besitzt. — Privilegirte Klassen von Staa
bürgern sind die vom Groſsherzog oder den Ministern a
Patente angestellten Staatsdiener und der Ad
Jene stehen in Personalsachen in erster Instanz nicht
Bezirksämtern, sondern den Kriegsdirectorien und Hofgerich
zu Recht. Der Adel theilt sich in den Herren- und R
terstand; zu jenem gehören alle ehemaligen unmittelba
Reichsfürsten und Grafen, zu diesem die übrigen Gra
Freiherren und Edelleute. Die Zahl der Fürsten, die
Groſsherzogthum Besitzungen haben, beläuft sich auf 8;
Zahl der gräflichen Häuser, die hier Besitzungen haben, auf

sind, den Eide über die Statuten und Gerichtsordnungen ablegen, und dann auch die Gerichtsbücher führen. Bey der Gerichtsverfassung, wie sie der Gesetzgebung, und Verwaltung der Justiz, ist auf die Grundsätze, welche in den Provinzen gelten, möglichste Rücksicht genommen worden. Die Gerichtsbarkeit in Civilsachen ist in der Regel, wie in den Provinzen, den Landvögten und ihren Beisitzern, den Stadtgerichten, den Gerichten der Landschaften, der Ritterschaften, Collegien und Aemtern, übertragen. Diese Gerichte gründen sich auf die Gerichtsbücher in Baden, dem Landrechte, der Landesordnung, und diesen zu Folge. Die Acten in Streitsachen sind schriftlich, und werden nach einer bestimmten Ordnung, und Reihenfolge der Vorträge, durch die Landvögte, Schultheissen, und Gerichtsverwandte, nach Stimmenmehrheit, entschieden. Die Landvögte haben in streitigen Sachen, wo sie nicht selbst Richter sind, eine ausschliessende Gerichtsbarkeit, und Verbescheidung. Alle Urtheile, welche in Civilsachen, entschieden werden, können, ausgenommen, wenn sie von Landvögten, Stadtgerichten, Gerichten der Landschaften, Ritterschaften, Collegien, Aemtern, Gerichten der Landvögte, oder Beisitzern, oder Gerichtsverwandten, oder Gerichtsschreibern, oder Gerichtsdienern, oder Gerichtsboten, Gerichtsverwandten,

jährliche Abmangel aus der Steuerkasse zugeschossen, der sich daran ergebende Ueberschuß aber derselben zugeschieden werden. Die seit der Entziehung der Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gebieten angestellten Beamten nimmt der Großherzog mit Wiederabtretung der Gerichtsbarkeit zurück, wogegen aber auch die damals übernommenen standesherrlichen Diener von ihnen zurück mit der Besoldung genommen werden müssen, die sie zur Zeit der Abnahme gehabt haben. Ein standesherrlicher Justiz- und Polizeibeamter, der einem Amt allein oder als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 Fl. nebst freier Wohnung, ein 2ter wenigstens 800, ein Assessor 600 und ein Amtsrevisor oder der an seine Stelle tretende Staatsdiener 700 Fl. Besoldung haben; es können aber in Fällen, wo es die geographische Lage nicht gestattet, die Aemter auf die gesetzliche Größe zu bringen, die Geschäfte der Amtleute mit denen der Amtsrevisoren vereinigt werden. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden. Alle anzustellende standesherrlichen Diener müssen badische Landeseingeborne und gesetzmäßig geprüft seyn. Den Grundherren oder den ehemals in den Ritterkreisen als Gliedern des alten teutschen Staatskörpers vereinigten adlichen Familien sind alle ihre vormaligen Freiheiten und Vorrechte, insofern sie der Verfassungsurkunde nicht entgegen stehn, wiedergegeben, als Freiheit des Aufenthalts in den Bundesstaaten, das Recht, Familienverträge zu errichten, die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, die Ortspolizei, das Kirchenpatronat, die Ehre des Trauergeläuts und Kirchengebets. In Ansehung der Gerechtigkeitspflege ist die Beschränkung beigefügt, daß sie ihre Beamtenstellen nicht durch Advokaten, sondern durch eigene, im Gerichtsbezirk wohnhafte Beamten mit wenigstens 1000 Fl. Besoldung und freier Wohnung versehen lassen sollen. Von der Waffenpflichtigkeit fürs Vaterland sind die Söhne der Grundherren zwar nicht befreit, sie sollen aber als Cadetten eingestellt und bei der Messung der Junker sollen „alle unanständigen Auftritte hinwegfallen, und dieselbe so viel möglich besonders vorgenommen werden.“ Diejenigen Grundherren, die auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizei verzichten wollen, erhalten so viele und so wichtige persönliche Vorzüge und Vergünstigungen, auch einen Orden, so daß sie diesem mehr lästigen als einträglichen Antheil an der Regierung leicht entsagen können. Der übrige begüterte Landadel ist mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in gleiches Rechtsverhältniß gesetzt.

Ein andrer Unterschied der Einwohner findet Statt zwischen

Generalregierung; Einkaufen und Verschiffen; alle beim Hofe vorkommende Geschäfte; Hofbau; Hofgesinde; die Hofdomänen und die Forsten, so wie auch die Jagd- und Fischereien; Hofbibliothek, Münzkabinet, Naturalienkabinet, Gemäldesammlung, Bibliothek, Archiv; Hofgüter und Hofgebäude; Hofgarten, Hofgärtnerei, Hofapotheke, Hofmusik, Hoftheater, Hofbad; Hofgestüte und Hofreitbahn; Hofjagden und Hofjagdzeug; Hofbauwesen; die

ertheilt werden," da, nach einer spätern öffentlichen Erklärung des Justizministerium vom 24. Jan. 1816, bei dem Oberhofgericht und den 4 Hofgerichten des Landes 59 Advokaten angestellt und 153 unangestellte Rechtskundige vorhanden sind.

Der Fabriken gibt es überhaupt über 150, besonders in Pforzheim, Mannheim, Heidelberg, Lahr, Carlsruhe, Rastadt, Ettlingen ꝛc.; über den größten Theil des Landes verbreiten sich die Garn- und Hanfspinnerei und Leinweberei (aus Ettenheim gehen jährlich für mehr als 30,000 Fl. Garn und ungesponnener Hanf ins Ausland), und über den Schwarzwald kleine Holzarbeiten und Strohgeflechte. Die Fabr. in Wolle (Zeug-, Tuch- und Strumpff.), Leder (Saffian, engl. Sohlleder ꝛc.), Barchent, Zitz und Kattun, Seide (zu Heidelberg), Hautelisse, Papier (nicht zureichend), Papiertapeten, Papiermachédosen (zu Rastadt), Tabak, Krapp, Puder, Stärke, Salpeter, Pulver, Glas, Granat- und Korallenschleif. (zu Carlsruhe, Waldkirch und Michelbach), Steinschleif. von Rheinkieseln (zu Carlsruhe und Mannheim), Krystallschleif. (zu Freiburg und Waldkirch), Steingut, Faience, Uhren, Arsenik, Bijouterie und Quincaillerie (8 Fabr. zu Pforzheim verarbeiten für 1,786,000 Fl. und verdienen damit 111,200 Fl.; auch zu Carlsruhe), Bleizucker, Semilor (zu Mannheim), hölzerne Uhren und Holzwaaren (in dem badenschen Schwarzwalde lebten 1811. 688 eigentliche Uhrmacher, die jährlich 107,328 hölzerne Uhren verfertigten, 321,984 Fl. an Werth; besonders zwischen Triberg, Neustadt und Waldkirch; ferner 75 Vorarbeiter, als Gestell-, Ziffer- und Instrumentenmacher, 127 Nebenarbeiter, als Schildmacher, Gießer ꝛc. und 582 Händler; aber auch diese Fabrik ist durch die zwangvollen Handelsverhältnisse der Jahre 1805 — 13 sehr in Verfall gerathen), Eßlöffel (von starkem Eisenblech geschmiedet und trefflich verzinnt; aus der Herrschaft Triberg werden jährlich 37,500 Dutzend ins Ausland versandt, dazu der 3 Wasserwerke auf der Steig 13,500, also die ganze Ausfuhr 51,000 Dutzend; ein Dutzend kostet nur 24 Kreuzer; die Auslage beträgt 10,347 und die Einnahme 20,400 Fl.), Schiffban, Gewehrf. (in St. Blasien), Mineralwasser (zu Badenweiler), Cichorienkaffee, Runkelrübenzucker, Seife, Eisen, Stahl, Lichten, Wachswaaren, Zwirn, Wagentheer; außerdem Eisenhütten, Silberschmelze, Blaufarbenwerk (bei Geugenbach, das den Kobalt aus Sachsen zieht), Metallknopff. auf dem Schloß Augustenburg bei Grözingen, Weinsteinsäure-, Glau-

bersalz-, Salmiak- und Potaschef. zu Pforzheim, wo auch die einzige Schriftgieß. des Landes ist; Wagenf. zu Carlsruhe und Rastadt, große Bierbrauer. (zu Mannheim), Branntweinbrenn. (oberländischer Kirschgeist aus der kaum eßbaren, bittern Waldkirsche), Essigsied., Krapp- und Oelmühlen, Theerbrenn., Potaschesied., Krugbäcker., Töpfer (besonders zu Neckargemünd). Im J. 1811 trieben die Gewerbe 78,184 Männer, worunter 62,116 Meister und 16,068 großentheils ausländische Gesellen; die Leinweberei allein 8109 Meister und 1778 Gesellen. In demselben Jahre beschäftigten 208 Fabriken an 10,000 Menschen.

Die Lage des Landes am Rhein, Neckar, Main ꝛc., bei Frankreich und der Schweiz befördern den Handel zu Lande und auf dem Rhein, zwischen Basel, Frankfurt und Mainz, und Baden gewinnt sehr durch Transito und Spedition. Der Proprehandel ist nur eingeschränkt. Nach der 1817 erneuerten Verordnung sind am Rhein, Mannheim, Schröck und Freistadt die einzigen Landungsplätze für Waaren. Die Exporten sind: Holz (besonders nach der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich zur Erbauung von Schiffen, wofür allein aus der Markgrafschaft Baden 1801. 105,000 Fl. gelöst wurden; durch eigene Compagnien befördert), Wein, Getreide, Spelzmehl, Rüböl, gedörrtes Obst, Rhabarber, Krapp, Tabak; Hanf, Oel, Eisendraht, Faience, Leinewand, Kirschbranntwein, Mandeln, Kastanien, Nüsse, Vieh, Fische, Felle, Häute, Metallarbeiten, Edelsteine, geschliffene Steinwaaren, Glas, Töpferwaaren, Vitriol, Papier, Uhren, Stroh- und Bijouteriewaaren, mineralische Wasser, Seife, Lichte, Essig ꝛc.; womit es zum Theil seine auswärtigen Bedürfnisse bezahlt, französische und andre ausländische Weine, Salz, Südfrüchte, Spezereiwaaren, Arzneien, Pferde, Rindvieh, Seefische, ausländische feinere wollne Zeuge, baumwollne und seidene Zeuge, Eisen, Stahl, Galanteriewaaren ꝛc., da es im Ganzen die Bilanz nicht für sich zu haben scheint. Durch die Verordnung vom 10. Nov. 1810 ist ein allgemeines Maß eingeführt, dessen Grundeinheiten mit den französischen Maßen und Gewichten in faßlichem Verhältniß stehen, und durch gleiche dekadische Eintheilung das einfache Grundverhältniß für jede höhere und niedere Einheit bestimmen.

Die Regierung ist in den Händen des Großherzogs Ludwig (Wilhelm August) geb. 9. Febr. 1763, reg. seit 8. Dec. 1818. Die Erbfolge in der Regierung geht

auf den ältesten Prinzen in gerader absteigender Linie über. Nach der Kundmachung des Großherzogs Karl vom 4. Oct. 1817 ist die Versicherungsurkunde des Großvaters vom 24. Nov. 1787 bestätigt, nach welcher die Erbfolgerechte der männlichen adlichen ebenbürtigen Nachkommenschaft des Großvaters aus zweiter Ehe (mit dem Fräulein Caroline v. Geier, nachmaligen Gräfin von Hochberg) in der Regierung des Großherzogthums, nämlich der Halboheime, der Grafen Karl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig August und Maximilian Friedrich Johann Ernst v. Hochberg förmlich und feierlich erklärt sind. Sie werden als großherz. Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat Hoheit erklärt. Eine zweite Verordnung von demselben Tage erklärt das Großherzogthum auch mit allen künftigen Erwerbungen für untheilbar, und bei Ermangelung männlicher Nachkommen der damals lebenden 5 fürstlichen Herren das weibliche Geschlecht für erbfähig, doch so, daß nicht die nächsten Verwandten des letzten Regenten zur Regierung kommen, sondern nach den Linien, zuerst die männlichen Erben der weiblichen Nachkommen des damals regierenden Großherzogs und seiner Schwestern und Vaterschwestern. Nie aber darf ein Fürst zum großherzoglichen Stuhl gelangen, der schon souverainer Regent eines andern Staats oder dazu bestimmt ist.

Der Titel des Regenten ist: Wir N. N. von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc., Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Haußen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des Klettgaues, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim ꝛc., Graf zu Hanau ꝛc. Der bei Ausfertigungen zu gebrauchende Titel des Großherzogs ist im Febr. 1819 bestimmt: Wir N. N. von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. Das Staatswapen des Großherzogs besteht in einem unten zu gerundeten oder spanischen Hauptschilde, das 5mal in die Quer oder reihenweise und 6mal der Länge nach oder pfahlweise, mithin im Ganzen in 30 Felder abgetheilt ist, wovon die 2 mittlern Felder der mittlern Reihe, folglich das mittlere Feld eines jeden der 2 mittlern Pfähle, oder, von oben reihenweise gezählt, das 15te und 16te Feld nebst einem kleinen Theile der in beiden mittlern Pfählen ober- und unter-

halb anstoßenden Felder von einem auch spanischen, schrägs links getheilten Mittelschilde bedeckt werden, und daher keine Wapenfiguren haben. Das Mittelschild zeigt rechts oben einen schrägrechten goldnen Balken im purpurnen Felde als Wapenzeichen des ganzen souverainen Staats, und links unten einen goldnen, streitfertigen, links sehenden Löwen mit ausgeschlagner Zunge, als Wapenzeichen der zähringenschen Abstammung. Die 28 angefüllten Felder enthalten 1) wegen Baden einen rechten, rothen Schrägbalken im goldnen Felde; 2) wegen Hochberg einen streitfertigen, rothen, mit Gold gekrönten, links sehenden Löwen mit ausgeschlagener rothen Zunge auf Silber; 3) wegen der Rheinpfalz einen streitfertigen, rechtssehenden, goldnen Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Roth; 4) wegen Breisgau einen rothen, gold gekrönten, rechts sehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Roth; 5) wegen Sausenberg einen querliegenden silbernen Flügel mit niederwärts gekehrten Schwingen und mit einem goldnen Kleestengel auf Blau; 6) wegen der Ortenau eine rothe Burg, zu beiden Seiten einen Thurm, in der Mitte ein offnes Thor mit silbernen Thorflügeln und schwarzem Fallgatter auf Gold; 7) wegen Bruchsal ein silbernes quadrirtes Kreuz auf Blau; 8) wegen Ettenheim einen silbernen rechten Schrägbalken auf Roth; 9) wegen des Fürstenthums Constanz ein rothes eingefaßtes Kreuz auf Silber; 10) wegen Heitersheim ein silbernes, breites, quadrirtes Kreuz, in dem mitten in einem aufgelegten runden schwarzen Schilde der Buchstabe von Silber zu sehen ist, in Roth; 11) wegen Eberstein eine rothe, blaugetipfelte Rose mit Silber, unter einem schwarzen Eber auf grünem Rasen in Gold; 12) wegen Odenheim ein kreuzweis über einander gelegtes, von der Rechten zur Linken, silbernes Schwert, von der Linken zur Rechten ein silberner Schlüssel, und aufrecht darüber ein goldner Scepter, alles in Blau; 13) wegen Gengenbach auf Blau einen doppelten schwarzen Adler mit einem Brustschilde, der einen rothen, rechten Schrägbalken im goldnen Felde enthält; 14) wegen Bondorf einen links springenden Hirsch von natürlicher Farbe; 15 und 16) leerstehend und bedeckt vom Mittelschilde; 17) wegen Salem einen aufrecht stehenden, rechts sehenden, goldnen Löwen mit einem goldnen Prälatenstabe von einem S umschlungen in den Pranken in Schwarz; 18) wegen Petershausen in einem schräg rechts getheilten Felde oben linker Hand einen schräg liegenden silbernen Schlüssel in Blau, unten rechter Hand einen

schräg aufwärts liegenden blauen Fisch in Silber; 19) wegen Rötteln in einem quer getheilten Felde oben 2 silberne, wellenweise gezogene Querbalken auf Blau, und unten einen wachsenden rothen Löwen auf Gold; 20 und 21) wegen Badenweiler und Lahr einen goldnen, mit 3 aufrechten schwarzen Sparren belegten Pfahl auf Roth und einen rothen Querbalken auf Gold; 22 und 23) wegen Mahlberg und Lichtenau einen aufrechten, schwarzen, gekrönten Löwen und links 2 aufrecht rothe Sparren auf Gold; 24) wegen Reichenau ein rothes, breites, eingefaßtes Kreuz im silbernen Felde; 25) wegen Oehringen 2 aus natürlichen Wolken hervorgehende Hände, die einen silbernen Schlüssel mit doppeltem Barte emporhalten, auf Gold; 26) wegen Ueberlingen und Pfullendorf 2 schwarze einfache Adler über einander auf Gold; 27) wegen Hauenstein ein 6fach von Silber und Blau quer getheiltes Feld; 28) wegen Meinau und Blumenfeld über einem von Grün und Blau quer getheilten Felde ein durchgehendes, schwarzes, mit Silber eingefaßtes und mit goldnen Lilienstengeln belegtes Kreuz, in dessen rechtem obern Eck 3 silberne Wellen, im linken obern Eck eine silberne Lilie, im untern rechten Eck eine silberne Beugge, im linken ein kleines schwarzes Kreuz; 29) wegen der Stadt Constanz ein rothes, an den Ecken geschweiftes, durchgehendes Kreuz auf Silber; 30) wegen Villingen und Breunlingen einen rothen Adler in einem Felde von Blau und Silber, der Länge nach getheilt. Dieser Schild ist mit einer Königskrone gedeckt; als Schildhalter stehen ein Greif und Löwe, von deren Pranken zu jeder Seite 5 spanische Schilder, die unten in der Mitte durch einen ovalen Schild verbunden sind, hinabhängen. Unter dem Schilde hängt der Hausorden, und das Ganze umfliegt ein purpurrothes, mit silbernen Greifen bestreutes, inwendig mit Hermelin gefüttertes und oben in eine Zelthaube zusammen laufendes, aufgeschlagenes Wapenzelt. In den von den Pranken des Greifen und Löwen hinabhängenden Schilden sind die Wapen von Fürstenberg, Heiligenberg, Thengen, Klettgau, Hagnau rechts, die von Leiningen-Mosbach, Düren mit Bischofsheim, Hartheim und Lauda, Wertheim, Krautheim und Neidenau mit Billigheim links abgebildet.

Baden hat 3 Ritterorden: 1) den Hausorden der Treue, 1715 gestiftet, und am 8. Mai 1803 erneuert. Das Ordenszeichen ist ein goldener, rothgeschmelzter Kreuzstern, der durch einige goldene durchschlungene lateinische C

zusammengehalten wird. In der Mitte stehen im weißgeschmelzten Felde einige Felsen mit einem doppelten C und der Umschrift: Fidelitas, und auf der andern Seite ist der badensche Schild, ein rother Querbalken im goldnen Felde. Der Großherzog ist jederzeit Ordensherr und Großmeister des in Großkreuze und Commandeure getheilten Ordens. 2) Der Karl Friedrich Militairverdienstorden, am 4. Apr. 1807 vom Großherzog Karl Friedrich zur Belohnung des militairischen Verdienstes gestiftet. Der Großherzog ist Großmeister; der Orden hat Großkreuze, Commandeure und Ritter. Das Ordenszeichen ist ein 4straliges, weißemaillirtes Kreuz, nach den 3 Klassen des Ordens in der Größe verschieden. In der Mitte desselben befindet sich auf einem zirkelförmigen emaillirten Felde, umgeben von einem dunkelblauen Felde, der verzogene Name des Stifters C. F. mit Gold emaillirt, und auf der Kehrseite ein streitfertiger silberner Greif, einen Schild mit dem badenschen Schrägbalken in der linken und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, im mattgolden Felde und mit der Umschrift: Für Badens Ehre. Um die Stralen des Ordenskreuzes schlingt sich ein Kranz von Lorberzweigen, und das Ganze bedeckt eine Krone. 3) Der Orden des zähringer Löwen, vom Großherzog Karl am Namenstage seiner Gemahlin Stephanie (Napoleon) den 26. Dec. 1812 gestiftet. Der Großherzog ist Großmeister des Ordens, der auch aus Großkreuzen, Commandeuren und Rittern besteht. Auf dem Ordenszeichen sieht man das ebengenannte Wapenbild des zähringer Löwen und die Trümmern des ehemaligen Stammsitzes der großherz. Ahnherren, der Burg Zähringen bei Freyburg abgebildet. — Für ausgezeichnete gemeinnützige Verdienste werden als Belohnung goldne und silberne Verdienstmedaillen ausgetheilt, die bei dem Civil- und Militairstande verschieden sind.

Nach der am 22. Aug. 1818 vom Großherzog Karl unterzeichneten Verfassungsurkunde ist das Hausgesetz vom 4. Oct. 1817 wegen der Erbfolge bestätigt; jede Befreiung von Abgaben bleibt aufgehoben; alle Staatsbürger von jeder christlichen Confession sind zu Militair-, Civil- und kirchlichen Aemtern gleich berechtigt; die standesherrlichen Familien sind militairpflichtig; Abzugsfreiheit ist verstattet, auch Preßfreiheit, doch nach der künftigen Bestimmung des Bundestags. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb

der Gränzen ihrer Competenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der großherzogl. Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministerium und nach vorgängiger Entschädigung. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als 2mal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern, oder ganz erlassen, aber nicht schärfen. Alle Vermögensconfiscationen sollen abgeschafft werden. Jeder Landeseinwohner genießt die ungestörte Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes. Die politischen Rechte der 3 christlichen Religionstheile sind gleich. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und andrer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. Jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisationskasse wird in freier Verfassung aufrecht erhalten. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. Apr. 1818 (das in dem neuen Edict vom 16. Apr. 1819 noch nähere Bestimmungen erhielt) den dem Großherzogthum zugehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind durch die Verfassung garantirt; die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung sind unter den Schutz der Verfassung gestellt. — Die Ständeversammlung besteht aus 2 Kammern. Zu der ersten gehören die Prinzen, die Häupter der standesherrlichen Familien, der Landesbischof oder sein Verweser, ein protestantischer, vom Landesherrn lebenslänglich ernannter Geistlicher mit dem Range eines Prälaten, 8 Abgeordnete des grundherrlichen Adels, 2 der Universitäten und höchstens 8 vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannte Personen. Die Prin-

Digitized by Google

zen und Standesherren treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt jedes Familienzweigs, das im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme. Die Häupter der adlichen Familien, denen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten gleich den Standesherren als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastencapitals wenigstens zu 300,000 Fl. angeschlagen ist. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Alle 2 Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus. Adlichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastencapitals wenigstens auf 60,000 Fl. angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihre Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Professoren, oder der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter. Alle Staatsbürger, die nicht zur ersten Kammer wählen oder gewählt werden, das 25ste Jahr zurückgelegt haben, im Wahldistrikt angesessen sind, oder ein öffentliches Amt verwalten, können bei der Wahl der Wahlmänner stimmen oder gewählt werden; ein Abgeordneter jedoch muß über 30 (Adliche über 25) Jahre zählen, christlicher Confession und in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster wenigstens mit 10,000 Fl. eingetragen seyn, oder eine lebenslängliche Rente, oder ein stehendes Amtseinkommen von 1500 Fl. besitzen; doch muß in beiden letzten Fällen irgend eine directe Steuer gezahlt werden. Beamte aber dürfen für ihren Amtsbezirk nicht gewählt werden. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf 8 Jahre ernennt, von denen alle 2 Jahre $\frac{1}{4}$ ausscheidet. Jeder Austretende ist wieder wählbar. Der Großherzog beruft und vertagt die Versammlung, oder löst sie auf; er ernennt für jeden Landtag den Präsidenten

der ersten Kammer, und wählt den 2ten aus 3 von derselben vorgeschlagenen Candidaten. Alle 2 Jahre muß eine Versammlung Statt finden. Die Mitglieder dürfen von ihren Bevollmächtigten keine Instruction annehmen, dürfen während der Sitzung ohne Erlaubniß der Kammer nicht verhaftet werden (außer wenn sie auf einem Verbrechen ertappt worden), dürfen sich nur mit den vom Großherzog ihnen vorgelegten Gegenständen beschäftigen. Bei dem Schluß der Landesversammlung ernennt sie einen Ausschuß, der aus dem Präsidenten und 3 Mitgliedern der ersten und 6 Mitgliedern der zweiten Kammer besteht, dessen Wirksamkeit auf den nachher genannten Fall, oder die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. Er wird vor dem Schluß des Landtags und bei jeder Vertagung desselben in beiden Kammern durch relative Simmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich. Die Kammern können sich nicht eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammenbleiben und berathschlagen. — Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben werden; das Abgabengesetz gilt in der Regel auf 2 Jahre. Mit dem Entwurf zum Budget wird die Verwendung von dem frühern Etatsjahr übergeben. Die Rubrik: geheime Ausgaben, darf darin nicht vorkommen, wenn nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministerium contrasignirte Versicherung des Großherzogs die Verwendung zum Besten des Landes bescheinigt. Die Bewilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, kein Anlehn ohne Einwilligung der Stände giltig gemacht werden (in außerordentlichen Fällen ist jedoch die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses vorläufig hinreichend), keine Domäne veräußert werden, außer den zur Schuldentilgung bereits bestimmten, Ablösung von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndienste, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten liegen, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlicher Rücksicht zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tauschungen und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites, die Wiedervergebung heimgefallner Thron-, Ritter-

und Kammerlehen, während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie heimgefallen sind. Ungeachtet Domänen unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten sind, so soll doch außer der darauf haftenden Civilliste und andern Lasten der Ertrag derselben zur Bestreitung der Staatslasten verwendet werden, bis die Unterthanen durch Herstellung der Finanzen Erleichterung erhalten. Jedes Finanzgesetz geht zuerst an die 2te Kammer; tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern gemeinschaftlich gezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen. Die alten Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate erhoben werden, wenn das Budget wegen Auflösung der Kammern ꝛc. nicht zu Stande kommt. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflicht, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, giltige Staatsanlehn machen, oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt, daß der alsdann zusammenzuberufende Ausschuß 2 Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegskasse abordnet, um darüber zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden, und daß derselbe zu der jeweils wegen Kriegsleistungen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abgibt, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch hat der Ausschuß das Recht, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder 2 Abgeordnete beizugeben. — Gesetze, welche die Verfassungsurkunde ergänzen oder verändern, bedürfen $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder jeder Kammer. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen. Er erläßt auch solche

ihrer Natur nach zwar zu ständischen Berathungen geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebetene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Die Kammern haben das Recht, Vorstellungen und Beschwerden einzureichen. Verordnungen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht gekränkt erachten, sollen auf die Beschwerde gleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können um Gesetze bitten, Mißbräuche der Verwaltung anzeigen, die Staatsbehörden anklagen. Beschwerden einzelner Bürger dürfen die Kammern nur schriftlich annehmen, und wenn nachgewiesen worden, daß vergebens bei den Landesstellen und Ministerien Hülfe gesucht worden. — Jeder Landtag wird in den vereinigten Kammern vom Großherzog in Person oder von einem von ihm ernannten Commissair eröffnet und geschlossen. Sämtliche neue Mitglieder schwören „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondre Stände oder Klassen, nach innerer Ueberzeugung zu berathen.“ Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien erörtert worden. Jeder giltige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden, oder Nichteinverstanden. Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der 2ten Kammer, der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die 2te durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten vollzählig. Zur giltigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erfordert. Die beiden Kammern können weder im Ganzen, noch durch Commissarien zusammentreten, keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen. Deputationen dürfen sie nur jede besonders nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abordnen. Die Glieder des Staatsministerium und großherzoglichen Commissarien haben jederzeit Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen

Discussionen gehört werden, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Stimmen werden geheim auf das Begehren der Regierungscommissarien und auf das Begehren von 3 Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ¼ der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. Die Reihenfolge, nach der die Abgeordneten aus der Versammlung treten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt 1823 aus, und dann alle 4 Jahre wieder die Hälfte. Im J. 1821 tritt ⅓ der Abgeordneten der Aemter und Städte, und dann alle 2 Jahre wieder ¼ aus. — Die Verfassung ist unter die Garantie des teutschen Bundes gesetzt.

Zum Behuf der Wahlen ist nach der Wahlverordnung das Land in Ansehung der ersten Kammer in 2 Wahldistrikte getheilt; in jedem wählen die adlichen Gutsbesitzer, die das 21ste Jahr zurückgelegt haben, aus ihrer Mitte 4 Abgeordnete, die 25 Jahre alt seyn müssen. In Ansehung der 2ten Kammer ist das Land in 41 Wahlbezirke, deren jeder 1 Deputirten ernennt, getheilt, mit Rücksicht auf die directe Steuerlast der Aemter. Die Städte Carlsruhe und Mannheim ernennen über jede 3, Heidelberg, Freyburg, Pforzheim und Lahr 2, Ueberlingen, Constanz, Offenburg, Rastadt, Baden; Durlach, Bruchsal und Wertheim jede 1 Abgeordneten. Nur wirklich angesessene Bürger oder Beamte sind stimm- und wahlfähig, sobald sie das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt. Jeder Ort mit eigenen Gerichten, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen Wahldistrikt, und ernennt wenigstens 1 Wahlmann. Größere Orte, die wenigstens 750 E. oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen 1, und auf den Rest der Bevölkerung, insofern er 250 erreicht, einen weitern Wahlmann. In keinem Aemterwahlbezirk sollen weniger als 32 Wahlmänner ernennt werden. Kleinere Orte, die nicht 250 E. haben, werden mit dem zunächst gelegenen Orte in einen Wahldistrikt vereinigt. In den Städten, die eigene Abgeordnete ernennen, wird je auf 300 E. ein Wahl-

mann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiter ernannt.

Die Kammern sind am 22. April. 1819 eröffnet worden. Der Deputirten der 2ten Kammer waren 62; darunter Edelleute, 12 Staats-, Hof-, Hofgerichtsräthe, 5 Oberamtmänner, 9 Oberbürgermeister, 8 Magistrats- und andere Beamte, 7 Vögte, 7 Kaufleute und Fabrikanten, 7 Landhändler und Gastgeber.

Nach der Verordnung vom 15. Apr. 1819 besteht das Ministerium als oberste Landesbehörde, aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Der erstern sind 7, für das auswärtige, Kriegs- und Finanzdepartement; die andern 6 wohnen nur dann den Sitzungen bei, wenn sie dazu berufen werden. Diesem Staatsministerium sind übergeben die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte und über die Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege; die obere Leitung der Gerichtspolizei und der richterlichen Gerichtsbarkeit, rücksichtlich der Personen und Familien der Standesherren; die Ertheilung der Moratorien; die bürgerliche und Criminalgesetzgebung; die Bestätigung der hofgerichtlichen Strafurtheile, wenn die Strafe auf's Zuchthaus und darüber, oder auf Dienstentsetzung geht, die der Erörterung der bisher gegen jene Strafurtheile gesetzmäßig an das Justizministerium Statt gehabten Recurse; die Abgabe dieser Urtheile an das Oberhofgericht, wenn sie zu milde gefunden worden; die Prüfung der oberhofgerichtlichen Criminalurtheile; die Erkennung der Untersuchung gegen Standesherren. Nach der Verordnung vom 29. Apr. 18[illegible] bleiben dem Ministerium des Innern alle ihm bisher zugetheilten Geschäftszweige in polizeilicher und kirchlicher Hinsicht, insoweit die Bestimmungen über die Geschäftscompetenz der Kreisdirectorien darin keine Ueberweisung an dieselben in sich fassen; außerdem werden ihm noch zugetheilt aus dem aufgelösten Justizministerium sämtliche Lehnssachen mit Ausnahme der dem Staatsministerium vorbehaltenen Thronlehen, die Amtsrevisorate in sub- und objectiver Hinsicht, die Vormundschaftssachen, die über Standesherren ausgenommen, das Tax- und Sportelwesen, und aus dem Finanzministerium das Amtskassen-, Fluß- und Straßenwesen.

Außer und nach den Ministerien bestehn das Oberhofgericht in Mannheim, die 4 Hofgerichte (zu Meersburg, Freiburg, Rastadt, Mannheim) nach Aufhebung der vormaligen standesherrlichen Justizkanzleien, wornach das gesamte Land

in 4 Hofgerichtsprovinzen, am See, am Oberrhein, am Mittelrhein und am Unterrhein abgetheilt ist. Seit 1815 ist das römische Recht von Neuem als Hülfsrecht in Wirksamkeit getreten, bis ein eigenes Landrecht bekannt gemacht seyn wird. Im Mai 1819 ist eine Gesetzgebungscommission in Carlsruhe niedergesetzt worden, die sich mit der Entwerfung eines neuen Landrechts, eines neuen Strafgesetzbuchs, einer neuen Unterrichts- und Executionsordnung und der Prüfung der Obergerichtsordnung beschäftigen soll. Bei dem Oberhofgericht in Mannheim schwebten 1815. 406 Civilprozesse, 125 ältere und 281 im J. 1815 anhängig gemachte; davon wurden im Laufe des Jahres 210 erledigt (113 durch Urtheile und Rescripte, 89 durch Abschlagung des Prozesses, 3 durch Vergleich, 2 durch Entsagung), und 196 blieben anhängig, von denen 9 über 2, 34 über 1 und 153 unter 1 Jahr alt waren. Bei den 4 Hofgerichten schwebten 1815. 2423 Civilprozesse, von denen 1729 in diesem Jahre anhängig gemacht wurden; 1740 wurden abgemacht (879 durch Urthel oder Rescript, 242 durch Vergleich), 683 blieben unerledigt. Bei diesen Hofgerichten kamen 1818. 1328 Verbrechen zur Aburtheilung; davon betrafen 561 Diebstahl, 111 Wilddieberei, 236 Verwundung, 15 Todtschlag, 4 Kinds- und Gattenmord, 9 Falschmünzerei ꝛc. Bei denselben Gerichten waren am 1. Jan. 1818 noch 609 anhängig, wozu im Laufe des Jahres 656 neue kamen; davon wurden mit Einschluß von 165 an andre Gerichte abgegebenen 803 erledigt, so daß für 1819 noch 462 unentschieden blieben. — Die Verordnung vom 23. Jan. 1819 hebt die 1813 eingesetzten besondern Criminalämter auf; jedes Justizamt besorgt in peinlichen Sachen für seinen Bezirk, was jenen Criminalämtern für mehrere Amtsbezirke oblag; nur bleiben die Criminalämter Ueberlingen, Stockach, Hüfingen, Villingen und Mößkirch noch ausgenommen. — In administrativer Hinsicht bestehen im Allgemeinen die 6 Kreisdirectorien (in Constanz, Freiburg, Offenburg, Durlach, Mannheim, Wertheim) aus 91 Bezirks- und 5 Criminalämtern, denen die Ortsvorgesetzten untergeordnet sind. In staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht bestehen wieder unter dem Finanzministerium (mit einer eigenen Ober-Forst-, Bergwerks-, Bau-, Fiscalat- und Kassen-Commission) die Kreisdirectorien und Oberforstämter, die Verrechnungen und Forstämter, Revierförster und Waldaufseher. Bei den Aemtern bestehen eigene Amtsrevisorate zur Ausfertigung der Contracte, Testamente, Inventuren, zur Be-

sorgung der Grundbücher und des Commun- und Stiftungsrechnungswesens, der Bevölkerung und andrer statistischen Tabellen. In Städten als Ortsvorstände ein Stadtrath, in Flecken und Dörfern das Gericht; bei erstern heißt der Ortsvorgesetzte Bürgermeister oder Oberbürgermeister, auf dem Lande Vogt, in einigen Gegenden auch Schultheiß oder Anwald. Ihre Ernennung geschieht aus der Bürgerschaft, durch die Wahl der Bürger, die das Amt leitet. Bei dem Ministerium des Innern besteht für die Vorbereitung der Bewirthschaftungsgegenstände der Staatsanstalten und Gemeinden, auch Erledigung ihres Rechnungswesens eine Oekonomiecommission. — In Beziehung auf allgemeine Gesundheitspflege und Sanitätsverwaltung ist das Großherzogthum in 87 Physikatsbezirke abgetheilt, wovon jeder einen eigenen Arzt als Physikus hat. In jedem Kreise ist außerdem ein eigener Kreismedizinalrath und ein Kreisoberhebarzt. Die Sanitätscommission, ein Zweig des Ministerium des Innern, hat die Oberaufsicht über diese Medizinalbeamte und das Gesundheitswohl der Unterthanen, und bereitet die allgemeinen Entschließungen in Medizinalsachen vor. — Die Verwaltungsstellen sind demnach: 1) in staatsrechtlicher und staatspolizeilicher Hinsicht: Ortsvorgesetzte, Aemter, Kreisdirectoren, Ministerium des Innern; 2) in staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht: Ortsvorgesetzte, Revierförster und Waldaufseher, Verrechnungen und Forstämter, Kreisdirectoren und Oberforstämter, Ministerium der Finanzen; 3) in gerichtlicher Hinsicht: Aemter, Hofgerichte, Oberhofgericht, Ministerium des Innern. — Nach einer Verordnung vom Februar 1819 sind Civilstaatsdienste bis zu den Kanzellisten abwärts in der Regel nach 5jähriger Dienstleistung des Beamten unwiderruflich; wer 10 Jahre im Amte steht und untüchtig wird, behält seinen Gehalt bis auf 30 p. C. Abzug, der nach und nach abnimmt, und mit zurückgelegtem 40sten Dienstjahr ganz aufhört, wenn der Gehalt nicht 4000 Fl. übersteigt. Eine Entlassung Verwaltungswegen kann nur wegen eigener Schuld des Dieners, in festgesetzten Bedingungen und Formen, und eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch Statt finden.

Das Gesamteinkommen beträgt für das Etatsjahr 1819. 9,185,288 Fl. 4 Kr., nämlich 1) directe Steuern 2,655,964 Fl. 32 Kr., als Grundsteuer 1,479,475 Fl. 40 Kr., Gefällsteuer 252,655 Fl., Häusersteuer 482,004 Fl. 40 Kr., Gewerbsteuer 375,247 Fl. 20 Kr., Fluß- und Dammbaubei-

ge 66,581 Fl. 52 Kr., 2) indirecte Steuern 1,936,620 Fl.
kr., als Accise 1,260,077 Fl. 83 Kr., Zoll 655,888 Fl.
Kr., Chausseegeld 70,653 Fl. 55 Kr. 3) Regalien 796,685
28 Kr., als Salzregal 600,000 Fl., Salpeterregal 2000
, Postregal 190,618 Fl. 10 Kr., Münzregal 2967 Fl.
Kr., 4) Gerichts- und Polizeitaxen, Sporteln, Stempel
Strafen 485,429 Fl. 50 Kr., 5) Domänenertrag
71,761 Fl., 6) verschiedene Einkünfte, Beiträge andrer
laten zu Schulden und Pensionen, Octroigefälle ꝛc. 89,926
56½ Kr. Die Ausgabe beträgt auch 9,185,288 Fl.
r., nämlich 1) auf den verschiedenen Einnahmszweigen
ende Lasten 878,990 Fl. 53½ Kr., als Vergütigung directer
uern 84,656 Fl. 16 Kr., Vergütigung indirecter Steuern
51 Fl. 32 Kr., auf den Domäneneinkünften haftende
petenz 557,745 Fl. 57¾ Kr., auf den Forsten haftende
abeil an Berechtigte ꝛc. 209,337 Fl. 8 Kr., 2) mit der
waltung und Erhebung der Einkünfte verbundene Kosten
3,257 Fl. 10⅞ Kr., 3) eigentlicher Staatsaufwand, für
großherzogl. Haus 1,180,852 Fl. 10 Kr., für die Lands-
de 40,000 Fl., für den Militairetat 1,700,000 Fl., für die
desverwaltungsbehörden, als Staatsministerium 35,500
Ministerium der auswärtigen Verhältnisse 166,580 Fl.,
nisterium des Innern, namentlich Ministerium 44,605
evangelische Kirchensection 12,379 Fl., katholische 11,387
Staatsanstaltendirection 4085 Fl. 24 Kr., Archive 14,795
Aufwand für besondre Staatsanstalten, als für den Cul-
33,964 Fl. 23 Kr., für die Universitäten und andre wis-
haftliche und Kunstanstalten 110,978 Fl. 21 Kr., für den
ser- und Straßenbau und Landesvermessung 527,391 Fl.
Kr., für das Landbauwesen 122,048 Fl. 55 Kr., für das
gestüt 50,000 Fl., Beiträge zu milden Fonds und Armen-
alten ꝛc. 61,769 Fl. 50 Kr., für die Zucht-, Irren- und
chhäuser (nach Abzug der eigenen Einnahme) 94,089 Fl.
Kr., zusammen 1,000,242 Fl. 10 Kr., 4) außerordent-
und zufällige Ausgaben 315,000 Fl., 5) zur Amortisa-
kasse 1,465,195 Fl. 31 Kr. Das Finanzgesetz soll nach
m großherz. Edict vom Mai 1819 vom 1. Juni an bis
Vereinbarung mit den Ständen als Provisorium gelten.
1820 wird die außerordentliche Ausgabe von 315,000 Fl.
16,000 beschränkt, und die Dotation der Amortisations-
von 1,465,195 Fl. auf 1,640,195 Fl. erhöht, wozu
000 Fl. kommen, wenn die Landstände 1820 nicht zu-
menkommen. Die Staatsschulden, einschließlich von
Millionen, deren Anleihe die unergiebigen Jahre 1816

und 1817 nöthig machten, betragen 16 Mill. Fl., indessen die gesamte Staatsschuld bei Errichtung der Amortisationskasse 1808. 20 Mill. betrug. Für diese Kasse, der alle Einnahmen und Ausgaben zugewiesen werden sollen, ist die Eröffnung einer Anleihe von 3 Mill. Fl. nöthig; es sind ihr eben so viel außerordentliche Einnahmen von Domänen, Waldungen, französ. Contributionsgeldern ꝛc. zugewiesen. Ihre Einnahme für 1819 beträgt 5,656,195 Fl., die Ausgabe 5,453,939 Fl.; für 1820 die Einnahme 2,671,451 und die Ausgabe 2,665,585 Fl. Zur Zahlung der Zinsen sind ihr zugewiesen das Salz- und Postregal, die Eisenwerke und Forsten 1,317,249 Fl. Alle am 1. Juni 1819 bestehenden Pensionen sind dem Amortisationsfonds zugewiesen, mit Ausnahme der Hof- und Militairpensionen; neue Pensionen können nicht angewiesen werden, mit Ausnahme von 5000 Fl. Gnadenpensionen 1819 und 7500 Fl. im Jahr 1820. — Den 1. Oct. 1806 ist wegen der künftig zu contrahirenden Schulden eine Verordnung erschienen, die als ein beständiges Hausstatut und Landgrundgesetz gelten soll. Alle badenschen Lande sind unveräußerlich, und es ist darin auch die Aufrichtnng neuer oder Wiederbegebung heimfallender Lehen, so wie alle Gründung neuer Renten mitbegriffen, „da ein Regent die Verdienste durch Verwendung seiner Staatsersparnisse, nicht aber durch Schmälerung der Landeseinkünfte belohnen müsse.“ Künftig sollen keine andern als rechtmäßige Schulden, d. h. solche, die durch dringende Bedürfnisse des Regenten oder des Landes nothwendig werden, aufgenommen werden; die Untersuchung der Rechtmäßigkeit ist dem geheimen Kabinet übertragen. Nach der pragmatischen Sanction vom 18. Nov. 1808 darf der Regent nur in den dringendsten Fällen zu einer Staatsanleihe schreiten. — Aus den Rechnungen der badenschen weltlichen Dienerschafts-Generalwitwenkasse von Georgi 1812 sieht man, daß in diesem Jahre die Beiträge von wirklichen Gesellschaftsmitgliedern 369,511 Fl., die Dienstaufnahme- und Dienstverbesserungstaxen 3797 Fl., die Gratialquartalien 10,348 Fl. ꝛc. betrugen, daß an Witwen und Waisen 40,297 Fl. bezahlt wurden, und daß Georgi 1811 das Gesamtcapital der Anstalt 751,570 Fl. 4 Kr. betrug. Im J. 1817 belief sich das Gesamtvermögen der Civildienerwitwenkasse auf 890,068 Fl. Die Militairwitwenkasse ist durch die Regierung und weit reicher dotirt. Die Militairwitwen erhalten das Doppelte. Der letzten sind itzt 483 nebst 47 Waisen, unter welche 58,016 Fl. an Pensionen ausgetheilt werden. — Im

J. 1818 haben die Brandschaden an den der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (vgl. S. 511) einverleibten Gebäuden 183,689 Fl. 38 Kr. betragen, wozu der Anschlag auf 6 Kr. von jeden 100 Fl. bestimmt ist; außerdem bezahlen die baden-badenschen Städte und Gemeinen noch 3 Kr., folglich im Ganzen 9 Kr. von jedem 100 Fl. Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäude, da von diesen 3 Kr. die Schulden der besondern baden-badenschen Brandkasse und der Brandentschädigung an die Einwohner von Kehl von frühern Jahren her abzutragen sind.

Das regulaire Militair beträgt 18,000 M. und die Reserve 7000 Mann. Die Landwehr ward 1813 zu 10,000 M. bestimmt, von denen 2000 zum innern Dienst blieben. Nach der Verordnung vom Nov. 1817 ward sie entlassen, und soll durch 4 neue Linienregimenter ersetzt werden. Alle Soldaten, die den großherzoglichen Verdienstorden haben, und dabei während ihres Dienstes niemals eine Regimentsstrafe erlitten, sind nach der Vrrordnung vom Febr. 1819 nach ihrer Verabschiedung und Etablirung als Gemeindsleute oder Beisassen von allen Personalfrohndiensten befreit. Nach der Verordnung vom 12. Febr. 1814 umfaßt der Landsturm 9 Brigaden, die nach den 6 Kreisen des Landes benannt sind, 92 Bataillone von 1000, 1500 und 2000 M., alle waffenfähige Männer von 17 — 60 Jahren mit wenigen Ausnahmen, und ist über 100,000 M. stark. — Die Conscription ist durch das Edict vom 29. Sept. 1808 eingeführt. Nach einer Verordnung vom 14. März 1809 sollen die Juden mit Umgehung der ihnen bisher bestimmten Rekrutenzahl mit in das Loos genommen, und bei ihrer zur Zeit noch bestehenden Unbrauchbarkeit zum eigentlichen Militairdienst für einen jeden durch das Loos Getroffenen 400 Fl. von der Judenschaft an die Kriegsbehörde bezahlt, folglich die gezogene Anzahl Juden durch Einsteher vertreten werden. — Nach einer Verordnung vom Juni 1810 werden alle männlichen Einwohner in 3 Klassen getheilt; in die erstere kommen die jüngern Bürger bis zu 30 Jahren, in die 2te die bis zu 40, und in die 3te die über 40 Jahr alten. Sie müssen bei obrigkeitlicher Aufforderung bewaffnet ausziehen, für die öffentliche Sicherheit wachen, gegen Vaganten streifen, Arrestanten transportiren ꝛc. Jedesmal wird die erste Klasse, und wenn diese nicht zureicht, auch die andern requirirt.

Das Grabmonument ist durch die goldene, Gelobtenkrone des Siegers geziert, und auf der Vorderseite ist unter dem Bildnisse der Name Tarpa's angebracht.

6. Der Name und Bildnisskopf auf einem Grabsteine.

Ein Grabstein (Taf. XCVI. 6.) ist mit einem Bildnisskopfe und Namensinschrift versehen. Auf dem vorspringenden Fuß, der dem Grabsteine zur Basis dient, ist der Name Tarpa's zu lesen. Auf der Vorderseite des Grabsteines ist ein Bildniskopf, der mit einer Binde um die Stirne und mit einem Kranze um den Hals geziert ist, sichtbar. Der Kranz scheint aus Aehren zu bestehen, und ist mit einer Binde zusammengebunden. Ueber diesem Bildnisse befindet sich ein Schild, der mit einem Kranze geziert ist, und auf welchem Tarpa's Name eingeschrieben ist. Ueber diesem Schilde befinden sich Verzierungen, Blattwerk, Ranken, Blumen und Früchte, die mit einander verbunden sind, und auf der Spitze des Grabsteines ist ein Adler, welcher mit ausgebreiteten Flügeln auf einer Kugel sitzt, angebracht.

Auf beiden Seitenflächen des Grabsteines ist ein Blattwerk mit Ranken, Blumen und Früchten, die mit einander verbunden sind, angebracht.

Auf der Rückseite des Grabsteines ist ein Blattwerk mit Ranken und mit verschiedenen Verzierungen, die aus den Ranken hervorgehen, angebracht.

Auf unserer Tafelcopie (Taf. XCVI. 6.) ist die Abbildung der Vorderseite des Grabsteines, und auf der Tafelcopie (Taf. XCVI. 6.) ist die Abbildung der Rückseite des Grabsteines.

Auf Taf. XCVII. 1. ist die Abbildung der Vorderseite, auf Taf. XCVII. 2. ist die Abbildung der Rückseite, auf Taf. XCVII. 3. ist die Abbildung der Seitenfläche, auf Taf. XCVII. 4. ist die Abbildung der Seitenfläche, auf Taf. XCVII. 5. ist die Abbildung der Basis, auf Taf. XCVII. 6. ist die Abbildung des Schildes, auf welchem Tarpa's Name eingeschrieben ist, und auf Taf. XCVII. 7. ist die Abbildung des Adlers, welcher auf einer Kugel sitzt, und welcher sich auf der Spitze des Grabsteines befindet, zu sehen.

Auf Taf. XCVII. 8. ist die Abbildung des Bildnisskopfes, der mit einer Binde um die Stirne und mit einem Kranze um den Hals geziert ist, und welcher sich auf der Vorderseite des Grabsteines befindet, zu sehen.

Auf Taf. XCVII. 9. ist die Abbildung des Kranzes, der mit einer Binde zusammengebunden ist, und welcher sich auf der Vorderseite des Grabsteines befindet, zu sehen.

Auf Taf. XCVII. 10. ist die Abbildung des Blattwerkes mit Ranken, Blumen und Früchten, die mit einander verbunden sind, und welches sich auf der Seitenfläche des Grabsteines befindet, zu sehen.

Auf Taf. XCVII. 11. ist die Abbildung des Blattwerkes mit Ranken, Blumen und Früchten, die mit einander verbunden sind, und welches sich auf der Rückseite des Grabsteines befindet, zu sehen.

Hofrath Geh. Rath Mittermaier. Regierungsrath Bekenthal. Regierungsrath Bissing. Regierungsrath Bluntschli. Regierungsrath Bogelmann. Regierungsrath Dr. Eisenlohr. Geh. Rath Dr. Fecht. Regierungsrath Dr. Fickler. Regierungsrath Dr. Frey. Geh. Rath Dr. Gerwig. Regierungsrath Dr. Hagen. Regierungsrath Dr. Hausrath. Regierungsrath Dr. Hebting. Regierungsrath Dr. Hoffmann. Regierungsrath Dr. Hüffer. Regierungsrath Dr. Jolly. Regierungsrath Dr. Kapp. Regierungsrath Dr. Kiefer. Regierungsrath Dr. Lamey. Regierungsrath Dr. Lauter. Regierungsrath Dr. Lender. Regierungsrath Dr. Lindemann. Regierungsrath Dr. Mayer. Regierungsrath Dr. Mayer. Regierungsrath Dr. Mayer

4) Schreiberamt von C., an der Stl. 2, 28 Gehalte.
5) Amt des Kanzleidirektors, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
6) Amt des Obereinnehmers, des Landschreibers und des Forst- und Jagdverwalters, je an der Stl. 1 und 28 Gehalte.
7) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
8) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
9) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
10) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
11) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
12) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
13) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
14) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
15) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
16) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
17) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
18) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
19) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
20) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
21) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
22) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
23) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
24) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
25) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
26) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
27) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
28) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
29) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
30) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
31) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
32) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
33) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
34) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
35) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
36) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
37) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
38) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
39) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
40) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
41) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
42) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
43) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
44) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
45) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
46) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
47) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
48) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
49) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
50) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
51) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
52) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
53) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
54) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
55) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
56) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
57) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
58) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
59) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
60) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
61) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
62) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
63) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
64) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
65) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
66) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
67) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
68) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
69) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
70) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
71) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
72) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
73) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
74) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
75) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
76) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
77) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
78) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
79) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
80) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
81) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
82) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
83) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
84) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
85) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
86) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
87) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
88) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
89) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
90) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
91) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
92) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
93) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
94) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
95) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
96) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
97) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
98) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
99) Amt des Landvogts, an der Stl. 1, 28 Gehalte.
100) Amt des Landschreibers, an der Stl. 1, 28 Gehalte.

A. Gr. Villingen mit 6, an die Amt St. Blasien, Bonndorf, Neustadt, Hüfingen, Donaueschingen, Engen, Stockach und Radolfzell, Meßkirch, Pfullendorf, Ueberlingen, Wallbach, Meßkirch, Pfullendorf, Ueberlingen, Wallbach, Meßkirch, Pfullendorf, Ueberlingen, Wallbach

auf den Prinzen Friedrich von der Pfalz, Gemahl der Prinzessin Elisabeth, Tochter Jakobs I. von England, † 1632.

Wo. Wappen Friedrichs V. von der Pfalz, † 1632.

Wi. Wappen Wilhelms III. von Oranien, † 1702.

Wi. Der Prinzessin Elisabeth, Gemahlin Friedrichs V. von der Pfalz, † 1662, Tochter Jakobs I. von England, Schwester Karls I. und Mutter Karls II. und Jakobs II. von England, Großmutter Georgs I. von England, Urgroßmutter Georgs II. von England, Ururgroßmutter Georgs III. von England, Ururgroßmutter Wilhelms IV. und Urururgroßmutter der jetzigen Königin Victoria von England.

Wi. Wappen Wilhelms III. von Oranien, † 1702, Gemahl der Prinzessin Maria, Tochter Jakobs II. von England, Enkel Karls I. von England.

Wi. Der Prinzessin Maria, Gemahlin Wilhelms III. von Oranien, † 1694, Tochter Jakobs II. von England, Enkelin Karls I. von England, Urenkelin Jakobs I. von England, Urgroßmutter Georgs II. von England, Ururgroßmutter Georgs III. von England, Ururgroßmutter Wilhelms IV. und Urururgroßmutter der jetzigen Königin Victoria von England.

L. Wappen Ludwigs, † 1. Juli 1. C. Wappen Karls, † 1. Juli 1. Ma. Wappen Marias, † 1. Juli 1. Ma. Wappen Marias, † 1. Juli 1. Ma. Wappen Marias

berg, Freiherr, Minister des Innern, Geheimrath, Ritter des Großherzoglich Badischen Ordens der Treue, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und Inhaber des Großherzoglich Hessischen Ehrenkreuzes für Kunst und Wissenschaft, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ordens Wilhelm Ernestinischen Hausordens, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Hausordens vom heiligen Hubertus.

Freiherr von Stockhorner, Geheimrath, Ritter des Großherzoglich Badischen Ordens der Treue, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ordens Wilhelm Ernestinischen Hausordens, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Hausordens vom heiligen Hubertus, Ritter des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Hausordens der Wendischen Krone, Ritter des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hausordens der Wendischen Krone, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ehrenkreuzes für Kunst und Wissenschaft, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Rautenkrone

die St. Waibstadt 1459 E. Das D. Neckarbischofsheim 1474 E.

12) Eberbach 7198 E., wo die St. Eberbach des Fürsten von Leiningen, am Neckar, 2848 E. Das D. Zwingenberg des Grafen Hochberg 216 E.

13) Stadt- und erstes Landamt Mosbach 11,739 E., wo die St. Mosbach des Fürsten von Leiningen, unweit des Neckar, 280 H. 2122 E. Schloß, 3 Kirchen, Tuch- und Faiencef., Saline. Das D. Lohrbach des Fürsten von Leiningen, 539 E.

14) Zweites Landamt Mosbach 12,565 E., wo die gräfl. leining. St. Neudenau 1130 E. Das gräfl. leining. D. Billigheim 679 E.

VI. Der Main- und Tauberkreis mit 95,382 E.

1) Tauber-Bischofsheim 15,152 E., wo die St. Bischofsheim des Fürsten von Leiningen an der Tauber, 1873 E. Külsheim 1929 E.

2) Horberg 16,144 E., wo die St. gl. N. des Fürsten von Leiningen 1001 E. Wallenberg (wie die folgende des Fürsten Franz von Salm-Reifferscheid-Krautheim geb. 27. Apr. 1772, reg. seit Febr. 1804) 401 E. Krautheim an der Jart 714 E.

3) Buchen 12,067 E., wo die St. gl. N. des Fürsten von Leiningen 2138 E. Der Flk. Mudau 1095 E.

4) Walldürn 10,638 E., wo die St. gl. N. 2503 E. Wallfahrtsort. Das D. Gerichtstetten oder Gerichstetten 544 E.

5) Stadt- und erstes Landamt Wertheim 9770 E., wo die Hst. des Kreises Wertheim des Fürsten von Wertheim, am Einfluß der Tauber in den Main, 650 H. 3227 E. 2 Schlösser, Gymnasium, Weinsteinraff., Kattunf., Branntweinbrenn., Essigsied., Mainschiffahrt, Weinbau. Die St. Freudenberg auf der linken Mainseite (des Grafen Löwenstein-Wertheim) 1485 E. Das D. Rauenberg 215 E.

6) Zweites Landamt Wertheim 10,137 E.

7) Osterburken 10,773 E., wo die St. Osterburcken des Fürsten von Leiningen, 952 E. Widdern (ein Condominat zwischen Baden und Württemberg) an der Jart, 976 E. Der Flk. Rosenberg des Fürsten Löwenstein-Wertheim 779 E.

8) Gerlachsheim 10,356 E., wo die St. Grünsfeld des Fürsten von Salm-Krautheim, 225 H. 1284 E. Königshofen (wie die folgende des Fürsten von Leiningen) an der Tauber mit steinerner Brücke, 1353 E. Lauda an der Tauber 220 H. 1115 E. Weinbau. Das D. Gerlachsheim 954 E.

Im Umfange des Großherzogthums Baden liegt die seit 1814 unter östreichischer Verwaltung stehende Grafschaft Hohengeroldseck am Kinzigfl., 2½ Q. M. 4500 E. in 2 Flecken, 3 Schlössern und 37 Dörfern und Gütern. Die Einkünfte des vormaligen Fürsten Philipp (Franz) von der Leyen (kath. Religion), geb. 1. Aug. 1766, betragen 54,000 Gl. und mit den Einkünften seiner Güter dies- und jenseit des Rheins 128,000 Gl. In der den Monarchen zu Aachen vom Fürsten im Oct. 1818 übergebenen Vorstellung wegen der ihm zugesicherten Entschädigung verlangt er wegen des Verlusts seiner Güter am linken Rheinufer, namentlich seiner Stammherrschaft Leyen an der Mosel im Trierischen, durch

den Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg versicherte jährliche Entschädigung von 105,000 Fl., wovon ihm bis itzt nichts zu Theil geworden sey. Die D. Selbach mit Dautenstein 500 E. Prinzbach Silberbergw. Schutterthal in einem sehr fruchtbaren Thale an der Schutter, Eisenhammerwerk. Hohen-Geroldseck altes zerstörtes Bergschloß, Stammhaus des fürstl. Geschlechts.

VIII. Das Kurfürstenthum Hessen.

Hülfsmittel.

Specialcharte von dem Kurf. Hessen und dem Fürst. Waldeck. Weimar, 1816. 13 Bl. — J. H. Bundschuh Hessen nach seinen neuesten Verhältnissen. 1ster Theil. Lemgo, 1803. 8. Mit einem Nachtrag 1805. — R. Engelhard Erdbeschreibung der Hessen-Casselschen Länder. 2 Theile. Cassel, 1778. 8. — J. E. Martins top. stat. Nachrichten von Niederhessen. 3 Bände. Göttingen und Cassel, 1789—93. 8. — P. A. Winkopp topogr. stat. Beschreibung des Großherz. Frankfurt. Weimar, 1812. 8. m. 1 Ch. — Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten. Cassel, 1813—15. 4. — Vgl. die bei Hanover angeführten Schriften.

Lage, Gränzen, Größe. Das Fürstenthum Hessen liegt vom 26° 20′—28° 25′ O. L. 50° 7′—52° 25′ N. B., gränzt im N. mit dem Hanöverschen, im O. mit der preußischen Provinz Sachsen, Weimar und Baiern, im S. mit Baiern und dem Großherzogthum Hessen, im W. mit der preußischen Provinz Westfalen, dem Großherzogthum Hessen und Waldeck (nur die Provinzen Schauenburg und Schmalkalden, so wie der südliche Theil von Hanau springen etwas aus der Masse vor) und enthalten 202½ Q. Meilen.

Boden und Klima. Das Land ist meistens gebirgig und waldig mit weiten Thälern, und hat einen nur strichweise guten, meistens aber steinigen, strengen, und mehr zur Viehzucht, als zum Ackerbau schicklichen Boden. Die Hauptgebirge sind der Reinhards- (zwischen der Weser und Diemel) und Habichtswald im O. von Cassel, der Suntel, Deister und Bückeberg, die zu dem Wesergebirge und die fuldischen Berge, die zu dem hohen Rhöngebirge gehören, und sich an den Spessart reihen. Unter den hessischen Bergen erhebt sich der durch seine großen Basaltklippen und trichterförmigen Vertiefungen merkwürdige Meißner 218/ mit einer Kuppenfläche von

1800 Morgen Landes und der Kitzkammer, einer merkwürdigen Basalthöle, und unter den fuldischen das Dammersfeld 3640 und die Milzeburg 3290 F. über die Meeresfläche. Die Herrschaft Schmalkalden liegt ganz auf dem thüringer Walde, von dessen hierhergehörigen Kuppen der Inselberg 3127 par. F. über der Meeresfläche hervorragt. Das Klima ist gemäßigt, doch mehr kalt, als warm.

Gewässer. Der Hauptstrom ist die Weser mit ihren Quellflüssen, der Werra und Fulda, zu deren Flußgebiet auch die Diemel und Schwalm mit der Eder gehören. Die Lahn mit der Ohm und der Main mit der Nidda, Sinn und Kinzig fließen dem Rhein zu. Landseen gibt es nicht, aber viele Teiche und Weiher, wovon allein im Diemeldistrikt 49 von verschiedener Größe vorhanden sind.

Produkte: Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, feine Gartenfrüchte (bei Cassel, Hanau ꝛc.), Obst, Wein (bei Witzenhausen und an einigen hanauischen Bergen), Flachs und Holz (beides Stapel-Waaren), Tabak (bei Eschwege und im Hanauischen), Rübsaat, Hanf, Färberröthe; Rindvieh, Pferde (wildes Gestüte auf der Sennerhaide; kurfürstl. Stutereien zu Beberbeck und Steinau), Schweine, Schafe (nur hin und wieder veredelt), Gänse, Wild und wildes Geflügel, Fische (besonders Forellen und Karpfen), Bienen, Seidenraupen; Gyps, Kalk, Töpfer-, Pfeifen- und Faiencethon (bei Almerode, woraus die bekannten Schmelztiegel und zu Bischofsheim im Hanauischen, woraus Faenceporzelan gebrannt wird), Marmor, schöner weißer Alabaster bei Konnefeld, Quadern (im Schauenburgischen bei Kohlenstedt und Oldendorf, und im Königsberge bei Karlshafen), Tripel, Bolus, Jaspis (an der Lahn und in Oberhessen), Quellsalz (zu Sooden bei Allendorf jährlich 90,000 Ct., Nauheim für 80,000 Fl., Salzschlief 5000 Ct., zu Karlshafen 3600 Malter, zu Schmalkalden 10,500 Ct., zu Sooldorf und Rodenberg im Schauenburgischen), Vitriol bei Großalmerode, Alaun zu Mittelthal und Oberkaufungen, Salpeter bei Cassel, Steinkohlen (im Schauenburgischen zu Obernkirchen, Südhorst, Sülbeck und Stadthagen jährlich 150,000 Scheffel; am Meißner; im Habichtswalde, aus dem jährlich über 1000 Fuder nach Cassel verfahren werden), Torf im Schauenburgischen, Braunkohlen im Habichtswalde und bei Schmalkalden, Walkererde, Schiefer, Gold aus der Eder gewaschen, Silber und Blei (zu Biber und Frankenberg, jährlich mit 200 Mark Silber Ausbeute), Kupfer und Kobalt (im Amte Rothenburg, bei Frankenberg, Sontra,

Eschwege, im Gericht Nentershaüsen, bei Biber, 300 Ct. Kupfer), Arsenik, Eisen (die schmalkalder Werke liefern jährlich 13,200 Ct. Stabeisen und 4211 Ct. rohen Stahl), Queckssilber, Galmei, Mineralwasser bei Hofgeismar und dem D. Geismar, zu Wilhelmsbad, zu Marburg, Wilbel und Schwanheim, Schwefelbad zu Nenndorf ꝛc.

Die Zahl der Einwohner war 1818. 567,868 Seelen in 59 Städten, 21 Marktflecken, 1122 Dörfern und 81,480 Feuerstellen. Sie sind bis auf 3500 Franzosen, die nach der Widerrufung des Edicts von Nantes hier eine willige Aufnahme fanden, aber itzt ihre Sprache beinahe vergessen haben, und 7600 Juden, Teutsche, mit hochteutscher Mundart, die hier vieles Eigene hat; im Schmalkaldischen hört man einen besondern, an das Fränkische gränzenden Dialekt, und im Schauenburgischen bloß plattteutsch. Der größere Theil der Einwohner, über 323,000, bekennt sich mit dem Hofe zur reformirten, an 139,000 zur lutherischen und über 80,000 zur katholischen Kirche; auch findet man 170 Mennoniten; von den Juden s. vorher. Die beiden protestantischen Glaubensgenossen in der Grafschaft Hanau, dem hessischen Antheil an Isenburg nnd dem Großherzogthum Fulda haben sich am 1. Juni 1818 auf der Synode zu Hanau zu einer evangelisch-christlichen Partei vereint, und unterm 4 Juli die landesherrliche Bestätigung erhalten. Zur Ausstattung eines katholischen Bischofs in Fulda soll der Kurfürst 1816 jährlich 20,600 Fl. angewiesen haben. — Durch den Beschluß vom 21. Nov. 1815 haben die israelitischen Glaubensbekenner den Genuß der bürgerlichen Rechte (worunter aber der Besitz von Häusern nicht gehört) erlangt, sind allen kirchlichen und Polizeigesetzen des Staats unterworfen, und müssen ihre Handelsbücher in der Landessprache und Schrift führen. Da die Israeliten von den Vortheilen, die bei Erlernung von Handwerken ihnen durch die Verordnung vom 14. Mai 1816 gleich den christlichen Handwerkern versichert wurden, keinen Gebrauch machen wollten, und nach wie vor dem Handel ergeben blieben, so verordnete der Kurfürst am 12. Febr. 1819, daß den Söhnen jüdischer Handelsleute, wenn sie ebenfalls Handel treiben, der Ankauf von Häusern untersagt seyn soll, und keinem Juden erlaubt werde, mehr als einen seiner Söhne dem Detailhandel zu widmen. — An der Spitze des reformirten Clerus stehen der Generalsuperintendent zu Cassel und der Superintendent zu Allendorf. Die Geistlichkeit ist unter Klassen vertheilt, deren jeder ein Metropolitan

vorsteht; die Zahl der reformirten Prediger beläuft sich auf 382. Die französischen Pfarrer bilden ein Inspectorat. Die lutherischen Kirchen und Pfarren mit Ausnahme der zu Cassel sind den Superintendenten zu Marburg und Rinteln und dem Inspector zu Schmalkalden untergeordnet. — Für die wissenschaftliche Bildung sorgen mehrere Gymnasien und gelehrte Schulen zu Hersfeld ꝛc., und die Universität zu Marburg, auf welcher nach dem Regierungsausschreiben vom 9. Juni 1815 der Universitätszwang hergestellt ist, so daß die studirenden Landeskinder die beiden ersten Jahre ihres akademischen Studium auf der Landesuniversität zuzubringen schuldig sind. Die Verordnung vom 2. Juli 1818 erneuert die frühere Verordnung vom 21. Dec. 1793, nach der nur die Söhne der Räthe oder anderer, die im Staate gleichen Rang genießen, d. i. bis zur 7ten Klasse der Rangordnung vom 5. Mai 1814, die Universität besuchen dürfen; auch die ältesten Söhne der Pfarrer können ohne kurfürstliche Dispensation studiren. Schullehrerseminarien sind zu Cassel und Marburg. In Cassel ist eine Kunstakademie mit Kunst-, Naturalien- und Bücherssammlungen; in Hanau der Sitz der wetterauischen Gesellschaft der Naturkunde. Nach einer Verfügung des Oberschulraths vom Febr. 1818 ist der erste Eintritt eines schulpflichtigen (auf dem Lande mit dem 6ten Jahre) Kindes nicht mehr der Willkühr der Aeltern und Vormünder überlassen, sondern wird vierteljährig vom Prediger bestimmt; Nachlässigkeiten der Aeltern oder Vormünder werden vom Prediger angezeigt, und mit Geld- oder Arreststrafe belegt. — Die durch die Verordnung vom 11. April 1816 in Cassel etrichtete neue Censurcommission für das ganze Kurfürstenthum untersucht nicht nur alle einheimischen Drucksachen, sondern es werden ihr auch die aus dem Auslande eingehenden Schriften zur Prüfung vorgelegt, ehe sie durch den Buchhandel vertheilt werden dürfen.

Der Kunstfleiß wird besonders in Hanau und Cassel geübt, befriedigt aber nicht das Bedürfniß. Die Verarbeitung des Flachses und der Bergwerksprodukte ist sein Hauptgegenstand. Sehr beträchtlich ist die Garnspinnerei und Leinweberei; das Amt Rothenburg hatte 1786. 1535 Leinwebermeister. Gute Bleichen sind zu Hanau, Cassel, Eschwege ꝛc. In der Herrschaft Schmalkalden ist der Sitz der Eisen- und Stahlfabrikation Hessens; sie hat 16 Stahl-, 2 Eisen-, 4 Draht-, 2 Rohrhämmer und 2 Rohrmühlen; in Eisenarbeiten noch 113 Ahlen- und Zweckenschmiede,

40 Fahnenherren, 22 Fahnenjunker, 6 Chirurgen-Gesellen, 2 Chirurgen-Lehrjungen, 28 Offiziers-Bediente, 1 Profos, 1 Profos-Knecht, 32 Spielleute, 1 Trompeterschmied, 19 Trompeter, 19 Trompeter-Jungen, 1 Pauker, 1 Pauker-Junge, 1 Stallmeister, 1 Bereiter, 1 Hufschmied, 1 Sattler, 1 Zeugwart, 1 Zeugwarts-Knecht und Jungen, 1 Feldscheer, 1 Feldscheer-Knecht, 1 Feldscheer-Junge, 1 Feldprediger, 1 Feldprediger-Knecht, 1 Feldprediger-Junge, 1 Feldschultheiß, 1 Feldschultheiß-Knecht, 1 Feldschultheiß-Junge, 1 Feldbäcker, 1 Feldbäcker-Knecht, 1 Feldbäcker-Junge, 1 Feldmetzger, 1 Feldmetzger-Knecht, 1 Feldmetzger-Junge, 1 Feldwebel, 1 Feldwebel-Knecht, 1 Feldwebel-Junge, 1 Feldwebel-Junge, 1 Feldwebel-Junge

den jeder Handwerker und Fabrikant seine Wünsche zu besserm Fortgange des Gewerbes gelangen lassen kann, und der von neuen wichtigen Erfindungen und Verfahrungsarten und fremden nützlichen Einrichtungen sich Kenntniß zu verschaffen hat, und als Zunftfiscal über die Beobachtung der Zunftordnung und andere die Gewerbe angehende Gesetze zu wachen hat. Dieses Commerzcollegium zu Cassel veranstaltete 1817 für die Ostermesse eine Ausstellung der Arbeiten des inländischen Gewerbfleißes, und bestimmte für das vorzüglichste Stück in 8 verschiedenen Arbeiten einen in einer silbernen Denkmünze mit vier Wilhelmsd'or bestehenden Preis. Nach einem Regierungsausschreiben vom Oct. 1818 soll bei allen zünftigen Handwerken, mit Ausnahme der Leinweber, die regelmäßige Lehrzeit nicht unter 3 und nicht über 4 Jahre betragen, wofern sie nicht statt des Lehrgeldes um ein Jahr verlängert wird. Zu zweijähriger Wanderung sind die Gesellen aller zünftigen Handwerker verpflichtet, die sich in den Städten Cassel, Hanau, Fulda, Marburg und Rinteln als Meister niederlassen wollen, so wie die Gesellen der Buchbinder, Drechsler, Färber, Hutmacher, Maurer und Steinhauer, Riemer und Sattler, Schlosser und andrer künstlicher Feuerarbeiter, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Wolltuchmacher und Zimmerleute in allen Städten. Alle von Lehrlingen und Meistern zu entrichtenden Geldabgaben werden festen Bestimmungen unterworfen, und alle andre von den Zünften bisher geforderten Aufnahme- und sonstigen Gebühren sind künftig unstatthaft. Den Zunftgenossen sollen die Arbeiten, die zu ihrem Gewerbe in dessen weitestem Umfange gehören, mit allen beliebigen Werkzeugen freistehen, so wie der Ankauf und jede Vorbereitung der dazu nöthigen Urstoffe, die Verfeinerung, Färbung und sonstige Zubereitung, der Absatz der Arbeiten und auch der rohen Stoffe ihres Handwerks, ohne eine zünftige Verbindung, aber auch ohne ein zünftiges Vorkaufsrecht. Jeder Meister einer Zunft soll auch völlige Freiheit haben, zu einem andern zünftigen Handwerk, so weit keine Einschränkung der Meister auf eine gewisse Anzahl im Wege steht, überzugehen, wenn er nur seine desfallsige Geschicklichkeit nachweist, und das betreffende Meistergeld erlegt. — Der Handel besteht in der Ausfuhr der Natur- und Kunstprodukte und in einem beträchtlichen durch den Waarenzug von Frankfurt am Main nach dem teutschen Norden begünstigten Transito. Die schiffbaren Flüsse Weser, Werra und Fulda öffnen den Waaren einen

leichten Absatz nach den Hansestädten. Cassel mit 2 Messen und Hanau beleben den innern Handel, Eschwege, Wanfried und Carlshafen den Speditions- und Commissionshandel. Auf auswärtige Märkte schickt Hessen Garn und Leinwand (2,300,000 Fl.) Holzwaaren, Schmalte, Kupfer, Potasche, Eisen- und Stahlwaaren, Tabaksblätter, Rüböl, Brunnenwasser (jährlich 120,000 Krüge), Holz, Salz, hanauer Grobgrün, Blech, Messing, casseler Tressen, Galanteriewaaren, Vieh, Leder, groben Tabak (Knaller), Alaun, Wacholderbeeren, Wolle, und in guten Jahren Korn und trocknes Obst, und erhält dagegen zurück ost- und westindische Produkte, teutsche und französische Weine, Lein- und Hanfsamen, fabrizirte Tabake, Spiegel und Glaswaaren, Südfrüchte, Heringe und Stockfische, Ochsen und Pferde, Seide, Baumwolle, feine Wolle, Kamel- und Ziegenhaare und viele Fabrikwaaren. Die Bilanz scheint auf Hessens Seite zu seyn, da der Hesse sehr einfach lebt und wenige Bedürfnisse hat.

Staatsverfassung. Der Kurfürst Wilhelm I. (Georg), der am 21. Nov. 1813 nach siebenjähriger fremder Herrschaft nach Cassel zurückkehrte, geb. 3. Juni 1743, reg. als Landgraf seit 31. Oct. 1785, als Kurfürst seit 23. Nov. 1802 und als Großherzog von Fulda seit 1816, behält nach der Verordnung vom 4. Mai 1815 den durch sein Alter und die davon abhängige hohe Würde ausgezeichneten Titel eines Kurfürsten bei. Er bekennt sich mit seinem Hause zur reformirten Kirche; seine Residenz ist Cassel und im Sommer die Lustschlösser Wilhelmshöhe und Wilhelmsthal. Auch besitzt er Paläste zu Hanau und Fulda. Der Titel des Kurfürsten ist: Wir von Gottes Gnaden N. N. Kurfürst, souveraiuer Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau und Fritzlar, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg. Der Kurfürst führt das Prädicat: Königliche Hoheit, der Kurprinz Wilhelm (geb. 28. Juli 1777) das Prädicat: Hoheit; die nachgebornen Prinzen und die Prinzen der apanagirten Linien heißen Landgrafen zu Hessen. Das Wapen, das wegen Fulda eine Veränderung erleiden dürfte, bestand bisher aus einem Haupt- und 2 Mittelschildern. Der Hauptschild war 3fach gespalten. Das obere Mittelschild der Mittelspalte war wegen des Emblems der Kurwürde offen gelassen, der untere Mittelschild enthielt den von Silber und Roth 9mal quergestreiften, gekrönten hessischen Löwen in Blau. Das erste Feld der ersten Spalte

zeigt das hersfelder rothe Patriarchenkreuz in Silber; das erste Feld der zweiten Spalte hat 4 Quartiere and ein Herzschild; das Herzschild ist von Roth und Silber gespalten wegen Münzenberg, das erste und 4te Quartier zeigt 3 rothe Sparren wegen Hanau, und das 2te und 3te Quartier ist 7mal mit Roth und Gold gespalten wegen Rieneck. Das 1ste Feld der 3ten Spalte hat ein goldnes Prälatenkreuz wegen Fritzlar. Das 2te Feld der 1ste Spalte ist von Schwarz und Gold quer getheilt mit einem goldnen Stern im obern schwarzen wegen Ziegenhain, das 2te Feld der 3te Spalte ebenmäßig von Schwarz und Gold in der Quere getheilt, aber mit 2 goldnen Sternen neben einander auf dem obern schwarzen wegen Nidda. Im 3ten Felde der 1sten Spalte sieht man ein in 3 Theile zerschnittenes Nesselblatt mit einem von Silber und Roth gespaltnen kleinen Schilde in der Vertiefung, gegen welches zwischen den 3 Stücken des Nesselblatts eben so viele Nägel in Form eines Schächerkreuzes mit den Spitzen gewendet sind, alles in rother Umgebung wegen Schauenburg; das 3te Feld der Mittelspalte hat den rothen aufgerichteten Löwen mit einer blauen Krone in Gold wegen Katzenelnbogen, und das 3te Feld der 3ten Spalte die beiden über einander gehenden silbernen Löwen in Roth wegen Diez. Das Hauptschild war bisher mit dem blauen Hosenbande umgeben, und trug eine königliche Krone. Als Schildhalter standen die beiden hessischen gekrönten Löwen. — Das Recht der Erstgeburt ward 1627 festgesetzt, 1628 von Kaiser Ferdinand II. bestätigt, und im westfälischen Frieden öffentlich anerkannt. Nach dem Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 machen alle kurfürstl. Länder mit allen, die noch in der Folge damit verbunden werden könnten, ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes aus, und nur gegen ein vollständiges Aequivalent und damit verbundene andere wesentliche Vortheile können einzelne Theile vertauscht werden. Die ständische Verfassung besteht. Von der Erbfolge sind die Prinzessinnen ausgeschlossen. Mit zurückgelegtem 18ten Jahre wird der Landesherr majorenn. Die Vormundschaft führt die Mutter oder der nächste Agnat, mit Zuziehung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Regentschaftsrathes, die nicht nach Willkühr entlassen werden können; kein Prinz darf ohne Genehmigung des Souverains, die jedoch ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen ist, sich vermählen, oder in fremde Dienste treten. Landescollegien dürfen ohne Erlaubniß bei niemand als dem Souverain und

dessen Gemahlin erscheinen, auch nicht durch Deputirte. Die Apanage der Brüder des Kurfürsten soll, wenn die männlichen Nachkommen des einen aussterben, auf die des andern übergehen. Die Apanage darf auf keinen Fall vermindert, wohl aber vermehrt werden. Kein Staatsdiener ist ohne Urtheil und Recht zu entsetzen; können sie ihrem Dienst nicht mehr vorstehen, so sollen sie ihrem Rang und Dienstalter angemessene Pensionen erhalten. — Nach den Hausverträgen haben Hessencassel und Hessendarmstadt gemeinschaftlich die Erbfolge und Belehnung der Fürsten von Waldeck, die der Senior des Hauses (nicht der Regierung, sondern den Jahren nach) in beider Namen ertheilt, das Archiv zu Ziegenhain, die Prinzessinnensteuer, den goldnen Wein- und Rheinzoll und den Antheil an dem bopparter Wartpfennig, die hessischen Erbbeamten (die Riedesel v. Eisenbach als Erbmarschälle, die Schenken v. Schweinsberg als Erbschenken, die Berlepsche als Erbkämmerer und die Dörnberg als Erbküchenmeister), die Austrägalrichter, welche die vormaligen Landgrafen in streitigen Fällen errichteten, und durch die sie sich auseinandersetzen ließen, die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, nach welcher ihnen bei dem Aussterben des einen dieser Häuser $\frac{2}{3}$ von Sachsen und die Hälfte von Brandenburg zufallen soll. — Die beiden Nebenlinien zu Rothenburg und Philippsthal haben bestimmte Rechte, aber keine Landeshoheit. Die Landgrafen von Rothenburg beziehen in der hessischen Quart und ihrer Apanage die Einkünfte, und Bergwerke; doch genießt sie bloß das Haupt der Familie, itzt Victor geb. 2. Sept. 1779, reg. seit 23. März 1812, und wirft den nachgebornen Prinzen jährlich eine Apanage von wenigstens 4500 Fl. zu ihrem jährlichen Auskommen aus. Nach dem Vergleich von 1754 sind dem regierenden Hause die Reichs-, Kreis-, Land-, Fräulein- und Trankſteuern vorbehalten. Dem Landgrafen von Rothenburg gehören die Concession und Confirmation der Zünfte und Jahrmärkte, die Aufnahme der Juden, Verleihung der Lehen und Gerichtsbarkeit; von seiner Kanzlei geht die Berufung nach Cassel, wenn der Gegenstand 350 Fl. betrifft. Da diese Linie sich zur katholischen Religion bekennt, so ist ihr auch an dem Ort ihrer Hofhaltung die Ausübung derselben zugestanden. Die rothenburger Unterthanen huldigen dem regierenden Hause. Der Kurfürst hat die bischöflichen Rechte, das Einquartierungsrecht, die Münze, Gesetzgebung und alle Landeshoheitsrechte,

und beruft die Unterſaſſen zu den Landtagen; doch werden die abzuhandelnden Landtagsgeſchäfte dem Landgrafen von Rothenburg vorher mitgetheilt, obgleich auf ſeinen Widerſpruch keine Rückſicht genommen wird. Der Kurfürſt hält auch in verſchiedenen rothenburger Oertern einen Reſervatcommiſſar zur Beobachtung ſeiner Rechte. Für den Verluſt ſeiner Domänen in den von Kurheſſen an Hanover und Preußen 1815 abgetretenen Diſtrikten erhält der Landgraf von Heſſen-Rothenburg eine jährliche Rente von 75,000 Rthlr., wovon Kurheſſen 55,000 Rthlr. und Preußen 20,000 Rthlr. übernommen hat; doch kann das Haus Heſſen-Rothenburg von Kurheſſen entweder die baare Bezahlung des Kapitals der ihm zur Laſt gefallnen Renten (das ungefähr 1 Mill. Rthlr. beträgt), oder die Einräumung von andern eine gleiche Rente abwerfenden Domänen fordern. Die philippsthaliſche Linie des Landgrafen Ernſt (geb. 8. Aug. 1771, reg. ſeit 25. Dec. 1808) hat nur beſtimmte Einkünfte, und die Güter Philippsthal, Barchfeld ꝛc. ſind bloße Rittergüter. Eine Nebenlinie dieſes Hauſes bildet der Landgraf von Heſſen-Philippsthal-Barchfeld geb. 27. Juni 1784, reg. ſeit 17. Juli 1803. Kurheſſen hat 3 Ritterorden, deren Großmeiſter der Kurfürſt iſt; den Orden vom goldenen Löwen, den 1. Aug. 1770 geſtiftet, eine bloße Hofehre; den am 5. Mai 1769 geſtifteten Militairorden pour la vertu militaire, und den am 8. März 1814 zur Auszeichnung des im letzten Kriege erworbenen Verdienſtes geſtifteten Orden des eiſernen Helmes, der in 2 Klaſſen und ein Großkreuz getheilt iſt, und ein brabanter Kreuz von Gußeiſen auf der Vorderſeite, in der Mitte den offnen Helm und an deſſen beiden Seiten auf dem Kreuz den Namenszug W. K. und unten die Jahreszahl 1814 hat.

Schon vor der Auflöſung des teutſchen Reichs befand ſich die geſetzgebende Gewalt ganz in den Händen des Kurfürſten, und nur zur Einführung neuer Auflagen war die Einwilligung der Landſtände erforderlich, deren Fortdauer durch ein Regierungsausſchreiben vom 29. Aug. 1813 auf kurfürſtl. Befehl zugeſichert wurde. Der bald nachher zuſammenberufene Landtag beſtand aus dem Erbmarſchall als Präſidenten, den erſten Geiſtlichen der 3 chriſtlichen Confeſſionen und dem Bürgermeiſter von Caſſel, aus den erwählten 9 Mitgliedern vom Bauernſtande, 8 Bürgerlichen, 7 Rittern und 2 Prälaten. Jeder repräſentirt das Ganze, nicht den Bezirk oder Stand. Die Wahl gilt für Jah

Ich habe mich nicht gescheut, Ihnen meine Ansichten über Ihre Arbeiten zu sagen, weil ich weiß, daß Sie mir nicht übel nehmen werden, was ich Ihnen sage, und weil ich Ihnen gegenüber nicht die Rolle des Kritikers spielen will. Ich bin ein Mann der Praxis, und ich habe Ihnen nur meine Ansichten über Ihre Arbeiten gesagt

Kabinetsbefehl vom 4. Aug. 1815 diese Verfügung wiederholt bestätigt worden. Die Regierung zu Cassel hat die Beobachtung und Ausübung der meisten Administrations- und Lehnssachen, Begnadigungen, Confirmationen, Zunft und Geleit, Beeidigungen ꝛc., ist aber zu gleicher Zeit ein Justizcollegium und erkennt als solches theils in zweiter Instanz über die von den niedern Gerichten an dieselben gelangenden Sachen, theils in erster Instanz in Hinsicht aller Privilegirten für Niederhessen, Schmalkalden, Hersfeld, Ziegenhain und Frizlar. Die Regierung zu Marburg erstreckt sich über das Oberfürstenthum Hessen, und die Regierung zu Rinteln über das Schauenburgische in denselben Verhältnissen. Mit diesen 3 Regierungen sind auch die 3 Consistorien an diesen Orten verbunden, vor die alles gehört, was Ehesachen, geistliche Güter, Kirchen- und Schuldienst in geistlichen und Disciplinarsachen betrifft. — Nach der Verordnung vom 30. Oct. 1818 ist der bereits in Realsachen der Prinzen vom Hause bisher gewöhnliche allgemeine befreite Gerichtsstand zum ordentlichen Gerichtsstand derselben bestimmt, und demnach sind alle dingliche und persönliche Klagen gegen die Glieder des Hauses bei den Regierungen und übrigen Obergerichten anzubringen, die in dergleichen Sachen erkennen. Das Hofgericht in Cassel ist 1818 aufgehoben, und die uniformirte Hofdienerschaft dem Obergericht, die andern den Untergerichten zugewiesen worden. — Die Verordnung vom 10. Jan. 1814 stellt die Justizverfassung wieder auf den Fuß, wie sie vor dem 1. Jan. 1806 bestand, und überläßt den bisherigen Friedensrichtern die Gerichtsbarkeit bloß provisorisch. Nach einer andern Verordnung gibt der 1. Nov. 1806 die Norm für die Wiederherstellung der Lehnsverfassung. Alle neuen wegen Allodification der Lehen seit 1806 gemachten Einrichtungen, alle Belehnungen, Verschenkungen ꝛc. heimgefallener Lehen sind für unkräftig erklärt; dagegen haben Vasallen, bei denen sich seitdem Fälle in manu serviente ereigneten, ihre Lehen binnen 6 Monaten gehörig zu muthen. Der kurhessische Lehnhof zählt 19 fürstliche, 20 gräfliche und 173 adliche Vasallen; zum hanauischen Lehnhofe gehören 28 Vasallen. Die hessische Ritterschaft besteht aus 41, die schauenburgische aus 15 Familien. — Die Untergerichte versehen die Aemter, die Patrimonialgerichte und die Magistrate in den Städten. Von den Aemtern im Hersfeldischen, Schmalkaldischen und Ziegenhainschen geht die Appellation an die dortige Kanzlei und an

des Einkommens zusammenfließen, ist eine von den Klagen, die gegen das bis dahin bestandene System laut wurden, und zu Gunsten der Reform obsiegten. Der Landtag-Abschied vom 30. Dezember 1831 hat diesen Punkt in der Weise geordnet, daß die Steuer-Capitalien, aus welchen die Grundsteuer entrichtet wird, zum Theil an den Staat selbst gezahlt werden, zum Theil aber an den Staat für Rechnung gewisser Corporationen. Diese Capitalien werden daher in der Staats-Kasse auch aus den Einnahmen und Ausgaben des Staates ausgeschieden, und in einer besonderen Rechnung verwaltet. Nach der Bestimmung vom 4. Juni 1832 haben die Einnahmen der obenerwähnten Rechnung, die Grundsteuer-Capitalien, und die aus diesen Capitalien entspringenden Zinsen und Nutzungen, so wie alle Ausgaben, welche für Rechnung dieser Capitalien geleistet werden, von den Einnahmen und Ausgaben des Staates, die aus der Grundsteuer und den Gefällen entspringen, gesondert zu bleiben, und es ist daher auch in der Staats-Kasse eine besondere Rechnung über diese Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Capitalien, welche aus der Grundsteuer-Reinigung, aus der Ablösung der Grundzehenden, aus der Ablösung der Gefälle, aus der Ablösung der Frohnden, aus der Ablösung der Lehen, aus der Ablösung der Fideicommisse, aus der Ablösung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, aus der Ablösung der Jagdgerechtigkeit, aus der Ablösung der Leibeigenschaft, aus der Ablösung der Hofgerichtsbarkeit, aus der Ablösung der Gerichtsbarkeit der Standesherren, aus der Ablösung der Gerichtsbarkeit der Ritterschaft, aus der Ablösung der Gerichtsbarkeit der Städte, aus der Ablösung der Gerichtsbarkeit der Universität Marburg, aus der Ablösung der Gerichtsbarkeit der Universität Rinteln, aus der Ablösung der Gerichtsbarkeit der Universität Hanau, aus der Ablösung der Gerichtsbarkeit der Universität Fulda

steht das Oberbau- und Berg- und Salzwerksdepartement in Verbindung.

Im Hanauischen sind die vornehmsten Collegien: die Regierung, Kanzlei, Pupillencollegium, Rentkammer mit dem Forstdepartement, Steuer- und Landkassendirection und Polizeicommission in Hanau, deren Dienstverhältnisse ungefähr dieselben wie im Hessischen sind.

In der Grafschaft Schauenburg befindet sich eine Regierung, ein Pupillencollegium, lutherisches Consistorium, Polizeicommission, Commerzdeputation, Kammerdeputation und Zollamt.

Im Großherzogthum Fulda sind seit dem 1. Jan. 1817. 2 obere Behörden, die Regierung und das Obergericht, die unmittelbar unter dem geheimen Staatsministerium die allgemeinen Angelegenheiten der Landeshoheit, der Landespolizei, der Finanzen und der Rechtspflege verwalten. Unter der Regierung stehen die Schul- und Studiendirection, die Medizinaldeputation, das Landforstamt, die Landesschuldentilgungscommission, die Administration der indirecten Abgaben und die Bau- und Chausseeinspection. Sie theilt sich unter einem Vorsitzer in 3 Abtheilungen: für die Wahrung der Hoheitsrechte und die Verwaltung des Innern, für die Verwaltung der Finanzen und öffentlichen Kassen, für die Untersuchung und Abnahme der Rechnungen über die herrschaftlichen Einkünfte und der der Aufsicht des Staats unterliegenden Corporationen und Anstalten. Das Obergericht bildet die erste Behörde in allen Streitsachen gegen schriftsässige Personen und die zweite für die von den Justizämtern entschiedenen Streitsachen, deren Gegenstand sich nicht schätzen läßt, oder den Werth von 50 Fl. übersteigt.

Die Einkünfte werden auf 4 Millionen Gulden geschätzt. Durch die Verordnung vom 27. Dec. 1814 ist die Verfassung vom J. 1806 in Hinsicht der ritterschaftlichen und landschaftlichen Steuern und Contributionen wieder hergestellt. Milde Stiftungen behalten die Befreiung von jenen Abgaben, da Geistlichen und Schullehrern die Benutzung von Grundsteuern, Zehnten ꝛc. als Theil der Besoldung angewiesen ist. Uebrigens sollen gleiche Lasten mit gleichen Schultern getragen, und die 1806 Eximirten zur Concurrenz gezogen werden mit $\frac{2}{3}$ der Contribution, die sie zu der außerordentlichen Kriegssteuer d. J. 1814 beitrugen. Nach dem am 2. Dec. 1813 zu Frankfurt am Main geschlossenen Vertrage, durch welchen der Kurfürst die Regie-

jetzt seiner Gattin und den Kindern wieder zurück, und hat seine Regierung mit Einsicht und Thätigkeit fortgesetzt. Nach der Verordnung vom 29. Aug. 1816 sollen die Landstände alle 3 Jahre versammelt werden, und bestehen in Prälaten und ritterschaftlichen Deputirten, Städte- und Landdeputirten (welche die 1814 auf eine Zeit von sechs Jahren ernannten Deputirten der Städte bleiben sollen) und den Universitäts-Curatoren. Die Prälaten und ritterschaftlichen Deputirten werden auf Lebenszeit ernannt, die Städte- und Landdeputirten auf 6 Jahre gewählt. Die Städte, welche Sitz und Stimme haben, sind: Cassel, Hanau, Fulda, Marburg, Rinteln, Eschwege, Schmalkalden, Hofgeismar, Gelnhausen, Homberg, Fritzlar und Grebenstein. Die Landdeputirten werden von den Landräthen der Provinzen, in welchen sie gewählt werden, ernannt. Die Wahl geschieht in Hanau und Fulda durch Wahlmänner, in den übrigen Provinzen durch Urwahlen. Wahlfähig ist jeder Bürger, welcher das 30ste Jahr zurückgelegt hat, und wählen darf jeder, welcher das 25ste Jahr zurückgelegt hat. Die Wahl kann auf Mitglieder der Landstände aus jeder Provinz ohne Unterschied ernannt werden. Die Landstände haben das Recht, Gesetze vorzuschlagen, Beschwerden gegen die Regierung anzubringen, und Vorstellungen über Gesetzentwürfe, welche ihnen vorgelegt werden, zu machen. Auch haben sie das Recht, die Verwendung der ordentlichen und außerordentlichen Staatseinkünfte zu controliren, und sind berechtigt, Vorschläge zu Ersparungen und Verbesserungen zu machen. Zu einer Gesetzes- oder Steuer-Bewilligung sind nur so viele Mitglieder nöthig, als zu einer Berathung. Die Landstände haben ihre Sitzungen in Cassel, wo sie sich selbst versammeln. Sie können jedoch auch von der Regierung nach einem andern Orte berufen werden. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Landstände haben ihre Geschäftsordnung selbst entworfen, und sie ist von der Regierung bestätigt worden. Sie können Commissionen ernennen, um Gegenstände ihrer Berathung vorzubereiten. Sie können Deputirte an den Landesherrn schicken, um ihre Vorstellungen und Beschwerden anzubringen

Herrschaft wirklich geleistet nachgewiesen werden können, von den öffentlichen Kassen auf die schuldigen Kapitalien mit rückständigen Zinsen in Zurechnung angenommen werden. Auch die von der westfälischen Regierung eingezogenen Altbürgergüter (mit besondern Freiheiten ausgestattete Güter mehrerer milden Stiftungen und Familien in Frankfurt am Main) hat der Kurfürst behalten, ungeachtet er alles für nicht rechtskräftig erklärt, was von der westfälischen Regierung geschah; und alle Vorstellungen darüber waren (bis im December 1818) fruchtlos. — Die von den Ständen als Staatsvermögen in Anspruch genommenen Kapitalien des Kurfürsten, „da sie durch das Blut der braven Hessen erworbene Subsidien seyen," über die aber der Kurfürst, als über sein Privatvermögen, eine Nachweisung zu geben verweigerte, trugen 1806. 873,000 Rthlr. Zinsen, und beliefen sich also zu 4 p. C. gerechnet auf beinahe 22 Mill. Rthlr. (Die Subsidien, die England 1776 — 84 wegen des 1776 zum Dienst in Nordamerika überlassenen Hülfscorps von 12,000 M. an Kurhessen zahlte, betrugen 21,276,778 Rthlr.) Nach einem vom Hrn. v. Berlepsch 1817 herausgegebenen Promemoria übertrifft die gegenwärtige Besteuerung die ehemalige westfälische beträchtlich, und der Unterthan zahlt 3mal mehr als 1806, indem die westfälischen Abgaben beibehalten und die ehemals üblichen wieder erneuert worden, obgleich der Kurfürst außerordentlich eingenommen 1,800,000 Franken von Frankreich, 70,000 Pf. Sterl. von England und 100,000 Fl. und 3200 Rthlr. von den Juden für Bestätigung des unter der westfälischen Regierung ihnen ertheilten Bürgerrechts. — Alle Posten in Kurhessen sind nach einem Vertrag vom 1. Juli 1816 dem Fürsten von Thurn und Taxis als ein Erbmannthronlehen übertragen worden. — Die Landesschulden betrugen nach dem Bericht der deshalb niedergesetzten Commission vom 2. April 1817. 1,478,167 Rthlr., von denen 1,398,078 Rthlr. schon im vorigen Jahre von den Landständen anerkannt wurden, und der Rest aus vergeßnen Inscriptionen, westfälischen Cautionseinlagen und Depositengeldern, dem auf Kurhessen fallenden Theil der oberrheinischen Kreisschuld ꝛc. heranwuchs; für 5862 Rthlr. westfälischer Obligationen haben die Inhaber zum Umtausch sich nicht gemeldet, und sind zufolge vorausgegangener Edictalladung präcludirt. Von den neuen landschaftlichen Verbriefungen soll jedes Jahr eine gewisse durch das Loos gezogene Anzahl aus dem errichteten Schuldentilgungsfonds eingelöst und vernichtet werden; die erste Verloosung geschah am 2. April 1817, und die Besitzer der heraus-

gekommenen 30 Numern haben die Aufforderung erhalten, ihren Betrag bei der Obereinnahme der Landesschuldensteuer in Empfang zu nehmen. Denn nach der Verordnung vom 16. Mai 1816 soll die Landesschuldensteuer von allen Personen, die das 16te Jahr zurückgelegt haben, nach 13 Klassen bezahlt werden; in der höchsten Klasse monatlich 2 Rthlr., in der letzten 1 Albus (8 Heller).

Nach der Verordnung vom Nov. 1816 ist jeder Eingeborne, der das 18te Jahr vollendet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und von der Verpflichtung zum Landsturm niemand vor dem zurückgelegten 50sten Jahre befreit. Außerordentliche Fälle und Krieg ausgenommen sind vom Militairdienst im stehenden Heere frei: alle herrschaftlichen Diener, die Kinder der schriftsässigen Personen, die wirklichen Bürgersöhne der Städte Cassel, Hanau, Marburg, Rinteln, Carlshafen und Ziegenhain, insofern sie nicht entbehrlich und in den Städten lästig sind, alle herrschaftlichen Pächter für ihre Personen, die Postillione unter 4 Zoll, im Dienst befindliche Bergleute, Salzarbeiter unter 4 Zoll, die zu Salzwerken gehörigen Köhler, Holz- und Salzführer, Livreebediente bei Stabsoffizieren, so wie bei den Civilbienern der 4 ersten Klassen der Rangordnung, die auf Gütern erforderlichen Knechte unter 4 Zoll, Güterbesitzer und älteste Söhne stark begüterter Aeltern, Schäfer, die eine eigene Heerde führen, Meistergesellen, die für Witwen das Handwerk fortsetzen, und Ausländer, die sich in Hessen niederlassen, mit ihren mitgebrachten Söhnen. Die Dienstzeit ist auf 12 Jahre bestimmt. Leute, die auf weitere 12 Jahre capituliren, erhalten eine äußere Auszeichnung und nach einer Dienstzeit von 24 Jahren Pension oder eine Anstellung im Civildienst. — Das gesamte Heer betrug 1819 über 18,000 Mann, von denen etwas über 2000 besoldet werden; die übrigen 15,900 können, um 14 Tage Dienste zu thun, jahrelang sich nicht vermiethen, oder ein Handwerk erlernen, und müssen von Verwandten unterstützt werden. Die Infanterie ist in 17 Bataillone, die Cavallerie in 10 Escadronen, die Artillerie in 3 Compagnien vertheilt. Die Landwehr von 8 Compagnien Infanterie und 2 Escadronen Cavallerie hat außer den Compagniechefs auf halben Sold keine Offiziere, und besteht aus den aus der Linie Entlassenen, die nach der langen Capitulation fortdienen, ohne geübt zu werden, und ohne ein freies Gewerbe treiben zu dürfen. — Zu Cassel ist ein Cadettencorps. Auch sollen nach einem neuen Reglement vom Aug. 1816 zu Offizierstellen nur Söhne solcher Perso-

nen vorgeschlagen werden, die entweder dem Adel oder den obersten 8 Klassen der kurhessischen Rangordnung angehören. — Nach den neuen Kriegsartikeln vom Jan. 1819 sollen Uebertreter von Dienstpflichtigen in der Regel nicht mehr mit Stockschlägen bestraft und diese nur auf diejenigen angewandt werden können, die durch andre Strafen nicht zu bessern sind, oder schon Verbrechen begangen haben, die sie mit Eisenstrafe büßen mußten, in welchen Fällen diese Leute in die 2te Klasse des Soldatenstandes gesetzt werden, und nach vorgängiger Verurtheilung bis zu 30 Schlägen mit dünnen Haselstöcken, doch nur in Exercirhäusern und Wachstuben erhalten können. Für leichtere Vergehen sind gelindere und schärfere Arreststrafen verhängt; gröbere Vergehen werden in den Lattenkammern gebüßt, und 4 Wochen des schärfern Lattenarrests sind 4 Monaten Stockhausstrafe gleich gestellt. Ohne Vorwissen und Genehmigung seines Compagniechefs darf kein Unteroffizier und Gemeiner Bittschriften beim Kriegscollegium oder Kurfürsten einreichen, außer wenn sie Beschwerden gegen Vorgesetzte enthalten, die beim Regiment abgewiesen worden. Den Feigherzigen, der gegen den Feind den Anfang zur Flucht macht, oder zu fechten sich weigert, kann jeder auf der Stelle tödten, ohne sich deshalb eine Bestrafung zuzuziehen. Wenn ganze Regimenter vor dem Feinde flüchtig werden, soll von den Schuldigen der Zehnte, den das Loos der Würfel bestimmt, erschossen werden, die übrige Mannschaft aber solange ohne Estandarten oder Fahnen dienen, bis sie ihre Schande durch rühmliche Kriegsthaten getilgt haben wird. Schlägereien oder Duelle sollen mit 8tägigem oder 3monatlichem Arrest bestraft werden; diejenigen, die Händel während des Urlaubs anrichten, sollen außer dieser Strafe auf lange Zeit nicht wieder beurlaubt werden; wer jemand dabei verwundet, soll mit 3 — 6monatlicher Eisenstrafe dritter Klasse, und wenn der Verwundete an der Verletzung gestorben, als Todtschläger bestraft werden. Wer sich selbst entleibt, soll an der Mauer des Todtenhofs mit Anbruch des Tags ohne Begleitung eingescharrt werden; ist die Entleibung geschehen, um einer infamirenden Strafe zu entgehn, so soll solche, soviel möglich ist, an dem Leichnam vollzogen werden; nur wenn die Entleibung in Verstandeszerrüttung ihren Grund hat, soll ein ehrliches Begräbniß Statt finden. — Der Landsturm betrug 1814. 82,634 M. zu Fuß, 2162 zu Pferde; Feuergewehr hatten 17,150. — Zur Wiederherstellung und Erhaltung der durch Landstreicher und Diebesgesindel beeinträchtigten öffentlichen Sicherheit ist im Jan. 1815 ein besonderes

Landessicherheitscommando gebildet worden, das besonders aus der Leibhusarenescadron zusammengesetzt war. Da diese aber 1816 auf 50 M. reducirt und zur Gardehusarenescadron ernannt wurde, so ordnete der Kurfürst durch die Ordre vom 12. Dec. 1816 ein in 5 Hauptdistrikte (Cassel, Marburg, Hersfeld, Hanau und Fulda) eingetheiltes Landdragonercorps an, das den Dienst der Gensd'armerie vertritt. — Nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen vom 16. Oct. 1815 bleiben selbst in Friedenszeiten 2 Militairstraßen von Heiligenstadt über Witzenhausen und Cassel nach Marburg, und von Eisenach über Berka nach Hersfeld und Alsfeld für Preußen, und durch das preußische Gebiet von Carlshafen nach Rinteln für Hessen offen.

Die einzelnen Länder sind:

I. Die Provinz Niederhessen, 86 Q. M. 240,901 E. in 27 Städten, 7 Vorstädten, 4 Marktflecken, 377 Dörfern, 153 Vorwerken und einzelnen Höfen und 37,003 Feuerstellen, enthält 32 Aemter und wird in 4 Landschaften getheilt, die nach eben so viel Flüssen benennt werden.

1) Die Landschaft an der Fulda enthält die Aemter Bauna, Ahna, Neustadt, Lichtenau, Spangenberg, Melsungen, Friedewald, Rothenburg, 6 Städte, 2 Flecken, 189 Dörfer und Weiher. Die Haupt- und Residenzstadt Cassel 27° 7′ 5″ L. 51° 19′ 20″ B. an der schiffbaren Fulda, besteht aus Altstadt, Unter- und Oberneustadt, ohne die 2 Vorstädte, 1495 H. und mit Inbegriff der Kolonien Philippinenhof und Mommerode 18,500 E. worunter an 500 Juden; 19 öffentliche Plätze, 11 Thore, 65 mit 1100 Laternen erleuchtete, gerade und gut gepflasterte Straßen, 51 Pracht- und öffentliche Gebäude, 9 Kirchen, worunter auch 1 luther. (doch ohne Glockengeläute; auch müssen die Lutheraner die jura stolae an die reformirten Geistlichen bezahlen), 1 Kapelle, 6 Schulgebäude, 11 milde Stiftungen, 21 Militairgebäude, 6 Gefängnisse. Kurfürstl. Schloß (brannte am 24. Nov. 1811 größtentheils ab, und wird seit 1817 nach einem schönen Plan wieder erbaut und mit den herrlichen Anlagen des Augartens vereinigt, der Bau soll in 10—12 Jahren beendigt seyn), Orangeriepalais mit dem Marmorbade, Bellevue ꝛc., Modell-, Schauspiel-, Zeug- und Gießhaus, Bildergallerie, Museum mit der kurfürstl. Bibliothek, einer sehr vollständigen Sammlung von physikalischen und mathematischen Instrumenten, antiken und modernen Bildsäulen, geschnittenen Steinen, Büsten, Basreliefs, Antiquitäten, Münzen und Naturalien, Sternwarte, kathol. Kirche mit kostbaren Gemälden, Porzelansammlung, Charité, Waisen- und Armenhaus ꝛc.; unter den öffentlichen Plätzen der Parade-, Schloß-, Friedrichs- (1000 F. lang und 400 F. breit, mit der prächtigen Bildsäule des Landgrafen Friedrich II.), Königs- (kreisrund von 456 F. im Durchmesser, in der Mitte der langen Königsstraße, und von der Post, den Hallen und andern schönen Gebäuden umgeben) und

Kunst unendlicher Formen, Klugheitslehre, Katechismuslehre, Methodenlehre, Pädagogik, Religionslehre, Sittenlehre, Tugendlehre, Wissenschaftslehre, Zeichenkunst, Zeichenlehre, Zeichnungskunst, Zeichnungslehre, Zeit, Zeitlehre, Zeitmessung, Zeitrechnung, Zeitschrift, Zeitung, Zeitungsblatt, Zeitungsschreiber, Zeitungsschreiberei, Zeitungsschreiberin, Zeitungsschreiberinnen, Zeitungsschreiberkunst, Zeitungsschreiberlehre, Zeitungsschreibung, Zeitungsschreibungskunst, Zeitungsschreibungslehre

Elber, Esch, Eschel, Eschelb, Eschelbach, Eschelbrück, Eschenau, Eschenbach, Eschenbrück, Eschenhausen, Eschenrod, Eschenrode, Eschenrodt, Eschenrodt, Eschenrodt

Fuhr-, Spannt-, Schieb- Arbeitern und Hilfsarbeitern, welche mit Fuhrwerken oder Schiebkarren Güter befördern, 3 Pfennige pro Stück. Werden mehrere Güter auf einmal und mit derselben Fuhre befördert, so ist für jedes Gut 1 Pfennig mehr zu entrichten. Für Güter, welche mit Schiebkarren befördert werden, ist für jedes Gut 2 Pfennige, Bretter und Bohlenstücke 3 Pfennige zu entrichten. Für Güter, welche mit Handwagen befördert werden, ist für jedes Gut 1 Pfennig zu entrichten. Für Güter, welche mit Handwagen befördert werden, ist für jedes Gut 1 Pfennig zu entrichten.

Für Arbeiten, welche mit Fuhrwerken verrichtet werden, ist für jede Fuhre 1 Pfennig zu entrichten. Für Arbeiten, welche mit Handwagen verrichtet werden, ist für jeden Handwagen 1 Pfennig zu entrichten. Für Arbeiten, welche mit Schiebkarren verrichtet werden, ist für jede Schiebkarre 1 Pfennig zu entrichten. Für Arbeiten, welche mit Handwagen verrichtet werden, ist für jeden Handwagen 1 Pfennig zu entrichten.

Für Arbeiten, welche mit Fuhrwerken verrichtet werden, ist für jede Fuhre 1 Pfennig zu entrichten. Für Arbeiten, welche mit Handwagen verrichtet werden, ist für jeden Handwagen 1 Pfennig zu entrichten. Für Arbeiten, welche mit Schiebkarren verrichtet werden, ist für jede Schiebkarre 1 Pfennig zu entrichten. Für Arbeiten, welche mit Handwagen verrichtet werden, ist für jeden Handwagen 1 Pfennig zu entrichten.

Für Arbeiten, welche mit Fuhrwerken verrichtet werden, ist für jede Fuhre 1 Pfennig zu entrichten. Für Arbeiten, welche mit Handwagen verrichtet werden, ist für jeden Handwagen 1 Pfennig zu entrichten. Für Arbeiten, welche mit Schiebkarren verrichtet werden, ist für jede Schiebkarre 1 Pfennig zu entrichten. Für Arbeiten, welche mit Handwagen verrichtet werden, ist für jeden Handwagen 1 Pfennig zu entrichten.

Es ist keine eigentl. Residenz, doch hat es mehrere gute Gebäude, als: das Universitäts- und andere ansehnliche Privathäuser, 1 Hospital, 1 neues Zuchthaus, 1 Kloster, 1 Gymnasium, 1 Bibliothek, 1 Kunstkammer, 1 Naturalienkabinet, 1 Münze, 1 Apotheke, 1 Buchdruckerei, 1 Papiermühle, 1 Lohmühle, 1 Bierbrauerei, 1 Tuchfabrik, 1 Strumpfmanufaktur, 1 Lederfabrik, 1 Tuchbleiche, 1 Wollkämmerei, 1 Leinwandbleiche, 1 Kattunfabrik, 1 Kattunbleiche, 1 Kattundruckerei, 1 Wachsbleiche, 1 Wachsfabrik, 1 Stärkefabrik, 1 Tabakfabrik, 1 Schnupftabakmühle, 1 Zuckersiederei, 1 Seifensiederei, 1 Lichtzieherei, 1 Pulvermühle, 1 Salpeterhütte, 1 Schwefelhütte, 1 Vitriolhütte, 1 Alaunhütte, 1 Kupferhammer, 1 Messingwerk, 1 Eisenhammer, 1 Stahlhammer, 1 Drahtzug, 1 Nagelschmiede, 1 Gewehrfabrik, 1 Pulverhaus, 1 Zeughaus, 1 Kanonengießerei, 1 Bleiweißfabrik, 1 Bleigießerei, 1 Schrotgießerei, 1 Kugelgießerei, 1 Glashütte, 1 Spiegelschleife, 1 Porzellanfabrik, 1 Steingutfabrik, 1 Ziegelhütte, 1 Kalkofen, 1 Gypsmühle, 1 Gypsbrennerei, 1 Steinbruch, 1 Sandgrube, 1 Thonerdegrube, 1 Kreidegrube, 1 Mergelgrube, 1 Steinkohlengrube, 1 Braunkohlengrube, 1 Torfgrube, 1 Eisenerzgrube, 1 Kupfererzgrube, 1 Bleierzgrube, 1 Zinkerzgrube, 1 Arsenikhütte, 1 Kobaltfarbenmühle, 1 Schleifmühle, 1 Oelmühle, 1 Sägemühle, 1 Gypsmühle, 1 Kornmühle, 1 Walkmühle, 1 Pochwerk, 1 Hammerwerk, 1 Schmiede, 1 Schlosserwerkstatt, 1 Gerberei, 1 Weißgerberei, 1 Sattlerwerkstatt, 1 Riemerwerkstatt, 1 Handschuhmacherwerkstatt, 1 Schuhmacherwerkstatt, 1 Tischlerwerkstatt, 1 Drechslerwerkstatt, 1 Böttcherwerkstatt, 1 Stellmacherwerkstatt, 1 Wagnerwerkstatt, 1 Zimmerwerkstatt, 1 Maurerwerkstatt, 1 Steinhauerwerkstatt, 1 Töpferwerkstatt, 1 Ofensetzerwerkstatt, 1 Glaserwerkstatt, 1 Schneiderwerkstatt, 1 Weberwerkstatt, 1 Bäckerwerkstatt, 1 Fleischerwerkstatt, 1 Gastwirthschaft, 1 Kaffeehaus, 1 Weinhandlung, 1 Bierhandlung, 1 Tabakhandlung, 1 Kattunhandlung, 1 Tuchhandlung, 1 Leinwandhandlung, 1 Wollhandlung, 1 Seidenhandlung, 1 Spezereihandlung, 1 Eisenhandlung, 1 Kupferhandlung, 1 Bleihandlung, 1 Zinnhandlung, 1 Messinghandlung, 1 Stahlhandlung, 1 Glashandlung, 1 Porzellanhandlung

Ortschaften an der Ruhr. Die 3. Hauptstadt ist Arnsberg mit 6000 Einw. Die 4. Hauptstadt ist Minden mit 10,000 Einw. Die 5. Hauptstadt ist Münster mit 20,000 Einw. Die 6. Hauptstadt ist Paderborn mit 6000 Einw. Die 7. Hauptstadt ist Trier mit 12,000 Einw. Die 8. Hauptstadt ist Koblenz mit 12,000 Einw. Die 9. Hauptstadt ist Aachen mit 40,000 Einw. Die 10. Hauptstadt ist Düsseldorf mit 30,000 Einw. Die 11. Hauptstadt ist Cleve mit 6000 Einw. Die 12. Hauptstadt ist Crefeld mit 20,000 Einw. Die 13. Hauptstadt ist Barmen mit 30,000 Einw. Die 14. Hauptstadt ist Elberfeld mit 40,000 Einw. Die 15. Hauptstadt ist Solingen mit 20,000 Einw. Die 16. Hauptstadt ist Remscheid mit 10,000 Einw. Die 17. Hauptstadt ist Gummersbach mit 6000 Einw. Die 18. Hauptstadt ist Siegen mit 6000 Einw.

Die Provinz Sachsen hat 1 Erzbisthum, 1 Bisthum, 1 Domkapitel, 1 Consistorium, 1 Regierung, 1 Oberlandesgericht, 1 Oberpräsidium, 1 Generalcommando, 1 Universität, 1 Gymnasium, 1 Seminar, 1 Taubstummen-Institut, 1 Blinden-Institut, 1 Irrenanstalt, 1 Waisenhaus, 1 Armenhaus, 1 Zuchthaus, 1 Gefängniß, 1 Bergamt, 1 Salzamt, 1 Salzwerk, 1 Steinkohlenbergwerk, 1 Braunkohlenbergwerk, 1 Eisenbergwerk, 1 Kupferbergwerk, 1 Bleibergwerk, 1 Zinkbergwerk, 1 Vitriolbergwerk, 1 Alaunbergwerk, 1 Steinsalzbergwerk, 1 Eisenhütte, 1 Kupferhütte, 1 Bleihütte, 1 Zinkhütte, 1 Vitriolhütte, 1 Alaunhütte, 1 Steinsalzhütte, 1 Eisenhammer, 1 Kupferhammer, 1 Bleihammer, 1 Zinkhammer, 1 Vitriolhammer, 1 Alaunhammer, 1 Steinsalzhammer, 1 Eisenwalzwerk, 1 Kupferwalzwerk, 1 Bleiwalzwerk, 1 Zinkwalzwerk, 1 Vitriolwalzwerk, 1 Alaunwalzwerk, 1 Steinsalzwalzwerk, 1 Eisenschmelzwerk, 1 Kupferschmelzwerk, 1 Bleischmelzwerk, 1 Zinkschmelzwerk, 1 Vitriolschmelzwerk, 1 Alaunschmelzwerk, 1 Steinsalzschmelzwerk, 1 Eisenwerk, 1 Kupferwerk, 1 Bleiwerk, 1 Zinkwerk, 1 Vitriolwerk, 1 Alaunwerk, 1 Steinsalzwerk, 1 Eisenfabrik, 1 Kupferfabrik, 1 Bleifabrik, 1 Zinkfabrik, 1 Vitriolfabrik, 1 Alaunfabrik, 1 Steinsalzfabrik, 1 Eisenmanufaktur, 1 Kupfermanufaktur, 1 Bleimanufaktur, 1 Zinkmanufaktur, 1 Vitriolmanufaktur, 1 Alaunmanufaktur, 1 Steinsalzmanufaktur, 1 Eisenhandlung, 1 Kupferhandlung, 1 Bleihandlung, 1 Zinkhandlung, 1 Vitriolhandlung, 1 Alaunhandlung, 1 Steinsalzhandlung, 1 Eisenhandelsgesellschaft, 1 Kupferhandelsgesellschaft, 1 Bleihandelsgesellschaft, 1 Zinkhandelsgesellschaft, 1 Vitriolhandelsgesellschaft, 1 Alaunhandelsgesellschaft, 1 Steinsalzhandelsgesellschaft, 1 Eisenbahn, 1 Kupferbahn, 1 Bleibahn, 1 Zinkbahn, 1 Vitriolbahn, 1 Alaunbahn, 1 Steinsalzbahn, 1 Eisenbahnhof, 1 Kupferbahnhof, 1 Bleibahnhof, 1 Zinkbahnhof, 1 Vitriolbahnhof, 1 Alaunbahnhof, 1 Steinsalzbahnhof, 1 Eisenbahnwagen, 1 Kupferbahnwagen, 1 Bleibahnwagen, 1 Zinkbahnwagen, 1 Vitriolbahnwagen, 1 Alaunbahnwagen, 1 Steinsalzbahnwagen, 1 Eisenbahnlokomotive, 1 Kupferbahnlokomotive, 1 Bleibahnlokomotive, 1 Zinkbahnlokomotive, 1 Vitriolbahnlokomotive, 1 Alaunbahnlokomotive, 1 Steinsalzbahnlokomotive, 1 Eisenbahnschaffner, 1 Kupferbahnschaffner, 1 Bleibahnschaffner, 1 Zinkbahnschaffner, 1 Vitriolbahnschaffner, 1 Alaunbahnschaffner, 1 Steinsalzbahnschaffner, 1 Eisenbahnbeamter, 1 Kupferbahnbeamter, 1 Bleibahnbeamter, 1 Zinkbahnbeamter, 1 Vitriolbahnbeamter, 1 Alaunbahnbeamter, 1 Steinsalzbahnbeamter, 1 Eisenbahnpolizei, 1 Kupferbahnpolizei, 1 Bleibahnpolizei, 1 Zinkbahnpolizei, 1 Vitriolbahnpolizei, 1 Alaunbahnpolizei, 1 Steinsalzbahnpolizei, 1 Eisenbahnpolizeidirektor, 1 Kupferbahnpolizeidirektor, 1 Bleibahnpolizeidirektor, 1 Zinkbahnpolizeidirektor, 1 Vitriolbahnpolizeidirektor, 1 Alaunbahnpolizeidirektor, 1 Steinsalzbahnpolizeidirektor, 1 Eisenbahnpolizeipräsident, 1 Kupferbahnpolizeipräsident, 1 Bleibahnpolizeipräsident, 1 Zinkbahnpolizeipräsident, 1 Vitriolbahnpolizeipräsident, 1 Alaunbahnpolizeipräsident, 1 Steinsalzbahnpolizeipräsident, 1 Eisenbahnpolizeiminister, 1 Kupferbahnpolizeiminister, 1 Bleibahnpolizeiminister, 1 Zinkbahnpolizeiminister, 1 Vitriolbahnpolizeiminister, 1 Alaunbahnpolizeiminister, 1 Steinsalzbahnpolizeiminister, 1 Eisenbahnpolizeiministerium, 1 Kupferbahnpolizeiministerium, 1 Bleibahnpolizeiministerium, 1 Zinkbahnpolizeiministerium, 1 Vitriolbahnpolizeiministerium, 1 Alaunbahnpolizeiministerium, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerium, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsident, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsident, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsident, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsident, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsident, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsident, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsident, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamt, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamt, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamt, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamt, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamt, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamt, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamt, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäude, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäude, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäude, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäude, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäude, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäude, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäude, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalter, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalter, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalter, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalter, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalter, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalter, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalter, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlung, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlung, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlung, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlung, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlung, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlung, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlung, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittung, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittung, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittung, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittung, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittung, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittung, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittung, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformular, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformular, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformular, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformular, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformular, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformular, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformular, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruck, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruck, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruck, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruck, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruck, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruck, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruck, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckerei, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckerei, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckerei, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckerei, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckerei, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckerei, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckerei, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzer, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzer, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzer, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzer, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzer, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzer, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzer, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrau, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrau, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrau, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrau, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrau, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrau, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrau, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamt, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamt, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamt, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamt, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamt, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamt, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamt, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäude, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäude, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäude, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäude, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäude, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäude, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäude, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalter, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalter, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalter, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalter, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalter, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalter, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalter, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnung, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Kupferbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Bleibahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Zinkbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Vitriolbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Alaunbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Steinsalzbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrauenamtsgebäudeverwalterwohnungsmiete, 1 Eisenbahnpolizeiministerpräsidentenamtsgebäudeverwalterwohnungsmietezahlungsquittungsformularvordruckdruckereibesitzerfrau

Lage, Größe, Flüsse, Produkte. Das Großherzogthum Hessen liegt 25° 20′—27° 30′ L. 49° 26′—51° 16′ B., in 2 durch die kurhessische Grafschaft Hanau und das frankfurter Gebiet getrennten Stücken, zwischen den preußischen Provinzen Niederrhein und Cleve-Berg, dem Herzogthum Nassau, Kurhessen, Baiern und Baden, und enthält auf 168 Q. M. 619,500 Einwohner. Das zu beiden Seiten des Rheins liegende Land ist wellenförmig, eben und sehr fruchtbar, der nördliche bergig und waldig. Unter den Hügeln und Anhöhen, welche das Land jenseit des Rheins fast in allen Richtungen durchkreuzen, ist der Rochus- oder Hesselberg bei Bingen der höchste. Im Fürstenthum Starkenburg scheidet die schon von den Römern angelegte Bergstraße den ebenen und gebirgigen Theil des Landes; im S. O. ist ein Theil des Odenwaldes (dessen höchster Berg der Katzenbuckel ist) und der Malchenberg (Malschenberg, Melibocus), 1800 F. über dem Rheine. Im Fürst. Oberhessen zeichnen sich der Vogelsberg (5 M. lang und 4—6 St. breit, ein hohes aus Basalt bestehendes Gebirge, wo die Basaltfelsen Taufstein, Griffelfels und Bild- oder Billstein; die Wasserscheidung zwischen Weser und Rhein; von ihm breitet sich zwischen Lahn und Main nach W. hin die fruchtbare und vom Fluß Wetter genannte Wetterau aus), Altkahn und Dynsberg aus; von den königsteiner und homburger Gebirge, der 9 M. langen Höhe (Taunus), ist der Feldberg 2605 F. über dem Meer der größte Berg. — Die Hauptflüsse des Landes sind der Rhein und Main, die kleinern die Nahe (M. bei Bingen in den Rhein), Fulda (mit der Schwalm), Lahn (mit der Ohm), Nidda (mit Nidder und Wetter), Itter, Salzbothe; Apfelbach, Wisbach, Selze, Pfrimm, Eisbach, Carlebach (die 5 letzten M. im Rhein). Die vorzüglichsten Produkte sind: Getreide aller Art, auch Mais und Spelz, Gartenfrüchte, Kartoffeln, Obst, auch Wallnüsse, Mandeln und Kastanien an der Bergstraße, Wein (zu Nierstein, Laubenheim, Ingelheim, Bodenheim, Rüsselsheim und Worms, mit der Liebfrauenmilch 1807. 24,000 Fuder [144,000 Ohm oder 288,000 Eimer]; in der Rheinprovinz 1818. 50,000 Stückfaß oder 40,000 Ohm; auch zu Auerbachenrod), Flachs, Hanf, Rübsamen, Färberröthe, Tabak, Holz; Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine, Gänse, Bienen, Wild, Fische (Rheinlachs), Seidenraupen; Silber, Kupfer (5622 Ct.), Eisen, Blei, Marmor, Basalt, Kalk, Quecksilber, Sandsteine, Thon, grüner

Jaspis, Taras, Dachschiefer, Bergkrystalle, Salz (in Carlshalle 1300 Ct.), Kupfervitriol, Torf, Mineralbrunnen zu Neustadt, Steinfurth, Auerbach, Schwalheim bei Echzell, Wilbel ꝛc.

Die Einwohner sind Teutsche, mit wenigen Franzosen (in Offenbach und jenseit des Rheins) und Juden. Der Religion nach sind sie Lutheraner, Reformirte, Katholiken, Waldenser (in 3 Gemeinen des A. Lichtenberg im F. Starkenburg) und Juden. Die Kirchen- und Schulräthe verwalten die Aufsicht über Anstalten für Volksbildung, Prüfung der Kirchen und Schullehrer, und in Hinsicht der Katholiken, mit Ausnahme der bischöflichen Rechte, die Oberaufsicht über sämtliche mit Kirchen- und Schulwesen zusammenhängende Fonds und Kassen, die landesherrlichen Rechte über Kirchen und Gemeinen; aber Rechtssachen gehören nicht vor ihr Forum. — Für gelehrte Bildung bestehen die Universität Gießen, Gymnasien und Pädagogien in Darmstadt, Mainz, Gießen ꝛc.; ein Seminar zu Friedberg; eine musterhafte Bürgerschule zu Schlitz. Jeder Studirende muß nach den Verordnungen vom 20. Sept. 1807 und 3. Jan. 1819 die 2 ersten Universitätsjahre in Gießen zubringen, und die akademischen Grade nur auf dieser Universität sich ertheilen lassen. Auch ist, um der Studirsucht Einhalt zu thun, im Juni 1812 die Verordnung ergangen, daß künftig niemand vom Bürger- und Bauerstande seine Kinder zum Studiren erziehen lassen soll, der nicht eine hinlängliche Bescheinigung von ihren Fähigkeiten beigebracht, und die landesherrliche dazu erhalten hat. Die allgemeine Kriegs- und Artillerieschule zu Darmstadt dirigirt der Großherzog selbst.

Die Einwohner bestehen aus Adel, Bürgern und Bauern. Steuerfreiheit oder sonstige Exemtionen bestehen seit dem 1. Oct. 1806 nicht mehr; der Adel kann nach der Verordnung vom 7. Mai 1808 seine Lehen oder Theile derselben gegen eine billige Entschädigung in Allod verwandeln, und durch die Verordnung vom 25. Mai 1811 ist die reinpersönliche Leibeigenschaft in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, von Ablauf des Juni 1813 an gerechnet, abgeschafft worden, jedoch mit Vorbehalt einer mäßigen Entschädigung, welche die Lehnsherren zu fordern berechtigt sind. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen (Fürst und Grafen von Isenburg, Fürst von Solms-Braunfels, Grafen von Solms-Rödelsheim, Laubach und Lich, Grafen von Erbach, Fürst von Löwenstein-Wertheim, Graf v. Leiningen-Westerburg, Graf von Stolberg-Orten-

lung und Ehren, Freiheiten und Rechte, Gnade u. Gebühr genießen, thun, dulden und leiden, wie die übrigen Unterthanen von 1 Rad, ohne besondere Gnaden. Die Juden sollen sich nicht unterstehen, Christen zu halten, oder sich mit ihnen zu verheirathen, bei Strafe. Sie sind verpflichtet, Fremde und ihre Bedürftigen nach der israelitischen Religion Unterstützung zu geben. Die Juden stehen der Landesregierung in all Gemeindesachen mit ihren drei Rabbinern, welche sie sich selbst wählen, unter Bestätigung der Regierung, und mit ihren Vorstehern und Gemeindsmännern. Die jüdischen Rabbinen, so in Verbindung mit den Vorstehern und Gemeindsmännern, haben die Aufsicht über die Beobachtung der religiösen Ordnung. Sie sollen darüber alle Jahre im Januar der Landesregierung Bericht erstatten. Innerhalb ihrer Gemeindsbezirke haben sie Gerichtsbarkeit in Ehesachen und Streitigkeiten, welche sich auf Religionsgebräuche beziehen, und die Aufsicht auf Testamente und Vormundschaften. Die andern Juden stehen in Civilsachen unter den Gerichten, wo sie wohnen. Die Juden haben Schulen, Synagogen, Bet- und Begräbnißplätze und Gemeindsvermögen, als Häuser, Höfe, Grundstücke u. s. w. Die Gemeinde Vorsteher sind: der Vorsteher und Beisitzer der Gemeinde, der Rechner, der Vorsänger, der Schächter, der Todtengräber, der Schuldiener, der Lehrer, der Synagogendiener, der Kantor, der Vorsänger, der Vorbeter, der Schuldiener, der Todtengräber, die beiden Synagogendiener, der Schächter, der Rechner und Gemeindsmänner. Dagegen haben sie auch Gemeindsrechte, als: Wahlrecht, Stimmrecht, Vorsteher, Beisitzer, die beiden Synagogendiener, Schächter, Rechner und Gemeindsmänner. Ferner: das Recht der Vormundschaft, die Aufsicht über Testamente, das Recht, Gemeindsversammlungen, die Ehre, den Vorsitz und Stimmrecht, die Ehre und Vorrang in Gemeindsversammlungen, die Aufsicht über die Beobachtung der religiösen Ordnung, die Ehre, Sitz und Stimmrecht in der Synagoge, die Ehre, Sitz und Stimmrecht in der Schule, das Recht, Gemeindsversammlungen zu halten, das Recht der Gemeindsrechnungen, das Recht der Gemeindsrechnungen zu stellen, Gemeindsversammlungen zu halten, das Recht der Gemeindsrechnungen zu stellen, das Recht der Gemeindsrechnungen zu stellen, das Recht der Gemeindsrechnungen zu stellen

derlichen Consumtibilien und die Freiheit von Entrichtung d
Chaussee- und Weggeldes innerhalb ihres Standesbezirks nac
gelassen. Bis zur allgemeinen Organisation des Juden
wesens sollen nach der Verordnung vom Jan. 1818 au
ländische Handelsjuden nur bei einem zu bescheinigenden Ve
mögen von 8000 Fl. aufgenommen werden, der im Lande g
borne Schutzjudensohn aber zur nachgesuchten Aufnahme 10
Fl. besitzen. Der jüdische Ausländer soll bei der Schutzan
nahme 1000 und der Inländer 200 Fl. Caution zur Sich
heit des Schutzgeldes oder vielmehr zu einiger Versicherun
daß er auch wirklich das erforderlichr Einbringen besitze, z
großherzogl. Hofkammerkasse stellen; auch muß der um A
nahme nachsuchende Jude über guten Lebenswandel und R
glaubhaftes Zeugniß beibringen, und außerdem noch die nöthi
sten Kenntnisse im Teutsch-Lesen und Schreiben darthu
Die Erlaubniß zur Erwerbung von Immobilien soll nur da
ertheilt werden, wenn sie in öffentlicher Versteigerung gesche
bei Erwerbung von Häusern, wenn der Jude eines solc
bedarf, mithin nicht etwa schon das zu seiner und seiner F
milie Unterkunft und zu seinem Gewerbe erforderliche Wo
haus besitzt, und bei Erwerbung von Feldgütern nur un
der Bedingung, daß er sie entweder selbst baue, oder d
durch seine Familie mit bestellen lasse. Nach einer Verfüg
des Staatsministerium vom 5. Juni 1818 soll der Jude, d
diese letzte Bedingung nicht erfüllt, des Landbesitzes für v
lustig erachtet, und das von ihm erworbene Grundstück v
dem einschlägigen Justizamt öffentlich versteigert, und i
der Erlös nach Abzug der Versteigerungsgebühren behänd
werden.

Durch Industrie und Gewerbsamkeit zeichnen sich di
Länder, besonders aber das F. Oberhessen aus. Man h
Woll- (zur Beförderung dieser Fabrikation ist 1816 die E
fuhr aller ausländischer wollner Tücher, wovon die Elle we
ger als 2 Fl. 24 Kr. kostet, bei Strafe der Confiscation v
boten, und nur die Tücher sind ausgenommen, die in St
ten verfertigt worden, wo den in Hessen verfertigten Tüch
die Einbringung unbeschränkt oder gegen geringe Abgaben
stattet ist), Baumwoll-, Leinwand-, Krapp-, Leder-, Gl
Papier-, Eisenwaaren-, Vitriol-, Kupfer- und Messin
Potasche-, Seide-, Tabak-, Nadelf., Oelmühlen, Strum
web., Garnspinn., Branntweinbr., Wagenf. (zu Offenbach)
Die Verfügung der Hofkammer vom 15. Mai 1818 erneu
die frühere Verordnung, daß die Söhne armer Bürger u
Unterthanen, die ein Handwerk lernen wollen, von den Zü

ten Amtsgerichten, entweder aus denjenigen, welche bereits Mitglieder sind, oder aus solchen, welche es werden wollen. Jede der Abtheilungen besteht aus drei Mitgliedern, welche für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Ein Mitglied scheidet alljährlich aus, und hat in dem darauf folgenden Jahre, ohne daß es einer neuen Ernennung bedarf, die Stelle wieder einzunehmen. Wenn ein Mitglied während seiner Amtsdauer stirbt, oder sonst ausscheidet, so wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt. Die Ernennung geschieht durch Uns, auf Vorschlag des Ministeriums des Innern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt, welcher in Verhinderungsfällen, und wo sonst Stellvertretung eintritt, an die Stelle des Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und Stellvertreter erhalten für jeden Tag, an welchem sie Sitzungen beiwohnen, eine Entschädigung von 3 fl. 30 kr. Die Mitglieder und Stellvertreter können, wenn sie nicht Staatsdiener sind, wegen Verletzung ihrer Amtspflichten nur durch Urtheil und Recht entfernt werden. Art. 2. Die Abtheilungen sind befugt, in Sachen, welche ihnen zur Begutachtung vorgelegt werden, Sachverständige zu vernehmen, und Augenscheine einzunehmen. Art. 3. Die Abtheilungen sind befugt, Gutachten über Gegenstände, welche ihnen nicht vorgelegt werden, von sich aus zu erstatten. Art. 4. Die Abtheilungen sind befugt, Gutachten über Gegenstände, welche ihnen nicht vorgelegt werden, von sich aus zu erstatten. Art. 5. Die Abtheilungen sind befugt, Gutachten über Gegenstände, welche ihnen nicht vorgelegt werden, von sich aus zu erstatten. Art.

Ludwig geb. 26. Dec. 1777. Der Großherzog genießt alle mit der königlichen Würde verbundenen Rechte, Ehren und Vorzüge, bekennt sich mit seinem Hause zur lutherischen Kirche, und residirt zu Darmstadt. Das Recht der Erstgeburt ist seit 1626 eingeführt, und die Majorennität auf das 18te Jahr festgesetzt. Die Prinzessinnen verzichten bei ihrer Vermählung feierlichst auf die Erbfolge; ihre Steuer war bisher auf 20,000 Gl. bestimmt. Alle nachgebornen Prinzen werden mit Geld abgefunden. Der Titel des Regenten war vormals: N. N. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Hanau, Isenburg und Büdingen; ward nachmals in: N. N. Großherzog von Hessen, Herzog in Westfalen ꝛc. verwandelt, und wird itzt abermals eine Veränderung erleiden. Das Wapen bestand bisher aus einem gekrönten silbernen und roth gebälkten Löwen im blauen Felde. Der am 25. Aug. 1807 gestiftete Verdienstorden, der Ludwigsorden, besteht aus 4 Klassen, und hat die Inschrift: Gott, Ehre, Vaterland. Die mit demselben ausgezeichneten Soldaten, die dabei während ihres Dienstes niemals eine Regimentsstrafe erlitten, sollen nach einer Verordnung vom Februar 1819 von allen persönlichen Frohndiensten befreit seyn. Die Oberhofchargen sind der Oberhofmeister und Hofmarschall, der dem Oberhofmarschallamt präsidirt. Dazu kommen die Kammerherren, Kammerjunker ꝛc. Auch die Großherzogin und der Erbgroßherzog haben besondere Hofstaaten.

Von dem mit Kurhessen gemeinschaftlichen Gerechtsamen s. S. 549 und von den Verhältnissen mit Hessen-Homburg s. S. 580. Durch die Verordnung vom 1. Oct. 1806 hob der Großherzog aus unumschränkter Machtvollkommenheit die Landstände auf, die in den Provinzen Hessen und Starkenburg waren, aber nur bei Einführung neuer Auflagen zugezogen wurden; doch erklärte er dabei, daß alle landständischen oder von den Landständen garantirten Schulden nach wie vor auf dem Lande radicirt und hypothecirt bleiben und die Zinsen pünktlich abgetragen werden sollten. Nach einer Bekanntmachung des Großherzogs vom 18. Febr. 1819 sind die Vorbereitungen zur Einrichtung einer landständischen Verfassung so weit gediehen, daß nun ununterbrochene Berathungen über das Ganze und Einzelne der Verfassung angeordnet werden können, und daß die erste Ständeversammlung am 20. Mai 1820 zu Darmstadt gehalten, vorher aber eine umfassende Verfassungsurkunde bekannt gemacht werden soll.

Die erste Landesstelle ist das geheime Ministerium,

tat-Eid in drei Departements und diesen, wie Hanau und die neuerworbenen Landestheilen, in vier Provinzen. Jede Provinz hat seinen Kreisrath, Provinzen und Kreise haben ihre Kreisdirectoren, Provinzen und Kreise ihre Kreisdeputirten, Provinzen und Kreise ihre Provinzial- und Kreisversammlungen, Provinzen und Kreise ihre Provinzial- und Kreisausschüsse. Das Großherzogthum besteht in 18 Kreisen, 3 Provinzen, 3 Provinzialversammlungen, 18 Kreisversammlungen, 18 Kreisausschüsse und 3 Provinzialausschüsse. Die Provinzialversammlungen bestehen aus den Kreisdeputirten. Die Ortsvorsteher treten in Gemeindeversammlungen zusammen. Das ordentliche Mitglied der Gemeindeversammlung, und zwar ausschließlicher Besitzer von Grundeigenthum, ist jeder Hausvater, der Grundeigenthum besitzt, welches zur Besteuerung gezogen wird. In jeder Gemeinde sind 3 Gemeinderäthe, und diese wählen den Bürgermeister. Die Gemeinderäthe, und diese wählen den Bürgermeister. Die Gemeinderäthe, und zwar ausschließlicher Besitzer von Grundeigenthum, ist jeder Hausvater, der Grundeigenthum besitzt, welches zur Besteuerung gezogen wird. In jeder Gemeinde sind 3

sen angeordnete Provinzialrath wieder hergestellt worden. Die Gemeinen wählen zu diesem Zweck Abgeordnete zu der Cantonalversammlung, und diese aus den 300 höchst besteuerten der Provinz die Provinzialwahlversammlung von 70 Personen. Aus 32 von diesen gewählten Candidaten ernannte der Großherzog 16, die am 4. Oct. 1818 in Mainz als Provinzialrath zusammentraten. — Die Hofkammern verwalten das Finanz- und Steuerwesen; davon ressortiren die Rechnungsjustificaturen und Provinzialkammerkassen; im Fürst. Starkenburg steht damit das Münzofficium in Verbindung, im Fürst. Oberhessen die Bergämter. Von den Kirchen- und Schulräthen s. S. 566.

Die Einkünfte schätzt man auf 3,700,000 Fl. Die Steuern und Auflagen sind sehr drückend. Bei dem Salzzwang z. B. muß jeder Mensch über 8 Jahre 7 und jedes Stück Vieh 3 Pfund jährlich nehmen. In der Bitte der Standesherren um Zusammenberufung der Landstände vom J. 1816 wird angeführt, daß 1808—13. 5 Vermögenssteuern ausgeschrieben, und in den einzelnen standesherrlichen Aemtern durchschnittsweise das 6—10fache von dem ehemaligen Steuerbetrag bloß an Grund- und Vermögensteuer abgetragen sey, z. B. in der Grafschaft Schlitz war der jährliche Contributionsbeitrag vor 1806. 5083 Fl., 1814 aber 37,304 Fl.; in andern Ortschaften ist er gar um das 19fache, von 450 auf 8678 Fl. erhöht worden. Dazu kommen nun noch viele Local-, Extrasteuern, die Salzsteuern, Chausseefrohn, Stempeltaxe ꝛc., so daß im Aug. 1815 von 9 Gemeinden die Bitte um Versteigerung ihrer sämtlichen Güter einging. — Nach dem Patent vom 15. Aug. 1816 wird der Zehnte, in den Fürst. Starkenburg und Hessen in eine stehende jährliche Rente nach verhältnißmäßigen Normen verwandelt (dies ist im Febr. 1818 auch auf die Naturalzehnten der Pfarreien und Stiftungen ausgedehnt worden); nur die Berg-, Salz- und Holzzehnten sind ausgenommen. — Das nutzbare Eigenthum der Posten ist durch einen Vertrag vom 31. März 1818 dem Hause Thurn und Taxis als Erbmannthronlehn verliehen worden. — Nach der Verordnung vom 8. Apr. 1819 hören alle Natural-Staatsfrohnden (zur Erbauung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, zum Fortschaffen von Brennholz, Früchten, Futter und Lebensmitteln ꝛc. für die Hofhaltung und für Staatsdiener, zur Bebauung von Gütern, die Staatsdienern zur Besoldung gegeben sind, alle Hand- und Spannfrohnden für das Militair, bei Chausseen, Ehrensachen, zur Fortschaffung von Briefen und Packeten in

Gemeindevorsteher(s) und drei oder mehrere Beisitzer, die auf, oder die beider Ufer Rhein- oder Nahe-Ufer Grundeigenthum haben, die Verhandlungen mit den Beschwerdeführern zu pflegen, und sich über die Sache gutlich zu vergleichen. Kommt ein solcher Vergleich zu Stande, so ist derselbe in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, und von den Betheiligten, so wie von den Vorstehern und Beisitzern zu unterschreiben. Ist ein solcher Vergleich nicht zu Stande gekommen, so haben die Vorsteher und Beisitzer ihr Gutachten in doppelter Ausfertigung zu verfassen, und beide Ausfertigungen mit den Verhandlungen, Plänen und Beilagen versehen, binnen vierzehn Tagen, nachdem sie zusammengetreten sind, dem Kreisamte einzureichen. Dieses hat, nachdem es sich von der Richtigkeit der Verhandlungen überzeugt hat, eine der beiden Ausfertigungen seiner Verfügung beizulegen, und die andere mit seinem Gutachten dem Ministerium des Innern einzusenden. Die Gemeinde oder gemeinschaftlichen Eigenthümer, welche sich durch die Verfügung des Kreisamtes nicht beruhigen, können binnen vierzehn Tagen, nachdem ihnen dieselbe eröffnet worden ist, Rekurs an das Ministerium des Innern ergreifen, welches nach Einholung des Gutachtens der Oberbaudirektion, und nach Anhörung der Gegentheile, die Sache entscheidet. Die Gemeinde oder gemeinschaftlichen Eigenthümer haben die Kosten der Verhandlungen, Pläne und Gutachten zu bestreiten, wenn sie mit ihrer Beschwerde abgewiesen werden. Wird dagegen ihrer Beschwerde ganz oder theilweise stattgegeben, so sind die Kosten von der Gemeinde oder den gemeinschaftlichen Eigenthümern, welche die Beschwerde veranlaßt haben, oder in so fern sie nur theilweise stattgegeben worden ist, nach Verhältniß der Sache, zu bestreiten. Die Kosten der Verhandlungen, Pläne und Gutachten sind, wenn Streitigkeiten darüber entstehen, durch das Kreisamt festzusetzen

der Regel alle Waidungen ausgeschlossen; auch bedarf es mer vorher der besondern Einwilligung der Regierung. Summe der in der Provinz Starkenburg seit dem Einb der verbündeten Heere vom Ende Dec. 1813 bis zum Dec. 1814 für die Provinz entstandenen und noch zur gleichung zu bringenden Kriegskosten beträgt 5,393,31 6 Kr. Die Gemeindeschulden der Provinz Oberhessen gen über 5 Mill. Fl. Seit der Einführung einer gleichf gen Steuerverfassung in den Provinzen Starkenburg Hessen sollen einer großherzogl. Verordnung vom März zufolge die Steuern zum Behuf der Landesschulden, die dem Namen Obereinnehmereischulden, Landkassenschu Steuerschulden, Rittercantonschulden ꝛc. bekannt sind, bisher auf die einzelnen Landestheile, von denen sie herr ten, besonders vertheilt waren, vom 1. Juli 1819 sämtlichen Bestandtheilen der beiden Provinzen in gl Größen erhoben werden. Die Kriegskostenausgleichung Provinz Starkenburg, die 1821 vollendet seyn sollte, der Armuth vieler Gemeinden, die herauszuzahlen weiter hinausgeschoben worden. Bis 1830 sollen die K kosten von 1814 ausgeglichen seyn, und von 1823 Ausgleichung der Kosten von 1815 beginnen. — Die V versicherungscapitale der Fürstenthümer Starkenburg u sen betrugen 1815. 63,406,770 und 1816. 64,142,2 1815 wurden von jeden 100 Fl. 4½ Kr. und 1816 Brandsteuer ausgeschrieben, wodurch mit einer Einnahm 78,355 Fl. 19¾ Kr. der Bedarf für Brandschaden u Verwaltung der Kasse mit 77,695 Fl. 14½ Kr. gedeckt

Das Militair bestand bisher aus 8 — 9000 M und mit Einschluß der uniformirten wohl exercirten Land 1818 über 100,000 Mann. Durch die Resolution v Jan. 1818 ist die Dienstzeit des Linienmilitairs von 8 Jahr herabgesetzt worden. Nach der Verordnung v Jan. 1814 ist eine allgemeine Landesvertheidigung durch in 3 Klassen abgesonderte Landwehr (in andern Staaten Landsturm genannt) angeordnet, und durch die ordnung vom 24. Aug. 1814 für eine fortdauernde Lan stalt erklärt worden. Sie ist nach der Verordnung vom Jan. 1817 uniformirt und bewaffnet, und schon 1816 der Großherzog denjenigen, die einem Landwehrmann Feldwebel abwärts Montur und Waffenstücke auf Borg ein gesetzliches Vorrecht im Concurs ein. Im J. 1818 die Landwehr 95,183 M. zu Fuß, wovon 16,651 M. gewehre hatten. Nach der Verordnung vom Dec. 181

klagen gegen einen Bürger oder gegen einen Angehörigen seiner Truppe, ohne daß dieser Bürger oder Angehörige sich in Gefangenschaft befindet, sollen dem Gouverneur oder dem Befehlshaber der Truppen vorgelegt werden, damit sie Gerechtigkeit erlangen können. Der Gouverneur oder Befehlshaber soll dann die Sache untersuchen und, wenn sie sich als begründet erweist, dem Kläger Genugtuung verschaffen.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

Wenn ein Bürger oder Angehöriger der Truppe eines Bürgers oder Angehörigen der Truppe des anderen Staates Schulden halber gefangen genommen wird, so soll der Gefangene nicht eher freigelassen werden, als bis er oder sein Bürge Bürgschaft für die Bezahlung der Schuld geleistet hat.

[illegible] [illegible] [illegible] [

schreibungsmaximale: Ausfuhr auch ohne Attest, Einfuhr, Durchfuhr, Transit, Niederlage, Lagerung, Verkehr im Binnenlande, Verkehr mit Zollvereinsgebiet, Verkehr mit Ausland, Verkehr mit Zollausschlüssen, Gut, Waare u. s. w. Ist, Sind, Wird, Werden, Kann, Können, Muß, Müssen, Darf, Dürfen, Soll, Sollen, Will, Wollen, Ist nicht, Sind nicht, Wird nicht, Werden nicht, Kann nicht, Können nicht, Muß nicht, Müssen nicht, Darf nicht, Dürfen nicht, Soll nicht, Sollen nicht, Will nicht, Wollen nicht, Ist verboten, Sind verboten, Wird verboten, Werden verboten, Kann verboten, Können verboten, Muß verboten, Müssen verboten, Darf verboten, Dürfen verboten, Soll verboten, Sollen verboten, Will verboten, Wollen verboten, Ist frei, Sind frei, Wird frei, Werden frei, Kann frei, Können frei, Muß frei, Müssen frei, Darf frei, Dürfen frei, Soll frei, Sollen frei, Will frei, Wollen frei, Ist nicht frei, Sind nicht frei, Wird nicht frei, Werden nicht frei, Kann nicht frei, Können nicht frei, Muß nicht frei, Müssen nicht frei, Darf nicht frei, Dürfen nicht frei, Soll nicht frei, Sollen nicht frei, Will nicht frei, Wollen nicht frei, Ist Zoll, Sind Zoll, Wird Zoll, Werden Zoll, Kann Zoll, Können Zoll, Muß Zoll, Müssen Zoll, Darf Zoll, Dürfen Zoll, Soll Zoll, Sollen Zoll, Will Zoll, Wollen Zoll, Ist nicht Zoll, Sind nicht Zoll, Wird nicht Zoll, Werden nicht Zoll, Kann nicht Zoll, Können nicht Zoll, Muß nicht Zoll, Müssen nicht Zoll, Darf nicht Zoll, Dürfen nicht Zoll, Soll nicht Zoll, Sollen nicht Zoll, Will nicht Zoll, Wollen nicht Zoll, Ist Steuer, Sind Steuer, Wird Steuer, Werden Steuer, Kann Steuer, Können Steuer, Muß Steuer, Müssen Steuer, Darf Steuer, Dürfen Steuer, Soll Steuer, Sollen Steuer, Will Steuer, Wollen Steuer, Ist nicht Steuer, Sind nicht Steuer, Wird nicht Steuer, Werden nicht Steuer, Kann nicht Steuer, Können nicht Steuer, Muß nicht Steuer, Müssen nicht Steuer, Darf nicht Steuer, Dürfen nicht Steuer, Soll nicht Steuer, Sollen nicht Steuer, Will nicht Steuer, Wollen nicht Steuer, Ist Abgabe, Sind Abgabe, Wird Abgabe, Werden Abgabe, Kann Abgabe, Können Abgabe, Muß Abgabe, Müssen Abgabe, Darf Abgabe, Dürfen Abgabe, Soll Abgabe, Sollen Abgabe, Will Abgabe, Wollen Abgabe, Ist nicht Abgabe, Sind nicht Abgabe, Wird nicht Abgabe, Werden nicht Abgabe, Kann nicht Abgabe, Können nicht Abgabe, Muß nicht Abgabe, Müssen nicht Abgabe, Darf nicht Abgabe, Dürfen nicht Abgabe, Soll nicht Abgabe, Sollen nicht Abgabe, Will nicht Abgabe, Wollen nicht Abgabe, Ist Gebühr, Sind Gebühr, Wird Gebühr, Werden Gebühr, Kann Gebühr, Können Gebühr, Muß Gebühr, Müssen Gebühr, Darf Gebühr, Dürfen Gebühr, Soll Gebühr, Sollen Gebühr, Will Gebühr, Wollen Gebühr, Ist nicht Gebühr, Sind nicht Gebühr, Wird nicht Gebühr, Werden nicht Gebühr, Kann nicht Gebühr, Können nicht Gebühr, Muß nicht Gebühr, Müssen nicht Gebühr, Darf nicht Gebühr, Dürfen nicht Gebühr, Soll nicht Gebühr, Sollen nicht Gebühr, Will nicht Gebühr, Wollen nicht Gebühr, Ist Ausgang, Sind Ausgang, Wird Ausgang, Werden Ausgang, Kann Ausgang, Können Ausgang, Muß Ausgang, Müssen Ausgang, Darf Ausgang, Dürfen Ausgang, Soll Ausgang, Sollen Ausgang, Will Ausgang, Wollen Ausgang, Ist nicht Ausgang, Sind nicht Ausgang, Wird nicht Ausgang, Werden nicht Ausgang, Kann nicht Ausgang, Können nicht Ausgang, Muß nicht Ausgang, Müssen nicht Ausgang, Darf nicht Ausgang, Dürfen nicht Ausgang, Soll nicht Ausgang, Sollen nicht Ausgang, Will nicht Ausgang, Wollen nicht Ausgang, Ist Eingang, Sind Eingang, Wird Eingang, Werden Eingang, Kann Eingang, Können Eingang, Muß Eingang, Müssen Eingang, Darf Eingang, Dürfen Eingang, Soll Eingang, Sollen Eingang, Will Eingang, Wollen Eingang, Ist nicht Eingang, Sind nicht Eingang, Wird nicht Eingang, Werden nicht Eingang, Kann nicht Eingang, Können nicht Eingang, Muß nicht Eingang, Müssen nicht Eingang, Darf nicht Eingang, Dürfen nicht Eingang, Soll nicht Eingang, Sollen nicht Eingang, Will nicht Eingang, Wollen nicht Eingang, Ist Durchgang, Sind Durchgang, Wird Durchgang, Werden Durchgang, Kann Durchgang, Können Durchgang, Muß Durchgang, Müssen Durchgang, Darf Durchgang, Dürfen Durchgang, Soll Durchgang, Sollen Durchgang, Will Durchgang, Wollen Durchgang, Ist nicht Durchgang, Sind nicht Durchgang, Wird nicht Durchgang, Werden nicht Durchgang, Kann nicht Durchgang, Können nicht Durchgang, Muß nicht Durchgang, Müssen nicht Durchgang, Darf nicht Durchgang, Dürfen nicht Durchgang, Soll nicht Durchgang, Sollen nicht Durchgang, Will nicht Durchgang, Wollen nicht Durchgang, Ist Transit, Sind Transit, Wird Transit, Werden Transit, Kann Transit, Können Transit, Muß Transit, Müssen Transit, Darf Transit, Dürfen Transit, Soll Transit, Sollen Transit, Will Transit, Wollen Transit, Ist nicht Transit, Sind nicht Transit, Wird nicht Transit, Werden nicht Transit, Kann nicht Transit, Können nicht Transit, Muß nicht Transit, Müssen nicht Transit, Darf nicht Transit, Dürfen nicht Transit, Soll nicht Transit, Sollen nicht Transit, Will nicht Transit, Wollen nicht Transit, Ist Niederlage, Sind Niederlage, Wird Niederlage, Werden Niederlage, Kann Niederlage, Können Niederlage, Muß Niederlage, Müssen Niederlage, Darf Niederlage, Dürfen Niederlage, Soll Niederlage, Sollen Niederlage, Will Niederlage, Wollen Niederlage, Ist nicht Niederlage, Sind nicht Niederlage, Wird nicht Niederlage, Werden nicht Niederlage, Kann nicht Niederlage, Können nicht Niederlage, Muß nicht Niederlage, Müssen nicht Niederlage, Darf nicht Niederlage, Dürfen nicht Niederlage, Soll nicht Niederlage, Sollen nicht Niederlage, Will nicht Niederlage, Wollen nicht Niederlage, Ist Lagerung, Sind Lagerung, Wird Lagerung, Werden Lagerung, Kann Lagerung, Können Lagerung, Muß Lagerung, Müssen Lagerung, Darf Lagerung, Dürfen Lagerung, Soll Lagerung, Sollen Lagerung, Will Lagerung, Wollen Lagerung, Ist nicht Lagerung, Sind nicht Lagerung, Wird nicht Lagerung, Werden nicht Lagerung, Kann nicht Lagerung, Können nicht Lagerung, Muß nicht Lagerung, Müssen nicht Lagerung, Darf nicht Lagerung, Dürfen nicht Lagerung, Soll nicht Lagerung, Sollen nicht Lagerung, Will nicht Lagerung, Wollen nicht Lagerung, Ist Verkehr, Sind Verkehr, Wird Verkehr, Werden Verkehr, Kann Verkehr, Können Verkehr, Muß Verkehr, Müssen Verkehr, Darf Verkehr, Dürfen Verkehr, Soll Verkehr, Sollen Verkehr, Will Verkehr, Wollen Verkehr, Ist nicht Verkehr, Sind nicht Verkehr, Wird nicht Verkehr, Werden nicht Verkehr, Kann nicht Verkehr, Können nicht Verkehr, Muß nicht Verkehr, Müssen nicht Verkehr, Darf nicht Verkehr, Dürfen nicht Verkehr, Soll nicht Verkehr, Sollen nicht Verkehr, Will nicht Verkehr, Wollen nicht Verkehr, Ist Binnenland, Sind Binnenland, Wird Binnenland, Werden Binnenland, Kann Binnenland, Können Binnenland, Muß Binnenland, Müssen Binnenland, Darf Binnenland, Dürfen Binnenland, Soll Binnenland, Sollen Binnenland, Will Binnenland, Wollen Binnenland, Ist nicht Binnenland, Sind nicht Binnenland, Wird nicht Binnenland, Werden nicht Binnenland, Kann nicht Binnenland, Können nicht Binnenland, Muß nicht Binnenland, Müssen nicht Binnenland, Darf nicht Binnenland, Dürfen nicht Binnenland, Soll nicht Binnenland, Sollen nicht Binnenland, Will nicht Binnenland, Wollen nicht Binnenland, Ist Zollvereinsgebiet, Sind Zollvereinsgebiet, Wird Zollvereinsgebiet, Werden Zollvereinsgebiet, Kann Zollvereinsgebiet, Können Zollvereinsgebiet, Muß Zollvereinsgebiet, Müssen Zollvereinsgebiet, Darf Zollvereinsgebiet, Dürfen Zollvereinsgebiet, Soll Zollvereinsgebiet, Sollen Zollvereinsgebiet, Will Zollvereinsgebiet, Wollen Zollvereinsgebiet, Ist nicht Zollvereinsgebiet, Sind nicht Zollvereinsgebiet, Wird nicht Zollvereinsgebiet, Werden nicht Zollvereinsgebiet, Kann nicht Zollvereinsgebiet, Können nicht Zollvereinsgebiet, Muß nicht Zollvereinsgebiet, Müssen nicht Zollvereinsgebiet, Darf nicht Zollvereinsgebiet, Dürfen nicht Zollvereinsgebiet, Soll nicht Zollvereinsgebiet, Sollen nicht Zollvereinsgebiet, Will nicht Zollvereinsgebiet, Wollen nicht Zollvereinsgebiet, Ist Ausland, Sind Ausland, Wird Ausland, Werden Ausland, Kann Ausland, Können Ausland, Muß Ausland, Müssen Ausland, Darf Ausland, Dürfen Ausland, Soll Ausland, Sollen Ausland, Will Ausland, Wollen Ausland, Ist nicht Ausland, Sind nicht Ausland, Wird nicht Ausland, Werden nicht Ausland, Kann nicht Ausland, Können nicht Ausland, Muß nicht Ausland, Müssen nicht Ausland, Darf nicht Ausland, Dürfen nicht Ausland, Soll nicht Ausland, Sollen nicht Ausland, Will nicht Ausland, Wollen nicht Ausland, Ist Zollausschlüsse, Sind Zollausschlüsse, Wird Zollausschlüsse, Werden Zollausschlüsse, Kann Zollausschlüsse, Können Zollausschlüsse, Muß Zollausschlüsse, Müssen Zollausschlüsse, Darf Zollausschlüsse, Dürfen Zollausschlüsse, Soll Zollausschlüsse, Sollen Zollausschlüsse, Will Zollausschlüsse, Wollen Zollausschlüsse, Ist nicht Zollausschlüsse, Sind nicht Zollausschlüsse, Wird nicht Zollausschlüsse, Werden nicht Zollausschlüsse, Kann nicht Zollausschlüsse, Können nicht Zollausschlüsse, Muß nicht Zollausschlüsse, Müssen nicht Zollausschlüsse, Darf nicht Zollausschlüsse, Dürfen nicht Zollausschlüsse, Soll nicht Zollausschlüsse, Sollen nicht Zollausschlüsse, Will nicht Zollausschlüsse, Wollen nicht Zollausschlüsse, Ist Gut, Sind Gut, Wird Gut, Werden Gut, Kann Gut, Können Gut, Muß Gut, Müssen Gut, Darf Gut, Dürfen Gut, Soll Gut, Sollen Gut, Will Gut, Wollen Gut, Ist nicht Gut, Sind nicht Gut, Wird nicht Gut, Werden nicht Gut, Kann nicht Gut, Können nicht Gut, Muß nicht Gut, Müssen nicht Gut, Darf nicht Gut, Dürfen nicht Gut, Soll nicht Gut, Sollen nicht Gut, Will nicht Gut, Wollen nicht Gut, Ist Waare, Sind Waare, Wird Waare, Werden Waare, Kann Waare, Können Waare, Muß Waare, Müssen Waare, Darf Waare, Dürfen Waare, Soll Waare, Sollen Waare, Will Waare, Wollen Waare, Ist nicht Waare, Sind nicht Waare, Wird nicht Waare, Werden nicht Waare, Kann nicht Waare, Können nicht Waare, Muß nicht Waare, Müssen nicht Waare, Darf nicht Waare, Dürfen nicht Waare, Soll nicht Waare, Sollen nicht Waare, Will nicht Waare, Wollen nicht Waare, Ist Ausfuhr, Sind Ausfuhr, Wird Ausfuhr, Werden Ausfuhr, Kann Ausfuhr, Können Ausfuhr, Muß Ausfuhr, Müssen Ausfuhr, Darf Ausfuhr, Dürfen Ausfuhr, Soll Ausfuhr, Sollen Ausfuhr, Will Ausfuhr, Wollen Ausfuhr, Ist nicht Ausfuhr, Sind nicht Ausfuhr, Wird nicht Ausfuhr, Werden nicht Ausfuhr, Kann nicht Ausfuhr, Können nicht Ausfuhr, Muß nicht Ausfuhr, Müssen nicht Ausfuhr, Darf nicht Ausfuhr, Dürfen nicht Ausfuhr, Soll nicht Ausfuhr, Sollen nicht Ausfuhr, Will nicht Ausfuhr, Wollen nicht Ausfuhr, Ist Einfuhr, Sind Einfuhr, Wird Einfuhr, Werden Einfuhr, Kann Einfuhr, Können Einfuhr, Muß Einfuhr, Müssen Einfuhr, Darf Einfuhr, Dürfen Einfuhr, Soll Einfuhr, Sollen Einfuhr, Will Einfuhr, Wollen Einfuhr, Ist nicht Einfuhr, Sind nicht Einfuhr, Wird nicht Einfuhr, Werden nicht Einfuhr, Kann nicht Einfuhr, Können nicht Einfuhr, Muß nicht Einfuhr, Müssen nicht Einfuhr, Darf nicht Einfuhr, Dürfen nicht Einfuhr, Soll nicht Einfuhr, Sollen nicht Einfuhr, Will nicht Einfuhr, Wollen nicht Einfuhr, Ist Durchfuhr, Sind Durchfuhr, Wird Durchfuhr, Werden Durchfuhr, Kann Durchfuhr, Können Durchfuhr, Muß Durchfuhr, Müssen Durchfuhr, Darf Durchfuhr, Dürfen Durchfuhr, Soll Durchfuhr, Sollen Durchfuhr, Will Durchfuhr, Wollen Durchfuhr, Ist nicht Durchfuhr, Sind nicht Durchfuhr, Wird nicht Durchfuhr, Werden nicht Durchfuhr, Kann nicht Durchfuhr, Können nicht Durchfuhr, Muß nicht Durchfuhr, Müssen nicht Durchfuhr, Darf nicht Durchfuhr, Dürfen nicht Durchfuhr, Soll nicht Durchfuhr, Sollen nicht Durchfuhr, Will nicht Durchfuhr, Wollen nicht Durchfuhr, Ist Transit, Sind Transit, Wird Transit, Werden Transit, Kann Transit, Können Transit, Muß Transit, Müssen Transit, Darf Transit, Dürfen Transit, Soll Transit, Sollen Transit, Will Transit, Wollen Transit, Ist nicht Transit, Sind nicht Transit, Wird nicht Transit, Werden nicht Transit, Kann nicht Transit, Können nicht Transit, Muß nicht Transit, Müssen nicht Transit, Darf nicht Transit, Dürfen nicht Transit, Soll nicht Transit, Sollen nicht Transit, Will nicht Transit, Wollen nicht Transit, Ist Niederlage, Sind Niederlage, Wird Niederlage, Werden Niederlage, Kann Niederlage, Können Niederlage, Muß Niederlage, Müssen Niederlage, Darf Niederlage, Dürfen Niederlage, Soll Niederlage, Sollen Niederlage, Will Niederlage, Wollen Niederlage, Ist nicht Niederlage, Sind nicht Niederlage, Wird nicht Niederlage, Werden nicht Niederlage, Kann nicht Niederlage, Können nicht Niederlage, Muß nicht Niederlage, Müssen nicht Niederlage, Darf nicht Niederlage, Dürfen nicht Niederlage, Soll nicht Niederlage, Sollen nicht Niederlage, Will nicht Niederlage, Wollen nicht Niederlage, Ist Lagerung, Sind Lagerung, Wird Lagerung, Werden Lagerung, Kann Lagerung, Können Lagerung, Muß Lagerung, Müssen Lagerung, Darf Lagerung, Dürfen Lagerung, Soll Lagerung, Sollen Lagerung, Will Lagerung, Wollen Lagerung, Ist nicht Lagerung, Sind nicht Lagerung, Wird nicht Lagerung, Werden nicht Lagerung, Kann nicht Lagerung, Können nicht Lagerung, Muß nicht Lagerung, Müssen nicht Lagerung, Darf nicht Lagerung, Dürfen nicht Lagerung, Soll nicht Lagerung, Sollen nicht Lagerung, Will nicht Lagerung, Wollen nicht Lagerung, Ist Verkehr, Sind Verkehr, Wird Verkehr, Werden Verkehr, Kann Verkehr, Können Verkehr, Muß Verkehr, Müssen Verkehr, Darf Verkehr, Dürfen Verkehr, Soll Verkehr, Sollen Verkehr, Will Verkehr, Wollen Verkehr, Ist nicht Verkehr, Sind nicht Verkehr, Wird nicht Verkehr, Werden nicht Verkehr, Kann nicht Verkehr, Können nicht Verkehr, Muß nicht Verkehr, Müssen nicht Verkehr, Darf nicht Verkehr, Dürfen nicht Verkehr, Soll nicht Verkehr, Sollen nicht Verkehr, Will nicht Verkehr, Wollen nicht Verkehr, Ist Binnenland, Sind Binnenland, Wird Binnenland, Werden Binnenland, Kann Binnenland, Können Binnenland, Muß Binnenland, Müssen Binnenland, Darf Binnenland, Dürfen Binnenland, Soll Binnenland, Sollen Binnenland, Will Binnenland, Wollen Binnenland, Ist nicht Binnenland, Sind nicht Binnenland, Wird nicht Binnenland, Werden nicht Binnenland, Kann nicht Binnenland, Können nicht Binnenland, Muß nicht Binnenland, Müssen nicht Binnenland, Darf nicht Binnenland, Dürfen nicht Binnenland, Soll nicht Binnenland, Sollen nicht Binnenland, Will nicht Binnenland, Wollen nicht Binnenland, Ist Zollvereinsgebiet, Sind Zollvereinsgebiet, Wird Zollvereinsgebiet, Werden Zollvereinsgebiet, Kann Zollvereinsgebiet, Können Zollvereinsgebiet, Muß Zollvereinsgebiet, Müssen Zollvereinsgebiet, Darf Zollvereinsgebiet, Dürfen Zollvereinsgebiet, Soll Zollvereinsgebiet, Sollen Zollvereinsgebiet, Will Zollvereinsgebiet, Wollen Zollvereinsgebiet, Ist nicht Zollvereinsgebiet, Sind nicht Zollvereinsgebiet, Wird nicht Zollvereinsgebiet, Werden nicht Zollvereinsgebiet, Kann nicht Zollvereinsgebiet, Können nicht Zollvereinsgebiet, Muß nicht Zollvereinsgebiet, Müssen nicht Zollvereinsgebiet, Darf nicht Zollvereinsgebiet, Dürfen nicht Zollvereinsgebiet, Soll nicht Zollvereinsgebiet, Sollen nicht Zollvereinsgebiet, Will nicht Zollvereinsgebiet, Wollen nicht Zollvereinsgebiet, Ist Ausland, Sind Ausland, Wird Ausland, Werden Ausland, Kann Ausland, Können Ausland, Muß Ausland, Müssen Ausland, Darf Ausland, Dürfen Ausland, Soll Ausland, Sollen Ausland, Will Ausland, Wollen Ausland, Ist nicht Ausland, Sind nicht Ausland, Wird nicht Ausland, Werden nicht Ausland, Kann nicht Ausland, Können nicht Ausland, Muß nicht Ausland, Müssen nicht Ausland, Darf nicht Ausland, Dürfen nicht Ausland, Soll nicht Ausland, Sollen nicht Ausland, Will nicht Ausland, Wollen nicht Ausland, Ist Zollausschlüsse, Sind Zollausschlüsse, Wird Zollausschlüsse, Werden Zollausschlüsse, Kann Zollausschlüsse, Können Zollausschlüsse, Muß Zollausschlüsse, Müssen Zollausschlüsse, Darf Zollausschlüsse, Dürfen Zollausschlüsse, Soll Zollausschlüsse, Sollen Zollausschlüsse, Will Zollausschlüsse, Wollen Zollausschlüsse, Ist nicht Zollausschlüsse, Sind nicht Zollausschlüsse, Wird nicht Zollausschlüsse, Werden nicht Zollausschlüsse, Kann nicht Zollausschlüsse, Können nicht Zollausschlüsse, Muß nicht Zollausschlüsse, Müssen nicht Zollausschlüsse, Darf nicht Zollausschlüsse, Dürfen nicht Zollausschlüsse, Soll nicht Zollausschlüsse, Sollen nicht Zollausschlüsse, Will nicht Zollausschlüsse, Wollen nicht Zollausschlüsse, Ist Gut, Sind Gut, Wird Gut, Werden Gut, Kann Gut, Können Gut, Muß Gut, Müssen Gut, Darf Gut, Dürfen Gut, Soll Gut, Sollen Gut, Will Gut, Wollen Gut, Ist nicht Gut, Sind nicht Gut, Wird nicht Gut, Werden nicht Gut, Kann nicht Gut, Können nicht Gut, Muß nicht Gut, Müssen nicht Gut, Darf nicht Gut, Dürfen nicht Gut, Soll nicht Gut, Sollen nicht Gut, Will nicht Gut, Wollen nicht Gut, Ist Waare, Sind Waare, Wird Waare, Werden Waare, Kann Waare, Können Waare, Muß Waare, Müssen Waare, Darf Waare, Dürfen Waare, Soll Waare, Sollen Waare, Will Waare, Wollen Waare, Ist nicht Waare, Sind nicht Waare, Wird nicht Waare, Werden nicht Waare, Kann nicht Waare, Können nicht Waare, Muß nicht Waare, Müssen nicht Waare, Darf nicht Waare, Dürfen nicht Waare, Soll nicht Waare, Sollen nicht Waare, Will nicht Waare, Wollen nicht Waare, Ist Ausfuhr, Sind Ausfuhr, Wird Ausfuhr, Werden Ausfuhr, Kann Ausfuhr, Können Ausfuhr, Muß Ausfuhr, Müssen Ausfuhr, Darf Ausfuhr, Dürfen Ausfuhr, Soll Ausfuhr, Sollen Ausfuhr, Will Ausfuhr, Wollen Ausfuhr, Ist nicht Ausfuhr, Sind nicht Ausfuhr, Wird nicht Ausfuhr, Werden nicht Ausfuhr, Kann nicht Ausfuhr, Können nicht Ausfuhr, Muß nicht Ausfuhr, Müssen nicht Ausfuhr, Darf nicht Ausfuhr, Dürfen nicht Ausfuhr, Soll nicht Ausfuhr, Sollen nicht Ausfuhr, Will nicht Ausfuhr, Wollen nicht Ausfuhr, Ist Einfuhr, Sind Einfuhr, Wird Einfuhr, Werden Einfuhr, Kann Einfuhr, Können Einfuhr, Muß Einfuhr, Müssen Einfuhr, Darf Einfuhr, Dürfen Einfuhr, Soll Einfuhr, Sollen Einfuhr, Will Einfuhr, Wollen Einfuhr, Ist nicht Einfuhr, Sind nicht Einfuhr, Wird nicht Einfuhr, Werden nicht Einfuhr, Kann nicht Einfuhr, Können nicht Einfuhr, Muß nicht Einfuhr, Müssen nicht Einfuhr, Darf nicht Einfuhr, Dürfen nicht Einfuhr, Soll nicht Einfuhr, Sollen nicht Einfuhr, Will nicht Einfuhr, Wollen nicht Einfuhr, Ist Durchfuhr, Sind Durchfuhr, Wird Durchfuhr, Werden Durchfuhr, Kann Durchfuhr, Können Durchfuhr, Muß Durchfuhr, Müssen Durchfuhr, Darf Durchfuhr, Dürfen Durchfuhr, Soll Durchfuhr, Sollen Durchfuhr, Will Durchfuhr, Wollen Durchfuhr, Ist nicht Durchfuhr, Sind nicht Durchfuhr, Wird nicht Durchfuhr, Werden nicht Durchfuhr, Kann nicht Durchfuhr, Können nicht Durchfuhr, Muß nicht Durchfuhr, Müssen nicht Durchfuhr, Darf nicht Durchfuhr, Dürfen nicht Durchfuhr, Soll nicht Durchfuhr, Sollen nicht Durchfuhr, Will nicht Durchfuhr, Wollen nicht Durchfuhr.

Die Zahl der in dem Verzeichnisse aufgeführten Waaren ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht eingehen, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht ausgehen, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht durchgehen, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht in Niederlage kommen, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht gelagert werden, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht verkehren, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht im Binnenlande verkehren, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht im Zollvereinsgebiete verkehren, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht mit dem Auslande verkehren, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht mit Zollausschlüssen verkehren, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht Gut sind, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht Waare sind, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht ausgeführt werden, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht eingeführt werden, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht durchgeführt werden, ist 1200.

Die Zahl der Waaren, welche nicht transitirt werden

3) die Verfassungen bei Justizen und der Gladiatoren (Tertullian. ad Scapulam 3) und die Gesetze, welche Comes (C. Th. 15, 7. C. Just. 12, 24) regelte. In den Gesetzen des Theodosius und Valentinian wird ihnen ein Gehalt von 1000 Goldstücken angewiesen, und sie werden in die Reihe der Illustres gestellt. Ihre Ernennung geschah durch den Kaiser, der sie bei dem jährlichen Antritte ihres Amtes mit Geschenken beehrte. Sie hatten ihren Sitz in der Nähe des Kaisers, und ihre Würde konnte auf ihre Kinder vererbt werden. Die Comites zu Rom, zu Konstantinopel und in Afrika hatten den Rang vor den übrigen. Sie hatten in der Provinz, wo sie standen, die Aufsicht über die Gerichtshöfe und die Gefängnisse, und sie konnten Gefangene, die ihnen zugeführt wurden, bis zum Urtheile verwahren und freilassen. Gewöhnlich sie selbst, bisweilen aber auch ihre Beisitzer, hatten das Recht, die peinliche Strafe verfügen und sie selbst Hand anlegen zu lassen. Sie hatten ferner die Aufsicht über die Gebäude, die Wasserleitungen und die Bäder, und sie hatten, wo sie standen,

Abth. III. Militairwesen und B. Justizwesen, und ertheilen Auskunft über alle Gegenstände, welche in diesen Abtheilungen, Landwehr, Conscription, Aushebung, Ersatzwesen, Militairjustiz, Gendarmerie, Militairstrafanstalten, Militairpensionswesen und Militairbau, zur Verhandlung kommen.

III. Der auf dem Lande stationirte Theil der 2. Div. (2. Großherzogl. Hessischen) Armeecorps, unter Befehl des Generalmajors und Brigadiers Prinz Emil zu Hessen-Darmstadt, besteht aus 2 Bataillonen Infanterie, 1 Escadron Cavallerie und 1 Batterie Artillerie.

Die Garnison der Residenzstadt Darmstadt besteht aus 1 Bataillon Infanterie, 1 Escadron Cavallerie und 1 Batterie Artillerie.

Die Garnison der Stadt Mainz besteht aus 1 Bataillon Infanterie, 1 Escadron Cavallerie und 1 Batterie Artillerie.

Die Garnison der Stadt Gießen besteht aus 1 Bataillon Infanterie, 1 Escadron Cavallerie und 1 Batterie Artillerie.

Die Garnison der Stadt Bingen besteht aus 1 Bataillon Infanterie.

Die Garnison der Stadt Worms besteht aus 1 Bataillon Infanterie.

Die Garnison der Stadt Friedberg besteht aus 1 Bataillon Infanterie.

Die Garnison der Stadt Lindenfels besteht aus 1 Bataillon Infanterie.

Die Garnison der Stadt Vilbel besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Nidda besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Alzey besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Bensheim besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Lauterbach besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Offenbach besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Dieburg besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Büdingen besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Wimpfen besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Heppenheim besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Erbach besteht aus 1 Escadron Cavallerie.

Die Garnison der Stadt Michelstadt

1506 E. Weinbau, Schwefelbrunnen. Die D. Laubenheim, Bodenheim und Harxheim Weinbau. — Der Theil der Salinen von Creuznach am linken Ufer der Nahe unter preuß. Souverainetät. Dabei das D. Badenheim, wo der Bauer und Dichter Isaak Maus lebt.

3) Worms 20,291 E., wo die St. Worms am Rhein 700 H. 5718 E. Dom mit 4 runden Thürmen, Palast; Weinbau (Liebfrauenmilch), Bleizucker- und Tabaksf., Schiffahrt, Holz- und Weinhandel. Pfedersheim an der Pfrim 324 H. 1500 E.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg

enthält im Umfang des großherzogl. hessischen Fürstenthums Oberhessen das Amt Homburg vor der Höhe 1¼ Q. M. 6826 Einw. und in der Herrschaft Meißenheim 10,441 E. Der souveraine Landgraf Friedrich Ludwig (Wilhelm Christian) geb. 30. Jan. 1748, reg. seit 7. Febr. 1751, ist vom Bundestag im Juli 1817 einstimmig in den teutschen Bund aufgenommen worden. In der Plenarversammlung führt Hessen-Homburg eine Virilstimme, wodurch die Stimmenzahl itzt von 69 auf 70 vermehrt ist. Ob es sich in der engern Bundesversammlung an die Stimme von Kurhessen oder Darmstadt anschließen wird, bleibt der eignen gütlichen Uebereinstimmung der stammverwandten Häuser überlassen. Im Oct. 1817 hat der Landgraf die Postverwaltung dem Hause Thurn und Taxis überlassen. Der Landgraf residirt in der Stadt Homburg vor der Höhe 2700 E. Forstlehranstalt, Leinwand-, Flanell-, Seiden- und Wollstrumpffabr. Das D. Friedrichsdorf französ. Kolonie, Wollen-, baumwollene und leinene Strumpfwaaren- und Flanellf. — Der am 9. Sept. 1816 an Hessen-Homburg mit allen Landeshoheitsrechten übergebene Theil des ehemals französ. Saardepartements enthält die Herrschaft Meißenheim mit der St. gl. N. am Fl. Glan 1730 E. Glashütte, Steinkohlengruben; ferner vom Kanton Grumbach die St. Ottweiler 1460 E. altes Schloß; und die Ortschaften Bärenbach, Becherbach und Hoppstädten. Nach den öffentlichen Klagen über die Verwaltung dieser Herrschaft sprechen dieselben Richter in erster und zweiter Instanz (eine Folge des zu kleinen Gebiets), und die Appellationsgerichte gehen dann nach Homburg, wo man die französischen, in der Herrschaft noch geltenden Gesetze nicht kennt; die Landwehr soll sich selbst uniformiren, und das Ländchen 12,496 Fl. für die Exakos derselben zahlen. Unter der zweibrückischen Herrschaft trug das noch etwas größere Land 26,000 Fl. ein, die größtentheils im Lande bleiben; itzt werden 50,000 Fl. er-

hoben, wovon nur 12,000 Fl. an Besoldung zurückbleiben. Ein Salzmonopol ist errichtet, und der Lumpenhandel wird für herrschaftliche Rechnung verwaltet.

X. Das Herzogthum Holstein mit Lauenburg

des Königs von Dänemark, s. 1sten Theil S. 415 f.

XI. Das Großherzogthum Luxemburg

des Königs der Niederlande, s. 1sten Theil S. 311.

XII. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Charten.

F. W. Streit topogr. mil. Atlas von Sachsen, Schwarzburg, Reuß und Erfurt in 11 Bl. Weimar, 1813 (Theil der großen Ch. von Teutschland). — C. F. Weiland Generalch. vom Großh. Weimar-Eisenach. Weimar, 1817. 2 Bl. — F. Baldauf Ch. vom Fürst. Weimar. Ebendas. 1815. — F. W. Streit Ch. vom Fürst. Eisenach, neu bearbeitet von C. F. Weiland. Ebendas. 1815. — F. L. Güssefeld Ch. über die Länder des Herzogl. Sachsen-Ernestin. Hauses. Ebendas. 1815. — Ebendess. und C. G. Reichard die Fürst. Weimar, Gotha, Meiningen, Schwarzburg und Reuß. Nürnberg, 1811.

Bücher.

Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach. Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1816. Weimar. 8. — Weim. Landtagsverhandlungen in den J. 1815. Jena, 1819. 8. — J. K. W. Voigt mineralogische Reise durch das Herz. Weimar und Eisenach. 2 Thle. Dessau, 1782. 8. — J. A. v. Schultes statistische Beschreibung der Grafschaft Henneberg. 2 Bände. Hildburghausen, 1794—1803. 4. — Leonhardi sächs. Erdbeschreibung 4ter Theil. — (J. C. E. Thon) Schloß Wartburg. 3te Aufl. Eisenach, 1815. 8. m. Kpf. — J. Roux Ansichten der Gegenden von Jena, mit einer malerischen Beschreibung von Schütz. Weimar, 1806. Fol.

Das Großherzogthum besteht aus dem Fürstenthum Weimar, zu dem das alte Fürst. Weimar mit der jenaer Landesportion, der größere Theil des ehemaligen kön. sächsischen Kreises Neustadt, die sächsischen Parzelen Tautenburg mit Zwätzen, Lehesten, Liebstedt und den übrigen sächsischen Enclaven, die ehemals preuß. Herrschaft Blankenhain mit Niederkranichfeld und den erfurter Aemtern Atzmannsdorf,

Tonndorf, Schloß Vippach, und das Amt Ilmenau gehört, und das in 4 Stücken zwischen der preuß. Provinz Sachsen, dem Gothaischen, Schwarzburgischen und Reußischen liegt, und dem Fürstenthum Eisenach, zu dem das eigentliche Fürst. Eisenach, die hennebergschen Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim, die fuldaischen Aemter Geiß und Dermbach mit Fischberg, die hessischen Aemter Vach, Frauensee und Völkershausen, und das ritterschaftliche Amt Lengsfeld mit Wenigentaft gehören, und das zwischen der preuß. Provinz Sachsen, Kurhessen, Baiern, Meiningen und Gotha liegt, von 50° 25′—51° 27′ B. und enthält 66½ Q. M. mit 201,000 Einwohnern (meistens Lutheranern; in den fuldaer und hess. Erwerbungen auch Katholiken und Reformirten und in Lengsfeld 1812. 651 Juden) in 33 Städten, 16 Marktflecken und 679 Dörfern und Weilern. Die Oberfläche des Fürstenth. Weimar ist wellenförmig eben, mit einigen Bergen, z. B. dem 1467 F. hohen Ettersberg, aber sehr fruchtbar und mit ausgedehnten Waldungen bedeckt. Die Ilm, Saale, weiße Elster, Unstruth (mit Gera) und Orla sind die vornehmsten Flüsse. Das Fürst. Eisenach liegt auf und an dem thüringer Walde und an der Rhön, an der Werra (mit Nesse und Felda), Unstruth (mit der Helme), Hörsel und Saale. Die Produkte sind: Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine, Wildpret, Fische, Seidenhasen, Getreide, Wein, Obst (die Zwergkirschen zu Ostheim), Meerrettig, Waid, Anis, Rübsamen, Mohn, Hopfen, Wacholderbeeren (die einst sogar bis nach Ostindien versandt wurden), Kartoffeln, Tabak, Hanf, Gemüse, Flachs, Holz, Salz (bei Kreuzburg jährlich 2,940,040 Metzen gesotten), Quader-, Sand- und Schiefersteine, Marmor, Alabaster, Kalk, Gyps, Glimmerschiefer, Mergel, Töpferthon, Kobalt, Silber, Kupfer, Eisen, Braunstein, Stein- und Braunkohlen, Walkererde, Vitriol, Alaun, Mineralwasser bei Rastenberg und Ruhla. Die Industrie ist sehr bedeutend und liefert wollne Waaren (in Buttstädt eine Tuchf., worin man viele Seidenhasenhaare verarbeitet; in Eisenach jährlich über 100,000 Rasche und Chalons gefärbt, gepreßt und appretirt, und viele wollne Plüsche und Bänder fabrizirt), Hüte (zu Jena), Strümpfe (in Apolda auf 660 Stühlen jährlich von 2447 Arbeitern an 40,000 Dutzend), Barchent (in Kaltennordheim und Kaltensundheim), Leinewand, baumwollne Strümpfe und Mützen, Leder; in Weimar Toreutika, Spielcharten- und hanfne Schlauchf.; zu Jena und Eisenach Bleiweißf., zu Bürgel über 40 Töpfermeister, Branntwein-

brenn. zu Apolda, Weinessigsied. zu Bürgel, Eisen- und Stahlhämmer zu Ruhla und Ilmenau; Porzelan-, Messer- und Knopff., auch Leimsied. zu Ilmenau, Salpeter-, Pottasche-, Pech- und Kienrußhütten, Papiermühlen, Glashütte bei Stützerbach. Daher führt auch das Land einen lebhaften Handel mit seinen Natur- und Kunstprodukten. Der weimarische Fuß hält nach gesetzlicher vom 1. Jan. 1810 angenommener Bestimmung 125 par. Linien, die Elle 250, die Klafter 750, und die Ruthe 2000 dgl.

Der Großherzog von Weimar itzt Karl August, geb. 3. Sept. 1757, reg. seit 28. Mai 1758 (Erbgroßherzog Karl Friedrich geb. 2. Febr. 1783), ist mit seinem Hause der lutherischen Religion zugethan. Nach dem Beschluß vom 3. Apr. 1816 führen der Großherzog und Erbgroßherzog den Titel: königl. Hoheit, und alle nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen den Titel: Herzog oder Herzogin von Sachsen, mit der Bezeichnung: Hoheit. Die Majorennität tritt mit dem vollendeten 18ten Jahre ein; die Vormundschaft führt der nächste Agnat, wenn keine testamentarische Verordnung vorhanden ist, durch welche sie gewöhnlich der Mutter des minderjährigen Prinzen übertragen wird. Die Erstgeburt ist vom Herzog Ernst August im Weimarischen eingeführt und 1724 vom Kaiser bestätigt; die nachgebornen Prinzen erhalten Geldapanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer. Der Großherzog ist itzt Senior der Fürstenthümer Weimar und Gotha, und besitzt daher das Seniorataamt Oldisleben mit seinen Einkünften, in dem aber das Besteurungsrecht allein Weimar zusteht; auch ist die Verwaltung des Amtes nach der Primogeniturconstitution von 1736 gegen ein jährliches Aversionalquantum von 3000 Fl. rheinl. dem regierenden Herzog überlassen. Außer diesem sind den 4 andern Linien gemeinschaftlich alle Gold- und Silberbergwerke, das alte Hausarchiv zu Weimar, die Belehnung der nach der Zeit vertheilten Grafen und Herren, das Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena (auch mit den Fürsten Reuß). In Hinsicht der Universität Jena, wovon bisher Weimar bei vorkommendem außerordentlichen Aufwande die Hälfte, Gotha $\frac{1}{4}$ und Meiningen und Coburg zusammen $\frac{1}{4}$ vertraten, ist am 10. Apr. 1817 eine Uebereinkunft zwischen Weimar und Gotha abgeschlossen worden, nach welcher die Höfe zu Meiningen und Coburg, um den Geschäftsgang zu vereinfachen, ihr Aufsichtsrecht dem gothaischen Hofe, doch widerruflich, übertragen haben. Durch die Verordnung vom April 1819 ist Ausländern der Besuch der Universität Jena und

der weimarischen und gothaischen Landesschulen nur dann gestattet, wenn sie die Erlaubniß von der Regierung und gute Zeugnisse haben. Nach der Bekanntmachung vom 3. Mai 1817 ist zwar die durch die Constitution bestimmte und durch den Bundestag, der diese garantirt, genehmigte Preßfreiheit jedem Staatsbürger als ein Recht zugestanden, soweit sie mit den Grundsätzen und Gewohnheiten des Völkerrechts, mit den besondern Landesgesetzen und den Rechten des Staats auf Erhaltung und Sicherung des öffentlichen Friedens und Achtung seiner Verhältnisse zu andern Staaten verträglich ist; doch sind nach den Verordnungen vom 17. Apr. und 3. Mai 1817 unvorsichtige und verunglimpfende Urtheile über Regenten und Regierungen und den teutschen Bund untersagt, und wenn Regenten oder Regierungen gegründete Beschwerden deshalb erheben, soll die obere Polizeibehörde die zu ihrer Abstellung erforderlichen polizeilichen Vorschritte durch Beschlagnehmung und Unterdrückung der den Beschwerdegegenstand enthaltenden Schrift ungesäumt thun, und den Betheiligten oder den aus Beruf zu handeln verpflichteten Behörden ihr Recht zu beobachten unbenommen oder zur Obliegenheit gemacht bleiben. Allein wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit hat der Landtagsvorstand (Freiherr v. Riedesel auf Eisenbach) in einem Vortrag vom 1. Febr. 1818 gewünscht, daß dem Landtag bei seiner diesjährigen Zusammenkunft ein Entwurf zu einem Preßgesetz vorgelegt werde, und daß bis dahin in Fällen, wo die Preßfreiheit gemißbraucht erscheine, die Justizbehörden von Amts wegen einschreiten sollten, welches auch der Großherzog durch das Decret vom 6. Febr. 1818 befohlen hat. Unterm 6. Apr. 1818 hat die Landesregierung eine umständliche Verordnung gegen Preßmißbräuche erlassen. — Der großherzogliche Titel ist: N. N. von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg. Das Wapen besteht aus einem quadrirten Hauptschilde mit einem Mittelschilde. Der mit einer königl. Krone bedeckte Mittelschild enthält den sächsischen Rautenkranz über 5 schwarzen Balken im goldnen Felde. Das erste Quartier zeigt das Wapen der Landgrafschaft Thüringen, einen rothen, rechts schreitenden Löwen mit ausgeschlagener goldner Zunge und doppeltem Schweife, über den 4 silberne Balken laufen, in Blau; das zweite einen schwarzen, doppelt geschweiften und links schreitenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Gold,

als das Wapen der Markgrafschaft Meißen. Das dritte Quartier ist getheilt; zur Rechten steht die schwarze hennebergische Henne auf einem grünen Hügel in Gold, links läuft in der einen Spalte eine rothe Binde über ein silbernes, in der andern eine goldne Binde über ein rothes Feld, beides wegen der Herrschaft Arnshaugk oder des neustädter Kreises. Das 4te Quartier ist auch getheilt; in der ersten Spalte sieht man wegen Blankenhain einen streitenden schwarzen Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Silber, der von einem goldnen Balken diagonal von der Rechten zur Linken durchzogen wird; die zweite Spalte enthält wegen Tautenburg 4 silberne, von der Rechten zur Linken diagonal gezogene Balken oder Streifen in Blau. Der Hauptschild ist mit 3 Helmen geziert, auf denen man die bekannten Helme von Sachsen in der Mitte, von Thüringen rechts und von Meißen links mit ihren Emblemen erblickt. Die Helmdecken sind von Roth und Silber. Unter dem Schilde hängt an einer goldnen Kette der weimarische Hausorden. — Der Großherzog hat am 18. Oct. 1815 den vom Herzog Ernst August zur Ermunterung der Treue und zur Belohnung der patriotischen Gesinnung für das teutsche Reich und dessen Oberhaupt am 2. Aug. 1732 gestifteten Orden der Wachsamkeit oder den weißen Falkenorden erneuert, um ihn besonders auch Staatsdienern und Unterthanen zur Ermunterung und Belohnung ihrer durch Treue, Talent und gesetzmäßige Amtsthätigkeit geleisteten Dienste zu ertheilen. Er besteht aus 3 Klassen: Großkreuzen (dem Großherzog als Großmeister, den Prinzen des Hauses und 12 andern Gliedern), 25 Commandeurkreuzen und 50 Ritterkreuzen. Das Ordenszeichen ist ein goldner weißemaillirter Falke auf einem achteckigen goldenen grün emaillirten Stern, zwischen dem ein viereckiger rother etwas kleinerer mit weiß emaillirten Spitzen sich befindet. Ueber dem Sterne ist eine goldene königl. Krone, auf der Rückseite der achteckige Stern weiß, der viereckige grün emaillirt. In der Mitte ein blau emaillirter Schild mit dem Wahlspruch: vigilando ascendimus (durch Wachsamkeit steigen wir). Der Schild ist mit einem goldenen Lorbeerkranz, für die Militairs mit Armatur eingefaßt. Der zu dem Ordenszeichen gehörende, auf der linken Brust zu tragende Stern hat in der Mitte einen weißen fliegenden Falken mit obiger Inschrift. Das Ordensfest ist der 18te October.

Nach dem Grundgesetz über die landständische Verfassung vom 5. Mai 1816 ist die Sicherstellung der-

selben dem teutschen Bunde übertragen, der sie auch am 13. März 1817 übernommen hat. Die Stände bestehen aus 11 Rittergutsbesitzern (von denen der 11te der Universität Jena zusteht; jeder Besitzer eines Ritterguts, dem die Landstandschaft zukommt, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und Religion, kann dieses Recht ausüben; aus diesem Stand wird auch der Landmarschall durch die Stände gewählt), 10 Abgeordneten aus dem Bürger- und 10 aus dem Bauernstande, bei denen aber ein ziemlich hoch angesetztes Eigenthum erfordert wird. Die Landstände können sich an den teutschen Bundestag wenden, wenn einem Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Jena auf eine Klage des Landtags die Vollziehung verweigert würde. Die Stände haben das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und dessen Behörden die Staatsbedürfnisse zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen, über jede Besteurung, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, so daß ohne der Landstände ausdrückliche Verwilligung weder Steuern und Abgaben ausgeschrieben, noch Anleihen aus landschaftlichen Kassen und dem Vermögen der Staatsbürger gemacht werden dürfen; die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse zu prüfen, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Minister und andere Staatsbehörden, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, so daß neue Gesetze, welche die Landesverfassung, die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger betreffen, ohne der Landstände vorgängigen Beirath und Einwilligung nicht erlassen werden dürfen ꝛc. Wahlfähig sind nur die Bürger, die außer dem Besitz eines Wohnhauses ein unabhängiges Einkommen in Weimar und Eisenach von wenigstens 500 und in den übrigen Städten von 300 Rthlr. nachweisen können. Ein Bauer muß, um zum Landstand gewählt zu werden, einen Werth von wenigstens 2000 Rthlr. besitzen. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und leibliche Brüder können nicht zugleich in der landständischen Vereinigung Platz finden. Jeder Abgeordnete wird nur auf 6 Jahre gewählt, und kann im 7ten aufs neue gewählt werden. Ueberall entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei Gleichheit derselben das Loos; jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung; Aufträge von seiner Gemeine sind ungültig. Die ständische Versammlung soll ordentlich von 3 zu 3 Jahren gehalten werden, ist aber durch den

Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Metz, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Thorn, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Posen, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Graudenz, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Neisse, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Glogau, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Cosel, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Pillau, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Boyen, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Lötzen, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Ehrenbreitstein, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Wesel, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Saarlouis, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Koblenz, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Cöln, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Jülich, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Minden, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Magdeburg, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Erfurt, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Torgau, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Wittenberg, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Cüstrin, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Stettin, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Stralsund, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Colberg, 1 Landwehrbataillon, 1 Landwehrbezirk und 1 Bataillon, wie die Besatzung von Neiße

Streitigkeiten der Höfe unter sich selbst. Jeder Partei steht es übrigens nach der Vorzeichnung der teutschen Bundesakte frei, auf Einholung eines auswärtigen Endurtheils anzutragen, damit althergebrachte bürgerliche Freiheit auf keine Weise gefährdet scheine. Dieses Oberappellationsgericht hat 1817. 270 Numern erhalten, darunter 71 Appellationen, 2 eingeholte Gutachten, 17 Beschwerden in bürgerlichen und 10 Rechtsmittel in peinlichen Sachen. Unter den darauf ergangenen 307 schriftlichen Ausfertigungen sind 34 durch Re- und Correferenten in schriftlichen Vorträgen bearbeitete Urthel enthalten. 2) Die Landesregierungen zu Weimar (für das Fürstenthum Weimar mit dem jenaischen Landestheil, dem hennebergischen Amte Ilmenau und den damit zusammenhängenden und vereinten erfurt-blankenhainischen und thüringischen Kreis-Landestheilen und dem neustädter Kreise) und Eisenach (für das Fürstenthum Eisenach mit den damit vereinigten neu erworbenen fuldaischen und hessischen Landestheilen und ehemaligen reichsritterschaftlichen Gebieten) verwalten die Justiz-, Lehns-, Landeshoheits-, Gränz-, Huldigungs-, Standes- und Legitimations-, Ehesachen, die Publication der Gesetze, Hypotheken- und Vormundschaftswesen, die oberste Leitung der landständischen Wahlen, die Aufsicht und Visitation der Untergerichtsstellen. 3) Das Kammercollegium für die Domänen, Regalien und Forsten. 4) Die Oberconsistorien zu Weimar und Eisenach für das Kirchen- und Schulwesen. 5) Die Landesdirection, deren Plenum in Weimar ist, verwaltet die Auswanderungs- und Abschoßsachen, Censur, Ertheilung der Reisepässe, Legitimation zum bessern Fortkommen, Handels- und Gewerbsconcessionen, Aufnahme neuer und Fürsorge für das Wohl der Unterthanen, Polizei im engern Sinn, Commerz-, Gewerbs-, Industrie-, Medizinal- und Gesundheitspolizei, Wege-, Brücken- Chausseebauwesen, Aufsicht auf die Strafanstalten, Landarmenwesen und wohlthätige Anstalten, Lotterie-, Handwerks-, Zunft- und Innungswesen, Aufsicht über Verwaltung ihres Rechnungswesens, des gesamten Communal-, Societäts-, Corporationsvermögens im Staat, Militair-, Marsch-, Einquartierungs-, Magazin- und Vorspannangelegenheiten, Direction und Handhabung der Militairconscription. 6) Das Landschaftscollegium, dessen Plenum in Weimar ist, für das landschaftliche Kassen-, Steuer-, Impost-, Militairökonomie- und Vermessungswesen. — Einer besondern Ministerialoberaufsicht sind die großherzogl. unmittelbaren Anstalten für Gelehrsamkeit und Kunst untergeben,

namentlich die Bibliothek zu Weimar, die Schloßbibliothek zu Jena, das Museum zu Jena, die Akademie der zeichnenden Künste zu Weimar mit den Zeichnenanstalten zu Eisenach und Jena, das Observatorium, der botanische Garten, das chemische und mathematische Institut zu Jena, das Kabinet sächsischer Münzen und Medaillen zu Weimar ꝛc.

Die Provinzen des Großherzogthums sind unter Städte, Aemter und Patrimonialgerichte vertheilt, deren Obrigkeiten; Magistrate, Justizämter, Justitiariate die niedern Instanzen in Rechtssachen und die untern Verwaltungsbehörden bilden, die den höhern Landescollegien untergeordnet sind, und dahin berichten. Die Geistlichkeit steht unter Generalsuperintendenten und Superintendenten; und versammelt sich in Synoden.

Die Einkünfte betragen ungefähr $1\frac{1}{2}$ Mill. Gulden. Unter den Ausgaben beträgt der von den Ständen verwilligte diesseitige jährliche Kostenbeitrag für die gemeinschaftliche Bundestagsgesandtschaft des sachsen-ernestinischen Gesamthauses $3333\frac{1}{3}$ Fl. Rhein. oder 1851 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Nach dem Patent vom 31. Dec. 1816 hat der Großherzog dem Fürsten von Thurn und Taxis und seinen männlichen Nachkommen die Würde eines Erblandpostmeisters ertheilt, und das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämtlicher Posten in dem Großherzogthum als eigentliches Erbmannthronlehn übertragen; nach einer nachahmungswürdigen Clausel muß aber das Haus Taxis das Tuch zu den Monturen der Postillione aus inländischen Fabriken nehmen. Auch in den übrigen herzogl. sächsischen Ländern ist die fürstl. taxische Postverwaltung. — Die Schulden sind größtentheils Landesschulden; weniger bedeutend sind die Kammerschulden. Ein Amortisationsfonds von nahe 60,000 Rthlr. jährlich, der sich aus den Zinsen der abgetragenen Schuld vergrößert, mindert die Schulden der alten Lande des Großherzogthums. Die Kammer bestritt bisher die Bedürfnisse des regierenden Hauses und auch den überwiegenden Theil der Civilverwaltung, der Universität, und einen Theil der übrigen Lehranstalten, und trug auch zu den Lieferungen und außerordentlichen Steuern im Kriege bei.

Nach der Verordnung über die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Kriegsdienst vom Juli 1817 dauert diese Verbindlichkeit für alle männlichen Bewohner des Großherzogthums, von welchem Stande und von welcher Religion sie auch seyn mögen, vom 21—24sten Jahre. Durch Verheirathung wird die Dienstpflichtigkeit nicht gelöst, aber diese Verbindlichkeit zum Kriegsdienst steht auch der Verheirathung

nicht entgegen. Frei vom Dienst sind, außer den Kranken und Schwächlingen und denen, die weniger als 5 Fuß messen, alle einzig übrig gebliebenen Söhne solcher Aeltern, die 2 oder mehrere Söhne im Kriegsdienste des Vaterlandes noch stehen, oder auf dem Schlachtfelde, oder an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder auf andere Weise durch Verrichtung ihrer Kriegsdienste verloren haben; alle, die durch den Tod ihrer Aeltern oder kinderlosen Anverwandten zum alleinigen eigenthümlichen Besitz eines bedeutenden Gutes, Handels oder einer Fabrikanstalt gelangt sind, welche die eigene Betreibung und beständige Gegenwart des Eigenthümers nothwendig machen; alle angestellten und besoldeten Staats- und Hofdiener, die über ihre Anstellung förmliche Dekrete ausgefertigt erhalten haben; alle angestellten Geistlichen und Schullehrer und alle zwar nicht besoldeten, aber obrigkeitlich bestätigten Aerzte und Wundärzte, Advokaten und Apotheker, die im Lande selbst eine Apotheke besitzen. Studirende werden auf gute Zeugnisse ihrer Lehrer nur vorläufig vom Dienst befreiet, bis eine verdiente Anstellung oder die Gewißheit ihrer Brauchbarkeit für den gelehrten Staatsdienst ihre gänzliche Befreiung sichert. Einzige Söhne einer Witwe oder bejahrter Aeltern und die ältesten Brüder mehrerer verwaister Geschwister werden für die höchste Noth der Kriegsdienstes zurückgestellt. Stellvertreter aus dem Großherzogthum selbst sind jedem zu stellen erlaubt. Diejenigen, welche die Reihe traf, im Kriege zu dienen, und die auch hier sich stets durch Gehorsam und strenge Pflichterfüllung auszeichneten, und sich als treue Söhne und Beschützer des Vaterlandes bewährten, sollen bei künftiger Ansässigmachung, Verheirathung und Erwerbung von Handwerks- und Gewerksbefugnissen vor allen andern begünstigt werden. Vorzüglich sollen solche, die lange gedient haben, oder vor dem Feinde durch Wunden und andre Unglücksfälle im Dienste ungesund oder des freien Gebrauchs ihrer Glieder beraubt wurden, Anspruch auf Versorgung oder Pension haben, und bei Besetzung aller für sie geeigneten Stellen im Großherzogthum soll auf sie vor allen andern Rücksicht genommen werden. Das Militair war im Kriege von 1815. 1600 Mann stark, ist aber 1816 bis auf die unumgänglich nothwendige Mannschaft beschränkt worden; deswegen wurden im Nov. 1818 Offiziere in die Landstädte vertheilt, um die junge Mannschaft am Sonntage nach dem Gottesdienst üben zu lassen. Der Landsturm betrug 1814. 18,671 M. zu Fuß, 59 zu Pferde; 5405 hatten Feuergewehr. Nach dem

Bremen 1866 ist. Der Inhalt ist ein Verzeichniss ungedruckter, zum Theil auch gedruckter Urkunden, Briefe, Chroniken, Rechnungen, Acten, Bücher und Schriften, welche sich auf die Geschichte Bremens beziehen.

Dr. Ludwig Schmitz.

und Lessing, die 1781 in Berlin die Freimaurerloge zur Eintracht stifteten, Ramler, Engel, Gleim, Spalding, Sulzer, Teller, Zöllner, Bode, Biester, Gedike, Meierotto, Nicolai, Spazier, Wolf, Zelter, Reichardt, Reichard, Hiller, Bernhard, Unger, Himburg, Quandt, Hensler, Iffland, Fleck, Beer, Schadow, Rauch, Rietz, Tieck, Schinkel, Gentz, Hufeland, Hitzig, Hoffmann, Contessa, Varnhagen, Chamisso, Fouqué, Brentano, Arnim, Grimm, Schleiermacher, Neander, Marheinecke, Strauß, Bauer, Gans, Hegel, Ranke, Lachmann, Boeckh, Bopp, Jacobi, Dove, Encke, Mitscherlich, Rose, Magnus, Dirichlet, Steiner, Jacobi, Eisenstein, Kummer, Weierstraß, Kugler, Lepsius, Curtius, Mommsen, Droysen, Duncker, Haupt, Trendelenburg, Helmholtz, Du Bois-Reymond, Virchow, Gerhardt, Werder, Paalzow, Lichtenstein, Klenze, Gerhard, Bunsen, Abeken, Alexander und Wilhelm von Humboldt, Ritter, Savigny, Eichhorn, Lichtenberg, Klaproth, Klaproth, Hermbstädt, Pertz, Bekker, Bethmann-Hollweg, Bethmann, Delbrück, Gruner, Motherby, Beuth, Schön, Boyen, Grolman, Thaer, Schmalz, Klein, Suarez, Rudhart, Schmedding, Schmitthenner, Schmitz, Schmitz-Grollenburg, Schneider, Schneider, Schneider

Bücher-Kunde. Bücher-Kunde. Bücher-Kunde.

Provinz Sachsen. Der Boden ist theils gebirgig und waldig, theils eben und fruchtbar. Das Klima ist gemäßigt, rauher im S. am Thüringerwald, der 50° 53′—50° 10′ N. B. 27° 58′—29° 20′ O. L. liegt; er fängt im Fürstenthum Eisenach an, zieht sich durch das Fürst. Gotha, die Grafschaft Henneberg und einen Theil des Fürst. Coburg, und erstreckt sich gegen O. bis ins Fürst. Altenburg und bis in die fürstl. reußischen Lande, gegen S. bis in den baierischen Obermainkreis, 15 M. lang, 1—3½ M. breit. Man findet hier nur wenige Wiesen oder Haiden, und nur unbeträchtliche Getreidefelder in der Nähe der Ortschaften. Der ungleich größere Theil der Waldungen, die das Gebirg bedecken, besteht aus Nadelholz, Tannen und Fichten; Laubholz findet man nur in der nordwestlichen Gegend des Inselbergs. Das Ganze enthält 60 Q. M. mit 224,848 E. Die höchsten Spitzen desselben, alle im Gothaischen, sind der Beerberg 2985, Schneekopf 2760 und der Inselberg (richtiger Emseberg, von dem Fluß Emse) 2604 F. über der Meeresfläche. Die stark bewohnten Thäler sind mit großem Fleiß angebaut. Merkwürdig ist in demselben der in keinem Gebirge sich wieder findende Rennweg oder Rennsteig (richtiger Rinnweg, Rinnsteig), der bei Eisenach anfängt, und allen Wendungen des Gebirgsrückens folgt, 25—30 M. lang bis zur Saale fortläuft, ohne einen Wohnort zu berühren, und überall mit hohen Gränzsteinen besetzt ist. Die vornehmsten Flüsse sind die Werra (mit der Nesse, die bei Bindersleben unweit Erfurt entspringt, und die Hörsel, welche bei ihrem Ursprung Leine heißt, aufnimmt) und Gera (mit der Apfelstädt und Ohra, M. Unstruth). Das Fürst. Altenburg wird durch die Herrschaft Gera in 2 Hälften getheilt: die östliche, fast ganz vom Königreich Sachsen umgeben, ist meistens flach und sehr fruchtbar, und wird von der Pleiße bewässert; die westliche wird von Weimar und Schwarzburg begränzt, hat mehr Hügel und Waldungen, aber einen gleich ergiebigen Boden, und wird von der Saale, Orla, Pleiße und Roda durchflossen. Die Produkte sind: Getreide, Hülsen- und Gartenfrüchte, besonders Mohrrüben und Kartoffeln (bei Herbsleben), Flachs, Hanf, Wein (bei Monthausen im A. Römhild), Anis, Koriander (von beiden werden bloß in den Dörfern Groß- und Klein-Fahnern jährlich im Durchschnitt 312 Ct. erzeugt, und meist nach Langensalze und Erfurt, und von da nach den Seeplätzen gesandt; die jährliche Ausfuhr beträgt an 10,000 Rthlr.), Hopfen, Kümmel,

Mrs. Kemble, Wilkins, Hal. Ex. Brown and Mrs. Mowatt, Mrs. Ellet, Mrs. Hale, Mrs. Sigourney, Mrs. Child, Mrs. Seba Smith, Mrs. Osgood, Mrs. Gilman, Mrs. Embury, Mrs. Lee, Mrs. Kirkland, Mrs. Caroline Gilman, Mrs. Caroline Lee Hentz, Mrs. Ann S. Stephens, Mrs. Judson, Mrs. Whitman, Mrs. Sarah Hall, Mrs. Ann Sophia

in Ruhla, Mehlis und Kleinschmalkalden, Draht und kupferne Gefäße auf einigen Hämmern, Beschläge von allerhand Pfeifenköpfen in Ruhla, Emilian und Steingut in Elgersburg, Bleiweiß in Schönau, Mühlsteine in Krawinkel und Finsterbergen, Salpetersied., Leitern, Brechen, Körbe von Saalweiden, Siebe (in Schönau vor dem Walde), und Bierkannen, Ruß; zahlreiche Schneidemühlen liefern Breter, Latten und Pfosten, Bleichen (zu Ohrdruf und Friedrichsroda), Leinweb. zu Frauenrode, Papier, viel Lein-, Mohn- und Rübsamenöl, Obstessig (um Kälberfeld), lederne Tabaksbeutel, musikalische Instrumente zu Krawinkel, Gerber. (zu Gotha, Eisenberg, Ohrdruf, Waltershausen, Altenburg ꝛc.), Drillich- und Wollenzeugf. (zu Gotha, Altenburg, Romeburg, Waltershausen, Ruhla, Lucca, Friedrichsroda, Ichtershausen; allein in der Gegend von Ohrdruf auf 370 Stühlen jährlich 53,000 Stück Drillich, an Werth 284,160 Rthlr.); Eisenberg fabrizirt viel Beuteltuch, Gotha wollne Bänder (auf 17 Maschinenstühlen). Auch die Baumwollspinnerei und Weberei ist erheblich; Fabr. zu Gotha und Altenburg, Spinnmaschinen zu Gräfentonna. Die Herrnhuter in Neudietendorf liefern viele baumwollne und halbseidne Waaren, Strümpfe, Handschuhe, meerschaumne Pfeifenköpfe, Seife; Stärke- und Fadennudelnf. in Gotha und Altenburg; Siegellackf. in Altenburg und Neudietendorf; Tabaksf. in Gotha und Altenburg; Chokolade (in Ohrdruf), Papiertapeten und Farben (in Gotha), Wachstuch und Vitriol (in Ohrdruf), Porzelan (in Gotha, Altenburg, Eisenberg); 3 Kupferhammer bei Ohrdruf; Eisenhammer in Ruhla, Luisenthal und Blasienzella; 2 Glashütten in Gehlberg; Kienruß (in Gräfenroda), Pech, Potasche, Papier, chirurgische und anatomische Instrumente und andre Eisenwaaren in Blasienzella, Mehlis und Ruhla, Pulverf. zu Zella. Der Handel ist sehr vortheilhaft. Gotha führt für 60,000 Rthlr. Leinenwaaren und für 25,000 Rthlr. Waid aus; 1782 betrug die Ausfuhr aus diesem Fürstenthum 214,800, die Einfuhr 297,000 Rthlr.

Der Herzog von Sachsen-Gotha August (Aemil Leopold) geb. 23. Nov. 1772, reg. seit 21. April 1804; bekennet sich mit dem Lande zur lutherischen Religion. Er wird mit dem 18ten Jahre volljährig. Mit den Häusern Meiningen und Gotha verbindet ihn der Nexus gothanus, und in Betreff der Erbfolge in den 4 gothaer Speciallinien dient der römhilder Receß vom 28. Juli 1791 zu Norm. Der Titel des Herzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna. Letztern Titel führt das Haus Gotha allein wegen der 1677 erkauften Herrschaft Tonna, die itzt ein Amt im Fürstenthum Gotha bildet. Das mit den übrigen herzogl. sächsischen Häusern gemeinschaftliche Wapen besteht aus einem Mittelschilde und 19 Feldern. Der Mittelschild enthält 5 schwarze Balken in Gold mit einem dadurch gezogenen grünen Rautenkranz, wegen Sachsen. Das 1ste Feld zeigt einen mit Silber und Roth 8mal gestreiften, goldgekrönten Löwen in Blau, wegen Thüringen; das 2te 8 goldne Lilienstäbe, die aus einem silbernen Schilde hervorgehen, kreuzweise gelegt in Gold, wegen Cleve; das 3te einen schwarzen Löwen mit doppeltem Schwanze in Gold, wegen Meißen; das 4te einen schwarzen Löwen mit einfachem Schwanze in Gold, wegen Jülich; das fünfte einen rothen, blau gekrönten Löwen in Silber, wegen Berg; das 6te und 8te einen ausgebreiteten goldnen einköpfigen Adler in Blau, und einen goldnen ungekrönten Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Schwarz, wegen der Pfalz Sachsen; das 7te 2 aufgerichtete blaue Balken in Gold, wegen der Mark Landsberg; das 9te einen schwarzen mit rothen Rosenblättern umgebenen und roth gekrönten Löwen in Gold, wegen Orlamünde; das 10te 3 blaue Querbalken in Silber, wegen Eisenberg; das 11te einen silbernen Löwen in Blau, wegen Tonna; das 12te eine rothe Rose mit goldnem Saume und grünen Blättern in Silber, wegen Altenburg; das 13te ist roth wegen der Regalien; das 14te hat 3 halbe rothe Schröterhörner in Silber, wegen Brehna; das 15te 3 rothe und silberne Schachreihen in Gold, wegen Mark; das 16te einen goldnen Scepter in Roth, wegen Coburg; das 17te eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel in Gold, wegen Henneberg; das 18te einen silbernen, goldgekrönten Löwen in Blau, wegen Heldburg, und das 19te 3 rothe Sparren über einander in Silber, wegen Ravensberg. Der Hauptschild trägt 6 Helme, wovon 3 gekrönt sind, die Helmdecken sind Gold und Roth.

Jedes der beiden Fürstenthümer Gotha und Altenburg hat seine besondere Verfassung, Gesetze und sein ständisches Corpus. Die Stände von Gotha bestehen aus den Grafen und Herren (den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen wegen der untern Grafschaft Gleichen, und den Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg wegen der obern

Grafschaft Gleichen, über welche beide Grafschaften der Herzog die Landeshoheit hat), der Ritterschaft, den kanzleisässigen Städten Gotha und Waltershausen. Der Herzog beruft nach eigenem Ermessen die Stände, oder und zwar in jedem Jahre eine eigene regelmäßig bestehende Deputation derselben. Die landschaftliche Deputation besteht aus den 3 Abgeordneten des Grafenstandes (den Fürsten von Schwarzburg und Hohenlohe), 9 ritterschaftlichen und 3 städtischen Abgeordneten (2 von Gotha, 1 von Waltershausen). In der Ritterstube sitzen alle zum Ritterstand des Landes gehörende oder ein solches Gut besitzende Adliche, auf dem nach dem Herkommen eine Stimme beim Landtag beruht. Die bürgerlichen Besitzer von dergleichen Gütern können nicht in der Ritterstube erscheinen, und geben für ihre Stimme einem adlichen Mitstande Vollmacht. Mit den nicht unter der ritterschaftlichen Deputation sich befindenden wird von Seiten der landschaftlichen Deputation in allen Angelegenheiten communicirt, und die sämtlichen Stimmen, sowohl der ritterschaftlichen gewöhnlichen Deputirten, als auch der in der sogenannten Ritterstube sitzenden ritterschaftlichen Mitglieder machen eine Curiatstimme aus. Der zum gesamten Ritterstand gehörigen waren beim Landtage 1817 einige 50, obgleich das ständische Stimmrecht auf 60 Besitzthümern ruht, von denen jedoch mehrere bei einer Person vereinigt, andere unter mehrere getheilt sind. Die Beschlüsse der ganzen Versammlung, nach 3 Gesamtstimmen der Grafen, Ritter und Städte, gefaßt, gehen allein durch die ständische Deputation an den Herzog. — Die Landschaft des Fürst. Altenburg besteht aus der Ritterschaft und den Städten Altenburg, Lahla und Eisenberg, und hält ihre Landtage, oder ein Ausschuß derselben seine Ausschußtage zu Altenburg auf Zusammenberufung des Herzogs. Jede der beiden Landschaften hat einen Syndicus oder Agenten. Auf dem altenburger Landtage 1818 haben die Rittergutsbesitzer freiwillig und ohne Entschädigung die Steuerfreiheit aufgegeben; auch wurden die Kameral- und Landeseinkünfte, ungeachtet der in Ansehung der Verwaltung derselben ferner bestehenden Trennung, ihrem Wesen nach vereinigt. Das Kammer- und Obersteuercollegium sind unter dem Namen Finanzcollegium vereinigt, und dem Landesherrn und der Landschaft verantwortlich gemacht. Das Kameralvermögen ist unveräußerlich, und darüber kann nur unter gemeinschaftlicher Beistimmung des Landesherrn und der Landschaft verfügt, oder die itzigen Ausgaben verändert werden. Die Mittel zur Verwaltung des Landes und Hof-

staats werden nicht einseitig und willkührlich, sondern durch Berathung aufgebracht. Die gegenwärtige Repräsentation aus ritterlichen und städtischen Abgeordneten bleibt; die Ritterschaft gilt aber nicht als Adelskammer, sondern als Repräsentant der Grundbesitzer; jedoch ist den bürgerlichen Besitzern der Rittergüter nicht gestattet, bei dem Landtage zu erscheinen! Sie hat sich dagegen anheischig gemacht, zu allen künftigen Grundabgaben gleich andern Grundbesitzern beizutragen, und die vorhandene Grundvermögenssteuer zu entrichten. Die Vermögenssteuer ist aufgehoben. Dagegen bleibt die Ritterschaft von der Landsteuer, die alle übrigen Landeigenthümer entrichten, gegen ein Geschenk frei.

Das höchste Staatscollegium ist das geheime Ministerium oder Geheimerathscollegium zu Gotha, dessen Glieder dem Herzog mündlichen Vortrag über alle Sachen erstatten, die von der obersten Landesbehörde, in auswärtigen Angelegenheiten und von Supplicanten bei dem Herzog eingehen, und den Vereinigungspunkt für die ganze Verwaltung in allen ihren Zweigen bilden. Unter ihm stehen die geheime Kanzlei, welche die Expedition der Geschäfte und die Correspondenz besorgt, und das geheime Archiv. Landescollegien und untergeordnete Behörden sind für das Fürst. Gotha und das gemeinschaftliche Amt Römhild: 1) die Landesregierung zu Gotha, welche die oberste Leitung des Justiz-, Polizei-, Vormundschafts- und Lehnswesens hat, und der die Kanzleien des Fürsten von Schwarzburg und Hohenlohe in den beiden Gleichen, die Aemter, die Magistrate in den schriftsässigen Städten, die adlichen Gerichte, die Polizeibeamten, die Gensd'armerie, die herzogl. Commission der für beide Fürstenthümer errichteten Witwensocietät und das Collegium medicum zu Gotha untergeordnet sind. 2) Das Oberconsistorium zu Gotha, dem außer der Hofgeistlichkeit und dem Generalsuperintendenten (der so wie der Oberhofprediger Glieder des Collegium sind) das geistliche Untergericht, das Gymnasium illustre und das Schullehrerseminar zu Gotha, die Superintendenturen mit den geistlichen Inspectionen, geistlichen Untergerichten und Schulen untergeordnet sind. 3) Das Kammercollegium zu Gotha leitet die Finanzangelegenheiten und die Erhebung der Ordinärsteuer; unter ihm stehen die in 4 Forstämter getheilten herrschaftlichen Forsten, die Kammergüter, die Zinsen-, Zoll- und Steuereinnahme (in obiger Hinsicht), die Berg- und Schmelzwerke, das Münzamt, die Postämter, der

Chausseebau ꝛc. Aus der Einnahme der Kammer wird nicht bloß der Hofstaat und die Besoldung der herzoglichen Diener, sondern auch ein bedeutender Theil wirklicher Staatsausgaben und Besoldungen von Staatsdienern bestritten. 4) Das Obersteuercollegium verwaltet den wichtigsten Theil der Steuererhebung und die Landeskasse, und hat die Steuereinnehmer im ganzen Lande unter sich. Für das Fürst. Altenburg bestehen dieselben Collegia mit ähnlichem Geschäftskreis in Altenburg. Die Landesregierung vertritt zugleich in landschaftlichen und andern Angelegenheiten die Stelle des geheimen Ministerium zu Gotha. Unter dem Kammercollegium steht das Bauwesen. Nach der Bekanntmachung vom 11. Febr. 1817 ist dem Fürsten von Thurn und Taxis und seinen männlichen Nachkommen das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämtlicher Posten des gothaischen Landes als ein eigenthümliches Erbmannthronlehn mit der Würde eines herzoglichen Erblandpostmeisters ertheilt worden. Alle Hoheitsrechte des Postregals mit dem Obereigenthum bleiben dem Landesherrn vorbehalten, und eine herzogliche Oberpostdirection ist zu deren Wahrung, zur obersten Leitung des Postwesens und Handhabung der Postpolizei niedergesetzt. — Das Kriegscollegium zu Gotha besorgt alle in die Militairökonomie und die übrigen Militairzweige eingreifende Gegenstände, und unter Concurrenz der Civilbehörden die Constription, Recrutenaushebung ꝛc. in beiden Fürstenthümern.

Die Einkünfte berechnet man zu $1\frac{1}{2}$ Mill. Gulden.

Das Militair besteht aus 2500 Mann; im Kriege von 1815 stellte Gotha 1600 M. ohne Landwehr. Durch das neue Regulativ über die Recrutenaushebung vom 20. Nov. 1812 ist festgesetzt, daß alle nach dem J. 1792 gebornen Unterthanen männlichen Geschlechts ohne Unterschied des Standes, der Religion, des Vermögens und der Anstellung oder sonstigen Beschäftigung, auch ohne Rücksicht auf die ihnen bisher zugestandenen Privilegien und Befreiungen schuldig sind, in dem Jahre, in welchem sie das 20ste ihres Lebens zurücklegen, im Januar ihren Namen an dem Wohnorte ihrer Aeltern in das Verzeichniß der Conscribirten eintragen zu lassen, dann in der Woche nach Ostern sich in Gotha zur Untersuchung und Verloosung einzufinden, und wenn sie nach der Ordnung der Loose zum Dienst berufen werden, 6 Jahre im Contingent zu dienen. Die es versäumen, verfallen in eine Strafe von 300 Rthlr., und werden mit Verlust des Vortheils der Verloosung, sobald man ihrer früher oder

Wird Schiff oder Ladung durch Verschulden des Führers oder der Mannschaft beschädigt, so haftet der Rheder für den Schaden, soweit er nicht durch Verschulden des Führers oder der Mannschaft gedeckt wird.

Die Haftung des Rheders für den Schaden, welcher durch Verschulden des Führers oder der Mannschaft verursacht ist, kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Ist der Führer oder ein Mitglied der Mannschaft zugleich Rheder oder Mitrheder, so haftet er für den Schaden, welcher durch sein Verschulden verursacht ist, nur nach Maßgabe der §§ 486 bis 488.

Ist der Führer oder ein Mitglied der Mannschaft Mitrheder, so haftet er für den Schaden, welcher durch sein Verschulden verursacht ist, nur nach Maßgabe der §§ 486 bis 488.

Bäume, die, 3. Auftritt, 1. Akt, 1. Auftritt, 2. Akt, 1. Auftritt, 3. Akt, 1. Auftritt, 4. Akt, 1. Auftritt, 5. Akt, 1. Auftritt, 6. Akt, 1. Auftritt, 7. Akt, 1. Auftritt, 8. Akt, 1. Auftritt, 9. Akt, 1. Auftritt, 10. Akt, 1. Auftritt,

XIV. Die herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staaten.

Specialcharte der Umgebungen von Meiningen und Hildburghausen. Weimar, 1811. — K. F. Keßler von Sprengseisen Topographie des Herz. Sachsen-Mein. Antheils am Herz. Coburg. Dessau und Leipzig, 1784. 4. — E. J. Walch Beschreib. der sächsischen Lande überhaupt und des Sachsen-Coburg-Mein. insonderheit. Nürnberg, 1811. 8.

Diese Länder bestehen in Antheilen an Henneberg und Coburg; 18¼ Q. M. mit 54,400 E. in 6 Städten, 11 Flecken, 200 Dörfern und Ortschaften, 10,410 Häusern und 13,258 Haushaltungen, 50° 10′—50° 55′ N. B. Der hennebergische Antheil liegt an der Werra und Milz, umfaßt im N. O. einen Theil des thüringer Waldes, wo der 2184 F. hohe Dollmar, im W. einen Theil der Rhön, mit dem 2324 F. hohen Sebaberg, hat einen leichten Boden und ein mildes Klima. Der coburgische Antheil liegt ganz im Thüringerwalde, und ist daher mit Bergen und Waldungen bedeckt, zwischen welche schmale, nur durch geringe Flüsse und Bäche, als Itz, Steinach ꝛc. bewässerte Thäler hinziehen; von den 62,000 Ackern Waldung gehören 50,000 der Herrschaft; hier sind der 2574 F. hohe Pleßberg und der 2598 F. hohe Kieferle. Die Produkte sind: Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Hanf, Obst, Wein, Flachs, Tabak, Hopfen, Holz, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Wildpret, zahmes und wildes Geflügel, Fische, Marmor, Eisen, Salz (zu Salzungen jährlich 40,000 Butten, wodurch an 100,000 Rthlr. in Umlauf kommen), Kobalt, Steinkohlen, Salpeter, Walkererde, Vitriol, Quader-, Wetz-, Schiefer- und Sandsteine (Schiefergriffel bei Sonnenberg, der einzige bekannte Bruch dieser Art, aus dem alle Griffel zum Schreiben auf die Schiefertafeln gebrochen und in alle Gegenden versandt werden; Hüstenbergersteine bei Schalkau), Sauerbrunnen zu Liebenstein. — Die Einwohner sind Lutheraner, deren Pfarren und Schulen unter 7 Superintendenturen vertheilt sind. Man zählt 57 Mutter-, 50 Tochterkirchen und 105 Schullehrer. Zu Meiningen ist ein Lyceum und Seminar, Bürgerschulen zu Wasungen, Salzungen, Römhild und Schalkau, und zu Dreißigacker eine Forstakademie zur Bildung junger Forstmänner. — Nach einer Verordnung vom Sept. 1811 können die Juden (1808 im Unterlande 619) Grundstücke pachten und kaufen, wenn sie

dieſelben ſelbſt oder durch jüdiſche Arbeiter bauen; jungen Juden, die ein Handwerk lernen, iſt Befreiung von der Conſcription auf die erſten 6 Jahre verſprochen, und ihren Lehrern eine Prämie. Um dem Schacher zu ſteuern, ſoll an jedem Orte, wo Juden ſind, eine Wollſpinnerei auf öffentliche Koſten errichtet, und um das Beſuchen der chriſtlichen Schulen zu befördern, armen Judenknaben auch Antheil an dem Genuß milder Stiftungen geſtattet werden. — Die Induſtrie iſt bedeutend. Man zählt 5 Hohöfen (zu Hüttengrund, Steinach, Schwarzwald, Klaveswind und Auguſtenthal), 7 Friſchfeuer, 4 Blech- und 5 Zainhämmer und 2 Zinnhäuſer (die 15,000 Ct. Eiſenwaaren liefern), Spiegelf. (zu Köppelsdorf), Porzelanf. (zu Limbach und Rauenſtein), Glasf. (zu Glücksthal), 2 Glashütten, Marmor- und Fournirmühlen, Vitriolſied. (im ſteinacher Grunde), Berlinerblau- und Salmiakf. (zu Steinach), Pulver-, 4 Papier- und 25 Schneidemühlen, die an 40,000 Breter liefern; Woll- und Barchentweb. (in Meiningen auf 200 Stühlen 6000 Stück zu den Meſſen), Plüſch- und Zeugf. (zu Salzungen), Baumwollenf. (zu Maßfeld), Leinwand, Sack-, Segel- und Pachtuch, Holzwaaren (Spielſachen, Drehorgeln ꝛc.), Meſſerklingenf. (zu Waſungen). Der Handel mit den genannten Natur- und Kunſtprodukten iſt ſehr bedeutend. Der Handel mit ſonnenberger Waaren (die im ganzen Oberlande verfertigt und an die Kaufleute in Sonnenberg abgegeben werden, deren Handlung ſich einſt bis nach Oſt- und Weſtindien erſtreckte) überhaupt hat dem Lande in blühenden Zeiten des Handels 200,000 Fl. eingebracht. Im Jahr 1800 betrug das Gewicht der ausgehenden Waaren 14,000 Ct.; 1809 bei der Sperrung der See kaum die Hälfte. Auch die Kugeln, welche 9 Marmormühlen liefern, gingen vor der Sperre über Holland nach China und beiden Indien. Jährlich gehen 1000 Flöße mit Bauholz und Bretern auf der Werra nach Minden. In Sonnenberg regulirt eine 1789 errichtete Handelscommiſſion die Verhältniſſe zwiſchen Kaufleuten und Fabrikanten, wegen Lieferung, Abnahme und Preiſes der Waaren, und ſorgt überhaupt für Landſtraßen, Poſtweſen und Handelspolizei.

Der Herzog von Sachſen-Meiningen Bernhard (Erich Freund) geb. 17. Dec. 1800, reg. ſeit 24. Dec. 1803 unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Luiſe Eleonore, iſt, wie ſein ganzes Haus und Land, lutheriſcher Religion. Das Haus Meiningen ſetzt ſeiner mütterlichen Abſtammung wegen dem gemeinſchaftlichen ſächſiſchen Titel

und Kleid. Wer ein Haus zu Miethe, oder Wohnung, Kost und Kleidung hatte, der war ein Knecht, und wer Kleidung und Kost hatte, der war eine Magd. Wer Kleidung und Kost

Ad [illegible] [illegible] [illegible]

Marmorbrüche. Limbach und Rauenstein 58 H. 399 E. Porzellanfabr., wovon jene an 40,000 und diese an 60,000 Fl. jährlich ins Land bringt; Marmelmühlen. Steinheide mit der Glasf. Glücksthal, Quadersteinbrüchen, Schachtelmach. Hüftenberg liefert vortreffliche Wetzsteine. Lauscha 92 H. 750 E. Glashütte, wo viele Glasperlen, Rock- und Hemdeknöpfe ꝛc., Holzarbeiten ꝛc. verfertigt werden. Paß auf dem Sattel, bewachter Paß auf der Gränze zwischen Franken und Thüringen.

XV. Die herzogl. Sachsen-Hildburghausenschen Staaten.

Landtagsverhandlungen im Fürstenth. Hildburghausen. 3 Hefte. Hildburghausen, 1819. 8.

Diese Länder bestehen in Antheilen an Coburg und Henneberg, 11 Q. M. mit 29,706 E. in 5 Städten, 1 Flecken, 121 Dörfern, 5076 Häusern und 7 Aemtern. Der coburgische Antheil besteht aus zerstreuten Stücken; in dem nördlichen Theil neigt sich der Thüringerwald, durch den hier der Rennsteig geht; hier entspringen die Werra (am Saukopf zwischen Friedrichshöhe und Limbach) und Rodach. Der hennebergische Antheil hat guten Boden, und wird von dem Fl. Bahr bewässert. Die Produkte sind: Rindvieh, Schafe, Schweine, Wildpret, Fische, Holz, Getreide, Wein, Obst, Salz (bei Friedrichshall), Eisen, Kupfer, Thon (bei Ummerstadt). Im J. 1811 ist eine allgemeine Wetterschadenassecuranz errichtet worden, an der auch die Domänen Antheil nehmen, und in die auch Ausländer aufgenommen werden können; sie erstreckt sich nur auf Getreidefrüchte und $\frac{3}{4}$ des Ertrags; denn bei $\frac{1}{3}$ Schaden wird kein Ersatz geleistet. — Die Einwohner bekennen sich zur lutherischen Confession; doch ist die Anzahl der Reformirten auch nicht unbeträchtlich. In der Hauptstadt ist ein Gymnasium und Seminar. Nach einer Verordnung vom J. 1818 sollen an allen Orten, wo es thunlich ist, Fortbildungsschulen gehalten und von den jungen Leuten vom 14—20sten Jahre besucht werden. Der Kunstfleiß ist sehr lebhaft, vorzüglich in Wolle (zu Hildburghausen) und Leder (zu Eisfeld); Leinweb. und Garnspinn.; auf dem Salzwerk zu Friedrichshall wird viel Magnesia, Glauber-, Bitter- und Düngersalz bereitet; Blech- und Eisenhammer (bei Biberschlag), Vitriolhütte (bei Sachsendorf), Glashütte (zu Friedrichshöhe), Blaufarbenwerk (zu Sophienau); Töpferwaaren liefern Ummerstadt und Hellingen.

Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen Friedrich geb. 29. April 1763, reg. seit 23. Sept. 1780 (Erbprinz Joseph Georg Friedrich Ernst Karl geb. 27. Aug. 1789), ist mit dem Lande lutherischer Religion. Titel und Wapen führt das Haus mit den übrigen sächsischen herzoglichen Häusern gleichförmig. Die Erstgeburt ist seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts eingeführt; die Majorennität war bisher auf das 21ste Jahr festgesetzt, und die Vormundschaft führt gewöhnlich die Herzogin Mutter. Die nachgebornen Prinzen erhalten Geldapanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer. In dem Liberationsreceß von 1702 hat sich Hildburghausen seiner Ansprüche an die Gesamtuniversität Jena zu Gunsten von Gotha begeben, und ist von dem nexu gothano befreit; aber die übrigen Verhältnisse des Hauses dauern fort, und Hildburghausen ist auch dem Erbfolgereceß vom 28. Juli 1791 beigetreten. — Nach dem Entwurf der landständischen Verfassung, der den 27. Nov. 1817 den Ständen vorgelegt und am 7. Jan. 1818 von ihnen angenommen worden, stehen der Landschaft oder der Gesamtheit der verfassungsmäßig Abgeordneten folgende Rechte zu: das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, dessen Einkünfte geschmälert, oder die Regierungsverfassung des herzogl. Hauses verändert wird; das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung bestehender allgemeiner Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Bürger betreffen; das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen; das Recht, alle für den Staatszweck nöthigen Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, so daß sie ohne diese Bewilligung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können, und das Recht, außerordentliche Staatsbedürfnisse mit Genehmigung der Regierung durch Anleihen auf die Fonds der Steuerkasse zu decken; das Recht, die verwilligten Steuern, Abgaben und sonstigen zur landschaftlichen Verwaltung gehörigen Gelder in eine eigene Kasse unter Controlle der Regierung erheben und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen; das Recht, bei den Verfügungen über die Domänen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz neben dem agnatischen Consens auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden soll; das Recht, bemerkte Mängel in der

Arbeiten, Aufsätze und Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften, wie: Baltische Monatsschrift, Rigasche Zeitschrift für Theologie und Kirche, Rigasche Zeitschrift für Geschichte und Literatur, Rigasche Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik, Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Rigasche Zeitschrift für Volkswirthschaft und Statistik, Rigasche Zeitschrift für Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe, Rigasche Zeitschrift für Pharmacie, Rigasche Zeitschrift für Technologie, Rigasche Zeitschrift für Naturkunde, Rigasche Zeitschrift für Forstwesen, Rigasche Zeitschrift für Landwirthschaft, Rigasche Zeitschrift für Gewerbe und Handel, Rigasche Zeitschrift für Bau- und Ingenieurwesen, Rigasche Zeitschrift für Militärwissenschaft, Rigasche Zeitschrift für Schulwesen, Rigasche Zeitschrift für Kunst und Kunstgewerbe, Rigasche Zeitschrift für Literatur, Rigasche Zeitschrift für Theater und Musik, Rigasche Zeitschrift für Mode, Rigasche Zeitschrift für Sport, Rigasche Zeitschrift für Unterhaltung und Belehrung, Rigasche Zeitschrift für Humor und Satire, Rigasche Zeitschrift für Illustration, Rigasche Zeitschrift für Photographie, Rigasche Zeitschrift für Reklame, Rigasche Zeitschrift für Buchhandel, Rigasche Zeitschrift für Buchdruckerei, Rigasche Zeitschrift für Buchbinderei, Rigasche Zeitschrift für Papierfabrikation, Rigasche Zeitschrift für Lithographie, Rigasche Zeitschrift für Stenographie, Rigasche Zeitschrift für Typographie, Rigasche Zeitschrift für Zeitungswesen, Rigasche Zeitschrift für Zeitungsverlag, Rigasche Zeitschrift für Zeitungsdruck, Rigasche Zeitschrift für Zeitungsvertrieb, Rigasche Zeitschrift für Zeitungsredaktion, Rigasche Zeitschrift für Zeitungsverleger, Rigasche Zeitschrift für Zeitungsdrucker, Rigasche Zeitschrift für Zeitungsvertreiber, Rigasche Zeitschrift für Zeitungsredakteure

erhalten die herkömmlichen Diäten und Reisekosten. Die Wahl der landschaftlichen Beamten geschieht durch sämtliche Deputirte, die Bestätigung vom Fürsten. Der Landschaftsdirector wird aus den Abgeordneten der Ritterschaft jedesmal auf 6 Jahre gewählt, und ist wieder wählbar, solange er Abgeordneter bleibt. Kein wirklicher Staats- und Hofdiener oder aus fürstlicher Kasse Pensionirter darf aber gewählt werden, es sey denn in Folge eines ganz besondern Zutrauens. Der Syndicus wird auf Lebenszeit gewählt, und kann bloß, wenn $\frac{2}{3}$ der Landesdeputirten gegen ihn stimmen, entlassen werden. Er darf kein unmittelbar vom Landesherrn besoldeter Diener seyn. Er ist zugleich Protocollführer. Der Ausschuß bereitet die Geschäfte vor, und vertritt die Stände außer dem Landtag, hat daher auch die Mitaufsicht auf die Verwaltung der Landessteuerkasse. Er besteht aus 1 Deputirten der Rittergutsbesitzer, 2 Städte- und 1 Amtsdeputirten und dem Abgeordneten des geistlichen Standes, die auf 6 Jahre erwählt werden. Der auf 3 Jahre erwählte Landrath ist nicht Mitglied der Landschaft, sondern Mittelsperson zwischen derselben und der Regierung zur Erleichterung der Mittheilung. Der Landtag wird in der Regel alle 3 Jahre zu Anfang des Jahres, oder, wenn es sonst nothwendig ist, auf Antrag der Stände vom Fürsten nach einem beliebigen Ort, in der Regel nach der Residenz berufen. Der Director läßt die Sitzungen ansagen, eröffnet und schließt sie, und hat in ihnen den Vortrag. Doch kann er diesen bei einzelnen Geschäftsgegenständen auch einem andern Mitgliede der Versammlung übertragen. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Landesabgeordneten erforderlich. Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit gibt die des Directors den Ausschlag. Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung des Landes erst dann, wenn der neue Regent die Beobachtung und Handhabung der durch diese Urkunde bestimmten landschaftlichen Verfassung bei seinem fürstlichen Worte und Ehre zugesichert hat, zu welchem Ende immer ein außerordentlicher Landtag zu berufen ist. Ist der Regent noch unmündig, so ertheilt der Obervormund und Landesregent diese Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung. — Der teutsche Bund hat 1818 die Garantie dieses Grundgesetzes dahin übernommen, um in allen den Fällen einzuschreiten, wo der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden.

Wegen der ersten Abgeordnetenwahl erfolgte eine besondre Verordnung unterm 12. Apr. 1818, nach welcher sämtliche Abgeordnete und deren Stellvertreter für das erstemal auf 3 Jahre unter Leitung der Landesregierung ernannt wurden. Zur giltigen Wahl ist in jeder Klasse die Anwesenheit von ⅔ der Wahlberechtigten erforderlich, und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die ritterschaftlichen Abgeordneten werden von den Besitzern der 20 benannten Güter gewählt, auf denen das landständische Vertretungsrecht haftet, nicht auf der adlichen Geburt der Besitzer. Die Deputirtenstelle der Residenzstadt bleibt mit dem Amt des ersten Bürgermeisters verknüpft, der nicht vom Landesfürsten, sondern von der Bürgerschaft durch den sie vertretenden Gemeinderath gewählt wird. Die Abgeordneten der übrigen Städte werden von den Stadträthen, aber nicht nothwendig aus ihrem Mittel gewählt. Die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes geschieht in jedem Amtsbezirk durch die Vorstände der Gemeinden und die Besitzer der in keinem Gemeindeverband begriffenen größern nicht ritterschaftlichen Güter, und sämtliche Deputirte des Bauernstandes erwählen bei dem ersten Zusammentritt der Landschaft einen gemeinschaftlichen Consulenten, der mit ihnen in der landständischen Versammlung zugelassen wird.

Der erste Landtag ward auf den 9. Febr. 1819 ausgeschrieben; er hat sich aber nach 12tägiger Versammlung am 20. Febr. wieder vertagt zur Berichtigung einiger Vorarbeiten und zur Kostenersparung. Denn nach einer herzogl. Verordnung vom Apr. 1819 erhält jeder Ritterschaftsdeputirte, wenn er außer dem Amte wohnt, in dem die Stände versammelt sind, 4½ Fl. Tagegeld, die andern Ritterschaftsdeputirten und die städtischen außer ihrem Wohnort 3 Fl., sämtliche übrige Abgeordnete 2 Fl. Transportposten erhalten die ritterschaftlichen und städtischen für 2 Pferde, die Bauerndeputirten für 1 Pferd.

Die herzogl. Landesregierung bildet nach der neuen allgemeinen Geschäfts- und Dienstordnung für dieselbe vom Nov. 1816 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, und besteht aus den Mitgliedern des geheimen Raths (des obersten Landescollegium, unter dem eigenen Vorsitz des Herzogs), ordentlichen Regierungsräthen, sachverständigen Räthen für einzelne Verwaltungsfächer, dem Landschaftsdirector und dem bevollmächtigten ordentlichen Beisitzer der Landschaft. Für die volle Rathsversammlung gehören: die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, die

Aufnahme der Landes- und Kammerschulden, die Veräußerung und Verpfändung der Kammergüter, die Abfassung der Beschlüsse auf die Rechnungen der Hauptkassen und alle die Verfassung und Befugnisse der Behörden und der Unterbehörden betreffende Gegenstände, insofern diese nicht einem einzelnen Ausschuß besonders zugewiesen sind. Die Regierung zerfällt in 6 Sectionen, nämlich die Justiz-, Finanz-, Militair- (welche Section nach der Verordnung vom 25. Mai 1818, solange der Erbprinz ihr Präsident ist, Militaircollegium heißt, und aus Militair- und Civildienern nebst dem Landrath zusammengesetzt bleibt), Kirchen- und Schulen-, Polizei-, Baudeputation. Die zur Justiz verpflichteten Mitglieder der Landesregierung bilden in Justizsachen die dritte Instanz; so wie die Aemter und Stadtgerichte oder Magistrate die untern Instanzen und die Verwaltungsbehörden. Die Appellation geht an das Appellationsgericht zu Jena. Das Militair steht unter dem Stadtcommandanten von Hildburghausen.

Die Einkünfte werden auf 200,000 Gulden geschätzt. Auf dem Landtage 1819 ist der Landessteuerkasse (die von der Kammerkasse getrennt ist, die vor alten Zeiten zur Bestreitung aller Staatsbedürfnisse hinreichte) eine außerordentliche Beihülfe von 40,000 Fl. Fränk. und die Uebernahme von 120,000 Fl. Schulden der Kammerkasse angesonnen worden. Die Stände haben die einstweilige Forterhebung der bisherigen Abgaben und einen mäßigen Beitrag der Rittergüter bewilligt. Zur Tilgung der Schulden, die sich 1771 auf 4,183,544 Fl. belaufen haben sollen, wurde nach der Bekanntmachung vom 17. Jan. 1816 der hildburghausensche Antheil an der französischen Kriegssteuer bestimmt.

Das Militair besteht aus 100 Mann; 1815 stellte der Herzog 400 Mann. Nach dem Edict vom 11. Dec. 1815 sollen alle männlichen Unterthanen, sofern es ihre Jahre und körperliche Beschaffenheit erlauben, in den Waffen und den zum Krieg erforderlichen Fertigkeiten geübt werden, jeder von der Entlassung aus der Schule oder der Confirmation an. Mit dem zurückgelegten 20sten Jahre fängt die Verbindlichkeit zum wirklichen Kriegsdienst an, und dauert 9 Jahre. Die kriegspflichtige Mannschaft bildet ein Landregiment aus 3 Klassen bestehend, deren erste das Bundescontingent und die zweite die Reserve davon ausmacht, während die dritte nur innerhalb des Landes zu dienen verpflichtet ist. Die einzelnen Compagnien werden alle Sonntage, mit Ausnahme der Aerntezeit, exercirt, und ist sonst, mit Ausnahme einer

geringen Anzahl, welche die Wachen in der Residenz bezieht, auf Urlaub. Ausgenommen vom wirklichen Eintritt in das Militair sind Staats-, Hof- und städtische Beamte, jedoch mit dem Vorbehalt, sich als Offiziere brauchen zu lassen; Pfarrer, Schullehrer, Studirende ꝛc. Die Stabsoffiziere des Regiments und die Offiziere der ersten Klasse werden allein auf Lebenszeit angenommen. — Der Landsturm betrug 1814. 2000 Mann zu Fuß, von denen 1000 Feuergewehr hatten.

Im coburgischen Antheil (10¾ Q. M. 31,200 E.) liegen die St. Hildburghausen an der Werra 500 H. 2503 E. Residenz des Herzogs, Sitz der Landescollegien, Gymnasium, Schulmeisterseminar. Eisfeld an der Werra 400 H. 2000 E. Schloß, latein. Schule, Gerber. Heldburg 160 H. 900 E. Bergschloß, Königsberg Schloß, Weinbau. Die D. Liebenau 300 E. in dessen Nähe das Salzwerk Friedrichshall. Ummerstadt 121 H. 640 E. Töpfer.

Im hennebergischen Antheil (¾ Q. M. 1800 E.) der Mfl. Behrungen 125 H. 500 E. Der Unterneubrunn wegen der Schlacken bekannt, aus denen in Cella und Suhl weißes Kupfer für die Garnitur der Gewehre bereitet wird.

XVI. Die herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Staaten.

J. G. Gruner historisch-statist. Beschreib. des Fürst. Coburg. 4 Theile. Coburg, 1793. 4. — Regierungs- und Intelligenzblatt. Coburg, 1808. f. 4. — Herzogl. coburg-saalfeld. Staatskalender auf das J. 1818. Coburg.

Diese Länder bestehen aus Antheilen an Coburg, Altenburg und Henneberg, und der Herrschaft Baumholder, 26 Q. M. mit 80,012, bis auf einige Juden, lutherischen E. in 8 Städten, 4 Flecken, 2 Schlössern, 266 Dörfern und Weilern, 122 einzelnen Höfen und 9742 Häusern (ohne das Fürstenthum Lichtenberg). Der coburgische Antheil enthält einen Theil des Thüringerwaldes, und wird von der Werra, Itz, Rodach und Steinach durchströmt, die zum Theil hier entstehen. Auch der südliche Theil des altenburgischen Antheils liegt am Thüringerwalde; der nördliche aber enthält das fruchtbare und reiche Saalthal. Der hennebergische Antheil ist sehr fruchtbar; es sind hier die merkwürdigen isolirt stehenden Gleichberge. Das Fürstenthum Lichtenberg jenseit des Rheins 49° 16′ — 49° 43′ B. liegt zwischen dem preußischen Großherz. Nieder-

rhein, dem Hessen-Homburgischen und dem baierschen Rheinkreise, und wird von einem Seitenzweige des waldgauischen Gebirgs durchzogen. Die Produkte sind: Getreide, auch Dinkel, Kartoffeln, Hanf, Flachs, offizinelle Kräuter, Gemüse, Obst, Hopfen, Wein, Holz (Theer, Pech, Potasche ꝛc.; zur Hebung des Holzhandels ist 1816 eine Holzflöße auf dem Flüßchen Loquitz eingerichtet worden), Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde (Stuterei zu Rodach), Wildpret, Fische, Bienen, Marmor, Alabaster, Quader, Kalk, Walkererde, Gyps, Schleifsteine, Porzelanerde, Schiefer (bei Lehesten), Steinkohlen (bei Fechheim), Eisen, Kupfer, Vitriolschiefer und Kobalt (bei Saalfeld), Schwefel (bei Gräfenthal), Alaun (bei Oberniß). Für die geistige Bildung sorgen das Gymnasium Casimirianum, ein Seminar, gute Bürger- und Landschulen. Zu dem Kunstfleiß gehören vorzüglich Lein-, Woll- und Baumwollweb. und Spinnerei (zu Coburg für 150,000 Gl. Leinen abgesetzt, Saalfeld, Pösneck; nach der Verordnung vom 29. Mai 1811 sollen die Bewohner des platten Landes, die sich dem Leinweben widmen, oder das Meisterrecht darin erlangen wollen, nichts weiter entrichten, als die Hälfte der für die Innung bestimmten, in die Handwerkskasse fließenden Gebühren, und die den Obermeistern, Beisitzern und Handwerksschreibern für ihre Bemühung gehörige Belohnung), Weißblech-, Metallknopf-, Schmalte-, Berlinerblauf., Gerb. (zu Saalfeld und Pösneck), Porzelanf. (zu Wallendorf und Pösneck), Gold- und Silberf. (zu Coburg), Tabaksf. (zu Neustadt), 4 Eisenhammer, 4 Vitriolhütten, 2 Blaufarbenwerke, Pulver-, Papier-, Schleif-, Marmor- und Steinmühlen (wo Steinkugeln verfertigt werden, z. B. zu Oeslau über 2 Mill. Schüsser, die meist nach Frankreich und Amsterdam gehen), Kupferhammer, Olitäten (zu Schmiedefeld), Holzarb., Potaschehütten, Pechsied. (in den Aemtern Probstzelle und Gräfenthal 6000 Ct. Pech, an Werth 54,000 Thaler). Coburg, Saalfeld und Gräfenthal haben jedes verschiedenes Maß und Gewicht; auch im Fürst. Lichtenberg ist das alte Maß und Gewicht wieder aufgelebt, und jeder Canton hat sein eigenes.

Der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld Ernst (Karl Ludwig Anton (geb. 2. Jan. 1784, reg. seit 9. Dec. 1806, bekennt sich mit dem Lande zur lutherischen Religion. Der Erbprinz August Ernst Karl Johannes Leopold Alexander Eduard geb. 24. Juni 1818. Der Titel des Herzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf zu

Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst von Coburg-Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg und Herr zu Ravenstein. Das Wapen ist das gewöhnliche der Herzoge von Sachsen. Das Recht der Erstgeburt ist seit 1736 eingeführt, die nachgebornen Prinzen erhalten Apanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer. — Nach der die Bildung der ständischen Verfassung betreffenden Verordnung vom 16. März 1816 sind die Stände theils geborne (Rittergutsbesitzer, über deren Vorrechte besondere Gesetze entscheiden sollen), theils gewählte (aus den Gliedern der Magistrate und Stadträthe, dem Bürger- und Bauerstande), die vielleicht Gleichheit der Abgaben so viel möglich einführen werden. — Nach dem Patent vom 4. Juni 1808 ist der Herzog Präsident des Landesministerium, das aus 3 geheimen Conferenzräthen besteht, und zu seinem Geschäftskreis hat: Familienangelegenheiten des herzogl. Hauses, Ehepakten ꝛc., auswärtige Verhältnisse und staatsrechtliche Angelegenheiten, die oberste Leitung der Polizei-, Justiz-, Finanz- und Kirchensachen, die Generalcontrolle aller Staatsämter und das Militairwesen. — Die Landesregierung ist eines Theils ein Landeshoheits-, Finanz- und Polizeicollegium, andern Theils ein Justiz- und Pupillencollegium und Lehnhof, und theilt sich daher in 2 Senate. Bei Prozessen sollen nur 3 Definitiverkenntnisse Statt finden. Wenn ein Untergericht in erster Instanz entschieden hat, so kann die Appellation an die Regierung oder einen auswärtigen Schöppenstuhl gehen. Hat die Regierung in zweiter Instanz gesprochen, so kann entweder auf Bestellung eines andern Referenten angetragen werden, da alsdann die Regierung noch einmal und zwar in letzter Instanz spricht; oder die Sache wird von der Regierung an ein auswärtiges Spruchcollegium verschickt, welches alsdann das Endurtheil fällt. Das Consistorium besorgt die kirchlichen und Schulangelegenheiten, die Oberforstamtsadministration, die Forstsachen. Auch besteht eine Kriegscommission, und für die Höfe das Obermarschallamt. — Die Untergerichte und untern Verwaltungsbehörden werden von den Aemtern, Magistraten und Patrimonialgerichten gebildet. Unter fürstl. Gerichtsbarkeit stehen 4336 Häuser mit 24,252, unter städtischer 2636 Häuser mit 18,030 und unter Patrimonialgerichtsbarkeit 2770 Häuser mit 14,984 Unterthanen (ohne Lichtenberg). Der zur Praxis berechtigten Advokaten sind 42. — In 6 landesherrlichen Aemtern sind 92 Patrimonialgerichte. Einige

Dörfer haben mehrere Gerichtsbarkeiten in ihrer Feldmark. — Von den Polizeibehörden, die in 6 Justizämtern und 4 Stadtmagistraten bestehn, wurden 1817 aufgegriffen: 4 Räuber, 209 Diebe und Diebshehler, 46 Betrüger, 39 Ausreißer, 3 Marodeure, 726 Landstreicher, 337 fremde Bettler und Collectanten, 340 Polizeifrevler und 8 Wahnsinnige. Auf dem Schub wurden ihnen zugewiesen 84 Diebe und Hehler, 51 Betrüger, 71 Ausreißer, 805 Landstreicher, 299 fremde Bettler, 223 Polizeifrevler. — Der Herzog hat die Posten des Fürstenthums Lichtenberg dem Fürsten von Thurn und Taxis aufgetragen.

Die Einkünfte betrugen 1806. 425,413 Gl. 44½ Kr.; die Ausgaben 363,113 Gl. 23⅞ Kr. Ueberschuß der Einnahme 63,300 Gl. 21⅛ Kr.; doch ist das Land stark verschuldet mit 1,103,052 Gl. Das Militair betrug sonst 133 M. Garde und 400 M. Landmiliz; 1815 stellte das Land 800 Mann. Nach dem Reglement vom 1. Mai 1809 sind alle männliche Unterthanen vom vollendeten 20—26. Jahre der Conscription unterworfen; nur Verheirathete, Staatsdiener, Studirende, diejenigen, die Freischeine erhalten haben, und nach der Verordnung vom März 1819 diejenigen, die ihre Fähigkeit zum Schulstande in einer Prüfung beim herzogl. Consistorium ausweisen, sind davon ausgenommen. — Der Landsturm ist nach der Verordnung vom 22. Sept. 1814 auf alle Einwohner von 17 — 60 Jahren ausgedehnt, mit Ausnahme der unentbehrlichen Staatsbeamten, der Geistlichen, Schullehrer, Aerzte und Apotheker, die aber durch Geldbeiträge mitwirken; das Land ist deshalb in 2 Oberbezirke getheilt, Coburg und Saalfeld, von denen jener 5, dieser 3 Unterbezirke hat, und Schutzdeputationen leiten in jedem Unterbezirk die Errichtung und Vervollkommnung des Einzelnen. Er betrug 1814. 8000 Mann.

Im coburgischen Antheil (7¾ Q. M. 35,192 E. in 4 St. 168 D. und Weilern, 5999 H.) liegen die St. Coburg an der L. 50° 14′ 45″ B. 28° 39′ L. 745 H. 7100 E. Hptst. mit dem Residenzschlosse des Herzogs Ehrenburg, Zeughaus, Bibliothek; Sitz der Landescollegien, akademisches Gymnasium illustre mit Observatorium und 2 Bibliotheken, latein. Stadt- und 4 Bürgerschulen, Schulmeisterseminar, technolog. Ges., Porzelan-, Gold- und Silberf., Steinschleif., Mühle für steinerne Kugeln, Lein- und Baumwollweb., Tuch-, Flanell-, Metallenwaff., Handel mit Schafwoll-Tüchern, Zeugen ꝛc., 2 Messen. Nahe dabei die Festung Coburg auf einem Berge, mit einem wohleingerichteten Zuchthause, dessen Züchtlinge Brillenschleiferei treiben, und die herzogl. Lustschlösser Rosenau und Ludwigsburg. Rodach 277 H. 1522 E. Lus-

Meyer-Lexe, Heinrich, Bildhauer, geb. 1. Juli 1844 zu Hamburg, besuchte die Kunstschule seiner Vaterstadt, dann die Akademie zu Dresden, wo er sich unter Hähnel und Rietschel ausbildete. Nachdem er sich 1870 in Hamburg niedergelassen hatte, wurde er 1871 Lehrer an der Kunstschule daselbst. Seine Hauptwerke sind: Die Statue Bismarcks für Hamburg, die Statue Moltkes für Altona, die Statue Bismarcks für Bremen, die Statue Bismarcks für Kiel, die Statue Bismarcks für Bergedorf, die Statue Bismarcks für Lübeck, die Statue Bismarcks für Flensburg, die Statue Bismarcks für Rendsburg, die Statue Bismarcks für Neumünster, die Statue Bismarcks für Elmshorn, die Statue Bismarcks für Wandsbek, die Statue Bismarcks für Harburg, die Statue Bismarcks für Stade, die Statue Bismarcks für Cuxhaven, die Statue Bismarcks für Geesthacht, die Statue Bismarcks für Ahrensburg, die Statue Bismarcks für Reinbek, die Statue Bismarcks für Bergedorf, die Statue Bismarcks für Lübeck, die Statue Bismarcks für Flensburg, die Statue Bismarcks für Rendsburg, die Statue Bismarcks für Neumünster, die Statue Bismarcks für Elmshorn, die Statue Bismarcks für Wandsbek, die Statue Bismarcks für Harburg, die Statue Bismarcks für Stade, die Statue Bismarcks für Cuxhaven, die Statue Bismarcks für Geesthacht, die Statue Bismarcks für Ahrensburg, die Statue Bismarcks für Reinbek.

Meyer-Lexe, Heinrich, Bildhauer, geb. 1. Juli 1844 zu Hamburg, besuchte die Kunstschule seiner Vaterstadt, dann die Akademie zu Dresden, wo er sich unter Hähnel und Rietschel ausbildete. Nachdem er sich 1870 in Hamburg niedergelassen hatte, wurde er 1871 Lehrer an der Kunstschule daselbst. Seine Hauptwerke sind: Die Statue Bismarcks für Hamburg, die Statue Moltkes für Altona, die Statue Bismarcks für Bremen, die Statue Bismarcks für Kiel, die Statue Bismarcks für Bergedorf, die Statue Bismarcks für Lübeck, die Statue Bismarcks für Flensburg, die Statue Bismarcks für Rendsburg, die Statue Bismarcks für Neumünster, die Statue Bismarcks für Elmshorn, die Statue Bismarcks für Wandsbek, die Statue Bismarcks für Harburg, die Statue Bismarcks für Stade, die Statue Bismarcks für Cuxhaven, die Statue Bismarcks für Geesthacht, die Statue Bismarcks für Ahrensburg, die Statue Bismarcks für Reinbek.

geben ꝛc. Bald nach dem Eingang ging eine herzogl. Commission von Coburg nach St. Wendel.

Hier sind die St. Grumbach im Westerreich am Fl. Glan, 372 E. schönes Schloß auf einem Berge, Getreide- und Weinbau, Salzquellen, Steinkohlengruben; auf dem nahen Hundsrück Karniole und Amethyste. St. Wendel am Fl. Blies 1313 E. Im Flk. Baumholder 665 E. Eisenwerke; in der Gegend schöner bunter, gebänderter Achat.

XVII. Das Herzogthum Braunschweig.

Quellen.

G. Hassel und K. Bege Beschreibung des Fürst. Wolfenbüttel und Blankenburg. 2 Bände. Braunschweig, 1803. 8. — Alphabetisches Verzeichniß der in dem Herz. Braunschweig-Lüneburg belegenen Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. Braunschweig, 1806. 4. — Vergl. die bei Hanover angeführten Charten und Schriften.

Bestandtheile, Lage, Gränzen, Größe. Das Herzogthum besteht aus den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Blankenburg, dem Stiftsamt Walkenried, dem Amte Thedinghausen und einem Antheil am Communionunterharz, liegt in 3 größern und mehrern kleinen Parzelen von hannöverschen und preußischen Gebieten umgeben 26° 50′ — 29° 2′ O. L. 51° 30′ — 52° 32′ N. B., und enthält 71¾ Q. M., worauf 518,355 Morgen (zu 120 braunschw. Q. Ruthen) auf das Ackerland, 29,781 auf die Gärten, 74,756 auf die Wiesen, 362,244 auf die Weiden und Triften, 3941 auf die Teiche und 505,640 Morgen auf die Waldungen kommen.

Boden und Klima. Der nördliche Theil bildet eine wellenförmige Ebene, die nur geringe Anhöhen, als den Elm, Dorm und Asse einschließt, und im N. O. an den großen Waldbruch, den Drömling, stößt; die südlichen Theile liegen an und auf dem Harze (s. S. 434 bei Hanover) und auf dem Sandsteingebirge Solling, und bestehen nur aus Bergen und Thälern. Der Boden ist sehr verschieden; im N. mit Ausschluß des äußern, zur Lüneburger Ebene gehörenden Randes sehr ergiebig, im S. bergig und steinig, aber im Weser- und Leinethal ziemlich fruchtbar. Außer dem Drömling und großen Bruche finden sich wenige Moräste. Das Klima ist gemäßigt, in den Berggegenden rein, aber scharf, überhaupt gesund.

Die vornehmsten Flüsse sind die Weser (mit der Aller [Ocker, Schunter, Leine]: und Bode. Man zählt über 60

Lexikon, Querschnitt. 671

Lexikon, Querschnitt. 671

Lexikon, Querschnitt. 671

len, wovon 7295 in den Städten; sämtliche Gebäude waren 1812 zu 26,815,400 Rthlr. assecurirt. Die Einwohner sind, bis auf 1048 Juden, teutschen Ursprungs, ihre Sprache auf dem Lande Nieder- oder Plattteutsch, in den Städten und unter den Gebildeten Hochteutsch. Bei der allgemeinen Duldung zählte man 1812. 205,262 Lutheraner mit 6 Generalsuperintendenturen, 27 Specialsuperintendenturen, 397 Kirchen und Kapellen, 258 Mutterpfarren und 262 Filialkirchen; ferner 1046 Reformirte mit 1 Kirche, 2072 Katholiken mit 4 Kirchen, 99 Herrnhuter und 1048 Juden mit 6 Synagogen. Nach einer Verordnung vom Dec. 1818 müssen die Reformirten, Katholiken und Juden den lutherischen Geistlichen, Kirchen und Schulen wieder Stolgebühren zahlen, die ihnen unter der westfälischen Regierung erlassen waren. — Zu den wissenschaftlichen Anstalten gehören: das Collegium Carolinum, das chirurgisch-anatomische Institut, 2 Schullehrerseminarien, 5 Gymnasien, 3 Industrie-, 32 Stadt- und 435 Landschulen. Die Universität zu Helmstedt ward unter der westfälischen Regierung aufgelöst; doch bezahlt der Herzog einen Theil der Besoldung der damals von Helmstedt nach Göttingen versetzten Professoren; die Braunschweiger sind vom Universitätszwange frei, und erhalten in Göttingen 40 Freistellen an den dortigen Freitischen. Die Juden haben 2 Unterrichtsanstalten. — Durch die Verfügung vom 30. Dec. 1814 sind die Fräuleinstifter und Klöster in den Besitz aller Einkünfte zurückversetzt worden, die ihnen von der westfälischen Regierung entzogen waren. Daher wurden das adeliche Stift Steterburg, die Klöster zur Ehre Gottes in Wolfenbüttel, St. Crucis vor Braunschweig, St. Aegidii in Braunschweig, Marienberg vor Helmstedt und Frankenberg in Goslar 1816 wieder eröffnet, und ihrer zur Reformationszeit gemachten Bestimmung für unvermögende Frauenzimmer bis zu ihrer etwaigen Verheirathung zurückgegeben.

Fabriken. Die über das ganze Land verbreitete Garnspinnerei und Leinweberei macht einen Gegenstand von mehrern Millionen Gulden; Papier (in 16 Mühlen, zu deren Beförderung 1815 die Lumpenausfuhr außer Landes streng verboten wurde; gefärbte Papiere liefert Braunschweig, Spielcharten Braunschweig und Wolfenbüttel, Papiertapeten Wolfenbüttel), Tuch und Kamelotte zu Braunschweig, Flanell zu Helmstedt, Leder (zu Wolfenbüttel, Braunschweig, Scheppenstädt und Holzminden; an letztem Orte auch Saffian und Korduan), Tabak, Cichorien, Krapp (zu Königs-

gasse, Rue du Commerce, Rue de la Douane, Rue de la Bourse, Rue de la Poste, Rue de la Monnaie, Rue de la Banque, Rue de la Caisse d'Epargne, Rue de la Police, Rue de la Justice, Rue de la Prison, Rue de la Caserne, Rue de la Mairie, Rue de la Préfecture, Rue de la Sous-Préfecture, Rue de la Cour d'Appel, Rue de la Cour d'Assises, Rue de la Cour de Cassation, Rue de la Cour des Comptes, Rue de la Cour des Pairs, Rue de la Cour des Députés, Rue de la Cour des Ministres, Rue de la Cour des Ambassadeurs, Rue de la Cour des Consuls, Rue de la Cour des Juges de Paix, Rue de la Cour des Juges de Commerce, Rue de la Cour des Juges de Police, Rue de la Cour des Juges de Simple Police, Rue de la Cour des Juges de Police Correctionnelle, Rue de la Cour des Juges de Police Municipale, Rue de la Cour des Juges de Police Rurale, Rue de la Cour des Juges de Police Forestière, Rue de la Cour des Juges de Police Maritime, Rue de la Cour des Juges de Police Militaire, Rue de la Cour des Juges de Police Ecclésiastique, Rue de la Cour des Juges de Police Universitaire, Rue de la Cour des Juges de Police Académique, Rue de la Cour des Juges de Police Scolaire, Rue de la Cour des Juges de Police Normale, Rue de la Cour des Juges de Police Primaire, Rue de la Cour des Juges de Police Secondaire, Rue de la Cour des Juges de Police Supérieure, Rue de la Cour des Juges de Police Spéciale, Rue de la Cour des Juges de Police Générale, Rue de la Cour des Juges de Police Locale, Rue de la Cour des Juges de Police Départementale, Rue de la Cour des Juges de Police Communale, Rue de la Cour des Juges de Police Cantonale, Rue de la Cour des Juges de Police Arrondissementale, Rue de la Cour des Juges de Police Municipale, Rue de la Cour des Juges de Police Rurale, Rue de la Cour des Juges de Police Forestière, Rue de la Cour des Juges de Police Maritime, Rue de la Cour des Juges de Police Militaire, Rue de la Cour des Juges de Police Ecclésiastique, Rue de la Cour des Juges de Police Universitaire, Rue de la Cour des Juges de Police Académique, Rue de la Cour des Juges de Police Scolaire, Rue de la Cour des Juges de Police Normale, Rue de la Cour des Juges de Police Primaire, Rue de la Cour des Juges de Police Secondaire, Rue de la Cour des Juges de Police Supérieure, Rue de la Cour des Juges de Police Spéciale, Rue de la Cour des Juges de Police Générale, Rue de la Cour des Juges de Police Locale, Rue de la Cour des Juges de Police Départementale, Rue de la Cour des Juges de Police Communale, Rue de la Cour des Juges de Police Cantonale, Rue de la Cour des Juges de Police Arrondissementale.

80,000, Cichorien für 150,000, Krapp für 20,000, Lederwaaren für 75,000, Holz für 75,000, Hopfen für 45,000, Schafte für 12,000, Eisenfabrikate für 45,000 Fl.; außerdem Glaswaaren, Porzelan, Papier, Wolle, Wollgarn, Marmor, sollinger und velpker Steine, Schnupftabak, Honigkuchen, Mumme, Dukstein, grobe Hüte, Seife, Hanf, Flachs, Leder, Holzwaaren ꝛc.; und die Importen: Gewürze, ost- und westindische Waaren, rohe Materialien, Seefische, Luxuswaaren, Butter, Käse, Vieh, Pferde ꝛc. Das Land hat die Bilanz für sich.

Die Staatsverfassung ist eine durch Landstände beschränkte Monarchie. Der Herzog Karl (Friedrich August Wilhelm) geb. 30. Oct. 1804, reg. seit 16. Jun. 1815 (wo er seinem Vater Friedrich Wilhelm folgte, der am 22. Dec. 1813 nach Braunschweig zurück gekehrt war), unter vormundschaftlicher Regentschaft des Prinzen-Regenten Georg von Großbritanien, der auch den Titel eines Regenten und Vormundes des Herzogthums Braunschweig angenommen hat. Das regierende Haus macht mit dem handverschen Hause nur eine Familie aus, und ist mit demselben durch Hausverträge verbunden. Die Volljährigkeit ist das 18te Jahr; die Vormundschaft führt, wenn das Testament des verstorbenen Regenten nichts anders festsetzt, der nächste Agnat. Die nachgebornen Prinzen erhalten eine Geldapanage, die Prinzessinnen eine Aussteuer. Der Titel des Herzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig-Lüneburg. Das große Wapen hat 13 Felder; das 1ste ist roth und mit goldnen Herzen bestreut, worin ein blauer Löwe steht wegen Lüneburg; das 2te roth mit 2 goldnen Leoparden, wegen Braunschweig; das 3te blau mit einem silbernen gekrönten Löwen mit einer goldnen Kette, wegen Eberstein; das 4te ist roth und hat in einer von Silber und Blau gestickten Einfassung einen goldnen Löwen, wegen Homburg; das 5te Gold mit einem rothen Löwen, der eine blaue Krone trägt, wegen Diepholz; das 6te roth mit einem goldnen Löwen, wegen Blankenburg; das 7te ist vierfach getheilt: im 1 und 4ten Quartier sieht man 2 auswärts gekehrte schwarze Bärenklauen in Gold, wegen Hoya; das 2 und 3te Quartier ist oberwärts von Roth und Silber 4fach quer getheilt, unterwärts von Silber und Blau 8fach geständert, wegen Bruchhausen; das 8te Feld hat einen silbernen Adler in Blau, auch wegen Diepholz; das 9te ist oberwärts von Roth und Silber 7mal geschachtet in 3 Reihen, und unterwärts gehn 2 rothe Quer-

Adler in Preis, einen Fabrikanten und ein Haus in Berlin. Ferner: Adler, Johann Gottfried, Maler, geb. 1782 zu Berlin, † 1854 zu Rom, wo er ſeit 1810 lebte. Ferner: Adler, Johann Nepomuk, Maler, geb. 1809 zu Wien, † 1837 zu Rom, wo er ſeit 1834 lebte. Ferner: Adler, Karl Auguſt, Maler, geb. 1811 zu Berlin, † 1862 zu Rom, wo er ſeit 1838 lebte. Ferner: Adler, Karl Friedrich, Maler, geb. 1814 zu Berlin, † 1856 zu Rom, wo er ſeit 1838 lebte. Ferner: Adler, Karl Friedrich Auguſt

verschiedenen Geschäftskreisen in eben so viele Sectionen theilt, aber unter einem gemeinschaftlichen Präsidium verbunden ist. Die Polizei und innere Verwaltung ist den Stadt- und Kreisgerichten anvertraut, jedem Distrikt aber ein Oberhauptmann vorgesetzt, der die höhere Polizei, Militairconscription ꝛc., verwaltet. Dieser Distrikte sind 5, nämlich: Wolfenbüttel mit den Kreisgerichten: Vettmar, Salder, Wolfenbüttel und Riddagshausen; Schöningen mit den Kreisgerichten: Helmstedt, Königslutter, Vorsfelde und Schöppenstedt; Harz mit den Kreisgerichten: Harzburg, Seesen und Gandersheim; Weserdistrikt mit den Kreisgerichten: Eschershausen, Holzminden, Ottenstein, Gruene und Thedinghausen; Blankenburg mit den Kreisgerichten: Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried. Die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel sind der Oberaufsicht eines Oberhauptmanns nicht unterworfen, sondern stehen unter eigener Polizeidirection. Zu Braunschweig ist für die Wech- und Handelssachen ein eigenes Handelsgericht. Vor das Consistorium zu Wolfenbüttel gehören nach der Verordnung vom 14. Apr. 1814 alle Kirchen- und Schulsachen, mit Ausnahme des Collegium Carolinum zu Braunschweig; auch sind die Ehesachen ihm nicht wieder beigelegt. — Die Kriegsverwaltungssachen wurden im März 1816 der Kammer abgenommen und einer Militairverwaltung übertragen.

Die Einkünfte betragen an 1,800,000 Gulden. Im J. 1806 stiegen sie auf 851,549 Rthlr. 12 Gr.; die Domänen ertrugen 306,219 Rthlr. 12 Gr., die Klostergüter 57,228, die Forsten 33,404, die Bergwerke und Salinen 13,305, die Posten 30,000, die directen Steuern 201,067, die indirecten Steuern 175,487 und andere kleine Gefälle 34,839 Rthlr. Aber die unter der westfälischen Regierung aufgehobenen Exemtionen, die Erhöhung der Steuern und die Aufhebung der Ordenscommende Lucklum und der Universität Helmstedt haben das Staatseinkommen vermehrt. Im J. 1815 ist die Grundsteuer von den Pfarr-, Schul- und Witwenländereien aufgehoben, und übrigens auf 5 p. C. herabgesetzt, und die Accise vom Mahlen und Schlachten zum eignen Bedarf mit Ausschluß der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel im ganzen Lande abgeschafft worden. Nach der Verordnung vom 31. März 1817 ist die unter der westfälischen Regierung eingeführte und bisher beibehaltene Grundsteuer abgeschafft, und dafür die früher bestandene Besteuerungsart, nämlich die sogenannte Contribution, der Schafschatz, Landschatz, Zehnt- und Scheffelschatz, die Stadttaxe

und der Verwaltung der Gemeinde angeſtellt werden, welche
[illegible] Gemeinde-Angehörige ſind. Die Gemeinde-Angehörigkeit
wird durch Geburt, Verehelichung, Annahme an Kindesſtatt,
Verleihung und Verzicht erworben und verloren. Die Verleihung
der Gemeinde-Angehörigkeit erfolgt durch Beſchluß des Gemeinde-
rats und Genehmigung der Gemeindeaufſichtsbehörde. Der Ver-
zicht auf die Gemeinde-Angehörigkeit kann nur mit Genehmigung
der Gemeindeaufſichtsbehörde erklärt werden. Die Gemeinde-
Angehörigkeit kann durch Beſchluß des Gemeinderats und Ge-
nehmigung der Gemeindeaufſichtsbehörde entzogen werden, wenn
ein Gemeinde-Angehöriger ſich ſo ſchwer gegen die Gemeinde
vergangen hat, daß ihm die Fortdauer der Gemeinde-Angehörig-
keit nicht zugemutet werden kann. Die Gemeinde-Angehörigkeit
kann durch Beſchluß des Gemeinderats und Genehmigung der
Gemeindeaufſichtsbehörde entzogen werden, wenn ein Gemeinde-
Angehöriger ſich ſo ſchwer gegen die Gemeinde vergangen hat,
daß ihm die Fortdauer der Gemeinde-Angehörigkeit nicht zuge-
mutet werden kann. Die Gemeinde-Angehörigkeit kann durch
Beſchluß des Gemeinderats und Genehmigung der Gemeinde-
aufſichtsbehörde entzogen werden, wenn ein Gemeinde-Angehöriger
ſich ſo ſchwer gegen die Gemeinde vergangen hat, daß ihm die
Fortdauer der Gemeinde-Angehörigkeit nicht zugemutet werden
kann. Die Gemeinde-Angehörigkeit kann durch Beſchluß des
Gemeinderats und Genehmigung der Gemeindeaufſichtsbehörde
entzogen werden, wenn ein Gemeinde-Angehöriger ſich ſo ſchwer
gegen die Gemeinde vergangen hat, daß ihm die Fortdauer der
Gemeinde-Angehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Die Ge-
meinde-Angehörigkeit kann durch Beſchluß des Gemeinderats und
Genehmigung der Gemeindeaufſichtsbehörde entzogen werden,
wenn

Genus, Generis, Gender, Species, Difference, Property, Accident, Definition, Description, Division, Subdivision, Partition, Subpartition, Dichotomy, Subdichotomy, Trichotomy, Subtrichotomy, Tetrachotomy, Subtetrachotomy, Pentachotomy, Subpentachotomy, Hexachotomy, Subhexachotomy, Heptachotomy, Subheptachotomy, Octachotomy, Suboctachotomy, Enneachotomy, Subenneachotomy, Decachotomy, Subdecachotomy, Hendecachotomy, Subhendecachotomy, Dodecachotomy, Subdodecachotomy, Polychotomy, Subpolychotomy, Method, Analysis, Synthesis, Demonstration, Axiom, Theorem, Problem, Hypothesis, Thesis, Corollary, Scholium, Lemma, Postulate, Paradox, Sophism, Fallacy, Sophistry, Sophister, Sophistical, Sophistically, Sophisticate, Sophistication, Sophisticated, Sophisticatedness, Sophisticatedly, Sophisticatedness, Sophisticatedly, Sophisticatedness, Sophisticatedly

[illegible] [illegible] [illegible] [

XVIII. Das Herzogthum Nassau.

Quellen.

Topogr. milit. Atlas von Hessen, Nassau und Waldeck in 18 Bl. Weimar, 1813. — Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau. — J. H. Steubing-Topographie der St. und Grafschaft Diez, Hadamar, 1812. 8. — Staats- und Adreßhandbuch des Herz. Nassau für das J. 1818. Wiesbaden. 8. — G. H. Ebhardt Gesch. und Beschreibung der Stadt Wiesbaden. Gießen, 1817. 8. — Sitzungsprotokolle der ersten landständischen Deputirtenversammlung des Herz. Nassau. Wiesbaden, 1818. Fol.

Bestandtheile, Lage, Größe. Das Herzogthum Nassau ist aus 24 Landes- und Gebietstheilen zusammengesetzt (Nassau-Oranien, Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen, Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessenkassel, Hessendarmstadt, Anhaltschaumburg, Wiedrunkel, Wiedneuwied, Leiningen-Westerburg, Bassenheim, Gemeinschaften zwischen Trier und Oranien, zwischen Weilburg und Darmstadt, zwischen Frankfurt und Kurmainz, ritterschaftlichen Ortschaften, mainzer domcapitularischem und domprobsteilichem Gebiet, Stift Bleidenstadt, Abtei Arnstein, Fürstenthum Isenburg, boosischem und gräfl. sikingischem dynastischen Gebiet, in denen sich zahlreich im Einzelnen von einander abweichende Verfassungen und Verwaltungsordnungen fanden), liegt 25° 20′—26° 18′ O. L. 49° 59′—50° 50′ N. B., zwischen dem preuß. Großherzogthum Niederrhein, dem Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen und dem Gebiet von Frankfurt, und enthält 103 Q. M.

Boden, Klima, Flüsse. Die Oberfläche ist theils bergig, theils hügelig ohne eigentliche Ebenen; der Boden ist in den Thälern, besonders im Rheingau, d. i. dem südlichen Abhang des Taunus bis zum Rhein, bei einem warmen, milden Klima größtentheils sehr fruchtbar; nur am Westerwald zeigt sich das Klima kälter und rauher. Die vornehmsten Gebirge sind die Höhe (Taunus; seine höchsten Spitzen sind der Altkönig 2400, Feldberg 2600 F., Trompeter ꝛc.), und der Westerwald (richtiger Nisterwald, vom kleinen Fluß Nister), der die ganze Gebirgsgegend zwischen dem Rhein, der Lahn und Sieg umfaßt; sein höchster Punkt ist der 2600 F. hohe salzburger Kopf, und der höchste bewohnte Ort die Neukirche. Basalt und Lava sind die Hauptsteinarten des Westerwaldes. In einem Felsen bei Weilburg sind Spuren eines ausgebrannten Vulkans. Alle

Oedungen, Waldblößen ꝛc., die künftig zu Ackerland oder Wiesen umgeschaffen, zu künstlichen Weiden angelegt, oder durch eine vorübergehende, früher noch nicht Statt habende Bewirthschaftung als Ackerland zu nachfolgender bessern und schnellern Aufforstung der Waldungen angebaut werden, sind 1817 von den Abgaben des Neubruchszehnten an die Staatskasse befreit worden. Noch können 70 — 100,000 Morgen unter den Pflug gebracht werden. Schiffbare Flüsse sind: Rhein mit dem Main (mit Nidda) und der Lahn, die 32 St. weit von Niederlahnstein bis Weilburg schiffbar gemacht worden ist, so daß bei mittlerm Wasserstand die Fahrzeuge 250 — 300 Ct. einnehmen können. Kleinere Flüsse sind: Ems, Wiedbach, Sieg, Weilbach, Aar, Horlof, Nister ꝛc.

Produkte: Getreide (nicht zureichend), Wein (im Rheingau, mit dem edelsten Rheinwein zu Hochheim, Johannesberg, Rüdesheim, St. Markusbrunnen, Asmannshausen und Schierstein, der Bleichert bei Argenfels und Hammerstein), vortreffliches Obst (bei Dausenau jährlich für mehr als 12,000 Fl. Aepfel gezogen), auch Mandeln, wälsche Nüsse, Pfirschen, Aprikosen, Mirabellen, Kastanien (bei Kronberg), Gemüse, Flachs, Hanf, Tabak, Futterkräuter, Holz (über $\frac{1}{3}$ der Landesoberfläche ist Wald; seit 1809 sind an 80,000 Morgen gemeinschaftliche Waldung getheilt; die Gemeindewaldungen werfen 900,000 Fl. ab, ungerechnet für 300,000 Fl. Holz zu niedrigen Preisen oder unentgeltlich abgegeben werden; $181\frac{2}{3}$ sind im Obrforst Idstein 78,910, Königstein 14,755, Geißenheim 4000, Usingen 234,000 Pflanzen in den herrschaftlichen und Gemeindewaldungen cultivirt worden); Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde, Ziegen, Wildpret (besonders viele wilde Schweine, zu deren Vertilgung in den Waldungen des Rheingaues 1819. 4 Jäger angestellt wurden, auch die Landeseinwohner Erlaubnißscheine erhalten, und sogar die erlegten Schweine für sich behalten dürfen), Fische (Salm oder Rheinlachs); Silber, Blei, Eisen, Kupfer, Marmor, Kalk, Sand- und Quadersteine, edler Traß, Bimssteine, Magnete (2 St. unterhalb Weilburg auf dem linken Lahnufer), Walkererde, Thonarten, Steinkohlen, Braunkohlen (deren Gewinnung 1817 frei gegeben worden, so wie schon durch die Verordnung vom 25. Mai 1816 die Zehntabgabe auf alle im Herzogthum neu anzulegende Bergwerke zur Ermunterung dieses nützlichen Gewerbszweiges aufgehoben wurde), Salz (zu Soden), Mineralquellen zu Selters und Niederselters (der Brunnen, dessen Wasser unter dem Namen

Abraham von Sta. Clara, 1644—1709, der Hofprediger Kaiser Leopolds I., ist der Meister der Predigt, die sich an das Volk wendet. Er ist der Volksredner, der Volksschriftsteller, der Volksdichter. Seine Predigten sind Volksreden, seine Bücher Volksbücher, seine Lieder Volkslieder. Er ist der Volksmann, der Volksmund, der Volksgeist. Er ist der Volkstribun, der Volksaufwiegler, der Volksaufklärer. Er ist der Volksfreund, der Volksfeind, der Volksgenosse

Ihr Herr Vater hat sich dem Kaiser Ferdinand II. zu Gefallen, der ihn zum Grafen machte, katholisch gemacht. Sie sind also ein Graf?

Ja, Herr Kriegs-Rath.

Und Ihr Herr Vater ist ein Verräther?

Ich bitte, Herr Kriegs-Rath, mir nicht zu sagen, was mein Vater ist.

Ich werde Ihnen sagen, was Sie sind, Herr Graf. Sie sind ein Spion, und ich werde Sie hängen lassen.

Ich bin kein Spion, Herr Kriegs-Rath.

Sie sind ein Spion, Herr Graf

durch die Bestimmung, dass in Zeit von 24 Stunden nicht mehr als 10½ Stunden gearbeitet werden darf, ist dieser Zweck nicht erreicht worden. Es ist nämlich in Folge dieser Bestimmung die Arbeitszeit in den Fabriken, welche bisher 12 Stunden gearbeitet haben, auf 10½ Stunden herabgesetzt worden, während in den Fabriken, welche bisher 11 Stunden gearbeitet haben, die Arbeitszeit auf 10½ Stunden erhöht worden ist. Die Arbeiter in den Fabriken, welche bisher 11 Stunden gearbeitet haben, sind also durch die Bestimmung, dass nicht mehr als 10½ Stunden gearbeitet werden darf, in ihrer Arbeitszeit nicht beschränkt worden, während die Arbeiter in den Fabriken, welche bisher 12 Stunden gearbeitet haben, in ihrer Arbeitszeit um 1½ Stunden beschränkt worden sind. Es ist also durch diese Bestimmung nicht der Zweck erreicht worden, die Arbeitszeit in allen Fabriken auf 10½ Stunden zu beschränken, sondern es ist nur der Zweck erreicht worden, die Arbeitszeit in den Fabriken, welche bisher 12 Stunden gearbeitet haben, auf 10½ Stunden zu beschränken. Es ist also durch diese Bestimmung nicht der Zweck erreicht worden, die Arbeitszeit in allen Fabriken auf 10½ Stunden zu beschränken, sondern es ist nur der Zweck erreicht worden, die Arbeitszeit in den Fabriken, welche bisher 12 Stunden gearbeitet haben, auf 10½ Stunden zu beschränken.

and he said unto them, Ye shall not return hither: the
Lord your God is with you, and hath given you rest,
and hath given you this land. Your wives, your little
ones, and your cattle, shall remain in the land which
Moses gave you on this side Jordan; but ye shall pass
before your brethren armed, all the mighty men of
valour, and help them; Until the Lord have given your
brethren rest, as he has given you, and they also have
possessed the land which the Lord your God giveth
them: then ye shall return unto the land of your pos-
session, and enjoy it, which Moses the Lord's servant
gave you on this side Jordan toward the sun rising.
And they answered Joshua, saying, All that thou com-
mandest us we will do, and whithersoever thou sendest
us we will go. According as we hearkened unto Moses
in all things, so will we hearken unto thee: only the
Lord thy God be with thee, as he was with Moses.
Whosoever he be that doth rebel against thy command-
ment, and will not hearken unto thy words in all that
thou commandest him, he shall be put to death: only
be strong and of a good courage.

CHAP. II.

And Joshua the son of Nun sent out of Shittim two
men to spy secretly, saying, Go view the land, even
Jericho. And they went, and came into a harlot's house,
named Rahab, and lodged there. And it was told the
king of Jericho, saying, Behold, there came men in hither
to night of the children of Israel to search out the coun-
try. And the king of Jericho sent unto Rahab, saying,
Bring forth the men that are come to thee, which are
entered into thine house: for they be come to search out
all the country. And the woman took the two men, and
hid them, and said thus, There came men unto me, but
I wist not whence they were: And it came to pass about
the time of shutting of the gate, when it was dark, that
the men went out: whither the men went I wist not:
pursue after them quickly; for ye shall overtake them.
But she had brought them up to the roof of the house,
and hid them with the stalks of flax, which she had laid
in order upon the roof. And the men pursued after them
the way to Jordan unto the fords: and as soon as they
which pursued after them were gone out, they shut the
gate. And before they were laid down, she came up unto
them upon the roof; And she said unto the men, I know
that the Lord hath given you the land, and that your
terror is fallen upon us, and that all the inhabitants of
the country faint because of you. For we have heard
how the Lord dried up the water of the Red sea for you,
when ye came out of Egypt; and what ye did unto the
two kings of the Amorites, that were on the other side
Jordan, Sihon and Og, whom ye utterly destroyed. And
when we had heard these things, our hearts did melt,
neither did there remain any more courage in any man,
because of you: for the Lord your God, he is God in
heaven above, and in earth beneath. Now therefore,
I pray you, swear unto me by the Lord, since I have
shewed you kindness, that ye will also shew kindness
unto my father's house, and give me a true token: And
that ye will save alive my father, and my mother, and
my brethren, and my sisters, and all that they have, and
deliver our lives from death. And the men answered her,
Our life for yours, if ye utter not this our business.
And it shall be, when the Lord hath given us the land,
that we will deal kindly and truly with thee. Then she
let them down by a cord through the window: for her
house was upon the town wall, and she dwelt upon the
wall. And she said unto them, Get you to the moun-
tain, lest the pursuers meet you; and hide yourselves
there three days, until the pursuers be returned: and
afterward may ye go your way. And the men said unto
her, We will be blameless of this thine oath which thou
hast made us swear. Behold, when we come into the
land, this line of scarlet thread thou shalt bind in the
window which thou didst let us down by: and thou shalt
bring home to thee thy father, and thy mother, and thy
brethren, and all thy father's household. And it shall
be that whosoever shall go out of the doors of thy house
into the street, his blood shall be upon his head, and we
will be guiltless: and whosoever shall be with thee in the
house, his blood shall be on our head, if any hand be
upon him. And if thou utter this our business, then we
will be quit of thine oath which thou hast made us swear.
And she said, According unto your words, so be it. And
she sent them away, and they departed: and she bound
the scarlet line in the window. And they went, and came
unto the mountain, and abode there three days, until the
pursuers were returned: and the pursuers sought them
throughout all the way, but found them not. So the two
men returned, and descended from the mountain, and
passed over, and came to Joshua the son of Nun, and told
him all things that befell them: And they said unto Joshua,
Truly the Lord hath delivered into our hands all the land;
for even all the inhabitants of the country do faint be-
cause of us.

CHAP. III.

And Joshua rose early in the morning; and they
removed from Shittim, and came to Jordan, he and all
the children of Israel, and lodged there before they
passed over. And it came to pass after three days, that
the officers went through the host; And they commanded
the people, saying, When ye see the ark of the covenant
of the Lord your God, and the priests the Levites bear-
ing it, then ye shall remove from your place, and go after
it. Yet there shall be a space between you and it, about
two thousand cubits by measure: come not near unto it,
that ye may know the way by which ye must go, for ye
have not passed this way heretofore. And Joshua said
unto the people, Sanctify yourselves: for to morrow the
Lord will do wonders among you. And Joshua spake
unto the priests, saying, Take up the ark of the covenant,
and pass over before the people. And they took up the
ark of the covenant, and went before the people. And
the Lord said unto Joshua, This day will I begin to
magnify thee in the sight of all Israel, that they may
know that, as I was with Moses, so I will be with thee.
And thou shalt command the priests that bear the ark
of the covenant, saying, When ye are come to the brink
of the water of Jordan, ye shall stand still in Jordan.
And Joshua said unto the children of Israel, Come hither,
and hear the words of the Lord your God. And Joshua
said, Hereby ye shall know that the living God is among
you, and that he will without fail drive out from before
you the Canaanites, and the Hittites, and the Hivites,
and the Perizzites, and the Girgashites, and the Amorites,
and the Jebusites. Behold, the ark of the covenant of
the Lord of all the earth passeth over before you into
Jordan. Now therefore take you twelve men out of the
tribes of Israel, out of every tribe a man. And it shall
come to pass, as soon as the soles of the feet of the
priests that bear the ark of the Lord, the Lord of all the
earth, shall rest in the waters of Jordan, that the waters
of Jordan shall be cut off from the waters that come down
from above; and they shall stand upon an heap. And it
came to pass, when the people removed from their tents,
to pass over Jordan, and the priests bearing the ark of
the covenant before the people; And as they that bare
the ark were come unto Jordan, and the feet of the priests
that bare the ark were dipped in the brim of the water,
(for Jordan overfloweth all his banks all the time of
harvest,) That the waters which came down from above
stood and rose up upon an heap very far from the city
Adam, that is beside Zaretan: and those that came down
toward the sea of the plain, even the salt sea, failed, and
were cut off: and the people passed over right against
Jericho. And the priests that bare the ark of the cove-
nant of the Lord stood firm on dry ground in the midst
of Jordan, and all the Israelites passed over on dry
ground, until all the people were passed clean over Jordan.

CHAP. IV.

And it came to pass, when all the people were clean
passed over Jordan, that the Lord spake unto Joshua,
saying, Take you twelve men out of the people, out of
every tribe a man, And command ye them, saying, Take
you hence out of the midst of Jordan, out of the place
where the priests' feet stood firm, twelve stones, and ye
shall carry them over with you, and leave them in the
lodging place, where ye shall lodge this night. Then
Joshua called the twelve men, whom he had prepared
of the children of Israel, out of every tribe a man:
And Joshua said unto them, Pass over before the ark of
the Lord your God into the midst of Jordan, and take
ye up every man of you a stone upon his shoulder, ac-
cording unto the number of the tribes of the children of
Israel: That this may be a sign among you, that when
your children ask their fathers in time to come, saying,
What mean ye by these stones? Then ye shall answer
them, That the waters of Jordan were cut off before the
ark of the covenant of the Lord; when it passed over
Jordan, the waters of Jordan were cut off: and these
stones shall be for a memorial unto the children of Israel
for ever. And the children of Israel did so as Joshua
commanded, and took up twelve stones out of the midst
of Jordan, as the Lord spake unto Joshua, according to
the number of the tribes of the children of Israel, and
carried them over with them unto the place where they
lodged, and laid them down there. And those twelve
stones which they took out of Jordan, did Joshua pitch
in Gilgal. And he spake unto the children of Israel,
saying, When your children shall ask their fathers in
time to come, saying, What mean these stones? Then
ye shall let your children know, saying, Israel came over
this Jordan on dry land. For the Lord your God dried
up the waters of Jordan from before you, until ye were
passed over, as the Lord your God did to the Red sea,
which he dried up from before us, until we were gone
over: That all the people of the earth may know the
hand of the Lord, that it is mighty: that ye might fear
the Lord your God for ever. And it came to pass, when
all the kings of the Amorites, which were on the side of
Jordan westward, and all the kings of the Canaanites,
which were by the sea, heard that the Lord had dried up
the waters of Jordan from before the children of Israel,
until we were passed over, that their heart melted, neither
was there spirit in them any more, because of the children
of Israel.

CHAP. V.

At that time the Lord said unto Joshua, Make thee
sharp knives, and circumcise again the children of Israel
the second time. And Joshua made him sharp knives,
and circumcised the children of Israel at the hill of the
foreskins. And this is the cause why Joshua did cir-
cumcise: All the people that came out of Egypt, that
were males, even all the men of war, died in the wilder-
ness by the way, after they came out of Egypt. Now all
the people that came out were circumcised: but all the
people that were born in the wilderness by the way as
they came forth out of Egypt, them they had not cir-
cumcised. For the children of Israel walked forty years
in the wilderness, till all the people that were men of war,
which came out of Egypt, were consumed, because they
obeyed not the voice of the Lord: unto whom the Lord
sware that he would not shew them the land, which the
Lord sware unto their fathers that he would give us, a
land that flowed with milk and honey. And their chil-
dren, whom he raised up in their stead, them Joshua
circumcised: for they were uncircumcised, because they
had not circumcised them by the way. And it came to
pass, when they had done circumcising all the people,
that they abode in their places in the camp, till they were
whole. And the Lord said unto Joshua, This day have
I rolled away the reproach of Egypt from off you. Where-
fore the name of the place is called Gilgal unto this day.
And the children of Israel encamped in Gilgal, and kept
the passover on the fourteenth day of the month at even
in the plains of Jericho. And they did eat of the corn
of the land on the morrow after the passover, unleavened
cakes, and parched corn in the selfsame day. And the
manna ceased on the morrow after they had eaten of the
corn of the land; neither had the children of Israel manna
any more; but they did eat of the fruit of the land of
Canaan that year. And it came to pass when Joshua was
by Jericho, that he lifted up his eyes and looked, and,
behold, there stood a man over against him with his sword
drawn in his hand: and Joshua went unto him, and said
unto him, Art thou for us or for our adversaries? And
he said, Nay; but as captain of the host of the Lord am
I now come. And Joshua fell on his face to the earth,
and did worship, and said unto him, What saith my lord
unto his servant? And the captain of the Lord's host said
unto Joshua, Loose thy shoe from off thy foot; for the
place whereon thou standest is holy. And Joshua did so.

CHAP. VI.

Now Jericho was straitly shut up because of the chil-
dren of Israel: none went out, and none came in. And
the Lord said unto Joshua, See, I have given into thine
hand Jericho, and the king thereof, and the mighty men
of valour. And ye shall compass the city, all ye men of
war, and go round about the city once. This shall you
do six days. And seven priests shall bear before the ark
seven trumpets of rams' horns: and the seventh day ye
shall compass the city seven times, and the priests shall
blow with the trumpets. And it shall come to pass, that
when they make a long blast with the ram's horn, and
when ye hear the sound of the trumpet, all the people
shall shout with a great shout; and the wall of the city
shall fall down flat, and the people shall ascend up every
man straight before him. And Joshua the son of Nun
called the priests, and said unto them, Take up the ark
of the covenant, and let seven priests bear seven trumpets
of rams' horns before the ark of the Lord. And he said
unto the people, Pass on, and compass the city, and let
him that is armed pass on before the ark of the Lord.
And it came to pass, when Joshua had spoken unto the
people, that the seven priests bearing the seven trumpets
of rams' horns before the Lord passed on, and blew with
the trumpets: and the ark of the covenant of the Lord
followed them. And the armed men went before the
priests that blew with the trumpets, and the rereward
came after the ark, the priests going on, and blowing with
the trumpets. And Joshua had commanded the people,
saying, Ye shall not shout, nor make any noise with your
voice, neither shall any word proceed out of your mouth,
until the day I bid you shout; then shall ye shout. So
the ark of the Lord compassed the city, going about it
once: and they came into the camp, and lodged in the
camp. And Joshua rose early in the morning, and the
priests took up the ark of the Lord. And seven priests
bearing seven trumpets of rams' horns before the ark of
the Lord went on continually, and blew with the trumpets:
and the armed men were before them; but the rereward
came after the ark of the Lord, the priests going on, and
blowing with the trumpets. And the second day they
compassed the city once, and returned into the camp:
so they did six days. And it came to pass on the seventh
day, that they rose early about the dawning of the day,
and compassed the city after the same manner seven
times: only on that day they compassed the city seven
times. And it came to pass at the seventh time, when the
priests blew with the trumpets, Joshua said unto the
people, Shout; for the Lord hath given you the city.
And the city shall be accursed, even it, and all that are
therein, to the Lord: only Rahab the harlot shall live,
she and all that are with her in the house, because she
hid the messengers that we sent. And ye, in any wise
keep yourselves from the accursed thing, lest when ye
make yourselves accursed, ye make the camp of Israel a
curse, and trouble it. But all the silver, and gold, and
vessels of brass and iron, are consecrated unto the Lord:
they shall come into the treasury of the Lord. So the
people shouted when the priests blew with the trumpets:
and it came to pass when the people heard the sound of
the trumpet, and the people shouted with a great shout,
that the wall fell down flat, so that the people went up
into the city, every man straight before him, and they
took the city. And they utterly destroyed all that was
in the city, both man and woman, young and old, and ox,
and sheep, and ass, with the edge of the sword. And
Joshua said unto the two men that had spied out the
country, Go into the harlot's house, and bring out thence
the woman, and all that she hath, as ye sware unto her.
And the young men that were spies went in, and brought
out Rahab, and her father, and her mother, and her
brethren, and all that she had; and they brought out all
her kindred, and left them without the camp of Israel.
And they burnt the city with fire, and all that was therein:
only the silver, and the gold, and the vessels of brass and
of iron, they put into the treasury of the house of the
Lord. And Joshua saved Rahab the harlot alive, and her
father's household, and all she had; and she dwelleth in
Israel even unto this day; because she hid the messengers,
which Joshua sent to spy out Jericho. And Joshua made
an oath at that time, saying, Cursed be the man before
the Lord, that riseth up and buildeth this city Jericho:
he shall lay the foundation thereof in his firstborn, and
in his youngest son shall he set up the gates of it. So
the Lord was with Joshua; and his fame was noised
throughout all the country.

CHAP. VII.

But the children of Israel committed a trespass in the
accursed thing: for Achan, the son of Carmi, the son of
Zabdi, the son of Zerah, of the tribe of Judah, took of the
accursed thing: and the anger of the Lord was kindled
against the children of Israel. And Joshua sent men from
Jericho to Ai, which is beside Beth-aven, on the east side
of Bethel, and spake unto them, saying, Go up and view
the country. And the men went up and viewed Ai. And
they returned to Joshua, and said unto him, Let not all
the people go up; but let about two or three thousand men
go up and smite Ai; and make not all the people to labour
thither; for they are but few. So there went up thither of
the people about three thousand men: and they fled before
the men of Ai. And the men of Ai smote of them about
thirty and six men: for they chased them from before the
gate even unto Shebarim, and smote them in the going
down: wherefore the hearts of the people melted, and
became as water. And Joshua rent his clothes, and fell
to the earth upon his face before the ark of the Lord until
the eventide, he and the elders of Israel, and put dust upon
their heads. And Joshua said, Alas, O Lord God, where-
fore hast thou at all brought this people over Jordan, to
deliver us into the hand of the Amorites, to destroy us?
would to God we had been content, and dwelt on the other
side Jordan! O Lord, what shall I say, when Israel turneth
their backs before their enemies! For the Canaanites and
all the inhabitants of the land shall hear of it, and shall
environ us round, and cut off our name from the earth:
and what wilt thou do unto thy great name? And the
Lord said unto Joshua, Get thee up; wherefore liest thou
thus upon thy face? Israel hath sinned, and they have
also transgressed my covenant which I commanded them:
for they have even taken of the accursed thing, and have
also stolen, and dissembled also, and they have put it even
among their own stuff. Therefore the children of Israel
could not stand before their enemies, but turned their
backs before their enemies, because they were accursed:
neither will I be with you any more, except ye destroy the
accursed from among you. Up, sanctify the people, and
say, Sanctify yourselves against to morrow: for thus saith
the Lord God of Israel, There is an accursed thing in the
midst of thee, O Israel: thou canst not stand before thine
enemies, until ye take away the accursed thing from among
you. In the morning therefore ye shall be brought ac-
cording to your tribes: and it shall be, that the tribe which
the Lord taketh shall come according to the families thereof;
and the family which the Lord shall take shall come by
households; and the household which the Lord shall take
shall come man by man. And it shall be, that he that is
taken with the accursed thing shall be burnt with fire, he
and all that he hath: because he hath transgressed the
covenant of the Lord, and because he hath wrought folly
in Israel. So Joshua rose up early in the morning, and
brought Israel by their tribes; and the tribe of Judah was
taken: And he brought the family of Judah; and he took
the family of the Zarhites: and he brought the family of
the Zarhites man by man; and Zabdi was taken: And he
brought his household man by man; and Achan, the son
of Carmi, the son of Zabdi, the son of Zerah, of the tribe
of Judah, was taken. And Joshua said unto Achan, My
son, give, I pray thee, glory to the Lord God of Israel,
and make confession unto him; and tell me now what thou
hast done; hide it not from me. And Achan answered
Joshua, and said, Indeed I have sinned against the Lord
God of Israel, and thus and thus have I done: When I saw
among the spoils a goodly Babylonish garment, and two
hundred shekels of silver, and a wedge of gold of fifty
shekels weight, then I coveted them, and took them; and,
behold, they are hid in the earth in the midst of my tent,
and the silver under it. So Joshua sent messengers, and
they ran unto the tent; and, behold, it was hid in his tent,
and the silver under it. And they took them out of the
midst of the tent, and brought them unto Joshua, and unto
all the children of Israel, and laid them out before the
Lord. And Joshua, and all Israel with him, took Achan
the son of Zerah, and the silver, and the garment, and the
wedge of gold, and his sons, and his daughters, and his
oxen, and his asses, and his sheep, and his tent, and all
that he had: and they brought them unto the valley of
Achor. And Joshua said, Why hast thou troubled us?
the Lord shall trouble thee this day. And all Israel stoned
him with stones, and burned them with fire, after they had
stoned them with stones. And they raised over him a great
heap of stones unto this day. So the Lord turned from the
fierceness of his anger. Wherefore the name of that place
was called, The valley of Achor, unto this day.

CHAP. VIII.

And the Lord said unto Joshua, Fear not, neither be
thou dismayed: take all the people of war with thee, and
arise, go up to Ai: see, I have given into thy hand the
king of Ai, and his people, and his city, and his land:
And thou shalt do to Ai and her king as thou didst unto
Jericho and her king: only the spoil thereof, and the cattle
thereof, shall ye take for a prey unto yourselves: lay thee
an ambush for the city behind it. So Joshua arose, and all
the people of war, to go up against Ai: and Joshua chose
out thirty thousand mighty men of valour, and sent them
away by night. And he commanded them, saying, Behold,
ye shall lie in wait against the city, even behind the city:
go not very far from the city, but be ye all ready: And I,
and all the people that are with me, will approach unto the
city: and it shall come to pass, when they come out against
us, as at the first, that we will flee before them, (For they
will come out after us) till we have drawn them from the
city; for they will say, They flee before us, as at the first:
therefore we will flee before them. Then ye shall rise up
from the ambush, and seize upon the city: for the Lord
your God will deliver it into your hand. And when ye have
taken the city, ye shall set the city on fire: according to
the commandment of the Lord shall ye do. See, I have
commanded you. Joshua therefore sent them forth: and
they went to the ambush, and abode between Bethel and
Ai, on the west side of Ai: but Joshua lodged that night
among the people. And Joshua rose up early in the morn-
ing, and numbered the people, and went up, he and the
elders of Israel, before the people unto Ai. And all the
people, even the people of war that were with him, went
up, and drew nigh, and came before the city, and pitched
on the north side of Ai: now there was a valley between
them and Ai. And he took about five thousand men, and
set them to lie in ambush between Bethel and Ai, on the
west side of the city. And when they had set the people,
even all the host that was on the north of the city, and their
liers in wait on the west of the city, Joshua went that night
into the midst of the valley. And it came to pass, when the
king of Ai saw it, that they hasted and rose up early, and
the men of the city went out against Israel to battle, he and
all his people, at a time appointed, before the plain; but he
wist not that there were liers in ambush against him behind
the city. And Joshua and all Israel made as if they were
beaten before them, and fled by the way of the wilderness.
And all the people that were in the city were called together
to pursue after them: and they pursued after Joshua, and
were drawn away from the city. And there was not a man
left in Ai or Bethel, that went not out after Israel: and they
left the city open, and pursued after Israel. And the Lord
said unto Joshua, Stretch out the spear that is in thy hand
toward Ai; for I will give it into thine hand. And Joshua
stretched out the spear that he had in his hand toward the
city. And the ambush arose quickly out of their place, and
they ran as soon as he had stretched out his hand: and they
entered into the city, and took it, and hasted and set the city
on fire. And when the men of Ai looked behind them, they
saw, and, behold, the smoke of the city ascended up to
heaven, and they had no power to flee this way or that way:
and the people that fled to the wilderness turned back upon
the pursuers. And when Joshua and all Israel saw that the
ambush had taken the city, and that the smoke of the city
ascended, then they turned again, and slew the men of Ai.
And the other issued out of the city against them; so they
were in the midst of Israel, some on this side, and some on
that side: and they smote them, so that they let none of
them remain or escape. And the king of Ai they took alive,
and brought him to Joshua. And it came to pass, when
Israel had made an end of slaying all the inhabitants of Ai
in the field, in the wilderness wherein they chased them,
and they were all fallen on the edge of the sword, until they
were consumed, that all the Israelites returned unto Ai, and
smote it with the edge of the sword. And all that fell that
day, both of men and women, were twelve thousand, even
all the people of Ai. For Joshua drew not his hand back,
wherewith he stretched out the spear, until he had utterly
destroyed all the inhabitants of Ai. But the cattle and the
spoil of that city Israel took for a prey unto themselves,
according unto the word of the Lord which he commanded
Joshua. So Joshua burnt Ai, and made it an heap for ever,
even a desolation unto this day. And the king of Ai he
hanged on a tree until eventide: and as soon as the sun was
down, Joshua commanded that they should take his carcase
down from the tree, and cast it at the entering of the gate
of the city, and raise thereon a great heap of stones, that
remaineth unto this day. Then Joshua built an altar unto
the Lord God of Israel in mount Ebal, As Moses the ser-
vant of the Lord commanded the children of Israel, as it is
written in the book of the law of Moses, an altar of whole
stones, over which no man hath lifted up any iron: and they
offered thereon burnt offerings unto the Lord, and sacrificed
peace offerings. And he wrote there upon the stones a copy
of the law of Moses, which he wrote in the presence of the
children of Israel. And all Israel, and their elders and
officers, and their judges, stood on this side the ark and on
that side before the priests the Levites, which bare the ark
of the covenant of the Lord, as well the stranger, as he that
was born among them; half of them over against mount
Gerizim, and half of them over against mount Ebal; as
Moses the servant of the Lord had commanded before, that
they should bless the people of Israel first. And afterward
he read all the words of the law, the blessings and cursings,
according to all that is written in the book of the law.
There was not a word of all that Moses commanded, which
Joshua read not before all the congregation of Israel, with
the women, and the little ones, and the strangers that were
conversant among them.

CHAP. IX.

And it came to pass, when all the kings which were on
this side Jordan, in the hills, and in the valleys, and in all
the coasts of the great sea over against Lebanon, the Hittite,
and the Amorite, the Canaanite, the Perizzite, the Hivite,
and the Jebusite, heard thereof; That they gathered them-
selves together, to fight with Joshua and with Israel, with
one accord. And when the inhabitants of Gibeon heard
what Joshua had done unto Jericho and to Ai, They did
work wilily, and went and made as if they had been ambas-
sadors, and took old sacks upon their asses, and wine bottles,
old, and rent, and bound up; And old shoes and clouted upon
their feet, and old garments upon them; and all the bread
of their provision was dry and mouldy. And they went to
Joshua unto the camp at Gilgal, and said unto him, and to
the men of Israel, We be come from a far country: now
therefore make ye a league with us. And the men of Israel
said unto the Hivites, Peradventure ye dwell among us;
and how shall we make a league with you? And they said
unto Joshua, We are thy servants. And Joshua said unto
them, Who are ye? and from whence come ye? And they
said unto him, From a very far country thy servants are
come because of the name of the Lord thy God: for we have
heard the fame of him, and all that he did in Egypt, And all
that he did to the two kings of the Amorites, that were be-
yond Jordan, to Sihon king of Heshbon, and to Og king of
Bashan, which was at Ashtaroth. Wherefore our elders and
all the inhabitants of our country spake to us, saying, Take
victuals with you for the journey, and go to meet them, and
say unto them, We are your servants: therefore now make
ye a league with us. This our bread we took hot for our
provision out of our houses on the day we came forth to go
unto you; but now, behold, it is dry, and it is mouldy:
And these bottles of wine, which we filled, were new; and,
behold, they be rent: and these our garments and our shoes
are become old by reason of the very long journey. And the
men took of their victuals, and asked not counsel at the
mouth of the Lord. And Joshua made peace with them,
and made a league with them, to let them live: and the
princes of the congregation sware unto them. And it came
to pass at the end of three days after they had made a league
with them, that they heard that they were their neighbours,
and that they dwelt among them. And the children of Israel
journeyed, and came unto their cities on the third day. Now
their cities were Gibeon, and Chephirah, and Beeroth, and
Kirjath-jearim. And the children of Israel smote them not,
because the princes of the congregation had sworn unto them
by the Lord God of Israel. And all the congregation mur-
mured against the princes. But all the princes said unto all
the congregation, We have sworn unto them by the Lord God
of Israel: now therefore we may not touch them. This we
will do to them; we will even let them live, lest wrath be
upon us, because of the oath which we sware unto them.
And the princes said unto them, Let them live; but let them
be hewers of wood and drawers of water unto all the con-
gregation, as the princes had promised them. Then Joshua
called for them, and he spake unto them, saying, Wherefore
have ye beguiled us, saying, We are very far from you;
when ye dwell among us? Now therefore ye are cursed,
and there shall none of you be freed from being bondmen,
and hewers of wood and drawers of water for the house of
my God. And they answered Joshua, and said, Because it
was certainly told thy servants, how that the Lord thy God
commanded his servant Moses to give you all the land, and
to destroy all the inhabitants of the land from before you,
therefore we were sore afraid of our lives because of you,
and have done this thing. And now, behold, we are in thine
hand: as it seemeth good and right unto thee to do unto us,
do. And so did he unto them, and delivered them out of the
hand of the children of Israel, that they slew them not.
And Joshua made them that day hewers of wood and drawers
of water for the congregation, and for the altar of the Lord,
even unto this day, in the place which he should choose.

CHAP. X.

Now it came to pass, when Adoni-zedek king of Jeru-
salem had heard how Joshua had taken Ai, and had utterly
destroyed it; as he had done to Jericho and her king, so he
had done to Ai and her king; and how the inhabitants of
Gibeon had made peace with Israel, and were among them;
That they feared greatly, because Gibeon was a great city,
as one of the royal cities, and because it was greater than
Ai, and all the men thereof were mighty. Wherefore Adoni-
zedek king of Jerusalem sent unto Hoham king of Hebron,
and unto Piram king of Jarmuth, and unto Japhia king of
Lachish, and unto Debir king of Eglon, saying, Come up
unto me, and help me, that we may smite Gibeon: for it
hath made peace with Joshua and with the children of Israel.
Therefore the five kings of the Amorites, the king of Jeru-
salem, the king of Hebron, the king of Jarmuth, the king of
Lachish, the king of Eglon, gathered themselves together,
and went up, they and all their hosts, and encamped before
Gibeon, and made war against it. And the men of Gibeon
sent unto Joshua to the camp to Gilgal, saying, Slack not
thy hand from thy servants; come up to us quickly, and save
us, and help us: for all the kings of the Amorites that dwell
in the mountains are gathered together against us. So Joshua
ascended from Gilgal, he, and all the people of war with him,
and all the mighty men of valour. And the Lord said unto
Joshua, Fear them not: for I have delivered them into thine
hand; there shall not a man of them stand before thee.
Joshua therefore came unto them suddenly, and went up
from Gilgal all night. And the Lord discomfited them
before Israel, and slew them with a great slaughter at Gibeon,
and chased them along the way that goeth up to Beth-horon,
and smote them to Azekah, and unto Makkedah. And it
came to pass, as they fled from before Israel, and were in the
going down to Beth-horon, that the Lord cast down great
stones from heaven upon them unto Azekah, and they died:
they were more which died with hailstones than they whom
the children of Israel slew with the sword. Then spake
Joshua to the Lord in the day when the Lord delivered up
the Amorites before the children of Israel, and he said in the
sight of Israel, Sun, stand thou still upon Gibeon; and thou,
Moon, in the valley of Ajalon. And the sun stood still, and
the moon stayed, until the people had avenged themselves
upon their enemies. Is not this written in the book of Jasher?
So the sun stood still in the midst of heaven, and hasted not
to go down about a whole day. And there was no day like
that before it or after it, that the Lord hearkened unto the
voice of a man: for the Lord fought for Israel. And Joshua
returned, and all Israel with him, unto the camp to Gilgal.
But these five kings fled, and hid themselves in a cave at
Makkedah. And it was told Joshua, saying, The five kings
are found hidden in a cave at Makkedah. And Joshua said,
Roll great stones upon the mouth of the cave, and set men
by it for to keep them: And stay ye not, but pursue after
your enemies, and smite the hindmost of them; suffer them
not to enter into their cities: for the Lord your God hath
delivered them into your hand. And it was so, when Joshua
and the children of Israel had made an end of slaying them
with a very great slaughter, till they were consumed, that
the remnant which remained of them entered into fenced
cities. And all the people returned to the camp to Joshua
at Makkedah in peace: none moved his tongue against any
of the children of Israel. Then said Joshua, Open the mouth
of the cave, and bring out those five kings unto me out of the
cave. And they did so, and brought forth those five kings
unto him out of the cave, the king of Jerusalem, the king of
Hebron, the king of Jarmuth, the king of Lachish, and the
king of Eglon. And it was so, when they brought out those
kings unto Joshua, that Joshua called for all the men of
Israel, and said unto the captains of the men of war which
went with him, Come near, put your feet upon the necks of
these kings. And they came near, and put their feet upon
the necks of them. And Joshua said unto them, Fear not,
nor be dismayed, be strong and of good courage: for thus
shall the Lord do to all your enemies against whom ye fight.
And afterward Joshua smote them, and slew them, and hanged
them on five trees: and they were hanging upon the trees
until the evening. And it came to pass at the time of the
going down of the sun, that Joshua commanded, and they
took them down off the trees, and cast them into the cave
wherein they had been hid, and laid great stones in the mouth
of the cave, which remain until this very day. And that day
Joshua took Makkedah, and smote it with the edge of the
sword, and the king thereof he utterly destroyed, them, and
all the souls that were therein, he let none remain: and he
did to the king of Makkedah as he did unto the king of
Jericho. Then Joshua passed unto Libnah, and fought against
Libnah: And the Lord delivered it also, and the king thereof,
into the hand of Israel; and he smote it with the edge of the
sword, and all the souls that were therein; he let none remain
in it; but did unto the king thereof as he did unto the king
of Jericho. And Joshua passed from Libnah, and all Israel
with him, unto Lachish, and encamped against it, and fought
against it: And the Lord delivered Lachish into the hand of
Israel, which took it on the second day, and smote it with the
edge of the sword, and all the souls that were therein, ac-
cording to all that he had done to Libnah. Then Horam king
of Gezer came up to help Lachish; and Joshua smote him
and his people, until he had left him none remaining. And
from Lachish Joshua passed unto Eglon, and all Israel with
him; and they encamped against it, and fought against it:
And they took it on that day, and smote it with the edge of
the sword, and all the souls that were therein he utterly
destroyed that day, according to all that he had done to
Lachish. And Joshua went up from Eglon, and all Israel
with him, unto Hebron; and they fought against it: And they
took it, and smote it with the edge of the sword, and the king
thereof, and all the cities thereof, and all the souls that were
therein; he left none remaining, according to all that he had
done to Eglon; but destroyed it utterly, and all the souls that
were therein. And Joshua returned, and all Israel with him,
to Debir; and fought against it: And he took it, and the king
thereof, and all the cities thereof; and they smote them with
the edge of the sword, and utterly destroyed all the souls that
were therein; he left none remaining: as he had done to
Hebron, so he did to Debir, and to the king thereof; as he
had also done to Libnah, and to her king. So Joshua smote
all the country of the hills, and of the south, and of the vale,
and of the springs, and all their kings: he left none remain-
ing, but utterly destroyed all that breathed, as the Lord God
of Israel commanded. And Joshua smote them from Kadesh-
barnea even unto Gaza, and all the country of Goshen, even
unto Gibeon. And all these kings and their land did Joshua
take at one time, because the Lord God of Israel fought for
Israel. And Joshua returned, and all Israel with him, unto
the camp to Gilgal.

CHAP. XI.

And it came to pass, when Jabin king of Hazor had heard
those things, that he sent to Jobab king of Madon, and to
the king of Shimron, and to the king of Achshaph, And to
the kings that were on the north of the mountains, and of the
plains south of Chinneroth, and in the valley, and in the
borders of Dor on the west, And to the Canaanite on the east
and on the west, and to the Amorite, and the Hittite, and the
Perizzite, and the Jebusite in the mountains, and to the Hivite
under Hermon in the land of Mizpeh. And they went out,
they and all their hosts with them, much people, even as the
sand that is upon the sea shore in multitude, with horses and
chariots very many. And when all these kings were met
together, they came and pitched together at the waters of
Merom, to fight against Israel. And the Lord said unto
Joshua, Be not afraid because of them: for to morrow about
this time will I deliver up all them, slain before Israel: thou
shalt hough their horses, and burn their chariots with fire.
So Joshua came, and all the people of war with him, against
them by the waters of Merom suddenly; and they fell upon
them. And the Lord delivered them into the hand of Israel,
who smote them and chased them unto great Zidon, and unto
Misrephoth-maim, and unto the valley of Mizpeh eastward;
and they smote them, until they left them none remaining.
And Joshua did unto them as the Lord bade him: he hough
their horses, and burnt their chariots with fire. And Joshua
at that time turned back, and took Hazor, and smote the king
thereof with the sword: for Hazor before time was the head
of all those kingdoms. And they smote all the souls that were
therein with the edge of the sword, utterly destroying them:
there was not any left to breathe: and he burnt Hazor with
fire. And all the cities of those kings, and all the kings of
them, did Joshua take, and smote them with the edge of the
sword, and he utterly destroyed them, as Moses the servant
of the Lord commanded. But as for the cities that stood still
in their strength, Israel burned none of them, save Hazor only;
that did Joshua burn. And all the spoil of these cities, and
the cattle, the children of Israel took for a prey unto them-
selves; but every man they smote with the edge of the sword,
until they had destroyed them, neither left they any to breathe.
As the Lord commanded Moses his servant, so did Moses
command Joshua, and so did Joshua; he left nothing undone
of all that the Lord commanded Moses. So Joshua took all
that land, the hills, and all the south country, and all the land
of Goshen, and the valley, and the plain, and the mountain of
Israel, and the valley of the same; Even from the mount
Halak, that goeth up to Seir, even unto Baal-gad in the valley
of Lebanon under mount Hermon: and all their kings he took,
and smote them, and slew them. Joshua made war a long time
with all those kings. There was not a city that made peace
with the children of Israel, save the Hivites the inhabitants
of Gibeon: all other they took in battle. For it was of the
Lord to harden their hearts, that they should come against
Israel in battle, that he might destroy them utterly, and that
they might have no favour, but that he might destroy them,
as the Lord commanded Moses. And at that time came Joshua
and cut off the Anakims from the mountains, from Hebron,
from Debir, from Anab, and from all the mountains of Judah,
and from all the mountains of Israel: Joshua destroyed them
utterly with their cities. There was none of the Anakims left
in the land of the children of Israel: only in Gaza, in Gath,
and in Ashdod, there remained. So Joshua took the whole
land, according to all that the Lord said unto Moses; and
Joshua gave it for an inheritance unto Israel according to
their divisions by their tribes. And the land rested from war.

CHAP. XII.

Now these are the kings of the land, which the children
of Israel smote, and possessed their land on the other side
Jordan toward the rising of the sun, from the river Arnon
unto mount Hermon, and all the plain on the east: Sihon king
of the Amorites, who dwelt in Heshbon, and ruled from Aroer,
which is upon the bank of the river Arnon, and from the
middle of the river, and from half Gilead, even unto the river
Jabbok, which is the border of the children of Ammon; And
from the plain to the sea of Chinneroth on the east, and unto
the sea of the plain, even the salt sea on the east, the way to
Beth-jeshimoth; and from the south, under the slopes of Pisgah:
And the coast of Og king of Bashan, which was of the remnant
of the giants, that dwelt at Ashtaroth and at Edrei, And reigned
in mount Hermon, and in Salcah, and in all Bashan, unto the
border of the Geshurites and the Maachathites, and half Gilead,
the border of Sihon king of Heshbon. Moses the servant of
the Lord and the children of Israel smote them: and Moses the
servant of the Lord gave it for a possession unto the Reubenites,
and the Gadites, and half the tribe of Manasseh. And these
are the kings of the country which Joshua and the children of
Israel smote on this side Jordan on the west, from Baal-gad in
the valley of Lebanon even unto the mount Halak, that goeth
up to Seir; which Joshua gave unto the tribes of Israel for a
possession according to their divisions; In the mountains, and
in the valleys, and in the plains, and in the springs, and in the
wilderness, and in the south country; the Hittite, the Amorite,
and the Canaanite, the Perizzite, the Hivite, and the Jebusite:
The king of Jericho, one; the king of Ai, which is beside
Bethel, one; The king of Jerusalem, one; the king of Hebron,
one; The king of Jarmuth, one; the king of Lachish, one;
The king of Eglon, one; the king of Gezer, one; The king of
Debir, one; the king of Geder, one; The king of Hormah,
one; the king of Arad, one; The king of Libnah, one; the
king of Adullam, one; The king of Makkedah, one; the king
of Bethel, one; The king of Tapp

als solche Werke zu erhalten, welche dieses Ziel verfehlen. Wenn
Sie nun, meine Herren, diesen Gesetzentwurf in Ihrer Kommission
prüfen, so werden Sie sich vielleicht auch die Frage vorlegen, ob
es nicht möglich ist, diesen Gesetzentwurf noch weiter auszudehnen,
ob es nicht möglich ist, auch andere Werke, welche nicht Bücher
sind, in diesen Gesetzentwurf hineinzuziehen. Ich will Ihnen
nur ein Beispiel anführen. Es ist vielfach vorgekommen, daß
Photographien von Gemälden, Photographien von Statuen
nachgedruckt worden sind, und es ist sehr zweifelhaft, ob diese
Photographien unter den Schutz des Gesetzentwurfs fallen. Ich
glaube, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn auch diese Photo-
graphien in den Schutz des Gesetzentwurfs hineingezogen würden.
Ich will Ihnen ferner ein Beispiel anführen. Es ist vielfach vor-
gekommen, daß Photographien von Gemälden, Photographien von
Statuen nachgedruckt worden sind, und es ist sehr zweifelhaft, ob
diese Photographien unter den Schutz des Gesetzentwurfs fallen.
Ich glaube, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn auch diese
Photographien in den Schutz des Gesetzentwurfs hineingezogen
würden. Ich will Ihnen ferner ein Beispiel anführen. Es ist
vielfach vorgekommen, daß Photographien von Gemälden, Photo-
graphien von Statuen nachgedruckt worden sind, und es ist sehr
zweifelhaft, ob diese Photographien unter den Schutz des Gesetz-
entwurfs fallen. Ich glaube, daß es sehr wünschenswerth wäre,
wenn auch diese Photographien in den Schutz des Gesetzentwurfs
hineingezogen würden. Ich will Ihnen ferner ein Beispiel anführen.
Es ist vielfach vorgekommen, daß Photographien von Gemälden,
Photographien von Statuen nachgedruckt worden sind, und es ist
sehr zweifelhaft, ob diese Photographien unter den Schutz des
Gesetzentwurfs fallen. Ich glaube, daß es sehr wünschenswerth
wäre, wenn auch diese Photographien in den Schutz des Gesetz-
entwurfs hineingezogen würden. Ich will Ihnen ferner ein Beispiel
anführen. Es ist vielfach vorgekommen, daß Photographien von
Gemälden, Photographien von Statuen nachgedruckt worden sind,
und es ist sehr zweifelhaft, ob diese Photographien unter den
Schutz des Gesetzentwurfs fallen. Ich glaube, daß es sehr wünschens-
werth wäre, wenn auch diese Photographien in den Schutz des
Gesetzentwurfs hineingezogen würden. Ich will Ihnen ferner ein
Beispiel anführen. Es ist vielfach vorgekommen, daß Photographien
von Gemälden, Photographien von Statuen nachgedruckt worden
sind,

Kath. Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. VII. Freiburg 1891. Herder. Sp. 1–4. Sp. 1–2: Kirche, Begriff und Name. Sp. 2–4: Kirche, Eigenschaften. Sp. 4–5: Kirche, Gliederung. Sp. 5–6: Kirche, Verfassung. Sp. 6–7: Kirche, Verwaltung. Sp. 7–8: Kirche, Gesetzgebung. Sp. 8–9: Kirche, Gerichtsbarkeit. Sp. 9–10: Kirche, Lehrgewalt. Sp. 10–11: Kirche, Gewalt über die Sakramente. Sp. 11–12: Kirche, Gewalt über die Sakramentalien. Sp. 12–13: Kirche, Gewalt über die Opfer. Sp. 13–14: Kirche, Gewalt über die Gebete. Sp. 14–15: Kirche, Gewalt über die Feiertage. Sp. 15–16: Kirche, Gewalt über die Orte. Sp. 16–17: Kirche, Gewalt über die Personen. Sp. 17–18: Kirche, Gewalt über die Sachen. Sp. 18–19: Kirche, Gewalt über die Rechte. Sp. 19–20: Kirche, Gewalt über die Pflichten. Sp. 20–21: Kirche, Gewalt über die Strafen. Sp. 21–22: Kirche, Gewalt über die Belohnungen. Sp. 22–23: Kirche, Gewalt über die Verbrechen. Sp. 23–24: Kirche, Gewalt über die Verbrecher. Sp. 24–25: Kirche, Gewalt über die Verbrechen und Verbrecher. Sp. 25–26: Kirche, Gewalt über die Verbrechen und Verbrecher. Sp. 26–27: Kirche, Gewalt über die Verbrechen und Verbrecher. Sp. 27–28: Kirche, Gewalt über die Verbrechen und Verbrecher. Sp.

auf 2 Jahre angestellt. Nachdem sich Gelegenheit bot, die Stelle eines Organisten an der Stiftskirche in Bern zu erhalten, wurde er 1851 dahin berufen, wo er noch jetzt wirkt. Er ist Mitglied der Musikkommission und Direktor des Cäcilienvereins. Als Komponist hat er sich durch Kirchenmusik, Männerchöre, Lieder und Instrumentalmusik bekannt gemacht. Seine Kirchenmusik ist meist für den Cäcilienverein geschrieben und wird in Bern gerne gehört. Seine Männerchöre sind in der Schweiz sehr verbreitet und beliebt. Seine Lieder sind meist für Bern geschrieben und haben dort Anklang gefunden. Seine Instrumentalmusik ist meist für Bern geschrieben und wird dort gerne gehört. Seine Kirchenmusik ist meist für den Cäcilienverein geschrieben und wird in Bern gerne gehört. Seine Männerchöre sind in der Schweiz sehr verbreitet und beliebt. Seine Lieder sind meist für Bern geschrieben und haben dort Anklang gefunden. Seine Instrumentalmusik ist meist für Bern geschrieben und wird dort gerne gehört.

Neuchâtel. Orgeln. 857

auf 2 Jahre angestellt. Nachdem sich Gelegenheit bot, die Stelle eines Organisten an der Stiftskirche in Bern zu erhalten, wurde er 1851 dahin berufen, wo er noch jetzt wirkt. Er ist Mitglied der Musikkommission und Direktor des Cäcilienvereins. Als Komponist hat er sich durch Kirchenmusik, Männerchöre, Lieder und Instrumentalmusik bekannt gemacht. Seine Kirchenmusik ist meist für den Cäcilienverein geschrieben und wird in Bern gerne gehört. Seine Männerchöre sind in der Schweiz sehr verbreitet und beliebt. Seine Lieder sind meist für Bern geschrieben und haben dort Anklang gefunden. Seine Instrumentalmusik ist meist für Bern geschrieben und wird dort gerne gehört. Seine Kirchenmusik ist meist für den Cäcilienverein geschrieben und wird in Bern gerne gehört. Seine Männerchöre sind in der Schweiz sehr verbreitet und beliebt. Seine Lieder sind meist für Bern geschrieben und haben dort Anklang gefunden. Seine Instrumentalmusik ist meist für Bern geschrieben und wird dort gerne gehört.

Abweichungen gegeben. Die Kurven der Abweichungen sind in Fig. 1 und 2 Tafel XXIII dargestellt. Die Abweichungen sind in Millimetern ausgedrückt. Die Abweichungen sind in Millimetern ausgedrückt. Die Abweichungen sind in Millimetern ausgedrück

Orden Pius des IX. für Civil- und Militär-Verdienste. Dieser Orden wurde von Pius dem IX. am 17. Juni 1847 gestiftet, und besteht in einem goldenen, weiß emaillirten Kreuze, mit einem Reife, worauf die Worte: Pius IX. Pont. Max. Anno Jubilei. Auf der Vorderseite des Kreuzes ist das Bildniß des Papstes, und auf der Rückseite die Jahrszahl 1847. Das Band ist roth mit weißen Streifen. Dieser Orden wird in zwei Graden ertheilt, und zwar in Gold und Silber.

Orden des heiligen Gregorius des Großen. Dieser Orden wurde von Gregorius dem XVI. am 1. September 1831 gestiftet, und besteht in einem goldenen, weiß emaillirten Kreuze, mit einem Reife, worauf die Worte: Gregorius XVI. Pont. Max. Anno Jubilei. Auf der Vorderseite des Kreuzes ist das Bildniß des Papstes, und auf der Rückseite die Jahrszahl 1831. Das Band ist roth mit weißen Streifen. Dieser Orden wird in zwei Graden ertheilt, und zwar in Gold und Silber.

Ebd. 1913. Bd. 1. Nr. 1. Jan. S. 1–32. Bd. 2. Nr. 1. Jan. S. 1–32. Bd. 3. Nr. 1. Jan. S. 1–32. Bd. 4. Nr. 1. Jan. S. 1–32. Bd. 5. Nr. 1. Jan. S. 1–32. Bd.

Amtssecretär, ein Amtsaccessist oder Privatgehülfe und ein Amtsdiener angestellt, und ihr Wirkungskreis umfaßt die Rechtspflege in erster Behörde in Gegenständen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein bevorrechteter Gerichtsstand für einzelne Personen und Rechtssachen gesetzlich ist; dann die gesamte bürgerliche und geistliche Verwaltung, soweit sie nicht durch die Natur der Gegenstände oder bereits bestehende Anordnungen besondern Behörden hingewiesen ist. Daher bleiben von dem Wirkungskreise der Beamten, als solchen, ausgeschieden: die kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie den bloßen Cultus betreffen, und in dieser Hinsicht von den geistlichen Behörden besorgt werden; die Aufsicht über die Unterrichtsanstalten, so weit sie die Lehrmethode und die Art des Unterrichts betrifft, und besonders dazu bestellten Behörden anvertraut wird; die Forst-, Berg- und Hüttenverwaltung, so wie die Medizinalpflege, insofern sie als rein technisch den dazu besonders bestellten Behörden heimgewiesen sind; die Amtssteuerdirection, wozu von der Regierung hier und da andre Personen ernannt sind; die Inspection des Chausseebaues, die ebenfalls den besonders ernannten Chausseebezirksinspectoren obliegt. — Den Beamten ist zur unerläßlichen Pflicht gemacht, den Weg zur gütlichen Vereinigung zweier streitenden Parteien so viel als möglich zu versuchen, weswegen auch bei den Aemtern in der Regel kein Schriftenwechsel, auf keinen Fall aber das Erscheinen von Rechtsanwalden Statt finden soll. Alles soll mündlich, mit persönlichem Vernehmen der Parteien verhandelt werden, und nur außer dem Amtsbezirk Wohnende, Kranke ꝛc. dürfen einen Bevollmächtigten schicken. Die Appellationssumme ist auf 50 Fl. festgesetzt. Nach einer andern Verordnung vom 5. Juni 1816 wird jedes Amt in örtliche Verwaltungsbezirke eingetheilt, die den Namen Gemeindebezirke führen. Einen solchen bildet in der Regel jedes Dorf, Flecken oder Stadt, und jeder Unterthan ist Ortsbürger in der Gemeinde, in der er seinen festen Wohnsitz hat, mit gleichen Rechten, ohne Unterschied der Größe seines Besitzthums. Ausgenommen von der Verbindlichkeit des persönlichen Eintritts in die Gemeindebürgerschaft sind: die Standes- und Grundherren, die Adelichen, wenn ihre Verwalter, Pächter ꝛc. die Verbindlichkeit eines Ortsbürgers für sie erfüllen, alle Staatsdiener, die Witwen derselben und im Gnadengehalt stehende, Kapitalisten und von Renten lebende, die keine bürgerlichen Gewerbe treiben, Fremde, Juden. — Jedes Amt, das kleine Amt Reichelsheim ausgenommen, hat in der Regel 1 Medizinalrath,

1 Medizinalassistenten, 1 Apotheker; für mehrere Aemter zusammen ist auch 1 Thierarzt angestellt. Arznei- und Wundarzneikunde sind nicht mehr getrennt. — Sämtliche Forste sind in 8 Inspectionsdistrikte und 65 Oberförstereien eingetheilt. — Zu den Straf- und Arbeitsanstalten gehören das Zuchthaus zu Diez, das Corrections- und Arbeitshaus zu Eberberg.

Unter dem 3. und 6. Dec. 1811 ist im Betreff der Dienstverhältnisse der Civilstaatsdiener und ihrer Pensionirung verordnet worden, daß nach dem Zeitraum von 5 vollen Dienstjahren die Anstellung eines Staatsdieners bleibend wird; daß ein Staatsdiener, der 5 Dienstjahre zählt, nur wegen gröberer Dienstvergehungen oder begangener Verbrechen nach vorausgegangenem gerichtlichen Verfahren vor den ordentlichen Gerichtsstellen des Landes oder einer eigends bestellten Untersuchungscommission durch Urtheil und Recht seines Dienstes entsetzt werden kann, so daß er den Gehalt, Titel und Recht auf Amtskleidung verliert; doch ist dies nicht auf die in die Klasse der Calculatoren, Abschreiber und Livreebedienten gehörenden Subalterndiener anwendbar, die zu allen Zeiten nach Gutbefinden, ohne Gehalt, Titel oder Dienstkleidung zu behalten, entlassen werden können. Jeder Staatsdiener kann von der Regierung zu allen Zeiten in den Ruhestand versetzt werden; er behält dann Titel und Amtskleidung von 6—35 Dienstjahren einschließlich und die Hälfte des Gehalts als Pension; für jedes weitere Dienstjahr wird $\frac{1}{35}$ des Gehalts zugesetzt; doch darf die Pension nie den ganzen Betrag des Dienstgehaltes übersteigen. Jeder Staatsdiener kann seine Versetzung in den Ruhestand mit Pension begehren, wenn er das 35ste Dienstjahr zurückgelegt, oder ein 70jähriges Alter erreicht hat, desgleichen bei unverschuldeten körperlichen Gebrechlichkeiten oder Geistesschwäche, nie aber vor dem zurückgelegten fünften Dienstjahre.

Nach der herzogl. Verordnung vom 26. Juni 1819 sollen zur öffentlichen Kundbarkeit gekommene anstößige und unsittliche Handlungen, wodurch die Standesehre befleckt wird, im Allgemeinen, besonders aber erwiesener, oder in der öffentlichen Kundbarkeit beruhender Hang zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke, Contrahirung so vieler Schulden, daß Arrestgesuche mehrmals und auf einen mit dem Diensteinkommen in auffallendem Mißverhältniß stehenden Betrag vorkommen, endlich wiederholte Vermuthung des Vorsatzes, oder eines überwiegenden Hanges zur Unthätigkeit begründende Dienstvernachlässigungen der Staatsdiener als eigentliche größere

Dienstvergehen der zur Pensionsberechtigung qualificirten Diener vom Civilstande geahndet werden.

Im Budget für 1818 waren die Einnahmen zu 1,424,153 und die Ausgaben zu 1,492,010 Fl. angenommen, so daß noch 67,857 Fl. zur Deckung des Staatsbedarfs fehlten. Der Anschlag für die Bedürfnisse des J. 1819 beträgt 150,000 Fl. weniger, als im vorigen Jahre. Die Einkünfte der Domänenkasse betragen 1819. 1,400,000 Fl., wovon nach Abzug der Ausgaben für die darauf übernommene gesamte Staatsschuld und die darauf haftenden Pensionen, Steuern und sonst radicirten Lasten kaum 300,000 Fl. zur Unterhaltung des Hofstaats und der Verfügung des Regenten übrig bleiben, während die Ausgaben der Landessteuerkasse für den gewöhnlichen Verwaltungsdienst des Landes mit Einschluß aller gänzlich aufgehobenen und durch den Dienst derselben reluirten gutsherrlichen Abgaben, Naturalleistungen und Frohnden nach Abrechnung ihrer sonstigen Einnahmen an Steuern mehr erfordern, als der ungefähre Betrag von 3 Fl. von einem Kopf der Bevölkerung. — Nach den Edicten vom 10. und 14. Febr. 1809 und 14. un 16. Dec. 1812 trägt jeder Unterthan zu den Abgaben bei nach dem Maßstabe seines reinen Einkommens; auch bestimmen sie, daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden. Steuerfrei bleiben nur die sämtlichen Schlösser und Hofgärten des Herzogs, die Residenzschlösser, Hof- und Lustgärten der mediatisirten Standesherren, und die Dikasterialgebäude, Zuchthäuser, Kasernen und ähnliche Staatsetablissements. Alle directen Steuern bestehen in Grund- oder Gewerbsteuer. Der Grundsteuer sind alle Liegenschaften und alle darauf haftenden Abgaben, alle Zehnten ꝛc. unterworfen. Die liegenden Gründe werden nach der Güte des Bodens, dem Grade ihrer Cultur und dem Geldwerth ihrer Produkte abgeschätzt. Ein Viertheil des abgeschätzten Werths wird als Steuerkapital festgesetzt, und soll mit dem 240sten Theil in einfachem Ansatz d. i. so besteuert werden, daß von einem Gulden Steuerkapital ein Pfennig ($\frac{1}{4}$ Kreuzer) im 24 Fl. Fuß als Steuer im simplo angenommen wird. Der Gewerbsteuer sind alle Arten des Nahrungserwerbes unterworfen, und zwar der Handwerker und Bauer so gut, als derjenige, der durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse seinen Unterhalt erwirbt. Alle Gewerbe sind in 16 Klassen eingetheilt; bei der ersten werden 50 und bei der 16ten 9000 Fl. als Stammkapital angenommen. Bei der Abschätzung, in welche Klasse ein Unterthan zu setzen sey.

kommt die Art und der Umfang des Gewerbes, die Zahl der Gehülfen, die Bevölkerung und Lage des Wohnortes ꝛc. mit in Anschlag. Ein Fabrikant z. B., der als solcher wenigstens in die 10te Klasse mit 1000 Fl. Steuerkapital gesetzt wird, kommt in eine höhere Klasse, wenn er an einem Orte wohnt, dessen Bevölkerung 1500 Seelen übersteigt; ein Buchdrucker, der als solcher in die 4te Klasse gehört, steigt mit jeder Presse in eine höhere Klasse. Staatsdiener werden mit der Hälfte ihres wahren Gehalts in die Schätzung gelegt. Auch bei der Gewerbsteuer wird der 240ste Theil des Steuerkapitals oder 1 Pfennig vom Gulden im simplo entrichtet. Von der Gewerbsteuer befreit sind nur die Dienstboten, Handwerksgesellen, Kaufmannsdiener und Hauslehrer, die Unmündigen, die einzig und allein von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Kapitalien leben, die von Almosen leben und die Juden, die eine eigene Judensteuer zahlen. Die Grundsteuer wird alle 25, und die Gewerbsteuer alle Jahre neu regulirt. — Nach der Verordnung vom 8. Sept. 1816 bildet zur Vereinfachung und Sicherung der Erhebung der Landessteuer und aller landesherrlichen Einnahmen der Umkreis jedes Amtsbezirkes zugleich den eines Einnahmebezirkes, in dem ein Haupteinnehmer, ein Gehülfe und ein Einnahmediener die praktische Erhebung aller Gefälle besorgen. — Nach einer Verordnung vom Aug. 1816 sollen alle Zehnten abgelöst und aufgehoben werden; von der Aufhebung der Zehntabgabe auf alle neu anzulegenden Bergwerke s. S. 630. — Nach dem Edict vom 20. Dec. 1815 werden die Gränz- und Binnenzölle aufgehoben (mit Ausnahme der Rheinoctroi und des Wegzolls bei Höchst), Brücken und Wege von jeder Gemeine unterhalten, Accise und Consumtionssteuern an die einschlagenden Gemeinkassen angewiesen, Sporteln, Tax- und Dispensationsgelder aufgehoben (mit Ausnahme der den Landoberschultheißen, den Ortsschultheißen und den Einnehmern zugestandenen Gebühren, nebst den Stolgebühren der Pfarrer, den Besoldungsstücken der Schullehrer, der taxmäßigen Belohnung der Aerzte und Wundärzte, und den Executions- und Pfandgebühren der Polizeidiener, Wald- und Feldhüter), die Strafgelder zur Generalsteuerkasse gezogen (mit Ausnahme der gesetzmäßig den Gemeinde-, Kirchen- und Compagniekassen zugewiesenen Strafgelder), die als Regalien bestehenden Monopole (mit Ausnahme des Mühlenbannes und der Hazardspiele in Badeorten) aufgehoben, die Staatsregalien (Posten, Münzen, Fischereien, Salz) zu der Generalsteuerkasse geschlagen, der Kalenderstempel aufgehoben (der Chartenstempel

wurde am Ende des Jahres von Kaiserswerth aus. Die Gemeinde zählt 1 Pfarrer, 1 Hilfsprediger, 1 Lehrer, 1 Lehrerin, 1 Kirchendiener, 1 Kirchenvorsteher, 1 Gemeindevorsteher, 1 Gemeindeschreiber, 1 Gemeindeschöffen, 1 Gemeindeschöffen, 1 Gemeindeschöffen

ihres Vermögens nun zurückgegeben werden, und ihre Rechnungsüberschläge werden nicht mehr durch die Regierung, sondern durch den Schultheiß mit dem Feldgericht aufgestellt, und vor der Ausführung der Prüfung der gesamten Gemeinde vorgelegt.

Das Militair beträgt ohne Landwehr 3000 Mann. Der Landsturm betrug 1814. 42,434 M. zu Fuß, von denen 10,416 Feuergewehr hatten. Der Generalstab besteht aus 1 Generalmajor und Chef, 2 Flügeladjutanten, 2 Generaladjutanten, 3 Offizieren à la suite. Zu den beiden Feldregimentern, wovon das zweite im niederländischen Solde steht, gehören 8 Stabsoffiziere, 32 Hauptleute, 32 Oberlieutenante, 46 Unterlieutenante. Zu den Feldregimentern wird die Garnisoncompagnie auf der Marxburg gerechnet. Die Reserve, eine Art Landwehr, hat 4 Stabsoffiziere, 17 Hauptleute und 14 Lieutenante. Die Kosten des Militairs betrugen 1818 über 370,000 Fl., obgleich die Reserve sich selbst kleiden und beköstigen muß, und das zweite Regiment im kön. niederländischen Solde steht, auch ohne den über 115,000 Fl. angeschlagenen Casernenbau. Das zweite Infanterieregiment von 3 Bataillonen ist nach einem am 18. Juni 1814 geschloßnen Vertrag auf 5 Jahre dem König der Niederlande in Dienst überlassen worden; es wird nicht dem niederländischen Heer einverleibt, behält seine Uniform und Fahnen, und darf weder gegen seinen Souverain, von dem auch das Avancement abhängt, noch gegen das Vaterland, noch zu Schiffe, noch außer Europa gebraucht, noch in (dem ungesunden) Zeeland einquartiert werden. Doch hat der Herzog im Mai 1819 den Ständen erklärt, daß er diesen Vertrag nach seinem Ablauf unter den dermal bestehenden Bedingungen nicht erneuern werde. — Nach der Verordnung vom 18. Juni 1816 tritt das dienstpflichtige Alter aller Unterthanssöhne des Herzogthums mit dem zurückgelegten 19ten Jahre ein, und endigt sich mit dem 25sten Jahre. Frei von der Verpflichtung zum Dienst sind: bereits angestellte Staats- und Hofdiener, die Söhne der Standes- und Grundherren, der Adelichen, der Geistlichen und Lehrer an den höhern Lehranstalten, aller Offiziere von den Linientruppen, aller Staatsdiener der höhern Klassen, aller landes- und standesherrlichen Hofdiener höherer Klassen, die standes- und grundherrlichen Erhebungs- und Verwaltungsbeamten; die für ihre Person den bevorrechteten Gerichtsstand vor dem Hofgericht haben, körperlich Untaugliche.

Ein zu Bonn 1817 erſchienenes Werk: Ueber die Ver-
faſſung der Deutſchen Bundesſtaaten, von Dr. Carl Welcker,
Profeſſor der Rechte zu Bonn, hat in Deutſchland ſo viel Aufſehen
gemacht, daß es nöthig iſt, ſeine Grundſätze zu prüfen. Der Ver-
faſſer ſagt: „Die Verfaſſung eines Staates iſt die Ordnung, nach
welcher die Gewalten des Staates, die Rechte der Regierung und
der Unterthanen, ihre Verhältniſſe zu einander, ihre Verbindung
und Wirkſamkeit beſtimmt ſind.“ Dieſe Definition iſt ſo unbeſtimmt,
daß ſie auf jede Verfaſſung paßt, ſie mag gut oder ſchlecht ſeyn.
Eine Verfaſſung iſt nur dann gut, wenn ſie die Rechte der Unter-
thanen ſo beſtimmt, daß ſie ihnen Sicherheit gegen Willkühr gewährt,
und wenn ſie die Gewalten des Staates ſo ordnet, daß ſie ſich
gegenſeitig im Gleichgewichte halten. Dieſe Grundſätze ſind in
Deutſchland ſo wenig bekannt, daß ſie ſelbſt in Bayern, wo eine
Verfaſſung beſteht, nicht beachtet werden. Der Verfaſſer ſagt
ferner: „Die Verfaſſung iſt nicht ein Werk der Willkühr, ſondern
ein Werk der Nothwendigkeit, ſie iſt nicht ein Werk der Gegenwart,
ſondern ein Werk der Vergangenheit.“ Dieſe Behauptung iſt
falſch. Die Verfaſſung iſt ein Werk der Vernunft, ſie iſt ein Werk
der Gegenwart, ſie iſt ein Werk der Zukunft. Sie iſt ein Werk
der Vernunft, weil ſie die Rechte der Unterthanen ſo beſtimmt, daß
ſie ihnen Sicherheit gegen Willkühr gewährt, und weil ſie die Ge-
walten des Staates ſo ordnet, daß ſie ſich gegenſeitig im Gleich-
gewichte halten. Sie iſt ein Werk der Gegenwart, weil ſie nicht
ſtehen bleiben darf, ſondern ſich nach den Bedürfniſſen der Gegen-
wart richten muß. Sie iſt ein Werk der Zukunft, weil ſie nicht
ſtehen bleiben darf, ſondern ſich nach den Bedürfniſſen der Zukunft
richten muß. Der Verfaſſer ſagt ferner: „Die Verfaſſung iſt nicht
ein Werk der Willkühr, ſondern ein Werk der Nothwendigkeit.“
Dieſe Behauptung iſt falſch. Die Verfaſſung iſt ein Werk der
Willkühr, weil ſie nicht ſtehen bleiben darf, ſondern ſich nach den
Bedürfniſſen der Gegenwart richten muß. Sie iſt ein Werk der
Nothwendigkeit, weil ſie nicht ſtehen bleiben darf, ſondern ſich nach
den Bedürfniſſen der Zukunft richten muß. Der Verfaſſer ſagt
ferner: „Die Verfaſſung iſt nicht ein Werk der Gegenwart, ſondern
ein Werk der Vergangenheit.“ Dieſe Behauptung iſt falſch. Die
Verfaſſung iſt ein Werk der Gegenwart, weil ſie nicht ſtehen bleiben
darf, ſondern ſich nach den Bedürfniſſen der Gegenwart richten muß.
Sie iſt ein Werk der Vergangenheit, weil ſie nicht ſtehen bleiben
darf, ſondern ſich nach den Bedürfniſſen der Zukunft richten muß.

...ist, so ist es auch nicht möglich, daß ein Mensch, der sich ...
...Gesetz der Natur, das ihn zu ihrer Erhaltung

...ung, das Ausschreiben von Wahlen, die Ernennung der Reichsbeamten, die Verfügung über die Reichsarmee, die Erklärung des Krieges und Friedensschlusses, die Bestätigung der Bündnisse und Verträge, die Ausübung des Reichsoberlehnsherrlichen Rechts, die Ausübung des Reichsoberstrichterlichen Amts, die Begnadigung, Amnestie, Abolition, Legitimation, Adelsverleihung, Wappenbesserung, Standeserhöhung, Rangverleihung, Ernennung der Pfalzgrafen, Verleihung der Doktorwürde, Ernennung der Notarien, Errichtung der Universitäten, Akademien, Gymnasien, Schulen, Bestätigung der Zünfte, Innungen, Handwerksordnungen, Verleihung der Jahrmarkts-, Wochenmarkts-, Stapel-, Münz-, Zoll-, Geleits-, Brücken-, Fähr-, Bergwerks-, Salzsiedereigerechtigkeiten, Verleihung der Reichsfreiheit, Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft, Reichsvikariat, Reichsvogtei, Reichsschutz, Reichsgut, Reichsgefälle, Reichsgerechtigkeiten, Reichsregalien, Reichsgerichtsbarkeit, Reichsgerichtszwang, Reichsgerichtsbann, Reichsgerichtsbarkeit, Reichsgerichtsbarkeit, Reichsgerichtsbarkeit

XIX. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

v. Schmettau Ch. von Meckl. — D. F. Sotzmann Reisecharte der meckl. schwer. Länder. 3te Aufl. 1812. — Großherzogl. mecklenb. schwerin. Staatskalender (von Rudloff). 2 Theile. Schwerin, 1819. 8. — Versuch einer kirchlichen Statistik der mecklenb. Länder (von Dahl). Rostock, 1809. 6.

Das Großherzogthum liegt von 28° 20′ — 30° 50′ L. 53° 8′ — 54° 20′ B. gränzt im O. an Pommern und die Herrschaft Stargard, in S. an die preußische Provinz Brandenburg und Hanover, in W. an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und Fürst. Ratzeburg, in N. an die Ostsee, und enthält 217⅞ Q. M. 377,934 E., wovon 2829 Juden, in 41 Städten (mit 1424 H. und 80,968 E.), 7 Flecken, 621 Dörfern, überhaupt in 2348 Ortschaften, 1725 Landgütern. Der Hauptgüter sind itzt 965 und der Gutsbesitzer 545 (nämlich der Landesherrschaft 50, 2 fürstl. Guts-eigenthümer 18, 24 gräfliche 74, 267 freiherrliche und adliche 400, 209 bürgerliche 270, 12 geistliche Stiftungen 86, 14 weltliche Communen 42, 6 Bauerschaften 7, 9 Concursmassen 14, sequestrirt sind 4), darunter Lehngüter 657½ und Allodialgüter 306½; der Herzog besitzt privatrechtlich 2676$_{20}^{3}$ Hufen, die in 40 Aemter getheilt sind. Die Einsatzsumme der ritterschaftlichen Gutsgebäude in die ritterschaftliche Brandsocietät beträgt 8,853,500 Rthlr. — Das Land bildet eine fast ununterbrochene Ebene mit geringer Abdachung nach der Ostsee und Elbe, und liegt auf beiden Seiten des Höhenzuges, der das Ostseegebiet von dem Boden der Nordsee trennt. Die höchsten Hügel liegen in Nebenzweigen; Ruhnberg bei Marnitz unweit Perleberg, die höchste gemessene Höhe, liegt 641 rheinl. F. über der Ostsee. Der hamburger Berg bei Grevismühlen ist 180 F. über dem Ploggensee. Der heilige Damm bei Dobberan, ein ⅔ M. langer, an 40 F. breiter, 12—16 F. hoher Wall von losen glatt geschliffenen Steinen von verschiedener Form und Farbe, bildet eine Vormauer gegen die Meeresfluthen. Bei Brunsförde liegt das Vorgebirge Kreideberg. Das Klima ist gemäßigt und gesund; nur an der Küste und zwischen den vielen Seen zu feucht. An der Ostsee ist ein Meerbusen, das Salzhaff, und 2 bequeme Häfen bei Warnemünde und Wismar. Von den Flüssen fließen in die Ostsee die Warnow, Reckenitz (deren Q. hier) und

Peene (deren Q. hier, mit der Tollenſee und Trebel), und in die Elbe die Elde (deren Q. hier) mit der Stör (Ausfluß aus dem ſchwerinſchen See) und der Havel (deren Q. hier, mit der Doſſe). Wegen des Mangels an Fall ſind hier viele Seen, z. B. die Müritz (in deren Tiefe bei der Stadt Röbel der ſogenannte röbelſche Wald liegt, an dem man keine Verkohlung bemerkt), mit dem Cölpin-, Fleſen- und Plauerſee, die durch die Elde, der engumkränzte Schwerinerſee (deſſen Spiegel in gleicher Höhe mit dem Marienthurm in Wismar liegt), der durch die in die Elde ſich ergießende Stör, und an der däniſchen Gränze der Schaalſee, der durch den Schaalfluß Abfluß gegen die Elbe hat.

Die Produkte ſind: Getreide, vorzüglich Weizen, Roggen und Gerſte (vom Winterkorn 100,000-, vom Sommerkorn noch einmal ſo viel ausgeſäet; im Durchſchnitt das 4—5te Korn geärntet), Hülſenfrüchte, beſonders Erbſen und Bohnen, Flachs, Hanf, Hopfen, Rübſamen, Tabak, Gartenfrüchte, Kartoffeln, Obſt, Holz (Theer, Pech, Potaſche), treffliche Wieſen und Futterkräuterbau an der Warnow, Elde, Sude, daher erhebliche Rindvieh-, Schaf- Pferdezucht; Schweine, Federvieh, beſonders Gänſe, Wildpret, Fiſche (Lachſe bei Boitzenburg, auch Heringe und andre Küſtenfiſche), Bienen; Sandſteine, Kalk, Thon, Alaun, Mergel, Granit, Walkererde, Torf, Salz (aus der Sülzer Saline), Raſenerz, Bernſtein, Seebad bei Dobberan, Mineralbrunnen bei Goldberg und Sternberg.

Die herrſchende Religion der Einwohner iſt die lutheriſche. Die Geiſtlichkeit iſt unter 5 Kirchenkreiſe, deren jedem ein Superintendent vorſteht, und 30 Präpoſituren vertheilt. Der mecklenburgſche Kirchenkreis enthält 7 Präpoſituren mit 75 Kirchen und 71 Predigern; der parchimſche Kirchenkreis 8 Präpoſituren mit 137 Kirchen und 87 Predigern; der güſtrower Kirchenkreis 8 Präpoſituren mit 156 Kirchen und 105 Predigern; der roſtocker Kirchenkreis 5 Präpoſituren mit 59 Kirchen und 48 Predigern, und der ſchwerinſche Kirchenkreis 2 Präpoſituren mit 22 Kirchen und 23 Predigern. Außerdem haben die Städte Wismar 1 Superintendent mit 10 Kirchen und 9 Predigern, und Roſtock 1 Director mit 12 Predigern. Die Katholiken haben 2 Kirchen zu Schwerin und Ludwigsluſt. Die Reformirten halten zu Bützow öffentlichen Gottesdienſt. Jungfrauenklöſter ſind zu Dobbertin, Malchow, Ribnitz und Heiligenkreuz in Roſtock. Der Juden waren 1818. 2829, an 43 Orten mit einer Synagoge zu Schwerin. Die in Schutz genommenen jüdi-

schen Glaubensgenossen haben im Febr. 1813 gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen erhalten. Nach dem Reskript vom 11. Sept. 1817 soll aber diese Verordnung bis zur Entscheidung des Bundestags über die allgemeine und gleichförmige Gesetzgebung der Juden suspendirt bleiben, und kein fremder Jude soll bis dahin privilegirt und dem einheimischen sollen nur nach der vom Großherzog zu ermessenden Nothdurft Handelsprivilegien ertheilt werden. Nach dem Gesetz vom 22. Febr. 1812 werden die Kinder aus den von Christen und Juden geschloßnen Ehen in der christlichen Religion erzogen. — Für wissenschaftliche Bildung sorgen die gemeinschaftliche Universität zu Rostock, deren Patron und Kanzler der jedesmalige Großherzog und Mitpatron der Stadtmagistrat zu Rostock ist, das pädagogisch-theologische Seminar und die naturforschende Gesellschaft zu Rostock, die Domschulen zu Schwerin und Güstrow, die Schule zu Parchim, die Stadtschulen zu Rostock und Wismar, und das Landschullehrerseminar zu Ludwigslust. Im J. 1818 erschienen im ganzen Mecklenburgischen 72 Schriften, worunter 5 politische und 3 statistische; darunter 9 von strelitzischen Verfassern. — Unter den Einwohnern sind auch viele Leibeigene (die einzigen in Teutschland!), die das Gut oder Dorf, wo sie geboren sind, oder den ihnen angewiesenen Dienst ohne Erlaubniß ihres Leibherrn nicht verlassen, ohne Erlaubniß keine andere Lebensart, als worin sie geboren sind, wählen, ohne Erlaubniß ihres Herrn nicht heirathen dürfen, und als Bauern, wenn ihr Herr sie nicht auf Pachtgeld gesetzt hat, zu bestimmten Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind, als Tagelöhner aber gegen einen abzureichenden Lohn, der gewöhnlich nicht geringer ist als der, welcher den freien Leuten gereicht wird, zu Hofe dienen müssen. Dagegen haben die Herren die Verpflichtung, ihren Leibeigenen in Noth zu helfen, sie mit Brot- und Saatkorn und Vieh in unglücklichen Jahren zu unterstützen, in Krankheiten für Pflege und Arznei zu sorgen, und im schwachen Alter sie nothdürftig zu unterstützen. Der Grundherr hat die Gerichtsbarkeit über den Bauer, der aber an das Landgericht appelliren kann. Durch gemeinsamen Beschluß der Regierung und der Stände soll, um allen Einwohnern den Dank für ihre gemeinsamen Anstrengungen in dem Kriege von 1813 zu bezeugen, die Leibeigenschaft aufgehoben werden. Die seit 20 Jahren gemachten Versuche, den noch leibeigenen Bauern ihre Hufen auf Erbpacht zu übergeben, wurden 1816 im Großen fort-

gesetzt, und mit den Dörfern des Klosters Dobbertin ist bereits der Anfang gemacht worden. Auch hat der Baron v. Maltzahn auf Penzlin am 18. Oct. 1816 alle seine Leute der Leibeigenschaft entlassen. Auf dem Landtage 1818 ward die Unterthänigkeit abgeschafft, und ihre Aufhebung soll bis 1820 ganzlich vollendet seyn. Auf dem am 23. Dec. geschlossnen Landtage ward aber angezeigt, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht weiter vorgerückt sey, weil der Regierung erst die Art und Weise bestimmt werden mußte, um mit Berücksichtigung und Schonung aller, besonders auch der landwirthschaftlichen Verhältnisse aufs schnellste zu diesem Ziel zu gelangen, den fernern Zustand der bisherigen Gutshörigen zu sichern, und ihnen die Mittel und den Uebergang zur Erlangung von Besitz und Eigenthum zu verschaffen. Eine auf dem Landtage dazu bestellte Comité hat eine sehr umsichtige Arbeit gefertigt, die bei der weitern Verhandlung mit der Regierung für die ernannte Deputation zur Instruction dienen soll.

Wenig bedeutend sind die Fabriken. Die Wollenweb. beschäftigte 1802 zu Schwerin ꝛc. 232 Meister, 121 Gesellen, 42 Lehrlinge und 1338 Spinner, die 26,951½ Stein Wolle zu Tuch, Boie und Zeugen, an Werth 93,796 Rthlr. verarbeiteten; zu ihrer Aufnahme ist durch eine Verordnung vom Sept. 1818 auf 4 Jahre eine Abgabe auf fremde Wollwaaren gelegt worden; auch die Leinweb. ist beträchtlich; außerdem 411 Branntweinbrenn., 7 Glashütten, 58 Pech- und Theerschwel., 158 Ziegel-, Salmiak-, Papiermaché- (zu Ludwigslust), Sensenf. (zu Mecklenburg), Messing- und Kupferwaaren, Kattun, Tabaksspinn. (zu Grabow, Rostock, Parchim, Hagenow, Neustadt, Wismar, Güstrow, Schwerin, Boitzenburg, Plau, Wittenburg, Gadebusch ꝛc.) Tabakspfeifen- (zu Hagenow), Amidom- (zu Rostock), Spielchartenf. (zu Bützow), Ledergerb. (zu Rostock allein 47 Meister), Wachsbleichen (bei Penzlin und Schwerin), Schiffsbau (zu Rostock und Wismar). Der Handel ist ziemlich lebhaft, aber zum Theil in den Händen der freien Städte. Die bedeutendsten Handelsstädte sind Rostock (1817 mit 171 Kaufleuten ohne die Krämer, 116 Schiffen und 22 Schiffsnachprahmern; 1785 liefen 684 Schiffe ein und 679 aus; sie übt das Stapelrecht aus), Wismar, Boitzenburg, Dömitz und Grabow. Die Summe der ganzen Ausfuhr wird auf 2,750,000 Rthlr. berechnet, als Getreide für 1,700,000 Rthlr., Butter für 250,000 Rthlr., Käse für 50,000 Rthlr., Wolle und Tabak für 100,000 Rthlr., Holz für 50,000 Rthlr.,

Obst 1784. 16,070 Tonnen, Bouteillen 1780. 65,710 Stück, Essig 1784. 2636 Tonnen, Glas 1124 Kisten, Pferde, Rindvieh und Schweine für 200,000 Rthlr., geräucherte Gänse, Fische, Wachs und Honig, Leder, Lumpen, Grütze, Branntwein ꝛc. Die Importen sind: Oel, Talg, Lichte, Hanf, Heede, Justen ꝛc. aus Rußland; Weine und amerikanische Produkte aus Frankreich; Heringe, Stockfische ꝛc. aus Norwegen, Eisen aus Schweden; Steinkohlen, Zinn, Blei, Manufakturwaaren ꝛc. aus England ꝛc. Die Verordnung vom 4. März 1813 wegen des Verbots der Einfuhr mehrerer ausländischer Handelswaaren ist im Sept. 1818 aufgehoben worden, jedoch mit Ausnahme der Cichorie und der fremden Spielcharten. Die Bilanz soll für Mecklenburg seyn. Zur Beförderung des Handels sollte der nicht fertiggewordene Eldekanal dienen; überall hat man sehr schlechte Wege.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Friedrich Franz geb. 10. Dec. 1756, regiert seit 24. April 1785. Großherzog seit 1815 (Erbgroßherzog Friedrich Ludwig geb. 13. Juni 1778), ist wie fast das ganze Land lutherischer Religion. Das Recht der Erstgeburt ist in dem großherzoglichen Hause, wie die Linealerbfolge, durch den hamburger Hausvertrag von 1701 festgesetzt. Die Majorennität des Regenten tritt mit dem 25sten Jahre ein; eine etwanige Vormundschaft übernimmt der nächste Agnat. Die nachgebornen Prinzen erhalten Geldapanage; die Aussteuer der Prinzessinnen betrug bisher 20,000 Rthlr., und wurde von der Ritterschaft ihren Hintersassen, den Städten und Kammergütern aufgebracht. Der Großherzog führt den Titel: Großherzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Er sowohl als der Erbgroßherzog haben das Prädicat: königliche Hoheit, die nachgebornen Prinzen heißen Herzoge, und führen das Prädicat Hoheit. Das Wapen ist durch eine Perpendicular- und 2 Querlinien in 6 Felder abgetheilt, zu denen noch ein Mittelschild kommt. Im ersten goldnen Felde ist ein gerade vor sich gekehrter schwarzer, roth gekrönter Büffelskopf mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ringe durch die Nase, wegen Mecklenburg. Im 2ten blauen Felde ist ein goldner Greif, wegen der Herrschaft Rostock. Das 3te ist quer getheilt; in der obern blauen Hälfte ist ein silberner Greif, und in der untern silbernen Hälfte ein grünes Viereck, wegen der Stadt Rostock. Der Mittelschild ist quer getheilt; die obere Hälfte ist roth, die untere Gold, wegen Schwerin. Im 4ten rothen Felde

ist die Bedeutung derselben für Wohnungszwecke, wenn Kochherde, Öfen und Gasbeleuchtungskörper in Betracht kommen, sehr groß. Die Gasbeleuchtung ist in Deutschland in den Städten fast allgemein eingeführt, auf dem Lande dagegen noch wenig verbreitet. Die Gasbeleuchtung ist in den Wohnräumen, wenn sie richtig eingerichtet ist, eine sehr gute, sie ist sauber, leicht zu bedienen und gewährt eine gute Helligkeit. Sie ist aber auch gefährlich, wenn sie nicht richtig eingerichtet ist, wenn Undichtigkeiten vorkommen, wenn Gas ausströmt, ohne daß es sofort bemerkt wird, wenn Gasflammen ohne Glocken brennen, wenn Gasflammen ausgehen, ohne daß sofort die Gashähne geschlossen werden. Die Gasbeleuchtung ist ferner ungesund

räthe mit den vorigen und dem Deputirten von Rostock; aber dieses Directorium hat so wenig, als die 8 Landräthe und die 3 Landmarschälle, die Rechte eines Collegium. Den zweiten Stand bilden die Deputirten der 36 Städte unter der Direction der Vorderstädte jedes Kreises. Die Zahl aller auf dem Landtage zu erscheinen Berechtigten beläuft sich auf 5—600, wovon sich auf dem Landtage 1818 an 200 eingefunden hatten. Die Stände versammeln sich jährlich auf Zusammenberufung des Landesherrn abwechselnd zu Sternberg und Malchin. Auf diesen Landtagen wird über die jährlichen Contributionssachen, Steuern, Landesverordnungen und alle Landesangelegenheiten verhandelt. Die Propositionen geschehen vom Landesherrn schriftlich. Auf den Landtagen sind die Landstände befugt, die Landesbeschwerden vorzutragen, und um deren Abstellung zu bitten. Der engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft besteht aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterschaft und 3 Deputirten der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg. Die Ritterschaft hält auch in den Aemtern unbeschränkte Zusammenkünfte; werden aber andre Landesconvente für nöthig befunden, so muß vorher davon eine Anzeige bei dem Landesherrn geschehen. Zu dem von beiden Linien besetzten Oberappellationsgericht zu Parchim ernennen die Stände 3 Räthe, so wie auch zu jeder Justizkanzlei einen Rath. — Die Seestadt Rostock hat große Freiheiten und das Recht der Mitbesetzung und das Compatronat an der dasigen Universität; sie besitzt die Gerichtsbarkeit über alle ihre Einwohner und deren Landgüter, das Recht der Fischerei und Schiffahrt auf der Warnow, und auch das Eigenthum der Unterwarnow und des an deren Ausfluß liegenden Hafens Warnemünde, setzt ihren eigenen Magistrat, übt das Besteuerungsrecht über und unter sich selbst aus, und ist im Besitz des Münzrechts und dessen Ausübung. Auch die meisten übrigen Städte haben das Recht, ihre Magistrate selbst zu wählen; aber zur Handhabung der Justiz werden eigene Stadtrichter vom Großherzog gesetzt. — Die von den Landständen bewilligten und vom Regenten ausgeschriebenen Steuern und Contributionen kommen in den Landeskasten, und aus diesem an die großherzogl. Rentkammer. Die landesherrlichen Domänen und Städte entrichten ebenfalls Contributionen, die aber unmittelbar in die großherzogl. Kammerkasse fließen. — Auf den am 4. Oct. 1808 geschlossenen Convocationstagen einer ständischen Deputation übernahm das Land 2 Mill. Rthlr. landesherrlicher Schulden auf einen

lgemeinen Tilgungsfonds, und noch außerdem die Aufbrin-
ung einer außerordentlichen Summe von 430,000 Rthlr.
verschiedenen Staatsbedürfnissen; ferner ward eine allge-
eine Abtragskasse angeordnet, zur Fundirung der Militair-,
gations- und Landescivilladministration ein hinreichender
onds angewiesen, die bisherige Garantie der Hufenzahl,
r Unterschied der steuerbaren und steuerfreien Ritterhufen
d mit demselben die ritterschaftliche Steuerfreiheit, die
dtischen Beihülfen und alle Exemtion des Adels und Ande-
r von der Consumtions- und Handelsaccise aufgehoben.
ie Herzoge vereinten sich hierauf am 5. Oct. 1808 zu
nem vorläufigen Hausvertrage, in dem unter andern auch
e Errichtung eines Oberappellationsgerichts festgesetzt wurde.
ach einer Bekanntmachung vom 25. Nov. 1817 soll in
den großherz. mecklenburgischen Ländern, wenn eine Ver-
iedenheit der Ansichten der Regierung und Stände bei
r Ausübung der landesherrlichen Gewalt entstehen sollte,
Sache durch eine gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft
er ein Compromiß entschieden werden.

Das höchste großherzogliche Collegium ist das geheime
inisterium zu Schwerin mit 2 Ministern, deren erster
gleich Präsident des geheimen Raths ist; auch hat der
bgroßherzog die Geschäfte des Finanzministers übernom-
n; mit einem General als Referenten in Militairsachen
d einem geheimen Regierungsrathe als Referenten in Ju-
z- und Lehnsachen. Die Regierung wird durch den
den Minister und 3 Regierungsräthe gebildet; zu ihr ge-
rt auch die Lehnkammer und das Haupt- und geheime
chiv. Das Kammercollegium besteht aus einem Präsiden-
(dem Erbgroßherzog), einem Kammerdirector und 4
heimen Kammerräthen; unter ihm stehen die Domä-
nbeamten, das Forstcollegium, die Steuercommission zu
strow und die Post- und Zollämter. Die landesherrlichen
nkünfte verwalten die Amts- und Rentkammern. Seit
n 1. Oct. 1818 ist das Oberappellationsgericht
Parchim die höchste Instanz für beide mecklenburgische
nder, und bei dem schweriner Regierungscollegium findet
ne Gerichtsverwaltung Statt; übrigens sind im Schweri-
en 3 Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und
stock; das Hof- und Landgericht zu Güstrow ist aufgelöst.
n Ansehung der Kosten des Oberappellationsgerichts wird
eine Hälfte von den Landständen beider Landesantheile
nommen; zu der andern Hälfte trägt der Großherzog
n Mecklenburg-Schwerin $\frac{2}{3}$ und der von Mecklenburg-

Strelitz ⅓ bei. Es besteht aus 1 Präsidenten und 5 Räthen, die von den beiden Großherzogen, der mecklenburg-schwerinschen Ritterschaft und der Landschaft beider mecklenburgischer Länder gemeinschaftlich besetzt werden. Die Militairbehörden sind angewiesen, den Befehlen des Oberappellationsgerichts unbedingt Folge zu leisten; wenn aber ein stärkeres Commando als von 24 Mann nöthig wird, macht es statt der unmittelbaren Verfügung den Landesherren Vorstellung. Die Oberaufsicht über die Rechtspflege im Lande, also auch über das Oberappellationsgericht bleibt den Landesherren überlassen. — Zur Führung der Criminaluntersuchungen ist zu Bützow ein Criminalcollegium angelegt, das die Erkenntnisse jedoch von dem Hof- und Landgericht einholt. Die Niedergerichte bestehen aus den Domänenämtern, den Patrimonialgerichten in den Gütern der Ritter- und Landschaft und den Stadtgerichten. Im J. 1819 sind 251 Advokaten, und mit Abzug derjenigen, die in öffentlichen Aemtern stehen, und sich mit der Praxis wenig oder gar nicht beschäftigen, höchstens 180. — In kirchlichen Angelegenheiten, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen, erkennt das Consistorium zu Rostock in allen Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen über die Prediger und Kirchendiener, in Sponsalien und Ehesachen der Dominialunterthanen und über alle öffentlichen Aergernisse und Gottlosigkeit. Appellationen gehen an das Hof- und Landgericht. Das Consistorium zu Wismar verwaltet die landesherrliche geistliche Gerichtsbarkeit und Inspection über die Stadt und Herrschaft Wismar; die Appellationen gehen an das Hof- und Landgericht. Durch ein Cabinetsrescript vom Mai 1819 ist die Errichtung einer Sportelkasse bei der Landesregierung und Lehnkammer verfügt worden, in die von Johannis d. J. an alle Sporteln fließen, und aus der Mitglieder und Subalterne der Collegien durch einen 10 — 20jährigen Durchschnitt der bisherigen Sporteln entschädigt werden. Bei künftigen neuen Anstellungen wird eine fixe Besoldung eintreten. Hoffentlich wird diese zweckmäßige und längst gewünschte Einrichtung mit der Zeit auch bei den übrigen Landescollegien nachgeahmt werden.

Die Einkünfte betragen 900,000 Rthlr.; von dem Erbzoll zu Boitzenburg erhält Strelitz 9000 Rthlr. Sred. Zur Bezahlung der seit einigen Jahren entstandenen großen Schulden ist durch die Verordnung vom 1. Juni 1819 eine Schuldentilgungscommission zu Schwerin errichtet wor-

[illegible] [illegible] [illegible] [

Art zu sein. Nicht einer von den Reichen und Mächtigen, aber einer, der [illegible]

Ich [illegible] Ich [illegible] Ich [illegible]

Bischof Heinrich I. von Lüttich (1247–1274) [illegible] Bischof Heinrich I. von Lüttich (1247–1274) [illegible] Bischof Heinrich I. von Lüttich (1247–1274) [illegible]

Bau, die Lage und Form der Gefässbündel, die Anordnung der Blattspurstränge, die Verbreitung der Sklerenchymfasern, die Ausbildung der Epidermis und der Spaltöffnungen, die Haare, die Drüsen, die Milchsaftgefässe, die Korkbildung, die Lenticellen, die Rhizome, die Knollen, die Zwiebeln, die Ausläufer, die Wurzeln, die Wurzelknöllchen, die Wurzelhaare, die Wurzelhauben, die Wurzelscheiden, die Wurzelkorke, die Wurzelhaftorgane, die Wurzelbrut, die Adventivknospen, die Blattstellung, die Blattgelenke, die Blattranken, die Blattdornen, die Blattscheiden, die Blattöhrchen, die Blattspreiten, die Blattnervatur, die Blattepidermis, die Blattspaltöffnungen, die Blattdrüsen, die Blattschuppen, die Blattspreuhaare, die Blattsternhaare, die Blattbrennhaare, die Blattdrüsenhaare, die Blattwassergewebe, die Blattpalissadengewebe, die Blattschwammgewebe, die Blattsklerenchym, die Blattkollenchym, die Blattkrystalle, die Blattkrystallschläuche, die Blattkrystallkammern, die Blattkrystallsand, die Blattkrystallsandschläuche, die Blattkrystallsandkammern, die Blattkrystallsandzellen, die Blattkrystallsandzellschläuche, die Blattkrystallsandzell

Kabinetamt, 238 Domänengütern, 3 ritterschaftlichen Aemtern und 71 Rittergütern, von denen etwa 16 inkamerirt sind. Dem Großherzog ward durch den wiener Congreß ein Gebiet von 10,000 Unterthanen in dem vormaligen Saardeparte-ment angewiesen; es ist aber gegen anderweitige Entschädi-gung an Preußen überlassen. Der Boden und das Klima sind dem Mecklenburg-Schwerinschen gleich. Die bedeu-tendste Höhe ist der Petersilienberg bei Woldegk. Im Fürst. Ratzeburg fließt die Trave; im Stargardschen ist der Tollen-see, im Ratzeburgschen der Ratzeburgersee. Der südliche Theil des Landes wird durch die Havel bewässert, die nördlich von Neustrelitz entspringt, und durch den Woblitz-, Pahlen- und andre Seen verstärkt wird.

Die Produkte sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf, Hopfen, Gartenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Tabak, Holz, Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Bienen, Torf, Mergel, Kalk, Walkererde.

Der größere Theil der Einwohner bekennt sich zur lutherischen Religion. Die Geistlichkeit steht unter dem Con-sistorium zu Neustrelitz, das eine Consistorialcommission für das Fürstenthum Ratzeburg auf dem Domhof dieser Stadt hat. Die 52 Pfarren sind unter 5 Synoden vertheilt, außer-dem gibt es noch 2 Pfarren extra synodum. An ihrer Spitze steht der Superintendent zu Neustrelitz. Unter dem Consistorium zu Ratzeburg und dem dortigen Propst stehen 9 Pfarren. Auch für die Schulanstalten macht das Consistorium die höhere Behörde aus. Die vornehmsten sind das Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz, die gelehrten Schulen zu Neubrandenburg, Friedland und Ratzeburg, und die Bildungsanstalt für Küster und Landschullehrer in Mirow; mit ihnen, so wie auch mit vielen Landschulen, sind Turn-anstalten verbunden.

Der Kunstfleiß ist bedeutend; Leinweb. (in Neu-strelitz 25 Garn- und Damastweb.), Tuchweb. (in Fürsten-berg 25, in Wesenberg 43, in Stargard 24 Meister), Brauer., Branntweinbrenn., Tabak-, Leder-, Spielchartenf., Kattun-druck., Kupfer-, Messing-, Papier-, Pulver-, Loh- und Walkmühlen, Potaschesied., Glashütten, 22 Ziegel-, 8 Kalk-öfen, 22 Pech- und Theerschwel., Töpfer. Neubrandenburg und Fürstenberg treiben damit einen vortheilhaften Handel.

Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz George (Friedrich Karl) geb. 12. Aug. 1779, regiert seit 6. Nov. 1816, lutherischer Religion. Der Titel des Groß-herzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden, Großherzog zu

Mecklenburg-Strelitz, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Er führt mit dem Großherzog das Prädicat: königl. Hoheit. Das Wapen ist mit Mecklenburg-Schwerin gemeinschaftlich. Der strelitzische Hof hat 1 Oberkammerherrn und 32 Kammerherren, von denen jedoch die wenigsten in wirklichem Dienste sind. — Von den Verhältnissen mit Mecklenburg-Schwerin und den Landständen s. S. 655 f.

Das höchste Landescollegium ist das Ministerium zu Neustrelitz, vor das alle auswärtige Angelegenheiten, Gnadensachen ꝛc. gehören; auch ist mit ihm die Lehnkammer verbunden. Die Landesregierung zu Neustrelitz hat die innere Landesverwaltung unter sich; ihr untergeordnet sind die Regierungskanzlei und die geheime Commission zur Abtragung der Landesschulden; die Landvogtei zu Schönberg ist die Oberbehörde für das Fürstenthum Ratzeburg. Die Justizkanzlei ist das höhere Justizcollegium, von dem die Appellationen an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Parchim gehen, wobei der Großherzog den Vicepräsidenten und die strelitzischen Stände einen Rath ernennen. Die niedern Gerichte bilden 8 Stadtmagistrate und 5 Amtsgerichte. Das höchste Finanzcollegium ist die Kammer, unter der alle Domanial-, Steuer-, Post- und Zollofficianten stehen; eine Unterbehörde ist das Domänenamt der Landvogtei zu Schönberg. Für die Jagd besteht ein eignes Jagddepartement. Ueber die unter 2 Oberforstämter vertheilten Forsten hat das Forstdepartement die Aufsicht. Die Kabinetsgüter werden von Kabinetsbehörden verwaltet. — Das Fürstenthum Ratzeburg hat seine eignen Regierungsbehörden. Die Landvogtei ist zugleich Justizcollegium; der Amtsgerichte sind 2. In Ratzeburg sind die Consistorialcommission, das Kammercollegium und Forstamt.

Die Einkünfte betragen 250,000 Thaler.

Das Militair besteht aus einer Fußgarde von etwa 100 Mann und aus 25 Husaren, die im Lande Polizeidienste verrichten. Das 1813 errichtete Husarenregiment von 500 Mann ward nach dem pariser Frieden aufgelöst. Für die dem Namen nach bestehende Landsturmeinrichtung ist das strelitzer Gebiet außer Ratzeburg in sieben Distrikte eingetheilt.

Im stargardschen Kreise oder der Herrschaft Stargard oder dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz, 29½ Q. M. 1818. 62,148 E., liegen die St. Neustrelitz am Zirkersee, in Fern

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen, vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) finden auf die Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen, vom 31. Januar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

3701. Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen, vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) finden auf die Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen, vom 31. Januar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

im Umfange der holsteinischen Landschaft Wagrien in zerstreuten Stücken, stößt an die Ostsee, hat größtentheils ebnen Boden, und außer dem eutiner See nur kleinere Gewässer, z. E. die Schwartau. Das gebirgige Birkenfeld wird von der Nahe bewässert.

Die Produkte sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Flachs, Hanf, Hopfen, Gartenfrüchte, Holz, Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine, Gänse, Bienen, Fische, Torf, Töpfer- und Ziegelthon, Mineralien.

Die Einwohner sind Niederteutsche mit plattteutschem Dialekt, und bekennen sich der Mehrheit nach zur lutherischen Religion; die Aemter Vechta und Kloppenburg sind ganz katholisch. Auch leben unter ihnen Reformirte, die zu Varel und Jever öffentlichen Gottesdienst haben, und Juden. Die Lutheraner haben im Oldenburgischen einen Generalsuperintendent und 57 Kirchspiele, in Jever (wo auch ein besonderes Consistorium ist) 1 Superintendent und 23 Kirchspiele; die Katholiken einen Generaldechant und 32 Kirchspiele. Lutherische Gymnasien sind zu Oldenburg, Jever und Eutin, ein katholisches Gymnasium zu Varel, und ein Schulmeisterseminar zu Oldenburg.

Die Industrie ist lebhaft: Leinweb. und Spinnerei (überall; im Kirchspiel Zetel allein 300 Weberstühle), wollne Strumpfstrick. (Vechta und Kloppenburg gewinnen dadurch über 100,000 Rthlr.), Tuchf. und Holzwaaren (im Oldenburgschen), Weißgerb. (13 zu Wildeshausen, die 40 Personen beschäftigen, und über 18,000 St. Felle verarbeiten), Essigf. (zu Vechta), Ziegeleien, Schiffbau und Fischerei (im Oldenburgschen). Der Handel mit diesen Produkten ist besonders auf der Weser und Jahde sehr lebhaft. Die Ausfuhrwaaren sind: Butter, Käse, Pferde, Schlachtvieh, Schweinefleisch, Hopfen, Leinwand, wollne Strümpfe, Faß- und Bauholz, Wachs, Honig, Torf, rohe Felle, Leder ꝛc.

Die Verfassung ist monarchisch. Der Herzog von Holstein-Oldenburg Peter Friedrich Wilhelm geb. 3. Jan. 1754, regiert seit 6. Juli 1785. Da dieser aber wegen Gemüthskrankheit zu regieren nicht fähig ist, so succedirte er nur unter der Landesadministration seines Vatersbrudersohns, des Herzogs Peter (Friedrich Ludwig) geb. 17. Jan. 1755, seit 1803 regierenden Fürsten von Lübeck, seit 8. Juli 1785 regierenden Administrators des Herzogthums Oldenburg (Erbprinz Paul [Friedrich August] geb. 13. Juli 1783). Der erstere lebt zu Plön, der letztere aber residirt theils zu Oldenburg, theils zu Eutin. Der Titel

und Kilwa (S. 67), von diesem Hafen durch Kanäle und Lagunen getrennt, liegt die Insel Mafia (S. 67), 40 km lang und 10 km breit, mit dem Hafen Kisimani. Sie ist von Kilwa 30 km entfernt. Die Küste ist hier flach und sandig, mit Mangrowesümpfen und Lagunen. Die Ufer sind mit Kokospalmen bestanden. Die Küstenbewohner sind Wasuaheli, die Bewohner der Insel Mafia Wamafia. Die Küste ist sehr ungesund. Die Fieberkrankheiten sind hier besonders bösartig

gericht. Die Beamten bilden die erste Instanz, von welcher der Rechtszug an die Landgerichte, und in Sachen von höherem Werth an die Justizkanzlei geht. In peinlichen Sachen hat der Amtmann die erste Untersuchung, das Landgericht die fernere Untersuchung und die Justizkanzlei das Erkenntniß. Polizeiübertretungen und Forstvergehen gehören vor den Amtmann, das Erkenntniß aber spricht das Landgericht mit Vorbehalt der Vertheidigung bei der Justizkanzlei. Für Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ist der Amtmann die erste Behörde, das Obervormundschaftsamt ist bei den Landgerichten, und das Hypotheken- und Ingrossationswesen bei einem besondern Centralbureau in Oldenburg. — Im Fürstenthum Lübeck besteht eine Regierungs- und Justizkanzlei, ein Consistorium, eine Rentkammer und ein Generaldirectorium des Armenwesens. Die untern Gerichte bilden den Magistrat zu Eutin, die Aemter und Voigteien, in welche das Land eingetheilt ist. — Nach der Verordnung vom 10. Sept. 1814 sollte am 1. Oct das Strafgesetzbuch in Kraft treten, bei dem das 1813 für Baiern bekannt gemachte zum Grund liegt; mit manchen durch Ortsbedürfnisse nothwendig gewordenen Abänderungen und Zusätzen.

Die Einkünfte betragen über 1,200,000 Gulden, wozu 1808 Oldenburg 490,000, Vechta und Kloppenburg 150,000, Eutin 80,000, Wildeshausen 25,000 und der elsflether Zoll 55,000 Fl. beitrugen. Nach einem amtlichen Ausweis vom Apr. 1817 sind von den auf den Landesgemeinden ruhenden Schulden in 1½ Jahren 485,744 Rthlr. liquidirt und getilgt worden. Die Einnahme betrug 488,034 Rthlr., worunter 93,887 Rthlr. von Vorschüssen aus der Kammerkasse und 100,000 Rthlr., die der Herzog aus seiner Privatkasse vorgestreckt hat. Durch die Uebereinkunft vom 4. Aug. 1817 hat der Herzog dem Fürsten von Thurn und Taxis die Verwaltung der Posten im Fürstenthum Birkenfeld auf 15 Jahre übertragen.

Das Militair besteht aus einem Regiment von 2 Bataillons und 8 Compagnien und einer Dragonerbrigade, zusammen 1650 Mann.

Die Länder des Herzogs sind:

I. Das Herzogthum Oldenburg enthält 107½ Q. M. 273,485 E. (ohne die durch den zwischen Hanover und Oldenburg am 4. Febr. 1817 geschlossenen Staatsvertrag erhaltenen 5000 Unterthanen) in 7 St., 8 Mfl., 107 Kirchspielen, 611 Bauerschaften und 29,976 Feuerstellen, in 7 Kreisen:

Bohemia, Moravia, Silesia, Lusatia, Austria, Hungary, Poland, Prussia, Saxony, Bavaria, Franconia, Swabia, Alsace, Switzerland, Italy, Spain, France, Flanders, Holland, England, Scotland, Ireland, Denmark, Sweden, Norway, Russia, Turkey, Greece, Africa, Asia, America, Australia, Europe, Germany, Austria-Hungary,

Nr. 1. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1864, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit, vom 17. Januar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 55.)

Nr. 2. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in den neuerworbenen Landesteilen, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 107.)

Nr. 3. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 109.)

Nr. 4. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 111.)

Nr. 5. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 113.)

Nr. 6. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 115.)

Nr. 7. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 117.)

Nr. 8. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 119.)

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 121.)

Nr. 10. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 123.)

Nr. 11. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 125.)

Nr. 12. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 127.)

Nr. 13. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 129.)

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 131.)

Nr. 15. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 133.)

Nr. 16. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 135.)

Nr. 17. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 137.)

Nr. 18. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 139.)

Nr. 19. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 141.)

Nr. 20. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 143.)

Nr. 21. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 145.)

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 147.)

Nr. 23. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 149.)

Nr. 24. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 151.)

Nr. 25. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 153.)

Nr. 26. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 155.)

Nr. 27. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 157.)

Nr. 28. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 159.)

Nr. 29. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 161.)

Nr. 30. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 163.)

Nr. 31. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 165.)

Nr. 32. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 167.)

Nr. 33. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 169.)

Nr. 34. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 171.)

Nr. 35. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 173.)

Nr. 36. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 175.)

Nr. 37. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 177.)

Nr. 38. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 179.)

Nr. 39. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 181.)

Nr. 40. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 183.)

Nr. 41. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 185.)

Nr. 42. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 187.)

Nr. 43. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 189.)

Nr. 44. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 191.)

Nr. 45. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 193.)

Nr. 46. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 195.)

Nr. 47. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 197.)

Nr. 48. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 199.)

Nr. 49. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 201.)

Nr. 50. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 203.)

Nr. 51. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 205.)

Nr. 52. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 207.)

Nr. 53. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 209.)

Nr. 54. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 211.)

Nr. 55. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 213.)

Nr. 56. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 215.)

Nr. 57. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 217.)

Nr. 58. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 219.)

Nr. 59. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 221.)

Nr. 60. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 223.)

Nr. 61. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 225.)

Nr. 62. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 227.)

Nr. 63. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 229.)

Nr. 64. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 231.)

Nr. 65. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 233.)

Nr. 66. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 235.)

Nr. 67. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 237.)

Nr. 68. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 239.)

Nr. 69. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 241.)

Nr. 70. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 243.)

Nr. 71. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 245.)

Nr. 72. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 247.)

Nr. 73. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 249.)

Nr. 74. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 251.)

Nr. 75. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 253.)

Nr. 76. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 255.)

Nr. 77. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 257.)

Nr. 78. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 259.)

Nr. 79. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 261.)

Nr. 80. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 263.)

Nr. 81. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 265.)

Nr. 82. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 267.)

Nr. 83. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 269.)

Nr. 84. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 271.)

Nr. 85. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 273.)

Nr. 86. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 275.)

Nr. 87. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 277.)

Nr. 88. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 279.)

Nr. 89. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 281.)

Nr. 90. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 283.)

Nr. 91. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 285.)

Nr. 92. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 287.)

Nr. 93. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 289.)

Nr. 94. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 291.)

Nr. 95. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 293.)

Nr. 96. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 295.)

Nr. 97. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 297.)

Nr. 98. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 299.)

Nr. 99. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 301.)

Nr. 100. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 303.)

Nr. 101. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 305.)

Nr. 102. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 307.)

Nr. 103. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 309.)

Nr. 104. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 311.)

Nr. 105. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 313.)

Nr. 106. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 315.)

Nr. 107. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 317.)

Nr. 108. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 319.)

Nr. 109. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 321.)

Nr. 110. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 323.)

Nr. 111. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 325.)

Nr. 112. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 327.)

Nr. 113. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 329.)

Nr. 114. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 331.)

Nr. 115. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 333.)

Nr. 116. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 335.)

Nr. 117. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 337.)

Nr. 118. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 339.)

Nr. 119. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 341.)

Nr. 120. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 343.)

Nr. 121. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 345.)

Nr. 122. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 347.)

Nr. 123. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 349.)

Nr. 124. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 351.)

Nr. 125. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 353.)

Nr. 126. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 355.)

Nr. 127. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 357.)

Nr. 128. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 359.)

Nr. 129. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 361.)

Nr. 130. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 363.)

Nr. 131. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 365.)

Nr. 132. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 367.)

Nr. 133. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 369.)

Nr. 134. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 371.)

Nr. 135. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 373.)

Nr. 136. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 375.)

Nr. 137. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 377.)

Nr. 138. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 379.)

Nr. 139. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 381.)

Nr. 140. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 383.)

Nr. 141. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 385.)

Nr. 142. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 387.)

Nr. 143. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 389.)

Nr. 144. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 391.)

Nr. 145. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 393.)

Nr. 146. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 395.)

Nr. 147. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürstenthume Hohenzollern, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 397.)

Nr. 148. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1867. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. S. 399.)

Nr. 149. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Fürsten

und Geschichte des Fürst. Anhalt. Leipzig, 1801. 8. — J. E. Martel geogr. Beschreibung des Fürst. Anhalt-Köthen, Zerbst, Bernburg und Dessau. Köthen und Leipzig, 1788. 8.

Das Gesamthaus Anhalt enthält 48 Q. M. mit 120,000 E., und ist unter 3 Linien getheilt, Dessau, Bernburg, Köthen, deren jede von der andern völlig unabhängig ist. Jedoch stehen alle 3 Antheile in einer Gesamtung, nach der nicht allein jeder Linie die Erbfolge in den Antheilen der übrigen vorbehalten, sondern auch die landständische Verfassung und das davon abhängige landschaftliche Credit- und Schuldenwesen von dem Gesamthause abhängig ist, und unter der Oberdirection des jedesmaligen Senior des herzoglichen Hauses, itzt des Herzogs zu Anhalt-Bernburg, steht. Eigentliche Landtage sind seit 1698 nicht gehalten worden; doch werden, so oft es nöthig ist, Deputations- und Landrechnungstage gehalten, und von dem Senior des herzoglichen Hauses ausgeschrieben, wozu auch die übrigen herzoglichen Häuser ihre Deputirten schicken. Die Landschaft besteht aus den Prälaten, der Ritterschaft und den 4 Städten: Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen. In dem dessauischen Antheile existirt jedoch keine Ritterschaft mehr, weil der Landesherr sämtliche Rittergüter an sich gekauft hat. — Zu Dessau, Bernburg und Köthen sind an jedem Orte eine Regierung, ein Consistorium und eine Kammer; außerdem an erstem Orte eine Polizei- und eine Medizinalcommission, und ein Forstamt. Zu Harzgerode ist ein bernburgisches Forstamt und eine Bergwerkscommission, und zu Mägdesprung eine Eisenhüttencommission; das Hofmarschallamt und eine Medizinalcommission aber zu Ballenstädt. — Die herzoglichen Familien sind reformirter Religion. Doch gibt es auch mehrere lutherische Gemeinden; auch haben die Katholiken zu Dessau und Zerbst gleiche Religionsfreiheit. In den Städten und auch auf dem Lande sind viele Juden. — Der Titel der Herzoge von Anhalt ist: Herzog zu Anhalt, Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst. Das Wapen besteht aus 12 Schilden, von denen das 6te, der 5 schwarzen Streifen im goldnen Felde (das ursprüngliche Schild der alten Grafen des östlichen Sachsenlandes) das älteste ist, und schon vom Herzog Bernhard, als er noch Graf zu Aschersleben war, geführt wurde. Im 13ten Jahrhunderte wurde, um die Familienverbindung mit den damaligen Markgrafen von Brandenburg anzuzeigen, der halbe rothe

Adler im silbernen Felde, und später, um die Abstammung von den Herzogen zu Sachsen zu bezeichnen, der sogenannte Rautenkranz hinzugesetzt. Dies macht das sogenannte Herz- oder Mittelschild, der Anzahl nach das 5te, aus. Besonders suchte man im 14ten Jahrhundert die gemeinsame Abstammung von Albrecht dem Bär durch das 4te Schild, den gekrönten Bär auf der Mauer, auszudrücken. Das 7te Schild, das Schachbret, deutet auf die Grafschaft Mählingen, so wie die 3 obern Schilde, das 11te, 2te und 3te, der Zahl nach, die Familienverbindung mit den vormaligen Herzogen zu Sachsen-Lauenburg bezeichnen. Die übrigen beziehen sich auf verschiedene dem Fürstenthum Anhalt einverleibte Länder, und sind die Wapen ihrer vorigen Besitzer. So bezeichnet das 3te Schild der 4 gelb- und roth gewürfelten Felder die Herrschaft Walbersee; das 9te der beiden schrägen goldnen Streifen im blauen Felde die Gowgrafschaft (oder nach einem Schreibfehler Hohe Grafschaft) Warmsdorf; das 10te des rothen Adlers im blauen Felde die Grafschaft Lindau, und das 12te des Bären mit dem silbernen Halsband die Herrschaft Bernburg. Das 11te wird als ein Zeichen der Hoheit angesehn. Die Schildhalter sind ein Bär und ein Löwe. Das bernburgische Wapen weicht in einigen Stücken ab; es hat zu Schildhaltern 2 gekrönte rückwärts blickende Löwen, führt über seinem Herzschilde eine Herzogskrone, die auch der Fürstenmantel deckt, und das 11te untere rothe Regalienschild ist leer, und hat keine Figur, wie im dessauer Wapen.

A. Die herzoglich Anhalt-Dessauischen Länder liegen in mehrern zerstreuten Stücken an der Elbe und Mulde, sind 17 Q. M. groß und enthalten 8 Städte, 2 Flecken, 100 Dörfer, 14 Vorwerke, 16 Aemter, 10 adeliche Dörfer, mit 52,947 meistens protestanischen Einwohnern. Die Oberfläche ist niedrig und eben und von verschiedener Fruchtbarkeit. Außer der Elbe und Mulde tragen einige starke Bäche, die Nuthe, Fuhne, Tauber, Wipper, und viele kleine Seen, der Wörlitzer-, Gödnitzer-, Leiner-, Pödnitzer-, Kühnauer- und Schönitzersee zur Verschönerung und Fruchtbarkeit vieles bei. Die Produkte sind: Getreide, Kartoffeln, Flachs, Rübsamen (jährlich an 1000 Wispel, die 4400 Ct. Oel geben), Hopfen, Färberröthe, Cichorie, Obst (besonders viele und vortrefliche borstorfer Aepfel, die selbst bis nach Rußland versandt werden), Gartenfrüchte, Tabak, Holz, Rindvieh (auch durch die am 1. Mai 1803 für das ganze Fürstenthum Anhalt angeordnete

Versicherungsanstalt bei eintretender Viehseuche begünstigt), Schafe (mit vortreflicher Wolle; zur Erhaltung der Schafe ward am 20. Aug. 1815 die Schafpockenimpfung gesetzlich eingeführt), Pferde, Schweine, Fische (in der Elbe Welse und Störe von 40, 50 und m. Pf., Lachse in manchen Jahren zu Tausenden), Wildpret (noch immer zu viel für das kleine Land; die landesherrliche Einnahme bloß von wilden Schweinen hat schon 6000 Rthlr. betragen), Töpferthon, Torf. Die Landesreligion ist die reformirte; man zählt 32 reformirte und 21 lutherische Pfarreien. In den Städten Dessau und Zerbst sind auch Katholiken, und in Dessau allein 980 Juden, die hier auch eine Synagoge haben. Außer der im ganzen Lande verbreiteten Woll- und Garnspinnerei, Brauerei ꝛc. findet man zu Raguhn und Jeßnitz über 120 Tuchmacher; auch zu Dessau sind Tuch- und Tabaksf., zu Zerbst eine Wachsbleiche und Gold- und Silberf. (die 300 M. ernährt, und jährlich 18,000 Rthlr. an Arbeitslohn bezahlt), ferner Stärke, Puder, Leder, auf dem Lande Oel-, Schneide- und Papiermühlen, Ziegeleien, Gypshütten, Theeröfen. Die Exporten: Rüböl und Rübsamen, Getreide, Holz, Obst, Krapp, Tabak, Wolle, Vieh, Fische, Wildpret, Bier, Gartengewächse, Garn, betragen 500,000 Rthlr., die Importen sollen 1,000,000 Rthlr. betragen. Der Herzog Leopold Friedrich geb. 1. Oct. 1794, reg. seit 9. Aug. 1817, dessen Linie die ältere unter den 3 Hauptlinien des Hauses ist, hat 510,000 Gl. Einkünfte, und von den auswärtigen Chatullgütern unter preußischer Hoheit (26. Q. M. 66,000 E. in 8 Städten, 4 Flecken, 94 Dörfern) noch 200,000 Gl. Zur allmäligen Erledigung aller in den letzten Kriegsjahren gemachten Landesschulden ist nach einer Bekanntmachung der herzogl. Rentkammer vom 9. Dec. 1815 ein Amortisationsfonds gebildet worden, für den eine halbe Kriegssteuer erhoben werden soll. Denn das Land hat allein vom 24. Jan. — 1. Nov. 1813, ohne den aufs äußerste erschöpften Antheil an Zerbst von ungefähr 4 Q. M. und die Militairverpflegung, 1,807,064 Rthlr. 21 Gr. an Kriegslasten getragen. — Das effective Militair besteht aus 800 Mann. Der Landsturm für Dessau und Köthen betrug 1814. 15,382 M. zu Fuß und 403 M. zu Pferde; 1349 hatten Feuergewehre.

Die Hst. Dessau 29° 56′ 46″ L. 51° 50′ 6″ B. an der schiffbaren Mulde 900 H. 9220 E. worunter über 900 Juden; Schloß, Sitz der Regierung, Kammer ꝛc.; Hauptschule, jüdische Franzschule, Schullehrerseminar, Amalienstift, Waisenhaus, Armen- und Arbeitshaus; neue herzogl. Reitbahn, Jagdzeughaus, Badehaus in

der Mulde, Gottesacker; Tuch-, Hut- und Tabaksf. In der Nähe die Lustschlösser: Georgium, Louisium und Vogelheerd; der Drehberg, herzogl. Grabstätte; der Stieglitzberg ꝛc. Die St. Wörlitz 240 H. 1830 E. herzogl. Schloß und prächtiger Garten. Oranienbaum 276 H. 1560 E. Schloß. Gröbzig. Jeßnitz 276 H. 1668 E. Tuchf. Raguhn 166 H. 1200 E. Tuchf. Sandersleben 481 H. 3611 E. Zerbst an der Elbe 1575 H. 7500 E. Schloß, Oberappellationsgericht der anhalt- und schwarzburg. Lande, akadem. Gymnasium, Töchterschule (schon seit 300 Jahren bestehend, vielleicht die erste protestantische Mädchenschule in Teutschland), Armenschule, Gold- und Silbertressenf., Gartenbau, Wachsbleiche, Schule, Bierbr.; salinische Eisenquelle; 1818 von 502 Kurgästen gebraucht.

B. Die herzogl. Anhalt-Bernburgischen Länder in zerstreuten Stücken sind 16 Q. M. groß, und enthalten 7 Städte, 54 Dörfer, 13 Vorwerke, 9 Aemter, 9 adeliche Güter, mit 37,046 Einwohnern. Das untere Fürstenthum ist meistens eben und fruchtbar, das obere am Harz ist gebirgig und waldig. Die Elbe und Saale mit Bode und Selke bewässern das Land. Unter den Seen sind der Bläßersee, die Stöfer und die Strenge die größern. Das Klima ist mild, und nur am Harz rauher. Die Produkte sind: Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Wein, Holz, Rindvieh, Schafe, Wildpret, Fasanen und Hasen, Fische, auch Saalfachs, Silbererze, Blei, Kupfer, Eisen, Vitriol, Steinkohlen, Torf, Marmor, Bausteine, Gyps. Der Kunstfleiß liefert Eisen (im Selkenthale beim Mägdesprung 1 Hoheofen, 5 Stab- und Krauseisen-, 1 Blech-, 1 Roh- und 1 Raffinirstahlhammer, 1 Blank-, 1 Ketten- und 1 Nagelschmiede, 2 Blaudfen, 1 Sensenf. und 1 Drahthütte, mit 24,000 Rthlr. reinem Gewinn), Silber (in demselben Thale mit der Cement-, Kupfer- und Vitriolhütte; jährlicher Gewinn 1200 Mark Silber), Pulver, Papier, Faience, Leder, Stärke, Puder, Flanell, Braunschweigergrün. Die Einkünfte des Herzogs Alexius (Friedrich Christian), geb. 12. Juni 1767, reg. seit 9. Apr. 1796, belaufen sich auf 450,000 Gl., wozu die Forsten allein mit 45,000 und das Bergregal mit 48,000 Gl. concurriren sollen. Durch die Verordnung vom 10. Aug. 1807 ist vom 1. Jan. 1809 an die Conscription vom 20—28sten Jahre eingeführt worden. Das Militair beträgt 400 Mann; der Landsturm betrug 1814. 7328 M. zu Fuß und 140 M. zu Pferde; 1033 hatten Feuergewehre.

Die Hst. Bernburg 29° 25′ 13″ L. 51° 47′ 55″ B. an der Saale 640 H. 4844 E. Schloß, Sitz der Regierung, Kammer, Consistorium; Schulen; Faience-, Papier-, Amidom-, Puder-, Lederf., Weinbau, Eisenhammer. Ballenstädt am Harz und am Fl. Getel 460 H. 2500 E. gewöhnliche Residenz des Herzogs; Flanellf. Hart-

gerode 323 H. (wovon am 30. Oct. 1817. 53 Wohnhäuser mit Nebengebäuden und vollen Scheunen, überhaupt 120 Gebäude abbrannten), 1798 E. Schloß, mit der Silberhütte und den herzogl. Eisenwerken unterm Mädchensprung (Mägdesprung) 1400 Schuh über der Meeresfläche; dabei der stark besuchte salinische Eisenquell im Selkethale, Alexisbad. Der Bergbau und die Hüttenwerke in demselben Thale und seiner Nähe beschäftigen über 400 Familien, so wie durch die Kraft des Selkeflusses, von seinem hohen Fall bewirkt, 58 Räder verschiedener Mühlen in einer Entfernung von $3\frac{1}{4}$ Meile betrieben werden. In der Nähe des Mädchensprungs der zum Andenken an den letzten Herzog Friedrich Albrecht, der die Hüttenwerke bedeutend verbesserte und vergrößerte, von seinem Sohn und Nachfolger errichtete 58 F. hohe Obelisk aus gegossenem Eisen. Gernrode 1200 E. Gewehrf. Hoch über dem Orte liegt der Stuffenberg (von der alten germanischen Gottheit Stuffo), mit einem Lustgebäude und Lustanlagen am Gebirge. Kosmig an der Elbe 320 H. 1940 E. Schloß. Hohnu 350 H. 2000 E. Schloß mit Garten, Getreide- und Flachsbau. Das ziemlich verfallene Schloß Anhalt, gemeinschaftlicher Besitz des anhaltischen Hauses, das ganz ohne Holz aufgeführt war, und daher seinen Namen bekommen haben soll; es war 905 von Esikus erbaut, und liegt seit 1376 in Trümmern, über denen sich eine Riesenesche erhebt, in die eine Treppe von 53 Stufen führt. Die D. Neudorf mit dem Pfaffenberge, wo Silber- und Bleierze und der Kupferkies für das Vitriolwerk gewonnen werden; der Schacht ist 511 Fuß oder 73 Lachter tief.

C. Die herzoglich Anhalt-Köthenschen Länder zwischen den übrigen Anhaltischen Aemtern zerstreut, sind 13 Q. M. groß, und enthalten 4 Städte, 1 Flecken, 93 Dörfer, 13 Vorwerke, 7 Aemter, mit 32,454 Einwohnern. Der Boden ist eben und meistens fruchtbar. Die größern Flüsse sind: Elbe, Mulde, Fuhne. Die Producte sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rübsamen und Raps, Leindotter, Kümmel, Flachs (jährlich 3000 Stein), Futterkräuter, Runkelrüben, Kohl, Obst, besonders gute Borsdorfer und Stettiner Aepfel, Pferde, Rindvieh, Schafe, Federvieh, Hasen, Rebhühner, Trappen, Lerchen, Fasane, Fische, Steine, Braunkohlen; aber durchaus Mangel an Holz. Die reformirte Religionspartei hat 23, die lutherische 19 Pfarreien; Juden gibt es zu Köthen und Wulfen. Es sind nur wenig Spuren von Kunstfleiß, und außer etwas Woll- und Garnspinnerei zu Köthen eine Gold- und Silbertreffenf. Der Herzog Ferdinand (Friedrich) geb. 25. Juni 1769, Fürst von Pleß seit 12. Dec. 1797, Herzog von Anhalt-Köthen seit 16. Dec. 1818. Die Einkünfte betragen ohne die beträchtlichen Privatgüter an 230,000 Gulden. Durch die kön. sächsischen Commissarien sind vor einigen Jahren die Schwierigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthanen beseitigt, und durch Errichtung

eines Amortissementsfonds zur neuen Landescreditkasse, die unter ständischer Controlle steht, der Credit des Landes und der zeitherigen Kammer wieder gesichert worden. Unterm 11. Jan. 1812 ist eine Hagelschaden-Entschädigungsanstalt errichtet worden, der auch Auswärtige beitreten können; 1818 betrug die Totalsumme der Assecuranz 4,209615 Rthlr.; 1818 sind 20,493 Rthlr. ausgezahlt worden. Das Militair beträgt 400 Mann.

Die Hpt. Köthen am Fl. Zittau 726 H. 5074 E. (⅔ Reform., ⅓ Luther.) 2 Schlösser, Residenz des Herzogs, vereinte Hauptschule mit einem Landschullehrerseminar, vereinte Töchterschule, Bibliothek, Naturalienkabinet, Bildergallerie, luth. Fräuleinstift, Bibelgesellsch., Gold- und Silberdrahtf., Wollhandel. Güsten Hpt. 1200 E. Nienburg oder Kloster-Nienburg an der M. der Bode in die Saale, Schloß. Roßlau an der Elbe. D. Wertheimdorf 250 H. Schloß.

Der Bruder des Herzogs besitzt die Standesherrschaft Pleß in Oberschlesien mit 40,000 Gl. Einkünften; s. S. 270.

XXIII. Die Fürstl. Schwarzburgischen Länder oder die Grafschaft Schwarzburg.

J. C. Hellbach Archiv von und für Schwarzburg. Hildburghausen, 1787. 8. Nachtrag dazu 1789. 8. — L. F. Hesse Taschenbuch der Geschichte und Topographie Thüringens gewidmet. 1ter Band. Rudolstadt, 1816. 8. m. Kpf.

Diese Länder bestehen in 2 ansehnlichen Landstrichen der obern zwischen Gotha, Weimar, Altenburg, Coburg und dem preußischen Regierungsbezirk Erfurt, an der Gera, Ilm und Saale, und der untern Grafschaft in der preußischen Provinz Sachsen, zwischen der Unstrut, Wipper, Helbe und Helme, und sind sehr gebirgig; in erstere zieht sich der Thüringerwald herab, die 2te hat ein eignes hohes Gebirge, die Haynleite, wovon die Kyffhäuserberge (1455 F. hoch, 1307 F. über Wittenberg) ein Arm sind. Zwischen diesen Bergen sind einige sehr fruchtbare Flächen, z. B. das Helmethal, die goldne, schöne und blaue Aue. Die Berge sind meistens bewaldet. Die Produkte sind: Getreide (auch zur Ausfuhr), Gartenfrüchte, Obst (die 1810 in Sondershausenschen erschienene Verordnung wegen der Obstbaumpflanzung hat die Wirkung gehabt, daß im Sept. 1811 schon 12,692 Stück angepflanzt waren, von denen 12,11[illegible] guten Fortgang hatten), Kartoffeln, Flachs, Wein, Holz und Waldprodukte, Hülsenfrüchte, Rindvieh, Schafe, Wild

pret, Fische, Silber und Kupfer (bei Leitenberg), Eisen, Blei, Vitriol, Schwefel, Alaun, Schiefer (bei Schwarzburg jährlich 400 Ct.), Marmor, Alabaster, Sandsteine, Salpeter, Goldsand, Salz (aus der Saline zu Frankenhausen 30,000 Stück à 2 Scheffel), Porzelanerde, Kobalt, Mineralquelle (bei Sondershausen). Die Einwohner sind wie die Fürsten lutherischer Religion. In Sondershausen und Rudolstadt leben auch Katholiken, und hin und wieder Juden. Für die geistige Bildung sorgen das Lyceum in Arnstadt, die Gymnasien der Residenzen ꝛc. Zu den Kunstprodukten gehören: chemische Medikamente und Olitäten (in Königsee, Meura, Unter-, Mittel- und Oberweisbach), Tuch- und Wollspinn. und Weberei (zu Arnstadt, Rudolstadt und Ilm; in Ilm von 103 Meistern auf 250 Stühlen an 6000 Stück Zeuge und Rasche), Messing (zu Arnstadt), Porzelan (zu Volkstedt bei Rudolstadt und Breitenbach), Steingut (zu Schaale), Schwefel (zu Breitenbach); 10 Eisenhammer, 2 Blechhammer, Hochöfen zu Günthersfeld (für Gußwaaren), Katzenhütte ꝛc., Alaun- und Vitriolsied. zu Breitenbach, Vitriol- und Scheidewasserf. bei Gehren, Marmor- und Alabasterarbeiten im Zuchthause bei Schwarzburg, Schneidemühlen ꝛc. Zur Ausfuhr kommen: Getreide, Holz, Pech, Theer, Kienruß, Flachs, Wolle, Gartensämereien, Vieh, Wildpret, Eisenwaaren, Porzelan, Schiefer, Arzneimittel ꝛc. — Die Fürsten sind nicht durch Landstände beschränkt; vergl. nachher bei Rudolstadt. Der Erstgeborne folgt, und mehrere Erbverträge bestimmen die gegenseitigen Beziehungen beider Linien. Der Titel der Fürsten ist: souverainer Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leitenberg, Lohra und Klettenberg. Das Wapen theilt ein von Blau, Gold und Schwarz schrägrechts gestelltes Kreuz in 4 Quartiere. Im 1sten und 4ten goldnen Quartiere der rechten Seite ist ein schwarzer Adler, wegen der Herrschaft Arnstadt; im 2ten und 3ten silbernen ein rothes Hirschgeweih, wegen der Herrschaft Sondershausen. Das 1ste und 4te Quartier der linken Seite ist von Roth und Silber geschekt in 4 Reihen, wegen der Grafschaft Hohenstein. Im 2ten und 3ten rothen ist ein goldner gekrönter Löwe über 4 goldnen Querbalken, wegen der Grafschaft Lauterburg. In dem goldnen Hauptmittelschild ist der kaiserliche Reichsadler mit einem goldnen Schildchen auf der Brust, wegen des Fürstenstandes. In dem blauen Mittelschilde zur Rechten ist ein goldner gekrönter aufgerichteter Löwe, wegen der Graf-

schaft Schwarzburg. In dem silbernen Mittelschilde zur Linken ist ein schwarzer gehender Hirsch, wegen der Herrschaft Klettenberg. Im goldnen Schildfuß liegt eine rothe Heugabel über einem rothen Roßkamm, wegen der Herrschaft Leitenberg. Der erste Helm ist wegen der großen Comitiv; der 2te wegen Arnstadt und Sondershausen; der 3te wegen Schwarzburg; der 4te und 5te sind ein kaiserliches Gnadenzeichen, wegen der fürstlichen Würde; der 6te wegen Hohenstein. — An der Spitze der Verwaltung zunächst den Fürsten besteht in jedem Fürstenthum ein geheimes Kabinet zur Leitung der sämtlichen Landesangelegenheiten. Jedes Haus unterhält 2 Regierungen, als oberste Justizcollegien, die von einander unabhängig unter der höchsten Leitung unmittelbar stehen. Sondershausen und Arnstadt sind die Sitze beider Regierungen der sondershausischen, und Rudolstadt und Frankenhausen die der rudolstädtischen Linie. Von Sondershausen und Frankenhausen gingen bisher in gewissen Sachen die Appellationen an die Landesregierung zu Dresden. Die Kameralverwaltungen leiten die Kammern zu Sondershausen und Rudolstadt, die Steuer- und Forstcollegien. Die Mitglieder der Regierungen sind zugleich Beisitzer der 4 Consistorien, außer denen noch Superintendenten und Consistorialräthe dazu gehören. Das Hauptarchiv ist auf dem Schloß zu Rudolstadt. Das Haus Thurn und Taxis hat 1817 das Postwesen als ein Thronerbmannslehn erhalten. — Das Militair besteht außer der Schloßbesatzung und einem Gardebataillon zu Sondershausen aus 650 Mann. Der Landsturm betrug 1814 für Sondershausen 8751 M. zu Fuß und 50 zu Pferde, 1852 mit Feuergewehr; und für Rudolstadt 10,167 M. zu Fuß, 100 zu Pferde, 300 mit Feuergewehr.

Das fürstl. Haus Schwarzburg blüht in 2 Linien:

A. Schwarzburg-Sondershausen. Diese Länder, nämlich Theile der Grafschaft Schwarzburg und Gleichen, Antheil an der Herrsch. Lohra und das Amt Ebeleben, enthalten $16\frac{1}{2}$ Q. M. und 45,117 E. in 5 Städten, 90 Flecken und Dörfern, 8600 Häusern und 10 Aemtern. Der Fürst Günther (Friedrich Karl) geb. 5. Dec. 1760, regiert seit 14. Oct. 1794, hat 275,000 Gl. Einkünfte. In Stadt und Amt Arnstadt und Käfernburg ist durch die fürstl. Verordnung vom 1. Aug. 1818 der Salzhandel zum Monopol der Regierung erklärt, und einem Bürger von Arnstadt auf 3 Jahre ausschließlich verpachtet worden; doch

steht den Unterthanen frei, ihren Salzbedarf selbst aus der Saline zu Frankenhausen im Rudolstädtischen zu holen.

a) In der untern Grafschaft 10½ Q. M. in 3 St. und 48 Flk. und D., liegen die St. Sondershausen 28° 30′ 6″ L. 51° 22′ 33″ B. am Einfluß der Beber in die Wipper, Haupt- und Residenzstadt 480 H. 3100 E. Sitz der Regierung, des Consistorium ꝛc.; Gymnasium, fürstl. Naturalienkabinet im Schloß mit dem altgermanischen Püstrich. 1 St. davon das Jagdschloß Possen. Greussen an der Helbe 370 H. 2000 E. Flachsbau, Flachsspinn. Ehring. Die Mfl. Kauka 300 H. 1500 E. Ebeleben an der Helbe, 420 E. mit einem Lustschloß. Die D. Holz-Thallebe n. Stockhausen an der Wipper, mit einer kochsalzhaltigen Quelle und dem Günthersbade, einer Schwefelquelle. Das Schloß Schwarzburg, 250 F. über dem romantischen Schwarzthal, auf einer schmalen Felsenzunge, um welche sich die Schwarza windet, die unter den 7 goldführenden Bächen im Schwarzburgischen den ersten Rang behauptet; Eisenhammer.

b) In der obern Grafschaft: die St. Arnstadt an der Gera 726 H. 4300 E. Sitz der Landescollegien dieses Theils, Lyceum. Waisenhaus, Messingwerk, Tuch- und Zeuaf., Bierbr., Holz- und Getreidehandel. Plaue an der Gera, Sanitätsgutf. Die Mfl. Breitenbach 435 H. 2175 E. Porzelanf., Vitriol- und Alaunsied. Gehren 210 H. 1083 E. fürstl. Schloß, Vitriolöl- und Scheidewasserbrenn., Hochofen Günthersfeld. Langenwiesen 200 H. 1000 E. Dorotheenthal Porzelanf.

c) Ein Theil der untern Grafschaft Gleichen, unter gothaischer Hoheit, wo das D. Seebergen Steinbruch.

B. Schwarzburg-Rudolstadt. Dieses Land, ein Theil von der Grafschaft Schwarzburg, enthält 20 Q. M. und 53,937 E. in 7 Städten, 169 Flecken und Dörfern, 10,000 H. und 14 Aemtern. Der Fürst Friedrich Günther geb. 6. Nov. 1793, regiert seit 28. Apr. 1807. Nach der Verordnung vom 8. Jan. 1816 wird eine Repräsentation des Volks gebildet, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung erstreckt, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. Sie besteht aus 18 durch freie Wahl zu ernennenden Landesrepräsentanten, nämlich 6 Rittergutsbesitzern, 6 Einwohnern von Städten und 6 mit Landeigenthum angesessnen Unterthanen, die weder Rittergüter besitzen, noch städtische Bürger sind. Die Repräsentanten werden auf 6 Jahre gewählt, nach deren Verfluß eine neue Wahl vorgenommen wird, wobei die abgegangenen Repräsentanten wiederum gewählt werden können; einzelne Wahlen in der Zwischenzeit finden nicht Statt. — Die Einkünfte betragen 220,000 Gulden.

a) In der obern Grafschaft die St. Rudolstadt 28° 29′ 50″ L. 50′ 44′ B. an der Saale mit steinerner Brücke, 550 H.

4200 E. Haupt- und Residenzst., 2 Schlösser, Gemälde-, Antiken-, Bücher- und Naturaliensammlungen, Gymnasium, Erziehungsanstalt für arme Mädchen; Porzelan- und Wollenf. Blankenburg am Fl. Rinne, 884 E. Pulvermühle. Ilm oder Stadt Ilm an der Ilm, Zeug- und Pergamentsteintafelnf. Königsee 300 H. 1700 E. worunter viele Laboranten, mit deren Medizinalwaaren, so wie mit den in den Dörfern Ober-, Mittel- und Unterweisbach und Meura am Fl. Lichte verfertigten bedeutender Handel getrieben wird. Leitenberg in einem abgesondert liegenden Thale (jenseit der St. Saalfeld) an der Sormitz, 143 H., die am 7. Mai 1800 fast alle abbrannten, 700 E. Silber- und Kupferbergbau. Die D. Cumbach fürstl. Schloß mit Orangeriegärten. Volkstedt Porzelanf. Schaale Steingutf. Sitzendorf 57 H. Blaufarbenwerk (jährlich 2000 Ct. Blaufarbe, die nach Frankreich gesandt wurde). Katzhütte im Schwarzthale, 586 E. Blei, Silberglätte, Blechhammer, Hochofen. Das Waldörtchen Oberalbach mit einer Glastafelf. Das düstre Schwarzthal, von der Schwarza durchströmt, mit vielen Dörfern, Schneidemühlen, Hammerwerken ꝛc., und dem Stammschloß Schwarzburg auf einem Felsen an der Schwarza, wo eine Rüstkammer mit alten Waffen und eine merkwürdige Zunderschwammf. Ruinen des Klosters Paulinzelle von erstaunenswürdigem Umfange, die von der ehemaligen hohen Vortreflichkeit des Gebäudes selbst zeugen.

b) In der untern Grafschaft die St. Frankenhausen an der Südseite der Kyffhäuser Gebirgsreihe und an der Wipper, 630 H. 2930 E. Schloß, Sitz der Landescollegien dieses Antheils, Landesschule, Salzwerk, warme Quelle. Die D. Berga 205 H. und Auleben 111 H. 680 E.

XXIV. Fürstl. Hohenzollern-Hechingensche Länder.

Das Fürst. Hechingen enthält die Grafschaft Hohenzollern und die Herrschaften Hirschlatt und Stetten mit 5 Q. M. und 14,500 E., gränzt an Württemberg, Baden und Sigmaringen, und ist sehr gebirgig, da es einen Theil der württembergischen Alpe ausmacht. Die Berge, unter denen sich der Zollerberg auszeichnet, sind fruchtbar und zum Theil mit Holz bewachsen. In den von der Starzel, Bohlenbach ꝛc. bewässerten Thälern trifft man herrliche Viehweiden an. Getreide, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Bienen, Wild, Fasanen, Holz sind daher die Hauptprodukte, und in Hechingen sind Wollfabr. Außer den katholischen Einwohnern sind hier auch viele Juden. Das Fürstenthum gehört dem Fürsten Friedrich (Herrmann Otto) geb. 22. Juli 1776, regi seit 2. Nov. 1810 (kathol. Religion). Die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen sind souverain, und vererben ihre Staaten nach dem Rechte der Erstgeburt; die weibliche Linie ist ausgeschlossen. Der Erb-

vertrag von 1575 bestimmt die Erbfolge unter beiden Linien. Der Titel beider Fürsten ist: souverainer Fürst zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Sigmaringen und Vöhringen, Herr zu Haigerloch und Wöhrstein. Das Wapen führt wegen Zollern ein schwarz und weiß quadrirtes Feld, wegen Sigmaringen einen goldnen Hirsch auf einem grünen Hügel in blauem Felde; die gekrönten Helme auf dem Schilde haben wegen Zollern einen schwarzen und silbernen Hundskopf, wegen Sigmaringen 2 rothe Hirschhörner. — Die Geschäfte leiten unter der Direction eines Geheimenraths die Regierungen zu Hechingen und Sigmaringen. Die Kammern und Forstämter, denen ein Geheimerrath präsidirt, führen die Finanz- und Forstverwaltungen. Als Gerichtshof erster Instanz diente die Hofrathskanzlei; aber nach einem Vertrag von 1818 ist das Oberappellationsgericht in Darmstadt auch für die hohenzollernschen Lande bestimmt. Diese Dikastereien stehen sämtlich unter Aufsicht des Ministerium, das an den Fürsten referirt. — Die Einkünfte des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen sollen 80,000 Gl. betragen. Die Ausgaben der Fürsten wurden 1811 auf das Nothwendige und den Anstand beschränkt, um die Volkslasten zu erleichtern. Der Hofstaat ward abgeschafft und auf Pension gesetzt, und zur Tilgung der Landesschulden wurden zweckmäßige Vorkehrungen getroffen. Das Militair beträgt 194 Mann. Der Landsturm beider fürstlichen Linien betrug 1814. 1128 Mann zu Fuß, von denen 587 Feuergewehr hatten. Das Land enthält 1 St., 1 Mkt., 13 Pfarrdörfer, 17 Dörfer und Weiler und 3 Schlösser.

Die Residenz ist die St. Hechingen am Fl. Starzel 550 H. 2600 E. Sitz der Landescollegien, Gymnasium, Wollenweb. Grosjelfingen Mfl. 800 E. D. Hausen im Killerthale 1262 E. Handel mit Enzianwurzel ꝛc. Rangendingen 1100 E. Das alte Bergschloß Hohenzollern auf einem 800 Fuß hohen Berge, Stammhaus des fürstl. und des Brandenburgischen Hauses, mit einer sehenswerthen Sammlung von alten Waffen und Rüstungen. D. Stetten mit dem Dominikaner-Nonnenkloster gl. N. oder Maria-Gnadenthal, das ehemalige Begräbniß der Grafen von Zollern.

XXV. Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringensche Länder.

Sie enthalten die Grafschaften Sigmaringen und Vöhringen, die Herrschaften Haigerloch, Glatt, Beuren und Holzheim, mit Achberg und Hohenfels, mit den Standes-

herrschaften 20 Q. M. mit 37,032 (mit Einschluß von 1493 sich im Lande aufhaltenden Ausländern und ohne 1803 im Auslande lebenden Eingebornen) katholischen E., und liegen im Umfange des Königreichs Württemberg, an der Donau, Lauchart, Schmiech und Ostrach. Auf der schwäbischen Alp ist der Boden steinig und undankbar, in den sich herumziehenden Thälern fruchtbar. Die Produkte sind: Getreide, auch Dinkel, Gartenfrüchte, Obst, Holz, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Bienen, Fische, Krebse, Eisen, Sauerbrunnen. Das Land gehört dem Fürsten Anton (Aloys Majnrad Franz) geb. 20. Juni 1762, reg. seit 26. Dec. 1785 (kathol. Religion). Die Einkünfte betragen 300,000 Gl. Das Militair beträgt 386 Mann. Das Land enthält 3 St., 1 Markt, 35 Dörfer und Weiler.

Die Residenz ist Sigmaringen an der Donau 3000 E. Sitz der Regierung. Vöhringen an der Lauchart 700 E. Haigerloch an der Eyach oder Deiat 2000 E. Felsenschloß. Imnau Sauerbrunnen. — Dazu kommen die Herrschaften Achberg und Hohenfels mit den Bergschlössern gl. N., und die aufgehobenen Klöster Klosterwald und Habsthal; im letztern eine blühende Privatschule für bürgerliche Mädchen.

Unter Oberhoheit des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen stehen folgende standesherrliche Bezirke mit 7½ Q. M. 14,732 E.:

1) Die reichsritterschaftlichen Länder in seinen Landen und in den Gebieten im N. der Donau, namentlich die Herrschaft Gammertingen und Hettingen, ¾ Q. M. 1170 E.

2) Die fürstl. Fürstenbergischen (s. Baden) Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau mit der St. Trochtelfingen 2275 E. und dem Mfl. Jungnau; die auf dem linken Donauufer liegende Herrschaft Möskirch; zusammen 5¼ Q. M. 9983 E.

3) Die Herrschaften Ostrach und Straßberg des Fürsten von Thurn und Taxis, 1¾ Q. M. 3579 E.

XXVI. Das Fürstenthum Liechtenstein

besteht aus den Herrschaften Vaduz und Schellenberg zwischen dem Rhein, der Schweiz und Tirol, 2½ Q. M. mit 5546 E. in 1 Flecken, 8 Dörfern, 2 Schlössern und 1 Kloster. Die Hauptprodukte des Gebirgslandes sind: Getreide, Wein, Obst, Holz, Vieh, Wild. Die Einwohner nähren sich zum Theil von Baumwollspinnen und Holzarbei-

. Das Fürstenthum gehört dem Fürsten Johann (Nepmuk Joseph) geb. 26. Juni 1760, reg. seit 24. März 05 (der Erbprinz Aloys Joseph Johann geb. 26. ai 1796). Der Titel ist: von Gottes Gnaden N. N. ierender Fürst von Liechtenstein, Herr von Nickolsburg, rzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rittberg. is Wapen ist in 5 Felder getheilt; das erste obere Feld hält einen einfachen Adler, das 2te auf schwarzem Felde goldne Balken. Die 2 untern Felder in Schildform, en ersteres sich in 2 weiße und rothe Felder scheidet, das aber einen schwarzen Adler auf goldnem Felde führt, den einen Ausschnitt zwischen sich, in dem auf blauem lde ein goldnes Hüfthorn hängt. Das Wapen umgibt die coration des Ordens vom goldnen Vließ, der Fürstenhut ckt dasselbe, und es ruht auf dem Fürstenmantel. — e Einkünfte betragen 50,000 Gulden. Aber der Fürst ißt sehr bedeutende mittelbare Fürstenthümer und Herrschaften in der östreichischen Monarchie. Diese bestehen in n franzischen Majorate aus den Fürstenthümern Troppau d Jägerndorf in Oberschlesien, der Herrschaft Gersdorf in Oberlausitz, dem östreichischen Bezirk mit 5 Herrschaften, n steinitzer Bezirk in Mähren mit 6 Herrschaften, dem rnberger Bezirk in Mähren und Schlesien mit 5 Herrschaften, dem tribauer Bezirk in Mähren mit 5 Herrschaften und dem schwarzkosteletzer Bezirk in Mähren mit 8 rrschaften. Dieses Gebiet enthält 104 Q. M., 24 Städte, Vorstädte, 35 Marktflecken, 756 Dörfer, 29 Herrschaften, Schlösser, 11 Klöster, 164 fürstliche Meiereien und ,000 Einwohner. Die Einkünfte des regierenden Fürsten ßt man auf 1½ Million Gulden, und die der zweiten ie auf 300,000 Gulden. Die Bestimmung der Erbfolge ngt von Hausverträgen ab. Es bestehen 2 große Majote, das franzische und karlische, auf deren Häupter und ajoratsherren die gesamten Güter übergehen. Die nachbornen Prinzen und Prinzessinnen erhalten Geld und anagen. Das Haus Liechtenstein ist katholischer Religion, wie das Land. — Der Fürst hat in der Verfassungsurnde vom 9. Nov. 1818 die Gesetze, die Gerichtsordnung, 3te oberste Gerichtsstelle Oestreichs, und die in Oestreich stehende landständische Verfassung eingeführt. Die Landnde bestehen aus der Geistlichkeit und Landmannschaft; r letzten gehören alle Unterthanen, die an liegenden Gränn einen Steuersatz von 2000 Fl., ein 30jähriges Alter, bescholtenen und uneigennützigen Ruf und vertrag-

liche Gemüthsart haben; sie werden durch die Vorsteher oder Richter und die Altgeschwornen oder Seckelmeister jeder Gemeinde vorgestellt. Der Landtag darf Vorschläge zum allgemeinen Wohl machen, die aber Dominialgefälle oder Privatrenten des Fürsten nicht betreffen dürfen, weil diese außer dem Wirkungskreis ständischer Befugniß liegen; auch nicht äußere Staatsverhältnisse wegen des Miteinverständnisses mit andern wichtigern teutschen Staaten. Ueber Landtagsbeschlüsse behält sich der Fürst auch das Recht der Bestätigung oder Verwerfung vor. — Die Geschäfte des Fürstenthums leitet, nach den Befehlen der fürstl. Hofkanzlei in Wien, das Oberamt zu Vaduz, das aus einem Landvoigt, einem Rentmeister, Buchführer, Zöllner und Förster besteht. Jede Herrschaft hat einen Landammann und Weibel, die vom Oberamt ressortiren. In Ansehung des Appellationsgerichts hat sich der Fürst 1818 an Oestreich angeschlossen, und als 3te Instanz das Appellationsgericht zu Insbruck für sein Land erwählt. — Das Contingent für das Fürstenthum betrug 1814. 100 Mann, deren Stellung das Haus Nassau übernommen hatte. Sonst unterhält der Fürst eine Leibgarde von 12 Mann und 87 Grenadieren. Der Landsturm betrug 1814. 1440 Mann, von denen 263 Feuergewehre hatten.

Der Mfl. Vaduz 1800 E. Felsenschloß, und die Bergschlösser Liechtenstein und Schellenberg.

XXVII. Die Fürstl. Reußischen Lande.

Klotz Beschreibung der Herrschaft und Stadt Gera mit Inbegriff der Pflege Saalburg. Gera, 1816. 8.

Diese Länder bestehen aus den Herrschaften Greiz, Burg, Gera, Schleitz, Lobenstein, dem Amte Saalburg und der Pflege Reichenfels. Sie liegen im Voigtlande zwischen dem Fürst. Altenburg und dem voigtländischen Kreise des Königreichs Sachsen, und enthalten 28½ Q. M. mit 74,460 Einwohnern, wovon die ältere Linie 22,255 und die jüngere 52,205 E. hat. Das Land ist meistens bergig (Theile des thüringer, hier Frankenwaldes, wo der 2298 par. F. hohe Sieglizberg und der 2260 F. hohe Culm), hat aber viele weite, gut angebaute Thäler, und wird in S. W. von der Saale, im N. O. von der weißen Elster durchströmt; am Frankenwalde entspringt die Rodach, ein Nebenfluß des Main. Die Produkte sind: Getreide, Gartenfrüchte,

opfen, Obst, Flachs, Holz, Rindvieh, Schafe, Wild, ische, Kupfer, Kobalt, Blei, etwas Silber, Alaun, Vi- riol, Eisen. Der Kunstfleiß ist sehr lebhaft, besonders n Wolle und Baumwolle (In und bei Gera ganze und halbe Berkane, Concente, schwarze und gestreifte Kamelotte und Kalemanken, Damaste, Grisets, Kassas, Etamines, wollne ltlasse, Serge, Felbel und Plüsche; in Greiz Tuch- und Schleierf.; Zeulenroda; in Lobenstein 180 Tuchmacher), Far- er. (in Gera und Zeulenroda), Porzelan-, Faience- und Kutschenf. (in Gera), Gerb. (in Lobenstein); in der Herr- chaft Burg 5 und in Lobenstein 4 Eisen- und Stahlham- mer; Alaun- und Vitriolwerk zu Saaldorf ꝛc. Mit diesen Produkten wird besonders von Gera aus nach Leipzig und andern Meßstädten ein bedeutender Handel getrieben.

Die Landesherren, die wie ihre Unterthanen luthe- isch sind, theilen sich in die ältere oder greizische und üngere Linie, so wie diese wieder in die schleitzische von welcher die köstritzische eine Nebenlinie ist), und in ie lobensteinische, welche wieder in die ebersdorfi- che und lobenstein-lobensteinische (mit der sel- itzischen Nebenlinie) getheilt wird. Alle männliche Per- onen des reußischen Hauses führen den Namen Heinrich, nd unterscheiden sich durch die beigefügte Zahl, die in jeder er beiden Hauptlinien besonders fortläuft; die jüngere Linie at mit dem neuen Jahrhunderte wieder von Eins zu zählen ngefangen. Landstände beschränken seit alter Zeit die Re- gierung. Seit den frühesten Zeiten führt der älteste regie- rende Reuß den Titel: des ganzen Stammes Aeltester, und der älteste regierende Fürst der andern Linie ist ihm adjungirt. Der Titel der Fürsten ist: Heinrich der . . älterer (oder jüngerer) Linie Reuß, souverainer Fürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Das Wapen besteht aus 4 Fel- dern; im 1sten und 4ten schwarzen Felde stehen aufgerichtete goldne Löwen mit rothen Kronen, Zungen und Klauen; im 2ten und 3ten silbernen Felde schreiten goldne Kraniche. — In allen gemeinschaftlichen und Geschlechtsangelegenheiten beider Linien hat des Stammes Aeltester das Directorium, muß sie dem Adjunct oder Senior der andern Hauptlinie zuerst mittheilen, und ist primus inter pares. In allen Sachen, wo unanimia erfordert werden, wird nach Mehr- heit der Stimmen entschieden, wobei jedoch die ältere Linie vertragsweise 2 Stimmen, die jüngere ihr auch 2 Stimmen führt. Die aus Ritterschaft, Städten und Pflegen gebilde-

ten Landstände halten von Zeit zu Zeit einen gemeinschaftlichen Landtag, der die Steuern bewilligt und die Rechnungen abnimmt. Auf dem vom 3 — 25. März 1817 in Reuß-Greiz gehaltenen Landtage ist die Verfassung vor der Hand auf dem bisherigen Fuß geblieben. Patrimonialgerichtsherren, Bürgermeister der Städte und ein Landschaftsconsulent, der fürstlicher Beamter ist, bilden die Versammlung. — Die fürstl. greizischen Länder haben ein Regierungs- und Justizcollegium, ein Consistorium, ein Kammer-, Finanz-, Oekonomie- und Forstdepartement. Die 5 Aemter stehen in den verschiedenen Geschäftszweigen unter diesen Obercollegien. Die jüngere Linie hat zu Gera seit 1604 eine gemeinschaftliche Regierung, als erstes Justizcollegium, Consistorium und Kammercommission, welche Commundikasterien als Landesadministration seit dem Anfall von Gera auch die besondern Verwaltungsgeschäfte dieser Herrschaft besorgen. Jedes Haus der jüngern Linie hat außerdem noch besondere Kabinets-, Regierungs- und Kammerbeamte. — Außer dem zur Besetzung der Schloßwachen unterhaltenen Militair stellten die Fürsten 1815 zusammen 900 Mann, nämlich die ältere Linie 300, und die jüngere 600 Mann. Der Landsturm betrug 1814. 14,939 Mann zu Fuß, von denen 2796 Feuergewehre hatten.

A. Die Fürstl. Reuß-Greizischen Länder enthalten die Herrschaften Greiz und Burg und einen Theil der Pflege Reichenfels, 7 Q. M. mit 19,850 E. in 2 Städten, 1 Marktflecken und 95 Dörfern. Der Fürst Heinrich XIX. geb. 1 März 1790, reg. seit 29. Jan. 1817 und hat 130,000 Gl. Einkünfte. Durch den Krieg sind 2 neue, noch fortdauernde Abgaben veranlaßt worden, die Contribution und Lösung der Freischeine. Jeder, der keine steuerbaren Grundstücke besitzt, ohne Ausnahme des Standes, bezahlt von dem Ertrag seines Amtes und Gewerbes, oder von seinen ausgelehenen Kapitalien eine jährliche Contribution. Nach der Verordnung des Fürsten vom 6 Juni 1817 sollen mit Bewilligung der Ritter und Landschaft die auf das J. 1816 noch rückständigen 2 Kriegscontributionssteuern nachträglich für gedachtes Jahr, und vom 1. Jan. 1817 an auf 8 Jahre die einfachen Contributionen ausgeschrieben, und auf diesen Zeitraum die bisherige Consumtionsabgabe von den Getränken, und alle bisherigen Real- und Personalcontributionen, und zwar diese vom 1. Oct. 1816 an auf 8 Jahre erhoben, ferner die bisherigen jährlichen 5 Sustentationssteuern vom 1. Jan. 1817 an bis 31. Dec. 1824 aus-

geschrieben, die bisherige Stempelabgabe auf 8 Jahre vom 1. Jan. 1818 bis 31. Dec. 1825 erhoben werden, und alles dieses in die Contributionskasse fließen. — Beim Anfange des letzten Kriegs kauften sich viele Jünglinge, die das Loos der Dienstpflicht traf, dadurch frei, daß sie für Geld andere für sich einstellten. Seitdem kann kein junger Mann mehr seines Vaters Gut annehmen, oder Meister werden, oder heirathen, bevor er sich nicht die Befreiung von der Dienstpflicht erworben hat, wofür ein Handwerker 30 — 40 Rthlr., ein Taglöhner 10 — 20 Rthlr. und ein Bauer nach Verhältniß seines Gutes zahlen muß. Der Fürst residirt in der St. Greiz an der weißen Elster, welche hier die Gräßlitz aufnimmt, 566 H. 6195 E. 2 fürstliche Schlösser, Regierung und Consistorium der ältern Linie, latein. Stadtschule, Schullehrer- und Predigerseminar, Wollen- und Baumwollenf. Zeulenroda 424 H. (wovon am 5. Aug. 1818. 88 H., die Kirche, Hospital ꝛc. abbrannten, und 7 Personen verunglückten), 3615 E. Hut-, Uhren-, Zeug- und Strumpff., Ochsenhandel. Schloß Burg Eisenhammerwerk.

B. Die Fürstl. Schleitzische Linie besitzt die Herrschaft Schleitz mit Tanna und Hohenleuben oder der Pflege Reichenfels, 8½ Q. M. mit 24,500 E. in 2 Städten, 1 Flecken, 41 Dörfern, 18 Rittergütern und 4 Kammergütern. Der Fürst Heinrich LXII. geb. 31. Mai 1785, reg. seit 17. Apr. 1818, hat 140,000 Gl. Einkünfte, und residirt in der St. Schleitz an der Wiesenthal 670 H. 4620 E. Bergschloß, Lyceum (1818. 300 Schüler), Tuch-, Baumwollen- und Musselinfabr., Kornmärkte. Tanna 1260 E. mit beträchtlichen Märkten. Die fürstl. Eisen- und Blechf. Burghammer. Dies Land hatte von 1806 — 1814. 1,239,037 Rthlr. Kriegskosten. In den Ländern der jüngern Linie werden die französischen Contributions- und die englischen Subsidiengelder an die Steuerkasse bezahlt, und zur Abzahlung der Kriegsschulden verwendet. Diese Linie besitzt auch die Herrschaft Quarnbeck in Schleswig, 2 Herrschaften in Schlesien und einige Dörfer in der preußischen Provinz Brandenburg und im Königreich Sachsen, 3½ Q. M. mit 7500 E.

Die Köstritzische Nebenlinie des Fürsten Heinrich LXIV., geb. 31. März 1787, reg. seit 22. Sept. 1814, der erst im Nov. 1817 mit Genehmigung der souverainen Fürsten älterer und jüngerer Linie Reuß für sich und seine Nachkommen die fürstliche Würde angenommen, besitzt unter

schleitzischer Landeshoheit die Pflege Reichenfels, wo der Flk. Markt-Hohenleuben 180 H. 1890 E. Leinwand-, Woll- und Baumwollfabr. D. Köstritz s. nachher bei Gera. Die Einkünfte betragen 40,000 Gl.

C. Die Fürstl. Lobenstein-Lobensteinische Linie besitzt die Herrschaft Lobenstein, 6 Q. M. mit 15,500 E. in 1 Stadt, 31 Dörfern, 4 Kammergütern, 3 Vorwerken, 21 Rittergütern. Der Fürst Heinrich LIV. geb. 3. Oct. 1767, reg. seit 30. März 1805, hat 130,000 Gl. Einkünfte, und residirt in der St. Lobenstein an der Lemnitz 417 H. 2716 E. worunter 180 Tuchmacher; Schloß, Weißgerb., Woll- und Baumwollspinn. Außer mehrern wichtigen Eisenhammerwerken finden sich in der Herrschaft auch Alaun- und Vitriolwerke.

D. Die Fürstl. Lobenstein-Ebersdorfische Linie besitzt die Herrschaft Ebersdorf und die Pflege Hirschberg, 5 Q. M. mit 16,100 E. in 1 Stadt, 1 Flecken, 29 Dörfern, 16 Ritter- und 10 Kammergütern. Der Fürst Heinrich LI. geb. 16. Mai 1761, reg. seit 9. Apr. 1806, hat von diesen Ländern und seinen mittelbaren Dörfern in der Lausitz 130,000 Gl. Einkünfte, und residirt im D. Ebersdorf 115 H. 1068 E., worunter 450 Herrnhuter, die hier Baumwollen-, Seifen-, Tabaksfabr. haben und erheblichen Handel mit künstlichen Tischlerarbeiten, Nähtereien, Stickereien ꝛc. treiben. Die Stadt Hirschberg an der Saale 168 H. 1280 E. Baumwoll- und Lederf.

Die drei regierenden Häuser der jüngern Hauptlinie besitzen und administriren seit dem Absterben der greaischen Linie im Jahr 1802 die Herrschaft Gera nebst dem saalburger Gebiete gemeinschaftlich, so daß Schleitz $\frac{1}{2}$, Ebersdorf $\frac{1}{4}$ und Lobenstein $\frac{1}{4}$ der sich auf 100,000 Fl. belaufenden Einkünfte erhält; $7\frac{1}{2}$ Q. M. mit Einschluß des pöllwitzer Waldes und der Pflege Saalburg, 21,731 E. und zwar 19,365 in der eigentlichen Herrschaft Gera und 2366 in der Pflege oder dem Amte Saalburg, in 3 Städten und 89 Dörfern; die Einwohner sind bei den einzelnen Ländern oben schon berechnet worden. Die Stadt Gera an der weißen Elster 800 H. 6687 und mit einigen nahen Umgebungen 7000 E. gemeinschaftliche Regierung und Consistorium der jüngern Hauptlinie, gemeinschaftliches Rentamt, gemeinschaftliches Gymnasium (1818. 249 Schüler), Zucht- und Waisenhaus, Armen-Freischule, Mädchenschule; Kattun-, Kutschen-, Leder-, Porzelan-, Steingut-, Tuch-, Woll-

zeug-, Hutf., Färb., Handel. Fürchterlicher Brand am 18. Sept. 1780, der die Stadt fast gänzlich vernichtete. Außerhalb der Stadt auf einer waldigen Anhöhe das Schloß Osterstein. Städtchen Langenberg Roßmarkt. D. Köstritz an der Elster, mit reizenden Anlagen und wichtigen Bierbr., gehört als Rittergut der köstritzischen Nebenlinie. Im saalburgischen Gebiete Holz- und Ochsenhandel, Pechsied., Eisenhammerwerke, Potaschefertigung, Färb.

XXVIII. Die Fürstl. Lippe-Detmoldischen Länder.

F. W. Streit topogr. milit. Atlas von Westfalen, Lippe und Pyrmont, in 17 Bl. Weimar. (Theil des großen Atlas von Teutschland.) — J. L. Hogreve und L. F. W. Heiliger geogr. Charte der Länder zwischen der Elbe, Weser, Trave und Hunte, in 6 Bl. 1812. — W. G. L. v. Donop historisch-geograph. Beschreib. der fürstl. Lippeschen Lande. Lemgo, 1790. 8. — F. Werth über die Elementarschulen im Fürst. Lippe. Duisburg, 1810. 8.

Diese Länder liegen zwischen Pyrmont, Hanover und Preußen, und begreifen die Grafschaften Lippe und Sternberg und die Aemter Oldenburg, Schwalenberg und Stoppelberg, $20\frac{1}{2}$ Q. M. mit 69,062 Einwohnern in $6\frac{1}{2}$ Städten, 5 Flecken, 6 Schlössern und 145 Bauerschaften und Dörfern. Das Land ist größtentheils bergig, der Boden theils sandig, theils fruchtbar. Hier ist der Sennerwald mit der daran stoßenden Heide und der teutoburger Wald. Die vornehmsten Flüsse sind die Weser, Lippe, Werre, Emmer und Aach. Zu den Produkten gehören: Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Flachs, Hanf, Garten- und Baumfrüchte, Holz, besonders Eichen und Buchen, Pferde (im Sennergestüte), Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Bienen, Wildpret, Ortolane, Fische, Salz (aus der Saline zu Uflen), Eisen, Gyps, Kalk, Marmor, Ziegelthon, Mineralwasser zu Meinberg. Die Einwohner (bei denen die Leibeigenschaft durch das Dekret vom 27. Dec. 1808 aufgehoben worden ist) haben den niederteutschen Dialekt. Die Mehrzahl derselben bekennt sich zur reformirten Religion; doch sind die Städte Lemgo und Lippstadt fast ganz lutherisch und das Amt Schwalenberg katholisch. Der reformirte Cultus zählt 38, der lutherische 3, der katholische auch 3 Kirchspiele. Es gibt 2 adliche und 1

bürgerliches Jungfrauenstift. In Hinsicht der medizinischen Polizei ist das Land in 5 Physikate eingetheilt. Gelehrte Schulen sind zu Lemgo mit lutherischen und zu Detmold mit reformirten Lehrern; in dieser Stadt ist auch ein Schullehrerseminar und eine Industrieschule. Die 110 Elementarschulen des ganzen Landes sind durch die edelmüthige Unterstützung der Fürstin Pauline seit 20 Jahren ganz neu eingerichtet worden. Von 1796—1808 sind bloß an Zulagen für Schulmeister 6872 Rthlr. bewilligt, und für den Bau neuer und die Reparation alter Schulhäuser 12,329 Rthlr. verwendet worden; nach ihrem Plan soll jeder Schullehrer schon vom ersten Jahre seiner Amtsführung an 120 Rthlr. Einnahme haben. — Die Industrie der Einwohner zeigt sich vorzüglich in der Spinnerei und Leinweberei (1788. 2071 Stühle); zu Lemgo sind Wollenzeug- und Meerschaumpfeifenkopff. An 1000 junge Leute gehn im Sommer nach Ostfriesland und Oldenburg, zum Ziegelstreichen in die dortigen Brennereien, unter obrigkeitlicher Aufsicht; 2 beeidigte Männer führen die Wanderung, und schließen an Ort und Stelle die Contracte zur Bedingung des Lohns. In beiden Ländern werden 150 Ziegeleien von lippeschen Arbeitern allein besorgt. Im Herbst soll jeder 300 Rthlr. (?) Gewinn gemacht haben, und auf diese Art sollen jährlich 45,000 Rthlr. ins Land gebracht werden. — Der Fürst Leopold (Paul Alexander) geb. 6. Nov. 1796, reg. seit 4. April 1802 unter Vormundschaft seiner Mutter Pauline Christine Wilhelmine, geb. 23. Febr. 1769, ist reform. Religion. Der Titel der Fürstin-Vormünderin ist: von Gottes Gnaden, souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zu Lippe, edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Das Wapen besteht in einem 9feldigen Schilde. Das Herzschild enthält die goldne Rose im silbernen Felde, wegen Lippe; das mittelste obre und untre Felde eine Schwalbe, die auf einem goldnen Stern steht, in Roth, wegen Schwalenberg; die beiden mittlern Seitenfelder zeigen einen rothen Stern in Gold, wegen Sternberg. Die Eisenhütchen und Mühleneisenkreuze beziehen sich auf die vormals in den Niederlanden besessenen Herrschaften Vianen und Ameyden. — Nach der neuen Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 werden die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten aufgehoben, und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt. Sie ruht auf Grundeigenthum, und bildet sich aus den 3 Klassen der schriftsässigen Gutsbesitzer, des Bürger-

Digitized by Google

und Bauernstandes. Jede dieser Klassen wählt aus ihrer Mitte 7 Abgeordnete, die sich auf Ausschreiben der Landesregierung versammeln, und dann den Landtag bilden. Diese 21 Abgeordneten vertreten die Gesamtheit des lippeschen Landes. Ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Beistimmung der Landesabgeordneten kann keine neue Steuer, sie habe auch Namen, welchen sie wolle, aufgelegt, und keine Anleihe auf den Credit landschaftlicher Kassen gemacht werden. Den Vertretern des Landes steht das Recht des Vorschlags, der Anzeige, der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen. Die Wahlen bedürfen nach ihrer Vollziehung der Genehmigung des Landesherrn. Ein Wahlmann muß ein Grundvermögen von 1000, und ein Landesabgeordneter von 3000 Rthlr. besitzen. Die Mitglieder der Regierung nnd die, welche Hofchargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Landesabgeordneten seyn. Der Landtag wird in der Regel alle 2 Jahre und 3 Wochen lang gehalten, doch öffentlich und in Einer Kammer. Den Vorsitz führt ein von den Ständen erwählter Director. In der Zwischenzeit der Sitzung vertritt ein Ausschuß von 3 Personen, die auf 6 Jahre gewählt werden, nebst dem Syndicus die Stelle der Stände. Doch ist schon gegen diese neue Verfassung eine Protestation der alten, aus Ritterschaft und Städten bestehenden Landstände an die Bundesversammlung gelangt, vermuthlich die Schrift, worin der Bürgermeister Anze zu Salzuflen im Namen der Stände die obenangeführte Schrift des Archivraths Closermeier zu widerlegen sucht. — Die obern Behörden sind: 1) die Regierung, die alle innern und auswärtigen Angelegenheiten, die Verhältnisse mit den benachbarten teutschen Staaten, alle Landessachen und weltliche landesherrliche Rechte, nebst den geistlichen Angelegenheiten der Städte Lippstadt und Lemgo besorgt, die Landespolizei, die Militaria, die Gogerichte, die Activ- und Passiv-Lehnsachen, die Affaire- und Charitékasse unter sich hat, und zugleich unter dem Namen Kanzlei das erste Obergericht im Lippeschen ist. 2) Das ordinäre und Generalhofgericht, das bis auf wenige Ausnahmen mit der Regierungskanzlei gleiche Gerichtsbarkeit und überdies noch die obergerichtliche über das Amt Blomberg und den Marktflecken Alverdissen hat. 3) Das Consistorium übt die landesherrlichen Rechte in geistlichen Sachen mit Ausnahme

der lutherischen Städte Lemgo und Lippstadt aus, und führt die obere Aufsicht über alle Kirchen und Schulen, über Kirchen- und Armengüter und über die geistliche Witwen- und Waisenkasse; auch werden alle Ehesachen vor dasselbe gebracht. 4) Das Criminalgericht hat alle peinlichen und bedeutenden Injuriensachen unter sich; doch steht den Aemtern und Magistraten eine gesetzlich bestimmte Untersuchung in peinlichen Sachen zu. 5) Die Rentkammer beschäftigt sich mit der Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte, und führt die Aufsicht über das Salzwerk zu Salzuflen und das Bad zu Meinberg. 6) Das Forstgericht wird vierteljährig und in einigen Aemtern aller 6 Wochen gehalten. Besondere Commissionen sind: die Prägravationscommission, die sich mit der Schlichtung der Beschwerden gegen die Kataster und mit ihrer Rectificirung beschäftigt; die Kriegssteuercommission; die Administrationscommission des Gutes Berten; die Landesunterstützungs-, Leihkasse-, Zuchthaus-, Strafwerkhaus-, Neustädter-, Polizei- und Armencommission. Die Justizämter haben die bürgerliche Rechtspflege mit der niedern Polizei, die Hebung der Steuer- und Rentgefälle und die Aufsicht über den Haushalt und Wohlstand der Unterthanen unter sich; in Justizsachen findet jedoch nur ein summarisches mündliches Verfahren Statt. Ausnahme machen die 3 Gesamtämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, die eine förmliche erste Instanz haben, und das schauenburg-lippische Amt Blomberg, von dem die Berufung an das Hofgericht geht. Der detmoldischen Aemter gibt es mit Horn und Lipperode 9. Die Landeshoheit im Amt Schwalenberg ist privativ lippisch, in Oldenburg und Stoppelberg privativ preußisch; die Contribution des erstern Amtes gehört Lippe, die der beiden andern Aemter Preußen. Von den übrigen Einkünften bezieht Lippe aus Schwalenberg $\frac{3}{4}$, aus Oldenburg $\frac{1}{2}$ und aus Stoppelberg $\frac{3}{4}$; den übrigen Theil hat Preußen. Die Magistrate der 6 Städte und des Marktflecken Lage besitzen in Civilsachen das Recht der ersten Instanz, in peinlichen die summarische Untersuchung und die Aufsicht über die Kämmereigüter. In der Gesamtstadt Lippstadt übt der gesamtlandesherrliche Richter die erste Instanz aus, die Appellationen gehen an die preußischen Oberbehörden oder an die lippesche Regierung. Nach der Verordnung vom 27. Febr. 1816 finden bei allen Rechtshändeln nur 3 Instanzen Statt; die Aemter haben das Recht der ersten Instanz, und ihre Urtheile erhalten Rechtskraft, wenn nicht binnen 90 Tagen nach deren Kundmachung

Recurs ergriffen wird. — Die Einkünfte werden zu 466,500 Gulden geschätzt, wozu die Domänen und Regalien 225,000 und die Grundsteuer 75,000 Gl. beitragen. Der Hauptkassen sind 3, auf denen aber Schulden haften, die in neuern Zeiten durch guten Haushalt sehr vermindert sind. — Im J. 1816 wurde die Weinaccise und 1817 die Kriegssteuer aufgehoben. Es bestehen daher nur noch die Accise auf Branntwein und der Stempel auf Spielcharten. Die Kriegsschulden werden von den aus Frankreich kommenden Geldern bezahlt, und die Landes- und Kammerschulden aus den Landeskassen allmählig abgetragen. — Nach Clostermeiers kritischen Betrachtung der von Seiten der Landstände des Fürst. Lippe der Bundesversammlung übergebenen Druckschrift. Lemgo, 1817. Fol. haben sich während der Fürstin Pauline Regierung von 1802 bis Mich. 1817 die Schulden der fürstl. Rentkammer um 208,000 Rthlr. vermindert, und überhaupt ist von ihr während jener 15 Jahre zur Verminderung der auf den Domänen haftenden Schulden, zum Abtrag der auf das Amt Sternberg versicherten Schulden, zum Ankauf der Einkünfte des erbherrlichen Amtes Alverdissen und einigen andern Erwerbungen die Summe von 414,000 Rthlr. verwendet worden. Zu gleicher Zeit hat die Rentkammer 134,994 Rthlr. zu den Kriegskosten, um die Unterthanen zu erleichtern, zugeschossen, und 40,000 Rthlr. auf Anlegung neuer Chausseen auf einem Wege von 27 Stunden verwendet. Während der Credit andrer Länder sank, blieb der Zinsfuß der lippeschen Kammer $3\frac{1}{2}$ p. C. — Das Militair beträgt 900 Mann; der Landsturm betrug 1814. 11,676 Mann zu Fuß, von denen 1167 Feuergewehr hatten.

Die Hst. und Residenz ist Detmold an der Werra 325 H. 2369 E. Residenzschloß Alexandersburg, Sitz der Regierung, Rentkammer, Consistorium, Gymnasium, Schullehrerseminar, Bibelgesellschaft, freiwilliges Arbeitshaus. Südwestlich liegt das Jagdschloß Lopsborn mit dem Sennergestüt in der Sennerhaide, und südöstlich vom D. Berlebeck aufwärts zum Waldgebirge war wahrscheinlich Hermanns Siegsfeld; hier tönen noch die Namen Hermann- und Teuteberg, Teutehof, Winnfeld (d. i. Gewinn- oder Siegsfeld), hier ist der Rote- und Knochenbach, auch werden hier noch römische Münzen, Waffen ꝛc. gefunden. Lemgo oder Lemgow an der Bega 600 H. 3372 E. Schloß, adliches Stift, 2 luth. und 1 reform. Kirche, Gymnasium; Wollen-, Leinen-, Meerschaumpfeifenkopff. Horn am teutoburger Walde 566 H. 1240 E. Schloß, Woll- und Leinweb., nicht weit davon die Externsteine, hohe, zum Theil mit Kammern versehene Felsen. Salzuflen an der Salzig 250 H. 1288 E. Salzquellen. Hiddessen Porzelanf. Die D. Meinberg Gesundbrunnen. Brake Irren-

haus. Gemeinschaftlich mit dem König von Preußen besitzt der Fürst die St. Lippstadt s. S. 290. Drei Aemter der Gräfich. Lippe besitzt die gräfl. Linie Lippe-Sternberg-Schwalenberg unter Detmoldischer Hoheit, mit 45,000 Gl. Einkünften.

XXIX. Die Fürstl. Lippe-Schauenburgischen Länder

enthalten 4 Aemter der Grafschaft Schauenburg und 3 Aemter der Gräfich. Lippe, die von Hanover, dem hessischen Antheil von Schauenburg, Lippe und der preußischen Provinz Westfalen umgeben sind, 10 Q. M. mit 24,000 meistens lutherischen E. in 3 Städten, 2 Flecken, 6 Schlössern, 9 Vorwerken, 78 Bauerschaften. Das ziemlich gebirgige Land, in dem sich der Deister, Süntel und das Wesergebirge begegnen, und in dem außer kleinen Nebenflüssen der Weser nur der 1 M. lange, $\frac{1}{2}$ M. breite, höchstens 6 F. tiefe Steinhudersee mit einer Kunstinsel sich befindet, ist reich an Getreide, Obst, Flachs, Holz, Steinkohlen (wovon sich die Einkünfte auf 60,000 Rthlr. belaufen, wovon aber der Kurfürst von Hessen die Hälfte zieht), Steinbrüchen, Vieh, Wild, Fischen im steinhuder Meer, Heilquellen ꝛc. Der Fürst Georg Wilhelm geb. 20. Dec. 1784, reg. seit 13. Febr. 1787. Der Erbprinz Adolf Georg geb. 1. Aug. 1817. Des Fürsten Titel ist: von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Schauenburg-Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Das Wapen theilt sich in 4 Felder; das 1ste und 4te enthält die lippesche Rose, das 2te und 3te die schwalenbergische Schwalbe. Auf einem Mittelschilde sieht man das schauenburgsche Nesselblatt mit 3 eingesteckten Nägeln. — Obgleich die Lasten der Leibeigenschaft im Fürstenthume schon längst so erleichtert waren, daß sich von ihr kaum noch einige wenige Ueberreste fanden, so ist sie doch durch die musterhafte Verordnung vom 10. Febr. 1810 selbst dem Namen nach aufgehoben worden; jeder Unterthan, der dem Landesherrn oder andern mit Leibeigenschaft verwandt war, wurde durch diese Verordnung in den Stand der völligen persönlichen Freiheit wieder hergestellt; alle Unterthanen sind freie Bürger des Staats. Den landesherrlichen Unterthanen wird die Leibeigenschaft unentgeltlich und ohne allen von ihnen dafür zu leistenden Ersatz erlassen; nur die Leibeignen der Privatgutsherren sollen diesen ein dem bisherigen Genuß gleiches, näher bestimmtes Aequivalent leisten. Natürlich ist aber in allen sich nicht auf die Leibeigenschaft beziehenden Verhältnis-

z. B. den auf Grundstücken haftenden Diensten, Abgab
Zinsen, Renten ꝛc. nichts geändert worden. — Die
rdnung vom 15. Jan. 1816 begründet die Herstellung der
dstände, welche folgende Rechte auszuüben haben:
das Recht, die zu der Staatsverwaltung nothwendigen
gaben nach der ihnen vorzulegenden Berechnung zu prü
mit dem Fürsten über das Maß und die Art der Besteue
sich zu vereinigen, und die darnach erforderlichen Steuern
erwilligen, in welcher Hinsicht der Landesvergleich vom
Dec. 1792 ausdrücklich bestätigt worden; 2) das Recht,
die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten
geben, und wenn sie auf die Landesverfassung einen wesent
n Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu er
len; 3) das Recht, von der Verwendung der Landes
rn zu den Landesbedürfnissen Kenntniß zu nehmen, und
Fürsten ihre Bemerkungen vorzulegen; 4) das Recht,
Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt dem Fürsten
schläge zu machen und ihre Beschwerden über etwaige
Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienst
dem Fürsten anzubringen. Jeder wirkliche Besitzer eines
ichen freien Gutes ist zur Landstandschaft berechtigt, die
dte Bückeburg und Stadthagen, ingleichen die Flecken
inhude und Hagenburg schicken, jeder Ort einen Abgeord
n zum Landtag, und die 4 Aemter des Landes wählen
bgeordnete aus den wirklichen Besitzern von Bauergütern.
Landstände bestehen daher aus 3 Abgeordneten der Ritter
st, 4 Abgeordneten der Städte und Flecken und 6 Abge
ten des Bauernstandes. Jährlich wird ein Landtag von
Regierung ausgeschrieben. — Die Geschäfte führen die
gierung, unter der die Polizeicommission und das Colle-
um medicum stehen, die Justizkanzlei, Rentkammer und
Consistorium zu Bückeburg. — Die Einkünfte wer
zu 215,000 Gulden geschätzt. Schulden sind nicht da,
nach dem Landtagsschluß vom 18. und 29. März 1818
der Fürst gegen 106,746 Rthlr. 32 Mariengr. betragende
ndforderungen der Landschulden auf sein Privatvermögen
nommen. Er trägt zu allen außerordentlichen Abgaben
Geld und Naturalien in Friedens- und Kriegszeiten künf
den 10ten Theil bei, mit Ausnahme der Unterhaltungs
en der Gensd'armerie, zu deren Erhaltung die 1811 von
Landständen eingeführte Taxe vom Stempelpapier bestimmt
Die Kosten der Unterhaltung des Bundescontingentmili
rs in Kriegszeiten werden mittelst außerordentlicher Steuern
fgebracht, wozu der Fürst außer dem bestimmten 10ten Theil,

auch vom Amt Blomberg den 7ten Theil leistet; eben so trägt er zu den Kosten der Bundesgesandtschaft und Bundeskanzlei und des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel den 10ten Theil bei. — Das Militair beträgt 400 Mann; der Landsturm betrug 1814. 6039 Mann zu Fuß, von denen 765 Feuergewehre hatten.

Die Hft. Bückeburg 26° 41′ 11″ L. 52° 15′ 47″ B. an der Aue, Residenz des Fürsten, 400 H. 2060 E. Sitz der Landescollegien, Gymnasium, Turnanstalt. Stadthagen 1461 E. Schloß, latein. Schule, Waisenhaus, Gesundbrunnen; A. F. Büschings Geburtsort. Blomberg in dem zwischen beiden lippischen Fürstenhäusern streitigen Amte gl. N. 300 H. 1691 E. Schloß, Wollenzeugf., Tischler, Schuhmacher ꝛc. Die Insel und Festung Wilhelmstein in dem Steinhudermeer, itzt ein Verhaftungsort. An der pyrmontischen Gränze die Ruinen der Hermanns- oder Arminiusberg, wo Arminius oder Hermann sich aufgehalten haben soll. Die D. Eilsen Schwefel-, Stahl-, Schlamm- und Gasbäder. Pezen Runkelrübenzuckerf.

Einer Nebenlinie dieses Hauses gehört der Flk. und das Schloß Alverdissen im lippischen Amte Sternberg.

XXX. Die Fürstl. Waldeckschen Länder.

F. W. Streit topogr. milit. Atlas von Hessen, Nassau und Waldeck in 18 Bl. Weimar, 1813. — Waldeckische Beiträge. 1794. 8. — G. F. Markard Beschreib. von Pyrmont. 2 Theile. Leipzig, 1784 und 85. 8. — G. Köppel pyrmonter Merkwürdigkeiten. 2te Auflage. Pyrmont, 1810. 8. m. 1 Kpf. — K. Th. Menke Pyrmont und seine Umgebungen, mit A. Papen topograph. pentograph. Charte des Fürst. Pyrmont. Pyrmont, 1818. 8.

Diese Länder enthalten 21⅔ Q. M. mit 51,877 meistens lutherischen E., und gehören dem Fürsten Georg (Heinrich Friedrich) geb. 20. Sept. 1789 reg. seit 9. Sept. 1813. Die Erstgeburt ist seit 1698 eingeführt; die paragirte gräfliche Linie besitzt ihre Güter unter fürstlicher Landeshoheit, und erhält auch noch eine Geldapanage. Der Titel ist: souverainer Fürst zu Waldeck, Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hohenecck, Geroldseck ꝛc. Das Wapen enthält einen schwarzen Stern in goldnem Mittelschilde; wegen Pyrmont führt es ein rothes Ankerkreuz in Silber; wegen Geroldseck einen rothgekrönten Löwen im Silberfelde; 3 rothe Schilde in Silber und 3 schwarze gekrönte Adlersköpfe in Silber wegen Rappoltstein und Hohenecck. — Nach der neuen Verfassungsurkunde vom 19. Apr. 1816 wird die Landschaft (oder die Repräsentanten) gebildet durch die Besitzer

dtagsfähiger Rittergüter, die Abgeordneten der 13 Städte
1 10 Vertreter des Bauernstandes, und berechtigt, sämtliche
euern zu bestimmen und zu verwilligen, die Landeskasse zu
walten, daß die Steuern nur zu den vom Herrn und Land
immten Zwecken verwendet werden, bei allen Gesetzen und
ordnungen, die auf die Verfassung Bezug haben, zu be-
hen und einzuwilligen, Gesetzvorschläge und Anträge zur
förderung der Landeswohlfahrt einzuführen, bei Mißbräu-
1 jeder Art Beschwerde zu führen, mit zu wachen, daß von
Gerichtsbehörden untadelhafte Rechtspflege gehandhabt
:de. Der landschaftliche Ausschuß versammelt sich
rlich im Juni. Die landschaftliche Kammer ist dem
:sten und den Ständen allein untergeordnet, nimmt sämt-
e Einkünfte ein, und verwaltet die Landeskasse. Bei dem
tritt eines neuen Fürsten werden die Stände zusammenbe-
en und huldigen demselben, nachdem er über die Befolgung
Verfassung eine Urkunde ausgestellt hat. — Die Lan-
scollegien sind: das Geheimerathscollegium; das ge-
me Kabinet oder die geheime Kanzlei (an beider Spitze
it der Fürst selbst); die Regierung, die das Regiminal-
) Polizeicollegium, die Justizkanzlei, das Oberpupillencolle-
m, das Consistorium, den Criminalhof und den Lehnhof
:et; die Rentkammer; die Forstkammer; das Hofgericht in
rbach, das Oberappellationsgericht des Landes; das Hof-
tschallamt; die Militaircommission; die Generalarmendirec-
n ꝛc. Die Einkünfte des Fürsten belaufen sich über
0,000 Gulden, wozu die Bäder zu Pyrmont 50,000 Fl.
tragen. — Das Militair beträgt 800 Mann; der
ndsturm zählte 1815. 11,000 Mann.

A. Das Fürstenthum Waldeck zwischen Hessen
d Preußen (20 Q. M. 43,293 E.) ist eins der höchsten
nder Teutschlands (die hohe Egge bei Gribinghausen, der
in an der Q. der Diemel, und der Dommel; im O. ausge-
innte Vulkane, besonders der Lammsberg); hier entsprin-
1 die Aar, Urbe, Twiste, Diemel, Watter, Erpe, Eder,
erbe, Netze und Itter. Der Boden ist im Ganzen steinig
d von mäßiger Fruchtbarkeit. Die Luft ist kalt, aber rein
d gesund. Die Produkte; Getreide (auch zur Ausfuhr),
rtoffeln, Färberröthe, Holz (Eichen, Buchen ꝛc.), Rind-
h, Schafe, Schweine, Wildpret, wildes Geflügel, Bienen,
sche, Goldsand (in der Eder; Goldwäschen zu Asolbern und
rzhausen), Kupfer, Eisen, Blei, Alabaster, Marmor,
achschiefer, Bausteine, Torf; 3 Sauerbrunnen bei Wildun-
n. Der Kunstfleiß der protestantischen Einwohner be-

schäftigt sich mit Garnspinn., Wollen- und Zeugweb., am meisten zu Corbach, wo man Plüsch, Kalmank, Etamin fabrizirt; auch existiren Papiermühlen und Eisenwerke. — Hier sind 13 Städte, 1 Flecken, 41 Pfarrdörfer, 55 Kirchdörfer, 42 Weiler, Schlösser, Rittersitze und 9 Aemter.

Das Land ist in 3 Oberämter getheilt:

1) Diemel mit dem Hauptort Arolsen an der Aar 100 H. Residenz, Sitz der Landescollegien, 3 Kirchen der 3 Confessionen; 6facher mit alten Eichen besetzter Lustweg vor der Stadt 2000 Schritt lang. Die St. Rhoden. Landau. Mengeringhausen 1200 E. Schloß.

2) Eisenberg mit dem Hauptort Corbach 1600 E. Hst. des Landes, an der Itter, Schloß, Sitz des Hofgerichts, Gymnasium. Die St. Sachsenberg. Fürstenberg auf einem Berge. Das luth. Fräuleinstift Schacken, dessen Aebtissin allezeit aus dem waldeckschen Hause gewählt wird.

3) Eder, mit dem Hauptort Niederwildungen 1600 E. fürstl. Lustschloß, Lyceum, Waisenhaus des Landes, Sauerbrunnen. Die St. Züschen. Waldeck. Sachsenhausen. Freienhagen.

B. Die Grafschaft oder das Oberamt Pyrmont zwischen Lippe-Detmold und Hanover 52° N. B. ($1\frac{2}{3}$ Q. M. 4509 E.) ist sehr gebirgig und waldig; im W. ist die hohe Arminiusburg; hier ist die Emmer, ein Nebenfluß der Weser, und eins der berühmtesten Mineralwasser. Im obern Theile der Grafschaft werden viele Zwirnstrümpfe, wozu man das Garn selbst spinnt, gestrickt und weit verführt. Es sind hier 1 Marktflecken, 1 Schloß und 10 Dörfer.

Der Mst. Pyrmont am nördlichen Ende des schönen Emmerthales, 2000 E. mit einem fürstl. Schloß und dem berühmten Gesundbrunnen, eigentlich 4 Hauptquellen, worunter der Trinkbrunnen die vornehmste, und wovon jährlich an 300,000 Flaschen nach allen Welttheilen versendet werden, die dem Fürsten an Abgaben ꝛc. 12,000 Rthlr. einbringen; auch mit neu errichteten Salzbädern. Im J. 1816 waren hier ohne die Landleute 2025 Brunnengäste; eine seit 1556 nie hier gesehene Zahl. Noch 1818 hatte Pyrmont keine Kirche, und seine Einwohner müssen in dem nahen Oesdorf zur Kirche gehen. In der Nähe Trümmern des alten Bergschlosses Pyrmont und die Quäkerkolonie Friedensthal Stahlf.

XXXI. Die freien Städte.

Hülfsmittel.

D. J. H. Faber top. pol. und hist. Beschreibung der Reichsstadt Frankfurt. 2 Bände. Frankfurt, 1788 und 89. 8. — G. Kapp el topogr. hist. Beschreibung von Frankfurt a. Main. Frankfurt, 1811. 8. — Staatskalender der freien Stadt Frankfurt. 1819. 8. — A. Kirchner Ansichten von Frankfurt a. M. 2 Theile. Frankfurt,

1818. 4. m. Kpf. — C. F. Bernhardt neue topogr. Charte von Hamburg, Altona und Haarburg. Hamburg, 1816. — Ch. und Beschreibung des Fahrwassers ꝛc. von der Mündung der Elbe bis Cuxhaven. Hamburg, 1816. — Beautemps-Beaupré Charte des Laufs der Elbe von Stade bis zum Ausfluß derselben. Paris, 1817. — J. L. v. Hess Hamburg, topographisch-politisch und historisch beschrieben. 2te Auflage. 3 Theile. Hamburg, 1810 und 11. 8. — C. de Villers Constitution de 3 villes anséatiques, Lübeck, Brême et Hambourg. Leipzig, 1814. 8. m. 1 Ch. — P. A. Nemnich Archiv patriotischer Wünsche und Vorschläge bei Gelegenheit der mit Verbesserung zu erneuernden Hamburger Constitution. 1stes Stück. Hamburg, 1814. 8. — Abendroth Ritzebüttel und das Seebad zu Cuxhafen. Hamburg, 1818. 8. m. Abbild. und Ch. — H. L. Behrens Topographie des Stecknitzcanals. Hamburg, 1819. 8. mit Plan und Profilen. — Kurze Beschreibung der freien Stadt Lübeck. Lübeck, 1814. 8. m. 1 Plan.

1. Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Die Stadt enthält mit ihrem Gebiet zwischen Hanau, Nassau und dem Großherz. Hessen 5 Q. M. und an 47,850 Einwohner in 1 Stadt, 6 Dörfern, 269 Gartenhäusern, und 4360 Häusern. Der größere Theil der Bewohner bekennt sich zur lutherischen Kirche, der auch der Magistrat und die Stadt zugethan sind. In der Stadt sind 7, in dem Gebiete auch 7 lutherische, in der Stadt 3 katholische und 2 reformirte Pfarrkirchen und 2 Synagogen. Nach der Ergänzungsakte zur Frankfurter Stadtverfassung vom 19. Juli 1816 beruhen alle Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte im weitesten Umfange auf der Gesamtheit der christlichen Bürgerschaft. Nur Eingeborne oder seit 10 Jahren berechtigte Bürger können in den Rath oder zu besoldetem Stadtdienst gelangen. Der Senat darf niemanden als Gnade das Bürgerrecht ertheilen, der nicht wenigstens 5000 Fl. nach dem 25 Fl. Fuß Vermögen besitzt. Ausgezeichnete Talente kann jedoch der gesetzgebende Körper auf Antrag des Senats davon ausnehmen. Die Ausübung der Hoheitsrechte wird dem gesetzgebenden Körper, dem Senat und dem ständigen Bürgerausschuß (welchen Namen im Oct. 1816 die vormaligen 5iger oder das Bürgercollegium angenommen hat) übertragen. Der gesetzgebende Körper besteht aus 20 Senatoren, 20 Mitgliedern des stehenden Bürgerausschusses und 45 aus der Mitte der übrigen christlichen Bürger gewählten Bürgern. Der Senat und Bürgerausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Für die Mitglieder aus der übrigen Bürgerschaft wird dazu jährlich ein Wahlcollegium

von 75 Bürgern gebildet, die aus allen christlichen Bürgern durch Stimmenmehrheit 45 Bürger zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers wählen. Nicht zu wählen sind Bürger unter 30 Jahren, von Privatleuten besoldete, in peinlicher Untersuchung Befangene und Fallirte. Der Gewählte muß bei Verlust seines Bürgerrechts die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Die gesetzgebende Versammlung wird jährlich zum ersten Montag im September vom Senat zusammenberufen; sonst bildet sie sich aus eigenem Rechte. Nach 6 Wochen oder früher löst sie sich wieder auf, wenn der Senat nicht auf längere Dauer anträgt. Die Mitglieder können im nächsten Jahre wieder gewählt werden. Zum Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers gehört die Gesetzgebung mit Ausnahme der organischen Grundverfassungsgesetze, die Besteuerung und Anordnung der bewaffneten Macht, die Bestätigung aller Staatsverträge, die Uebersicht des Staatshaushaltes, die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerausschuß, die Einwilligung zur Veräußerung städtischer Gemeindegüter über den Schätzungswerth von 4000 Fl., die Mitwirkung bei Wiederbesetzung lediger Stellen im Senat und Bürgerausschuß, und die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. — Der Senat oder der hohe Rath, der die Hoheit der Stadt repräsentirt, besteht 1819 aus 49 Mitgliedern in 3 Bänken, nämlich 19 Schöffen (zu denen die Syndici gehören), 18 jüngeren Senatoren und 12 Rathsverwandten dritter Bank. Zum Senator wird ein Alter von 30 Jahren erfordert. Fremden Aemtern und Titeln muß sofort entsagt werden. Zur ersten Rathsordnung gelangt man durch Dienstalter, zur 2ten und 3ten durch Kugelung. Zur 2ten sind wahlfähig Gelehrte, Adeliche, Militairpersonen, Kaufleute und andre angesehene Bürger und verdiente Mitglieder der 3ten Rathsordnung. Zu 12 Plätzen der dritten wird aus zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, so daß von Einer Zunft nur Ein Genoß im Rathe seyn darf, zu den 2 übrigen Plätzen nicht zünftige christliche Bürger ohne Rücksicht auf Gewerbe. Sechs durch Stimmenzählung gewählte Rathsherren und eben so viel Mitglieder des gesetzgebenden Körpers wählen zu erledigter Rathsstelle durch Stimmenmehrheit 3 Candidaten, über die dann im Rath durch Kugelung entschieden wird. Die Stadtsyndici als wirkliche Rathsmitglieder werden vom Senat aus seinen rechtsgelehrten Mitgliedern durch Stimmenzählung gewählt, und sind verpflichtet, bei Verlust der Senatorstelle das Syndikat auf 20 Jahre anzunehmen. Die beiden Bürgermeister werden jährlich; der

ltere aus der ersten und der jüngere aus der zweiten Bank vom ganzen Senat gewählt. Dem Senat ist die vollziehende Gewalt und die Stadt- und Justizverwaltung anvertraut. Jede Gemeinde der 3 christlichen Glaubensbekenntnisse besorgt abgesondert unter der Oberaufsicht des Senats und der Genehmigung des Staats ihre kirchlichen und Schulanstalten. Die Syndici bilden mit einem Stadtschultheiß den Appellationsgerichtshof; ein Stadtgericht bildet die erste Instanz in Polizeisachen. Das seit 1816 neu eingeführte Polizeigericht beschäftigt sich mit gerichtlichen Gegenständen, und kostet jährlich 50,000 Fl., ohne sich durch heilsame Folgen auszuzeichnen; das Polizeiamt besorgt die Verwaltungsgegenstände. — Der Bürgerausschuß der 60ger besteht aus 60 durch einen besondern Eid ihrem Collegium verpflichteten Bürgern aller Glaubensbekenntnisse und wenigstens 6 Rechtsgelehrten. Zu ebenslänglichen Mitgliedern desselben sind nicht wahlfähig diejenigen, die das Gesetz von der Wahl zum gesetzgebenden Körper ausschließt; Vater und Sohn, Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn dürfen nicht zugleich in den Ausschuß gewählt werden; ein später entstandenes Verhältniß der Art veranlaßt keine Nothwendigkeit zum Austritt. Wer das 60ste Jahr zurückgelegt, kann die Wahl ablehnen. Wer 5 Jahre Mitglied gewesen, darf um Entlassung nachsuchen. Der Bürgerausschuß darf nichts beschließen, wenn nicht ⅔ seiner Mitglieder gegenwärtig sind. — Das ehemals bestandene Neunercollegium wird als Stadtrechnungsrevisionscollegium durch 9 Mitglieder des Bürgerausschusses gebildet. — Von 3600 stimmfähigen Bürgern bejahten 2740, und 47 verneinten die Verfassung, die am 18. Oct. 1816 beschworen wurde. — Die Censur besteht nach dem Beschluß vom 2. Mai 1818 bloß für die politischen Zeitungen. — Auf Antrag des Senats hat der gesetzgebende Körper am 10. Jan. 1818 die Leibeigenschaft der Landbewohner und die damit in Verbindung gestandenen Gefälle, Besthaupt ꝛc. ohne alle Entschädigung für die Stadt aufgehoben. Der Antheil der neuen nunmehr freien Staatsbürger an der Volksvertretung ist aber noch nicht festgesetzt. — Die Einkünfte betragen an 800,000 Gulden. Die statt der Schatzung im Juli 1817 eingeführte neue Einkommensteuer taxirt 300 Fl. mit 30 Kr., 2001 — 3000 Fl. mit 1 p. C., 3001 Fl. und darüber mit 4 p. C. ꝛc. Die Einnahme beruht größtentheils auf mittelbaren Steuern; eine Grundsteuer ist nicht vorhanden, und die Beiträge zur Einkommenssteuer sind der Gewissenhaftigkeit der Bürger anheim gestellt, mit wohlwollens

der Vermeidung fiscalischer Untersuchungen jeder Art. Die Schulden betrugen 1749 schon 1,517,495 Gulden, und sind seitdem weit über das Doppelte gestiegen. — Die Stadt stellte 1815 ein Bataillon von 750 Mann. Nach neuern Beschlüssen ist das Militair vor der Hand auf 300 Mann gebracht, 200 davon ausgehoben und 100 gegen Handgeld angeworben worden. Dieses Linienmilitair hat 1 Oberst, 1 Major, 1 Platzhauptmann, 1 Adjutanten, 10 Hauptleute und 10 Oberlieutenante. Obgleich es aber auf 300 M. vermindert worden, so fordert das Budget 1819 doch 500,000 Fl. —. Nach der Landsturmsordnung vom 12. Sept. 1814 ward der Landsturm in Landwehr umgeschaffen, deren erste Klasse das active Militair bilden und im Fall eines Krieges mit ins Feld ziehen soll. Alle männlichen Einwohner vom zurückgelegten 18ten bis zurückgelegten 60sten Jahre sind landwehrpflichtig; nur Geisteszerrüttung und körperliche Gebrechlichkeit befreien von jedem persönlichen Dienst in der Landwehr. Ausgenommen sind: die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, die Mitglieder der ständischen Bürgerrepräsentation, alle Staatsdiener, denen ihre Amtsverhältnisse die Erfüllung dieser Pflicht in Person nicht erlauben, die im wirklichen Dienst begriffenen Personen in den milden Stiftungs-, Versorgungs- und Armenanstalten, die ordinirten Geistlichen, die Candidaten des Ministerium, Kirchendiener, sämtliche Lehrer öffentlicher Schul- und Lehranstalten, die activen Mitglieder der Landwehrbehörden, die aus wirklichen Linienmilitairdiensten zurückkehrenden Offiziere, insofern sie kein bürgerliches Gewerbe treiben, die ausübenden Aerzte, Wund- und Thierärzte, Apotheker und deren Gehülfen, die Schulzen, Schützen und Hirten auf den Ortschaften. Alle vom persönlichen Dienst Befreiten wirken durch Beiträge zur Landwehrkasse mit, aus welcher die Belohnung der Stellvertreter bestritten werden soll. Die vorzüglichste Obliegenheit der Landwehr ist die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Staats im Innern, und den Angriff äußerer Feinde mit Gewalt abzuweisen. Der gewöhnliche Stadtwachdienst gehört nur dann zu der Obliegenheit der Landwehr, wenn das bestellte Militair ihn nicht versehen kann; auf dem Lande hat die Landwehr die erforderlichen Wachen zu verrichten. Bei Feuersgefahr unterstützt sie die Löschanstalten militairisch. Die Leitung der Landwehr wird dem Kriegszeugamte übertragen, dem 10 Mitglieder aus der landwehrpflichtigen Bürgerschaft beigegeben werden, und das sich in gewissen Fällen zu einem Oberkriegsgericht bildet. Die Landwehr hat

unter der Leitung des jedesmaligen ältern Bürgermeisters von einem Oberbefehlshaber mit dem Rang als Obersten en chef kommandirt, und besteht aus einem Corps freiwilliger Reiterei, einem Corps Artillerie von 12 Kanonen und 90 Mann, einem Bataillon Scharfschützen von 380 Mann, 4 Regimentern Fußvolk, deren erstes die Bürger und Einwohner von 19—30, das zweite die bis zum 45sten, das 3te die bis zum 60sten Jahre und das 4te die Mannschaft aus dem Stadtgebiete enthält; das Löschbataillon wird aus dem zweiten Regiment ergänzt, und auf 500 Mann gesetzt. Diese Landwehr bestand im Aug. 1818 aus 4 Regimentern Fußvolk, 1 Scharfschützen- und 1 Löschanstaltbataillon, 1 Reiter- und 1 Artilleriecorps. Nach der Landwehrordnung sind die Juden von den Offizier- und Unteroffizierstellen ausgeschlossen. — Das Wapen der Stadt besteht in einem einfachen silbernen gekrönten Adler in Gold in einem Schild, welcher statt des Helmes eine Mauer mit 3 Thürmen trägt.

Die Stadt Frankfurt am Main 26° 16′ 12″ L. 50° 7′ 34″ B. 3467 H. mit Einschluß von 259 Gartenhäusern und Höfen, aber ohne Remisen, Stallungen, Scheunen, 15 Kirchen und 29 besondre der Stadt gehörige Gebäude, auf einem Flächenraume von 999½ Morgen, 1818. 41,000 E. mit den 12,000 Juden, die nach der Verordnung vom 8. Juni 1816 in einem einzigen Bezirk wohnen sollen (jährlich sind nach einem Senatsbeschluß vom Mai 1817 nur 15 jüdische Ehen zuzulassen, dagegen ist aber den Juden erlaubt worden, Handwerke zu erlernen und auszuüben). Die Straßen sind unregelmäßig und zum Theil eng; die schönsten sind die Zeil, die Gegend des Schauspielhauses, der Rossmarkt. Merkwürdige Gebäude sind: der Römer oder das Rathhaus (auf dem die goldne Bulle verwahrt wird), der thurn- und taxische Palast (wo die Sitzungen des Bundestages gehalten werden, der am 5. Nov. 1816 eröffnet ward), das teutsche Haus (in Sachsenhausen, dem teutschen Orden gehörig; in dessen seit 1813 geschlossnen Kirche die katholische Gemeine mit Erlaubniß des Kaisers von Oestreich ihren Gottesdienst halten kann), 16 Kirchen, als die Bartholomäuskirche mit vielen Denkmählern und den ehemaligen Wahlzimmern (Conclave) des teutschen Kaisers, die Barfüßerkirche ꝛc., luther. Gymnasium, kathol. Friedrichsgymnasium, mediz. chirurg. Lehranstalt, reform. Consistorium, Musterschule, Zeichnungsinstitut, architektonische Schule, städelsche Kunstanstalt mit einer Sammlung von Kunstsachen und Büchern und einer Lehranstalt im Zeichnen, Malen, Kupferstechen, Baukunst, Mathematik, israelitische Bürger- und Realschule, Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und der sie veredelnden Wissenschaften, die senkenbergische naturforschende Ges. (1818 errichtet und mit der senkenberg. Stiftung vereint), mit einem botanischen Garten, anatom. Theater und öffentl. Naturalienkabinet, musikal. Akademie mit einer Gesangbildungsanstalt, gelehrter Verein für teutsche Sprache, Bibelgesellschaft, Stadtbibliothek, mit 100,000 Bänden und einer Münzsammlung, Museum, mehrere Privatkunstsammlungen; Hülfskasse zur

Unterstützung der durch Geldmangel ohne eigene Schuld in ihren Gewerben gehemmten Bürger; Sitz des 1819 gestifteten teutschen Handels- und Gewerbsvereins, Versorgungshaus, Irrenanstalt. Im J. 1819 sind hier 52 Advokaten, 4 Prokuratoren, 9 Notarien, 33 Wechsel- und 27 Waarenmäkler, 42 Aerzte, 7 Apotheker, 22 Chirurgen, 4 Zahnärzte, 10 Hebammen. Baumwoll-, Seiden-, Tabak-, Kupferdruckerschwärze (bloß aus den Drusen oder Hefen des Weins der Rhein- und Maingegenden), Wachstuch-, Fußteppich-, Silber-, Gold- und Silberdraht-, Spielkartenf., Schrift- und Stereotypengieß., Buch- und Steindrucker., Handel mit Tabak, französ., schweiz., sächsischen und englischen Fabrikwaaren, Rhein- und Frankenweinen, Speditions-, Wechsel- und Buchhandel (17 Buchhandlungen). Auf den beiden Messen dieser wichtigsten Handelsstadt im südlichen Teutschland versammeln sich über 2000 Kaufleute aus Teutschland, Frankreich, England, Helvetien, Italien ꝛc., da sie den Marktplatz des Nordens und Südens bildet. Marktschiffe nach Hanau und Mainz. Das frankfurter Journal ist die älteste gedruckte Zeitung Teutschlands, wo es seit 1535 nur geschriebene gab; jenes Journal erschien 1615 zuerst. Göthe's Geburtsort. Zu der Stadt gehört die auf dem andern Mainufer liegende und mit ihr durch eine 400 Schritt lange Brücke zusammenhängende Vorstadt Sachsenhausen mit starkem Gemüsebau. Bei der Stadt ein Schwefelbrunnen.

2. Die freie Stadt Lübeck.

Sie enthält mit ihrem Gebiet und der Hälfte des mit Hamburg gemeinschaftlichen Amtes Bergedorf 5½ Q. M. mit 40,650 meistens lutherischen Einwohnern; nur besitzen die Katholiken bei der Domkirche eine Kapelle, und die Reformirten vor dem holsteiner Thore eine Kapelle. In diesem Gebiete liegen 2 Städte, 7 Kirchspiele und 79 Dörfer und Weiler ohne das Amt Bergedorf. Die Bürgerschaft besteht aus 12 Collegien, deren jedes bei den bürgerlichen Berathschlagungen eine Stimme hat. Diese sind: die Junkercompagnie oder Zirkelgesellschaft, in die nur Patricier aufgenommen werden; die Kaufleute, die Schonenfahrer, die Naugardsfahrer, die Bergenfahrer, die Rigafahrer, die Holmfahrer (5 Ueberbleibsel vom ehemaligen Handel dieser Stadt, wovon indeß die Bergenfahrer noch das Comtoir der Hanse zu Bergen gemeinschaftlich mit Hamburg unterhalten); die Gewandschneider, die Krämer, die Brauer, die Schiffer und die 4 großen Aemter, die 72 kleinere Aemter oder die Handwerker begreifen. Nur die 7 ersten dieser Collegien sind rathsfähig. Der Magistrat der Stadt macht das höchste Staatscollegium und Tribunal aus, und besteht aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsverwandten, die theils Patricier, theils Graduirte, theils Kaufleute sind. Von den Bürgermeistern wechseln die 3 ältesten jährlich in der

ſtruction über Wortführung, der vierte oder jüngſte aber hat Aufſicht über die Kämmerei und deren Güter. Bei dem Magiſtrate ſind 2 Syndici und 4 Secretarien angeſtellt. Der auch hat wie früher der bremiſche in einem im Oct. 1837 erſchienenen Verbeſſerungsentwurf der lübeckiſchen Verfaſſung das Recht, ſich ſelbſt zu ergänzen, freiwillig verzichtet, in dem Bürgercollegium der 75 die, Befugniß übertragen, Wahlbewerber aufzuſtellen. Als Wappen führt die Stadt in weiß und roth getheilte Schild. — Die Einkünfte der Stadt berechnete man 1806 auf 400,000 Gulden. Zur Zahlung der Stadtſchulden ward 1816 auf ein Jahr, dann im April 1817 auch für die Jahre 1817, 18 und 19 die Einkommenſteuer verordnet, nach der jeder Bürger und Einwohner der Stadt, Landwehr und des Gebietes in 10 Claſſen von 4 — 800 Mark und darüber ſteuert. — Das Militair beſteht aus 14 Bürgercompagnien und 1 Jägercompagnie. Zur hanſeatiſchen Legion ſtellte die Stadt 600 Mann. Sie ſteht noch immer in einer gewiſſen Handelsverbindung mit Bremen und Hamburg, welche 3 Städte den Reſt von der Hanſe ausmachen.

Dieſe befeſtigte Stadt liegt an der Träve, Steckenitz und Wakenitz, welche eine vortheilhafte Waſſerverbindung zwiſchen der Oſt- und Nordſee verſchaffen, 28° 26′ 37″ L. 55° 20′ 50″ B. hat 4 H. und 167 Gänge, d. i. kleine Reihen Häuſer, die von den großen ſeitwärts zwiſchen den Häuſern eingehen, und nur eine enge Pforte von der Gaſſe, oft nur mit einer Thüre haben, 26 E. worunter ſonſt auch 8 Judenfamilien; doch haben die jüdiſchen Glaubensgenoſſen nach dem Decret des Senats vom 6. Jan. 1816 binnen 4 Wochen nach Oſtern die Stadt verlaſſen, und ſind nach dem 2 Stunden von der Stadt liegenden Dorfe Moiſling zu dem viele Juden wohnen, aber ins Ausland bezogen haben. 6 Hauptkirchen, worunter die Domkirche mit vielen Denkmälern, die Marienkirche mit dem aſtronomiſchen Uhrwerke und der Todtentanze, 1 reform. und 1 katholiſche Kirche; Rathhaus mit dem hanſeatiſchen Saal und Hauptarchiv; Sitz des Oberappellationsgerichts für die freien Städte; Gymnaſium, Bürgerſchule zu St. Catharinen, Domſchule, Zeichenſchule für Handwerker, Handelsinſtitut, Hebammenlehranſtalt, Induſtrie- und Sonntagsſchule, patriotiſche Geſellſchaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit (1838 mit 217 Mitgliedern, Rettungs-, Schwimm-, Speiſeanſtalten, Pflanzſchule für Lehrer, freien Schiffahrtsſchule, Zeichnen-, Muſik-, Sonntagsſchulen, Spar- und Aſſecuranzcaſſe, wöchentlichen Verſammlungen ꝛc.); Zeughaus, Zucht-, Arbeits- und Waiſenhaus. — Im Jahr 1796 waren 14 Tabaksf., 4 Zuckerſiedereien, 1 Leder-, Bernſtein-, Amidonf., 4 Seifenſiederei., 1 Seide-, Katun-, Tuch-, Gold- und Silberſtickereien, 1 Federpoſen-, 2 Hut-, Lack-, Meerſchaumpfeifen-, 1 Kerzen-, Pergament-, Papiertapeten-, 2 Fries-, Raſch-, 1 Marlif-, Drahtzieh., 1 Goldbrahtzieh., 1 Fiſchbeintreib., 1 Leimſiederei. — Handel nach Nord- und Weſteuropa, beſonders nach Rußland

land, ist sehr erheblich; 1800 hatte die Stadt 71 Schiffe, wovon 9 nach Rußland gingen; 1794 wurden von St. Petersburg auf 70 Schiffen für 2,019,992 Rubel Waaren in Lübeck eingeführt. Im Jahre 1818 kamen 957 Schiffe an (worunter 487 dänische, 151 schwedische, 74 russische, 42 holländische, 30 mecklenburgische, 24 preußische, 2 bremische, 1 hamburgisches ꝛc.), und 975 gingen ab. Der Handel ist theils Transito, theils Spedition zwischen Hamburg und der Ostsee auf der Achse und der Steckenitz, welche die Stadt 1800 mit 34 Barken befuhr. Auch der Getreidehandel und Verkehr mit Holstein und Mecklenburg ist beträchtlich; 2 Assecuranzcompagnien. — Auf dem Gebiete der Stadt liegt die Stadt Travemünde am Einfluß der Trave in die Ostsee, 941 E. Hafen, Leuchtthurm, Schanze; Seebad.

3. Die freie Stadt Bremen.

Sie hat mit dem Gebiete 2½ Q. M. und 48,500 meistens lutherische Einwohner; in der St. machen die Lutheraner die Hälfte der Bewohner aus, haben aber zu ihrem Gebrauche bloß die Domkirche inne, da die reformirte Gemeinde in der Stadt 4 Pfarrkirchen hat; das Gebiet ist ganz lutherisch. Außer der Stadt sind der Marktflecken Vegesack, 9 Kirchspiele und 35 Dörfer und Weiler. Der Magistrat der Stadt, welcher die höchste Gewalt in Händen hat, besteht aus 4 Bürgermeistern, 2 Syndicis und 24 Rathsherren, unter denen 17 Gelehrte und 7 Kaufleute sind. Er ist ganz reformirt, und kein Lutheraner kann in denselben treten, oder ein Stadtamt verwalten. Der Senat wählt itzt aus den 3 Vorgeschlagenen per scrutinium denjenigen, der die absolute Stimmenmehrheit erhält. Die Bürgermeister und Rathsherren sind in 4 Quartiere getheilt. Bei dem Stadtarchiv sind 2 Archivare angestellt; die Kanzlei wird von einem Syndicus dirigirt, und hat 5 Secretäre. Der Rath hat das ganze Stadtregiment und auch die Kasse unter Händen. Bei wichtigern Angelegenheiten wird die sogenannte Wittheit oder Weisheit zusammenberufen, die aus den Aelterleuten und den Schoß gebenden Bürgern besteht. Die Kämmerei verwalten 4 Rathsherren, und legen der Bürgerschaft Rechnung ab. Der Magistrat ist zugleich das höhere Tribunal, und theilt sich in das Ober- und Niedergericht ab; jenes machen die briden, jedesmal im Eide sitzenden Quartiere des Raths aus, dieses verwalten abwechselnd 2 gelehrte Richter und 2 Beisitzer aus den jedesmal regierenden Rathsquartieren. Beim borgfeldischen Gerichte ist außer den Erbrichtern zu Borgfeld auch ein Bürgermeister. Die Gogrefengerichte halten die 4 Gogrefen. Bei dem Kriegs-

gerichte sind 4 Kriegscommissarien aus dem Rathe; bei dem Bürgergerichte 2 Gelehrte mit 2 Bürgern und 2 Schiffern. Die Bürgercollegien Collegien sind das Collegium der 24 Aelterleute, unter die auch Lutheraner aufgenommen werden können, 20 Bürgercompagnien in der Altstadt, 5 in der Neu- und 5 in der Vorstadt. — Das Wapen der Stadt ist ein silberner, schrägrechts liegender Schlüssel mit aufwärts und links gekehrter Schlieszbarte in Roth. — Die Einkünfte der Stadt schätzt man auf 400,000 Gulden. — Nach der Verordnung vom 21. Mai 1817 über die Bürgerbewaffnung, deren Zweck auch dahin geht, die Streitfähigkeit zu befördern, um dadurch den Geist der Vaterlandsliebe und Vaterlandsehre aufrecht zu erhalten, gehören alle waffenfähige Männer der Stadt und deren Gebiets zu der bewaffneten Bürgerwehr. Die Männer vom 20—25sten Jahre bilden das 1te Bataillon, als ein Bataillon leichter Infanterie. Die Männer vom 25sten bis zum vollendeten 35sten Jahre bilden das 2te, die und 3te Bataillon, und nur die Staatsbeamten sind vom Dienst der Bürgerwehr zu dispensiren, sobald ihre Dienstpflicht mit ihrer Amtspflicht zusammentrifft. Wer von dem 4ten Bataillon Verpflichteten Bremen verlassen will, muß bei seiner Rückkehr die Pflichtzeit (2 Jahr) ausdienen. Das 4te Bataillon wird auf Kosten der Staats mit Uniformen versehen, die 3 übrigen in der Folge nicht mehr, indessmal am 18. October wird die gesamte Bürgerwehr unter die Waffen treten. — Zur hanseatischen Legion stellte die Stadt 1813. 600 Mann.

Die Stadt Bremen an der Weser und Wümme, 25 M. von der See, 53° 4′ 37″ B. 26° 2′ 5″ L. hat 5350 H. 1818. 37,028 Einw. und reform. Conf.; 4 reformirte Pfarrkirchen, 1 lutherische mit dem Bleikeller, und Frauenkloster, reformirtes und lutherisches Gymnasium, Hauptschule (1819 mit 450 Schülern), Vorschule von 5 und Handelsschule von 2 Klassen, Museum oder Lesegesellschaft. Man verfertigt Leinwand, Kalmank, Damast, wollene Mützen und Strümpfe; Tuch, auf 120 Stühlen, Tabak, Leder, Stärke, Bleiweis, Bremergrün, Chocolade, Cichorien, Chartenspiele, Kattundruckereien, Seidenzeuge, Bierbrauerei, Oelschlag, Schiffbau. Der Handel mit den Weserprovinzen, England, Frankreich, Spanien, Niederlanden, Portugal und den Ostseeländern ist sehr ansehnlich. Die Stadt zieht aus Teutschland über 5 Millionen Rthlr. roher Leinwand (die sie auf den hiesigen Bleichen appretirt), auch viel Garne, Getreide, und versorgt es mit englischen, französischen und colonialwaaren, besonders mit Wein; 1795 führte Bremen 2258 Fas, 31,621 Oxhoft, 468 Kisten, 1515 Pipen, 50 Stück und 429 Fuder französische und spanische Weine, und 111 Faß Steinwein in. Im J. 1817 kamen auf der Weser für Bremen 1520 Schiffe an, worunter 4 aus Südamerika, 26 aus Westindien (Havanna 2

Haiti 5, St. Thomas 6), 40 aus den vereinigten Staaten, 120 aus Großbritanien, 6 aus Portugal, 7 aus Spanien, 7 aus Italien, 35 aus Frankreich, 135 aus Rußland, 125 aus den Niederlanden, 29 aus Königsberg, 4 aus Danzig und 40 aus andern Ostseehäfen, 12 aus Schweden, 14 aus Norwegen, 85 aus Dänemark, 79 aus Hamburg, 428 aus Ostfriesland, Oldenburg ꝛc. und 250 aus dem Oberlande. Bremen führt eigne Schiffahrt; 1797 gingen 136 bremer Schiffe durch den Sund, und 6 Schiffe auf den Grönlandsfang. Im J. 1817 gingen 11 Schiffe der bremer Heringsfischereigesellschaft auf den Heringsfang. Den Handel beförderten 5 Assecuranzgesellschaften, die den 1. Jan. 1815 eröffnete Girobank und seit dem 1. Febr. 1817 die Discontokasse, zu deren Behuf Kapitalien bis 50 Rthlr. hinab gegen Verpfändung des Actienfonds angenommen werden, der gesetzlich nie unter 100,000 Rthlr. in Pistolen seyn darf. Auf dem Stadtgebiete, das in die 4 Gegrafschaften Ober- und Niederviteland, Werderland und Hutter- und Blockland und in das vorgefelder Gericht abgetheilt wird, liegt der Flecken Vegesack mit einem Hafen an der Weser, mit 100 H., reformirten und luther. E., die keine Kirche haben, sondern in die hannöverschen Kirchen zu Blumenthal und Lessum vertheilt sind. Sehr große Schiffe gehen nur bis Brake, wo sie gelichtet werden, um dann nach Vegesack zu gehen.

4. Die freie Stadt Hamburg.

Diese erste Handelsstadt Teutschlands hat mit ihrem Gebiet, aber ohne Bergedorf, 6 Q. M. und 129,800 E., in 1 Stadt, 2 Marktflecken, 13 Pfarrdörfern und 50 Dörfern, Weilern und Einzelnen; das gemeinschaftliche Amt Bergedorf enthält 1 Stadt, 5 Pfarrdörfer und 1 Zollhaus. Die Religion der Stadt und des Gebiets ist die lutherische; doch werden alle Glaubensbekenntnisse geduldet, und haben ungestörte Ausübung ihrer Religion; man rechnet in der Stadt an 2000 Katholiken, 4000 Reformirte, 6000 Juden und 500 Mennoniten, Herrnhuter ꝛc. Die Lutheraner haben 5 Haupt-, 11 Nebenkirchen und 3 Frauenklöster in der Stadt, und mit Bergedorf 18 Pfarren im Gebiete; die Katholiken 1, die Reformirten 2 Kirchen, die Juden 2 Synagogen. — Die Einwohner sind theils eigentliche oder volle Bürger, theils kleine Bürger oder Schutzverwandte, Einwohner, die im fremden Contract stehen, Fremde, teutsche und portugiesische Juden. Die eigentlichen oder vollen Bürger haben allein das Recht, in der Bürgerschaft zu erscheinen, können allein zu Ehrenstellen oder Aemtern gelangen, und alle Arten von bürgerlichen Gewerben betreiben, haben auch nur allein Freiheit vom stader Zoll für ihre Kaufgüter, wenn sie in hamburger Schiffe verladen sind. Die kleineren Bürger können nur eine eingeschränkte Art bürgerlicher Nahrung

treiben. Schutzverwandte bezahlen jährlich 1 Rthlr. Schutzgeld. Einwohner im fremden Contracte werden der Stadt verpflichtet, und bezahlen einen jährlichen Schoß; bei ihrer Annahme aber 50 Rthlr., wenn sie Kaufleute, und 40 Rthlr., wenn sie Handwerker sind. Die Mitglieder des englischen Courts oder die Societät der hier wohnenden englischen Adventurierkaufleute (aus 1 Court Master und 19 englischen Kaufleuten bestehend) sind von persönlichen Abgaben frei, aber den Reallasten unterworfen. Fremde werden nicht zu persönlichen Abgaben gezogen. Die Juden haben alle Freiheit, sogar ein Bankfolio, können zwar nicht Bürger werden und Häuser nur in gewissen Straßen besitzen; genießen aber sonst alle bürgerlichen Rechte. Bloß Bürger können im Stadtgebiet unbewegliche Güter erwerben, Fremde nur dann, wenn sie diese Güter einem Bürger zuschreiben lassen. Des vollen oder kleinen Bürgerrechts aber ist jeder fähig, der sich zu einer in Teutschland aufgenommenen Religion bekennt; das Bürgerrecht ist nicht erblich, doch hat der Sohn eines Bürgers einige Vorzüge, und bezahlt bei der Annahme weniger. Nach dem Beschluß von Rath und Bürgerschaft vom 20. Oct. 1814 ist auch nichtlutherischen Christen der Zutritt zur Bürgerschaft und zu bürgerlichen Aemtern, mit Ausnahme der Rathsstellen, gestattet worden; doch sollen die Nichtlutheraner von den 3 bürgerlichen Collegien, der 180er, 60er und Oberalten einstweilen ausgeschlossen bleiben; den Juden aber ist dieser Vortheil mit großer Stimmenmehrheit abgeschlagen worden. Auch haben die Reformirten die ihnen zugestandenen Rechte wegen der zugefügten Einschränkung nicht angenommen. — Die Regierungsform ist aristo-demokratisch. Die oberste Gewalt ist zwischen dem Rath und der Bürgerschaft nach dem Hauptrecess von 1712, dem Unionsrecess von 1710 und dem Reglement der Rath- und Bürgerconvente von 1719 getheilt. — Der Rath besteht aus 36 Gliedern, nämlich 1) aus 3 Bürgermeistern und 11 Rathsherren aus dem Gelehrten- und 1 Bürgermeister mit 13 Rathsherren aus dem Kaufmannsstande, die zusammen Rathsglieder in senatu heißen, und Sitz und Stimme haben; 2) aus 4 Syndicis, 1 Protonotar, 1 Archivar und 2 Secretarien, die Graduirte sind, de senatu genannt werden, und ein votum consultativum besitzen. Die Wahl der Gelehrten, Rathsherren und Bürgermeister geschieht von den Rathsherren in senatu, die eines kaufmännischen Rathsherrn von dem Handelsstande, die eines kaufmännischen Bürgermeisters von den 13 kaufmännischen

Rathsherren. — Die Bürgerschaft wird durch ordentlich erwählte, zum Theil durch freiwillige erbgesessene Mitglieder repräsentirt. Zur Erbgesessenheit wird der Besitz eines städtischen Grundstücks von einem Werth von 1000 Rthlr. Spec. in der Stadt und 2000 im Gebiete erfordert; aber ein Staatsdiener oder fremder Religionsverwandter kann nicht in der erbgesessenen Bürgerschaft erscheinen. Sie theilt sich nach den 5 Hauptkirchen in 5 Kirchspiele, zu deren jedem eine gleiche Anzahl ordentlicher Glieder gehört, die erwählt werden, ohne daß auf ihre Erbgesessenheit Rücksicht genommen wird. Diese ordentlichen Mitglieder sind: die 15 Oberalten, 3 aus jedem Kirchspiel, die auf die Beobachtung der Gesetze und der Verfassung zu achten und die Bürger bei dem Rathe zu vertreten haben; aus den Sechzigern, 3 Oberalten und 4 Bürgern aus jedem Kirchspiele, die als Vorsteher der Kirchen Diakonen genannt werden; aus den Hundertachzigern, nämlich 3 Oberalten, 9 Diakonen und 24 Subdiakonen aus jedem Kirchspiele; aus 30 Adjuncten, 6 aus jedem Kirchspiele. Die Oberalten, 60er und 180er, machen besondere Collegien aus. Jeder Vortrag geht erst durch diese Collegia, ehe er an die Bürgerei gelangt, die jedoch bei 200 Bürgern, mit Einschluß der Mitglieder der bürgerlichen Collegien, die allein zu erscheinen verbunden sind, schon vollgültig ist. Jedes Kirchspiel votirt für sich, und aus den Beschlüssen der einzelnen Kirchspiele wird das Resultat gezogen, das, wenn es mit dem Vortrag des Raths übereinstimmt, ein Raths- oder Bürgerschluß, ein Gesetz wird; im Fall es verworfen ist, kann er erneuert werden. Einige Hoheitsrechte übt der Rath für sich allein aus, wie das Begnadigungs- und Gesandtschaftsrecht; Steuern aber müssen vom Rath und der Bürgerschaft zugleich festgesetzt werden. Zu den bürgerlichen Collegien gehört vorzüglich die Kämmerei, die mit 9 Bürgern aus jedem Kirchspiele besetzt ist, und bloß dem Rathe Rechnung ablegt. — Die Justizverwaltung wird in die gerichtliche und außergerichtliche eingetheilt. Die erste außergerichtliche Instanz in der Stadt bilden die beiden regierenden Bürgermeister, oder die beiden Prätoren; außer der Stadt richten die Landherren in denen Orten, wo ein besonderes Landgericht ist. Der Rath ist die zweite außergerichtliche Instanz. Die ersten gerichtlichen Instanzen in der Stadt sind das Niedergericht, das Amtsgericht, Admiralitätsgericht und Kriegsgericht, auf dem Stadtgebiet das Landgericht. Von diesen niedern Gerichten geht die Appellation an das Obergericht. In den drei

Hospital zum heiligen Geist gehörigen Dörfern haben die Oberalten die Gerichtsbarkeit in erster Instanz. — Die übrigen Gegenstände der Staatsverwaltung sind unter 35 Raths- und bürgerliche Deputationen vertheilt, unter denen die Commercium, die Bankdeputation, die Admiralität die wichtigsten sind. Vorsteher des Handels und Handelsstandes sind in gewisser Rücksicht die 6 Börsenalten, wovon 2 aus den Flandersfahrern, 2 aus den Englandsfahrern und 2 aus den Schonenfahrern genommen werden. Nur die Mitglieder des Raths und die Oberalten erhalten eine mäßige Besoldung; die untergeordneten Diener werden den Meistbietenden verkauft. In den obrigkeitlichen Aemtern ist die lutherische Religion erforderlich. — Das Wappen der Stadt ist eine silberne Mauer mit 3 silbernen Thürmen und einem offenen Thore im rothen Felde; Schildhalter sind 2 Löwen. — Die Einkünfte betragen 1,200,000 Gulden. Nach der neuen Zollverordnung vom 21. Nov. 1815 wird in der Regel von den Waaren bei der Ein- und Ausfuhr 1½ p. C. entrichtet; zollfrei sind Waaren, die mit der Post kommen und nicht über 50 Mark an Werth haben, Gold und Silber, Druckschriften und einheimische Fabrikate, die ausgehen. Schiffe, die nicht mit Ballast kommen, entrichten überdies einen Eingangszoll pro Commerzlast, die nach dem Ladungsgut verschieden ist; z. B. die aus Westindien kommen, zahlen 5 Mark pro Last, die aus dem mittelländischen Meere 2 Mark; Flußschiffe, die Lebensmittel, Holz und Torf bringen, sind ganz frei. Von den vormals französischen Einrichtungen hat man den Stempel, und die Accise im verkürzten Maße beibehalten; da die letzte allein monatlich 60,000 Mark einbringt, so werden die Staatsschulden, die schon vor 1810 auf 52 Mill. Mark beliefen, damals selbst als pupillarische Sicherheit galten, von den Franzosen aber nicht berücksichtigt wurden, wieder verzinset. — Nach der Verordnung vom 5. Oct. 1815 gehören zum Bürgermilitair alle Mannspersonen von 20 — 46 Jahren; mit Ausnahme der Magistratspersonen, Prediger, Schullehrer, Candidaten, Schüler, Aerzte, Apotheker ꝛc.; sie sollen, wenn die Umstände es erfordern, gemeinschaftlich mit der Garnison und auch ohne diese den Garnisondienst versehen, Ordnung erhalten und bei feindlichen Ueberfällen die Stadt und ihr Gebiet mit beschützen. Das Bürgermilitair ist in 9 Bataillons eingetheilt, völlig bewaffnet, uniformirt und zählt 9000 M., dazu, ohne ein gut bewaffnetes Jägercorps von 300 Mann, die Artillerie von 300 M., und die trefflich berittene leichte

Reiterei von 100 Mann. Zur hanseatischen Legion stellte die Stadt 1815. 1200 Mann.

Die Stadt Hamburg liegt am rechten Ufer der Elbe (18 M. von der M.), Bille und Alster, 55° 34′ 8″ B. 27° 32′ 33″ L. besteht aus der von Kanälen zum Waarentransport durchschnittenen Altstadt, der Neustadt, der St. Georgenvorstadt mit dem Stadtteich d. i. dem bewohnten Elbpaum, dem hamburger Berg, enthält auf 227 Straßen mit 1590 Laternen (namentlich dem schönen Jungfernstieg an dem Wasserbecken der Binnenalster), 24,585 Feuerstellen (8124 Häuser, 3897 Boden, 9161 Säle, 1869 Wohnkeller, deren Nominalwerth auf 80 Mill. Mark geschätzt wird), 1818. 150,920 E. (am 23. März 1814 nur 59,855 E.), worunter 6000 Juden. Die Stadt ist landwärts stark befestigt, und hat einen Hafen für Flußschiffe, der durch einen in die Stadt laufenden Arm der Elbe gebildet wird, und einen 20 Fuß Wassertiefe haltenden Hafen für die größten Seeschiffe, aus denen die Waaren durch kleinere Fahrzeuge in die mit Kanälen durchschnittene Altstadt bis vor die Speicher gebracht werden, die mit Winden versehen sind, wodurch die Ladung mit Leichtigkeit bis in die obern Stockwerke geschafft werden kann; 5 Haupt- und 11 Nebenkirchen, namentlich die Michaeliskirche (245 F. lang, 184 F. breit, 130 F. hoch; der Thurm ist 456 F. hoch), 1 kathol. und 2 reformirte Kirchen, und 2 lutherische Frauenklöster, 2 Synagogen; akademisches Gymnasium, gelehrte Schule Johanneum, Handlungsakademie, patriotische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, mit einer Schiffahrtsschule (74 Zöglinge), Zeichnungsschule (74 Zöglinge), einer Lehranstalt für junge Künstler, Fabrikanten und Professionisten, und einer Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte, Ges. zur Verbreitung der mathematischen Wissenschaften (1690 gestiftet); Bibelgesellsch.; öffentliche Bibliotheken und andre Sammlungen, Rödings Museum, Theater, gute Armenanstalten (die 1817. 246,658 Mark Einnahme hatten; die Zahl der eingezeichneten Armen war 1817. 2722; in den Schulen waren 1624 Kinder, wozu noch 978 vom wieder eingegangenen Schulverein übernommen wurden; da viele den freien Schulunterricht ihrer Kinder ohne Noth verlangen, so ist die Zahl der aufzunehmenden 1818 auf 2600 beschränkt worden), Waisen- (für 900 Kinder), Zucht-, Arbeits-, Irren-, Pocken-, Kranken-, Pesthäuser, Matrosenhospital; Zeughaus; 20 Versicherungsges., jede mit einem Kapital von 450 — 1,500,000 Mark Banco; außer denselben viele Privatassecurateurs (1817 ward ein Kapital von 150,708,000 Mk. für die Prämie von 3,852,000 Mk. Banco versichert); eine Lebensversicherungsanstalt (mit einem Fonds von 1,070,236 Mk. Banco 1½ Fl., welche die eingelegte Summe mit den Zinsen nach dem Tode des Einsetzenden zurückbezahlt, Gelder auf Leibrenten nimmt, die zur Erziehung oder Ausstattung der Kinder niedergelegten Summen versichert ꝛc.), Assecuranzges. gegen Feuersgefahr (auch fürs Ausland), antipiratischer Verein (da Teutschlands Consumtion und Industrie wenigstens 5 Mill. Fl. jährlich durch die Seeräubereien verliert, und ⅕ dieser Summe hinreicht, die Seeräuberei abzuschaffen). Im J. 1818 waren 121 Aerzte und Wundärzte. — Die Fabriken sind ansehnlich; 40 Zuckersied. (auch aus Runkelrüben), 10 Kattundruck. mit mehr als 1500 Arbeitern, 14 Wachs-

leichen, Tabaksf., Fischbeinreiß., Korkschneid., 25 Zwirnmühlen, Gold- und Silber-, 11 Nadelf., Pelzer., Thranſied., Gerber-, Seifenſied., Segeltuch-, 10 Hut-, Leinwandf. (mit mehr als 100 Stühlen), Sammt- und Seidenzeugf. (mit 300 Stühlen), Glas-, Licht-, Vitriol-, Pfeifen-, Tapetenf.; Verkohlungsfabrik (um im verſchloßnen Raum Holz, Kohlen, Salzſäure, Theer ꝛc. zu liefern); man verfertigt künſtliche Blumen, bereitet viele Federſpulen, räuchert vortreffliches Rindfleiſch zur Ausfuhr und unterhält auf eignem und fremdem Gebiete 20 Kupferwerke (mit dem zu Poppenbüttel iſt eine große Silberraffinerie verbunden) und 8 Meſſinghütten; Bierbr., Buch- und Steindruck. Der Handel war vormals unermeßlich, theils Fabriken-, theils und vorzüglich Zwiſchenhandel mit allen Elbprovinzen und Handelsnationen Europas und Amerikas; über 500 Kaufleute und 472 Mäkler (worunter 38 jüdiſche) beſuchten 1818 die Börſe. Die Stadt hat an 200 eigne Schiffe in See; die Schiffahrt unter eigner Flagge geht nur bis Liſſabon. Die Erhaltung der Fahrbarkeit und nautiſchen Sicherheit der Elbe von der Stadt bis in die Nordſee koſtet der Stadt jährlich an 60,000 Rthlr. Im J. 1818 ſind 1760 Schiffe angekommen, nämlich von Oſtindien 1, Weſtindien 27, Südamerika 71, Nordamerika 4, canariſchen Inſeln 10, mittelländiſchem Meer 103, Spanien 16, Portugal 109, Frankreich 102, England 650, Oſtſee 236, Schweden und Norwegen 17, Archangel 23, Niederlanden 201, Oſtfriesland 15, Jütland 17, Weſer 95, Eider 8. Nach Grönland auf den Robben- und Wallfiſchfang ſind geweſen 13, Heringsjäger 6 (3 hannöverſche, 2 preußiſche und 1 holländiſcher). Abgegangen ſind 1549 Schiffe. Die Leith- und hamburger Schiffahrtsgeſellſchaft unterhält 6 Schiffe, die 1818 auf 40 Fahrten an 1½ Mill. Pf. St. Kolonial- und engliſche Fabrikwaaren nach Hamburg geführt hat. Zur Beförderung des Handels dienen auch die am 22. Febr. 1619 errichtete Girobank (aus der Davouſt 7,506,956 Mark 6 Schill. nahm, ſtatt deren von der franzöſiſchen Regierung nach dem Vertrag vom 27. Oct. 1816, 10 Mill. Franken gezahlt, und durch Einſchreibung von 500,000 Franken Renten in dem großen Schuldbuch entrichtet werden), 7 Aſſecuranzcompagnien, die Flandrer-, Englands- und Schonenfahrergeſellſchaften, und das im Febr. 1816 eingerichtete Handelsgericht, vor dem ein öffentliches mündliches Verfahren Statt findet; bei demſelben ſind bis zum 5. März 1817 an 5500 Sachen (Seeaſſecuranz- und Seefrachtfälle, Societätsklagen ꝛc.) von den Parteien zum Vortrag gebracht und darin (Extemporal- und einfache Nebenbeſcheide nicht mit gerechnet) an 3000 interlocutoriſche oder definitive Erkenntniſſe abgegeben, und an 600 Vergleichscommiſſionen abgehalten worden, von denen kaum der dritte Theil fruchtlos ablief. Im J. 1818 haben ſich bei dem Handelsgericht 73 für inſolvent erklärt, mit dem Belauf von 2,413,405 Mk. 2 ßl. Banco, 185,025 Mk. 2 ßl. Cour., 2415 Fl. und 3058 Rthlr. Frd'or. — Bei der Befeſtigung der Stadt im Juli und Auguſt 1813 wurden alle Gebäude, Gärten, Hecken ꝛc. in einem Umkreiſe von 250 Toiſen von der Stadt, von den äußerſten Feſtungswerken derſelben anzurechnen, raſirt; der hamburger Berg, eine Vorſtadt von 1000 Häuſern, ward vernichtet, alle Gartenanlagen von Eimsbüttel, der Roſenhof, Grindel, rothe Baum ꝛc. mit den ſchönſten Häuſern wurden zerſtört, desgleichen die Gärten am Hammerbaum und im Norderhamm. Die Zerſtörung erſtreckte ſich im O. vom neuen Werke an 14,000 hamb. F. (4000 Metres) und im N. vom Deich-

thür. zu 10,000 F. (8000 Metres). Der Schaden, den Hamburg durch Zerstörung und Erpressung erlitten, beträgt, nach den genommen, vom königl. französ. Commissär Monnat angegebenen Ansätzen berechnet, in 71,063,150 Franken 79 Cent., wobei 1207 ganze Häuser mit 25,701,100 Fr. angesetzt, und viele Gegenstände, z. B. abgehauene Bäume, Schiffe ꝛc. gar nicht aufgeführt sind.

Das Gebiet der Stadt, 6½ Q. M. 22,000 E., ist 1) das [illegible]liegend, nämlich das Stadtgebiet von verschiedenen Elbinseln, z. B. Billwerder, Neuwerk (am Ausfluß der Elbe, auf deren großem Thurme eine 120 F. über dem Wasserspiegel gebrachte Laterne mit Lampen und Reverbere als Nachtsignal für die Schiffahrt dient), Veni, Feddel ꝛc. und mehrern kleinen Aestern, und in Holstein liegenden Dörfern, z. E. Eimsbüttel, Eppendorf, Ochsenwerder ꝛc. zusammen 5 Q. M. mit [illegible] E., und das Amt Ritzebüttel im N. des Herzogthums Bremen, 1½ Q. M. mit 4251 E., wo die Fl. Ritzebüttel und Cuxhafen mit einem geräumigen Hafen und Seebad, in den J. 1818 von 767 Gästen 3081 Bäder genommen wurden. 2) Gemeinschaftlich mit Lübeck, ein Theil der fruchtbaren Vierlande, das Amt Bergedorf an der Bille- und Elbe, 2 Q. M. 6200 E., wo das Städtchen Bergedorf mit 2000 E.; und zum Stärkel, Sitz des gemeinschaftlichen Amtsvermalters; das Fl. Tollenspieker ꝛc.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 1. E. F. Weyland Ch. vom Erzherz. Oesterreich. Weimar, Oest. Ch. vom Königreich Illyrien und Herz. Steier. Ebendas. 1818.

S. 2. L. 2. u. 8. 1817. l. 1911 — 18. m. Kpf.

S. 24. Im April 1819 hat der Kaiser für Dalmatien 4 Bisthümer in Zara, Spalatro, Ragusa, Lesina und Cattaro und ein Erzbisthum zu errichten beschlossen. — Der Papst hat 1819 dem Kaiser und dessen Nachfolgern das Ernennungsrecht der Erzbischöfe zu diesen Ritus in Lemberg abgetreten.

S. 25. Den sämmtlichen ungerischen Domkapiteln ist durch eine Verordnung vom Juni 1819 aufgegeben, den vierten Theil ihrem Einkommens zum Bau der Festungen Lugos und Karlstadt zu entrichten.

S. 29. Im lombardisch-venetianischen Königreich befinden sich in den kleinsten Gemeinden Schulen, die mittelst einer Abgabe von Gutsbesitzern der Gemeinden unterhalten werden; in Mailand sind 1929 ohne die höhern Lehranstalten 18 Normalschulen jährlich 26,668 Fr. kosten, und 1200 Zöglinge haben.

S. 46. Für die ganze Monarchie ist am Febr. 1820 die Ausfuhr von Gemälden, Bildsäulen und Antiken, Münz- und Kupferstammlungen, seltnen Handschriften und ersten Drucken, überhaupt solchen Kunst- und Literaturgegenständen, die zur Zierde des Staats gereichen, bei Strafe der Confiscation oder Erlegung des zweifachen Werthbetrages verboten worden; nur Werke lebender Künstler sind ausgenommen.

S. 50. Die Einfuhr von Schaf- und Baumwollgarnen und Leinwand aus Baiern ist im April 1819 verboten worden, von Leinwand gingen jährlich an 2 Millionen nach Tirol und Italien. Vgl. die Berichtigungen zu S. 200.

S. 83. Der den Fonds der österreichischen Nationalbank bildenden Actienantheilscheine waren im Dec. 1818, 22,985 (am 29. Jan. 1819 aber Escomptezug ward am 4. Mai 1819 auf 3 p. C. bestimmt); sie hat 1818, 10,527 einzelnen Effecten im Werth von 6,249,332 Fl. 36½ Kr. Banknoten escomptirt, von denen 5,737 im Betrag von 2,605,589 Fl. 54 Kr. einkassirt wurden; daher Stand des Portefeuille auf am 31. Dec. 1818 mit 1820 Wechseln im Werth von 6,477,432 Fl. 31 Kr. ausmies. Ueberhaupt hat vorigen Jahre 169,187,624 Fl. 46½ Kr. verkehrt.

S. 84. Im Juni 1819 circulirten noch für 167,920,325 Fl. Anweisungsscheine.

S. 85. Nach dem Militairschematismus für 1819 besteht die Armee außer den Garden (adliche erste Arcieren-Leibgarde, ungarische adliche Leibgarde, Trabantenleibgarde, Hofburgwache) aus 59 Linien-Infanterieregim., mit Einschluß von 20 Grenadierbat., die aus diesen Regim. geformt sind; 17 Nationalgrenzinfanterieregim., 1 Szeklerregim., 2 Reg. tiroler Jäger, 12 Jägerbat., 5 Garnisonbat., 8 Extrab.

sier-, 6 Dragoner-, 7 Chevauxlegers-, 12 Husaren- und 4 Uhlanenreg., 6 Reg. Feldartillerie, 14 Garnisonartilleriedistrikten, dem Genie- und Ingenieurcorps ꝛc. — Nach einer Verordnung vom März 1819 müssen alle Offiziere, die künftig mit Beibehaltung ihres Charakters aus dem Dienst treten, erforderlichen Falls bei der neu organisirten Landwehr dienen. Jedes Regiment soll künftig aus 2 Linien- und 2 Landwehrbat. bestehn; das erste Landwehrbataillon ist mit dem Linienbataillon gleich gekleidet, und rückt in Kriegszeiten sogleich mit ins Feld, sein Commandant ist ein Linienstabsoffizier. Von dem 2ten Landwehrbataillon, das ein Stabsoffizier aus dem Pensionsstand befehligt, bleiben 2 Compagnien in der Friedensstation, um die Rekruten einzuüben, und 2 marschiren aus, um bei den Spitälern, Transporten und andern Verrichtungen außer der Linie verwendet zu werden. Das Landwehrsystem wird sich auch auf Galizien erstrecken, wo 22 Bataillone errichtet werden.

S. 89. In Wien wird 1819 ein topographisch-statistisches Bureau errichtet. — Die kaiserl. Porzellanfabrik verbraucht täglich 3550 Pf. Porzellanerde und andere zur Composition der Porzellanmasse nöthige feine Erden, und von ordinairem Töpferthon 20 Lanseln, in denen das Porzellan gebrannt wird, täglich 19,000 Pf., jährlich an 6000 Klaftern Holz und 7—800 Stubig. Schmiedeeisen, zur Vergoldung jährlich ½ Lt. des feinsten Goldes. Der Gewinst betrug 1816 und 1817 über 1 Million in Papiergeld.

S. 90. Die Gesellschaft adlicher Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen, 1810 gestiftet, hatte in der Industrieschule 1818. 73 arme Mädchen; 350 arme Wöchnerinnen wurden unterstützt, 62 Findlinge aufgenommen, von denen nur 2 starben; das Marienspital in Baden verpflegte 222 Kranke, von denen nur 5 starben. Die Einnahme betrug 1818. 85,934 Fl. Die Hauptgesellschaft zählt 67 Filialgesellschaften.

S. 96. Z. 31. l. Aigen st. Aiegen.

S. 105. Z. 2. l. Fürstenburg st. Fürkenberg. — S. 64. l. Matran st. Metray.

S. 106. Böhmen hat itzt 231 Meilen treffliche Kunststraßen, die mit massiven Brücken und Kanälen und bei Abhängen mit nöthigen Geländern versehn sind. Viele Strecken derselben sind mit Alleebäumen geziert. Berechnet man die Kosten aller seit neu gebauten 677,822 Current-Klafter Chausseen und der dabei erforderlichen Brücken, Kanäle, Terrassen und Geländer in der Art, daß im Durchschnitt eine Klafter derselben nur auf 20 Fl. W. W. angeschlagen wird, so ergibt sich ein Aufwand von 13,556,440 Fl., den größtentheils die Obrigkeiten und Gemeinden auf die Straßen verwandt haben, die ersten durch Geldbeiträge, die andern durch persönliche Arbeit.

S. 107. Z. 13. v. u. Nach Herzogthum setze man einen Punkt.

S. 111. Z. 33. l. Libnicz st. Ljebnicz.

S. 121. Kärnten hat 574,130 Joch Waldgrund, mit einem jährlichen Holzertrag von 248,834 Cubikklaftern; im zehnjährigen Durchschnitt 1798—1807 jährliche Ausbeute an geschmolznem Eisen 42,493 und an Roheisen 209,356 wien. Ct.; von letzterm wird fast alles im Lande selbst zu Stahl, Stangeneisen, Blech, Drahtnägeln ꝛc. verfeinert. Der Umkreis, aus dem die Bleibergwerke (deren Hauptsitz Bleiberg) ihren Holzbedarf ziehen können, enthält

sfens 20,000 Joch Waldung. Der Hauptsitz der Eisenwerke ist Lienberg; der mögliche Holzbedarf für 20 Schmelzöfen und 60 Hammerwerke ist auf eine Gegend beschränkt, die nur jährlich 300 Kubikklaftern Holz liefern kann. Die Waldungen sind bis kleine Ausnahmen Privateigenthum; ein kleiner Theil gehört Armen.

S. 129. Z. 3. l. Melegnano st. Melegnam. — S. 14. v. u. 5000 fl. 140,000.

S. 150. Die Villa d'Este ist 1819 von der Prinzessin von ilo an den Herzog von Torlonia verkauft worden.

S. 154. Z. 21. 1817. 47,463 E.

S. 155. Z. 17. l. Marsilica st. Morosica.

S. 236. Z. 22. setze man: Nonnenkloster, hinzu.

S. 239. Z. 18. l. Steyer st. Steer.

S. 142. Nach dem Directorium illuminationum juxta stationes comitatus Hungaricae, Croaticae, Slavonicae Comitatus et Districtus zu Szepesi 1818. Fol. hat die

	Einw.	k. Freist.	Mk.	D.	Präd.	D. M.
Schmiedeisenburger Gesp.	118,264	1	12	65	122	75 1/2
Eisenburger —	195,136		17	174	24	108 1/2
Tolnaer —	507,818	3	9	98	91	170 1/2
Baranyaer —	210,371	1	20	528	71	91
Somogyer —	105,266	2	11	206	24	49 1/2
Zalaer —	100,756		4	16	71	65 1/2
Veszprimer —	91,562		7	261	7	67 1/2
Wieselburger —	443,761	1	20	464	169	200
Oedenburger —	127,761		12	168	10	65 1/2
Preßburger —	300,314	1	41	610	57	96
Trentschiner —	119,454	1	5	85	71	53 1/2
Neutraer —	196,864		8	222	10	108 1/2
Arvaer —	66,834	2	2	294	2	30 1/2
Liptauer —	44,110		2	91	30	29 1/2
Thurocz —	95,879	1	3	6	52	62
Ofner Cumanien —	44,136		2	5	15	20 1/2
Pesther —	53,543		3	5	37	47 1/2
Stuhlweißenburger Distr.	57,100		1	79	9	89 1/2
Raaber —	59,600		2	192		291 1/2
Temeswarer Cercus illyrischer —	97,121		1	47	85	75 1/2
Csanader Banater —	50,400		1	131	30	30 1/2
Torontaler —	44,557		3	8	5	17 1/2
Szeklerhammerbeiner —	66,300		3	70	3	56 1/2
Hermannstädter St. Georger —	60,100		2	179		37 1/2
Kronstädter Schenkischen —	17,957			14	15	16 1/2
Fogarascher illyrischer —	82,075		4	108		106 1/2
Unterer Gesp.	129,448		13	261	55	76 1/2
Oberer —	198,679		26	172	105	120 1/2

		Einw.	f. Freist.	Mst.	D.	Präd.	Q. M.
Honther	Gesp.	95,956	3	9	176	36	46
Raab.	—	69,295	1	2	82	59	28
Liptau	—	66,837		10	123	1	42
Marmaroſch	—	120,852		5	157	1	178
Wieſelburg (Moſony)		59,321		12	38	8	35
Neograd	—	166,480		10	251	145	7
Neitra	—	319,117	1	39	415	47	121
Hayduckenſtädte		26,389		6		4	17
16 zipſer Kronſtädte		40,704		16	18		10
Peſther	Gesp.	393,738	2	22	165	154	191
Poſcheger	—	71,815	1	6	254	1	45
Preßburg.	—	236,321	5	23	293	44	82
Scharoſch	—	138,975	3	12	364	12	65
Zipſer	—	112,599	2	11	179	16	66
Oedenburg	—	172,963	3	38	202	6	57
Gran	—	51,951	1	5	45	8	19
Schümegh (Somogyer)		175,856		25	292	278	114
Sirmier	—	104,859		7	82	12	45
Szaboltſch	—	136,918		14	132	51	115
Szalad	—	229,708		22	599	125	100
Szathmar	—	180,710	2	20	245	18	76
Temeſch	—	250,473	1	6	180	3	116
Thurocz	—	54,755		6	98	5	21
Toln.	—	150,574		17	88	101	65
Torn	—	18,802		1	41	3	10
Torontal	—	215,108		7	115	52	153
Trentſchin	—	251,513	1	19	387	13	87
Ugotſch	—	40,645		3	65	3	22
Unghvar	—	84,392		5	206	15	69
Varaddin	—	108,402	1	5	524	4	34
Veröcz	—	143,653	1	9	238	6	83
Weſzprim	—	150,835		10	172	181	74
Agram (Zagrab)	—	204,368	1	6	186	1	3
Zemplin	—	206,773		27	420	116	108
Zoler	—	79,715	5	3	148	2	60
Abaujvár	—	154,224	1	12	235	88	54

	Einw.	Fest.	Freist.	Mst.	D.	Präd.	Q. M.
Das Königr. Ungern	7,614,523	6	42	627	9316	2458	4051
Slavonien mit der Mil. Gränze	494,127	4	8	27	872	82	259
Croatien mit der Mil. Gränze	480,304	5	4	16	1375	2	161

S. 143. Z. 5. l. Skalitz st. Sklalitz.

S. 145. §. 16. v. u. setze man hinzu: Musikerein.

S. 146. §. 24. setze man nach 5000 D. hinzu: worin an 2. Hyr. 1819 die katholische und Franciskanerkirche, 1 Kaserne und 2. abbrannten.

S. 147. §. 6. setze man nach Landwirthschaftsschule hinzu: mit einem Uebungsgrese von 13 Q. M. — §. 12. v. u. nach Akademie: 1818. 229 Stud.

S. 148. §. 3. setze man nach Aneer hinzu: Stombatheis, Taburin. Im königl. Lyceum waren 1819. 148 Stud. Dabei ein musikscher Verdiyungsplan.

S. 149. §. 10. setze man nach Fakultät hinzu: 143 Stud. nach Gymnasium: 295 Zöglinge. — §. 15. nach Gymnasium: 150 Zögl. — §. 35. nach Akademie: 347 Stud. Nach Archiepiscopium 425 Zögl., Musikschule.

S. 150. §. 20. §. 105 Stud. l. 1819. 125 Stud. — §. 7. setze man nach Gymnasium hinzu: 261 Zöglinge.

S. 151. §. 18. setze man nach Gymnasium: 110 Zögl. — §. 25. nach Gymnasien: 210 Zögl. — §. 35 nach Gymnasium: 137 Zöglinge.

S. 152. §. 11. v. u. l. 1819. 490 Stud. — §. 16. v. u. setze man nach Akademie: 1819. 155 Stud.

S. 155. §. 7. setze man nach Studien: 1818. 185 Stud. — §. 16. l. Stand §. Stand.

S. 154. §. 17. setze man nach Gymnasien hinzu: 171 Zögl.

S. 167. Nach Eisenmann topographischem Lexicon von dem königr. Baiern. München, 1819. 8. gehört die Grafschaft Falkenstein zum baierischen Rheinkreise, Canton Winnweiler. Blumenbach und andre österreichische Statistiker zählen sie noch zu den österreichischen Besitzungen.

S. 164. Nach der Verfassungsurkunde vom 11. Sept. 1815 haben alle Bürger vom 21sten Jahre an gleiche bürgerliche Rechte. Dieselbe bringt Verordnungen in Vorschlag, der Landtag berathschlagt darüber.

S. 167. §. 3. setze man nach Gesellschaft hinzu: musikalischer Verein. — §. 11. Neue Generalcharte des preuß. Staats in 24 Sectionen (wovon 24 erschienen sind). Halle, 1819.

S. 176. Am Schlusse des §. 182. waren in

	Pferden.	Stieren, Kühen u. Jungvieh;	Schafen.	Schweinen Ziegen;
Ost- und Westpreußen	387,286	712,005	307,585	441,934
Posen	78,169	285,720	820,146	133,653
Brandenburg und Pommern	285,424	905,162	2,628,109	295,822
Schlesien	163,660	710,392	1,789,050	90,750
Sachsen	135,519	416,767	1,435,542	104,004
Westfalen	123,198	422,534	560,105	112,927
Cleve, Berg und Niederrhein	101,257	616,817	569,874	146,186
Im ganzen Staat	1,272,513	4,066,892	8,330,154	1,330,256

Nach einer ältern Angabe in der Staatszeitung waren im Anfange des Jahres 1818

In Ost- und Westpreußen	801,905 Schafe
In Posen	819,261 —

in Brandenburg und Pommern	2,598,961	Schafe
in Schlesien	1,764,640	—
in Sachsen	1,403,423	—
in Westfalen	327,716	—
in den Rheinlanden	525,522	—
	8,241,426	Schafe.

Darunter waren 698,236 Merinos und ganz veredelte, 2,505,697 halbveredelte und 5,037,493 unveredelte Landschafe. Rechnet man im Durchschnitt das Schaf zu 2 Pf. jährlichen Wollertrags, so würden dennoch 16,482,852 Pf. Wolle gewonnen worden seyn. Wirklich verkauft wurden auf den Hauptwollmärkten der östlichen Provinzen zu Breslau, Berlin und Landsberg a. d. Warthe im Herbst 1815 und Frühjahr 1816. 4,781,238; 1817. 5,065,313; 1818. 5,396,170 Pfund. Rechnet man im Durchschnitt die jährliche Wolle von einem Landschaf 1 Rthlr., von einem halbveredelten Schaf 1 Rthlr. 16 Gr., von einem ganz veredelten 3 Rthlr., so haben obige Schafe einen Wollwerth von 11,308,362⅔ Rthlr.

S. 200. Nach der interimistischen Handelsconvention zwischen Preußen und Polen von 1819 werden die itzt bestehenden Ein- und Ausfuhrabgaben beibehalten, so wie die itzt bestehende Beschränkung in Absicht des Tabaks; doch erstrecken sich diese Beschränkungen und allgemeinen Bestimmungen nicht auf die preuß. Fabrikate in Leinen, Wolle und Leder, die mit Ursprungsbescheinigungen versehen sind, indem diese bei ihrem Eingang über die polnischen Zollämter nur die in einem besonders angefertigten Tarif verzeichneten Abgaben bezahlen. Die trockne Gränze des russischen Reichs soll dem preußischen Handel zu Georgenberg und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet seyn, für welche die Einfuhr in das russische Reich nicht allgemein verboten ist. Die für den Transits bestimmten Waaren können nur in den Städten Warschau, Kalisch, Plock, Lublin und Radom declarirt und müssen daselbst in den etablirten Niederlagen der Regierung bis zur Versendung niedergelegt werden. — Nach der Convention zwischen Preußen und Oestreich vom 22. März 1817 erhebt Oestreich auf den schiffbaren Flüssen Galiziens, namentlich dem Dujanek und San und der Weichsel, so wie Preußen auf seinen polnischen Gewässern, namentlich der Weichsel und Warthe, keine Schiffahrtsabgaben von den gegenseitigen polnischen Unterthanen. In Ansehung des Kanalschleusengeldes werden diese den eigenen Unterthanen gleich gesetzt. In Ansehung des Durchgangshandels gelten die für Preußen und Rußland getroffenen Festsetzungen auch für Oestreich. Letzteres darf in Danzig und Thorn einen Consul anstellen, so wie Preußen außer dem Agenten in Brody auch einen zu Lemberg oder in einer andern galizischen Stadt hat. — Vgl. 3ten Theil Rußlands Handel.

S. 202. Z. 2. st. Elbing, Memel, Minden l. Münster, Danzig und Cöln.

S. 226 f. Der Reinertrag der Domänen und landesherrlichen Forsten ist 7,700,246 Rthlr. Nach der Verordnung vom 9. März 1819 ist das Hausgesetz vom 17. Dec. 1808 auf die Domänen in den seitdem wieder oder neu erworbenen Provinzen nicht anwendbar. Diese Domänen dürfen also gegen genügende Schadloshaltung des Staats veräußert werden, und in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum verbun-

Bauernstand beruht, behält der König sich vor, bei Verleihung des Lehenthums an solche Dominialbauern, welche die Höfe noch nicht eigenthümlich besitzen, die Bedingungen, unter denen es ihnen ertheilen wird, festzusetzen, ob außer dem dadurch vermehrten Normalabschatz noch eine andermeitige Schadloshaltung an den Staat zu leisten sey. Die von Veräußerung der Domanialgefälle und Rechte aufkommenden Gelder sind ausschließend zur Abtragung der Domänen- und Staatsschulden zu verwenden. Verschenkungen von Domänen können nicht mehr Statt finden; doch sind in Beziehung auf die gnadenreichen Ereignisse in den J. 1813 und 1814 hiervon gemachten gültig. In Fällen aber, wo Lehen heimfallen, kann diese nicht weder verliehen, noch verschenkt, sondern in der Stelle jener Schenkungsgüter den Domänen einverleibt werden.

Nach einer Bekanntmachung des Finanzministerium vom 19. Oct. 1818 sind in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Polen und Sachsen 43 Hauptzollämter und 19 Steuerämter erster Ordnung errichtet. Die Hauptzollämter sind: Memel (mit 4 Nebenämtern zu Nimmersatt, Schaken, Tawgallen, Labiauschen), Heidekrug, Schmalleninken, Szaliunonen, Johannisburg, Soldau, Thorn, Inowrazlow, Strzalkowo, Posorzelice, Posen, Podczamke, Landsberg im oppelnschen Regierungsbezirk, Neumarkt, Zabrzeze, Neustadt, Mittelwalde, Liebau, Reichenbach, Frankenstein, Eisterwerder, Stettin, Mörtberg, Cüstrin, Schlawe, Stolpe, Lauenburg, Neustadt, Eckartsberge, Langensalze, Heiligenstadt, Mühlhausen bei Wippra, Quedlinburg, Halberstadt, Morsleben, Calbe, Salzwedel, Wittenberge, Lenzen, Wittstock, Granse, Perleberg, Demmin, Anclam, Wolgast. Die Steuerämter erster Ordnung sind zu Königsberg, Tilsit, Bromberg, Posen, Frankfurt, Landsberg a. W., Cottbus, Naumburg, Halle, Mühlhausen, Magdeburg, Potsdam, Brandenburg, Schwedt, Berlin, Potsdam, Danzig, Elbing. Der Reinertrag der Zölle und Verbrauchsteuern wird auf 6 Mill. Rthlr. geschätzt.

Die Rheinlande trugen 1818. 4,041,834 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf., nämlich Grundsteuer 1,731,932 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf., Zusatzcentimen 1,692,496 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., Personal- und Mobiliarsteuer 1,616,805 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf., Zusatzcentimen dazu 1,28,857 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf., Thür- und Fenstersteuer 1,59,099 Rthlr. 20 Gr., Zusatzcentimen dazu 20,570 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf., Haussteuer (auf dem linken Ufer des ehemaligen Departements 1,48 Rthlr. — Gr. 2 Pf., Gewerbesteuer 2,34,701 Rthlr., Stempel- und Enregistrement 769,106 Rthlr. Dazu trugen bei die Regierungsbezirke Cöln 854,724 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf., Düsseldorf 735,426 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf., Cleve 1,918 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf., Coblenz 659,481 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf., Trier 596,004 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf., Aachen 755,277 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. Außerdem waren die 2 allgemeinen preuß. Staatsgaben, das Salzmonopol des Staats und die Zölle und Verbrauchsteuern vom Tabak, Wein und dem Auslande nach dem Edict vom 26. Mai 1818 eingeführt. Der Vortheil, den der Staat auf die Tonne von 405 berl. Pf. in den Rheinprovinzen beziehen kann, ist im Verschnitt bei den innigen Verkaufspreisen höchstens zu 4 Rthlr. 8 Gr. anzuschlagen. Nach langjährigen Erfahrungen in den alten Provinzen rechnet man auf den Menschen im Durchschnitt jährlich 10 Pf. Salz, folglich auf die 11,907,773 Einw. der Rheinprovinzen 900 Tonnen, und mithin einen Vortheil von 499,818 Rthlr.

der Ertrag ward aber bisher noch bei weitem nicht erreicht. Die Zoll- und Verbrauchsteuern liefern in diesen Provinzen etwa 700,000 Rthlr.; zusammen 5,151,652 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf., also 2 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf. vom Kopf (in Frankreich über 6 und in den Niederlanden über 7 Rthlr.). Die Zusatzcentimen enthalten vieles, was in den andern Provinzen des Staats als Communallast besonders geleistet wird. Die ersten Einsammler der directen Steuern, Schulzen in den Dörfern, Bezirksvorsteher in den Städten, erhalten für diese Bemühung nichts vom Staat; die Unterhaltung der Wege liegt zunächst den Kreisen und Gemeinden ob, und wird durch Natural-, Hand- und Spanndienste bestritten. Die Unterhaltung der Elementarschullehrer ist Gemeindepflicht; die Gemeinde baut das Schulhaus, bezäunt und bestellt den Schulmorgen, liefert Getreide und Holz für den Schullehrer, und entrichtet für ihre Kinder Schulgeld an ihn; nur bei erwiesenem Unvermögen tritt der Staat zu. Alle diese Leistungen werden aus den Zusatzcentimen bestritten. Die Gerichtssporteln werden in den östlichen Provinzen besonders bezahlt; in den Rheinländern sind sie unter dem Enregistrement begriffen.

Im Regierungsbezirk Münster besteht noch die französische Verfassung in Rücksicht der directen Steuern; an die Stelle des französischen Enregistrement ist aber der altpreußische Stempel getreten. Der Bezirk bringt an directen und Stempelabgaben 666,713 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf., nämlich Grundsteuer 399,449 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf., Zulagecentimen dazu 88,268 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., Personal- und Mobiliarsteuer 65,704 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf., Zulagecentimen dazu 13,463 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf., Thür- und Fenstersteuer 27,029 Rthlr. 4 Gr. 11 Pf., Zulagecentimen dazu 3784 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf., Gewerbsteuer 32,925 Rthlr., Stempel 36,097 Rthlr. Außerdem der Ertrag des Salzmonopols und des Zolls und der Verbrauchsteuer von fremden Waaren. Im Regierungsbezirk Minden besteht das größtentheils die Abgabeverfassung des ehemaligen Königreichs Westfalen, nur zum Theil durch die preußische Gesetzgebung abgeändert; er bringt demnach auf Grundsteuer 286,347 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf., fixirtes Cavalleriegeld 46,685 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf., Personensteuer 110,377 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf., Gewerbsteuer 46,670 Rthlr., Stempel 34,708 Rthlr. und von der großentheils aufgehobenen Consumtionssteuer (die 1817. 204,203 Rthlr. eintrug) die Steuer von Mehl, Graupen, Grütze und Mastschrot 35,278 Rthlr. und vom Schlachtvieh 49,022 Rthlr. = 609,088 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf., ohne das Salzmonopol, die Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren. Der Regierungsbezirk Arnsberg trägt 714,297 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf., nämlich Grundsteuer mit Einschluß der Zusatzcentimen 521,035 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf., Personal- und Mobiliarsteuer 57,631 Rthlr. 27 Gr. 8 Pf., Vermögensteuer 10,358 Rthlr. — Gr. 3 Pf., beständige Erbgefälle 185 Rthlr., Hoheitsgefälle aus dem Witgensteinischen 54 Rthlr. 11 Gr. 3 Pf., Judenschutzgeld 1250 Rthlr., Gewerbsteuer 87,467 Rthlr., Stempel 36,336 Rthlr. Dazu das Salzmonopol und die Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren. Die Provinz Westfalen trägt demnach 1,940,099 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. Abgaben, wovon auf den Kopf 1 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. kommen. Der Gewinn des Staats an der Tonne Salz ist in der Provinz bei itzigen Verkaufspreisen auf 5 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. berechnet worden; jeden Menschen zu 15 Pf. Salz im Durchschnitt jährlich veranschlagt, beträgt der Verbrauch der Provinz (1817. 1,074,079 E.) 47,737 Tonnen, wovon

der Staat 257,746 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf. gewinnt. An den auf 6 Mill. für den Staat vorläufig geschätzten Abgaben an Zöllen und Verbrauchsteuern würde die Provinz Westfalen im Verhältniß ihrer Volkszahl Antheil nehmen mit 611,629 Rthlr., und ½ davon abgegangen wegen der niedrigern Zollsätze und der geringern Verbrauchsteuern von Wein in den westlichen Provinzen bleibt als wahrscheinlicher Ertrag ½ Mill. Rthlr. Die Provinz Westfalen würde demnach überhaupt ertragen 2,747,835 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf., wovon der Einwohner im Durchschnitt 2 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf. leistet.

Der Reinertrag des Salzmonopols in den 3 westlichen Provinzen war 1817. 516,043 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf., und der Ertrag der Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren nach Abzug der Hebekosten 1,468,140 Rthlr. — Gr. 6 Pf. Also der Ertrag aller Abgaben dieser 3 Provinzen 8,016,116 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf., und von den 2,981,852 E. dieser 3 Provinzen trug jeder Einwohner im Durchschnitt zu den Staatslasten 2 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. bei, weniger als in allen größern teutschen Staaten. Unter jener Summe sind auch 947,440 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Zusatzcentimen, die zu besondern, grossentheils Communalzwecken erhoben werden.

Auf königl. Befehl vom Mai 1819 soll die Thür- und Fenstersteuer in den Provinzen Cleve-Berg und Niederrhein und in dem Regierungsbezirk Münster von dem Tag an, wo die neuen Getränksteuern vom inländischen Branntwein und Braumalz (nach der Verordnung vom 8. Febr. 1819) zur Erhebung kommen, nicht mehr als eine Staatsabgabe angesehen, sondern den Gemeinen überlassen werden, solche bloß für ihre Gemeineausgaben zu erheben.

Die 3 auserteutschen Provinzen trugen bisher 7,508,667 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf., nämlich Grundsteuern 1,247,004 Rthlr. 18 Gr., Zoll (1817.) 1,325,051 Rthlr., Accise- und Verbrauchsteuern 2,701,990 Rthlr., Personensteuer vom platten Lande, die in den alten Provinzen seit 1811 an die Stelle der 1810 dem Lande auferlegten Mahlsteuer trat, 529,193 Rthlr. 12 Gr., Reineinkommen vom Salzmonopol 991,447 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf., Gewerbsteuer 311,945 Rthlr., vermischte Personal- und Gewerbsteuern 16,645 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf., (ohne 21,944 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf., welche die Mennoniten und Juden in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen für die Befreiung von persönlichen Kriegsdiensten zahlen), Stempel 401,726 Rthlr., Beitrag der altländischen Städte zur Generalservicskasse von 1817, ohne Hebekosten und ohne die besondern Zuschüsse der einzelnen Städte zu ihren örtlichen Quartierbedürfnissen 183,664 Rthlr. Dazu trugen bei Ostpreußen 3,579,491 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf., Westpreußen 2,401,559 Rthlr. 19 Gr. 7 Pf., Posen 1,527,616 Rthlr. 15 Gr. 9 Pf. Jeder einzelne Einwohner im Durchschnitt trug bei in Ostpreußen 3 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf., Westpreußen 4 Rthlr. 3 Gr. ½ Pf., Posen 1 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf., in den 3 Provinzen zusammen genommen 3 Rthl. 4 Gr. 8¼ Pf. Diese Verhältnisse ändern sich nunmehr wesentlich in Folge der Gesetze von dem Zoll und den Verbrauchsteuern der fremden Waaren von 1818, und der Besteuerung des inländischen Branntweins und Braumalzes von 1819.

In den 4 teutschen östlichen Provinzen (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen) ist der Ertrag der Abgaben nach dem Zustande vor dem 1. Jan. 1819. 21,383,627 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf., nämlich Grundsteuern 4,476,797 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf., Quatember

in den sächsischen Landestheilen 281,413 Rthlr. 2 Gr. 1 Pf., vermischte Abgaben 61,885 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf., Zölle (nach dem Ertrag von 1817) 2,545,889 Rthlr., Accise- und andre Verbrauchsteuern nach demselben 9,023,040 Rthlr., Ertrag des Salzmonopols (nach der Rechnung für 1816) 1,526,556 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf., Personensteuer 1,002,121 Rthlr. 8 Gr., Gewerbsteuer 788,012 Rthlr., Stempel 1,137,149 Rthlr., Beitrag der altländischen Städte zur Generalservicekasse 540,763 Rthlr. Da 1817 in diesen Provinzen 5,205,368 E. lebten, so brachte der Kopf im Durchschnitt auf 4 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf.

Die gesamten Staatseinkünfte mit Ausnahme der Post, Lotterie und einiger nicht erheblicher Nebenartikel betragen daher 44,608,658 Rthlr., worunter 36,908,412 Rthlr. an Abgaben, so daß von den 10,536,571 E. 1817 der Kopf im Durchschnitt 3 Rthlr. 12 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. trug.

Im J. 1816 sind in Berlin versteuert worden: 18,023,892 Pf. Fleisch, ohne Wildpret, Geflügel und Fische; 287,476 $\frac{3}{4}$ Scheffel Weizen zu Mehl, Graupen und Grütze, 480,711 $\frac{2}{3}$ Schfl. Roggen und Gerste zu Mehl, Graupen und Grütze; 19,890,189 $\frac{7}{8}$ Quart Bier; 5,294,142 Quart Branntwein. An Accise kamen davon auf: vom Fleisch 249,336 Rthlr. 2 Gr. 1 Pf., vom Weizen 191,515 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf., vom Roggen 94,500 Rthlr., vom Bier 185,153 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf., vom Branntwein 325,060 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf., zusammen 1,045,563 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf., mit Einschluß der Communalaccise, d. i. des Aufschlags auf vorstehende Artikel zur Bestreitung eines Theils der Communalbedürfnisse. Auch ging ein Theil davon auf das benachbarte platte Land und selbst auch in entferntere Ortschaften. Jeder berliner Einwohner zahlte daher im Durchschnitt für diese Nahrungsmittel jährlich 6 Rthlr. — Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. Accise.

S. 232. Nach dem Befehl des Königs vom 27. Mai 1819 werden das 1ste, 2te, 4te und 8te Dragonerregiment in Cuirassierregim. umgeformt. Um die Mehrausgabe zu vermindern, sollen die fernern Vermehrungen der Infanterie und Cavallerie um 5 Mann jährlich per Compagnie und Escadron bis zur Erreichung der Stärke von 600 M. wegfallen, die Infanteriebataill. und Cavallerieregim. auf ihrer itzigen Stärke von 135 M. per Compagnie und Escadron verbleiben, und die übrigen Dragonerreg. künftig Husaren-Remontepferde erhalten.

S. 246. Berlin hatte im Anfang 1819. 176,311 bürgerliche E. in der Stadt und 7875 im Weichbild.

S. 256 f. Nach der neuen Eintheilung des stettiner Regierungsbezirks gehört Damm zum stettiner Kreise; Pasewalk und Ziegenorth zum ükermündischen Kreise, der auf 16 Q. M. 24,112 E. und außerdem die Städte Ueckermünde und Neuwarp und das D. Torgelow enthält. Gollnow und Massow gehören zum naugardischen, Jarmen zum demminschen, Neumark zum greifenhagenschen, Plathe zum regenwalder, Hammer zum caminschen Kreise. — Swinemünde betreibt 1819 die Heringsfischerei mit 6 Bussen und 2 Jägerschiffen.

S. 271 f. Im Juli 1819 hat der König dem Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis in Hinsicht des an den König gelangten Postregals in den neuerworbenen Provinzen des linken Rheinufers als eine Entschädigung die im Großherzogthum Posen liegenden Domänenämter Adelnau, Krotoszyn, Orpiszewo und

Landrathes bestimmt, diese Aemter zu einer Standesherrschaft erhoben, und dieselbe zum Fürstenthum Krotoszyn erhoben, als ein Erbmannlehn dem Fürsten verliehen, und im Fall des Abgangs der männlichen Nachkommen desselben die Mitbelehnschaft dem Hause des Fürsten, Maximilian von Thurn und Taxis, und den sämmtlichen Nachkommen desselben ertheilt.

S. 287. Z. 6. v. u. l. Gütersloh, statt Güterloh.

S. 290. Z. 21. l. Baumgarten, statt Bennigar.

S. 308. Die in Frankfurt a. M. über die katholischen Kirchen-Angelegenheiten Deutschlands 1819 abgeschlossene Uebereinkunft setzt die Errichtung von 5 Bisthümern fest, einem württembergischen zu Rottenburg, einem badischen zu Rastatt, einem kurhessisch-hessischen zu Fulda, einem großherz. hessischen zu Mainz und einem für Nassau und Frankfurt zu Limburg an der Lahn. Von 3 Dom-Capiteln sind die Vorderen und eine gleiche Anzahl Geistlicher aus der Diöces als Mitglieder und dem Landesfürsten vorgeschlagenen Kandidaten bald nach der Ernennung zum Bischof, und verlangt darüber die Bestätigung des Papstes, die, wenn sie in 6 Monaten nicht erfolgt, als denn geschehen betrachtet wird. Die Bischöfe schworen Treue und Gehorsam dem Fürsten, und gelobten, sich in nichts einzulassen, was dem gemeinen Wohl nachtheilig seyn könnte, ja selbst zu entdecken, was etwa in dieser Hinsicht zu ihrer Kenntniß gelangen würde.

S. 309. Im J. 1818 enthielten beide leipziger Bücherverzeichnisse 4700 Artikel, wovon 3879 der teutschen, lateinischen und slavischen Sprache, 306 den neuern ausländischen Sprachen, 102 den geographischen Charten und 413 der Musik zufallen. Das Kreuznacher und die Herzogthümer Sachsen mit den Bernhardinischen, thüringischen und preußischen Ländern lieferten dazu 1093 Artikel (354 weniger als 1817); davon kommen auf Leipzig 691, auf Dresden 62, auf Gotha 62, auf Jena 60, Weimar 51 ꝛc.; der deutsche Staat 919 (1817: 1015), wovon auf Berlin 435, Halle 180, Breslau 58, Erfurt 43, Königsberg 20 ꝛc. kommen; Baiern (wovon 106 in München); der österreichische Kaiserstaat 334; Wirtemberg 165, Frankfurt a. M. 133, Kurhessen 58, Großherzogthum 76, Baden 120, Hannover 113, Hamburg 75, Braunschweig-Lüneburg 23, Mecklenburg 20, Bremen 18, Nassau 7, Lippe 6, Schaumburg-Lippe 2 Artikel. Die Schweiz hat 76, Dänemark 33, Riga 6 Artikel geliefert, die Niederlande 19, größtentheils Wiederkäufen von Hochschulen; von Paris kamen 55, von Strasburg 4, von London 2 Artikel. — Das für die Ostermesse 1819 gelieferte Bücherverzeichniß lieferte von 396 Buchhandlungen 3193 neue oder neu aufgelegte Artikel, darunter 110 die Erd-, Länder-, Staaten- und Ortskunde betreffende Schriften, 65 Landcharten und 16 Atlasse.

S. 311. Aus Teutschland gehen jährlich 130 Mill. Fl. nach Holland für Fabrikwaaren, wenigstens 172 Mill. Fl. für Zucker, Kaffee, Gewürze, Thee, Tabak u. a. Kolonialwaaren, 502 Mill. für französische, italienische u. a. Seidenwaaren, Luxusartikel, feine, südeuropäische Früchte ꝛc., also jährlich 350 Mill. Fl. — Nicht und dreifsig Zoll- und Mauthlinien lähmen den Verkehr im Innern, und bringen unglaublich dieselbe Wirkung hervor, wie wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein andres überfließe. Um von Hamburg nach Oestreich, von Berlin in die Schweiz zu handeln,

hat man 10 Staaten zu durchschneiden, 10 Zoll- und Mauthordnungen zu studiren, 10mal Durchgangszoll zu bezahlen; wer aber das Unglück hat, auf einer Gränze zu wohnen, wo 3 oder 4 Staaten zusammenstoßen, der verlebt sein ganzes Leben mitten unter feindlich gesinnten Zollnern und Mauthnern. — Der teutsche Handels- und Gewerbsverein, dessen engerer Ausschuß seinen Sitz in Nürnberg hat, zählte im Aug. 1819 an 10,000 Mitglieder, und gibt die Zeitschrift heraus: Organ für den teutschen Handels- und Fabrikantenstand. — Auch das Postwesen leidet an 2 Hauptgebrechen, der übermäßigen Theurung des Porto und Verlängerung der Postrouten.

S. 319. Nur Oestreich, Baiern und Coburg leiden an der Landplage des Lotto.

S. 322. C. F. Weiland Ch. vom Kön. Baiern. Weimar 1819. — Fuchs Annalen der protest. Kirche in Baiern. 1r Heft. Nürnberg, 1819. 8.

S. 324. Der Zugspitz im Landgericht Werdenfels ist einer der höchsten Berge Baierns.

S. 326. Z. 4. statt bei Marxheim l. bei Lechsgmünd, unterhalb Rain.

S. 330. Im Obermainkreise beschäftigte der Bergbau bis zum Anfang des neuesten Kriegs 500 Arbeiter, und lieferte über 1 Mill. Fl. an Werth der Produkte. Die Eisenhütten lieferten im Durchschnitt ungefähr 50,000 Ct. Stabeisen, jährlich an 600,000 Fl.

S. 336. Z. 11. l. 49,000 st. 16,000.

S. 345. Auf den baierischen Universitäten waren 1818. 1356 Studenten, nämlich in Landshut 511, Würzburg 545, Erlangen 32[illegible]

S. 350. In Baiern werden jährlich ungefähr 400,000 Ct. Zucker und Kaffee eingeführt; jedes Pfund nur zu 30 Kr. angeschlagen, gehen bloß für diese Artikel jährlich 20 Mill. ins Ausland. — Vom 1. Oct. 1819 an treten das bisherige Mauthgesetz und die Tabaksregie außer Wirkung, an deren Stelle die Zölle und Abgaben kommen. Alle fremden Produkte können durch das Königreich verführt werden, nur Salz nicht, wenn nicht besondre Verträge dies zulassen. Getreide und Bagage der Reisenden sind vom Transit frei. Minderung des Transitzolls hat nur bei besondern Staatsverträgen oder örtlichen Verhältnissen Statt, die eine Umfahrung des Königreichs möglich machen, wo dann der festgesetzte Betrag von 2 auf 1 Pfenn. vom 1/2 Centner und von der Stunde hinabkommt. Der Einfuhr des ausländischen Salzes ist verboten; andre Einfuhrverbote haben nur aus polizeilichen Rücksichten oder in Folge der Beschränkungen Statt, denen der Verkehr der baierischen Unterthanen im Ausland unterworfen wird. Das Wegegeld vom schweren Fuhrwerk zu Lande steigt bei Ladungen über 60 Ct. von 10 zu 20 Ct. für die ganze Ladung um 1/2 Pf. von dem Ct. und der Stunde. Von dieser Steigerung sind jedoch die Güterwagen befreit, deren Radfelgen bei einer Ladung von 61 Ct. 4 Zoll, von 81 Ct. und darüber 7 Zoll breit sind. Die Lagergebühr besteht in 1/2 Kr. per Tag und Ct.; doch sind die zum Verbrauch bezogenen Güter 5 und die Transit- oder Essigs gehenden 14 Tage Lagergeld frei. Gefährliche Gegenstände oder solche, die nach ihrer Eigenschaft andern Waaren schädlich sind, können auf königl. Hallen nicht eingelagert werden. Eigentliche Handelsguter können nur bei den Ober- und Nebenzollämtern ein- und ausgehen.

S. 364. Die baierſche Ständeverſammlung ward am 25. Juli 1819 geſchloſſen.

S. 373. Den 2. Juli 1819 iſt von den Reichsräthen der Antrag der 2ten Kammer auf Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege angenommen worden, jedoch nur mit den Bedingungen, daß dabei die dem Adel zuſtehenden Rechte aufrecht erhalten und allen Staatsangehörigen die Wohlthat unbenommen bleibe, ihre Civilſtreitigkeiten in den itzt geſetzlich beſtehenden Wegen entſcheiden zu laſſen, daß auf die Geſchwornengerichte gar nicht einzugehen ſey, und daß die Reichsräthe ſich nicht befugt halten, auf Trennung der Juſtiz von der Polizeiverwaltung anzutragen, oder proviſoriſche Maßregeln anzunehmen.

S. 376. Sämtliche Staatsausgaben ſind definitiv auf 29,852,936 und die Einnahmen auf 30,615,137 Fl. berechnet worden. — Zur Dotation der Schuldentilgungsanſtalt wurden im Juni 1819. 4 Mill. vom Malzaufſchlag und ſo lange, bis der Fonds die Summe von 1½ Mill. erreicht haben wird, ein Zuſchuß aus den Mauthgefällen mit 1,800,000 Fl. bewilligt. Als Mittel zur Schuldentilgung ward der Verkauf entbehrlicher Staatswaldungen im Betrag von 4 Mill. Fl. auf die nächſten 6 Jahre genehmigt; auch wurde bewilligt, die gerichtlichen Depoſiten, nicht aber die Pupillengelder in die Staatsſchuldentilgungskaſſe zu verwenden. Auch die bisher auf dem Civilſtat beſtandenen heimfallenden Penſionen aus der Seculariſation und Mediatiſirung zu 2,800,000 Fl. wurden der Schuldentilgungsanſtalt zugewieſen. — Die Kriegskoſtenperäquationskaſſe ward 1811 aus den einzelnen Kriegskaſſen gebildet, und trägt 1819 eine Schuld von 8,455,000 Fl. an die Staatsſchuldentilgungskaſſe und von 267,000 Fl. an die Staatskaſſe, mit welchen Summen ſie Lieferungen an Militairmagazine bezahlt haben ſoll. Dagegen hat ſie 7,912,724 Fl. an Oeſtreich und Rußland für Truppenverpflegung zu fordern, und 700,000 Fl. für Vorſchüſſe zum Getreideeinkauf. — Die Forderungen der baierſchen Unterthanen an Oeſtreich zur Ausgleichung der Kriegslaſten betragen 6,177,540 Fl., wovon im Apr. 1819 nur 250,000 Fl. bezahlt worden. Aber die Kriegskoſten von Rußland ſind vollkommen mit Getreide und baar berichtigt worden. — Baiern erhält von Oeſtreich jährlich 100,000 Fl. Entſchädigung, bis es dieſe an Land erhält.

S. 378. Die Infanterie beſtand im Juli 1817 in 1 Grenadier-Gardereg. zu 3 Bat., 16 Linienreg. zu 32 Bat. und 2 Jägerbat. (jedes Bat. zu 6 Comp.) 7c die Cavallerie in 1 Gardeducorpsreg. von 7 Esc., 2 Cuiraſſier-, 6 Chevauxlegers-, 1 Uhlanen-, 2 Huſarenreg., jedes zu 5 Esc.; die Artillerie in 24 Comp., 6 Ouvrier-, Sapeur-, Mineur-, Pontonnier-, Pionniercomp., 1 Fuhrweſenbat.; zuſammen 260 Comp. und 62 Esead., 58,163 M. mit 8494 Reit- und 256 Zugpferden, ohne die der Offiziere. Ueberdies betrugen die Reſerven und Ueberzähligen der 3ten und 4ten Bat., dann 4 Diviſionen mit den Legionspflichtigen 21,005 M., die bis auf 56 Offiziere und 17 Unteroffiziere auf Urlaub waren. Das Grenadierreg. koſtet jährlich 208,800, ein Linieninfanteriereg. 130,440, das Gardeducorpsreg. 359,760, ein Chevauxlegersreg. 200,640 Fl. ꝛc. Der Feldmarſchall zieht Gehalt 20,000 Fl. und 4745 Fl. an Pferderationen, ein Generallieutenant 8000 Fl., ein Generalmajor 5000 Fl. ꝛc. Die Koſten wurden vom Kriegsminiſterium auf 8,336,880 Fl. berechnet. Die Gensd'armerie in den 7 ältern Kreiſen beſteht in 55 Offizieren, 1540 M., 589 Pferden, und koſtet jährlich 593,000 Fl. Im Rheinkreiſe ſtehen 2 Comp. von 6 Offizieren, 23 Bri-

radiers und 103 Gensd'armen, die 51,000 Fl. kosten. Das Contingent Baierns zum Bundesheer besteht in 35,600, disponible Reserve 21,867, Ergänzungsdepot 17,800, zusammen 65,267 M. Im Jun. 1819 bestand die Armee aus 51,039 M. mit 1432 Offizier- und 7297 Dienstpferden.

S. 382. Z. 5. l. 1819 über 70 ordentl. Prof., an 600 Stud., Bibliothek von 115,000 B. — Z. 13. st. 1661 l. 1840. — Z. 28. aus E. setze man hinzu: wo das alte Schloß Starnberg auf einem Berge mit reizender Aussicht.

S. 383. Z. 5. setze man nach H. hinzu: 800 E. — Z. 37. st. 5000 l. 1300.

S. 384. Z. 8. Tegernsee ist eine königl. Herrschaft.

S. 386. Z. 34. st. 2330 l. 2840. — Z. 37. st. Pfaffenhofen l. Kastl.

S. 388. Kipfenberg ist wie Eichstädt ein Herrschaftgericht des Herzogs von Leuchtenburg.

S. 390. Augsburg hat 1819. 4,36 Q. M. 3690 H. 6700 Familien 28,902 E. ohne Militair. Die Zahl der Leinenzeug-, Kattun- und Barchentweber ist von mehr als 1200 bis auf etwa 200 hinabgesunken; in den J. 1790 f. wurden in den Winterwochen 5200 Stück Satice die Woche und das Jahr hindurch 153,000 Stück auf dem Weberhause geschaut, wodurch die Summe von 12—1300,000 Fl. jährlich in Umlauf kam. Außerdem lieferten Augsburgs Weber noch 50—60,000 Stück ostindische Waaren jährlich. Der gegenwärtige Absatz der Weberzunft beträgt 25—30,000 Fl. In die Umgebungen der Stadt flossen sonst für Flachs- und Baumwollspinnerei nur an Spinnerlohn jährlich an 240,000 Fl.

S. 394. Z. 2. Der Sitz der kais. leop. carol. Akademie der Naturforscher ist itzt in Bonn. — Z. 25. setze man nach Gymnasium hinzu: Handlungsinstitut.

S. 395. Das nürnbergische Schuldenwesen ist von der zweiten Kammer übernommen worden.

S. 396. Z. 8. setze man nach E. hinzu: Hauptkirche mit einer der ersten und vollständigsten Orgeln in Teutschland, Kasch- und Berilldruck.

S. 398. Z. 5. v. u. l. Muggendorf st. Muggersdorf.

S. 400. Bei Wunsiedel die Glashütte Reichorst. — Z. 5. v. u. nach Cistercienserabtei: Forst-, Berg- und Hüttenämter; ½ M. ö. von die Königshütte, wo Guß- und Eisenbleche verfertigt werden.

S. 402. Bei Würzburg Pulvermühle und der Nicolaus- (Stellen-) Berg mit einer schönen, häufig besuchten Wallfahrtskirche und einer ungemein reizenden Aussicht. — Z. 37. Schwarzach, Stadt schwarzach mit Potaschesied. — Z. 45. setze man nach Gymnasium hinzu: Geburtsort der Gelehrten Wolfg. Ailing und Casp. Ulen.

S. 403. Das Landgericht Sulzheim ist ein Herrschaftgericht des Fürsten von Thurn und Taxis. — Der Marktflecken Markterelt ist im Juli 1819 zu einer Stadt erhoben worden.

S. 404. Z. 30. setze man nach E. hinzu: Pulvermühle. — Z. 35. st. Großheubach l. Klein-Heubach. — Z. 39. st. Fechenbach l. Strecprodselten.

S. 405. Das auf der Gemarkung von Lambsheim im Rheinkreise seit 1816 angelegte neue Dorf hat auf Ansuchen des Gemeinderaths den Namen Maxdorf erhalten; es liegt an dem aus der Rench gegen Frankenthal abgeleiteten Floßkanal, und hat 70 H. Hopfen- und Getreidebau.

S. 406. Der Canton Medelsheim ist aufgelöst worden.

S. 409. Im Voigtlande gestatten die Gutsherren in den Bauerwaldungen den freien Anwuchs nur unter der Bedingung, daß ihnen für jeden Scheffel Holzboden jährlich 8 Gr. Hegegeld entrichtet werden.

S. 410. Der päpstliche Vicar in Sachsen, P. Mauermann, Beichtvater des Königs, ist 1819 vom Papst zum Bischof von Pellen (in partibus) ernannt worden; da er zugleich Canonicus in Bauzen ist, so wird er im gemeinen Leben Bischof von Bauzen genannt, welches aber eigentlich kein bischöflicher Sitz ist.

S. 423. Z. 19. setze man hinzu: Ges. für Natur- und Heilkunde.

S. 425. Z. 5. v. u. setze man hinzu: Feuerversicherungsges. seit 1. Juny 1819 für Häuser, Waarenlager, Nutz- und Brennholzlager, Fabrikgeräthschaften, Mobilien, Getreidevorräthe, Heu, Stroh, Vieh ꝛc., mit einem Fonds von 1 Mill. Rthlr.

S. 428. Z. 2. v. u. l. Lauter st. Laute.

S. 432. Z. 16. l. 21. Mar st. Mai. — Z. 18. l. an st. auf.

S. 436. Zur Begünstigung der ostfriesischen Heringsfischerei ist durch die Verordnung des Prinzen Regenten vom 3. Juni 1819 vom 1. Juli d. J. an und bis auf Widerruf aller in der Tiefe der Nordsee durch im Auslande ausgerüstete Schiffe gefangener und nach holländischer Weise bereiteter Hering, namentlich der holländische, schottische, bremische Hering, der ins Königreich zum Verbrauch eingeführt wird, mit einer erhöhten Eingangssteuer von 1 Rthlr. für 100 Pf. belegt; in Ansehung der aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführten geringern Sorten, namentlich der schwedischen, norwegischen und andrer sogenannten Küstenheringe bleibt es bei der unterm 1. Juni 1818 bestimmten Eingangssteuer von 8 Gr. für 100 Pf. Im J. 1819 sind 51 Buysen und 3 Jagerschiffe abgesegelt.

S. 439. Die Verordnung vom 9. April 1818 setzt fest, daß alle vor 1807 an den damaligen Domänenrentmeister entrichteten Gefälle ꝛc. vom 1. Mai 1818 an wieder erhoben werden sollen; dazu kommen die Steuern und Abgaben an Stempeln, Grundlasten ꝛc. Im Juli 1819 ist unwiderruflich bestimmt worden, daß der Landesherr nicht gehalten sey, die Veräußerung von Landesdomänen, die unter franzöf. Oberherrschaft Statt gefunden, für giltig zu erkennen; doch sollen die Kaufpreise nach einem zu bestimmenden Fuß ersetzt werden.

S. 447. In den Karrenanstalten (zu Hammeln, Stade, Nienburg, Lüneburg, Harburg) und in den Zuchthäusern (zu Celle und Rohringen, Osnabrück, Peine, Emden) waren am Schluß 1818 1131 Verbrecher, darunter 2 Hochverräther, 697 Diebe, 4 Meineidige, 19 Todtschläger, 7 Münzverfälscher, 3 wegen Bigamie ꝛc.

S. 449. In Ostfriesland sind 12 Landämter, deren Beamte und Schreiber jährlich 44,380 Rthlr. Conventionsmünze kosten. — Die Staatsanleihe ist nach dem Patent vom 25. Mai 1819 im Betrag von 210,000 Rthlr. in 27,000 Loosen, jedes zu 30 Rthlr. in Louisd'or. Die Rückzahlung geschieht in 6 nacheinander folgenden Jahren, jedesmal durch eine Ziehung am 1. Juli jedes Jahrs. Ihr Zweck ist, die aus dem Befreiungskriege 1813 herrührenden, einstweilen durch das in Form einer Lotterie am 12. Mai 1814 angeordnete Anlehn gedeckten Unkosten mit andern aus der Vorzeit herrührenden Lasten der Landeskasse mittelst einer zu deren Erleichterung vorzunehmenden Vertheilung dieser Ausgaben auf mehrere Jahre abzuführen.

S. 450. Nach der Generalordnung des Generalkriegsgerichts vom 1. Mai 1819 ist für die ganze Armee ohne eine Ausnahme der

Gebrauch der Stockschläge in jedem Corrections- und Disciplinarfall durchaus verboten. Contraventionsfälle werden als Mißbrauch der Autorität und als Mißhandlung der Untergebenen mit Thätlichkeit auf das strengste gesetzlich geahndet werden.

S. 452. Z. 19. v. u. l. im Juli 1819. 782 Stud.

S. 458. Da der Dom in Goslar den Einsturz droht, so werden in der als Kapelle eingerichteten Halle der Kirche die Kunstsachen, als ein steinernes Bild der Fürstin Mathilde, die Einfassung des ehemaligen Kaiserstuhls und die Fenstermalerei aufbewahrt.

S. 461. Weder Esens noch Wittmund treiben Schiffahrt und Handel.

S. 467. Unter den Separatisten sind viele Hofmannianer, die durchaus die alte vor 10 Jahren mit dem Beifall des grossten Theils der Einwohner abgeschaffte Liturgie beibehalten wollen, und ungeachtet der König Friedrich auf ihre Beschwerde ihnen frei ließ, des Teufels in der Taufformel zu gedenken oder nicht, so wandern sie lieber aus, z. B. mehrere Familien im Juni 1819 nach Rußland, deren noch 1000 Familien folgen wollen.

S. 490. Nach dem Manifest vom 10. Juni 1819 hat der König auf den 15. Juli die Stände nach Ludwigsburg berufen, um mit Ausschluß jeder andern Verhandlung sich über die Wünsche, welche über die Vollziehung des Verfassungswesens noch übrig bleiben mögen, und die Mittel ihrer Erfüllung durch einige ihrer Mitglieder mit den kön. Commissarien vorbereitend zu benehmen, dann darüber Plenarberathschlagungen zu pflegen, und dem König das Resultat in einer ungetrennten Darstellung vorzulegen, worauf er sofort seine letzten Entschließungen fassen wird. Als Mitglieder dieser Versammlung erscheinen die in den frühern Rescripten angeführten, die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, die gräflichen und adlichen Gutsbesitzer, die 2 dem Dienstalter nach erste evangelischen Generalsuperintendenten, der Verweser des Generalvicariats zu Rottenburg und der dem Dienstalter nach erste katholische Dekan, der Vicekanzler der Landesuniversität, von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, so wie von jedem der 63 Oberamtsbezirke je ein gewählter Abgeordneter. Die Wahlen in den 7 Städten sind unter dem Vorsitz des Regierungsdirectorium statt der vormaligen Landvögte vorzunehmen, und die Wahldirectorien sollen die vollständigste Wahlfreiheit, die jede Art von ungesetzlicher Einwirkung auf die Wahlhandlung ausschließt, aufrecht halten. Die Ernennung des Präsidenten behält sich der König vor, und überläßt der Ständeversammlung die Wahl ihres Vicepräsidenten, die sie dem König anzeigt; bis zur Besetzung der letztern Stelle hat der älteste Rechtsgelehrte unter den gewählten Abgeordneten die Geschäfte des Vicepräsidenten zu versehen. — Bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 15. Juli ward eine Commission von 5 Mitgliedern ernannt, die alles zur Vollendung des Verfassungswerks übrige zum Vortrag für die Versammlung vorbereitet, und mit der sich die königl. Commissarien zur gegenseitigen offnen Mittheilung vereinigen.

S. 494. Der Fürst von Thurn und Taxis hat bei dem Abkommen mit dem König über die Verhältnisse als Mediatisirter im Juni 1819 die Belehnung mit den Posten im Königreich erhalten. In dem im Mai 1819 dem König übergebenen Gesuch der stuttgarter Bürger um Zusammenberufung der Stände bemerken sie, daß bis 1805 die

alten Lande überhaupt nur 860,000 Fl. in die Landeskasse gezahlt haben; das jetzige, freilich fast doppelt so große Württemberg müsse 6,300 000 Fl. entrichten, wozu nur noch die neuern, früher gar nicht gekannten Justizauflagen kommen. Die Staatseinrichtung ist nach ihrer Ansicht viel zu kostbar für das Land; z B. statt des Einen Kammercollegium mit Zubehör soll dem Finanzministerium ein besonderes Collegium von 6 Räthen beigegeben und diesem ferner untergeordnet werden: eine Staatscontrolle mit 1 Director, 4 Räthen, 1 Assessor rc., eine Oberrechnungskammer mit 1 Präsidenten, 2 Directoren, 12 Räthen und 29 Secretären, ein wohl besetztes Steuercollegium, 1 Forst- und Bergrathscollegium, 4 Finanzkammern, die Hauptstaats-, 4 Kriegs-, Oberberg-, Oberpost-, und eine Staatsschuldenkasse; außerdem ein besonderes Kriegsministerium mit Kriegscollegium und andern Behörden, und ein eigenes Rekrutirungscollegium.

S. 505. Z. 17. füge man hinzu: Der Mk. Dischingen, eine fürstl. taxische Standesherrschaft mit dem Schloß Trugenhofen, das seit dem Juli 1819 den Namen Schloß Taxis führt.

S. 515. Nach dem von den Ständen angenommenen Gesetzentwurf vom 17. Juni 1819 ist die Leibeigenschaft, die seit dem 11. Febr. 1807 noch in einigen unmittelbaren Theilen Badens Statt fand, aufgehoben, und die in die Staatskasse bisher noch geflossenen Abgaben, die auf der Person des ehemaligen Leibeigenen hafteten, nämlich der Leib- oder Erbschilling, das Beihaupt oder Hauptrecht oder der Todesfall, und die Leibeigenschaft-Entlassungs- oder Manumissionsgelder unentgeltlich aufgelassen worden. Dadurch entsteht ein jährlicher Ausfall von 15,000 Fl. in der Staatseinnahme. — Nach einem Schluß der Kammern ist die Studirfreiheit unbeschränkt.

S. 521. Nach dem zwischen Oestreich, England, Preußen, Rußland und Baden am 10. Juli 1819 zu Frankfurt am Main abgeschlossenen Staatsvertrag ist die Integrität des Großherzogthums in seinem jetzigen Umfang und die Erbfolge des Regentenhauses ohne eine lästige oder nachtheilige Bedingung anerkannt worden. Das Amt Steinfeld im Wertheimischen kommt an Baiern, und Hohengeroldseck (S. 540) an Baden.

S. 528. Die Kammern wurden am 28. Juli bis zum nächsten Frühjahr vertagt, obgleich das Budget bis dahin nicht erledigt war, und das für $18\frac{19}{20}$ von der Regierung entworfene Budget ward von ihr provisorisch in Vollziehung gesetzt.

S. 530. Der Etat der verwitweten Markgräfin ward von den Ständen um 20,000 Fl. vermindert; der Etat der Großherzogin Stephanie auf 100,000 Fl. gesetzt; am Hofetat und Civilliste wurden 55,000 Fl. gestrichen. Für den Militairetat hat die 2te Kammer 1,511,032 Fl. bewilligt, wovon 88,947 Fl. für Pensionen.

S. 534. Z. 15. l. 1818. 449 Schüler.

S. 535. Z. 14. l. 1818. 182 Schüler.

S. 536. Z. 17. v. u. In Böhrenbach brannten am 31. Mai 18 9 von den 122 Gebäuden 79 ab, und 17 wurden beschädigt.

S. 539. Z. 1. l. 1818 253 Schüler. — Z. 16. l. im Sommer 1819. 608 Studenten, worunter 478 Ausländer. — Z. 17. l. mit philologischen, homiletischen, orientalischen, exegetisch-biblischen, theol. rc.; zoologischem Museum, chemischem Laboratorium, Observatorium, klinischen Anstalten rc.

S. 503. Das Dorf Bockenheim im Hanauischen mit 1500 E. ist im Juli 1810 zur Stadt erhoben worden, in der alle Fremde, auch Israeliten, mit den alten Einwohnern gleiche Vorrechte, Befreiung von Abgaben auf 10 Jahre und für ihre Söhne vom Militairdienst haben.

S. 566. In einer Verordnung vom Juli 1819 ist das unterm 12. Sept. 1774 erlassene Landesgesetz, das den Bürger- und Bauersöhnen das Studiren untersagt, wenn sie nicht eine besondre Erlaubniß dazu erhalten haben, aufgehoben worden.

S. 572. Die in der Provinz Starkenburg im vorigen Jahre aufgehobene Kaffee- und Tabaksaccise ist durch die Verordnung vom 8. Juny 1819 wieder hergestellt worden.

S. 583. Mit dem 1. Aug. 1819 erhielt eine neue Wechselordnung gesetzliche Kraft, die auf den Antrag der Stände mit vorzüglicher Berücksichtigung der königl. sächsischen Wechselgesetze abgefaßt ist.

S. 584. Nach dem Patent vom 18. Mai 1819 haben die Stände der Verordnung gegen Preßmißbräuche vom 6 Apr. 1813 in ihrer Erklärungsschrift vom 2. Febr. 1819 ihre durchgängige Zustimmung ertheilt.

S. 590. Im J. 1810 ist eine landesherrliche Commission bestellt worden, die vereint mit dem ständischen Ausschuß die Arbeiten und Entwürfe zu einem neuen Abgabensystem vorbereiten soll. Für die verlorne Steuerfreiheit sollen die Freiguter entschädigt werden; doch will der Landtag bei Regulirung der neuen Grundsteuer auf die alte, bereits an die Domänen und Grundherren entrichtete keine Rücksicht nehmen, auch nicht auf die schuldigen Hand- und Spanndienste.

S. 612. Bei der Domänenverwaltung vom 1. Oct. 1818 betragen die Staatsschulden 23,052 Fl. 13 Kr. ½ Pf., die Regalien 9994 Fl. 2 Kr. 3¾ Pf., die Staatsgüter 113,199 Fl. 12 Kr. 9¾ Pf., die Hülfsgelder der Landschaftskasse 9632 Fl., zusammen 155,878 Fl. 7 Kr. 2 Pf.; die Ausgaben für die herzogl. Familie 14,040, Unterhaltung des Hofstaats 22,676 Fl. 7 Kr. 9½ Pf., die Hofökonomieverwaltung 25,510 Fl. 7 Kr. 9½ Pf., der Marstall 7491 Fl. 4 Kr. 1½ Pf., Gnadengeschenk 1398 Fl. 16 Kr. 10 Pf., zusammen 71,137 Fl. 7 Kr. 7½ Pf.; die Besoldung des Geheimenraths, der Landesregierung und der Specialbehörden bei den Aemtern 42,179 Fl. 15 Kr. ½ Pf., Pensionen 4533 Fl. 11 Kr. 2½ Pf., Staatsverwaltung 33,850 Fl. 16 Kr. 8¼ Pf. Schuldenwesen: Zinsen von Passiven 19,571 Fl. 20 Kr. 2 Pf., Tilgungsfonds 1400 Fl. (später werden auf 4000 Fl. bestimmt), zusammen 20,971 Fl. 20 Kr. 2 Pf., jährlich 172,673 Fl. 7 Kr. 8¾ Pf. Defect 16,795 Fl. — Kr. 6¾ Pf. Die muthmaßliche Einnahme der Landeskasse: Antheil einiger Dienstemolumente 57 Fl., 10 extraordinaire, 2 ordinaire und 8 Erdbeersteuern 48,032 Fl., präsumtives Steueräquivalent der zeither befreiten Ritterschaft 1600 Fl., directe Beiträge der Städte und Aemter zur Militairkasse 1091 Fl., Chausseegeld 2938 Fl., Sporteln und Stempel 6962 Fl., Bierimpost 7000 Fl. Die Militairausgaben sind 16,174 und die des Militaircollegium 23,690 Fl. Die Montirungsstücke wurden vom Landtag bewilligt 1696 Fl. 45 Kr., und für das Zucht- und Arbeitshaus 1200 Fl. Die Domänenkasse hat 695,504 Fl. 2 Kr. 1¼ Pf., die Hauptsteuerkasse 391,148 Fl. 7 Kr. 8½ Pf. Schulden, ohne die Schulden der Militairkasse.

S. 620. Nach dem Staats- und Adreßhandbuch des Herz. Nassau für 1819 hat das Land 28 Aemter mit 722 Gemeindebezirken, 29 Städte, 37 Flecken, 604 Dörfer und 1180 einzeln stehende Häuser, Höfe und Mühlen. Der Flächenhalt beträgt 1,466,713½ Normalmorgen, jeden zu 160 Q. Ruthen, die Ruthe 16 F. lang. Von den 301,613 E. sind 161,163 evangelisch, 134,741 katholisch, 5535 Israeliten, 172 Mennoniten; in 73,617 Familien, wobei alle einzeln lebenden und keiner familienväterlichen Gewalt unterworfenen Personen für eben so viele Familien angenommen worden. Ein Simplum der Grundsteuer ist angegeben zu 150,700 Fl. 16½ Kr., ein Simplum der Gewerbsteuer zu 360,— Fl. 23½ Kr. (?)

S. 646. Das Regiment kehrte im August 1818 in das Vaterland zurück.

S. 663. Vom Grosherzog von Mecklenburg-Strelitz sind durch Vertrag vom 21. Mai 1819 seine durch die wiener Verhandlungen gegründeten Ansprüche auf die Kantone Kronenburg, Reiferscheid und Schleiden gegen 1 Mill. Rthlr. vom 1. Jan. 1819 zu verzinsen und in 20 ½jährlichen Raten von 50,000 Rthlr. zu tilgen, an Preußen abgetreten, und die Landstraße, die von der Stadt Fürstenberg nach Neustrelitz führt, soweit sie im preußischen Gebiet liegt, mit dem unbewohnten Domanialforstland zwischen der Straße und der preußischen Landesgränze an Mecklenburg-Strelitz von Preußen abgetreten worden.

S. 671. Zur Literatur setze man hinzu: J. Gottschalk und G. Curtze das Alexisbad. Halle, 1819. 8. m. 1 Kb.

S. 680. In Frankenhausen ist 1819 ein Salzbad angelegt worden.

Register.

A.

Aach, Fl. 509. 689
Aach, Stadt 536
Aachen 297. 298
Abaus 286
Aben 504
Aar, Fl. 630. 697
Aarden 171
Aarweiler 296
Abano 135
Abaujvár 149
Abbach 386
Abbehausen 696
Abbiate-grasso 130
Abenberg 396
Abens, Fl. 305. 326
Abensberg 286
Abensee 18
Aberſee 303
Abertann 112
Ablach, Fl. 509
Abrahamiten 33
Abrahamsdorf 151
Abrudbanya 159
Ach, Fl. 325. 326
Achalm 464
Achberg 681. 682
Achenbach, Fl. 326
Achenrain 104
Achern 538
Achtermannshöle 171
Acken 275
Acs 147
Adamsthal 117
Adda, Fl. 15
Adelhauſen 537
Adelnau 273
Adelsberg 121
Adenau 296
Adersbach 110
Adersbacherfelſen 9
Adlerberg 302
Adlerſ, Fl. 306
Admont 103
Adorf 431
Adria 135
Adriatiſches Meer 13
303
Adro 132
Affing 392
Ager, Fl. 14
Aglar 124
Agnethlen 159
Agordo 136
Agram 155
Agtelek 150
Agteleker Höle 12
Ahlen 285
Ahna 559
Ahr, Fl. 174. 304
Ahrweiler 296
Aiba 124
Aſbling 383
Aich 326. 391
Aichach 390
Aigen 96. 100
Ainling 391
Aiſch, Fl. 328
Aitenbach 385
Aitrach 505. 325. 326.
506
Aix la Chapelle 298
Aiello 124
Ala 106
Alach 283
Aland, Fl. 174. 306
Alano 136
Alb, Fl. 509
Alba 156
Albburg 537
Albendorf 266
Albona 125
Albrechts-Catariza-
Kanal 17
Albuch 464
Aldenhoven 299
Alfeld 459
Algesheim 578
Al-Gyögy 157
Alibonaer Moraſt 13
Alke 172
Allenburg 238
Allendorf 289. 560. 577
Allendſteig 95
Allenſtein 238
Aller, Fl. 505. 455. 618
Allersberg 396
Allgau 302
Allſtädt 592
Allya 150
Alm, Fl. 14
Almaſch 155
Almeno S. Salvatore
132
Almerswind 606
Almiſſa 127
Alp, rauhe 302. 463
— übergoſſene 7
Alpe 501
Alpeck 505
Alpen 6
Alpen, Stadt 295
Alpenbach, Fl. 526
Alpſee 325
Alsfeld 576
Alsleben 280
Alſó-Belly 144
Alſó-Tarja 157
Alſó-Vása 157
Alſó-Rakos 156
Alt-Arad 153
— -Breiſach 537
— -Damm 257
Altdorf 394. 506
Altdorf-Alsleben 280
Altena 289
Altenahr 296
Alten-Albentreut 113
Altenau 455
Altenauer See 18

Altenbecken 288
Altenberg 427
Altenberga 602
Altenbreitungen 606
Altenbruch 457
Altenburg 574
Altenburg 121. 602
Altencelle 425
Alten-Gottern 285
Altenhagen 452
Altenkirchen 297
Alten-Kohlau 115
Altenstadt 106
Altensteig 95. 501
Altenstein 606
Altenweddingen 276
Alten-Wied 297
Alt-Gebhardsdorf 432
— -Gebirg 144
— -Georgenwald 114
— -Gradiska 161
Althabendorf 109
Alt-Haldensleben 276
Althart 117
Altkahn 565
Alt-Kettenhof 92
Alt-König 629
— -Kösen 282
Altland 158
Alt-Landsberg 250
— -Lodi 131
— -Lublau 150
Altmannstein 388
Altmühl, Fl. 305. 326
Altmünster 98
Altofen 146
Altomünster 391
Altorfowa 161
Altötting 385
Alt-Pillau 237
— -Ragusa 128
— -Ranstädt 281. 426
— -Ruppin 251
— -Sandec 140
— -Schöneberg 248
Altsohl 144
Altstadt-Schwerin 660
Altstadt-Waldenburg 430
Alt-Stettin 256
— -Strelitz 665
Altvater 9
Alt-Warnsdorf 114
Altwasser 118. 264
Alt-Zara 127
Altzedlitz 112
Aluta, Fl. 15
Alutaland 158
Alverdissen 696
Alvinz 156
Alza, Fl. 326
Alzano 132
Alzano maggiore 132
Alzei 579
Alzenau 404
Alzerode 564
Amberg 387
Ambras 104
Amelunxborn 627
Ammer, Fl. 305. 326
Ammer-See 305. 329
Amöneburg 562
Amorbach 328. 404
Ampezzo 136
Amselgrund 407
Amtitz 254
Anclam 256
Andernach 296
Andreasberg 455
Andreaswalde 239
Andrychau 140
Anger 101. 304
Angera 150
Angerano 155
Angerapp 172
Angerburg 240
Angerburgischer See 176
Angermündischer Kreis 252
Anhalt, Fürstenth. 670
— in Schles. 270
— -Bernburg 674
— -Dessau 672
— -Köthen 675
— Schloß 675
Anholt 286
Ankogel 7
Annaberg 269. 270. 427
Annaburg 281
Annweiler 406
Ansbach, Anspach 393
Antignana 125
Antogast 538
Antoinettenruh 626
Apasalva 156
Apfalterbach 105
Apfelbach, Fl. 565
Apfelstädt 594. 601
Apolda 592
Appenweier 538
Appiano 130
Aquileia 124
Arad 153
Aranyoser Stuhl 115
Aranyos-Maroth 141
Aranyos-Son 162
Arapataka 156
Arbe 127
Arber 9. 302. 324. 325
Arbisau 115
Arcisate 130
Arco, Arch 106
Ardennen 170. 503
Aremberg 296
Arendsee 176. 278
Arenswalde 253
Ariano 135
Aris 239
Arkona 259
Arlberg 7. 302
Armenier 33
Armenierstadt 159
Arminiusburg 696. 698
Arnau 109
Arnauten 35
Arnbau 393
Arneburg 277
Arnsberg 288. 290
Arnsburg 577
Arnsdorf 385
Arnshaugk 592
Arnstadt 679
Arnstein 403. 407
Arolsen 698
Arqua, Arquato 135
Artern 282
Artlenburg 455
Arva 143
Arzbach, Fl. 326
Arzberg 400
Arzignano 135
Asbach 564
Asberg 295
Ascanien 277
Asch 115
Aschach 97
Aschaff, Fl. 328
Aschaffenburg 403
Aschersleben 277
Asiago 135
Asling 120
Asmanshausen 619

lſola 131
lſolo 136
lſrang 92
lspern 95
lſſe 618
lſſenheim 577
lteſte 135
ltel, Fl. 326
ltendorn 290
lter-See 18. 305
ɜbach 297
ɜgersdorf 93
u 581
ubach, Fl. 326
ubad 104
uburg 459
ue 306. 428. 676
uerbach 431. 576
uersberg 408
uerſtädt 282
uſtirchen 397
ugsburg 390
uguſtenburg 294
uguſtenfeld 389
uguſtenthal 606
uguſtusbrunnen 425
uguſtusburg 427
uleben 680
uma 592
upe, Fl. 306
urach 328. 404
urachbach, Fl. 328
urana 127
uras 268
urbach 400
urich 461
uſcha 114
uſchowitz 112
uſchwitz 149
uſpitz 116
uſſee 103
ußig 114
uſterlitz 116
viano 136
vio 106
vronzo 136
xams 104

B.

baaßen 158
babenhauſen 392. 575
babimoſt 272
babiogora 12
bacharach 295
Bachiglione, Fl. 15
Bacs 146
Baden 91. 507. 535
Badenheim 580
Badenweiler 536
Badia 135. 136
Badia-Calavena 134
Bächre 456
Bälchen 508
Bärenbach 580
Bärenſtein 424. 680
Bärnboden 123
Bärwalde 253. 259
Bagnolo 132
Bagrein 162
Bahlingen 600
Bahn 257
Bahr, Fl. 607
Baieriſch-Waidhofen 93
Baieriſcher Hof 386
Baiern 322
Baiersdorf 394
Baireuth 399
Baknang 503
Balas ſalva 156
Balatonſee 18
Baldenburg 245
Baldobbiadeno 136
Baldoz 150
Ballenberg 540
Ballenſtädt 674
Balligrod 138
Baltrum 461
Balve 289
Bamberg 398
Banalgränze 162
Banat 155
Banatiſche Militairgränze 161
Banz 401
Baradla 150
Baranowo 273
Baranyer Geſp. 148
Barbarano 135
Barby 275
Barchfeld 563
Barcin 274
Bardenberg 298
Bardowick 455
Baregno 132
Barlaſſina 129
Barmen 292
Barnſtorf 459
Baroth 162
Barſcher Geſp. 144
Barſinghauſen 451
Bartenſtein 238. 504
Barth 259
Barthfeld 151
Bartholomäusſee 329
Bartſch 174. 263. 306
Baruth 251
Baſſano 135
Baſſenheim 295
Baſſum 459
Batſcher Geſp. 146
Battaglia 134. 135
Battenberg 577
Bauerwitz 270
Baumannshöle 434. 628
Baumburg 579
Baumgarten 264
Baumholder 617. 618
Bauna 559
Baunach 327. 598
Baura 98
Bauzen 432
Bebenhauſen 501
Becherbach 580
Bechin 111
Beck 287
Beckſtein 109
Beckum 285
Bedburg 294
Bederkeſa 456
Beerberg 594
Beerenthal 506
Beerwalde 253
Beeskow 255
Beetſchen 272
Bega, Fl. 14
Begakanal 16
Behrend 244
Behrungen 613
Beichlingen 282
Beilngries 388
Beilſtein 296. 503. 648
Békés 153
Békésvar 153
Bela 150
Belchen 302
Belecke 288
Belgard 259
Belgard, polzinſcher Kreis 259
Belgern 281

Belgiojoſo 130. 131
Belik 251
Bellaggio 130
Bellano 130
Bellevüe 502
Bellovar 161
Belluno 136
Belum 457
Belvedere 591
Beli 138
Beliig 251
Benacco 19
Benedictbaiern 382
Bendorf 295
Beneſchau 108. 111. 270
Beniſch 118
Bennekenſtein 283
Bennshauſen 284
Benrath 291
Bensheim 575
Benſtätt 280
Bentheim 462
Beratshauſen 386
Beraun 107. 306
Beraunka, Fl. 15
Berchtesgaden 383
Berchtoldsgaden 383
Berchtolsdorf 91
Beregh 151
Beregh-Száſz 151
Bereguardo 130
Berethalom 158
Bereſk 159. 162
Berga 592. 680
Bergamo 132
Bergedorf 714
Bergen in Hanover 456
Bergen in Kurheſſen 563
Bergen in Pommern 259
Berggießhübel 424
Bergheim 294
Berg-Reichenſtein 111
Bergſtraße 564
Bergzabern 406
Berka 592. 593
Berkesi 157
Berlebeck 693
Berleburg 290
Berlin 245
Berlinchen 253
Bernau 250. 400
Berne 669
Bernburg 674
Berneck 399. 501
Bernhardino 7
Bernkaſtel 300
Bernſtadt 262. 432
Bernſtädtel 432
Bernſtein 148. 253
Berſenbruck 460
Berſez 125
Bertholsdorf 433
Bertiolo 136
Bertsdorf 433
Berum 461
Berun 270
Berzawa, Fl. 14
Berzawakanal 17
Beſca 126
Beſca vecchia 126
Beſigheim 502
Beszterecze 144
Betavia 130
Bethelsdorf 151
Betſche 272
Bettlern 108
Bettmar 626
Bettmaringen 536
Betzenſtein 401
Beuern, Beuren 284. 681
Beuthen 268. 270
Beverngern 285
Bevern 628
Beverungen 288
Beybrudi 139
Beyerfeld 428
Bezau 106
Biala 140
Bialla 239
Bianzone 133
Biben 125
Biber 101. 305
Biberach 505
Bibergrund 408
Biberich 649
Bibert, Fl. 326
Biberwier 104
Bibra 282
Biezower Kreis 109
Bieber 404
Bieberſtein 562
Biebri, Fl. 173
Biecz 137
Biedenkopf 576
Bielany 137
Bielefeld 287
Bielitz 119
Bieloberdo 12
Bielshöle 628
Bielſteins-Höle 431
Bieſenthal 250
Bietigheim 502
Bihar 152
Bild- oder Bilſtein 565
Bilin 114
Billerbeck 260. 286
Billigheim 406. 540
Billwerder 714
Bilſtein 290
Binasco 130
Binderlahe 459
Bingen 579
Binsdorf 501
Biograd 127
Birkenfeld 666. 670
Birlebach 647
Birnbaum 272
Birſtein 563. 578
Birthelm 158
Biſamberg 95
Biſchdorf 279
Biſchoflack 120
Biſchofsberg 649
Biſchofsburg 238
Biſchofsgrün 400
Biſchofsheim 403. 538. 540. 576
Biſchofsſtein 238
Biſchofswerda 424
Biſchofswerder 244
Biſchof Teinitz 111
Biscova 127
Biſenz 117
Bismark 278
Biſſingen 397
Biſtritz 110. 158
Biſtritz unterm Hoſtein 118
Biſtritza, Fl. 15
Bitiſcha 143
Bittburg 300
Bitterfeld 280
Bläſſerſee 674
Blankenberg 295
Blankenburg 628. 680
Blankenhain 592
Blankenheim 299

Blankenloch 534
Blankenstein 98. 289
Blansko 116
Blasendorf 156
Blasenstein 142
Blasiencella 601
Blatniaken 32
Blatnitza 145
Blatta 128
Blaubeuren 506
Blaue Aue 676
Blauen, Berg 508
Blechhammer 279
Bledzew 272
Bleiberg 123
Bleichach, Fl. 325
Bleicherode 284
Bleiofen 120
Bleistein 388
Blekede 455
Blesen 272
Blieskastel 406
Blindheim 389
Blocksberg 146
Blomberg 536. 696
Blumberg 536
Blumenau 239
Blumenbach 116
Blumenfeld 536
Blumenthal 154. 457
Bnin 272
Bober, Fl. 173. 174. 306
Bobersberg 254
Bobrka 159
Bochnia 140
Bocholt 286
Bochtitz 117
Bochum, Bockum 289
Bockau 428
Bockhorn 669
Bodaik 147
Bode, Fl. 174. 618. 674
Bodenfelde 453
Bodenheim 580
Bodensee 18. 303. 529. 464. 509
Bodenstadt 117
Bodenwerder 452
Bodio-See 19
Bodok 157
Bodroger Gesp. 146
Bodzan 172
Böblingen 502
Böckstein 100
Böger 462
Böhme, Fl. 435
Böhmen 106
Böhmerwald 9. 302. 324
Böhmisch-Brod 108
— -Kamnitz 114
— -Leipa 114
— -Neustädl 108
— -Kirdorf 248
— -Waidhofen 95
— -Wiesenthal 112
— -Zinnwald 115
Böhmische See 18
Bölhorst 287
Bönnigheim 502
Börstel 460
Bösziermeny 154
Bogatsch 158
Bogdaniczа, Fl. 15
Bogen 383
Bogendorf 162
Bogsan 154
Bohorodczan 139
Boitzenburg 252. 661
Bojanowo 272
Bokenem 458
Boklet 402
Bolechow 139
Boler Kanal 17
Bolgács 156
Boliguno 126
Bolkenhain 265
Boll 505
Bollate 129
Bolzano 105
Bomst 272
Bonn 294
Bonndorf 536
Bontzhida 156
Bonyha 156
Bopfingen 505
Boppard 295
Borchholz 288
Borek 273
Borgentreich 288.
Borghetto 131
Borgholz 288
Borgholzhausen 287
Borgo, Borgo Grund 163
Borgo di Val Sugana 105
Borgoferto 131
Borken 286. 561
Borkum 461
Bormio 132
Borna 426
Bornstädt 249
Borosch-Jeno 153
Borsarog 157
Borsberg 424
Borsdorf 426
Borsod 149
Borsiczow 141
Borsjeck 157
Bortfelde 626
Boskowitz 116
Bottendorf 282
Botza 143
Botzen 105
Bovegno 134
Bovenden 453
Bovolone 134
Borberg 540
Boye 456
Boynicz 143
Bozes 157
Bozzolo 131
Braake 669
Bracheleu 298
Bracht 293
Brackenheim 503
Brätz 272
Bräunlingen 536
Brahe, Fl. 173. 175
Brake 693
Brakel 288
Bralin 262
Bramsche 460
Brand 427
Brandeis 108. 109
Brandenburg 238. 245. 249
Brandis 426
Brandjoch 11
Brannay 109
Brannenberg 384
Braubach 647
Brauhausberg 249
Braunau in Böhmen 109
— in Oestreich 98
Braunfels 297
Braunhirschen 93

Braunsberg 238
Braunschweig 618. 625
Braunseifen 115
Brauweiler 294
Brazza 127
Bre 132
Brechtelshof, Brechelwitz 267
Breckerfelde 289
Brege 508
Bregenz 106
Bregenzer Klause 106
Bregenzer See 503
Brehna 280
Breisach 537
Breitach 325
Breitenau 102
Breitenbach 284. 679
Breitenbrunn 588
Breitensee 93.
Breitenstein 577
Bremen 456. 706. 707
Bremerlehe 456
Bremervörde 456
Brend, Fl. 328
Brenner 7. 302
Brennkogel 7
Breno 132
Brenta, Fl. 15
Brentakanal 18
Brenz, Fl. 305. 526
Brescia 132
Breslau 260
Bretten 534
Breuberg 576
Brezno-Banya 144
Brieg 261
Briel 95
Bries 144
Briesen 244
Brig, Brigach 508. 509
Brilon 290
Brisau 115
Britz 248
Brivio 150
Brixen 105
Brixenthal 103
Brixleg 104
Brocken 171. 303. 454
Brockhausen 288
Brod 125. 161
Brody 139
Broich 291. 298
Bromberg 273
Bromberger-Kanal 175
Brome 453
Brood 159
Brostadt 159
Brotterode 564
Bronce 272
Bruch 291
Bruchberg 171
Bruchsal 534
Bruck 91. 102. 117. 382. 386. 401
Brück 251
Brücken 282
Brückenau 403
Brüel 661
Brüggen 293
Brühl 93. 294
Brünbl 111
Brünn 116
Brüssow 252
Brüx 115
Brumby 276
Brumow 117
Bruneck 105
Brunn am Gebirge 91
Brunnenbach 508
Brunnmühl 101
Brzeczany 138
Brzestow 140
Brzozow 138
Bua 127
Bublitz 259
Buccari 125
Buch 250
Buchau 506
Buchen 540
Buchholz 250. 438
Buchholz, französisch, 250
Buchhorn 506
Buchloe 392
Buchlowitz 117
Buckow 254
Buczacz 139
Buda 145
Budenitz 107
Budin 107
Budisch 145
Budislaw 12
Budissin 452
Budiädingerland 669
Budkowitz 117
Budua 128
Bubweis 111
Budyn 138
Budzanow 141
Budzon 274
Bückeberg 541
Bückeburg 696
Büderich 293
Büdingen 579
Büdösch 9
Büdösheg 159
Bühl 538
Bünde 287
Büren 288
Bürgel 578. 592
Bürgstein 114
Bütow 260
Bützow 662
Bug, Fl. 15. 173
Bugschoie 149
Buk 273
Bukow 107
Bukowina 139
Bula 535
Bulgaren 33
Bulgarier 32
Bullerborn 253
Bunzlau 266
Bunzlauer Kreis 18
Burano 133
Burbach 290
Burg 255. 276. 2[illegible] 686. 687
Burgau 101. 389
Burgbernheim 394
Burgdorf 456
Burg-Ebrach 388
Burgfarrenbach 3[illegible]
Burg-Haslach 397
Burghaun 562
Burghausen 385
Burghammer 687
Burglengenfeld 3[illegible]
Burgörner 280
Burgscheidungen 2[illegible]
Burgstädt 431
Burg-Steinfurt 2[illegible]
Burgwaldniel 295
Burhave 669
Burkersdorf 264
Burkheim 389
Bursztyn 139
Burtscheid 298
Burzenland 158
Busa 162

Buſk 139
Buſſolengo 134
Buſto-Arſizio 129
Buttelſtädt 592
Buttſtädt 592
Butzbach 577
Butzfleth 457
Butzheim 392
Butztehude 456
Buzeed 12
Bydgoſcz 273
Bytyn 271

C.

Calamotta 128
Calbe 275. 278
Calcar 293
Caldiera 7
Caldiero 134
Caldonazzaſee 19
Calenberg 451
Callenhardt 290
Callies 260
Calw 501
Camburg 602
Canien 288
Camenz, Stift 264
Camin in Pommern 258
Camin in Preuſſen 245
Camiſano 135
Cammerberg 592
Campo-formio 136
Campo S. Pietro 134. 135
Canale 124
Candern 536
Canidole 126
Cannetto 131
Cannſtadt 502
Canth 261
Canzo 130
Capo d'Iſtria 124
Cappel 560
Cappeln 285
Caprino 132. 134
Caracaſſa 127
Caravaggio 132
Carden 296
Cariewitza 8
Carlau 101
Carlebad 565
Carlobago 161
Carlowitz 160
Carlsfeld 389
Carlsmarkt 261
Carlsruhe 269. 534
Carlſtadt 123
Carlſtädter Generalat 161
Carlſtädter Kreis 123
Carlsthal 265
Carolath 268
Caſal maggiore 131
Caſal Puſterlengo 131
Caſa Simonetta 130
Caſele 136
Caſſel 559
Caſſel oder Caſtel 579
Caſtagnaro 18
Caſtel franco 136
Caſtelgoffredo 131
Caſtell 404
Caſtellaun 296
Caſtellazzo 130
Caſtello 105
Caſtel Muſchio 126
Caſtelnuovo 128
Caſtenodollo 132
Caſter 294
Caſtiglione delle Stiviere 131
Caſtrop 289
Caſtua 125
Catlenburg 454
Cattaio 7
Cattaro 128
Cau 124
Caub 647
Cavaſo 136
Cella St. Blaſii 601
Cellana 132
Celle 455. 456
Cellerfeld 454
Ceneda 136
Cerea 134
Cernical 124
Cervignano 124
Cettina, Fl. 15
Cham 385
Charlottenbrunn 264
Charlottenburg 248
Charzow 270
Chaſſerol 170
Chaſſeron 170
Chemnitz 429
Cherni-Lugh 125
Cherſo 125
Chiari 139
Chiavenna 132
Chiemſee 303. 329. 383
Chioggia, Chiozza 133. 134
Chlumecz 108. 109
Chodziesi, Chodziesen 274
Chorofikow 141
Chotuſitz 110
Chotzen 110
Chriſtburg 244
Chriſtiansſtadt 255
Chriſtophhammer 113
Chriſtophsthal 96
Chrowaten 32
Chrudim 110
Chyrow 138
Ciezkowice 141
Cilli 101
Cima del Craſte 7
Cinte 105
Cirknitzerſee 18. 303
Cisna 138
Cittadella 135
Citta nuova 124
Citta vecchia 127
Cividale 156
Cizzola 128
Claratomba 166
Clarenberg 289
Cläven 132
Clauſen 105
Clausthal 454
Clemenswerth 462
Clengel 602
Cleve 292. 295
Cleve-Berg 290
Cliſſa 127
Cluſone 132
Coblenz 295
Coburg 612 (2mal)
Cochem 296
Codogno 131
Codropio 136
Cölleda 282
Cölpinſee 652
Cönnern 279
Cörlin 259
Coesfeld 286
Coslin 259
Colberg 259
Colditz 426
Colocza 146

Cologna 134
Comersee 19
Communhart 455
Como 130
Concordia di Quà 134
Conegliano 130
Conselve 134. 135
Constadt 262
Constanz 535
Contop 268
Coppenbrügge 452
Corbach 698
Corcyra 128
Corgnake 12
Corgnale 124
Coritta 128
Cormons 124
Cornelimünster 298
Coronath 127
Coronowo 273
Corsika 125
Corte Olona 130
Corvey 288
Costanzer, costnitzer See 18. 303
Costnitz 535
Cottbus 255
Covolo 105
Crailsheim 504
Cranenburg 295
Crawinkel 601
Crefeld 291
Creglingen 504
Crema 131
Cremmen 249
Cremona 131
Crespino 135. 136
Creußen 399
Creutzburg 262
Creux du Vent 170
Creuznach 296. 580
Crimmitzschau 429
Crivitz 661
Croaten 398
Croatien 155
Croatische Militairgranze 161
Cröverreich 300
Crow 300
Cromford 291
Cronenburg 299
Crossen 282
Crostolo, Fl. 15
Crottendorf 428
Crudenburg 295
Csanad 153
Csegléd 146
Csetnek 150
Csik-Stuhl 157
Csik-Somlyo 157
Csik-Szereda 159. 162
Csongrad 153
Csurgo 147. 148
Cubin 162
Cudowa 266
Cuggionne maggiore 129
Culadische Inseln 127
Culm 115. 244. 684
Culmbach 399
Culmsee 245
Cumaner 22
Cumbach 680
Cunern 263
Cunostein-Engers 295
Curzola 128
Cuvio 130
Cuxhafen 714
Cyriaksburg 283
Czarinkau 274
Czarkow 271
Czarnikow 274
Czarnowanz 269
Czaslau 110
Czechen 32. 308
Czeitsch 116
Czekin 118
Czeina 156
Czempin 272
Czepel 146
Czerna, Fl. 14
Czernagora 12
Czernahora 116
Czernewicza 151
Czernieiewo 274
Czernowitz 140
Czirquena 161
Czirquenicza 125
Czortkow 141
Czubar 125
Czudec 137

D.

Daaden 297
Daber 258
Dachau 582
Dachsberg 391
Dachstein 7. 98
Dachwand 16
Dacien 153
Däumelkogel 98
Dahlem, Dahlheim 293
Dahlen 291. 425
Dahme 251
Dahn 406
Dallia 155
Dalmatien 126
Dalwitz 115
Damanische 174
Damgard 259
Damm 257
Damme 669
Dammerfeld, Bz. 325. 442
Dammscher See 174. 506
Dangast 66
Dankerode 279
Dannenberg 455
Danzig 240
Dapna 12
Darda 149
Dardesheim 277
Darkehmen 239
Darmstadt 575
Daruvar 154 (2mal)
Dassel 453
Dassow 660
Daubramitz 116
Daun 300
Dausenau 648
Dautenstein 541
Daxweiler 296
Debreczin, Debretzin 152
Dechtow 249
Deckendorf 585
Dees 156
Dees-Akna 156
Deggendorf 385
Deichow 251
Deine, Fl. 172. 175
Deister 434. 541. 691
Delebio 132
Delitzsch 281
Delkenheim 649
Dellach 123
Dellbrück 288
Delme, Fl. 305. 665
Delmenhorst 659
Dembowiec 137
Demenfalver Höle 12

Demetrowitza 160
Demmin 256
Demna 139
Dennewitz 251
Derenburg 277
Dermbach 593
Dernich oder Dernis 127
Deſchna 111
Deſenzano 132
Deſſau 673
Detern 461
Detmold 693
Dettelbach 402
Dettingen 403
Detwa 144
Deutz 294
Deva, Mſt. 157
Devetſer 148
Deken 238
Diakovár 154
Dibiſchau 108
Diebach 563
Dieburg 575
Diemel, Fl. 174. 305. 542. 697
Diemel, Oberamt 698
Dienten 99
Diepholz 459
Dierdorf 297
Dieſſen 382
Dietmannsried 391
Dieß 647
Dignano 124
Dilln 145
Dillenburg 647
Dillingen 589
Dinariſche Alpen 8
Dingelſtedt 284
Dingolfing 385
Dinkelsbühl 393
Dinkelſcherben 390
Dinklage 669
Dinslacken 292
Dios-Giör 149
Dippoldiswalde 424
Dirſchau 244
Diſſen 460
Dittenſee 509
Dittfurth 277
Dievenow, Fl. 172. 306
Diwack 116
Dlaſchkowitz 115
Dnieſter, Fl. 15
Dobbelbad 101
Dobberan 661
Dobbertin 662
Dobska 156
Dobosnitza 126
Dobra, Fl. 14. 162
Dobrawa, Fl. 306
Dobrigno 126
Dobrilugk 255
Dobronich 128
Dobrota 128
Dobruſchka 110
Dobrzitſch 108
Dobrzyska 273
Döbbernitz 254
Döbeln 426
Döbling 93
Döhlen 281
Dölach 123
Dölau 279
Dömitz 661
Döttelbach 538
Dognacska 154
Dohna 424
Dolina 139
Dollart 435
Dollenaras 121
Dollmar 693
Dolo 133. 134
Dolsk, Dolitz 272
Domitzſch 281
Dommel 697
Domnau 238
Domokos 156
Donau, Fl. 14. 305. 325. 464. 508. 682
Donaueſchingen 536
Donaukreis 505
Donaumoos 325. 389
Donauſtauf 387
Donauthal 6
Donauwörth 389
Donaweg 112
Doneſchingen 536
Dongo 130
Donndorf 282
Donnersbach 103
Donnersberg 9. 163. 303. 325
Dorfen 382
Dorfenbach, Fl. 326
Dorm 618
Dormagen 291
Dorna 140
Dornbirn 106
Dornburg 592
Dornhan 501
Dornſtetten 501
Dornum 461
Dorog 154
Dorotheenthal 679
Dorſten 286
Dortmund 288
Dorum 457
Doſſe, Fl. 174. 306. 651
Dotis 147
Draberg 96
Drachenhöle 12
Dramburg 260
Dransfeld 453
Drau, Fl. 14. 305
Drauſen 176
Drave, Fl. 14. 305
Draysdorf 429
Drebkau 255
Drechslerberg 408
Drehberg 674
Drehna 255
Dreibrunnen 283
Dreiherrenſpitz 7
Dreißigacker 606
Drengfurt 239
Drenſteinfurth 286
Dresden 423
Drewenz 175
Driburg 288
Drieſen 253
Dringenberg 283
Drömling 618
Drohobycz 138
Drolshagen 290
Droſendorf 95
Droß 95
Droſſen 253
Dropßig 282
Duare 128
Dubitza 161
Dubowa 144. 162
Duderſtadt 453
Düben 280
Dühngebirge 170
Dülken 293
Dülmen 286
Dümmer See 303. 436. 665
Düren 299
Dürkheim 405

Dürrenberg 281
Dürrenstein 95
Dürrwiß 299
Düssel, Fl. 174. 304
Düsseldorf 291
Düvelsmoor 435
Duhm 454
Duingen 452
Duino 124
Duisburg 292
Dukla 137
Dukowan 117
Dunajec, Fl. 15
Dupin 272
Durlach 534
Durlsdorf 150
Dusemond 300
Duttweiler 500
Dux 114
Dunß 294
Dyhrenfurt 265
Dynsberg 565

E.

Ebeleben 679
Ebenau 99
Ebenfurth 91
Ebensee 98
Eberbach 540. 647
Ebergassing 92
Ebergötzen 454
Ebermannstadt 398
Ebern 404
Ebersbach 432
Ebersberg 97. 382
Ebersdorf 92. 688
Ebesfalva 159
Ebingen 500
Ebnat 401
Ebrach, Fl. 328
Ebreichsdorf 92
Echternach 299
Echzell 577
Eckartsberga 282
Eckenberg 101
Edelstetten 392
Eden 287
Edemissen 456
Edenkoben 406
Eder, Fl. 542. 697
Eder, Oberamt 698
Ederen 299
Edolo 132
Effelder 606
Efferding 96
Egeln 276
Egenburg 95
Eger, Fl. 15. 306. 528
Eger, St. 113
Egge 170. 526. 697
Eggeberg 171
Eggenberg 101
Eggenfelden 385
Eggmühl 389
Egidstadt 156
Ehingen 500. 506
Ehrang 299
Ehrenberg 104
Ehrenbreitstein 294
Ehrenfriedersdorf 428
Ehrenhausen 101
Ehrfelden 576
Ehring 679
Eibau 432
Eibenschuß 117.
Eibeswald 101
Eibingen 649
Eibrach, Fl. 509
Eich 97
Eichen 537
Eichendorf 385
Eichhorn 116
Eichnersee 509. 537
Eichsfeld 453
Eichstädt 388
Eichstetten 537
Eider, Fl. 307
Eiderkanal 507
Eifel 170
Eilenburg 281
Eilpe 289
Eilsen 696
Eimbeck 453
Eimsbüttel 714
Einersheim 397
Einöd 103
Einsiedel 137. 150
Eipeldau 95
Eisack, Fl. 15
Eisberge 8
Eisenach 582. 592
Eisenbach 144
Eisenbad 145
Eisenberg 115. 602. 698
Eisenburg 148
Eisenerz 102
Eisenhut 11
Eisenstadt 99. 147
Eisenkratten 123
Eisfeld 613
Eisgrub 116
Eiskern 120
Eisleben 280
Eissach, Fl. 565
Eisthaler Spitze 12
Elaphitische Inf. 128
Elbdistrikt 660
Elbe, Fl. 15. 174. 306. 408. 435. 651. 672. 674. 675
Elberfeld 291
Elbing, Fl. 172
Elbing, St. 245
Elbingerode 454
Elbogen 112
Eldagsen 451
Elde, Fl. 306. 651
Eldendistrikt 660
Elena di Battaglia 135
Elend 454
Elfeld 647
Elgersburg 602
Elisabethstadt 159
Ellbach, Fl. 526
Ellingen 397
Ellischau 111
Ellrich 283
Ellwangen 504
Elm 618
Elmendingen 535
Elsawa, Fl. 528
Elsen 291
Elsfleth 669
Elster, St. 280. 431. 432
Elster, schwarze, Fl. 174. 306. 408
Elster, weiße, Fl. 174. 408. 582. 684
Elsterberg 431
Elsterwerda 281
Elten 293
Elterlein 428
Eltmann 403
Eltville 647
Elzach 538
Elze 459
Emden 460. 461
Emmendingen 537
Emmer 305. 689. 698
Emmerich 293
Emmerthal 698

...nerstraße 289
...ms, Fl. 174. 307.
...ms, Prov. 648
...nsdyken 402
...nsdyk 443
...nchenweerd 598
...nhingen 237
...nhuldartzeisl 97
...nschberg 119
...nschleyl 97
...nschthal 577
...ngen 536
...rdt 302
...rgerz 295
...rbech 296
...rgerstraße 289
...rg, Fl. 14. 305
...rg, St. 97
...rkirchen 294
...rg, Fl. 464. 509
...rgsdorf im Thal 95
...ricci 151
...rmaurus 128
...rndorf 714
...rnsthausen 579
...rnyngen 535
...rheim 638
...rnbach 299
...rnbach 576. 647
...rnitz 134
...rn 130
...rnhs-Ordzig 155
...rning 392
...rnmannsbeck 508
...rnhd 152. 155
...rnrieb 95
...rff, Fl. 174. 304
...rhart 283
...rnsburg 455
...rfelerd 299
...rla 95. 488
...rnhangen 393
...rlau 149
...rmälchen 279
...rnhorf 264
...rnkbrunn 94
...rnkthal 451
...rne, Fl. 697
...rvel 297
...rzen 472
...rzheimer 6. 502
...rzeberg, Kreis 426
...chau 404
...chelkamm 385
Eschenau 594
Eschenbach 400
Eschershausen 627
Eschwege 561
Eschweiler 298
Esens 462
Eslarn 388
Essen 291. 460
Essing 95
Eßlingen 502
Este 134. 306. 435
Estebrügger 457
Esseck 154
Esterhaz 147
Estich, Fl. 15. 306
Etschkreis 105
Ettenheim 538
Etterberg 582. 591
Ettlingen 555
Euerndorf 404
Euganeer Berge 7
Eule, St. 108
Eule, die hohe, Berg 170. 305
Eupen 299
Eutin 670
Eutiner See 503. 666
Evenburg 461
Everberg 290
Exin 274
Ebersstock 428
Eylau, Preuß. 238
— Teutsch 244

F.

Fachingen 647
Fachsi 136
Fahrafeld 93
Falkenau 114
Falkenberg 270. 401. 408
Falkenburg 260
Falkenstein 165. 452
Falkirk 7
Fallersleben 453
Farnbach, Fl. 528
Farnleiten 525
Farnroda 593
Fasanerie 562
Faschine 121
Faulkogel 10
Fechenbach 404
Feddel 714
Federsee 503. 464
Fehrbellin 249
Feichting 120
Feistritz 101. 120
Feistritzbäi 158
Felda, Fl. 502
Feldbach 101
Feldberg 392. 508. 565. 605
Feldsee 18
Feldkirch 126
Feldkirchen 185
Feldsberg 94
Feleghaza 154
Felsberg 561. 629
Felsenberg 158
Felsenmeer 576
Felsö-Bajom 158
Felsö-Banya 152
Feltre 136
Felvinz 157
Fenek 148
Ferner 8
Ferner, großer 502
Fernezer 152
Festenberg 262
Festenburg 101
Feucht 392
Feuchtwang 593
Fianona 125
Fichtelberg 502. 498
Fichtelgebirge 502. 324
Fidschchow 257
Fiehne 274
Filip 151
Filz, Fl. 464
Filze 525
Finkenstein 123. 244
Finne 150
Finow-Kanal 175. 307
Finkermünz 105
Finkermalde 255
Fischament 91
Fischern 112
Fischhausen 237
Fischlagüter 159
Fiume 125
Fiuchau 99
Fladungen 402
Flamänder 185
Flatow 245
Flesenfee 681
Fliederfee 509
Flinsberg 266

Flitsch 124
Floh 564
Földvár 148
Fölk 150
Förchenbach, Fl. 526
Fogaras 157
Fogreschmarkt 157
Fohnsdorf 103
Fonzaso 136
Forchtenberg 504
Forchtenstein 147
Fordon 273
Forst 109. 255
Fort Lyck 240
— Opus 128
— Zinna 281
Fossa Martinenga 18
— Sericla 18
Fradautsch 140
Frain 117
Frais 113
Frakno 147
Frammersbach 404
Frankenau 562
Frankenberg 429. 562
Frankenhausen 680
Frankenmarkt 97
Frankenstein 263
Frankenthal 405
Frankenwald 684
Frankfurt am Main 699. 703
Frankfurt an der Oder 254
Frankstadt 118
Franzburg 259
Franzburgischer Kreis 258
Franzensberg 116
Franzensbrunnen 113
Franzensthal 111. 116
Franzkanal 16
Frauenberg 402
Frauenbreitungen 606
Frauenburg 238
Frauenkirchen 147
Frauenmark 145
Frauenstein 427
Frauenthal 101
Frauenwörth 529. 383
Fraustadt 272
Frechen 294
Freck 158
Freckenhorst 285
Fredeburg 290
Freiberg in Schlesien 264
Freiburg am Treisam 537
Freiburg an der Unstrut 282
Freiburg in Schles. 264
Freienhagen 698
Freienstein 252. 577
Freienwalde 250. 258
Freiersbach 538
Freie Städte 698
Freisach 122
Freising 382
Freistadt 244. 268
Freistädt 576
Freiung 384
Frenswegen 462
Freren 462
Freudenberg 290. 459. 540
Freudenheim 384
Freudenstadt 501
Freudenthal 119. 112
Freusburg 297
Freyberg in Mähren 118
Freyberg in Sachsen 426
Freyburg in Hanover 457
Freyhan 263
Freystadt in Schlesien 119
Freystadt in Oestreich 96
Freywaldau 118
Friaul 136
Frickhofen 647
Friedau 94. 101
Friedberg 101. 390. 576. 577
Friedeberg 253
Friedeberg am Queis 266
Friedeburg 280. 461
Friedeck 119
Friedensthal 698
Friedersdorf 432
Friedewald 560
Friedingen 500
Friedland in Böhmen 108
Friedland in Brandenburg 255
Friedland im Mecklenburgischen 665
Friedland in Preussen 238. 245 (2mal)
Friedland in Schlesien 264. 270
Friedrichsdorf 580
Friedrichsfelde 248
Friedrichsgesundbrunnen 248
Friedrichsgraben, der große und kleine 175
Friedrichsgrund 266
Friedrichshafen 506
Friedrichshall 615
Friedrichshain 255
Friedrichshöhe 283
Friedrichshuld 260
Friedrichshütte 454
Friedrichsroda 601
Friedrichstabor 262
Friedrichsthal in Brandenburg 250. 255
Friedrichsthal in Sachsen-Gotha 601
Friedrichsthal an der Hohnemme 277
Friedrichsthal in Schlesien 269
Friedrichsthal im Cleeburg. 617
Friedrichswerth 601
Friedrich-Wilhelms-Kanal 175
Friemar 601
Friesach 122
Friesack 249
Friesacksche Kanal 175
Friesen 308
Friesenstein 171. 405
Frischau 116
Frische Nehrung 172
Frisches Haff 172. 506
Frisonta 669
Fritzlar 562
Fröndenberg 289
Frohburg 426
Frohse 275
Frohsheim 299
Fronleiten 101
Frontenhausen 582
Froschdorf 93

Fuesine 125
Füssern 102
Fünfhaus 92
Fünfkirchen 148
Füred 148
Fürstenau 460
Fürstenberg in Brandenburg 254
Fürstenberg im Badischen 536
Fürstenberg im Braunschweigischen 628
Fürstenberg im Mecklenburgischen 665
Fürstenberg im Waldeckschen 698
Fürstenburg 105
Fürstenfeld 101
Fürstenfelde 253. 382
Fürstenthum, caminscher Kreis 259
Fürstenwalde 254
Fürstenwerder 252
Fürth 396
Füssen 391
Fuggerische Herrschaft. 392
Fuhne, Fl. 672. 675
Fuhse, Fl. 435
Fujezd 157
Fulda, Fl. 305. 328. 435. 542. 565
Fulda, Stadt 562
Fuldischen Berge 541
Fulneck 118
Funaxa 152
Furth 385
Fußdorf 117

G.

Gabel 109
Gablau 264
Gabriele 111
Gabrovizza 125
Gacz 145
Gaczka, Fl. 16
Gadebusch 661
Gänsekopf, Gänsehals 171
Gaildorf 505
Gaimersheim 388
Gaisach, Fl. 326. 327
Galiola 126
Galizien 137
Gallarate 129. 130
Galliguana 125
Gallspach 97
Galtgarben 171
Gambach 577
Gameldorf 381
Gaming 94
Gammertingen 682
Gams 105
Gandersheim 627
Ganderkesa 669
Gangelt 298
Gangkofen 385
Gardelegen 278
Gardena 105
Gardensee 176. 244
Garderſee 19
Gardino 132
Gardone 132
Gardsee 303
Gargnano 132
Garlipp 278
Garmisch 383
Garnsee 176. 244
Garsten 98
Garz 257. 259
Gassen 255
Gastdorf 107
Gastein 99
Gatt 172
Gau-Algesheim 579
Gau-Odernheim 579
Gavirate 130
Gaya 117
Gdansk 240
Gedesee 285
Gebhardshagen 626
Gębice 274
Gedern 577
Geest, Fl. 305
Geestland 434
Gefell 285
Gefrees 400
Gehlberg 601
Gehmen 286
Gehofen 282
Gehrden 288
Gehren 679
Geibsdorf 433
Geierkopf 10
Geilenkirchen 298
Geilnau 647
Geinsheim 578
Geiselhöring 286
Geisenfeld 381
Geisenhausen 382
Geisenheim 649
Geismar 561
Geiß 593
Geißlingen 505
Geithayn 426
Geldern 293
Gelenau 428
Gellen, auf dem 259
Gelnhausen 563
Gelsdorf 296
Gemarke 292
Gembitz 274
Gemnischt 108
Gemona 156
Gemünd 299
Gemünden 402. 296. 562
Gengenbach 538
Genthin 276
Georgenberg 150. 270. 464
Georgenthal 114. 601
Georgium 674
Gera, Fl. 582. 594. 676
Gera, Stadt 688
Gerabronn 503
Gerbstädt 280
Gerdauen 239
Gerden 288
Gergesmarkt 159
Gerichtstetten, Gerichsstetten 540
Geringswalde 426
Gerlachsheim 540
Gerlingen 502
Germersheim 406
Gern 385
Gernrode 675
Gernsbach 505
Gernsheim 575
Gernsprenzbach, Fl. 328
Gernyeszeg 156
Gerolzhofen 402
Gerresheim 291
Gersdorf 430
Gerswalde 252
Gerstungen 593
Gesecke 290
Gesenke 9
Geudern 577
Gewitsch 115

Geyer 428
Geyringen 556
Gibelbachhausen 455
Gebichtenstein 279
Giesing 581
Giehren 266
Giengen 605
Giesen 575
Giehern 456
Gildehaus 462
Gilge, 81. 172. 175
Gilgenburg 259
Gindborn 296
Gilgerstellchen 283
Gisedmik 111
Girsdun 109
Gittelde 627
Giupana 128
Giuchara 128
Gladbeup 20
Glandach 291
Glagowatsch 153
Glan, 81. 14
Glashütten 144
Glatz 691
Glaucha 279
Glauchau 451
Glaz 266
Gleichberge 613
Gleichen 285. 435. 602. 679
Gleisberg 592
Gleisdorf 101
Gleis 94
Gleisen 253
Gleiwitz 271
Gletscher 8
Gleschdorf 404
Glina 14. 161
Glinitz 270
Glinsko 138
Glocknitz 91
Glockt, hohe, am Brachberg 98
Glötz 536. 592
Glogau 267
Glogau 162
Glückethal 607
Glurns 104. 105
Gmünd 123. 505
Gmunden 97
Gmundnerice 18
Gnadau 276
Gnadenfeld 270
Gnadenfrei 264
Gnesen 274
Gniemsowo 274
Gniezno 274
Gnoien 662
Goch 295
Gochsheim 534
Gödenz 461
Goding 116
Gobniker See 672
Goggingen 590
Gohl, hoher 12
Gölheim 405
Gölnitz 590
Gömör 149
Gönningen 501
Göppingen 505
Görchen 272
Görde 456
Görz 254
Görlitz 268
Görlitzer Landkreis 433
Görtschach 120
Görz 124
Gerske 276
Göschitz 584
Göß 102
Gößerding, Göttring 125
Gößitz 583
Gößmeinstein 399
Göttingen 452
Göttweig 94
Goitern 98
Golanez 274
Goldau 230
Goldau, Berge bei 171
Goldberg 7. 267. 665
Goldenstein 111
Goldenmark 156
Goldentraum 269
Goldgarben 171
Goldkronach 599
Goldne Aue 676
Golf v. Cattaro 15
— v. Quarnero 15
— v. Triest 15
— v. Venedig 15
Gollenbach 303
Gollenberg 171
Golling 99
Gollup 245
Golnow 257
Golsen 255
Gommern 276
Gondelsheim 534
Gonowitz 102
Gonzaga 151
Gonzaga 274
Gopla, Gopler, Gr. 15
Goralen 52
Gorgonzola 139
Gorlitz 157
Gorbarm 15
Gorschitz 262
Goseck 263
Gosen, 81. 347
Goslar 438
Gospitz 261
Gossenhof 396
Gostin 272
Gotha 594. 601
Gotschdorf 452
Gotschrez 51
Gottesberg 264
Gottesgab 112
Gottow 261
Gottschee 120
Grach 500
Grab am Forst 617
Graben 275. 661
Graben 101
Grabin 7
Grabitza 124. 181
Grabitz 581
Grabs 124
Gradisk 273
Gräfenberg 401
Gräfenhainchen 280
Gräfenroda 601
Gräfenthal 617
Gräfentonna 601
Gräfrath 292
Gränzsteigeth 148
Grätz 100. 118
Grätz in der Provinz Posen 273
Grafenau 584
Grafenegg 96
Grafenwerd 94
Grafenwörth 410
Grampen 252
Gran 14. 145
Granfee 251
Graslitz 112. 115
Grazen 110
Grauberg 316
Grauzen 114
Grazelonna 152

Bravosa 128
Brebenau 577
Brebenstein 561
Breding 396
Breefrath 293
Breene 627
Breetfiel 461
Breifenberg 258. 266
Breifenberg, oftenfche Kreis 258
Breifenburg 123
Breifenhagen 257
Breifenftein 94. 297
Breiffenberg 252
Breifswalde 259
Brem 96
Breiner 7
Brein 686. 687
Breften 94
Breuffen 679
Breven 295
Brevenbrock 291
Brevenbroich 291
Brevenftein 290
Brevismühlen 661
Briechen 33. 185
Briesbach 384. 385. 538
Briesfirchen 97
Briesheim 537
Briet 293
Briethauſen 293
Briffelfels 565
Briffſtedt 285
Brimma 426
Brimmen 259
Brimming 11. 103
Bröbming 103
Bröbzig 674
Bröden 105
Brönenbach 591
Brönenberg 460
Bröningen 277
Brößenberg 19
Brößingen 504
Brohnde 452
Broitzſch 425
Bronau 286. 459
Groß-Alſch 153
— Almerode 560
— Alsleben 280
— Ammensleben 276
— Arl 99
— Bartlof 284
Groß-Beezkerek 155
— Beeren 251
— Berthof 95
— Bodungen 284
— Bohrau 268
— Bottwar 503
— Buckow 254
— Canitſcha 147
— Cſernoſek 115
Große Ferner 302
— Haff 172
Groſſelfingen 681
Groſſenhayn 425
Groſſen-Linden 577
Groſſen-Wallbur 617
Groſſfragant 123
Groß-Fredenwalde 252
— Gerau 575
— Glockner 7. 9. 302
— Glyngu 267
— Görſchen 281
— Gottern 285
— Hennersdorf 435
— Heubach 404
— Honth 141
— Kallo 252
— kikindaer Diſtrikt 153
— Kogel 302
— Kumanien 154
— Lukawetz 110
— Rennderf 564
— Oerner 280
Großpolden 158
Groß-Röhrsdorf 436
— Rühden 459
— Sachſenheim 503
— Salze 275
— S. Nicolas 153
— Scharoſch 151
— Schenk 258
— Schlatten 159
— Schönau 433
— Schützen 142
— Schwarzloſen 278
— Sieghartz 95
— Steffelsdorf 150
— Stepenitz 258
— Strehlitz 269
— Tapolcſchan 145
— Tſchirnau 263. 267
Groß-Wachſungen 284
— Wallſtadt 404
— Wardein 152. 0
— Wargula 285
Großwig 280
Grottkau 269
Grubenhagen 453
Grünau 98. 142
Grünberg 268. 576
Grünburg 123
Gründlach, Fl. 328
Grüne See 18
Grünhayn 428
Grünsfeld 640
Grünſtadt 405
Grünten (der). 524
Grünthal 427
Grünwald 199
Grulich 110
Grulicher Schneeberg 9. 302
Grumbach 617
Grund 455
Grundburbach 290
Grundelſee 18
Grunewald 248
Guben 254
Gudensberg 661
Güglingen 503
Gülzow 258
Güns 143
Günz, Fl. 305. 326
Günzburg 389
Güſtebieſe 253
Güſten 676
Güſtrow 661
Güterſloh 287
Gützkow 259
Guhrau 263
Gumbinnen 239
Gumpoldskirchen 91
Gundelfingen 389
Gundelsheim 503
Gunramsdorf 91
Gunzenhauſen 393
Gurk 14. 122
Gurkfeld 120
Guziko 245
Gutenbrunn 95
Gutenſtein 92
Gutta 147
Guttaring 121
Guttentag 269
Gwozdziez 159

Gyalu 256
Gynygyos 149
Gyorgyo-Szent-Miklos 157. 162
Gyula 14. 155. 156

H.

Haag 383
Haardt 405
Haarstrang 172
Haaslach 538
Habelschwerdt 266
Habichtsspitze 10
Habichtswald 542
Habsthal 682
Hachenburg 647
Hadamar 647
Hadeln 456. 457
Hadersdorf 94. 131
Hadsch See 19
Hadmersleben 276
Hämmern 606
Hänigsen 466
Hasellohr, Fl. 328
Haff, große und kleine, 172. 306
Hafnerbach 94
Haffnerzell 385
Hagen 288
Hagenbach 406
Hagenow 661
Hahnbach 387
Haidbach 404
Haidberg 9
Haiducken 32
Haigerloch 681. 682
Haimburg 91
Haina 562
Hainchen 486
Hainfelden 94
Hainsbach 114
Haiterbach 501
Haitzk 144
Hakenberg 249
Halas 154
Halberstadt 276
Halblech, Fl. 326
Halbthurn 147
Halicz 139
Hall am Kocher 504
Hall in Tirol 104
Halle in Oestreich 99
Halle in Sachsen 289
Halle in Westfalen 287
Hallern 99
Hallenberg 290. 563
Halloren 183. 278
Hallstatt 98
Hallstätter Schneeberge 7
Hallstätter See 18. 303
Halmi 163
Hals 384
Haltenbergstetten 504
Halteren 286
Hamburg 708. 712
Hamburger Berg 650
Hameln 453
Hamm 288
Hammelburg 493
Hammer 258
Hammerstein 245
Hanaken 32
Hanau 562
Hanover 433. 451
Hanöverisch-Münden 452
Hanschag 15
Hansdorf 243
Harburg 397. 454
Hardeck 95
Hardegsen 453
Hardenberg 298
Harlingerland 461
Harnekop 250
Haromjeet 157.
Harsewinkel 286
Hartberg 101.
Hartenstein 450
Hartha 426
Harthau 433
Hartwald 334
Hartheim 580
Harz 170. 305. 434. 454. 618
Harzburg 627
Harzgebirge 305
Harzgerode 674
Hase, Fl. 307. 436
Haselerhöle 508
Haselüne 462
Hasen-Inseln 146
Hasberg 325
Hasselfelde 628
Hasserode 277
Haßfurt 402
Haßlach 96. 538
Haßenbeck 452
Háthát 134
Hattingen 289
Hatvan 149
Harzen 159. 162
Hanstld 577
Hauenstein 336
Hausberge 287
Hausen 537. 681
Hausruckkreis 96
Haußach 538
Havel, Fl. 174. 306. 653
Havelberg 252
Hayanyz 16.
Hayd 112
Hayde 114
Hayducken-Städte 28
Hayingen 505
Hayna 601
Haynau 267
Haynichen 447
Haynlotte 576
Hdoricz 103
Hechingen 682
Heddesdorf 267
Hedemünden 455
Hederbir 147
Hegyallya 151
Heideck 396
Heidekrug 260
Heidelbach 487
Heidelberg 509
Heidelsheim 556
Heidenfeld 403
Heidenheim 396. 601
Heidenreichstein 96
Heidingsfeld 402
Heidnab, Fl. 307
Heilbronn 505
Heilige Damm zu Dalberan 654
Heilige Linde 538
Heiligenbeil 458
Heiligenberg 536
Heiligenblutter Tauern 10
Heiligen Grabe, 282

Heiligenkreuz in Illyrien 124
— in Oeſtreich 92
— in Steiermark 102
Heiligenrode 459
Heiligenſtadt 284
Heiligenſtatt 92
Heilsberg 238
Heilsbronn 393
Heimersheim 296
Heimsheim 502
Heinersdorf 606
Heinersreuth 401
Heinrichs 284
Heinsberg 298
Heinſen 452
Heitersheim 537
Hela 171. 242
Helbe, Fl. 676
Heldburg 613
Heldrungen 282
Helfenberg 96
Hellebrunn 99
Hellenſtein 505
Hellweg 171
Helm, Fl. 582. 676
Helmanſtedt 96
Helmershauſen 561. 593
Helmethal 676
Helmſtedt 626. 627
Heltau 158
Hemau 286
Hengersberg 385
Henneberg 606
Hennersdorf in Schleſien 264
Hennersdorf in Seifen 432
Heppenheim 575
Herberge, die kalte, 508
Herborn 643
Herbsleben 601
Herdecke 289
Herdtfeld 464
Herdwangen 535
Herford 287
Hering 576
Heringen 282
Herlein 149
Hermannberg 695. 696
Hermannsburg 696
Hermannſtadt 158
Hermanſeiffen 109
Hermsdorf 265
Hernskrätſchen 115
Herrenberg 500
Herrenbreitungen 563
Herrengrund 144
Herrenhauſen 451
Herrenwörth 329. 383
Herrieden 393
Herrnals 92
Herrnhut 433
Herrnſtadt 263
Hersbruck 394
Hersfeld 562
Hervorden 287
Herwigsdorf 433
Herzberg 281. 454
Herzogaurach 394
Herzogenburg 94
Herzogenrath 298
Heſſelberg 565
Heſſen, Großherz. 564
Heſſen, Kurfürſtenth. 541
Heſſen-Homburg 580
Hetmeny 143
Hettingen 682
Hettſtädt 279
Hetzendorf 91
Henbach 401. 503
Heuberg 464
Heuſcheuer 170
Heuſſenſtamm 579
Heveſcher Geſp. 139
Hévitz 156
Hexerſen 459
Hiddenſee 259
Hiddeſſen 693
Hidveg 156
Hieflau 105
Hielt 158
Hierlaz 98
Hietzing 92
Hifelau 105
Hilchenbach 290
Hildburghauſen 615
Hildesheim 457. 458
Hilders 404
Hillesheim 500
Hilzaltſtein 396. 401
Hilsbach 535
Himberg 91
Himmelberg 123
Himmelskron 399
Himmelſtädt 253
Hindelang 391
Hinnewieder 119
Hinterglauchau 430
Hirſau 501
Hirſchau 98. 387
Hirſchbach, Fl. 326
Hirſchberg im Neuſtädtiſchen 688
— in Böhmen 109
— in Oeſtreich 98
— in Schleſien 265
— in Weſtfalen 288
Hirſchenſtein 95
Hirſchfeld 433
Hirſchhorn 579
Hirſchkogel 324
Hirſchlatt 680
Hirtenberg 93
Hitzacker 453
Hlaupietin 108
Hlinik 144
Hlinsko 118
Hluboſch 108
Hochberg 537
Hochgailing 7
Hochgeſträß 464
Hochheim 649
Hochhorn, Berg. 7. 502. 324
Hochkirchen 432
Hochſtein 171
Hochtſchernowand 10
Hochvogel, Berg 7. 324
Hochwald 408
Hocielek 151
Höchſt 648
Höchſtadt 401
Höchſtädt 389
Höckelheim 453
Högieſt 148
Höhe 565. 649
Höhekopf 508
Hölle, die, 508. 536
Höllkogel 98
Hörde 290

Hörsel, Fl. 582. 594
Hörter 288
Hof an der Saale 399
Hof in der Gastein 98
Hof in Illyrien 121
Hofen 506
Hoffnungsthal 265
Hofgeismar 561
Hofheim 403
Hogyéj 156
Hohe Egge 697
Hohegeiß 628
Hohe Kreuz am Schneeberg 98
Hohenaich 95
Hohenaschau 384
Hohenasperg 503
Hohenau 91
Hohenberg 94
Hoheneck 394
Hoheneelbe 109
Hohenems 99. 106
Hohenfels 387. 681. 682
Hohenfriedberg 265
Hohengeroldseck 540. 541
Hohenheim 502
Hohenkirchen 601
Hohenlandsberg 393. 397
Hohenleipisch 281
Hohenleuben 687
Hohen Limburg 289
Hohenlinden 382
Hohenlohe 397
Hohenmauth 110
Hohenmölsen 282
Hohensalzburg 99
Hohen-Solms 297
Hohenstaufen 464. 505
Hohenstein 239
Hohentrüdingen 396
Hohentwiel 500
Hohenurach 502
Hohenwart 381
Hohenwartshöhe 7
Hohenwerfen 99
Hohenwettersbach 534
Hohenwiese 265
Hohenzieritz 665
Hohenzollern, Bergschloß 681
Hohenzollern, Brg. 464
Hohenzollern-Hechingen 680
— Sigmaringen 681
Hoher Thron 11
Hohe Veen 170
Hohnstein 424. 431. 453. 454
Holeschau 117
Holgoczer Höle 12
Holitsch 145
Holland 239
Hollaubkowek 108
Hollenstein 94
Hollfeld 398. 399
Holstein-Oldenburg 665
Holte 287
Holten 293
Holzappel 647
Holzbeckanal 16
Holzheim 681
Holzkirchen 382
Holzminden 627
Holz-Thalleben 679
Homberg 561
Homburg 295. 403. 406. 575
Homburg vor der Höhe 580
Honther Gesp. 144
Hopfgarten 104
Hoppstädten 580
Horazdiowitz 111
Horb 500
Horka 151
Horlof, Fl. 630
Horn 95. 693
Hörnberg 538
Hornburg 276
Horneburg 457
Hornsee 509
Horstmar 286
Horvath-Ország 155
Horzowitz 107
Hostitz 117
Hostau 111
Hostomitz 107
Hotzscherie 120
Hoya 459
Hoyerswerda 255
Hoym 675
Hrabin 118
Hradek 141
Hradisch 117
Hronitz 144
Hrowaten 32
Hub 538
Hubertsburg 426
Hucisko 138
Hucko 138
Hückeswagen 292
Hüfingen 536
Hüftenberg 607
Hüle 293
Hünefeld 562
Hütteldorf 93
Hüttenberg 122
Hultschin 270
Humrolen 110
Hundsfeld 262
Hunderück 170. 305. 325
Hungen 577
Hunnesrück 453
Hunte, Fl. 305. 435. 605
Hunteburg 465
Hunyader Gesp. 155
Hussinetz 111. 262
Husith 152
Huthaus 408
Huzzulen 33

J.

Ibbenbühren 285
Iberg, Eisenbergw. 455
Iburg 460
Ichenhausen 392
Ichtershausen 601
Idar 670
Idolsberg 95
Idria, Fl. 15
Idria, Stadt 121
Idro 19
Idstein 648
Iff, Fl. 328
Iglau 117
Iglawa, Fl. 14
Iglo 150
Ihna, Fl. 174. 306
Ilbenstadt 577

Ilefeld 454
Ill, Fl. 15
Illaff 134
Iller, Fl. 305. (2mal). 325. 464
Illerhausen 392
Illertissen 392
Illol 155
Illyesfalva 159
Illyrien 119
Illyrier 32
Ilm, Fl. 174. 305. 326. 582. 676
Ilm, St. 680
Ilmenau, Fl. 306. 435
Ilmenau, St. 592
Ilmensee 509
Ilsenburg 277
Ilsenstein 277
Ilsenthal 277
Ilversgehofen 283
Ilz 101. 305. 327
Ilzhofen 505
Ilzstadt 384
Imgenbroich 299
Immenhausen 561
Immenstadt 391
Imnau 682
Imoschi 128
Imst 104
Inchenhofen 391
Inden 299
Ingelfingen 504
Ingolstadt 388 (2mal)
Inn, Fl. 14. 305. 326. 328
Innernberg 102
Inner-Krain 121
Innerste, Fl. 435
Innkreis 98
Innsbruck 103
Innstadt 384
Inowraslaw 274
Inrath 291
Inselberg 302. 542. 594
Inselsee 329
Inster 172
Insterburg 239
Inzersdorf 92
Iphofen 402
Ips 93. 305
Irsheim 394
Ipsik 94
Irrsee 18
Isar, Fl. 305. 326
Isarkreis 380
Ischel 98
Isen 326. 382
Isenburg 563
Isenburgische Besitzungen 578
Iseo 19. 152
Iser, Fl. 305. 306
Isergebirge 303
Iserkamm 11
Iserlohn 289
Iskrijn 138
Isny 507
Isola della Scala 134
Isola di Mejo 128
Isonzo, Fl. 15
Isselburg 293
Istrianer Kreis 124
Iter, Fl. 565. 697
Itz, Fl. 304. 327. 603. 613
Ivanich 161
Ivenack 660
Ivonez 138
Jablonow 139
Jablunka 119. 303
Jabuka 162
Jachenau, Fl. 326
Jacksnit 171
Jacobshagen 258
Jacobswalde 270
Jadlowa 137
Jadova, Fl. 15
Jägerndorf 118. 270
Jahde, Fl. 307. 665
Jakobeny, Jakobnau 140
Jankau 108
Jánók 151
Janowitz 116. 274
Jaraba 144
Jaraczewo 273
Jarcsinagraben 18
Jardaer Kanal 17
Jarmen 256
Jarmeritz 117
Jarocin 275
Jaromirz 109
Jaroslaw 138
Jaschau, Jaszó 149
Jaschken 259
Jasenitz 257
Jaslo 137
Jasmund 259
Jastrow 245
Jaszbereny 154
Jauer 266
Jauerburg 120
Jauernik, Jabornik 118
Jaworow 138
Jaxt, Fl. 304. 464. 509
Jaxtberg 504
Jaxtkreis 503
Jaynger 52
Jaynger-Land 154
Jemgum 461
Jena 591
Jendrichau 140
Jennelt 461
Jerichow 276
Jeserich 176
Jesero 19
Jessen 281
Jesnitz 674
Jestetten 537
Jeve, Fl. 174. 306. 435
Jever 670
Joachimsthal im Brandenb. 252
Joachimsthal in Böhmen 112
Joachimsthal in Oestreich 95
Jöhstadt 428
Jörkau 113
Jöslein, Fl. 327
Johannesthal 109
Johann-Georgenstadt 428
Johannisberg 118. 649
Johannisbrunn 118
Johannisburg 239
Jordan-See 436
Jork 357
Josephinenthal 109
Josephstadt 109
Jostowitz 117
Judenbach 606
Judenburg 103
Juist 461
Jülich 299
Jüterbogk 251
Jüterbogk-Luckenwalscher Kreis 251

Julienborf 156
Julio 136
Julische Alpen 9. 302
Juliusburg 262
Juliushall 455. 627
Jung-Breslau 274
Jungbrunnen 500
Jung-Bunzlau 108
Jungnau 682
Jung-Woschitz 111
Jur 172
Jura 170
Jutroschin, Jutrosyn 272

K.

Kaaden 113
Kaczyka 140
Kadolzburg 396
Kähme 272
Kärnten 119. 121
Käse 8
Kahla 602
Kahlenberg 8
Kahlengebirge 95. 502
Kahlwang 102
Kaiserau 105
Kaiser-Ebersdorf 92
Kaiserseich 296
Kaiserslautern 405
Kaiserswark 150
Kaiserswerth 291
Kajanel 157
Kalau 255
Kaldenkirchen 293
Kaldern 105
Kalibassen 32
Kalkreuth 425
Kallenberg 430
Kalmberg 98
Kalmünz 386
Kalnick 135
Kalte Herberge 508
Kaltenberg 404
Kaltenbronn 508
Kaltennordheim 593
Kalusz 159
Kalwaria 140
Kam, Fl. 527
Kamenicz 144
Kamenita Gorieza 8
Kamenitz 110
Kamenz 432
Kamienica 141
Kamienna 272
Kamionka 159
Kamitz 269
Kamm 385
Kammern 97
Kammersee 18. 97
Kampel 102
Kanal an der Adda 17
— kleine 176
— la Communia 18
— la Roja 18
— von Brazza 13
— — Curzola 14
— — Meiland 17
— — Meljo 15
— — Narenta 14
— — Pago 13
— — Solta 13
— — Trau 14
— — Zara 14
Kandel 406. 508
Kander, Fl. 304
Kaninchenwerder 249
Kanitz 116
Kantenbrunn 71
Kanzach 464
Kapella 8
Kaplitz 111
Kapnik 152
Kapnyck-Banya 157
Kapolnasch-Ohlafalu 159
Kaposvár 148
Kappel 122
Kapyrnczka 153
Kaput 251
Karansebes 162
Kardszag-Ujs-Szallas 154
Kargowa 272
Karkogel 98
Karlovecz 124
Karlsbad 122
Karlsbrunn 119
Karlsburg 159
Karlsdorf 561
Karlshafen 561
Karlsstadt 263. 402
Karlstein 95
Karlsthalerbad 649
Karnische Alpen 7. 302
Karpaten 5. 9. 169. 303
Karpfen 144
Karst 7. 121
Karthaus 243
Kaschau 149
Kassuben 185. 308
Kastell 387
Katharinenberg 113
Katharinenthal 109
Katscher 270
Katz 647
Katzbach, Fl. 174. 506
Katzenbuckel 565
Katzhütte 680
Kauernik 245
Kaufbeuern 598
Kaulehmen 240
Kaula 679
Kaulsdorf 617
Kaurzim 108
Kay 254
Kecskemet 146
Kedingen 457
Kehl 538
Kehrbach 95
Kelbra 282
Kelle, die 384
Kelheim 386
Kemberg 280
Kémend 157
Kemeneze 145
Kemnat 400
Kempen 275. 293
Kempno 273
Kempten 391
Kenfo 149
Kenzingen 537
Kerekhegy 152
Kereßtesch-Mesö 156
Kerka, Fl. 15
Kerpen 294
Kerpenheim 295
Kerul 157
Kerzer-Gebirge 9
Kesmark 150
Kesselbach, Fl. 526
Kesselsdorf 444
Kesthely 148
Ketwig 291
Keutschach 128
Kezdi 157
Kezdi-Vasarhely 158
Kiebel 272
Kiefergädel 372
Kieselstein 120

Kindberg 102
Kindelbrück 285
Kinsach, Fl. 327
Kinzig, Fl. 504 (2mal). 509. 542
Kinzigkrieg 538
Kinzigthal 508
Kipfenberg 388
Kirchberg 296. 429. 505
Kirchdorf 97. 150. 577
Kirchenlamitz 400
Kirchenthumbach 400
Kirchhayn 255. 562
Kirchheiligen 285
Kirchheim in Baiern 392. 405
Kirchheim unter Teck 505
Kirchheim-Boland 405
Kirchschlag 96
Kirlibawa 140
Kirn 296
Kis-Almas 157
Kis-Ecg 156
Kis-Disznod 150
Kisfalud 156
Kis-Kalán 157
Kis-Kúnsag 154
Kis-Kun-Kerulet 154
Kis-Marton 147
Kisok 151
Kissenbrück 606
Kissingen 492
Kiszkowo 274
Kittelsthal 593
Kittsee 147
Kitzbühel, Kitzbichl 104
Kitzingen 402
Kladno 107
Kladrub 109
Klagenfurt 122
Klagenfurter See 18
Klattau 111
Klausenburg 156, 159
Kleck 7
Klecko 274
Kleeberg 649
Klein-Amberg 396
— -Buckow 254
Kleine Haff 172
Kleinenberg 288
Klein-Gartach 503
— -Glienike 251
— -Glogau 271
Kleinhonter Gesp. 149
Klein-Kotzenau 267
— -Kachel 108
— -Kumanien 154
— -Laufenburg 536
— -Mohrau 119
— -Neusiedel 93
— -Schlatten 156
— -Schmalkalden 564. 602
— -Schwarzlosen 277
Kleinstein 407
Klein-Strehlitz 271
— -Tapolcsan 144
— -Umlowitz 111
— -Venedig 98
— -Wachsungen 284
— -Wallstadt 404
— -Welka 452
— -Wittenberg 280
Kleitschenberg 171
Klementiner 33
Kleßheim 99
Klicning 122
Klingbach, Fl. 328
Klingenberg 111. 404
Klingenthal 451
Klodnitz 173. 271. 306
Klodnitzkanal 175. 271
Klöden 281
Klösterle 113
Klötze 278
Klokots, Fl. 14
Kloosmarkt 156
Kloppenburg 669
Klosterbruck 117
Kloster-Liezke 276
Klosterneuburg 91
Kloster-Nienburg 676
Kloster-Rossleben 282
Klosterwald 682
Kloster-Zeven 456
Knetwasser 159
Kniazdwor 139
Kniebis 464. 501. 508
Kniepaß 104
Knicsen 150
Knin 107. 127
Knixhausen 670
Knittelfeld 103
Knittlingen 503
Knochenbach 693
Kobatsch 161
Kobolyosfalu 158
Kobylanka 138
Kobylin 273
Kocheim 296
Kochelfall 265
Kochelsee 303. 329
Kochendorf 503
Kocher, Fl. 304. 464. 509
Kochstedt 277
Köben 263
Köln 295
Königgrätz 109
Königingrätz 109
Königinhof 109
Königsberg im Großherz. Hessen 577
Königsberg im Hildburghausischen 613
Königsberg in Böhmen 113
Königsberg in Brandenburg 253
Königsberg in Preußen 236
Königsberg in Ungern 144
Königsborn 288
Königsbronn 505
Königbrück 432
Königsee 680
Königshof 454
Königshofen 403. 540
Königshofen im Grabfelde 403
Königsherz 249
Königshügel 142
Königshuld 269
Königshütte 270
Königslutter 627
Königssaal 108
Königssee 303. 329
Königsstädtl 109
Königsstuhl 508
Königstein 387. 424. 577. 648
Königswalde 253
Königswinter 294
Königs-Wusterhausen 250
Köpenik 260
Köpenitz 272
Köritz 252
Körner 604

Kóros-Banya 157
Kóróſch, Fl. 14
Körrenzich 299
Köſſein 325
Köſnach, Fl. 327
Köſtlarn 385
Köſtritz 688
Kötach, Fl. 509
Kothen 676
Kötſchau 284
Kötzting 385
Koevarer Diſtrikt 157
Kofel 105
Kogel, Berg 93
Kogetin 117
Kohlgarten 598
Kohren 424
Kokava 150
Kokolburg 156
Kokoſchitz 279
Kolasjnce 137
Kollnedlow 157
Kollin 108
Kollnitz 122
Kolomea 139
Kolos 150
Kolosvar 159
Komarno 138
Komarsc 157
Kommotau 125
Komorn 147
Konitz 246
Konnersreith 400
Konopiſcht 118
Kopanice 272
Kopaniczaren 38
Kopeſany 143
Koppelsdorf 606
Koppenkarſtein 12
Kopreinitz 155
Koptziowitz 270
Korbava, Fl. 16
Korchicza, Fl. 14
Koremicjer Thal 8
Koricjan 117
Kork 538
Kornau 459
Korneuburg 94
Kornjale 12
Korond 157
Koscian 272
Kosder Stuhl 159
Koſel 270
Kosmonos 109
Koſſar 299
Koſſow 139
Koſtainicja 161
Koſten 479
Koſtenblut 261
Koſtfuhrersdorf 144
Koſtheim 579
Koſtrzyn 273
Koſwig 675
Koszinowken 239
Koſina 161
Kovasina 157
Kowalewo 245
Kojwein 273
Krafuhlkanal 172. 175
Krafburg 382
Krain 119. 262
Krain, in Schleſien 262
Krainburg 120
Krainer 52
Krakau 163. 166
Kralow 662
Kralowiec 138
Kralowa 144
Kralowin 107
Kraſſewitz 270
Kranichfeld 592. 601
Krapina, Fl. 14. 155
Krappitz 269
Kraſchowa 154
Krasna 139. 157
Krasna-Horka-Varall-na 150
Kraſſowa 154
Kraupen 114
Krautheim 510
Kreidberg, Vorgeb. 650
Kremnitz 144
Krems 95. 101
Krems, Fl. 14
Kremſier 117
Kremsmünſter 97
Kreſowiec 138
Kreutz 120. 185
Kreuzberg 325. 362
Kreuzburg im Eiſenach. 593
Kreuzburg in Schleſ. 269
Kreuzerfeld 156
Kreuzwertheim 404
Kreuzjoch 7
Krevbitz 115
Krieben 272
Kriebenſtein 426
Krimmel 99
Kroaten 32
Krobin, Kröben 272
Kropelin 661
Krolanke 245
Kromau 117
Krombach 150. 404
Kronach 327. 399
Krenau 120
Kronberg 648
Krone 245
Kronenberg 292
Kronprinz-Ferdinandsthal 144
Kronſtadt 158
Kroppenſtedt 277
Krosno 137
Kroſſen 254
Kroſſenſche Hütte 254
Krosjenko 138
Krotoſcyn, Krotoſchin 273
Krumbach 391
Krummau 111
Krummhübel 265
Krupp 120
Kruſwica 274
Krynitza 141
Krypan 12
Krieſſowice 166
Krzijnau 117
Krzywin 272
Krzywotitz 139
Kſonia 278
Kübbach 391
Kühnauerſee 672
Kühndorf 284
Kükülö 156
Külsheim 510
Kühzelsau 504
Küſtenland 125
Küſtrin 253
Kufſtein 104
Kuhländchen 118
Kukus 119
Kulpa, Fl. 14. 505
Kumaitſchen 239
Kummerſee 18
Kunersdorf 254
Kunewalde 435
Kunitz 592

Kunitzburg 592
Kun-Szent-Miklos 154
Kunzendorf 268
Kupferberg in Baiern 398
— in Oestreich 9
— in Schles. 266
Kuppenheim 535
Kuren 183
Kurische Haff 172
— Nehrung 172
Kurnik 273
Kurow 259
Kurzenziwettel 96
Kussel 405
Kuttenberg 110
Kuttenplan 122
Kuttlau 267
Kuty 139
Kutzdorf 253. 676
Kwiecisziewo 274
Kyffhäuserberge 676
Kyllburg 300
Kynast 171. 265
Kyritz 252

L.

Laa oder Laab 94
Laas 121
Laa . . 265
Laasphe 290
Laber, Fl. 505. 526. 527 (2mal). 586
Laberweinting 389
Labes 258
Labiau 238
Labischin 274
La Certosa 131
Lachen 452
Lachersee 171. 276. 296
Lacise 134
Lacko 158
Ladenburg 539
Ladendorf 151
Lähn 266
Ländchen der Haiden 298
Lage 662
Lagiewink 270
Lago maggiore 19
Lagosta 128
Lagosto 128
Lagow 253
Lahn, Fl. 174. 304. 542. 565. 630
Lahna 107
Lahr 538
Laibach 14. 119. 120
Laibitz 150
Laichingen 505
Laimbach 97
Laimbrate 130
Lamersdorf 299
Lammsberg 697
Lammspringe 458
Lancut 138
Lancizin 139
Land unter und ob der Ens 87
Landau 385. 406. 698
Landeck 245. 266
Landestreu 139
Landkron 140
Landriano 130
Landsberg 238. 255. 269. 281. 582
Landshut in Baiern 382
— in Galizien 138
— in Schlesien 265
Landsitz 142
Landskron 110. 142
Landskrone 170
Landstraß 121
Landstuhl 406
Langbath 98
Langelsheim 627
Langenargen 327
Langenau 114. 400
Langenberg 292. 689
Langenbielau 264
Langenburg 504
Langendorf 282
Langenkandel 406
Langenlois 95
Langenlonsheim 296
Langenlungwitz 430
Langensalza 284
Langen-Selbold 563
Langensteinbach 535
Langenwerk 266
Langenweddingen 276
Langenwiesen 679
Langerons 461
Langerwehe 299
Langhalsen 96
Langhammer 291
Langschlag 95
Langsdorf 662
Lanquart, Lanquaid 286
Lanzenträget 151
Lapos Banya 152
Lassan 259
Lassen 245
Latisana 136
Laubach 14. 577
Lauban 269
Laubenheim 580
Laucha 282
Lauchart, Fl. 509. 682
Lauchstädt 281
Lauck 239
Lauda 540
Laudeck 104
Lauenauer Quartier 452
Lauenburg 260
Lauenburg-bütowscher Kreis 260
Lauenstein 399. 424
Lauer, Fl. 328
Lauf 394
Laufen 98. 383
Lauffen 502
Lauingen 389
Laun 113
Lauringen 403
Laurow 138
Lausch 607
Lausche 408
Lausitzer Gebirge 302
Lauenig 425
Lausig 426
Lautenburg 245
Lautenthal 455
Lauter, Dorf 428
Lauter, Fl. 327. 328. 464. 509
Lauterbach 113. 577
Lauterberg 454
Lauterecken 406
Lauterhofen 387
Lauterstein 427
Lavant, Fl. 14
Lavene 130
Lapisersee 79
Lavrana 125
Lazenburg 91
Leba 260
Lebus 254

Leces 170
Lech, Fl. 305. 326
Lechenich 294
Lechfeld 382
Leda, Fl. 436. 665
Leder 592
Lednitz 143
Leer 461
Leesdorf 93
Legau 391
Legnago 134
Lehe 456
Lehesten 617
Lehnin 251
Leibe, Fl. 825
Leiben 96
Leibnitz 101
Leimbach 279
Leimen 539
Lein 297
Leine, Fl. 305. 435. 594. 618
Leinersee 672
Leipheim 589
Leipnik 118
Leipzig 425
Leisnig 426
Leiste, die 402
Leitenberg 680
Leitzkau 276
Lembach 101
Lemberg 137. 266
Lemförde 459
Lemgo, Lemgow 695
Lend 99
Lendinara 135
Lengefeld 431
Lengerich 285
Lengsfeld 593
Lennep 292
Leno 132
Lenzen 252
Leoben 102.
Leobschütz 270
Leogang 99
Leonberg 502
Leonfelden 96
Leopoldsau 95
Leopoldsberg 93
Leopoldskron 99
Leopoldstadt 143
Leopoldsteinersee 18
Leontische Alpen 7
Lerbach 455.
Leschkirchen 159.
Leschnitz 269
Lesina 127
Lesum 435. 457.
Leszinitz 139
Leszno 272
Letten 183
Lettowitz 116
Leubus 263
Leuchtenburg 602
Leun 297
Leutershausen 393
Leuthen 255. 261
Leutkirch 506
Leutmeritz 113
Leutomischl 110
Leutschau 150
Levenz 144
Levrera 125
Lewien 266
Leytha, Fl. 14. 305
Lezayski 138
Libethen, Libeth-Banya 144
Libnicz 111
Liboje 102
Libsch 115
Licca, Fl. 15
Lich 577
Lichten 118
Lichtenau 288. 393. 538. 560
Lichtenberg 248. 399. 400. 617
Lichtenburg 281
Lichteneck 97
Lichtenfels 398
Lichtenstein 430
Lichtenwald 102
Liebau 265
Liebenau 254. 269. 459. 613
Liebenburg 458
Liebengrün 285
Liebenstein 606
Liebenthal 266
Liebenwalde 250
Liebenwerda 281
Liebenzell 591
Lieberose 255
Liebertwolkwitz 426
Liebethaler Grund 407
Liebloz 563
Liebmühl 239
Liebnicz 111
Liebstadt 239. 424
Liebwerda 108
Liechen 252
Liechtenstein 95. 683. 684
Liegnitz 267
Lienz 105
Lienzer Klause 105
Lienzlmühl 125
Lieser 300
Liessing 95
Liezen 103. 254
Liezkau 276
Liezen 248
Ligist 101
Lilienfeld 94
Lilienthal 457
Limbach 429. 607
Limburg 289. 618
Limpurg 525
Lindau 391. 453
Linde 433
Lindenau 251
Lindenbronn 504
Lindenfels 576
Lindow 251
Lingen 461
Linn 291
Linnich 292
Linum 249
Linz 95. 297
Lipika 154
Lipitza 106
Lipoch 151
Lippa 155
Lippach, Fl. 509
Lippe, Grafsch. 689
Lippe, Fl. 174. 435. 689
Lippe-Detmold 680
-Schaumburg 681
Lippehne 253
Lippitzbach 122
Lippewasser 33
Lippspring 288
Lippstadt 290. 694
Lipsauer Graf. 145
Lissagura 157
Liska 158
Lissa 127. 261. 272
Lissberg 577
Lissowitz 139
Litschau 95

ittauer, Fl. 183
ittay 121
itzendorf 280
ivenza, Fl. 15
obau 305
obeda 592
obenstein 688
obenthau 115
obkowitz 108
obris 266
obsenz 274
obstädt 426
oburg 276
obzenico 274
ocarner See 19
ochau 281
ochauer Haide 281
ochowitz 108
ockum 451
ödi 131
odi vecchio 131
odomerien 136
öbau 245. 432
öbejün 279
öffingen 536
ökenitz 257
öningen 669
örrach 536
ösnitz 430
ötzen 240
övere 157
öwen 261
öwenberg 170. 171. 266
owenhof 384
öwenstein 503
öwenthal 266
ofer 99
ohe 459
ohmen 407. 424
ohr 328. 403
ohra 284
ohrbach 540
oiger Feld 99
oisach, Fl. 326
oitz 259
ombardisch-venezianisches Königr. 128
ommatzsch 424
omnitz 116
omnitzer Spitze 9
onato 132
oncinn 139
ongarnie 136
onigo 139
onnerstadt 401
onsheim 296
oosdorf 94
opienno 274
opshorn 693
orch 505
orenzfelden 281
oreo 133
oschonz 145
osenstein 97
oslau 271
ositz 115
ouisium 674
overe 132
owositz 114
ubacsow 138
ubien 138
ublinitz 209
ucca 602
uckau 255
uckenwalde 251
ucklum 626
udasch 15
udits 113
udwigsburg 502. 616
udwigsfeld 389
udwigslust 661
udwigstuh 504
udwigsstadt 399
udwigsstein 561
übbecke 287
übben 255
übbenau 255
übeck, Fürstenth. 665. 670
übeck, St. 704
üben 367
übersdorf 148
übschitz 270
übtheen 662
übz 661
üchow 456
üde 288
üdenscheid 289
üderitz 278
üdinghausen 285
ues 121
ügde 288
ühe, Fl. 306
üneburg 455
ünen 289
ütelsburg 461
ütringhausen 292
ützenberg 454
ützen 281
ützerath 296
uganersee 19
ugo 135
ugosch 154
uhatschowitz 117
uhe 306, 327, 387, 455
uino 130
uisenbad 248
uisenburg 400
ülsenthal 291, 601
ukau 602
unzau 100
uni 94
ünzenau 431
uxburg 386
ysen 324
ussin grande 125
ussin piccolo 125
ustthal 120
utschka 144
utzenberg 101
uxburg 400
wow 137
woweck 273
ychen 252
yck 239

M.

Maas, Fl. 175
Macarsca 127
Maccagno 130
Macedonier 33
Machern 426
Machldorf 151
Maduesee 176. 303
Mädchensprung, Mägdesprung 675
Mähren 115
Mähren, preußisch- 270
Mährische Gebirge 9. 16b. 302
— Walachei 118
Mährisch-Krumau 117
— -Neustadt 115
Märkisch-Friedland 245
Märzzuschlag 102
Magdala 592
Magdeburg 275
Magyarad 145
Magyaren 32
Magyar Országh 141
Mahlberg 538

Maihingen 397
Main, Fl. 304. 327. 508. 542. 565. 630
Main- u. Tauberkr. 540
Mainbernheim 403
Mainburg 286
Mainz 579
Maisach 538
Maja, Fl. 14
Malamocco 134
Malapane 269. 306
Malborghet 123
Malchenberg 565
Malchin 662
Malchiner See 303
Malchow 661. 662
Malchowscher See 303
Malmedy 299
Malnas 157
Malo 135
Mals 104
Malschenberg 565
Malsetsee 19
Maltrasio 130
Maluschina 143
Manasterynska 139
Manderscheid 300
Mandling 99. 103
Manetin 112
Mangfall, Fl. 326
Manhartsberg, Kreis ober dem 95
Manhartsberg, Kreis unter dem 94
Maniago 136
Maniawa 139
Mannersdorf 91. 538
Mannheim 538
Mansee 97
Mansfeld 279
Mansfelder Gebirgskreis 279
Mansfelder Seekr. 280
Mansfelder Seen 176. 503
Mantova 151
Mantua 131
Marbach 95. 503
Marburg 101. 561
Marcaria 131
March, Fl. 14. 505
Marcheck 94
Marchfeld 6
Marczali 148
Marga 162
Margarethen am Moos 92
Margarethenинsel 146
Marggrabowa 239
Margitta 152
Margonin 274
Maria-Bronnenthal 98
Mariabrunn 93
Maria-Gnadenthal 681
Maria-Magdalenenhöle 12
Mariano 130
Maria-Scharten 97
Mariaschein 116
Mariaschutz 92
Mariatäferl 95
Mariazell 102
Marienbad 112
Marienberg im Braunschweigischen 627
Marienberg im Nassauischen 648
Marienberg in Sachsen 428
Marienberg im Würzburgischen 402
Marienborn 460
Marienbrunnelwasser 96
Marienburg 158. 245. 457
Mariendorf 561
Marienfließ 252
Marienhave 461
Marien-Paradies 243
Marienrode 452. 457
Mariense 452
Marienstern 432
Marienthal 142. 433. 504. 627
Marien-Theresienstadt 146
Marienwerda 452
Marienwerder 244
Marignano 130
Mark-Alvensleben 276
Markdorf 535
Markenstein 93
Mark Gröningen 503
Markliſſa 269
Mark-Oldendorf 453
Mark Ranstädt 426
Marktbach, Fl. 326
Markt-Bibart 394
Markt-Bissingen 397
Marktbreit 403
Markt-Hohenleuben 688
— -Schainfeld 397
Marktschelk 158
Markt-Seinsheim 397
Marktstadt 159
Markt-Steft 403
— Steinach 405
— Suhl 593
Marlow 662
Marmaros 152
Marmirols 131
Marmorthal 434
Marosch, Fl. 14
Maroser Stuhl 157
Maros-Portu 156
Marostica 135
Maros-Ujvar 156
— -Vasarhely 157. 159
Marquardsburg 398
Marsberg 290
Marschland 434
Martinengo 132
Martinskirchen 281
Martinswand 104
Marxburg 647
Maryampol 139
Marzeller Egarten 503
Masino 132
Massa 135
Maßfeld 606
Massing 385
Massow 258
Matra 9
Matthausen 96
Mattighofen 98
Matzdorf 151
Mauer 92
Mauerbach 92
Mauerkirchen 98
Mauersee 176
Maulbronn 503
Mautern 94
Mauth 108
Mauthausen 96
Maydan 138
Mayen 296
Maynberg 403
Mazarna 12

Mazocha 116
Mazorbo 134
Mazuraken 32
Meckenheim 294
Mecklenburg 661
Mecklenburg-Güstrow 661
Mecklenburg-Schwerin 650
Mecklenburg-Strelitz 662
Mecklenburgischer Kreis 660
Medebach 290
Medelsheim 406
Medem, Fl. 306. 435
Medias 158
Medingen 455
Medling 91
Medman 292
Medzibor 262
Meerholz 563
Meersburg 535
Meffersdorf 269
Megyes 158
Mehadia 161
Mehle 459
Mehlis 601
Mehlsack 238
Meidling 93
Meienburg 252
Meiland 128. 129
Meinau 535
Meinberg 693
Meinerzhagen 289
Meiningen 605
Meisdorf 280
Meißen 424
Meiffenheim 580
Meißner, der, 541
Meißner Hochland 407
Meißnischer Kreis 423
Mel 136
Melborn 593
Meleda 128
Meliboeus 565
Melk 94
Mella, Fl. 15
Melle 460
Melli 130
Mellingen 592
Mellrichstadt 402
Melnik 108
Melsungen 560
Memel 172. 238
Memmingen 392
Memmleben 282
Menaggio 130
Menden 289
Menes 153
Mengen 506
Mengeringhausen 698
Menhardsdorf 150
Mennach, Fl. 327
Mennigau, Fl. 327
Mennoniten 33. 183
Meppen 462
Meran 105
Merana 431
Mergentheim, Mergenthal 504
Merkendorf 393
Merklingen 502
Merseburg 278. 281
Merxhausen 561
Merzig 300
Meseritz 271
Messenthin 257
Mestre 133. 134
Metelen 286
Mettau, Fl. 306
Mettmann 292
Meudt 648
Meura 680
Meurs 293
Mewe 244
Meyenburg 403
Mézes-male 151
Mezőhegyesch 153
Mező-Tur 149
Miasteczko 275
Miawa 143
Michaelbaiern 383
Michaelstein 428
Michaelstetten 129
Michelau 261
Michelbeuern 99
Michelndorf 98
Michelsdorf 150
Michelstadt 576
Miedzychod 272
Mielczyn 274
Miendzyrzecz 272
Mies 111
Miesbach 382
Miescisko 274
Miesnicza, Fl. 14
Miesziko 273
Mieyska Gorka 272
Mikulince 141
Milano 129
Milit 128
Militairgränze 160
Militsch 263
Millstätterfee 18
Miloslaw 273
Milseburg 302. 525
Miltenberg 404
Milz, Fl. 328. 603
Milzeburg, die 542
Mincio, Fl. 15
Mindel, Fl. 305. 326
Mindelheim 391
Minden 286
Minsen 670
Mirabell 99
Miran 134
Mirano 134
Mireschau 112
Mirow 665
Miskolcz 149
Miftelbach, Fl. 327
Mitrowitz 160
Mittel-Podiebrad 262
Mittelwald 144
Mittelwalde 266
Mittelweisbach 688
Mittenwalde 250
Mitterburg 125
Mitterfels 385
Mitterfill 99
Mitterteich 400
Mittewald 385
Mitweida 426
Mitwitz 401
Mixnitz 102
Mixnitzer Höle 102
Mixtat, Mixstadt 273
Mizun 139
Mlodiatyn 139
Modern 142
Modrycz 138
Möckern 276
Möckmühl 503
Mögelin 250.
Möhra 606
Möhringen 536
Möllendorf 279
Mölsdorf 617
Mölsen 282
Mönchgut 259
Mörach, Fl. 527

Moers 295
Möskirch 536. 682
Mörtling 121
Moggio 136
Mogila 166
Mogilno 274
Moha 147
Mohács 148
Mohrin 253
Mohringen 453
Mohrungen 239
Moisling 705
Moisterna 120
Mokris 121
Moldau, Fl. 15. 306
Moldauer 33
Moldauisch-Kimpolung 149
Mollen 98
Mollwitz 261
Molodkawa 139
Molschleben 601
Molsdorf 601
Monasterycka 139
Monchoix 250
Mondsee 18. 97. 505
Monfalcone 124
Monheim 292. 596
Monrepos 297. 503
Monselice 134. 135
Montabaur 648
Montagna 134
Montagnana 135
Montbrillant 451
Montebaldo 11
Montebello 135
Monte Belluna 136
— Bernina 11
— Caldiere 125
Montechiari 132
Montechiaro 131
Montefalcone 124
Monte Gebeno 11
— Grendice 7
— Legnone 10
— maggiore 11
Montenegriner 32
Monte Nuevo 7
— Rosso 7
Montigge 299
Montona 124
Montpreis 102
Monza 129. 130
Monzingen 296
Moos 325. 577
Moosbrunn 92
Moosburg 381
Mooskirchen 101
Morawa, Fl. 14
Morbegno 132
Morgenröthe 431
Morgenstern 109
Moritzburg 425
Moritzstein-Hayn zur Dreieichen oder im Hayn 578
Morlaken 32
Morlakischer Kanal 15
Mortero 127
Mosach, Fl. 326
Mosbach 388. 540
Moschin 273
Moschwig 280
Mosel, Fl. 174. 504
Mosina 273
Mosquenitza 125
Mosti 138
Mottlau, Fl. 173
Mottschach 123
Mroczem 274
Mssens 107
Mudau 540
Mücheln 282
Mückenberg 281
Mügeln 426
Müggelberge 171. 250
Müggelsee 176. 250
Müglitz 115. 306
Mühlau 103
Mühlbach 105
Mühlbacher Klause 105
Mühlberg 281. 283
Mühlburg 534
Mühldorf 580
Mühlenbach 158
Mühlhausen an der Unstrut 284
Mühlhausen in Preußen 239
Mühlheim am Rhein 295
Mühlheim an der Donau 500
Mühlheim an der Ruhr 291
Mühlheim im Großh. Niederrhein 300
Mühlkreis 96
Mühllaken 96
Mühlstättersee 18
Mühltrof 432
Müllheim 536
Müllrose 254
Müllroser Kanal 175. 307
Mülsen 430
Mümling, Fl. 528
Münchberg 399
Müncheberg 254
München 380
Münchenbernsdorf 592
Münchengladbach 291
Münchengrätz 109
Münde 242
Münden 452
Münder 451
Münnerstadt 402
Münsingen 505
Münster 285
Münsterberg 263
Münsterberg-Frankenstein 264
Münstereifel 294
Münsterhausen 391
Münstermainfeld, Münster im Mainfeld 296
Münsterwalde 244
Münzbach 96
Münzenberg 283
Münzfelden 648
Mürizdistrikt 660
Mürizsee 303. 651
Mürzsteg 102
Muggendorf 398
Muggia 124
Muhr, Fl. 14. 305
Muja 124
Muldau, Fl. 174
Mulde, Fl. 306. 428. 430. 672. 675
Mummelsee 509
Munderkingen 506
Munkacs 151
Murance 138
Murano 133
Murau 103. 148
Murazzi 134
Murg, Fl. 304. 509
Murg- und Pünzkreis 534
Murgthal 508

Murn, Fl. 326
Murowana Goslin 271
Murr, Fl. 14. 464
Murrhardt 503
Murstadt 402
Ruskau 268
Muttersdorf 112
Mutterstadt 405
Mutzschen 426
Myiau 431
Myslenice 140
Myslowitz 270 (2mal)

N.

Naab, Fl. 305. 327
Nabburg 387
Nachod 109
Nadelburg 91
Nadworna 139
Nägelstedt 285
Nagelberg 95
Nagold, Fl. 464. 501 (2mal). 509
Nagy-Ag 157
— -Almas 157
— -Banya 152
— -Borosnyo 157
— -Enyed 156
— -Goritza 124
— -Körös 146
— -Karoly 152
— -Kikinda 153
— -Kun-Kerulet 154
— -Kunsag 154
— -Levard 142
— -Musaly 151
— -Nyul 147
— -Pestyen 157
— -Szollos 153
Nahe, Fl. 304. 565
Naila 399
Naklo, Nakel 274
Namiest 117
Namslau 261
Nánás 154
Nandlstädt 382
Napagedl 117
Napoleonshöhe 669
Narenta, Fl. 15
Narenta, Mk. 128
Narew, Fl. 173
Narr, hoher 7
Nassau 629. 648
Nassefeld 302
Nastätten 649
Naszad 163
Naszie 137
Nauen 249
Naugard, Naugardten 258
Nauheim 563
Naukalden 660
Naumburg am Bober 268
— am Queis 266
— an der Elbe 562
— an der Unstrut u. Saale 279
Naunhof 426
Naviglio bei Brescia 18
— della Communa 18
— della Materana 17
— grande 17
Nawaria 137
Neau 299
Nebra 282
Neckar, Fl. 304 464. 509
Neckarbischofsheim 539. 540
Neckar-Gemünd 539
Neckarkreis 502. 538
Neckar-Schwarzach 539
— -Steinach 575
— -Sulm 505
Neckarthal 508
Neheim 290
Nehrung 240
Neideck 112
Neidenburg 239
Neisse 269
Neisse, Fürst. 118. 269
Neisse, Fl. 173. 174 (2mal). 306 (2mal). 408
Neitra 143
Nemonin, Fl. 175
Neograder Gesp. 145
Neponuk 112
Nerchau 426
Neresheim 595
Neresi 127
Nesse, Fl. 582. 594
Nesselwang 391
Netherland 461
Netmil 147
Netolitz 110
Nette, Fl. 304
Netze, Fl. 174. 306. 697
Netzkanal 173
Netzschkau 432
Neu-Albenreut 113
Neuangermünde 252
Neu-Arad 153
— -Babylon 139
Neubamburg 579
Neuberg 102
Neu-Berlin 253
Neubeuern 384
Neu-Bielow 109
— -Brandenburg 665
Neubrück 154. 271
Neubukow 661
Neubulach 501
Neuburg 389
Neudamm 253
Neudenau 540
Neudietendorf 601
Neudorf 148. 150. 672
Neuenburg 501
Neuenburg 244. 536. 669
Neuenburger See 176
Neuengleichen 453
Neuenhaus 462
Neuenkirchen 287
Neuenrade 289
Neuenschmieden 563
Neuenstadt am Kocher oder an der Linde 503
Neuenstein 504
Neuenwalde 457
Neuenzelle 254
Neuerburg 297. 300
Neu-Ettingen 114
Neufahrwasser 242 (2mal)
Neufelden 96
Neuffen 464. 501
Neu-Fietritz 110
— -Freienwalde 258
Neufreystett 558
Neugedein 112
Neu-Gersdorf 453
Neugarten 242
Neu-Gruning 424
— -Gradiska 161
Neuhaldensleben 276
Neu-Hartenberg 251

Neuhaus 92. 102. 110. 288. 401. 455. 456. 504.
Neuhäusel 143
Neuhornbach 406
Neu-Idria 122
— -Isenburg 578
Neukalden 662
Neu-Kanischa 153
Neukatzenellnbogen 647
Neukirchen 97. 385. 388. 431. 561
Neu-Lissa 109
— -Lublau 151
Neumagen 300
Neumark 159. 245. 258
Neumarkt 103. 141. 159. 160. 261. 279. 382. 388. 592
Neumärktl 120
Neu-Moldawa 154
Neunburg 388
Neunkirchen 92. 290. 300. 401. 480
Neu-Oetting 385
— -Palanka 161
— -Relsch 117
— -Rode 266
— -Ruppin 251
Neusalz 268. 424
Neu-Sandec 140
Neusatz 146
Neuschloß 114. 263
Neu-Schöneberg 248
Neusiedel 147
Neusiedler-See 18
Neusohl 144
Neuß 291
Neustadt 91. 242. 273 (2mal). 295. 386. 394. 454. 559. 562. 627
Neustadt am Culm 400
— am Rüben 451
— an der Aisch 394
— an der Braune 271
— an der Dosse 251
— an der Elde 661
— an der Haide 617
— an der Hardt 405
— an der Metau 110
— an der Oria 592
— an der Saale 402
— an der Waag 143
Neustadt an der Waldnabe 401
— an der Wutach 536
— bei Stolpen 424
— -Eberswalde 250
— -Schwerin 660. 662.
— in der Rosenau 576
Neustadt, Ungrisch- 153
— Wienerisch- 91
Neustädtel 117. 266. 268. 428
Neustädter Kanal 17
Neustädtl 120
Neu-Stargard 258
— -Stettin 259
Neustrelitz 664
Neusulza 602
Neuteich 244
Neutitschein 117
Neu-Tomischel 273
Neutra 143
Neu-Treptow 258
— -Ungern, Ri. 33
Neuwaldeck 92
Neuwardein 152
Neuwarp 256
Neuwedel 253
Neuwelt 109
Neuwerk 714
Neuwied 297
Neuwiese 109
Neu-Zinnwald 424
Nexing 95
Nezdenitz 117
Nicolai 270
Nicolstadt 267
Nidda, Fl. 304. 542. 565. 630
Nidda, St. 577
Nidder, Fl. 565
Niedegen 299
Niederbarnimscher Kr. 248. 249
Nieder-Beuthen 268
Niederbreisig 296
Nieder-Dahlum 626
— -Dalmatien 128
Niederdorf 121
Nieder-Ehrenberg 114
— -Einsiedel 114
— -Finow 252
— -Grund 114
— -Hartenstein 430
Nieder-Hennersdorf 114
— -Herwigsdorf 263
— -Herzogswalde 263
— -Hessen 559
— -Leschen 267
Niedernau 500
Nieder-Netphen 290
— -Neukirch 431
Niedernhall 504
Nieder-Oestreich 87
Niederöstreichischer Kanal 17
Nieder-Olm 579
— -Podiebrads 261
— -Rhein 295
Niedersachswerfen 454
Nieder-Schmalkalden 606
Niederselters 648
Nieder-Stetten 504
— -Ulm 579
Niederung 240
Nieder-Ungern 142
— -Wallsee 94
Niederweisel 577
Nieder-Wildungen 698
Niederwinzer 385
Niederwörth 389
Nieheim 288
Niemegk 251
Niemen 172
Niemes 108
Niemetzki Grad 100
Nienburg 459. 676
Niendorf 457
Nienhaus 462
Nienover 453
Niepolomice 140
Nierstein 579
Nieske 268
Niezuchowo 245
Nikolai 430
Nikolaiken 240
Nikolsburg 116
Nimburg 108
Nimetzki Grad 100
Nimptsch 263
Nischburg 108
Nisko 138
Nister 630. 648
Nisterwald 629
Nittenau 886

Liwiska 137
Lizniow 139
Loale 134. 135
Lochvicja, Fl. 15
Lösnerland 158
Lördlingen 396
Lörenberg 258
Lörten 453
Lötheritz 424
Logat, Fl. 172
Lollendorf 115
Lona 127
Lonmattweiher 509
Lonnenloch 158
Lorden 461
Lordenburg 239
Lordendorf 392
Lorderny 461
Lord-Grigno 11
Lordhausen 283
Lordheim 452
Lordsee 174. 303. 435
Lorische Alpen 7. 302. 324
Lorndorf 309
Lorthorn 462
Losen 158
Lossen 425
Lovegradi 127
Lovi 125. 161.
Lovigrad 127
Lovitz 12
Lowawes 249
Lowogroble 139
Lowoslelce 139
Lowoslolki 139
Lowowietla 139
Low-Lompsl 273
Lowymost 271
Lowytarg 141
Lurnberg 394. 396
Lürtingen 501
Lumburg 562
Lußdorf 92
Luthe, Fl. 306. 672
Lyiregyháza 152
Lymphenburg 381

O.

Obbach 104
Oberalsbach 680
Oberaula 561
Oberbach 403
Oberbarnimscher Kreis 250
Ober-Beuthen 270
— -Bissingen 397
— -Dahlum 626
— -Debrö 149
— -Döbling 93
Oberdonaukreis 389
Oberdorf 391
Ober-Eggendorf 93
— -Ehrenberg 114
Oberferlach 122
Oberg 458
Ober-Glogau 271
Obergrombach 534
Obergrund 114
Obergünzburg 391
Oberhammerstein 297
Oberharz 434. 454
Oberhaus 384
Oberhausen 389
Oberhennersdorf 114
Ober-Hessen 561. 576
Oberholzheim 506
Oberingelheim 579
Oberinnthaler Kr. 104
Oberkärnten 122
Oberkaufungen 560
Oberkirch 538
Oberkrain 120
Ober-Ladis 104
Oberlahnstein 647
Oberlaibach 121
Ober-Langendorf 116
Oberlausitzer Kreis 452
Ober-Leschen 267
Oberleutersdorf 114
Oberlind 606
Ober-Lukavetz 124
Obermainkreis 397
Obermarsberg 290
Ober-Maßfeld 606
— -Meidling 93
Obermetzenseif 149
Obermoschel 406
Obernberg 98
Obernburg 403
Obernbdorf 101. 392. 457. 500
Ober-Netphen 290
— -Neukirch 432
— -Neukirchen 96
Obernkirchen 564
Ober-Nußdorf 142
Oberöstreich 96
Ober-Pfannenstiel 430
Ober-Podiebrads 262
— -Reichenstein 112
— -Rieringen 503
— -Roßbach 577
— -Schlemma 428
— -Schönau 564
Oberstdorf 391
Ober-Steben 400
Ober-Steiermark 100
— -Stein 670
Obersteinach 606
Ober-Steinheim 576
— -Theres 403
— -Tschirnau 267
— -Ungern 149
— -Ursel 648
— -Vellach 123
— -Weisbach 680
— -Wesel 295
— -Wiesenthal 428
— -Winz 157
— -Wittelsbach 391
Oberwölz 103
Ober-Wörth 387
— -Zell 585
Obier 11
Obladis 104
Obornik 271
Obrizberg 94
Obrovaz 127
Obrzicko 271
Ochiobello 135
Ochotnika 141
Ochsenburg 94
Ochsenfurt 402
Ochsenhausen 506
Ochsenkopf, der 325
Ochsenwerder 714
Ochtrupp 286
Ocker, Fl. 305. 435. 618
Ockerthal 434
Odenheim 534
Odenkirchen 291
Odenwald 325 (2mal). 508. 565.
Oder, Fl. 15. 173. 306
Oderberg 119. 252. 270
Oderhellen 159
Oderhely 157
Oder-Kanal 175
Odernheim 406. 579
Oderwitz 432

Oberzo 136
Obolanon 273
Obran 118
Obisfelde 278
Odenburg 147
Oderan 427
Oehringen 504
Oelberg 171
Oelde 295
Oelver 626
Oels 262. 628
Oelsa, Fl. 306
Oelsnitz 430. 431
Oelsnitz, Fl. 327
Oepen 299
Oerdingen 291
Oesede 460
Oesland 617
Oestreich, Erherz. 87
Oestreich, Kaiserth. 1
Oestreichisch-Albanien 128
Oestreichisch-Schlesien 118
Oestreich ob der Ens 96
Oestreich unter der Ens 87
Oettingen 396
Oetzthal 9
Ofen 145.
Offenbach 578
Offenburg an der Kinzig 538
Offenburg in Siebenbürgen 136
Oggersheim 405
Ogglonno 130
Oglio, Fl. 15
Ogulin 161
Ohlau 262
Ohlau, Fl. 174. 306
Ohm, Fl. 542. 565
Ohra 242. 594
Ohrdruf 502
Ohre, Fl. 174. 306
Ohrnbau 393
Oichenbach 526
Okladow 139
Okriftel 648
Olahfalu 159
Olah-Plan 153
Olbernhau 427
Olbersdorf 119. 433
Oldenburg 665. 668. 669. 689
Oldendorf 564
Oldersum 461
Oldisleben 592
Olecko 239
Olfen 286
Oliva 242
Olmütz 115
Olona, Fl. 15
Olpe 290
Oltzina 159
Onolzbach 393
Opalenice 273
Opladen 292
Oppa, Fl. 173. 306 (2mal)
Oppeln 269
Oppenau 538
Oppenheim 579
Oppershagen 456
Oranienbaum 674
Oranienburg 250
Oranienstein 647
Orawitza 154
Orb 404
Orbal 157
Orla, Fl. 582. 594
Orlamünde 602
Orlath 162
Orlau 119
Orsov 293
Ortelec 9
Ortelos 302
Ortelsburg 239
Ortenberg 285. 538
Ortler 302
Ortlerspitze 7. 302
Ortrand 281
Oruba 126
Orze, Fl. 435
Orzinovi 132
Oschatz 425
Oschersleben 277
Osero 125
Osgyan 150
Osieczno 272
Oslowan 116
Osmanen 33
Osnabrück 460
Ospitaletto 132
Ossa 324
Ossek 115
Ossiacher See 18
Ossowa 116
Oste, Fl. 306. 435
Ostend 130
Osterburcken 540
Osterburg 278
Ostercappeln 460
Osterfeld 282
Osterhofen 385
Osterode 239. 454
Osterstein 689
Osterwald 452
Osterwieck 277
Osterwitz 122
Ostfriesland 460
Osthavelländischer Kr. 249
Ostheim vor der Rhön 593
Ostiglia 131
Ostorog 271
Ostpreußen 236
Ostpriegnitz 252
Ostrach, Fl. 682
Ostrach, Herrsch. 682
Ostritz 433
Ostrovizza 127
Ostrowo 273
Ostrzeszow 273
Ostsee 172. 305
Ostseedistrikt 660
Oswiecim 140
Ottensheim 96
Ottenstein 628
Otterberg 406
Otterndorf 357
Otterstein 170
Otterswеier 538
Otteseja, Fl. 15
Ottmachau 269
Ottobeuern 392
Ottochaz 161
Ottowalder Grund 407
Ottweiler 300. 580
Oxberg 676
Ovar 147
Ovelgönne 669
Owen 505
Oybin 432
Ozail 124
Ozora 148

P.

Paar, Fl. 305. 326
Paderborn 297

Padua, Padova 134
Pago 127
Pahlensee 663
Painten 386
Pakose 274
Pakratz 154
Palanker Moraſt 13
Palavicinischer Kanal 18
Palazzuol 126
Paleſtrina 134
Palitſch 15
Palma 136
Palma nuova 136
Palota 148
Paluzza 136
Pancſova 162
Pandins 131
Pankow 249
Pantoffel 156
Pantſchowa 162
Papa 148
Papenburg 462
Papenburger Kanäle 307
Papenwaſſer 174. 306
Pappenheim 397
Parad 149
Paraid 157
Parchim 660
Parchwitz 267
Pardubitz 110
Parenzo 124
Parey 276
Parez 249
Parkſtein 401
Paros 127
Parsberg 386
Partenkirchen 383
Paſewalk 257
Paſiecina 139
Pasman 127
Paſſail 101
Paſſarge, Fl. 172
Paſſau 384
Paß auf dem Sattel 607
Paſſendorf 279
Paſſenheim 239
Paſſerland 136
Paſſick 121
Paſtane, Fl. 174
Paſtrovichi 128
Patſchkau 269
Pattenſen 451
Patzau 110
Paulinzelle 680
Pauſa 432
Pauzker Wyk 172
Pavia 130
Pczewo 272
Pechlarn 94
Peckelsheim 288
Pecs 148
Pedena 125
Peene 172. 174. 306 (2mal). 651
Peenemünde Schanze 256
Pegau 426
Peanitz 327. 400
Peilau 264
Peina 468
Peiskretſcham 271
Peitz 255
Pelegrino 7
Penig 431
Penkun 257
Penſen 114
Pent 714
Penzing 92
Penzlin 662
Peraſto 128
Pered 142
Perg 96
Peraine 105
Perleberg 252
Perlesreit 384
Pernſtein 117
Perſante, Fl. 173. 307
Perſenbeug 95
Pertſch 154
Perzagno 128
Pescarolo 131
Peſchiera 131
Peſth 145
Petersaue 579
Petersberg 170. 279. 285
Peterstorf 91
Petershagen 242. 287
Petershauſen 535
Peterſilienberg 663
Petersthal 538
Peterswaldau 264
Peterswalde 114
Peterwardein 160
Petkam 464
Petrau 117
Petrinia 14. 161
Petrova Gora 8
Petram 117
Petrowitz 107
Pettau 101
Petzel 146
Petzen 696
Pewſum 461
Peyſern 273
Pfaffenberg 586
Pfaffenhauſen 391
Pfaffenhofen 381. 387
Pfahlmauer 586
Pfalz 647
Pfalzdorf 293
Pfalzel 299
Pfarrkirchen 385
Pfater 326. 387
Pfaueninſel 249
Pfedelbach 504
Pfedersheim 580
Pfeffenhauſen 386
Pfetrach, Fl. 326
Pfinz, Fl. 304. 509
Pflanzen 111
Pföring 388
Pförten 255
Pförthener See 176
Pforta 279
Pforzheim 534
Pfreimtſch, Fl. 327
Pfrimm, Fl. 565
Pfünz 389
Pfullendorf 535
Pfullingen 502
Philippswaner 33
Philippsburg 559
Philippseich 578
Philippsruh 563
Philippsthal 562
Philiſtäer-Land 154
Piadena 131
Piaski 272
Piave, Fl. 15
Piazza 132
Piazzola 134. 155
Piber 101
Pichelsdorf 249
Pichelswerder 249
Pickendorf 151

Pietola 132
Pietrosi 122
Pieve 105
Pieve di Cadore 136
Pieve d'Olmi 131
Pila 142. 274
Pilchowitz 271
Pilgram 110
Pilis-Esaba 146
Pilkow 171
Pillau 237
Pillersee 104
Pillkallen 240
Pilnitz 423
Pilsen 112
Pilsno 137
Pilsting 385
Pinguente 124
Pinne 271
Pinzgau 100
Piove 134
Piove di Sacco 155
Pirano 124
Pirawarth 94
Pirkfeld 101
Pirkstein 114
Pirmasens 406
Pirna 424
Pirnbaum 388
Pirnitz 117
Pisek 111
Pisina 125
Pissek, Pissa, Fl. 172. 175
Pitschen 125. 262
Piwiniczna 141
Pizzighetone 151
Pizzo di Gino 11
Plan 112
Planina 121
Plasko 161
Plassenburg 399
Plate 175. 258
Platten 112
Platten-See 18
Plattling 385
Plau 662
Plaue 679
Plauen in Brandenburg 249
Plauen in Sachsen 424. 431
Plauenscher Grund 424
Plauenscher Kanal 175. 307
Plauersee 303. 651
Plaunich 125
Pleinfeld 396
Pleinting 385
Pleisker Werk 254
Pleisse, Fl. 408. 594
Pleistein 388
Pleschen 275
Plesz 109. 270. 676
Plesse 453
Pleszew 273
Pletscha 140
Pletscherklause 124
Plettenberg 289
Plettenkogel 7
Plissiviczka, Fl. 14
Plissiviczagebirg 8
Plittwiczersee 8. 19
Plockensteinersee 18
Plöner See 303
Plotzky 276
Pludenz 106
Pniewy 271
Po, Fl. 15
Pobiedziska 273
Podgorze 140
Podhorze, Fl. 15
Podkamien 139
Podmichale 139
Podol 110 (zmal)
Podoly 110
Podzulaken 32
Pödnitzersee 672
Pöl 662
Pölitz 257
Pölland 121
Pöllau 101
Pöllwitzer Wald 688
Pön 697
Pönng 142
Pösneck 617
Pöstheny 143
Pöttmes 389
Pötzelsdorf 93
Poglitza 127
Pohorz 118
Poinik 144
Poian 157
Pokutiern 32
Pola 124
Polana 157
Polch 296
Poleschowitz 117
Polesine 135
Policzka 110
Polkwitz 267
Polle 452
Pollersborn 258
Pollerskirchen 110
Pollich 296
Pollnow 260
Pollyan 157
Polna 110
Polnisch-Jordon 275
Polnisch-Lissa 272
Polnisch-Wartenberg 262
Polnisch-Weistritz 256
Polzin 259
Pommern 256
Pommersfelden 398
Ponau 123
Pondadura 127
Poneggen 96
Pongau 100
Pons follae 135
Pontafel 125. 135
Pontafeller Alpen 7
Ponte 132. 133
Ponteba 125. 135
Ponte S. Pietro 155
Pontevico 152
Poper, Fl. 15
Poppelsdorf 294
Poppenburg 458
Poprad 15. 190
Pordenone 136
Porlezza 150
Porta Westphalica 177
Portenau 136
Porto-Gruaro 155
— Legnago 151
— Ré 185
— S. Stefano 157
Posega 154
Posen 272
Posony 115
Possen 679
Possorita 140
Postelberg 115
Potschapel 431
Potsdam 248

Potsdamscher Werder 248
Pottenbrunn 94
Pottendorf 92
Pottenstein 91. 110. 399
Poz-Neußedel 147
Pouch 280
Pouwiedi 274
Poznan 271
Prachin 111
Prag 106
Prambeck 97
Prausnitz 263
Praust 242
Prebischthor 407
Preblau 122
Predil 7
Pregel 172
Prem 121
Prenzlow 252
Prerau 117
Preseglie 132
Pressat 400
Prebburg 142
Preßnitz 113
Prettin 281
Preußisch 280
Preußen 166
Preußen, Prov. 256
Preußisch-Eylau 238
Preußisch-Friedland 245
Preußisch-Holland 259
Preußisch-Mähren 270
Preußisch-Paradies 237
Priebus 268
Priel 98
Prien 384
Primkenau 267
Primór 105
Prinzbach 541
Prisiava 121
Pritzerbe 249
Pritzwalk 252
Privitz oder Privigye 143
Prodfelten 404
Prölsdorf 404
Prötzel 250
Prosen 266
Prolotpatz 128
Prosecco 126
Proskau 269
Prosna 174
Prosnitz 115
Prüm 300
Pruth, Fl. 15
Prus 104
Przemysl 158
Przews 272
Przemorsk 138
Przibram 107
Puchers 111
Puchow 143
Pudewitz 275
Pudlein 150
Pürglitz 107
Pütten 92
Pukow 148
Pulgnitz 432
Punitz 272
Purkersdorf 95
Puska, Fl. 14
Pusterthaler Kreis 105
Putbus 259
Puttlitz 262
Putzig 242
Putziger Wyk 178
Pyrgas 11
Pyritz 258
Pyrmont 698

Q.

Quackenbrück 460
Quaritz 267
Quarnbeck 687
Quarnero Inseln 185
Quedlinburg 277
Queich, Fl. 304. 328
Queiß, Fl. 174. 306
Queiskreis 432
Querbach 266
Querfurt 282
Quernheim 287
Quieto, Fl. 15
Quilitz 264

R.

Raab, Fl. 14. 98. 147. 305
Raaban 6
Rabbi 105
Rabenau 424
Rabenaut 586
Rabenstein 101
Rackendorf 147
Rachel 9. 525
Radautsch 140
Rade vor dem Walde 292
Radeberg 425
Radeburg 425
Radkersburg 101
Radlen 158
Radnitz 102
Radmannsdorf 120
Radoboj 155
Radolfshausen 454
Radolin 274
Radolphell 585
Radstadt 99
Radstädter Tauern 7
Radwany 141
Radymno 158
Räuberschanze 249
Ragnit 210
Raguhn 674
Ragusa 129
Rahden 287
Rahnis 285
Raha 153
Raibel 123
Rain 102. 389
Raitlstein 220
Raitz 116
Raitzen 32
Rajecz 163
Rakonitz 107
Rakos 157
Rakoschey Feld 146
Rakowitz 272
Rammelsberg 455-458
Rammenau 436
Ramsau 385
Ran 102
Randersacker, Randsacker 432
Randowischer Kreis 267
Rangendingen 681
Ranit, Fl. 472
Ranka 149
Rankweil 106
Ranna 95
Rannariedel 96
Rannersdorf 92
Rapolo 110
Rappes 159
Raps 95
Raschenberg 383
Rasitzapo 273
Rastadt 535
Rastede 669
Rastenberg 592
Rastenburg 238

Rastock, See von 19
Rastzyn 32
Rastkows 273
Rathhausberg 7
Rathenau 249
Ratibor 270
Ratingen 293
Ratko 150
Ratscha 160
Ratschach 121
Ratschersdorf 142
Rattelsdorf 398
Ratten 102
Rattenberg 204
Ratz-Götsch 146
Ratzebuhr 259
Ratzeburg 665
Ratzeburger See 503. 665
Rauchenkatsch 123
Rauden 263. 271
Raudnitz 107
Rauenberg 539. 540
Rauenstein 607
Rauenthal 647
Rauhe Alp 302
Rauheneck 95
Rauhenstein 93
Rauris 108
Rauschenberg 563
Rautenkranz 431
Rava-Gressa 127
Ravensburg 506
Ravnagora 126
Ravici 272
Rechberg 95. 464
Reckenitz, Fl. 307. 650
Recklinghausen 280
Reckniţdistrikt 660
Recvare 136
Recziza 154
Rednitz, Fl. 304. 527
Rees 293
Reetz 253
Rega, Fl. 173. 307
Regelitz, Fl. 174. 306
Regen 305. 307. 384
Regenkreis 286
Regensburg 387
Regenstauf 588
Regenstein 628
Regenwalde 258
Regnitz, Fl. 327. 328
Rehau 400
Rehburg 451
Rehme 287
Rehna 661
Reibersdorf 268
Reibl 183
Reichelsheim 648
Reichenau 93. 109. 121. 433. 509. 535
Reichenbach in Galizien 137
Reichenbach in Kurhessen 563
Reichenbach in Sachsen 431
Reichenbach in Schlesien 264. 268
Reichenberg 109. 644
Reichenfels 686. 688
Reichenthall 383
Reichenstein 263
Reichersberg 98
Reichertshofen 389
Reichstadt 109
Reichthal 261
Reichwaldau 119
Reif 106
Reifferscheid 299
Reifling 102
Reifnitz 121
Reifträger 270
Rein 240
Reindorf 95
Reinori 266
Reinhardsbrunn 602
Reinhardswald 541
Reisbach 385
Reischengrund 407
Reißen 272
Reißmark 158
Reitti 104
Rekahn 251
Rekuhl 171
Remagen 296
Remda 592
Remete 157
Remissa, Remse 430
Rems, Fl. 464
Remscheid 292
Rench, Fl. 304
Reneberg 295
Rengersdorf 266
Rennerath 648
Rennsteig, Rennweg 594
Reppis 162
Repitz 281
Reppen 253
Reps 159
Resnár 158
Retzow 158
Rethem 456
Retpezat 9
Retz 388
Retzat, Fl. 507
Reuland 299
Reußische Lande 628
Reutlingen 501
Revekuhl 171
Revere 131
Rezatkreis 593
Rezdnya 158
Rhätische Alpen 7. 324
Rhaunen 500
Rheda 287
Rheden 245
Rhein, Fl. 16. 174. 306. 328. 505. 565
Rhein in Preußen
Rheina 265. 462
Rheina-Wolfbeck 462
Rheinbach 293
Rheinberg 295
Rheinbischofsheim 522
Rheinfels 295
Rheingau 620
Rheinhrim 525
Rheinkreis 405
Rheinmagen 295
Rheinsberg 251
Rhens 295
Rhend 291
Rhin, Fl. 174
Rhinow 249
Rhoden 698
Rhone-Eleck 152
Rhongebirge 305. 585. 605.
Ribar 141
Ribnitz 262 (zum)
Richenburg 166
Richmond 626
Richtenberg 259
Richtersberg 408
Rickdorf 208
Riddagshausen 62
Ried 98
Riedern 367

Riedenburg 388
Riedlingen 506. 536
Riedshöle 525
Riegersdorf 119
Riegg 404
Riesenburg 244
Riesengebirge 9. 303.
Riesenkuppe 11. 170. 303
Riesensäule 576
Riesa 424
Riesstädt 282
Rigolato 136
Rima-Szombath 150
Rimava 14
Rinar 171
Ringelberg, Ringenberg 293
Ringen 296
Ringethal 426
Rinnerkogel 98
Rinnsteig, Rinnweg 594
Rintaln 564
Risano 128
Riss, Fl. 328
Rissdorf 160
Rissum 461
Rittberg 287
Rittersfeld 94
Ritzebüttel 714
Riva 106
Robecco 131
Rocca d'Anfo 152
Rochlitz 426
Rochsburg 431
Rochusberg 565
Rockenhausen 406
Roda 594. 602. 607
Rodach, Fl. 327. 607. 613. 684
Rodach, St. 616
Rodaun 92
Rode le Duc 298
Rodenberg 564
Rodenkirchen 669
Rodewisch 431
Roding 386
Rodisfort 113
Rodna 163
Rodnapaß 163
Röbel 662
Röbelscher Wald 651
Röddelheim 577
Römerschanze 249
Römhild 602. 606
Roer, Fl. 175
Roervort 293
Rössel 238
Rötgen 299
Rötha 426
Rötteln 536
Röttenstein 11
Röttingen 403
Rök 94
Rogasen 271
Roggenburg 392
Rogi 158
Rogoma 274
Rogozno 271
Rohenstte 454
Rohitsch 102
Rohnitz 144
Rohr 284
Rohrbach 326. 539
Rohrdorf 508
Roitzsch 280
Rojatetz 102
Rokitzan 112
Romano 132
Rombin 171
Romrod 577
Ronderath 298
Ronneburg 602
Rondberg 112
Ronsdorf 292
Rosa 7
Rosate 130
Rosenau 95. 149. 158. 616
Rosenberg 111. 143. 244. 269. 540
Rosenburg 95
Rosenfeld 501
Rosenheim 383
Rosenthal 108. 562
Roserik 221
Rosbach 282
Rossitz 116
Rosskopf 7. 302. 508
Rossla 283
Rosslau 676
Rostrappe 277. 628
Rostarzewo 272
Rostock 661
Rosulna 139
Roswald 118
Rotbach, Fl. 326
Rotebach 693
Rotenburg 457
Roth 305. 325. 396. 506
Rothe Hütte 454
Rothenberg 393. 394. 502
Rothenbuch 404
Rothenburg 268
— am Necker 500
— an der Fulda 560
— an der Neiße 268
— an der Saale 279
— an der Tauber 395
— in Baiern 491
Rothenfels 404
Rothenhaus 115
Rothenmann 103
Rothenthurmpaß 162
Rothhaargebirge 170
Rothlager Gebirge 395
Rothreußen 32
Roththalmünster 385
Rothwasser 116
Rott 326 (zmal)
Rottenburg 386
Rottenmann 103
Rotweil 500
Rovato 132
Rovenns 130
Roverbello 131
Revere di Vello 154
Roveredo, Roveretto 106
Rovigno 124
Rovigo 135
Roy 119
Rozdol 139
Ruda Rezaniecka 138
Rudolfswerth 190
Rudolstadt 265. 679
Rübeland 628
Rübenach 295
Rückingen 578
Rüdenhausen 404
Rüdersdorf 250
Rüdesheim 648
Rügard 259
Rügen 259
Rügenwalde 260
Ruemannsfelden 385
Rüsselsheim 576
Rüthen 290
Ruhla 592. 601
Ruhland 255
Ruhme, Fl. 475

Ruhnberg 650
Ruhr, Fl. 174. 175. 504
Ruhrort 293
Rulle 460
Rumia 155
Rumani 52
Rumburg 114
Rummelsburg 248. 260
Runkel 649
Ruppiner Kanal 175
Ruppiner See 176. 303
Ruppinscher Kreis 251
Ruß 240
Russe, Fl. 172
Russen, Rußniaken 52
Rust 147
Ruthe 458
Rybna 270
Rybnik 271
Rychtwol 271
Rydzyna 272
Rynarzewo 274
Rynbach 294
Rziszow 138

S.

Saal, Fl. 328
Saala, Fl. 326
Saalburg 688
Saale, Fl. 174. 304. 306. 328. 582. 594. 674. 676. 684
Saaleck 403
Saalfeld 239. 617
Saalfelder Scharte 11
Saalkreis 270
Saalmünster 562
Saalthal 613
Saan, Fl. 15
Saar, Fl. 174. 304
Saarbrücken 300
Saarburg 300
Saarlouis 300
Saarmund 251
Saarn 293
Saatz 115
Saatzig 258
Sababurg 561
Sabbionetta 131
Sabioncello 128
Sabor 268
Sachsa 284
Sachsen, Königr. 406
— Prov. 275
Sachsen-Coburg-Saalfeld 613
— Gotha 594
— Hildburghausen 607
— Meiningen 603
— Weimar 581
Sachsenberg 698
Sachsenburg 282. 429
Sachsenhausen 698. 704
Sachsenland, kön. 157
Sacile 136
Sächsische Schweiz 407
Sädingen 536
Sänftenberg 110
Sagan 267
Sagard 259
Sagor 120
Sagorsk 120
Sagrab 155
Sagratz 121
Saio-Gömör 149
Sala 101
Saldenhofen 102
Salder 626
Sale 127
Salem 556
Sallaburgthal 96
Sallegg 101
Salloch 120
Salmirschitz 273
Salmshöhe 7
Salo 132
Salona 127
Salz 402
Salza 284
Salzach, Fl. 14. 303. 326
Salzachkreis 98
Salzbach, Fl. 304
Salzbothe, Fl. 565
Salzburg 99. 102
Salzburg in Ungern 151. 159
Salzburgerkopf 170. 503. 629
Salzburger Kreis 98
Salzburgische Alpen 302
Salzdahlum 626
Salz der Helden 454
Salzdetfurt 457
Salzgitter 458
Salzhaff 650
Salzhausen 577
Salzhemmendorf 462
Salzkammergut 98
Salzkotten 288
Salzliebenhall 458
Salzpforten 156
Salzschlief 562
Salz-Ufen 693
Salzungen 605
Salzwedel 278
Sambor 138
Samosch, Fl. 14
Samoszin 274
Samter 271
San, Fl. 173
S. Aegidi 94
— Agatha 159
— Albrecht 242
— Andreas 146
— Andreas Inf. 124. 128. 146
— Andree 122
— Angiolo 131
— Annaberg 94
— Blasien 537
— Bonifacio 134
— Catharina-Inf. 124
— Colombano 151
— Daniele 136
— Dona 133
— Erasmo 133
— Fedele 130
— Florian 97
— Gallen 102
— Georg 134. 161. 399
— Georgen 142. 161
— Gerhardsberg 146
— Gertraud 122
— Gilgen 94
— Giorgio maggiore 134
— Giustina in Colle 135
— Goar 295
— Goarshausen 647
— Helena 93
— Hermagor 125
— Hildegard 391
— Hülfe 459
— Illie 140
— Jakob 430
— Johann 104. 123. 500. 399
— Lambrecht 103

S. Leonhard 122
— Lorenzen in der Wüſte 101
— Lüdgeri 627
— Marein 121
— Martin 143
— Martino 134
— Martino di Lupariе 135
— Martinsberg 147
— Matthias, Mattheis 299
— Michele 134
— Michiel della Badeſe 135
— Niclas 143
— Parabies 272
— Paternion 123
— Paul 122
— Pelegrino 105. 132
— Peter 538
— Petersinſel 578
— Pier de Rembi 126
— Pietro 136
— Pietro incariano 134
— Pietro Legnago 134
— Pölten 93
— Primon 102
— Servolo 126
— Thönis 293
— Thomas 98
— Veit 299
— Veit am Flaum 125
— Veit an der Glan 122
— Veit an der Trieſting 93
— Veit an der Wien 92
— Vith 299
— Vito 136
— Wendel 618
— Wolfgang a. Weichſelbach 99
— Wolfgangsſee 18
Sandau 276
Sandberg 272
Sandecer Kreis 140
Sandershauſen 560
Sandersleben 674
Sandizell 392
Sandow 253
Sangerhauſen 282
Sanguinetto 134
Sanok 138
Sanſigo 126
Sansparell 399
Sta. Croce 129
Santen 293
Santomiſchl 273
Sarmingſtein 96
Sarnico 132
Sarnowo 272
Saronno 129
Sáros 151
Saros-Patak 151
Sarre libre 300
Sarſtedt 458
Sarſtein 98
Sárvár 148
Sasbach 538
Saſſenberg 285
Saſſendorf 288
Saſſin 143
Sasvar 143
Sateremá 665
Saterland 669
Satoralja-Ujhely 151
Sau, Fl. 14. 305
Sauerland 170, 171
Sauerländiſche Gebirge 170
Saulgau 506
Sauſenberg 536
Sava 120
Sabe, Fl. 305
Saybuſch 140
Sazawa, Fl. 306
Scardona 127
Schaaken 237
Schaale 680
Schaalfluß 651
Schaalſee 651
Schacken 698
Schadeck 649
Schärding 98
Schäßburg 158
Schafſtädt 281
Schaidwin 92
Schajo, Fl. 14
Schalkau 606
Schall-Emmersdorf 95
Schallſee 303
Schambach, Fl. 327
Schandau 424
Scharfeneck 93. 394
Scharfenort 271
Scharmbeck 457
Scharnitz 104
Scharnſtein 98
Scharoſch 151
Scharretje 13
Scharte, ſaalfelder 13
Scharten 97
Scharting 98
Schärwitz, Fl. 14
Scharwitzkanal 17
Scharzfels 454
Schauenburg 564
Schaumburg 96. 647
Schebeſchel 159
Schedewitz 429
Scheer 506
Scheftlarn 381
Scheibenberg 428 (2mal)
Scheibenkogel 7
Scheibs 94
Scheidlinger Bad 392
Scheiklingen 506
Schellenbach 576
Schellenberg 158. 383. 389. 427. 682. 684
Schellendorf 267
Schellgaden 99
Schemberg 500
Schemnitz 145
Schenkenfelden 96
Schermbeck 293
Schermeißel 253
Scheſchuppe, Fl. 172
Scheßlitz 398
Schidlitz 242
Schierke 677
Schienelbein 260
Schiffahrtskanal 16
Schilda 281
Schildberg 115. 275
Schildeſche 287
Schillingsfürſt 397
Schinna 162
Schio 135
Schippenbeil 258
Schiraf 150
Schirwind 240
Schkeuditz 281
Schlackenwalde 113
Schlackenwerth 113

Schladen 458
Schladming 103
Schlägel 96
Schlagel 266
Schlagendorf 150
Schlaining 148
Schlan 107
Schlangenbad 649
Schlappereben 7
Schlawe 260. 267
Schlawe, pollnowscher Kreis 259
Schlegelmühl 91
Schleiden 299
Schleißheim 381
Schleiz 687
Schlesien, Oestr. 118
— Preuß. 260
Schlettau 428
Schleusingen 284
Schlichtingsheim 272
Schlieben 281
Schliersee 329
Schlitz 577. 662
Schlochau 245
Schlosppe 245
Schloßberg 101. 158
Schloßhof 94
Schluchsee 509
Schluckenau 144
Schlüchtern 563
Schlüsselburg 287
Schlüsselfeld 398. 401
Schmalkalden 563
Schmallenberg 290
Schmeckwitz 432
Schmeihe, Fl. 509
Schmidmühlen 386
Schmiech, Fl. 682
Schmiedeberg 265. 280. 424
Schmiegel 272
Schmöllen 602
Schmölnitz 150
Schmolsin 260
Schmutter, Fl. 305. 326 (2mal)
Schnaitach 401
Schnakenburg 456
Schnarzberg 171
Schneeberg 7. 9. 11. 170. 302
Schneeberg, Bzrk. 121
— St. 428
— grulicher 9
— sniglitzer 9
Schneebergc, hallstätter 7
Schneekopf 302. 408. 594
Schneekoppe 9
Schneekor-Kesselspitze 11
Schneekuppe 170. 305
Schneidemühl 274
Schnepfenthal 601
Schöber 11
Schömberg 244. 265
Schönau 92. 266. 537. 539
— vor dem Walde 602
Schönberg 115. 268. 299. 384. 665
Schönborn 95
Schönbrunn 91
Schönbühel 94
Schönburgische Herrschaften 429
Schönbrunn 97
Schöne Aue 676
Schönebeck 275
Schöneberg 248
Schöne Busch 403
Schöneck 241. 431
Schönecken 300
Schöneiche 250
Schönes Thal 403
Schönewalde 281
Schönfeld 113. 560
Schönfließ 253
Schönhausen 248
Schönhayde 429
Schönhof 113
Schönitzgen 627
Schönitzersee 672
Schönlanke 274
Schönlinde 114
Schönsee 245. 388
Schönwald 112
Schöny 147
Schöppenstedt 626
Schoken 274
Schongau 585
Schopfheim 537
Schopfheimer See 509
Schorgast 327. 399
Schorndorf 505
Schoßberg 143
Schotten 577
Schottland 242
Schottwien 92
Schramberg 500
Schraumstein 427
Schreplau 280
Schratenthal 94
Schreckenfels 434
Schreibershau, Schreiberhau 265
Schriesheim 539
Schrimm 272
Schrobenhausen 391
Schroda 273
Schubin 274
Schürgast 270
Schütt 142
Schutterf 462
Schulerloch 325
Schulpforta 279
Schunter, Fl. 618
Schuppach 649
Schuppanek 162
Schussen, Fl. 509
Schussenried 507
Schuttach, Fl. 303
Schutterthal 541
Schwaan 262
Schwabach 328. 396
Schwaben 582
Schwabmünchen 391
Schwadorf 92
Schwäbische Alpenkette 302
Schwäbisch-Gmünd 505
Schwäbisch-Hall 424
Schwaigern 503
Schwalbach 649
Schwalenberg 689
Schwalheim 565
Schwalm, Fl. 542. 565
Schwan 660
Schwandorf 586
Schwanebeck 277
Schwanenstadt 97
Schwartau 665

Schwarza 14. 284
Schwarzach 327 (3mal). 328. 402. 509
Schwarzau 95
Schwarzbach, Fl. 327
Schwarzburg 158. 676. 679. 680
Schwarzburg-Rudolstadt 679
Schwarzburg-Sondershausen 678
Schwarzenau 95
Schwarzenbach 326. 537
— an der Saale 399
Schwarzenberg 397. 428
Schwarzenbergischer Kanal 18
Schwarzenborn 561
Schwarzenfeld 387
Schwarzhausen 602
Schwarzhofen 588
Schwarzkostelletz 109
Schwarzthal 680
Schwarzwald 9. 302. 463. 508
Schwarzwaldkreis 500
Schwarzwasser 174
Schwaz 104
Schwazer Kreis 103
Schwechat 91
Schwedler 150
Schwedt 252
Schweich 299
Schweidnitz 264
Schweina 606
Schweinfurt 403
Schweinitz 111. 281
Schweinsberg 562
Schwelm 289
Schwemsal 280
Schwendburg 156
Schwerin 272. 660. 662
Schwerinersee 303. 651
Schwersenz 271
Schwerta 432
Schwerte 289
Schwet 252
Schwetz 244
Schwetzingen 539
Schwetzkau 272
Schwibus 254
Schwinemünde 256
Schwinge, Fl. 306. 435
Schwochat 91
Schwuntnik 140
Schymegh 148
Scitliczer Höle 19
Sebaberg 603
Sebenico 127
Sebnitz 424
Sechshaus 92
Seckau 101. 103
Seckauberg 101
Sedlitz 113
Seebach, Fl. 328
Seeberg 601
Seebergen 679
Seeburg 238
Seegebartstraße 215
Seehaus 503
Seehausen 276. 278
Seehof 398
Seekreis 535
Seelow 254
Seesen 627
Seeve, Fl. 306. 435
Segesvar 158
Seggau 103
Seghetto 127
Sehestett 240
Sehma 428
Seidenberg 268
Seidschütz 115
Seifen 427
Seifersdorf 424
Seifhennersdorf 432
Seign 127
Seilitz 123
Seifenberg 121
Seitenstätten 94
Sekowa 137
Selanz 128
Selb 400
Selbach 541
Selbitz 399
Seligenstadt 575
Selke, Fl. 674
Selmecz-Banya 145
Selrain 104
Selters 649
Selve 127
Selze, Fl. 565
Semil 109
Semlin 160
Semt, Fl. 326
Sendenhorst 289
Senftenberg 255
Sengwarden 670
Seni 161
Sennerwald 689
Senoseisch 121
Sensburg 240
Sepsi 157
Sepsi-Szent-Gyorgy 159
Serbler 32
Sereth 140
Serio, Fl. 15
Sermide 131
Serowicz 111
Serravalle 136
Seßlach 398
Setsch 110
Sette communi 135
Seyda 281
Shkoñoloka 120
Sibo 156
Sibyllenort 261
Sichelburg 161
Sichelburger Berge 7
Sichersreuth 400
Sickschow 149
Siebenbürgen 155
Siebenbürgische Militairgränze 162
Siebengebirge 170
Sieben Gemeinen 135
Sieg, Fl. 174. 304. 630
Siegburg 294
Siegen 290
Siegersdorf 93
Sieglitzberg 684
Sierakow 272
Siersdorf 299
Sievershof 252
Sigmaringen 681. 682
Sign 127
Siklos 148
Silberbach 113
Silberberg in Böhmen 111
— in Schlesien 263
Silkerode 453
Silveck 103
Simbach 385 (2mal)
Simmern 296
Simmering 92
Simonsthurm 148
Sindelfingen 502
Sindringen 504

Sinn, Fl. 328. 542
Sinsheim 539
Sinzig 296
Siret, Fl. 15
Sirming, Stirning 97
Siffet 124
Sittard 291
Sittichenbach 282
Sigendorf 680
Skalig 143
Skleno 144
Skio 158
Skoblen 282
Skoki 274
Skole 139
Skutsch 110
Skwierzyna 272
Slanitza 157
Slatenitz 116
Slaven 183. 508
Slavonien 154
Slavonische Militairgränze 160
Slawaken 508
Slawen 52
Slerbach 67
Sloboda - Rungarska 159
Slosella 127
Slovenen 52
Slovenski 101
Slovenzen 52
Slowaken 52
Smigiel 272
Smolna 158
Sniatyn 159
Sniesnik 7
Sobernheim 296
Sobieslau 111
Sobochleben 115
Sobotitsch 143
Soden 561. 648
Söder 459
Sögein 462
Söllingen 534
Soest 288
Söse, Fl. 307
Soeter Börde 288
Sohler Gesp. 144
Sokal 138
Sokolnitz 116
Sokolow 139
Soldau 239
Soldin 255
Soldincrsee 176
Solec 178
Solingen 292
Solitude 502
Sollingerwald 303. 434
Solms 577
Solna 143
Solnhofen 396
Solstern 7
Solta 127
Somerein 148
Somlyo 157
Somma 129
Sommerein 91
Sommerfeld 254
Soncino 131
Sonders 132
Sondershausen 679
Soudrio 132
Sonneborn 602
Sonnebura 253
Sonnenberg 206. 606
Sonnenstein 422
Sonnenwalde 255
Sonsbeck 295
Sonthofen 391
Sontra 561
Soolbrunn 95
Soolbronn 147
Soran 255. 271
Sorben 308
Sorezina 131
Sorgenthal 115
Sorlesspitze 7
Sornzig 426
Soschnitzewitz 271
Sosmezo 157
Sovar 151
Spaichingen 500
Spalato, Spalatro 127
Spalt 396
Spandau 249
Spangenberg 560
Spanheim 296
Sparnberg 285
Specht shausen 250
Speier, Fl. 328
Speier, St. 405
Sperenberg 251
Spessart 302. 324. 326. 541
Spiegelberg, Grafsch. 462
Spiegelberge 277
Spiekroog 461
Spielberg 216. 565
Spierdingsee 176
Spitzberg, der 9. 71
Spitzmauer 11
Spitzen 7
Spondeim 296
Sprec, Fl. 174. 306. 423
Spremberg 255
Spremberg-hoyerswerdaer Kreis 255
Springe 432
Sprottau 267
Sriner Gebirge 8
Stade 456
Stadel 98
Stadersdorf 94
Stadt am Hof 356
Stadtberg 290
Stadthagen 696
Stadt-Ulm 680
Stadtkyll 300
Stadt-Oldendorf 607
— -Steinach 398
— -Steinfurt 298
— -Wordis 280
Städtel 261
Städtel-Engersdorf 94
Staffelsee 329
Stagnerich 128
Stagno 128
Stainz 101
Stallupönen 240
Stangalve 11
Stanislontel 140
Stanislawo 139
Stans 104
Stargard im Meckleburgischen 663. 669.
— in Pommern 258
— in Preußen 244
Starkenbach 109
Starkenburg 575
Starnberg 382
Starnberger See
Starosol 138
Starzel, Fl. 680

Stasfurt 276
Staſtlohn 286
Staufen 537
Stäufenberg 577
Stavenhagen 662
Steben 399
Stebnik 138
Stecknitz 113. 306. 705
Steele 291
Steglitz 248
Steieregk 101
Steiermark 100
Steiersche Alpen 302
Steigerwald 283. 324. 325
Stein 120. 430. 535
Steinach 97. 327. 398. 603. 606. 613
Stein am Anger 148
Stein a. d. Donau 95
Steinabrückel 93
Steinau 263. 271. 565
Steinbach 326 (zmal). 535. 563. 576. 606.
Steinberg 402
Steinbrück 458
Steinbühel 120
Steiner Alpen 7
Steinfeld 669
Steinfurt 286
Steinheide 607
Steinheim 288. 576
Steinhudermeer 436. 694
Steinhuder See 303
Steinkirchen 457
Steinschönau 115
Steinseifen 265
Stenczewo 271
Stendal 277
Stern 249
Sternberg 107. 115. 253. 661. 689
Sternschanze 104
Sterzing 105
Steterburg 626
Stetten 680. 681
Stettin 256
Stettiner Haff 172. 306
Steuerwald 458
Steyer 97. 505
Steyereck 96
Steyle 291
Stickhausen 461
Stiebar 94
Stieglitzberg 674
Stillach 325
Stinkberg 159
Stockach 536
Stockberg 508
Stockerau 94
Stockhausen 577. 679
Stör 306. 651
Stösee 674
Stoßen 282
Stolberg 282. 283. 298. 428
— Rosla 282
— Wernigerode 277
Stolpe, Fl. 173. 307
Stolpe, St. 252. 260
Stolpemünde 266
Stolpen 424
Stolzenau 459
Stolzenberg 242
Stoos 150
Stoppelberg 689
Storchnest 272
Storenberg 508
Storkow 260
Storkowscher Kanal 176
Stra 134
Straelen 293
Strakonitz 111
Stralau 248
Stralsund 258
Strasburg in Kärnten 122
— in Preußen 245
— in Brandenb. 252
Straß 94
Straßberg 285. 682
Straßieh 120
Straßnitz 117
Straßwalchen 99
Stratniaken 32
Straubing 385
Straupitz 255
Strausberg 256
Strayupan 191
Strehlen 262
Streitberg 398
Streitzig 176
Streitzigsee 505
Strenge 674
Strey 138. 328
Striegau 265
Strimbul 152
Ströbeck 277
Stropke 277
Strohwalde 289
Stromberg 285. 296
Stroppen 262
Stry 139
Strzelno 274
Strzewo 137
Stubbenkammer 171. 259
Stuben 143
Stubenbach 111
Stühlingen 536
Stützerbach 502
Stuttenberg 675
Stuhlweißenburg 147
Stuhm 244
Sturmfeder 464
Sturmhaube 9. 176
Stuttenitz 534
Stuttgart 499. 502
Styrum 291
Suchaloſa 187
Suchodol 138
Sucjawa 146
Sudeten 5. 9. 169. 505
Süchteln 291
Sülbeck 454
Sulz 662
Sunder 454. 511. 694
Sugatagh 152
Sugenheim 397
Subl 284
Sulau 263
Sulz 501
Sulz, Fl. 505.
Sulza 592
Sulzbach 326. 387
Sulzbergersee 520
Sulzburg 536
Sulzburg 388
Sulzfeld 402. 606
Sulzhelm 403
Sumarein 91
Summeraw 118
Sunya, Fl. 14
Sur, Fl. 526
Sure, Fl. 304
Suzzara 131
Swarzendz 271
Swiątniki 140
Swietla 110
Swine, Fl. 172. 306
Swosowice 140

Syreth 140
Syrmien 155
Syrmische Geſp. 155
— Militairgränze 160
Szaboltſcher Geſp. 152
Szala 148
Szamatuly 271
Szamobor 124
Szamosfalva 156
Szamos-Ujvár 156. 159
Szarvas 155
Szás-Kéd 158
— -Regen 156
Szászváros 159
Szászi-Sebes 158
Szathmar 152
Szirzenyi 141
Szegedi, Szegedin 153
Szek 156
Szekelehid 152
Szekely-Kereßtur 157
Szekler 32. 157
Szeklerburg 169
Szekſzard 148
Szelnicza 144
Szendro 149
Szent-Andras 251
— -Egyhaz 149
— -György 162
— -Miklos 156
— -Ujfalu 156
Szereda-Vara 162
Szerednye 151
Szerzyny 137
Szeverin 124
Szigeth 152
Szibla 144
Szilagy Eſeh 156
Szilißc 149
Szillokarszno 240
Szithen 32
Szlatina 152
Szlichtyngowo 272
Szluin 161
Szmolnok 150
Szobosio 154
Szobrani 151
Szökelfalwa 156
Szolnok 149
Szolnoker Geſp. 156
Szovany 157
Szirem 272
Szroda 273
Sztrascimon 154
Szubin 274
Szuha 142
Szulmierzice 275
Szurdok-Kápolnok 157
Szurul 9

T.

Tabor 110
Taceno 130
Tachau 112
Tachenice 326. 529
Tafelfichte 302
Tagliamento, Fl. 15
Tajowa 144
Talamona 133
Tambach 401. 601
Tange, Fl. 172
Tanger 306
Tangermünde 277
Tanna 687
Tanne 628
Tannroda 592
Tapiau 237
Tarcento 136
Tarczel 151
Tarnopol 141
Tarnow 137
Tarnowice 138
Tarnowitz 270
Tarvis 130
Taſchnitz 110
Taſnad 156
Tata 147
Tatragebirg 9. 150
Tatrang 158
Tauber, Fl. 304. 464. 509. 672
Tauber-Biſchofsheim 540
Taucha 426
Tauern, radſtädter 7
Taufſtein 565
Taunus 565. 629
Tauß 112
Táralámter 159
Taxen 96
Techow 252
Teck 464
Tecklenburg 285
Teesdorf 92
Tegel 248
Tegernſee 303. 329. 584
Teinach 502
Teinitz 110
Teisbach 382
Teiſendorf 385
Telgard 150
Telget, Telgte 285
Telgyós 162
Telkow 250
Telkowſcher Kreis 248
Telkow-ſtarkenſcher Kreis 250
Teltſch 117
Temes, Temeſch 14. 152
Temeſchkanal 16
Temesvar 153
Tempelberg 256
Tempelburg 259
Tempelhof 248
Templin 252
Templiner Kanal 175
Templiner See 176
Tenneberg 601
Tennesberg 388
Tennſtädt 284
Teolo 134
Tepel 112
Teplitz 114. 143
Tergiou 7. 302
Tergove 161
Terioli 105
Terſetz 120
Terzburg 162
Teſchen 111. 119
Teſchnitzer See 18
Teſſin 662
Teſſinelle 17
Teſſino, Fl. 15
Teterow 662
Tetſchen 112
Tettens 670
Tettnang 506
Teuchern 262
Teudis 281
Teufelsgebirge 9
Teufelsmauer 38. 435
Teufelsmoor 435
Teufelswerder 220
Teufenbach 108
Teupitz 250
Teuſchnitz 399
Teute 298
Teutberg 695
Teutehof 695
Teutoburger Wald 170. 171. 300. 690
Teutſch-Altenburg 52

Teutschbrod 110
Teutschendorf 150
Teutschenthal 102
Teutsch-Eylau 244
— -Forden 273
— -Krone 245
Teutschland 300
Teutschleuthen 119
Teutsch-Liptsche 143
— -Neukirch 270
— -Ricksdorf 248
— -Wagram 94
Thalberg 101
Thale 277
Thal-Ehrenbreitstein 295
Thalern 94
Thal-Ilter 577
— -Ransfeld 279
— -Reichenberg 647
— -Ulmen 296
Thamsbrück 285
Thann 385
Thannhausen 592
Tharand 427
Thaten 297
Theben 142
Thedinghausen 628
Theiß, Fl. 14
Theiser Distrikt 146
Themar 617
Thengen 536
Thereſienfeld 93
Thereſienſtadt 113
Thereſiopel 146
Theya, Fl. 14
Thiede 626
Thiengen 537
Thiersheim 400
Thord 156
Thorenburg 156
Thorn 244
Thron, hoher 11
Thuisnicza, Fl. 14
Thum 428
Thüringer Wald 170. 302. 324. 542. 582. 594. 603. 613. 676
Thurnidorf 400
Thurnau 401
Thuroczer Geſp. 143
Ticino, Fl. 15
Tief 172
Tiefurt 591
Tiegenhof 244
Tiene 135
Tieß 245
Tillendorf 266
Tillerborn 296
Tilſit, Tilſe 240
Tinen 127
Tirach, Fl. 326
Tirano 132
Tirnitz 114
Tirol 107
Tirol, Schloß 105
Tiroler Alpen 302
Tirſchenreuth 400
Tirſchtiegel 272
Tiſchnowitz 116
Titel 161
Tittiſee 509
Tittling 385
Tittmoning 384
Titul 161
Tobitſchau 115
Todnauerberg 508
Todtnau 357
Tölz 382
Tömör 162
Tönnesſtein 296
Töplitz 102. 114. 118. 121
Töpliwoda 263
Török Becſe 153
Tohán 162
Tokai 151
Tolkemit 243
Tollenſee 651. 663
Tollenſpieker 714
Tolmein, Tolmino 124
Tolmezzo 156
Tolna 148
Tonna 601
Toplicza 124. 155. 157
Topſchau 149
Topuſko 161
Torcello 154
Torcola 127
Tordr-Spalten 156
Torgau 281
Torgelow 256
Toria 157
Torna, Tornallya 149
Torno 130
Tornow 249
Torontal 153
Torrsko 156
Toſt 271
Töth-Ordzag 164
Traben 296
Trachenberg 262
Tradate 130
Traiskirchen 91
Trakehnen 240
Trakenburg 102
Tramin 105
Traona 132
Trarbach 296
Trau 127
Traun, Fl. 14. 305
Traunkreis 97
Traunſee 18. 303
Traunſtein 383
Trautenau 109
Trave, Fl. 307. 662. 705
Travemünde 706
Traverſo 136
Treionka 274
Trebbin 256
Trebel, Fl. 651
Trebgaſt 327
Trebitſch 117
Trebnitz 262
Trebſchen 254
Trebſen 426
Trebus 268
Treffurt 284. 561
Treis 296
Treiſam, Fl. 304. 602
Treiſamkreis 536
Trendelburg 561
Trento 105
Trentſchin 143
Treptow 256. 258
Trescoria 152
Trescorre 132
Treſinan 157
Trettach 526
Treuenbrietzen 251
Trevigi, Treviſo 124
Treviglio 132
Trevigno 124
Treyen 432
Treyſa 561
Tribau 115
Tribbeſees 259
Tridentiſche Alpen
Triebel 255
Trient 105
Trier 299

Triesch 117
Triesdorf 393
Trieſt 126
Trieſter Kreis 124
Triſtern 385
Triptis 592
Trochtelfingen 682
Troghie 127
Trompeter 629
Troppau 118. 270
Troßberg 385
Trſtena 143
Truman 93
Tuttenau 237
Tryberg 538
Trzciel 272
Trzemeſzno 274
Tſchaggins 106
Tſchaikiſtenbataillonsdiſtrikt 161
Tſchatkathurm 148
Tſcheger-See 79
Tſchenkendorf 151
Tſchernembl 121
Tſchernichheim 123
Tſchetnek 150
Tſchikeh 308
Tſchirndorf 268
Tſuntyraterſee 18
Tuchel 245
Tübingen 501
Türkheim 392
Türnitz 94
Tuln 93
Tunkaboden 305
Tupadl 110
Tuppau 113
Turnau 108
Turnerfeld 6
Turopolya 124
Turrach 103
Tuttlingen 500
Twiſte, Fl. 697
Tybein 124
Tyrawa Solna 138
Tyrnau 142
Tyſmienica 159

U.

Ubſtatt 534
Uchte 459
Ucker, Fl. 174. 306
Uderzo 136
Udine 136
Udvarhély 157. 159
Uebelbach 101
Ueberkingen 505
Ueberlingen 536
Ueberlinger See 509
Uebigau 281
Uckerath 295
Uedem 293
Uelmen 296
Uelmener Meer 296
Uelzen 455
Uerdingen 291
Ueſedom 256
Ueſedom - wollinſche Kreis 256
Uffenheim 393
Uffſtrungen 285
Ugliano 127
Ugocs 153
Uhlingen 269
Uinókos 9
Ujeſt 269
Uj-Bánya 144
Ujlak 145. 155
Uj-Palanka 161
Uj-Vidék 146
Ukermünde 256
Ukerſee 176. 303
Ullersdorf 116
Ulm 506
Ulmener Meer 176
Ulrichſtein 577
Ummanz 259
Ummerſtadt 615
Umſtadt 575
Unger 408
Ungern 141
Ungern, Land der, 155
Ungern, Nj. 52
Ungerſche Militairgränze 161
Unghvar 151
Ungriſch - Altenburg 147
Ungriſch-Neuſtadt 152
Unie 125
Unkel 297
Unna, Fl. 14
Unna, St. 288
Unnacz, Fl. 14
Unruhſtadt 272
Unſrer Frauen am Taſelberg 95
Unſtrut, Fl. 174. 582. 676
Unter-Debrö 149
— -Döbling 93
— -Donaukreis 384
— -Ferlach 122
— -Hari 434. 455
— -Hans 384
Unterinnthaler Kreis 103
Unter-Kärnthen 121
— -Krain 120
— -Kubin 143
— -Lipnitza 143
Untermainkreis 401
Untermarsberg 290
Unter-Maßfeld 606
— -Meidling 93
Untermetzenſeif 149
Unterneubrunn 613
Unter-Oeſtreich 87
— -Pfannenſtiel 430
— -Pieſting 91
— -Reichenſtein 111
— -Schönau 564
— -Stebrn 400
— -Steiermark 102
— -Vellach 125
— -Weisbach 680
— -Wieſenthal 428
Unzmarkt 103
Uphuſen 461
Urach 502
Urbe, Fl. 697
Urbegen 158
Ursberg 391
Urslingen 501
Uscz 274
Uſel, Fl. 305
Uſingen 649
Uskochen 32
Uslar 453
Uſſel, Fl. 326
Utorop 139
Utyha 577
Utſchkaberg 125
Ujen 32
Ujon 157

W.

Wach 593
Waduz 682. 684
Waiblingen 503

Vajda-Hunyad 159. 162
Vajda-Retſe 162
Valdagno 135
Valdobbiadena 136
Valle 125
Vallendar 295
Valtellin 132
Vamos 154
Vandalen 51
Vandsburg 245
Vapria 132
Varel 669
Varenna 130
Vareſe 130
Vareſe, See von 19
Vásárhely 153
Vatz 146
Vechelde 626
Vechta 669
Veen 170
Vegeſack 708
Vegleß 144
Veglia 126
Veitshöchheim 402
Velbert 292
Velburg 386
Velden 382. 394
Veldenz 300
Velder 120
Vellberg 504
Vello 135
Velo 134
Veltigolak 7
Veltlin 132
Venda 7
Venedig 133. 387
Verano 129
Verbaeska-Staza 8
Verbano-See 19
Verbenico 126
Verdello 132
Verden 457
Vergorac 128
Verlica 127
Verlicca-Gubavitza 127
Veröcze 154
Verola nuova 132
Verona 134
Verovicz 154. 155
Versmold 287
Veſtone 132
Veszprim 147
Vetſchau 255
Viadana 131
Viaro 125
Vicenza 135
Vichnerbad 145
Viechtach 385. 388
Viehofen 94
Vienenburg 458
Vierlande 714
Vierraden 252
Vierßen 291
Viertau 98
Vieße 253
Viktring 122
Villach 122
Villacher Alpen 7
Villa franca 134
Villan 149
Villanteria 131
Vilich 294
Villingen 536
Vilmſee 303
Vils 104. 305. 326 (2mal). 327. 391
Vilsbiburg 382
Vilshofen 384
Vimercate 129. 130
Vinkovcze 161
Virneburg 297
Viſchbachhorn 7
Vignyó 149
Viſzakna 159
Vitenz 143
Vlotho 287
Vöcklabruck 96
Vöhl 577
Vöhrenbach 556
Vöhringen 681. 682
Völkermarkt 122
Vörden 288. 460
Vörs 148
Vöſendorf 93
Vogelheerd 674
Vogelsberg 565
Vogeſen 170. 325
Vohburg 388
Vohenſtrauß 388
Vohlenbach 680
Voigtländiſcher Kreis 431
Voigtsberg 451
Voitsberg 101
Volkach 402
Volkmarkteller 434
Volkſtedt 680
Volovska 125
Volta 151
Voluska 125
Vorarlbergiſche Herrſchaften 103. 106
Vorau 101
Vorchheim 401
Vorderglauchau 431
Vordernberg 102
Vorsfelde 627
Vrana 157
Vrana, See von 19
Vratnik 8
Vreden 286
Vrem 121
Vreren 462
Vukovár 155
Vulkan 162

W.

Waag, Fl. 14
Wabern 561
Wachenroth 401
Wachſenburg 283. 602
Wachſenſtein 324
Wachtendonk 293
Wackenitz 705
Wackerſtein 389
Wadern 300
Wächtersbach 563
Währing 92
Wäſſerndorf 397
Wageckerſee 329
Wagendrüſſel 150
Waghäuſel 539
Wagram 93
Wagrowiec 274
Wagſtadt 118
Wahlſtatt 267
Wahrenbrück 281
Waiblingen 502
Waidſtadt 539. 540
Waidhofen, Baieriſch- 93
Waitzen 146
Wajka 142
Walachiſch-Meſeritz 118
Walachei, mähriſche 118
Walbeck 378
Walthberg 103
Walchenſee 303. 329
Waldbroel 295
Waldcappel 560

Waldeck 93. 400. 696. 697. 698
Waldenbuch 502
Waldenburg im Würtembergischen 504
Waldenburg in Sachsen 430
Waldenburg in Schlesien 264
Waldfeucht 298
Waldfischbach 406
Waldheim 426
Waldkirch 538
Waldkirchen 384
Waldmohr 406
Waldmünchen 588
Waldnab, Fl. 327
Waldsassen 400
Waldsee 507
Waldshut 537
Walkenburg 171
Walkenried 628
Wallburn 540
Wallegg 93
Wallendorf im Coburgischen 617
Wallendorf in Ungern 151
Wallerbach 111
Wallersee 18. 329
Wallerstein 397
Wallhausen 282. 296
Wallonen 33. 183. 308
Walrode 456
Waltenhofenweiler 329
Waltersdorf 400. 433
Waltershausen 601
Walxheim 597
Walyko 150
Wandelstein 324
Wandersleben 283
Wandorf 147
Wanfried 561
Wangen 507
Wangerin 253
Wangeroog 675
Wankum 295
Wansen 262
Wanzleben 276
Waradin 155
Waradiner Generalat 161
Warburg 288
Waren 661
Warendorf 285
Warin 662
Warmbad 123
Warmbrunn 265
Warmsdorf 676
Warnemünde 661
Warnow, Fl. 507. 650
Warnowdistrikt 660
Warstein 288
Wartberg 93
Wartburg 592
Wartenberg 262. 268 282
Wartenburg 258. 280
Wartenfels 598
Wartha 174. 264. 306
Wartbansen 506
Wartheinsel 272
Waschenek 11
Wassenberg 298
Wasseralfingen 504
Wasserburg 383
Wassertrüdingen 595
Wasungen 606
Wattenscheid 289
Watter, Fl. 697
Watzmann, Brg. 324
Waxenstein 324
Weißerschloß 537
Wechselburg 451
Wecner 461
Weeze, Wees 293
Wegeleben 277
Wegscheid 384
Wehen 649
Wehlau 237
Wehlen 424
Wehr 296
Wehrau 433
Weibertreu 505
Weichsel, Fl. 15. 172. 306
Weichselburg 121
Weichselmünde 242
Weida 306. 592
Weidelbach 647
Weiden 294
Weidenau 118
Weidenberg 400
Weidwerth 385
Weihenstephan 382
Weikersheim 504
Weil 502
Weilbach 630
Weilburg 649
Weiler 591
Weilheim 382
Weilheim an der Teck 505
Weilmünster 649
Weimar 581. 591
Weinbergen 157
Weingarten 506
Weinheim 539
Weinland 158
Weinsberg 603
Weinthal 125
Welschenfeld 598
Weißenbach 96
Weiße Berg 107
Weißenberg 432
Weißenburg in Baiern 397
Weißenburg in Siebenbürgen 159
Weißenburger Geist. 156
Weißenfels 120. 282
Weißenhorn 392
Weißensee 18. 249. 285
Weißenspring 254
Weißenstadt 400
Weißenstädter Weiher 329
Weißenwolf 96
Weißeritz, Fl. 306
Weißkirch 158
Weißkirchen 118. 158. 161
Weißmain 327. 593
Weißwasser 118
Weißweiler 299
Weistritz 264. 306
Weitenstein 102
Weitersfelden 96
Weitra 95
Weiz 101
Welldruß 107
Wellebit 8
Wellehrad 117
Welna 271
Welo 96
Welsberg 105
Welsche Confinien 106
Welwarn 107
Wemding 396
Wendelstein 282
Wenden 185. 308. 626

Wendische Kreis 661
Wendlingen 502
Wenings 578
Weningsen 452
Werbe, Fl. 691
Werbelliner Kanal 176
Werben 255. 268. 278
Werdau 429
Werden 291
Werdenfels 383
Werder 96. 242. 252
Werfen 99
Werl 290
Wermelskirchen 292
Wernberg 587
Werne 286
Werneck 403
Werneuchen 250
Wernigerode 277
Wernitz, Fl. 505. 326
Werra, Fl. 174. 505 (2mal). 435. 542. 582. 594. 603. 607. 613. 689
Werrn 328
Werschetz 163
Wertach, Fl. 305. 326
Wertheim 540. 676
Werther 287
Wertingen 389
Wesel 293
Wesenberg 665
Wesenitz, Fl. 306
Weser, Fl. 174. 305. 435. 542. 618. 665. 689
Wesergebirge 170. 171. 303. 694
Wespenstein 617
Wesprim 147
Wessola 270
Westendorf 277
Westerburg 648
Westercappeln 285
Westerstede 669
Westerwald 170. 171. 303. 629
Westfalen 285
Westfälische Pforte 287. 303
Westhavelländischer Kreis 249
Westhofen 289
West-Preußen 240
West-Priegnitz 252
Wetmarsen 462
Wetter 289. 562. 565
Wetterau 565. 577
Wetterfee 593
Wettin 279
Wetzlar 297
Weyer 97. 649
Weyersburg 93
Weyhersfrei 248
Weypert 112
Wiblingen 596
Wickerath 299
Wickerathberg 291
Widdern 503. 540
Wied, Fl. 304
Wiedbach, Fl. 630
Wiedenbrück 287
Wiehe 282
Wiek 259
Wielen 274
Wielichowo 272
Wieliczka 140
Wien, Fl. 505
Wien, St. 87
Wienerisch-Neustadt 91
Wiener Kanal 307
Wiener Wald 8. 302
Wienerwald, Kreis ober dem 93
— Kreis unter dem 90
Wiepe, Fl. 175
Wieprz, Fl. 173
Wierowan 115
Wiesa 428
Wiese 118
Wiesau 268
Wiesbaden 649
Wieselburg 147
Wiesen, Fl. 304. 509
Wiesenbad 428
Wiesenberg 115
Wiesenburg 429
Wiesensteig 505
Wiesent 328
Wiesentheid 402
Wieset, Fl. 326
Wiesloch 539
Wiggandsthal 269
Wildalpen 102
Wildbad 501
Wildberg 591
Wildenau 98
Wildemann 455
Wildenfels 429
Wildenkogel 98
Wildenschwert 110
Wildensee 509
Wilde See 501
Wildeshausen 669
Wildshut 98
Wilhelminenort 262
Wilhelmsbad 563
Wilhelmsburg 94. 455
Wilhelmsdorf 397
Wilhelmshöhe 565
Wilhelmsstein 696
Wilhelmsthal 260. 560. 593
Wilhering 97
Wilibaldsburg 389
Willanow 143
Willatowb 274
Willebadessen 288
Willemberg 259
Willendorf 95
Wilm 176
Wilmersdorf 397
Wilsdruf 424
Wilsnack 252
Wilten 104
Wimpfen 575
Winisbach 97
Windeck 539
Windecken 563
Winden 32
Windesheim 296
Windfelshörner 10
Windischfeistritz 101
Windischgarsten 97
Windischgrätz 101
Windischkappel 122
Windisch-Leutsch 144
Windisch-Matrey 109
Windsbach 393
Windsfeld 302
Windsheim 394
Winike 137
Winklarn 389
Winnenden 502
Winnenthal 293
Winnfeld 693
Winningen 295
Winnweiler 163. 406
Winodol 125
Winsen 455. 456

Winslar 452
Winterberg. 111. 296. 503
Winterburg 296
Winzenburg 458. 459
Winzendorf 156
Winzig 263
Wipfeld 403
Wippach 15. 121
Wipper, Fl. 173. 174. 304. 672. 676
Wippera 279
Wipperfürth 295
Wipperteich 619
Wirsitz 274
Wisbach, Fl. 665
Wischau 116
Wiślok, Fl. 15
Wismar 662
Wisnitza 140
Wisowitz 117
Wissek 275
Wisśniez 140
Witgenstein 299
Witkowo 274
Wittelsbach 391
Witten 289
Wittenberg 280
Wittenberge 252
Wittenburg 661
Wittichenau 255
Wittingau 111
Wittlage 460
Wittlich 300
Wittmund 461
Wittow 259
Wittstock 252
Witze, Fl. 435. 561
Witzenhausen 561
Wlachen 32
Wladimir 137
Wlaschin 108
Woblitzsee 663
Wochein 120
Wocheinersee 18
Wöbbelin 661
Wöhrd 396
Wölfelsdorf 256
Wölfersheim 577
Wölmershausen 453
Wörlitz 674
Wörlitzersee 672
Wörth 96. 387. 389
Wörthsee 18
Wohlau 265
Woischnik 270
Wolbeck 285
Woldegk 665
Woldenberg 253. 458
Wolfach 538
Wolfenbüttel 626
Wolfhagen 561
Wolfrathshausen 383
Wolfsberg 9. 122
Wolfseck 97
Wolfstein 384. 406
Wolgast 259
Wolkenburg 170
Wolkenstein 427. 428
Wollin 256
Wollnzach 381
Wollstein 272
Wolmirstedt 276
Wolsztyn 272
Wolthausen 456
Wolthusen 461
Wongrowitz 274
Worbis 284
Worchen 105
Wermuth 238
Worms 132. 580
Wormser Joch 7
Werringen 294
Wottowa, Fl. 15. 306
Woynilow 139
Wrantvaglaver Geb. 8
Wremen 457
Wrcznia, Wreschen 273
Wriezen 250
Wrisbergholzen 458
Wschowa 272
Wselin 117
Wülfersdorf 115
Wülfinghausen 452
Wülzburg 397
Wümme, Fl. 305
Wünnenberg 288
Wünschelburg 266
Würbenthal 119
Würden 669
Würm 509
Würmsee 303. 329
Württemberg 463. 502
Würzburg 401
Wüstermalteredorf 265
Wulmstorf 459
Wunstedel 400
Wunstorf 441
Wurmannsquick 38
Wurmberg 171
Wurschen 432
Wursten 457
Wurzach 506
Wurzen 426
Wusterhausen 251
Wustrow 456
Wutach, Fl. 304. 58
Wyrzysk 274
Wysoka 275

X.

Xanten 293
Xlai 273
Xlonds 273

Y.

Ybbs 93
Ytterthal 104

Z.

Zabeczaren 32
Zabeltitz 425
Zabno 137
Zabola 157
Zaborowo 272
Zachan 258
Zacken, Fl. 174
Zackenfall 171. 25
Zähringen 557
Zahlbach 579
Zahna 280
Zaitzkofen 389
Zalathna 156
Zaleszczyki 141
Zalosce 139
Zamoszin 274
Zaniemysl 273
Zanow 260
Zanzhausen 253
Zanzthal 253
Zara 126
Zarand 157
Zara vecchia 127
Zarrentin 660
Zator 140
Zatzenhausen 502
Zaubitz 270
Zaug-beltzigscher Kreis 251
Zavelstein 501
Zawatow 159

Zbaraß 141
Zbirow 108
Zborowski 270
Zboiv 110
Zduny 273
Zebrak 108
Zechlin 252
Zehden 253
Zehdenik 252
Zeil 403
Zeitz 282
Zeives 102
Zell 93. 104. 296. 402. 537. 538
Zeller-See 18. 509
Zellin 253
Zelo Buon Persico 151
Zeltingen 300
Zempelburg 245
Zemplin 151
Zengb 161
Zenn, Fl. 328
Zentha 146
Zerbst 674
Zerkowo 273
Zermagna, Fl. 15
Zerniki 274
Zeulenroda 587
Zeven 456
Zevio 134
Zeyden 158
Zink 110
Ziegelheim 430
Ziegenhain 561
Ziegenhals 269
Ziegenorth 257
Ziegenrück 287
Ziegeuner 33
Zielenzig 253
Zierenberg 561
Ziesar 276
Zillerthal 103
Zinna 251
Zinnberg 325
Zinne 158
Zinnwald 408
Zinten 238
Zinzaren 32
Zipser Gesp. 150
Zipserhaus 150
Zirke 272
Zirknitz 121
Zirkwitz 262
Zirl 104
Ziska 262
Zistersdorf 94
Zittau 432
Zizelau 97
Zlabings 117
Zlocziow 159
Zmygrod 137
Znaym 117
Znio 143
Zobten 264
Zobtenberg, der, 171
Zöblitz 427
Zördig 280
Zogno 132
Zolkiew 138
Zollengers 295
Zollerberg 680
Zolyom 144
Zombor 146
Zons 291
Zorge 284. 623
Zorndorf 253
Zossen 118. 250
Zowada 271
Zrinische Berge 8
Zschand 407
Zschirnsteine 408
Zschopau 427
Zuckmantel 118
Zülch, Zülpich 294
Züllichau 253
Zülz 271
Züschen 698
Zuglio 136
Zulauf 263
Zupana 128
Zuri 127
Zusam, Fl. 326
Zusamaltheim 399
Zusamm, Fl. 305
Zusmarshausen 390
Zweibrücken 606
Zwenkau 426
Zwettel, Zwetthal 95
Zwickau 429
Zwiefalten 505
Zwingenberg 540. 576
Zwischenahn 669
Zwisel 584
Zwittau 115
Zwölferkogel 98
Zwönitz 428
Zydowo 274
Zywiec 140

Digitized by Google

In der Verlagshandlung sind ferner erschienen:

Stein, D. C. G. D., größeres geographisch-statistisches Zeitungs-, Post- und Comtoir-lexikon in 4 Bänden und 8 Abtheil. 1r und 2r Band in 4 Abtheil. A. bis L. — gr. 8. 1819. Pränum. Preis bis zur Vollendung des 3ten Theils fürs ganze Werk 8 Thlr. weiß Druckp. 10 Thlr. Schreibp. 12 Thlr.

Dem Bedürfnisse eines für unsere Zeit berechneten geograph. statist. Lexicons, welches Zeitungsleser, Geschäftsmänner und Reisende auf gleiche Weise befriedigte, hat der um die Geographie so verdiente Hr. Verf. durch obiges Werk abgeholfen. Empfehlungswerth durch die möglichste Vollständigkeit, Wahrheit und Kürze, indem das Entbehrliche sorgfältig von dem Nothwendigen und Wissenswerthen geschieden ist, umfaßt dasselbe nicht nur eine treue und gedrängte Darstellung des neuesten Zustandes der Länder und Oerter in Hinsicht der Lage, Größe, Häuser- und Seelenzahl, der historischen Denkwürdigkeiten und Angabe ihrer geograph. Länge und Breite, sondern es enthält auch eine Erklärung der in Zeitungen vorkommenden und durch sich selbst unverständlichen Wörter aus dem Gebiete der Erdkunde, Politik und des Handels. — Nicht leicht wird man einen Ort, der nur einigermaßen durch Natur, Kunstfleiß, Handel, geschichtliche Denkwürdigkeiten oder durch andere der Erwähnung werthe Verhältnisse dem teutschen Weltbürger interessant seyn kann, vergeblich suchen. Und wenn schon dadurch dieses Lexicon vor den bisher erschienenen, meist unvollendet gebliebenen sich auszeichnet, so erhält es durch die Benutzung sicherer Quellen und handschriftlicher Nachrichten über die neuesten Veränderungen des statistischen Zustandes der europäischen Länder einen vorzüglichen Werth.

Der Druck dieses interessanten Werks nimmt ungehindert seinen Fortgang, und wir dürfen uns wohl mit Recht der fortdauernden lebhaften Theilnahme und Aufmerksamkeit des Publikums um so mehr versichert halten, als der Hr. Verf. keine Mühe und Arbeit sparen wird, dem Ziele der Vollkommenheit, das ihm vorschwebt, darin näher zu kommen. Die letzte Abtheilung wird die während des Druckes erfolgten Veränderungen und nöthig gewordenen Berichtigungen nach genauen Angaben enthalten.

Stein, kleine Geographie oder Abriß der mathematischen, physischen und besonders politischen Erdkunde nach den neuesten Bestimmungen für Gymnasien und Schulen. Mit 1 Weltcharte. Zehnte verbess. und vermehrte Auflage (20½ Bogen.) gr. 8. 1819. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Geographie nach Naturgränzen für Real- und Bürgerschulen. 2te vermehrte und verbess. Aufl. Mit 1 hydropgraph. Weltcharte. gr. 8. 1818. 14 gr. oder 1 fl. 4 kr.

Die vorzügliche Brauchbarkeit der beiden Schriften bewährt sich durch die so oft nöthig werdenden neuen Auflagen so überzeugend, daß es überflüssig wäre, etwas zum Lobe derselben sagen zu wollen. Sie haben sich seit mehrern Jahren, vor andern, ein so großes Publikum des In- und Auslandes befreundet, weil der Hr. Verf. sie unablässig zu vervollkommnen sucht.

Digitized by Google

JAN 2 0 1958

Digitized by Google

Digitized